Archiv für Kriminologie

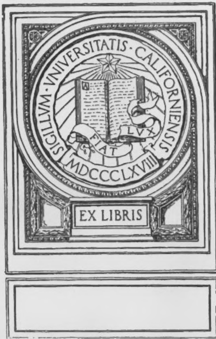
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

ARCHIV

FÜR

kriminologie

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZEHNTER BAND.

MIT 6 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 1 TAFEL.

MIT GENERALREGISTER ÜBER BD. I—X.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Inhalt des zehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 17. October 1902.

Drittes Heft

ausgegeben 22. December 1902.

Viertes Heft

ausgegeben 10. Februar 1903.

I.

Die Straffälligkeit der Jugendlichen.

Von

Dr. **Hugo Hoegel**
Sectionsrath im Justizministerium in Wien.

(Mit 4 Curven.)

Die wachsende Zunahme der Straffälligkeit Jugendlicher hat mit Recht die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich gelenkt, die sich mit strafpolitischen Aufgaben beschäftigen. Es fehlt jedoch auch auf diesem Gebiete nicht an Uebertreibungen, und man wird Angesichts derselben an die Worte des Dichters Horaz gemahnt: „Naturam expellas furca, tamen usque recurret".

Die Neigung der Jugend zu Ausschreitungen ist in einem unabänderlichen Naturgesetz begründet, und je mehr sich die gesellschaftliche Ordnung mit Strafbestimmungen umgürtet, desto mehr muss mit der Thatsache gerechnet werden, dass sich gerade Jugendliche gegen diese Thatbestände vergehen werden. Es kann theilweise erreicht werden, die Straffälligkeit durch vorbeugende Maassregeln einzudämmen, einschneidende Erfolge wird diese Thätigkeit kaum jemals erringen. So wie man mit der stets wiederkehrenden Straffälligkeit der Jugendlichen rechnen muss, so kann man aber mit der ebenso unzweifelhaften Thatsache rechnen, dass die grosse Mehrzahl nicht dauernd für die menschliche Gesellschaft verloren geht, nur bei einem geringen Bruchtheil besteht eine solche Gefahr.

Haben Diejenigen, welche die staatliche Strafe als vollkommen ungeeignet für Jugendliche erachten, Unrecht, so trifft dies in erhöhtem Grade gegenüber den Fanatikern der Zwangserziehung zu. Ein Strafverfahren und eine gerichtliche Strafe soll im kindlichen Alter unbedingt ausgeschlossen sein, und in Folge dessen ist eine erhebliche Erhöhung der Grenze des strafunmündigen Alters in den meisten Staaten gewiss anzurathen (etwa bis zum 14. Jahre des österreichischen

Rechtes). Damit soll aber nicht ein Uebermaass von Zwangserziehung bei diesen Jugendlichen befürwortet werden, das sich ebenso übel angebracht erweisen würde, als eine gerichtliche Strafe. Man muss gegenüber Ausschreitungen Jugendlicher sich auch dann kaltes Blut und Geduld bewahren, wenn sie sich in den Formen von Gesetzesverletzungen bewegen. Selbst Verletzungen des Eigenthums und der Sittlichkeit, insbesonders aber solche der körperlichen Unversehrtheit sind, wenn sie von Unmündigen begangen werden, nicht mit dem Maasse des gereiften Mannes zu messen und können in der Regel häuslicher Züchtigung und der natürlichen Reaction der zunehmenden Reife überlassen werden. Wenn durch die Verrückung der Altersgrenze die Zahl der verurtheilten Jugendlichen abnimmt, so darf man natürlich nicht den Schluss ziehen, als wären sie insgesammt besser geworden. Es soll nur vermieden werden, dass sie vorzeitig ihrer Fehltritte wegen mit dem Gefängniss Bekanntschaft machen.

Hat der Jugendliche dieses Alter überschritten und ist er nicht in seiner Reife zurückgeblieben (Altersstufe der zweifelhaften Reife, etwa 14 bis 18 Jahre), dann werden drei Möglichkeiten gegeben sein. In vielen Fällen wird die Warnung unter Vorhalt der Rückfallsfolgen genügen, ohne dass es des zweifelhaften Damoklesschwertes der bedingten Verurtheilung oder des bedingten Strafnachlasses bedarf. Der Staat kann auf die Verhängung einer Strafe in solchen leichteren Fällen bedingungslos verzichten. — In anderen Fällen wird die Verhängung einer staatlichen Strafe nothwendig, aber auch bei entsprechender Durchführung vollkommen wirkungsvoll sein. Nur in einem Theil der Fälle wird sich auch hier eine Zwangserziehung erforderlich erweisen. Die Grenze zu ziehen ist Sache des Gesetzgebers und des richterlichen Ermessens.

Dass gerade gegenwärtig die Straffälligkeit der Jugendlichen in so bedeutender Zunahme begriffen ist, erklärt sich zum grössten Theile durch die einschneidende Umbildung unseres gesammten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, in Folge welcher die Jugendlichen viel früher und in ganz anderer Art, als bisher in das Leben einzutreten genöthigt sind — zugleich durch die Blasen, welche dieser Gährungsprocess treibt.

Die folgenden Ausführungen rein statistischer Natur sollen zeigen, wie weit die Klage über die Straffälligkeit und Rückfälligkeit Jugendlicher in Deutschland, England, Italien, Frankreich und Oesterreich begründet ist. Ich habe Deutschland, England und Italien mit Rücksicht auf die Ausbildung ihr Statistik vorangestellt.

I.

Die deutsche Statistik giebt den eingehendsten Aufschluss. Vorauszuschicken ist, dass als Jugendliche im engeren Sinne die im Alter vom 12. bis zum 18. Jahre Stehenden betrachtet werden.

Vor dem vollendeten 12. Lebensjahre ist eine Strafverfolgung ausgeschlossen, es können jedoch nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen werden, insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist (§ 55 RStG). Im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ist mit einem Freispruch vorzugehen, wenn der Jugendliche bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass; zugleich ist in dem Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr (§ 56 RStG). Gegen Jugendliche der Alterstufe vom 12. bis zum 18. Lebensjahr, denen die erforderliche Einsicht nicht mangelt, sind gemäss § 57 RStG bestimmte Strafminderungen vorgeschrieben, insbesondere kann bei leichteren Fällen von Vergehen und Uebertretungen auf Verweis erkannt werden und sind Freiheitsstrafen in besonderen zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollstrecken.

Die Zahl der Jugendlichen des Deutschen Reiches wurde nach einer Zusammenstellung der Statistik des Jahres 1896 folgendermaassen berechnet:

1882	5460732	1887	5869878	1892	6385140
1883	5420991	1888	5987890	1893	6360449
1884	5487258	1889	6180160	1894	6322535
1885	5573545	1890	6300599	1895	6310788
1886	5750270	1891	6375407		

Um eine richtige Beurtheilung der Straffälligkeit Jugendlicher zu gewinnen, ist es nothwendig, zunächst die Straffälligkeit aller Altersklassen getrennt nach Geschlechtern zu betrachten. In dieser Richtung liegt eine Berechnung für den Zeitraum von 1882 bis 1891 vor (wobei ich die Strafthaten im Amte besonders anzuführen unterlasse, weil hier die Zahl der in Amt Befindlichen jeder Altersklasse ausschlaggebend wäre).

1*

Deutschland. Verbrechen und Vergehen Jahresdurchschnitte auf 100000 d. Altersklasse	Gegen Staat, öff. Ordnung und Religion (ohne Wehrpflichtverl.)		Gegen die Person (einschl. Unzucht)		Gegen das Vermögen		Ueberhaupt (ohne Wehrpflichtverletzung)	
1882—1891	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.
12 bis unter 18 J.	32	03	222	17	730	215	986	236
18 „ „ 21 „	299	17	1286	64	**1321**	**337**	2915	420
21 „ „ 25 „	**424**	26	**1440**	107	1259	301	**3137**	435
25 „ „ 30 „	409	36	1170	146	1155	268	2707	451
30 „ „ 40 „	326	51	883	**187**	934	273	2157	**512**
40 „ „ 50 „	232	**54**	662	183	672	240	1580	479
50 „ „ 60 „	148	37	445	119	449	151	1053	308
60 „ „ 70 „	70	18	236	55	243	73	556	147
70 aufwärts	26	08	97	21	98	29	224	59
Zusammen	225	31	716	116	796	226	1748	374

Während bei dem **männlichen** Geschlechte der Höhepunkt in der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren erreicht ist, tritt er beim weiblichen Geschlechte erst im Alter von 30 bis 40 Jahren ein. Ich habe an einem anderen Orte („Die Straffälligkeit des Weibes“, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik V.) ausgeführt, dass diese Verschiedenheit mit der geringeren Energie des weibliches Geschlechtes zusammenhängt. Bezeichnend ist, dass bei den Strafthaten gegen das Vermögen in beiden Geschlechtern der Höhepunkt bereits im Alter von 18 bis 21 Jahren erreicht wird. Hier handelt es sich um einen Mangel sittlicher Reife. Anders steht es bei den Strafthaten, die vorwiegend auf impulsive Triebe zurückzuführen sind (Widerstand gegen Obrigkeit, Körperbeschädigung, Unzucht), hier tritt bei dem männlichen Geschlechte die Wendung zum Bessern erst nach der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren ein, beim weiblichen ist die Straffälligkeit an sich weit geringer, steigert sich aber noch aus den angeführten Gründen bis zu den Altersstufen von 30 bis 40, beziehungsweise 40 bis 50 Jahren.

Diese Zusammenstellung allein fordert zur nüchternen Betrachtung der ganzen Sachlage um so mehr heraus, als die Dinge auch in den anderen Staaten ähnlich liegen. Noch klareren Aufschluss giebt eine für den Zeitraum von 1886 bis 1895 gemachte Berechnung.

Deutschland. Auf 100000 der Altersklasse kamen jährlich Verurtheilte 1886–1895	Geschlecht	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 auf.	zusammen
Widerstand gegen	m.	1,1	15	120	173	161	111	68	35	15	5	77
Beamte	w.	0,2	1	4	7	9	9	8	5	2	0,9	5
Hausfriedensbruch . .	m.	5	34	159	191	171	121	81	45	21	8	9
	w.	0,4	2	6	9	13	20	23	14	5	2	12

Deutschland. Auf 100 000 der Altersklasse kamen jährlich Verurtheilte 1886—1895	Geschlecht	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 auf.	zusammen
Eidespflichtverletzung	m.	0,0	1,9	7	8	9	9	9	8	5	2	6
	w.	0,0	0,9	2	2	2	2	3	2	1	0,6	2
Unzucht, Nothzucht	m.	9	41	36	27	22	19	15	13	11	8	20
	w.	0,2	0,5	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	—	—	0,1
Kuppelei	m.	—	0,5	3	8	11	8	5	3	1	0,6	5
	w.	0,0	0,2	1	4	10	14	13	7	3	0,7	7
Beleidigung	m.	8	39	127	197	265	324	316	234	132	51	204
	w.	2	12	3	52	83	114	119	81	40	15	69
Mord (ohne Kindesmord)	m.	0,0	0,3	0,9	1	1	0,7	0,4	0.2	0,1	—	0,5
	w.	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	—	0,1
Todtschlag	m.	—	0,2	1	1	1	1	0,6	0,4	0,1	—	0,7
	w.	0,0	—	0,2	0,4	0,3	0,1	0,0	0,1	—	—	0,1
Einfache Körperverletzung	m.	10	50	198	243	230	165	102	53	25	9	118
	w.	0,9	3	7	12	19	23	18	10	4	1	12
Gefährliche Körperverletzung	m.	45	259	1012	958	645	339	194	116	56	21	356
	w.	2	10	19	28	37	42	38	23	10	3	25
Nöthigung, Bedrohung	m.	1	14	63	73	75	70	55	34	16	5	46
	w.	0,0	0,3	1	2	3	4	4	2	1	0,4	2
Einfacher Diebstahl .	m.	368	471	626	514	455	365	272	184	109	45	352
	w.	105	201	233	184	160	140	118	76	39	14	132
Schwerer Diebstahl .	m.	70	110	149	107	72	44	25	12	5	0,9	57
	w.	6	12	15	12	9	6	4	2	0,8	0,1	7
Unterschlagung . . .	m.	25	69	133	142	134	105	71	41	20	7	80
	w.	5	18	28	25	24	24	20	12	5	1	18
Raub, räub. Erpressung	m.	1	2	6	6	4	2	0,8	0,1	0,1	—	2
	w.	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	—	—	0,1
Hehlerei	m.	24	32	39	35	34	32	28	20	11	3	28
	w.	3	5	8	12	16	25	31	19	7	2	16
Betrug	m.	15	53	134	164	156	119	83	49	24	9	88
	w.	8	28	39	33	26	20	16	9	4	1	19
Fälschung	m.	6	20	36	35	30	22	14	8	3	2	18
	w.	1	4	6	6	5	4	3	1	0,7	0,2	3
Sachbeschädigung . .	m.	51	91	207	170	118	76	48	26	13	7	80
	w.	1	3	5	5	6	6	6	4	2	0,7	4
Brandstiftung . . .	m.	3	3	3	2	2	2	2	1	1	0,4	2
	w.	1	1	0,5	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1	0,5
Verbrechen und Vergehen	m.	679	1413	4682	3328	2928	2259	1651	1068	571	227	1962
	w.	142	322	443	443	482	522	489	314	153	58	380
	zus.	411	867	2539	1703	1673	1370	1048	670	340	134	1136

Wiederum zeigt sich der Eintritt des Höhepunktes beim männlichen Geschlechte im Alter von 18 bis 21 Jahren (4682), beim weiblichen Geschlechte im Alter von 30 bis 40 Jahren (522).

Hervorzuheben ist, dass ausschlaggebend überhaupt nur die Straffälligkeit des männlichen Geschlechtes ist. Dieses erreicht im Alter von 18 bis 21 Jahren den Höhepunkt der Straffälligkeit insbesondere bei der gefährlichen Körperverletzung (1012), beim einfachen und schweren Diebstahl (626 und 149) und bei der Sachbeschädigung (207), welche Strafthaten allein 1994 Verurtheilte auf 100 000 Angehörige dieser Altersklasse aufweisen.

Nicht zu übersehen ist jedoch, dass nach der Altersstufe von 18 bis 21 Jahren die Erfüllung der Wehrpflicht fällt, dass daher in der nächsten Altersstufe die Straffälligkeit der im Heere dienenden wenigstens bisher statistisch nicht gezählt wird, und dass, wenn sie auch gezählt würde, die militärische Zucht zweifellos der Straffälligkeit entgegenwirken würde.

Zur Veranschaulichung sei eine graphische Darstellung der deutschen Statistik, verkleinert und eingeschränkt auf die Straffälligkeit im Allgemeinen und auf die zwei Thatbestände der gefährlichen Körperverletzung und des einfachen Diebstahles wiedergegeben. In derselben bedeutet die obere Linie die männliche, die untere die weibliche Straffälligkeit.

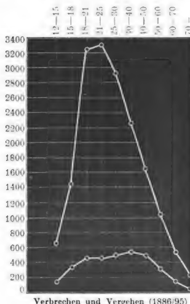

Verbrechen und Vergehen (1886/95)

Das Sinken der Straffälligkeit in den höheren Altersklassen stellt sich in der graphischen Darstellung für das Auge weniger rasch dar, wenn die Entfernung der senkrechten Linien entsprechend der Grösse des Altersunterschiedes gezeichnet werden oder die Altersklassen zeitlich gleich eingetheilt würden (was auf dasselbe hinauskommt). Es wird dies in Fig. 2 veranschaulicht.

Umgekehrt kommt das rasche Ansteigen der ersten 3 dreijährigen und der vierten vierjährigen Altersklasse noch schärfer zum Ausdrucke.

Die Thatsache des Sinkens der Straffälligkeit nach Vollendung der kritischen Altersstufe fordert zur nüchternen Beurtheilung der Sachlage heraus. Nur ein Bruchtheil der straffällig gewordenen Jugendlichen wird endgültig schiffbrüchig oder erhält sich länger auf dem Abwege. Nur diesem Bruchtheile gegenüber kann von dauernden Maassregeln die Rede sein, der grossen Masse gegenüber wären sie geradezu verkehrt, strafpolitisch und volkswirthschaftlich nicht zu rechtfertigen.

Wenn man bedenkt, dass die deutsche Statistik die Verurtheilungen wegen Uebertretungen nicht berücksichtigt, und wenn man

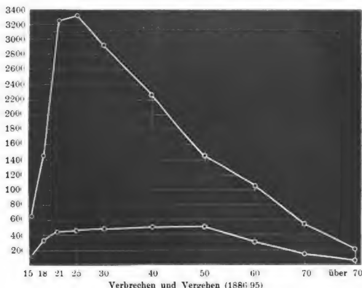

Verbrechen und Vergehen (1886 95)

nur in Betracht zieht, dass 1882 bis 1899 insgesammt 7180921 Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen erfolgt sind, darunter

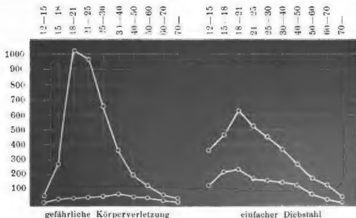

gefährliche Körperverletzung einfacher Diebstahl

705836 Verurtheilungen Jugendlicher, so ergiebt sich daraus klar, dass nur ein kleiner Bruchtheil der Straffälligen als verloren angesehen werden kann (auch wenn die wiederholten Verurtheilungen derselben Personen in Abzug gebracht werden).

Die deutsche Statistik hat für das Jahr 1893 eine bemerkenswerthe Statistik der Straffälligkeit der Studenten aufgestellt. Es kamen da auf etwa 42000 Studenten 350 Verurtheilte, auf 100000 mithin 833. Die Mehrzahl ist gewiss nicht zu Verbrechern geworden, ohne dass ihnen besondere Maassregeln zu Theil wurden. Der Antheil von 833 ist beträchtlich genug bei gebildeten jungen Leuten gegenüber dem Gesammtverhältniss von 1962 bei Personen männlichen Geschlechtes. Das Uebergewicht bilden allerdings Widerstand gegen die Obrigkeit (145), Hausfriedensbruch (41), Beleidigung (210). Zweikampf (51), einfache Körperverletzung (55), gefährliche Körperverletzung (150), Sachbeschädigung (93), aber die Strafthaten richten sich eben nach der Sinnesart und den gesellschaftlichen Verhältnissen des Thäters.

Gehen wir nunmehr zur Statistik der Jugendlichen (12 bis 18 Jahre) über, so seien die Zahlen der Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze im Allgemeinen vorangestellt.

Deutschl. Verbrechen und Vergehen	Verurt. Jugendliche	auf 100000 Jugendliche	Verurtheilte überhaupt	auf 100000 Strafmündige
1882	30719	568	329968	1040
1883	29965	549	330128	1034
1884	31342	578	345977	1080
1885	30704	560	343087	1062
1886	31513	565	353000	1080
1887	33113	576	356357	1081
1888	33067	563	350665	1048
1889	36790	614	369644	1087
1890	41002	663	381450	1105
1891	42312	672	391064	1124
1892	46496	729	422327	1202
1893	43776	686	430403	1212
1894	45552	716	446110	1244
1895	44384	702	454211	1249
1896	44275	702	456999	1244
1897	45328	—	463585	(1240)
1898	47986	—	477807	(1257)
1899	47512	—	478139	(1236)

Die Verhältnissziffern für 1897 bis 1899 konnten bei den Jugendlichen gar nicht, bei der Gesammtzahl der Strafmündigen nur annäherungsweise berechnet werden, da die bezüglichen Volkszählungsdaten fehlten. Zweifelsohne fand bei den Jugendlichen eine grössere Steigerung der Straffälligkeit statt, als bei den Strafmündigen im All-

gemeinen. Die gesteigerten Straffälligkeitsursachen hatten bei ihnen eben grösseren Einfluss.

Ein noch klareres Bild ergiebt sich bei Auflösung der allgemeinen Ziffern in die auf die einzelnen Strafthaten entfallenden:

Deutschland. Jahresdurchschnitt 1886–1895	überhaupt			Männliche			Weibliche		
	Ver-urth.	Jug.	Er-wachs.	Ver-urth.	Jug.	Er-wachs.	Ver-urth.	Jug.	Er-wachs.
Verbrechen u. Vergehen	395523	39801	355722	326448	32574	293874	69075	7227	61848
	1136	631	1248	1962	1033	2179	380	229	412
Ohne Verletzung d. Wehrpflicht . .	376380	39781	336599	307306	32554	274752	69074	7227	61847
	1081	631	1181	1847	1032	2037	380	229	412
Gewalt und Drohung gegen Beamte .	13957	280	13677	12886	256	12630	1071	24	1047
	40	4	48	77	8	93	5	0,7	6
Hausfriedensbruch	17262	655	16607	15038	609	14429	2224	46	2178
	49	10	58	90	19	107	12	1,4	14
Arrestbruch . .	1954	24	1930	1423	17	1406	531	7	524
	5	0,3	6	8	0,5	10	2,9	0,2	3,4
Verltz. d. Eidespflicht	1556	45	1511	1137	30	1107	419	15	404
	4	0,7	5	6	0,9	8	2,3	0,4	2,6
Unzucht, Nothzucht	3460	798	2662	3432	786	2646	28	12	16
	9	12	9	20	24	19	0,1	0,3	0,1
Kuppelei . . .	2180	12	2168	867	8	859	1313	4	1309
	6	0,1	7	5	0,2	6	7	0,1	8
Beleidigung . . .	46618	967	45651	33995	736	33259	12623	231	12392
	133	15	160	204	23	246	69	7	82
Mord	118	11	107	94	7	87	24	4	20
	0,3	0,1	0,3	0.5	0,2	0,6	0,1	0,1	0,1
Todtschlag . . .	152	5	147	124	4	120	28	1	27
	0,4	0,0	0,5	0,7	0,1	0,8	0,1	0,0	0,1
Einf. Körperverletz.	21989	1006	20983	19682	937	18745	2307	69	2238
	63	15	73	118	29	139	12	2,1	14
Gefährl. „	64092	4881	59211	59373	4687	54686	4719	194	4525
	184	77	207	356	148	405	25	6	30
Nöthigung u. Bedroh.	8196	254	7942	7714	247	7467	482	7	475
	23	4	27	46	7	55	2,6	0,2	3.1
Einfacher Diebstahl	82660	17963	64697	58647	13191	45456	24013	4772	19241
	237	285	227	352	418	337	132	151	128
Schwerer „	10946	3118	7828	9641	2818	6823	1305	300	1005
	31	49	27	57	89	50	7	9	6
Unterschlagung .	16785	1832	14953	13471	1471	12000	3314	361	2953
	48	29	52	80	46	88	18	11	19
Raub, räub. Erpress.	424	78	346	406	73	333	18	5	13
	1,2	1,2	1,2	2,4	2,3	2,4	0,1	0,1	0,09
Hehlerei	7659	1028	6631	4694	899	3795	2965	129	2836
	22	16	23	28	28	28	16	4	18
Betrug	18192	1622	16570	14651	1065	13587	3541	557	2984
	52	25	58	88	33	100	19	17	19
Urkundenfälschung	3804	489	3315	3124	406	2718	680	83	597
	10	7	11	18	12	20	3,7	2,6	3,9
Sachbeschädigung	14253	2308	11945	13372	2224	11148	881	84	797
	40	36	41	80	70	82	4	2,6	5
Brandstiftung . .	503	157	346	405	108	297	98	49	49
	1,4	2,4	1,2	2,4	3,4	2,2	0,5	1,5	0,3

Bei einzelnen Strafthaten überwiegen die Jugendlichen in beiden Geschlechtern, so bei Unzucht und Nothzucht mit 24 gegen 19 und 0,3 gegen 0,1, bei einfachem Diebstahl mit 418 gegen 337 und 151 gegen 128, bei schwerem Diebstahl mit 89 gegen 50 und 9 gegen 6, bei der Brandlegung mit 3,4 gegen 2,2 und 1,5 gegen 0,3. Bei allen diesen Strafthaten ist die höhere Straffälligkeit der Jugendlichen psychologisch erklärlich. Dem erwachten Geschlechtstrieb steht die Schwierigkeit einer Befriedigung gegenüber, welche mit dem Gesetze nicht in Widerspruch bringt. Es erfolgen vorwiegend Verurtheilungen wegen Unzucht mit Unmündigen. Bei Diebstahl ist die mangelhafte sittliche Reife, die geringere Widerstandskraft, der grössere Leichtsinn ausschlaggebend. Sowohl bei der Unzucht, wie beim Diebstahl kommt die in den dermaligen wirthschaftlichen Verhältnissen begründete frühzeitige oder vorzeitige Bewegungsfreiheit in Betracht. Die Brandlegung ist bekanntlich eine bei Jugendlichen in der Regel auf Unreife zurückzuführende Strafthat.

Auf ähnlichen Gründen beruht die verhältnissmässig hohe Straffälligkeit der Jugendlichen bei anderen Strafthaten gegen das Vermögen, wie Raub und räuberische Erpressung mit 2,3 gegen 2,4 und 0,1 gegen 0,09, Hehlerei mit 28 gegen 28 und 4 gegen 18, Betrug mit 33 gegen 100 und 17 gegen 19, ferner bei der Urkundenfälschung mit 12 gegen 20 und 2,6 gegen 3,9 und bei der Sachbeschädigung mit 70 gegen 82 und 2,6 gegen 5. Hier macht sich der Zerstörungstrieb, der jugendliche Uebermuth geltend. Bei männlichen Jugendlichen ist ferner die gefährliche Körperverletzung mit 148 gegen 405 zu beachten. Es ist jedoch im Allgemeinen, wie insbesondere beim Diebstahl und der Körperverletzung darauf zu verweisen, dass der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlecht erst mit der Altersstufe von 18 bis 21 Jahren erreicht wird. Beim weiblichen Geschlecht bildet die dem Geschlechte anhaftende geringere Energie ein natürliches Gegengewicht gegen eine höhere Straffälligkeit im jugendlichen Alter, eine Ausnahme findet nur bei den Eingangs erwähnten Strafthaten statt.

Die Beleidigung und einfache Körperverletzung lasse ich hier ausser Betracht, weil deren Verfolgung vollständig von der Willkür des Verletzten abhängig ist.

Weitere Aufschlüsse werden sich noch später bei Anführung der verhängten Strafen finden, bei welchen einzelne Thatbestände untergetheilt sind und auch deren Schwere besser beurtheilt werden kann.

Gehen wir zu dem Anwachsen der Straffälligkeit im Allgemeinen und jener der Jugendlichen über, so muss neuerdings auf die bereits

erwähnten tief eingreifenden Veränderungen in dem wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Leben verwiesen werden. Die Anpassung an dieselben ist noch nicht erfolgt, ein vorschnelles Urtheil daher auch nicht gestattet.

Es sei eine Zusammenstellung der vorwiegend in Betracht kommenden Strafthaten vorangestellt.

Deutschland. Verurtheilte auf 100000 d. Altersklasse	Verbr. u. Verg. g. d. Sittl.		Körperverltzg.			Diebstahl					Unterschlagung	Betrug			Sachbeschädigung	Gewalt u. Drohung gegen Beamte	Hehlerei u. Begünstigung	Verbrechen u. Vergehen
	zus.	Nothzucht Unzucht	zus.	einfach.	gefährl.	zus.	einfach.	i. wiederh. Rückfall	schwerer	i. wiederh. Rückfall		zus.	o. Rückf.	i. wiederh. Rückfall				
Jugendliche																		
1882	16	12	63	12	48	344	284	13	43	4	26	20	20	0,4	31	4	16	568
1883	13	10	65	12	49	327	271	13	39	4	26	20	20	0,5	27	4	15	549
1884	15	11	78	14	60	329	275	13	40	4	26	21	21	0,4	31	4	15	578
1885	15	11	81	14	63	310	256	11	39	4	25	20	20	0,5	33	4	15	560
1886	15	11	84	14	67	310	259	11	36	4	27	21	21	0,5	30	4	14	565
1887	16	12	86	14	68	311	258	11	39	3	26	22	22	0,4	34	5	16	576
1888	15	11	82	12	66	309	255	11	40	3	25	22	22	0,5	32	4	16	563
1889	16	12	88	14	70	341	281	11	46	3	28	26	26	0,6	34	4	18	614
1890	17	12	99	17	77	361	296	11	50	4	30	27	27	0,5	40	4	19	663
1891	18	13	101	17	78	362	296	12	50	4	30	28	28	0,6	38	4	20	672
1892	19	14	108	18	84	397	323	13	56	5	33	31	31	0,6	40	4	22	729
1893	19	14	118	19	92	343	276	13	50	4	33	26	26	0,6	41	5	20	686
1894	22	16	121	19	95	360	289	14	52	5	33	28	28	0,6	45	6	20	716
1895	21	15	126	21	98	346	278	13	50	5	34	28	28	0,6	41	6	19	702
1896	21	15	130	20	102	340	271	13	52	4	33	26	26	0,9	46	6	19	702
Erwachsene																		
1882	21	8	203	60	136	321	242	43	26	10	50	41	38	3	38	45	33	1137
1883	22	8	214	62	144	309	235	43	22	9	50	42	39	3	37	44	31	1134
1884	21	8	244	67	168	295	223	42	21	9	50	43	39	4	40	46	29	1182
1885	22	8	254	67	179	273	205	40	19	9	49	43	39	4	41	46	28	1164
1886	24	9	262	68	185	264	199	40	17	8	49	46	41	5	41	48	26	1186
1887	24	9	267	68	191	248	185	38	17	8	48	49	44	5	41	48	25	1188
1888	23	9	260	64	186	240	182	34	17	7	48	49	44	5	38	44	25	1151
1889	23	9	266	67	189	260	196	37	19	8	51	55	49	6	39	45	26	1188
1890	23	9	281	72	198	249	186	36	19	8	51	55	49	6	40	45	25	1201
1891	24	9	283	73	200	264	199	38	19	8	53	60	53	7	40	46	26	1224
1892	26	9	296	75	210	291	216	41	25	9	57	65	58	7	43	48	30	1307
1893	28	10	321	79	230	253	186	38	21	8	55	65	57	8	46	51	27	1328
1894	29	10	337	83	242	246	178	38	21	9	56	68	60	8	47	54	26	1358
1895	30	11	343	85	246	237	174	36	19	8	57	69	60	9	45	52	24	1364
1896	31	12	356	85	258	229	166	36	19	8	53	66	57	9	48	53	23	1356

Diese Zusammenstellung bedarf kaum einer Erläuterung. In Betracht kommt die erhebliche Steigerung der Straffälligkeit bei der gefährlichen Körperverletzung von 48 auf 102 bei den Jugendlichen, von 136 auf 258 bei den Erwachsenen. Würde das Alter von 18 bis 21 Jahren besonders berechnet werden, so würden sich natürlich bei den Erwachsenen erheblich andere Ziffern ergeben. Statistisch ist

die Scheidung zweier grosser Gruppen bis zum vollendeten 18. Jahr und nach Vollendung derselben unzweckmässig, weil dadurch die höchste Straffälligkeit in den Beginn der zweiten Gruppe fällt und das Bild der Straffälligkeit dieser Gruppe verdunkelt. Auch kann man füglich Leute vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahr nicht erwachsen nennen.

Der Diebstahl ist abgesehen von einer bei beiden Gruppen ersichtlichen vorübergehenden Steigerung, die im Jahre 1892 endet, in absteigender Bewegung begriffen (diese hat seither allerdings wieder aufgehört).

Stellen wir Fünfjahrsgruppen gegenüber, so ergiebt sich folgende Zusammenstellung.

Deutschland. Auf 100 000 entfallen im Jahresdurchschnitte Verurtheilte	bei den Jugendlichen			bei sämmtlichen Strafmündigen		
	1882 bis 1886	1887 bis 1891	1892 bis 1896	1882 bis 1886	1887 bis 1891	1892 bis 1896
Diebstahl, Unterschlagung	351	365	390	342	302	307
Körperverletzung	74	91	121	235	271	331
Sachbeschädigung	31	36	43	39	40	46
Betrug, Untreue	21	27	30	46	58	73
Begünstigung, Hehlerei	15	18	20	29	25	26
Strafthaten geg. d. Sittlichkeit	15	16	20	22	23	29
Beleidigung	12	14	19	151	155	170
Verbr. u. Verg. geg. d. öff. Ordnung	9	12	18	144	159	181
Strafbarer Eigennutz u. d.	13	11	10	35	32	38
Urkundenfälschung	6	7	9	10	11	14
Gemeingefährl. Verbrechen u. Vergehen	6	7	8	9	9	9
Widerstand geg. d. Staatsgewalt	5	5	7	50	50	57
Verbr. u. Verg. geg. d. Freiheit	3	4	5	19	25	34
Raub, Erpressung	1	2	2	3	3	3
Verbr. u. Verg. geg. d. Leben	1	1	1	5	4	5

Eine andere Art, ein Bild über die vorherrschende Straffälligkeitsrichtung zu gewinnen, besteht darin, dass man den Antheil der Verurtheilungen wegen der einzelnen Strafthaten zur Gesammtzahl der Verurtheilungen berechnet (z. B. auf 100 oder 1000 Verurtheilungen entfallen Verurtheilungen wegen Diebstahls u. s. w.). Ich kann hier aus räumlichen Gründen nicht die sämmtlichen Jahre von 1882 bis 1898 umfassende Tafel der deutschen Statistik wiedergeben und beschränke mich daher auf den Durchschnitt, sowie auf das erste und letzte Jahr und auf die wesentlichen Strafthaten. Diese sind gereiht nach dem Durchschnitt des Zeitraumes 1882 bis 1898 bei den Jugendlichen, es ist jedoch zur Erleichterung der Uebersicht die Reihung bei den Erwachsenen rechts beigefügt, wobei zu bemerken ist, dass

hier die Reihenzahlen 16, 18, 19, 20 und 21 ausfallen, weil sie bei den Jugendlichen nur Bruchtheile von 1 betragende Strafthaten betreffen.

Deutschland. Auf 1000 Verurtheilungen kamen Verurtheilungen wegen	bei den Jugendlichen			bei den Erwachsenen			
	1882	1898	1882 bis 1898	1882	1898	1892 bis 1898	Reihe
1. Diebstahl, Unterschlagung . .	651	540	578	326	212	250	1
2. Körperverletzung	110	182	156	179	265	233	2
3. Sachbeschädigung	55	64	58	33	35	34	7
4. Betrug, Untreue	36	42	42	37	57	49	5
5. Begünstigung, Hehlerei	28	29	28	29	17	21	10
6. Verbr. u. Verg. geg. d. Sittlichkeit	27	26	27	19	22	21	11
7. Beleidigung	17	27	24	129	127	128	4
8. V. u. V. geg. d. öff. Ordnung .	16	29	23	118	139	133	3
9. Strafbarer Eigennutz u. s. w. . .	20	10	17	33	21	28	8
10. Urkundenfälschung	8	14	12	9	11	10	12
11. Gemeingefährliche Strafthaten .	12	11	11	9	9	8	13
12. Widerstand geg. d. Staatsgewalt	8	10	9	42	41	42	6
13. V. u. V. geg. d. Freiheit . . .	4	8	7	12	27	22	9
14. Raub, Erpressung	2	3	3	5	2	2	17
15. V. u. V. geg. d. Leben . . .	2	2	2	4	3	4	15
16. Eidespflichtverletzung	1	1	1	5	3	4	14
17. Religionsvergehen	0.9	1	1	0.8	0.7	0.8	22

Die Straffälligkeitsrichtung unterscheidet sich daher sowohl was den Durchschnitt, als die zeitliche Aenderung anbelangt, in wesentlichen Punkten bei den Jugendlichen und Erwachsenen. Bei diesen hat die Körperverletzung schon seit 1893 das Uebergewicht über den Diebstahl bekommen, bei den Jugendlichen überwiegt der Diebstahl noch alle anderen Strafthaten.

In der deutschen Statistik des Jahres 1898 finden sich sehr ausführliche und beachtenswerthe Berechnungen in Bezug auf die örtliche Vertheilung der Verurtheilungen. Es würde den Rahmen dieser Darstellung überschreiten, das Ergebniss dieser Berechnungen anzuführen, es seien jedoch einige allgemein bemerkenswerthe Daten mitgetheilt. Die mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Volkszählungen für die Jahre 1886, 1891 und 1896 ermittelten Antheile der Jugendlichen und Erwachsenen (auf 100 000) wurden für die 28 Oberlandesgerichtssprengel ermittelt, ein Durchschnitt aus diesen 3 Jahren gezogen und dieser Durchschnitt zur Grundlage der Reihung genommen. In den folgenden Anführungen bedeutet die eingeklammerte Ziffern den auf 100 000 Erwachsene entfallenden Antheil an Verurtheilungen. Angeführt sollen hier nur die den Reichsdurchschnitt

übersteigenden Antheile der Jugendlichen werden. Es ergeben sich sonach folgende Reihen:

a) Diebstahl, Durchschnitt 337 (252), 1. Hamburg 615 (337), 2. Marienwerder 520 (478), 3. Posen 461 (493), 4. Zweibrücken 442 (201), 5. München 437 (299), 6. Jena 433 (258), 7. Dresden 433 (242), 8. Berlin 428 (283), 9. Nürnberg 417 (260), 10. Breslau 393 (341), 11. Königsberg 371 (497), 12. Naumburg 364 (244), 13. Bamberg 356 (203), 14. Braunschweig 348 (277).

b) Unterschlagung, Durchschnitt 30 (52), 1. Hamburg 98 (125), 2. Berlin 49 (83), 3. Nürnberg 44 (63), 4. Zweibrücken 44 (72), 5. München 37 (74), 6. Dresden 37 (52), 7. Marienwerder 35 (53), 8. Breslau 35 (67), 9. Jena 34 (52), 10. Karlsruhe 34 (51), 11. Frankfurt a. M. 33 (49), 12. Naumburg 31 (52).

c) Begünstigung und Hehlerei, Durchschnitt 18 (25), 1. Hamburg 58 (31), 2. Zweibrücken 32 (21), 3. Breslau 28 (43), 4. Marienwerder 26 (56), 5. Jena 25 (21), 6. Berlin 23 (25), 7. Posen 22 (60), 8. Dresden 21 (18), 9. Naumburg 21 (23), 10. Königsberg 19 (59) 11. Nürnberg 19 (28).

d) Betrug und Untreue, Durchschnitt 27 (62), 1. Hamburg 61 (118), 2. Augsburg 53 (113), 3. Nürnberg 51 (92), 4. München 49 (118), 5. Zweibrücken 47 (84), 6. Karlsruhe 41 (85), 7. Dresden 41 (71), 8. Jena 41 (70), 9. Bamberg 34 (72), 10. Braunschweig 34 (63), 11. Stuttgart 31 (82), 12. Naumburg 28 (61).

e) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Durchschnitt 18 (27), 1. Hamburg 27 (41), 2. München 25 (35), 3. Dresden 25 (33), 4. Karlsruhe 25 (32), 5. Zweibrücken 24 (25), 6. Nürnberg 22 (23), 7. Berlin 21 (50), 8. Jena 21 (19), 9. Bamberg 21 (18), 10. Rostock 21 (15), 11. Naumburg 20 (29), 12. Augsburg 20 (26), 13. Darmstadt 19 (21).

f) Körperverletzung, Durchschnitt 105 (300), 1. Zweibrücken 423 (754), 2. Marienwerder 173 (472), 3. Nürnberg 162 (424) 4. München 144 (521), 5. Bamberg 143 (424), 6. Darmstadt 143 (293), 7. Posen 137 (475), 8. Stettin 132 (349), 9. Colmar 127 (303), 10. Augsburg 117 (420), 11. Königsberg 115 (415), 12. Breslau 108 (386), 13. Karlsruhe 107 (271), 14. Jena 106 (192).

g) Sachbeschädigung, Durchschnitt 38 (43), 1. Zweibrücken 90 (73), 2. Hamburg 55 (41), 3. Frankfurt a. M. 54 (34), 4. Braunschweig 52 (35), 5. Marienwerder 52 (68), 6. Jena 52 (40), 7. Bamberg 51 (47), 8. Posen 48 (55), 9. Karlsruhe 46 (39), 10. Naumburg 42 (36), 11. Königsberg 41 (63), 12. Nürnberg 39 (53).

h) Hausfriedensbruch, Durchschnitt 11 (60), 1. Zweibrücken

35 (72), 2. Hamburg 32 (109), Marienwerder 19 (120), 4. Nürnberg 18 (53), 5. Königsberg 18 (114), 6. Rostock 17 (50), 7. Naumburg 16 (61), 8. Frankfurt a. M. 15 (53), 9. Bamberg 14 (47), 10. Posen 14 (95), 11. Celle 13 (63).

i) Widerstand gegen die Staatsgewalt, Durchschnitt 6 (54), 1. Hamburg 14 (113), 2. Zweibrücken 10 (53), 3. Bamberg 9 (41), 4. Dresden 8 (75), 5. Nürnberg 8 (43), 6. Darmstadt 8 (32), 7. Marienwerder 8 (78), 8. Breslau 7 (78).

Was die Gesammtstraffälligkeit der Jugendlichen betrifft so sei eine Tafel mitgetheilt, welche sowohl die Jahre 1886, 1891 und 1896 für sich, als deren Durchschnitt wiedergiebt. Auch diese Tafel dürfte manche Voreingenommenheiten beseitigen.

Auf 100000 der Altersklasse entfallen Verurtheilte	Jugendliche				Erwachsene			
	1886	1891	1896	Durchschnitt	1886	1889	1896	Durchschnitt
1. Zweibrücken	895	1358	1369	1251	1740	1854	2063	1886
2. Hamburg	889	1423	1131	1148	1229	1792	1950	1657
3. Marienwerder	896	1004	917	936	2039	2082	2142	2087
4. Nürnberg	693	871	952	839	1263	1309	1589	1387
5. Posen	855	857	770	827	1960	1906	1834	1900
6. München	715	848	914	826	1584	1488	1752	1608
7. Jena	753	787	796	779	1043	1051	1063	1052
8. Berlin	549	793	876	739	1154	1312	1522	1329
9. Bamberg	621	785	785	730	1194	1324	1435	1318
10. Königsberg	658	747	773	726	2018	1835	1896	1916
11. Breslau	664	746	756	722	1530	1597	1670	1599
12. Dresden	679	703	682	688	973	970	957	967
13. Naumburg	552	711	793	685	993	1170	1322	1162
14. Karlsruhe	570	698	676	648	1007	978	1179	1055
15. Augsburg	524	637	746	636	1372	1254	1391	1339
16. Braunschweig	439	675	702	605	975	1131	1213	1106
17. Frankfurt a. M.	495	619	630	581	984	1008	1088	1027
18. Darmstadt	450	600	660	570	927	973	1052	984
19. Stettin	420	571	677	556	1298	1375	1439	1370
20. Rostock	416	568	606	530	737	875	1075	896
21. Stuttgart	458	494	548	500	1097	972	1158	1075
22. Celle	391	469	519	460	912	897	1081	963
23. Hamm	348	433	556	446	778	894	1202	958
24. Colmar	464	403	429	432	1123	993	1103	1073
25. Cöln	360	432	489	427	772	867	1049	896
26. Cassel	460	381	440	427	937	774	840	850
27. Oldenburg	284	491	458	411	702	953	1060	905
28. Kiel	329	435	414	393	813	917	1061	930
Deutschland	565	672	702	646	1186	1224	1356	1255

Der Schwerpunkt der Frage liegt in der Bekämpfung des Rückfalles, ein Gedanke, der auch in den Veröffentlichungen der deutschen Kriminalistik zum Ausdruck kommt.

Es ist vollkommen falsch zu sagen, deshalb, weil die Jugendlichen trotz Strafandrohung und Bestrafung straffällig werden, tauge Strafandrohung und Bestrafung nichts. Mit demselben Rechte könnte man aussprechen, alle Erziehung der Jugendlichen tauge nichts und müsse abgeschafft werden, weil die Jugendlichen trotz der sorgfältigsten Erziehung dumme Streiche machen. Es wäre eben zuerst festzustellen, was geschehen würde, wenn keine Strafandrohung und keine Bestrafung üblich wäre, und da dürfte sich sicherlich zeigen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Strafandrohung, welche mit einer gewissen Sicherheit zur Vollstreckung kommt, ein wirksames Gegenmittel ist.

Anderseits zeigt sich aber zweifellos, dass in vielen Fällen die Strafandrohung und der Strafvollzug den Dienst versagt, und in diesen Fällen hat die Zwangserziehung einzutreten, wenn ein öffentliches Interesse sie fordert. Bei einzelnen Straftbaten, wie bei tief in Nationaleigenschaften und Volksgewohnheiten wurzelnden Strafthaten wird auch die Zwangserziehung übel angebracht sein (wie vielfach beim Raufhandel, bei der Wilderei). Hier muss eine allmähliche Umkehr in der Volksanschauung abgewartet werden. Andererseits wird man für die Maassregel der Zwangserziehung selbstverständlich nicht erst den Rückfall abwarten müssen, es kann die erste Straffälligkeit deren Nothwendigkeit klarlegen — sie kann sich aber auch ohne Straffälligkeit ergeben, und in diesem Falle hätte der Civilrichter dem Einschreiten des Strafrichters vorzubeugen.

Wesentlich ist, dass die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung nicht über das Ziel schiesst und die Zwangserziehung nicht Jugendlichen auferlegt, welche ihrer nicht bedürfen und für welche eine solche einschneidende, in ihrem Ergebnisse und in ihren Folgen keineswegs vollkommen sichere Maassregel möglicherweise mit schweren Nachtheilen verbunden sein kann. Auch zu viel Schulmeisterei kann von Uebel sein, besonders wenn sie nothwendig mit Freiheitsbeschränkung und einem gewissen Stigma verbunden ist.

Bei schweren Strafthaten wird die Freiheitsstrafe in Folge ihrer Dauer zugleich den Zwecken der Erziehung und Besserung dienstbar gemacht werden können. Bei leichteren Strafthaten wird deren Natur, ihre begleitenden Umstände, das Vorleben und die ganze Persönlichkeit des Verurtheilten genügend Anhaltspunkte geben, ob eine Zwangserziehung neben oder an Stelle der Strafe nothwendig ist. In dieser Richtung wird insbesondere die Rückfälligkeit von Bedeutung sein, es kommt jedoch auch hier auf die Natur derselben an. Die Thatsache wiederholter Bestrafung allein darf nicht schablonenmässig behandelt werden.

Die deutsche Kriminalstatistik hat für die Jahre 1894 bis 1896 eine Zusammenstellung der Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher veröffentlicht, die hier wiedergegeben werden soll:

Deutschland 1894	Verurtheilte Jugendliche	Vorbestrafte					Mit Freiheitsstrafe vorbestraft			
		überhaupt	einmal	zweimal	3–5 mal	6 u. mehrmal	überhaupt	unter 3 Mon.	3 Mon. bis unter 1 Jahr	1 bis unter 5 Jahre
Beleidigung d. Landesherrn	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Oeff. Aufforderung z. Ungehorsam	3	2	—	2	—	—	2	2	—	—
Gewalt geg. Beamte	377	107	54	24	24	5	87	72	15	—
Aufruhr	15	4	2	—	20	—	4	4	—	—
Auflauf	8	1	1	—	—	—	1	—	1	—
Befreiung v. Gefangenen	45	11	5	4	2	—	11	8	3	—
Meuterei „ „	8	5	1	1	3	—	5	5	—	—
Hausfriedensbruch	899	172	101	33	30	8	134	116	17	1
Oeff. Gewaltthätigkeit u. s. w.	9	2	—	1	1	—	2	2	—	
Androhung eines gemeing. Verbr.	3	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Andere Vergehen geg. d. öff. Ordn.	9	2	2	—	—	—	1	1	—	—
Arrestbruch	18	4	1	1	2	—	3	3	—	—
Nichtanzeige v. Verbrechen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verletzung d. Wehrpflicht	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzverbrechen	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzvergehen	14	2	—	1	1	—	2	2	—	—
Meineid	36	5	3	1	1	—	5	4	1	—
Fahrlässiger falscher Eid	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Verleitung zum Meineid u. s. w.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsche Anschuldigung	26	7	4	1	2	—	5	4	1	—
Religionsvergehen	61	9	8	—	—	1	5	4	1	—
Blutschande	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widernatürliche Unzucht	154	28	9	13	5	1	26	19	4	3
Unzucht mit Gewalt u. s. w.	1017	122	87	24	11	—	94	69	20	5
Kuppelei	15	7	4	1	2	—	6	5	—	1
Verführ. unbesch. Mädchen u. s. w.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aergerniss d. unzüchtige Handlg.	215	33	23	6	4	—	20	14	5	1
Beleidigung	1256	135	86	28	17	4	94	82	12	—
Mord	12	2	1	—	—	1	2	2	—	—
Todtschlag	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindsmord	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung	22	2	2	—	—	—	2	2	—	—
Aussetzung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige Tödtung	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfache Körperverletzung	1180	180	123	22	30	5	133	116	17	—
Gefährliche „	6015	780	511	154	102	13	612	538	68	6
Schwere „	48	6	4	—	2	—	5	3	2	—
Betheiligung an einer Schlägerei	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergiftung	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige Körperverletzung	405	22	12	8	2	—	18	18	—	—
Entführung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widerrechtl. Freiheitsentziehung	16	3	2	—	1	—	3	2	1	—
Nöthigung und Bedrohung	332	60	33	16	10	1	49	40	7	2
Einfacher Diebstahl	18396	2969	2293	501	162	13	2178	1900	257	18
„ „ in wied. Rückf.	891	889	—	333	491	65	880	550	269	32
Schwerer „	3325	796	552	130	60	4	627	499	110	18
„ „ in wied. Rückf.	309	309	—	122	174	13	306	178	108	20
Unterschlagung	2071	417	262	76	73	6	330	264	62	4

Deutschland 1894	Verurtheilte Jugendliche	Vorbestrafte					Mit Freiheitsstrafe vorbestraft			
		überhaupt	einmal	zweimal	3—5 mal	6 u. mehrmal	überhaupt	unter 3 Mon.	3 Mon. bis unter 1 Jahr	1 bis unter 5 Jahre
Raub, räuberische Erpressung	92	29	19	4	6	—	25	21	4	—
„ in Rückfall	2	2	1	—	1	—	2	1	1	—
Erpressung	42	4	2	2	—	—	2	2	—	—
Begünstigung	98	11	8	2	1	—	7	6	1	—
Hehlerei, einfache	1170	214	120	53	33	8	169	141	26	2
„ gewerbs- u. gewohnheitsm.	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—
„ in wiederh. Rückfall	2	2	—	—	1	1	2	1	1	—
Betrug	1798	454	283	104	61	6	377	317	57	3
„ in wiederholt. Rückfall	35	35	—	8	24	3	35	24	11	—
Untreue	53	9	6	3	—	—	7	5	[illegible]	—
Urkundenfälschung	555	113	67	30	15	1	88	74	14	—
Urkundenunterdrückung	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Stempelpapierfälschung	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glücksspiele	20	7	4	2	1	—	5	5	—	—
Beseitigung von Vermögensstücken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verletzung fremd. Gebrauchsrechte	42	5	1	2	2	—	4	4	—	—
Aneignung von Munition	11	2	1	—	1	—	2	1	1	—
Jagdvergehen	419	39	22	9	6	2	30	28	1	1
Fischereivergehen	92	7	7	—	—	—	4	4	—	—
Nichterfüllung eines Dienstes	4	3	1	1	1	—	3	3	—	—
Verletzung fremder Geheimnisse	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachbeschädigung	2891	345	229	69	38	9	250	214	32	4
Brandstiftung	155	11	10	—	1	—	4	4	—	—
Fahrlässige Inbrandsetzung	179	2	1	—	1	—	1	1	—	—
Vorsätzliche Eisenbahngefährdung	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige „	18	3	3	—	—	—	1	1	—	—
Absperrvorschriften b. Krankheiten	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Thierseuchen	25	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Andere gemeingefährl. Strafthaten	26	5	4	1	—	—	4	3	—	1
Active Bestechung	15	3	2	—	—	1	3	3	—	—
Unterschlagung im Amte	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Amtsstrafthaten	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Nebengesetze	401	63	35	17	11	—	33	25	8	—
Verbrechen und Vergehen	45554	8470	5051	1830	1418	171	6712	5427	1140	142
1895	44384	8262	4912	1833	1363	154	—	—	—	—
1896	44275	8316	4849	1793	1489	185	—	—	—	—

Diese Zusammenstellung giebt nur darüber Aufschluss, bei welchen Strafthaten Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher vorgefallen sind, ferner über den Umfang solcher Verurtheilungen Vorbestrafter, über die Zahl der Vorbestrafungen und insofern über die Natur der Vorbestrafungen, als ersichtlich ist, inwiefern Freiheitsstrafen vorausgegangen sind und von welcher Dauer dieselben waren. Nicht enthalten ist die zur Beurtheilung der Frage einschneidender Besserungsmaassregeln wichtige Feststellung, welche Strafthaten diese Vorbestrafungen betroffen, insbesondere ob sie sich auf gleichartige Strafthaten bezogen haben.

Nur beim Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug in wiederholtem

Rückfalle bieten die Verurtheilungsziffern selbst auch über diesen Punkt Aufschluss. In dieser Richtung wäre auf eine spätere Zusammenstellung der verhängten Strafen hinzuweisen, die (ich führe dort die Ziffern des Jahres 1899 an) noch nähere Aufschlüsse ertheilt.

Aus der angeführten Statistik des Jahres 1894 seien die am Wesentlichsten in Betracht kommenden Strafthaten hervorgehoben und es sei berechnet, wie sich bei ihnen das Verhältniss der Vorbestraften zu den Verurtheilten stellt und welchen Antheil bei ihnen die Vorbestraften an deren Gesammtzahl haben:

Deutschland 1894. Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher	Zahl	Auf 100 wegen dieser Strafthaten verurth. Jugendliche	Auf 100 vorbestrafte Jugendliche
Gewalt geg. Beamte . . .	107	28	1.2
Hausfriedensbruch . . .	172	19	2.0
Strafth. geg. d. Sittlichkeit	190	13	2.2
Beleidigung	135	10	1.5
Einfache Körperverletzung .	180	15	2.1
Gefährl. u. schwere Körperv. .	787	12	9.2
Nöthigung, Bedrohung . . .	60	18	0.7
Diebstahl	4963	21	52.6
Unterschlagung	417	20	4.9
Raub, räub. Erpressung . .	31	32	0.3
Hehlerei	217	18	2.5
Betrug	489	26	5.7
Urkundenfälschung	113	20	1.3
Jagd- u Fischereivergehen .	46	9	0.5
Sachbeschädigung	345	11	4.0
Ueberhaupt	8470	18	100

Verhältnissmässig am meisten Vorbestrafte finden sich daher beim Raub und bei der räuberischen Erpressung (32 %), es folgen sodann Gewalt gegen Beamte (28 %), Betrug (26 %), Diebstahl (21 %), Unterschlagung und Urkundenfälschung (je 21 %), Hausfriedensbruch (19 %), bei den übrigen Strafthaten wird das Mittel mit 18 % nicht überschritten. Hierbei sind allerdings die Strafthaten nicht berücksichtigt, bei welchen verhältnissmässig wenig Verurtheilungen Jugendlicher stattgefunden haben, es würde hier der Zufall eine zu grosse Rolle spielen.

Numerisch ausschlaggebend ist der Diebstahl (52,6 %) und die gefährliche und schwere Körperverletzung (9,2 %), es liegt dies in der Natur der Sache.

Der höhere Antheil Vorbestrafter an den Verurtheilungen wegen einer bestimmten Strafthat ist insofern von Bedeutung, als eine ge-

wisse Beziehung zwischen der Natur der strafbaren Handlung und der durch vorausgegangene Vorbestrafungen beleuchteten Gesinnung des Thäters besteht.

Der deutschen Statistik seien noch folgende Daten entnommen:

Deutschland. Verurtheilte Jugendliche	ohne Vorbestrafung	auf 100 000 Jugendliche	nach Vorbestrafung	auf 100 000 Jugendliche
1889	31200	521	5590	93
1890	34361	556	6642	107
1891	35217	559	7095	113
1892	38495	604	8001	125
1893	36169	567	7607	119
1894	37084	583	8470	133
1895	36122	571	8262	131
1896	35959	570	8316	132
1897	36880	—	8449	—
1898	39036	—	8950	—
1899	38593	—	8919	—

Durch diese Zusammenstellung darf man sich nicht zur Gegenüberstellung verleiten lassen, als hätten sich die erstmaligen Bestrafungen von 1889 bis 1896 um 9%, dagegen die wiederholten um 41% vermehrt. Zunächst soll die Zahl der Rückfälligen nicht gleich jener der Bestraften mit der Zahl der Jugendlichen in Beziehung gesetzt werden, sie soll vielmehr mit der Zahl der Rückfallfälligen, d. h. der Zahl der bereits bestraften Jugendlichen verglichen werden, die natürlicher Weise von der Zahl der Erstverurtheilungen abhängt. Eine derartige Ermittelung ist aber ein Ding der Unmöglichkeit. Sie hätte zur Voraussetzung, dass ein förmliches Kataster der vorbestraften Jugendlichen geführt und jedes Jahr festgestellt wird, wie viele davon einmal oder wiederholt rückfällig geworden sind. Dabei müsste Angesichts der Neigung der gegenwärtigen Gesetzgebungen, stets neue gerichtliche Strafthatbestände zu schaffen, sehr genau zwischen der Natur dieser Vorstrafen unterschieden werden, da ja sehr viele sehr wenig besagen.

Mit demselben Vorbehalte sei die nächste Zusammenstellung wiedergegeben, bei welcher die zweite Ziffernreihe stets die Berechnung auf 100 000 Jugendliche der Bevölkerung giebt.

Deutschland. Verurtheilungen Jugendlicher nach Vorbestrafungen	einer		zwei		drei bis fünf		sechs und mehr	
1889	3485	58	1222	20	819	14	64	1
1890	4114	67	1507	24	956	15	65	1
1891	4388	70	1630	26	987	16	90	1
1892	4858	76	1836	29	1200	19	107	1
1893	4603	72	1694	26	1184	19	126	2
1894	5051	79	1830	29	1418	22	171	3
1895	4912	78	1833	29	1363	22	154	2
1896	4849	77	1793	28	1489	24	185	3
1897	5161	—	1723	—	1376	—	189	—
1898	5320	—	1960	—	1483	—	187	—
1899	5485	—	1870	—	1387	—	177	—

Man muss sich natürlich hüten, diese Vorbestraften zusammenzuzählen, denn sowie die einmal Vorbestraften zum Theil in den nicht Vorbestraften desselben Jahres enthalten sein können, wenn sie noch in demselben Jahre rückfällig werden, so ist Aehnliches bei den mehrmals Vorbestraften desselben Jahres der Fall, ausserdem sind sämmtliche Vorbestrafte der späteren Jahre in den nicht Vorbestraften und Vorbestraften der früheren Jahre einmal oder wiederholt enthalten.

Es ist ferner ein Umstand nicht zu übersehen, den die deutsche Kriminalstatistik hervorhebt und der auch gegenüber der Statistik anderer Länder gilt. Der Umfang und die Genauigkeit der Verzeichnung der Vorstrafen nimmt im Laufe der statistischen Jahre zu, insbesonders seit der Zeit, seit welcher man auch aus strafrechtlichen Gründen auf genauere Feststellung und Berücksichtigung der Vorstrafen dringt.

Richtig ist aber die Schlussfolgerung, dass für das Anwachsen der Verurtheilungen anscheinend die Zahl der Rückfälligen ausschlaggebend ist, d. h. dass hier die Vorbeugungsmaassregeln ungenügend sind.

Es sei erwähnt, dass die deutsche Kriminalstatistik seit 1894 Versuche mit einer neuen Rückfallsstatistik macht, deren Ergebnisse jedoch nicht abgeschlossen sind und die auf Jugendliche nicht anwendbar ist.

Was endlich die gegen Jugendliche erkannten Strafen anbelangt, so können an diesem Orte nur allgemeine Ziffern mitgetheilt werden (die deutsche Statistik zergliedert sie sehr ausführlich nach den einzelnen Strafthaten).

In der folgenden Zusammenstellung sind unter den Gefängnissstrafen 43 Zuchthausstrafen enthalten, die gegen bereits Erwachsene wegen im jugendlichen Alter begangenen Strafthaten als Zusatzstrafe zu einer Zuchthausstrafe verhängt wurden. Ferner sind alle Strafen einschliesslich der gleichzeitig neben einer schwereren Strafe ver-

hängten Nebenstrafen gezählt. Die Gesammtzahl der Strafen muss daher höher sein, als die Gesammtzahl der Verurtheilten. Die zweite Reihe bedeutet das Verhältniss auf 1000 Strafen des betreffenden Jahres.

Deutschland. Gegen Jugendliche verhängte Strafen	Gefängniss		Haft		Geldstrafe		Verweis	
1889	27227	739	79	2	3960	107	5595	152
1890	29356	714	80	2	4756	116	6913	168
1891	30245	714	76	2	5055	119	7007	165
1892	32801	704	73	2	5669	121	8049	173
1893	29743	678	65	1	6430	147	7613	174
1894	30383	665	88	2	7023	154	8178	179
1895	28627	643	62	1	7235	163	8568	193
1896	27918	629	67	1	7253	163	9171	207
1897	28264	621	76	2	7414	163	9714	214
1898	29611	616	52	1	7983	166	10454	217
1899	28439	597	43	1	8523	179	10641	223
Durchschnitt 1889/93	—	708	—	2	—	123	—	167
„ 1894/98	—	635	—	1	—	162	—	202

Die Strafe des Verweises ist von 104 auf 1000 im Jahre 1882 bis auf 223 auf 1000 im Jahre 1899 (von 3196 auf 10641) gestiegen.

In der folgenden Uebersicht kann die leichtere Nebenstrafe nicht berücksichtigt werden, weil sich diese Uebersichten auf die Zahl der Verurtheilten beziehen. Zunächst sei eine Uebersicht über die Strafausmaasse im Allgemeinen vorangestellt:

Deutschland. Wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilte Jugendliche	Gefängniss								Haft	Geld	Verweis
	überhaupt	2 und mehr Jahre	1—2 Jahre	3—12 Monate	1—3 Monate	8—30 Tage	4—8 Tage	unter 4 Tage			
1897	28264	295	862	4674	4613	7009	5269	5542	70	7344	9651
1898	29610	303	948	5042	4778	7390	5533	5607	50	7924	10401
1899	28435	277	834	4995	4685	7092	5201	5351	39	8454	10580

Einen genaueren Einblick in die Natur und Schwere der begangenen Strafthaten giebt die nächste Zusammenstellung, die jedoch nur einen Auszug aus der viel ausführlicheren Tafel der deutschen Statistik giebt. Ich habe nur die wesentlichsten Strafthaten herausgegriffen, insbesonders alle fahrlässigen bei Seite gelassen. Insbesonders zu bemerken wäre, dass von 727 und 239 Verurtheilungen des Diebstahles nach wiederholtem Rückfalle (wegen Diebstahls, Raub oder Hehlerei) 593 nach 2, 219 nach 3, 94 nach 4, 40 nach 5, 20 nach 6 bis 10 Vorstrafen erfolgten. Von den 39 Fällen des Betrugs nach

wiederholtem Rückfalle erfolgten 22 nach 2, 15 nach 3 und 2 nach 4 Betrugsvorstrafen. Von den 620 mit Gefängniss bestraften Fällen der Urkundenfälschung (insgesammt 657) waren 543 aus Gewinnsucht begangen.

Beachtet man diese Zusammenstellung, so giebt sie eine wesentliche Ergänzung zu den an einem früheren Orte aufgeführten Verurtheilungsdaten.

Deutschland. Verurtheilte Jugendliche 1899	Gefängniss								Haft	Geld	Verweis
	über-haupt	2 u. m. (Jahre)	1—2 (Jahre)	3—12 (Monate)	1—3 (Monate)	8—30 (Tage)	4—7 (Tage)	unter 4 (Tage)			
Gewalt u. Drohungen geg. Beamte	282	—	1	24	54	115	64	24	—	117	10
Hausfriedensbruch	610	—	1	8	21	161	261	158	—	294	181
Meineid (vorsätzlicher)	44	3	24	16	1	—	—	—	—	—	—
Religionsvergehen	31	—	—	3	3	4	5	16	—	—	19
Blutschande	15	—	—	2	9	2	2	—	—	—	—
Widernatürliche Unzucht	101	—	—	13	26	37	20	5	—	—	2
Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen, Kindern, Nothzucht	907	21	79	461	209	92	32	13	—	—	—
(davon an Kind. unt. 14 Jahren)	679	3	34	346	181	74	29	12	—	—	—
Kuppelei	19	3	—	7	3	3	1	2	—	—	—
Verführung von Mädchen unter 16 Jahren	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Aergerniss durch unzücht. Handl.	108	—	—	12	24	44	18	10	—	45	22
Beleidigung	330	—	—	23	44	116	91	56	39	732	134
Mord	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	6	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Kindsmord	9	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung	27	—	—	10	11	5	1	—	—	—	—
Einfache Körperverletzung	265	—	2	18	30	88	79	48	—	688	210
Gefährliche "	3523	17	100	705	745	1062	568	326	—	3048	758
Schwere "	38	11	11	12	3	1	—	—	—	—	—
Schlägerei mit schwer. od. tödtl. Erfolg	11	—	1	4	1	1	1	3	—	—	—
Vergiftung	6	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Nöthigung und Bedrohung	192	—	2	17	31	67	48	27	—	172	29
Einfacher Diebstahl	11704	8	62	1028	1611	3169	2600	3226	—	1	6403
" " in wied. Rückf.	727	21	111	428	139	21	4	3	—	—	—
Schwerer Diebstahl	3579	61	222	1367	844	522	293	270	—	—	—
" " in wied. Rückf.	239	39	65	120	14	1	—	—	—	—	—
Unterschlagung	1168	1	6	109	173	377	254	248	—	480	560
Raub u. räuberische Erpressung	102	26	23	34	16	2	1	—	—	—	—
Erpressung	37	—	3	20	6	7	—	1	—	—	3
Begünstigung	29	—	—	1	2	10	7	9	—	11	53
Einfache Hehlerei	677	1	6	56	103	154	138	219	—	1	494
Gewerbsmässige Hehlerei und Rückfall	6	—	2	2	2	—	1	—	—	—	—
Betrug	1218	1	4	90	166	431	280	246	—	348	326
" in wiederholtem Rückfall	39	1	4	28	4	2	—	—	—	—	—
Untreue	53	—	—	22	12	12	5	2	—	—	3
Urkundenfälschung	620	2	23	168	153	145	61	68	—	1	26
Sachbeschädigung	890	1	5	41	124	277	213	229	—	1448	874
Brandstiftung	178	36	55	53	4	11	12	7	—	—	—
Vorsätzl. Gefährdg. d. Eisenbahn	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—

Soweit ein Rückschluss aus der Grösse der Strafe auf die Bedeutung der verübten That und die Strafwürdigkeit des Thäters zulässig ist, kann man aus der vorliegenden Zusammenstellung folgende Schlüsse ziehen.

Zunächst kann man aus der Thatsache, dass die Zahl der Gefängnissstrafen von 27 227 (1889) nur auf 28 439 (1899), dagegen die Zahl der Geldstrafen von 3960 auf 8523, der Verweise von 5595 auf 10 641 gestiegen ist, schliessen, dass bei der Steigerung der Straffälligkeit Jugendlicher vorwiegend geringfügige Strafthaten in Betracht kommen. Allerdings kann auch gesteigerte Milde der Richter ausschlaggebend gewesen sein.

Die Thatsache, dass sich die Verurtheilungen zu Gefängnissstrafe gemindert, jene zu Geldstrafen und zum Verweis erhöht haben, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Deutschland.	Verurtheilte Jugendliche	Davon zu Gefängniss	Von 1000 verurtheilten Jugendlichen wurden verurtheilt zu Gefängniss								Haft	Geldstrafe	Verweis
			überhaupt	2 u. m. Jahren	1—2 Jahren	3—12 Monaten	1—3 Monaten	3—30 Tagen	4—8 Tagen	unter 4 Tagen			
1890	41003	29344	740	9	23	103	99	173	130	179	2	115	167
1891	42312	30240	716	9	22	107	101	174	127	175	2	118	165
1892	46496	32791	715	8	23	109	98	168	125	174	2	121	172
1893	43776	29739	679	8	23	106	98	168	114	162	2	146	173
1894	45584	30382	667	7	22	106	98	159	120	155	2	153	178
1895	44384	28626	645	7	21	108	95	156	116	142	1	162	192
1896	44275	27917	631	6	21	110	103	155	111	125	1	162	206
1897	45328	28264	621	—	—	—	—	—	—	—	2	163	214
1898	47986	29611	616	—	—	—	—	—	—	—	1	166	217
1899	47512	28439	597	—	—	—	—	—	—	—	1	179	223

Die Berechnung der Dauer der Gefängnissstrafe fand seit 1897 nicht mehr statt, es mussten daher auch die übrigen Ziffern der Jahre 1890 bis 1895 in der damaligen Höhe eingesetzt werden, obgleich sie in den Zusammenstellungen der späteren Jahre etwas, allerdings nur geringfügig geändert erscheinen.

Aber auch die Strafausmaasse bei den ausschlaggebenden Strafthaten deuten darauf hin, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um geringfügige Verfehlungen gehandelt haben dürfte. So bildeten 1899 beim einfachen Diebstahl die 6403 Verweise 35 Proc. aller Verurtheilungen, bei der Unterschlagung die 480 Geldstrafen 21 Proc., die 560 Verweise 25 Proc., bei der einfachen Hehlerei die 494 Verweise 42 Proc., beim einfachen Betruge die 348 Geldstrafen 18 Proc., die 326 Verweise 17 Proc., bei der Sachbeschädigung die 1448 Geldstrafen 45 Proc., die 874 Verweise 27 Proc., beim Hausfriedensbruch die

294 Geldstrafen 27 Proc., die 181 Verweise 16 Proc., bei der Beleidigung die 732 Geldstrafen 61 Proc., die 134 Verweise 11 Proc., bei der einfachen Körperverletzung die 688 Geldstrafen 59 Proc., die 210 Verweise 18 Proc., bei der gefährlichen Körperverletzung die 3048 Geldstrafen 41 Proc., die 758 Verweise 10 Proc. aller Verurtheilungen.

Es dürfte an dieser Stelle von Interesse sein, anzuführen, in welchem Umfange in Deutschland die bedingte Begnadigung Jugendlicher seit 1895, dem Jahre ihrer Einführung, bis 1898 von den Gerichten beantragt wurde (ich entnehme die Daten einer amtlichen für den Reichstag gemachten Zusammenstellung). Leider wurde die Statistik in den einzelnen Ländern ganz verschieden geführt. In Preussen wurde 1895 bis 1898 für 8326 Jugendliche um bedingte Aussetzung angesucht (im Ganzen wurden von 10933 Gesuchen für Jugendliche und Erwachsene nur 858 zurückgewiesen). In 524 Fällen erfolgte Widerruf, in wie vielen Fällen bei Jugendlichen die Begnadigung bereits eingetreten ist, ist nicht zu entnehmen. In Bayern wurden 1857 Ansuchen für Jugendliche erledigt (von 1940 Jugendlicher und Erwachsener wurden 92 abgelehnt). In Sachsen wurde 732 Jugendlichen die bedingte Aussetzung bewilligt (1875—1898), in Württemberg 587 (1896—1898), in Baden 671, davon 597 männlichen, 92 weiblichen, mit 80 Widerrufen und 16 Begnadigungen (1896—1898), in Hessen 62 (1895—1898), in Mecklenburg-Schwerin 153 (1896—1898), in Oldenburg 63 (1896—1898), in Elsass-Lothringen 488 mit 26 Widerrufen und 157 Begnadigungen (1896—1898). Es muss jedoch hierzu bemerkt werden, dass sich viele dieser bedingten Begnadigungen auf Uebertretungen beziehen.

Von besonderer Bedeutung sind jene Erhebungen, welche für das Alter von 12 bis 14 Jahren mit Rücksicht auf die angeregte Frage der Verschiebung der Altersgrenze auf das vollendete 14. Jahr gemacht wurden. Sie liegen für das Jahrfünft 1894 bis 1898 vor. Diese Erhebungen weichen jedoch insofern von der sonstigen Erhebung der Straffälligkeit Jugendlicher ab, als sie auch die Zahlen derjenigen enthalten, die mangels Einsicht gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen wurden. Sie umfassen also alle, die „eines Verbrechens oder Vergehens überführt“ wurden. Zur Ermittelung des Verhältnisses zur Stärke dieser Altersklasse in der Bevölkerung wurde deren Stärke bei der Volkszählung vom 2. December 1895 für das ganze Jahrfünft zu Grunde gelegt (richtiger wäre es gewesen, nur ein Jahrviert 1894 bis 1897 zu berücksichtigen, da dessen Mitte mit der Volkszählung fast vollständig zusammenfällt).

Es wurden in den Jahren 1894 bis 1898 im Alter von 12 bis

14 Jahren 9071, 8488, 8490, 9146 und 10315, zusammen 45510 Personen eines Verbrechens oder Vergehens überführt. Auf 100000 der Altersklassen berechnet, fallen auf das Alter von 12 bis 14 Jahren 425, von 14 bis 18 Jahren 914, auf das höhere Alter 1361 eines Verbrechens oder Vergehens Ueberwiesene.

Bei den Jugendlichen unter 14 Jahren kommt die eigenthümliche psychologische Charakteristik der Straffälligkeit Jugendlicher noch viel schärfer zum Ausdruck.

Deutschland 1894–1898. Gesammtsumme der wegen Verbr. u. Verg. überführten Jugendlichen.	12—14		14—18		auf 1000 erwachsene Verurtheilte kommen
	überhaupt	auf 1000	überhaupt	auf 1000	
Diebstahl, Unterschlagung . .	32288	709	94616	497	250
Sachbeschädigung	3290	72	11630	61	34
Körperverletzung	3199	70	38166	200	233
Begünstigung, Hehlerei . .	1987	44	4743	25	21
Betrug, Untreue	1092	24	8874	46	49
Strafthaten geg. d. Sittlichkeit	828	18	6606	35	21
„ „ „ öff. Ordnung	605	13	6298	33	133
„ gemeingefährliche .	576	13	1848	10	8
Eigennutz, Verletzung v. Geheimnissen	505	11	2799	15	28
Urkundenfälschung	373	8	2784	15	10
Beleidigung	359	8	5958	31	128
Raub, Erpressung	150	3.3	531	2.8	2
Strafthaten geg. d. Freiheit .	84	2	1819	10	22
Widerstand geg. d. Staatsgewalt	76	2	2318	12	42
Strafthaten geg. d. Leben . .	36	0.8	466	2.4	4
„ „ „ Religion .	30	0.7	224	1.2	0.8
Münzverbrechen u. Vergehen .	23	0.5	103	0.5	
Falsche Anschuldigung . .	7	0.2	117	0.6	—
Beleidigung d. Landesfürsten .	2	0.04	49	0.3	—
Verletzung der Eidespflicht .	—	—	339	2	—
Active Bestechung	—	—	66	0.3	—
Verbrechen u. Vergehen im Amte	—	—	40	0.2	—
Bankerott	—	—	4	0.02	—
Zusammen:	45510	1000	190399	1000	1000

Von den Fällen der Ueberführung Jugendlicher unter 14 Jahren wurde nur etwa ein Zehntel gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen. Die Hinaufrückung der untersten Altersgrenze auf 14 Jahre wäre entschieden zu befürworten, da es unter allen Umständen bedenklich erscheint, Kinder strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Davon abgesehen zeigt sich aus der vorstehenden Gegenüberstellung klar, wie sich die rechtswidrige Tendenz mit zunehmendem Alter verändert. Die Begehung von Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei tritt auffällig mit zunehmen-

der Reife zurück. Die Strafthaten, bei welchen Gewaltthätigkeit eine Rolle spielt, treten mehr in den Vordergrund (mit Rücksicht auf das Vorherrschen der Straffälligkeit der männlichen Altersklassen von 18 bis 25 Jahren), unter den Strafthaten gegen das Vermögen machen sich die durch List verübten mehr geltend (bei einer genaueren Untertheilung würden natürlich auch die schwereren Fälle des Diebstahls ansteigen). Bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zeigt sich wieder das Wachsen des Geschlechtstriebes bei gleichzeitiger Unmöglichkeit normalmässiger Befriedigung durch grössere Bedeutung dieser Strafthaten in der Altersklasse von 14 bis 18 Jahren.

Die Gegenüberstellung hat im Uebrigen ihre Mängel. Es ist entschieden die Eingangs dieser Ausführungen angeführte Sonderung nach Altersklassen vorzuziehen, weil der Begriff „Erwachsene" ein allzu ausgedehnter ist. Ausserdem sind, wie schon wiederholt bemerkt, die Antheilsberechnungen (auf 100 oder 1000 Verurtheilungen u. s. w.) nicht ohne mathematische Bedenken.

Es sei nun auf die Zahl der mangels vorhandener Einsicht freigesprochenen Jugendlichen übergegangen. Die deutsche Statistik giebt darüber sehr umfassende Mittheilungen und Berechnungen. Hier sollen nur die wesentlichen, ausschlaggebenden Ziffern mitgetheilt werden, bei welchen überdies der Zufall keine Rolle spielt, was ja bei kleinen Zahlen unausbleiblich ist.

Deutschland. Jugendliche wegen Verbrechens oder Vergehens	über-führt	davon nach § 56 freigespr.	auf 1000
1894	47167	1615	34
1895	45962	1578	34
1896	45856	1581	34
1897	46993	1665	35
1898	49928	1942	39
Zusammen:	235906	8381	36
davon im Alter v. 12—14 J.	45510	4555	99
„ „ „ „ 14—18 J.	190416	3826	21

Dass die Zahl der in der jüngeren Altersklasse Freigesprochenen verhältnissmässig grösser ist (fast 5 mal so gross), als jene der in der höheren Altersklasse Freigesprochenen, ist selbstverständlich. Es ist vielleicht bedauerlich, dass sie nicht noch grösser ist.

Die deutsche Statistik untersucht die Häufigkeit der Freisprechungen gemäss § 56 nach den Arten der strafbaren Handlungen und es ergiebt sich naturgemäss, dass die Freisprechungen umso zahlreicher sind, je ferner die Bedeutung der strafbaren Handlung dem Verständ-

nisse der Jugendlichen liegt. Je mehr auf die einzelnen Strafthaten übergegangen wird, desto grösser wird natürlich der Einfluss des Zufalls. Es soll daher hier nur eine Uebersicht über die grösseren Gruppen mitgetheilt werden und nur bezüglich einzelner häufig begangener Strafthaten Näheres angeführt werden. Selbst mit dieser Einschränkung finden sich in einzelnen Gruppen so wenig Fälle, dass bei diesen die Streifung geringen Werth besitzt. Im Uebrigen gehen die Antheile auch bei den häufig begangenen Strafthaten sehr bedeutend auseinander. Es zeigt sich vor Allem ziemlich deutlich der aus der gesetzlichen Bestimmung entspringende Mangel, dass ausschliesslich auf die Verstandesreife Rücksicht genommen wird, während doch auch andere Factoren, vor Allem eine gewisse Widerstandsfähigkeit gegenüber äusseren Antrieben in Betracht kommen, die im Alter der Unüberlegtheit eben fehlt.

Deutschland. 1894–1898 Gesammtsummen	Jugendliche			von 12–14 J.			von 14–18 J.		
	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000
V. u. V. in Bezug auf den Personenstand	1	1	1000	—	—	—	1	1	1000
Bankerott	4	2	500	—	—	—	4	2	500
V. u. V. geg. d. Sittlichkeit	7434	1001	135	828	414	500	6606	587	89
Verletzung d. Eidespflicht	339	44	130	—	—	—	339	44	130
Münzverbrechen u. -Vergehen	126	14	111	23	4	174	103	10	97
Eigennutz u. Geheimnissverletzung	3304	337	102	505	133	263	2799	204	73
Falsche Anschuldigung	124	12	97	7	3	429	117	9	77
Gemeingefährl. V. u. V.	2424	227	94	576	113	196	1848	114	62
Active Bestechung	66	6	91	—	—	—	66	6	91
V. u. V. geg. das Leben	502	34	68	36	7	194	466	27	58
Begünstigung, Hehlerei	6730	435	65	1987	254	128	4743	181	38
Religionsvergehen	254	15	59	30	5	167	224	10	45
Raub, Erpressung	681	40	59	150	23	153	531	17	32
V. u. V. geg. d. öff. Ordnung	6903	371	54	605	126	208	6298	245	39
Urkundenfälschung	3157	164	52	373	67	180	2784	97	35
Beleidigung d. Landesherren u. s. w.	51	2	39	2	1	500	49	1	20
Sachbeschädigung	14920	574	38	3290	350	106	11630	224	19
V. u. V. geg. d. persönl. Freiheit	1903	68	36	84	20	238	1819	48	26
Diebstahl, Unterschlagung	126904	3778	30	32288	2510	78	94616	1268	13
Beleidigung	6317	164	26	359	57	159	5958	107	18
Betrug, Untreue	9966	250	25	1092	116	106	8874	134	15
Widerstand geg d. Staatsgewalt	2394	47	20	76	18	237	2318	29	13
Körperverletzung	41365	795	19	3199	334	104	38166	461	12
V. u. V. im Amte	40	—	0	—	—	—	40	—	0

Betrachtet man die einzelnen Strafthaten näher, so dürfte sich die Bedenklichkeit einer Altersgrenze von 12 Jahren noch deutlicher ergeben. Auf dem Gebiete der Sittlichkeitsstrafthaten ist hervorzuheben,

dass von den Unmündigen (bis 14 Jahre) 14 der Blutschande überwiesen und davon 5 verurtheilt wurden, obgleich die Erwägung nahe liegt, dass hier Widerstandsfähigkeit auch zwischen Geschwistern (und nur diese kommen in Betracht, § 173 R.St.G.) unter den gewöhnlich in solchen Fällen vorliegenden Verhältnissen kaum erwartet werden kann. Bei der widernatürlichen Unzucht kamen auf 41 Ueberwiesene 18 Verurtheilte, bei Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen und Kindern auf 726 Ueberwiesene 355 Verurtheilte — und doch handelte es sich regelmässig um gegenseitige Unzuchtsacte zwischen Kindern. Beim Hausfriedensbruch kamen auf 387 Ueberwiesene 306 Verurtheilte, obgleich bei einer Strafthat dieser Art unmündigen Kindern kaum die Schwere des Rechtsbruches gegenwärtig sein dürfte. Bei der Beleidigung wurden von 359 Ueberwiesenen 302 verurtheilt, es drängt sich dabei die Frage auf, ob ein unter 14 Jahre altes Kind beleidigen kann. Bei der einfachen Hehlerei wurden von 1839 Ueberwiesenen 1612, bei der Sachbeschädigung von 3290 Ueberwiesenen 2940, bei Brandstiftung von 222 Ueberwiesenen 185, beim einfachen Diebstahl von 25757 Ueberwiesenen 23745, beim schweren von 4899 Ueberwiesenen 4538, beim einfachen in wiederholtem Rückfalle von 163 Ueberwiesenen 162, beim schweren in wiederholtem Rückfalle von 60 sämmtliche, beim Betrug von 1058 Ueberwiesenen 942, bei der Unterschlagung von 1409 Ueberwiesenen 1273 verurtheilt. Bei der einfachen Körperverletzung kamen auf 534 Ueberwiesene 477, bei der gefährlichen auf 2441 Ueberwiesene 2190, bei der schweren auf 20 Ueberwiesene 18 Verurtheilte. Nun aber erst gar, wenn man auf das Gebiet der *fahrlässigen* Strafthaten übergeht. Es fordert zu sehr erheblichen Bedenken heraus, wenn unter 14 Jahre alte Kinder wegen fahrlässiger Brandstiftung (191 von 234), fahrlässiger Tödtung (19 von 23), fahrlässiger Körperverletzung (178 von 202), fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes (11 von 14) verurtheilt werden.

In wie weit Jugendliche der *Zwangserziehung* überwiesen wurden, ist statistisch nicht festgestellt. Es bestehen nur für einzelne Staaten Erhebungen. Nach einer ungefähren Annahme der deutschen Kriminalstatistik für 1898 sind während des Zeitraumes 1894 bis 1898 in den preussischen Oberlandesgerichtsbezirken 3344 Jugendliche gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen und auf Grund derselben Gesetzesstelle vom 1. April 1894 bis 31. März 1899 in preussische Zwangserziehungsanstalten 887 Jugendliche eingeliefert worden, zu welcher Zahl noch etwa 450 in Privaterziehungsanstalten Abgegebene kommen würden.

Die *preussische* Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse

des Ministeriums des Innern giebt über den Umfang der Zwangserziehung in Preussen folgende Aufschlüsse für das Jahr 1900.

Es wird unterschieden zwischen der Zwangserziehung nach § 55 St.G. (wegen vor Vollendung des 12. Jahres begangener Strafthaten) und jener nach § 56 St.G. (Freispruch mangels Einsicht). Ich führe hier die betreffenden Stellen wörtlich an: „Die erste Art der Zwangserziehung ist durch das Gesetz vom 13. März 1878 geregelt. Darnach liegt die Unterbringung dieser Jugendlichen den Provinzialverbänden ob; der Landesdirector bestimmt, in welcher Weise die Kinder untergebracht werden sollen, ob in Familien, Privat- oder öffentlichen Erziehungsanstalten, die Zeit und Art der Entlassung, ob vorläufige oder endgültige. Die Reglements für die von den Provinzialverwaltungen errichteten Erziehungsanstalten bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten; die Aufsicht über die Provinzialzwangserziehung führt, wie über die gesammte Provinzialverwaltung, der Oberpräsident und in höherer Instanz der Minister des Innern. Zu den Kosten der Zwangserziehung trägt der Staat die Hälfte bei." Am 31. März 1901 gab es 10884 solcher Zwangszöglinge, davon waren 5127 in Familien, 4379 in Privatanstalten, 1378 in öffentlichen Anstalten untergebracht. Die Kosten betrugen 1677977 Mark, wovon 837843 Mark auf den Staat entfielen.

Die Zwangserziehung gemäss § 56 R.St.G. liegt dem Staate ob. Am 31. März 1901 gab es 5 Staatsanstalten, es wurden jedoch auch Privatanstalten zur Unterbringung, insbesondere von Zöglingen unter 14 Jahren benutzt. „Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Anstalt; sobald die Zwecke der Erziehung es erlauben, werden die Zöglinge der Anstaltserziehung entnommen und in Lehrverhältnisse, Gesindedienst oder in Familien untergebracht. Die Entlassung aus der Anstaltserziehung ist immer eine vorläufige; die Zöglinge bleiben während dieser Zeit unter Aufsicht der Anstaltsvorsteher, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus."

Eine dritte Möglichkeit der Zwangserziehung giebt § 382 St.G. in seiner jetzigen Fassung, in dem weibliche Jugendliche, die wegen gewerbsmässiger Unzucht nach § 361 Z. 6 St.G. verurtheilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, in Erziehungsanstalten untergebracht werden können.

Was nun die staatlichen Erziehungsanstalten (Conradhammer, Wabern, St. Martin zu Boppard, Steinfeld, Gräfrath) betrifft, so sind dieselben nach Religionsbekenntnissen geschieden (3 kath., 2 evang.). Am 31. März 1901 waren darin 499 Knaben, 87 Mädchen unterge-

bracht, davon 7 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878. Ueber die Verhältnisse soll folgende, aus den statistischen Tafeln zusammengestellte Uebersicht Aufschluss geben:

Preussen. Zwangszöglinge der staatlichen Anstalten	Zuwachs	Stand 31. März 1901	in der Anstalt	in privaten Anstalten	in Familien	in Lehre, Dienst
Knaben	219	1310	499	143	18	650
Mädchen	60	343	87	130	10	116

Von den neu zugewachsenen 279 Zöglingen wurden überwiesen wegen Unzucht 36 (30 und 6), gefährlicher Körperverletzung 5 (4 und 1), Diebstahl 172 (137 und 35), Raub und Erpressung 1, Begünstigung und Hehlerei 1, Betrug 10 (9 und 1), Brandstiftung 6 (5 und 1), Sachbeschädigung 6, Unterschlagung 1, Landstreicherei 4, Bettel und Landstreicherei 14 (13 und 1), Bettel 8 (6 und 2), Müssiggang 1, gewerbsmässiger Unzucht 9 (sämmtlich Mädchen). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Zahl der Knaben und Mädchen.

Von den Eingelieferten war die Verwahrlosung bei 189 angeblich auf Schuld der Eltern zurückzuführen, bei 90 lag eine solche nicht vor, 11 waren mit Verweis, 34 mit Freiheitsstrafe vorbestraft, bei 9 war bereits eine Zwangserziehung vorausgegangen. Es standen im Alter von 12 bis 13 J. 55 (46 und 9), 13 bis 14 J. 107 (93 und 14), 14 bis 15 J. 56 (44 und 12), 15 bis 16 J. 33 (19 und 14), 16 bis 17 J. 15 (10 und 5), 17 bis 18 J. 12 (6 und 6), ein männlicher Zögling wurde im Alter von 19 Jahren eingeliefert. Von den Eingelieferten waren 235 (187 und 48) ehelicher, 44 (32 und 12) unehelicher Geburt. Bei 233 (182 und 51) war Erziehung im Elternhaus vorausgegangen. Ohne Schulbildung waren nur 9 Knaben, nicht fertig lesen, schreiben und rechnen konnten 135 (118 und 17). Es wird unter Anderem auch statistisch erhoben, ob und wie ein Elterntheil vorbestraft ist, da jedoch mehrfache derartige Vorbestrafungen bei demselben Zöglinge zutreffen können (z. B. wenn beide Eltern vorbestraft sind, oder Haft, Gefängniss und Zuchthaus erlitten haben), so seien diese Ziffern weggelassen.

II.

Nach englischem Rechte ist ein Kind vor vollendetem 7. Lebensjahre frei von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gilt die Vermuthung der Unzurechnungsfähigkeit, es kann jedoch der Grundsatz malitia supplet aetatem zur Anwendung kommen — einzelne Ausnahmen abgesehen. Im Alter vom 14. bis zum 21. Lebensjahr wird Zurechnungsfähigkeit an-

genommen, doch giebt es auch hier Ausnahmen, insbesondere bei reinen Unterlassungsthatbeständen. Daneben ist jedoch zu beachten, dass der Court of Summary Jurisdiction gemäss Sect. 16, 1 der Summary Jurisdiction Act 1879 ermächtigt ist, die Anklage ohne Urtheil zurückzuweisen, wenn er ungeachtet des erbrachten Beweises der Meinung ist, dass die Strafthat zu geringfügig sei, um eine Strafe zu verhängen. Dieser Umstand wird gewöhnlich seitens der continentalen Juristen ausser Acht gelassen und daher kommen sie so oft zu dem nicht berechtigten Schlusse, als bilde England in Bezug auf die Straffälligkeit der Jugendlichen eine Ausnahme, indem dort im Gegensatz zu den übrigen Ländern ein Sinken der jugendlichen Straffälligkeit zu beobachten sei.

Noch ein weiterer Umstand wird gewöhnlich nicht beachtet. Die meisten Berechnungen enthalten nur die wegen „indictable offences" von den Geschwornengerichten und summarisch verurtheilten Jugendlichen, nicht aber die wegen anderer Strafthaten Verurtheilten.

Die Statistik für England und Wales des Jahres 1899 giebt ausführliche vergleichende Zusammenstellungen und benutze ich daher die bereits für 1900 erschienene nur zur Ergänzung der für 1899 veröffentlichen Tafeln, indem ich jedoch theilweise die Anordnung der Ziffern verändere.

Vorausschicken muss ich, dass die Umrechnung auf die Stärke der Altersklassen in der Bevölkerung fehlt, und dass daher ein richtiges Bild über die Grösse der Straffälligkeit jeder Altersklasse, wie sie beispielsweise die deutsche Statistik giebt, nicht möglich ist. In dieser Richtung muss auf den Beginn der jetzigen englischen Statistik zurückgegriffen werden.

England. Wegen Indictable offences Verurtheilte	1893	auf 100000 der Altersklasse	1894	auf 100000 der Altersklasse
unter 12 Jahre	2009	24	2146	26
12—16 „	6595	261	6604	261
16—21 „	9898	321	9568	330
21—30 „	10862	245	10568	238
30—40 „	7824	205	7636	200
40—50 „	4191	143	4076	139
50—60 „	1879	92	1763	86
über 60 „	1178	56	1161	55

Die Erläuterungen zur englischen Statistik von 1894 bemerken hierzu: „Der Herausgeber der französischen Statistik erwähne, dass alle grossen civilisirten Staaten Europas mit Ausnahme von England dasselbe Anwachsen der Straffälligkeit Jugendlicher unter 21 Jahre

zu beklagen hätten. Ich fürchte, dass diese Ausnahme zu Gunsten Englands unter einem falschen von dem Studium der englischen Gefängnissberichte abgeleiteten Eindruck gegeben wurde. Obgleich die jugendliche Bevölkerung der englichen Gefängnisse abgenommen hat zeigen die Ergebnisse, welche von den Tafeln 8 und 13 (über die Vertheilung nach dem Alter) erhalten werden, dass dies keine Minderung der jugendlichen Straffälligkeit in sich schliesse.“ An einem späteren Orte, bei Erörterung der von den Schwurgerichten Abgeurtheilten, heisst es sodann weiter, und dies giebt Zeugniss von der nüchteren Auffassung der Dinge in England, anknüpfend an das an einem Diagramm gezeigte Fallen der Straffälligkeit in den höheren Altersklassen: „Das Diagramm ermuthigt auch nicht zu dem Gedanken, dass das Sinken der Wirksamkeit des Gefängnisssystems zu danken sei. Die Wahrheit scheint zu sein, dass, wie die Jugend die Zeit des Thatendranges und des Abenteuers sei, sie auch nothwendig die Zeit sei, in welcher die Neigung am stärksten sei, gegen Gesetz, Gewohnheit und die Vorschriften der Sittlichkeit zu laufen. Von Jenen, welche den wilden Hafer des Verbrechens in jungen Jahren säen, werden sich einige, aber nicht alle, ständig den Reihen der Gewohnheitsverbrecher anschliessen. Andere beruhigen sich, um harmlos, manchmal sogar achtenswerthe Bürger zu werden; so wie das Leben fortschreitet, finden sie es entschieden härter, auf Bäume zu klettern, aber nicht annähernd so hart, ruhig zu sitzen.“ Auf deutsch würde man sagen, sie stossen sich die Hörner ab.

Graphisch stellt sich das Anwachsen und Sinken der Straffälligkeit nach Altersklassen auf Grund der englischen Ziffern für 1894 ungefähr nachstehend dar:

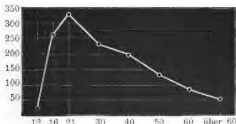

Dadurch, dass die kritische Altersstufe von 21 bis 30 Jahren nicht untergetheilt ist in eine solche von 21 bis 25 und von 25 bis 30, ergiebt sich für die englische Straffälligkeit schon nach dem

21. Jahre ein Sinken. Es sei ausdrücklich nochmals hervorgehoben, dass hier nur die Indictable offences berücksichtigt sind.

Stellen wir alle Strafthaten zusammen und unterscheiden wir zugleich nach den Geschlechtern, so ergeben sich folgende Zifferreihen. Man wird aus denselben den Einfluss der dem Richter in England eingeräumten Macht ersehen, bei leichteren Strafthaten trotz Beweis nicht zu verurtheilen.

England		Ueberhaupt	unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	Ueber 60
Indict. offences:										
Männer	1893	36049	1864	5792	7952	8914	6123	3084	1378	942
	1894	35662	2001	3744	8173	8599	5912	2980	1283	963
	1895	32465	1714	4622	7330	8268	5546	2767	1349	869
	1896	32639	2087	5067	6643	8162	5699	2850	1266	865
	1897	32738	2086	4824	6765	8457	5723	2829	1181	873
	1898	34677	2221	5365	7293	8558	5930	3094	1226	990
	1899	33261	2257	5000	6460	8316	5953	3023	1348	905
	1900	35122	2417	5697	6742	8498	6078	3296	1435	959
Weiber	1893	7788	145	803	1346	1948	1701	1107	501	236
	1894	7860	136	860	1395	1969	1726	1096	480	198
	1895	7200	108	708	1304	1764	1611	1010	473	222
	1896	7098	120	706	1191	1748	1630	1064	431	208
	1897	7500	163	801	1298	1766	1713	1092	459	208
	1898	7292	146	739	1196	1738	1656	1108	497	212
	1899	7225	147	715	1132	1730	1697	1102	478	224
	1900	8136	158	853	1304	1897	1917	1263	501	243
Non indict. offences										
Männer	1893	137105	317	3395	17752	42501	35787	21130	10134	6089
	1894	142488	295	3646	18261	43880	36421	22651	10689	6645
	1895	132196	283	3317	16458	39911	34406	21244	10316	6261
	1896	144032	230	3242	16250	43603	38149	24198	11150	7210
	1897	150602	231	3310	17358	46089	39781	25151	11297	7385
	1898	164015	231	3929	19275	49206	42778	27576	12929	8092
	1899	167117	196	3289	17118	50180	44630	29282	13956	8466
	1900	158775	239	3278	16295	46454	41687	28737	13769	8316
Weiber	1893	43763	8	128	3424	14097	13611	7725	3225	1545
	1894	45558	9	111	3310	14832	14353	8224	3235	1484
	1895	43370	7	104	3039	13671	14037	7730	3252	1530
	1896	46062	4	99	2998	14081	14968	8660	3552	1700
	1897	48974	6	80	2899	14426	16085	9692	3850	1936
	1898	52880	6	99	3038	15114	17542	10919	4139	2023
	1899	54279	5	86	2706	15075	18171	11429	4497	2310
	1900	53994	6	94	2697	14977	18153	11474	4363	2230

Es sei nunmehr zur Straffälligkeit der Jugendlichen selbst übergegangen. Die englische Statistik des Jahres 1899 stellt eine Tafel über die Verurtheilungen von 1893 bis 1899 zusammen, in welche sie eine ungefähre Zahl der auf Grund des Summaractes vom Jahre 1879 wegen Geringfügigkeit freigesprochenen Jugendlichen einstellt, welche sie dadurch gewinnt, dass sie einfach 20 Proc. der

Gesammtsumme solcher Freisprechungen auf Jugendliche entfallend annimmt. Ob dieser Procentsatz der Wirklichkeit nahe kommt, lässt sich nicht beurtheilen, jeder höhere Procentsatz würde aber das Bild ganz wesentlich verändern. Die Jugendlichen machen 1899 bei den Indictable offences 43 Proc., bei den nonindictable 10 Proc., bei beiden zusammen 14 Proc. der Verurtheilten aus (bei den ersten kamen 1756, bei den zweiten 35979, zusammen 37735 Freisprechungen nach Section 16 vor). Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass bei den nach Section 16 Freigesprochenen die Jugendlichen stärker als mit 20 Proc. betheiligt sind, insbesondere ist es sehr leicht möglich, dass das ausserordentliche Anwachsen gerade dieser Freisprechungen vorwiegend auf eine grössere Anwendung bei Jugendlichen zurückzuführen ist. In diesem Falle wäre die ganze Statistik der Jugendlichen in der Luft. Die Freisprechungen dieser Art stiegen nämlich von 1893 bis 1899 von 21277 bis auf 37735. War der Antheil der Jugendlichen im letzten Jahre nicht 20, sondern etwa 30 Proc., so entfallen nicht wie angenommen wird 7547, sondern 11320 auf die Jugendlichen, und mit dem Sinken ihrer Straffälligkeit gegenüber 1898 hat es ein Ende. Mit diesem Vorbehalt sei ein Auszug aus dieser Tafel gegeben. Es kommt jedoch noch ein zweiter Mangel hinzu. Es wurde nicht das Verhältniss zur Stärke der Jugendlichen in der Bevölkerung, sondern zur berechneten Gesammtbevölkerung gegeben.

England. Jugendliche bis 21 Jahren	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurtheilte	42926	43950	38994	38637	39821	43538	39111
in Industrial Schools Abgegebene	3180	3703	3311	4658	4289	4635	4981
20 % der durch Sect. 16 S.A. Freigesprochenen	4255	4543	5125	5955	6640	7114	7547
zusammen:	50361	52196	47430	49250	50750	55287	51639
auf 100000 der Gesammtbevölkerung	169	173	156	160	163	175	162

Die englische Statistik verhält sich selbst skeptisch gegenüber dieser Aufstellung angesichts der zahlreichen Fehlerquellen. Mir scheint nur das Eine sicher hervorzugehen, dass die englischen Richter immer mehr dahin neigen, nicht mit Verurtheilungen vorzugehen und daher immer häufiger in die Industrial Schools abgeben oder ganz freisprechen, dass aber ein Sinken der Straffälligkeit selbst nicht erwiesen ist.

Was die von den Jugendlichen begangenen Strafthaten betrifft, so überwiegt auch in England der Diebstahl. Es liegt eine Zusammenstellung vor, in welcher das Verhältniss der verurtheilten Jugendlichen

zur Gesammtzahl der Verurtheilten bei den wichtigsten Strafthaten berechnet ist. Die Procentsätze sind für die Zeit von 1893 bis 1899 angeführt, ich gebe jedoch nur den Durchschnitt für den Gesammtzeitraum wieder, der sich leicht aus den 7 Jahren berechnen lässt.

England. 1893—1898 durchschnittlicher Antheil der Jugendlichen an den Verurtheilungen	unter 16 Jahre	16—21 Jahre
Verbrechen mit Gewalt	9.0	14.2
„ gegen die Sittlichkeit	4.1	19.1
Einbruch	5.3	33.6
Raub	0.62	23.5
Diebstahl von der Person	9.6	19.2
„ durch Bedienstete	13.1	28.8
„ einfacher	24.5	20.3
Herauslockung	2.0	11.4
Sachbeschädigung	11.1	13.6
Fälschung	1.6	13.3
Falschmünzerei	0.9	12.6
körperliche Angriffe	0.45	12.8

Da der Antheil der Altersklassen von 10 bis 21 Jahren etwa 23 Proc. der Bevölkerung beträgt, übersteigt der Verurtheilungsantheil der Jugendlichen bei einzelnen Strafthaten diesen Antheil bedeutend. Es ist jedoch zu bemerken, dass nicht der Antheil der Jugendlichen an der Gesammtbevölkerung ausschlaggebend ist, sondern jener an der strafmündigen Bevölkerung, und dieser würde sich natürlich höher als 23 Proc. stellen.

Bei den Indictable offences stellte sich der Antheil der männlichen Jugendlichen bis 21 Jahre auf 42,2 Proc., der weiblichen auf 28,4 Proc., bei den Non indictable offences bei den männlichen auf 12,4 Proc., bei den weiblichen auf 5,1 Proc., die Letzteren sind eben entweder bei Jugendlichen überhaupt nicht strafbar, oder werden nicht gestraft, sehr viele können von ihnen nicht leicht verübt werden.

Von Interesse dürfte sein, dass 1900 in England und Wales 7272 weibliche Personen wegen Prostitution verurtheilt wurden, davon 2 im Alter von 12—16, 561 im Alter von 16—21 Jahren. Wegen Zuhälterei (Civing on Prostitutes Earnings) wurden 174 männliche Personen verurtheilt, davon 8 im Alter von 16—21 Jahren. Der Thatbestand der Prostitution ist übrigens sehr beschränkt.

Ein weiteres Eingehen in die einzelnen Strafthaten empfiehlt sich nicht, da es doch kein richtiges Bild der Straffälligkeit geben würde, weil sich diese in England eben noch weniger aus den Verurtheilungsziffern klarstellt, als anderswo, überdies keine relativen Ziffern vorliegen. Von grösserer Bedeutung ist der Gebrauch der Möglichkeit, statt Strafe

auf Abgabe in Industrial Schools oder Reformatory Schools zu erkennen. In dieser Richtung ist zu bemerken, dass im Jahre 1900 in summarisch verhandelten Indictable offences 452 Abgaben in Ind. Schools (also ohne Verurtheilung), davon 421 wegen Diebstahls, 1061 Abgaben in Ref. Schools (ohne Strafe), davon 972 wegen Diebstahls erfolgten. Im Verfahren wegen Non indictable offences erfolgten 4039 Abgaben in Ind. Schools, davon 3968 wegen Uebertretungen gegen die Schulgesetze, und 188 Abgaben in Ref. Schools, davon 121 wegen Uebertretung der Landstreichergesetze erfolgten.

In die Knabenbesserungsanstalten wurden 977 aufgenommen (33 vom Schwurgericht, 944 summarisch verurtheilt), in die Mädchenbesserungsanstalten 132 (1 vom Schwurgericht, 133 summarisch verurtheilt).

In die gewöhnlichen Knabenindustrieschulen wurden 2399 aufgenommen, davon nach den Landstreichergesetzen 1142, wegen anderer mit Gefängniss bedrohter Uebertretungen 366. Ausserdem kamen in die Truant Industrial Schools 2197 und in die Day Industrial Schools 384 Knaben.

In die Mädchenindustrieschulen kamen 611 Mädchen, davon 396 nach den Landstreichergesetzen, 40 wegen anderer mit Gefängniss bedrohter Uebertretungen. In die Day Industrial Schools kamen 1283 Mädchen.

Die Gesammtsumme der Aufnahmen stellt sich daher im Jahre 1900 bei den Knaben mit 977 in den Besserungsanstalten, 5879 in den Industrieschulen, bei den Mädchen mit 132 in den Besserungsanstalten und 995 in den Industrieschulen.

Diese Ziffern allein dürften genügen, um darzuthun, dass auch in England keineswegs die Zwangserziehung als das allein wirksame Mittel angesehen wird. Sie stellt sich vielmehr als das äusserste Mittel dar, das anzuwenden ist, wenn die anderen Mittel versagen, das aber allerdings, wenn eine solche Gefahr besteht, sofort angewendet werden muss. Es liegt nicht in dem Rahmen dieser Abhandlung, die ja statistischer Natur ist, die Nachtheile zu erörtern, die aus einer allzureichlichen und bereitwilligen Verwendung des Mittels der Besserungsanstalten entspringen, und die insbesondere darin gipfeln, dass derartige Anstalten nur zu leicht von wenig pflichtbewussten Eltern dazu benutzt werden können, um sich der Sorge für ihre Kinder zu entledigen — eine Gefahr, die sich in England bereits bemerkbar gemacht haben soll (insbesondere, weil die nach der Kopfzahl öffentliche Beiträge erhaltenden Privatanstalten mit der Aufnahme allzu freigebig vorgehen sollen). Weitere Nachtheile entspringen aus der übelangebrachter Humanität entspringenden, allzu reichlichen Aus-

stattung solcher Anstalten, welche sie als begehrenswerth erscheinen lassen, allzusehr den Vergleich mit der Lage wohlverhaltener Kinder der arbeitenden Bevölkerung herausfordern, und Bedenken in Bezug auf die Zukunft der Angehaltenen nach ihrer Entlassung erwecken — sofern diese nicht, wie in England, zum grossen Theile für Colonien, Marine und Armee erzogen werden können. Ich verweise in dieser Richtung auf das Urtheil von Tallack (Penological and Preventive Principles, S. 4 u. f.), welcher unter Hinweis auf den Missbrauch der Besserungsanstalten darthut, dass dieser Weg geradezu zu einer Schraube ohne Ende werden muss (siehe meine Ausführungen in „Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu" in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 25., 26. und 27. Band, am Schluss, wo ich auch die bezügliche Literatur angeführt habe).

In Bezug auf die englischen Besserungsanstalten seien noch einige Ziffern mitgetheilt, die über das Alter, Vorbildung und Vorstrafen Aufschluss geben.

England. Besserungsanstalten. Aufgenommen 1900	Lesen und Schreibens		vorher verurtheilt						überhaupt
	unkundig	mangelhaft	1	2	3	4	5	6 und mehr	
Knaben unter 10 Jahren	6	4	4	3	2	—	1	1	11
von 10 „	8	19	17	7	3	1	—	—	28
11 „	11	40	36	13	5	2	—	—	61
12 „	25	123	55	33	13	7	3	1	170
13 „	17	157	84	33	11	3	3	1	213
14 „	22	248	110	48	23	5	6	3	318
15 „	11	260	119	59	11	4	1	3	343
zusammen:	100	851	425	196	68	22	14	9	1144
Mädchen unter 10 Jahren	1	—	—	—	—	—	—	—	1
von 10 „	—	3	1	1	—	—	—	—	3
11 „	—	6	3	3	1	—	—	—	7
12 „	3	15	2	4	1	1	—	—	20
13 „	—	18	6	2	2	1	—	—	23
14 „	9	28	13	5	1	—	—	—	46
15 „	3	36	10	6	2	—	—	—	48
zusammen:	16	106	35	21	7	2	—	—	148
Gesammtsumme:	116	957	460	217	75	24	14	9	1292

Die mangelhafte Kenntniss des Lesens und Schreibens ist natürlich insofern mit Vorsicht aufzunehmen, als deren Beurtheilung zu sehr von den Anschauungen der Anstaltsleitungen abhängt. Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass 410 der Knaben (35 Proc.) und 83 der Mädchen (56 Proc.) vorher nicht verurtheilt waren.

Die eigentlichen Industrial Schools sind nach ihrer Anlage zur Aufnahme verwahrloster Kinder bestimmt. Die Truant Schools waren ursprünglich für „faule" Kinder errichtet worden, dienen aber jetzt

ebenfalls für verwahrloste. Die Day Industrial Schools sind, wie schon ihr Name sagt, nur für die Unterbringung während des Tages bestimmt, sie sind gewissermaassen Zwangsschulen, in welchen die Zöglinge aber auch zu einer Beschäftigung erzogen und unter Tags verpflegt werden. Bei den Aufnahmen in die Industrial Schools handelt es sich daher in der Regel nicht um straffällig gewordene Kinder, sondern um solche, die schon verwahrlost sind oder deren Verwahrlosung droht. Die Kinder sind zumeist jüngeren Alters, als die Zöglinge der Reformatories — es hängt jedoch Einlieferungsursache und Behandlung besonders in den rein privaten Anstalten viel zu sehr von besonderen Vorschriften ab, als dass Allgemeines darüber gesagt werden könnte.

England. Industrieschulen. Aufgenommen 1900	Industrial Schools			Truant Ind. Sch.			Day Ind. Sch.		
	zusammen	Lesen u. Schreiben		zusammen	Lesen u. Schreiben		zusammen	Lesen u. Schreiben	
		unkundig	mangelhaft		unkundig	mangelhaft		unkundig	mangelhaft
Knaben unter 6 Jahren	17	17	—	—	—	—	8	8	—
6 bis unter 8 „	99	84	13	6	4	2	86	76	10
8 „ „ 10 „	316	176	123	291	147	137	227	107	118
10 „ „ 12 „	982	247	596	864	191	527	419	89	264
12 J. aufwärts . . .	985	157	566	1036	87	647	409	40	237
zusammen:	2399	681	1298	2197	429	1313	1149	320	629
Mädchen unter 6 Jahren	34	33	1	—	—	—	3	3	—
6 bis unter 8 „	72	58	13	—	—	—	30	20	9
8 „ „ 10 „	116	44	66	—	—	—	65	25	40
10 „ „ 12 „	185	24	124	—	—	—	103	22	68
12 J. aufwärts . . .	204	18	118	—	—		129	7	92
zusammen.	611	117	317	—	—	—	330	77	209
Gesammtsumme:	3010	798	1615	2197	429	1313	1479	397	838

Der höhere Procentsatz der mangelhaften Schulbildung hängt mit dem jüngeren Einlieferungsalter zusammen, ist aber jedenfalls beträchtlich (insbesonders gegenüber den preussischen Zahlen).

Ueber die Dauer der Anhaltung dürften folgende Daten genügen:

England. 1900	Die Dauer der Anhaltung wurde festgesetzt mit						Aufgenommene
	unter 2 J.	2—3	3—4	4—5	5—6	6 J. aufw.	
Besserungsanstalten, Knaben	—	209	392	543	—	—	1144
„ Mädchen	—	29	48	71	—	—	148
Industrieschulen, Knaben .	9	374	581	572	395	465	2399
„ Mädchen .	2	71	96	89	94	259	611
Truant Schools, Knaben .	849	478	391	280	135	64	2197
Tagesschulen, Knaben . .	423	227	499	—	—	—	1283
„ Mädchen . .	145	60	125	—	—	—	384

Thatsächlich wurden im Jahre 1900 aus den Besserungsanstalten 933 Knaben endgültig entlassen, hiervon 242 ohne vorherige Beurlaubung (license), diese mit einer durchschnittlichen Anhaltungsdauer von 3 Jahren 292 Tagen. Ausserdem wurden 773 nach einer durchschnittlichen Anhaltung von 3 J. 85 T. beurlaubt (37 Beurlaubungen wurden widerrufen). Von 146 entlassenen Mädchen waren 43 vorher nicht beurlaubt (diese 3 J. 219 T. durchschnittlich verwahrt). Beurlaubt wurden 100 Mädchen mit 3 J. 268 T. durchschnittlicher Verwahrung (7 Widerrufe).

In den gewöhnlichen Industrieschulen waren von 2432 endgültig entlassenen Knaben 841 vorher nicht beurlaubt (3 J. 318 T. durchschnittlicher Verwahrung). Beurlaubt wurden 1639 (nach 3 J. 245 T. durchschnittlicher Verwahrung), 121 Widerrufe erfolgten. Von 576 Mädchen waren 296 vorher nicht beurlaubt (durchschnittlich 4 J. 207 T. verwahrt). Beurlaubt wurden 274 (durchschnittlich 4 J. 159 T. in Verwahrung) und erfolgten 13 Widerrufe.

In den Truant Schools wurden 2227 Knaben endgültig entlassen, davon nur 23 ohne vorherige Beurlaubung (diese nach 207 Tagen durchschnittlicher Verwahrung). Beurlaubt wurden 3778 (nach 85 T. durchschnittlicher Verwahrung) und erfolgten 2001 Widerrufe. In diesen Schulen herrscht daher ein sehr starker Wechsel.

Bezüglich der Day Schools haben die Durchschnitte in Folge der grossen Schwankungen und der verschiedenen Bedeutung der Anhaltung geringen Werth.

III.

Italien ist in der Frage der Jugendlichen in mehrfacher Beziehung von grossem Interesse.

Nach dem italienischen Strafgesetze vom 30. Juni 1889 findet gegen Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahre kein Strafverfahren statt (Art. 53). War die Handlung als Verbrechen mit Zuchthhaus (ergastolo), oder Einschliessung (reclusione), oder mit Gefängniss (detenzione) nicht unter 1 Jahr bedroht, so kann der Civilgerichtspräsident auf Antrag des Staatsanwaltes mit einer widerruflichen Verfügung anordnen, dass der Unmündige in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung der Grossjährigkeit angehalten werde. Er kann aber auch den Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten die Aufsicht über den Unmündigen mit der Androhung einer Busse bis zu 2000 Lire für den Fall der Unterlassung und der neuerlichen Begehung eines Verbrechens durch den Unmündigen auferlegen.

Die zweite Altersstufe bildet die Zeit vom vollendeten 9. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Art. 54). Hier tritt keine Bestrafung ein, wenn der Unmündige ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, es kann jedoch der Strafrichter in den vorerwähnten Fällen, als die Handlung als Verbrechen mit Zuchthaus oder Einschliessung, oder mit Gefängniss nicht unter 1 Jahre bedroht ist, eine der in Art. 53 aufgeführten Verfügungen treffen. Hat der Unmündige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so ist statt auf Zuchthaus (welches stets lebenslänglich ist, Art. 12) auf Einschliessung von 6 bis 15 Jahren, statt einer 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 3 bis 10 Jahre, statt einer 6 Jahre, jedoch nicht 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 1 bis 5 Jahre, im Uebrigen auf die Hälfte der sonst zur Anwendung kommenden Dauer, bei Geldstrafen auf die Hälfte zu erkennen (Art. 47 Z. 3, 4). Ist der Verurtheilte zur Zeit der Verurtheilung noch nicht 18 Jahre alt, so verbüsst er Freiheitsstrafen in einer Besserungsanstalt.

Die dritte Altersstufe reicht von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum noch nicht erreichten 18. Lebensjahr. Hier tritt nur Strafmilderung ein (Art. 55). An Stelle von Zuchthaus tritt Einschliessung von 12 bis 20 Jahren, an Stelle einer 12 Jahre übersteigenden Strafe eine solche von 6 bis 12 Jahren, statt einer 6 jedoch nicht 12 Jahre übersteigenden Strafe eine solche von 3 bis 6 Jahren, andere Freiheitsstrafen werden auf die Hälfte, Geldstrafen um ein Drittel herabgesetzt. Ist der Schuldige zur Zeit der Verurtheilung noch nicht 18 Jahre alt, so kann der Richter die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt anordnen.

Sowohl für die zweite, als für die dritte Stufe ist weder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, noch die Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Die vierte Altersstufe umfasst die Zeit vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahre (Art. 56), hier ist statt auf Zuchthaus auf Einschliessung von 25 bis 30 Jahre zu erkennen, im Uebrigen findet eine Herabsetzung der Strafen um ein Sechstel statt.

Die italienische Statistik, welche seit dem Jahre 1890 auf eine neue Grundlage gestellt ist, veröffentlicht neben den laufenden Berichten über das Ergebniss des Strafverfahrens (Statistica giudiziaria penale, die sich bis 1899 erstreckt) eine Verarbeitung der statistischen Ergebnisse. Von diesen ist bis jetzt im Jahre 1899 eine solche für den Zeitraum von 1890 bis 1895 erschienen (Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali degli anni 1890—1895). Diese Verarbeitung umfasst die Urtheile sämmtlicher Arten von Gerichtsbarkeiten,

bezieht sich jedoch nur auf Verbrechen und Vergehen. Zu Grunde gelegt ist ihr die Volkszählung von 1881.

Wir finden also ein Strafgesetz, das sich sehr eingehend mit der Frage der Jugendlichen beschäftigt, und eine Statistik der Strafrechtspflege, die umfassenden Aufschluss über das Ergebniss dieses Strafrechtes giebt. Es ist hier nicht der Ort zu einer Kritik der sich in mathematische Zumassungsregeln verlierenden strafrechtlichen Bestimmungen. Gewiss ist, dass das Strafgesetz Einrichtungen voraussetzt, die auch heute noch nicht in annähernd ausreichendem Maasse vorhanden sind und zweifelsohne nur mit grossen, kaum zu erschwingenden Opfern beschafft werden können.

Ein grundsätzliches Bedenken muss gegen die Festsetzung der untersten Altersgrenze mit 9 Jahren geltend gemacht werden, welche selbst mit Berücksichtigung einer früheren Reife in südlichen Gegenden als viel zu tief gegriffen erscheint. In diesem Alter soll nicht erst die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen aufgeworfen werden. Es ist ausserdem bedauerlich, dass das italienische Gesetz ebenfalls die französische Formel, welche das Schwergewicht in die Verstandesreife legt, beibehalten hat.

Betrachten wir zunächst die Vertheilung der Verurtheilungen auf die Altersklassen.

Italien. Verurtheilte 1891—1895	Im Alter vom vollendeten Jahre										
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.	Zusammen
Gesammts. des Jahrfünfts	17831	70653	86303	103233	113006	159483	103407	59971	28118	7726	753752
Auf 100 Verurtheilte . .	2.37	9.37	11.45	13.69	14.09	21.15	13.72	7.96	3.74	1.03	—
Auf 100 000 Bewohner der Altersstufe jährlich	131	666	1118	1054	1062	832	651	473	335	177	668
Männliche Verurtheilte .	15714	60985	76805	88817	95903	128334	79335	46197	22630	6413	624197
Auf 100 derselben	2.52	9.77	12.30	14.23	15.36	20.56	12.71	7.40	3.63	1.03	—
Weibliche Verurtheilte . .	2117	9668	9498	14416	17103	31149	24072	13774	5488	1313	129555
Auf 100 derselben	1.64	7.46	7.33	11.13	13.20	24.04	18.58	10.63	4.24	1.01	—

Der Höhepunkt der Verurtheilungen fällt hier auf die Altersstufe von 18 bis 21 Jahren und erhält sich dann bis zum 30. Jahre ziemlich gleichmässig. Leider ist bei der Auftheilung nach Geschlechtern keine Berechnung auf die den Altersstufen Angehörigen der Bevölkerung vorgenommen worden. Wie wenig die Berechnung der Antheile auf die Gesammtzahl der Verurtheilungen taugt, zeigt die vorstehende Tafel. Diese Antheile hängen eben vollständig von der Zahl der zur Altersklasse gehörigen Bewohner ab, und es können nicht einmal die

Procente bei den zwei Geschlechtern mit einander verglichen werden, da dies eine vollständig gleiche Vertheilung der Altersklassen bei beiden Geschlechtern zur Voraussetzung hätte, was bekanntlich nicht der Fall ist. Eines geht allerdings aus dieser Zusammenstellung hervor, dass in Italien das Weibliche auch in den jüngeren Altersklassen einen etwas stärkeren Antheil an der Straffälligkeit zu nehmen scheint. Auch in Italien dürfte der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlechte in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren erreicht sein (die Antheilsberechnung führt in dieser Richtung irre und erweckt den Schein, als ob der Höhepunkt bei beiden Geschlechtern in der Altersklasse von 25 bis 30 gelegen wäre). Beim weiblichen Geschlechte dürfte dieser Höhepunkt in einer späteren Altersklasse zu suchen sein. Es wäre daher zu empfehlen, wenn die italienische Statistik auch bei den einzelnen Geschlechtern statt der Antheilsberechnung die Umrechnung auf 100 000 der Angehörigen der Altersklasse ausführen würde.

Vergleichen wir die Steigung und Senkung der Straffälligkeit in Italien mit jener von Deutschland und England, so ergeben sich folgende Ziffern:

Deutschland 1886—1895	Jährlich auf 100 000	Italien 1891—1895	Jährlich auf 100 000	England 1894	Jährlich auf 100 000
12—15	411	9—14	131	unter 12	26
15—18	867	14—18	666	12—16	261
18—21	2539	18—21	1118	16—21	330
21—25	1703	21—25	1054	21—30	238
25—30	1673	25—30	1062		
30—40	1370	30—40	832	30—40	200
40—50	1048	40—50	651	40—50	139
50—60	670	50—60	473	50—60	86
60—70	340	60—70	335	60 aufw.	55
70 aufwärts	134	70 aufwärts	177		
Zusammen:	1136	Zusammen:	668		

Die Höhe der auf 100 000 Angehörige der Altersklasse entfallenden Verurtheilten dieser 3 Länder darf natürlich gegenseitig nicht verglichen werden, weil die statistisch einbezogenen Strafthaten nicht gleichwerthig sind (in Deutschland alle Verbrechen und Vergehen, in England nur die Indictable offences, in Italien die Verbrechen und Vergehen seines Strafgesetzes). Für unsere Frage wesentlich ist, dass in allen 3 Ländern gleichmässig der Höhepunkt mit der Altersstufe bis 21 Jahre erreicht ist, in Deutschland und England die Straffälligkeit jedoch rascher sinkt.

Ueber das Verhalten der Straffälligkeit der Jugendlichen in den 5 Jahren 1891 bis 1895 giebt nur eine Uebersicht Aufschluss, in welcher bloss die Antheile auf die Gesammtzahl der Verurtheilten berechnet sind.

Italien	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Minderj. Verurtheilte (bis zum 21. Lebensj.)	30108	34058	34202	31806	35612	39109
Auf 100 Verurtheilte	22.96	23.70	22.95	22.46	23.52	23.28

Wir finden daher auch hier ein Anwachsen der absoluten Ziffern und des Antheiles an der Gesammtstraffälligkeit.

Die folgende Tafel stellt die Gesammtsummen der Verurtheilten der einzelnen Altersklassen in dem Jahrfünft 1891 bis 1895 aufgetheilt nach Strafthaten dar. Neben die absoluten Ziffern ist zuerst der Antheil an den Gesammtverurtheilungen der betreffenden Altersklasse (Straffälligkeitsrichtung) und sodann die Ziffern der auf 100000 der Altersklasse jährlich entfallenden Verurtheilten angegeben.

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre									
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Strafthaten geg. die Sicherheit des Staates	1	—	3	8	13	17	3	4	1	1
	0.01	—	—	0.01	0.01	0.01	—	0.01	—	0.01
	0.01	—	0.04	0.08	0.12	0.09	0.02	0.03	0.01	0.02
Drohungen	151	1601	3682	4989	5367	7315	4473	2424	1008	255
	0.85	2.27	4.27	4.83	4.75	4.58	4.33	4.04	3.58	3.30
	1.11	15.10	47.71	50.98	50.45	38.17	28.16	19.15	12.05	5.84
Andere Strafthaten gegen die Freiheit	9	156	403	529	680	799	409	197	63	16
	0.05	0.22	0.46	0.51	0.60	0.50	0.40	0.32	0.22	0.21
	0.07	1.47	5.22	5.40	6.39	4.17	2.58	1.56	0.75	0.36
Strafthaten öffentlicher Beamter	1	9	31	78	166	431	322	193	70	17
	0.01	0.01	0.04	0.07	0.15	0.27	0.31	0.32	0.25	0.22
	0.01	0.08	0.40	0.80	1.56	2.25	2.03	1.52	0.84	0.39
Widerstand gegen obrigkeitliche Personen	170	2644	6450	9430	10519	13540	8168	4348	1668	439
	0.95	3.74	7.47	9.13	9.31	8.49	7.89	7.25	5.93	5.68
	1.25	24.94	83.58	96.36	98.88	70.65	51.43	34.35	19.92	10.06
Andere Strafthaten gegen die Verwaltung	6	54	137	281	692	1820	1829	1258	664	223
	0.03	0.08	0.16	0.27	0.61	1.14	1.77	2.09	2.36	2.88
	0.04	0.51	1.78	2.87	6.50	9.50	11.52	9.94	7.93	5.11
Falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige	37	272	404	551	673	1112	824	489	264	61
	0.20	0.39	0.48	0.54	0.59	0.70	0.79	0.82	0.94	0.79
	0.27	2.57	5.24	5.63	6.33	5.80	5.19	3.86	3.15	1.40
Andere Strafthaten gegen die Rechtspflege	51	416	1475	2808	3746	7001	4992	3059	1422	398
	0.29	0.59	1.71	2.72	3.32	4.39	4.83	5.10	5.06	5.15
	0.38	3.92	19.11	28.69	35.21	36.53	31.43	24.16	16.99	9.12

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre 9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Strafthaten gegen die öff. Ordnung	137	227	382	441	393	488	227	70	18	4
	0.78	0.32	0.44	0.43	0.35	0.31	0.22	0.12	0.06	0.05
	1.01	2.14	4.95	4.51	3.69	2.55	1.43	0.55	0.21	0.09
Fälschung von Geld und Creditpapieren	—	17	51	51	66	91	50	26	5	1
	—	0.02	0.06	0.05	0.06	0.06	0.05	0.05	0.02	0.01
	—	0.16	0.66	0.52	0.62	0.47	0.31	0.21	0.06	0.02
Ausgabe falschen Geldes (ohne Einverständniss)	22	118	216	318	440	629	414	193	79	22
	0.12	0.17	0.25	0.31	0.39	0.39	0.40	0.32	0.28	0.28
	0.16	1.11	2.80	3.25	4.14	3.28	2.60	1.52	0.94	0.50
Urkundenfälschung	3	43	102	190	338	654	462	210	84	22
	0.02	0.06	0.12	0.18	0.30	0.41	0.44	0.35	0.30	0.28
	0.02	0.40	1.32	1.94	3.18	3.41	2.91	1.66	1.00	0.50
Andere Fälschungen	2	54	115	270	374	367	191	88	24	12
	0.02	0.08	0.13	0.26	0.33	0.23	0.19	0.15	0.09	0.16
	0.01	0.51	1.49	2.76	3.51	1.92	1.20	0.70	0.29	0.27
Betrug in Handel und Gewerbe	17	170	211	352	531	1051	999	597	279	76
	0.09	0.24	0.24	0.34	0.47	0.66	0.97	1.00	0.99	0.98
	0.13	1.60	2.73	3.60	4.99	5.48	6.29	4.70	3.33	1.74
Brandlegung, Ueberschwemmung	38	102	86	95	126	195	147	104	63	22
	0.20	0.14	0.10	0.09	0.11	0.12	0.15	0.18	0.22	0.28
	0.28	0.96	1.11	0.97	1.19	1.02	0.93	0.82	0.75	0.50
Strafthaten geg. d. Sicherheit der Verkehrsmittel	63	123	49	35	23	19	11	4	2	—
	0.35	0.17	0.06	0.03	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	—
	0.46	1.16	0.64	0.36	0.22	0.10	0.07	0.03	0.03	—
Strafthaten gegen die Gesundheit und Ernährung	11	38	36	85	93	239	189	115	58	21
	0.06	0.05	0.05	0.08	0.08	0.15	0.19	0.19	0.21	0.28
	0.08	0.36	0.47	0.87	0.87	1.25	1.19	0.91	0.69	0.48
Gewaltthätige Unzucht	138	674	742	639	541	646	460	283	170	66
	0.77	0.95	0.86	0.62	0.48	0.41	0.44	0.47	0.60	0.85
	1.02	6.36	9.62	6.53	5.08	3.37	2.90	2.24	2.03	1.51
Schändung Minderjähriger, Verletz. der Sittlichkeit	51	311	441	492	456	697	434	295	139	54
	0.29	0.44	0.51	0.48	0.40	0.44	0.42	0.49	0.49	0.70
	0.38	2.93	5.70	5.03	4.29	3.64	2.73	2.33	1.66	1.24
Kuppelei	2	9	29	66	106	268	258	160	61	14
	0.02	0.01	0.03	0.06	0.09	0.17	0.25	0.26	0.22	0.18
	0.01	0.08	0.38	0.67	1.00	1.40	1.62	1.26	0.73	0.32
Andere Strafthaten gegen die gute Sitte und das Familienleben	1	68	285	588	699	836	297	106	40	9
	0.01	0.10	0.33	0.57	0.62	0.52	0.29	0.18	0.14	0.12
	0.01	0.64	3.69	6.01	6.57	4.36	1.87	0.84	0.48	0.20
Qualif. u. erschw. Tödtung	9	79	274	420	543	672	377	158	76	13
	0.05	0.11	0.32	0.40	0.48	0.42	0.36	0.26	0.27	0.17
	0.07	0.75	3.55	4 29	5.10	3.51	2.37	1.25	0.91	0.30
Einf. Tödtung (ohne Absicht zu tödten)	67	421	1218	1587	1461	1396	637	300	110	18
	0.38	0.60	1.41	1.55	1.29	0.88	0.62	0.49	0.39	0.23
	0.49	3.97	15.78	16.22	13.73	7.28	4.01	2.37	1.32	0.41
Kindesmord	1	2	28	35	37	69	21	14	11	2
	0.01	—	0.03	0.03	0.03	0.04	0.02	0.02	0.04	0.03
	0.01	0.02	0.36	0.36	0.35	0.36	0.13	0.11	0.13	0.04
Abtreibung	—	1	11	8	8	32	22	7	5	3
	—	—	0.01	0.01	0.01	0.02	0.02	0.01	0.02	0.04
	—	0.01	0.14	0.08	0.08	0.17	0.14	0.06	0.06	0 07
Schwere und schwerste Körperbeschädigung	708	3028	6333	8011	8013	8451	4008	1941	725	167
	3.97	4.29	7.34	7.76	7.09	5.30	3.88	3.24	2.58	2.16
	5.22	28.56	82.07	81.86	75.32	44.10	25.24	15.33	8.66	3.83

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre									
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Leichte und leichteste Körperbeschädigung	1984	8843	16 595	21 860	23 515	29 421	16 379	8394	3403	892
	11.12	12.52	19.22	21.17	20.81	18.45	15.84	14.00	12.10	11.55
	14.64	83.40	215.04	223.38	221.05	153.52	103.13	66.31	40.64	20.44
Andere Strafthaten geg. die Person	41	477	1497	1661	1496	1279	577	285	99	13
	0.23	0.68	1.73	1.64	1.33	0.80	0.56	0.48	0.35	0.17
	0.30	4.50	19.40	16.97	14.06	6.67	3.63	2.25	1.18	0.30
Verleumdung	10	169	320	588	784	1517	1192	695	324	84
	0.06	0.24	0.37	0.57	0.69	0.95	1.15	1.16	1.15	1.09
	0.07	1.59	4.15	6.01	7.37	7.93	7.51	5.49	3.87	1.93
Beleidigung	127	1075	2169	4139	5980	11 830	10 002	6346	2770	747
	0.71	1.52	2.52	4.01	5.29	7.42	9.67	10.58	9.85	9.67
	0.94	10.14	28.11	42.29	56.21	61.73	62.98	50.13	33.08	17.12
Kindeswegleg., Ueberschreitung des Züchtigungsrechts	8	66	125	220	325	639	427	178	75	19
	0.05	0.09	0.15	0.21	0.29	0.40	0.41	0.30	0.27	0.25
	0.06	0.62	1.62	2.25	3.06	3.33	2.69	1.41	0.90	0.44
Qualif. und erschwerter Diebstahl	4194	13 673	12 137	10 680	10 178	12 842	7302	3811	1664	397
	23.51	19.35	14.07	10.34	9.01	8.05	7.06	6.36	5.92	5.14
	30.95	128.96	157.28	109.13	95.68	67.01	45.98	30.10	19.87	9.14
Einfacher Diebstahl, Felddiebstahl	8064	29 569	23 372	22 841	23 712	35 579	25 073	16 382	9302	2721
	45.22	41.85	27.08	22.12	20.98	22.31	24.25	27.30	33.08	35.21
	59.50	278.89	302.86	233.40	222.90	185.66	157.88	129.41	111.10	62.36
Raub, Erpressung	55	376	700	724	783	832	379	154	51	7
	0.31	0.53	0.81	0.70	0.69	0.52	0.36	0.26	0.19	0.10
	0.41	3.55	9.07	7.40	7.36	4.34	2.39	1.22	0.61	0.16
Betrug, widerrechtliche Aneignung	208	1480	2315	3697	4815	7597	5024	2721	1073	240
	1.17	2.10	0.68	3.59	4.26	4.76	4.86	4.54	3.82	3.11
	1.54	13.96	30.00	37.78	45.26	39.64	31.64	21.50	12.81	5.50
Unrechte Besitznahme, Sachbeschädigung	1115	2893	2659	2878	3068	4777	3561	2494	1406	443
	6.25	4.10	5.08	2.79	2.72	3.00	3.44	4.16	5.00	5.73
	8.23	27.28	34.46	29.41	28.84	24.93	22.42	19.70	16.79	10.15
Fahrlässige Vergehen	328	1393	1191	1323	1471	2343	1627	1016	536	164
	1.83	1.97	1.38	1.28	1.30	1.47	1.58	1.70	1.91	2.12
	2.42	13.14	15.43	13.52	13.83	12.23	10.24	8.03	6.40	3.76
Vergehen des Handelsgesetzes	1	2	29	265	775	1992	1640	852	306	63
	0.01	—	0.03	0.25	0.69	1.25	1.58	1.42	1.09	0.82
	0.01	0.02	0.38	2.71	7.29	10.39	10.33	6.73	3.65	1.44
Zusammen	17 831	70 653	86 303	103 233	113 006	159 483	103 407	59 971	28 118	7726
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	131.57	666.37	1118.34	1054.89	1062.28	832.21	651.12	473.74	335.82	177.06

Zum richtigen Verständniss dieser Tafel ist es nothwendig, das Wesen der Berechnung des Antheiles der Verurtheilungen wegen einer bestimmten Strafthat zur Straffälligkeit im Allgemeinen einerseits und der Höhe der Straffälligkeit in Bezug auf die Stärke der Altersklasse andererseits im Auge zu behalten.

Die Straffälligkeit wegen einer bestimmten Strafthat kann mit zunehmendem Alter ansteigen oder sinken, der Antheil an der Gesammtstraffälligkeit in der Altersklasse aber den entgegengesetzten Weg machen

— weil bei den einzelnen Strafthaten die Häufigkeit der Begehung in den verschiedenen Altersklassen eben verschieden ist. So zeigt sich z. B. beim Diebstahl, dass die Altersklasse von 18 bis 21 Jahren am meisten belastet ist, die Curve bei dieser daher am höchsten ist und ihre beiden Endpunkte in der jüngsten und in der ältesten Altersstufe findet. Was dagegen den Antheil in der Altersklasse betrifft, so nimmt der Diebstahl gerade bei der jüngsten und ältesten Altersstufe den höchsten Platz ein und die Curve senkt sich im Alter von 25 bis 40 Jahren zum tiefsten Punkt, d. h. hier kommt nur die relative Bedeutung des Diebstahles zum Ausdruck.

Man wird daher beim Diebstahl sagen müssen, am häufigsten kommen die Diebstähle in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren vor, diese Klasse nimmt jedoch in der Straffälligkeit überhaupt den höchsten Platz ein, und sie begeht bereits mehr andere Strafthaten, als Diebstähle. Dagegen nehmen die Altersklassen von 9 bis 14 Jahren und über 70 Jahren den günstigsten Platz in der Straffälligkeit ein, von denjenigen jedoch, welche straffällig werden, wird bei den jüngsten die Mehrzahl, bei den ältesten nahezu ein gleicher Procentsatz wie bei der Altersklasse von 18 bis 21 wegen Diebstahles straffällig. Dies ist ja auch psychologisch sehr begreiflich. Noch nicht erreichte oder bereits geschwundene Energie giebt hier der Straffälligkeit die Färbung, ähnlich wie bei den Unzuchtsverbrechen. Noth oder Begierde sind bereits vorhanden oder noch nicht geschwunden, die Befriedigung erfolgt jedoch dem Schwächezustand angepasst.

Anders ist es bei den Strafthaten, die auf gewaltthätigen Triebfedern beruhen, vor Allem bei der Körperverletzung. Hier erreicht die Straffälligkeit und der Antheil an den Verurtheilungen nothwendig in dem Alter der höchsten Energie gleichzeitig den Höhepunkt.

Es seien Diebstahl und Körperbeschädigung gegenübergestellt, wobei die erste Ziffer den Antheil an 100 Verurtheilungen der Altersklasse, die zweite die Verurtheilungen auf 100000 Angehörige der Altersklasse darstellt.

Italien 1891—95	Diebstahl		Körperbeschädigung	
9—14	**68**	90	15	19
14—18	60	407	16	112
18—21	41	**460**	26	297
21—25	32	342	**28**	**305**
25—30	30	318	27	296
30—40	30	252	23	197
40—50	31	203	19	128
50—60	33	159	17	81
60—70	38	130	14	49
70 aufw.	**40**	71	13	24

Auch die Antheilsberechnung zum Zwecke der Feststellung der Straffälligkeitsrichtung in der Altersklasse hat ihre Fehler und erfüllt ihren Zweck nur in Umrissen. Es ist nämlich klar, dass die Hauptstrafthaten Diebstahl und Körperbeschädigung die Procentsätze beherrschen und, je nachdem sich Veränderungen bei ihnen vollziehen, das ganze Bild sich ändern muss.

Beachtet man lediglich die auf 100000 der Altersklasse entfallenden Verurtheilungen, so erscheint der Höhepunkt der Straffälligkeit bei den besonders in Betracht kommenden Strafthaten erreicht:

a) im Alter von 14 bis 18 Jahren bei Strafthaten gegen die Verkehrsmittel (1,16),

b) im Alter von 18 bis 21 Jahren bei gewaltthätiger Unzucht (9,6), Schändung Minderjähriger und Verletzung der Sittlichkeit (5,7), schwerer und schwerster Körperbeschädigung (82,0), qualificirter Diebstahl (157,2), einfacher Diebstahl (302,8), Raub und Erpressung (9,0), unrechte Besitznahme und Sachbeschädigung (34,4), fahrlässige Vergehen (15,4),

c) im Alter von 21 bis 25 Jahren bei Drohungen (50,9), einfacher Tödtung (16,2), leichter und leichtester Körperbeschädigung (223,3),

d) im Alter von 25 bis 30 Jahren bei anderen Strafthaten gegen die Freiheit (6,3), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (98,8), falscher Anschuldigung, Aussage und Anzeige (6,3), Brandlegung und Ueberschwemmung (1,19), qualificirter Tödtung (5,1), Betrug (45,2),

e) im Alter von 30 bis 40 Jahren bei Strafthaten öffentlicher Beamten (2,2), Urkundenfälschung (3,4), Verleumdung (7,9), Vergehen des Handelsgesetzes (10,3),

f) im Alter von 40 bis 50 Jahren bei anderen Strafthaten gegen die öffentliche Verwaltung (11,5), Kuppelei (1,6), Beleidigung (62,9).

Die Altersklasse von 9 bis 14 mit 131 Verurtheilungen wird beherrscht von den beiden Arten der Körperbeschädigung (5 und 14), den beiden Arten von Diebstahl (30 und 59) und von der Sachbeschädigung (8).

Die Altersklasse von 14 bis 18 Jahren mit 666 Verurtheilungen wird beherrscht von den Drohungen (15), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (24), gewaltthätiger Unzucht und Schändung (9), beiden Arten der Tödtung (4) und der Körperbeschädigung (28 und 83), anderen Strafthaten gegen die Person (4), Beleidigung (10), beiden Arten des Diebstahles (128 und 278), Raub und Erpressung (3), Betrug und widerrechtlicher Aneignung (13), Besitznahme und Sachbeschädigung (27), fahrlässigen Vergehen (13).

Zur Vervollständigung des Bildes der Straffälligkeit Jugendlicher gehört die Anführung der mangels Einsicht (difetto di discernimento) Freigesprochenen. Dieselbe betrug 1890: 1616, 1891: 2178,

1892: 1859, 1893: 1598, 1894: 1988, 1895: 2417, im Jahrfünft 1891—1895 zusammen 10 040. Diese Freigesprochenen vertheilen sich auf folgende Strafthaten: Drohungen 50, andere Strafthaten gegen die Freiheit 8, Widerstand gegen obrigkeitliche Personen 54, andere Strafthaten gegen die öffentliche Verwaltung 4, falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige 14, andere Strafthaten gegen die Rechtspflege 54, Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung 2, Ausgeben falschen Geldes 3, Urkundenfälschung 1, andere Fälschungen 8, Betrug im Handel 10, Brandlegung 30, Strafthaten gegen die Sicherheit der Verkehrsmittel 67, gegen die Gesundheitspflege 6, Unzucht mit Gewalt 28, Verführung und Sittlichkeitsverletzung 14, qualificirte Tödtung 1, einfache Tödtung 8, schwere und schwerste Körperbeschädigung 167, leichte und leichteste Körperbeschädigung 795, andere Strafthaten gegen die Person 8, Verleumdung 8, Beleidigung 61, Kindsweglegung 2, qualificirter Diebstahl 1592, einfacher Diebstahl 5708, Raub und Erpressung 13, Betrug 91, Aneignung und Sachbeschädigung 897, fahrlässige Vergehen 336. Zusammen 10040 oder jährlich durchschnittlich 2008.

Hierdurch ergiebt sich natürlich eine wesentlich höhere Belastung der Altersstufe von 9 bis 14 Jahren. Es wurden in diesen 5 Jahren 17 831 verurtheilt, 10 040 freigesprochen, die Begehung einer Strafthat war daher nachgewiesen bei 27 871, die Belastung der Altersklasse betrug daher 205,65 (statt 131,57) auf 100 000. Bei einzelnen Strafthaten sei das Verhältniss dieser Freigesprochenen zu den Verurtheilten besonders hervorgehoben. Es war bei Brandlegung 30 zu 38, Verkehrsmittelstörung 67 zu 63, geringer bei Körperbeschädigung 167 zu 708 und 795 zu 1984, Diebstahl 1592 zu 4194 und 5708 zu 8064, Sachbeschädigung 897 zu 1115, fahrlässige Vergehen 336 zu 328. Die Anwendung sucht die Härte der Gesetzgebung offenbar zu lindern.

Ueber die Vorbestrafungen giebt zunächst folgende Uebersicht Aufschluss:

Italien. Vorbestrafte	männliche Vorbestrafte				weibliche Vorbestrafte				zusammen			
	Minderjähr.		Grossjähr.		Minderjähr.		Grossjähr.		Minderjähr.		Grossjähr.	
	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilt	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte
1890	5079	19.59	26703	33.15	690	16.51	3362	17.19	5769	19.15	30065	29.75
1891	4991	16.98	27075	33.56	525	11.23	3216	15.14	5516	16.20	30291	27.64
1892	4838	16.15	27815	29.77	399	9.41	3103	14.63	5237	15.31	30918	26.93
1893	4819	17.08	28020	31.14	331	9.20	2916	15.16	5150	16.19	30936	28.18
1894	5274	16.79	27724	29.75	406	9.66	3148	14.37	5680	15.95	30872	26.64
1895	6443	18.65	35063	33.62	409	8.96	3626	15.28	6852	17.52	38689	30.22
1891 b. 1895	26365	17.17	145697	31.16	2070	9.72	16009	14.91	28435	16.27	161706	28.18

Auch in Italien findet ein Anwachsen der vorbestraften Verurtheilten bei den Minderjährigen (bis 21 Jahre) und bei den Erwachsenen statt, doch steht es im Verhältniss zum Anwachsen der Verurtheilten. Bei den weiblichen Verurtheilten sinkt die Zahl der Vorbestraften überhaupt.

Ein abschliessendes Urtheil lässt sich übrigens nicht gewinnen, da ein Zeitraum von 6 Jahren schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass zu Anfang jeder Statistik die Genauigkeit der Feststellungen viel zu wünschen übrig lässt, nicht ausreichend ist.

Betrachten wir die einzelnen Strafthaten, so finden wir bei den Jugendlichen die Vorbestraften verhältnissmässig bei den „anderen Strafthaten gegen die Rechtspflege“ und bei jenen gegen die öffentliche Ordnung, ausserdem bei Widerstand gegen obrigkeitliche Personen, Geldfälschung, Kindsweglegung und Misshandlung, qualificirten Diebstählen, Raub und Erpressung, und Betrug am stärksten vertreten. Eine Uebersicht giebt die folgende Tafel, welche zugleich die Vorbestraften unter den erwachsenen Verurtheilten enthält:

Italien. Gesammtsumme der Vorbestraften 1891—1895	Minderjährige		Grossjährige	
	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte
Strafthaten gegen die Sicherheit des Staates	—	—	12	25.53
Drohungen	837	15.40	6898	26.70
Andere Strafthaten gegen die Freiheit	71	12.50	630	23.39
Strafthaten öffentlicher Beamten	1	2.44	157	12.29
Widerstand gegen obrigkeitliche Personen	2024	21.85	16025	33.31
Andere Strafthaten gegen die Verwaltung	20	10.16	1390	20.54
Falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige	82	11.50	878	22.09
Andere Strafthaten gegen die Rechtspflege	897	46.19	13828	59.03
Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung	309	41.42	666	40.59
Fälschung von Geld und Creditpapieren	15	22.06	129	44.48
Ausgabe falschen Geldes (ohne Einverständniss)	65	18.26	701	33.46
Urkundenfälschung	26	17.57	484	24.69
Andere Fälschungen	21	12.28	259	19.53
Betrug im Handel und Gewerbe	38	9.55	553	14.24
Brandlegung, Ueberschwemmung	23	10.18	248	32.98
Strafthaten gegen die Sicherheit der Verkehrsmittel	7	2.99	17	18.09
Strafthaten gegen die Gesundheit und Ernährung	3	3.53	111	13.88
Gewaltthätige Unzucht	161	10.36	871	31.05
Schändung Minderjähriger, Verletzung der Sittlichkeit	83	10.34	726	28.28
Kuppelei	3	7.50	229	24.54
Andere Strafthaten gegen die gute Sitte und Familie	36	10.17	428	16.68
Qualificirte und erschwerte Tödtung	64	17.68	802	35.50
Einfache unbeabsichtigte Tödtung	207	12.13	1679	30.48
Kindsmord	—	—	12	6.35
Abtreibung	—	—	12	14.12
Schwere und schwerste Körperbeschädigung	1171	11.63	8386	26.78
Leichte und leichteste Körperbeschädigung	2841	10.36	21544	20.74

Italien. Gesammtsumme der Vorbestraften 1891—1895	Minderjährige		Grossjährige	
	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte
Andere Strafthaten gegen die Person	222	11.02	1306	24.14
Verleumdung	49	9.82	1021	19.70
Beleidigung	224	6.65	5780	13.82
Kindesweglegung, Ueberschreitung d. Züchtigungsrechts	45	22.61	408	26.98
Qualificirter und erschwerter Diebstahl	6833	22.77	18438	39.34
Einfacher Diebstahl, Felddiebstahl	10132	16.61	41913	30.91
Raub, Erpressung	334	29.53	1374	46.89
Betrug, widerrechtliche Aneignung	821	20.51	8398	33.37
Unrechte Besitznahme, Sachbeschädigung	677	10.15	4029	21.63
Fahrlässige Vergehen	91	3.13	862	10.17
Vergehen des Handelsgesetzes	2	6.25	502	8.52
Zusammen:	28435	16.27	161709	28.13

Die italienische Gefängnisstatistik giebt keinen Aufschluss über die jugendlichen Sträflinge der Gerichtsgefängnisse, indem diese mit den Untersuchungshäftlingen gemeinsam behandelt werden. Der Stand in den Strafanstalten geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Italien. Alter der in den Strafanstalten am 31. Dec. 1898 angehaltenen Sträflinge	Männliche		Weibliche	
	Ziffer	auf 100 Sträflinge	Ziffer	auf 100 Sträflinge
bis 16 J.	46	0.2	1	0.1
„ 18 „	346	1.3	4	0.4
„ 21 „	1957	7.5	37	3.3
„ 30 „	8671	33.1	258	23.0
über 30 „	15136	57.9	821	73.2
zusammen:	26156	100	1121	100

An Besserungsanstalten gab es im Jahre 1898 im Ganzen 20 für Knaben und 23 für Mädchen, davon staatliche 8 für Knaben und 1 für Mädchen, private 12 für Knaben und 22 für Mädchen. Die Mehrzahl der Anhaltungen fand auf Grund civilgerichtlichen Ausspruches statt. Die in Folge Freispruches mangels Einsicht oder in Folge Verurtheilung in die Besserungsanstalt abgegebenen Knaben kamen fast durchweg in staatliche Anstalten, welcher Vorgang sachlich vollkommen berechtigt ist.

Italien. Besserungsanstalten 1898	Männliche, Einlieferungsursache: Fürsorge (Civilrecht)	Arbeitsscheu, Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Weibliche, Einlieferungsursache: Fürsorge (Civilrecht)	Arbeitsscheu, Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
Stand am 1. Jan. 1898										
staatliche Anstalten	915	336	72	139	1462	68	54	2	4	128
private „	1258	961	7	—	2226	1715	765	25	—	2505
zusammen:	2173	1297	79	139	3688	1783	819	27	4	2633
Neuzugewiesene										
staatliche Anstalten	292	156	18	48	514	22	15	—	2	39
private „	361	212	—	—	573	202	81	4	—	286
zusammen:	613	368	18	48	1087	224	96	4	2	325
Stand am 31. Dec. 1898										
staatliche Anstalten	829	409	82	129	1449	67	53	2	2	124
private „	1304	975	2	—	2281	1626	750	25	—	2401
zusammen:	2133	1384	84	129	3730	1693	803	27	2	2525

Es bedarf wohl kaum eines Nachweises, dass die Zahl der Aufnahmen nur einen geringen Bruchtheil der Aufnahmsbedürftigen umfasst. Es genügt, die wegen Arbeitsscheu und Landstreicherei Aufgenommenen zu beachten.

Ueber das Alter der 1898 Aufgenommenen giebt die nächste Zusammenstellung Aufschluss. Aus ihr geht hervor, dass etwas über die Hälfte der Aufgenommenen im Alter bis zum 14. Jahre standen.

Italien 1898. Von den Neuzugewiesenen standen im Alter		Männliche: Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Weibliche: Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
bis 8 Jahre	staatl. Anstalten	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—
	private „	2	1	—	—	3	—	2	—	—	2
	zusammen:	6	1	—	—	7	—	2	—	—	2
8—10 „	staatl. Anstalten	10	—	—	—	10	2	3	—	—	5
	private „	39	56	—	—	95	23	17	1	—	41
	zusammen:	49	56	—	—	105	25	20	1	—	46
10—12 „	staatl. Anstalten	31	5	4	2	42	1	1	—	—	2
	private „	113	62	—	—	175	39	17	1	—	57
	zusammen:	144	67	4	2	217	40	18	1	—	59
12—14 „	staatl. Anstalten	43	25	10	8	86	—	4	—	—	4
	private „	147	65	—	—	212	39	16	2	—	57
	zusammen:	190	90	10	8	298	39	20	2	—	61
14—16 „	staatl. Anstalten	74	48	3	24	149	6	3	—	—	9
	private „	60	26	—	—	86	64	18	—	—	82
	zusammen:	134	74	3	24	235	70	21	—	—	91
16—18 „	staatl. Anstalten	87	70	1	11	169	9	4	—	2	15
	private „	—	2	—	—	2	33	11	—	—	44
	zusammen:	87	72	1	11	171	42	15	—	2	59
über 18 „	staatl. Anstalten	43	8	—	3	54	4	—	—	—	4
	private „	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3
	zusammen:	43	8	—	3	54	7	—	—	—	7

Ueber die **Dauer** der Anhaltung der 1898 Entlassenen (ohne die durch Ueberstellung, Entweichung oder Tod in Abfall Gekommenen) giebt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Italien 1898. Von den Entlassenen waren angehalten		Männliche					Weibliche				
		Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
unter 6 Mon.	staatl. Anstalten	12	5	2	—	19	1	—	—	—	1
	private „	26	11	—	—	37	8	3	—	—	11
	zusammen:	38	16	2	—	56	9	3	—	—	12
6 M. bis 1 Jahr	staatl. Anstalten	90	19	—	—	109	1	3	—	1	5
	private „	11	4	—	—	15	6	5	—	—	11
	zusammen:	101	23	—	—	124	7	8	—	1	16
1—2 Jahre	staatl. Anstalten	92	41	—	33	166	7	—	—	1	8
	private „	35	10	3	—	48	17	6	—	—	23
	zusammen:	127	51	3	33	214	24	6	—	1	31
2—3 „	staatl. Anstalten	56	23	—	4	83	4	4	—	1	9
	private „	45	18	2	—	65	37	13	—	—	50
	zusammen:	101	41	2	4	148	41	17	—	1	59
3—4 „	staatl. Anstalten	49	15	2	8	74	5	3	—	1	9
	private „	55	18	—	—	73	29	4	—	—	33
	zusammen:	104	33	2	8	147	34	7	—	1	42
4—5 „	staatl. Anstalten	17	5	—	—	22	3	3	—	—	6
	private „	32	27	—	—	59	39	2	—	—	41
	zusammen:	49	32	—	—	81	42	5	—	—	47
5—6 „	staatl. Anstalten	16	1	—	—	17	—	5	—	—	5
	private „	43	39	—	—	82	39	6	—	—	45
	zusammen:	59	40	—	—	99	39	11	—	—	50
über 6 „	staatl. Anstalten	19	—	8	—	27	3	2	—	—	5
	private „	29	32	—	—	61	95	47	4	—	146
	zusammen:	48	32	8	—	88	98	49	4	—	151
Gesammts.:	staatl. Anstalten	351	109	12	45	517	24	20	—	4	48
	private „	276	159	5	—	440	270	86	4	—	360
	zusammen:	627	268	17	45	957	294	106	4	4	408

IV.

Nach **französischem** Rechte ist bei Jugendlichen im Alter vor dem vollendeteten 16. Jahre zuerst zu entscheiden, ob sie mit oder ohne Unterscheidungsvermögen (discernement) gehandelt haben. Wird entschieden, dass der Jugendliche ohne Unterscheidungsvermögen handelte, so ist er freizusprechen (Art. 66 C. P.) und je nach den Umständen den Eltern zu übergeben oder in eine „maison de correction“ zu bringen, um dort während einer im Urtheil zu bestimmenden Zeit erzogen und verwahrt zu werden. Diese Zeit darf die Vollendung des 20. Lebensjahres nicht übersteigen. Wird entschieden, dass der

Jugendliche mit Unterscheidungsvermögen handelte, so tritt Strafmilderung ein (Art. 67 und 69 C. P.). An Stelle der Todesstrafe, der lebenslänglichen Zwangsarbeit (travaux forcés) und der Deportation ist auf Gefängniss von 10 bis 20 Jahren in einem „maison de correction“ zu erkennen, an Stelle der zeitlichen Zwangsarbeit, der détention (Festungshaft) oder der reclusion (Zuchthaus) auf Gefängniss in der Dauer von mindestens einem Drittel und höchstens der Hälfte jener Strafe, welche sonst eingetreten wäre. In allen diesen Fällen kann Stellung unter Polizeiaufsicht auf mindestens 5 und höchstens 10 Jahre eintreten. An Stelle der Schmälerung der bürgerlichen Rechte (dégradation civique) oder der Verbannung (bannissement) tritt Einschliessung von 1 bis 5 Jahren in ein „maison de correction“. Bei einfachen Vergehen darf die Strafe die Hälfte des angedrohten Ausmaasses nicht überschreiten.

Zur Aufklärung ist beizufügen, dass „maison de correction“ nach Art. 40 C. P. der Vollzugsort der Gefängnissstrafe (emprisonnement) im Allgemeinen war.

Mit Ausnahme gewisser schwerer Verbrechen und des Falles von Mitschuldigen höheren Alters steht das Verfahren gegen Jugendliche unter 16 Jahren den Gerichtshöfen zu.

Es finden sich dann noch Bestimmungen im Recidivistengesetz vom 27. Mai 1885, nach welchen die Relegation auf Personen, die nach Verbüssung ihrer Strafe 21 Jahre noch nicht erreicht haben, unanwendbar ist, jedoch sind solche Minderjährige bis zu ihrer Grossjährigkeit in einem maison de correction anzuhalten.

Die Nachweisungen der französischen Statistik über die Straffälligkeit der Jugendlichen sind sehr dürftig.

Sie erhebt die persönlichen Verhältnisse (Alter und Geschlecht) bei den Angeklagten. Man kann sich dieselben aus den verschiedenen Jahrgängen in eine Tafel zusammenstellen, hat aber schliesslich doch nur die absoluten Ziffern und den Antheil der Jugendlichen an der Gesammtzahl der Angeklagten. Ich habe wiederholt hervorgehoben, wie wenig damit gedient ist. Eine Umrechnung auf die Zahl der Altersangehörigen und auf längere Zeiträume findet nicht statt.

Ich beschränke mich daher, aus der Statistik für 1899 die bezüglichen Daten mitzutheilen. Dabei ergiebt sich noch die weitere Schwierigkeit, dass von den Angeklagten der Schwurgerichte Altersstufen unter 16 Jahre, 16 bis 21, 21 bis 25, 25 bis 30, 30 bis 40, 40 bis 50, 50 bis 60, 60 Jahren aufwärts gezählt und hier für jede Altersstufe die Freigesprochenen und Verurtheilten, letztere unter Angabe der Strafe aufgezählt werden, dagegen bei den Zuchtgerichts-

höfen nur die Angeklagten und nur die Unterscheidung der Altersstufen unter 16, 16 bis 21 und 21 Jahren aufwärts gezählt sind. In Bezug auf die Beschuldigten der einfachen Polizeigerichte fehlt überhaupt jeder Nachweis. Beschränkt auf die gemeinsamen Daten stelle ich die Jahre 1895 und 1899 gegenüber, wobei ich die von den Zuchtgerichtshöfen verhandelten Uebertretungen bei Seite lasse, so dass nur Verbrechen und Vergehen nachgewiesen sind.

Frankreich		Angeklagt	Männliche				Weibliche			
			zus.	unter 16 J.	16—21	21 aufw.	zus.	unter 16 J.	16—21	21 aufw.
1895	Schwurgericht	3553	2986	19	465	2502	567	6	89	472
	Zuchtgericht	204602	175035	5680	27261	142094	29567	960	3502	25105
	zusammen:	208155	178021	5699	27726	144596	30134	966	3591	25577
1899	Schwurgericht	3514	3033	25	529	2479	481	3	71	407
	Zuchtgericht	190480	162946	4665	27861	130420	27534	716	3120	23698
	zusammen:	193994	165979	4690	28390	132899	28015	719	3191	24105

Es muss schon hier erwähnt werden, dass in dieser Zusammenstellung jene Jugendlichen nicht enthalten sind, gegen welche schon das Vorverfahren mit Rücksicht auf mangelnde Reife oder Geringfügigkeit der Thaten abgebrochen wurde, und deren Zahl sich statistisch nicht feststellen lässt. Wenn daher die Ziffern der Jahre 1895 und 1899 sich scheinbar zu Gunsten der Straffälligkeit der Jugendlichen unter 16 Jahren gemindert haben, so kann aus ihnen gar Nichts gefolgert werden. Weiter sei angeführt, dass Alter und Geschlecht der 446 249 bei den einfachen Polizeigerichten Angeklagten (davon 384 512 zu Geldstrafen, 47 408 zu Gefängniss verurtheilt) nicht erhoben wird.

Von den 28 bei den Schwurgerichten im Jahre 1899 angeklagten Jugendlichen unter 16 Jahren wurden 11 männliche und 1 weibliche gemäss Art. 66 C. P. in die Besserungsanstalten verwiesen — ob alle Uebrigen verurtheilt wurden, lässt sich aus der Statistik nicht entnehmen. Bei den Zuchtgerichtshöfen wurden von 5381 wegen Vergehen angeklagten Jugendlichen dieser Art 2944 an die Eltern und 1191 in Besserungsanstalten verwiesen. Es sind dies die mangels Einsicht Freigesprochenen. Zieht man diese Zahlen von jenen der nächsten der amtlichen Statistik entnommenen Uebersicht ab, so ergiebt sich, dass 598 zu Geldstrafen, 355 zu Gefängnissstrafen verurtheilt und 293 überhaupt freigesprochen wurden. Von den 953 zu eigentlichen Strafen Verurtheilten wurde bei 388 der Aufschub des Strafvollzuges ausgesprochen. Man sieht also, dass die Praxis die Härte des Gesetzes ganz bedeutend gemildert hat, indem nur an einem ganz geringen Bruchtheil der Verurtheilten eine Strafe vollzogen wurde (wie viele davon auf Gefängnissstrafen entfallen, lässt sich nicht berechnen).

In der nächsten Uebersicht sind Freispruch und Verweisung an die Eltern einerseits, Gefängnissstrafe und Besserungsanstalt andererseits zusammengeworfen, welcher Vorgang umso weniger zweckentsprechend ist, als die nach Art. 66 in Besserungsanstalten Ueberwiesenen freigesprochen sind.

Frankreich 1899. Zuchtgerichtsshöfe (Vergehen)		Angeklagte	Freigesprochene u. an die Eltern Ueberwiesene	Geldstrafe	Gefängniss (Besserungsanstalt)						Aufschub d. Strafvollzuges
					überhaupt	unter 6 Tage	6 Tage bis 1 Jahr	1 Jahr u. 1 Tag	über 1 J. 1 Tg. b. 5 J.	über 5 J.	
männl.	unter 16. J.	4665	2802	543	1320	88	332	7	631	262	331
	16—21 J.	27861	1607	8720	17534	1760	15289	56	427	2	5145
	21 aufw.	130420	7189	43071	80160	9483	68369	393	1781	134	16201
	zusammen:	162946	11598	52334	99014	11331	83990	456	2839	398	21677
weibl.	unter 16 J.	716	435	55	226	11	65	1	105	44	57
	16—21 J.	3120	302	936	1882	241	1607	12	22	—	830
	21 aufw.	23698	1822	7716	14160	1857	12068	37	196	2	4905
	zusammen:	27534	2559	8707	16268	2109	13740	50	323	46	5792

Auch bezüglich der Auftheilung auf die Strafthaten ergeben sich aus der Methode der französischen Statistik Schwierigkeiten. Es sind nur die Angeklagten beim Schwurgericht nach dem Alter, beim Zuchtpolizeigericht nach Alter und Geschlecht gezählt.

Ich stelle eine Uebersicht voraus, welche sich auf das Schwurgericht beschränkt und nur jene Strafthaten enthält, bei denen vor dem Schwurgerichte angeklagte Jugendliche beider Altersstufen vorkommen.

Frankreich 1899	Angeklagte	unter 16 J.	16—21 J.
Gewaltthaten gegen obrigk. Personen	4	—	1
Mord	407	2	57
Kindsmord	94	—	25
Vergiftung	12	—	3
Körperbeschädigung, tödtl. Erfolg	153	—	21
Körperbeschädigung, schwere	29	—	1
Körperbeschädigung, geg. Ascendenten	9	—	3
Abtreibung	60	—	7
Nothzucht u. Unzucht an Erwachsenen	78	—	17
Nothzucht und Unzucht an Kindern	448	1	57
Unterdrückung von Kindern	16	—	3
Geldfälschung	110	1	20
Urkundenfälschung	245	—	5
Diebstahl	1380	12	328
Vertrauensbruch	110	—	6
Erpressung	11	—	1
Bankerott	49	—	1
Brandlegung	231	12	36
überhaupt:	3514	28	600

Zu dieser Tafel muss bemerkt werden, dass gemäss § 68 C. P. von den unter 16 Jahren alten Jugendlichen 33 wegen Unzucht und 32 wegen Brandlegung vor dem Zuchtgerichtshofe angeklagt wurden, die an sich vor das Schwurgericht gehört hätten. Von den beim Schwurgericht Angeklagten standen je einer im 8. Jahre und 12. Jahre, 5 im 13., 4 im 14., 17 im 15. Jahre.

Was nun den Zuchtgerichtshof betrifft, so beschränke ich mich auf die Anführung der wesentlichsten Vergehen.

Frankreich 1899. Zuchtgerichtshof	Angeklagte		männliche		weibliche	
	männliche	weibliche	unter 16 J.	16—21 J.	unter 16 J.	16—21
Widerstand geg. obrigkeitl. Personen	2992	277	10	594	1	47
Beleidigung „ „ „	11305	1891	25	1621	12	222
Beschädigung öffentlicher Denkmäler	489	19	26	170	—	10
Landstreicherei	12337	613	182	1857	31	89
Bettel	9403	1225	110	832	27	68
Drohungen	545	84	2	43	—	9
Leichte Körperbeschädigung	31875	4434	302	6113	32	449
Verbotene Waffen	775	14	3	258	—	1
Fahrlässige Tödtung und Körperverletzung	2257	143	45	263	1	28
Vergehen gegen die Sittlichkeit	2615	685	125	432	17	111
Ehebruch	1130	1178	—	28	1	55
Beleidigung	2113	763	1	37	—	20
Diebstahl	34066	10200	2966	8740	529	1448
Zechprellerei	1771	118	13	296	2	10
Betrug	2797	529	29	297	13	78
Vertrauensmissbrauch	4241	636	49	570	10	69
Sachbeschädigung	4239	529	82	931	2	61
Fahrlässige Brandstiftung	480	56	51	76	11	1
Brandlegung durch Jugendliche unter 16 Jahren	28	4	28	—	4	—
Jagdvergehen	18203	244	454	2599	3	16
Vergehen gegen die Eisenbahn	4528	360	123	1054	5	53
Trunkenheit	2489	950	—	279	—	114
Vergehen:	162946	27534	4665	27861	716	3120
Uebertretungen:	19949	2210	481	2389	115	262

Viel sagt auch diese Zusammenstellung nicht. Man kann allerdings entnehmen, dass der Diebstahl im Alter unter 16 Jahren 63 Proc., im Alter von 16 bis 21 Jahren nur mehr 31 Proc., die Körperbeschädigung dagegen im ersten Alter nur 6 Proc., in der zweiten Altersstufe 21 Proc. der männlichen Angeklagten ausmacht. Beim weiblichen Geschlecht stellt sich das Verhältniss beim Diebstahl mit 73 Proc. und 46 Proc., bei der Körperbeschädigung mit 4 Proc. und 14 Proc. der Angeklagten dar. Die Straffälligkeitsrichtung verändert sich daher bei beiden Geschlechtern, ähnlich wie in anderen Staaten, mit zunehmendem Alter.

Damit sind die Ergebnisse der französischen Statistik der Strafrechtspflege erschöpft. Die Statistik des Gefängnisswesens giebt Aufschluss über den Umfang der Verwahrung in Besserungsanstalten. Ich führe die Ziffern des Jahres 1897 an. In diesem Jahre bestanden für Knaben 8 öffentliche und 13 private, für Mädchen 2 öffentliche und 7 private Besserungsanstalten. Die Bewegung erhellt aus folgender Uebersicht:

Frankreich. Besserungsanstalten 1897	Knaben		Mädchen
	öffentlich	private	
Stand vom 31. Dec. 1896 .	2321	2517	1095
Zuwachs .	1111	525	412
Abfall . . .	1071	705	491
Stand am 31. Dec. 1897 .	2361	2337	1016
	4698		
mittlerer Stand	4688		1025

Die Einlieferungsursache ist bei den am 31. December 1897 in Verwahrung Verbliebenen nachgewiesen, ich gebe sie in etwas geänderter Anordnung wieder.

Frankreich. 31. Dec. 1897	Knaben	Mädchen
Diebstahl, Betrug	3319	419
Erschwerter Diebstahl, Fälschung, Geldfälschung .	128	45
Landstreicherei, Bettel	744	259
Strafthaten gegen die Sittlichkeit	147	129
Mord, Körperbeschädigung	133	39
Brandlegung	73	26
Andere Verbrechen und Vergehen	152	64
Auf Grund der väterlichen Gewalt	2	35
zusammen:	4698	1016

Da diese Ziffern sich auf den schliesslichen Stand und nicht auf die neu Eingelieferten beziehen, ist es unmöglich, eine Beziehung zwischen den in einem Jahre Verurtheilten und den in die Besserungsanstalten Aufgenommenen herzustellen. Da aber der Gesammtzuwachs nur 1636 Knaben und 412 Mädchen betragen hat, ergiebt sich, dass nur ein Bruchtheil der Verurtheilten in Besserungsanstalten abgegeben wurde, was ja auch der Natur der Sache entspricht. Rückfällig waren von den Abgegebenen 790 Knaben, 126 Mädchen.

Eine andere Zusammenstellung giebt über die Dauer, auf welche die Anhaltung ausgesprochen wurde, mit Unterscheidung, ob sie auf Grund der Art. 66 oder der Art. 67 und 69 C. P. erfolgte, Aufschluss.

Frankreich. Stand vom 31. Dec. 1897. Die Abgabe wurde ausgesprochen	Freigesprochene Art. 66 CP.		Verurtheilte Art. 67, 69 CP.	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
auf weniger als 1 Jahr .	4	24	11	—
auf 1—2 „	39	69	21	1
„ 2—4 „	641	226	3	1
„ 4—6 „	1798	346	13	1
„ 6—8 „	1322	226	3	—
„ 8—10 „	665	62	3	1
„ 10—12 „	156	22	—	—
„ 12—14 „	16	2	1	—
Zusammen:	4641	977	55	4

Weitaus überwiegend waren daher die Abgaben mangels Einsicht Freigesprochener und auf die Dauer von 2 bis zu 10 Jahren. Die überwiegende Mehrzahl der Abgegebenen hatte das 12. Lebensjahr zur Zeit der That bereits überschritten.

Frankreich. 31. Dec. 1897	Alter zur Zeit der That						Geboren	
	unter 8	8—10	10—12	12—14	14—15	über 15	ehelich	unehel.
Knaben . . .	33	449	960	1484	1001	742	4203	495
Mädchen . . .	2	61	132	270	302	249	810	206

Von vorbestraften Eltern stammten 766 Knaben und 382 Mädchen, Waisen von einem Elterntheil waren 1604 Knaben, 358 Mädchen, von beiden Eltern 64 Knaben, 5 Mädchen. Nach dem Berufe gehörten die Eltern von 5 Knaben den Besitzenden, von 33 Knaben freien Berufen an, von 1118 Knaben und 108 Mädchen der Landwirthschaft, von 1359 Knaben und 273 Mädchen den Gewerben an; von 233 Knaben und 249 Mädchen waren die Eltern arbeitsscheu (Bettler, Landstreicher und Prostituirte).

Was die Schulbildung betrifft, so waren 1594 Knaben und 532 Mädchen bei ihrem Eintritte ohne alle Kenntnisse, bloss lesen konnten 468 Knaben und 117 Mädchen.

Ueber den Gesundheitszustand während des Aufenthaltes giebt folgende Uebersicht Aufschluss:

Frankreich. 1897	Knaben		Mädchen	
	Krankh.	Todesf.	Krankh.	Todesf.
Lungentuberculose . . .	83	27	54	13
Skrophulose	28	—	33	—
Typhus	13	3	25	4
Krankh. der Verdauungswege	217	5	96	—
Andere Krankheiten . .	1209	15	149	3
Zusammen:	1550	50	357	20

In Freiheit gesetzt wurden im Jahre 1897 im Ganzen 1597 Kinder (ungerechnet die in Ausübung väterlicher Zucht Aufgenommenen). Hiervon waren 669 Knaben und 21 Mädchen auf Grund Gnade oder vorläufig entlassen. Zum Ackerbau waren 881 Knaben, 55 Mädchen, zu Gewerben 373 Knaben, 149 Mädchen, zu anderen Berufen 76 Knaben, 10 Mädchen ausgebildet, ohne Beruf 19 Knaben, 4 Mädchen. Erwerbsunfähig waren 44 Knaben, 23 Mädchen theils wegen Krankheit, theils mangels beruflicher Ausbildung oder geistiger Fähigkeiten. Von den Entlassenen wurden in ihre Familien abgegeben 700 Knaben, 145 Mädchen, an Fürsorgegesellschaften 22 Knaben, 10 Mädchen, zum Militär gingen 120 Knaben, in Dienst und Arbeit wurden 505 Knaben und 54 Mädchen untergebracht.

Im Ganzen scheint derzeit das System der öffentlichen Anstalten bevorzugt zu werden und deutet ein Bestreben, die Privatanstalten unter strengere staatliche Ueberwachung zu stellen, darauf hin, dass die private Fürsorge sich als nicht einwandfrei erwiesen hat.

V.

Die Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes reichen ebenso weit zurück, als jene des französischen, indem jene des geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus dem Strafgesetze vom 3. September 1803 entnommen sind. Es wäre unbillig, die Vorzüge des österreichischen Rechtes über den Nachtheilen desselben zu unterschätzen. Der wesentlichste Vorzug desselben liegt in der Hinaufrückung der untersten Altersgrenze bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Der Hauptmangel liegt in der scharfen Altersgrenze, in dem Fehlen einer Altersstufe, innerhalb welcher die Zurechnungsfähigkeit der richterlichen Beurtheilung unterliegt.

Es dürfte von Interesse sein, die Entstehung der österreichischen Regelung dieser Frage zu erörtern, da hier ein Uebergang von dem System einer Zwischenstufe zu einer festen Altersgrenze stattgefunden hat. In der Constitutio criminalis Theresiana vom Jahre 1768 (Art. 11 § 6) hiess es „dass 1. bei erster Kindheit bis auf das 7. Jahr und überhaupt bei unmündigen Knaben und Mädchen, welche näher bei dem 7. als 14. Jahr sind, insgemein halsgerichtsmässige Strafen nicht statt haben; gleichwohl aber können böse Kinder, wenn Kennzeichen gefährlicher Bosheit und ziemlicher Begriff der begangenen Uebelthat bei ihnen vorhanden, gar wohl auf Kinderart, als mit Ruthen gezüchtiget, und eine so beschaffene Abstrafung, Gestalt der Sachen nach entweder deren Eltern oder Lehrmeistern anbefohlen oder von Gerichtswesen vorgenommen werden. Dahingegen sind 2. unmündige

Kinder, so näher bei dem 14. als dem 7. Jahr sind, und um so mehr die mündigen Personen beiderlei Geschlechtes, welche nämlich das 14. Jahr ihres Alters allererst erfüllt haben, der peinlichen Bestrafung zwar unterworfen; jedoch ist gemeiniglich mit einer Todes- oder sonst ordentlichen härteren Strafe wider selbe nicht vorzugehen, ausser in überschweren Missethaten, welcherwegen, wenn die Bosheit das Alter übertrifft, zum Schwertschlag und bewandten Umständten nach auch zu einiger Verschärfung der Schwertstrafe gegen selbe geschritten werden kann. 3. Das weitere jugendliche Alter entschuldigt nicht vor ordentlichen Strafen, es wäre denn, dass der Thäter, oder die Thäterin nicht über 2 Jahre nach der Mündigkeit, somit nicht über 16 Jahre zurückgelegt hätte, wobei keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung künftiger Besserung sich äusserte. In Ausrechnung des Alters ist allemal die Zeit des begangenen Verbrechens zur Richtschnur zu nehmen."

Das josefinische Strafgesetz vom 13. Jänner 1787 setzte in seinem § 5, der dem § 2 der späteren Strafgesetze zum Vorbilde diente, jede Zurechnung eines Kriminalverbrechens aus „Abgang des freien Willens" unter a) „im Kindesalter, das ist vor Erfüllung des 12. Jahres" aus. Im Uebrigen war das jugendliche Alter (§ 14) Milderungsgrund. Dieselbe Ausschliessung der Zurechnung fand bei den politischen Verbrechen (den späteren schweren Polizeiübertretungen) gemäss § 2 des zweiten Theiles statt.

Dieses Gesetz hat also gewissermaassen ein Mittel zwischen der früheren, dem richterlichen Ermessen unterworfenen Altersstufe von 7 bis 14 Jahren gezogen, damit aber zugleich eine feste Altersgrenze eingeführt.

Das Strafgesetz von 1803 rückte nun die Altersgrenze, bis zu welcher eine Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet wird, auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr hinauf (I. § 2, d) und bestimmte gleichzeitig in den §§ 28 bis 32 des II. Theiles, dass solche von Unmündigen begangene, an sich verbrecherische Strafthaten „als schwere Polizeiübertretungen" zu bestrafen seien. Die Art der Strafe „Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte", mit welcher „nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden" ist, weist auf die Sonderstellung dieser Uebertretungen hin. Strafthaten, welche an sich bloss schwere Polizeiübertretungen sind, wurden in diesem Alter „insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten

überlassen". Nach § 4 des II. Theiles waren „die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten 10. Jahre" der häuslichen Züchtigung überlassen.

Diese Regelung der Frage ist in § 2, d, 237, 269 bis 273 des geltenden Strafgesetzes übergegangen. Das jugendliche Alter bildet im Uebrigen nur einen Milderungsumstand (Alter unter 20 Jahren § 46, a, ein der Unmündigkeit nahes Alter § 264 a), Todesstrafe und lebenslange Kerkerstrafe darf nicht verhängt werden, wenn der Thäter zur Zeit der That das 20. Jahr nicht zurückgelegt hatte (§ 52).

Seither sind die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 24. Mai 1885 RGBl. Nr. 89 und 90 hinzugetreten. Gemäss § 8 des ersteren kann das Strafgericht auf Zulässigkeit der Abgabe von Unmündigen in eine Besserungsanstalt erkennen, welche sich einer ihnen nur als Uebertretung zuzurechnenden, an sich verbrecherischen That schuldig machen. Ebenso kann in den Fällen, in welchen nach § 273 StG. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen überlassen wird, die Abgabe in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn der Unmündige „gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist". Es tritt ferner gemäss §§ 6, 13 und 14 des zweiten Gesetzes an Stelle der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei Jugendlichen vor vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Abgabe in eine Besserungsanstalt. Diese Abgabe kann bei Verurtheilungen wegen Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu, gewerbsmässiger Unzucht und Polizeiaufsichtsbruch (§§ 1 bis 6 des ersten Gesetzes) zulässig erkannt werden.

Schliesslich ist es gemäss § 16 des zweiten Gesetzes zulässig, Jugendliche auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde in eine Besserungsanstalt abzugeben.

Die Feststellung der Straffälligkeit Jugendlicher stösst in Oesterreich noch auf grössere Schwierigkeiten als in Frankreich. Der Grund liegt in der gegenwärtigen Einrichtung der Straffälligkeitsstatistik. Es werden die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten nur bei Verbrechen und Vergehen erhoben, nicht aber bei Uebertretungen. Nun zählen nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze die wesentlichsten Thatbestände minderer Ordnung, die in Deutschland, Frankreich und Italien Vergehen sind, wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung Körperbeschädigung zu den Uebertretungen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass 1897 wegen Verbrechen 29652, wegen Vergehen 7395 und wegen Uebertretung 536550 Personen verurtheilt worden sind.

Andererseits würde es eine grosse Belastung der Gerichte und einen bedeutenden Arbeitsaufwand in Bezug auf die Verarbeitung mit sich bringen, wenn bezüglich aller Uebertretungen Zählkarten abgefasst und verarbeitet werden müssten. Eine Ausscheidung der reinen Polizeithatbestände aus der Statistik der gerichtlichen Uebertretungen würde andererseits mit Schwierigkeiten verbunden sein und die Gefahr bedeutender Fehlerquellen hervorrufen.

Es ist daher klar, dass sich aus der österreichischen Statistik nur ein sehr unvollkommenes Bild der Straffälligkeit Jugendlicher ergeben kann, da sich diese naturgemäss stärker bei geringeren Strafthaten kundgiebt. Ein weiterer Mangel liegt darin, dass auch bei den Verbrechen und Vergehen (abgesehen von einem für die Jahre 1880 bis 1882 gemachten Versuche) die Berechnung der Zahl der Verurtheilten auf die Zahl der zur betreffenden Altersklasse überhaupt und zu den Altersklassen der beiden Geschlechter gehörigen Angehörigen fehlt. Es ist daher aus der amtlichen Statistik nicht zu entnehmen, in welchem Maasse die einzelnen Altersklassen und jene der beiden Geschlechter im Verhältniss zu ihrer Stärke belastet sind, und zwar weder in Bezug auf die Gesammtverurtheilungen, noch in Bezug auf die einzelnen Verbrechen und Vergehen. Ebensowenig ist zu entnehmen, inwieweit die Vermehrung der Verurtheilungen auf die Vermehrung der Angehörigen der Altersklassen oder auf die Erhöhung der Straffälligkeit zurückzuführen ist.

Die österreichische Statistik ist nur bis zum Jahre 1897 bearbeitet.

Mit diesem Vorbehalte gebe ich die Verurtheilungsziffern in Bezug auf die Verbrechen — jene wegen Vergehen kommen nicht in Betracht, da diese zum grössten Theile Thatbestände darstellen, welche der Straffälligkeit Jugendlicher entrückt sind. In dieser Zusammenstellung sind auch die wegen begangener Verbrechen nach § 269 StG. verurtheilten Unmündigen aufgenommen, die jedoch natürlich in der Gesammtsumme der wegen Verbrechen Verurtheilten nicht vorkommen, so dass nur die in der dritten Spalte aufgeführten Jugendlichen in der ersten Spalte enthalten sind.

Oesterreich	Wegen Verbrechen Verurtheilte	Jugendliche		
		v. 10—14 J.	14—20 J.	Zusammen
1881	33469	460	5405	5865
1882	32092	525	5258	5783
1883	30359	525	5256	5781
1884	30592	579	5538	6117
1885	30865	566	5249	5815
1886	29706	546	5287	5833

Oesterreich	Wegen Verbrechen Verurtheilte	Jugendliche		
		v. 10—14 J.	14—20 J.	Zusammen
1887	28745	625	5358	5983
1888	28112	593	5241	5834
1889	28516	614	5617	6231
1890	29090	578	6001	6579
1891	28433	650	5779	6429
1892	30867	803	6238	7041
1893	28498	842	5959	6801
1894	30133	826	6378	7204
1895	28709	766	5976	6742
1896	28898	818	5945	6763
1897	29652	812	6473	7285

Aus dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass die Verbrechensstraffälligkeit im Allgemeinen absolut und daher um so mehr relativ gesunken ist (von 1880 mit 152 auf 100000 Bewohner auf 117 im Jahre 1897), während bei den Jugendlichen die absoluten Ziffern gestiegen sind.

Ich habe mit Rücksicht auf das Volkszählungsjahr 1890 eine annähernde Umrechnung für das Jahrfünft 1889/93 gemacht und stelle sie der amtlichen Berechnung für 1880/82 gegenüber.

Oesterreich. Wegen Verbrechen Verurtheilte	Auf 100000 der Altersstufe	
	1880/82	1889/93
14—20 Jahre	209	214
20—30 "	347	292
30—60 "	187	140
über 60 "	43	23

Demnach würde sich für die Jugendlichen eine nicht sehr erhebliche Vermehrung, für die übrigen Altersklassen eine sehr bedeutende Verminderung der Verbrechensstraffälligkeit ergeben. Nach der einzigen vorliegenden amtlichen Berechnung ergiebt sich folgende Vertheilung:

Oesterreich. Wegen Verbr. Verurtheilte 1880—1882 jährlich auf 100000 der Alterskl.	14—16	16—20	20—30	30—60	über 60
Männliche	253	459	616	327	74
Weibliche	58	86	88	58	14
Zusammen:	153	271	347	187	43

Seit 1896, der Einführung des Zählkartensystems, erfolgte eine ausführlichere Theilung nach Altersklassen, insbesonders die für die Feststellung des Höhenpunktes wesentliche Theilung der Altersklassen

von 20 bis 30 Jahren. Es liegen nunmehr die Ziffern für 1896 und 1897 vor, leider fehlt, wie bereits erwähnt, die Berechnung des Verhältnisses zur Zahl der Altersgenossen, die ungeachtet der Ungenauigkeiten, welche aus dem nur annähernd richtigen Stande der Zahl der Altersangehörigen hervorgehen würden, allein Aufschluss geben könnte.

Wenn daher überhaupt berechnet wird, wie viele Verurtheilte von 100 Verurtheilungen auf jede Altersklasse fallen, so müsste zum mindesten daneben gestellt werden, wie viele auf 100 Strafmündige aus jeder Altersklasse in der Bevölkerung fallen. Man würde daraus wenigstens ersehen, ob das Verurtheilungsverhältniss das Bevölkerungsverhältniss überschreitet.

Um annähernd die Stärke der Altersklassen für jedes Jahr zu bestimmen, genügt die Anwendung eines nach der letzten Volkszählung berechneten Schlüssels auf die sogenannte berechnete Bevölkerung, indem sich — wie ein Vergleich der verschiedenen Volkszählungsjahre zeigt — die Antheile von einer Volkszählung bis zur anderen nicht so wesentlich verschieben, dass dadurch bedeutende Irrthürmer entständen.

Es kamen 1890 auf 100 Bewohner 48,9 männlichen, 51,1 weiblichen Geschlechtes. In diesen beiden Geschlechtern vertheilte sich die Bevölkerung nach dem Alter:

Oesterreich. 1890	Auf 100 Bewohner entfielen im Alter bis zum vollendeten								
	14 J.	14-16	16-20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	üb. 60
Männlich . . .	32.7	6.0	7.2	8.3	7.6	12.8	10.5	7.6	7.3
Weiblich . . .	31.4	5.9	7.4	8.2	7.8	12.8	10.7	8.1	7.7

Aus der berechneten Gesammtbevölkerung wäre nun zunächst die Zahl der Männer und Weiber, und sodann die Zahl der in jede Altersklasse der beiden Geschlechter gehörigen Personen zu berechnen. Will man genau sein, so zieht man sodann die dem Mannschaftsstande angehörigen Militärpersonen von der Zahl der Alterklasse 20 bis 25 ab. Kleine Ungenauigkeiten sind bei der folgenden Berechnung auf 100 000 nicht ausschlaggebend.

Bei dem Umstande, als gegenwärtig erst 2 Jahrgänge seit der neuen Strafstatistik verflossen sind, habe ich es unterlassen, diese Berechnung durchzuführen und begnüge mich, aus der amtlichen Statistik die absoluten Ziffern für die wesentlichsten Strafthaten anzuführen (wobei ich die Personen unbekannten Alters nicht anführe, sie waren 1897 bei den Männern 217, bei den Weibern 45). Will man lediglich wissen, ob die Altersklasse das Verhältniss zur strafmündigen Bevölkerung überschritten hat, so genügt folgende Gegenüberstellung:

Oesterreich 1897. Es entfallen	auf die Altersklassen bis zum vollendeten Jahre							
	14-16	16-20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	üb. 60
strafmündige Männer .	8.9	10.6	12.3	11.2	19.0	15.6	11.2	10.8
Weiber .	8.6	10.7	11.9	11.3	18.6	15.5	11.8	11.2
verurtheilte Männer .	2.0	19.5	21.6	17.7	20.8	10.0	5.1	2.1
Weiber .	2.7	20.6	19.0	13.6	19.8	13.4	7.2	2.2

Dieselbe Berechnung könnte man auch bei den einzelnen Strafthaten durchführen. Sie ist aber zu verlässlichen Schlüssen ungeeignet, die einzig richtige Lösung bleibt die Berechnung des Antheiles auf die Angehörigen der Altersklassen.

Zu den absoluten Ziffern bemerke ich, dass die nicht unbedeutende Steigerung der Straffälligkeit im Jahre 1897 gegen das Vorjahr zum Theil auf die politischen Unruhen zurückzuführen sein dürfte. Ferner ist zu erwähnen, dass die weibliche Straffälligkeit auf dem Gebiete der Verbrechen gegen das Leben durch den Kindesmord beherrscht wird (64, bezw. 83 Verurtheilungen in den beiden Jahren 1896 und 1897).

Oesterreich. Verurtheilte	Geschlecht	Jahr	Gesammtzahl	Alter vom vollendeten							
				14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Majestätsbeleidigung	männl.	1896	231	2	16	28	26	73	57	22	4
		1897	229	—	18	26	37	76	42	20	8
	weibl.	1896	36	—	1	7	6	13	6	2	—
		1897	28	—	3	5	2	8	7	3	—
Gewalts. Widersetzung geg. obrigk. Personen	männl.	1896	2054	9	217	500	421	489	231	120	56
		1897	2294	6	260	541	500	562	242	105	63
	weibl.	1896	205	2	16	30	25	66	35	24	7
		1897	216	1	17	29	35	60	42	22	9
Haus- u. Landfriedensbruch	männl.	1896	388	2	90	114	75	64	26	12	4
		1897	313	—	53	95	73	45	27	15	4
	weibl.	1896	30	—	3	4	6	7	7	2	1
		1897	19	—	1	3	2	4	5	3	1
Boshafte Eigenthumsbeschädigung	männl.	1896	399	7	73	135	87	64	22	7	4
		1897	628	13	135	214	103	101	41	12	3
	weibl.	1896	12	1	—	4	4	—	2	1	—
		1897	28	3	4	6	—	7	5	3	—
Erpressung	männl.	1896	323	2	53	70	54	84	34	12	13
		1897	377	7	49	74	82	92	41	22	6
	weibl.	1896	31	—	3	1	6	7	7	4	3
		1897	20	—	2	5	2	6	4	1	—
Gefährl. Drohung . . .	männl.	1896	863	5	92	167	170	215	130	60	20
		1897	821	3	87	137	154	218	133	63	23
	weibl.	1896	32	—	2	4	7	11	6	2	—
		1897	39	–	2	5	4	13	7	5	3
Religionsstörung	männl.	1896	141	1	10	24	26	39	23	10	7
		1897	138	—	9	20	20	34	26	21	7
	weibl.	1896	33	—	11	9	4	2	3	3	1
		1897	11	—	—	1	2	4	3	—	1

Oesterreich. Verurtheilte	Geschlecht	Jahr	Gesammtzahl	Alter vom vollendeten							
				14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Unzuchtverbrechen . .	männl.	1896	1173	56	328	149	135	170	135	99	86
		1897	1127	52	322	161	98	185	132	88	80
	weibl.	1896	35	1	4	8	5	10	2	4	1
		1897	29	2	13	4	1	2	4	3	—
Mord, Kindesmord, Todtschlag, Tödtung	männl.	1896	297	2	55	83	51	64	22	10	6
		1897	303	1	47	78	68	58	36	11	2
	weibl.	1896	90	—	9	33	21	17	4	3	1
		1897	120	—	18	46	26	17	6	4	3
Schwere Körperbeschädigung	männl.	1896	4631	32	666	1315	1052	951	357	169	68
		1897	4521	31	685	1210	987	987	358	174	50
	weibl.	1896	188	1	17	20	32	57	34	20	6
		1897	186	1	15	26	30	46	40	19	5
Brandlegung	männl.	1896	127	3	13	24	18	27	17	14	10
		1897	121	2	14	16	17	26	21	17	7
	weibl.	1896	22	4	2	1	2	3	5	4	1
		1897	18	—	5	2	2	2	2	3	1
Diebstahl und Theilnehmung	männl.	1896	10525	359	2563	2200	1720	2071	938	434	172
		1897	10886	358	2784	2310	1787	2022	929	445	146
	weibl.	1896	2539	109	560	522	367	469	294	139	52
		1897	2796	101	726	566	374	498	314	156	33
Veruntreuung u. Theilnehmung	männl.	1896	575	6	72	87	99	160	92	33	18
		1897	567	4	78	105	90	158	75	36	15
	weibl.	1896	50	—	6	5	7	16	12	2	2
		1897	64	—	3	16	7	16	13	7	2
Raub	männl.	1896	83	—	14	31	16	12	4	2	1
		1897	115	6	24	32	25	18	8	1	1
	weibl.	1896	1	—	1	—	—	—	—	—	—
		1897	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Betrug	männl.	1896	2444	26	241	347	429	605	413	234	131
		1897	2363	19	290	341	364	600	383	225	121
	weibl.	1896	594	7	62	74	99	123	112	79	33
		1897	535	8	53	70	65	135	95	68	33
Verbrechen zusammen	männl.	1896	24833	518	4587	5407	4495	5205	2561	1282	614
		1897	25372	516	4957	5486	4495	5287	2562	1294	558
	weibl.	1896	4065	128	712	759	618	845	556	297	111
		1897	4280	116	884	817	585	851	574	311	97

Was die Straffälligkeitsrichtung anbelangt, so ergiebt sie sich durch Berechnung des Verhältnisses der Verurtheilungen wegen einzelner Strafthaten zur Gesammtzahl der Verurtheilungen in der gleichen Altersklasse. Es entfielen in dem Zeitraum 1882 bis 1897 von sämmtlichen Verbrechensverurtheilungen Jugendlicher (14 bis 20 Jahre) 64,0 Proc. auf Diebstahl, 11,4 Proc. auf schwere körperliche Beschädigung, 5,3 Proc. auf Betrug, 5,1 Proc. auf Unzuchtverbrechen, 3,3 Proc. auf gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Organe. Ueber den Unterschied der Straffälligkeitsrichtung in den einzelnen Altersklassen und einen allfälligen Wechsel im Laufe der Jahre könnte nur die jährliche Berechnung Aufschluss geben. Nachstehend führe ich eine von mir selbst gemachte Berechnung dieser Art an:

Oesterreich 1897. Von den Verbrechensverurtheilungen entfielen	in den einzelnen Altersklassen								
	überh	14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
auf Diebstahl u. Theilnehmung bei den Männern	42.9	69.3	56.1	42.1	39.7	38.2	36.2	34.3	26.1
" " Weibern	65.3	87.0	82.1	69.2	63.9	58.5	54.7	50.1	34.0
schwere Körperbeschädigung bei den Männern	17.8	6.0	13.8	22.0	21.9	18.6	13.9	13.4	8.9
" " Weibern	4.3	0.8	1.6	3.1	5.0	5.4	6.9	6.1	5.1
Betrug . . . " " Männern	9.2	3.6	5.8	6.2	8.0	11.3	14.9	17.3	21.6
" " Weibern	12.5	6.8	5.9	8.5	11.1	15.8	16.5	21.8	34.0
Widerstand geg. obrigkeitliche Personen bei den Männern	9.0	1.1	5.2	9.8	11.1	10.6	9.6	8.1	11.2
" " Weibern	5.0	0.8	1.9	3.5	5.9	7.0	7.3	7.0	9.2
Unzuchtverbr. " " Männern	4.4	10.0	6.4	2.9	2.1	3.4	5.1	6.8	14.3
" " Weibern	0.6	1.7	1.4	0.4	0.1	0.2	0.6	0.9	—

Auch hier muss vor unzutreffenden Schlüssen gewarnt werden. Die Verhältnisszahlen geben nicht an, in welcher Altersklasse die betreffende Strafthat am häufigsten begangen wird, darüber könnte nur die Umrechnung auf die Angehörigen der Altersklasse Aufschluss geben. Das Sinken der absoluten Ziffern bei der einen Strafthat, z. B. beim Diebstahl, bewirkt, dass die Verhältnisse der anderen Strafthaten steigen. Der einzig zulässige Schluss ist, dass das Vorwiegen bestimmter Strafthaten in den einzelnen Altersklassen wechselt. Während der Diebstahl in den beiden jugendlichen Klassen beider Geschlechter noch weitaus überwiegt (insbesondere bei den weiblichen Jugendlichen), macht er beim männlichen Geschlechte schon in der Altersstufe von 20 bis 25 Jahren nicht mehr die Hälfte der Strafthaten aus, um bei den Greisen bis unter ein Drittel zu sinken. Beim weiblichen Geschlechte erhält er sich bis zur vorletzten Altersstufe über der Hälfte. In der ersten Klasse der männlichen Jugendlichen nehmen die Unzuchtsverbrechen den zweiten Platz ein, geben ihn aber schon in der zweiten Klasse an die Körperbeschädigung ab, die in der Folge wieder dem Betrug den Platz räumt, so dass bei den Greisen schliesslich Diebstahl, Betrug und Unzuchtsverbrechen an einander reihen (26,1 21,6, 14,3). Bei den Weibern ist Diebstahl und Betrug im Greisenalter gleich stark (34,0).

Derartige Vergleiche aller Altersklassen wären jedenfalls weit werthvoller, als die Gegenüberstellung von Jugendlichen und Erwachsenen, denn sie zeigen, wie sich — abgesehen von der Abnahme der Straffälligkeit vom 25. Jahre ab — die Richtung derselben der Psyche der Altersstufe anpasst.

Sie sind auch geeignet, die Eingangs erwähnte Befürchtung auf

das richtige Maass zurückzuführen — sofern die Thatsache allein nicht als genügend beweiskräftig angesehen wird, dass trotz grösserer Straffälligkeit der Jugendlichen jene der Erwachsenen im Allgemeinen nicht in Zunahme begriffen ist.

Ueber den Umfang der in Oesterreich bestehenden Besserungsanstalten hat Dr. Johann Winckler (Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich und die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit im Jahre 1897, Statistische Monatsschrift, 4. Jahrgang) eine ausführliche Darstellung veröffentlicht. Ich führe die in den Rahmen dieser Darstellung gehörigen Ziffern an.

Im Jahre 1897 bestanden 11 Landesanstalten (davon 2 gemischt und 3 ausschliesslich für Mädchen), und 9 private Anstalten (2 gemischt, 2 ausschliesslich für Mädchen). Von den Landesanstalten waren 5 mit Zwangsarbeitsanstalten verbunden. Die Landesanstalten hatten für 1297 Knaben und 353 Mädchen, die privaten Anstalten für 514 Knaben und 300 Mädchen Belagraum. Sämmtliche Anstalten befanden sich in den westlichen Kronländern, während die östlichen 1897 noch keine besassen.

Ende 1897 war der Stand in den für über 14 Jahre alte Zöglinge bestimmten Landesanstalten 600 Knaben und 139 Mädchen, in den für unmündige Zöglinge bestimmten 651 Knaben und 124 Mädchen, in den Privatanstalten ungefähr 282 Knaben und 241 Mädchen.

II.

Ein Mord am eigenen Kind unter mildernden Umständen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Bevor ich zur Schilderung dieses minder vom rechtlichen als vom socialen Gesichtspunkt interessanten Falles schreite, möchte ich einige Worte über Werth und Form der Darstellung von Straffällen verlieren. Aus verschiedenen Bemerkungen über die vom „Archiv“ gebrachten Fälle klang ein leiser, kaum vernehmlicher, aber für den Kenner nicht leicht misszuverstehender Tadel über das angeblich novellistische, mindestens unwissenschaftliche Gewand, in dem sich manche der im „Archiv“ gebrachten Arbeiten darstellen. Man besorgt in unzweifelhaft wohlwollender Meinung, dass das „Archiv“ zu sehr von den Bahnen des Doctrinarismus abweiche, und knüpft daran die Befürchtung, als könnte die Rechtswissenschaft in den „Realien“ untergehen und dergleichen mehr.

Ich halte diese Besorgniss für unbegründet. Die Rechtspflege wie die Rechtswissenschaft ist nicht Selbstzweck, sondern ein dienendes Glied in der Kette staatlicher und socialer Wohlfahrtseinrichtungen. Rechtsübung und Rechtswissenschaft haben sich den Bedürfnissen des realen Lebens und des Verkehrs anzupassen. Eine Sonne hat sie zu durchleuchten: die Sonne der gesunden Vernunft. Und da die Rechtspflege alle Schichten, alle Bildungs- und Entwickelungsstufen der menschlichen Gesellschaft durchsickert, haben Recht und Gesetz die Aufgabe, möglichst bekannt und möglichst verständlich zu sein. Die theoretischen Erörterungen einzelner Rechtsfragen, der Aufbau von Systemen, die Doctrin mit ihrem ganzen Scharfsinn, mit ihrer fein verästelten Dialektik bleibt ein Sondergericht für Fachmänner und Gesetzgeber, eine Kastenspeise. Der Praktiker, der Laienrichter, der Volksmann liebt andere Kost. Ihm ist das Gesetz etwas Festgeformtes, in der Anwendung Unwandelbares. Diese liegt ihm am Herzen, nicht die Commentirung, nicht der geschichtliche Werdegang,

nicht die Reform. Und so scheidet sich das literarische Gebiet in zwei grosse Felder: das eine bebaut der Gelehrte, das andere bearbeitet der Praktiker, indem er die Kämpfe gegen Unrecht und Verbrechen schildert, die Waffen beschreibt, wohl selbst auch schmiedet, den Gegner aufsucht, seine Kampfweise beobachtet und darstellt und so nicht nur dem Gelehrten, sondern seinen Berufsgenossen selbst Material liefert — forschend arbeiten aber beide, wenn sie nach Erkenntniss der Wahrheit streben, und forschend kann auch auftreten, wer in sauberem Gewand arbeitet. —

Der Werth der Schilderung einzelner Straffälle ergiebt sich daraus von selbst. Ihrer harrt ein weit grösserer Leserkreis als der Arbeiten des Theoretikers. Dieser kann sich Form, Stil und Methode nach seinem Leserkreis wählen. Je „wissenschaftlicher" sein Stil, desto kleiner sein Publikum. Man vergleiche die Popularität des grossen Kant mit jener Schopenhauer's und Nietzsche's. Der Darsteller interessanter Kriminalfälle, der Geschehnisse des realen und voll pulsirenden Lebens schildert, wird des trockenen Tones alsbald satt. Nackte Chronik, gewissenhafte, actentreue Registrirung, ein nüchternes Inventar der Begebenheiten, ohne dass das geschilderte Stück Leben selbst Leben athmet, verträgt man schwer. Gesellt sich noch zum trockenen Tone die Uebung, alle die handelnden Menschen gleich abstracten Schemen oder mathematischen Grössen mit A, B, X, Y zu bezeichnen, oder nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen, so erschwert dies das Verständniss, mit Mühe findet sich der Leser zurecht, die Langeweile wird unerträglich und er wirft das blutlose Opus zum Teufel.

Die Darstellung soll fesseln, soll anregen. Wir sollen hier keine Kriminalnovellen bringen, aber auch keine bureaukratisch-docirenden Relationen, nicht Dichtung, sondern Wahrheit. Das „Archiv" mag sich daher über den Vorwurf der „Unwissenschaftlichkeit" trösten und das Epigramm Lessing's als Motto auf sein Stirnblatt setzen:

„Wer wird nicht einen Klopstock loben?
Doch wird ihn jeder lesen? — Nein!
Wir wollen weniger erhoben
Und fleissiger gelesen sein."

Die Mitarbeiter aber, die sich der oft sehr mühsamen und schwierigen Arbeit des Sammelns und Darstellens interessanter Straffälle unterziehen, mögen sich eines Werkes erinnern, das, längst nicht mehr im Buchhandel, noch immer unsere Bibliotheken ziert: Der actenmässigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen von Anselm Ritter von Feuerbach (3. Auflage 1849, Frankfurt a. M.). Dort finden wir klassische

Muster der Darstellung, die, weit entfernt, im novellistischen Gewande zu glitzern, sich auch von der Magerkeit chronistischer Relationen vollständig fern halten, den Leser fesseln, belehren und anregen. Zur dritten Auflage hat Mittermaier ein Vorwort geschrieben. Der berühmte Rechtslehrer bezeichnet das Studium von Straffällen als die Quelle des reichsten Materials für den Gesetzgeber. „Aufgerollt liegt vor ihm das grosse Gemälde des menschlichen Lebens, er sieht die Menschen, auf welche er seine Gesetze berechnen will, in ihren Handlungen, er erkennt Formen, in denen die Menschen zur Erreichung ihrer Absichten thätig sind, an die er vorher nicht denken konnte, er sieht die Handelnden durch Beweggründe getrieben, die er vorher nicht ahnte; er erkennt als Ursachen von Verbrechen Verhältnisse und Zustände, an denen der Gesetzgeber selbst Schuld trägt. Der Gesetzgeber sieht aus den vorgekommenen Fällen, dass manche von ihm weise berechneten Einrichtungen gerade die entgegengesetzte Wirkung erzeugen und Ursachen neuer Verbrechen werden (z. B. Polizeiaufsicht). . . . Vor allem erkennt der Gesetzgeber durch das Studium von Straffällen, dass seine Vorstellungen von der Zurechnung der Verbrechen häufig einseitig und seine Versuche, durch leitende, allgemeine Grundsätze im Gesetzbuche dem Richter sicher führende Vorschriften zu geben, ebenso wie seine Bemühungen, im Gesetze alle Aufhebungsgründe der Zurechnung erschöpfend aufzustellen, an der unendlichen Vielgestaltigkeit und an der Fülle der durch die rastlos fortschreitenden Forschungen über das Seelenleben gewonnenen besseren Ansichten scheitern."

Mittermaier feiert dann Feuerbach als einen der genialsten Rechtskenner, auf deren Besitz Deutschland stolz sein kann. Er nennt Feuerbach's Straffälle eine herrliche Quelle der Belehrung für den Gesetzgeber. Doch merkwürdig! Gerade Feuerbach's Arbeiten im Fache der Gesetzgebung — meint Mittermaier — stünden noch auf höherer Stufe, wenn nicht in der Eigenthümlichkeit seiner Lebensschicksale ein Grund läge, der ihn hinderte, das Leben im Volke richtig zu erkennen. Feuerbach hatte nie in der Praxis gelebt, er hatte weder als Untersuchungsrichter, noch als Richter der ersten Instanz weder das Volk, noch die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Führung einer Untersuchung kennen lernen. Im „Archiv" aber erbitten wir uns Beiträge von Männern der Praxis, die das Leben im Volke kennen. Mag nun das Gewand, in dem uns die Fälle aus der Kriminalpraxis sich präsentiren, auch jenen Schmuck aufweisen, der als novellistisches Beiwerk wiederholt geringschätzende Beurtheilung erfahren: darin vermögen wir einen Mangel nicht zu erblicken, dass

eine bittere Frucht geniessbar gemacht wird. Und gerade die Lebendigkeit, die Wärme der Schilderung fördert den Erfolg, der uns als Ziel vorschwebt: Das bunte, wirkliche Leben dem Bücherjuristen zu erschliessen und so die Realien und die Schulweisheit zu einem Ganzen zu vereinigen, das die Strafrechtspflege jener Reife näher bringt, die gerade wir Männer der Praxis — Gott sei's geklagt — gar oft vermissen.

In einem weltvergessenen Gebirgsdorfe bei Deutschlandsberg hauste ein gewisser Oswald Silly auf der dem Gemeindevorsteher gehörigen Pateranderlkeusche[1]) als Viehhirt und Holzknecht in den dürftigsten Verhältnissen. Geboren im Jahre 1855 als ehelicher Sohn armer Landleute im slovenischen Theile der Steiermark, erfreute er sich daheim keines guten Leumundes, wurde am 29. März 1875 wegen eines Gelddiebstahles zu 12 Tagen, am 23. Mai 1875 wegen Fischdiebstahls zu 8 Tagen und am 19. November 1883 wegen Fischdiebstahls zu einer Woche Arrest verurtheilt und wanderte 1888 auf die Peteranderlkeusche. Dort heirathete er im Jahre 1889, nachdem er ein Jahr vorher mit seiner Braut ein uneheliches Kind gehabt. Die Ehe brachte ausser diesem noch vier Kinder, viel Elend und viel Krankheit. Der am 10. März 1895 geborene Sohn Joseph kam taubstumm, blödsinnig und krüppelhaft zur Welt, litt an Fraisen und konnte nur zwei Worte sprechen: „Mam“ (Mutter) und „Humer“ (Hunger). Er musste zeitlebens gereinigt, angekleidet, gelegt, getragen und gefüttert werden. Seit der Geburt dieses Kindes kränkelte die Mutter. Zwei Jahre lag die arme Frau im Bette, bis sie der Tod am 21. Mai 1900 von ihren Leiden erlöste. Um die Krankheits- und Begräbnisskosten bestreiten zu können, musste Oswald Silly seine einzige Kuh verkaufen. Die Zuständigkeitsgemeinde sandte einmal fünf Gulden zur Unterstützung. Fünfmal wandte sich die Aufenthaltsgemeinde an die Zuständigkeitsgemeinde; diese aber, eine arme slovenische Landgemeinde, antwortete, Silly möge mit seiner Familie hinübersiedeln, zahlen könne man nichts, allein man besitze ein Armenhaus und benöthige Arbeitskräfte.

Im Herbste 1900 erkrankte dem Silly sein Schwein, das einen Werth von 70 Gulden hatte, so dass er es nicht verkaufen konnte, sondern nothschlachten musste. Bis zum Tode seiner Frau war Silly Viehhirte des Gemeindevorstehers auf der Alpe, hatte als solcher die Peteranderlkeusche zur freien Wohnung und ein kleines Stück Grund dazu zur Benutzung, wovon er seine Kuh und sein Schwein füttern

1) Anderl, gesprochen Annerl, Abkürzung für Andreas.

konnte. Nach dem Tode der Frau führte der älteste Sohn Karl die Aufsicht über die Geschwister und kochte für die ganze Familie die ortsübliche Nahrung: Sterz und Schmarren. Der arme Junge konnte nicht in die 3 Stunden entfernte Schule gehen und blieb Analphabet. Der Vater war seit dem Tode der Frau Holzknecht, arbeitete während der Woche auswärtig und kehrte Samstagabends heim. Um Ostern 1901 kamen seine beiden Töchter, die elfjährige Barbara und die neunjährige Marie zu Nachbarsleuten in Dienst. Abends erschien meistens die fünf Minuten entfernt wohnende Grossmutter Juliana Kremser in der Peteranderlkeusche, schlief daselbst, betreute die Kinder und wusch die Wäsche. Der Vater brachte stets genügend Esswaaren heim, behandelte die Kinder gut und alle hatten sie ihn gern. Sein Verdienst belief sich auf 70 bis 80 Kreuzer im Tage.

Der Gemeindevorsteher fühlte Mitleid mit Oswald Silly und rieth ihm, den taubstummen Krüppel Joseph in einem Krankenhaus unterzubringen. Am 1. September 1900 reisten sie mit dem Kinde nach Graz und baten um dessen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus. Dort wurde ihnen bedeutet, dass ohne ärztliches Parere die Aufnahme in den Krankenstand der Beobachtungsabtheilung unthunlich sei, weshalb sie sich an den Polizeiarzt wenden mögen, um einer ärztlichen Anweisung zur Aufnahme theilhaftig zu werden.

Sie wandten sich thatsächlich an den Polizeiarzt, einen humanen und intelligenten Mann, der das Kind vollständig untersuchte und Idiotie oder Cretinismus feststellte. Er fand das unglückliche Geschöpf hilflos und nicht an einer Krankheit, sondern an einem unheilbaren Zustande leidend, — eine grosse Last für die Angehörigen, denen die Pflege und Beaufsichtigung oblag. Da derartige Fälle ihrer Unheilbarkeit wegen nicht den Gegenstand einer Spitalbehandlung bilden können, blieb nur die Möglichkeit der Unterkunft in einem Siechenhaus offen.

Dem Vater war dies ein schlechter Trost. Er meinte, hochgradig erregt, dass man ihm seiner Armuth wegen Hülfe verweigere. Der Polizeiarzt bemühte sich aus Mitgefühl, irgend ein vorübergehendes Leiden zu finden, das ihm den Vorwand zur Uebergabe des Kindes ins Spital hätte bieten können — umsonst. Der Polizeiarzt that noch ein Mehreres: er telephonirte ins Kinderspital, erhielt aber nach Darlegung des Falles abschlägigen Bescheid. Nun beruhigte er den Vater so gut es ging und rieth ihm, sich an den Bezirksarzt zu wenden, damit dieser die Ueberstellung des Kindes in eine Siechenanstalt oder in die Gemeindeversorgung bewerkstellige. Silly entfernte sich, Verwünschungen gegen sein Loos ausstossend. Abends fuhr er mit dem Krüppel

in Gesellschaft des Gemeindevorstehers von Graz ab, sehr verzagt und niedergeschlagen. In Deutschlandsberg trennte er sich von seinem Begleiter, der weiterfuhr, während Silly mit dem Kinde daselbst nächtigte, um am folgenden Tage, Sonntag, den Bezirksarzt aufzusuchen.

Dies geschah. Es war noch früh am Morgen, der Bezirksarzt noch in seiner Wohnung. Begreiflicher Weise machte ihm dieser unerwartete Besuch in seiner Privatwohnung keine Freude. Er bedeutete dem Silly, dass zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses ein Stempel nothwendig sei und rieth ihm, sich an die Gemeindevorstehung zu wenden. Enttäuscht verliess Oswald Silly den Bezirksarzt . . .

Acht Tage nach der Reise traf er mit dem Gemeindevorsteher zusammen. Dieser fragte nach dem Verbleib des Kindes. Silly erzählte, dass er vom Bezirksarzt abgewiesen worden und hierauf mit dem Kinde in der Richtung gegen seine Zuständigkeitsgemeinde gegangen sei. In der Nähe des Ortes habe er das Kind jemand mit der Bitte übergeben, es dem Gemeindevorsteher zuzustellen. Der Fragesteller begnügte sich mit dieser Auskunft, die ihm glaubwürdig schien.

Seiner Schwiegermutter Juliana Kremser aber erzählte Silly, dass er das Kind zwei fremden Leuten übergeben hätte.

Es verstrichen nun Monate, allein das Gerede über den Verbleib des Kindes verstummte nicht. War es auch ein idiotischer Krüppel, der vom Menschen nur die Gestalt geborgt hatte, das Geschick des armen Cretins interessirte die schwerfälligen, einfachen, vielleicht einfältigen, aber rechtschaffenen Nachbarn. Insbesondere die Taufpathin des Kindes betrachtete es als ihr Recht und ihre Pflicht, Verlässliches über die Unterkunft des Kindes zu erfahren. Zunächst stellte sie Silly zur Rede, der ihr zur Antwort gab: „Glaubst, i bin a Schinder?“ Dann wandte sie sich an den Gemeindevorsteher mit der Bitte, der Sache nachzugehen, da die bedenklichen Gerüchte über die Beseitigung des Kindes durch den Vater sie beunruhigten. Nun nahm der Gemeindevorsteher Silly ins Verhör — es war neun Monate nach der gemeinschaftlichen Reise —, verständigte aber pflichtgemäss zugleich die Gendarmerie. Dem Wachtmeister gab Silly am 22. Juni 1901 an, dass er auf dem Wege vom Bezirksarzte zum Bahnhofe von einem unbekannten Ehepaar angesprochen worden sei, dem er seine Nothlage schilderte, so dass das fremde Paar, von Mitleid erfüllt, den Knaben mit sich nahm. Der Gendarm schöpfte Verdacht und erstattete Anzeige, über die der Antrag auf Voruntersuchung mit obligatorischer Haft erging.

Oswald Silly gestand vor dem Untersuchungsrichter sofort, sein Kind ermordet zu haben. Nachdem er auch vom Bezirksarzt abge-

wiesen worden war, fasste er den Entschluss, dem Krüppel das Leben zu nehmen. Er begab sich zu diesem Zweck in die „Klause“, einen fürstlichen Wildpark, vom Lassnitzbach durchflossen, mit Treppen, Einsiedeleien, Ruheplätzchen, Kaskaden, dichtem Gebüsch, schattigem Baumwuchs, Felspartieen und kleinen Höhlen, die kaum jemals ein menschlicher Fuss betritt. Zunächst ging Silly mit dem Kinde bis zur Einsiedelei, stieg daselbst die Stufen bis zur halben Anhöhe hinan und bog dann links in den Wald ab. An einer ganz versteckten, mit Bäumen und wildem Gebüsch verwachsenen Stelle legte er das mit einem rothen Kittel, Strümpfen, Schuhen und einer dünnen Haube bekleidete Kind auf den Rücken, nahm eine Faust voll Lehm, stopfte diesen in Mund und Nase des Kindes, um es zu ersticken, und wartete dessen Tod ab. Das Kind lag ruhig da, rührte weder Hände noch Füsse, sah den Vater gross und „licht“ an und schloss nach einigen Minuten die Augen. Silly nahm nun an, dass der Tod eingetreten sei, und spähte nach einer noch verborgeneren, unzugänglichen Stelle, um den Leichnam zu vergraben. Er entdeckte ungefähr 8—10 Schritte weit unter einem überhängenden Fels einen Spalt, worein er das Kind auf die rechte Seite legte, bedeckte es mit Moos und Erde und trat den Heimweg an. Die Kinder fragten nicht nach dem Bruder, die beiden Mädchen waren bereits ausser Haus im Dienste. Wer die Leute kennt, weiss auch, wie wenig sie sprechen, wie abgebrochen und einsilbig ihre Redeweise, wie schwer ihr ganzes Gehaben ist. Den ständigen Umgang der Kinder bildet das Vieh, das sie weiden. Wenige Stunden da draussen jenseits der Alpen fluthet das Leben, blüht die Kunst und Wissenschaft, rauscht der Luxus und siecht eine ganz andere Form der Armuth, — hierher aber drang noch kein Sonnenstrahl der Kultur.

Silly gab an, seit jener unglücklichen Stunde keine Ruhe mehr gehabt zu haben. Es habe ihn gedrängt, selbst sich dem Gerichte zu stellen, allein ihn dauerten die zurückbleibenden Kinder. Und dennoch hatte er nicht die ganze Wahrheit gesprochen.

Um den 22.—24. April 1900 herum hatten mehrere Arbeiter und Arbeiterinnen aus einer im Thale gelegenen Fabrik einen Spaziergang in die Klause unternommen und einen Totenkopf gefunden, den sie zur Seite warfen, da sie nicht im Entferntesten an ein Verbrechen dachten. Nachdem die That Silly's ruchbar geworden war, forschte einer jener Arbeiter nach dem Totenschädel, fand ihn und überbrachte ihn der Gendarmerie. Dieser Arbeiter suchte mit einem Gendarm das Terrain ab. Vom Ufer der Lassnitz führt eine äusserst steile Geröllrinne, sehr dicht mit Gesträuch verwachsen, zu einem Felsklotz, der nur mit Lebensgefahr erklommen werden konnte. Er wölbt sich über

eine 0,5 m tiefe Kluft, worin die beiden muthigen Sucher, die sich gegenseitig abwechselnd mit den Händen emporzogen, zwei Rippen, ein Schlüsselbein, die beiden Schläfenbeine und einen massiven Oberschenkelknochen fanden. Der Schädel war seiner Zeit offenbar durch die Rinne herabgekollert. Ausserdem fand man Kleiderstoffe, mit Blättern, Grashalmen und Erde eine schmierige, leicht zerreissliche Masse bildend, und einen Leinwandsack.

Silly behauptete nach Vorweisung dieses Sackes, er habe ihn auf dem Weg in die Klause gefunden (??), dann aber dazu benutzt, um das Kind hineinzugeben.

Ob er das Kind einfach in den Sack gesteckt, ausgesetzt und dem Hungertode preisgegeben, oder ob er es auf die von ihm angegebene Weise ermordet hat, ist für den Grad seiner Strafbarkeit gleichgültig.

Am 10. September 1901 fand die Schwurgerichtsverhandlung statt, die nichts Neues bot. Silly machte den Eindruck eines plumpen und beschränkten Menschen, vernachlässigt in der Erziehung und weit zurück in der Intelligenz, jedoch ohne die geringste Spur einer geistigen Erkrankung.

Den Geschworenen wurde eine Frage auf Mord vorgelegt, ein Verbrechen, auf das nach dem österreichischen Strafgesetze der Tod durch den Strang als absolute Strafe gesetzt ist.

Der Vertheidiger beantragte die Stellung einer Zusatzfrage, ob Silly die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zur Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen habe.

Der Staatsanwalt sprach sich gegen die Zulassung dieser Frage aus, da Sinnenverrückung weder vom Angeklagten behauptet, noch sonst irgendwie wahrscheinlich gemacht worden sei. Ob Silly's geistige Veranlagung auf solcher Stufe stehe, dass er, von den Misserfolgen seiner Versuche, den unglücklichen Krüppel zu versorgen, niedergedrückt, unter einem Zwange gehandelt hat, der die Zurechenbarkeit ausschliesst, — ob seine geistige Entwicklung auf so tiefer Stufe steht, dass er Recht von Unrecht nicht zu unterscheiden vermag und dass er im Augenblicke des Handelns weder Herr seines Willens war, noch das Bewusstsein hatte, ein Verbrechen zu begehen, — darüber könnten die Geschworenen erst schlüssig werden, wenn Silly den gerichtlichen Psychiatern vorgestellt würde. Ihr Gutachten könnte die Handhabe bieten zur Rückziehung der Anklage oder zur Fällung eines gerechten Wahrspruches. Der Staatsanwalt beantragte daher die Vertagung der Hauptverhandlung und die Vorstellung Silly's an die Gerichtsärzte, — ein Antrag, dem der Gerichtshof ungeachtet des Widerspruches des Vertheidigers Folge gab.

Die Gerichtsärzte konnten trotz eingehender Exploration keinerlei krankhaften Erscheinungen wahrnehmen. Silly's Intelligenz wird als recht niedere bezeichnet und daraus erklärt, dass er ohne Unterricht aufwuchs und ferne von jedem Verkehr ganz in der Einöde sein höchst kümmerliches Dasein bei schwerer Arbeit fristen musste. Die Expertise hat ergeben, dass Oswald Silly dem Durchschnitte seiner Alters- und Standesgenossen vollkommen entspricht, in seiner Widerstandsfähigkeit nicht geschwächt, phlegmatischen Charakters und nur jetzt durch den Druck seiner Lage gebrochen erscheint. Eine Geistesstörung ist nicht nachweisbar. Es konnten auch keine Anhaltspunkte gewonnen werden, dass zur Thatzeit eine Bewusstseinstrübung vorhanden gewesen sei, da Silly die Erinnerung an alle Einzelheiten genau im Gedächtnisse bewahrt hat. Daraus folgern die Gerichtsärzte, dass sich die durch Nothlage und Gemüthsdepression geschaffene Erregung des Thäters keineswegs bis zu einer das Bewusstsein aufhebenden Sinnesverwirrung gesteigert hatte, weshalb Oswald Silly auch genau zu schildern vermag, wie er den Mord seines Kindes vollführt hat.

Am 11. November 1901 kam es zur neuerlichen Schwurgerichtsverhandlung. Diesmal stellte Silly in Abrede, das Kind in den Sack gesteckt zu haben. Er gab vielmehr an, dass er die Kindesleiche mit dem Sacke zugedeckt und diesen mit Erde bestreut habe.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellte Frage auf Mord.

Nach dem österreichischen Strafgesetz musste auf Todesstrafe erkannt werden. Allerdings tritt der Gerichshof gemäss § 341 St.P.O. unmittelbar nach Verkündigung des Todesurtheils mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Der Staatsanwalt kann sich daher in der öffentlichen Hauptverhandlung auf den Antrag, die Todesstrafe zu verhängen, beschränken, ohne die erschwerenden und mildernden Umstände ins Treffen zu führen. In diesem Falle aber fand sich der Staatsanwalt veranlasst, in öffentlicher Verhandlung zwar die Todesstrafe zu beantragen, jedoch zu betonen, dass dem Erschwerungsumstande der Verletzung mehrerer Pflichten (Tötung des eigenen Kindes) als mildernd gegenüber stehen: die drückende Nothlage; der Umstand, dass der Angeklagte dort überall abgewiesen wurde, wo er Hilfe suchte; das reumüthige und aufrichtige Geständniss; das nahezu unbescholtene Vorleben, indem der Angeklagte bis nun eines Verbrechens halber noch nicht bestraft worden; seine verminderte Intelligenz und die Thatsache, dass das ermordete Kind ein verkrüp-

pelter Cretin gewesen, dessen Entwicklung es dem Angeklagten nicht als vollwerthigen Menschen erscheinen liess.

Das Verdikt der Geschworenen wurde in der Presse lebhaft besprochen und in einem Theil der Blätter einer heftigen Kritik unterzogen. Ich glaube mit Unrecht. Nicht der Wahrspruch der Geschworenen verdiente Anfechtung, sondern die drakonische Bestimmung eines veralteten Gesetzes, das auf Mord als absolute Strafe den Tod setzt und eine Milderung nur der Gnade des Monarchen anheimstellt.

Selbstverständlich fiel man über die mangelhaften socialen Einrichtungen her, und diese, sowie die heutige gesellschaftliche Ordnung wurde für den Fall Silly verantwortlich gemacht. Auch damit schoss man weit übers Ziel. So lange es menschliche Einrichtungen giebt, werden ihnen Fehler und Mängel anhaften. Derartige Mängel und Fehler aber eignen nicht nur gewissen Oertlichkeiten, einzelnen Staaten und Ländern; für sie gilt kein Territorialprincip, sie können im bestverwalteten Staatsgebilde genau so beobachtet werden, als im rückständigsten Gemeinwesen. Mit Recht erinnerte anlässlich dieses Falles ein Blatt jenes warmherzigen Priesters Pierre in Zola's Paris, der für einen Halbverhungerten von Thür zu Thüre rannte und von Incompetenz zu Incompetenz, von Salon zu Salon lief, durch alle Formalitäten hindurch musste, bis er an die competente Stelle gelangte und für seinen Armen schwarz auf weiss Rettung erkämpft hatte. Doch als er dem Armen die frohe Botschaft verkünden wollte, war dieser schon gestorben.

Zunächst wurde im Falle Silly die Zwangslage nicht von aussen geschaffen. Nicht eine ausserhalb des Willens des Angeklagten gelegene, von ihm nicht vorhergesehene Schickung drängte ihn gewaltsam auf den Pfad des Verbrechens. Er selbst hatte seine Kinder erzeugt, er musste wissen, dass er sie selbst werde ernähren müssen. Musste er nach einmaligem fruchtlosen Versuche, das Kind in öffentlicher Versorgung unterzubringen, zum Aeussersten greifen? War diese Unterbringung plötzlich so dringend geworden, dass er es aus dem Wege räumen musste? Zwei Töchter hatte er bereits ausser Hause versorgt. Kein acuter Fall, keine plötzliche Krankheit brachte ihn um alle Fassung. Wo fünf so lang assen, hätte der sechste auch noch für einige Zeit seine bescheidene Nahrung finden können. Ein anderes ist's, im Affect zu handeln. Ertappt der Gatte plötzlich einen Ehebrecher bei seinem geliebten Weib und tötet er ihn in der Aufwallung seines Affectes, — will Jemand eines Lieblings Qualen verkürzen, der an unheilbarem Leiden, von Schmerzen gequält, dahinsiecht: dann mag die Tötung verwerflich sein, aber die Strafbarkeit der That darf

mit Recht mildeste Beurtheilung fordern. Hier aber handelt es sich um ein complicirtes Thun, um reifliche Ueberlegung, um keinen Affect. Silly will den Sack gefunden haben. Dies klingt mit Rücksicht auf die Oertlichkeit kaum glaublich. Wer sollte in dieser schauerlichen Einöde einen Sack verloren haben? Wahrscheinlicher ist, dass Silly ihn mitgenommen, weil er mit Vorbedacht den Plan gefasst hatte, sich des lästigen Krüppels zu entledigen. An körperliche Gebrechen gewöhnt man sich. Oft liebt man solch ein elendes Geschöpf, vielleicht, weil der Erzeuger sich eines gewissen Schuldbewusstseins nicht erwehren kann.

Zwangslage, momentane Sinnesverwirrung waren ausgeschlossen. Wann hätte dieser Moment begonnen, wann geendet? Silly stammt aus gesunder Familie. Er ist kräftig, stämmig und gesund. Die Aerzte nahmen an ihm keine krankhaften Erscheinungen wahr, keine Geistesstörung, keine Bewusstseinstrübung. Mit Denkarbeit hat er sich nie geplagt, sein Nervensystem kennt keine Ueberreizung. Er liefert eine genaue Schilderung der That in allen ihren Einzelheiten; er verfügt über die verlässlichsten Erinnerungen an alle Details. Neben seinem Kinde knieend lauerte er auf dessen Tod, der seinen eigenen Angaben zufolge nach zwei Minuten eintrat. Es sah ihn „licht“ an, sein brechendes Auge vermochte ihn nicht zu erweichen. Er selbst gesteht, das Kind getötet, umgebracht, ermordet zu haben. Er selbst hatte gegen den ihn treffenden Verdacht protestirt und der Taufpathin gegenüber die That als That eines „Schinders“ bezeichnet, für den er nicht gelten wollte. Darf denn jeder Arme sein Kind, das er nicht ernähren kann, ungestraft töten? Das hat Silly selbst niemals behauptet.

Gewiss, wir Alle, die ganze Gesellschaft trägt mit Schuld an der That Silly's. Wird diese letztere darum straflos? Und wird sich die menschliche Gesellschaft jemals auf eine Stufe emporschwingen, in der solche Geschehnisse nicht mehr möglich sind? Ist die menschliche Natur befähigt, jemals einen Idealstaat wie Freiland, wie Bellamy's Republik des Jahres 2000, wie Zola's glorioses Beauclair zu gründen und, wenn zu gründen, dauernd zu erhalten? Zum mindesten sind wir noch weit, sehr weit, unendlich weit davon entfernt.

Wie aber sieht es mit dem Verschulden der einzelnen Körperschaften, Anstalten, Personen aus? — Die Lasten, die dem Steuerträger durch die öffentlichen Versorgungsanstalten aufgebürdet werden, sind bedeutend genug. Kein Wunder, dass eine arme Landgemeinde sich wehrt, ihre Verpflichtungen zu vermehren. Kein Wunder, dass vor Aufnahme in öffentliche Versorgung Erhebungen gepflogen werden, denn was Alles würde sich sonst herandrängen! In unserem Fall aber

verschlugen die Erhebungen gar nichts, denn, wie bereits bemerkt, nichts Plötzliches, Lebensgefährliches, Unerwartetes war eingetreten; nicht um Spitalaufnahme, wo der Kranke kommt und angenommen wird; nicht um Heilung, sondern um dauernde Versorgung handelte sich's. Zur Aufnahme in solche, in eine Siechen- oder Idiotenanstalt ist aber die Intervention der autonomen oder politischen Behörden erforderlich, sie kann nicht im Handumdrehen erfolgen. Vermöchte die Bevölkerung es zu tragen, wenn alle Krüppel, Idioten, bresshaften Leute, Halbcretins der öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeit anheimfielen? Lustig drauf los Kinder in die Welt gesetzt, — ernähren soll sie wer Anderer! Welcher Staat, welches Gemeinwesen kann die Versorgung aller solcher Kinder, Krüppel, Idioten bei den heutigen Verhältnissen übernehmen? Die Einrichtungen sind leider unvollkommen, beschämend unvollkommen, und gewiss wird noch viel, viel geschehen, gebessert und vorgekehrt werden müssen, allein stets muss mit der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen gerechnet werden. Sie zu tadeln ist leicht, sie zu bessern schwer. Den einzelnen Organen die Schuld geben ist noch leichter. So war auch im Fall Silly der Bezirksarzt Gegenstand heftiger Angriffe. Doch was hat er gethan? Im schlimmsten Falle wollte er am Sonntag Ruhe haben. Auf der einen Seite hören wir: Schmach, dass die Sonntagsruhe noch nicht allenthalben obligat geworden; jeder Angestellte, jeder Beamte, Diener muss Sonntags Ruhe haben. Auf der anderen aber: Gerade Sonntags haben die Landleute Zeit, zu Gericht, zum Kaufmann zu gehen, daher weg mit der Sonntagsruhe! Schlagworte verwirren die Menge, die ihnen lieber folgt, als der Marschroute des nüchternen Verstandes. Wie wenn der Bezirksarzt überhaupt nicht zu Hause gewesen wäre? Warum nicht nach all diesen Wegen noch einen Weg zum Richter oder zum Bezirkshauptmann? Warum nicht nach soviel Geduld noch etwas Geduld? Einstweilen wäre der Krüppel nicht Hungers gestorben. Die Schwiegermutter und die Pathin hätten gesorgt. Die gutmüthigen, patriarchalischen Bauern hätten Silly und das Kind nicht im Stich gelassen.

Am Verhandlungstag hörte man Stimmen: der Bezirksarzt muss bestraft, der arme Silly muss freigesprochen werden! Der Eine meinte: Der Bezirksarzt? Was? Der hat am Sonntag Ruhe haben wollen? Das auch noch? Unerhört! Der Andere: Silly hat ja bloss einen Krüppel, sein eigenes Kind umgebracht! — bloss sein Kind umgebracht, daher muss er freigesprochen werden?!

Ein solcher Wahrspruch würde dem Mörder das Messer in die Hand drücken, womit er sein Opfer tötet. Ein solcher Wahrspruch

würde die armen hilflosen Kleinen den mordlustigen Anwandlungen entarteter Eltern schutzlos preisgeben. Ein solcher Wahrspruch würde alle Armen legitimiren, die Kinder, die sie nicht ernähren können, zu vertilgen. Ein solcher Wahrspruch würde allen Eltern, die ihre Kinder hassen, die unbequeme Sprösslinge aus der Welt schaffen wollen, die die heiligste Pflicht des Menschen, die Liebe zum eignen Kind, mit Füssen treten, einen Freibrief ausstellen zur Abschlachtung ihrer Nachkommen, einen Ansporn gewähren zu den verwerflichsten Thaten; — ein solcher Wahrspruch würde allen Jenen mit lauter Stimme zurufen: Gehet hin und thut desgleichen!

Diese Gefahr haben die Geschworenen erkannt. Sie wussten: dura lex, sed lex! Darum ist ihr einstimmiges Verdikt ein gerechtes gewesen. Die Geschworenen wussten, dass die Bekämpfung des Mitgefühls, des Mitleids die schwerste Seite des richterlichen Berufes. Sie wussten, dass Rechtsprechung Sache des kritischen Verstandes, dass ein Richten nach Gefühl nicht Recht, sondern Willkür bleibt; dass es nicht Sache der Richter ist, Gnade zu üben und so das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, selbst zu übertreten. Sie wussten aber auch, dass die Verhängung, die Zumessung der Strafe ausserhalb ihres Pflichtenkreises liegt.

Gewiss hat der arme Silly den Tod nicht verdient, und mit Recht musste der Ausspruch auf Verhängung dieser Strafe Befremden, Unwillen, Bestürzung erregen. Durfte er wegen der Mängel im Gesetze straflos bleiben, nachdem einmal ein Strafgesetz besteht? In diesem Falle konnte doch Jedermann wissen, dass die Todesstrafe nicht würde vollzogen werden. Der mildernden Umstände hatte schon der Staatsanwalt eine ganze Reihe in's Treffen geführt. Hier ist die Gnade das legale Correctiv eines überstrengen alten Gesetzes. Sie blieb nicht aus, denn der Monarch sah die Todesstrafe nach, und an ihre Stelle trat zwölfjährige Freiheitsstrafe.

III.

Der Fall Martz.

Von

Staatsanwalt **W. Rosenberg** in Strassburg i. Elsass.

Die Eheleute Martz betrieben in dem elsässischen Landstädtchen Erstein eine kleine Gastwirthschaft. Der 50 jährige Ehemann litt seit einigen Jahren an Gehirnerweichung. Die Ehefrau, welche in demselben Alter stand, war dagegen noch rüstig. Kinder hatte das Ehepaar nicht. Zu dem Haushalt desselben gehörte nur ein 14 jähriges Dienstmädchen Josephine Staub. Fremde Personen wohnten nicht im Hause.

Am 12. März 1902 Abends gegen 10 Uhr verliessen die letzten Gäste die Wirthschaft. Die Ehefrau Martz schloss hinter ihnen die Hausthür zu, nahm den Hausschlüssel an sich, schickte die Dienstmagd Staub zu Bett und begab sich mit ihrem Ehemann ebenfalls zur Ruhe. Das gemeinschaftliche Schlafzimmer der Eheleute Martz lag im Erdgeschoss; die Staub schlief allein im oberen Stockwerk.

Um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachts wurde die Familie Fritsch, welche neben den Eheleuten Martz wohnte, von der Staub durch Klopfen und Rufen aus dem Schlafe geweckt. Die Staub stand — nur mit einem Hemde bekleidet — auf der Strasse und erzählte in grosser Aufregung, die Eheleute Martz seien überfallen, es sei eingebrochen. Der Ehemann Fritsch kleidete sich schleunigst an, weckte noch zwei andere Nachbarn und begab sich mit denselben vor das Haus Martz. Die Hausthür war verschlossen; dagegen stand das Fenster der im Erdgeschoss befindlichen Küche offen. Durch dieses Fenster stiegen die drei Männer in das Haus ein. Die Thüren zum Hausflur und zum Schlafzimmer der Eheleute Martz waren geöffnet. In dem Schlafzimmer lag die Ehefrau Martz bewusstlos auf dem Boden; dieselbe war nur mit einem Hemd bekleidet und blutete aus verschiedenen Kopfwunden; sie lag auf dem Rücken, mit den Füssen nach dem Bett und mit dem Kopfe nach der Thüre zu. Der Ehemann Martz lag in seinem

Bett und blutete ebenfalls am Kopfe. Der sofort herbeigerufene Arzt stellte bei der Ehefrau Martz folgende Verletzungen fest: einen Bruch des Stirnbeins und des linken Unterkiefers, vier Quetschwunden auf der behaarten Kopfhaut und im Gesicht, drei Weichtheilswunden auf dem linken Arm, eine starke Contusion am rechten Oberarm und eine Wunde am rechten Handrücken. Der Ehemann Martz hatte fünf Quetschwunden auf der behaarten Kopfhaut. Sämmtliche Wunden waren anscheinend mit einem stumpfen Instrument (Stück Eisen, Beil oder starkes, geschlossenes Messer) beigebracht.

Eine nähere Besichtigung der Oertlichkeiten ergab Folgendes: Das Anwesen Martz wird auf drei Seiten von Strassen begrenzt: von der Strassburger Strasse, Schiffbaugasse und Hirtengasse. Auf der vierten Seite stösst dasselbe an das Anwesen Fritsch. Das Anwesen Martz besteht aus Wohnhaus, Hof, Stall, Scheune und Tabakhänge. Das Wohnhaus Martz ist ein zweistöckiges Gebäude. Im Erdgeschoss liegen die Wirthsstube, die Küche, der Hausflur und das Schlafzimmer der Eheleute Martz. Im oberen Stock befinden sich verschiedene Stuben, von denen eine als Schlafzimmer der Josephine Staub diente, die übrigen dagegen unbenutzt waren. Aus dem Hausflur des Erdgeschosses führt eine Treppe in den Hausflur des oberen Stocks.

Im Schlafzimmer der Eheleute Martz befand sich ein Schreibtisch, dessen Schlüssel steckte; zwei Schubladen waren herausgezogen und durchwühlt. In einer dieser Schubladen wurden, unter Hauben und Halstüchern versteckt, zwei Portemonnaies vorgefunden, nach denen der Thäter anscheinend gesucht, die er aber in der Eile nicht gefunden hatte. Eins dieser Portemonnaies enthielt 115 Franken in französischem Gelde; das andere enthielt 200 Mark in deutschem Golde. Ein Instrument, welches der Thäter bei der That hätte benutzen können, wurde im Schlafzimmer nicht gefunden.

In dem Hausflur des Erdgeschosses waren zwei blutige Abdrücke eines nackten Fusses zu sehen, der für einen Frauenfuss gehalten wurde: einer dieser Abdrücke befand sich in der Nähe der Hinterthür, der andere auf der Schwelle dieser Hinterthür selbst. Da bei beiden Abdrücken die Spitze des Fusses nach dem Hausflur gerichtet war, so musste angenommen werden, dass die Abdrücke auf dem Wege von der Hinterthür in den Hausflur entstanden waren. Die Hinterthür, welche Abends regelmässig von innen verschlossen wurde, stand offen; der Schlüssel zu derselben lag auf einem Kästchen neben der Thür.

In der Küche war nichts Auffälliges zu constatiren. Die Läden

des Küchenfensters, welche am Abend vorher geschlossen waren, standen offen, ebenso die beiden Fensterflügel. Auf der äusseren Seite des Kreuzstocks waren die Abdrücke von drei blutigen Fingern dicht neben einander sichtbar.

Die Thür, welche aus der Wirthsstube in den Keller führte und welche Nachts regelmässig durch Herausnahme der Thürklinke geschlossen wurde, stand offen. Die Thürklinke fehlte und wurde später auf dem Schreibtisch im Schlafzimmer gefunden. Auch stellte sich heraus, dass die geschlossene Kellerthür ohne Klinke von der Kellertreppe aus geöffnet werden konnte.

Vom Keller aus ging ein Kellerfenster in den Hof; dasselbe lag unmitttelbar unter dem Fenster des Schlafzimmers. In dem Kellerfenster war ein Eisenstab angebracht, der sich jedoch zur Seite schieben liess, so dass durch die ca. 35 cm hohe und breite Oeffnung ein Mensch hindurchkriechen konnte. Gerade unter dem Kellerfenster lag ein Haufen Kartoffeln im Keller; von diesen Kartoffeln waren mehrere zertreten.

Der Schlüssel zu der verschlossenen Hausthür lag im Schlafzimmer auf dem Schreibtisch neben dem Kellerschlüssel.

In dem Schlafzimmer der Dienstmagd Staub war auf der inneren Seite der Thür, ungefähr in der Mitte, ein sichelförmiger Blutfleck zu sehen.

An dem Lattenzaun, welcher den Garten Fritsch von der Hirtengasse trennt und welcher eine Höhe von 1,77 m hat, befanden sich einige Abschürfungen und Schmutzspuren. Dieselben deuteten darauf hin, dass vor kurzer Zeit eine Person mit schmutziger Fussbekleidung über den Zaun geklettert war. In dem Garten Fritsch war neben dem Lattenzaun ein Blumenstock niedergedrückt. Auch waren an mehreren Stellen die Eindrücke eines Stiefelabsatzes zu erkennen. An der Oberfläche der Mauer, welche zwischen dem Garten Fritsch und der Tabakhänge Martz sich befindet, waren gleichfalls einige Abschürfungen sichtbar. Im Hofe Martz stand eine Leiter, welche an die Tabakhänge gelehnt war. Da die Tabakhänge nur 1,90 m über dem Boden sich befand, so war es auch ohne Benutzung dieser Leiter ein Leichtes, von der Tabakhänge in den Hof zu gelangen.

Nach den erwähnten Spuren war anzunehmen, dass der Thäter von der Hirtengasse aus durch den Garten Fritsch und über die Tabakhänge in den Hof Martz eingestiegen, von hier aus durch das Kellerfenster in den Keller hinabgeklettert, die Kellertreppe hinauf in das Erdgeschoss gegangen ist und schliesslich das Haus durch das Küchenfenster verlassen hat. Unklar war, woher die blutigen Fuss-

abdrücke im Hausflur des Erdgeschosses kamen. Es wurde vermuthet, dass Frau Martz, an deren Fusssohlen allerdings kein Blut zu sehen war, nach den ersten Streichen in die Hausflur geflohen war und die Hinterthür geöffnet hatte, auf der Schwelle jedoch wieder umgekehrt und — vielleicht in Folge der Hülferufe ihres Ehemannes — nochmals in das Schlafzimmer zurückgangen war, wo ihr sodann die schweren Verletzungen des Stirnbeins und des Unterkiefers beigebracht wurden. Geradezu räthselhaft war der blutige Fleck in der Kammer des Dienstmädchens. Eine Betheiligung der erst vierzehnjährigen Staub an der That, welche von der Gendarmerie vermuthet wurde, erschien doch sehr unwahrscheinlich. Jedenfalls konnte nur eine Person die That verübt haben, welche sowohl mit den örtlichen Verhältnissen als mit den Lebensgewohnheiten der Familie Martz auf das Genaueste vertraut war.

Der geistesschwache Ehemann Martz konnte über den Vorfall keine Auskunft geben. Die Ehefrau Martz war mehrere Wochen lang überhaupt nicht vernehmungsfähig. Die Dienstmagd Staub machte folgende Angaben: sie sei durch einen Lichtschimmer in ihrer Kammer aus dem Schlafe geweckt worden; auch habe sie ein Geräusch gehört, als wenn in ihrem Zimmer „etwas“ hingestellt würde. Gleich darauf sei der Lichtschein wieder erloschen; dann sei Jemand aus dem oberen Stock die Treppe hinunter in das Erdgeschoss gegangen; hierauf habe sie gehört, dass Frau Martz rief: „Finele, zu Hülfe“. Sie sei aus dem Bett gesprungen, habe an der Thür ihres Zimmers kurze Zeit gelauscht und ein Geräusch im Erdgeschoss gehört, als wenn zwei Personen mit einander kämpften. In ihrer Angst sei sie aus dem Flurfenster des oberen Stocks in die Schiffbaugasse hinuntergesprungen, und zwar grade auf den Düngerhaufen, der vor dem Küchenfenster sich befand. Obwohl diese Erzählung ziemlich romanhaft klang, so erschien doch kein ausreichender Grund gegeben, um gegen die Staub eine Untersuchung einzuleiten.

Der Verdacht richtete sich zunächst gegen einen schlecht beleumundeten, wegen Körperverletzung vorbestraften Fabrikarbeiter Karl Metz, der am Nachmittag vor der That in der Wirthschaft Martz ein Glas Bier getrunken hatte. Metz konnte jedoch durch mehrere Kameraden nachweisen, dass er die ganze Nacht vom 12.—13. März in der eine halbe Stunde von Erstein entfernten Zuckerfabrik gearbeitet hatte. Seine Festnahme unterblieb daher ebenfalls.

Dagegen wurde ermittelt, dass die Eheleute Martz einen Pflegesohn Karl Martz, einen Neffen des Ehemanns Martz, gehabt hatten. Dieser jetzt 17jährige junge Mann war schon als kleines Kind in

das Haus der Eheleute Martz gekommen und von denselben erzogen worden. Im October 1901 wurde er jedoch von der Ehefrau Martz fortgeschickt, weil er mehrfach Geld und Wein gestohlen hatte. Seit dieser Zeit wohnte er bei seinem Vater in dem circa eine Stunde von Erstein entfernten Dorfe Gerstheim. Derselbe war am Morgen nach der That auf Verlangen seines geistesschwachen Onkels in das Haus seiner Pflegeeltern zurückgekehrt und behauptete, die Nacht vom 12.—13. März mit seinem jüngeren Bruder zusammen in demselben Bette geschlafen zu haben. Der Vater, die Stiefmutter und die Geschwister des Karl Martz bestätigten die Angabe desselben. Trotz dieses Alibibeweises wurde die Gendarmerie von der Staatsanwaltschaft beauftragt, die Sachen des Karl Martz zu durchsuchen In dem Kleiderschrank, der im Schlafzimmer des Karl Martz in Gerstheim stand, fand der Gendarm am 15. März eine Hose, die von oben bis unten, vorn und hinten mit zahlreichen grossen und kleinen Blutflecken bedeckt war. An den unteren Rändern der Hosenbeine waren ausserdem Spuren einer schmutzigen erdigen Masse sichtbar. Karl Martz behauptete, er habe beim Anprobiren der Hose Nasenbluten bekommen. Diese Ausrede war offenbar unwahr, da die Blutflecke nicht bloss auf der Vorderseite, sondern auch auf der Rückseite sich befanden. Die Spuren schmutziger Erde vormochte Karl Martz überhaupt nicht zu erklären, da er behauptete, die Hose nur anprobirt, aber nicht getragen zu haben. In Folge dessen wurde Karl Martz festgenommen und die gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn eröffnet. Vor dem Untersuchungsrichter blieb er bei seinen Angaben. Der Vater und die Stiefmutter des Karl Martz, welche nach dem Auffinden der Hose keine Gelegenheit mehr gehabt hatten, sich mit dem Angeschuldigten zu verständigen, behaupteten dagegen, am 8. März habe ihre Kuh ein Horn verloren; Karl Martz sei bei dem Verbinden der Kuh behilflich gewesen und habe sich hierbei die Hose mit Blut befleckt. Auch diese Darstellung war offenbar erlogen, da die Blutflecken auf der Hose noch ganz frisch waren und nicht bereits am 8. März entstanden sein konnten.

Von den Eindrücken der Stiefelabsätze im Garten Fritsch hatte das Amtsgericht bei der ersten Ortsbesichtigung durch einen Schuhmacher eine Nachbildung in Leder anfertigen lassen. Diese Nachbildung passte nicht genau auf die Stiefelabsätze des Karl Martz.

Auf Anordnung des Untersuchungsrichters wurde bei dem Fabrikarbeiter Karl Metz, welcher zuerst verdächtig gewesen war, gleichfalls eine Haussuchung vorgenommen. Bei derselben wurden folgende Gegenstände gefunden und beschlagnahmt: 1. eine mit blutigen Flecken

bedeckte Arbeitshose, 2. der hölzerne Stiel eines Beils, welcher offenbar ganz frisch vom Eisen abgesägt und mit röthlichen Flecken bedeckt war, 3. ein Taschenmesser, dessen Klinge ebenfalls einen röthlichen Fleck aufwies. Auf Grund dieses überraschenden Fundes wurde Metz ebenfalls in Untersuchungshaft genommen.

Die chemische Untersuchung der bei Metz und Martz beschlagnahmten Gegenstände hatte folgendes Ergebniss: Die röthlichen Flecken auf dem Beilstiel und auf der Arbeitshose des Metz, welche allerdings eine täuschende Aehnlichkeit mit Blutflecken hatten, rührten von einer Anstrichfarbe her, und zwar wahrscheinlich von einem Eisenmennigeanstrich. Der röthliche Fleck auf der Messerklinge war Rost. Die röthlichen Flecken auf der Hose des Martz waren Blutflecken; doch liess sich auf mikroskopisch-chemischem Wege nicht mehr ermitteln, ob das Blut von einem Menschen oder von einem Thier herrührte.

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde der verhaftete Metz wieder in Freiheit gesetzt und Stabsarzt Dr. Uhlenhuth in Greifswald, der in Bd. VI, S. 317 ff. dieser Zeitschrift seine Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut geschildert hat, mit der Erstattung eines weiteren Gutachtens über die Blutflecken auf der Hose des Martz beauftragt. Dr. Uhlenhuth stellte fest, dass diese Blutflecken nicht von Kuhblut, sondern von Menschenblut herstammten.

Inzwischen hatte die Untersuchung noch verschiedene andere Verdachtsmomente gegen Karl Martz zu Tage gefördert:

1. Der Ackerer Ostertag gab an, er sei am Morgen nach der That mit seinem Fahrrad nach Gerstheim gefahren, um dem Vater des Karl Martz, dem Bruder des geistesschwachen Ehemanns Martz, die Nachricht von dem Verbrechen zu bringen; hierbei habe er gesehen, dass Karl Martz ein baumwollenes Hemde trug, welches vorn an der Brust drei kleine Blutspritzer hatte.

2. Karl Martz war während seines Aufenthaltes im Hause Martz mehrfach durch das Kellerloch in den Keller gekrochen, um ohne Wissen seiner Tante für sich und den Onkel Wein zu holen.

3. Karl Martz wusste ganz genau, dass die Ehefrau Martz im Schreibtisch Geld aufbewahrte und dass der Schlüssel zum Schreibtisch Nachts unter ihrem Kopfkissen lag. Derselbe war sogar verdächtig, früher kleine Geldbeträge aus dem Schreibtisch entwendet zu haben.

Am 3. Mai 1902 endlich konnte die Ehefrau Martz durch den Untersuchungsrichter als Zeugin vernommen werden. Dieselbe erinnerte sich auf das Genaueste an alle Vorgänge, die am Abend vor

der That stattgefunden hatten. Sie gab an, dass sie, nachdem die letzten Gäste die Wirthschaft verlassen hatten, die Hausthür, die Kellerthür und die Thür ihres Schlafzimmers verschlossen habe; die Schlüssel zu diesen drei Thüren habe sie auf den Schreibtisch gelegt; den Schlüssel zum Schreibtisch habe sie unter dem Kopfkissen verborgen. Aus dem Schreibtisch sei ein Säckchen mit Silbergeld (Einmark-, Zweimark- und Thalerstücken) und ein Säckchen mit Pfennigen (Ein- und Zweipfennigstücken) verschwunden, ebenso ein Kästchen mit Fünf- und Zehnpfennigstücken; die Höhe der geraubten Summe könne sie nicht angeben. Von der That selbst hatte die Ehefrau Martz nicht die geringste Erinnerung; sie vermochte nicht einmal Auskunft darüber zu geben, ob ein Mann oder eine Frau die That verübt habe.

Nunmehr griff der Untersuchungsrichter zu einem letzten Mittel. Er theilte dem Karl Martz mit, dass seine Tante — die Ehefrau Martz — wieder hergestellt und als Zeugin vernommen worden sei; auch zeigte er ihm die eigenhändige Unterschrift der Tante unter dem Vernehmungsprotokoll. Sodann erklärte er, weiteres Leugnen habe jetzt keinen Zweck mehr, und fragte, in welcher Weise Karl Martz die That verübt habe. In dem irrthümlichen Glauben, dass die Tante ihn bereits als Thäter bezeichnet habe, legte Karl Martz hierauf ein umfassendes Geständniss ab: Er habe die Absicht gehabt, als Freiwilliger bei der Marine einzutreten; für seine Militärzeit habe er Geld sich verschaffen wollen. Schon mehrere Tage vor der That habe er sich mit dem Gedanken beschäftigt, seinen Pflegeeltern Geld zu nehmen. Am Nachmittag des 12. März habe er im Walde gearbeitet und dann in einer Wirthschaft drei grosse Flaschen Bier getrunken. Abends sei er, wie gewöhnlich, zu Bett gegangen, in der Nacht gegen 11 Uhr jedoch wieder aufgestanden und, mit einem Beile bewaffnet, zu Fuss nach Erstein gewandert. Hier sei er von der Hirtengasse aus über den Lattenzaun in den Garten Fritsch gestiegen, sodann an der Mauer des Anwesens Martz emporgeklettert und über die Tabakhänge in den Hof gelangt. Bei dem Klettern habe er den hölzernen Stiel des Beils im Munde festgehalten. Vom Hofe aus sei er durch das Kellerloch in den Keller hinabgestiegen; dort sei er circa eine Stunde lang geblieben; aus einer im Keller stehenden Korbflasche habe er einige Schluck Treberschnaps getrunken. Dann sei er die Kellertreppe hinaufgegangen, habe die Kellerthür geöffnet und sich durch das Wirthszimmer in die Hausflur begeben. Von hier aus sei er die Treppe hinauf in das Schlafzimmer der Staub geschlichen, um nachzusehen, ob das neue, ihm noch unbekannte Dienstmädchen eine kräftige Person sei, welche der Tante helfen könne. Im Schlafzimmer der

Staub habe er ein Streichholz angezündet und sich überzeugt, dass das Dienstmädchen noch eine ganz jugendliche Person war. Die Schuhe, welche er bereits im Keller ausgezogen hatte und welche er in der Hand trug, habe er neben das Bett des Dienstmädchens gestellt; dann sei er wieder die Treppe hinuntergegangen, habe die Hinterthür geöffnet und dieselbe mit aller Gewalt wieder zugeschlagen, damit die Eheleute Martz aufwachen und die verschlossene Thür ihres Schlafzimmers öffnen sollten. Dieser Plan sei auch gelungen: zuerst sei das Fenster des Schlafzimmers geöffnet und wieder geschlossen worden, dann habe die Tante mit einem brennenden Licht in der Hand die Thür des Schlafzimmers geöffnet. Er habe sofort das Licht ausgelöscht; die Tante habe nach dem Onkel gerufen und letzterer habe ihn an der Brust gepackt. Hierauf habe er mit dem Beile auf den Onkel losgeschlagen, bis dieser zu Boden fiel. Inzwischen habe die Tante geschrieen und gerufen: „Wer ist denn das? Wo bin ich denn?“ Damit sie nicht weiter schreien sollte, habe er ebenfalls mit dem Beile wiederholt auf sie losgeschlagen, bis sie zu Boden gefallen sei. Hierauf habe er den Schlüssel zum Schreibtisch unter dem Kopfkissen der Tante hervorgeholt, eine Schublade geöffnet und zwei Säckchen mit Geld, sowie ein Kästchen mit Geld zu sich gesteckt.

Während dieser Zeit habe sich der Onkel wieder aufgerafft und sei wieder in sein Bett gegangen; die Tante habe am Boden weiter gejammert. Auf einmal habe er Angst bekommen, dass Jemand das Geschrei der Tante hören und ihn überraschen könnte. Er sei nach der Hinterthür gelaufen und habe diese geöffnet; auf der Schwelle sei er jedoch wieder umgekehrt, weil er nicht noch einmal über die Tabakhänge und über den Lattenzaun klettern wollte. Dann sei er in die Küche gelaufen, um zum Küchenfenster hinauszuspringen. Plötzlich sei ihm jedoch eingefallen, dass er seine Schuhe im Zimmer des Dienstmädchens gelassen habe. Er sei die Treppe hinaufgeeilt, habe die Schuhe geholt, sei hierauf zum Küchenfenster hinausgesprungen und nach Gerstheim zurückgelaufen. Auf dem Rückwege habe er in einer Hand die Schuhe, in der anderen Hand das Beil getragen. Noch vor 3 Uhr Morgens sei er wieder in Gerstheim gewesen; dort habe er das geraubte Geld im Garten unter einem Holzstoss verborgen. Gesicht, Hände und Füsse habe er in einem Pferdeeimer gereinigt; dann sei er in sein Schlafzimmer gegangen. Hier erst habe er gesehen, dass seine Hose blutig war; er habe dieselbe vorläufig im Kleiderschrank versteckt. Von seiner Familie habe Niemand bemerkt, dass er während der Nacht mehrere Stunden abwesend gewesen sei.

Die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses wurde dadurch bestätigt, dass thatsächlich an der von Karl Martz bezeichneten Stelle zwei Säckchen mit Geld gefunden wurden. In einem derselben befanden sich 123 Mark in Silber, in dem anderen 15 Mark 25 Pfennige in Fünf- und Zehnpfennigstücken. Ferner wurden noch 4 Mark 5 Pfennige in Ein- und Zweipfennigstücken, die in ein Taschentuch gebunden waren, vorgefunden. Das leere Kästchen hatte Karl Martz auf der Flucht verloren; dasselbe wurde am Morgen nach der That, ca. 150 m von dem Thatort entfernt, auf einem um die Stadt führenden Wege gefunden. Karl Martz hatte bei der That genau dieselben Stiefel getragen, wie bei seiner Verhaftung. Die Nachbildung des Stiefelabsatzes, welche der Schuhmacher in Erstein angefertigt hatte und welche auf die Stiefel des Karl Martz nicht passte, war also ungenau und irreführend.

Kurz vor seiner Verhaftung hatte Karl Martz noch den Berichterstatter einer Strassburger Zeitung im Hause seiner Pflegeeltern herumgeführt, ihm die Oertlichkeiten erklärt und hierbei die Aeusserung gebraucht: „Dass Einer nur so etwas machen kann!"

Durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Strassburg vom 12. Juni 1902 wurde Karl Martz, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wegen Mordversuchs in zwei Fällen in idealer Konkurrenz mit einem schweren Raube zu der höchsten zulässigen Strafe von zehn Jahren Gefängniss verurtheilt.

Anmerkungen des Herausgebers. — Ich kann es mir nicht versagen, am Schlusse dieses interessanten und in mehrfacher Richtung belehrenden Darstellung einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Vor Allem ist es sehr erfreulich, dass die geniale Methode des Stabsarztes Dr. Uhlenhuth (die in diesem Archive zuerst genauer mitgetheilt wurde) abermals wichtige Dienste geleistet hat; es scheint, dass dieses Verfahren gerade für die schwierigsten Fälle von grosser Bedeutung werden wird. Ich benütze diese Gelegenheit, um Dr. Uhlenhuth zu diesem grossen neuen Erfolge Glück zu wünschen, dasselbe will ich aber auch gegen den Untersuchungsrichter thun, der den trefflichen Gedanken hatte, sich in diesem Falle direct an Uhlenhuth zu wenden.

Sehen wir uns den Fall weiter lediglich vom Standpunkte der Kriminalistik an, so müssen wir ihn als einen solchen bezeichnen, den wir gewöhnlich einen „gefährlichen" zu nennen pflegen, gefährlich, weil die Möglichkeit eines Missgriffes, die Verfolgung eines Unschuldigen, sehr nahe gelegen ist. Eine Möglichkeit war namentlich

durch jenen „sichelförmigen Blutfleck“ gegeben, der im Schlafzimmer der Josephine Staub auf der inneren Seite der Thüre entdeckt wurde. Dieser Fleck ist zweifellos in einer jedenfalls höchst seltsamen Weise entstanden. Wie Karl Martz angiebt, ist er zuerst in das Zimmer der Staub geschlichen, um zu sehen, ob diese eine kräftige Person sei, die allenfalls den zu Beraubenden Hilfe leisten könnte. Ist dieser Vorgang schon ein sehr seltsamer, so ist er gerade nur durch die beweisenden Thatsachen glaublich, dass Martz seine Schuhe neben dem Bette des schlafenden Mädchens hingestellt hat! Er musste doch schon wissen, dass der Raub Lärm machen werde, ja er hat sicher damals schon beabsichtigt, durch Thürzuschlagen u. s. w. soviel Lärm zu machen, dass seine Tante die Thüre öffnen werde. Das Aufwachen der Staub war also unbedingt vorauszusehen, seine Schuhe konnte M. doch keinesfalls zurücklassen, er musste sie nach der That wieder holen, und wäre die Staub nicht aus dem Fenster gesprungen, so hätte sich Martz in ihr eine gefährliche Zeugin geschaffen, wenn er seine Schuhe holen kam. Dieser ganze, schier unerklärliche Vorgang ist aber nicht nur kriminalpsychologisch interessant, sondern er erklärt auch die Entstehung des „sichelförmigen Blutfleckes“ an der Thüre im Schlafzimmer der Staub. Die Hose des Martz war, wie oben erwähnt, „von oben bis unten, vorn und hinten mit zahlreichen grossen und kleinen Blutflecken bedeckt“ — es ist also zweifellos, dass M. mit dieser Hose an der fraglichen Thüre angestreift sein muss, als er seine Schuhe aus der Schlafkammer der Staub holte (namentlich, als er sich um die Schuhe bückte). Nehmen wir nun an, dass die Staub nicht fast noch ein Kind, sondern eine erwachsene, robuste, etwa nicht gut beleumundete Person gewesen wäre: in ihrem Zimmer findet man einen Blutfleck, — in der Hausflur zeigt sich der Abdruck eines nackten Fusses, der für einen Frauenfuss gehalten wird, die Sohlen der Frau Martz weisen aber keine Beschmutzung von Blut auf, — die Erzählung der Josephine Staub wird geradezu als „romanhaft“ bezeichnet“, — der Gendarm hält sogar diese für verdächtig — kurz: wenn die Staub nicht durch ihr fast kindliches Alter geschützt gewesen wäre, so hätte ihre Verhaftung leicht genug geschehen können. Und wäre in Karl Martz nicht bald ein mit Grund zu Verdächtigender gefunden worden, so hätte es gewiss Leute gegeben, die mit Nachdruck die Josephine Staub als Thäterin bezeichnet hätten.

Werden diese Momente zusammengefasst, so vermissen wir eine Sicherung des „sichelförmigen“ Blutfleckes an der Thüre in der Kammer der Josephine Staub und der „zwei blutigen Abdrücke eines

nackten Fusses“ in dem Hausflur des Erdgeschosses — endlich eine sofortige Untersuchung der Sohlen der Josephine Staub. Die Kammerthüre mit dem sichelförmigen Blutfleck wäre mitzunehmen und der Theil des Fussbodens in der Hausflur (Bretter oder Fliessen?), auf welchem die blutigen Fussabdrücke zu sehen waren, wäre auszuheben und ebenfalls zu Gerichtshanden zu nehmen gewesen. Eine sorgfältige, sachverständige Untersuchung hätte unbedingt und sicher deren Herkommen feststellen können, namentlich hätte gewiss gesagt werden können, ob der Fleck an der Kammerthüre durch Anstreifen der blutigen Hose des Karl Martz entstanden ist (zumal ja das Höhenverhältniss des Fleckes an der Thür und an der Hose des Karl Martz auf den Centimeter feststellbar gewesen wäre). Ebenso sicher und beweisend hätte eine sachverständige Vergleichung der blutigen Fussspuren im Hausflur mit den Füssen der Josefine Staub und jenen des Karl Martz ausfallen müssen — die Nichtidentität bei Ersterer wäre ebenso zweifellos darzuthun gewesen, wie die Identität bei Letzterem, da die Abdrücke ja deutlich gewesen sein müssen: man hielt sie für die eines Frauenfusses. —

Eine Besichtigung der Füsse der Josephine Staub wäre mindestens zu versuchen gewesen; es ist ja richtig, dass sie ihrer Angabe nach vom Fenster geradaus auf einen Misthaufen sprang und dann auf der Strasse herumlief — viel Blut wäre also sicher nicht an den Fusssohlen geblieben. Aber wenn sie in eine Blutlache getreten ist und dann die Abdrücke erzeugt hatte, so musste sich doch an den Fussrändern, zwischen den Zehen u. s. w. noch ein Rest von Blut finden und nach diesem wäre unbedingt zu suchen gewesen. Durch sorgfältiges Abwaschen der Füsse und Aufbewahren dieses Wassers wäre auch ein Object darzustellen gewesen, welches die Sachverständigen hätten auf Blut untersuchen können. — Zu weiterer Besprechung fordert der Vorgang heraus, nach welchem das Amtsgericht bei der ersten Ortsbesichtigung durch einen Schuhmacher eine Nachbildung der Stiefelabsatzeindrücke aus — Leder hatte anfertigen lassen. Dies hätte leicht verhängnissvoll werden können, da dieses Kunstwerk natürlich nicht genau zu den Stiefelabsätzen des Karl Martz passte, so dass der Thäter hierdurch gewissermaassen exculpirt wurde. Theoretisch war das Vorgehen des Amtsgerichts ganz klug, indem es bekanntlich für Vergleichsobjecte immer sehr empfehlenswerth ist, das Vergleichsstück dem Originale möglichst ähnlich darzustellen; dies gilt namentlich dann, wenn es sich nicht um Messungen, sondern um den Totaleindruck handelt — hier können Maasse und Farbe sehr viel ausmachen, und ein Absatz aus Leder wird sich viel leichter wieder

mit einem Absatz aus Leder, als einem solchen z. B. aus Gyps vergleichen lassen. Aber wollte man dies durchaus thun, so musste aus dem Eindruck (also einem Negativ) zuerst ein Abguss, etwa aus Gyps (also ein Positiv) angefertigt werden, und erst nach diesem durfte eine Nachbildung aus Leder gemacht werden. Diese war aber hier überflüssig, da es sich nicht um einen Totaleindruck, sondern lediglich um genaue Messungen handelte, die an dem Gypsausguss ebenso gemacht werden konnten.

Das Verbrechen geschah in einem „Landstädtchen" (Erstein), und wenn dies noch so klein ist[1]), so erhält man in demselben gewiss eine Substanz, die schon hundertmal für solche Zwecke empfohlen wurde: Gyps, Cement, Wachs, Schwefel, Pech, Stearin, Tischlerleim etc. — wie gesagt eine dieser Substanzen ist sicher aufzutreiben; dann braucht man einen Topf, um Gyps oder Cement darin abzurühren, oder den Leim zu kochen, das Wachs, den Schwefel, das Pech, das Stearin zu schmelzen, man giesst die Masse in den Absatzeindruck, wartet das Festwerden ab und hat in der kindischleichtesten Art einen absolut sicheren und richtigen Abdruck, der beim Vergleiche mit den Absätzen des Karl Martz zuverlässig nicht im Stiche gelassen hätte. Dies wäre auch processual richtiger gewesen: einen Abguss hätte das Gericht gemacht, es wäre also etwas Autoritatives gewesen, was der Schuster erzeugt hat (sicher unter gleichzeitiger Zerstörung des Originaleindruckes), das hatte processual gar keinen Werth. —

Endlich möchte ich noch von dem „letzten Mittel" reden, zu welchem der Untersuchungsrichter gegriffen hat, indem er dem (noch leugnenden) Karl Martz die eigenhändige Unterschrift seiner Tante auf ihrem Protokolle zeigte und erklärte, „dass weiteres Leugnen keinen Zweck habe". Das durfte der Untersuchungsrichter nicht thun. Ich gebe auch zu, dass das Vorgehen des Untersuchungsrichters ausserordentlich klug und zielbewusst war, ich gebe auch zu, dass es — rebus sic stantibus — wirklich „das letzte Mittel" war, und dass einzig durch dieses äusserst geschickte Vorgehen ein Schuldbeweis gegen den Schuldigen herzustellen gewesen ist — aber ich wünschte entschieden nicht, dass sich junge Untersuchungsrichter diesen Vorgang zum Muster nähmen. Hätte man sich der Thüre in der Kammer der Josephine Staub versichert und den Blutfleck mit der Hose des Martz verglichen, hätte man die Fussabdrücke in dem Hausflur (die zweifellos von Karl Martz herrührten, da er ja seine Schuhe abgelegt hatte) mitgenommen und mit den Füssen des Martz durch Sachverständige

1) Laut Conv.-Lexicon: Kreisstadt und Eisenbahnknotenpunkt mit Amtsgericht und (1890) 4807 Einwohnern.

vergleichen lassen, und hätte man die Stiefelabdrücke im Garten des Fritsch in simpelster Weise in Gyps oder Wachs abgegossen — so wäre durch diese drei Momente in Verbindung mit dem übrigen Beweismateriale Karl Martz zweifellos auch überführt worden und es wäre jenes bedenkliche „letzte Mittel“ mit dem Protokolle erspart geblieben.

Ich will nachdrücklich hervorheben, dass ich sehr gut weiss, wie wenig mir eine Kritik des hier amtirenden Untersuchungsrichters zusteht, und dass ich eine solche auch gar nicht üben wollte, aber der erzählte Fall ist so überaus wichtig und belehrend, dass ich es im rein sachlichen Interesse nicht unterlassen konnte, darauf hinzuweisen, wieviel durch Befolgung der Elementarregeln der Kriminalistik hier hätte geholfen werden können. Gerade die hier versäumte Sicherung, Verwahrung und Verwerthung so wichtiger Spuren (Fleck an der Thüre, Blutabdrücke in dem Hausflur, Stiefeleindrücke im Garten, dann Blut an den Füssen der Josephine Staub) findet im praktischen Theile der Kriminalistik eingehende Behandlung — sie weist auch nachdrücklich darauf hin, dass durch richtige Verwerthung solcher Realien allerlei bedenkliche andere Mittel überflüssig werden, sie will auch in den Kapiteln über die „Technik der Vernehmung“ nachdrücklich darauf hinweisen, wie weit der Untersuchungsrichter gehen darf. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass die Beachtung, Schaffung und Verwerthung der Realien im Strafrecht uns allein helfen kann gegen das gefährliche und trügerische Beweismittel der schlecht beobachtenden und falsch aussagenden Zeugen und gegen die Macht des leugnenden wirklich Schuldigen, zum Schutze des Unschuldigen. Die Absicht, der Sache zu nützen, möge die Kritik entschuldigen. H. Gross.

IV.

Ueber einen Fall von Saprolvergiftung.

Von

Dr. med. **Dost,**
Arzt an der Landesanstalt Hubertusburg.

Da Saprolvergiftungen bisher zu den Seltenheiten gehörten, so verlohnt es sich gewiss, einen Fall von Vergiftung durch dieses Präparat zu veröffentlichen.

Saprol ist nach den Angaben der dasselbe producirenden Firma ein flüssiges, ölartiges Desinfectionsmittel, welches aus ca. 40 Proc. Kresolen, sowie desinficirenden und desodorisirenden Kupferverbindungen besteht. Dieses Mittel wurde längere Zeit in hiesiger Anstalt als Desinfectionsmittel für Aborte benutzt. Vor 2 Jahren trank eine Kranke ein grösseres Quantum Saprol, nachdem es ihr gelungen war, sich mit List in den Besitz dieses Mittels zu setzen. Nach den vorliegenden Akten war der weitere Verlauf, welcher vom Verfasser nicht selbst beobachtet wurde, folgender.

Kurz nachdem die Kranke das Saprol zu sich genommen hatte, stürzte sie plötzlich um und wurde bewusstlos. Der Puls war ziemlich kräftig. Die Pupillen waren eng und reagirten auf Licht nicht. Die Reflexe waren aufgehoben. Die Kranke bot das Bild eines apoplektischen Insults. Als sie nach kurzer Zeit Massen erbrach, welche nach Phenol rochen, wurde schleunigst eine Magenausspülung vorgenommen, welche grössere Mengen nach Phenol riechender Flüssigkeit und Speisereste zu Tage förderte. Der bald erfolgende Stuhl roch ebenfalls nach Phenol. Später erbrach die Kranke noch mehrmals schleimige Flüssigkeit. Der Puls wurde allmählich schwächer, trotzdem allerlei Excitantien angewendet wurden. Die Athmung wurde dyspnoisch. Abends wurde die Kranke unruhiger, warf sich umher und jammerte die ganze Nacht hindurch. Früh trat rascher Verfall und in kurzer Zeit der Tod ein. Der Sectionsbefund war folgender:

Die Todtenflecke waren stark entwickelt, blauschwarz gefärbt. Ikterus war nicht nachweisbar. Im Munde und Rachen war keine Veränderung der Schleimhaut zu bemerken. Hingegen war die Schleimhaut der Speiseröhre auffallend blass, geschwellt, schmierig belegt und zeigte an einigen Stellen oberflächliche Verschorfung. Im Magen, welcher durch Luft stark aufgetrieben war, bemerkte man in der Gegend der grossen Curvatur zahlreiche Ekchymosen. Die Schleimhaut war blass, geschwollen, trübe und zeigte an einigen Stellen ungefähr bohnengrosse oberflächliche Defecte. Als Inhalt fand sich im Magen eine geringe Menge dunkler, phenolartig riechender Flüssigkeit vor. Die Schleimhaut des Zwölffinger- und Dünndarms war anämisch, etwas geschwollen, im Uebrigen nicht verändert. Der Dickdarm war stark aufgebläht durch nach Phenol riechende Gase. Die Milz bot keine Veränderungen dar. Die Rinde beider Nieren war anämisch, fein granulirt. Die Leber war etwas verfettet, im Uebrigen ohne Veränderung. In der Blase fand sich eine geringe Menge dunklen Urins. Die Schleimhaut der Blase war blass, im Uebrigen unverändert. Betreffs des Urins wird nur angegeben, dass er nach Phenol roch. In den Pleurahöhlen fand sich eine geringe Menge leicht röthlich gefärbter Flüssigkeit. Die Musculatur des Herzens hatte eine bräunlichrothe Farbe und war feuchtglänzend. Die linke Lunge war im Ganzen vergrössert und fühlte sich derber an als gewöhnlich. Beim Einschneiden bemerkte man einen stark vermehrten Blut-, Saft- und Luftgehalt der Lungen. Kleinste Stücke schwammen auf Wasser. Die Bronchialschleimhaut war geschwollen und mit blutigem Secret bedeckt. Der rechte Oberlappen bot ebenfalls vermehrten Saftgehalt dar. Der Mittellappen war derber und noch mehr blut- und safthaltig. Der untere Lappen war stark vergrössert, fühlte sich sehr derb an und war sehr blut-, saft- und lufthaltig. Kleine Stücke schwammen ebenfalls auf Wasser. Die Bronchialschleimhaut verhielt sich wie links. Die Blutleiter der Schädelhöhle waren stark mit dunkelflüssigem Blute gefüllt. Das Schädeldach zeigte starken Blutgehalt. Im subduralen Lymphraum fand sich eine geringe Menge klarer Flüssigkeit. Ebenso bemerkte man in den Seitenventrikeln eine geringe Menge klarer Flüssigkeit. Das Gehirn war auf dem Durchschnitt feuchtglänzend, bot aber im Uebrigen keine Besonderheiten.

Wenn wir das Vorhergehende überblicken, so sehen wir, dass das in den menschlichen Magen eingeführte Saprol Wirkungen hat, wie sie Carbolsäure von entsprechender Concentration haben würde, und dass die im Saprol enthaltenen Kupferverbindungen keine deutlichen Erscheinungen hervorrufen. Wir erfahren, dass kurz nach

dem Genusse des Saprols tiefe Bewusstlosigkeit auftritt. Pupillenreaction und Reflexe sind erloschen. Dann folgt Erbrechen. Später wird allgemeine Unruhe mit Umherwerfen des Körpers beobachtet. Allmählich tritt Dyspnoe auf. Die Herzthätigkeit erlahmt nach und nach. 36 Stunden nach dem Genusse des Mittels tritt der Tod ein. Aus dem Sectionsberichte ist zu ersehen, dass die Aetzwirkung des Saprols eine mässige war, und nur oberflächliche Substanzverluste der Schleimhäute zu finden waren. Die wichtigsten Befunde waren im Uebrigen Blutüberfüllung der Schädelhöhle, sowie vor Allem starker Blutgehalt und Oedem der Lungen. Das Lungenödem war offenbar die Todesursache.

V.

Kriminalität im Hof- und Dorfsystem.

Von

Landgerichtsdirector **Rotering**, Beuthen O./S.

I.

So kurz die Nachrichten sind, welche Tacitus von der Siedelungsweise unserer Vorfahren überliefert hat, soviel lassen sie erkennen, dass dieselbe ebensowohl dorf- als auch hofweise statthatte, das Dorf- und das Hofsystem lassen eine retrospective Betrachtung bis dahin verfolgen, wo alle Nachricht ihr Ende findet. Auch das ist ohne Zweifel, die städtische Ansiedelung hat ihnen nicht beliebt. Nullus germanorum populis urbes habitare satis notum est. Die Städte wurden aufgebaut auf römische Trümmer oder errichtet zum Schutze gegen die Feinde des Ostens, oder auch drängten die uralten Feld- und Markgenossenschaften sowohl als die königlichen und bischöflichen Hofgemeinden in Verbindung mit den freien Umwohnern im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl als des Handels in zeitgemässer Strömung der Städtebildung zu.

Bis dahin aber war das Dorfsystem die Regel in den Gauen des Vaterlandes, die Agrarverfassung war errichtet auf dieser Siedelungsweise, das Dorf war das Centrum, von welchem aus die Grundstücke in Gemengelage mit Flurzwang und Koppelweide nach der gemeinen Mark zu ausliefen, bis dahin also, wo Wald und Haide, Wunne und Weide zu gemeinschaftlicher Nutzung offenlagen. Die Feldbestellung konnte nur als gleichzeitige auf allen den einzelnen Dorfgenossen vor Alters zur Gemein-, dann zur Privatnutzung überwiesenen Landstreifen in der Kämpe für Winterkorn und für das Sommerkorn statthaben, die Brache stand für das Dorfvieh offen.[1] Mit Nichten aber waren es ausschliesslich Rücksichten für die Feldbestellung, welche zur dorfmässigen Ansiedelung motivirten, auch solche für die Sicherheit gegen feindlichen Ueberfall,

1) Rau-Wagener, Polit. Oekonomie. I. S. 613 u. f. Roscher, Ackerbau. S. 73 u. f.

wilde Thiere oder den in der Karolingerzeit gefürchteten, fluctuirenden Bevölkerungsbestandtheil fielen in's Gewicht, die gemeinsame Befestigung, Errichtung und Unterhaltung des Dorfzaunes und des Deiches, die gemeinsame Erfüllung der Landfrohndenpflicht, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung und der Sicherung der öffentlichen Wege, die gleichzeitige Feldbestellung in derselben Dorfflur, das Behüten der Brache unter dem gemeinsamen Dorfhirten. Andere Vortheile boten die Nähe der Mühle und des Kaufhauses, später auch der Kirche und der Schule als vielfach schon karolingischer Gründungen.

Den Vortheilen der Gemeinsamkeit entsprach eine gewisse Abschliessung gegen das Fremdthum, der „elende" Mann wurde als Wildfang gefangen gehalten, bis er sich löste; die Aufnahme in die Gemeinde erfolgte nur mit Zustimmung [1]) aller Dorfgenossen.[2]) Diese hatten das Retraktsrecht — die Dorfloosung —, wenn einer von ihnen sich lossagte von Grund und Boden, selbst der Verkauf von Dung und Stroh aus dem Dorfe hinaus war nicht selten verboten.

In jener Zeit aber, in welcher die ausgedehnte Waldung nichts Anderes war, als ein hemmendes Kulturhinderniss — „an mancher Stelle lief das Eichhörnchen sieben Meilen über die Bäume" und der Reisende musste das Horn blasen im Walde, wollte er nicht für einen Dieb gelten [3]) —, war die Waldrodung ein gemeinnützliches Werk. Sie erfolgte durch Gründung eines Töchterdorfs mit einer gewissen Abhängigkeit von der alten Heimstätte, so dass selbst die Gestattung zurückgezogen werden konnte. Oder sie erging mit königlicher Erlaubniss auf königlichem Boden und die Waldhufe hiess dann Königshufe. Aber auch die Grundherrschaft konnte kolonisiren, insbesondere gingen die Klöster vor und mit Axt und Feuer wurde Raum geschaffen für neue Dörfer, deren Name als mit „brand — sang — schwang" endigend auf ihre Gründung noch hinweisen.[4])

Unter dem Schutze der Grundherrschaft [5]) erfolgte die dorfweise Siedelung auch um den Herrenhof, indem Ministerialien, Handwerker, selbst Kunsthandwerker, Knechte und Arbeiter sich anbauten, wo dann auch bald für Kirche und Mühle gesorgt wurde. Oder die Gründung eines Dorfes ging vom Gutsherrn aus, wo sie der Feldbestellung

---

1) Lex Salica 45, 1 si vel unus exsteterit qui contradicat migranti ibidem, licentiam non habebit.

2) Walter, Rechtsgeschichte § 429. Siegel, Rechtsgeschichte § 128.

3) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 497. 400.

4) Schwappach, Forstgeschichte § 10 u. Grundriss § 18.

5) Walter § 519.

besonders günstig war, jedoch nicht allein zum Schutze gegen den Wolf, sondern „auch um sie — die Schafe — besser melken und scheeren zu können“.[1])

Wo aber das grundherrschaftliche Dorf nicht fernab, sondern in der Nähe des Haupthofes — des Mansus dominicus — sich gebildet und Beamten, Handwerkern und Künstlern die Heimstätte bot, lässt sich der Gegensatz erkennen zu derjenigen anderen vorerwähnten Siedelung, welche auf die Möglichkeit der Feldbestellung abgestellt, das Bauerndorf erwachsen liess. Dasselbe leitet über zu einer anderen Erscheinung in der Ansiedelungsweise der Vergangenheit, dem ausgeprägten Gewerbedorf. In jenen Landesdistrikten nämlich, wo auch das Hofsystem herrschend ist und in alter Zeit vielleicht allein sich ausgebreitet hatte, führte das wirthschaftliche Bedürfniss frühzeitig zur Gründung von Mühlen an der Stelle, wo der Wasserlauf das gestattete, daneben erstand das Kaufhaus und die Schänke, seit Karls Zeiten, im Sachsenlande besonders, die ersten Kirchen.[2]) Damit war die Grundlage des Dorfs geboten, andere Gewerbsleute bauten sich nebenan. In Westphalen, sagt Justus Möser, „wohnt in den Dörfern und an der Heerstrasse fast kein einziger Landmann, sondern bloss Wirthe, Krämer und Handwerker — der wahre Bauer liegt in den Hölzern zerstreut.“[3]) Die Dorfsgesessenen besitzen dann auch „ordentlich keine Höfe“ — selbst ihre Aecker müssen sie von den benachbarten Höfen pachten.[3]) Oder wo in den Alpengegenden das Gebirge zur Vereinödung zwingt, ziehen im Thale die Thalbauern sowohl als die Gewerbsleute in's Dorf. Und oben wird anders gewirthschaftet, als hier unten.[4])

In den einst slavischen Landestheilen, wo das Dorfsystem durchaus vorherrscht, war aber nicht die singuläre, sondern eine gewöhnliche Entstehung der Dorfgemeinde die Gründung. Die Landesherrschaft, insbesondere der Deutschorden verlieh einem Getreuen eine Landesstrecke zur Besiedelung, dieser baute das Dorf, jedes Haus an der Spitze oder in der Mitte des zugehörigen Landesstreifens, dieser berief die Kolonisten, das Schulzenamt sowohl als Mühle und Schank blieben ihm vorbehalten. Die Bebauung erfolgte auch in dem Vertheidigungszwecke besonders fördernden Rundling.[5])

---

1) Roscher, Ackerbau. S. 242.
2) Waitz, Verfass.-Geschichte. III. 126 u. f.
3) Möser, Pat. Pfant. II. 9.
4) Möser, Osnabrückische Geschichte. I. S. 3.
5) v. Inama-Sternegg, Hofsystem. S. 105.
6) Schwappach, Forstgeschichte. S. 100.

Schliesslich aber sind Dörfer in slavischen Gegenden sowohl als in der Alpenregion entstanden durch Theilung der ursprünglich den Einzelhof bildenden Hufe, wo dann dieser den Namen gab. Erbtheilung, Verheirathung und Zuzug von Fremden, auch Einbeziehung von nahegelegenen Einzelweilern bildeten die spätere Dorfgemeinde. Im Munde des Volks geht die Rede, wo der älteste Einzelhof gelegen ist.[1])

Dem Dorfsystem entgegen ist die Vereinödung oder hofweise Ansiedelung immerhin die seltenere Erscheinung im Wirthschaftsleben der Germanen. Wie die natürliche Beschaffenheit des Ackers, auch der Weidegrundstücke, den landwirthschaftlichen Betrieb, so bestimmt der letztere hinwiederum die Art der Ansiedelung. Die Gemengelage der Grundstücke, die gemeinsame Bestellung und der Flurzwang sind auf der Höhe des Gebirges an sich schon nicht mehr ausführbar, weil nur spärlich oder nur oasenweise das Ackerland zugemessen ist. Damit ist die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft unvermeidbar und der Bauer zur Arrondirung seines Besitzthums gezwungen. Allganz auf sich angewiesen, von dem Kampfe gegen die Unbillen der Natur völlig in Anspruch genommen, erscheint ihm das gesellschaftliche Band nur als hemmende Fessel. Und mit Naturnothwendigkeit ändert sich auch die Bewirthschaftungsart, die Dreifelderwirthschaft musste einem anderen Wirthschaftsplane weichen, die Feldgraswirthschaft insbesondere schloss die Eintheilung in Winter-, Sommer- und Brachfeld allganz aus, die ewige Weide tritt zurück.[2])

Gleichwohl war es nicht ausnahmslos die starre Nothwendigkeit, welche die Siedelung in der Vereinödung sich erzwang, vielmehr tritt sie auch da auf, wo das Volk — „welches mit merkwürdigem Instincte sich immer und überall die jeweilig wirthschaftlich besten Existenzbedingungen aufzufinden weiss“ (v. Inama-Sternegg) — diese als eine immerhin doch mehr vortheilhafte erkennen muss. Dieses insbesondere da, wo auch die kleinere Landesfläche der Einzelwirthschaft die Bedingungen darbot für die Feldbestellung und Viehhaltung zugleich, für Acker und Weide, dann wohl auch, wo die mehr sandige Bodenbeschaffenheit, wie im Alt- und Nordstift Münster, wo auch viel Haide lag, zur dörflichen Genossenschaft weniger einladen mochte. So bis in Flandern, Brabant und den Theil der Niederlande, welcher das Hinterland genannt wird als in einem Staate, ubi — wie es weiland hiess — dedecet non esse mercatorem, dann aber bis an die Lippe und den Engerngau. Denn der Odenwald und Westphalen sind „die

1) v. Inama-Sternegg S. 112.

2) Waitz, Verfass.-Geschichte. I. S. 115. 135. Roscher, Ackerbau l. c.

klassischen Stätten des Hofsystems".[1]) Ueberhaupt im Süden, in den Alpenländern, im Schwarzwald, Oberösterreich, Bayern, in der Schweiz und Tyrol tritt es wieder auf.

II.

Die Kriminalität, ein Phänomen, welches niemals unbeeinflusst blieb von der socialen Reibung, welcher die einzelnen Gesellschaftsschichten sich nicht zu entziehen vermögen, ermangelt daher auch keineswegs der causalen Beziehung zu der jeweils gegebenen Form der Ansiedelungsgepflogenheit. Dass jene Reibung zu solchen Conflicten überleitet, welche auf Unkosten der körperlichen Integrität oder auch der Botmässigkeit gegenüber der staatlichen Gewalt sich abzuspielen pflegen, liegt nahe. Allein die Reibung, das Wort in einem weiteren Sinne gefasst, in welchem dasselbe schon auf ein blosses Berühren hinweist, ist auch der Nährboden, auf welchem Angriffe bloss gegen das Vermögen zu erwachsen vermögen. Denn die Annäherung ist es, welche die Gelegenheit schafft, mindestens die Angriffspunkte aufdeckt, welche die fremde Einzelwirthschaft demjenigen bietet, welcher auf ihre Unkosten die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen trachtet.

Aber eben, was diese Reibung anbetrifft, so ermangelt es selbst in der dorfweisen Ansiedelung nicht jeder die Absperrung der Einzelwirthschaften zu einander bezielenden Scheidung. Der Zaun nämlich, „welcher im altgermanischen Rechtsleben eine so grosse Rolle spielt" (v. Inama-Sternegg[2]), fehlt auch hier nicht, denn, was Tacitus bemerkt — suam quisque domum spatio circumdat —, das gilt für das Bauerndorf insofern wenigstens, als, wenn auch zumeist an der Dorfstrasse, so doch Haus und Wirthschaftsgebäude in der Umwehrung gelegen sind, wo denn auch heute noch das alte Wahrzeichen, der Kopf vom Rosse Wodans, die Einfahrt schmückt. Nur eine andere Reminiscenz, diejenige an die Hausmarke, hat der Sturm der Zeiten längst verweht.[3]) Aber wo der Zaun nicht mehr abschloss, begann die Feldgemeinschaft, bis die Neuzeit auch hier separirte. Der Hofeszaun gebot Frieden, wer in die Curtis eintrat, wenn auch nur irato animo, geschweige denn bewaffnet, war der Heimsuchung schuldig. Nicht anders, wer als Nachtgänger sich einschlich, aber dem Flüchtigen bot auch die Umwehrung dies schützende Asyl und den Platz am Herde. Und

---

1) v. Inama-Sternegg l. c.; ferner auch Roscher, Ackerbau l. c. Mayer, Gesetzmässigkeit. S. 125. 196.

2) Auch Osenbrüggen, St.R. der Langobarden. S. 136. Leges Henrici, I. 90. 4.

3) Waitz, Verfass.-Geschichte. I. S. 121.

auch heute noch bildet der Zaun das befriedete Besitzthum im Sinne des Strafgesetzes.

Wie schon der Ackerbau an sich isolirt, so tritt noch ein anderes Moment in die Erscheinung mit separirender und Frieden wirkender Kraft, nämlich die Ansiedelung in den bayrischen Uebergangsdörfern, als in welchen die ganze Breite des zugehörigen Ackers die Höfe von einander scheidet, die Ausdehnung der Gemeinde dementsprechend eine relativ weite sein muss.[1]) Das Phänomen wiederholt sich in den Thälern des Schwarzwaldes und Odenwaldes oder wo kolonisatorisch die Landesbesiedelung in Angriff genommen ist. Dass aber dem Hofsystem die isolirende Bedeutung an erster Stelle eignet, ergiebt die Natur der Sache. Auch hier fehlt der Frieden wirkende Zaun nicht einmal, sei es, dass derselbe nur den Gutshof umwehrt — Hofzaun — oder wie in der Alpengegend als Gutszaun die ganze Besitzung erst aus der Feldgemeinschaft ausscheidet.[2]) „Der wahre Bauer — bemerkt Möser — liegt in Hölzern zerstreut und man kann nicht zu ihm kommen, ohne die Heerstrasse zu verlassen.“ Ein jeder inmitten des Besitzthums, liegen die Höfe auch von einander getrennt, es ermangelt der Nachbarschaft, kaum oft besteht die Nachbarfreundschaft. Der spärliche Verkehr ist abgestellt auf die Aushülfe an den Tagen der ehehaften Noth, auch der häuslichen Feste, wie solche die Sippe doch zuweilen auszuwirken hat. Und darin ist gelegen die Vereinödung im significanten Sinne des Worts, auch die Colonatsgrenze ist womöglich durch Wall und Niederholz scharf markirt. Und wie das anders nicht sein kann, der Reflex der gesellschaftlichen Reibung lagert sich ziffernmässig ab auf dem Boden der Kriminalität. „Man begreift leicht — sagt Mayer —, wie verschieden diese sociale Reibung ist, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung in abgelegenen Weilern und Einzelhöfen oder in wohlbevölkerten Städten, Märkten und Dörfern wohnt.“[3])

Die unvermeidliche Folge des Dorfsystems ist zunächst die Förderung des Wirthshauslebens mit seiner negativ günstigen Förderung des Schutzes körperlicher Integrität. Ob in den alten, ob in den neuen Trinkländern, die Sitte des Voll- und Zutrinkens hat noch nicht ausgelebt, nur der Trunk „auf Reichsabschieds Gesundheit“ ist vergessen.[4]) Auch möchte man weniger als zu Schwarzenbergs Zeiten den Norden und den Süden differenciren als vielmehr die rein ger-

---

1) Roscher, Ackerbau § 75.

2) v. Inama-Sternegg S. 59.

3) Mayer, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. S. 125. 195.

4) Der Reichsabschied 1500 wollte einschreiten. Koch, Nachbarrecht. S. 163.

manischen und die gemischtsprachigen Landesdistricte. Das Uebel culminirt, wo in diesen und im Gefolge der Industrie und des Montanbetriebes diejenigen jugendlichen Bevölkerungselemente sich zusammendrängen, welche zur Entwicklung roher Kraft naturgemäss gravitiren. In Folge periodischer Wanderung, welche bald zur definitiven Siedelung überleitet, hat sich der Uebelstand bereits vom östlichen Grenzwall in den Westen hinein verschoben. Die grosse Zahl der Schankwirthschaften ist der Wohlfahrt abträglich, denn nur der Vertreter einer renommirten Wirthschaft ist noch in der Lage, durch sein persönliches Auftreten Ruhe und Ordnung zu schaffen oder zu erhalten, auch den Credit zu weigern, die Trunkenen zurückzuweisen. In der Winkelschänke aber herrscht der Gast mit zügellosem Regiment. Je weniger auch die staatliche Gewalt vertreten erscheint, je mehr das Bauerndorf der gemeindlichen Niederlassung sein Gepräge aufdrückt, um so schwieriger ist dann die Bekämpfung entfesselter Elemente. Und wie Epidemien strichweise gehen, so hat auch das Messer seinen Bezirk. Aber die Messersucht überträgt sich, der Zuzug weniger — oft fremder (italienischer?) — Arbeiter genügt, wo der Nährboden gegeben ist.

Theils als ein Phänomen von symptomatischer Bedeutung für dieses sociale Leiden, theils als seine Ursache erscheint die Processsucht. Auch dieser liefert der Dorfklatsch und der Wirthshausverkehr — vor der Mahlzeit mehr als nach derselben aufregend — die nie versiegende Quelle. Die nachbarliche Reibung durch Grenz- und Wegestreitigkeiten, die an den Ausgang des Rechtsstreits sich anlehnenden Reflexionen lassen des Fehdegangs kein Ende erstehen. Schliesslich aber erwächst ein nie befriedigtes Bedürfniss nach der Spieleraufregung in Verbindung mit dem süssen Absentismus von der Scholle zum Querulantenwahn, welcher dann erscheint als die „tragische Frucht gewohnheitsmässiger Lüge und schmutziger Geschichten" (v. Oettingen[1]), getragen und geschürt von dem Geiste des Winkelconsulenten, des trunksüchtigen Volksführers in einer Zeit, in welcher an die Stelle der Geschlechterkämpfe auf dem Hintergrunde der Blutrache und des spontanen Fehdegangs getreten sind die naiv kleinlichen Dorfzwistigkeiten, an die Stelle des reisigen Schwerts das verrostete Messer. „Ganze Gegenden — sagt Riehl — sind mit dieser Landplage behaftet".[2])

Und in den kleinen Krugwirthschaften — da zumal, wo der Schankstätten zu viele zugelassen sind, — findet auch der politische

1) v. Oettingen, Moralstatistik. S. 641.
2) Riehl, Bürgerliche Gesellschaft. S. 70.

Volksaufwiegler ein williges Gehör, der Wirth hat nicht mehr die Macht, ihn auszuweisen. Nur dass der Dorfbauer, so lange der Ackerbau seine Kraft absorbirt, in seiner Anhänglichkeit an das, was er von seinen Vätern ererbt und gelernt hat, als Repräsentant stationärer Verhältnisse mit Naturnothwendigkeit jede Neuerung refüsirt, welche die Grundlage seiner ökonomischen Existenz untergraben muss. Aber die vielen „ungewahrten Leute“ — die karolingischen Inquilini —, die „weder genügsame Holzung, noch Acker noch Verdienst haben“, denen der Wechsel des Orts, mindestens der Wohnstätte, Lebensbedürfniss ist, sind den neueren Ideen zugänglich, nur dass ein mangelndes Verständniss der Gefahr die Spitze bricht und ihre Neigung zur Auswanderung nur da schadet, wo es vorweg an Arbeitskraft ermangelt. Auch die periodische Wanderung oder die vollständige Uebersiedelung in die Montan- und Industriebezirke rüttelt an der isolirenden Macht des Ackerbaues, die auch noch den Pächter und den Heuerling an die Scholle band.

Aber gerade das Fremdthum disponirt zum kriminellen Excess. „Wo kein bindendes Interesse der Liebe vorhanden, da ist die Gefahr des Verbrechens eine doppelte und dreifache“.[1]) Daher die erhöte Kriminalität in der Grossstadt und ihrem wilden Menschentreiben. Wenn aber einmal „von der heimischen Scholle, von Verwandten und Bekannten losgerissen, vom Misserfolg erbittert, nur über sich, nicht unter sich sehend“[2]), der Heimgenosse zurückkehrt, so ist die Einwirkung auf den socialen Charakter der Bevölkerung des Heimathsdorfes nur eine depravirende. Was ihn forttrieb, war das unruhige Verlangen nach Veränderung, „ein unklares, oft ungerechtfertigtes Gefühl der Unzufriedenheit“[3]), was ihn zurückführte die getäuschte Hoffnung, rasch wechselnde, im ewigen Kreislauf sich bekundende Conjunctur.

Auch das Fluctuiren des Gesindes ist eine Resultirende der Neigung, der vermeintlich drückenden Lage durch Ortswechsel die Barre zu setzen. Galt der Gesindedienst in den niederen Volksklassen einst als die selbstverständliche, bisweilen polizeiverordnungsmässige Vorstufe für jede freie Arbeiterstellung, so ist nunmehr die kurze Vertragszeit, beliebige Kündigungsfrist die Signatur, unter welcher eine immer mehr nur aus tieferen Bevölkerungsschichten aufwachsende Jugend sich zur dienenden Stellung bequemt.[4]) Im geraden Verhältniss mit der aufsteigenden Wandersucht steigt die negative Ehrlichkeit —

---

1) v. Oettingen, Moralstatistik. S. 510. 428.
2) Rau-Wagener, Polit. Oekonomie. S. 403.
3) Haushofer, Lehrb. d. Statistik. S. 380.
4) Roscher I. § 76.

das Ergebniss des Fremdthums —, die Zahl der ausserehelichen Geburten und schliesslich die Kindersterblichkeit, welche als Folge der Unzahl gewerbsmässig aufgenommener Ziehkinder die Reflexion auf das Gebiet des Kriminellen lenkt.

Diesen socialen Gebrechen entgegen wendet das Hofsystem uns die beruhigende Lichtseite zu. Der Ackerbau mit seiner langsam schaffenden Kraft, auf den Wechsel der Jahreszeiten, ja in der Forstwirthschaft auf den Ablauf einer langen Reihe von Jahren vertröstend, ist die Macht des Beharrens auf stationär erbliche Verhältnisse mit Naturnothwendigkeit hindrängend. Der Wechsel, welchen die Zeit des Säens und des Mähens, das Ringen mit der absterbenden und wieder erwachenden Natur hineinlegt in das Leben menschlicher Mühsal, lässt das Bedürfniss des Lebens nach periodischer Veränderung nicht entstehen. Die ermüdende Werktagsarbeit verkümmert den Hang nach geselliger Abschweifung und dem isolirenden Einfluss der ökonomischen Berufsthätigkeit an sich entspricht die Vereinödung in der Ansiedelungsweise, wo der Zaun um die Hofstätte, Wall und Niederholz oder die nordischen Knicks die Absonderung noch äusserlich zu repräsentiren suchen. Liegt der Hof inmitten des Areals, so ist vom Nachbar zum Nachbar der weite Weg, Krüge sind auf dem Lande nicht oder selten, nur der wegefertige Mann findet am Scheidewege kurze Rast. Auch das Gesinde ist wenig zahlreich, wer auf der Scholle lebt, gehört zur Sippe, daher die Beständigkeit des Hofpersonals. Seltene Streitigkeiten schlichtet der Wehrfester in altpatriarchalischer Weise, so stehen der Hof und die Mark in Frieden[1]) wie in alter Zeit, der Gutshaushalt unter der Signatur der Isolirung, Alles ist abgestellt auf die Vermeidung der socialen Reibung und ihrer Folgen für die Rechtsordnung. Was im Auslande, Norwegen, Flandern und Brabant in die Erscheinung tritt, dass an den frohen Tagen, wie sie jede Sippe oder Nachbarschaft zeitweise feiert, doch immer noch das Messer seine Opfer findet[2]), ist im Inlande ein schon singuläres Phänomen. Mit dem Grade der Vereinödung ist auch die Zahl der ausserehelichen Kinder im Abnehmen begriffen, und da, wo Niemand leicht solche Dinge nehmen wird, welche der Ackerbau im Ueberfluss darbietet, wie landwirthschaftliche Erzeugnisse, sind Diebstähle selten schon um deswillen, weil der praktische Sinn des Landmanns dem Ankaufe überflüssiger Gegenstände zumeist abhold ist. Darum hat er auch nach solchen Dingen kein Begehr. Je mehr überdies der

1) „Die Mark liegt immer in Friede". Möser, Osnab. Geschichte. I. S. 12.

2) Tacitus Germ. 22. Nec minus saepe ad convivia procedunt armati — rixae — saepe caede et vulneribus transiguntur.

ewige Kreislauf in der Natur sein Sinnen und Trachten allganz in Anspruch nimmt, ihn dem Geschäftsverkehr entzieht, welcher ausser seinem Gesichtskreise gelegen ist, um so mehr ist er auch der Versuchung entrückt, im Wege des fraudulösen Gebahrens den Vortheil aus fremder Arbeit zu ziehen. Was Tacitus betreffs des Wuchers sagt: fenus agitare — ingotum ideoque magis servatur quam si vetitum esset — gilt für manche anderen Interessen, welche schon das Bürgerdorf als Lebensbedürfnisse erwachsen läst. Selbst den öffentlichen Angelegenheiten steht der Wehrfester heute mehr fern als in jenen Zeiten, welche ihn an alter Malstätte erscheinen liessen — quum aut inchoatur luna aut impletur — und unbewaffnet erschien er nie.[1]) Wie der Guts- oder Hofeszaun noch an jene Tage erinnert, welche der Römer uns geschildert hat, seine isolirende Zweckbestimmung mit dem Ergebniss negativer Reibung war die Barre gegen städtisches Wesen, welches selbst im Bauerndorf noch verkümmert. Und was Möser vom Bauer sagt: „es ist gefährlich, ihn zu stören", gilt auch heute noch. Aber was jener Volkswirth nannte den Esprit de fabrique. und das Arbeiten unter Tage da, wo weiland der Königsfrieden den Pflug beschützte und der Waldesfrieden nimmer gestört worden, hat schon abgezweigt vom Gutshaushalte. Schon gravitiren in den auch von dieser Kultur ergriffenen Landesdistrikten das dienende Personal, auch der nicht anerbenberechtigte Bauernsohn nach den Centren der Massenarbeit. Dass aber trotzdem mit alter Tracht, welche stets an eine grosse Zeit erinnert[2]), Sitteneinfalt, Ehrlichkeit und Biedersinn sich erhalten, des ist wohl das glänzendste Zeugniss, dass jenes Geheimniss der Vehme — unde kleret em dat up as vorgeschreven is — mit dem letzten Freischöffen[3]) im letzten Jahrhundert unter die rothe Erde sank. Es sollte unentweiht bleiben „vor Weib und Kind, vor Sand und Wind, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde ist."[4]) Was der Freibauer geschworen „auf Kaiser Karls Degen", hat er wahrlich gehalten.

1) 1. Capitul. 806 verordnete: ut nullus ad mallum vel ad placitum arma — scutum et lanceam portet. Wiederholt Landfrieden 1244. 1281. Mit dem ersteren verlor der Bauer die Waffenfähigkeit überhaupt.

2) Roscher, Ackerbau. § 20.

3) Vielleicht Schulte Garwert bei Borken in Westphalen.

4) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 52.

VI.

Corrigirte Vorstellungen.

Von

Hanns Gross.

In einer grösseren Stadt befindet sich das Denkmal eines Gelehrten; auf einem etwa 4 m hohen prismatischen Steinsockel ist die Gestalt überlebensgross aus Bronze in sitzender Stellung dargestellt, der rechte Unterarm ist auf den Oberschenkel gestützt, das Handgelenk hebt sich leicht, so dass die Hand, einen Griffel haltend, in schreibender Geste etwa eine Spanne über dem rechten Knie zu sehen ist. — Vor einigen Jahren brachte nun im Gemeinderathe der betreffenden Stadt ein Stadtvater die Mittheilung, dass frevlerische Hände vom Denkmale das erzene Buch geraubt hätten, welches auf dem Knie der Statue lag und in welches die Hand mit dem Griffel zu schreiben schien. Es wurde viel über die Beweggründe gesprochen, ein Stadtvater versicherte, es könne noch nicht lange sein, seit das Buch geraubt wurde, da er es beim oftmaligen Vorübergehen noch vor Kurzem gesehen habe; ein zweiter meinte, er habe lange auf dem fraglichen Platze gewohnt, habe täglich das Denkmal besichtigt und könne sagen, dass das bronzene Buch breit auf dem Knie befestigt war, es müsse also mit grosser Rohheit losgeschlagen worden sein; ein dritter meinte aber, er wisse aus der Zeit, als das Denkmal aufgestellt und montirt wurde, dass das Buch ein besonderes Gussstück darstellte und mit drei mächtigen Schrauben am Beine der Figur befestigt wurde. Die Aufregung über die Schandthat war gross und der Bürgermeister wurde beauftragt, Alles aufzubieten, um des Frevlers habhaft zu werden. Der Bürgermeister ging ganz systematisch zu Werke und liess zuerst durch einen Feuerwehrmann, der das Denkmal beklettern musste, feststellen, welche Spuren das Abreissen oder Losschlagen des Buches objectiv hinterlassen hat. Kopfschüttelnd vernahm das Stadtoberhaupt, dass keinerlei Spuren zu entdecken seien, die Hose sei über dem rechten Knie vollkommen glatt und intact. Nun wurden aus dem Archiv die Zeichnungen des Denkmals, das Modell desselben, endlich Photographieen, die vor und nach Enthüllung des Denkmals aufgenommen worden waren, herbeigeschafft, und man stellte fest, dass auf dem Knie des Denkmals *überhaupt niemals ein Buch gelegen ist*, die Stadtväter hatten sich dessen Existenz eingebildet, es war daher auch der Raub nicht geschehen. —

Zergliedern wir den Hergang psychologisch und erörtern wir, wie die ganze falsche Annahme entstanden ist, so finden wir eine Construction, wie sie beim Uebergang vom Wahrnehmen und Vorstellen zur Erinnerung sehr oft vorzukommen pflegt und dann zu den gefährlichsten Fälschungen Anlass giebt: wir finden an dem Wahrgenommenen, an dem Gegenstande selbst, irgend etwas Nichtbefriedigendes, also, mit Recht oder Unrecht, etwas Nichtrichtiges. Das corrigiren wir, entweder sofort bei der Wahrnehmung oder später in der Erinnerung, und zwar immer so, wie es uns besser in unsere Auffassung hineinpasst; später wissen wir unmittelbare Wahrnehmung und corrigirte Vorstellung nicht mehr zu unterscheiden, die Letztere läuft aber in der Erinnerung leichter und anstandsloser ab und gewinnt so die Oberhand. Dies wird bald so stark, dass ein etwa wieder eintretendes einmaliges oder öfteres Neuwahrnehmen schon unter dem Einflusse der fix gewordenen Correcturvorstellung geschieht: Wir sehen oder hören das Object schon so, wie wir es lieber dargestellt sehen oder hören möchten, es tritt keine Correctur der Correctur, sondern eine Fixirung derselben ein, und wir werden immer mehr überzeugt, dass das Object so beschaffen ist, wie wir es beschaffen zu sein gewünscht haben. Um das Gesagte banal auszudrücken: der Wunsch ist hier nicht bloss Vater des Gedankens, sondern auch der Vorstellung und der Erinnerung. Wenden wir dies auf unseren Fall an. Alle die empörten Stadtväter, welche überzeugt waren, dass das Buch von dem Denkmal gestohlen wurde, und nicht bloss das Buch, sondern auch dessen Form und Lage, ja sogar die drei Schrauben gesehen haben wollten, haben im besten Glauben gehandelt, sie hatten wirklich das in Erinnerung, was sie gesagt hatten. Bei der Betrachtung des Denkmals hat man nämlich thatsächlich das Empfinden: „Hier fehlt eine Unterlage, ein Object, auf dem der Mann mit seinem Griffel schreibt, eine Rolle, eine Tafel oder ein Buch“; die Linke hält zwar eine Schriftrolle, aber unter der Rechten fehlt in der That etwas, man hat den fast lächerlichen Eindruck, als ob sich der Mann auf seiner Hose eine Notiz machen wollte, so wie manche Leute sich öfters etwas auf der Manchette der linken Hand zu notiren pflegen. Diese bei einem ernsten Denkmal komische Vorstellung corrigirt jeder Beschauer dahin, dass er sich eine Ergänzung, etwa durch ein Buch, dazudenkt, in welches der Gelehrte eine Eintragung zu machen scheint. Geschieht nun diese Vorstellung recht lebhaft, und hat man für das verbessert Gedachte, also hier das Denkmal, eine gewisse Sympathie, so behält man dasselbe auch im verbessert gedachten Zustande in Erinnerung. Umgekehrt: Bringt man dem Objecte kein Wohlwollen

entgegen und macht man beim Beschauen eine boshafte Correctur, so kann auch diese in üblem Sinne vorgenommene Aenderung im Laufe der Zeit zur festen, angeblichen Erinnerung werden.

Besonders lehrreich ist in unserem Falle der Stadtvater, welcher die drei Schrauben gesehen hat, mit denen angeblich das Buch auf dem Knie des Denkmals befestigt war. Man wird kaum weit fehlgehen, wenn man sich seinen Gedankengang bei der ersten Besichtigung des Denkmals folgendermaassen construirt: „Das Ding ist ja sehr hübsch — schade, dass die rechte Hand mit dem Schreibstifte nicht recht motivirt ist; auf was schreibt er denn? Da fehlt etwas — ein offenes Buch wäre da entsprechend, zumal ja die schreibende Hand so weit vom Knie entfernt in der Luft ist, dass man sich zwischen Knie und Hand, bezw. Schreibgriffel, ein Buch eingeschoben denken könnte. Ob man das nicht noch nachträglich verbessern könnte? Denn so, wie es jetzt ist, sieht die Geste unmotivirt, ja lächerlich aus. Man könnte ja noch ein Buch giessen und auf dem Denkmal anbringen. Aber wie befestigen? Anlöthen wird man dasselbe, zum mindesten nicht sauber, kaum können. Aber man könnte ja von oben Schrauben durch das Buch in das Bein des Denkmals anbringen — die Köpfe der Schrauben sieht von unten kein Beschauer und die Fenster in den Häusern um den Platz sind so weit entfernt, dass man die versenkten Schrauben unmöglich wahrnehmen kann. Drei Schrauben müssten wohl sein, um jedes Wackeln des Buches zu verhindern.“ Es ist kaum anzunehmen, dass der Betreffende wesentlich anders gedacht hat, und war dies der Fall, so ist es begreiflich, dass sich innerhalb der 2 oder 3 Jahrzehnte, während welcher das Denkmal steht, seine damalige Ueberlegung: „Wie man diese Sache besser machen könnte“, zu der Ueberzeugung umgeformt hat, dass sie ohnehin so gemacht wurde, wie er es gewünscht hätte.

Aber ebenso, wie geradezu Alles, was im gewöhnlichen Leben vorkommt, in sinngemäss gleicher Weise im Strafprozess vorkommen kann, so ist es auch zweifellos, dass ähnliche Vorgänge, wie sie hier besprochen wurden, auch bei den wichtigsten Zeugenaussagen eine verhängnissvolle Rolle spielen können: solche corrigirte Wahrnehmungen werden eben nicht als solche erkannt, dieses Corrigiren geht immer unbewusst vor sich, und so wird auch in bester Absicht nicht das seiner Zeit wirklich Wahrgenommene, sondern das Corrigirte als strafrechtlich vielleicht sehr relevante Thatsache angegeben. Das Bedenklichste an der Sache ist noch der Umstand, dass in solchen Fällen viele Zeugen *übereinstimmend* falsch aussagen. Im Allgemeinen wissen wir, dass ja sehr oft ein Zeuge durch subjective Gründe zu falscher

Auffassung oder unrichtigem Merken veranlasst wird: wir werden aber in der Regel gewarnt, weil die Aussage vereinzelt bleibt. In unserem Falle hat aber der ganze Gemeinderath falsch aufgefasst und es fand sich nicht ein Einziger im Rathe, der fragte: „Ja, hat das Denkmal wohl wirklich ein Buch gehabt?“ Es lag nämlich bei Allen derselbe Eindruck vor: Alle hatten seiner Zeit und vielleicht wiederholt empfunden, dass eine Verbesserung noth thue, alle hatten dann in der Erinnerung die Verbesserung als geschehen aufbewahrt, es war durch den gemeinsamen psychologischen Vorgang gewissermaassen eine Objectivirung vor sich gegangen und kein Zeuge corrigirte die Auffassung des Anderen. Dagegen, dass nun solche Vorfälle in der practischen Arbeit des Juristen alle Tage vorkommen können, spricht aber gar nichts, ja die Erfahrung zeigt uns sogar, dass dies zahlreiche Male der Fall ist: in der Regel wird die Sache gar nicht weiter überlegt, es wird einfach festgestellt, dass so und so viele Zeugen dies und jenes übereinstimmend bestätigt haben; äussersten Falles, wenn doch die Unrichtigkeit anderweitig zum Vorscheine kommt, spricht man von merkwürdigem Zusammentreffen, unbegreiflichen Irrungen, wenn nicht gar von dolosem Vorgehen der Zeugen: der eigentlich maassgebende psychologische Grund wird selten erforscht.

Fragt man, wie hier vorzugehen ist, wie man sich vor gefährlichen Täuschungen schützen kann, so kommt man immer wieder zu der einzigen, aber verlässlichen Grundregel: *Man stelle sich immer den Hergang bei der Wahrnehmung recht lebhaft vor.* Wer Zeugenaussagen bloss anhört und ohne Weiteres zu Protokoll nimmt, wer bloss die mechanische Durchgangsstation für die Zeugenaussagen abgiebt, der kommt natürlich nicht in die Lage, psychologisch zu Verarbeiten, er kann auch nicht auf psychologische Momente stossen; wer aber das ihm Gesagte sich vorerst auf das Mitgetheilte bezieht und dasselbe sich so lebhaft als möglich an der Sache selbst vergegenwärtigt und mit allem anderweitig im Gegenstande Vernommenen vergleicht und in Einklang zu bringen trachtet, der muss auf psychologisch zu Untersuchendes stossen, weil ihm Widersprüche und Unklarheiten vorkommen werden. Sobald aber Verdacht erweckt wurde: es sei etwas nicht vollständig im Hergange in Ordnung, ist die Gefahr nicht mehr gross — man beginnt, psychologische Constructionen zu machen, und hat man darin kein besonderes Ungeschick, so wird man auch die richtige darunter finden; es handelt sich da immer nur darum, dass man an die Möglichkeit denkt, der Vorgang *könne* anders sein, als er sich nach den Zeugenaussagen darstellt.

VII.

Zu XIX Bl. 327ff.

(Rechtswidrigkeit bei der Erpressung.)

Von

A. Siefert.

Am 12. Juli 1902 ist B. von der Strafkammer des Landgerichts Weimar freigesprochen worden, da nicht festzustellen war, dass er sich der Strafbarkeit seiner Handlung bewusst gewesen sei. In der Verhandlung wurde von der Vertheidigung noch ein Reichsgerichtsurtheil vom 12. October 1891 gegen die Gebrüder K. in Bezug genommen. Dem Urtheile lag folgender Fall zu Grunde. Johann G. hatte als Sühne für eine vermeintlich von demselben zum Nachtheile der Gebrüder K. begangene strafbare Handlung 100 Mark an H. für Gebrüder K. bezahlen sollen. Von Anfang an bestand die Absicht, das Geld zu Gunsten der Armen zu verwenden, doch war diese Absicht dem G. nicht mitgetheilt worden und es hätten die Gebrüder K. den gezahlten Geldbetrag definitiv in ihren eigenen Nutzen verwenden können. Der Vorsatz der Angeklagten war also auf die Herbeiführung dieser Sachlage gerichtet. Allein — sagt das Urtheil — der § 253 des Strafgesetzbuchs begnügt sich nicht mit diesem Vorsatz, sondern er verlangt zur Bestrafung wegen Erpressung, dass die Absicht auf die Erzielung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils für sich oder einen dritten gerichtet gewesen sei. Allerdings wird die Bezeichnung „Absicht" von dem Strafgesetzbuch nicht in gleichmässiger Bedeutung gebraucht und sie kommt vielmehr auch in der Bedeutung des blossen Vorsatzes vor. Bei den auf Bereicherung gerichteten Delikten des Betrugs und der Erpressung wird jedoch von ihm unverkennbar Gewicht darauf gelegt, dass sie nicht lediglich in der als Ergebniss der Handlung vorgestellten und sonach gewollten Veränderung des Vermögens begründet sei (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XV, S. 10), sondern dass sie nur dann als begangen angesehen werden sollen, wenn in der Vermehrung des

eigenen oder fremden Vermögens die Triebfeder für die betreffende Handlung zu erkennen ist. Das trifft jedoch auf die Angeklagten nicht zu, weil sie nur eine Sühne für das ihnen vermeintlich zugefügte Unrecht von Johann G. zu Gunsten der Armen beansprucht haben. Dass dieselbe von G. nicht unmittelbar an die Armen hatte verabfolgt werden sollen, und vielmehr die Angeklagten selbst zu diesem Zwecke über dieselbe verfügen wollten, erscheint ohne rechtliche Bedeutung, weil eben ihre Absicht zur Zeit der Vornahme ihrer Handlung nicht auf eine Vermehrung ihres Vermögens und vielmehr nur darauf gerichtet war, sich in die Lage zu versetzen, selbst eine Mildthätigkeit ausüben zu können.

VIII.

Das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirection in Wien.

Von

Hanns Gross.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die ausserordentliche Wichtigkeit, welche das Bertillon'sche Messverfahren nach und nach erlangt hat, und die kaum mehr bestrittene Nothwendigkeit, dasselbe überall einzuführen, mögen es erklären, wenn ich im Nachstehenden eine eingehende Darstellung des „Erkennungsamtes der kais. königl. Polizeidirection in Wien" veröffentliche. Diese Zusammenstellung soll thunlichst genau gehalten werden, um den eigentlichen inneren Gang eines solchen Amtes darzulegen und um auch den vielfach erhobenen Einwendungen zu begegnen, nach welchen die Schwierigkeiten, Kosten und Unsicherheiten vielfach übertrieben, die Erfolge unterschätzt werden.

Ein vollkommen klares Bild von dem musterhaften Geschäftsgange gewinnt man allerdings nur, wenn man die Einrichtung des Amtes selbst sehen und beobachten kann, aber einen Ueberblick geben auch die Vorschriften und die Beschreibung der einzelnen Abtheilungen, deren Leitung in der Hand eines ausgezeichneten Fachmannes, des Polizeirathes Camillo Windt, liegt, der sowohl der Einrichtung als auch der Fortentwicklung des Institutes in mustergültiger Weise und unermüdet seine Kräfte widmet. Es kann nicht unterlassen werden, zu bemerken, dass die Einführung der Anthropometrie in Oesterreich vorerst dem klaren Blick und der Energie des Polizeipräsidenten v. Habrda zu verdanken ist, der keine Mühe scheute, um der neuen Idee in Oesterreich zum Durchbruch zu verhelfen. Derlei Dinge gehen bei uns regelmässig recht schwer, so dass man Jemanden, der doch etwas Neues durchzubringen vermag, unbedingte Anerkennung zollen muss. —

Ins Leben gerufen wurde das Wiener „Erkennungsamt" mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Inneren vom 3. April 1898, 15. Mai 1899 und 23. Februar 1900, worauf dann, nach Ordnung der wichtigsten inneren Verhältnisse, vom Leiter des neuen Amtes Vorträge über das Wesen der Anthropometrie und ihre Verwerthung zu Erkennungszwecken für Fachkreise gehalten wurden, um deren Interesse für die Sache zu erwecken. Der Inhalt dieser Vorträge soll vorerst wiedergegeben werden.

Wesen und Bedeutung der Anthropometrie im Allgemeinen.

Es ereignet sich allerorts sehr häufig, dass ein zur Haft gebrachtes Individuum sich den behördlichen Organen gegenüber einen falschen Namen beilegt, oder die Angabe seines Namens überhaupt verweigert. Manchmal stellt sich ein Häftling stumm, taubstumm oder blöde, um den Schein zu erwecken, er sei nicht in der Lage, über seine Person Angaben zu machen. Hier und da verursacht es ausserordentliche Mühe, die Provenienz eines aufgegriffenen thatsächlich Geisteskranken oder einer aufgefundenen Leiche zu constatiren.

Das Bertillon'sche System der Identificirung durch die Aufnahme des sogenannten anthropometrischen Signalements bildet nun eine geeignete Ergänzung der den Sicherheits- und Gerichtsbehörden bisher zur Verfügung stehenden unzureichenden Identificirungs-Hilfsmittel (der üblichen Personsbeschreibung und Photographie).

Die Hauptgrundsätze, auf welchen dieses System fusst, lassen sich etwa folgendermaassen darstellen:

1. Das menschliche Knochengerüste bleibt vom 21. Lebensjahre an fast absolut unveränderlich. Der bis etwa zum 24. Lebensjahre noch erfolgenden unbedeutenden Verlängerung der Körperhöhe oder genauer: der Schenkelknochen, lässt sich Rechnung tragen.

2. Es ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich, zwei Personen von selbst nur so ähnlichem Knochenbau zu finden, dass man Gefahr liefe, sie mit einander zu verwechseln.

3. Einzelne Maasse des menschlichen Skelettes lassen sich sehr leicht und sehr genau mittelst einfacher Vorrichtungen erheben und damit ist

4. die Möglichkeit geboten, auf geradezu mathematischem Wege das Einzelindividuum jederzeit wieder zu erkennen.

Was nun das Detail dieser Methode betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass unter den zahlreichen Messungen, welche der menschliche Körper zulässt, für die Zwecke der Anwendung dieses Systems

zum behördlichen Identificirungsdienste folgende verwendet werden:

Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Länge des rechten Ohres, Länge des linken Fusses, des linken Mittelfingers, des linken Kleinfingers, des linken Unterarmes, Körperlänge, Armspannweite, Sitzhöhe.

Diese Maasse lassen sich ohne Quälen des Individuums nach entsprechender Uebung in 3 bis 4 Minuten aufnehmen nnd es werden sich kaum zwei Menschen finden, bei welchen alle diese 11 Maasse vollkommen gleich sind. An diese Körpermessung ist angeknüpft zunächst zur Controle die Bestimmung der Farbe der Iris im linken Auge nach 7 Klassen.

Die durch die Körpermessung und Augenfarbebestimmung erhaltenen Zahlen werden für jedes einzelne Individuum auf einer eigenen Karte notirt. Auf dieselbe Karte werden ausser einer kurzen Biographie des Gemessenen zur weiteren Controle noch das scheinbare Alter des Gemessenen, sowie die Farbe seiner Haare resp. seines Bartes beigefügt.

Für die so hergestellten Karten besteht eine eigenthümliche Registrirungsart. Das Princip dieser anthropometrischen Kartenregistratur ist folgendes: Die Karten der gemessenen erwachsenen Personen (Alter über 21 Jahre) werden nach dem Geschlecht getheilt, sodann jede Gruppe nach der Kopflänge in drei Abtheilungen zerlegt, und zwar nach der grossen, mittleren und kleinen Kopflänge. Innerhalb jeder dieser nach der Kopflänge gesonderten Abtheilung werden die Karten nach der Kopfbreite geordnet und sohin jede dieser Abtheilungen nach der Kopfbreite (grosse, mittlere und kleine) wieder in drei Unterabtheilungen zerlegt, so dass für jedes Geschlecht bereits 9 Gruppen bestehen. Jede dieser 18 Gruppen erfährt neuerlich eine Trennung in 3 Gruppen nach der Mittelfingerlänge; jede dieser 54 Gruppen wird abermals einer Dreitheilung nach der Fusslänge, dann nach der Unterarmlänge u. s. w. unterzogen. Die Karten der gemessenen Minderjährigen sind in einer eigenen, hier nicht näher zu erörternden, jedoch ähnlich eingerichteten Registratur eingelegt, welche mit Rücksicht auf das noch zu gewärtigende Wachsen einiger Körpertheile in erster Linie die Form einiger Bestandtheile des rechten Ohres und die 7 Augenklassen in Betracht zieht.

Diese eigenartige Einrichtung der anthropometrischen Registratur, welche es mit sich bringt, dass für jede Karte ihr bestimmtes, durch die Skelettmaasse bedingtes Fach existirt, in welchem selbst bei Vorhandensein einer Anzahl von 100 000 Karten nur wenige — höchstens 8 — Karten sich befinden, bietet im Hinblick auf die Grundprincipien des Systems in Bezug auf die Unveränderlichkeit der

Skelettmaasse vom 21. Lebensjahre an und die Nichtübereinstimmung derselben bei verschiedenen Menschen, — die Möglichkeit, die Karte eines einmal gemessenen Individuums selbst nach vielen Jahren in dieser Kartenregistratur zu finden und hierdurch die Identificirung vorzunehmen.

Ist es für eine Behörde nothwendig geworden, festzustellen, ob ein aufgegriffenes oder bewusstlos resp. todt aufgefundenes menschliches Individuum bereits irgendwo gemessen worden ist — mit der Zeit dürften alle gefährlichen Subjecte gemessen werden —, so ist der betreffende Mensch nur zunächst so zu messen, wie jeder neu Zugewachsene. Mit der eingelangten Karte wendet man sich zur anthropometrischen Kartenregistratur, und zwar zunächst zu jener Hauptgruppe, welche die betreffende Kopflänge enthält; dann wird zur Unterabtheilung geschritten, in welcher sich die betreffende Kopfbreite befindet und in derselben Weise nach einander in der aufgezählten systematischen Gliederung und Reihenfolge zur Unterabtheilung der betreffenden Mittelfingerlänge, Fusslänge, Unterarmlänge u. s. w. Auf diese Weise gelangt man zu dem letzten Fache. In diesem Fache muss die gesuchte Karte enthalten sein, wenn die in Frage stehende Person schon vorher gemessen worden ist. Unter den, wie oben erwähnt, höchstens 8 in diesem Fache etwa befindlichen Karten die eventuell nicht zutreffenden auszuscheiden, ist nicht schwer, zumal sich unter den 8 Karten solche von Individuen befinden, die 22 Jahre und solche, die 50 und 60 Jahre alt, die rothhaarig oder dunkelhaarig sind, und schliesslich die Verschiedenheit der als Registrirmaass nicht verwendeten Jochbeinbreite, Ohrlänge, Armspannweite und der Sitzhöhe stets einige ausschliesst.

Um jedoch die Identität nicht bloss in dieser einen anthropometrischen, sondern in einer Jedermann sofort überzeugenden Art direct zu beweisen, befinden sich noch auf den Karten:

a) Abdrücke der Papillarlinien von Daumen-, Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand,
b) eigenartige, sehr genaue Angaben über besondere Kennzeichen und
c) eine Doppel-Photographie des Gemessenen, eventuell
d) wenn diese Photographie nicht beschafft werden kann, eine präcise, wissenschaftliche und dabei praktische Personbeschreibung desselben.

Was zunächst die Papillarlinien betrifft, so bleibt die Zeichnung derselben das ganze Leben hindurch unverändert und zeigt dieselbe bei verschiedenen Menschen erhebliche, bei entsprechender Anleitung leicht wahrnehmbare Differenzen. Es wird deshalb der Gemessene

veranlasst, mit den oben erwähnten vier Fingern seiner rechten Hand eine mit Druckerschwärze sehr leicht bestrichene Metallplatte zu berühren und die so geschwärzten Finger, und zwar einen nach dem anderen, auf den hierzu bestimmten Raum der Karte (Messkarte, Signalementskarte) niederfallen zu lassen.

Die besonderen Kennzeichen werden in einer systematischen Art erhoben und auf der Karte notirt. Es werden abgesucht:

I. die linke Hand, dann
II. die rechte Hand, dann
III. das Gesicht und der Hals, dann
IV. die Brust, dann
V. der Rücken, und eventuell bei besonderer Veranlassung hierzu
VI. noch Beine und Füsse, und zwar nicht nur danach, ob der Gemessene einen amputirten Finger, eine verkrümmte Hand, ein fehlendes Auge oder Tätowirungen zeigt, sondern auch dahin, ob er gestreifte oder eingerollte Fingernägel, verdickte oder versteifte Fingerglieder, ob er Narben an den Fingern, auf der Handfläche, auf dem Handrücken, auf den Armen, im Gesichte u. s. w., ob er Warzen oder sonstige Hautauswüchse, ob er Leberflecke und Male besitzt.

Diese Kennzeichen werden genauestens beschrieben, zunächst nach ihrer Natur oder Benennung, dann nach ihrer Gestalt, darauf mit dem Maasstabe in der Hand nach ihren Dimensionen und nach ihrer Richtung und nach der Entfernung von gewissen fixen Punkten.

Die Erhebung und Notirung dieser Kennzeichen erfolgt nach einiger Uebung mit grosser Raschheit. Die Raschheit im Feststellen der Kennzeichen erwirbt man sich damit, dass man stets ganz genau bei der obigen Reihenfolge des Absuchens des Körpers des Gemessenen nach diesen Merkmalen bleibt (von links nach rechts, von oben nach unten vorschreitet, zuerst vorne, dann rückwärts den Gemessenen besieht); die Raschheit im Eintragen in die Rubriken I resp. II, III, IV, V und VI der Karte wird durch die Anwendung einer Art von Kurzschrift gefördert, welche es ermöglicht, beim Niederschreiben den gesprochenen Worten zu folgen.

Was die Photographie betrifft, so wird von dem Gemessenen stets die rechte Profilansicht und die Vorderansicht in $^1/_7$ der natürlichen Grösse aufgenommen. Die vorgenommene Person hat mit unbedecktem Kopfe zu sitzen. Einstellung und Reduction hat auf den äusseren Winkel des rechten Auges zu erfolgen. Retouche ist ausgeschlossen. Dort, wo der Gemessene nicht photographirt werden kann, wird vom Gemessenen das sogenannte Portrait parlé

oder Gedächtnissbild aufgenommen. Sowie ein geübter Caricaturenzeichner die Züge einer Person erfasst und durch Stift oder Farbe dieselben unter besonderem Hervorheben und Betonen des Markantesten derart vor das Auge zu führen weiss, dass man oft hiernach eine Persönlichkeit bei dem Begegnen auf der Strasse erkennt, ebenso ist ein in der Anthropometrie Geschulter in der Lage, einen Menschen mit Worten so zu beschreiben, einige charakteristische Züge durch Accentuiren und Unterstreichen einzelner dieser Worte so deutlich zu machen, dass dadurch die entsprechend unterrichteten Aufsichtsorgane sich ein genaues Bild des Betreffenden construiren und ihrem Gedächtniss einprägen können. Dieses ausschliesslich und nur in den in zuliegender Uebersichtstabelle enthaltenen Ausdrücken abgefasste, in der dort angegebenen Reihenfolge festgestellte, jedenfalls die Form, Dimension und Besonderheiten von Stirne, Nase und Ohr und die sonstigen auf den ersten Blick auffälligen Eigenthümlichkeiten genau reproducirende Gedächtnissbild (Portrait parlé) kommt in der oben erwähnten Kurzschrift niedergeschrieben und oft nur in wenigen Buchstaben bestehend, dort auf die Karte, wo eine Photographie des Gemessenen nicht beschafft werden kann. Durch diese sämmtlichen Mittel lässt sich die Identität geradezu drastisch demonstriren. Das sieht Jeder ein, dass es zwei Menschen nicht giebt, die gleiche Maasse, dieselben Augen, dieselben Haare, denselben Bart, dasselbe anscheinende Alter, dieselbe Stirne und Nase, dasselbe Ohr und an denselben Punkten des Körpers dieselben Narben und Male von gleicher Grösse und gleicher Richtung haben.

Die Anwendung der Anthropometrie in Oesterreich.

a) *In Wien.*

Seit anfangs November 1899 besitzt die k. k. Polizeidirection in Wien ein eigenes anthropometrisches Bureau unter der Bezeichnung „Erkennungsamt“, welches sich mit der praktischen Anwendung des oben beschriebenen Bertillon'schen Systems der Körpermessung nebst photographischen Aufnahmen zu Identificirungszwecken zu befassen und in dieser Richtung als Centralbehörde für das Inland zu fungiren hat. In directem Zusammenhange damit wird bei dieser Polizeidirection ein Centralregister über die sowohl bei dieser Behörde als auch bei anderen in- und ausländischen Aemtern in Hinkunft erfolgenden derartigen Aufnahmen geführt. Betreffs der allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtungen und den Wirkungskreis des Erkennungsamtes, sowie über die Details des internen Dienstes, soweit

diese weitere Kreise interessiren können, werden in einem späteren Absatze nähere Mittheilungen gemacht werden.

Das Personal des Erkennungsamtes besteht dermalen aus:

dem oben genannten Polizeirath als Vorstand,
1 Subalternbeamten,
1 Polizeiagenten-Inspector II. Classe,
2 Polizeiagenten I. Classe,
3 „ II. „
2 Diurnisten,
1 Detailleiter der Photographie (Assistenten in der XI. R.-Cl.),
4 Photographen,
1 Frauensperson zur Messung weiblicher Häftlinge,
2 Sicherheitswachmänner zum Transportiren und Bewachen der Arrestanten.

Die Localitäten des Erkennungsamtes sind interimistisch folgende:

1 Bureau des Vorstandes,
1 dreifenstriger Saal zum Unterrichten der Amtsorgane in der Anthropometrie,
1 dreifenstriger Saal zur Durchführung der Messungen (mit Abtheilungen, in welchen die zu messenden Individuen sich ihrer Schuhe u. s. w. entledigen und Abtheilungen, in welchen sich die alphabetische Kartensammlung und die anthropometrische Karten-Centralregistratur befindet),
1 photographisches Atelier,
1 Copir-Atelier,
1 Dunkelkammer,
1 Cachir- und 1 Satinirraum,
1 Plattenregistratur und Arbeitsraum,
1 Bureau des Detailleiters der Photographie,
1 Bureau des zugetheilten Beamten.

b) In Messstationen ausser Wien.

In den citirten Erlässen des Ministeriums des Innern wurde es als wünschenswerth bezeichnet, dass auch an anderen Orten des Inlandes die Anthropometrie, wenn auch in einem den Verhältnissen entsprechend beschränkten Umfange zur Anwendung gelangt und zu diesem Zwecke die Errichtung sogenannter Messstationen mit einer alphabetischen Signalementskarten-Sammlung in Aussicht genommen werde. In Betreff der unbedingt nöthigen Einheitlichkeit und Gleichartigkeit in der Handhabung des anthropometrischen

Dienstes verfügte das Ministerium des Innern, dass vor Errichtung solcher Messstationen in den einzelnen Kronländern vorerst bei der Polizeidirection in Wien eine praktische Schulung von Organen jener inländischen Behörden stattfinde, welche mit der Aufnahme des anthropometrischen Signalements betraut werden sollen.

Bei der Aufnahme des anthropometrischen Signalements sind in der Regel zwei Amtspersonen zu fungiren berufen. Die Beigabe eines Gehülfen resp. Schreibers zu dem Messenden verkürzt die Vornahme einer Körpermessung um mehr als die Hälfte der Zeit und bewahrt den Messbeamten vor der Unbequemlichkeit, bald die Feder, bald ein Instrument in die Hand zu nehmen und wieder weglegen zu müssen. Seine Mithilfe wird gleichzeitig auch die Zahl der Fehler vermindern, zumal wenn er gehalten ist, jede Angabe, sobald er sie aufgeschrieben hat, laut und vollständig zu wiederholen und schliesslich die 11 Messungsdaten selbst zu controliren. Es hätten daher mit Rücksicht hierauf und unter Bedachtnahme auf den weiteren Umstand, dass eine Messstation auf zwei Augen nicht gestellt sein soll, die Messstationen ausser einem manuell geschickten Manipulationsorgane, welchem die thatsächliche Vornahme der Körpermessungen obliegen wird, noch eine zweite Amtsperson (vielleicht grosse Behörden einen Beamten) zur Schulung zu entsenden, der insbesondere auch dazu berufen ist, dahin mitzuwirken, dass die neue Institution sich in den sonstigen Dienstbetrieb entsprechend einfügt. Die Schulung wird in vierwöchentlichen Cursen bis zur vollen Ausbildung der betreffenden Amtsperson in allen Zweigen der Anthropometrie (eventuell auch der Photographie) vorgenommen. Der genaue Zeitpunkt des jeweiligen Lehrcurses wird jenen Behörden, welche zu diesem Curse Amtsorgane entsenden wollen, über erfolgte Anmeldung rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lehrmittel werden vom Erkennungsamte der Polizeidirection beigestellt.

Es ist dem Chef und den Beamten aller Behörden selbstverständlich anheimgestellt, alle Einrichtungen des Erkennungsdienstes bei der Wiener Polizeidirection über Anmelden in Augenschein zu nehmen, resp. sich von dem erzielten Unterrichtserfolge zu überzeugen. Als Localität für die zu errichtende Messstation ist ein mittelgrosses Zimmer und ein anstossender Auskleideraum erforderlich. Beide Localitäten sollen licht und luftig sein, vergitterte Fenster und Linoleum-Fussbodenbelag haben.

Es ist angezeigt, dass diese Locale sich in dem Gefangenenhause oder doch in Verbindung mit demselben resp. in der Nähe von einigen Zellen befinden, um Complicen oder sonst vorsichtig zu behandelnden

Individuen vor und nach der Messung abgesondert verwahren zu können, und dass die Localitäten weiterhin mit dem etwa vorhandenen photographischen Atelier communiciren.

Die Einrichtung hat zu bestehen zunächst aus den Messgeräthen (Messkreuz, Schemel und Tisch). (Diese sämmtlichen Messgeräthe kosten in Wien in hartem Holz (Rüsterholz) ausgeführt bei der Firma Portois & Fix, III. Ungargasse 53, zusammen 130 Kronen.)

An Messwerkzeugen ist nöthig zunächst eine Garnitur, bestehend aus:

1 Messzirkel,
1 kleinen Schiebermaass,
1 grossen „
1 Controlstufe,
1 Fingerabdruck-Vorrichtung,
1 Narbenmaassstab,
1 Metermaass,
1 Halbmetermaass.

Eine solche vollständige Garnitur ist um 118 Kronen 40 Heller durch das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirection in Wien zu beziehen.

Ein weiterer (Reserve-) Messzirkel um 26 Kronen dürfte jedoch in Vorrath zu halten sein.

Schliesslich wird noch im Messlocale nöthig sein:

1 kleiner Kasten mit Schubläden für die alphabetische Karten-Registratur (vielleicht zugleich Kleiderkasten),
einige Schachteln zur Aufnahme der Karten selbst,
1 Spucknapf,
1 Waschvorrichtung zum Abwaschen der Finger der Häftlinge,
Tücher zum Reinigen der Messinstrumente,
Schreibtische für das Personal.

Im Ankleideraum:

Kleiderhalter und Bänke für die Arrestanten resp. Kästchen nach Art der Badeanstaltscabinen.

Die durch die Centrale zu beziehenden Messkarten (Signalementskarten) kosten per 1000 Stück 14 Kronen.

An Personal ist nöthig: Für jede Messstation, wie oben erwähnt, mindestens zwei Amtspersonen (zur Vornahme der Messungen, zum Copiren der Karten und zur Besorgung der Correspondenz). Für grössere Messstationen selbstverständlich mehr Personen.

Wenn photographirt werden soll, werden sich die bezüglichen Auslagen für Personal und Material nach der Zahl der Gemessenen

richten. Dort, wo ein Verbrecheralbum besteht, ist dieses am Besten mit dem Messsaale zu vereinigen. —

In Oesterreich bestehen derzeit Messstationen bei

1. der k. k. Polizeidirection Prag,
2. „ „ „ Triest,
3. „ „ „ Lemberg,
4. dem städtischen Polizeiamte Brünn,
5. „ Stadtrathe Graz,
6. „ Magistrate Innsbruck,
7. „ „ Reichenberg,
8. „ Gemeinderathe Olmütz,
9. „ Stadtrathe Aussig,
10. „ „ Carlsbad,
11. der Stadtgemeindevorstehung Baden bei Wien,
12. dem Magistrate Laibach,
13. „ Polizeiamte St. Pölten,
14. „ „ Teplitz,
15. dem k. k. Landgerichte Wien in Strafsachen,
16. der niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg,

welche sämmtlich nach den vorstehenden Principien eingerichtet sind.

Für sämmtliche Messstationen wurde eine einheitliche Geschäftsordnung erlassen, welche auf den Verkehr mit dem Erkennungsamte der Polizeidirection in Wien als Centralbehörde zu regeln die Bestimmung hat.

Der Wirkungskreis des Erkennungsamtes der k. k. Polizeidirection Wien, das Verhältniss und die Art des Verkehres dieses Amtes mit anderen Behörden und die Geschäftsgebahrung dieses Amtes wurden durch eine provisorische Geschäftsordnung geregelt.

Der Wirkungskreis des Erkennungsamtes ist in folgender Weise umschrieben: Das Erkennungsamt, welches in die anthropometrische und die photographische Abtheilung zerfällt, hat folgende Aufgaben zu lösen:

1. die Aufnahme des anthropometrischen Signalements der zur Messung bestimmten Individuen nach der im Pariser Indentificirungsamte angewendeten Methode von Alphonse Bertillon;
2. die Führung einer Centralregistratur sowohl für die eigenen, als auch für die aus dem Inlande mit Ausschluss von Wien, oder aus dem Auslande an das Erkennungsamt gelangten Signalementskarten;
3. Versendung von Signalementskarten ausländischer, bezw. internationaler Verbrecher an die ausländischen Messcentralen;

4. Nachforschungen zur Sicherstellung der Identität von Unbekannten, und zwar
   a) durch Nachschau im eigenen Kataster,
   b) durch schriftliche Umfrage bei ausländischen Messcentralstellen;
5. Anfertigung von Gedächtnissbildern (Portraits parlé) für polizeiliche Zwecke;
6. photographische Aufnahmen für Zwecke des Polizeidienstes;
7. Abhaltung von Lehrcursen für Beamte, Agenten und Sicherheitswachen der k. k. Polizeidirection, sowie für Organe des öffentlichen Justiz- und Sicherheitsdienstes über Anthropometrie und den Gebrauch des Gedächtnissbildes;
8. Prüfung der bei den einzelnen Messstationen in Verwendung zu nehmenden anthropometrischen Instrumente. —

Was die Stellung des Erkennungsamtes im Rahmen der k. k. Polizeidirection betrifft, so ist dasselbe ein Departement der Polizeidirection; es führt ein eigenes Exhibitenprotokoll und hat ausser der anthropometrischen Registratur noch eine Acten-Handregistratur.

Der anthropometrischen Aufnahme werden alle Häftlinge unterzogen, welche dem gewerbsmässigen Verbrecherthume angehören oder aller Voraussicht nach demselben in Zukunft verfallen werden; von diesem Gesichtspunkte aus werden insbesondere folgende sogenannte Verbrecher-Specialisten gemessen:

A. a) Fälscher öffentlicher Creditpapiere, Münzfälscher, Checkfälscher, b) Hochstapler, c) Kettelzieher, Ringwerfer, Bauernfänger, Kosaken, d) Auslagediebe (Fetzer), e) Badeanstaltsdiebe, f) Bahnhofsdiebe (d. i. Personen, die auf Bahnhöfen den Reisenden das Gepäck stehlen), g) Ladendiebe (d. i. Personen, die in Geschäftslocalen Einkäufe fingiren und dabei stehlen), Schottefelder, h) Chilfener (d. i. Personen, die Geld wechseln lassen und dabei betrügen oder stehlen), i) Handwagendiebe, k) Kellerdiebe, mit Ausschluss der gewöhnlichen Hausdiebe, l) Kirchendiebe, Opferstockdiebe, m) Fahrraddiebe, n) Weiber, welche die zu Unzuchtsacten angelockten Männer bestehlen, o) Ohrringdiebinnen, p) Rockmarder (d. i. Personen, die in Gast-, Kaffeehäusern und Hörsälen Ueberröcke stehlen), q) Schnallendrucker, Stiegenläufer (d. i. Bettler, die aus Vorzimmern stehlen), Hôteldiebe, r) Taschendiebe, s) diebische Einmiether (Personen, die einen Unterstand miethen, nur um dort zu stehlen und sofort zu entweichen), t) Personen, welche unter dem Vorwande, sie seien Telegraphen- und Telephonmonteure oder Wasserleitungsarbeiter, oder sie

hätten dem Arzte die Adresse eines Patienten aufzuschreiben, sich in Wohnungen Eintritt verschaffen und dort stehlen, u) schwere Einbrecher, v) Erpresser aus Anlass von Unzuchtsacten, w) Männer, die Unsittlichkeitsdelicte an Kindern begehen;

B. Individuen, die in Folge einer Abstrafung landesverwiesen oder abgeschafft wurden;

C. Individuen, betreffs derer die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder deren Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen wurde;

D. Vaganten, welche die Behörde in Bezug auf Nationale und insbesondere ihre Zuständigkeit absichtlich irrezuführen versuchten oder von welchen dieses für die Zukunft zu erwarten ist;

E. Personen, die wegen eines Eigenthums- oder Sittlichkeitsdelicts verhaftet wurden und von denen vermuthet werden kann, dass sie auch in Zukunft das Interesse der Sicherheitsbehörde in Anspruch nehmen werden;

F. Häftlinge, für deren anthropometrische Aufnahme besondere sicherheitspolizeiliche Rücksichten sprechen;

G. Personen, um deren Messung zum Zwecke der Strafrechtspflege von Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaften schriftlich ersucht wurde.

Zu Identificirungszwecken kann auch die Messung bezw. Photographirung aufgefundener Leichen von Unbekannten veranlasst werden.

Die anthropometrischen Aufnahmen erfolgen in einem hierfür besonders bestimmten und eingerichteten Messsale im k. k. Polizeigefangenhause, und zwar bevor der Häftling das Gefangenhaus verlässt. Nur ausnahmsweise erfolgen auch Messungen ausserhalb des Messsales. Die Messung von Leichen wird an Ort und Stelle oder in der Leichenkammer vorgenommen.

Für das erhobene anthropometrische Signalement bestehen Karten nach drei verschiedenen Mustern:

a) Die alphabetische Karte für jeden Gemessenen. Diese wird in eine alphabetisch (phonetisch) geordnete Kartenregistratur eingelegt.

b) Die Messkarte mit der Doppelphotographie des Gemessenen versehen, wenn eine solche aufgenommen werden konnte.

c) Die Signalementskarte, auf welcher das Signalement die Stelle der Photographie vertreten muss.

Für jeden der Gemessenen wird eine der unter b und c angeführten Karten aufgenommen, welche in der auf dem Princip der Untertheilung beruhenden Methode registrirt werden (anthropometrische Registratur).

In diese beiden Registraturen werden auch die von auswärts an das Erkennungsamt einlangenden Messkarten eingetheilt. Wenn von einer auswärtigen Behörde, von einem Departement oder Commissariat der k. k. Polizeidirection speciell darum ersucht wird, oder wenn auf einer zur Nachschau überschickten Messkarte bei dem Namen die Bemerkung angeblich oder ein Fragezeichen sich befindet, wird in der Kartenregistratur des Erkennungsamtes besondere Nachschau gehalten, und wenn der Arrestant ein Ausländer zu sein resp. dem internationalen Verbrecherthum anzugehören scheint, auch die Correspondenz mit den Messcentralen des Auslandes eingeleitet. Das Ergebniss der Nachschau in der eigenen anthropometrischen Registratur resp. der Correspondenz wird dem anfragenden Amte unverzüglich bekannt gegeben, welches ebenso verpflichtet ist, die etwa anderweitig erfolgte Identificirung dem Erkennungsamte unter Bekanntgabe der bezüglichen Daten resp. Acten mitzutheilen. Auf besonderen Formularien werden Gedächtnissbilder (Portraits parlés) aufgenommen und an die berufenen Behörden behufs Betheilung der Aufsichtsorgane versendet:

a) wenn nach einem einmal gemessenen Individuum anlässlich eines besonderen Vorkommnisses auf der Strasse, in öffentlichen Localen, Massenquartiren u. dgl. zu fahnden ist, z. B. wegen eines verübten Mordes;
b) für Zwecke der dauernden Invigilirung auf gewisse gemeinfährliche Individuen.

Die Anfertigung dieser Gedächtnissbilder erfolgt nur über Anweisung des Präsidiums oder des Vorstandes der sicherheitspolizeilichen II. Section der Polizeidirection. Der photographischen Abtheilung des Erkennungsamtes obliegt:

a) die Thatbestandsaufnahme in Fällen von Mord, von grossen Einbrüchen in Geschäftslocalen, von Brandlegungen und sonstigen wichtigen clamorosen Fällen,
b) die photographische Aufnahme von Leichen, welche sich zur sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction in der Todtenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses befinden,
c) die Herstellung von Verbrecherbildern zu Indagationszwecken,
d) die photographische Aufnahme zur Constatirung von Verfälschungen in Schriften (Radirungen und Correcturen) und
e) die Anfertigung von Mikrophotographien im polizeilichen Interesse.

Die Anfertigung dieser photographischen Arbeiten erfolgt über Anweisung des Präsidiums oder des Vorstandes der II. Section der Polizeidirection. Im Falle des dringenden Bedarfes kann mittelst der

vorhandenen Eilcopirvorrichtungen jede beliebige Zahl von Copien in kürzester Zeit hergestellt werden. Dem Verbrecheralbum werden die Bilder aller jener Personen einverleibt, von denen das anthropometrische Signalement aufgenommen wird und die voranstehend unter A, B und C aufgezählt wurden. Auf Grund der voranstehenden Normen wickelt sich der Geschäftsgang des Erkennungsamtes auf folgende Weise ab: Im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien wird die Anthropometrie genau nach der Vorschrift von Alphonse Bertillon gehandhabt, und zwar sowohl bezüglich der Körpermessung, der Bestimmung der Augenklassen, der Aufnahme, der sonstigen Personsbeschreibung (Portrait parlé), der Fingerabdrücke, der Grösse und der Rubriken der Mess- und der Signalementskarten, der Registrirung derselben und schliesslich bezüglich der Anwendung der Photographie. Die in den Signalementskarten anzuwendenden Ausdrücke und Abkürzungen sind in einer Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild, resp. in einer Abbreviaturentafel (alphabetisches Verzeichnis der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist) verzeichnet.

Durch besondere Vorkehrungen im Manipulationsdienste des Gefangenhauses der k. k. Polizeidirection ist Vorsorge getroffen, dass kein Individuum, welches der anthropometrischen Behandlung zu unterziehen ist, der Messung entzogen werden kann. Der Vorstand des Erkennungsamtes oder dessen Stellvertreter prüft sämmtliche Anweisungen, mit welchen Individuen zur Anhaltung in das Polizeigefangenhaus oder Ablieferung an andere Behörden abgegeben werden, bestimmt eventuell nach telephonischer Rücksprache mit dem Amte, welches die Anhaltung des Individuums verfügt hat, ob dasselbe zu messen ist und welche besondere Vorkehrungen und Vorsichten hierbei eventuell zu berücksichtigen sind (Absonderung von Complicen, besondere Vorsicht bei gewaltthätigen Personen). Es ist Vorsorge getroffen, dass Frauenspersonen thunlichst von weiblichen Bediensteten des Erkennungsamtes, oder doch unter deren Intervention mit Schonung des Schamgefühles gemessen werden.

Nachdem die Personen, welche zur Messung gelangen sollen, bestimmt sind, werden sie gegen besondere Empfangsbestätigungen des Erkennungsamtes aus der Verwahrung des Gefangenhauses übernommen und in das Erkennungsamt überführt. Der zu Messende tritt zunächst zum Tische des Protokollisten. Dieser füllt nach Befragen des Arrestanten über sein Nationale und Vergleichung der Depositionen mit den Akten, eventuell unter Nachschau im Ortslexikon bezüglich der Ortsnamen und nach Feststellung der Vorstrafen die

Rubriken des Arrestantenprotokolles aus und hält in der alphabetischen Kartenregistratur Nachschau, ob bereits eine Signalementskarte auf diesen Namen einliegt. Findet er eine solche Karte, so giebt er diese „alphabetische Karte“ dem Häftling in die Hand[1], findet sich eine solche Karte nicht vor, so füllt der Protokollist auf einer leeren alphabetischen Signalementskarte die Rubriken betreffend Nationale, Wohnort, Verhaftungsort, Ausweispapiere, Militärverhältniss, Vorstrafen und Anhaltungsursache aus und händigt diese dem Arrestanten ein. Der Protokollist bestimmt durch Uebergabe einer Messungsanweisung an den Messbeamten die Reihenfolge der vorzunehmenden Messcontrole, resp. der anthropometrischen Neuaufnahme. Vor der Aufnahme des anthropometrischen Signalements legt der männliche Häftling im Garderoberaume die Beschuhung, Rock, Gilet, Hosenträger, Kragen und Cravatte ab; der weibliche Häftling entledigt sich nur der Schuhe und Strümpfe und löst die Haare. Der Arrestant wartet hierauf — auf der Bank im Messsaale sitzend —, bis er vom Messbeamten zur Messung vorgerufen wird.

Die anthropometrische Aufnahme besteht (wie erwähnt):

a) in der Messung der Körperlänge (event. Bestimmung der Rückenkrümmung), Messung der Armspannweite, der Sitzhöhe, der Kopflänge, der Kopfbreite, der Jochbeinbreite, der Länge des rechten Ohres, der Länge des linken Mittelfingers, des linken Kleinfingers, des linken Fusses und des linken Unterarmes;
b) Bestimmung der Farbe und der Besonderheiten des linken Auges;
c) Bestimmung des scheinbaren Alters;
d) Aufnahme einer Personsbeschreibung und Feststellung besonderer Kennzeichen, und zwar bei Männern auf dem linken Arm, dem rechten Arm, dem Gesichte, der Brust, dem Rücken und eventuell den Beinen und Füssen. Bei Frauenspersonen beschränkt sich die Fesstellung der besonderen Kennzeichen nur auf den linken und rechten Arm; insoweit dies der aufgesteckte Aermel ohne Ablegung des Kleides zulässt, das Gesicht und den Hals;
e) Veranlassung der Beisetzung von Fingerabdrücken auf die Signalementskarte.

Zur anthropometrischen Aufnahme dienen besondere Vorrichtungen und zwar:

I. Die Geräthe, bestehend aus:

a) einem Brett und einer Maasseintheilung zur Messung der Körperlänge,

1) Es ist dies unbedenklich, da sich in der anthropometrischen Registratur die anthropometrische Karte befindet.

b) einer Leiste und einer Maasseintheilung zur Messung der Armspannweite,
c) einem Brett, einer Bank und einer Maasseintheilung zur Messung der Sitzhöhe,
d) einem rechtwinkligen Schieber zur Benutzung bei der Feststellung der Körperlänge und Sitzhöhe,
e) einem Schemel zur Messung der Fusslänge,
f) einem hohen Tischgestell, zur Abnahme der Vorderarmlänge, endlich aus
g) einer Vorrichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke.

II. Messwerkzeuge, bestehend aus:
a) einem Zirkel zur Messung der Kopflänge, Kopfbreite und der Jochbeinbreite,
b) einem grossen Schiebermaasse zur Feststellung der Vorderarmlänge, Fusslänge, Mittelfinger- und Kleinfingerlänge;
c) einem kleinen Schiebermaass zur Fesstellung der Ohrlänge, endlich
d) einem Controlmaass, zur Feststellung der richtigen Maasseintheilung resp. des richtigen Functionirens der Messwerkzeuge a bis c.

Die Maasse jener Häftlinge, bezüglich welcher eine Karte in der alphabetischen Registratur nicht gefunden wurde, werden stets in der früher aufgezählten Reihenfolge aufgenommen. Nach Aufnahme dieser Maasse und Eintragung derselben in die Karte durch den schriftführenden Messbeamten tritt der Messende mit dem Häftling unmittelbar zum Fenster und bestimmt die Augenklasse, sowie die Farbe von Aureola und Peripherie eventuell auch Besonderheiten im Auge. Hierauf wird das scheinbare Alter des Arrestanten abgeschätzt und das Signalement aufgenommen, wobei jedenfalls zu notiren ist: die genaue Beschreibung der Stirne, Nase, rechtes Ohr, die Farbe der Haare und des Bartes und in der Rubrik „Charakteristik“ diejenigen Besonderheiten, die beim Betrachten des Häftlings sofort in's Auge fallen. In die Rubrik „Notiz“ sind Eigenthümlichkeiten der Raçe und besondere körperliche Verunstaltungen einzutragen. Zum Schlusse erfolgt die Feststellung der besonderen Kennzeichen, wie Narben, Warzen, Male, Tätowirungen u. dgl.

Die Kennzeichen auf dem linken Arme werden in die Rubrik I, die auf dem rechten Arme in die Rubrik II, die auf dem Gesicht und Hals in die Rubrik III, jene auf der Brust in Rubrik IV, solche auf dem Rücken in Rubrik V und schliesslich die auf Beinen und Füssen in Rubrik VI notirt. Nach der Messung wird der Häftling verhalten, auf die alphabetische Karte in die Rubrik „constatirte Arre-

tirungen" den Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand und auf einer leeren, nur mit dem Namen des Häftlings vom Schreiber versehenen anthropometrischen Signalementskarte die Abdrücke von Daumen, Zeigefinger, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand beizusetzen.

Der Messende und der Schriftführer setzen sodann auf die alphabetische Karte ihre Unterschrift und übergeben diese sammt der leeren, nur mit dem Namen und den Fingerabdrücken des Häftlings versehene Karte einem zweiten Messpaare zur Controle. Dieses Messpaar stellt neuerdings sämmtliche Messdaten und die Augenfarbe fest, trägt diese Daten in die vorerwähnte, nur mit dem Namen und den Fingerabdrücken des Häftlings versehene anthropometrische Karte ein und verschafft sich durch Vergleichung mit den Notizen auf der alphabetischen Karte die Ueberzeugung, dass sämmtliche Daten richtig erhoben wurden. Wenn sich bei der Controle Differenzen ergeben, ist hiervon dem Vorstande des Erkennungsamtes event. dessen Stellvertreter oder dem Registraturführer des Erkennungsamtes die Anzeige zu erstatten. Die erfolgte Controle resp. Entscheidung des Vorgesetzten ist von dem Betreffenden durch Beisetzung der Unterschrift auf der anthropometrischen Karte zu bestätigen. Nach beendeter Controle sind sowohl die anthropometrische, als auch die alphabetische Karte dem Registraturführer zu übergeben. Derselbe prüft die Karten in der Richtung, ob sie Gegenstand einer umfassenderen Recherche (der später zu besprechenden Doublerecherche) in der eigenen anthropometrischen Registratur bilden, oder ob Correspondenzen mit Messcentralen des Auslandes einzuleiten sind, und leitet — indem er die photographische Aufnahme des Häftlings bewirkt — das nöthige Verfahren ein. Findet sich in der alphabetischen Registratur die Karte eines Häftlings bereits vor, so wird derselbe nur dann anthropometrisch neu aufgenommen, wenn seit seiner letzten Messung ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, oder derselbe zur Zeit der ersten Messung das 22. Lebensjahr noch nicht überschrittten hatte. Sonst wird der Häftling nur in Bezug auf die Kopfmaasse und einige der besonderen Kennzeichen controlirt und die erfolgte Controle in der alphabetischen Karte in der Weise ersichtlich gemacht, dass der Häftling veranlasst wird, den Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand beizusetzen, ferner dass der controlirende Beamte das Datum, den Anlass der neuerlichen Messung und die Bezeichnung der überstellenden Behörde, nebst der Notiz „revidirt" resp. wenn sich erhebliche Differenzen ergeben haben „rectificirt" und seine Unterschrift beisetzt. Hat sich der Arrestant nach der einzusehenden anthropometrischen Karte seit der letzten photographischen Aufnahme

in seinem Aussehen wahrnehmbar verändert, wird eine neue photographische Aufnahme desselben veranlasst.

Die Signalementskarten (Messkarten) werden in die Centralkartenregistratur des Erkennungsamtes hinterlegt. Diese zerfällt in eine I. alphabetische und eine II. anthropometrische Registratur, und umfasst sämmtliche Messkarten der in Wien und in der Provinz gemessenen Individuen. Ausserdem enthält dieselbe auch die vom Auslande im Correspondenzwege eingelangten Messkarten. Die Eintheilung der alphabetischen Registratur erfolgt mit Rücksicht auf die hier und da abweichende Schreibweise gleichlautender Namen in verschiedenen Sprachen phonetisch. Diese Registratur wird für die beiden Geschlechter getrennt geführt. Die anthropometrische Registratur hingegen gliedert sich in jene für erwachsene Personen und in jene für jugendliche Individuen, bei beiden wieder die Männer von den Weibern gesondert. Die anthropometrische Registratur für Jugendliche, d. i. für Individuen bis zum 22. Lebensjahre, ist in vier Altersklassen eingetheilt.

Neben den vorbezeichneten Registraturen werden separate Registraturen a) für Taubstumme, b) für Geisteskranke, c) für unter Polizeiaufsicht stehende Individuen, d) für aufgefundene Leichen, e) für staatspolizeilich Bedenkliche geführt.

Zur Hintanhaltung der Einreihung von Messkarten in eine nicht entsprechende Registraturabtheilung werden dieselben je nach ihrer Bestimmung mit einem verschiedenfarbigen Rande versehen. Die im Inlande mit Ausschluss von Wien aufgenommenen, an das Erkennungsamt, als Centrale, gelangenden anthropometrischen Signalementskarten werden, wenn dieselben von einem im Erkennungsamte geschulten und zur Versehung des Messdienstes für befähigt erkannten Messbeamten unterfertigt sind, im Original in einer eigenen Registratur in analoger Weise wie die eigenen Karten registrirt. Sind derartige Karten nicht von einem im Erkennungsamte ausgebildeten Functionär gefertigt, werden sie nur in der alphabetischen Registratur angemerkt und in einer besonderen Sammlung als „Dubiosa" verwahrt. Die Originalien der aus dem Auslande einlangenden Signalementskarten werden länderweise in eigenen Kästchen alphabetisch nach dem Namen des Gemessenen geordnet, verwahrt, während Copien resp. Uebersetzungen derselben in die eigene anthropometrische und alphabetische Registratur des Erkennungsamtes deponirt werden.

Der Vorstand des Erkennungsamtes führt eine alphabetische und eine anthropometrische Registratur über die im Erkennungsamte aufgenommenen resp. von aussen eingelangten Signalementskarten solcher Individuen, die aus besonderen Anlässen reservirt zu behandeln sind,

doch sind eigens bezeichnete Copien dieser Karten auch in der eigenen allgemeinen anthropometrischen und alphabetischen Registratur deponirt. Die Ausscheidung von Karten aus der anthropometrischen Registratur erfolgt, wenn seit der Geburt der Gemessenen ein solcher Zeitraum verflossen ist, dass mit Wahrscheinlichkeit das Ableben der Gemessenen dieser Alterskategorie angenommen werden kann. Ebenso erfolgt die Ausscheidung der Karte des Gemessenen, wenn derselbe im Gefängnisse gestorben ist. Sterbefälle ausserhalb des Gefängnisses werden, wenn sie zur Kenntniss des Erkennungsamtes gelangen, nur auf der anthropometrischen und alphabetischen Karte mit der Formel „angeblich gestorben“ angemerkt. Die ausgeschiedenen Karten werden alphabetisch geordnet in einer mit „Antiqua“ bezeichneten Registratur eingelegt. Alle zur Registrirung fertiggestellten eigenen Karten werden vom Registraturführer unter alle Messbeamten behufs Copirung und Priorirung vertheilt.

Die zur Versendung nach Berlin bestimmten Karten werden auf vom Berliner Polizeipräsidium zu diesem Zwecke an das Erkennungsamt eingeschickten Karten mit den in Berlin gebräuchlichen Abkürzungen copirt. Die für Paris bestimmten Karten werden in französischer Sprache resp. mit den bei der Pariser Messcentrale gebräuchlichen Abbreviaturen abgefasst. Karten, welche für das übrige Ausland bestimmt sind, werden mit lateinischen Buchstaben ohne jede Abkürzung ausgefüllt, doch werden den Karten für London, Cairo und Buenos Ayres Abdrücke von allen Fingern beider Hände angeschlossen.

Die Priorirung sämmtlicher Karten hat stets am Aufnahmetage zu geschehen und ist entweder eine einfache Recherche oder eine sogenannte Doublerecherche. Die einfache Recherche besteht in der Nachschau, ob eine Karte, welche dieselbe Person betrifft, sich bereits in der anthropometrischen Registratur befindet, und geschieht in der Weise, dass die neu aufgenommene Karte in jenes Fach zu registriren versucht wird, in welches sie nach dem Princip der Bertillon'schen Registrirmethode gehört. Die Doublerecherche besteht darin, dass nach fruchtlos durchgeführter einfacher Recherche noch weiter in allen Kästchen recherchirt wird, in welchen eine auf das in Frage stehende Individuum passende Signalementskarte unter Berücksichtigung sämmtlicher zulässigen Fehler erliegen könnte. Die Durchführung der Doublerecherche wird auf einem eigenen Formulare ersichtlich gemacht, aus welchem zu ersehen sein muss, in welchen Kästchen Nachschau gehalten wurde. Findet sich eine Karte mit denselben Messungsdaten resp. mit solchen Daten, welche innerhalb der Fehlergrenze gelegen sind, vor, so wird die ältere Karte gegen

die neuere ausgetauscht. Die Daten aus der älteren, ausgeschiedenen Karte werden in die alphabetische Karte übertragen. Doublerecherchen werden stets durchgeführt, wenn dieselben vom Vorstande des Erkennungsamtes, resp. vom Registerführer angeordnet oder wenn von der Wiener Polizeidirection oder Commissariaten ein überstelltes Individuum als bedenklich bezeichnet wird, oder endlich bei allen Anfragen aus dem Auslande und von Behörden des Inlandes. Jede erfolgte Identificirung wird dem Amtsvorstande gemeldet, welcher die Verständigung der anfragenden Behörde veranlasst. Dem Identificirten darf im Erkennungsamte kein diesbezüglicher Vorhalt gemacht werden. Die Versendung von Signalementskarten an das Ausland erfolgt in folgenden Fällen: a) wenn es sich um die Identificirung eines Individuums handelt, von welchem in Folge Kenntniss fremder Sprachen, fremdländischen Accentes, ausländischer Zeichen in der Kleidung oder Wäsche, wegen Besitzes fremdländischer Ausweise oder von Notizen über Reisen im Auslande u. dgl. anzunehmen ist, dass es im Auslande gemessen worden sei, resp. dem internationalen Verbrecherthume angehören dürfte, b) wenn darum von einer Behörde ausdrücklich ersucht wird, c) bei erfolgter Constatirung, dass ein anthropometrisch aufgenommenes Individuum im Auslande geboren oder fremder Staatsangehöriger ist. Im letzteren Falle erfolgt die Zusendung einer Messkarte an die Messcentrale des betreffenden Landes. Dieser Verkehr mit dem Auslande beschränkt sich jedoch strenge auf die die Anthropometrie betreffenden Mittheilungen, daher insbesondere Auskünfte über das politische Verhalten und das Vorleben ausgeschlossen sind.

Die über Anweisung des Präsidiums oder über Ersuchen auswärtiger Behörden herzustellenden Fahndungskarten (Portraits parlés, Gedächtnissbilder) werden für Männer auf weissem Carton, für Frauenspersonen auf gelbem Carton geschrieben und hierbei in der Regel Abkürzungen nicht angewendet. Die Abfassung der Fahndungskarte besorgt der Amtsvorstand resp. der Registerführer. Das dem Erkennungsamte affilirte photographische Atelier hat vor Allem sicherheits- und staatspolizeilichen Zwecken zu dienen, kann jedoch auch, soweit die vorhandenen Mittel reichen, sonstigen polizeilichen Agenden Dienste leisten. Die ihm zugewiesenen Aufgaben sind bereits an einer früheren Stelle aufgezählt. Das photographische Atelier steht unter Führung eines an der k. k. graphischen Lehranstalt ausgebildeten Berufsphotographen, beschäftigt zwei in der Photographie bewanderte Polizeiagenten und sonstige, derzeit drei, fachlich geeignete Hilfskräfte. Die im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des

Innern vom 23. Februar 1900 Z. 44305 ex 99 im Erkennungsamte von Zeit zu Zeit stattfindende praktische Schulung jener Amtspersonen, welche in den im Inlande zu errichtenden Messstationen mit der Aufnahme des anthropometrischen Signalements betraut werden sollen, erfolgt in Cursen. An einem Curse nehmen in der Regel höchstens zehn Personen Theil und dauert der Unterricht, unter der Voraussetzung, dass die Schüler manuell geschickt sind, ungefähr 4 Wochen. Das zu erreichende Lehrziel besteht darin, dass die Theilnehmer der Lehrcurse eine Messstation einzurichten und in derselben das anthropometrische Signalement so vollständig genau aufzunehmen befähigt sind, wie dies im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien geschieht. Zum Zwecke der späteren Nachschau bezüglich der erlernten Details wird den Schülern das hierzu Nothwendige während des Lehrcurses dictirt. Nach Abschluss des Lehrcurses wird den Behörden, welche Amtsorgane entsendet haben, der Unterrichtserfolg mitgetheilt. Die während des Lehrcurses constatirte Nichteignung eines Schülers wird sofort seiner Behörde bekannt gegeben. Der Vorstand des Erkennungsamtes führt während des Curses bezüglich der Eigenthümlichkeiten der Schüler und des Grades der Genauigkeit derselben bei Aufnahme des anthropometrischen Signalements Vormerkungen, welche späterhin darüber Aufschluss geben, inwieweit die Daten der die Unterschrift des betreffenden Beamten tragenden Karten verlässlich sind. Ausser diesen Lehrcursen für angehende Messbeamte wird im Erkennungsamte auch noch Unterricht ertheilt in der Aufnahme und im Gebrauche des Gedächtnissbildes. Dieser Unterricht findet nach Bedarf statt für Beamte der Wiener Sicherheitswache und des Polizeiagentenreferates speciell zum Zwecke der Ausbildung von Lehrern des Portrait parlé.

Nach Maassgabe der dienstlichen Zulässigkeit wird über Ansuchen der Unterricht zu dem gleichen Zwecke auch für Gendarmerie-Offiziere und Beamte auswärtiger Sicherheitsbehörden ertheilt. Schliesslich wird das Wesen des anthropometrischen Erkennungsdienstes in Vorträgen allen Concepts-, Canzlei- und Wachebeamten sowie den Amtsärzten der Polizeidirection zu dem Zwecke erläutert, um dieselben über die Einrichtungen dieses Dienstes im Allgemeinen zu informiren. Der Zeitpunkt dieser Lehrcurse resp. Vorträge wird von Fall zu Fall über Antrag des Vorstandes des Erkennungsamtes vom Polizeidirectionspräsidium bestimmt. Die in den auswärtigen Messstationen in Verwendung zu nehmenden Messwerkzeuge sind durch Vermittlung des Erkennungsamtes zu beziehen. Die mit der Erzeugung der Instrumente betrauten Gewerbsleute liefern dieselben dem Vorstande des

Erkennungsamtes. Dieser prüft die Werkzeuge auf Güte des Materials und der Arbeit, sowie auf die mit dem Controlmaass der Centrale festzustellende genaue Messeintheilung, versieht sohin die Werkzeuge mit dem Amtssiegel des Erkennungsamtes und leitet dieselben an die Besteller. Für diese Prüfung ist nur der Ersatz eventueller Baarauslagen zu leisten. Die Verrechnung mit dem Lieferanten ist Sache des Bestellers. Sämmtliche Messstationen haben dieselben Drucksorten für Messkarten (Signalementskarten) in Verwendung zu nehmen, welche das Erkennungsamt benützt. Diese Karten lässt das Erkennungsamt derzeit in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herstellen. Die Zusendung der Drucksorten erfolgt als portofreie Dienstsache.

Für die Zwecke des jährlich zu erstattenden Sicherheitsberichtes, sowie behufs wissenschaftlicher Verwerthung der Ergebnisse der Anthropometrie im Inlande wird eine Statistik geführt. Diese bezieht sich auf die Zahl der anthropometrisch Aufgenommenen, das Geschlecht und Alter, sowie Nationalität derselben, die Art der verübten Delicte u.s.w. Die folgenden Absätze behandeln wissenswerthere, noch nähere Details einzelner Geschäftszweige des Erkennungsamtes.

A. Lehrcurse.

Der erste Lehrcurs über die Anthropometrie im Dienste der öffentlichen Sicherheit wurde im Monate December 1899 abgehalten und dauerte 4 Wochen. Dieser Curs wurde deshalb abgehalten, um für das eigene, damals erst im Entstehen begriffene Erkennungsamt eine genügende Anzahl von geeigneten Organen aus dem Stande der Polizeiagenten und der Sicherheitswache als „Anthropometer“ auszubilden.

Als hierauf dann der anthropometrische Dienst im Erkennungsamte seine vollständige Ausgestaltung erfahren hatte, wurde successive auch mit instructiven Vorträgen über das Wesen und die Anwendung der Anthropometrie im polizeilichen Identificirungsdienste begonnen.

An diesen Vorträgen nahmen vorerst sämmtliche Concepts- und Wachebeamten sowie Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien theil.

Ihnen folgten die Polizeiagenten der Indagationsgruppe und später die sämmtlichen Offiziere und der grösste Theil der Mannschaft des k. k. Landesgendarmerie-Commandos Nr. 1 in Wien unter Führung ihres Commandanten.

Im Mai 1900 konnte endlich, nachdem das Erkennungsamt bis dahin über ca. 10 000 Messkarten selbst oder bei ausländischen Messcentralen gemessener Individuen und auch über ein hinlängliches Material als Lehrbehelf verfügte, zur Abhaltung von Lehrcursen für Organe der inländischen Sicherheitsbehörden geschritten werden.

Der erste dieser Curse fand in der Zeit vom 28. Mai bis 28. Juni 1900 im Erkennungsamte statt. An demselben haben sich Organe der k. k. Polizeidirection in Prag, des Stadtrathes als Sicherheitsbehörde in Graz, des Gemeinderathes als Sicherheitsbehörde in Brünn, des Stadtmagistrates in Laibach, der Stadtgemeindevorstehung in Baden und des k. k. Landesgerichts in Wien betheiligt und hierbei ihre vollkommene Ausbildung im anthropometrischen Identifirungsdienste erhalten.

Diesem Curse folgte vom 15. October bis 15. November 1900 ein zweiter und vom 28. Januar bis 27. Februar 1901 ein dritter, welche wieder von den Organen der k. k. Polizeidirection in Triest, vom Stadtrathe als Sicherheitsbehörde in Graz, vom Stadtmagistrate Reichenberg, von der niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, von der k. k. Polizeidirection in Lemberg, vom Stadtmagistrate in Innsbruck, endlich vom Stadtrathe in Karlsbad und in Aussig besucht worden sind. Der letzte Curs fand im Mai 1902 für acht Frequentanten statt.

Je nach Bedarf werden solche Lehrcurse von Zeit zu Zeit auch weiterhin abgehalten werden.

B. Details des Lehrvorganges und der Prüfung im Erkennungsamte.

Die theoretische Ausbildung wird von dem Vorstande des Erkennungsamtes in Wien persönlich in der Weise vorgenommen, dass während der Dauer des Curses an jedem Wochentage Vormittags von 8—12 Uhr im Lehrsaale des Erkennungsamtes Vorträge über die Bertillonage resp. über die Messungen, Abfassen von Signalements an der Hand der im Schulzimmer befindlichen Lehrmittel stattfinden, wobei die Frequentanten verpflichtet sind, sich über das Vorgetragene Notizen und Skizzen zu machen.

Nachmittags von 2—6 Uhr finden die praktischen Uebungen im Messsale des Erkennungsamtes statt, wo unter Anleitung der den Messdienst in der Wiener Centrale versehenden Anthropometer (ein Polizeiagenten-Inspector und fünf Polizeiagenten) an Häftlingen praktisch anthropometrische Aufnahmen durchgeführt werden.[1])

---

1) Das dem Laien anfangs aufsteigende Gefühl des scheinbar Unverständlichen der fremdartigen Ausdrücke in der Beschreibung (Ausdrücke, die man im gewöhnlichen Leben nie, bei Fachleuten nur selten hört), verschwindet nach einigen Tagen und steigt das Interesse an den Vorträgen und an der praktischen Arbeit mit der Fortsetzung des Lehrcursus. Schon nach dem 8. Tage erklären die Schüler von selbst, dass sie das menschliche Gesicht jetzt mit ganz anderen

Nach ca. 3 Wochen ist der ganze Lehrstoff aufgearbeitet und beginnen die Prüfungen der einzelnen Frequentanten.

Die Prüfung findet in der Weise statt, dass zehn Häftlinge der Reihe nach von jedem Schüler ganz gemessen und beschrieben werden.

Sämmtliche Maasse und Beschreibungen werden dann in Listen untereinander eingetragen, verglichen und darauf nach Punkten bewerthet und klassificirt.

Die praktische Prüfung im Signalement selbst wird wie folgt gehandhabt:

Der Prüfende nimmt schon Tags vorher eine beliebige Anzahl von Signalementen von Schubhäftlingen in der Weise auf, dass er nur die markantesten Punkte mit Abkürzungszeichen auf eine Signalementskarte hinwirft. Ausserdem nimmt er noch einige andere Signalements beliebiger Organe des Erkennungsamtes, darunter auch sein eigenes, auf.

Mit diesen Signalementszetteln begiebt er sich am Prüfungstage mit seinen Candidaten in den grossen Spazierhof des polizeilichen Schubhauses und giebt jedem der Schüler einen Zettel, welcher weder Namen noch Alter des Aufgenommenen enthält und nur mit 10—15 beschreibenden Auskünften versehen ist. Nach dieser Beschreibung muss der Schüler seinen Mann aus den oft in der Zahl von 150 hier spazieren gehenden Häftlingen heraussuchen.

Je nach der Sicherheit und dem Vertrauen auf das Gelernte wird Jeder in mehr oder weniger kurzer Zeit seinen Mann vor den Prüfenden bringen, und noch niemals kam es vor, dass er einen Falschen brachte. Freilich kam auch der Eine oder der Andere der Candidaten mit betrübter Miene und erklärte, sein Mann sei nicht zu finden. Dies ereignete sich eben in jenem Fall, wo der Schüler zufällig das Signalement des der Prüfung beiwohnenden Vorstandes oder eine fictive Karte erhalten hatte. Er suchte mit seinem Zettel nur immer unter den Häftlingen und dachte nicht daran, dass auch die Beschreibung einer abwesenden oder einer anwesenden Amtsperson auf demselben sein könnte.

Besondere Eignung, Vorliebe oder auch Angewohnheiten werden bei den einzelnen Frequentanten noch besonders vorgemerkt, z. B.:

„m i s s t s e h r g u t, ist im Beschreiben etwas schwach";

Augen betrachten, als früher dass sie sozusagen erst sehen lernten. Jeder von ihnen bringt eine Neuigkeit und erzählt der Eine, er habe gestern in der Tramway einen Offizier mit einem vorspringenden Antitragus und einer verschmolzenen Ohrleiste bemerkt; der Andere, er habe eine Dame in der Gärntnerstrasse beobachtet, die ein ausgesprochenes nasenprognatisches Profil gehabt hätte u. s. w.

oder:

„misst sehr gut, beschreibt sehr gut, kann photographiren“;

oder auch:

„misst sehr leicht“ —

„nimmt die Maasse sehr knapp“ u. s. w.

C. Lehrbehelfe für die Anthropometrie.

Im Schulzimmer des Erkennungsamtes befindet sich eine Anzahl von Lehrmitteln, welche eine Art Anschauungsunterricht in der Anthropometrie ermöglichen, und so gewählt sind, dass sie den theoretischen Vortrag wirksam unterstützen. Es sind dies:

1. Ein männliches Skelet, an welchem den Schülern die verschiedenen der Messung und Beschreibung unterliegenden Gliedmaassen demonstrirt werden. (Bedeutung des Ausdruckes Jochbeine, Kiefern, Augenhöhlen, Nasenwurzel u. dgl.)

2. Ein 4fach vergrössertes plastisches Ohrmodell, an welchem in Farben die einzelnen der Beschreibung unterliegenden Theile der Ohrmuschel ersichtlich sind.

Hier wird den Schülern eines der für die Anwendung des Portrait parlé wichtigsten Organe im Allgemeinen erklärt und denselben Gelegenheit geboten, die Benennung der einzelnen Theile des Ohres sich einzuprägen.

3. Die Augenscala, zusammengesetzt aus künstlichen Augen, entsprechend den sieben nach der Methode Bertillon festgestellten Augenklassen.

An derselben lernen die Schüler den Unterschied in der Pigmentirung der menschlichen Iris kennen.

4. Demselben Zwecke dient ein 10fach vergrössertes Modell eines Augapfels, zerlegbar mit einschiebbaren bemalten Platten, entsprechend den 7 Augenklassen.

Jede der Einschiebeplatten stellt eine der Augenklassen dar und dient dazu, den Schülern die richtige Auffassung bei Bestimmung der Augenklasse zu erleichtern.

5. Die Haarfarbenscala, welche alle Nüancen der menschlichen Haarfarbe zum Ausdrucke bringt.

6. Wandtafeln. Auf schwarzer Leinwand mit rother Farbe eingezeichnet Oberleib, Kopf, Arme und Hände in Vorder- und Rückansicht, worauf sich mit Kreide besondere Kennzeichen (Narben, Warze u. s. w.) einzeichnen lassen.

Daran lernt der Schüler Form, Richtung und Ortsbestimmung der besonderen Kennzeichen am Körper und Extremitäten anzugeben.

7. Vergrösserungen von Portäts. Damit die Schüler die Bedeutung jedes einzelnen Ausdruckes verstehen lernen, welcher in der Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild enthalten ist, befinden sich im Schulzimmer:

a) photographische Bromsilbervergrösserungen (natürliche Grösse) der Porträts von 42 Individuen aufgenommen en face und von 40 Individuen aufgenommen en profil. Diese Bilder bieten dem Beschauer ein wechselvolles Bild der Verschiedenheiten der Formen des Kopfes, namentlich hervorgerufen durch Divergenz in Bezug auf Richtung, Form und Grösse einzelner Theile desselben.

b) 13 plastische Darstellungen der Profillinien des Kopfes sollen die Bedeutung speciell der Ausdrücke versinnlichen: Stirn- und Nasenprofillinie geradlinig, bogenförmig, parallel, winklig, gebrochen, halbmondförmig, orthognatisch, prognatisch und den Tartarenkopf.

c) An 20 photographischen Vergrösserungen von Ohren und 12 plastischen nach der Natur aufgenommenen Ohrmodellen werden den Schülern die Verschiedenheiten der Ohrleisten, des Ohrläppchens, des Antitragus, des Antihelix, Tragus und der Concha und deren Besonderheiten gezeigt.

8. Eine anthropometrische Kartenschulregistratur dient dem Vortragenden zur Erläuterung des Vorganges beim Einregistriren und Prioriren der Messkarten.

9. Eine vollständige Garnitur der beim Messgeschäfte verwendeten Messgeräthe dient dazu, den Schülern den manuellen Vorgang beim Abnehmen der Maasse beizubringen.

Eine Sammlung sämmtlicher bei einer Messstation zur Verwendung gelangenden Drucksorten steht den Schülern zu dem Zwecke zur Verfügung, um sie an den Gebrauch derselben zu gewöhnen.

Nachdem die Schüler die zur Anwendung gelangende Kurzschrift sich angeeignet haben, werden sie dazu verhalten, unter Benutzung dieser Drucksorten, zunächst von sich gegenseitig, Schüler von Schüler, Messkarten und Portrait parlés aufzunehmen, sodann später von zu diesem Zwecke vorgeführten Arrestanten, und die festgestellten Daten in den vorgeschriebenen Rubriken einzutragen.

D. Geheimphotographie.

Es kommt manchmal, wenn auch äusserst selten vor, dass sich die zur anthropometrischen Behandlung bestimmten Individuen wohl der anthropometrischen, nicht aber der photographischen Aufnahme unterziehen lassen wollen.

Um dennoch eine solche Aufnahme zu Wege zu bringen, befindet

sich im Messsaale, in einem Schreibtischaufsatze verborgen, ein photographischer Apparat angebracht.

Das Objectiv dieses Apparates ist direct auf einen Messschemel gerichtet, auf welchem Platz zu nehmen das zu photographirende Individuum aufgefordert wird.

Während nun der Messbeamte, der sich hinter das Individuum postirt, diesem mit dem Kopfzirkel das Maass der Kopfbreite scheinbar abnimmt, erfolgt durch den bei einem Schreibtisch placirten, dort anscheinend mit Schreibarbeiten beschäftigten Photographen die photographische Momentaufnahme des auf den Messschemel sitzenden Individuums im Dreiviertelprofil, ohne dass der Photographirte es merkt.

Auf diese Weise hat man dennoch ein für polizeiliche Zwecke brauchbares Bild erhalten, andererseits wird dadurch jeder Widersetzlichkeit, die durch eine zwangsweise Photographirung der betreffenden Person eintreten könnte, vorgebeugt.

E. Messung im Gefängnisse.

Nicht alle verhafteten Individuen können in das Local des Erkennungsamtes zur Messung überstellt werden.

Es geht z. B. die Frist, innerhalb welcher der Häftling dem zuständigen Gerichte einzuliefern ist, zu Ende, es ist der Häftling krank und muss rasch in das Inquisitenspital abgegeben werden, oder es erfolgt die Einlieferung eines Individuums von einer auswärtigen Behörde, oder eine Strafanstalt ersucht um die Messung eines Sträflings in ihrem Gebäude.

In solchen Fällen wird die Messung oder Photographirung von Arrestanten durch das Erkennungsamt auch ausserhalb des Amtslocales desselben durchgeführt.

Es befindet sich zu dem Zwecke im Erkennungsamte eine leicht transportable Cassette, enthaltend die nöthigen Messinstrumente, die Fingerabdruckvorrichtung, einen 3theiligen 2 m - Maasstab, ein zerlegbares Winkelbrett sowie eine Anzahl alphabetischer und anthropometrischer Messkarten, ferner ein in einer Tasche versorgter completer photographischer Apparat mit Stative.

Ueber eingelangtes Aviso werden die Cassette und die Tasche mit dem photographischen Apparate unter Beigabe der nöthigen Platten, nachdem man sich von der Vollzähligkeit aller Objecte Ueberzeugung verschafft hat, den hierzu dem Turnus nach bestimmten Organen des Erkennungsamtes (d. h. einem Anthropometer und einem Photographen) übergeben. Ist die anthropometrisch-photographische Aufnahme eines Häftlings im Wiener Landesgerichte durchzuführen, so wird nach Vidirung

der den Organen des Erkennungsamtes mitgegebenen Legitimation Seitens des Landesgerichtspräsidiums der Häftling in das im landesgerichtlichen Gefangenhause zu diesem Zwecke mit einem Messkreuze zur Abnahme der Körperhöhe, Armspannweite und Sitzhöhe, einem Messbock, einem Schemel und einem Tisch für den Schreiber eingerichtete Zimmer vorgeführt, und unter Mithilfe eines der im Erkennungsamte ausgebildeten Gefangenaufsehers, welcher als Schreiber fungirt und schliesslich die Maasse controlirt, die Messung analog wie im Messsale des Erkennungsamtes vorgenommen.

Die photographische Aufnahme des Häftlings erfolgt nach der Methode Bertillon (in der rechten Profilansicht und in der Vorderansicht, in $^1/_7$ der natürlichen Grösse) und wird im kleinen Hofe (sogenannten Bezirksgerichtshofe) des Wiener Landesgerichtes durchgeführt. Zu diesem Zwecke ist ein Stück Mauer mit grauer Oelfarbe gestrichen, um als Hintergrund zu dienen.

Als Aufnahmestuhl dient ein Sessel.

Die Messung eines liegenden Kranken, welche nur in sehr dringenden Fällen und bei begründetem Verdacht vorgenommen wird, dass der zu Messende unwahre Angaben über seine Person macht, wird in folgender Art durchgeführt:

Zur Feststellung der Körperlänge wird der in der Cassette befindliche dreitheilige 2 m-Maassstab verwendet. Derselbe wird mit dem Ende, welches mit cm 1 beginnt, an die Ferse gehalten. Sodann wird der zerlegbare, nun zusammengestellte Winkel auf den Kopf gelegt und das Maass der Körperhöhe vom Maassstabe abgelesen.

Behufs Feststellung der Armspannweite wird der Häftling aufgefordert, beide Arme wagerecht auszustrecken. Derselbe dreitheilige Maassstab wird mit dem Beginne der Maasseintheilung an das Ende des einen Mittelfingers des zu Messenden angesetzt und dort festgehalten. Der Maassstab wird dann horizontal über die Brust gehalten und es wird am Ende des anderen Mittelfingers das Maass abgelesen. Die Festellung der Sitzhöhe entfällt.

Die Maasse der Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, der rechten Ohrlänge, der Mittel- und Kleinfingerlänge werden abgenommen wie unter normalen Verhältnissen. Der Fuss wird gemessen durch Aufsetzen der Ferse auf dem fixen Schenkel der Messschiene; der Schieber wird so lange zur grossen Zehe zugerückt, bis er dieselbe leicht berührt, worauf das Maass, welches der Nonius anzeigt, abgelesen wird. Behufs Feststellung der Unterarmlänge wird der Unterarm auf die transportable Cassette, welche vom Schreiber gehalten wird, gelegt und wird dann so gemessen, wie wenn die Cassette der Messbock wäre.

Die photographische Aufnahme entfällt und tritt an deren Stelle das Portrait parlé, welches aufgenommen und auf der Signalementskarte notirt wird. —

Die Messung eines Kranken, welcher das Bett verlassen, sich aber in das Messlocal nicht begeben kann, oder eines Individuums in dem Gefängnisse eines Bezirksgerichtes oder in einer Strafanstalt, wo sich keine dazu speciell eingerichteten Räume befinden, wird wie folgt durchgeführt:

Zur Körperlängefeststellung wird der 2 m-Maassstab gestreckt vertical an die Mauer gehalten; der zu Messende wird in aufrechter Haltung mit dem Rücken an die Wand gelehnt, den Maassstab gleichzeitig durch den Druck mithaltend. Das Winkelbrett wird an der Mauer und an einer Kante des Maassstabes herabgeführt, bis es den Kopf berührt, worauf dann das Maass abgelesen wird.

Behufs Constatirung der Armspannweite legt der Anthropometer den dreitheiligen 2 m-Maassstab in der Höhe, welche der Armhöhe des Häftlings entspricht, horizontal an die Wand. Der Häftling wird nun aufgefordert, mit der Spitze des einen Mittelfingers den Punkt zu berühren, an welchem die Messeintheilung beginnt und es wird dann am Ende des anderen Mittelfingers das Maass abgelesen. Hierbei hält der zu Messende mit dem Rücken den Maassstab gleichzeitig fest.

Zur Abnahme der Sitzhöhe ist ein Sessel erforderlich mit horizontaler Sitzfläche. Auf diesen Sessel setzt sich der Häftling, gleichzeitig mit dem Rücken die Wand berührend. Der Maassstab wird mit dem Beginn auf die Sesselkante aufgestellt, das Winkelbrett analog wie bei Abnahme der Körperlänge gehandhabt und das Maass der Sitzhöhe in gewöhnlicher Weise abgelesen.

Bei Abnahme der übrigen Maasse muss der Sessel als Schemel zum Sitzen, der Fussboden als Schemel zur Abnahme des Fussmaasses und ein Tisch als Messbock zur Abnahme der Unterarmlänge dienen.

F. Anwendung der Anthropometrie bei der Auffindung von Leichen und Leichentheilen.

Aufgefundene Leichen von Selbstmördern, Ermordeten und Verunglückten, deren Indentität nicht sofort feststellbar ist, werden in der Regel im gerichtlich-medizinischen Institute im k. k. allgemeinen Krankenhause anthropometrisch resp. photographisch aufgenommen.

Zu diesem Zwecke befindet sich dort eine dem Erkennungsamte der Polizeidirection gehörige Vorrichtung (Leichenbrett). — (Die zur Messung nöthigen Instrumente, bestehend aus einem dreitheiligen

2 Meterstab, 1 Kopfzirkel, 1 grossen und 1 kleinen Schiebermaasse, 1 Narbenmaasse und einer Vorrichtung für Fingerabdrücker, werden in einer Cassette mitgebracht.)

Das Leichenbrett besteht aus einem 5 cm dicken mannshohen Ahornbrett mit einer staffeleiartigen Rückwand zur mehr oder minder Schrägestellung.

Auf der Vorderseite des Brettes sind 3 bewegliche Zapfen eingelassen, welche den Körper in verticaler und horizontaler Lage tragen resp. stützen, ferner ein Kopfhalter, ähnlich wie ihn die Photographen anwenden.

Rückwärts befindet sich eine Kurbel mit Zahnradtrieb (Stellvorrichtung) zum Stellen des Brettes.

Die Leiche wird von den Universitätsdienern (Leichenwärter) auf das Brett aufgelegt, dasselbe in die entsprechende Lage gebracht und mit Hilfe der Leichenwärter die Messung begonnen.

Das Abnehmen der Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Ohrlänge unterscheidet sich kaum von der Manipulation am lebenden Menschen, während das Messen der Fingerlänge, Unterarmlänge und Fusslänge mehr Geschicklichkeit erfordern, da der zu Messende bei diesen Theilen in unmittelbarem Contact mit der Leiche tritt.

Während der Leichenwärter oder der mitgegebene Photograph den Unterarm der Leiche im Ellbogengelenk umbiegt, nimmt der Anthropometer den Metallschieber, legt ihn der Länge nach an den Unterarm in der Weise an, dass das Ellbogengelenk auf dem unbeweglichen Schenkel des Messinstrumentes ruht, streckt die Finger, die meistens gekrümmt sind, fest an die Längenseite und lässt den beweglichen Theil des Schiebers auf die Fingerspitze gleiten.

In ähnlicher Weise wird bei dem Finger- und Fussmessen verfahren.

Liegen Umstände vor, die eine Messung einer Leiche oder Leichentheiles gleich am That- oder Auffindungsorte erheischen, so kann sich der Messbeamte auf ähnliche Weise helfen. Er wird die Messung zwar nicht so bequem, wie mit der vorbeschriebenen Vorrichtung, aber ebenso genau und exact wie mit dieser durchführen.

Die gewonnenen Daten nebst Photographie kommen auf Messkarten und wird auf Grund dieser Maasse und Beschreibungen ebenso wie mit anderen Messkarten in den anthropometrischen Registraturen recherchirt, ob nicht diese unbekannte Leiche mit einem bereits gemessenen Individuum ident ist (Identificirung).

In analoger Weise kann auch das Identificiren resp. Messen aufgefundener menschlicher Körpertheile vorgenommen werden.

Hierbei kommen speciell nachfolgende Körpertheile für die Bertillonage insbesonders in Betracht.

I. Der Kopf.

An einem aufgefundenen menschlichen Kopfe können nachfolgende Maasse, Classificationswerthe und Identificirungsbehelfe genommen werden:

a) die Kopflänge,
b) „ Kopfbreite,
c) „ Jochbreite,
d) „ rechte Ohrlänge,
e) „ Augenfarben (Klasse),
f) „ Haar und Bartfarbe,
g) das Portrait parlé,
h) die besonderen Merkmale (Warzen, Narben u. s. w.),
i) „ Photographie { a) Bertillonisch in Profil und Façe, b) gewöhnliche Aufnahme in ¾ Profil rechts und links.

II. Die Arme sammt Händen.

Hier können festgestellt werden:

a) die Unterarmlänge,
b) „ Mittelfingerlänge,
c) „ Kleinfingerlänge,
d) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Warzen, Narben, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.),
e) event. eine Photographie,

oder an den Händen (event. eine Hand allein)

a) die Mittelfingerlänge,
b) „ Kleinfingerlänge,
c) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.),
d) event. eine Photographie.

III. Bei aufgefundenen Füssen:

a) die Fusslänge
b) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.)
c) event. eine Photographie.

IV. Am aufgefundenen Rumpfe und anderen Gliedmassen:

a) die besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen u. s. w.),
b) eine genaue Beschreibung,
c) eine Photographie.

In solchen clamorosen Fällen ist die Identificirung resp. die Recherchen in den Messkartenregistern selbstverständlich eine mühevollere und mehr Zeit in Anspruch nehmende Action, als in jenen Fällen, wo sämmtliche nöthige Daten vorhanden sind.

Im Nachstehenden wird die Art und Weise der Recherchirung bei einem aufgefundenen Kopfe veranschaulicht:

Angenommen es befinden sich in der anthropometrischen Centralregistratur ca. 90 000 Messkarten. Diese Karten sind nach System Bertillon nach folgenden Messdaten geordnet:

Hauptregistrirmaasse	1. Kopflänge, 2. Kopfbreite, 3. linke Mittelfingerlänge, 4. linke Fusslänge, 5. linker Unterarm,
Unterabtheilungsmaasse	6. linke Kleinfingerlänge, 7. rechte Ohrlänge, 8. Körperlänge, 9. Augenklassen.

Jedes dieser Maasse zerfällt in 3 Theile, in ein kleines, mittleres und ein grosses, deren jedes zur Bildung einer Abtheilung dient, so dass wir von einer kleinen, mittleren und grossen Kopflänge, kleinen, mittleren, grossen Kopfbreite u. s. w. sprechen.

Wir haben 90 000 Karten in der Registratur, so entfallen auf die kleinen Kopflängen 30 000, auf die mittleren 30 000 und auf die grossen 30 000.

Da nun die mit 192 mm angenommene Kopflänge unseres aufgefundenen Schädels in die grosse Kopflänge gehört, so enfällt das Nachsuchen in der mittleren und kleinen Kopflänge in 60 000 Karten und verbleiben nur mehr 30 000 Karten. In dieser grossen Kopflänge von 30 000 Karten sind dieselben nach der Kopfbreite ebenfalls in 3 Grössen à 10 000 geordnet.

Unsere angenommene Kopfbreite beträgt 151 mm, gehört daher zur kleinen Kopfbreite und entfällt wieder das Nachsuchen in der mittleren und grossen (je 10 000 sind weitere 20 000 Karten, welche entfallen), von den 90 000 Karten sind jetzt bereits 60 000 und 20 000 entfallen und bleiben nur 10 000.

Diese kleine Kopfbreite von 10 000 ist durch andere Körpermaasse (Mittelfinger u. s. w.) in 27 Unterabtheilungen zu je 470 Messkarten abgetheilt. — Jede dieser Unterabtheilungen wieder durch die Ohrlänge und Augenklassen in Unterabtheilungen.

Da wir die Daten der Ohrlänge und Augenklasse besitzen, braucht

das recherchirende Organ nur die betreffende Ohrlänge und Augenklasse von jeder dieser 27 Abtheilungen durchzusehen (ca. 700 Karten im Ganzen) und wird es dem Organ mit Hilfe der Vergleichung, die besonderen Merkmale, des Porträt parlé und der Photographie, leicht gelingen, das betreffende idente Individuum herauszufinden, vorausgesetzt, dass dasselbe das Erkennungsamt behufs Messung passirt hat oder anderwärts schon gemessen und eine Karte anhergesendet wurde.

G. Bestätigungen über die erfolgte anthropometrische Aufnahme.

Jede erfolgte Messung beziehungsweise Photographirung eines Individuums wird auf einem besonderen Blanquette bestätigt.

Diese Bestätigung begleitet den Arrestanten bei der weiteren Verfügung über seine Person in der Weise, dass sie entweder der gerichtlichen Einlieferungsnote oder dem sonstigen Verfügungsacte beigeschlossen wird, so wie dies bei der Wiener Polizei mit dem ärztlichen Parere geschieht, das auf jeder Verfügungsnote bezüglich eines Häftlings beigeschlossen werden muss. Eins schafft die Möglichkeit, dass die Notiz über die durchgeführte anthropometrische bezw. photographische Aufnahme auch Seitens der Justizbehörden entsprechend verwendet werde, und zwar vielleicht in der Weise, dass sie in dem Strafact Aufnahme findet und sohin in der Strafkarte eine entsprechende bezügliche Anmerkung gemacht wird, damit Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Verhandlungsrichter, Strafanstaltsleitung, Schubbehörde, Strafregisteramt, Heimathgemeinde erfahren, dass bezüglich dieses Individuums Photographie, Signalement bezw. Fahndungskarten bei dem Erkennungsamte der Wiener Polizeidirection erhältlich sind und anthropometrische Identificirung durchführbar ist.

H. Pack-Dreirad des Erkennungsamtes.

Zur Vornahme von photographischen Aufnahmen ausserhalb des Amtslokales besitzt das Erkennungsamt der Polizeidirection ein Dreirad eigenartiger Construction mit leichtem Holzkasten, in welchem sich Riemen zur Befestigung von Gegenständen befinden.

Das Tricyle ist mit einer vorschriftsmässigen Addresstafel, mit einer Laterne und dem nöthigen Werkzeuge versehen.

In demselben befinden sich:

1 Werner-Camera im Format 18×24 mit 3 Cassetten (versehen mit eingelegten Platten),

1 Steinheilanastigmat,

1 Steinheil-Weitwinkel nebst Einstelltuch, in einem Tornister verpackt, versiegelt und gebrauchsfähig,

1 dazugehöriges Stativ nebst Stativfeststeller,
1 Stativ für Aufnahmen von Leichen und Spuren u. s. w. von oben herab (aus der Vogelperspective),
1 versiegelte Cassette für Blitzlichtaufnahmen, enthaltend 2 Löhr'sche Blitzlampen, 20 m Schlauchleinen,
1 Büchse Blitzpulver,
1 Flasche Brennspiritus,
1 Schachtel mit Watte,
1 Schachtel mit Zündhölzer, 2 Kerzen, event. für grössere Räume eine Weid'sche Blitzlampe mit Stativ,
1 Stereoskopcamera mit 6 geladenen Cassetten und 1 Stativ.

Bei clamorosen Fällen erfolgt gleichzeitig mit den gewöhnlichen Aufnahmen auch eine Stereoskopaufnahme, um dem Untersuchungsrichter, den Sachverständigen und Geschworenen auch bei der Untersuchung resp. der Verhandlung ein genau den Thatsachen entsprechendes plastisches Bild des Thatbestandes oder der vorhandenen Spuren vor Augen führen zu können.

Ferner enthält das Rad:

1 Handcassette für anthropometrische Messungen mit sämmtlichen nöthigen Geräthen,
1 kleinere Camera für Bertillon'sche Porträtaufnahmen.

Für den Fall, als an das Erkennungsamt auf telegraphischem oder telephonischem Wege die Nachricht gelangt, dass ausserhalb des Locales der Messstation irgendwo eine Thatbestandsaufnahme oder eine anthropometrische Aufnahme durchzuführen ist, besteigt ein Anthropometer oder Photograph (Organ des Erkennungsamtes) das Dreirad und bringt dasselbe, begleitet von einem zweiten Functionär des Erkennungsamtes, der ein Bicycle benützt, an den betreffenden Punkt.

Dort arbeiten Anthropometer und Photograph dann im Einvernehmen mit dem die Amtshandlung führenden Polizei-Executivbeamten gemeinsam, sich gegenseitig unterstützend resp. controlirend, zumal alle Photographen des Erkennungsamtes zugleich in der Anthropometrie ausgebildet sind und alle Anthropometer sich Kenntnisse im Photographiren angeeignet haben.

I. Fahndungskarten (Portrait parlé-Karten).

Zur Unterstützung des Fahndungsdienstes werden in Bedarfsfällen für die mit der Ausforschung beorderten Polizeiorgane (Polizei-Indagationsagenten) specielle, sogenannte Fahndungs- oder Portrait parlé-Karten angefertigt.

Sie sind eigentlich nichts Anderes, als eine Copie der Messkarte,

nur mit dem Unterschiede, dass sie auf anderem Papierformate gedruckt und zur leichteren Verwahrung in der Rocktasche zusammenlegbar gemacht sind. Auch sie enthalten, wie jene, nebst dem vollständigen Nationale des Auszuforschenden auch seine Photographie en face und im Profil, ferner die sämmtlichen anthropometrischen Daten und die besonderen Kennzeichen, letztere in gleicher Weise aufgenommen und beschrieben wie in den Messkarten, aber ohne Abbreviaturen. Um jedoch die besonderen Kennzeichen für die Identificirung recht deutlich hervortreten zu lassen, werden diese in den

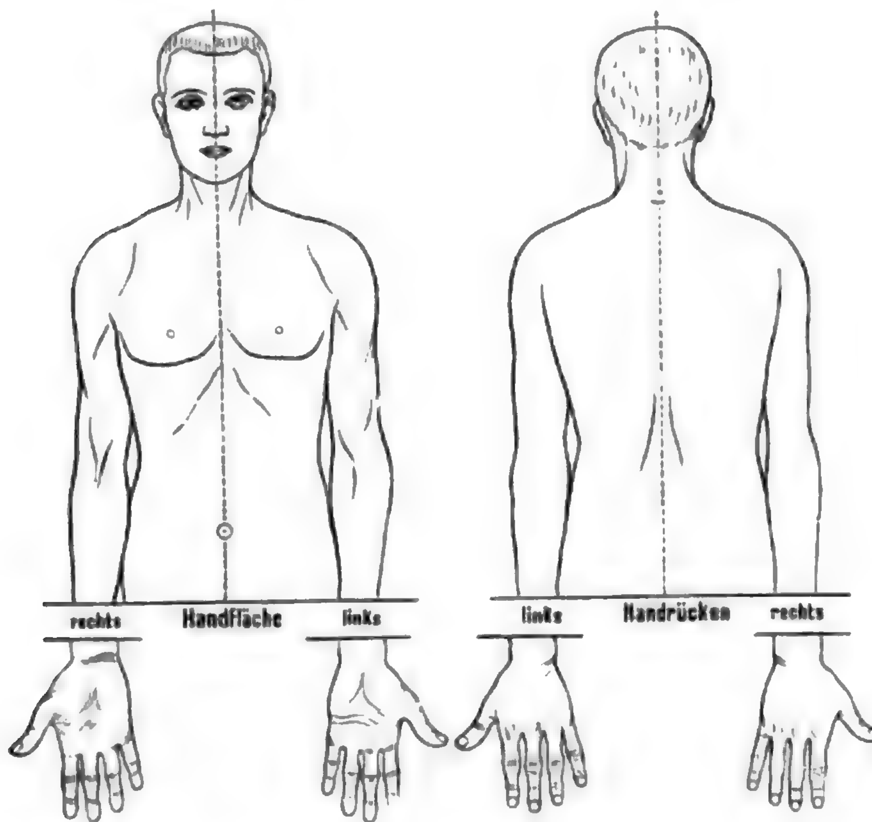

Fahndungskarten noch durch Einzeichnen kenntlich gemacht. Zu diesem Behufe befinden sich auf der Fahndungskarte neben den für deren Registrirung bestimmten Rubriken zwei nur in den Conturen und in rother Farbe bis zu den unteren Extremitäten reichende Figuren abgedruckt, deren Händeflächen zur leichteren Wahrnehmung der eventuellen Merkmale im vergrösserten Maassstabe gehalten sind und wovon die eine Figur die Vorder-, die andere die Rückansicht des menschlichen Körpers darstellt.

Correspondirend mit der Registrirung der Kennzeichen in den bezüglichen Rubriken werden nun Erstere in den beiden Figuren genau an den betreffenden Stellen, wie sie nach Lage, Dimension, Richtung

und Gestalt an den einzelnen Körpertheilen vorkommen, mit Tinte eingezeichnet. Hierdurch wird einerseits dem mit der Ausforschung betrauten Polizeiorgane, besonders dann, wenn sich die Merkmale (Narben, Warzen u. s. w.) im Gesichte, auf dem Halse oder auf den Händen des betreffenden Individuums befinden, die Aufgabe wesentlich erleichtert, anderseits in Fällen, in welchen Photographien des Auszuforschenden entweder nur älteren Datums, somit von minderer Aehnlichkeit oder gar nicht vorhanden sind, jeder Irrthum in der Identität oder Nichtidentität schon auf den ersten Blick behoben.

K. Räumlichkeiten und Einrichtung der photographischen Abtheilung des Erkennungsamtes.

Das Erkennungsamt der Wiener Polizeidirection besitzt:

a) ein Aufnahmeatelier,
b) eine Dunkelkammer,
c) einen Arbeitsraum (Laboratorium),
d) einen Vergrösserungsraum, zugleich Negativ-Registratur, und
e) ein Copiratelier.

Die Einrichtung des photographischen Aufnahmeateliers entspricht den modernen Anforderungen.

Ein nach dem bekannten System Bertillon construirter Aufnahmestuhl, dessen Grundbrett am Fussboden festgeschraubt ist, nimmt die Mitte des Ateliers ein und ist in einer Achse um 90^0 drehbar. Vertical zur Profil- und vertical zur Enfaceansicht des Aufnahmestuhles ist je ein photographischer Apparat (ebenfalls System Bertillon) für das Plattenformat 9 : 13 cm mit am Fussboden festgeschraubten Stativen aufgestellt (Aufnahmsstuhl und Stative stehen untermauert)

Die Aufnahmen mit diesen Apparaten erfolgen — wie bekannt — in $^1/_7$ der natürlichen Grösse.

Die Objective (Voigtländer Collineare II Nr. 5) sind gleichbrennweitig und werden mittelst „Le Constant"-Verschlüssen geöffnet und geschlossen. Sechs dazu gehörige einfache Cassetten sind mit getheiltem Schuber versehen, um die nacheinander folgenden Aufnahmen des Profil- und Facebildes auf einer Platte zu ermöglichen. Zur Aufhellung der Halspartieen und des Ohres dient bei der Aufnahme des Profilbildes ein dreitheiliger Spiegel, während bei der Aufnahme des Enfacebildes zur Erzielung einer besseren Beleuchtung der schattenseitigen Gesichtshälfte ein mit weisser Leinwand überzogener Reflector verwendet wird.

Ausser diesen zwei Apparaten findet sich noch eine Saloncamera (Euryskop von Voigtländer mit Streckblenden!), welche Aufnahmen

vom Visitformate bis zur Plattengrösse 21:27 cm ermöglicht, und ein sogenannter Multiplicator, d. i. eine mit dem Objectiv nach abwärts geneigte Reproductionscamera, auf deren Laufbrett gleichzeitig ein kleines zur Befestigung des Orignialbildes bestimmtes Reisbrettchen montirt ist, vor.

Vermittelst dieser letzterwähnten Camera können in der kürzesten Zeit Hunderte von Copien angefertigt werden.

Zur Befestigung der zu reproducirenden Photographien, Handschriften, Drohbriefen u. s. w. dient ein an der Atelierwand befestigtes schwarzes Reissbrett, welches horizontale und verticale Verschiebung gestattet und welches bei eingetretener Finsterniss mittelst zweier beiderseitig angebrachter Auerbrenner beleuchtet wird.

Ein grosser Decorationshintergrund für Aufnahmen ganzer Figuren, von Kniestücken oder kleinen Gruppenbildern, dann 2 braunfarbige Hintergründe für Arrestantenaufnahmen vervollständigen das ziemlich geräumige Atelier.

Speciell für Aufnahmen von Leichen und verschiedenen Objecten ausserhalb der Amtslokalitäten ist noch eine Reisecamera System „Werner" mit 7 Doppelbuchcassetten vorhanden. —

Unmittelbar an das Atelier anstossend befindet sich die Dunkelkammer. Eine Doppelthür mit einem $^1/_2$ m Zwischenraum gestattet auch während der Manipulation einen ungehinderten Verkehr zwischen den beiden Räumen.

Um eine Verwechslung der exponirten mit den nichtexponirten Platten zu vermeiden, sind in der Thürfüllung zwei Schubläden angebracht, deren eine für die exponirten, die andere für die nichtexponirten Platten bestimmt ist.

Die Schubladen sind vom Atelier und von der Dunkelkammer zugänglich und ermöglichen ein rasches Wechseln der Platten.

Die Dunkelkammer ist nur für das Trockenverfahren eingerichtet und wird durch ein mit rothen Scheiben versehenes Doppelfenster bei Tag und mittelst zweier regulirbarer ebenfalls roth verglaster Gaslaternen bei Nacht beleuchtet.

Ein grosser mit Zinkblech ausgeschlagener, mit zwei Wasserspülungen versehener und mit einem Holzgitter überdeckter Entwicklungstrog dient zu den verschiedenartigen Manipulationen, als Entwickeln, Fixiren, Abschwächen, Verstärken u. s. w.

Neben diesem befindet sich noch ein mit verstellbaren Abtheilungswänden versehener Wässerungsapparat, der zum Auswässern von Platten im Format 9 : 13 bis 21 : 27 cm benützt wird.

Zum Verwahren der Chemikalien, Bromsilberpapieren, Trocken-

platten, gebrauchsfähigen Lösungen, Cassetten, Einlagen, Trichter, Tassen, Reibschalen u. s. w. dienen zwei Glaskästen und drei Regale.

Aus der Dunkelkammer gelangt man in das Laboratorium.

In diesem Locale werden die Positiv-Tonungsprocesse, die Cachir-, Satinir- und Retouchearbeiten durchgeführt.

Ein grosser mit Zinkblech ausgeschlagener und mit Wasserspülung versehener Trog dient für das Tonen und Fixiren der copirten Bilder, welche dann in einem eigens construirten Wässerungsapparat unter rotirender Wasserbewegung von dem anhängenden Fixirnatron befreit werden. Die weitere innere Einrichtung dieses Arbeitsraumes besteht noch aus einigen Tischen, einem grossen Glaskasten, einer „Fermande"-Satinirmaschine, einer Sanduhr und mehreren Wandregalen.

Zur Herstellung von Vergrösserungen ist ein neben dem Laboratorium befindliches einfenstriges Zimmer als Vergrösserungsraum eingerichtet, in dem zugleich auch die Plattenregistratur mit weit über 30 000 Stück Negativen untergebracht ist.

Die darin aufgestellte Vergrösserungscamera ist eine auf einem fahrbaren Tische montirte Laterna magica, geeignet zum Einlegen von Negativen im Formate 9 : 13 und 12 : 16½ cm.

Ein beweglicher Doppel-Auerbrenner sendet sein Licht durch das zu vergrössernde Negativ in das Objectiv der Camera, welches das vergrössernde Bild auf das Reissbrett einer in Schienen laufenden Staffelei projicirt.

Die Grösse des Bildes ist von der grösseren oder geringeren Entfernung der Auffangstaffelei vom Objectiv abhängig.

Vergrösserungscamera und Lichtquelle sind mittelst eines Holzkastens lichtdicht abgeschlossen, so dass das Licht nur durch das Objectiv auf das aufgespannte Bromsilberpapier gelangen kann.

Das Objectiv, ein Görz-Doppelanastigmat Nr. 4, wird mittelst eines an der Aussenseite des Vergrösserungsapparates angebrachten Holzschubers geöffnet und geschlossen, während ein rother Glasschuber das richtige Placiren des lichtempfindlichen Papiers an der Auffangstaffelei erleichtert.

Zur Erzeugung directer Bromsilbervergrösserungen von originären, in einem Siebentel der natürlichen Grösse aufgenommenen Arrestantenphotographien dient ein eigener für genau 7malige Vergrösserung construirter Apparat mit fixer Einstellung.

Bei diesem Apparat kommt das Negativ knapp hinter dem Objectiv zu liegen, das lichtempfindliche Papier wird in einer einschiebbaren einfachen Schubercassette festgeheftet und die Exposition ohne Dunkelkammer bei Tageslicht vollzogen.

Das Copiren der aufgenommenen Bilder geschieht in dem speciell hierfür eingerichteten Copiratelier. Es enthält drei Copirtische, davon zwei mit nach rückwärts geneigten und mit Querleisten versehenen Brettern zum Auflegen der Copirrahmen, ferner ein Retouchirpult, etwa 140 Copirrahmen und drei Wandregale.

Eine kleine daran anstossende mittelst zweier gelber Fenster schwach erhellte Kammer wird zum Präpariren und Trocknen des Albuminpapieres, zum Ein- und Auslegen der lichtempfindlichen Papiere und als Aufbewahrungsort der Copirrahmen, der verschiedenen Papiere und der zum Präpariren des Albuminpapieres nöthigen Tassen und Chemikalien benützt.

L. Statistik
im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien.

a) Allgemeines.

Von jeder Karte eines Gemessenen wird eine Abschrift (Duplicat) auf besonders bezeichneten Karten, welche ausschliesslich zur Verwerthung für die Statistik dienen, angefertigt, um so Störungen in den Registern, in welchen die Originalkarten erliegen, zu vermeiden.

Dadurch steht es dem Statistiker frei, diese Karten beliebig nach den verschiedenen Daten zu ordnen und so in verschiedener Hinsicht werthvolle Resultate zu erlangen. Dermalen werden im Erkennungsamte folgende statistische Erhebungen gepflogen:

I. Anzahl der jährlich Gemessenen nach Geschlecht:

a) Männer,

b) Weiber,

die beiden untergetheilt nach Alter in:

Jugendliche und Erwachsene,

weiter getheilt:

ob neugemessen oder rückfällig.

2. höchster / niederster } Tages- / Monats- / Jahres- } Stand.

Durchschnittsziffer { tägliche, / monatliche, / jährliche.

II. Anzahl der auf die einzelnen Delicte entfallenden Messungen mit Unterabtheilungen für

1. Männer — Weiber,
2. Erwachsene — Jugendliche,
3. Neue — Rückfällige.

Procentsatz im Verhältniss der Bevölkerung.

III. Anzahl der nach Geburtsorten auf die Kronländer (Wien separat) entfallenden Messungen, gleichzeitig Theilung nach

Männer — Weiber,
Jugendliche — Erwachsene.

Procentsatz im Verhältniss zu der Bevölkerung.

IV.

Grösste
Durchschnitts-
Kleinste
} Maasse {
der Körperlänge (Grösse),
„ Kopflänge,
„ Kopfbreite,
„ Mittelfingerlänge,
„ Fusslänge,
„ Unterarmlänge.

Durchschnitt bezüglich {
Augenfarben (Klassen),
Haarfarben.

V. Kartographische Darstellung der Grössenverhältnisse, Augenfarben (Klassen) und Haarfarben der Gemessenen nach ihren Geburtsorten (Kronländern), Nationalitäten.

VI. Tätowirungen der Gemessenen:

a) Procentsatz der Gemessenen,
b) nach Berufsklassen,
c) nach Delicten.

VII. Anzahl der in den Provinz-Messstationen Gemessenen.

VIII. Wachsthumtabellen der Jugendlichen in Bezug auf die Veränderungen der Maasse bis zum 22. Lebensjahre.

IX. Anzahl der Identificirungen:

a) Gesammtsumme,
b) pro Jahr,
c) nach Delicten,
d) nach ihren Geburtsorten (Ländern),
e) in Procenten.

X. Anzahl der mit Messkarten anhergelangten Anfragen nach Messcentralstationen[1]) geordnet.

XI. Anzahl der mit Messkarten abgesandten Anfragen an ausländische Messcentralstationen.

---

1) Messcentralen bestehen in: Wien, Berlin, Paris, Haag, London, Zürich, Bern, Luzern, Aarau, Bukarest, Genf, St. Gallen, Lausanne, Petersburg, Rotterdam, Brüssel, Madrid, Kopenhagen, Christiania, Cairo, Chicago, New-York, Rio de Janeiro, Buenos Ayres, Bombay, Algier, Albani, Philadelphia.

XII. Anzahl der
a) ausserehelich geborenen Gemessenen nach Geburtsorten (Ländern),
b) Procentsatz im Verhältniss zur Bevölkerung,
c) Anzahl der auf die einzelnen Verbrecherkategorien Entfallenden,
d) Procentsatz im Verhältniss zu den Gemessenen.

Besonderheiten-Karten.

Nachdem es sich häufig ereignet hat, dass von Verbrechern häufig durch Thatzeugen oder durch Personen, welche den muthmaasslichen Thäter vor oder nach der That gesehen haben, nur einzelne ganz besonders auffallende Merkmale angegeben wurden, auf Grund derer eventuell eine Ausforschung möglich wäre, wurde vom Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection Wien auf diesem Gebiete versuchsweise eine Neuerung eingeführt, welche in Folgendem besteht:

Jeder Gemessene resp. jede von auswärts eingelangte anthropometrische Karte wird von den Anthropometern dahin beachtet, ob etwa Merkmale vorhanden sind, welche auch einem in der Anthropometrie nicht Eingeweihten sofort in die Augen springen, so z. B.:

Tätowirungen, Missbildungen, fehlende Gliedmaassen, Gebrechen, Feuer- und Muttermale, grosse Warzen, Beeren oder Leberflecke, grosse bezw. deutlich ausgeprägte Narben, Besonderheiten und Gewohnheiten von ganz besonderer Auffälligkeit.

Bei den diesbezüglichen Eintragungen in die Rubriken I bis VI der Messkarte oder in die Rubrik „Besonderheiten“ bei Auge, Haar, Bart und Gesicht ist bei dem ersten Worte der betreffenden Alinea ein rother Strich zu machen, welcher für das Manipulationsorgan den Auftrag bedeutet, die so bezeichneten Daten in besondere Karten nach folgendem Muster einzutragen.

I. Linke Hand.	
....	
Siehe auch	
Vor- u. Zuname	
Gemessen am	Act.-Z. ....

Hat ein Individuum mehrere Merkmale der oben angedeuteten Art, so wird für jedes Merkmal eine Karte unter Hinweis auf die anderen Karten angelegt.

Diese Besonderheiten-Karten werden in eine eigene Registratur eingelegt, welche der für anthropometrische Karten bestehenden Registratur nachgebildet ist. Die Besonderheiten-Karten werden zunächst in Kästchen mit den Aufschriften I, II, III, IV, V und VI deponirt. Kästchen I enthält Karten von Personen, die Besonderheiten auf der linken Hand haben,

„ II solche, die Besonderheiten auf der rechten Hand aufweisen,

„ III Karten von Personen mit Besonderheiten auf Kopf und Hals,

„ IV Karten von Personen mit Besonderheiten auf der Brust,

„ V Karten von Personen mit Besonderheiten auf dem Rücken,

„ VI Karten von Personen mit Besonderheiten auf den Füssen und Beinen.

In den Kästchen I und II sind Unterabtheilungen für die besonderen Kennzeichen auf dem Oberarm, Unterarm, Handrücken, Handteller, den Fingern, und zwar Daumen, Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger,

im Kästchen III Unterabtheilungen für Kennzeichen auf der Stirne, auf dem rechten Ohr, auf dem linken Ohr, auf der Wange, Mund, Zähnen, am Kinn, am Hals, den Haaren, den Augen,

im Kästchen VI Unterabtheilungen für den linken und den rechten Fuss.

Weitere Unterabtheilungen bestehen überall für Tätowirungen, fehlende Gliedmaassen, Missbildungen resp. Gebrechen, Feuer- und Muttermale, Warzen und Leberflecken, Narben, Besonderheiten und Gewohnheiten.

Die Kartenabtheilung für Tätowirungen ist untergetheilt nach dem dargestellten Gegenstande:

Gegenstand aus dem Thierreich,
„ „ „ Pflanzenreich,
Militärembleme,
Marineembleme,
Marinesoldaten und Matrosen,
sonstige Soldaten,
Frauenköpfe,
Humoristisches (Unsittliches ausgenommen),
Unsittliches,

Namen,
Buchstaben und Monogramme,
Jahreszahlen,
sonstige Zahlen je nach Bedarf,
Waffen,
Schmuckgegenstände,
Religiöses, Symbolisches.

Gelangt an das Erkennungsamt eine Requisition wegen Identificirung eines Individuums unter Mittheilung einer gewöhnlichen Personbeschreibung oder eines Bildes ohne Zusendung einer gültigen Messkarte, d. h. einer solchen, welche von einem in der Centrale ausgebildeten Anthropometer gezeichnet ist, so wird die Registratur der Besonderheiten zu Hilfe zu nehmen sein. —

Nachdem im Vorstehenden eine Darstellung des Wesens der Anthropometrie und der Einrichtung, sowie des Geschäftsganges des Erkennungsamtes der Wiener Polizeidirection gegeben wurde, dürfte es am Platze sein, Einiges über die erzielten Erfolge bei der Indentificirung mitzutheilen. Es sollen hier nur einige Identificirungserfolge dargestellt werden, welche theils wegen der von dem identificirten Individuum begangenen strafbaren Handlung, theils wegen des internationalen Charakters des zu Identificirenden von besonderem Interesse sein dürften:

1. Im Jahre 1897 wurde in Wien ein Individuum verhaftet, welches vorgab, Milan von Obilic, Kaufmann aus Cettinje, geboren 1860, zu sein. Dieses Individuum spiegelte den Behörden, um Geld zu erlangen, vor, dass es in der Lage sei, ein anarchistisches Complot gegen eine hochstehende Persönlichkeit in Oesterreich aufzudecken.

Behufs Feststellung der Identität desselben wurde die anthropometrische Behandlung durchgeführt und die Signalementskarte an die auswärtigen Messcentralen verschickt.

Schon nach 3 Tagen theilte die Centrale Paris mit, dass der angebliche von Obilic im Jahre 1892 in Paris unter dem Namen Jean M., Kaffeehausgehilfe aus P., in Deutschland geboren, gemessen wurde, weil er dort, um Geld zu bekommen, vorgeschwindelt hatte, dass er in der Lage sei, ein geplantes Attentat gegen eine hochstehende Persönlichkeit in Deutschlaed zu verrathen.

2. Am 11. Mai 1898 versuchte ein ca. 30jähriger Mann in einer Wechselstube im IV. Bezirke eine falsche englische Zwanzigpfundnote zu verausgaben und wurde hierbei angehalten.

Bei der Polizeidirection gab derselbe an, dass er Jean Rocca heisse und 1870 in Surennes in Frankreich geboren sei. Er be-

hauptete, das Falsificat in einer Wechselstube ahnungslos als echt vereinnahmt zu haben.

Da der Mann keine Ausweise hatte und auch sonst bedenklich schien, wurde er anthropometrisch aufgenommen und die Correspondenz mit den auswärtigen Messcentralen eingeleitet.

Als Antwort trafen aus Bukarest und Paris Messkarten ein, welche bewiesen, dass der Verhaftete mit Nicolaus B., 1872 zu Bukarest in Rumänien geboren, ident sei, welcher 5 Jahre früher in Bukarest mit einjährigem Kerker bestraft wurde, weil er englische Fünfpfundnoten falsificirt hatte.

B. leugnete so lange, bis ihm nachgewiesen wurde, dass er am Halse genau an der Stelle des Gabelbeines, am rechten und linken Arme an einer genau bezeichneten Stelle je ein Muttermal besitze, wie dies die ausländischen Messkarten zeigten.

B., welcher im Falle der Nichtidentificirung wahrscheinlich auf freien Fuss gesetzt worden wäre, wurde von den Geschworenen schuldig gesprochen und mit Rücksicht auf seine Vorstrafen zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt.

3. In der Wiener Jubiläums-Ausstellung im Jahre 1898 wurde ein Mann arretirt, welcher sich bei grösseren Ansammlungen an Herren herandrängte, dieselben um Feuer für seine Cigarre bat und bei dieser Gelegenheit ihnen die Cravattennadeln stahl.

Zum Amte gestellt, gab er an, Peter Andreas Lewin, Kaufmann aus Odessa, 1861 geboren und bisher unbeanstandet zu sein.

Durch Messung und Correspondenz wurde der Mann in Paris als Peter K., Schneidergehülfe, 1861 zu Kowno in Russland geboren und wiederholt in Paris wegen gewerbsmässigen Diebstahls von Cravattennadeln vorbestraft, identificirt.

4. Eine gleiche Feststellung gelang bezüglich des internationalen Taschendiebes Palpitus Antoine, angeblich 30. September 1861 zu Barcelona geboren, Tischlergehülfe, ebenfalls in der Jubiläums-Ausstellung wegen Taschendiebstahls verhaftet.

Durch das Erkennungsamt wurde nach vorgenommener Messung im Correspondenzwege constatirt, dass der Verhaftete unter dem Namen Gambini Louis, 1860 in Fiume geboren, bereits 1890 in Brüssel wegen Taschendiebstahles gemessen und in Paris als der oft bestrafte Anton Ga . . ., geboren am 20. September 1859 zu Nizza, identificirt wurde.

5. Am 10. Januar 1899 wurde in Wien ein Mann wegen Ausweislosigkeit und Renitenz gegen die Wache verhaftet.

Er gab an, Maier Abramovics zu heissen, und verweigerte jede weitere Angabe.

Nach Messung wurde im Correspondenzwege von der Pariser Messcentrale festgestellt, dass Maier Abramovics am 24. December 1898 in Paris als ausweisloses Individuum, welches die Angabe des Namens und des Nationales verweigerte, in Haft war und daselbst anthropometrisch behandelt wurde.

6. Am 4. April 1900 wurde von der Stadtgemeinde Salzburg als Sicherheitsbehörde mittelst Separatschubes ein ausweisloser Vagant wegen Verdachtes des Anarchismus unter dem Namen Henry Gericourt zur anthropometrischen Behandlung dem Erkennungsamte überstellt. Derselbe wurde nach Messung und Correspondenz mit den ausländischen Messcentralen als der wegen Vagabondage wiederholt unter dem Namen Josef Mäckermann bestrafte Argard M. entlarvt.

7. Nachstehende Identificirung zeigt die Zweckmässigkeit der anthropometrischen Behandlung von Leichen unbekannter Personen.

In der Nacht vom 5. Juli 1900 wurde in Wien im V. Bezirke durch den Keller ein Einbruch in einen Juwelierladen versucht.

Der Thäter wurde, als es ihm gelungen war, in den Laden einzudringen, von dem Rayonsposten der Sicherheitswache wahrgenommen.

Als er sich von der Sicherheitswache bemerkt sah und aus den Vorkehrungen derselben wahrnehmen konnte, dass der Weg zur Flucht abgeschnitten sei, erhängte er sich an einem Gasarme im Locale.

Die anthropometrische Behandlung der Leiche führte zu dem Resultate, dass in dem Thäter der in Wien bereits zweimal gemessene und oft wegen Einbruchdiebstahls vorbestrafte Maurer Johann W. erkannt wurde.

8. Besonderes Interesse erregte auch die am 14. Juni 1901 in Wien verhaftete Bande von arabischen Zigeunern, sogenannten Chilfenen (Ladendieben beim Geldwechseln), welche behufs Feststellung der Identität dem Erkennungsamte überstellt wurden.

Die Messkarten wurden mit Rücksicht auf den besonderen Fall nach sämmtlichen Messcentralen der Welt versandt.

Schon einige Tage später liefen aus Paris, Genf und Algier die Antworten ein, dass dieselbe Bande auch dort unter ganz anderen Namen und Nationale wegen desselben Delictes im Vorjahre anthropometrisch behandelt wurde und sämmtliche Mitglieder derselben bereits vorbestraft sind.

9. Die Nothwendigkeit, jedes Individuum, das das Polizeigefangenhaus als Häftling passirt, zu messen, zeigt folgender Fall:

Der Kutscher Eugen R., 1878 in Wien geboren, wurde im Februar 1900 wegen Betruges dem Erkennungsamte zur Messung überstellt.

Ein Jahr später, am 2. Februar 1901, wurde vom Polizeicommissariate Wieden ein Mann mit genau demselben Namen und Geburtsdaten dem Erkennungsamte überstellt.

Der Mann erklärte beim Betreten des Messlocales, er sei ohnehin schon gemessen.

Da nun laut der Geschäftsordnung jeder Häftling, auch wenn er bereits wiederholt gemessen wurde, bei jeder neuerlichen Einlieferung auf die Maasse und einige Merkmale controlirt werden muss, wurde auch R. der Controle unterzogen.

Schon bei den ersten Maassen zeigten sich derartige Abweichungen, dass sofort erkannt wurde, der Mann habe Namen und Nationale des Eugen R. nur angenommen, um seine Identität zu verbergen und die Behörden über sein Vorleben irrezuführen.

Nach Vorhalt, dass er Eugen R. nicht sein könne, da weder die Maasse noch die Merkmale der Messkarte mit seinen eigenen eine Uebereinstimmung aufweisen, gestand er lachend ein, dass er richtig Gustav R. heisse und ein Bruder des bereits gemessenen Eugen R. sei.

Wegen seiner Abschaffung von Wien habe er den Namen und das Nationale seines wohl vorbestraften, jedoch nicht abgeschafften Bruders, welcher ihm sehr ähnlich sieht, angenommen, um der Reversionsstrafe zu entgehen.

Gustav R. wurde nun ebenfalls gemessen und zeigen nachstehende Daten die Differenzen zwischen den beiden Brüdern:

Namen	Körperlänge	Armspannweite	Sitzhöhe	Kopf- Länge	Kopf- Breite	Jochbeinbreite	Rechte Ohrlänge	Fusslänge	Linke Mittelfingerlänge	Kleinfingerlänge	Unterarmlänge	Augenklasse
	m			mm								
Eugen R.	1.66	1.75	0.87	193	155	137	65	272	112	84	459	1
Gustav R.	1.68	1.67	0.92	**190**	154	**134**	64	**254**	**109**	85	**432**	1—2

Das Portrait parlé zeigt, dass bei Eugen R. die Contour des Ohrläppchens einen Bogen, das seines Bruders Gustav R. einen ausgesprochenen Zwikel zur Wange bildet.

Gleich ist das Charakteristische an beiden Brüdern, wodurch eine grosse Aehnlichkeit in den beiden Gesichtern entsteht, nämlich der verdickte Nasenrücken, die breite Nase, die hängenden breiten Unterlippen. —

Auf Grund von Messkarten, welche von den österreichischen Messstationen an die Centrale eingeschickt wurden, sind gleichfalls

zahlreiche Identificirungen erfolgt, und zwar sowohl durch gepflogene Correspondenz als durch Recherchen in der anthropometrischen Registratur der Centrale Wien. Einige sollen hier mitgetheilt werden.

a) Die Messstation Graz übersandte Ende 1900 die Signalementskarte eines angeblichen Curt B. Jansen, Maschinenbauer, 1874 in Ribe, Dänemark, geboren, wegen Verbrechens des Betruges in Haft, zur Identificirung.

Durch die anthropometrischen Daten wurde festgestellt, dass der Häftling mit Gustav Bernhard Otto P., Bauführer, 1872 in K. in Böhmen geboren, bereits einmal vorbestraft, ident ist.

b) Ein in Prag aufgegriffener Taubstummer, angeblich Thomas Bugolsky, 1850 in Prag geboren, wurde daselbst am 23. November 1901 gemessen und auf Grund der eingeschickten Signalementskarte als der Taubstumme Josef Bau . . . ., 48 Jahre alt, in Wien geboren, Bindergehilfe, identificirt.

c) Am 31. October 1900 wurde in Prag ein Vagant gemessen, welcher sich Vario nannte und jede Auskunft über Nationale verweigerte.

Copien der nach Wien an das Erkennungsamt gelangten Signalementskarte wurden an die Messcentralen des Auslandes verschickt und ist der Häftling auf Grund dieser Correspondenz in Paris als der wegen Diebstahls und Vagabondage oftmals bestrafte französische Staatsangehörige Augustin R. identificirt worden.

Zum Schlusse bringen wir die Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild, ein alphabetisches Verzeichniss der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist, sowie eine Reproduction von Messkarten, deren in vorstehender Darstellung häufig Erwähnung geschieht.

Alphabetisches Verzeichniss
der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist.

Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung
abwärts	ī	fehlend	O	Kleinfinger	o	schief vorwärts	ba
„ ausgehöhlt	c	Finger	Fgr	konzentrisch	kz	Schlüsselbein	Schb
abweichend	abw	Fleck, Punkt	pt	kreisförmig	circ	Skrofeln	Skrof
amputirt	amp	freihängend	frh	krumm	c	Schulterblatt	Schbl
Ankylose	Ank	Furunkel	Fur	leicht, etwas	l	schwarz	schz
Armbeuger	Armb	Gabelbein	Gb	links	h	schwarzbraun	schzbr
aufwärts	ʃ	gelb und gross	g	markirt	mark	senkrecht	vr
„ ausgehöhlt	cc	Gelenk	Gel	Millimeter	mm	Sommersprossen	Ssp
Auge	A	geradlinig	gl	mittel, mitten	m	Spitze, Fleck	pt
Augenbrauen	Ab	geschlossen	geschl	mittelblau	mbl	Stirn	St
Augenlider	Al	Gesicht	G	Mittelfinger	M	Stirnhöcker	Stü
ausgebogen	ausgebog	gezähnt	gez	Mittellinie	Ml	strahlenförmig	str
ausgehöhlt	ev	gleichfärbig	idem	Nase	N	Tätowirung	tat
auswärts ausgehöhlt	ce	Glied	Gl	Nasenlöcher	Nl	Tragus	trg
aussen, auswärts	E	golfförmig	golf	Nasenwurzel	Nw	Ueber	ſ
azurblau	az	Grübchen	Grb	Naevus	nv	unter	ī
Backenknochen	Bkk	grünlich	grl	Ohrläppchen	Ol	variolirt (verblattert)	vrl
blau und blond	bl	gross. Grösse, gelb	g	orange	or	verschmolzen	verschmlz
braun	br	hakenförmig	∠	oval	ov	vorragend	vrgd
Brust	B	halbgetrennt	m	Parallel	prl	vorspringend	vspr
Brustbein	Bb	Halswirbel 7ter	7ter	Punkt, Spitze	pt	vorwärts, vorne	a
Brustwarze	Bw	Hand	H	rechts	∂	vorwärts ausgehöhlt	ca
Centimeter	cm	Handfläche	Hfl	rechtwinkelig	∟	wagrecht	h
Daumenballen	Db	Handgelenk	Hg	Ringfinger	R	wellenförmig	wllf
Daumen	D	hell	h	Rückgrat	Rg	winkelförmig	⊿
dreieckig	△	hervorragend	vrgd	rückwärts	ρ	zahlreiche	z
dunkel	d	hinten, hinter	ρ	„ ausgehöhlt	φ	Zeigefinger	Z
durchfurcht	drf	horizontal	h	roth	r	zwickelförmig	zf
durchquert	dq	Innen	i	schief	b	zwischen Daumen und	
Einwärts	i	kastanienbraun	kbr	„ auswärts	be	Zeigefinger	D-Z
„ ausgehöhlt	ci	Kehlkopf	Kk	„ einwärts	bi	zwischen Zeige- und	
Ellenbogen	Eb	Kiefer	Kf	schieferblau	sbl	Mittelfinger	Z-M
etwas, leicht	l	klein	k	schief rückwärts	bρ	u. s. w.	

Signalementkarte.

I. Anthropometrische Daten. (Vorderseite.)

Körperl. 1 m . .	Kopf { Länge . . .	linke { Fussl. . . .	link. Auge { Classe . . .	scheinbares Alter . .
Krümmung . . .	Kopf { Breite . . .	linke { Mittelfl. . .	link. Auge { Aureola . .	wirkliches Alter . . .
Armsp. 1 m . . .	Jochbreite . . .	linke { Kleinfl. . .	link. Auge { Periph. . .	geboren am . . . . . / Geburtsort . . . . . .
Sitzhöhe 0. . . .	r. Ohrlänge . . .	linke { Unterarml. .	link. Auge { Bes.	Bezirk . . . .
. . . .	. . . .	. . . . . .	. . . .	Land . . . .

II. Signalement.

Stirn { A-bog . . .	Nase { Wurzel-tiefe . . .	Lippen { Höhe nase-mund .	Mund { „Grösse . .“	Umriss v. d. Seite { stirn-nase . . .
Stirn { neig [1]) . . .	Nase { rück . . bas . . .	Lippen { vorrg	Mund { „bes . . . .“	Umriss v. d. Seite { nase-mund . .
Stirn { Höhe . . .	Nase { Höhe | Vorsp | Breite	Lippen { lippensaum . . .	Kinn { neig	Umriss v. d. Seite { . . . .
Stirn { „Breite . .“	Nase { . . . . . . „ . . “	Lippen { dicke	Kinn { höhe	Umriss v. d. Seite { Schädelhöhle .
Stirn { bes	Nase { bes.	Lippen { bes.	Kinn { bes	Umriss v. d. Seite { missformen . .

recht. Ohr { leiste: *Anf.* . . . . *Ob.* . . *Hint.* . . . . *öff.* . . . bes . . . .
recht. Ohr { läpp: *umr* . . . . *anw* . . *obfl* . . . . *Grösse* . . bes . . . .
recht. Ohr { antitrg: *neig* . . . *prof.* . . *ausb* . . . . *Grösse* . . bes . . . .
recht. Ohr { antihelix: *unt* . . *ob* . . . allg. form . . „abst . . .“ Concha: höhe . . breite . . bes . .

Allgemeiner Umriss von vorne (en face) . . . . . . Gesichtsfülle . . . . . .

Augenbrauen { abst	Aug. Aug.lid. { öffnung	Augenzwischenraum . .	Körperumfang { hals: länge . . breite . .
Augenbrauen { richt . . .	Aug. Aug.lid. { gestalt des ob . . .	Falten { der stirne	Körperumfang { Schulter *Breite* . . *neig* . .
Augenbrauen { form . . .	Aug. Aug.lid. { bes	Falten { zw. d. augbr.	Körperumfang { Bauchumfang . . . . . .
Augenbrauen { grösse . . .	Aug.-apfel { „vorsprung . .“	Falten { diverse	Sprache, Gewohnheiten, Kleidung, Diverses . . . .
Augenbrauen { bes	Aug.-apfel { bes.	Falten { bes	
Augenbrauen { farbe . . .	augenhöhlen	gesichtsausdruck . . .	. . . .

Haare und Teint.

Haare { farbe	Bart { farbe . . . . . .
Haare { beschaffh. . . .	Bart { beschaffh. . . . .
Haare { besatz	Bart { wuchs . . . . . .
Haare { fülle	Bart { schnitt . . . . . .
	Bart { bes. . . . . . .

Ges.-farbe { Pigment . . . . . Blutm. . . . . .
Ges.-farbe { bes . . . .

Gemessen in . . . am . / . 19 . . von . . . .
Rectificirt am . . / . 19 . . von . . . . . .

Daumen	Zeigef.	Mittelf.	Ringf.
	der rechten Hand.		

(Rückseite.)

Z. ——————— . . . .

. . . . Name und Vornamen . . . .
Spitznamen oder falsche Namen . . . .
geboren am . . . . 18 . . zu . . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . . .
zuständig nach . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . . .
Sohn des . . . . und der . . . . geb. . . . .
Profession . . . . . . Religion . . . . . verheiratet mit . . . .
letzter Wohnort . . . . verhaftet in . . . .
Ausweispapiere [Ausstell.-Beh., Dat., Zahl] . . . .
Militärverhältnis . . . .
Vorstrafen . . . .
Jetzt verhaftet wegen . . . .
Bemerkungen . . . .

Besondere Kennzeichen.

Notiz	IV. . . . .
I. . .	. .
II.	V. . . . .
. . . .	. . . .
III.	VI. . . . .

1) Nur in jenen Rubriken, deren Ueberschrift mit einem grossen Anfangsbuchstaben beginnt, ist die Bezeichnung klein, mittel oder gross einzusetzen resp. die Abbreviatur k m g.

Messkarte.

Körperl. 1m . .	Kopf { Länge	linke { Fussl. . . .	l. Auge { Classe	scheinbares Alter . .
Krümmung. . .	Breite	Mittelfl. . . .	Aureola. . .	wirkliches Alter . . .
Armsp. 1m . . .	Jochbreite . .	Kleinfl. . . .	Periph. . . .	geboren am . . . . .
Sitzhöhe 0· . . .	r. Ohrlänge . . .	Unterarml. .	Bes.	Geburtsort . . . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Bezirk . . . .
				Land . . . .

Reduction 1/7.

Haar { Farbe . .	Bart { Farbe . . .
Bes. . . .	Bes. . . . .
. . . .	. . . . . .

Gesicht { Pigment . . Blutm. . . .
Bes. . . . .

Gemessen zu . . . .
am . . . . . durch . . . . .
Nachgeprüft zu. . . am . . .

Daumen	Zeigef.	Mittelf.	Ringf.

der rechten Hand.

Z. ——————— | . . . .

. . . . | Name und Vornamen . . . .

Spitznamen oder falsche Namen . . . .

geboren am . . . . . 18 . . zu . . . . . pol. Bezirk . . . . . Land . . . . .

zuständig nach . . . . pol. Bezirk . . . . . Land . . . . .

Sohn des . . . . und der . . . . geb. . . . .

Profession . . . . Religion . . . verheiratet mit . . . .

letzter Wohnort . . . . verhaftet in . . . .

Ausweispapiere [Ausstell.-Beh., Dat., Zahl] . . . .

Militärverhältnis . . . .

Vorstrafen . . . .

Jetzt verhaftet wegen . . . .

Bemerkungen . . . .

Besondere Kennzeichen.

Notiz	III. . . . .
I.	. . . .
. . . .	IV. . . . .
. . . .	. . . .
II.	V. . . . .
. . . .	. . . .
. . . .	VI. . . . .
. . . .	. . . .

Acten-No.
Familienname:
Taufname:
Spitz- oder falsche Namen:
geboren { *am* 18 *zu* / *pol. Bezirk:* *Land:* }
heimats-berechtigt { *zu:* / *pol. Bezirk:* *Land:* }
Sohn des
und der *geb.*
Profession:
Religion: *verheiratet mit*
letzter Wohnort:
Ausweispapiere:
Beziehungen:

Militärverhältnis:
Vorstrafen:

zuletzt verhaftet wegen:

gesucht wegen:

Anmerkungen:

Fahndungskarte.

Anthropometrische Daten:

Körperl. 1·	Kopf Länge	links Fussl.
Krümmung	Kopf Breite	links Mittelf.
Armsp. 1·	Jochbreite	links Kleinf.
Sitzhöhe 0·	r. Ohrlänge	links Unterarml.

Signalement:

Augenf. Classe	Bart: farbe „bes. “
Augenf. Aureola	Haare: farbe „bes. “
Augenf. Periph.	Ges. Pigment
Augenf. Bes.	Ges. Blutm.

Allg. Umriss von der Seite (profil)

A-bog	Wurzeltiefe	Lippen Höhe naso—mund
		Lippen vorrg.
		Lippen lippensaum
Stirne neig.	Nase rück. bas.	Lippen dicke
		Lippen bes.
Stirne Höhe	Nase Höhe Vorsp. Breite	Mund „Grösse “
Stirne „Breite..“	Nase „ “	Mund „bes. “
		Kinn neig. “
Stirne bes.	Nase bes.	Kinn höhe
		Kinn bes.

rechtes Ohr { leiste: *Anf.* *Ob.* *Hint.* *öff.*
läpp. *umr.* *anw.* *obfl.* *Grösse*
atnitrg: *neig.* *prof.* *ausb.* *Grösse*
antihelix: *unt.* *ob.* allg.form „abst..“
bes. }

Allg. Umriss von vorne (face)

Gesichtsfülle

Augenbrauen abst	Aug.-lid öffnung	Augenzwischenraum
Augenbrauen richt	Aug.-lid gestalt des ob	Falten der stirne
Augenbrauen form	Aug.-lid bes	Falten zw. d. augbr.
Augenbrauen grösse	Aug-apfel „vorsprung “	Falten diverse
Augenbrauen bes	Aug-apfel bes	Falten bes.
Augenbrauen farbe	augenhöhlen	gesichtsausdruck
Körper-umfang hals: länge breite		haltung
Körper-umfang Schulter *Länge* *neig*		gewohnheiten
Körper-umfang Bauchumfang		sprache
kleidung	diverses	

linke Hand	
II. rechte Hand	
III. Ges. u. Hals	
IV. Brust	
V. Rück.	
VI. Beine u. Füsse	

Statistik

für die Zeit vom 1. November 1899 (Errichtung des Erkennungsamtes) bis 30. September 1902.

In dem mit 1. November 1899 creirten Erkennungsamte wurden bis incl. 30. September 1902 insgesammt 34923 Individuen anthropometrisch aufgenommen.

Mit Hinzurechnung der 4669 in den Provinz-Messstationen Gemessenen erhöht sich die Ziffer auf 39591 aufgenommene Personen.

Auf Grund der anthropometrischen Aufnahmen wurden bis incl. 30. September 1902 im Wiener Erkennungsamte 344 Personen identificirt.

Photographische Aufnahmen.

Im Ganzen wurden seit dem Bestande des Erkennungsamtes bis 30. September 1902

19168 originäre Aufnahmen,
1657 Reproductionen und
55253 Photographien angefertigt.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Selbstmord durch Suggestion. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) Nach einer Notiz im Archivio di psichiatria etc., 1902, p. 339, hatte sich ein junger Student der Medicin in Paris in die Frau eines seiner Freunde, die nervenkrank und romantisch angehaucht war, verliebt. Die Liebe ward erwiedert. Allmählich ward die Frau ganz Herrscherin über ihn. Endlich verlangte sie von ihm, dass er sich das Leben nähme, was er denn auch durch Gift that. Sie hatte ihm geschrieben: „Tödte Dich für mich. Ich werde ewig Deiner gedenken. Nie wirst Du sterben, nie, weil Du stets lebendig in meinem Geiste und in meinem Herzen leben wirst." So häufig Suggestion beim Doppelselbstmorde seine verhängnissvolle Rolle spielt, so überaus selten ist dies beim Einzelselbstmorde der Fall. Leider erfahren wir nichts weiter über den Charakter des Selbstmörders in obigem Falle. Er scheint ein extravaganter Mensch gewesen zu sein. Namentlich ist nichts über seinen Intelligenzgrad gesagt. Bei hoher Intelligenz, wenn sich damit ein halbwegs starker Willen vereint, was freilich nicht immer der Fall ist, dürfte ein solcher Einfluss der Suggestion, wie oben, kaum möglich sein, selbst bei stärkster Liebe nicht. Anders bei schwachem Verstande. Hier gewinnt der andere Theil leicht Uebermacht und selbst eine blosse Caprice, die hier das starkgewillte Weib als Kraftprobe an den Tag legt, kann dann gefährlich werden. Hätte sich der Betreffende wegen der Hoffnungslosigkeit seiner Liebe getödtet, so wäre es einigermaassen verständlich. Hier kommt aber das Weib allen seinen Wünschen entgegen, sieht also ihre Ehe nicht weiter als Hinderniss an und verlangt nur aus romantischem Kitzel als höchsten Liebesbeweis die Vernichtung des Lebens. Wenn die obige Thatsache in einem Romane vorkäme, würde man sie einfach für unmöglich halten. Die tollsten, unglaublichsten Geschichten in den Romanen bleiben aber gegen die Wirklichkeit meist noch zurück!

2.

Erfolgreiche Bemühungen zu Gunsten Homosexueller. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) Dr. Hirschfeld, der Herausgeber des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen", giebt uns in dem soeben erschienenen IV. Jahrbuche einen interessanten Jahresbericht über die Erfolge des „wissenschaftlich-humanitären Comités" während des Jahres 1901. Danach hat Dr. Lieber wiederholt sich von demselben

Material über die Frage der Homosexualität zugehen lassen. An vielen Gerichtshöfen ward die Homosexualität erörtert, wie auch Zuschriften erweisen. Auch die Presse besprach die Sache öfter und zum ersten Male ward sie auf einem wissenschaftlichen Congresse, auf dem internationalen Kriminal-Anthropologen-Congress zu Amsterdam 1901, officiell vorgetragen; dann auf der Naturforscherversammlung zu Hamburg in allerdings ungenügender Weise. Die Jahrbücher des Comités erfreuen sich immer grösserer Anerkennung. Es ward auch eine belehrende Volksschrift unter dem Titel: „Was muss das Volk vom dritten Geschlecht wissen?“ verfasst, doch von der Berliner Polizei für Strassen- und Colportagebuchhandel verboten. Der verstorbene Polizeipräsident von Meerscheidt-Hüllessem interessirte sich sehr für die Homosexualität und hatte ein grosses Manuscript mit statistischen Daten, die er darüber in seiner Laufbahn gesammelt hatte, zum Drucke hinterlassen, doch wurde es von der Oberbehörde zurückbehalten! Das Comité nahm sich der Homosexuellen in Gerichtsfällen an oder beriet Personen beiderlei Geschlechts. „Da kamen“, sagt Hirschfeld, „uranische Kranken, deren eheliche Verhältnisse unhaltbar geworden waren und Männer, die durch die aus ihrer Natur entspringenden Conflicte verschiedenster Art an den Rand der Verzweiflung gebracht wurden.“ Die Geschäfte wuchsen so an, dass dem Dr. Hirschfeld ein Secretär beigegeben werden musste. 1901 waren nämlich in uranischen Angelegenheiten mehrere Tausend Schreiben eingegangen und zu demselben Zwecke erfolgten über tausend Besuche! — Allen Respect vor solcher Energie und Arbeit! Erfreulich ist es, dass das Vorurtheil diesen Unglücklichen gegenüber — unglücklich freilich nur so lange, als sie nicht als gleichberechtigt angesehen werden — zu schwinden anfängt, und dass namentlich Juristen sich von den alten Ideen immer häufiger zu befreien suchen.

3.

Das Irregehen im Kreise. (Von H. Gross.) Es wurde schon oft beobachtet, dass Leute, die über die Aussenlage nicht klar waren, also Betrunkene, Betäubte, am Kopfe Verletzte einerseits und Leute, die in finsterer Nacht, im Nebel oder Schneegestöber einen Weg zu machen hatten anderseits, nicht geradeaus, sondern im Bogen oder im Kreise herumgingen; man kann sagen, dass diese Erscheinung also zu Tage tritt, wenn Beurtheilung der örtlichen Lage aus inneren oder äusseren Gründen nicht zulässig ist. Treffen zwei Momente zusammen: soll also z. B. ein Betäubter im Nebel gehen, so wirken beide zusammen und das Imkreisegehen tritt noch deutlicher zum Vorscheine. Diese Erscheinungen haben in strafrechtlichen Fragen oft grosse Wichtigkeit, wenn z. B. nach den Spuren u. s. w. festgestellt werden konnte, dass ein Misshandelter, ein Beraubter, eine Genothzüchtigte, statt vom Thatorte zu fliehen, im Kreise um denselben herumging, vielleicht stundenlang oder durch eine ganze Nacht. In solchen Fällen wurde häufig den Angaben des Beschädigten einfach nicht geglaubt, zumal derselbe es nie begründen konnte, warum er sich nicht entfernt, sondern in der ihn angeblich gefährdenden Nähe verweilt hat.

Diese Erscheinung ist nun wissenschaftlich ziemlich sichergestellt und erklärt. Ausgehend von verschiedenen früheren Arbeiten, namentlich von

Guldberg, Matiegka, Arnold, Bischoff, Theile, Gaupp, Hasse-Dehner haben nun E. Rollet („L'homme droit et l'homme gauche", Arch. d'Anthrop. crim. tome XVII) und J. J. van Biervliet („Etudes de psychologie. L'homme droit et l'homme gauche"; Gand A. Siffer 1901) dargethan, dass der Mensch überraschend unsymmetrisch gebaut ist; Rollet hat 1200 Messungen an den Röhrenknochen von 100 Menschen, Biervliet Prüfungen an etwa 200 Personen bezüglich des Nervensystems vorgenommen und es liessen sich in beiden Richtungen recht merkbare Unterschiede bezüglich der rechten und linken Seite feststellen. Die Oberextremitäten sind in 99 Proc. der Fälle um 8—22 mm, die Femora um 3—10 mm verschieden, Kraft und Empfindlichkeit stand bei Rechts und Links gar im Verhältniss von 9 : 10. Sind aber die unteren Extremitäten auf einer Seite länger und die Nervenkraft auf derselben Seite stärker (und das ist wie gesagt bei 99 Proc. Menschen der Fall), so ist es begreiflich, dass das längere Bein und die stärker innervirte Seite stärker und weiter ausschreitet. Hierdurch muss aber der Gang bogen- oder kreisförmig werden, wenn Correctur durch äussere oder innere Gründe ausgeschlossen wird.

4.

La bête humaine. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) In den Dresdner Nachrichten vom 30. Juli 1902 steht Folgendes zu lesen:

> Ueber die Stellung der Schwarzen in den Vereinigten Staaten verdient folgender Bericht Beachtung: Es ist ganz unmöglich, dass irgend eine Menschenrasse auf der weiten Erde von der Hand der Weissen grösseres Unrecht zu erdulden hat, als die Neger in den südlichen Staaten. Die ganze civilisirte Welt würde entsetzt sein, wenn auch nur die Hälfte der Wahrheit bekannt würde. Der Neger, der am 22. Mai in Texas verbrannt wurde, hatte vorher die barbarischsten Folterqualen zu überstehen. Ehe der Scheiterhaufen unter ihm angezündet wurde, brannte man ihm die Augen mit glühendem Eisen aus. Dann brannte man ihm die Kleider vom Leibe, schlitzte ihm den Leib mit Messern auf und marterte ihn, bis sein Haupt auf die Brust sank. Dann erst zündete der Mann, dessen Frau behauptete, von dem Neger vergewaltigt worden zu sein, den Scheiterhaufen an. Es war entsetzlich, was der arme Bursche zu leiden hatte, und er flehte jammernd: „Bitte, weisse Herren, erschiesst mich, erschiesst mich!" Einige tausend Personen wohnten dem entsetzlichen Schauspiel bei und wollten, dass die Martern noch verlängert werden, was aber durch den Eintritt des Todes vereitelt wurde. „Die Negerverbrennungen bilden jetzt in Texas", heisst es weiter, „eine Art von Volksfesten. Um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, werden die schändlichsten Dinge über die Neger erfunden und gedruckt. Und dabei sind sie nicht halb so schlimm als die Weissen, unter denen sie leben. In den südlichen Staaten insbesondere fühlen sie, dass, ihrer Hautfarbe wegen, ein Kainszeichen auf ihnen lastet, und das macht sie gleichgültig und unbekümmert um alle Folgen von dem, was sie thun. Im Norden haben sie auch wenige Freunde, unter diesen aber befinden sich Präsident Roosevelt und Senator Gallinger."

Es ist bekannt, dass bei dem Lynchen fast nur Schwarze in Frage kommen und diese Volksjustiz besonders in den Südstaaten Nordamerikas und im Westen — in the wild west — zu Hause, doch auch im civilisirten Osten noch nicht ganz verschwunden ist. Weniger bekannt dagegen, dass das Lynchen in neuerer Zeit zu-, statt abgenommen hat, trotz grösserer Ausbreitung der Civilisation. Am unbekanntesten dürfte aber der auffällige Umstand sein, dass sogar amerikanische Juristen das Institut dieser Volksjustiz in Schutz nehmen. Begreiflich wird Letzteres allerdings eher dadurch, dass die Gesetze der einzelnen Staaten vielfach mangelhaft sind, noch mehr aber deren Handhabung, was bei dem Herrschen der Plutokratie — und etwas Anderes ist kaum die amerikanische Republik! — nur zu natürlich ist. Auch der schleppende Gerichtsgang und die oft ganz unberechenbaren Urtheile der Richter und Geschworenen tragen ihr Theil mit bei, das lebhafte, aber nur zu oft irregeleitete Rechtsbewusstsein des Volkes anzustacheln. So können unerhörte, geradezu kannibalische Grausamkeiten, wie oben geschildert wurde, die sogar manchmal sportsmässig betrieben zu werden scheinen, veranlasst werden. Woher diese Blutgier, woher besonders dieser tiefe Hass der Weissen gegen die Neger? Man wird hier zunächst nicht vergessen, dass die Weissen im Süden und Westen der Union noch jetzt zum Theil sehr fragwürdiger Natur sind und vielfach das Auge des Gesetzes zu scheuen alle Ursache haben. Im Süden sind es ferner grossen Theils Kreolen, also Abkömmlinge von Romanen, bei denen die Grausamkeit eher zum Vorscheine kommt, als bei den Germanen, wie wir das in Italien und besonders in Spanien beobachten können. Das heisse Klima scheint weiter den Menschen moralisch zu degeneriren, noch mehr thut dies aber — sehr wahrscheinlich wenigstens — eine ungünstige Rassenmischung, wie sie die Kreolen meist darbieten. Sie haben zum grossen Theil Negerblut in sich und man weiss, wie niederträchtig im Besonderen die Mulatten sind. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu vergessen, dass der Neger neben verschiedenen unangenehmen Seiten seines Charakters besonders sich durch Grausamkeit, namentlich im Affect oder in der Trunkenheit — und er trinkt viel! — auszeichnet. Die so häufigen Verbrechen gegen die Person haben bei ihm meist einen sehr brutalen Anstrich und man begreift dann, wie die Wuth der Menge sich gegen einen solchen Uebelthäter elementar geltend macht. Freilich entschuldigt das nicht die noch grössere Bestialität der Weissen, für die nur einigermaassen die Uebermacht der Massensuggestion und der Umstand namhaft gemacht werden könnte, dass die Massenmoral tief unter der individuellen Moral steht. Es fehlen hier nur noch die früher im Süden so beliebten Bluthunde! Die Hauptsache ist aber, dass der Hass gegen die Neger tief den Weissen eingeboren ist, trotzdem ihnen die Neger in der Concurrenz wenig schaden. So stark ist der Hass, dass trotz der angeblichen Gleichheit vor dem Gesetze auch im Osten die Neger nie mit den Weissen zusammensitzen dürfen. Wunderbar hierbei ist nun, dass in anderen Ländern, namentlich in Afrika, der Hass der Weissen viel weniger zu Tage tritt, vielleicht weil sie in der Minderheit sind und der Schwarzen bedürfen. Eine Rasse, die aber moralisch fast noch tiefer steht als die Neger, die Chinesen, — die sexuell perverseste, geilste und grausamste wohl auf dem Erdenrunde! — werden dagegen auch dort, wo sie häufiger auftreten, nur sehr selten gelyncht, obgleich sie

den Weissen eine scharfe Concurrenz machen. Der Hauptgrund dürfte hier aber wohl darin liegen, dass sie gegen die Weissen nur selten persönlich aggressiv werden und so sehr selten die Volkswuth aufstacheln. Man sieht jedenfalls aus Obigem, dass die bête humaine, die Canaille, die in Jedem bis zu einem gewissen Grade schlummert, nicht nur durch gewöhnlichen Fanatismus aller Art, besonders in Massensuggestion auftretend, aufgeweckt wird, sondern vielfach auch durch Rassengegensätze. Für die Union wäre es freilich besser, wenn allmählich die Neger verschwänden, wozu aber wenig Hoffnung ist, da sie trotz grosser Sterblichkeit durch eine noch grössere Fruchtbarkeit sich auszeichnen.

5.

Ein eigenartiger Fall einer Entdeckung eines Einbrechers im Wege der Photographie. (Mitgetheilt von Ernst Lohsing.) Kriminalistische Photographie nennt man die von Amtswegen in den Dienst der Strafrechtspflege (im weitesten Sinne des Wortes) gestellten Bethätigungen auf photographischem Gebiet; eine derartige photographische Thätigkeit ist von vornherein bestimmt und begrenzt durch den Zweck, zu welchem sie ausgeübt wird, und dieser Zweck ist eben die Strafrechtspflege. Ausserdem kommt es vor, dass Photographien, die zu anderen als kriminalistischen Zwecken angefertigt werden, durch dies oder jenes kriminalistische Bedeutung erlangen. Solch ein Fall ereignete sich unlängst in Wien. Am 21. März 1902 wurde in der Wohnung eines Obsthändlers ein Einbruchsdiebstahl verübt, indem aus einer Kassenlade Schmuck im Werthe von 1000 Kronen und Baargeld im Betrage von 240 Kronen entwendet wurden. Am 25. März erstattete ein im selben Hause befindlicher Gastwirth die Meldung, er habe am 21. März zwischen 2 und 3 Uhr sein Wirthshaus und die Gruppe seiner davorstehenden Kellner photographisch aufnehmen lassen. Kaum sei Alles zur Aufnahme fertig gewesen, wäre plötzlich ein ungefähr dreissigjähriger Mann in eleganter Kleidung vor dem Hause aufgetaucht und nolens volens mitphotographirt worden; dieser Mann könnte nach Ansicht des Gastwirths der Einbrecher sein. Daraufhin wandte sich die Polizei an den betreffenden Photographen und erkannte thatsächlich in dem fremden Manne einen zugereisten, dreissigjährigen, wiederholt (zuletzt mit 8 Jahren schweren Kerkers) vorbestraften Kellner; am 26. März wurde er, trotzdem er durch Falschmeldung sich den Augen der Sicherheitsbehörde von vornherein zu entziehen gesucht hatte, verhaftet. Man fand bei ihm u. A. einen Theil des dem erwähnten Obsthändler gestohlenen Schmuckes. Dieser Fall erinnert an einen anderen, der sich vor einigen Jahren ebenfalls in Wien zugetragen hat. Ein Amateurphotograph nahm eine Partie eines in nächster Nähe seiner Wohnung befindlichen Parkes auf. In die Wohnung zurückgekehrt, bemerkte er beim Entwickeln der Platte an einem Baume einen Menschen hängen, welchen er mit freiem Auge nicht wahrgenommen hatte. So rasch wie möglich begab er sich zurück in den Park und bewirkte durch sein Eingreifen, dass die Ausführung eines Entschlusses zum Selbstmord nicht über den Versuch hinaus gediehen war.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke-Hubertusburg.

1.

Ferriani: I drammi di fanciulli. Como, Omarini, 1902. 312 S. 4 Lire.

Der wohlbekannte Verf. hat seinen werthvollen sociologischen Büchern ein neues zugefügt, welches quasi ein Supplement zu einem früheren erschütternden Bande „Madri snaturate“ darstellt. Vorliegend werden der Handel mit Kindern, der Kinderselbstmord und die Märtyrer der Schule an der Hand eigenen, reichen statistischen Materials abgehandelt. In Italien wird leider ein ziemlich schwunghafter Handel mit Kindern getrieben, die zum grossen Theil in's Ausland verkauft werden. Die Eltern sind meist sehr arm und gemüthsstumpf, die Händler (manchmal auch Zwischenhändler!) zum grössten Theil bestraft, welche die armen Kinder aussaugen und körperlich und moralisch ruiniren, wie die Zahlen beweisen. Dabei wird scheinbar der geschriebene Contrakt aufrecht erhalten. Mindestens 1000 solcher verkaufter italienischer Kinder befinden sich im Auslande. Dass diese auf dem besten Wege sind, Verbrecher und Dirnen zu werden, versteht sich von selbst. Verf. betrachtet dann im Einzelnen die verschiedenen Arten des Verkaufs. Besonders werden sie zum Bettel und zur Unzucht angehalten; selten erlernen sie ein Handwerk. Sehr beliebt ist der kleine Kaminfeger. Schon Säuglinge werden zu Bettelzwecken verkauft! Unter 432 Kindern waren 23 ca. 12 Monate alt. Oft werden die Kinder körperlich überangestrengt und dadurch körperlich elend. Sehr schlecht daran sind auch die armen Kinder, die von Findelhäusern und Eltern auf Ziehe gegeben werden. Solche Zustände wie in Italien sind allerdings bei uns unmöglich. Man weiss ja hinreichend, wie viel von den Gesetzen dort mangelhaft ist oder nur auf dem Papier steht. Verf. studirt dann 34 Kinderselbstmorde, zeigt deren Ursache auf und wie meist die Kinder dazu disponirt waren und betrachtet endlich auch kurz die Märtyrer der Schule, d. h. solche, denen aus verschiedenen Gründen die Schule zur Hölle wird. Ueberall weist Verf. auf die faulen Flecke der Gesellschaft und der Gesetze und auf die geringe Kenntniss der Kinderpsychologie hin, die so vieles verdirbt.

2.

Bechterew: Die Energie des lebenden Organismus und ihre psychobiologische Bedeutung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XVI. Wiesbaden, Bergmann 1902. 132 S. 3 Mk.

Verf. kritisirt erst die verschiedenen monistischen und dualistischen Systeme (merkwürdiger Weise spricht er hier nicht von der immanenten Philo-

sophie) und geht dann zu seiner eigenen Theorie über, um den Parallelismus zwischen geistigen und körperlichen Erscheinungen zu erklären. Sehr klar, mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn ficht er seine Sache aus. Beide Parallelerscheinungen führt er auf eine gemeinsame Ursache zurück, die er „bedingungsweise“ latente Energie nennt. Diese umfasst im Nervensysteme die bewussten und unbewussten Vorgänge, welche wieder materielle Veränderungen hier schaffen. Sie wird erblich übertragen und hängt innig mit den übrigen Naturenergieen zusammen, in die sie immer übergeht und woher sie auch andererseits stammt. Sie erscheint schon in nervenlosen Wesen. Das Leben selbst ist nichts als stete Umsetzung äusserer Naturenergieen in die latente Energie des Organismus. Letzere übernimmt die Anpassung des Organismus an die Bedingungen der Umgebung. Ueberall im Körper giebt es nun elektrische Ströme und ihre wichtigste Quelle sind die Zellen. Ueberall sind ruhende und thätige Ströme da und eine besondere Ablagerungsstelle elektrischer Energie befindet sich im ganzen Nervensysteme. Der „Nervenstrom“ ist nur ein elektrischer. Die Neurone wirken aufeinander durch Energieentladungen und der Nervenstrom ist zu suchen in einer Störung des Gleichgewichts der Energiespannung in aufeinander folgenden Neuronen. Die Energie wiederum sammelt sich im Chromatine der Nervenzellen an. Grundlage aller chemischer und Molecularvorgänge ist nun die Electricität. Wie so freilich die latente Energie, die nur Elektricität ist, zu psychischen Vorgängen wird, wissen wir nicht. Sie ist nichts als eine besondere Form der Weltenergie des activen Principes in der Natur. Verf.'s Theorie ist also eine Art spiritualistischen Monismus. Ob sie viel Anklang finden wird, weiss Ref. nicht. Jedenfalls kann sie ebensowenig das Wesen der psychischen Vorgänge erklären, wie der materialistische Monismus und nur die Erklärung des Parallelismus erscheint gelungen.

3.

Hoche: Die Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie. Wiesbaden, Bergmann, 1902. 40 Seiten. 1 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Nr. XIV.

In seiner klaren und vorsichtigen Art und Weise stellt Verf. das schwierige Problem der Willensfreiheit dar, an der Hand der psychopathologischen Erfahrungen. Mit Recht stellt er den Satz voran, dass das psychische Geschehen beim Geisteskranken principiell von dem des Normalen nicht verschieden ist. Die sogenannte Willensfreiheit gründet sich vor Allem auf das Freiheitsbewusstsein. Letzteres besteht aus dem Gefühle der Freiheit — das zwar Thatsache ist, aber auch bei geistig unfreien Zuständen vorkommt und ein gesetzmässiger Begleiter jeder Auslösung des Willens ist — und der subjectiven Ueberzeugung, frei zu handeln. Letztere ist aber nicht beweisend, wegen der Erinnerungsfälschungen, die wir beim Recapituliren früherer Motive erleben. Folglich ist das Freiheitsbewusstsein nicht entscheidend für das Bestehen der Willensfreiheit. Ebenso hinfällig ist der Beweis des Kant'schen „intellegiblen Charakters“ auf das Gewissen hin, da dies wie jedes andere

Gefühl variirt, bei Psychosen schwindet oder ganz unbegründet erstehen kann u. s. w. Hält man am Parallelismus zwischen materiellen und bewussten Vorgängen fest, so ist es ein Nonsens, erstere als der Causalität unterworfen zu betrachten, nicht aber letztere. Die Psychopathologie zeigt aber noch deutlicher, dass es nur Determinismus geben kann, wodurch aber das subjective Geschehen des Einzelnen nicht geändert wird. „Mit oder ohne Glauben an die Willensfreiheit treten, wenn ich zur „normalen“ Majorität gehöre, Unlustgefühle auf, sobald mein Handeln von der Linie abweicht, die ich mit subjectiver Sicherheit für die richtige halte; und diese Regung des Gewissens leitet mich . . . Ich fühle mich als den Thäter meiner Thaten und muss dafür einstehen; an diesem Gefühl der Verantwortlichkeit wird von meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nichts geändert, dass auch dieses Gefühl in seiner Eigenart nothwendig determinirt ist.“ Ref. aber glaubt, dass es besser ist, die Sache folgendermaassen darzustellen. Es giebt keine absolute, sondern nur eine relative Willensfreiheit, und nur letztere hat der Gesetzgeber im Auge. Er verlangt, dass ein sogenannter Normaler unter normalen Umständen nicht nur die Hauptbestimmungen kennt, sondern soviel Gegenmotive ethischer Art angesammelt hat, dass er damit die gewöhnlichen schlechten Impulse im Zaume halten kann. Im Allgemeinen hat er darin wohl Recht und bloss so ist eine Strafe verständlich und rationell.

4.

Möbius: Ueber das Pathologische bei Nietzsche. Wiesbaden, Bergmann, 1902. 106 Seiten. 2,80 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XVII.

Der arme Nietzsche war sehr wahrscheinlich erblich belastet, von Haus aus ein abnormer Charakter, besonders bezüglich seiner Maasslosigkeit, inficirte sich syphilitisch und ward so paralytisch. Verf. geht sehr eingehend auf die ganze Persönlichkeit ein, auf seine Antecedentien und auf sein ganzes philosophisches Werk. Er findet den eigenthümlichen Beginn der heimtückischen Krankheit 1881, als ihm der Zarathustragedanke aufblitzte, doch hatte er den ersten paralytischen Anfall erst in Turin, Ende 1888 oder Anfang 1889. Er war kurze Zeit in zwei Irrenanstalten mit den typischen Zeichen der Gehirnerweichung und starb am 25. August 1900 im Hause der Schwester in Weimar, tief verblödet. Verf. berechnet die Dauer der eigentlichen Krankheit auf 19 Jahre, mit der Zeit der Incubation jedoch 34 resp. 30 Jahre. Er versucht sogar an der Hand der einzelnen Schriften die einzelnen Wellen der Krankheit nachzuweisen. Vor 1888 zeigt sich die Krankheit hauptsächlich als Rausch: Wegfall von Hemmungen, Gefühlsabstumpfungen u. s. w. Das Ganze ist sehr eingehend und discret behandelt, doch hält Ref. das Bemühen von Möbius, die einzelnen Phasen der Krankheit an der Hand der Schriften nachzuweisen, für ein sehr gewagtes. Die Resultate sind nur mögliche! Wie jedes neue Werk des Verf.'s, so interessirt auch das jüngste den Leser im höchsten Grade. Leider ist, wie gewöhnlich, manches übertrieben, einseitig dargestellt, und das Urtheil eines berühmten italienischen Gelehrten, der Möbius

dem Ref. gegenüber brieflich: „stravagante" (extravagant) nannte, ist nur zu wahr. Statt seine eigenen Ideen mit „vielleicht" oder „glaube ich" u. s. w. einzukleiden, tritt er fast stets kategorisch auf und muss so selbstverständlich vielfach anstossen. So kennt er z. B. nur das Entstehen der Paralyse aus Lues, was falsch ist; er hält die Freundschaft zwischen Männern für physiologisch zwecklos und erblickt in ihr einen „versetzten Geschlechtstrieb" (!); sammt und sonders erachtet er die Genies für pathologisch, weil sie alle (? Ref.) der Harmonie entbehren und so könnte Ref. noch Vieles namhaft machen. In dem Einseitigen, Unmotivirten und Falschen ähnelt Möbius durchaus Lombroso, Nordau und Anderen.

5.

Politisch-anthropologische Revue. Herausgegeben von L. Woltmann und Hans Beckmann, jährlich 12 Hefte für 12 Mk. durch die Thüringische Verlagsanstalt, Eisenach und Leipzig.

Dies neue, eigenartige Unternehmen, welches „die folgerichtige Anwendung der natürlichen Entwicklungslehre im weitesten Sinne des Wortes auf die organische, sociale und geistige Entwicklung der Völker" bezweckt, also ein theoretisches, historisches und praktisches Ziel im Auge hat, hat sich bis jetzt in den erschienenen vier Heften sehr gut eingeführt und sein Programm innegehalten. Es soll die natürliche Entwicklungslehre in Biologie, Anthropologie und Politik zum Ausdruck bringen, ohne aber sich in den Dienst irgend einer philosophischen Lehre oder politischen Partei zu stellen. Die Mitarbeiter sind meist bekannte Gelehrte und die erschienenen Arbeiten meist höchst interessant, mannigfaltig und populär im edlen Sinne gehalten. Hier einige Ueberschriften: Woltmann: Der wissenschaftliche Stand des Darwinismus; Brahn: Gehirnforschung und Psychologie; Reibmayr: Ueber den Einfluss der Inzucht und Vermischung auf den politischen Charakter einer Bevölkerung; Gumplowicz: Die ältesten Herrschaftsformen; Hellpach: Sociale Ursachen und Wirkungen der Nervosität; Lange: Die Aufgaben der Anthropologie; Hegar: Die Untauglichkeit zur Fortpflanzung und zum Geschlechtsverkehr; Gumplowicz: Anthropologie und natürliche Auslese; Beckmann: Zeugung und Erziehung; Wilser: Zuchtwahl beim Menschen; Rüther: Erbliche Entartung und Socialpolitik; Schmid-Monard: Die Aufgaben des Schularztes; Kohler: Blutrache bei den Albanesen; Türck: Pandora- und Sündenfallmythos u. s. w. Dabei sind die Aufsätze sehr eingehend. Als besonders werthvoll endlich möchte Ref. die kurzen, jedem Hefte angefügten Berichte über neue Erscheinungen der Bio-Anthropo-Psychologie, der Kunst- und Religionsgeschichte, der Social- und Rechtswissenschaft, der Medicin, Pädagogik, socialen und Rassenhygiene, der Social- und Staatspolitik, der Bevölkerungsstatistik, der Völker und Politik bezeichnen. Kurze Bücherbesprechungen bilden endlich den Schluss.

6.

Mendel, Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart, Enke, 1902. 250 S. 6 Mk.

Dem Laien, insbesondere dem Juristen, wüsste ich kaum einen besseren Leitfaden für das schwierige Gebiet der Psychiatrie zu empfehlen, als den

oben angezeigten. Mendel versteht es, klar, knapp zu schreiben und nur das Wichtigste und zur Zeit Feststehende anzuführen. Von besonderen Kenntnissen des Gehirns sieht er ganz ab und theilt nur das nötigste Maass von psychologischer Weisheit mit. Trotz des geringen Umfangs des Buches ist es doch sehr reichhaltig, was durch Anwendung von Kleindruck und Weglassen von Krankengeschichten erzielt wurde, und die neueste Literatur wurde mit berücksichtigt. Bezüglich der Eintheilung der Psychosen hat er wohl absichtlich die mehr symptomatologisch-ätiologische beibehalten. Ganz vorzüglich sind die wichtigen differentiell-diagnostischen Punkte dargelegt, so dass selbst der Laie sich einigermaassen hier zurecht findet. Mit seinem Urtheile ist Verf. stets sehr vorsichtig, so dass er der Kritik gewiss nur wenig Anhaltspunkte zum Eingreifen gewährt. Ueberall hat man das wohlthuende Gefühl, dass ein geklärter Kopf, ein gewiegter Praktiker das Wort ergreift und dass man es nicht bloss mit Buchweisheit zu thun hat. Das zeigt sich auch am Schlusse des Buches, wo Mendel Anleitungen zum Abfassen von Gutachten unter Anführung der nöthigsten Gesetzesparagraphen giebt.

---

b) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

7.

Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen. Unter Beifügung von Briefen Ziethens quellenmässig dargestellt von Victor Fraenkl, Rechtsanwalt in Berlin. Chr. Limbarth's Verlag (Moritz Schäfer), Wiesbaden 1902. Preis 1,50 Mk. 102 S.

Dieser Schrift ist u. A. zu entnehmen, dass nicht weniger als viermal ein Wiederaufnahmeantrag zu Gunsten des Barbiers Ziethen eingebracht und — abgelehnt worden ist. Die Ansicht, Ziethen sei unschuldig an der Ermordung seiner Frau, gewinnt immer mehr Anhang; freilich hat Ziethen nichts mehr davon, da er voriges Jahr gestorben ist. Jedoch, wie Grillparzer sagt,

„Zwei Leben lebt der Mensch, weh', wenn es anders wäre:
Das eine stirbt mit ihm, das andre bleibt, die Ehre.“

Für Ziethen's Ehre tritt nun sein letzter Vertheidiger ein; jedoch nicht nur für die Ehre, sondern auch fürs Recht. Nicht sein Recht allein, sondern vielmehr das Recht ist es, dessen sich Fraenkl annimmt. Er greift zur Ultima ratio des Vertheidigers, zum Appell an die öffentliche Meinung, die Vargha so schön und treffend als „das auf dem Wege freier Meinungsäusserung gewonnene Resultat der Gesammtvernunft, das früher oder später unwiderstehliche Herrschaftsgewalt ausübt“, bezeichnet. In wahrhaft meisterhafter Weise entledigt sich Fraenkl seiner Aufgabe. Im ersten Theil der Schrift wird die Geschichte des Falles Ziethen bis zu dessen Strafantritte mitgetheilt; der zweite Theil behandelt in ausführlichster, dabei aber auch recht übersichtlicher Weise die Bestrebungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens, während im dritten Theil der Fall Ziethen einer Kritik unterzogen wird, die in unwiderleglicher Weise darthut, dass Ziethen das Opfer eines Justizirrthums gröbster Sorte geworden ist. Anhangsweise werden sodann a) mehrere Gutachten hervorragender Psychiater über die

Werthlosigkeit der Aussage der am Kopfe schwer verwundeten Gattin Ziethen's und b) Briefe, die Ziethen an seine Angehörigen und Fraenkl richtete, der Oeffentlichkeit übergeben. Eine künftige Kriminalpsychologie thäte gut daran, diese Briefe gerade nicht ganz unbeachtet zu lassen. Unaufhörlich betheuert Ziethen seine Unschuld.

Am 17. Januar 1892 schreibt er u. A.: „Aber mag die ganze Welt sagen, dass ich der Mörder sein müsse, ich sage euch Allen hiermit, ich weiss nichts von der That ab, und es wird eine Zeit kommen, wo meine Unschuld an den Tag kommen wird, sei es auch erst nach meinem Tode."

Fraenkl's Schrift, die sich „an alle Volksschichten" wendet, verdient im Interesse der Sache die weiteste Verbreitung.

Ehe wir diese Besprechung schliessen, sei es uns gestattet, auf einen Umstand besonders aufmerksam zu machen. Fraenkl erwähnt nämlich aus der Judicatur des österreichischen Kassationshofes den Fall Schnepf (vgl. dieses Archiv, VII. Bd., S. 238) und sagt von ihm: „Das war eine Entscheidung, die dem Rechtsempfinden des Volks, das sich dagegen aufbäumt, schwere Bedenken gegen die Schuldfrage mit formalistischer Dialektik abgethan zu sehen, Rechnung trug." In diesem Satz sind zwei Gedanken ausgedrückt, ein richtiger und ein unrichtiger. Es ist vollkommen unrichtig, zu meinen, dass in Oesterreich für die letzte Instanz in Strafsachen etwa die Volksstimmung maassgebend ist. „Justitia regnorum fundamentum" heisst die Inschrift auf dem österreichischen Justizpalaste. Aber in anderer Hinsicht ist Fraenkl im Recht, nämlich was die „formalistische Dialektik" betrifft. In bestimmten Formen muss sich der Process („formelles Recht") bewegen. Aber diese bestimmten Formen müssen auch bestimmte Grenzen haben. Damit sind wir beim wesentlichen Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Strafprocess angelangt. Es ist schwer zu sagen, welcher der bessere ist; in manchem kann Oesterreich von Deutschland, in manchem aber auch Deutschland von Oesterreich lernen. Im österreichischen Strafprocess hat ein Satz Ausdruck gefunden, der im deutschen fehlt, der Satz, dass nur dasjenige, was den thatsächlichen Verhältnissen wirklich entspricht, wahr ist. Diese Wahrheit verträgt keine gesetzliche Befristung, anderseits gilt sie als eminentes Staatsinteresse, und zu ihrer Wahrung sind die höchsten Instanzen der Rechtspflege berufen; wir meinen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dann ist vorgesorgt, dass das formalistische Rechtsprincip stets im Einklange bleibe mit der Wahrheit. Durch den § 362 St.P.O., welcher im Falle eines sogenannten ausserordentlichen Wiederaufnahmeverfahrens es dem Kassationshof ermöglicht, direct das Urtheil zu fällen. Diese Bestimmungen haben sich in 28jähriger Praxis so gut bewährt, dass neuerdings der Vorschlag gemacht wurde, im öffentlichrechtlichen Interesse analoge Bestimmungen auch für den Civilprocess zu schaffen. Gäbe es in Deutschland eine Bestimmung nach Art des § 362 der österr. St.P.O., so, glauben wir, hätte es nie einen Fall Ziethen gegeben. Da es aber einen Fall Ziethen giebt, heisst es auch, sich seiner mit allen rechtlichen Mitteln annehmen. Dies hat Fraenkl gethan. Das Recht ist auf seiner Seite; möge der Erfolg nicht ausbleiben!

8.

Der Fall Tacoli-Ledóchowski. Von Dr. Sigismund Freiherrn von Bischoffshausen-Neuenrode. Wien, Verlag von Heinrich Kirsch (ohne Jahreszahl). 31 S.

Diese kurze Schrift betrifft den Fall zweier Wiener Offiziere, von denen der eine wegen bethätigter, der andere wegen geäusserter Duellgegnerschaft ihrer Offiziers- und Kämmererwürde für verlustig erklärt wurden. Der Verfasser steht auf vollkommen katholischer Grundlage; fast hat es den Anschein, als ob der kirchliche Standpunkt den staatlichen verdrängen wollte. Das Verdienst, welches sich der Verfasser dadurch erworben hat, dass er in klarer Weise den Widerspruch zwischen militärischem Duellzwang und staatsgrundgesetzlich gewährleisteter Gewissensfreiheit hervorhebt, verdient unter allen Umständen Anerkennung auch von Seiten deri jenigen, welche die Duellfrage von einer höheren Zinne als der der Partei zu überblicken gewohnt sind.

9.

Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. Von Richard Katzenstein, Dr. iur. utr. Berlin, Verlag von R. L. Prager, 1902. 34 S.

Katzenstein bekennt sich als Anhänger der Todesstrafe; seine Schrift zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen. Im ersten sucht er die Existenzberechtigung der Todesstrafe nachzuweisen und sie gegen ihre Gegner zu vertheidigen, im zweiten Theile wird es unternommen, der Todesstrafe Gebiet zu erobern, indem die Reihe der todeswürdigen Verbrechen de lege ferenda vermehrt wird. Bleiben wir zunächst bei diesem zweiten Theile der Katzenstein'schen Schrift, so müssen wir dem Verfasser unbedingt zustimmen, wenn er gewisse Delicte strenger bestraft oder — besser gesagt — unter die strengste Strafsanction gestellt wissen will. Hierher gehört die Verwerfung der durch das Reichsstrafgesetzbuch gemachten „Scheidung in Kaiser, eigner Landesherr des Thäters und Landesherr des Aufenthaltsstaates"; Katzenstein will „wenigstens bezüglich der deutschen Bundesfürsten keinerlei Unterschied walten lassen". Was das Verbrechen des Todtschlags anbetrifft, so soll der Ascendententodtschlag und der Todtschlag am Landesvater mit dem Tode bestraft werden. Auch soll über den Versuch hinaus schon im Stadium des Unternehmens (soll wohl heissen „Vorbereitungshandlung") die Todesstrafe eingeführt und nicht nur die Tödtung eines Bundesfürsten, sondern auch seine Gefangennahme, Ueberlieferung in Feindesgewalt und Unfähigmachung zur Regierung mit der Todesstrafe bedroht werden; dies bezeichnet Katzenstein als „das minimalste Geltungsgebiet der Todesstrafe". Richtig erscheint es uns, diese Delicte in einem künftigen Reichsstrafgesetzbuch zu den schwersten zu zählen und mit der strengsten Strafe zu belegen; wenn die strengste Strafe die Todesstrafe sein soll, wären diese Delicte mit dem Tode zu bestrafen. Ob jedoch die Todesstrafe beibehalten werden soll, ist eine Frage, die wir in einem anderen Sinne beantworten möchten (und im IX. Bd. dieses Archivs, S. 1 ff. beantwortet haben), als dies im ersten Theil der vorliegenden Schrift, dem wir uns nun

zuwenden wollen, geschieht. Katzenstein macht gegen die Einwendung der Irreparabilität der Todesstrafe (S. 4) geltend, die Qual des unschuldig zum Tode Verurtheilten endige mit dem Streiche, der sein Haupt vom Rumpfe trenne, während bei dem zu lebenslangem Zuchthause unschuldig Verurtheilten jeder Tag und jede Stunde „fort und fort die nagende Pein des erlittenen Unrechts“ erneuere. Dagegen wäre zu bemerken, dass dies eine recht bequeme Art ist, über ein so schwerwiegendes Bedenken wie das eines Justizmordes sich hinwegzusetzen; streng genommen ist — von den Vermögensstrafen abgesehen — jede Strafe irreparabel; allein die Pforte des Zuchthauses, die sich hinter einem unschuldig Verurtheilten geschlossen hat, kann wieder geöffnet werden; der Weg zu Freiheit und Ehre ist ihm nicht unbedingt versperrt. Wie aber, wenn ein unschuldig Verurtheilter um einen Kopf kürzer gemacht wurde? Recht bedauerlich ist es, dass Katzenstein für diesen Fall kein Mittel der Reparabiliät angiebt. Freilich, Katzenstein meint, die Gefahr eines Justizmordes könne „bis auf ein Minimum verringert werden“ (S. 19 f.); hätte Katzenstein gesagt, sie könne ausgeschlossen werden, und als Mittel zur Ausschliessung dieser Gefahr positive Vorkehrungen anstatt der denn doch etwas gar zu allgemein gehaltenen Redewendung „durch geeignete Maassnahmen“ angeführt, so liesse sich ihm allerdings in dieser Hinsicht nur schwer widersprechen; allein dies thut Katzenstein nicht und so sei da die Frage gestattet, was für eine Bewandtniss es denn mit seinem „Minimum“ habe? Soll sich wirklich ein unschuldig Verurtheilter, der die Ehre hat, Mitglied dieses „Minimums“ zu sein, mit dem Gedanken trösten, der Richtblock sei ein Altar, auf dem er als Opfer des Vaterlandes hingeschlachtet werde? Hätte Katzenstein sich die kriminalpsychologisch im höchsten Grade wichtige Lehre von den Sinnestäuschungen vor Augen gehalten: wir glauben, er wäre kaum für die Todesstrafe eingetreten. Katzenstein meint, beim Morde sei die Todesstrafe Wiedervergeltung; diese Ansicht ist so oft und in so eingehender Weise schlagend widerlegt worden, dass man meinen sollte, sie werde keinen Vertreter mehr finden; die Todesstrafe ist keine Talion, sondern eine Mehrvergeltung; nie hat ein Ermordeter — und wäre er auf die denkbar grausamste Weise umgebracht worden — soviel gelitten als ein Hingerichteter; denn die Hinrichtung tritt ganz in den Hintergrund im Verhältniss zur Seelenpein eines Verurtheilten in der Zeit zwischen Verkündigung und Vollstreckung des Todesurtheils; das ist von vielen Gegnern der Todesstrafe an vielen (um nicht zu sagen: den meisten) Fällen nachgewiesen worden. Und wenn gar Katzenstein meint, die Todesstrafe widerspreche nicht dem Besserungszwecke, da „ein Verbrecher, der in dem langen Zeitraum zwischen That und Strafvollstreckung trotz des drohenden Schafottes nicht zu dieser Einkehr gelangt, auch durch lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht von seiner Schlechtigkeit überzeugt wird“, so lässt sich dagegen (trotzdem Katzenstein für diese Behauptung sich auf den grössten Gegner der Todesstrafe, v. Holtzendorff, beruft) die Frage aufwerfen, welche Beweise denn Katzenstein für seine mit so apodiktischer Gewissheit aufgestellte Behauptung hat; ist ein zum Tode Verurtheilter gebessert, wozu ihn dann noch hinrichten? Es ist kein Mensch so schlecht, dass in ihm nicht etwas Gutes stecken würde; und sei dies nur ein Funke, so achte man um dieses Funken von guten

Eigenschaften willen in ihm die Menschenwürde und bewahre ihn vor dem schmählichsten Tode, dem durch Henkershand; „ein jedes Herz hat seinen Balder“ (= Gott des Guten), sagt Tegnér in seiner Fritjofssage; dies sollte auch die Strafrechtswissenschaft berücksichtigen. Sind wir also auch anderer Ansicht als Katzenstein, so können wir doch diese Besprechung nicht schliessen, ohne der systematischen Gliederung und klaren Behandlung des Stoffes zu gedenken; wir wünschen der Schrift die weiteste Verbreitung, da durch sie eine der wichtigsten legislatorischen Fragen in Discussion gestellt wird.

10.

1. Zweikampf und Wille. Von Dr. Max Freiherr von Wimpffen. Berlin und Leipzig 1902. Verlag von Friedrich Luckhardt. 35 S.
2. Die Duellgegnerschaft. Der Versuch einer Verständigung mit den ehrlichen Duellvertheidigern von C. v. Rüts, Mitglied des leitenden Ausschusses der Antiduell-Liga. Berlin, Verlag von Schall & Rentel (ohne Jahreszahl). 34 S.
3. Die Duellfrage. Von Dr. Karl Walcker, Privatdocenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig etc. Leipzig, Rossberg & Berger, 1902. 38 S.
4. Die wahre Ehre der männlichen Jugend. Ein ernstes Wort an alle Gebildeten deutscher Nation von Julius Boehmer. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1902. 32 S.

Alle diese Schriften sind für die Würdigung der Duellfrage von Interesse und Bedeutung, wenngleich nur die ersten drei direct zu ihr Stellung nehmen. Freiherr von Wimpffen bekennt sich als Anhänger des Duellprincips. Die Art und Weise, wie er seinen Standpunkt veetritt, erhellt u. A. aus folgenden Worten: „Der Zweikampf ist wider Recht und Gesetz! Jetzt ja, früher nein. Die Zuhilfenahme des Gesetzes wider den Zweikampf muthet dem Gesetz mehr Beweiskraft zu, als es in Wirklichkeit besitzt“; diese Bemerkung ist recht interessant, da 1. nicht das geltende Gesetz als maassgebend angesehen wird, sondern irgend ein anderes, das dem Verfasser besser passt und da 2. man hier die Neuigkeit erfährt, dass auch Gesetze Beweiskraft haben können. Oder etwas anderes: „Die allgemeine Anerkennung der Männlichkeit ist ‚Achtung‘, weshalb wir auch im Briefwechsel mit Unbekannten ‚achtungsvoll‘ zeichnen“; dagegen wäre zu erwidern, dass diese Form der Unterzeichnung auch in Briefen von und an Damen vorkommt, bei denen eine „Anerkennung der Männlichkeit“ also überhaupt nicht in Betracht kommt. Dass sich im Duell der Kampfeswille in Kampfeszwang verkehrt habe, will von Wimpffen nicht zugeben; er hilft sich sehr einfach durch Statuirung einer Vermuthung des Kampfeswillens. Dass das Duell vom Standpunkte der Vernunft sich nicht vertheidigen lasse, gesteht von Wimpffen ein, meint jedoch, dass das Gleiche von der Liebe gelte. Und wenn nun gar von Wimpffen denjenigen, die vom Standpunkte der Vernunft Duellgegner sind, zuruft, bei sich Einkehr zu halten und sich auf das Gewissen zu prüfen, ob denn wirklich Vernunft aus ihnen redet und nicht etwa unter der Maske der Vernunft ein Gefühl — ein schmächtiges, schwächliches, armseliges Gefühl-

chen — sich verbirgt, das sich nackt nicht zeigen kann und deshalb eine Gewandung, die keusche altjüngferliche Gewandung der Vernunft wählt, so nehmen wir gern achtungsvoll den Hut ab vor dieser reichhaltigen Phraseologie, halten aber ihr entgegen, dass es Duellgegner gab, die den Heldentod für Kaiser und Reich gestorben sind, und dass es Duellgegner giebt, welche sich duelliren. Damit glauben wir genug zur Kennzeichnung der von Wimpffen'schen Schrift gesagt zu haben.

C. v. Rüts resumirt in seiner klar und ansprechend gehaltenen Schrift das, was bis jetzt gegen die Duellsitte vorgebracht wurde, und respectirt auch gegentheilige Ansichten; seine Ausführungen schliesst er mit einem Appell zu Gunsten der Antiduell-Liga.

Eine in jeder Hinsicht originelle Abhandlung ist „Die Duellfrage“ von Walcker, der sich im Vorwort als „gemässigten Duellgegner“ bezeichnet und hier auch die Ansicht vertritt, der Zweikampf werde beseitigt werden „als Nebensache in einem noch allgemeineren wichtigeren Geisteskampfe“. Der Hinweis auf den Gegensatz zwischen conservativer und liberaler Weltanschauung durchzieht wie ein rother Faden seine Ausführungen und lässt im Vereine mit Excursen anderer Art (Studentenleben sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere in Dorpat, evangelische Bewegung u. s. w.) den eigentlichen Gegenstand der Erörterung manchmal etwas gar zu sehr in den Hintergrund treten; Walcker erscheint als sachlicher Kritiker des Duells, und als solcher wird er auch bei Betonung seines Protestantismus der Stellung der katholischen Studentenverbindungen zum Duell, zu den Mensuren und zur nationalen Idee vollkommen gerecht. Dass das specifisch studentische Duell besonders eingehend behandelt wird, macht die Schrift gewiss nicht uninteressanter, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass dadurch der Inhalt dem Titel der Schrift nur theilweise entspricht.

Was schliesslich die Schrift von Boehmer anlangt, so hat sie trotz der auf Seite 27 gemachten Erwähnung des Zweikampfes mit der Duellfrage direct nichts zu thun; aber sie ist ein interessanter Beleg dafür, dass der Begriff der Ehre vom Duellcodex losgelöst werden kann und überhaupt sich nicht nach Kampfregeln bestimmt. Wenn Boehmer gegen Ende seiner Ausführungen Männern wie Spielhagen, Sudermann, Kretzer „Schmutz des Thuns und Denkens“ vorwirft und von „Gefahren der Werke eines Heyse, einer Marlitt, Elisabeth Werner“ spricht, so ist das Boehmer's allereigenste Sache; wenn er aber von den auf Ehre haltenden Ständen verlangt, sie sollen die Theaterleitung erziehen und diesfalls an die Studenten in Halle erinnert, welche „Sodoms Ende“ auspfiffen, so drängt sich allerdings die Frage auf, ob solch ein Schritt dem „gebildet sein wollenden Publikum“ zur „Ehre“ gereicht.

11.

Mittheilungen der culturpolitischen Gesellschaft. Zur Problemstellung in der Frage der gerichtlichen Voruntersuchung. Hofrath Professor Dr. Alois Zucker (Prag): Soll die gerichtliche Voruntersuchung aufrecht erhalten bleiben? Dr. Edmund Benedikt und Dr. Wilh. Schneeberger: Die Parteienöffentlichkeit in der Vorunter-

suchung. Drei Vorträge, gehalten in der culturpolitischen Gesellschaft zu Wien am 12. und 28. Februar 1902. Wien 1902. Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 47 S.

Die seit dem Herbste 1901 bestehende culturpolitische Gesellschaft in Wien, die sich mit der Erörterung der gesammten culturellen und politischen Zustände Oesterreichs unter Heranziehung sachkundiger Referenten befassen will, bekundet mit ihrer ersten Publication klipp und klar, dass sie einen offenen und verständnissvollen Blick für die Dinge, an denen es in Oesterreich gebricht, hat, indem sie mit dem wundesten Punkt des geltenden Strafverfahrens, der Frage der gerichtlichen Voruntersuchung, den Reigen ihrer Veröffentlichungen beginnt. Glücklich war sie auch in der Wahl des Referenten in der Person von Alois Zucker. Ihm gebührt der Hauptantheil der vorliegenden Schrift, da die beiden anderen Vorträge nicht so sehr als selbständige Arbeiten, als vielmehr als Discussionserörterungen der trotz ihrer Gemeinverständlichkeit gediegenen Ausführungen Zucker's erscheinen. Zucker's Vortrag gipfelt darin, dass er die in vielen Fällen nur dem Namen nach zu machende Unterscheidung von Vorerhebung und Voruntersuchung verwirft und im Interesse einer geordneten, nicht allzu langwierigen Strafrechtspflege ein einheitliches Vorverfahren eingeführt wissen will, in welchem möglichst vollständige Waffengleichheit zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten herrschen soll. Interessant ist hierbei Zucker's Ansicht: „Ich erkenne keine andere Untersuchungshaft als begründet an, als die wegen Verdachts der Flucht“, eine Ansicht, die, wie sich schon aus einem der anderen in derselben Brochüre enthaltenen Vorträge ergiebt, keineswegs ungetheilte Zustimmung finden dürfte. Der Kernpunkt der Darlegungen Zucker's ist für die Kriminalistik von besonderem Werthe: Anerkennung der Bedeutung des Vorverfahrens. In gewissem Sinne kann die vorliegende Schrift als Präludium zur IX. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung im September 1902 zu St. Petersburg gelten und insofern besitzt sie auch für das Ausland culturpolitischen Werth, zumal die ausländische Literatur gewissenhafte Berücksichtigung gefunden hat.

12.

Das österreichische Strafrecht von Dr. Karl Janka. Vierte Auflage, durchgesehen und ergänzt von Dr. Emilian Freiherr von Kallina, Privatdocent an der deutschen Karl Ferdinand-Universität in Prag. Prag, F. Tempsky; Wien, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. 1902 VIII u. 352 S.

Habent sua fata libelli; wäre diese Redewendung nicht gar so alt, so müsste man wahrlich meinen, es haben sie österreichische Juristen des 19. Jahrhunderts erfunden. 1811 wurde das österreichische bürgerliche Gesetzbuch kundgemacht und heute besitzen wir nur eine einzige, in deutscher Sprache erschienene, systematische, vollständige und bei alledem auf der Höhe der Zeit stehende Darstellung des österreichischen bürgerlichen Rechts, nämlich den sogenannten „Krainz-Pfaff-Ehrenzweig“. Aehnlich sieht es auf strafrechtlichem Gebiete aus; das österreichische Strafgesetzbuch wurde

1852 publicirt; die erste systematische Bearbeitung erschien 1883 und nunmehr liegt sie, d. i. das eingangs erwähnte Buch, in vierter Auflage vor; das ist immerhin eine recht bemerkenswerthe Thatsache, wenn man bedenkt, dass bereits in der ersten Auflage auf einen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches Bezug genommen war. Karl Janka ist längst gestorben; wohl kaum dürfte er geahnt haben, dass seine systematische Darstellung des Strafrechts diesen Entwurf überleben sollte. Was das Werk selbst anbetrifft, so sei erwähnt, dass es die aurea mediocritas eines Lehrbuchs an Umfang, Inhalt und nunmehr auch dank von Kallina's trefflicher Bearbeitung an Berücksichtigung des heutigen Standes der Gesetzgebung hält und daher den Bedürfnissen des Studenten wohl am Besten von allen Darstellungen entspricht. Bei aller Pietät für den verstorbenen Autor hätten allerdings manche Ansichten — etwa in Form von Fussnoten — berichtigt werden können, wie z. B. die, dass das „Volenti non fit injuria" bei Vermögensdelicten keine Berechtigung habe, eine Anschauung, welche mit Rücksicht auf die Strafsanction gegen Wucher nicht mehr zutrifft. Auch dürfte es dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechen, wenn den Gegnern der Todesstrafe „befangene und verkehrte Rechtsanschauung" vorgeworfen wird. Auch sonst liessen sich zu manchen Anschauungen Einwendungen erheben, wenn man sich nicht vor Augen hielte, dass die Rücksichtnahme auf den Autor der revidirenden Thätigkeit des Herausgebers gewisse Schranken zog. Ein neues Strafgesetzbuch ist für Oesterreich hoch an der Zeit; da aber trotz der Vorarbeiten hierzu noch geraume Zeit bis zu seinem Zustandekommen verstreichen dürfte, so muss das Verdienst des Herausgebers, eine Neuauflage besorgt zu haben, rückhaltlos anerkannt werden. Die Thatsache, dass alle früheren Auflagen vergriffen sind, lässt erwarten, dass auch die vierte Auflage bald recht viele Freunde finden wird.

---

c) Bücherbesprechungen von Med.-R. Dr. Matthaes.

13.

Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung. Ein Beitrag zur Lehre von der Dauer der Nachweisbarkeit von Kohlenoxyd im Blute überlebender Individuen von Prof. Dr. Wachholz. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge, 23. Band, 2. Heft.

Forensisch wichtiger Fall wegen der Seltenheit der Selbstmordart (Hofmann bezeichnet den Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung in Oesterreich und Deutschland als so gut wie unbekannt) und wegen der Möglichkeit, im vorliegenden Falle im Blute eines bis 7 Tage überlebenden Individuums noch CO nachzuweisen. Der Nachweis wurde mittelst der Tanninprobe modo Wachholz-Sieradzki geführt. Ponchet wies CO im Blute eines nach 60 Stunden, Koch im Blute eines nach 10 Stunden und Posselt im Blute eines nach 48 Stunden nach stattgehabter CO-Vergiftung gestorbenen Individuums nach. Wesche und Michel kamen zu anderen Resultaten, letzterer kam sogar zu der Ueberzeugung, dass das CO im Blute überlebender Thiere längstens nach Ablauf von 41 Minuten noch nachweisbar sei.

14.

Casuistischer Beitrag zur Lehre von der Benagung von Leichen. Von Dr. Stefan von Horoskiewicz in Krakau. Ibidem.

Für den Gerichtsarzt lehrreicher Fall von Benagen einer Kindesleiche durch Küchenschaben. Dieselben hatten an der Leiche eine grosse Anzahl von Verletzungen bewirkt, von denen die im Gesicht und am Halse der Form und Ausbreitung wegen einen Verdacht erregen konnten, dass das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Die Untersuchung ergab andere krankhafte Zustände der inneren Organe als Todesursache und nach Aussage der Mutter hatten eine Unzahl von Küchenschaben die Leiche bedeckt. Versuche mit einem Hautstück einer frischen Leiche ergaben in der That den Nachweis, dass Küchenschaben die menschliche Leiche benagen, indem sie solche Beschädigungen wie an der Leiche des Kindes hervorrufen, und dass die letzteren erst nach Austrocknung der benagten Stellen hervortreten. In der Literatur finden sich noch zwei Fälle, bei einem erwachsenen Mädchen von Maschka und bei einem neunmonatlichen Kinde von Klingelhöffer mitgetheilt. Beide Fälle führten zur gerichtlichen Verfolgung, der referirte nicht.

---

d) Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

15.

Ueber die sogenannte „Moral insanity". Von Dr. P. Näcke, Medicinalrath und Oberarzt an der königl. sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg etc. Aus den „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens", herausgegeben von Dr. L. Löwenfeld in München und Dr. H. Kurella in Breslau. Wiesbaden, J. E. Bergmann, 1902.

Der Ausdruck „Moral insanity" gehört zu jenen Worten, die, einmal unter die Leute geworfen, rasch ihren Weg machen, gleichviel ob sie vollkommen verstanden werden, oder bloss das darstellen, was sich Einer unter demselben denkt. Was Moral insanity dem Worte nach heisst, kann sich Jeder vorstellen, der das lateinische insanitas moralis zu übersetzen vermag; eine „Krankheit der Moral eines Menschen" leuchtete als denkbar ein, und wenn die Leute ein Wort verstehen, so glauben sie auch den betreffenden Begriff los zu haben. Geflügelt ging es von Mund zu Mund, und als die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit und der Freiheit des Willens die Gemüther zu erregen begann, so hatte die vage Kenntniss der „Moral insanity" vielleicht mit dazu beigetragen, um jenen so unendlich wichtigen Gedanken Interesse und angebliches Verständniss entgegenzubringen; zum Mindesten glitt der Reus natus, der Tipo criminale mit der Moral insanity zur selben Thür herein und richtete mit dem Stigmatisirten, dem Degenerirten und Unverbesserlichen die heillose Verwirrung an, die wir heute auf allen Linien, auch unter „Leuten vom Fach", zu finden gewohnt sind.

Wie immer bei solchen Anlässen, hat der Deutsche die fremde Erfindung mit beiden Händen in Empfang genommen und emsig für das fremde Kind gearbeitet; aber er war in Folge seiner ehrlichen Arbeit auch wieder der Erste, der erkannt hat, dass das Kind bloss einen fremden Namen trägt, aber sonst seit Langem bekannt ist, und so ist die Moral insanity

eben seit einiger Zeit wieder in deutschen Arbeiten selten genannt worden; die Sache erinnert an die Monomanien, die, vom genialen Jean Esquirol als selbstständige Geisteskrankheiten aufgestellt, ebenfalls zuerst in Deutschland lebhaft angenommen, aber auch hier zuerst wieder bekämpft und als Symptome von Geisteskrankheiten erkannt wurden: der Begriff verschwand auch und nach aus der wissenschaftlichen Literatur, aber erst nach Anrichtung recht wesentlichen Unheils; wurde seiner Zeit in einem bestimmten Fall das Wort „Kleptomanie" oder „Pyromanie" in die Verhandlung geworfen, so hatte dies einen ebenso verwirrenden Erfolg, als wenn man später den Zweifel anregte, ob man es nicht mit einem Menschen zu thun habe, der mit Moral insanity behaftet ist.

Es ist abermals ein Verdienst Näcke's, eines unserer fleissigsten und einsichtsvollsten Psychiaters, die Frage mit beiden Händen energisch angepackt und mit Hilfe seiner seltenen Belesenheit und profunden Kenntnissen genauer untersucht zu haben. Näcke hat die so wichtige Frage schon früher wiederholt zum Gegenstande seiner Arbeiten gemacht (Aerztl. Sachverst.-Ztg. Nr. 13 in 1895, Neurol. Centralblatt Nr. 11 in 1896 und 15 in 1896, Psychiatr. Wochenschrift Nr. 19 in 1899, „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe", Wien, Braumüller, 1894 u. s. w.), — jetzt hat er die Ergebnisse seiner und Anderer Studien zusammengefasst und kommt zu der Feststellung, dass es ein besonderes, die Moral insanity darstellendes Leiden als selbständige Krankheit nicht giebt, oder vielleicht nur in so unendlich seltenen Fällen, dass man sie praktisch ignoriren kann. Verf. geht davon aus, dass die veraltete Dreitheilung des Geistes: Denken, Fühlen und Wollen dazu führen konnte, sich die aus dem Fühlen abgeleitete Moral als erkrankt zu denken. Heute, sagt Näcke, weiss man, dass die drei hauptsächlichen Geistesfunctionen bloss eine relative Selbständigkeit führen und sich in verschiedenem Maasse mit einander verweben — es handelt sich im Grunde nur um einen und denselben Process, aber in verschiedenen Phasen der Erscheinung und Entwicklung: hieraus müsse a priori hervorgehen, dass schwerlich eines dieser Geistesgebiete allein für sich erkranken kann, wie denn die näheren Analysen fast ausnahmslos bezeugen.

Nach einer Reihe von „psychosociologischen Vorbemerkungen" kommt Verf. zu einer „allgemeinen Symptomatik", in der er den gemeinfährlichen „Typus I" und den passiven, mehr harmlosen „Typus II" höchst anschaulich schildert, um sich dann in der „speciellen Symptomatik" über die Verlaufsweisen der beiden Typen zu äussern. In der „Nomenclatur und Pathogenese" wird gezeigt, dass die einzelnen Fälle sich als Imbecillität, periodische oder cyclische Stimmungsanomalien oder psychische Degeneration (Magnan) unterbringen lassen.

Sodann wird die Analogie der Moral insanity mit dem Verhalten bei Kindern und die Moral insanity bei Verbrechern untersucht, die Diagnose, Prognose, Therapie, Aetiologie besprochen und in der „forensischen Bedeutung" festgestellt, dass sich unter unseren „Unverbesserlichen" viele aus den oben genannten drei Gruppen befinden, die unendlich seltenen, wirklich moralisch Kranken seien völlig unzurechnungsfähig.

Eine reiche Bibliographie (119 Nummern) schliesst das überaus interessante und für den Kriminalisten hochwichtige Werk.

16.

Medicin und Recht. Geschlechtsleben und -Krankheiten in medicinisch-juristisch-culturgeschichtlicher Bedeutung. Ein Handbuch bei Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen u.s.w. von Dr. Wilhelm Rudeck. 2. Aufl. Berlin, H. Barsdorf, 1902.

Verf. sagt, er wolle keine populäre Darstellung der gerichtlichen Medicin, sondern eine Darstellung der medicinisch-juristischen Fragen geben, die das Privatinteresse des Einzelnen angehen und deren gerichtliche Entscheidung der Privatmann selbst betreiben oder einleiten muss. Er bringt nun unter Mittheilung vieler Gesetzesstellen und oberstgerichtlichen Entscheidungen Besprechungen von mitunter sehr wichtigen, schwierigen und längst noch nicht entschiedenen Fragen, wie: Berufsgeheimnisse der Medicinalpersonen, Verpflichtung und Berechtigung zu ärztlichen Eingriffen, rechtliche Folgen der Syphilis für die Ehe, Dispositionsfähigkeit bei Geisteskrankheiten, Kunstfehler der Medicinalpersonen u. s. w. in allerdings recht verständlicher und populärer Form. Welchen Nutzen aber solche Abhandlungen für den Laien haben sollen, ist nicht erfindlich: braucht er keine Belehrung, weil er sich nicht in einer hierher gehörigen Lage befindet, so gehen ihn diese schwierigen, zweifelhaften Fragen nichts an; braucht er aber Rath und Hilfe in propria causa, so muss er sich — will er nicht Gefahr laufen und Schaden nehmen — ohnehin der Hilfe eines Arztes oder Rechtsanwalts bedienen, es fällt hoffentlich Niemandem bei, mit Unterstützung des Buches selbst zu pfuschen.

17.

Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte. Herausgegeben von Dr. Hermann Pfister, Privatdocent und I. Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik Freiburg i. B. Stuttgart, Frd. Enke, 1902.

Was der Titel des Buches besagt, das enthält dasselbe wirklich. Es ist eine Sammlung durchwegs ganz interessanter Fälle, bei welchen der thatsächliche Hergang, die psychiatrische Untersuchung, das Gutachten und das Endurtheil wiedergegeben ist, so dass die Lectüre für Aerzte und Juristen gleich unterrichtend ist. Für Letztere ist aber namentlich die verständliche, klare Darstellung und die Fülle belehrender Anmerkungen wichtig; z. B. über das Wesen der Epilepsie, charakteristische Erscheinungen bei chronischem Alkoholismus, Paralyse u. s. w., durch welche der Jurist vortrefflich dazu angeleitet wird, auf Momente aufzumerken, die ihn zum Befragen des Gerichtsarztes verpflichten. Auch hier wird man daran erinnert, wie unzählige Male Leute Vorstrafen erlitten haben, die schon längst geisteskrank waren. Man wird endlich darüber klar, wie nothwendig es ist, dass sich der Kriminalist soweit mit Psychiatrie befasst, dass er weiss, wann er den Arzt zu rufen hat — zur Ausbildung der Juristen in dieser so überaus wichtigen Richtung dient das angezeigte Buch vortrefflich.

18.

Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 21 Tafeln. Von O. Klatt, königl. Kriminalinspector zu Berlin u. s. w. Berlin 1902, J. J. Heine.

Ich halte von allen Anweisungen über das anthropometrische Verfahren nicht viel: steht das Gebrachte in Uebereinstimmung mit dem Originalwerke von Alphons Bertillon und dessen meisterhafter Uebersetzung von Dr. v. Sury, so ist es überflüssig — stimmt es nicht damit, so ist es schädlich. Ich habe zahlreiche Male erklärt, dass Niemand behaupten wird, Bertillon's Verfahren sei fehlerlos und keiner Verbesserung fähig, es ist eben Menschenwerk, aber es ist ausgezeichnet und immer besser als alles Nachgeahmte, und der Hauptwerth der Bertillonage liegt in ihrer Internationalisirung, und diese ist nur möglich, wenn überall pedantisch genau so verfahren wird, wie Bertillon es vorschreibt, weil nur so rasche Verständigung, gegenseitiger Austausch und Hilfeleistung möglich ist.

Gut zusammengestellt ist das Kapitel „Die Einführung der Körpermessungen in Deutschland", neu, wenigstens mir, die Mittheilung im „Vorwort", dass viele Behörden in Deutschland noch immer gar nichts von der Bertillonage wissen und dass „zahlreiche Anfragen von Polizeibehörden beweisen, es sei ein zuverlässiges Verfahren über Abgiessen von Fussspuren nicht bekannt". Heutzutage ist darüber doch schon genug geschrieben worden; Neues bringt Verf. in seiner „Anleitung" nichts, wohl aber sind eine Menge allgemein geübter Trics nicht erwähnt, die sehr wichtig sind, z. B. das Versteifen und Verstärken der Spuren durch Holz und Schnüre, das Härten der Spuren, die oft nöthige Verwendung von Wachs, Stearin, Schwefel, Pech, Unschlitt, Cement u. s. w. — Das Verfahren, welches Verf. für Schneespuren angiebt, in die man trockenen Gips streuen soll, gelingt nur bei beginnendem Thauwetter; bei Frost giebt der Schnee keine Feuchtigkeit ab, und da hilft nur das alte, oft empfohlene Mittel mit Tischlerleim.

19.

Die Graphologie. Ausführliche Erklärung und Anleitung aus der Handschrift Charaktere, Gemütsstimmung, seelische Zustände u. s. w. zu erkennen. Mit vielen Schriftproben, u. A. Borderau Dreyfus-Esterhazy. Von Julius Becker. Ficker's Verlag, Leipzig. 2. Aufl., ohne Jahreszahl.

Der Verfasser ist Mitglied eines „Wissenschaftlichen Institutes für Graphologie", welches um 1 Mk. graphologische Charakterskizzen und um 15—25 Mk. „fein psychologisch ausgeführte Charakterbilder" auf Grund eingesendeter Schriftproben versendet. Verf. steht noch auf dem Standpunkte der Formauslegung, trotzdem er den Werth aller graphologischen Kennzeichen als relativ bezeichnet: er findet krankhafte Empfindlichkeit in sehr schiefer, kühle Zurückhaltung in rückwärtsliegender Schrift; der zuversichtliche Mensch schreibt aufwärts, grosse Schrift verräth Eitelkeit oder

Intelligenz, gewisse dünne Schrift zeugt von Sinnlichkeit u. s. w. — Wer so auslegt, mag für private Zwecke Vortreffliches leisten, aber was wir von gerichtlicher Graphologie verlangen, ist ihm fremd.

20.

Sebastian Ruf, Irrenhauskaplan zu Hall in Tirol, als Seelenforscher. Ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung im Strafrecht. Von Dr. Ferd. Lentner, Professor des Strafrechts an der Universität in Innsbruck. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1902.

In sehr verdienstlicher Weise macht Verf. auf den vor 25 Jahren verstorbenen und unverdient vergessenen Forscher Sebastian Ruf aufmerksam, der sich in seinen Schriften, besonders „Psychische Zustände", Innsbruck 1852, „Die blödsinnigen Kinder und ihre Heilung", 1852, „Ueber Delirien und über krankhafte Erregungszustände überhaupt", 1856, „Die Kriminaljustiz und ihre Widersprüche", 1870, sowie in einer Reihe von Aufsätzen in Tagesblättern als ein überraschend moderner Denker zeigt, und in mehreren Fragen als der Vorläufer heute führender Geister anzunehmen ist. — Ich empfehle die Lectüre der Lentner'schen Schrift dringend.

21.

Alkoholgenuss und Verbrechen. Von Otto Lang in Zürich. Basel, F. Reinhardt, 1902.

Der Verf., Untersuchungsrichter in Zürich, hat die hochwichtige Frage, die den Titel der Arbeit bezeichnet, zum Gegenstande eines Vortrages gemacht und in vorsichtiger, nirgends übertriebener Weise alle, noch viel zu wenig berücksichtigten Schäden erörtert, die der Alkohol anrichtet. Der Verf. beginnt und schliesst mit der Ueberlegung, dass wir das Verbrecherthum am sichersten bekämpfen, wenn wir die gesellschaftlichen Verhältnisse in den Punkten umgestalten, die das Verbrechen begünstigen — einer der verhängnissvollsten Factoren des Verbrechens sei der landesübliche Alkoholgenuss. Es wird in ruhiger, durch Zahlen unterstützter Art gezeigt, wie der Alkohol direct und unmittelbar auf gewisse Delicte wirkt: Raufereien Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, Todtschlag, Sittlichkeitsdelicte, und wie er wieder indirect und mittelbar zuerst wirthschaftlichen Verfall und durch diesen wieder Eigenthumsdelicte veranlasst. Diese Dinge sind alle nicht neu, aber so wichtig, dass sie nicht oft genug gesagt werden können, und geschieht dies in so richtiger Weise, wie im vorliegenden Vortrag, so ist es immer wieder neu dankenswerth.

22.

Heinrich Driesmans, Die Wahlverwandtschaften der deutschen Blutmischung. Der Culturgeschichte der Rasseninstincte zweiter Theil. Leipzig, E. Diederichs, 1901.

Jeder Mensch, der forschend arbeitet, hat seine grösste Schwierigkeit wieder am Menschen und findet seinen werthvollsten Arbeitsgenossen in

dem, der ihm die Geheimnisse des Menschen lösen hilft. Keiner hat es aber so schwierig und braucht der Hilfe Wissender so dringend, wie der moderne Kriminalist, und so greift dieser gerne nach einem Buche, das ihm Klärung über den Menschen verspricht. Driesman's höchst seltsames Buch giebt, wenigstens in einigen Teilen, wiederholt Anregungen, namentlich über das Wesen, das Innenleben und den Einfluss der Frauen (also ihre Stellung als Zeugen im Process) und über den Einfluss von Blutrassenmischungen, wodurch manches Auffallende und Befremdende erklärt werden soll. Die Zeit, die diesem Buche von einem Kriminalisten gewidmet wird, ist sicher nicht verloren.

23.

Pierre Dufour, Geschichte der Prostitution. Deutsch von Adolf Stille und Dr. Bruno Schweigger. Fortgeführt und bis zur Neuzeit ergänzt von Franz Helbing. I. Band. Alterthum. Griechen. Römer. Deutsch von Adolf Stille. 2. Aufl. J. Gnadenfeld & Co., Berlin, ohne Jahreszahl.

Das heikle und schwierige Thema der Prostitution hat für uns zweifache Wichtigkeit: als verwandte Erscheinung des Verbrechens und als wichtiges Charakteristikon der Menschheit im Allgemeinen. Lombroso ist in erster Richtung viel zu weit gegangen, wenn er die Prostitution gewissermaassen als Wechselwesen des Verbrechens angesehen hat, aber Eines hat man schon vor Lombroso gewusst und wird es stets behaupten: Verbrecher oder Prostituirte werden in der Regel jene Menschen, die zu einem rechtschaffenen Lebenswandel nicht taugen, und darin liegen die nahen und einander gegenseitig erklärenden Beziehungen zwischen Prostitution und Verbrechen. So ist die Prostitution theoretisch wichtig zur Auffassung des Verbrechens, es ist aber auch in der praktischen Arbeit oft nöthig, bei der Erforschung einer einzelnen verbrecherischen That auf das Treiben der Prostitution in dessen Umgebung Rücksicht zu nehmen.

In der zweiten Richtung, als Charakteristikon der Menschheit im Allgemeinen, lässt uns eine richtige Schilderung des Wesens der Prostitution auch einen Blick in das Wesen der Menschen thun: der wilde und der verfeinerte Trieb im Menschen, sein Verhältniss zum Geld, die Stellung der Frau, die Auffassung der Ehe, der Begriff von Sittlichkeit, Frauenehre und Manneswürde — lauter Fragen von tiefgreifender Wichtigkeit werden sicher gekennzeichnet durch die locale und temporale Bedeutung der Prostitution, besser als durch weitwendige Erhebungen. Deshalb ist aber auch hier, wie bei allen bedeutenden Erscheinungen, das historische Moment von grösster Wichtigkeit, und Werke, die uns dasselbe in guter Form bringen, sind für uns von Bedeutung. Das angezeigte Buch entspricht den Anforderungen, die man an dasselbe stellen kann, vollständig: in ernster, würdiger und wissenschaftlicher Weise stellt uns der erste Band das Historische der Prostitution im Alterthum und bei Griechen und Römern dar; der Verf. verfügt über auserlesene klassische Kenntnisse, nirgends stört prüde, muckerische Auffassung, nirgends tritt lascive, lüsterne Schreibweise störend zu Tage — die wichtigen Erscheinungen werden in Verbindung mit den historischen Momenten geschildert, wie sie waren, eben als natürliche, bedeutungsvolle Erscheinnngen — und dadurch lernen wir in der That.

24.

Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke, Oberarzt an der königl. sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg. Halle, C. Machold, 1902.

Die Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher interessirt nicht bloss mehrere Berufe: Juristen, Aerzte, Kriminalpolitiker, sondern auch diese wieder in verschiedener Richtung; man fragt: was geschieht mit Leuten, die zur Zeit des begangenen Verbrechens geisteskrank waren, was mit solchen, die es erst später wurden, was mit Ersteren, was mit Letzteren, wenn sie wieder gesund werden — wer urtheilt, wer überwacht, wer entscheidet bei späteren Veränderungen, wie sind die betreffenden Baulichkeiten technisch, administrativ und dem Namen nach einzurichten, und schliesslich auch: wer bezahlt? Die Literatur über diese Fragen ist sehr bedeutend und Einigkeit nur in dem einzigen Punkte erzielt worden: dass jedenfalls, mag man die Sache so oder anders angeben, wesentliche Schwierigkeiten zu Tage treten, dass man nirgends und bei keiner Lösung volle Befriedigung empfindet. Näcke hat uns wieder einmal lebhaft zu Dank verpflichtet, indem er die Frage auf exactem Wege untersuchte und erklärte: „Ja, die Schwierigkeit ist da, aber Schwierigkeiten giebt es überall, es handelt sich nur darum, einmal zuzugeben, wie sich diese Schwierigkeit in Zahlen ausdrücken lässt und ob dann die gefundene Zahl eine so grosse ist, dass sie uns zu imponiren vermag." Ich glaube, das ganze Geheimniss in den Arbeiten Näcke's, deren Ergebnisse uns zum Schlusse immer als selbstverständlich und unangreifbar erscheinen, liegt in der nüchternen, einfachen Art, mit der er die Dinge zuerst aller nicht dazugehörigen Umstände entkleidet, vor sich hinlegt und dann mit Gewicht und Maassstab abwiegt und misst. Wir müssen doch in ähnlicher Weise bei so vielen Erscheinungen des täglichen Lebens vorgehen, wenn wir nicht zu ganz verkehrten Auffassungen gelangen wollen; betrachtet Jemand z. B. die Eisenbahnunfälle an sich und erfährt hierbei, dass durch diese in Deutschland allein jährlich etwa 700 Menschen getödtet werden, so könnte er leicht auf den Gedanken kommen, dass man eigentlich die Eisenbahnen abschaffen müsste. Erfährt er aber, dass auf eine Million beförderter Menschen nur 0,13 Getödtete entfallen, so wird er einsehen, dass dieses Verhältniss viel günstiger ist als bei der alten Beförderung durch die Postchaisen. So auch in unserem Falle; Näcke weist nach, dass zwar allerdings durch irre Verbrecher oder verbrecherische Irre dann und wann Unfälle in den grossen Irrenanstalten geschehen, dass diese aber verschwindend klein sind, wenn sie ziffern- und procentmässig ausgerechnet werden.

Es gäbe drei Arten von Unterbringung: 1. Centralanstalten für alle irren Sträflinge, 2. Adnexe an den grossen Strafanstalten und 3. solche an den Irrenanstalten. Jedes der drei Symptome kann gute Erfolge aufweisen; Näcke untersucht nun exact die Vor- und Nachtheile aller Systeme und kommt zu dem Schlusse, dass wirkliche Störung Seitens der irren Verbrecher im Getriebe einer Irrenanstalt nur sehr bedingt zuzugeben sei; bloss dort, wo sie in grosser Zahl vorkommen und nicht zweckmässig vertheilt werden können, besonders aber, wo auch die Gefährlichsten mit übernommen werden müssen, sind sie ein wirklicher Schade. Es wäre also gegen die

Unterbringung der Geisteskranken in den bestehenden grossen Irrenanstalten nichts einzuwenden, mehr empfehlen würden sich aber Adnexe an die grossen Strafanstalten, wenn dieselben nicht zu klein und nicht zu gross sind und wenn verschiedene Bedingungen erfüllt werden können, die vom wissenschaftlichen, humanitären und praktischen Standpunkte aus gestellt werden müssen.

Die ganze Frage ist für uns so überaus wichtig, dass das Buch Näcke's ein sorgfältiges Studium verdient.

25.

Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis. Von Dr. med. Iwan Bloch, Arzt für Haut- und Sexualleiden in Berlin. Verfasser von „Der Ursprung der Syphilis“. Mit einer Vorrede vom Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Albert Eulenburg in Berlin. I. Theil. Dresden, H. R. Dohrn, 1902.

Verf. sucht auf Grund überraschend reichen und vielseitigen Thatsachenmaterials darzuthun, dass die Lehre von dem „Angeborensein“ der sexuellen Perversionen entweder fallen zu lassen oder doch wesentlich einzuschränken sein wird. Er kommt somit auch zu dem Schlusse, dass der § 175 D.R.St.G. und der § 129b Oest. St.G.B. nicht gänzlich beseitigt werden darf, weil dies „gleichbedeutend wäre mit einer officiellen Sanctionirung der Homosexualität, mit ihrer Gleichsetzung mit dem normalen Verkehr zwischen Mann und Weib, mit einer gewaltigen Förderung der Jugendverderbniss, der Sterilität und der männlichen Prostitution“.

Ich wiederhole: das Material, welches Bloch in wissenschaftlicher Weise gebracht hat, ist ausserordentlich reich und für uns sehr werthvoll, wir sind ihm ernstlich für die ganze Arbeit dankbar — aber mit seinen Schlüssen quoad jus bin ich nicht einverstanden. Wenn Verf. bewiesen hat, dass Homosexualität nicht angeboren, sondern erworben ist, so hat das für den Arzt grösste Bedeutung, denn Angeborenes ist in der Regel unheilbar, Erworbenes aber oft heilbar. Für uns Kriminalisten ist die Frage jedoch falsch gestellt, wenn sie auf Angeborensein oder Erworbensein lautet, und wenn auch zweifellos das Eine oder das Andere bewiesen wurde, so fällt und steht deshalb der § 175 D.R.St.G. noch nicht allein, da sind andere Gründe maassgebend; wenn also Verf. sagt: er glaube bewiesen zu haben, dass Homosexualität nicht angeboren ist, und deshalb müsste § 175 bestehen bleiben, so ist der Satz in dieser Form nicht richtig.

Vor Allem wollen wir feststellen, dass eine Abschaffung einer strafgesetzlichen Bestimmung nicht gleichbedeutend ist mit der officiellen Sanctionirung des bisher bestraften Thuns, denn dies wäre Gleichstellung von Recht und Moral. Es giebt unzählige höchst unmoralische Vorgänge, die aus sehr verschiedenen Gründen nicht bestraft werden und nicht bestraft werden können, die aber keineswegs „sanctionirt“ sind; es ist auch ganz gut möglich, dass in einem künftigen Strafgesetz Wucher, Religionsdelicte, Strafbarkeit des Ehebruchs u. s. w., als nicht dem Strafgesetze zu unterstellen, beseitigt werden, ohne dass Jemand behaupten dürfte, dass Wucher, Gotteslästerung und Ehebruch nun sanctionirt seien.

Aber weiter: vom strafpolitischen Standpunkte aus dürfen wir um das

Angeborensein und Erworbenhaben einer strafbaren Neigung meritorisch nicht fragen, es kann höchstens bei der Strafzumessung darauf Rücksicht genommen werden. Wenn Einer den Anderen im Jähzorn erschlug, so ist es für die Strafbarkeit der Tödtung gleichgiltig, ob ihm der Jähzorn angeboren war, oder ob er denselben erst durch Umgang, mangelhafte Selbstbeherrschung, in höchst lasterhafter und verwerflicher Weise u. s. w. erworben hat; oder wenn Einer stiehlt, so ist es für die Frage des Vorliegens eines strafbaren Diebstahls auch gleichgiltig, ob der Mann schon in frühester Kindheit, also in Folge angebornen Stehltriebes, oder erst später gestohlen hat, etwa durch Umgang verführt und durch Faulheit veranlasst.

So auch hier. Nach allen Belehrungen, die wir Kriminalisten von Aerzten und Anthropologen erhalten haben, gewinnt es entschieden den Anschein, als ob wir in sexueller Richtung drei Klassen von Menschen unterscheiden müssten:

1. solche, die von allem Anfange an, also schon lange vor der Geburt, heterosexuell veranlagt waren, deren, sit venia verbo, Geschmack sich nur auf das andere Geschlecht richtet und richten kann. Solchen normalen Menschen gegenüber wäre auch zu jeder Zeit jeder Verführungsversuch zu homosexuellen Dingen ebenso vergeblich als unschädlich gewesen. Ich glaube, dass jeder normal heterosexuelle Mensch sich auch soweit seiner Jugend erinnert, dass er weiss, dass ihm ein homosexueller Antrag jeder Zeit so unbegreiflich geschienen hätte, wie etwa die Zumuthung, er solle mit den Ohren sehen, mit den Augen hören; so etwas scheint dem Normalen eben gerade so unsinnig wie ein homosexueller Act.

2. solche, die ebenso von allem Anfange an homosexuell veranlagt sind, und bei diesen ist wieder, ebenso wie bei den Normalen Verführung, irgend eine Besserung oder Abschreckung ausgeschlossen. Es ist ja richtig, dass wir uns in das Fühlen und Wollen dieser Leute absolut nicht hineindenken können, aber nachgerade haben wir so viele und so eingehende Schilderungen ihres Empfindungslebens bekommen, dass wir annehmen müssen, diese Leute haben nie heterosexuell empfunden, werden es auch nie thun, sie sind eben anders organisirt wie wir, sie sind geborne Homosexuelle.

3. solche, die auf einer Zwischenstufe zwischen den beiden genannten stehen. Zur Annahme einer solchen Zwischenstufe zwingt uns zweierlei. Einerseits giebt es nirgends in der Natur schroffe Gegensätze, überall findet sich früher oder später ein Uebergang, und so wäre es ganz unzulässig, wenn wir gerade hier kein Mittelding annehmen wollten. Anderseits scheinen aber zahlreiche Schilderungen thatsächlich von solchen Uebergängen nachdrücklich zu zeugen. Natürlich ist auch hier die unausgesprochene Anlage als solche angeboren, und es hängt dann von den Zufällen und dem Entwicklungsgange des Einzelnen ab, in welcher Richtung er später seinen Geschlechtstrieb befriedigt. Eine Möglichkeit ist die, dass er in der Jugend irgendwie zu Homosexuellem verführt wird — sei es durch einen Homosexuellen, sei es durch pornographische (homosexuelle) Literatur oder Bilder, sei es durch anderweitige Zufälle. Eine andere Möglichkeit ist die, dass ein solcher unausgesprochen Veranlagter früher oder später vom heterosexuellen Verkehr übersättigt wird. Der Natur der Sache nach müssen wir annehmen, dass Leute dieser dritten Sorte niemals mit jener elementaren Gewalt dem anderen Geschlechte zugethan waren, wie sie beim Nor-

malen Regel ist — denn sonst wären sie nicht Unausgesprochene. Haben sie aber keine so heftige Zuneigung zum anderen Geschlecht, so ist es begreiflich, wenn sie etwa durch unglückliche Heirath, durch Zusammenkommen mit unsympathischen Personen u. s. w. zu einer sogenannten Uebersättigung gelangen. Eine wirkliche Uebersättigung ist das aber nicht; ich habe schon einmal, ich weiss nicht wo, ausgeführt, dass es ganz singulär darstünde, wenn ein Uebersättigter gewissermaassen zum Gegentheil greift: einer, der sich dem übermässigen Frasse hingiebt, verfeinert seine Genüsse und hört zuletzt auf, aber er beginnt nicht, ekelhafte Dinge zu essen; der Säufer kommt nie dazu, Jauche zu trinken und der ärgste Raucher kommt nicht dazu, etwa Stroh oder trockenen Dünger zu rauchen. Der sogenannte sexuell Uebersättigte ist eben nicht übersättigt, sondern er empfindet nur, dass von den zwei Wegen, die seiner Natur offen standen: der heterosexuelle und der homosexuelle — der erstere für ihn nicht der richtige war, und so gelangt er auf den zweiten Weg. Der echt Heterosexuelle wird eben nicht übersättigt: er kann die Sünde verlassen oder die Sünde verlässt ihn, dann ist's eben aus, und wenn ihm der heterosexuelle Verkehr keine Freuden mehr bietet, so ist sein sexueller Verkehr überhaupt am Ende angelangt.

Bei diesen unentschieden Veranlagten ist also Verführung, früheres oder späteres Umsatteln vom Heterosexuellen zum Homosexuellen, endlich aber auch Einwirkung von Hemmungsvorstellungen denkbar. — Eine Art dieser Leute mögen auch die sogenannten Bisexuellen sein, die so unausgesprochen veranlagt sind, dass sie heterosexuell und pervers zugleich auftreten.

Diese Scheidung der Menschen in drei Gruppen führt uns vor Allem zu der Annahme, dass es sich bei Allen um angeborne Anlage handelt, denn auch bei der dritten Gruppe ist das unterschiedene, nicht ausgesprochene Wesen eben auch Sache einer Anlage, der Betreffende ist eben von Geburt oder von der Zeugung an so veranlagt, dass er nicht zu einer der zwei ersten Gruppen gehört und den späteren Einflüssen: Verführung oder sogenannter Uebersättigung, ausgesetzt ist.

Also: Für uns Kriminalisten ist die Frage ob angeboren oder erworben gleichgiltig, weil die Frage der Strafbarkeit hiervon nicht abhängig sein kann und weil wir im einzelnen Fall weder selbst noch durch Sachverständige doch nie entscheiden könnten, ob der Betreffende seine Homosexualität mit auf die Welt gebracht oder sie erst erworben hat. Diese Frage hat also weder für die Bestrafung de lege lata noch für kriminalpolitische Erwägungen de lege ferenda Wichtigkeit. Dass aber die kriminalpolitische Frage von grosser Bedeutung ist, wird kaum in Abrede gestellt werden können, ja ich bezeichne es geradezu als frivol, wenn ausnahmsweise behauptet würde, es sei ganz gleichgiltig, ob man die Homosexuellen einsperrt oder nicht. Heute thun wir es, und geschieht es ohne Berechtigung, so wurden eben so und so viele Menschen ungerecht ihrer Freiheit beraubt und etwas Aergeres können wir überhaupt nicht thun, wir sind vor unserem Gewissen verpflichtet, dieser Frage die äusserste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dass die Meinung im Zunehmen begriffen ist, man habe den § 175 zu streichen, ist nicht zu bezweifeln, wollen wir uns aber für ein Ja oder Nein entscheiden, so müssen wir nach den Gründen sehen, welche für eine Streichung des Paragraphen zu sprechen scheinen.

1. Vor Allem muss nach dem verletzten Rechtsgut gefragt werden; dass man, sollte der § 175 fallen, dafür sorgen muss, dass Minderjährige auf das Strengste vor Verführung geschützt werden, und jede öffentliche Verletzung der Sittlichkeit energisch gestraft werden muss, ist selbstverständlich — aber wenn man sich nur das ekelhafte Getriebe zweier erwachsener Menschen innerhalb ihrer vier Mauern eingeschränkt denkt, dann ist allerdings kein verletztes Rechtsgut vorhanden. Die Moral an sich ist nicht durch das Strafrecht zu schützen, für die Vermehrung der Menschen zu sorgen ist auch nicht Sache des Strafrechts, sie wird auch durch das Einsperren einiger Homosexueller nicht gefördert und schliesslich ist es auch fraglich, ob es sehr zu wünschen ist, dass die Vermehrung der Menschen ins Endlose zunimmt — einmal muss sie doch ihr Ende erreichen. Und etwas zu strafen, bloss weil es uns allerdings unsagbar ekelhaft erscheint, dies lässt sich kriminalpolitisch um so weniger vertreten, als wir vieles ekelhafte Vorgehen z. B. auch im heterosexuellen Verkehr ebenfalls nicht strafen können.

2. Eine allerdings nur technische, aber wie es scheint unüberwindliche Schwierigkeit liegt in der Textirung des Gesetzes. Der § 175 D.R.St.G.: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird", und der § 129b Oest. St.G.: „Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren, b) mit Personen desselben Geschlechts" — sind so unklar als möglich: kein Mensch weiss das Wort „Unzucht" begrifflich abzugrenzen, Niemand weiss, ob schon blosse unzüchtige Berührungen, ob mutuelle Onanie, Fellatio, Coitus inter femora, oder bloss nur eigentliche Päderastie, Pädicatio darunter zu verstehen ist. In dieser Richtung stehen wir wieder vor einem Dilemma: entweder müsste im Gesetze eine auf das Aeusserste ekelhafte und widerlich genaue Beschreibung dessen, was verboten ist, enthalten sein, wobei es noch immer unsicher wäre, ob die zu erreichende Begriffsabgrenzung gelungen ist, oder man verfehlt wider den Grundsatz „nullum crimen sine lege", denn ein so vager Satz wie „Unzucht wird bestraft" ist kein Gesetz; das eine Gericht versteht dies und das andere jenes unter Unzucht, die Wissenschaft weiss absolut nichts damit anzufangen und vom österreichischen obersten Gerichtshof ist es bekannt, dass er unter „Unzucht" des § 129 heute etwas völlig Anderes versteht, als er es vor mehreren Jahren gethan hat. So stehen wir unbedingt vor der Unmöglichkeit einer befriedigenden Gesetzestextirung, und diese mag mit ein Grund sein, die ganze Gesetzesstelle zu beseitigen. Es ist ja richtig, dass wir auch mit anderweitigen Textirungen Mühe haben (Versuch, Mitschuld, Gift, Gewohnheit, Waffe u. s. w.), aber da handelt es sich immer nur um Schwierigkeiten, in unserem Falle aber um die Unmöglichkeit und um das Versagen der Hilfe durch die Wissenschaft. Unsicherheit in der Rechtsprechung, und sei es auch nur in einer einzigen Richtung, ist aber das Gefährlichste, was wir überhaupt bieten können, sie erzeugt Widerspruch gegen das Gesetz, Unzufriedenheit, die Möglichkeit von Angriffen auf das Recht im Allgemeinen und mitunter auch wirkliche Ungerechtigkeit.

3. Ein wichtiges Moment in der Strafrechtspolitik ist die Sicherheit der Bestrafung für möglichst viele der begangenen Delicte, ein möglichst hoher Procentsatz der begangenen Delicte muss bestraft werden, sonst geht Ernst

und Wirkung des Strafrechts verloren. Vielleicht in keinem Zweige des Unrechts ist das Procentverhältniss so ungünstig wie bei den Delicten Perverser. Wenn wir die „Geständnisse der Homosexuellen", gewisse Gerichtsverhandlungen u. s. w. in Betracht ziehen, so kommen wir zur Ueberzeugung, dass zwar die Zahl der Homosexuellen von ihnen selbst wesentlich übertrieben wird (es giebt Behauptungen von 2 Proc. angefangen!), dass aber immerhin ihrer sehr viele sind und dass die von ihnen z. B. in Deutschland und Oesterreich im Laufe eines Jahres begangenen homosexuellen Acte (jeder ein Verbrechen) nur in Millionen von Delicten ausgedrückt werden können. Und wie viele Verurteilungen geschehen denn? Die Zahl ist so gering, dass sie dem Fluche der Lächerlichkeit verfällt und wir kommen zu dem unweigerlichen Schlusse: „Wenn wir nur einen kaum nennenswerthen Bruchtheil der wirklich begangenen Delicte zur Strafe bringen können, dann lassen wir das Strafen ganz fallen, zumal es sich um Vorgänge handelt, deren Strafbarkeit auch aus anderen Gründen zweifelhaft ist."

4. Ein noch viel wichtigeres Moment liegt in der Frage des Strafzweckes. Ob einer durch die Strafe unschädlich machen, ob er abschrecken oder bessern will, ist hier gleichgiltig. Niemand, und auch nicht der entschlossenste Anhänger des § 175, wird die Sache energisch anpacken und alle erwischten Homosexuellen lebenslänglich in Einzelhaft behalten wollen — und doch wäre dieser Vorgang der einzige consequente. Abgeschreckt ist durch die Existenz des § 175 noch Niemand worden, diese Gesetzesstelle hat lediglich grössere Vorsicht und Heimlichkeit im Betriebe veranlasst, und endlich zu glauben, dass Einer durch so und so viele Monate Kerker gebessert, d. h. aus einem Homosexuellen in einen Heterosexuellen umgewandelt werden kann, dies anzunehmen wäre einfach kindisch. Man darf nicht einwenden, dass dies bei anderen Delicten auch nicht anders sei, denn hier spielt das Moment der Heimlichkeit eine grosse Rolle; morden, rauben, stehlen und betrügen kann man nur sehr selten im Geheimen, die That kommt eben in der Regel an den Tag, und zwar durch die Natur der Sache; perverse Unzucht kann man aber sehr wohl im Geheimen treiben: geschädigt ist Niemand, von den zwei Betheiligten sind beide strafbar, also am Schweigen interessirt, ist also Einer vorsichtig genug, sich nicht mit dem ersten besten Unbekannten, sondern nur mit verlässlichen Leuten abzugeben — und so vorsichtig sind sicher mehr als 90 Proc. aller Perversen —, so prallt an ihm jeder Strafzweck ab, und wir haben, wenn ja einmal ausnahmsweise ein ganz Ungeschickter erwischt und bestraft wird, lediglich — unserem Abscheu vor der betreffenden Schweinerei Ausdruck gegeben: das ist aber kein berechtigter Strafzweck.

5. Eine nicht zu übersehende praktische Frage liegt in dem Heirathen Homosexueller. Aus den Mittheilungen von Fachmännern wissen wir bestimmt, dass jener allerdings kleinere Theil Perverser, der sich vor Bestrafung fürchtet, sich durch Ehe zu retten sucht, indem die Leute glauben, sich das Heterosexuelle „angewöhnen" zu können. Die Erfahrung lehrt, dass diese Annahme regelmässig falsch ist und nur Unheil über Unheil nach sich zieht. Es braucht nicht erst bewiesen zu werden, dass solche Gatten in Folge des unnatürlichen Verhältnisses die unglücklichsten Leute sind, die man sich denken kann, sie bekommen bald vor einander Ekel und ist aus irgend einem Grunde eine Trennung nicht möglich, so fristen sie

neben einander ein elendes Dasein. Der Jammer wird voll, wenn aus einer solchen Ehe doch Kinder, sagen wir erzwungen werden: fast ausnahmslos sollen sie blödsinnig, epileptisch, taubstumm und wieder pervers werden, — so wird wenigstens vielfach behauptet. Wir zweifeln nicht, dass die Strafpolitik in vielen Fällen auch gegenwärtig abwägend vorgehen und, um es einfach auszudrücken, unter mehreren Uebeln das kleinere wählen muss; nehmen wir an, dass die Behauptungen der Fachmänner richtig sind und dass Perverse ausschliesslich aus Furcht vor der Strafe heirathen, d. h. nicht heirathen würden, wenn es keinen § 175, keinen § 129b geben würde — nehmen wir auch an, dass es wahr ist, was von den Kindern aus solchen Ehen Perverser behauptet wird — es liegt auch kein Grund vor, die genannten zwei Behauptungen zu bestreiten. Wägen wir dann ab: Giebt es keinen Strafparagraphen, so haben wir einen Perversen, der sich in Bethätigung seiner Lust vielleicht als ganz zufrieden fühlt; giebt es aber einen Strafparagraphen für Päderastie, so haben wir statt des einen unschädlichen Zufriedenen: einen Unglücklichen, der sich an eine ebenfalls unglückliche Frau gekettet hat und vielleicht eine Anzahl blöder, epileptischer und wieder perverser Kinder. Der Tausch ist schlimm genug!

6. Vielleicht verschwände nach Streichung des § 175 die verpestende perverse Literatur ganz oder zum Theile. Die Homosexuellen fühlen sich veranlasst, ihren Kummer über den verfolgenden Staatsanwalt in einer erschreckenden Menge der schädlichsten und ekelhaftesten Romane, Gedichte und Schilderungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Dinge sind so geschrieben, dass sie der Confiscation häufig noch geschickt ausweichen, gleichwohl aber vergiftend und propagirend wirken; es darf behauptet werden, dass der grösste Theil der oben unter Gruppe 3 genannten Unausgesprochenen, die später entschiedene Perverse wurden, durch die gleissende, scheussliche homosexuelle Literatur, namentlich die mehr versteckte, nach links gedrängt wurde. Es ist nicht unmöglich, dass ein grosser Theil dieser giftigen Dinge ungeschrieben bleiben wird, wenn man die Leute in ihrem widrigen Getriebe ungestört lässt; wir können uns vielleicht auch denken, dass wir heute in dem Empfinden: wir haben eigentlich keine Berechtigung, die blosse Bethätigung perverser Triebe, sagen wir unter Erwachsenen innerhalb ihrer vier Wände, zu bestrafen, — in mancher Richtung zu nachsichtig sind. Sperren wir aber einmal die erwischten Perversen nicht mehr ein, dann können wir sagen: „Treibt, was Ihr wollt — aber jeder Skandal, jede Verführung, jede nur entfernt pornographisch-perverse Enunciation in Druck und Bild wird mit äusserster Strenge, bis zur äussersten gesetzlich zulässigen Grenze und mit brutaler Gewalt verfolgt" — ich bin davon überzeugt, wenn das so gehandhabt wird, so haben wir dann in der Sache mehr Nutzen als heute mit unseren ohnehin nicht haltbaren §§ 175 und 129b.

Berichtigung.

Herr Dr. Max Pollak ersucht uns, mitzutheilen, dass die Verfasser des in dem Aufsatze „Kriminal oder Irrenhaus", S. 179—193 dieses Bandes bezogenen Befundes und Gutachtens die Herren Gerichtspsychiater Privatdocent Dr. v. Sölder und Dr. Hövel in Wien sind.

IX.

Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut.

Von

Dr. **Julius Kratter,**
o. ö. Professor der gerichtlichen Medicin an der k. k. Universität zu Graz.

Vortrag, gehalten auf der 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Karlsbad am 22. September 1902.

Hochgeehrte Versammlung!

Solange es überhaupt einen forensischen Blutnachweis giebt, bestand auch das Bedürfniss der Rechtspflege, Menschen- und Thierblut zu unterscheiden. Leider konnte die Wissenschaft bis vor Kurzem ein sicheres Unterscheidungsmerkmal nicht auffinden, obwohl es an bezüglichen ernsten Bestrebungen nicht fehlte.

Der einzige Anhaltspunkt war in der Form und Grösse der rothen Blutzellen oder Blutkörperchen gegeben. Alle Säugethierarten, also auch das Genuss homo sapiens, haben kreisscheibenförmige rothe Blutzellen, während die anderen Wirbelthierarten ovale Blutkörperchen mit grossen Kernen besitzen. Säugethierblut konnte daher seit langer Zeit mit jener absoluten Sicherheit erkannt werden, die in der forensischen Praxis Voraussetzung sein muss, insofern es gelang, in einem gerichtlichen Objecte Blutkörperchen überhaupt noch aufzufinden, was bekanntlich keineswegs immer der Fall ist.

Die menschlichen Blutkörperchen gehören zu den grössten dieser Zellen und man versuchte daher, durch Messungen derselben Menschenblut vom Blute anderer Placentalen zu unterscheiden. Es gelingt dies kaum beim frischen Blute je mit annähernder Sicherheit, da die Grössenunterschiede gegenüber den Blutzellen der grösseren Säugethiere wie Rind, Pferd, Schwein und dergl. minimale sind und auch der Mensch grössere und kleinere Blutkörperchen besitzt. Diese schwanken zwischen 7 und 8 Mikren. Der Durchschnitt vieler Einzelmessungen beträgt annähernd 0,0077 mm, während die der oben-

genannten Thiere sowie des Hundes und Kaninchens zwischen 6 und 7 Mikren schwanken. Aus eingetrocknetem Blute, das fast ausschliesslich bei gerichtlichen Untersuchungen vorliegt, die wirkliche Grösse zu bestimmen beziehungsweise ihre ursprüngliche Grösse wieder herzustellen, ist unmöglich, und daher konnte man auf diese Art, wenigstens in der Gerichtspraxis, Menschenblut nicht sicherstellen.

Wohl hat im Jahre 1898 Dr. Magnanimi (1)*) in Rom eine neue Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut bekannt gemacht, welche auf der ungleichen Resistenz des Blutfarbstoffes — Blutroth oder Hämoglobin — der verschiedenen Thierarten gegen Alkalien beruht. Menschenblutroth zeigt die geringste Widerstandsfähigkeit und ändert daher beim Zusatz von Alkalien in viel kürzerer Zeit sein spektrales Verhalten als Thierblutroth. Das Verfahren ist aber, wenn es exact ausgeführt wird, technisch recht schwierig und umständlich und hat wohl vorwiegend aus diesem Grunde bisher in die Gerichtspraxis nicht Eingang zu finden vermocht. Es ist auch erst von einem einzigen Forscher, Ziemke (2), nachgeprüft und unter gewissen Voraussetzungen für zuverlässig befunden worden. Ein abschliessendes Urtheil über die praktische Verwerthbarkeit der Methode, mit der ich mich ebenfalls beschäftigt und von deren wissenschaftlich begründeten Unterlagen ich mich überzeugte, vermag ich heute jedoch nicht auszusprechen und dürfte ein solches vorläufig überhaupt noch nicht gefällt werden können.[1])

Als nun vor etwas mehr als Jahresfrist Uhlenhuth (3) einerseits und Wassermann und Schütze (4) andererseits fast gleichzeitig und unabhängig von einander ein auf ganz anderen Grundlagen fussendes, anscheinend nicht allzu schwer auszuführendes Verfahren zur sicheren Unterscheidung von Thier- und Menschenblut bekannt machten, da war es nicht zu verwundern, dass dasselbe sofort freudigst

1) Barruel's alter Versuch, Thier und Menschenblut durch den bei der Einwirkung von Schwefelsäure entstehenden Geruch zu unterscheiden, kann heute kaum noch als ernst zu nehmende Methode betrachtet werden, und der immer wieder unternommene Versuch, hierzu die verschiedenen Formen der Hämoglobinkrystalle zu verwenden, darf wohl auch, soweit wenigstens die forensische Praxis in Betracht kommt, als eine res judicata bezeichnet werden, weil Hämoglobinkrystalle nur aus flüssigem oder wenigstens noch nicht ganz eingetrocknetem Blute erhalten werden können, was kaum jemals vorliegt. (Vgl. hierüber die jüngste werthvolle Bearbeitung dieser Methode von Dr. Moser in Weimar, „Hämoglobinkrystalle zur Unterscheidung von Menschenblut und Thierblut". Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 1901. 22. Bd. 1. Heft.)

*) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf das am Schlusse angefügte Literaturverzeichniss.

begrüsst und vielfach nachgeprüft wurde; schien doch damit endlich eine bedauerliche Lücke unseres Wissens und Könnens endgültig ausgefüllt zu sein.[1])

Wie in diesem Kreise wohl allgemein bekannt ist, beruht das Princip dieser Methode darauf, dass die Blutflüssigkeit (Serum) eines Thieres — am besten eignen sich hierzu Kaninchen — dem durch längere Zeit Blut oder Blutserum eines anderen Thieres oder des Menschen eingespritzt wurde, die Eigenschaft erhält, in Blutlösungen der Thierart, mit dessen Blute es vorbehandelt wurde, Niederschläge zu erzeugen, während Lösungen anderer Blutarten beim gleichen Zusatz klar bleiben.[2])

---

1) Vgl. dieses Archiv. 6. Bd. S. 317.

2) Der technische Vorgang hierbei ist folgender:

1. Beschaffung des Impfmateriales. Will man ein Kaninchen mit Thierblut vorbehandeln, so ist die Beschaffung aus den vielen Thierschlachtungen leicht. Nicht so ganz einfach ist es, Menschenblut jederzeit zu erhalten. Am besten eignet sich steril entnommenes Blut der menschlichen Nachgeburt. Der eben ausgetretene Mutterkuchen wird zu dem Zwecke durch die sterilen Hände des hilfeleistenden Arztes ausgepresst und in bereitgehaltenen sterilen Glasgefässen aufgefangen. Das Blut kann als solches dem Thiere eingespritzt werden oder man lässt es gerinnen und verimpft nach der Abscheidung des Blutkuchens das Blutwasser (Serum). Um dieser Vorbedingung (steriles, frisches, menschliches Blutserum zu erhalten) im vollen Maasse zu entsprechen, verfahren wir so: Einige Centimeter feiner Sand wird stundenlang im fliessenden Wasser gewaschen, getrocknet und über offener Glasflamme 1—2 Stunden erhitzt. Dieser Sand wird in kleine Glaskolben gethan, die mit Watte verstopft werden, worauf das Ganze 1—2 Stunden lang in den auf 150—170° erhitzten Trockenschrank gestellt wird. In die so keimfrei gemachten Flaschen wird das Blut direct aus der Nabelschnur aufgenommen und geschüttelt. Durch den Contact mit den Sandkörnchen scheidet sich der Faserstoff (Fibrin) schnell und vollständig ab. Durch Filtration kann man unter Zuhilfenahme einer Saugvorrichtung das abgeschiedene Serum vom Fibrin trennen.

2. Vorbehandlung der Kaninchen. Dieses sterile menschliche Blutserum wird Kaninchen 2 Wochen lang in Zwischenräumen von 2—8 Tagen unter die Haut eingespritzt. Die einmalige Gabe schwankt zwischen 2—10 ccm. Die gesammte Menge des eingespritzten Serums beträgt etwa 80 ccm. Die Vorbehandlung dauert so lange, bis das Serum einer dem Thiere entnommenen Blutprobe in einer entsprechend verdünnten Lösung von Menschenblut einen deutlichen Niederschlag erzeugt. Hat man sich auf diese Weise von der Wirksamkeit des auf Menschenblut abgestimmten Kaninchenblutserums überzeugt, so wird in der Regel das Thier geschlachtet, das sorgfältig gesammelte Blut gerinnen gelassen und dann mittels Centrifuge das Serum abgeschieden. Das ist nun das benötigte Reagens.

3. Ausführung der Reaction. Das Untersuchungsobject wird mittels physiologischer Kochsalzlösung (0,8 % NaCl) ausgezogen, die Lösung klar filtrirt

Bald nach dem Bekanntwerden dieser vielversprechenden neuen Methode ging ich daran, dieselbe in dem von mir geleiteten forensischen Institute der Universität Graz nachprüfen zu lassen. Herr Dr. Yanamatsu Okamoto (5) aus Tokio, welcher behufs fachlicher Ausbildung in gerichtlicher Medicin seit drei Semestern in meinem Institute arbeitet, hat sich der Aufgabe einer umfassenden Ueberprüfung in Hinsicht der praktischen Verwerthbarkeit der neuen Serumdiagnose zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut, mit hingebungsvollem Eifer unterzogen. In wenigen Wochen werden die Ergebnisse und Einzelheiten dieser dankenswerthen Arbeit, die unter meiner ständigen Controlle ausgeführt wurde, den Fachgenossen zugänglich sein; sie erscheint im nächsten Hefte der Strassmann-schen Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin.[1])

Lediglich aus dem Grunde, weil die Ergebnisse unserer Untersuchungen, die über ein halbes Jahr fortgesetzt wurden, mit dem optimistischen Urtheile anderer Forscher über die unbedingte Zuverlässigkeit dieser biologischen Methode sich nicht vollkommen decken, sehe ich mich veranlasst, an dieser Stelle die wichtigsten Resultate unserer Beobachtungen bekannt zu machen und auf Grund derselben zu jener Vorsicht zu mahnen, welche pro foro im Allgemeinen, und bei einem so folgenschweren Ausspruch, wie der „das untersuchte Blut ist ganz bestimmt Menschenblut" im Besonderen am Platze ist.

Ich bemerke, dass wir nur wenig mit frischem Blute arbeiteten. Unsere Untersuchungen hatten das praktische Ziel der thatsächlichen Vorkommnisse, der wirklichen forensischen Aufgaben vor Augen. Wir untersuchten daher verschiedene Blutarten, die auf allen möglichen Gegenständen angetrocknet waren und den mannigfachsten äusseren Einwirkungen ausgesetzt worden waren. Wir hatten also fast durchwegs Objekte der forensischen Praxis, deren Provenienz wir genau kannten, vor uns. Nur so konnte die praktische Verwerthbarkeit der Methode erprobt werden.

Da ergab sich denn Folgendes:

1. Blutserum von mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchen

---

und (eventuell durch besondere Filtration) ebenfalls völlig geklärtes Reagens, d. i. unser gewonnenes specifisches Serum, zugesetzt. Entsteht sofort eine deutliche Trübung und nach 10—15 Minuten ein sichtbarer Niederschlag bei gewöhnlicher Zimmertemperatur, so liegt Menschenblut vor. Stammt das Untersuchungsobject vom Thiere, so soll weder Trübung noch ein Niederschlag entstehen; die Probe soll klar bleiben.

1) Die Arbeit ist mittlerweile bereits erschienen. Siehe Literaturverzeichniss Nr. 5.

(kurz mit M.-Serum bezeichnet) wirkt nicht immer präcipitirend auf Menschenblut; auch mit Rinderblut vorbehandelte Kaninchen liefern ein Serum (das wir kurz mit R.-Serum bezeichnen), welches in Lösungen von Rinderblut nicht immer Niederschläge hervorrief. Solche Misserfolge mit M.-Serum verzeichnet Dr. Okamoto im Ganzen 8 oder in Procenten ausgedrückt 15,38 Proc., d. h. von Menschenblutproben, die mit M.-Serum geprüft werden, kann ungefähr $^1/_7$ erfolglos bleiben.

2. M.-Serum kann mitunter nicht nur in Lösungen von Menschenblut, sondern auch in anderen Thierblutarten, wie Schwein, Rind, Taube, Huhn und Ente und umgekehrt R.-Serum in Blut von Menschen und anderen Thierspecies Niederschläge erzeugen. Von zusammen 97 Thierblutproben gaben 9 (d. i. 9,28 Proc.) mit M.-Serum flockige Niederschläge, während darin kein Niederschlag entstehen sollte. Es folgt daraus, dass man $^1/_{11}$ von untersuchten Thierblutproben für Menschenblut zu halten gefährdet ist.

Die erstangeführte Thatsache ist forensisch von geringerem Belang. Man wird eben in einer Anzahl von Fällen, obwohl man Menschenblut in der Hand hat, den positiven Nachweis nicht erbringen können; die specifische Reaction bleibt aus. Man kann sich auch vorstellen warum. Es handelt sich um eine Eiweissreaction. Geht aus einem alten Blutfleck kein Eiweiss mehr in Lösung, dann kann auch das beste M-Serum keinen Niederschlag erzeugen, obschon Menschenblut vorliegt. Das wird aber keinen wesentlichen Schaden bringen. Wir stehen nur, wie so oft, an der Grenze menschlichen Könnens.

Ganz anders liegt aber die Sache im zweiten Falle. Hier besteht die Gefahr, dass Thierblut für Menschenblut erklärt werde, und diese Gefahr muss im Ernstfalle absolut ausgeschlossen sein, sonst wird mit vollem Rechte gegen die Anwendung der Methode in der gerichtlichen Praxis von richterlicher Seite Einspruch erhoben werden können und müssen. Aufgabe der Wissenschaft wird es sein, den Ursachen dieser Misserfolge nachzuforschen, und dieselben, wenn dies überhaupt möglich ist, zu beseitigen; sie kann aber erst dann eine Methode, die bestimmt ist, eine so radicale Frage zu lösen, zur praktischen Anwendung für den Ernstfall empfehlen, wenn mögliche Fehler wenigstens in der zweiten Richtung vollkommen ausgeschlossen sind.

Zu dem Zwecke haben wir uns zunächst die Frage gestellt: wann ist die Serumreaction als positiv zu betrachten? Genügt eine Trübung der Blutlösung oder muss ein deutlicher Niederschlag entstehen? in welcher Zeit und bei welcher Temperatur muss der Niederschlag auftreten? Man beobachtet nämlich, dass im Laufe

von 12—24 Stunden sich fast alle Proben trüben, auch jene, welche klar bleiben sollten. Wir erkannten sofort, dass die späte Ablesung und Beendigung der Reaction zu ganz falschen Schlüssen führen würde. Wir verfuhren daher genau nach den ersten Angaben Uhlenhuth's und anderer Autoren[1]), indem wir die Reaction folgendermaassen ausführten: Zu den klar filtrirten Blutlösungen, von denen aus jeder Blutart stets mindestens 2 Proben hergestellt wurden, eine Controllprobe und eine Serumprobe, wurden, und zwar nur zur Serumprobe 2—3 ccm ebenfalls völlig klar gemachtes specifisches Serum (7—9 Tropfen) zugesetzt. Nicht selten beobachtet man schon ein paar Minuten nach dem Serumzusatz eine geringere oder stärkere Trübung und mitunter selbst einen deutlichen Niederschlag auftreten. Wir haben dann die Proben, wie zuerst allseits empfohlen worden ist durch etwa 1 Stunde in den auf 37° C erwärmten Brutschrank gestellt. Die Reaction wird dadurch bedeutend deutlicher — allein es treten hierbei auch in solchen Proberöhrchen Trübungen und Niederschläge auf, deren Inhalt voraussetzungsgemäss klar bleiben sollte. Es folgt daraus, dass der Brutschrank störend einzuwirken vermag und die Reaction bei gewöhnlicher Zimmertemperatur auszuführen sein wird. Hätten wir dies, entgegen den ursprünglichen Vorschriften der Erfinder, bei allen Versuchen gethan, so wäre voraussichtlich das Ergebniss ein besseres, es wäre die Zahl der Fehlschläge geringer gewesen.

Zu dieser Ueberzeugung scheint auch Uhlenhuth gekommen zu sein, denn in seiner neuesten Mittheilung „Praktische Ergebnisse der forensischen Serodiagnostik des Blutes“ (Deutsche med. Wochenschrift. 1902. Nr. 37) ist vom Brutschrank nicht mehr die Rede und wird die Ausführung der Reaction bei gewöhnlicher Temperatur vorgeschrieben. Ob dadurch so sicher, wie es Uhlenhuth angiebt, jeder Fehler ausgeschlossen wird, vermag ich weder zu bestätigen noch zu bestreiten; ich bezweifle es aber nach unseren Erfahrungen. Jedenfalls können erst neuerliche Untersuchungen darüber volle Klarheit bringen.

Wann ist nun die Reaction für beendet zu betrachten? Nach 5, 10, 15 Minuten, einer halben oder einer ganzen Stunde? Auch darüber herrscht keine Uebereinstimmung. Das aber steht fest. Je länger man zuwartet, desto deutlicher tritt die Reaction hervor, aber um so häufiger entwickeln sich auch Trübungen und Niederschläge in Röhrchen, die klar bleiben müssten. Die Frage, wann ist die Reaction unter allen Umständen für beendet anzusehen, d. h. wann hat

1) Vgl. Literaturverzeichniss Nr. 7—11.

hat man das Ergebniss zu verzeichnen, harrt noch der Lösung ebenso wie die Frage, ob Trübung allein schon genügt, um auf positiven Ausfall schliessen zu dürfen oder ob ein deutlicher Niederschlag vorhanden sein muss.

Damit sind aber keineswegs die möglichen Fehlerquellen der biologischen Blutreaction erschöpft. Machmal treten schon nach 20—24 Stunden im centrifugirten Serum des abgeschlachteten Thieres flockige Niederschläge auf, die grobe Täuschungen veranlassen können. Auch das Lösungsmittel ist für den Ausfall der Reaction nicht gleichgültig. Die Anwesenheit von physiologischer Kochsalzlösung in der Blutprobe ist von grosser Wichtigkeit und fördert den Eintritt der Reaction, während Natriumcarbonat, das von Ziemker als Lösungsmittel besonders empfohlen wurde, sich uns als ungeeignet erwies. Wir erzielten dagegen mit 0,1 proc. Natrumbicarbonatlösungen vorzügliche Resultate. Ganz unbrauchbar ist auch das sonst für die Herstellung von Blutlösungen aus alten Flecken sehr geschätzte Cyankalium.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Serumreaction keineswegs specifisch für (menschliches) Blut, sondern specifisch für (menschliches) Eiweiss ist. Alle Eiweisslösungen menschlicher Gewebe und Secrete werden daher auch diese Serumreaction geben müssen, und es ist dies auch thatsächlich der Fall, was schon Mertens nachgewiesen hat, indem er fand, dass das Serum eines Menschenblutkaninchens eine Trübung auch im eiweisshaltigen menschlichen Urin erzeugt, und Uhlenhuth selbst fand die Reaction positiv mit Auszügen menschlicher Samenflüssigkeit; die Reaction fällt auch in Hydrocelen- und Ascitesflüssigkeit positiv aus.

Unsicher wird die Reaction auch, wenn es sich um sehr altes eingetrocknetes oder stark gefaultes flüssiges Blut handelt; einstündiges Erhitzen angetrockneter Blutflecke auf 150° C. hebt die Reaction vollständig auf, nach einstündigem Erhitzen auf 100° C. tritt sie noch ein, eine Thatsache, deren praktische Wichtigkeit auf der Hand liegt. Die Conservirung des Serums mit Chloroform erschien uns ziemlich unzuverlässig.

Aus alledem muss meines Erachtens der Schluss gezogen werden, dass die biologische Reaction zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut noch nicht jene Vollkommenheit und Sicherheit erreicht habe, dass ihre Anwendung für den Ernstfall, also ihre Einführung in die forensische Praxis, heute schon vorbehaltlos empfohlen werden könnte; sie birgt im Gegentheile noch so viele Unvollkommenheiten und Fehlerquellen, welche erst durch neue systematische Ver-

suche klargelegt und beseitigt werden müssen, dass vor ihrer praktischen Anwendung vorläufig sogar gewarnt werden muss. Vollends in der Hand unerfahrener und wenig geübter Untersucher müsste diese den kundigen selbst oft noch täuschende Methode zur Quelle verhängnissvoller Rechtsirrthümer werden. In diesem Belange stimme ich mit Uhlenhuth wieder vollkommen überein, welcher die serumdiagostische Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut zwar bereits für genügend exakt erklärt, um sie im Ernstfalle anzuwenden, „aber nur dann“, wie er hinzufügt, „wenn man alle in Betracht kommenden Kautelen auf das Sorgfältigste beachtet. Um das zu können, bedarf es längerer Uebung und Erfahrung, die man von vornherein bei den auf diesem Gebiete unerfahrenen Gerichtschemikern nicht voraussetzen kann. Zu einer exakten forensischen Blutuntersuchung gehört ein staatlich geprüftes Serum und ein erfahrener Sachverständiger. Fehlen diese beiden Factoren, so sind“ — sagt selbst Uhlenhuth — „schwere Irrthümer nicht ausgeschlossen!“

Uhlenhuth schlägt daher die Errichtung einer staatlichen Centralstelle sowohl für die Serumgewinnung und -prüfung wie für die Unterweisung und Belehrung der gerichtlichen Sachverständigen in Deutschland vor und hofft, dass „bei dem Interesse, welches das Justiz- und Cultusministerium dieser neuen Methode entgegengebracht hat, die Einrichtung einer solchen Centralstelle wohl in Bälde zu erwarten sein dürfte.“

Ich meinerseits spreche hier nur die Erwartung aus, dass eine auf die umfänglichste Prüfung und einwandfreie Ausgestaltung, sowie die nachherige praktische Einführung nicht nur dieser, sondern auch anderer noch verfügbarer Methoden zur Unterscheidung der Blutarten abzielende Anregung, die ich an berufener Stelle zu geben beabsichtige, auf ein ebenso verständnissvolles Entgegenkommen in unserem Vaterlande stossen werde.

Wie wichtig für die Rechtspflege der Bestand und die Anrufung autoritativer Untersuchungsstellen für gewisse schwierige chemische, mikroskopische, bacteriologische und physikalische gerichtliche Untersuchungen wäre und wie selbst anscheinend erfahrene Sachverständige in solchen schwierigen Fragen irren können, lehrt unter Anderem der weltbekannte Process Hilsner. In der Voruntersuchung hatten namhafte Prager Sachverständige auf einem Beinkleide Hilsner's Flecke entdeckt, von denen sie behaupteten, es seien Blutflecke, und zwar rührten sie von Menschenblut her. (Gutachten vom 19. Mai 1899.)

Ueber Veranlassung eines Berliner Collegen zur Abgabe einer

übergutachtlichen Aeusserung aufgefordert, musste ich meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, dass ich aus Gründen, die im Gutachten dargelegt und für Fachgenossen sehr naheliegend sind, nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermochte, dass in dem untersuchten Objecte wirklich Blutspuren nachgewiesen worden seien und noch viel weniger, dass diese fraglichen Blutspuren von Menschenblut herrühren sollen.[1]) Dieser Ausspruch war mit einer der Rückverweisungsgründe und ich hatte die Genugthuung, dass

---

1) Von meinem geschätzten Collegen Prof. L. in Berlin durch Telegramm vom 7. September aufgefordert, eine gutächtliche Aeusserung über das mir von Dr. R., Rechtsanwalt in Prag abschriftlich zugesandte Protocoll vom 19. Mai 1899, betreffend „Die gerichtsärztliche, makroskopische, mikroskopische, chemische und spektroskopische Untersuchung“ von blutverdächtigen Flecken auf dem Beinkleide des Leopold Hilsner in der Strafsache gegen diesen wegen Verbrechens des Meuchelmordes abzugeben, bemerke ich Nachfolgendes:

Aus dem Befunde der Herren Sachverständigen geht hervor, dass von den in Anwendung gezogenen Methoden zur Nachweisung von Blutspuren auf dem gedachten Objecte nur der morphologische Nachweis anscheinend positiv ausgefallen ist, indem sie in Zupfpräparaten „Klumpen einer gelb gefärbten Masse“ fanden, „in der nach längerer Beobachtung erblickt wurde, dass sie aus ungleichmässig grossen, unregelmässigen, rundlichen Elementen besteht. Nach längerer Macerirung gelang es, einzelne dieser Elemente zu isoliren; diese isolirten Elemente sind theils unregelmässig rundlich, theils regelmässig rundlich; unter diesen Elementen verschiedener Grösse war eine grössere Menge von gleich grossen Elementen von solcher Grösse, wie Blutkörperchen von Menschenblut (0,007 mm)“.

Aus dieser Beschreibung lässt sich meiner Meinung nach objectiv nicht feststellen, ob die von den Untersuchern beobachteten Elemente thatsächlich Blutkörperchen waren oder nicht, indem von theils regelmässigen, theils unregelmässigen, verschieden grossen Elementen die Rede ist. Es drängt sich da sofort die Frage auf, welche von diesen verschieden grossen Elementen die Blutkörperchen waren und was die Elemente anderer Grösse gewesen sein mochten, die, ganz gegen die Erfahrung, mit Blutkörperchen vermengt im Objecte sich vorgefunden haben. Es erscheint auch nicht angegeben, ob diese als Blutkörperchen angesprochenen Elemente kreisscheibenförmige Gebilde oder elliptisch-scheibenförmige Gebilde, mit oder ohne Kern waren? Nach meinen Erfahrungen erscheint es von vornherein in hohem Grade zweifelhaft, dass in einem Objecte, an welchem Blutspuren mit Wasser ausgewaschen worden sein sollen, sich noch Blutkörperchen vorgefunden hätten, da diese hinfälligen Gebilde gerade durch Wassereinwirkung ausserordentlich rasch zerstört werden. Wohl aber wird bei ausgewaschenen Flecken noch öfters Blutfarbstoff in nachweisbarer Menge vorgefunden. Die angewandten Blutfarbstoffproben (Häminprobe und Spectralprobe) haben aber nach der Angabe der Herren Sachverständigen ein durchwegs negatives Resultat ergeben. Die werthvollste Probe für die eventuelle Sichtbarmachung von noch vorhandenen Blutkörperchen, die Rollett-sche Kaliumhydroxydprobe, ist überhaupt nicht in Anwendung gezogen worden

die czechische medicinische Facultät selbst in einem späteren Gutachten die ersten Gutachter desavouiren und erklären musste: „Auf Grund des mikroskopischen Befundes, bei welchem keine offenkundigen gefärbte oder farblose Blutkörperchen gefunden wurden, können wir nicht behaupten, dass es sich bei diesen Flecken auf Hilsner's Hosen, welche Gegenstand der Untersuchung waren, um Blut handelt."

Wer solche Erfahrungen im Laufe einer mehr als vierteljahrhundertjährigen reichen praktisch-forensischen Thätigkeit gesammelt hat, besitzt jenes Mass von Vorsicht und Selbstbeschränkung, welches nothwendig ist, um die Rechtspflege vor den möglichen folgeschweren Irrthümern eines übereifrigen wissenschaftlichen Optimismus zu bewahren. Und darum habe ich über diesen Gegenstand an dieser Stelle zu sprechen mich für verpflichtet erachtet.

(ebenso auch nicht die höchst empfindliche Van-Deen'sche Ozonprobe und meine sehr zuverlässige Hämatoporphyrinprobe).

Wenn sich nun die Herren Sachverständigen auf Grund ihrer Untersuchungsergebnisse im Gutachten dahin äussern: „aus dem Befunde ist mit grösster Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass die erblickten Flecken von Blut sind, und nach der Grösse der isolirten Elemente von Menschenblut", — so vermag ich nach meinen Erfahrungen und nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung einem solchen Schlusse nicht zuzustimmen, denn — entweder waren die beobachteten kleinen Elemente Blutkörperchen, dann muss bestimmt gesagt werden, dass die untersuchten Flecke thatsächlich von Blut herrühren — oder — es bestand auch für die Herren Untersucher ein Zweifel, dann ist aber auch die Annahme einer Wahrscheinlichkeit unzulässig, umsomehr, als ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Blutfarbstoff überhaupt nicht nachgewiesen worden ist.

Aber auch der zweite im oben citirten Satze des Gutachtens enthaltene Schluss, dass die isolirten Elemente ihrer Grösse nach von Menschenblut herrühren, kann nicht zugegeben werden, weil es unmöglich ist, in alten Flecken die wirkliche Grösse der Blutkörperchen, nachdem sie erst angetrocknet waren und dann künstlich quellen gemacht wurden, mit jener Sicherheit festzustellen, welche einen so bestimmten Schluss auf die Herkunft des Blutes gestatten würde, da bekanntlich alle praktisch in Betracht kommenden Säugethiere, namentlich die Haus- und Schlachtthiere gleich gestaltete und in ihrer Grösse zum Theile nur wenig von der Grösse der menschlichen verschiedene Blutkörperchen besitzen.

Aus den dargelegten Gründen vermochte ich nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, dass in dem untersuchten Objecte wirklich Blutspuren nachgewiesen worden sind, und noch viel weniger, dass diese fraglichen Blutspuren von Menschenblut herrühren sollen.

Literaturverzeichniss.

1) Magnanimi, Sulle macchie di sangue e sulla possibilitiá di differenziare il sangue umano da quelle degli animali domestici. Estratto dal Bulletino della Societá Lancisiana degli Ospidali di Roma. Fasicolo II. Anno XVII. Roma 1898.

2) Ziemke, Ueber die ungleiche Resistenz des Blutfarbstoffes verschiedener Thiere gegen Alkalien und eine hierauf begründete Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 1901. 20. Bd. 1. Heft.

Derselbe, Zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut mit Hilfe eines specifischen Serums. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 26.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über die Unterscheidung von Menschen- und Thierblut mit Hilfe eines specifischen Serums. Ebenda. 1901. Nr. 42.

3) Uhlenhuth, Eine Methode zur Unterscheidung der verschiedenen Blutarten, im Besonderen zum differential-diagnostischen Nachweis des Menschenblutes. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 6.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über meine Methode zum Nachweis von Menschenblut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 17.

Derselbe, Ueber meine neue forensische Methode zum Nachweis von Menschenblut. Dieses Archiv. 6. Bd. 3. u. 4. Heft.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über die praktische Anwendung meiner forensischen Methode zum Nachweis von Menschen- und Thierblut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 30.

Derselbe, Praktische Ergebnisse der forensischen Serodiagnostik des Blutes. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 37.

4) Wassermann und Schütze, Ueber eine neue forensische Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Berliner klin. Wochenschr. 1901. Nr. 7.

Dieselben, Ueber die Entwicklung der biologischen Methode zur Unterscheidung von menschlichem und thierischem Eiweiss mittels Präcipitine. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 27.

5) Okamoto, Untersuchungen über den forensisch-praktischen Werth der serumdiagnostischen Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIV. 2.

6) Mertens, Ein biologischer Beweis für die Herkunft des Albumens im Nephritisharn aus dem Blut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 11.

7) Stern, R., Ueber den Nachweis menschlichen Blutes durch ein Antiserum. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 9.

8) Biondi, C., Beitrag zum Studium der biologischen Methode für die specifische Diagnose des Blutes. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIII. Suppl.-Heft.

9) Corin, Zur praktischen Verwerthung der Serodiagnostik des menschlichen Blutes. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIII. 1.

Derselbe, Le Séro-diagnostik du sang en Médecine legale. Annales de la Société de Médecine legale de Belgique. 1901.

10) Ferrai, C., Sulla diagnosi specifica del sangue col metodo biologico in Medicina legale. Bolletino della R. Academia Medicina di Genova. Anno XVI. No. 7. 1901.

11) Minovici, Ueber die neue Methode zur Unterscheidung des Blutes mittels Serum. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 24.

X.

Aus dem hygienischen Institut der Universität Greifswald.
(Director: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Loeffler.)

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Kratter:
Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut.

Von

Stabsarzt Dr. Uhlenhuth.

Nachdem ich am 7. Februar 1901 eine neue forensische Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut [1]) veröffentlicht hatte, und kurz nach mir Wassermann und Schütze [2]) unabhängig von mir zu dem gleichen Resultate gekommen waren, war es erklärlich, dass diese neue Methode, die berufen war, eine sehr empfindliche Lücke in der forensischen Medicin auszufüllen, von allen Seiten sofort einer eingehenden Nachprüfung unterzogen wurde. Nach Verlauf von nunmehr fast 2 Jahren ist die Zahl der bezüglichen Arbeiten zu einer umfangreichen Literatur angewachsen und als Ergebniss aller dieser sehr sorgfältigen Untersuchungen die Thatsache heut zu Tage als feststehend anerkannt, dass das Verfahren in der Hand geübter Sachverständiger als absolut einwandsfrei und gegen alle Wechselfälle gesichert angesehen werden muss.

Wie nun die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, hat jede experimentelle Untersuchungsmethode, mag sie noch so einfach erscheinen, für einen Ungeübten ihre grossen Schwierigkeiten. Die bakteriologische Choleradiagnose ist für den Fachmann eine verhältnissmässig leichte Aufgabe, schwierig gestaltet sie sich dagegen für den weniger geübten Bakteriologen. Und so ist es denn auch gar nicht selten

1) Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 6. (7. Februar), s. auch dieses Archiv. 1901. Mai.

2) Berliner klin. Wochenschr. 1901. Nr. 7. 18. Februar.

vorgekommen, dass aus dem Darminhalt eines choleraverdächtigen Menschen die vermeintlichen specifischen Krankheitserreger der Cholera gezüchtet worden sind, die bei sorgfältiger Nachprüfung durch einen geübten Fachmann als harmlose Saprophyten sich erwiesen — und umgekehrt. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Pestdiagnose. In richtiger Erkenntniss und Würdigung dieser Thatsachen haben unsere obersten Staatsbehörden es für nothwendig erachtet, in besonderen Cursen bestimmte Bakteriologen auszubilden, die allein berufen sein sollen, im Ernstfalle derartige schwierige und verantwortungsvolle Untersuchungen auszuführen.

Nicht minder schwierig und verantwortungsvoll ist die forensische Blutuntersuchung. Wenn schon die Beherrschung der bisher üblichen chemisch-mikroskopischen Methoden — wie auch der Fall von der Hilsner'schen Hose beweist — eine ganz besondere Sachkenntniss voraussetzt, so muss eine solche begreiflicher Weise in noch höherem Maasse verlangt werden bei Anwendung des von mir angegebenen Verfahrens, bei welchem nicht nur der Nachweis von Blut, sondern auch der Herkunft des Blutes erbracht werden soll.

Meine Methode ist ein Kind der modernen Immunitätsforschung; sie stellt eine Serumreaction dar, die uns höchst complicirte, äusserst feine biologische Vorgänge zum sichtbaren Ausdruck bringt, deren Beobachtung und Beurtheilung ein sorgfältiges Specialstudium erfordert.

Dem Arzt liegt das schon ziemlich fern, wie viel mehr noch dem Chemiker; und doch sind sie es leider heut zu Tage fast ausschliesslich, welche die gerichtlichen Blutuntersuchungen auszuführen bestimmt sind. Es ist daher wiederholt von mir und auch von anderer Seite so noch auf dem I. Deutschen Medicinal-Beamten-Verein in München im September dieses Jahres ausdrücklich betont worden, dass die Einrichtung von Centralstellen nicht nur für die Serumgewinnung und -prüfung, sondern auch für die Unterweisung und Belehrung der gerichtlichen Sachverständigen ein dringendes Bedürfniss sei, und es ist mit Freude zu begrüssen, dass auch Kratter in seinem Heimathlande energisch dafür eintreten will.

Dass ein solches dringendes Bedürfniss vorliegt, beweisen mir auch die ausserordentlich zahlreichen Zuschriften aus dem In- und Auslande, in denen ich theils um Ueberlassung von specifischem Serum, theils auch um Abstattung von gerichtlichen Gutachten ersucht werde.

Die rumänische Regierung hat es bereits für erforderlich erachtet, ihren gerichtlichen Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Minovici

behufs Ausbildung in der serodiagnostischen Blutuntersuchung dem hiesigen hygienischen Institute zu überweisen, und auch in anderen Ländern, so z. B. in Aegypten, Spanien und Norwegen hat sich die specielle Ausbildung der Sachverständigen auf diesem Gebiete als nothwendig herausgestellt. Solange nicht geschulte Sachverständige mit meiner Methode arbeiten, werden wie bei jeder anderen Methode Irrthümer nicht mit völliger Sicherheit zu vermeiden sein.

Das beweisen uns die in dem Kratter'schen Vortrage wiedergegebenen Untersuchungen des Dr. Okamoto. Dass er unter Kratter's bewährter Leitung Fehlerquellen beobachtet hat, beweist, dass er sorgsam gearbeitet hat, wenn Okamoto diese Fehlerquellen jedoch nicht mit Sicherheit ausschliessen kann, so zeigt Okamoto damit, dass er die Technik noch nicht beherrscht, und in Folge dessen noch nicht zu den geübten biologischen Blutdiagnostikern gerechnet werden kann. Dass sich aber alle solche Fehlerquellen, wie sie Okamoto anführt, bei der nöthigen Sachkenntniss vermeiden lassen, lehrt uns zur Genüge die Literatur, die nach Abschluss seiner Arbeit noch ganz erheblich an Umfang zugenommen hat. Ich kann es mir daher versagen, auf die einzelnen Punkte an dieser Stelle genauer einzugehen, werde aber nicht verfehlen, in einer in Gemeinschaft mit dem Professor der gerichtlichen Medicin an der hiesigen Universität, Herrn Dr. Beumer, in Angriff genommenen Arbeit die Kratter-Okamoto-schen Einwände nochmals gebührend zu berücksichtigen.

Hier sei es mir nur gestattet, zu constatiren, dass meine Methode ihre Feuerprobe in der Praxis längst bestanden hat. Zum Beweise dafür erinnere ich an den im Octoberheft dieses Archivs von Herrn Staatsanwalt Rosenberg-Strassburg veröffentlichten „Fall Martz". Aber noch eine ganze Reihe ähnlicher Fälle stehen mir zu Gebote, die ich bereits in Deutsch. med. Wochenschrift, 1902, No. 37—38 publicirt habe, über die ich jedoch im Hinblick auf das hohe kriminalistische Interesse, welches sie haben, auch an dieser Stelle im Folgenden noch kurz berichten möchte. Ich bemerke dazu zunächst Folgendes:

Die Nachprüfung meiner Methode erfolgte im allgemeinen in der Weise, dass man sich fast ausschliesslich frischer ad hoc hergestellter Blutlösungen bediente, deren Herkunft in Folge dessen den Untersuchern von vornherein bekannt war, in anderen Fällen benutzte man zur Untersuchung blutbefleckte Gegenstände, bei denen man auch schon bei Beginn der Untersuchung über die Herkunft des Blutes nicht im Zweifel war. Wenn man auch diese Art der Prüfung

eine zuverlässige Beurtheilung der praktischen Brauchbarkeit der Methode gestattete, so erschien doch ein anderes Prüfungsverfahren einwandsfreier, welches vollkommen den Verhältnissen der gerichtsärztlichen Praxis entsprach und bei welchem der Befund nicht von vornherein dem Sachverständigen bekannt war, sondern erst durch das Ergebniss der gerichtlichen Untersuchung controllirt wurde.

Herr Geheimrath Loeffler hatte die grosse Liebenswürdigkeit, bei Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister die Zusendung alter blutbefleckter Asservate an das hygienische Institut zu Greifswald zu beantragen. Dank dem hervorragenden Interesse, welches Seine Excellenz der Herr Justizminister dieser neuen für die Justiz so überaus werthvollen Methode entgegenbrachte, sind dann seiner Verfügung gemäss dem Institute aus dem Bereiche des Kammergerichts und Landgerichts zu Breslau zahlreiche derartige Asservate zugeschickt worden. Dieselben wurden mir dann direct, ohne weitere Angaben, von Herrn Geheimrath Loeffler zur Untersuchung übergeben; nach Abgabe meines Gutachtens wurde dann dasselbe mit den Aktenangaben der betreffenden Gerichte verglichen und auf seine Richtigkeit geprüft. Ferner verdanke ich einige blutbefleckte corpora delicti der hiesigen Staatsanwaltschaft, sowie dem Director des gerichtlich-medicinischen Instituts der hiesigen Universität, Herrn Prof. Dr. Beumer. Nachdem in jedem einzelnen Falle, wie ich noch zeigen werde, von mir die richtige Diagnose gestellt war und somit die Methode in kürzester Zeit sich als durchaus leistungsfähig erwiesen hatte, bin ich denn auch in zahlreichen Prozessen von den Gerichten zur Begutachtung von Blutflecken aufgefordert worden. Die von mir bisher untersuchten Fälle sind folgende:

1. Meterlanger kantiger Knüppel mit einigen verwaschenen bräunlichen Flecken aus dem Jahre 1900. (St. A. Gr.)

Von dem verdächtigen Material wird etwas abgekrazt und in physiologischer Kochsalzlösung aufgelöst. Es entsteht eine nicht deutlich gefärbte, beim Schütteln aber leicht schäumende klare Flüssigkeit. Zu 4 ccm derselben Zusatz von etwa 5 Tropfen des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens. Fast momentane Trübung, die sich bald als Niederschlag absetzt. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Fall von schwerer Körperverletzung. Schlag auf den Kopf. Blutende Wunde.

2. Röthlich gefärbter Sand aus dem Jahre 1896. Aufschwemmen des Sandes in physiologischer Kochsalzlösung. Schwachgelbliche klare Flüssigkeit. Zusatz des Serums wie bei 1. Fast momentaner Niederschlag. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Blutspur von einem in der Nähe von G. verübten Mord herrührend.

3. Baumwollenes Tuch mit einigen röthlichen Flecken aus dem Jahre 1897. Auswaschen der verdächtigen Stellen mit physiologischer Kochsalzlösung. Zusatz zu der schwach gelblich gefärbten Flüssigkeit wie bei 1. Fast momentan Trübung, die sich schnell als Niederschlag zu Boden setzt. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Das Tuch wurde bei einem Erwürgten gefunden.

4. Hose mit röthlich verwaschenen kleinen Flecken am Hosenschlitz in der Genitalgegend. 1901. (St. A. Gr.)

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Verdacht auf Nothzucht. Die Untersuchung ergab: Cohabitation mit einer menstruirenden Person.

5. Beil mit einigen Blutspuren am Griff. Aus dem Jahre 1900. (St. A. Gr.).

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Fall von schwerer Körperverletzung.

6. Blutdurchtränktes leinenes Tuch.

Verfahren wie oben.

Bei Zusatz des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Hammelblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Pferdeblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Schweineblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction stark positiv.

Diagnose: Schweineblut.

Nachträgliche Angabe: Das Tuch war zu demonstrativen Zwecken vor mehreren Jahren mit Schweineblut durchtränkt. (Prof. Beumer).

7. Ausgetrocknetes Blut aus dem Jahre 1897.

Diagnose: Schweineblut.

Durch nachträgliche Angabe von Herrn Professor Beumer bestätigt.

8. Angetrocknete Blutmischung verschiedener Säugethiere aus dem Jahre 1899.

Diagnose: Schweine- und Hammelblut.

Durch Herrn Professor Beumer nachträglich bestätigt.

9. Blutbeflecktes Notenblatt. Gefunden auf der Gützkower Chaussee in einer Blutlache.

Diagnose: Schweineblut. Es konnte in Folge dessen der Verdacht auf einen Mord sofort beseitigt werden.

10. a) Taschentuch } mit Blut befleckt.
b) Messer }

Königliches Landgericht P. Strafsache gegen den Rohrleger Felix U.
Verfahren wie oben.

Diagnose: ad a } Menschenblut.
ad b }

Nachträgliche Angabe: U. hat glaubhaft eingestanden, dass er mit dem Messer den Steinmetz J. in die Brust gestochen hat, während er erst behauptete, die Blutflecken im Taschentuch rührten von seinem eigenen Nasenbluten her.

11. Blutbefleckte Stückchen einer Hose und eines Hemdes.

Landgericht München. Von Herrn Professor Bollinger übersandt. Strafsache gegen Johann B. (wegen Nothzucht).

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut an Hemd und Hose.

Nachträgliche Angabe: Es handelt sich um Menschenblut. Die Anklage war hier fallen gelassen worden, da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Blutspuren von dem Getödteten oder einer anderen Person herrührten.

12. Hobelspähne von Brettern einer Kiste mit Blut befleckt.

Landgericht München. Von Herrn Professor Bollinger übersandt. Strafsache gegen den Tagelöhner Peter B.

Frage: Ob Menschen- oder Thierblut.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Kein Menschenblut, kein Schweine- oder Pferdeblut.

Wegen Mangel an specifischem Serum wurde die Untersuchung nicht weitergeführt.

Nachträglich wurde angegeben, dass es sich um Jagdvergehen handelte und das Blut von einem Reh stammte.

13. Proben einer blutbefleckten Weste und Hose.

St. A. Braunschweig, durch Gerichtschemiker Dr. Nehring mit folgender Notiz übersandt: Drei auserlesene Schafböcke des Herrn v. K. in L. wurden eines Nachmittags (Mittags waren sie noch munter) ermordet im Schafstall aufgefunden. Es waren sämmtliche Arbeiter bis auf zwei auf dem Felde. Fremde Leute hatten keinen Zutritt, so blieb der Verdacht auf den beiden zurückgebliebenen hängen. Das Zeug u. s. w. wurde zur Untersuchung eingeliefert. Es konnte von mir (Dr. Nehring) jedoch nur ein kleines Blutfleckchen am Aermel festgestellt werden.

Von diesem Fleck wurde nun etwa die Hälfte mir eingesandt.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Kein Schafblut, Hühnerblut.

Nachträgliche Angabe: Der Arbeiter, an dessen Weste oben am Aermelloch das Blut gefunden wurde, erhielt am Tage vor dem Schafbockmorde von der Köchin ein Huhn zum Schlachten. Bei dieser Gelegenheit müssen die Blutspuren dorthin gelangt sein. Er selbst hatte keine Ahnung davon.

14. Blutbefleckte Hobelspähne vom Fussboden.

St. A. Braunschweig, durch Herrn Gerichtschemiker Dr. Nehring übersandt. Mordprocess R.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Der Mörder hat gestanden, dass es sich um Menschenblut handelt.

15. Gerichtlich-medicinisches Institut Bukarest. Professor Minovici.

1. Zwei kleine blutbefleckte Zeugproben A. und B.
Frage: Ob Menschen- oder Schweineblut.
Verfahren wie oben.
Diagnose: A. Menschenblut. B. Schweineblut.
2. Hemd.
Diagnose: Hühnerblut.
3. Zwei Hemden.
Diagnose: Menschenblut.
4. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
5. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
6. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
7. Hose.
Diagnose: Menschenblut.
8. Stück eines Brettes.
Diagnose: Hühnerblut.
9. Leinenes Tuch.
Diagnose: Menschenblut.
10. Zwei Hemden, zwei Hosen.
Diagnose: Menschenblut.
11. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
12. Maisblatt.
Diagnose: Menschenblut.

Diese Diagnosen sind mir von Herrn Professor Minovici sämmtlich bestätigt. Leider war es nicht möglich, einen Auszug aus den betreffenden Gerichtsakten mir zugänglich zu machen.

16. Blutbefleckter Rock.
Königliches Amtsgericht Marklissa. Strafsache gegen D. und Genossen.
Verfahren wie oben.
Diagnose: Kein Menschenblut, kein Schweineblut.
In Ermangelung anderer Sera konnte die Untersuchung nicht fortgeführt werden.
Nach Einsicht in die Akten: Nach dem Ergebniss der Untersuchung rührt das Blut von einem, von einem Wilddieb zerlegten Rehbocke her.

17. Angetrocknetes Blut aus Luxemburg.
Laboratorium des Herrn Dr. Praum.
Das Blut wurde vor dem Hause eines nachher aus der Mosel als Leiche herausgezogenen Mannes gefunden.
Frage: Ob Menschen- oder Thierblut.
Diagnose: Menschenblut.
Nachträgliche Angabe: Es wurde durch die gerichtliche Untersuchung festgestellt, dass ein Selbstmord vorlag. Der Mann hatte schon lange Selbstmordgedanken geäussert wegen einer sehr quälenden Psoriasis und eines schweren inneren Leidens, das, wie die Autopsie lehrte, in einem Carcinom des Duodenum mit Metastasen in der Leber bestand. Die Familie

hat, um das Odium eines Selbstmordes los zu werden, den Leichnam in den Moselfluss geworfen.

18. Fetzen einer wollenen Weste sowie einen Holzkober.

St. A. C. Mordprozess Schl. vom 14. Juli 1900.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Der Westenfetzen hat in der bei der Ermordung entstandenen Blutlache gelegen: ebenso ist am Thatorte der Kober gefunden worden. Die Blutflecken können nach dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchung nur von dem Ermordeten herrühren.

19. Hose des Arbeiters Z.

Königl. Amtsgericht Treptow a. Toll.

Der Angeklagte, dem die Hose gehört, steht im Verdacht einen Hühnerdiebstahl begangen zu haben. Er behauptet das Blut an seiner Hose sei Kaninchenblut.

Schon die mikroskopische Untersuchung des an der Hose befindlichen Blutes nach Behandlung mit 30 proc. Kalilauge ergab eliptische Blutkörperchen, wie sie für das Vogelblut charakteristisch sind. Die Reaktion mit dem Serum eines mit Hühnerblut vorbehandelten Kaninchens zeigt momentan starke Fällung, während die Controllen mit den Blutlösungen anderer Vögel, Gänse, Enten, nur eine viel später auftretende schwache Trübung erkennen lassen.

Diagnose: Hühnerblut.

Durch den Gang der gerichtlichen Untersuchung wird die Diagnose bestätigt.

20. a) Drei Hemden (1, 2, 3). b) Ein Taschentuch.

Königl. Landgericht Neu-Ruppin. Raubmordprozess L.

Diagnose: Die zahlreichen kleinen Blutflecken an den Hemden 1 und 2 bestehen aus Menschenblut. An Hemde 3 und dem Taschentuch sind keine Blutflecken nachweisbar.

21. Mordprocess gegen den Tagelöhner Martz Landgericht Strassburg i. E.

1) Hose,
2) Hemde
3) Strümpfe

} mit Blut befleckt.

Der Angeklagte behauptete, die Blutflecke rührten von Kuhblut her. Eine Kuh habe sich im Stalle das Horn abgestossen und dabei sei das Blut an seine Kleider gekommen.

Diagnose: Menschenblut, kein Kuhblut.

Um darzuthun, in welcher Weise die Gutachten erstattet sind, lasse ich ein von mir in dem Mordprocess gegen den Tischlergesellen Tessnor erstattetes Gutachten in extenso folgen.

In der Voruntersuchung gegen den wegen Mordes beschuldigten Tischlergesellen Ludwig T. aus St. sind mir auf Veranlassung des Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht zu G., Herrn L.-G.-R. H, nebst einem Schreiben des letzteren vom 29. Juli 1901, J. 597/01. 37 und vom 1. August 1901, J. 597/01, 40, die Kleidungsstücke des p. T. übersandt mit dem Ersuchen, festzustellen, ob und an welchen Stellen der Sachen sich Blut befindet, und ob dasselbe Menschenblut ist, oder von welcher Art von Thieren es herrührt.

Angaben der Staatsanwaltschaft: „Den bei der Verhaftung getragenen Anzug nebst Hut hat sich der Beschuldigte erst am Sonnabend vor Pfingsten, also den 25. Mai 1901, neu angeschafft, ebenso erst um dieselbe Zeit die neuere Leibwäsche. Bei der Arbeit hat er diesen Anzug nicht getragen. Bei der Verhaftung am 2. Juli 1901 haben die Zeugen anscheinend ganz frische Blutflecke bemerkt unter dem Rande des Hutes, ferner am linken Hosenbein einen kaum zehnpfennigstückgrossen Blutfleck, etwa unter der Wade, sodann Blutspritzen auf dem Vorhemd und dem hellen langen Schlips, endlich Blutflecken auf einem Jacketärmel und an anderen Stellen des Jackets, welches letztere aber an verschiedenen Stellen, namentlich in der Gegend der unteren linken Tasche, kürzlich ausgewaschen zu sein schien, endlich an miteinander harmonirenden Stellen des angeblich schmutzigen Hemdes, des Hosenfutters und des Rückenfutters der Weste, welche den Eindruck machten, als ob dort eine blutige Hand abgewischt sei T. hat damals nur Blutflecke am Hut zugegeben mit der Behauptung, dass dies schon altes Blut sei, von den übrigen anscheinenden Blutflecken aber behauptet, dass es Tischlerbeize sei.

Ich bemerke noch, dass sich in dem hellen Futter der linken unteren Westentasche und der beiden Jacketärmel augenscheinlich Blutflecken befinden, auch wohl kleine Blutspritzen auf dem Papierkragen. Der alte zerrissene Anzug soll an der Hose Blutspuren enthalten, namentlich einen grossen Blutfleck. Ich bemerke dazu ausserdem, dass T. dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 11. zum 12. Juni 1901, also etwa über zwei Wochen vor dem Mord in G. eine Anzahl Schafe auf dem Felde bei S. hingeschlachtet zu haben. Ob er hierbei den neuen oder alten Anzug und Hut getragen hat, ist noch nicht festgestellt.

T. ist auch verdächtig, vor Anschaffung des neuen Anzugs in der Zeit nach dem 3. April 1901, aber vor Pfingsten, eine Katze umgebracht zu haben, deren Blut also an den alten Anzug gekommen sein könnte.

Ich bitte um Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über den Befund der Untersuchung. Die für den Anblick der Geschworenen charakteristischen und überzeugenden Blutflecke bitte ich möglichst in ihrer augenfälligen Gestalt und Farbe schonen zu wollen. Schliesslich füge ich auch den an der Mordstelle im Walde gefundenen, anscheinend grösstentheils mit Blut überzogenen Stein bei, mit dem Ersuchen, unter möglichster Schonung des blutigen Ueberzuges ebenfalls festzustellen, ob dieser Ueberzug aus Menschenblut besteht."

Die mir zur Untersuchung übergebenen Sachen sind folgende:

I. Die von T. bei seiner Verhaftung getragenen Sachen: 1. Jacket, 2. Weste, 3. Hose, 4. Hemd, 5. Vorhemd, 6. Kragen (Papier), 7. Schlips, 8. 1 Paar Strümpfe, 9. Hut, dazu 10. ein faustgrosser Kieselstein in Papier eingewickelt.

II. Ein Anzug und die Leibwäsche, welche der Beschuldigte bei der Arbeit getragen hat: 1. blaue Schürze, 2. eine zerrissene Hose, 3. drei Hemden.

Methode der Untersuchung:

Nachdem durch den positiven Ausfall der Guajac- und Teichmannschen Blutprobe festgestellt war, dass die blutverdächtigen Flecke in der That von Blut herrührten, wurde sogleich dazu übergegangen, die Herkunft

des Blutes festzustellen. Zur Untersuchung wurden zahlreiche blutverdächtige Stellen aus den betreffenden Kleidungsstücken herrausgeschnitten, resp. blutverdächtiges Material von den Sachen abgekratzt und mit physiologischer (0,8 proc.) Kochsalzlösung ausgelaugt Die so gewonnene Lösung wurde durch Filtrirpapier filtrirt und somit dem betreffenden specifischem Serum versetzt.

Der Nachweis der verschiedenen Blutarten beruht auf der Thatsache, dass das Blutserum eines mit einer bestimmten Blutart längere Zeit vorbehandelten Kaninchens beim Zusatz einer kleinen Menge zu einer dünnen Blutlösung desjenigen Thieres, mit welcher das Kaninchen vorbehandelt worden ist, einen Niederschlag erzeugt. Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen liefert z. B. ein Serum, welches nur in einer Menschenblutlösung einen Niederschlag hervorruft. Säumtliche von anderen Thieren herstammende Blutlösungen bleiben beim Zusatz dieses Serums klar, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Affenblutlösung. In dieser entsteht beim Zusatz des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens eine langsam auftretende schwache Trübung, welche aber mit derjenigen, die durch das Serum eines Menschenblutkaninchens in einer Menschenblutlösung entsteht, nicht zu verwechseln ist. Für die forensische Praxis dürfte diese Thatsache ohne irgend welche Bedeutung sein. Auch sonst muss man beim Anstellen der Reaction beachten, dass die zoologische Verwandtschaft gewisser Thiere bei dieser Reaction zum sichtbaren Ausdruck gelangt. So giebt das Serum eines mit Schafblut vorbehandelten Kaninchens ausser einem starken Niederschlag in einer Schafblutlösung eine schwächere, langsam auftretende Trübung in einer Ziegenblutlösung, eine noch schwächere in einer Rinderblutlösung. Diese Thatsache stimmt vollkommen überein mit der sehr nahen Verwandtschaft des Schafes mit der Ziege einerseits und mit dem Rinde andererseits.

Bei der Differentialdiagnose sind daher stets Controlen mit den betreffenden Blutarten der nahe verwandten Thierspecies heranzuziehen. Es gelingt dann, wie auch im vorliegenden Falle leicht, die richtige Diagnose mit positiver Sicherheit zu stellen

Nach der soeben angegebenen Methode sind die Sachen des T. von mir untersucht worden.

Der Untersuchungsbefund ist folgender:

Zu I, 1. Jacket.

Rechter Aermel: An der Aussenseite vorn 2,0 resp. 5,0 cm oberhalb des unteren Aermelrandes befinden sich zwei bohnen-, resp. erbsengrosse röthliche, verwaschen aussehende Flecken:

Menschenblut.

Drei Querfinger breit oberhalb derselben sieht man eine längliche, ca. 7,0 cm lange und 2,0 cm breite, röthlich gefärbte verwaschene Stelle. Auslaugen mit physiologischer Kochsalzlösung. Zu der filtrirten Lösung Zusatz von Serum eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction negativ.

a) Zusatz von Serum eines mit Schafblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction stark positiv.

b) Controlen:

Zusatz desselben Serums zu einer gleich starken Lösung von Schafblut wie sub a. Reaction stark positiv, ebenso wie sub a.

Zusatz desselben Serums zu einer ebenso starken Ziegenblutlösung: langsam auftretende schwache Trübung.

Zusatz desselben Serums zu einer ebenso starken Rinderblutlösung: sehr langsam auftretende, sehr schwache Trübung:

Schafblut.

An der ganzen Aussenseite des rechten Aermels sieht man ferner sehr zahlreiche, röthtich verwaschene Flecken von verschiedenster Grösse und Gestalt. Ebenso befinden sich an der dem Körper zugewandten Seite des rechten Aermels zahlreiche, zum Theil verwaschene gelbröthliche Flecken:

Menschenblut.

Linker Aermel: Sowohl an der äusseren, wie an der dem Körper zugewandten Seite sehr zahlreiche, röthlich-braune Flecken, welche aussehen, als ob sie energisch ausgewaschen wären. Zwei solcher Flecken: werden untersucht:

α) an der dem Körper zugewendten Seite 2,0 cm oberhalb des unteren Aermelrandes ein Zweimarkstück grosser Fleck:

Schafblut.

β) an der Aussenseite 10,0 cm über dem unteren Aermelrande ein Einmarkstück grosser Fleck:

Menschenblut.

Rechte Jackethälfe: Vorn von oben oben bis unten überall zahlreiche, röthlich verwaschene Stellen. Auf der Innenseite, dicht am Rande, entsprechend den beiden obersten Rockknöpfen, eine Zweimarkstück grosse gelbrothe verwaschene Stelle:

Menschenblut.

Linke Jackethälfte: Im Aussehen wie die rechte. Ein verdächtiger Fleck dicht oberhalb der linken Tasche:

Schafblut.

Linke Schulter: Dicht neben dem Rockkragen ein Zehnpfennigstück grosser rothbrauner Fleck:

Schafblut.

Linke Kragenhälfte zeigt zahlreiche verwaschene, röthlich-gelbe Flecken, am deutlichsten in der Gegend des winkelförmigen Schlitzes in der Nähe des Knopfloches:

Schafblut.

Rechte Kragenhälfte ist ebenfalls mit zahlreichen, verwaschen aussehenden, gelbrothen Stellen bedeckt. Ein Einmarkstück grosser blutverdächtiger Fleck dicht über dem obersten Rockknopf:

Schafblut.

Futter beider Aermel: Am unteren Rande, dort wo das Futter am Aermelstoff angenäht ist, sieht man zahlreiche braunroth gefärbte streifige Flecken, besonders auf der Höhe der dort befindlichen Falten:

Menschenblut.

An der Rückenseite des Jackets sind keinerlei blutverdächtige Stellen wahrzunehmen.

Zu I, 2. Weste.

Die Weste zeigt in der ganzen Umgebung der linken unteren Tasche sehr deutliche, röthlich verwaschene Flecken; besonders ist eine röthliche Verfärbung des Saumes dieser Tasche auffallend. An den hinteren Enden des Saumes wird ein Stück zur Untersuchung herausgeschnitten:

Menschenblut.

Auch am oberen Rande des Futters dieser Tasche bemerkt man drei verwaschene blutige Flecken, der eine ist ca. $1\frac{1}{2}$ cm lang und $\frac{1}{4}$ cm breit. Derselbe besteht aus Menschenblut. Das Westenfutter zeigt etwa dieser Taschengegend entsprechend am unteren Rande zwei unregelmässige, sehr deutlich blutroth gefärbte Stellen: beide Menschenblut.

Sonst habe ich an der Weste keine blutverdächtigen Flecke nachweisen können.

Zu I, 3, Hose.

Das ganze linke Hosenbein ist besonders an seiner vorderen Hälfte bedeckt mit zahlreichen, zum Theil in einander übergehenden kleineren und grösseren, unregelmässig gestalteten, röthlich verwaschenen Flecken. Ganz besonders auffallend ist ein handgrosser Fleck dicht über der Kniegegend.

Dieser besteht aus Schafblut.

Ein, der Kniegegend entsprechender, zehnpfennigstückgrosser Fleck besteht aus Menschenblut.

Aehnlich ist das Bild des rechten Hosenbeins. Auch hier ist die Kniegegend ganz besonders mit zahlreichen röthlich verwaschenen Stellen bedeckt.

Ein fünfmarkstückgrosser Fleck dicht unterhalb des rechten Knies besteht sowohl aus Menschenblut wie aus Schafblut.

Dicht oberhalb des Knies, an der Innenseite wie an der inneren Naht des Hosenbeins ein dreimarkstückgrosser, blutverdächtiger Fleck:

Schafblut.

Sehr grosse, röthlich verwaschen aussehende Stellen sieht man ferner in der Genitalgegend am Hosenschlitz und zu beiden Seiten desselben.

Linker Hosenschlitz: Zwei, etwa 4,0 cm lange und 1,5 cm breite röthliche Stellen werden herausgeschnitten und untersucht: beide Menschenblut.

Rechter Hosenschlitz: Nach aussen von den beiden untersten Knöpfen ein dreimarkstückgrosser, gelbrother, verwaschener Fleck:

Menschenblut.

Am Hosenfuttersaum, dicht am oberen Rande der linken Hosenhälfte, etwa den vorderen Hosenträgerknöpfen entsprechend, nach unten sich auf das Zeug der Tasche erstreckend, ein etwa handtellergrosser, unregelmässig gestalteter, rother Fleck, der auch am äusseren Saum der Hosenseite dem hinteren der vorderen Trägerknöpfe entsprechend in einer Länge von 5,0 cm und einer Breite von 2,0 cm sichtbar wird:

Menschenblut.

Handbreit nach hinten auf dem Hosenfuttersaum ebenfalls ein rother Fleck von unregelmässiger Gestalt (2,5 cm lang, 1,0 cm breit). Rechte Hosentasche: Auf der Innenseite zahlreiche, gelbbraune, zum Theil circumskripte, zum Theil verwaschene Flecken:

Menschenblut.

Zu I, 4, Hemd.

An der Aussenseite, der linken Gefässhälfte entsprechend, ein unregelmässig gestalteter handgrosser, rothbrauner Fleck.

Menschenblut.

An der Innenseite des Hemdes, in der Gegend des unteren Hemdenrandes, hinten mehrere streifige, braungelbliche Flecken, welche die Blutreaction nicht geben und offenbar von Koth herrühren. In derselben Gegend an der Innenseite, zum Theil auch nach aussen hin sichtbar, ein kleinapfelgrosser, gelbbrauner, mit Krusten bedeckter Fleck, welcher auch von Kothschmutz herrührt.

Zu I, 5, Vorhemd.

Man sieht auf demselben ganz vereinzelte, äusserst kleine, röthliche Spritzerchen, welche aber so minimal sind, dass sie zur Anstellung der Blutreaction nicht ausreichen.

Zu I, 6, Kragen (Papierkragen).

Auf der rechten Klappe sowie auch auf der Aussenfläche der Rundung mehrere ganz winzige, rothe Fleckchen, die ebenfalls für die Blutreaction nicht genügend Material liefern.

Zu I, 7, Schlips.

Der obere Theil desselben zeigt im Ganzen eine gelblichgraue Verfärbung mit vier winzigen, röthlichen Flecken, welche zur Anstellung der Blutprobe nicht ausreichen.

Zu I, 8, Strümpfe.

In der Hacken- und Zehengegend röthlich-schwarze Verfärbung. Die Blutreaction fällt negativ aus. Es handelt sich offenbar nicht um Blut-, sondern um Schweissflecke.

Zu I, 9, Hut.

An der unteren Fläche der Hutkrämpe, an der Seite, welche der Naht des Schweissleders entspricht, sieht man zahlreiche, stecknadelknopf- bis linsengrosse, rundliche, spritzerartige, röthlich-braune Flecke.

Drei dieser Flecken: Menschenblut.

Zu I, 10, Stein.

Der mannesfaustgrosse Kieselstein, an welchem einige Moosreste kleben, zeigt fast an seiner ganzen äusseren Fläche einen rothen Ueberzug, der sich zum Theil abkratzen lässt:

Menschenblut.

Das Papier, in welchem der Stein eingewickelt ist, ist aussen und innen mit rothen unregelmässigen Flecken bedeckt:

Menschenblut.

Zu II, 1, blaue Schürze:

Ist ganz bedeckt mit gelblich-grauen, borkigen Flecken (welche die Blutreaction nicht geben), welche von Leim oder Tischlerbeize herrühren.

Zu II, 2, zerrissene Hose.

Am linken Hosenbein, dicht unterhalb des Knies, eine handtellergrosse, braunröthliche, mit braunen Borken bedeckte Stelle. Eine ähnliche fünfmarkstückgrosse Stelle befindet sich unterhalb der linken Hosentasche. Blutreaction negativ. Höchstwahrscheinlich rühren diese Flecke von Farbe oder Tischlerbeize her.

Zu II, 3, drei Hemden.

Alle zeigen in der Aftergegend gelbbraune streifige Flecken. Unter dem Hemdeneinsatz sieht man ferner an allen drei Hemden einen mehr röthlich-braunen Fleck. Blutreaction negativ. Die ersteren streifigen Flecken rühren wohl zweifellos von Koth her, während die letzteren röthlich-braunen Flecken von Farbe oder Tischlerbeize herrühren.

Die Bemerkung in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft, T. sei verdächtig, vor Anschaffung des neuen Anzugs eine Katze umgebracht zu haben, deren Blut also an den alten Anzug gekommen sein könnte, veranlasste mich zu einer eingehenden Untersuchung des alten Anzugs auf Katzenblut. An keiner Stelle desselben hat sich jedoch solches mit Hülfe der specifischen Serumreaction nachweisen lassen.

Fasse ich nunmehr das Resultat meiner Untersuchungen zusammen, so kann ich mein Gutachten folgendermaassen abgeben:

1. An den Sachen, die unter II bezeichnet sind (alter Anzug und Leibwäsche), sind keine blutverdächtigen Stellen nachweisbar.

2. An den unter I verzeichneten, von dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung getragenen Sachen ist sowohl Menschenblut wie auch zum Theil Schafblut nachweisbar, und zwar:

	Menschenblut:	Schafblut:
Jacket	an 6 Stellen	an 6 Stellen
Hose	„ 7 „	„ 3 „
Weste	„ 4 „	„ 0 „
Hemd	„ 1 „	„ 0 „
Hut	„ 4 „	„ 0 „

3. Die unter I aufgeführten Sachen: Schlips, Kragen und Vorhemd zeigten so winzige blutverdächtige Flecke, dass sie für die Anstellung der specifischen Blutreaction nicht genügend Material lieferten.

4. Der röthliche Ueberzug auf dem zu I erwähnten faustgrossen Kieselstein besteht nur aus Menschenblut. Ebenso bestehen die röthlichen Flecken auf dem Papier, in welchem der Kieselstein eingewickelt war, nur aus Menschenblut.

Hierzu bemerke ich noch Folgendes: Das Vorhandensein von Schafblut an seinen Kleidern hatte T. stets in Abrede gestellt; als ihm dann auf den Kopf zugesagt wurde, an seinen Kleidern wäre Schafblut nachgewiesen, sagte er: „Wenn dort Schafblut gefunden ist, so mag es wohl Jemand angeschmiert haben.“

Durch die Beweisaufnahme ist dann auch absolut sicher festgestellt, dass er auch die Schafe in S. umgebracht hat. Auch des ihm zur Last gelegten Mordes ist T. überführt und zum Tode verurtheilt worden.

Ueberblicken wir die Resultate der in meinem Gutachten niedergelegten Untersuchungen, so ergiebt sich, dass die spezifische Serumdiagnose des Blutes ausserordentlich exact und zuverlässig arbeitet, vorausgesetzt, dass eine genügende Menge von Blut zur Anstellung der Reaction vorhanden ist. In jedem Falle konnte, wie wir sehen, beim Vorhandensein des nöthigen spezifischen Serums, die richtige Diagnose von mir gestellt werden, wie aus dem Vergleich mit den Actenangaben sowie aus dem Gang der gerichtlichen Untersuchungen hervorgeht. Einen besseren Beweis für die forensische Brauchbarkeit meiner Methode glaubte ich nicht erbringen zu können.

XI.

Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Im 8. Bd. dieses Archivs, S. 339 ff. habe ich ausführlich über „Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen", an der Hand einer ziemlichen Anzahl von Beispielen, geschrieben. Sie betrafen fast ausschliesslich männlich Invertirte und ich sagte damals, dass wirklich Homosexuelle viel seltener sich der Presse zu bedienen scheinen. Darin bin ich aber neuerdings eines Besseren belehrt worden. Herr Dr. Hirschfeld, Herausgeber des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen etc." schrieb mir am 15. Aug. h. a. Folgendes: „Ich erhielt einliegende, zumeist wohl homosexuelle Annoncen dieser Tage von einem Studenten übersandt, der dieselben in wenigen Wochen aus einer Münchner Zeitung — wohl Münchner Neueste Nachrichten — zusammenstellte. Da Sie über diese Materie im A. f. Kr. arbeiteten, sende ich Ihnen die Ausschnitte behufs gelegentlicher Verwendung." Beigelegt war ein kleines Notizbuch mit eingeklebten Ausschnitten, die im Mai und Juni 1902 gesammelt worden waren. Es sind deren 59 vorhanden, davon von weiblich Suchenden 37. Letztere bilden hier also die überragende Zahl. Vielleicht hat aber auch der Sammler darauf specieller geachtet. Jedenfalls bleibt das Factum bestehen, dass die Zahl der weiblichen Inserenten eine sehr grosse ist, wenn der Sammler in ca. 5 Wochen und wahrscheinlich nur aus ein und derselben Münchener Zeitung so viele sammeln konnte.

Als Gegenstück zu meiner früheren Arbeit wird es sich daher wohl verlohnen, die charakteristischsten Annoncen hier wiederzugeben und daran, wie dort, einige Bemerkungen zu knüpfen. Gleichzeitig sei bemerkt, dass die hier gesperrt gedruckten Worte in den Annoncen fett gedruckt sind. Das Unwesentliche der Annoncen endlich lasse ich bei Seite. Die Abkürzungen sind die im Texte gebrauchten. Ich lasse jetzt die einzelnen Gesuche in Auswahl hier folgen, ohne die

früher von mir eingeschlagene Eintheilung in Kategorien vorzunehmen in der Voraussicht, dass der Leser das hier selbst thun wird.

1. Anschluss. Junge, feingeb. Dame mit eig. Heim wünscht freundschaftl. Verkehr mit feiner, reicher Dame. Anonymes verbeten. Br. unter „Freundschaft" u. s. w. — 2. Eine gebild., allein stehende Dame, 40 Jahre, wünscht Anschluss an ebensolche behufs gemeinsamer Spaziergänge u. s. w. Anonymes verbeten. — 3. Junge Künstlerin wünscht Verkehr mit einer wohlhabd. Dame. Nur ernste Offerten u. s. w. — 4. Junges, lebenslustiges Fräulein sucht behufs intimen, freundschaftlichen Verkehrs Anschluss an ebensolches u. s. w. — 5. Freundin sucht ein junges, hier fremdes Mädchen für die Sonntage u. s. w. — 6. Dame, gut situirt u. hübscht, sucht liebe, intime Freundin, die ebenfalls Herrengesellschaft meidet. Nicht anonyme Briefe u. s. w. — 7. Hübsche, lustige Herrschaftsköchin sucht eine Freundin zu kl. Sonntags-Ausflügen u. s. w. — 8. Anschluss an gemüthvolle, idealgesinnte Dame sucht ebensolche Dame (verheirathet) zu nachmittäg. Spaziergängen. Nicht anonyme Offerten u. s. w. — 9. Zu freundschaftl. Verkehr sucht bess. Fräulein, hübsch, modern denkend, Anschluss an ebensolches. Gefl. Briefe unter „Modern" u. s. w. — 10. Französischen Anschluss sucht Fräulein, welches erst aus Frankreich zurückgekehrt ist, an ebensolches. Aventinstrasse 11/3. — 11. Schauspielerin, modern denkend, sucht eine gleichgesinnte, reiche Dame kennen zu lernen behufs freundschaftl. Verkehrs u. s. w. — 12. Junge Dame, Mitte der 20er J., unabhängig u. vermög., sucht Anschluss an ebensolche behufs gemeinsamer Spaziergänge u. bei gegenseitigem Gefallen gemeinsamen Landaufenthalts u. s. w. — 13. Gutsituirte Dame, Anfang der 30er, hübsch, gebildet, lebenslustig, sucht intimen, freundschaftlichen Verkehr mit einer Dame in gleichen Verhältnissen u. von gleichen Lebensanschauungen. Briefe nur von Damen u. s. w. — 14. Fesche Radlerin sucht Sportscollegin u. s. w. — 15. Freundin. Angeseh., eleg., jg. Fr. w. sich einer disting., vermög. Dame in moment. pecun. Sorge anvertr. Nur nicht anonyme Briefe u. s. w. — 16. Freundin. 19jährig. Fräulein, hübsche Blondine, sucht ebensolches zu kl. Spaziergängen u. Besuch der Theater u. s. w. — 17. Junge, erfahrene Frau sucht Anschluss an e. ebensolche behufs freundschaftl. Verkehrs u. s. w. — 18. Besseres Fräulein, Mitte der 20er, sucht unabhängige, hübsche Freundin behufs freundschaftl. Verkehrs zu Hause, sowie zu Touren zu Fuss u. event. per Rad. — 19. Feine, gebild., alleinsteh. Wittwe in besten Jahren wünscht Anschluss behufs freundschaftlich. Verkehrs u. s. w. Anonymes verbeten. — 20. Geb., junge Dame, musik., z. gegenseitigen freundschaftl. Verkehr von gebild. Dame gesucht u. s. w. — 21. 17jährig. kunstliebendes Fräulein sucht ebensolche Freundin u. s. w. — 22. Gedankenaustausch erw. briefl. u. persönl. mit freidenk. einsamer, selbständiger Dame. Briefe unt. „Walküre" u. s. w. — 23. Fesche Radlerin zu sonntäglichen und abendlichen Ausflügen von ebensolcher gesucht. Herren-Briefe zwecklos u. s. w. — 24. Anregende Correspondenz mit hochgebild. Dame aus den besten Kreisen wird gewünscht. Br. unt. „Charme" u. s. w. — 25. Junge Frau der besseren Stände, alleinsteh., musikal. geb., sucht ebensolche vorurtheilsfr. Dame oder Fräulein behufs Anschluss u. s. w. —

Hierüber möchte ich von den Männer-Annoncen noch folgende hier hervorheben: a) Universitätsstudent, stud. phil., junger Herr der guten Gesellschaft, feingebildet, besonders Natur-, Theater- und Literaturfreund, wünscht die Bekanntschaft eines wenn auch älteren Commilitonen oder entsprechenden Herrn zwecks engeren freundschaftl. Verkehrs. Liebenswürdige Briefe werden erbeten u. s. w. Photographie erwünscht, die in jedem Falle sofort retournirt wird. Anonym. Papierkorb. — b) Welcher künstlerisch empfindende, geistig bedeutende jge. Herr (etwa im Anfang der Zwanziger) möchte zum Zwecke eines nahen freundschaftlichen Verkehrs einen gleichaltrigen jungen Herrn (Studirenden) kennen lernen, der die gleichen Interessen theilt und nicht nur, weil er hier fremd — ziemlich allein steht? Vertrauensvolle Zuschrift. unter „René“ u. s. w. — c) Reisebegleitung nach Frankreich und Italien von einem Arzt, Anfang der 30er, gesucht. Reflectirt wird auf eine repräsentationsfähige, freidenk. Person u. s. w. — d) Junger, geb. Herr, symp. Aeuss., sucht intimen Anschluss an nur besseren Herrn. Gefl. Briefe unter „Amico“ u. s. w. — e) Gutsituirter, charakterfest., geb. Herr, Mitte der 30er, sucht intimen, freundschaftlichen Anschluss an ebensolchen. Verlangt wird wahre Herzensbildung, Treue und Anhänglichkeit, Offenheit u. Freude zur Natur. Erwünscht ist Begleitung bei Hochgebirgstouren oder kleinen Radtouren u. s. w. — f) Ein akademisch gebild. Herr in den 30er J., momentan alleinstehend, möchte gern Anschluss an einen Studenten (ält. Semester) für Sonntagsausflüge finden. Freie Fahrt und Verköstigung an diesen Tagen sind selbstverständlich u. s. w.

Mindestens verdächtig auf Inversion, bis auf einige wenige vielleicht, sind wohl alle mitgetheilten Annoncen von Weibern. Einige lassen sogar an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig (Nr. 6. 13, 15, 22). Merkwürdig ist Nr. 15. Doppelsinnig in Nr. 10 ist das Stichwort: Französischer Anschluss. Man weiss nicht, ob es zur Pflege der fremden Sprache dienen soll oder heissen: Liebe, wie sie in Frankreich üblich ist. Da aber hier die genaue Wohnung mitgetheilt ist — der einzige Fall unter den 59 Annoncen! —, so scheint die erstere Auffassung die richtige und die Sache sehr harmlos zu sein. Anonyme Briefe werden wiederholt abgelehnt (Nr. 1, 2, 6, 8, 19), Herren-Briefe speciell zweimal (Nr. 6, 23). Chiffren verdächtiger Art sind selten. Nur 3 solche fanden sich (z. B. Nr. 9, 22). Das Wort „modern“ spielt auch sonst bisweilen eine Rolle. Noch mehr aber wird auf Bildung, Lustigkeit gesehen, wenig auf ideale Gesinnung (Nr. 8), oder Erfahrung (Nr. 17), merkwürdiger Weise auch wenig auf musikalische Begabung (Nr. 20, 25), oder Kunstliebe (Nr. 21). Als Künstlerinnen bekennen sich nur 2 (Nr. 3, 11), als „fesche Radlerinnen“ 2 andere (Nr. 14, 23). Als verheirathet figurirt nur eine Dame (Nr. 8), durch „eigenes Heim“ zeichnet sich Nr. 1 aus. Eine ist Wittwe (Nr. 19). Dass Bildung öfter verlangt

oder betont wird, versteht man. Weniger, dass auf Wohlhabenheit, Reichthum, Selbstständigkeit oft genug specieller Werth gelegt wird (Nr. 1, 3, 11, 12, 13, 15, 18). Einige der Suchenden scheinen homosexuelle Prostituirte oder Parasiten zu sein. Bezüglich des Alters werden nur selten genauere Angaben gemacht (Nr. 2, 12, 16, 18), sonst wird gern eine Umschreibung gewählt. Oefters dagegen wird ein hübsches Aeussere hervorgehoben (Nr. 6, 7, 9, 13, 16, 18). Merkwürdig ist, dass die Photographie nie verlangt wird. Verdächtig sind immer die Hervorhebungen der Worte: „intim", modern" oder „freidenkend". Keine einzige Annonce endlich ist direct anstössig; sie sind im Allgemeinen viel neutraler als die der Männer, von denen wir früher und auch jetzt wieder einige ziemlich abstossende fanden. In unserer jetzigen Sammlung fehlt aber ganz unsere frühere dritte Kategorie, d. h. die der zugleich sadistisch oder masochistisch gefärbten Annoncen. Ist dies nur Zufall oder bedeutet es, dass dies bei den Frauen seltener stattfindet? Früher hatten wir einige Annoncen von Masseusen, die jetzt ganz fehlen.

Es ist aber ein wichtiges Anzeichen für die Häufigkeit der Inversion auch bei dem Weibe, dass in einer einzigen Zeitung binnen 5 Wochen so viele, mindestens verdächtige Anzeigen von Frauen gesammelt werden konnten. Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu vergessen, dass Mädchen und Frauen häufiger unschuldigen Anschluss suchen werden, als Männer. Dann aber wäre ein Anschluss an die Familie das Natürlichere, was aber in der Annonce nicht erscheint. Freilich ist Familienanschluss für Fremde sehr schwierig und noch mehr für Frauen! Jedenfalls werden sicherlich unter unseren Inserentinnen die Mehrzahl Invertirte sein. H. Ellis sagt, dass die weibliche Homosexualität viel stärker vertreten sei als man glaubt, besonders unter Künstlerinnen und so wäre München gerade ein Eldorado für Invertirte. Die hier grössere Scheu der Entdeckung lässt die vielleicht falsche Annahme der selteneren Inversion bei den Frauen leicht erklären. Wenn es wirklich eine secundäre, erworbene Homsexualität giebt, woran ich jetzt, besonders nach dem Erscheinen des IV. Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen u. s. w., sehr zweifle, obgleich die Möglichkeit einer Ererbung nach vorausgegangenem Wüstlingsleben insbeondere a priori doch nicht ganz abzuweisen ist, wie ich glaube, so hat diese mit den obigen Anzeigen schwerlich etwas zu thun. Wenn ich ferner in meiner früheren Arbeit meinte, die meisten der (männlichen) Anzeigen müssten von ehemaligen Wüstlingen herrühren, da der echte angeborene Invertirte wohl zu scheu wäre, die Presse aufzusuchen, so lasse ich jetzt dies Arguument fallen. Gerade junge Leute suchen so oft

ihre ersten Anknüpfungen — wie ich dies von einem Homosexuellen neulich selbst erfuhr — und man kann ihnen das kaum verargen, so lange es discret geschieht, wie es ja meist wohl der Fall ist. Sie lernen ja erst allmählich die Locale und sonstigen Gelegenheiten kennen, wo sie Ihresgleichen antreffen.

Bezüglich der Mädchen will ich noch erwähnen, dass hier intime Freundschaften in Pensionaten, Werkstätten u. s. w. kaum seltener vorzukommen scheinen, als bei den jungen Leuten männlichen Geschlechts. Nur eine kleine Anzahl davon betreffen aber wirklich Invertirte, genau so wie bei Männern. Homosexuelle Handlungen sind bei Letzteren in Gemeinschaften vielleicht häufiger, als bei Ersteren, stellen aber meist eben nur „Surrogatshandlungen“ dar, wie ich es nenne, d. h. solche faute de mieux. Sobald Gelegenheit zum Verkehre mit dem andern Geschlechte gegeben ist, treten die jungen Leute als Heterosexuelle auf. Wenn endlich scheinbar unter den verheirateten Frauen seltener echte Invertirte anzutreffen sind, als unter den unverheiratheten (seltener vielleicht noch als unter verheiratheten Männern), so liegt der Grund wohl sicher darin, dass die Betreffenden einen horror maris haben und nicht heirathen, und das zum grossen Glücke, denn solche Ehen pflegen meist unglücklich abzulaufen, wie leicht einzusehen ist, und die Nachkommenschaft erscheint weiter gefährdet, da wahrscheinlich die Mehrzahl der Homosexuellen — gewiss giebt es aber auch manche Normale darunter! — mehr oder weniger zugleich entartet sind, was ihre Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Leben aber nicht zu beeinträchtigen braucht. Auf alle Fälle ist die ganze Materie der Homosexualität so wichtig, dass jeder Jurist, Mediciner, Psycholog und Sociolog eingehend davon Kenntniss nehmen und nicht voreingenommen verdammen sollte, wo ihm solches Wissen fehlt.

XII.

Ueber die Art des Vollzuges der Todesstrafe.

Von

Prof. Dr. **A. Haberda**,
Landesgerichtsarzt in Wien.

Während Gross[1]) dafür eintritt, die Todesstrafe solle, wenn nicht überhaupt, so doch für die Anarchisten abgeschafft werden, vertrat Lammasch in seinen Ausführungen anlässlich der heurigen Budgetdebatte im österreichischen Herrenhause die Ansicht, man könne in einer Zeit, in der das anarchistische Verbrechen aufgekommen ist, nicht an die vollständige Abschaffung der Todesstrafe denken. Da Lammasch einer der Bearbeiter des in Vorbereitung stehenden neuen Strafgesetzentwurfes ist, muss wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass wenigstens in der Regierungsvorlage die Todesstrafe beibehalten sein werde, gewiss in einer den modernen Grundsätzen entsprechenden Einschränkung gegenüber den Bestimmungen des jetzt in Oesterreich geltenden alten Strafgesetzes, welches in der Androhung der Todesstrafe viel zu weit geht, so dass vermuthlich erst jetzt wieder auf jenen Standpunkt wird zurückgegriffen werden, der vor mehr als 100 Jahren bei der Wiedereinführung (1795) der im Jahre 1787 abgeschafften Todesstrafe eingenommen wurde. Wird die Todesstrafe in Oesterreich beibehalten werden, so wird selbstverständlich auch die Frage erwogen werden müssen, in welcher Weise sie in Zukunft zu vollziehen sein wird, und ob vor Allem die von Alters her beibehaltene Justificationsart mittelst Erhenkens auch fernerhin in Oesterreich zu Recht bestehen solle oder nicht.

In jener Zeit, da es noch verschärfte Todesstrafen gab und je nach der Art und Schwere des als todeswürdig erachteten Verbrechens

1) Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 7.

2) Nach Fertigstellung des Manuscriptes erschien im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 9, Heft 4, S. 316 u. ff. ein Artikel von P. Näcke, in dem er aus Gründen, die bisher kaum in Erwägung gezogen wurden, für Beibehaltung der Todesstrafe plaidirt.

die eine oder die andere der ganz schauerlichen Tödtungsarten zur Anwendung kam, war das Aufhängen gewiss die humanste Art der Hinrichtung, und vielleicht ist sie deshalb so lange beibehalten worden, soweit sie nicht durch die am Ende des 18. Jahrhunderts nach Aufkommen der Köpfungsmaschinen immer mehr verbreitete Decapitation verdrängt wurde.

Wiederholt wurde aber, namentlich von Seite medicinischer Laien, gegen das Erhenken geltend gemacht, es sei eine grausame oder wenigstens nicht eine schmerzlose und rasch wirkende Tödtungsart, und in Amerika, als es galt, vielleicht mehr der Sensation halber, als aus Gründen der Ueberzeugung, die Execution mittelst hochgespannter elektrischer Ströme einzuführen, traten auch Aerzte gegen das Erhenken auf, dort allerdings mit mehr Grund, da die gegen die „englische Methode" des Erhenkens vorgebrachten Bedenken gewiss der Berechtigung nicht entbehren.

Auch in Oesterreich haben sich wiederholt Stimmen erhoben, welche die Abschaffung des Henkens und die Einführung des Köpfens als die humanere Tödtungsart begehrten, und es wird sich daher für uns vornehmlich darum handeln, vom ärztlichen Standpunkte zu erwägen, ob wirklich der einen vor der anderen der Vorzug gebühre.

Sowie neuerdings E. Lohsing[1]) den Vollzug der Todesstrafe mittels des Stranges als eine grimmige Strafe verwirft[2]), so waren auch Franz v. Holtzendorff[3]), A. Geyer[4]) und Binding[5]) bei der Besprechung des Entwurfes eines neuen österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1874 gegen die Beibehaltung der Strangstrafe aufgetreten und hatten ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass die schon im Hye'schen Entwurfe empfohlene Enthauptung durch die Maschine nicht auch in jenem Entwurfe beibehalten wurde. A. Geyer meint, das österreichische Justizministerium müsse so wie Jeder, der sich jemals mit der Frage des Vollzuges der Todesstrafe befasst habe, die Ueberzeugung haben, dass der Galgen und der Strick des Henkers nicht im Entferntesten das zweckmässigste Mittel zum Vollzuge der Todesstrafe seien. Er verwirft das Henken auch deshalb, weil es eine durch die geschichtliche Ueberlieferung als schimpflich gebrandmarkte Strafe sei und meint, sie sei weder so schmerzlos, noch so sicher

1) Abschaffung der Todesstrafe. Archiv f. Kriminalanthrop. 9. Bd. S. 1 u. ff.

2) Auch Näcke thut dies, l. c.

3) Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe. Berlin 1875. Ausführl. Referat in Zeitschr. f. d. Privat- u. öff Recht. 2. Bd. S. 627.

4) Der neueste Entwurf eines Strafgesetzes. Grünhut's Zeitschr. 1875. S. 318.

5) Der neue österr. Entwurf eines Strafgesetzes. Ebenda. S. 661.

wie die Tödtung durch das Fallbeil oder Fallschwert, welch' letztere überdies den durchaus nicht gering anzuschlagenden Vorzug habe, dass sie nicht dazu zwinge, einen Menschen an einen anderen unmittelbar Hand anlegen zu lassen mit der Absicht, diesen im Namen des Staates zu tödten.

Wahlberg[1]), ein entschiedener Gegner der Todesstrafe, der schon im Jahre 1875 der Meinung war, es gelte in Oesterreich und Deutschland den gesetzgeberischen Ausspruch über die Entbehrlichkeit der Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren vorzubereiten, und der vornehmlich aus der Statistik nachweist, dass die Anwendung der Todesstrafe im Absterben begriffen sei, geht auf die Art des Vollzuges nicht näher ein, doch führt er an, dass schon im Jahre 1756 das Fallbeil vorgeschlagen wurde, und zwar damals nach Modellen, wie sie im Mailändischen und zu Brixen und Bozen üblich waren.

Holtzendorff und Wahlberg betonen mit Recht, dass trotz Abschaffung aller Verschärfungen beim Vollzuge der Todesstrafe eine ganz ungeheuerliche Tortur mit der Todesangst durch die Art des Processverfahrens und des Instanzenzuges bis zur Bestätigung des Urtheils oder der event. Begnadigung veranlasst sei. Diese psychischen Qualen werden nun wohl im ordentlichen Strafverfahren kaum ganz zu vermeiden sein, doch eine Verringerung der Dauer derselben, namentlich durch Abkürzung jenes schrecklichen Zeitraumes, der zwischen der Verkündigung des bevorstehenden Strafvollzuges und der Execution selbst liegt, wird anzustreben sein, zumal die gerade in diesen letzten Stunden ins Unsägliche gesteigerten Seelenqualen eine schwer ins Gewicht fallende Verschärfung der Strafe sind. Aus Erwägungen der Humanität hat man diese Zeit ohnehin immer mehr und mehr abgekürzt, denn nach dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1803 wurde die Strafe erst am 3. Morgen nach der Verkündigung vollzogen, nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 am 2. Morgen, und nunmehr wird sie nach der Processordnung vom Jahre 1873 am Morgen nach der Verkündigung vollstreckt. Vielleicht könnte auch im ordentlichen Strafverfahren zur Vorbereitung auf den Tod ein kleinerer Zeitraum als ein Tag festgestellt werden, hat es doch eine Zeit gegeben, da nach einer Verordnung aus dem Jahre 1783 dem Delinquenten der Vollzug des Todesurtheiles gar nicht mehr angekündigt werden sollte.[2])

1) Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess u. s. w. 1875 u. 1877.

2) Näcke (l. c.) schlägt dies neuerdings vor.

Solange die Tortur und eine Auswahl unter verschiedenen Arten des Vollzuges der Todesstrafe bestanden haben, hatten auch die Verfasser der Handbücher der gerichtlichen Medicin Veranlassung, über die Zulässigkeit der einzelnen Strafarten je nach der individuellen Beschaffenheit des Sträflings und der Schwere der einzelnen Tödtungsarten Betrachtungen anzustellen, und deshalb findet man noch in alten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin Auseinandersetzungen über die Zweckmässigkeit der einen und anderen Tödtungsart, ihre rasche oder weniger prompte Wirkung u. s. w. So findet sich auch bei J. B. Friedreich [1]) im Handbuche der gerichtsärztlichen Praxis (II. Band) ein eigenes Kapitel, welches „Von den Strafen und der Straffälligkeit“ handelt (Kap. LIX). Friedreich sagt hier auf S. 1218: „Das Hängen, poena suspendii, eine Todesstrafe, welche man zuerst bei den Aegyptern und etwas später bei den Israeliten findet, und deren sich schon die ältesten Deutschen bedienten, ist in mehreren Staaten gänzlich abgeschafft und ein dänischer König, Christian VII. war es, welcher in allen Districten von Schleswig und Holstein durch eine Verordnung vom 26. April 1771 das Henken für abgeschafft erklärte, welchen Beispielen Frankreich, Bayern, Baden, Oldenburg Sachsen u. s. w. folgten. In Oesterreich und England ist diese Strafart noch beibehalten worden.“

„Man war lange Zeit der irrigen Ansicht, dass das Hängen das sanfteste Tödtungsmittel und deshalb auch die mildeste Todesstrafe sei, weil dadurch im Augenblicke der Erstickung ein tödtlicher Schlag ohne besonderen Schmerz und ohne irgend eine Beängstigung bewirkt werde.“

„Um das beurtheilen zu können, muss man die Art und Weise wie diese Todesstrafe vollzogen wird und die Todesart selbst berücksichtigen. Die Art der Vollziehung ist zweierlei: 1. das englische Henken. Der Verbrecher tritt auf eine Fallthür, die, wenn ihm der Strang um den Hals gelegt ist, plötzlich niedergelassen wird, worauf der Delinquent hängen bleibt. 2. Das deutsche Henken. Der Delinquent steht entweder auf einer an den Galgen gelehnten Leiter oder wird mittelst unter den Armen befestigter Stricke oder auf einem Sessel sitzend hinaufgezogen, der auf der Leiter befindliche Henkel legt nun entweder den bereits an dem Galgen befestigten Strang dem Delinquenten um den Hals oder er schlägt ihm den Strang mit dem sogenannten Kunstknoten um den Hals und befestigt den Strang an dem Galgen; dann stösst er den Delinquenten, wenn er auf der Leiter

1) Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. Regensburg 1844.

stand, von derselben herab, und wenn er hinaufgezogen worden war, so werden die Seile gelöst, so dass er nun hängt. Jetzt bedient sich der Henker gewöhnlich des Kunstgriffes, dass er den Kehlkopf nach innen presst oder den Kopf mit aller Gewalt gegen die Brust niederreisst, oder es binden die Henkersknechte dem Gehenkten Stricke um die Füsse und ziehen dieselben an, um so eine Art von Gewicht an dem untern Theil des Körpers zu machen, damit der Strang desto fester den Hals umschnürt".

Friedreich, der noch glaubt, dass beim Erhenken eine Verrenkung der Halswirbel mit Quetschung des Rückenmarkes vorkomme, meint, dass da, wo das nicht stattfinde, sondern der Tod durch Erstickung oder Apoplexie erfolge, der Erhängungstod mit allen Qualen verbunden sei, die den Tod durch Erstickung begleiten, woraus er folgert, dass das Henken eine höchst unsichere Strafart sei, „welche den Hinzurichtenden einem grösseren Leid aussetzt als Gesetz und Urtheil es beabsichtigen".

Friedreich's Ansichten über die Wirkungen des Stranges beim Erhängen sind unrichtig, und deshalb ist auch seine Schlussfolgerung hinfällig. Wohl hatten schon vor ihm einzelne Autoren, so Morgagni (De sedibus et causis morborum, Epist. XIX., 1778), an die Möglichkeit gedacht und selbst die Ansicht ausgesprochen[1]), dass beim Erhängen durch den Strang die grossen am Halse verlaufenden Blutgefässe comprimirt und dadurch rasche Bewusstlosigkeit herbeigeführt werde, allein eine genauere Vorstellung über die Wirkung des Stranges war selbst in der späteren Zeit noch nicht zu Stande gekommen, bis endlich v. Hofmann[2]) im Jahre 1876 namentlich auf Grund von Experimenten, die er durch Aufhängen von Leichen unternommen hatte, als Erster mit Bestimmtheit den Satz aussprach, dass durch den Strang nicht allein die Luftwege am Halse verlegt, sondern auch die Blutgefässe und Nerven gedrückt werden.

Vornehmlich aus dem Drucke auf die zu jeder Seite des Kehlkopfes und der Luftröhre gelegene, das Blut zum Gehirn führende Schlagader (Arteria carotis) erklärt es sich, dass in dem Momente, da die Körperschwere den um den Hals gelegten Strick zur Zusammenziehung bringt, sofortige Bewusstlosigkeit erfolgt.

Man weiss schon seit Langem, und Erfahrungen der Chirurgen bestätigen die Thatsache immer von Neuem, dass der Verschluss der

1) Siehe z. B. H. Hölder, Uebersicht der vom 1. Juli 1851—1856 in Stuttgart vorgekommenen Selbstmorde. Württemberger med. Corresp.-Bl. 30. Bd. Nr. 1.

2) In einem Vortrage, der abgedruckt ist in den „Mittheilungen des Vereins der Aerzte in Niederösterreich". 2. Bd. Nr. 8, veröffentlicht.

beiden Carotiden, ja unter Umständen selbst einer, Bewusstlosigkeit auslöst, da das Gehirn auf jede, auch die geringste und rasch vorübergehende Beeinträchtigung der Blutzufuhr und Ernährung mit Erlöschen seiner Erregbarkeit und damit mit Aufhören des Bewusstseins und der willkürlichen Bewegungen antwortet.

Es ist interessant, dass bei den Javanern, wie Dr. L. Steiner[1]) mittheilt, eine kurzdauernde Narkose durch Compression der Carotiden, die gegen die Halswirbelsäule angedrückt werden, erzeugt wird. Dadurch kommt es, wie der Autor bestätigt, zu vollständiger Reactionslosigkeit mit nachfolgender Erinnerungslosigkeit.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass beim Erhängen das Bewusstsein sofort schwinden muss, da unter dem Drucke des um den Hals zusammengezogenen Strangulationsbandes der Blutkreislauf in beiden Carotiden unterbrochen wird, und weiters in den meisten Fällen, wie Reiner und ich[2]) nachgewiesen haben, auch noch die in den Querfortsatzlöchern der Halswirbelsäule ebenfalls zum Gehirn verlaufenden sogenannten Arteriae vertebrales verlegt werden, und somit jegliche Blutzufuhr zum Gehirne unterbunden wird.

Ich will nicht näher darauf eingehen, auf welche Weise mit voller Exactheit festgestellt wurde, dass thatsächlich eine völlige Verlegung der das Blut zum Gehirne führenden Blutgefässe und eine weitgehende Verringerung des Blutabflusses beim Erhängen erfolge, und nur auseinandersetzen, woraus man schliessen müsse, dass die Leute wirklich sofort, wie der Strang unter der Zugwirkung des Körpers sich zusammenzieht, bewusstlos werden. Bewiesen wird dies zunächst dadurch, dass sich noch nie ein Selbstmörder aus der Schlinge, wenn diese einmal zusammengezogen war, selbst befreit hat, obwohl doch sonst, wie die Erfahrung lehrt, ein Abstehen von dem schon begonnenen Selbstmorde ungemein häufig vorkommt. Diese Thatsache ist um so beweisender für das sofortige Eintreten der Bewusstlosigkeit, als sich die Leute relativ häufig nicht auf einem erhöhten und vom Boden so weit entfernten Gegenstande suspendiren, dass ihr Körper frei hängen kann, sondern ungemein häufig den Strang an einem so niedrigen Punkte fixiren, dass sie mit gebeugten Hüften und Knieen halb stehen oder hocken, knien, ja selbst sitzen oder auf Gesicht oder Rücken halb liegen, also in Stellungen sich befinden, aus denen sich, wenn das Bewusstsein nicht schwinden würde, doch schon Einer oder der Andere befreit haben müsste, da es ja ein

1) Archiv f. Schiffs- u. Tropen-Hygiene. 1901. 5. Bd.

2) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 8. Bd. Suppl.-Heft. Festschrift für v. Hofmann.

Leichtes wäre, durch Strecken der Beine u. dergl. sofort die constringirende Wirkung der Körperschwere zu beheben.

Dennoch ist ein solches Selbstbefreien aus der Erhängungsschlinge noch nicht vorgekommen. In vielen solchen Fällen wirkt nicht einmal die volle Körperschwere, sondern nur ein aliquoter Theil derselben, und dennoch reicht der Zug aus, um das Bewusstsein sofort schwinden zu machen und nachher den Tod eintreten zu lassen.

Dabei ist noch zu erwähnen, dass bei Selbstmördern sehr häufig der Strang nicht so um den Hals gelegt ist, dass der Schluss der Schlinge in den Nacken kommt und daher der Vorderhals und die anschliessenden Seitenpartieen desselben, in denen die grossen Gefässe verlaufen, am meisten comprimirt werden, sondern der Knotenschluss manchmal an einem Ohre oder vor einem Ohre, ja selbst am Kinne liegt, in welchen Fällen natürlich eine maximale Compression der vorderen und seitlichen Halstheile nicht immer erfolgen wird, und dennoch reicht die so erzeugte, wenn auch nur theilweise Verlegung der Gefässe und Verringerung des Blutzuflusses zum Gehirne aus, um die volle Wirkung hinsichtlich des sofortigen Eintrittes der Bewusstlosigkeit zu erzeugen.

Jedem erfahrenen Gerichtsarzte sind aus eigener Erfahrung genug solche Fälle von „atypischem" Erhängen in ganz sonderbaren Stellungen bekannt [1]), in denen bestimmt jede fremde Gewalteinwirkung ausgeschlossen war, und die grossen Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medicin führen eine stattliche Zahl derartiger Beobachtungen an. Die Stellung allein, in der ein Leichnam am Strange angetroffen wird, kann daher auch nie als Beweis gegen einen Selbstmord durch Erhängen geltend gemacht werden.

Einen weiteren Beweis für das sofortige Eintreten von Bewusstlosigkeit beim Erhängen liefern auch jene, allerdings nicht allzu häufigen Fälle, in denen Erhängte mit einem Revolver oder Messer u. dergl. in der Hand angetroffen wurden, also mit offenkundigen Anzeichen des beabsichtigten combinirten Selbstmordes, dessen volle Ausführung aber nicht mehr zu Stande gebracht werden konnte, und die Fälle von zufälligem Erhängen, z. B. durch Hängenbleiben an einem Stricke oder der Sprosse einer Leiter beim Abstürzen oder Ausrutschen von der Leiter u. s. w., und die Verunglückungen von Kindern beim Scharfrichterspielen, sowie schliesslich die paar in der Literatur erwähnten Fälle, in denen Gaukler beim Vortäuschen des Selbsterhängens das Leben büssten, da ihnen einmal der Strang unglückseliger Weise von

1) Einen solchen Fall veröffentlichte neuerdings Dr. Reuter in der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902.

den Unterkieferästen, auf denen sie ihn sonst festhielten, nach hinten rutschte und dadurch der Hals comprimirt wurde, worauf sich die Betreffenden aus der fatalen Lage weder selbst befreien, noch durch irgendwelche Zeichen ihre Umgebung zur Hilfe auffordern konnten.

Es ist weiter auch eine constante Erscheinung, dass Personen, die vor dem Eintritte des Todes noch rechtzeitig vom Stricke abgeschnitten wurden, für die Thatsache, dass sie am Stricke gehangen, gar keine Erinnerung haben, ja meist reicht die Erinnerungslücke sogar in Folge der tiefen Ernährungsstörung, die das Gehirn erlitten hat, noch auf die Zeit unmittelbar vor dem Erhängen verschieden weit zurück.

Schliesslich haben einige Autoren sogar Versuche an sich angestellt, so z. B. Fleischmann[1]) und später Hammond[2]), der sich unter Beobachtung grosser Vorsicht bei gleichzeitiger Controle durch einen zweiten Arzt auf einem Sessel sitzend drosseln[3]) liess, um die auftretenden Erscheinungen feszustellen. Dabei kam es rasch zu Verdunkelung des Gesichtsfeldes und schon nach 55 Secunden zu Erlöschen der Empfindung, so dass Nadelstiche nicht empfunden wurden.

Zu diesen gefährlichen Experimenten gehört auch ein Fall, von dem Bacon[4]) erzählt. Ein Edelmann, der an sich selbst erproben wollte, ob die Erhängten leiden, stieg auf einen Schemel und suspendirte sich an einem Stricke in der Absicht, sich, sobald die Sache bedenklich würde, zu befreien. Dies wurde ihm aber unmöglich, denn er war sofort bewusstlos und wäre ohne die rasche Dazwischenkunft eines Bekannten zu Grunde gegangen. Schmerz hat er, wie er angab, nicht verspürt.

Nach alledem kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Erhängungstod völlig schmerzlos ist, denn im Momente der Constriction des Halses durch den Strang tritt Bewusstlosigkeit ein, die jede Schmerzempfindung ausschliesst und bis zum Erlöschen des Lebens fortdauert.

Von dem Momente an, da der Strang wirkt, kann es daher, soweit nur das Interesse des Delinquenten in Frage kommt, ganz gleichgiltig sein, ob und welche Maassnahmen der Scharfrichter noch trifft, um nach seiner

1) Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 1822. 3. Bd. S. 310 u. ff.

2) On the proper method of executing the sentence of death by hanging; the New-York med. Record. 1882. p. 426. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1882. S. 503.

3) Beim Erdrosseln sind die Wirkungen des Stranges jenen beim Erhängen analog.

4) Siehe Brouardel, La pendaison, la strangulation etc. Paris 1897. p. 46.

Laienansicht die Wirkung des Stranges besonders zu steigern u. dergl. Es wäre auch übertrieben, wollte man, wenigstens bei der Art, wie hier zu Lande Leute durch Erhenken hingerichtet werden, verlangen, dass nicht ein rauher Strick, sondern ein weiches Band genommen werde, wie dies Hammond (l. c.) noch für die jetzt in Amerika ohnedies durch die elektrische Tödtung ersetzte englisch-amerikanische Hängungsmethode verlangte.

Der Erhängungstod unterscheidet sich also wesentlich von dem Tode durch gewöhnliche Erstickung, da ausser dem Verschlusse der Athemwege auch die Compression der Schlagadern erfolgt, und Friedreich (l. c.) hat gewiss Unrecht, wenn er meint, der Erhängungstod sei mit allen Qualen des Erstickungstodes verbunden. Das Zusammenwirkenbeider Schädlichkeiten bedingt es auch, dass der Ablauf der Erscheinungen beim Erhängungstode ein anderer ist, als bei sonstiger Erstickung, abgesehen von dem raschen Eintritte der Bewusstlosigkeit die bei der Erstickung erst dann eintritt, wenn eine Ueberladung des Blutes mit Kohlensäure erfolgt ist. Auffallend ist die Geringfügigkeit der Erscheinungen, namentlich der Erstickungskrämpfe, die man an Justificirten wahrnimmt, wie Hofmann erwähnt und ich selbst aus der Beobachtung bei vier Hinrichtungen weiss. Allerdings ist es möglich, dass in Folge der Fesselung des Delinquenten, dessen Oberarme über den Rücken gebunden und dessen Handgelenke an einander gefesselt sind, und wegen des Festhaltens der Beine durch die Gehilfen des Scharfrichters die Krämpfe maskirt und der Beobachtung entzogen werden. Immerhin ist es auch denkbar, dass die Unterbrechung des Blutkreislaufes im Gehirne, das Aufhören der Blutzufuhr zu den centralen nervösen Apparaten eine Aenderung im Ablaufe auch dieser Erscheinungen setzt.

In den von mir beobachteten Fällen von Justification durch den Strang kam es nach einer nicht ganz eine Minute währenden Periode völliger Ruhe des Körpers zu dyspnoischen Athembewegungen mit Heben des Brustkorbes und der an diesen angeschlossenen Arme ohne gleichzeitig wahrnehmbare Krämpfe. Dieses „dyspnoische Stadium“ währte nur ganz kurze Zeit, etwa 1—2 Minuten, so dass der Körper des Delinquenten zu der Zeit, da der Scharfrichter von ihm abliess, irgend welche Bewegungserscheinungen nicht aufwies. Erst nach einer Pause von 2, im letzten Falle (Raubmörder Voboril) nach 3 Minuten traten die sogenannten terminalen Athmungen auf, 3—4 an der Zahl, die mit Heben der Brust und Schultern und Zusammenkrümmen des Rumpfes einhergingen, wobei im letzten Falle auch die Beine gehoben und an den Bauch angezogen wurden. Nur im letzten Falle sah ich bei dem ersten terminalen Athemzuge ein leichtes, schnappendes Oeffnen des Mundes, der in allen Fällen, offenbar in Folge Erschlaffens der Kaumuskel, halboffen stand. Weiterhin blieb der Körper ganz ruhig, wenn auch das Herz noch arbeitete. Das anfänglich blasse Gesicht wurde in allen Fällen während der dyspnoischen Athmungen

bläulich, in einem Falle sah ich auch die Venen in den Schläfen anschwellen, nach Aufhören der Dyspnoe blasste das Gesicht ab und blieb blass und fahl, nur die Lippen behielten eine blaugraue Färbung.

Merkwürdiger Weise wurde von vereinzelten Autoren noch bis in die letzte Zeit in Abrede gestellt, dass die Halsgefässe bei der Erhängung verschlossen werden, und bestritten, dass der Einwirkung des Stranges auf die Gefässe am Halse eine besondere Bedeutung zukomme. Allerdings stützten diese Autoren ihre Ansichten auf die Ergebnisse des Thierexperimentes, die aber deshalb auf den Menschen nicht übertragbar sind, weil die Versorgung des Gehirnes mit Blut bei allen gebräuchlichen Versuchsthieren eine andere ist, wie beim Menschen.

Alle diese Einwände sind hinfällig und werden durch einen von Reineboth[1]) veröffentlichten Fall widerlegt, welcher zeigt, dass der Mensch auch bei offenen Luftwegen und unbehinderter Athmung an Erhängen sterben könne, ausschliesslich in Folge Unterbrechung des Kreislaufes im Gehirne wegen Compression der am Halse gelegenen Gefässe.

Ein Kranker, an dem wegen krebsiger Entartung der Kropfdrüse der Luftröhrenschnitt angelegt worden war, und der seither eine Canüle trug, wurde im Garten des Spitales an einem Baume erhängt aufgefunden. Seine Füsse berührten den Boden, der Strang verlief oberhalb der vollständig freien und durchgängigen Canüle. Am Halse fanden sich beiderseits mehrfache Drüsengeschwülste zwischen Unterkiefer und Schlüsselbein, über welche der Strang hinwegzog.

Ganz neu ist die durch die Beobachtung von Reineboth sichergestellte Thatsache übrigens nicht, denn es liegen schon aus früherer Zeit einzelne bezügliche Angaben vor, so von Mahon[2]), der erzählt, ein zum Tode Verurtheilter habe den Gefangenhausarzt überredet, ihn am Tage der Execution zu tracheotomiren, was dieser wohl that, doch ohne Nutzen für den Delinquenten, da dieser trotzdem nach einigen Minuten am Galgen starb, und von Smith[3]), der einen Fall erwähnt, in welchem bei einem Erhängten die Eröffnung der Trachea den Tod nicht abwendete.

Zweifellos wirkt also der Gefässverschluss beim Eintritte des Todes durch Erhängen mit, doch ist es Niemand eingefallen, zu behaupten, dass bei der Erhängung in Folge Compression Halsgefässe der Tod augenblicklich eintrete[1]), immer nur wurde das so-

1) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1895. 3. Folge. 9. Bd. S. 265 u. ff.

2) Médecine légale et police légale 1801. Citirt nach Brouardel l. c.

3) J. G. Smith, The principles of forensic medicine 1827. Citirt nach Brouardel l. c.

fortige Schwinden des Bewusstseins auf den Verschluss der Gefässe am Halse zurückgeführt[2]) und der Tod aus einer Combination dieser Schädlichkeit mit Erstickung erklärt.

Ueber die Zeit, welche beim Erhängen bis zum Eintritte des Todes verstreicht, kann man bestimmte Angaben nicht machen, denn für's Erste ist es überhaupt schwer, den Zeitpunkt zu fixiren, wann ein Individuum als todt und gewiss nicht wiederbelebbar zu bezeichnen ist, und weiters machen sich auch individuelle Einflüsse geltend. Es haben daher die Angaben der Autoren über die Zeit, wann bei Erhängten der Tod einzutreten pflege, wenig Werth. Tardieu[3]) sagt, Thiere sterben meist 10—20 Minuten nach der Suspension, bei Menschen trete der Tod schneller ein, längstens in 10 Minuten. Er führt einen Fall an, in dem ein Gefangener 10 Minuten, nachdem er in seine Zelle geführt worden war, erhängt und todt aufgefunden wurde und nicht mehr wiederbelebt werden konnte, während eine Frau, die, wie sichergestellt werden konnte, 7 Minuten nach der Selbsterhängung abgeschnitten wurde, noch zum Leben zu bringen war. Weiters citirt er Taylor, der die Meinung aussprach, dass 5 Minuten nach der Erhängung die Wiederbelebung noch möglich sei, nicht aber später. v. Hofmann[4]) giebt an, er kenne 3 Fälle, in denen Selbstmörder höchstens 5 Minuten nach der Suspension abgeschnitten wurden und nicht mehr gerettet werden konnten.[5]) Jedenfalls tritt der Tod nicht sofort nach der Suspension ein, und wenn man auch nicht die Möglichkeit von der Hand weisen kann, dass vielleicht im Momente der Erhängung durch den starken Reiz auf gewisse am Halse verlaufende Nerven ein momentaner Herzstillstand oder eine momentane Schwächung der Herzthätigkeit erfolgen könne — sichergestellt ist dies bisher für den Menschen noch nicht —, so ist doch gewiss, dass dieser Stillstand kein dauernder ist, denn wiederholt wurde bei Executionen das Andauern der Herzthätigkeit noch durch einige Minuten nach der Suspension constatirt.

---

1) Haberda und Reiner, Ueber die Ursache des raschen Eintrittes der Bewusstlosigkeit bei Erhängten. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 13. Bd. Eine Entgegnung auf die Angriffe von Tamassia, Giorn. di med. leg. 1895.

2) Von dem möglichen Einflusse des durch den Strang ausgeübten Druckes auf die Halsnerven sehe ich hier ganz ab.

3) Étude médico-légale sur la pendaison, la strangulation et la suffocation. Paris 1879.

4) Zur Hinrichtung in Raab. Wiener med. Wochenschr. 1880. S. 477 u. ff.

5) In einem Falle von Wiederbelebung, über den Seydel (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1894. 8. Bd. S. 88) referirt, waren 3—5 Minuten seit der Suspension vergangen.

Dies erwähnen auf Grund eigener Beobachtung v. Hofmann[1]) und Maschka in ihren Lehrbüchern, und unter Anderen hat auch Schaitter[2]) in Krakau über einen Fall von Execution durch den Strang berichtet, in welchem an dem 25 Jahre alten Delinquenten noch 7 Minuten nach Anlegen des Stranges Herzschläge fühlbar waren, die nach weiteren 8 Minuten nicht mehr nachweisbar waren. Lohsing (l. c.) führt 3 Fälle an; bei dem einen Delinquenten wurde nach 6, bei dem zweiten nach 7½ und beim dritten nach 8 Minuten der Eintritt des Todes constatirt. Tardieu[3]) erwähnt den bekannten Fall von Clark, Ellis und Shaw, die an einem nach der englischen Methode Gehenkten noch nach 12 Minuten, nicht aber nach 14 Minuten die Herzbewegungen hören konnten, und Barr[4]) berichtet, dass er bei mit gleichzeitigem Sturze in die Tiefe Erhenkten trotz Dislocation der Halswirbelsäule ein Fortschlagen des Herzens bis zu 13 Minuten constatirt hat. Bei der am 22. Mai 1901 in Wien an Stephan Wanjek vollzogenen Execution konnte ich, nachdem 4 Minuten nach der Suspension drei terminale Athembewegungen erfolgt waren, noch deutlich pulsatorische Hebungen in der Herzgegend mit der aufgelegten Hand fühlen und konnten dumpfe, beschleunigte Herztöne hören, die immer langsamer und schwächer wurden und noch 10 Minuten nach der Suspension mit dem aufgelegten Ohre wahrgenommen werden konnten. Bei dem unlängst hingerichteten Raubmörder Johann Voboril schlug das Herz noch 16 Minuten lang, in den ersten 8 Minuten sehr kräftig und regelmässig, wenn auch beschleunigt (bis 120 Schläge in der Minute), dann wurden die Schläge aussetzend und schwächer mit immer längeren Pausen und in einem eigenthümlichen Anapaestrhythmus.

In der Regel meldet der Scharfrichter den Vollzug der Todesstrafe viel früher. Es hängt ja eigentlich ganz von seiner Willkür ab, wann er von dem Delinquenten ablassen will, und in laienhafter Unkenntniss über die Vorgänge beim Sterben verleitet ihn die Eitelkeit dazu, möglichst bald vom Strafgerüste weg vor den Executionsleiter zu treten und diesem den Strafvollzug zu melden, weil er dessen gewiss sein kann, dass der Laie nach der Länge, resp. der Kürze der Zeit, die er sich mit dem Delinquenten zu schaffen macht, seine Geschick-

1) Siehe auch „Mittheilungen über eine Justification durch den Strang". Wiener med. Wochenschr. 1876. Nr. 52. Das Herz des Delinquenten schlug noch 8 Minuten.

2) Erscheinungen in einem Falle von Erhenken bei Vollstreckung der Todesstrafe. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1884. I. S. 531.

3) l. c. S. 12.

4) Judicial Hanging. The Lancet 1884. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1884. I. S. 471.

lichkeit taxirt. Uebrigens kann man da den Henker ruhig gewähren lassen, weil der Sträfling ohnehin ohne seine Beihilfe am Strange stirbt und der Henker nichts zur Beschleunigung des Todeseintrittes thun kann.

Nach allgemeinem Gebrauche bezeichnen wir einen Menschen von dem Momente an als todt, da Herz und Athmung stillestehen. Allerdings ist es nicht immer leicht festzustellen, ob thatsächlich schon jede Herzthätigkeit erloschen ist, denn sie könnte in einem gegebenen Falle noch vorhanden, aber so schwach sein, dass sie sich unserer Wahrnehmung durch die Palpation und Auscultation entzieht. Es lehrt aber die Erfahrung, dass die Einstellung aller Körperfunctionen nicht plötzlich und sofort in dem Momente erfolgt, da Athmung und Herz stille stehen, sondern es verbleibt noch durch verschieden lange Zeit eine vita residua in einzelnen Organen, und nur allmählich erlischt alles Leben im Körper. Dies kommt selbst dann vor, wenn der Tod allmählich nach einer längeren Agonie erfolgte, sehr auffällig werden diese Ueberlebungserscheinungen beim gewaltsamen Tode gesunder Individuen.

Derartige Beobachtungen wurden in grosser Zahl an getödteten Thieren und an justificirten Verbrechern, namentlich an Geköpften, gemacht. Es zeigte sich, dass das völlige Absterben einzelner Organe oft sogar recht lange währt.

So sah Henle[1]) das Herz eines Geköpften durch 15 Minuten sich bewegen mit 60—70 Contractionen in der Minute, Regnard und Loye[2]) sogar noch nach 1 Stunde. Onimus[1]) fand leise Contractionen des rechten Herzohres nach 2 Stunden, dabei waren die Herzkammern wohl ruhig, doch löste die leiseste Berührung an ihnen Zusammenziehungen aus. Ebenso konnte Rossbach[3]) an dem 36 Minuten nach der Köpfung freigelegten regunslosen Herzen noch durch 2 Stunden Contractionen der Herzohren durch mechanische Reize hervorrufen.

Schnappende Bewegungen der Kiefer, Zuckungen der Gesichtsmuskeln und Augenbewegungen wurden an abgeschlagenen Köpfen fast regelmässig beobachtet und deshalb in früherer Zeit fälschlicher Weise angenommen, dass in dem abgeschlagenen Kopfe noch Bewusstsein vorhanden sei, eine Annahme, gegen die sich allerdings schon frühzeitig ernste Männer mit Entschiedenheit gewandt haben, und die gewiss falsch ist, da wegen der plötzlichen Sistirung der Blutzufuhr zum Kopfe und Ausfliessen des in dem abgeschlagenen Schädel noch vorhandenen Blutes sofortige Anämie des Gehirns mit Erlöschen des Bewusstseins erfolgen muss.

1) Siehe Hofmann, Die forensisch wichtigsten Leichenerscheinungen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1876. 25. Bd. S. 299 u. ff.

2) Siehe Brouardel, La mort et la mort subite. Paris 1895.

3) Ueber physiolog. Experimente an einem Hingerichteten. Sitzungsber. d. Würzb. physik.-med. Gesellschaft. 1880. 20. Bd.

Rossbach beobachtete schnappende Kieferbewegungen und Zuckungen der Muskel an dem mit dem Kopfe in Zusammenhang befindlichen Halsstumpfe durch 1½ Minuten, Holmgren[1]) sah bald nach der Köpfung Augenbewegungen auftreten und Reflexbewegungen im Gesichte mit Verzerrung des Unterkiefers 1 Minute nach der Hinrichtung beginnen und durch 3 Minuten anhalten, ja Vezin[2]) hat an zwei abgeschlagenen Köpfen sogar durch 10 Minuten in Pausen auftretendes Oeffnen des Mundes wie zum Athmen beobachtet. Holmgren konnte auch nachweisen, dass die Pupillen an abgeschlagenen Köpfen sich erweitern und zusammenziehen, sowie Regnard und Loye auf Lichteinfall Verengerung der Pupillen an einem Guillotinirten fanden, und Marschall[3]) noch durch 4 Stunden auf Einträufelung von Atropin eine Erweiterung der Pupille sah.

Studien an Justificirten und an Spitalsleichen haben gezeigt, dass man durch Stunden nach dem Tode noch auf dem Wege der Nerven und noch länger durch directe Reize verschiedene Muskelgruppen zur Zusammenziehung bringen kann, eine Thatsache, die ich an den Leichen von vier durch Erhenken hingerichteten Personen bei den 1 Stunde nach der Suspension begonnenen Sectionen jedesmal bestätigen konnte.

Interessant ist, dass auch gewisse chemische Vorgänge als Function einzelner Organe im Körper noch durch einige Zeit andauern, so die Zuckerbildung in der Leber, die Sauerstoffzehrung aus dem Blute durch die Gewebe und, wie in letzter Zeit Ferrai[4]) zeigte, auch die Verdauung durch den Magen.

Wenn wir also noch durch einige Minuten nach der Suspension Herzcontractionen an Justificirten nachweisen können, so ist dies nicht auffallend, doch beweist es selbstverständlich, dass von einem sofortigen Tode der Erhenkten nicht die Rede sein kann. Nach dem Vorhererwähnten ist vielmehr mit Grund anzunehmen, dass zu der Zeit, da der Henker den Vollzug der Strafe zu melden pflegt, noch jeder Erhenkte, wenn er abgenommen würde, wieder belebt werden könnte. Die Henker glauben wohl, dass die Leute schon unter ihren Händen sterben, ja Willenbacher, der u. a. auch den Raubmörder Enrico Francesconi im Jahre 1876 gehenkt hat, behauptete, als seine „Methode“ nach dieser Justification einer gewiss nicht sachgemässen „wissenschaftlichen“ Kritik in einer Tageszeitung durch Prof. Patruban[5]) unterzogen wurde, dass unter seinen Händen jeder Verbrecher in 54 Sekunden todt sein müsse, während doch thatsächlich das Leben erst im Verlaufe mehrerer Minuten erlischt, in einzelnen Fällen sogar ein ansehnlicher Zeitraum — in meiner letzten Be-

1) Virchow's Jahresbericht. 1876. I. S. 203. 1879. I. S. 158 u. 1882. I. S. 497.
2) Siehe Hofmann, Die forensisch wichtigsten Leichenerscheinungen, l. c.
3) Siehe Hofmann, Lehrb. d. gerichtl. Medicin.
4) Rivista di medicina legale. 1900.
5) Wiener Vorstadt-Zeitung. 1876. December.

obachtung 16 Minuten — bis zum Aufhören aller wahrnehmbaren Lebenserscheinungen verstreiche.

Dass auch an Erhenkten sogar noch durch Stunden ein Rest von Erregbarkeit des Herzens nachweisbar sein kann, zeigt der schon oben kurz erwähnte von Tardieu (l. c.) aus Parrot (De la mort apparente, Paris 1860) citirte Fall, der eine Beobachtung von Clark, Ellis und Shaw in Boston betrifft: Ein 28 Jahre alter Mann wurde um 10 Uhr Vormittags nach englischer Methode mit gleichzeitigem Sturz in eine Tiefe von 7 bis 8 Fuss gehenkt. 7 Minuten darnach bestanden 100 Herzschläge, nach weiteren 2 Minuten 98, nach weiteren 3 Minuten 60 sehr schwache Schläge, nach weiteren 2 Minuten, also 14 Minuten nach der Suspension, waren auch diese verschwunden. Um 10 Uhr 25 Minuten wurde der Körper abgenommen, er wies kein Zeichen des Lebens auf. Die Pupillen waren maximal weit. Um 10 Uhr 40 Minuten wurden der Hals aus der Schlinge, die Hände aus den Fesseln befreit, um 11 Uhr 30 Minuten öffnete man den Brustkorb und legte das Herz bloss, das rechte Herzohr bewegte sich, zeigte um 12 Uhr noch 40 Contractionen, um 1 Uhr 45 Minuten noch 5 Contractionen in der Minute und war darnach durch entsprechende Reize noch bis 3 Uhr 18 Minuten erregbar.

Die Thatsache, dass der Tod beim Erhenken nicht sofort eintritt, hat meiner Meinung nach für die Beantwortung der Frage, ob das Henken ein humanes Mittel zum Vollzuge der Todesstrafe sei, wenig Bedeutung, denn da die Leute sofort bewusstlos werden, wenn der Strang ihren Hals comprimirt, und die Bewusstlosigkeit in den Tod übergeht, ist es wohl gleichgiltig, ob sie sehr rasch oder weniger rasch sterben.

Grosse Bedeutung hat diese Thatsache aber für die Frage der Wiederbelebbarkeit. Die Erfahrung lehrt, dass eine ansehnliche Zahl von Selbstmördern dadurch, dass sie bald nach der Suspension aus der Schlinge befreit wurden, am Leben erhalten wurden.[1]) Es sind auch Fälle vorgekommen, in denen Leute, die am Galgen sterben sollten, noch wieder belebt werden konnten, da man sie zu früh abgenommen hatte. Allerdings starben manche solche Leute noch nachträglich unter schweren Krankheitserscheinungen, namentlich cerebralen Ursprungs, wie Benommenheit, Delirien, Krämpfen, die auf die schwere Ernährungsstörung des Gehirnes in Folge der Circulationsunterbrechung zurückzuführen sind.

Wiederbelebungen erhenkter Delinquenten scheinen in älterer Zeit nicht gar so selten vorgekommen zu sein. Zwei solche Fälle erzählt

1) Unlängst erhängte sich in Wien ein Liebespaar gemeinschaftlich an einem Lampenhaken. Der Strick, an dem das Mädchen hing, riss ab, das Mädchen fiel zu Boden, kam sofort zu sich, doch ehe sie Hilfe herbeischaffen konnte, war ihr Geliebter am Strange gestorben.

Anton de Haen.[1]) Er sagt: „Dass nicht alle, die gehenkt werden, unumgänglich sterben, ... solches beweist die Arzneigeschichte aller Zeiten ..... Insonderheit sind hier aber zwei Beobachtungen aus dem Camerario im VII. Hunderte, No. 39 bei der Aufschrift: Diebe, die gehenkt und wieder lebendig worden, merkwürdig: Anno 1440, den 16. März, als M. Johannes von Baumgarten Dechant der medicinischen Facultät war, wurden 8 Diebe gehenkt, von welchen einer in das Spital zum heiligen Geist gebracht wurde, woselbst er zergliedert werden sollte. Weil aber derselbe durch Hilfe und Kunst der wienerischen Aerzte wieder auflebte, so ward er auf freien Fuss entlassen.

Ebendaselbst No. 40: Anno 1492 wurde der Leichnam des gehenkten Conrad Preznauers von Puechberg der medicinischen Facultät zur Zergliederung überlassen. Die Aerzte merkten, dass noch einiger Lebensgeist im Körper stak, wiewohl er dem Tode sehr nahe war. Derohalben zapften sie ihm aus den beiden Hauptadern eine gute Menge Blutes ab .... Man war genöthigt, diesen Menschen, weil er mit Kopf und Füssen, ja mit dem ganzen Leibe heftige und beständige Bewegungen machte, fest zu binden und von vier starken Männern halten zu lassen .... Nachgehends erzählt er, wie er sich nicht zu besinnen wisse, was mit ihm vorgegangen wäre; nur so viel erinnere er sich noch, dass er auf dem Standgerichte gewesen, was aber noch nachdem mit ihm geschehen sei, wäre ihm gänzlich unbewusst.“ [2])

Solche Fälle erzählt auch Tardieu (l. c.). Der eine betrifft eine gewisse A. Green, die am 14. December 1650 in Oxford hingerichtet werden sollte, aber nach 1/2 Stunde zu sich kam; ein zweiter einen in Turin im Jahre 1852 „hingerichteten“ Verbrecher, der am Transport zum Begräbnissplatz zu husten begann. Ein dritter Fall betrifft eine Beobachtung des Anatomen Meckel, in dessen Secirsaal ein Gehenkter zu sich kam.

---

1) Anton de Haen, Abhandlung über die Art des Todes der Ertrunkenen, Erhenkten und Erstickten, dann über die Mittel, durch welche denselben das Leben hergestellt werden kann. Aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt von Johann Lamboy. Wien 1772.

2) Interessant ist die Schilderung der heftigen postasphyktischen Krämpfe und der auch noch auf die Zeit unmittelbar vor der Justification zurückgreifenden Amnesie, über welche Erscheinungen in letzter Zeit auch von v. Wagner-Jauregg (Jahrb. f. Psych. 8. Bd., Wiener klin. Wochenschr. 1891 u. Münchner med. Wochenschr. 1893) und von Moebius (Münchner med. Wochenschr. 1892 u. 1893), sowie von Seydel (l. c.), Schäffer (Zeitschr. f. Medicinalbeamte. 1897. 10. Bd. S. 422 u. ff.) u. A. berichtet wurde.

Die gegenwärtig geltende Strafprocessordnung enthält keine Bestimmung darüber, wie lange der Delinquent hängen bleiben müsse, die Entscheidung hierüber ist offenbar der einzelnen Justificirungscommission überlassen, während die Strafprocessordnung vom 17. Januar 1850 die Abnahme des Körpers nach 3 Stunden anordnete, und diejenige vom 29. Juni 1853 sogar über diese Zeit hinaus ging und bestimmte, dass der Körper des Hingerichteten den ganzen Tag hängen zu bleiben habe und erst mit einbrechender Nacht vom Strafgerüste abgenommen werden solle. Hye[1]) bemerkt zu dieser Bestimmung, man hätte sie unpassend gefunden, dabei allerdings übersehen, dass sie durch die Rücksicht geboten schien, zu verhüten, dass ein derlei Verurtheilter, wenn er schon nach sehr kurzer Zeit abgenommen würde, etwa scheintodt bliebe, was der Erfahrung gemäss gerade bei Erhängten leichter als bei irgend einer anderen Vollziehungsart der Todesstrafe möglich sein soll.

Viel Aufsehen hat vor mehr als 20 Jahren ein solches Vorkommniss gemacht, das sich in Raab in Ungarn zugetragen hat. Ein Raubmörder, Namens Takacs, wurde daselbst am 12. April 1880 um 8 Uhr Morgens gehenkt, nach 10 Minuten, da er für todt gehalten wurde, abgenommen und zur Section ins Spital gebracht, woselbst er nach einer halben Stunde zum Leben und theilweisen Bewusstsein zurückkehrte. Er starb indessen am 15. April unter Krämpfen und Erscheinungen des Lungenödems. Hofmann[2]) erklärte das Ereigniss nicht allein aus zu früher Abnahme des Delinquenten, sondern auch aus einer unvollständigen Compression der Halsgefässe und der Luftwege wegen des Bestehens von Drüsengeschwülsten am Halse und schlug vor, gesetzlich festzusetzen, dass der Delinquent eine Stunde am Strafgerüste hängen zu bleiben habe. Dass die Geschwülste am Halse wirklich von wesentlichem Einflusse auf die Wiederbelebbarkeit gewesen seien, lässt sich nicht sicher behaupten, sieht man doch oft genug Leichen von Leuten, die durch Selbsterhängen umgekommen sind, mit Kropf- oder Drüsengeschwülsten, und auch der Kranke, über dessen Selbsterhängung Reineboth (l. c.) berichtete, hatte Krebsgeschwülste am Halse.

Es mag vielleicht übertrieben sein zu fordern, dass der Erhenkte eine ganze Stunde am Strange hängen bleiben solle[3]), da aller Voraus-

1) Prof. Dr. Anton von Hye-Glunek, Die leitenden Grundsätze der österr. Strafprocessordnung vom 29. Juni 1853. Wien 1854.

2) Zur Hinrichtung in Raab. Wiener med. Wochenschr. 1880. S. 477 u. ff.

3) In den Fällen von Hinrichtung, die ich hier in Wien sah, wurde der Körper des Gehenkten immer erst nach einer Stunde abgenommen.

sicht nach schon weit früher eine Wiederbelebung nicht mehr möglich sein wird. Wenn man aber bedenkt, dass, offenbar in Folge individueller Einflüsse, die Länge der Zeit, innerhalb welcher noch deutlich nachweisbare Herzbewegungen fortbestehen, sehr schwankt, und berücksichtigt, dass sie, wie meine Beobachtung zeigt, auffallend gross sein kann, so muss man sagen, dass ja in keinem Falle festzustellen sei, ob thatsächlich auch schon mit dem Aufhören der deutlichen Herzpulsationen jede Möglichkeit der Wiederbelebung geschwunden ist. Experimentelle Untersuchungen an Thieren, über die Prof. Prus[1]) in Lemberg vor zwei Jahren berichtet hat, zeigten, dass bei Thieren bezüglich der Zeit, wann nach dem Tode, das heisst nach dem Aufhören der Athmung und Herzthätigkeit, noch eine Wiederbelebung möglich ist, thatsächlich grosse Schwankungen bestehen, und dass in einzelnen Fällen die Thiere noch nach einer Stunde wieder zum Leben zu bringen waren und vereinzelt sogar am Leben erhalten werden konnten. Allerdings wurden von Prus sehr energische Wiederbelebungsmittel angewendet, da er nicht nur künstliche Athmung einleitete, sondern auch das Herz freilegte und es mit den Fingern unter Nachahmung der natürlichen Herzbewegungen rhythmisch comprimirte, also complicirte Eingriffe setzte, die, abgesehen davon, dass sie an sich schon eine gewisse Gefährdung des Fortbestandes des Lebens in sich schliessen und einen Dauererfolg wegen der Gefahr einer eintretenden Wundinfection nicht verbürgen, bei einem vom Strange abgenommenen Delinquenten nicht zur Anwendung kommen werden, da der Körper des Hingerichteten nicht unmittelbar nach dem Strafvollzuge den Verwandten überlassen und auch nicht, wie früher, den Anatomieen zu Studienzwecken übergeben wird. Immerhin muss es unter allen Umständen vermieden werden, dass auch nur ausnahmsweise einmal ein solcher Sträfling wieder spontan zu sich komme oder wiederbelebt werde, und deshalb bleibt wohl, solange die Erhängungsstrafe besteht, nichts übrig, als den Justificirten recht lange am Strange hängen zu lassen.

Nun noch einige Worte über die Art des Vollzuges der Todesstrafe durch den Strang.

Merkwürdiger Weise besagt unser Gesetz gar nicht ausdrücklich, dass die Strafe durch Erhenken zu vollziehen sei, denn in unserem Strafgesetze, sowie in dem ihm vorausgegangenen vom Jahre 1803 heisst es nur, die Todesstrafe werde durch den Strang vollzogen.

---

1) Ueber die Wiederbelebung in Todesfällen in Folge von Erstickung, Chloroformvergiftung und elektrischem Schlage. Wiener klin. Wochenschr. 1900. S. 451 u. ff.

Nicht minder auffallend ist die Thatsache, dass es bei uns überhaupt keine Vorschriften für den Scharfrichter giebt, und dass es daher eigentlich ganz dem Ermessen desselben anheimgestellt bleibt, in welcher Weise er die Todesstrafe durch den Strang vollziehen wolle. Allerdings giebt es auch in diesen Dingen eine gewisse Tradition und Schule, doch keineswegs eine einheitliche, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiss.

Im Allgemeinen haben alle die verschiedenen Gebräuche und Praktiken der Henker mit der Zeit eine gewisse Vereinfachung und Milderung erfahren, dennoch kann man auch heute noch nicht Alles billigen, was man ab und zu bei der Vollziehung der Todesstrafe sieht.

Früher scheint das Erhenken nicht immer mittels eines Strickes geschehen zu sein, wenigstens las ich in einem alten juristischen Buche[1]) „die Strafe des Stranges geschieht entweder mit dem Stricke oder mit einer Kette durch die Knechte und wird heute zu Tage unter die ehrlosen Strafen gerechnet“.

Immer war, wenigstens in früherer Zeit, das Bestreben der Scharfrichter darauf gerichtet, dem Delinquenten beim Henken das „Genick“ zu brechen, um ihn so rasch und sicher zu tödten. Zu einer Zeit, da selbst Aerzte noch daran glaubten, dass beim Erhängungstode Läsionen der Halswirbel und des Rückenmarkes gewöhnlich vorkommen, und diese Verletzungen zur Erklärung des Todes herangezogen wurden, kann der gleiche Irrglaube unter den Laien nicht befremden, allein auch heute noch glaubt die Mehrzahl der Laien, dass die Hauptthätigkeit des Scharfrichters auf die Herbeiführung einer Wirbelsäulenverletzung gerichtet sei, und jede Bewegung mit den Händen, die der Scharfrichter nach Anlegung des Strickes macht, wird in diesem Sinne gedeutet.

Nun lehrt aber die Erfahrung, dass bei Erhenkten, wenn nicht etwa nach englischer Methode vorgegangen wird, solche Verletzungen gar nicht vorkommen. Ich habe unter den Hunderten von erhenkten Selbstmördern, die ich selbst secirte und seciren sah, einen solchen Befund nie erhoben und ebensowenig haben andere Autoren derartiges gesehen. Nur an Leichen alter Individuen wurden ab und zu Auseinanderweichungen einzelner Wirbel gefunden, doch kommen solche wegen der besonderen Brüchigkeit der Knochen und sonstigen Gewebe in hohem Alter auch ohne Erhängung leicht zu Stande, und es ist fraglich, ob die betreffenden Läsionen nicht erst bei der Abnahme des todten Körpers vom Stricke und bei den Manipulationen mit der todtenstarren Leiche entstanden sind, wie dies auch sonst geschieht.

1) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen abgehandelt — ohne Autorangabe — Offenbach am Main 1783. I. Th. 9. Capitel. § 92.

An vier Leichen von erhenkten Delinquenten, die ich selbst secirte, habe ich nie die geringste Verletzung an der Wirbelsäule gefunden, sind doch selbst an den sonstigen Halsgebilden die Verletzungen recht unscheinbar und beschränken sich zumeist auf Abbrüche des einen oder anderen Kehlkopf- oder Zungenbeinhornes, die ich bei allen drei jungen, am Strange hingerichteten Männern, die ich secirte, vorfand und nur bei einem justificirten jungen Weibe vermisste, dessen Leichnam nicht die geringste Spur einer Verletzung an den Halsorganen aufwies. Bei dem heuer in Wien gehenkten Raubmörder Voboril waren neben Abbruch der beiden oberen Kehlhopfhörner eine quere Durchquetschung des linken Kopfnickermuskels ohne Spur von Blutunterlaufung[1]) und eine ebenfalls ganz reactionslose Durchreissung der rechten Kehlkopfeingangsfalte (Plica aryepiglottica) nachweisbar. Letztere Verletzung ist — soweit mir bekannt — noch nie beschrieben worden, dagegen werden Muskelzerreissungen am Halse Justificirter wiederholt erwähnt, z. B. von Hofmann und von Maschka. Ihr Vorkommen kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die Schlinge bei der Hinrichtung in Folge Vermehrung des Körpergewichtes durch den vom Henker, beziehungsweise von seinen Gehilfen ausgeübten Zug mit der grössten Gewalt zusammengezogen wird.

Eine Verrenkung oder einen Bruch der Halswirbelsäule könnte der Scharfrichter allenfalls durch eine sehr heftige directe „Gewalt“[2]), wie Stoss oder Schlag, oder durch eine brüske Ueberdrehung, Streckung oder Beugung des Halses hervorrufen, also durch ganz rohe Manipulationen, die heute zu Tage wohl nicht geduldet würden. Einstens kamen solche Brutalitäten wohl vor. Brouardel[3]) beschreibt die frühere französische Methode des Henkens, die auf das „Genickbrechen“ hinarbeitete. Der Vorgang, den der Henker einschlug, war der folgende: Der Verurtheilte stand auf einer Leiter und hatte den Strick so um den Hals gelegt, dass der Knoten unter dem Kinne lag, der Kopf also stark zurückgebeugt war. Die Hände des Delinquenten waren am Rücken gebunden. Der Scharfrichter stand hinter ihm auf

1) Der Mangel jeglicher Blutunterlaufung erklärt sich aus dem Aufhören der Circulation im Bereiche des Stranges und oberhalb desselben in Folge Compression der Halsgefässe.

2) Bei Anton de Haen (l. c. S. 73) findet sich folgende Notiz: „Einige behaupten, die Erhenkten stürben nicht wegen gänzlicher Hemmung des Athems, sondern weil ihnen die Halswirbelbeine gebrochen würden. Andere, die dieses Zerbrechen in jenen Ländern, wo der Scharfrichter den Gehenkten mit den Füssen auf das Genick zu treten pflegt, zulassen, leugnen dasselbe für jene Gegenden, wo die Scharfrichter diesen Gebrauch nicht haben.“

3) l. c. S. 43.

der Leiter, stiess ihn von dieser durch einen Stoss mit dem Knie herab, schwang sich auf die Vorderarme des Delinquenten, diese wie einen Bügel benützend, und vermehrte so das Gewicht des Hängenden. Brouardel setzt zwar hinzu, dabei solle es meist zu einer Verrenkung zwischen dem 1. und 2. Halswirbel gekommen sein, doch wird diese Angabe durch das Zeugniss von Orfila[1]) widerlegt, der berichtet, dass kein einziger Sectionsbefund vorliege, durch welchen eine solche Verrenkung erwiesen wäre. Orfila erzählt auch Folgendes: Der berühmte Louis[2]) erstaunte über die Raschheit, mit welcher die vom Pariser Scharfrichter Gehenkten stürben, und erfuhr von diesem, dass er den Delinquenten durch eine rotirende Bewegung des Stammes, wobei gleichzeitig der Kopf fixirt sei, die Halswirbel verrenke. Der Henker steigt dabei auf die gebundenen Hände des Delinquenten, bewegt den Körper stark in verticaler Richtung und nimmt dann mit dem Stamme abwechselnd und sehr rasch halbkreisförmige Bewegungen vor, auf welche die Luxation des 1. Halswirbels folgt. Orfila machte viele Versuche an Leichen, imitirte auch die Methode des Pariser Scharfrichters und liess selbst 2 und 3 Männer auf die erhängte Leiche aufspringen, doch erzielte er keine Verrenkung der Halswirbel. Neuerdings hat Tamassia[3]) die Frage nochmals experimentell geprüft, auch er konnte keine Luxation beim Erhängen erzeugen.

Anders verhält es sich bei der englischen Methode des Henkens. Da bei dieser der Strick unter dem Kinne geknotet und der Körper in einige Tiefe fallen gelassen wird, kann in Folge der plötzlichen Ueberstreckung des Halses eine Wirbelsäulenverletzung entstehen. Pellerau[4]) sah bei dieser Art des Henkens immer eine Zerreissung der Verbindung zwischen 1. und 2. Wirbel mit Quetschung des verlängerten Markes, ohne dass jedoch der Tod sofort eingetreten wäre, und Kinkead[5]) fand einmal ein Klaffen der Wirbelsäule auf mehrere Zolle mit Zerreissung des Rückenmarkes und des grössten Theils der Halsweichtheile und ein andermal gar eine Abreissung des Kopfes, der nur mittelst eines Hautstreifens noch am Rumpfe hing. Solche Fälle haben natürlich mit dem gewöhnlichen Erhängungstode nichts

1) Lehrbuch d. gerichtl. Medicin. Deutsch von Dr. Krupp. 1849. 2. Bd. S. 380 u. ff.

2) Mémoire sur une question anatomique rélative à la jurisprudence. Paris 1763.

3) Sulla lussazione dell'epistrofeo nella morte da sospensione. Giorn. di Med. leg. 1898. 5. Bd. S. 209 u. ff.

4) De la pendaison dans les pays chauds. Ann. d'hyg. publ. XVI (1886). p. 108.

5) Remarks on nine cases of hanging (six executions and three suicides). Lancet 1885. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1885. I. p. 523.

mehr zu thun. Curran[1]) dagegen berichtet über zwei Executionen nach englischer Art, in denen der Strick nur kurz war und die Halswirbelsäule unverletzt blieb. Hammond[2]) sagt, dass selbst bei der früheren New-Yorker Methode, bei welcher der Körper durch ein fallen gelassenes Gegengewicht plötzlich in die Höhe gerissen wurde, selten Wirbelverletzungen entstanden. Er hält es auch nicht für erwiesen, dass der Tod in einem solchen Falle schneller erfolge als sonst und ist der Ueberzeugung, dass der Strang für sich allein genüge, um einen schmerzlosen Tod zu bewirken.

Jedenfalls haben alle Bestrebungen, eine Wirbelsäulenverletzung hervorzurufen keinen Sinn, da der Delinquent ohnehin sofort bewusstlos wird und auch bei intacter Wirbelsäule stirbt. Was immer der Scharfrichter in der Absicht, eine solche Verletzung zu erzeugen, unternehmen könnte, würde den ohnehin grausigen Act nur noch abstossender erscheinen lassen, Zweck hätte es keinen. Das Einzige, was man befürworten kann, ist, dass der Scharfrichter das Körpergewicht des Delinquenten vermehren lässt. Es ist zwar auch diese Maassnahme überflüssig, wie die Erfahrungen an Selbstmördern lehren, denn es reicht selbst ein Theil des Körpergewichtes aus, um die Gefässe und Luftwege am Halse zu comprimiren, aber wenn man recht sicher gehen und eine sofortige möglichst kräftige Constriction des Halses erzeugen will, mag man immerhin durch Zug das Köspergewicht des Delinquenten vermehren lassen. Graeme[2]), der sich noch im Jahre 1882 in der New-Yorker Gesellschaft für gerichtliche Medicin für die Execution ohne gleichzeitiges Fallenlassen des Delinquenten ausgesprochen hatte, schlug auch Anhängen von Gewichten an die Beine des Delinquenten vor, merkwürdiger Weise nur für jene Fälle, in denen das Körpergewicht des Sträflings weniger als 150 Pfund ausmacht. Er will auch, dass der Sträfling an dem Stricke in die Höhe gezogen werde. Letztere scheussliche Procedur ist aber ganz überflüssig, wie überhaupt das Aufziehen des Delinquenten und Aufhängen auf einem hohen Gerüste zwecklos und nur geeignet ist, durch die zu dem Vorgange nöthigen Vorbereitungen die Qualen des Sträflings zu vermehren. Es ist gewiss anzustreben, dass der ganze Hinrichtungsact thunlichst rasch abläuft. In Wien geschieht das auch. Der Wiener Scharfrichter lässt, sowie seine Amtsvorgänger dies thaten, den an den Händen und Oberarmen Gefesselten von zwei Gehilfen aufheben, legt ihm, hinter dem in die Erde gerammten Pfosten erhöht stehend, den

1) Death of hanging. Lancet 1885.

2) Referat: „Le veritable mode d'exécuter par pendaison". Ann. d'hyg. publ. 3. Serie. 9. Bd. p. 551.

Strick um den Hals und hängt das Ende geknotete des Strickes in einen Haken ein, worauf die Gehilfen den Delinquenten niederlassen und durch Zug am Rumpfe sein Körpergewicht vermehren. Das Alles ist das Werk weniger Augenblicke.

Ich sah aber auch eine Justification vollziehen, bei welcher der Delinquent zunächst in ein Riemenzeug eingeschnürt wurde, um ihn mittelst eines daran befestigten Seiles, das über eine am oberen Ende eines brettartigen Balkens befestigte Rolle ging, aufziehen zu können. Auch am unteren Ende des Brettes war eine Rolle angebracht; über diese ging ein Seil, das an den Füssen des Delinquenten befestigt wurde. Es diente dazu, durch kräftigen Zug daran den Körper des Erhängten zu strecken und das Gewicht desselben zu vermehren.

Um in dieser Weise den Zug anbringen zu können, fesselt der betreffende Scharfrichter dem vor dem Strafgerüste stehenden Delinquenten zunächst die Beine mit starken Stricken und hängt in diese das untere Seil mittels eines Carabiners ein, nachdem er vorher das obere Seil in einen Ring, der in das Riemenzeug eingelassen ist, eingefügt hat.

Das Brett, an dem er den Sträfling suspendirt, ist so hoch und schwer zugänglich, dass er dem Delinquenten, solange dieser noch vor dem Brette steht, den Strang um den Hals legen muss. Während er nun die Strangenden in der Hand haltend die Stufen einer an das Brett gelehnten Treppe hinaufläuft, ziehen die Gehilfen den Körper auf, er hängt den Strick in einen hoch oben am Brett befestigten Haken ein, und nun lassen die Gehilfen den Körper mit dem oberen Seile aus und ziehen an dem an den Beinen befestigten Seile an.

Begreiflicher Weise erfordern alle diese Maassnahmen, die der Scharfrichter an dem Sträflinge vornimmt, viel Zeit und sollten schon deshalb nicht geduldet werden, weil sie die fürchterlichen Augenblicke vermehren, die der Hinzurichtende im Angesichte des Todes unter der Qual der bis aufs Aeusserste gesteigerten Todesangst vor dem Strafgerüste zubringt.

Das ganze Vorgehen ist auch so complicirt, dass unter der ja begreiflichen Aufregung, in der Henker und Gehilfen selbst sich befinden, Zwischenfälle nicht ausgeschlossen sind. So geschah es im Vorjahre, dass die Gehilfen dieses Scharfrichters bei einer Hinrichtung den Köper losliessen, ehe der Henker den Halsstrick am Haken befestigt hatte, weshalb der Delinquent vom Galgen herabfiel. Im Falle fingen ihn die Gehilfen wohl auf, wie aber, wenn dies nicht gelungen wäre, sondern der Sträfling auf die Erde gefallen wäre und sich am Körper verletzt, vielleicht gar blutig geschlagen hätte! Wäre das nicht eine

wirkliche Verschärfung der Todesstrafe gewesen, die kein modernes Gesetz mehr kennt? Da ist Abhilfe gewiss nothwendig.

Unnützer Weise hat derselbe Scharfrichter in den Strick, den er dem Delinquenten um den Hals legt, zwei Knoten eingefügt, die den Kehlkopf von beiden Seiten her zusammendrücken sollen. Um diesen Zweck zu erreichen, passt er dem Delinquenten, während dieser noch bei körperlich ungetrübtem Bewusstsein vor dem Galgen steht, den Strick sorgfältig an den Hals so an, dass die Knoten zu den beiden Seiten des Kehlkopfes zu liegen kommen.

Auch dies ist eine scheussliche Procedur und erfordert natürlich auch wieder Zeit! Sie ist aber auch ganz sinnlos, denn die Knoten bleiben gar nicht zu den Seiten des Kehlkopfes liegen, da der Strang nachher unter der Schwere des Körpers, namentlich wenn diese noch vermehrt wird, so weit am Halse hinaufrutscht, als dies überhaupt möglich ist und dabei immer oberhalb des Kehlkopfes zu liegen kommt, wie man sich jederzeit leicht durch Leichenversuche überzeugen kann. Aus dieser Lage des Stranges erklärt es sich ja auch, dass bei Erhängten der Kehlkopf selbst zumeist unverletzt ist; höchstens die sogenannten oberen Kehlkopfhörner, welche die Verbindung mit den grossen Zungenbeinhörnern herstellen, brechen manchmal ab, da der Strang hoch oben am Halse in der Gegend des Zungenbeins, meist zwischen diesem und dem Kehlkopfe aufliegt. Es werden auch die Luftwege beim Erhängen nicht dadurch verschlossen, dass die Luftröhre oder der Kehlkopf zusammengedrückt werden, sondern — wie man schon seit Langem weiss — dadurch, dass der Zungengrund gehoben und gegen die Vorderfläche der Wirbelsäule und die Unterseite des knöchernen Schädels fest angedrückt wird. Die Hebung des Zungengrundes bewirkt es auch, dass die Zungenspitze zwischen die Zähne vortritt und, wenn der Körper bis zum Erstarren der Kiefermusculatur hängen bleibt, zwischen den Zahnreihen eingeklemmt wird.

Aus alledem ergiebt sich, wie zwecklos das Bestreben des Scharfrichters ist, einen besonderen Druck auf den Kehlkopf ausüben zu wollen. Es sind dies offenbar Ueberreste von Gepflogenheiten früherer Zeit, wie auch v. Hofmann[1]) erwähnt.

Einen besonderen Uebelstand birgt auch das Aufziehen des Delinquenten. Der breite gurtartige Riemen, in den dieser gefesselt wird, geht zwischen den Beinen durch und kann, wenn die Körperlast beim Aufziehen auf das Strafgerüst auf diesem Gurt lastet — also zu einer Zeit, da der Hals noch nicht comprimirt und der Sträfling noch bei

1) Siehe dessen Lehrb. d. gerichtl. Medicin. 8. Aufl. S. 509.

Bewusstsein ist — einen Druck auf die bekanntermassen sehr schmerzempfindlichen Hoden veranlassen. Es mag sein, dass früher eine solche Quetschung der Hoden eigens beabsichtigt wurde, einerseits, um den Tod rasch und sicher herbeizuführen, allerdings überschätzen die Laien die Wirkung des von den Hoden ausgehenden Shoks, andererseits deshalb, um nicht bei dem todeswürdigen Verbrecher noch Wollustempfindungen aufkommen zu lassen, glaubten und glauben doch heute noch viele Leute irriger Weise, dass die Erhängung von solchen Empfindungen begleitet sei [1]).

Zieht man all' das Gesagte in Betracht, so erscheint es wohl angezeigt, dass der Staat, wenn er Todesurtheile ausspricht und sie vollziehen lässt, auch dafür Vorsorge trifft, dass die Vollstreckung derselben in einer einheitlichen, rationellen, raschen und möglichst schmerzlosen Weise erfolge. Unbegreiflich ist es mir, dass in England nur in ganz einzelnen Orten ständige Scharfrichter bestellt sein sollen, sonst aber an irgend Jemand, der sich dazu meldet und wenig Honorar verlangt, die Vollziehung der Todesstrafe überlassen wird [2]). Barr (l. c.) verlangt nicht mit Unrecht, dass der Vorgang bei der Hinrichtung durch Hängen nicht dem Belieben des betreffenden Henkers überlassen bleibe, sondern wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechend vorgeschrieben werden sollte.

Viele der erwähnten Uebelstände haften der Tödtung durch das Fallbeil nicht an.

Es ist wohl nicht richtig, wenn Geyer (l. c.) meint, bei der Köpfung durch die Guillotine sei es nicht nothwendig, dass ein Mensch mit Hand anlege, um den anderen zu tödten. Es muss auch Hand angelegt werden, denn der Delinquent muss doch in die Maschine hineingeschoben werden, und zwar so, dass gerade der Hals von dem herabfallenden Beile getroffen werde. Zu dem Zwecke wird er, wie ich von einem Augenzeugen hörte, an ein Brett geschnallt und mit diesem umgelegt und unter das Beil geschoben. Die Handgriffe sind gewiss nicht schneller zu bewerkstelligen als jene, die der Wiener Scharfrichter beim Erhenken anwendet.

Dass beim Köpfen sofort jedes bewusste Leben erlischt, ist zweifellos und wurde schon früher erwähnt. Es ist auch nicht zu bezweifeln, dass der Delinquent selbst im Momente der Köpfung keinen Schmerz

1) Diese Fabel datirt, wie Brouardel (l. c.) angiebt, auf eine angebliche Beobachtung von Guyon aus dem Jahre 1572 zurück, der gelegentlich der Hinrichtung von 14 Negern bei einem Erection während der Erhängung gesehen haben will.

2) Kinkead (l. c.).

verspürt, denn die Durchtrennung aller Halsschichten geschieht so rasch, dass in Folge Aufhörens der Circulation im Kopfe, Ausfliessens des Blutes und der Cerebrospinalflüssigkeit aus demselben und Absinkens des Blutdruckes auf Null eine Perception des Schlages im Gehirn nicht mehr möglich ist.[1]) Holmgren konnte in einem Falle von Köpfung die Augen des Delinquenten, da diese ausnahmsweise nicht verbunden waren, beobachten. Sie waren weit geöffnet und führten im Momente des Beilstreiches nicht eine Spur von Bewegung aus.

Ein Vorzug gegenüber dem Henken kommt dem Köpfen dadurch zu, dass von einer Wiederbelebung nicht die Rede sein kann, wenngleich, wie früher erwähnt, das Fortdauern von Lebenserscheinungen an einzelnen Organen auch bei Geköpften constant zu beobachten ist.

Als ein Nachtheil mag es erscheinen, dass Blut fliesst, und zwar, namentlich wenn ein langer Halsstumpf am Rumpfe bleibt, anfänglich noch in weitem Strahle, so dass, wie Holmgren berichtet, der Blutstrom auf mehrere Fuss über das Schaffot spritzt, und dass der Körper zerstückelt wird, während bei einem Erhenkten keine weitere Spur der Hinrichtung als die Strangrinne am Halse zurückbleibt.

Bei der beschränkten Oeffentlichkeit, unter welcher heute zu Tage allerorts, mit Ausnahme von Dänemark, die Hinrichtungen vollzogen werden, mag allerdings dem Umstande, dass durch das Blutfliessen der ganze Act besonders abstossend wird, wenig Bedeutung zukommen.

Was schliesslich die in Amerika seit dem Jahre 1888 eingeführte Hinrichtung durch hochgespannte elektrische Ströme betrifft, so halte ich es nicht für bewiesen, dass sie als die rascheste und humanste Tödtungsart vor allen anderen den Vorzug verdiene.

Die Erfahrungen bei jenen Hinrichtungen und bei den an Zahl leider nicht geringen Verunglückungen durch hochgespannte Ströme, sowie die schon in ansehnlicher Zahl vorliegenden Thierversuche lehren, dass die Wirkung selbst starker Wechselströme auf Mensch und Thier nicht immer die gleiche ist, und dass vielerlei Momente dabei Einfluss nehmen, weshalb starke Ströme nicht immer und namentlich nicht immer sofort tödten. Wiederholt kamen Fälle vor, wo Verunglückte mit Herzbewegungen und noch bei Bewusstsein angetroffen und selbst nach längerer Zeit noch wiederbelebt wurden.[2]) Gewiss handelt es sich in den Fällen von Tödtung durch elektrische Ströme nicht immer um eine primäre Lähmung des Athmungs- und Kreislaufscentrums im ver-

1) Siehe darüber Holmgren (l. c.), sowie Rossbach (l. c.) und die an des Letzteren Mittheilung angeschlossene Discussion.

2) So berichtet Aspinal (Referirt in Münchner med. Wochenschr. 1902. S. 978) über eine Wiederbelebung nach 45 Minuten.

längerten Marke (Kratter[1]), sondern oft auch einfach um eine durch den Krampf aller, auch der Respirationsmuskel bedingte Erstickung, wie unter Anderem auch aus den Erfahrungen bei den ersten Hinrichtungen in Amerika hervorgeht.

Schliesslich erfordert diese Art der Hinrichtung einen grossen technischen Apparat, der wohl selbst in der nächsten Zukunft trotz der immer mehr Verbreitung findenden Anwendung der Starkströme zu industriellen Zwecken, zum Bahnbetriebe u. s. w. nicht am Orte jeder Gerichtsstelle, an der heute bei uns noch Todesurtheile gefällt und vollzogen werden, vorhanden sein wird. Es müsste da also eine Centralisation Platz greifen, die Delinquenten müssten nach dem Orte der Execution transportirt werden, womit doch auch Unzukömmlichkeiten und auch eine gewisse psychische Tortur verbunden ist.

Die Vorbereitungen zum Strafvollzuge selbst sind dabei auch keineswegs als einfache und rasch zu bewerkstelligende zu bezeichnen. Es hat sich gezeigt, dass der Delinquent fest an den Hinrichtungsstuhl gefesselt sein muss, damit der Körper nicht bei der krampfhaften Zusammenziehung aller Muskeln herabgeschleudert werde. Die peinlichen Zwischenfälle bei den ersten Hinrichtungen, bei denen der für todt Gehaltene nach Ausschalten des Stromes noch zu athmen anfing, bei denen Verbrennungen an den Stellen, wo die Elektroden auflagen, und blutende Verletzungen an den Fingern bei dem Krampfe derselben zu Stande kamen, mögen später nicht mehr vorgekommen sein, die Hinrichtung des Präsidentenmörders Czolgosz ist ja auch ohne Zwischenfall verlaufen, doch halte ich es nicht für bewiesen, dass bei ihm wirklich Bewusstsein und Empfindung sofort erloschen sind, als der Strom in den Körper eintrat.

Jedenfalls glaube ich nicht, dass das Beispiel der Amerikaner in nächster Zeit Nachahmung in anderen Staaten finden werde.

Anmerkung des Herausgebers. — Die vorstehende, höchst werthvolle Arbeit ist die erste in ihrer Art, welche in wissenschaftlicher Weise auf alle Grausamkeiten aufmerksam macht, die bei Hinrichtungen vorkommen können; sie ist von der humanen Absicht geleitet, das Auftreten entsetzlichen Beiwerkes bei officiellen Tödtungen zu vermeiden. Aber Haberda's Arbeit hat noch einen weiteren, indirect erreichten Zweck: sie zeigt zwingend, dass bei jeder Hinrichtung scheussliche Martern vorkommen, und dass es unmöglich ist, dieselben zu vermeiden, gleichviel ob man veraltete oder „hoch-

1) Der Tod durch Elektricität. Monographie. Wien 1896. Siehe auch Jellinek, Animalische Effecte der Elektricität. Wiener klin. Wochenschr. 1902. Nr. 16 u. 17.

moderne“ Methoden des Umbringens anwendet. Ist aber bewiesen worden — und bewiesen hat es der Verfasser —, dass bei jeder Art von Hinrichtung grausamste Quälerei der Natur der Sache nach vorkommen muss, dann ist auch dargethan, dass beim Vollzuge einer jeden Todesstrafe etwas geschieht, was wir in keiner Weise zu thun berechtigt sind, und es erweist sich die Abhandlung als eine flammend geschriebene und nicht mehr zu widerlegende Verurtheilung der Todesstrafe, dieses unbegreiflichen und entsetzlichen Restes einer grausamen und blutdürstigen Justiz.

Aber so sehr wir die Aufhebung der Todesstrafe in kommenden Gesetzen wünschen und erhoffen, so sehen wir doch ein, dass sich eingealterte Vorurtheile nicht plötzlich beseitigen lassen, und so fürchten wir, dass auch die nächste Zeit eine endgiltige Abschaffung dieses bluttriefenden Strafmittels nicht bringen wird; aber ein Mittelweg wäre denkbar, und so benutze ich auch diese Gelegenheit wieder, um auf meinen oft gemachten Vorschlag (zuletzt Bd. IX dieses Archivs S. 15) von der gesetzlich normirten und facultativen Todesstrafe hinzuweisen. Geht man hierauf ein, so sind alle Gefahren beseitigt, die man von der Aufhebung der Todesstrafe ängstlicher Weise erwartet, und die Hinrichtungen sind doch de facto ausgeschlossen; ich glaube nicht, dass man in Zukunft auch nur ein einziges Mal von dem Rechte, wieder umzubringen, Gebrauch machen würde.

Hans Gross.

XIII.

Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung.

Von

Hans Gross.

Wenn Einer fragte, woran man am besten die Humanität eines Volkes, einer Zeit, erkennt, so würde man vielleicht am richtigsten sagen: „Daran, wie sie ihre Strafgefangenen, die gerichtlich Verurtheilten behandeln." Wer gegen Arme und Unglückliche gut ist, thut dies aus Mitleid, wer Untergebene wohlwollend behandelt, thut dies aus Vornehmheit, aus Gerechtigkeit, vielleicht aus Berechnung, und wer einem Gefährdeten beispringt, fühlt sich vielleicht wegen Gegenseitigkeit dazu verpflichtet, aber wer sich um das Schicksal des Verurtheilten umsieht, der will in dem Gefallenen noch immer den Menschen sehen, der als solcher behandelt werden muss, und darin liegt die eigentliche Humanität. Es zeugt daher stets von guter Gesinnung, wenn man sich um das Schicksal der Gefangenen kümmert und unserer Zeit muss die Bestätigung ertheilt werden, dass sie dies in hervorragender Weise thut, ja es giebt Leute, welche behaupten, dass in dieser Richtung zu viel des Guten geschehe. Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit sie recht haben, aber das Eine muss jeder zugeben, dass die fraglichen Einwendungen unbedingt entfallen müssen, wenn es sich nicht um verurtheilte Gefangene, um Schuldige, sondern um Beschuldigte handelt, die vielleicht vollkommen schuldlos verhaftet sind. Kein Zweifel: es ist eine äusserst harte Maassregel, welche die Untersuchungshaft vorschreibt und somit anordnet, dass alljährlich eine Anzahl vollkommen schuldloser Menschen ihrer Freiheit auf einige Zeit beraubt werden muss — aber diese Vorschrift ist eben das Ergebniss menschlicher Unzulänglichkeit, wir sind nicht allwissend, und so lange wir dies nicht sind, wird auch das Institut der Untersuchungshaft bestehen müssen. Mit dieser Thatsache und mit den Schwierigkeiten dieser Haft müssen wir also rechnen, aber es ist auch unsere

Pflicht, nach äusserster Möglichkeit alle Härten, alle unnöthigen Erschwerungen und üblen Folgen der Untersuchungshaft zu beseitigen und nur das übrig zu behalten, was wir im Interesse einer geregelten Rechtspflege unmöglich entbehren können. Den richtigen Mittelweg zu finden ist schwer, aber überaus wichtig, und so ist es begreiflich, dass sich zahlreiche Fachmänner, Commissionen, Vertretungskörper, Vereine und die Presse mit der Frage befasst haben, und wir müssen es auch mit Genugthuung begrüssen, wenn sich neuerlich eine so ansehnliche Corporation, wie die „Cultur-politische Gesellschaft“ in Wien ernstlich bemüht, Verbesserungen in Sachen der Untersuchungshaft zu erreichen. Sie will eine Enquête darüber eröffnen und für dieselbe eine Fragecommission zusammensetzen, sie hat auch schon eine Reihe von Fragen vorgeschlagen, welche vermuthlich die Grundlage der Berathungen bilden werden. Wie gesagt, ich betrachte das verdienstliche Vorgehen der Gesellschaft als human im schönsten Sinne des Wortes, ich glaube aber doch, dass die Sache am unrichtigen Ende angefasst wird.

Wie die Fragen vorliegen, behandeln einige von ihnen allerdings nur thatsächliche Zustände: „Welche Personen führen die Untersuchung? Wie lange dauert die Untersuchungshaft? Wie wird Protokoll geführt?“ u. s. w. — aber die Mehrzahl der wichtigen Fragen zielen auf neue gesetzliche Bestimmungen ab: Einführung neuer Formen der Sicherheitsleistung neben der Caution; Einschränkung der Dauer der Untersuchungshaft durch gesetzliche Bestimmungen; Zuziehung von Vertrauensmännern oder Anwälten beim Verhör; Ersatz für unschuldig Verhaftete; Einrechnung der Untersuchungshaft; neue Formen der Gerichtsinspection — alles legislatorische Fragen, Verlangen nach neuen Gesetzen, nach einer Strafprocessnovelle. Ob die uns helfen wird? Theoretiker und Praktiker sind dahin einverstanden, dass gerade die Bestimmungen über die Voruntersuchung zu den besten unserer Strafprocessordnung gehören: es liegen weite, umfassende Verordnungen vor, die jeder verstehen kann, der verstehen will, die jeder durchführen kann, der sie durchführen will. Ueber die Idee von dem „sich selbst anwendenden Gesetze“ sind wir doch schon lange hinaus, dass mit nach allen Mücken schlagenden Anordnungen nicht geholfen wird, das wissen wir auch, und dass man den Untersuchungsrichter mit gebundenen Händen dem Beschuldigten gegenüber stellen soll, das verlangt auch wieder Niemand. Aber denken wir uns eine Idealnovelle, welche etwa gestattet, den gestellten Bürgen statt des entwichenen Beschuldigten einzusperren, oder welche Bestimmungen für die Länge der Untersuchungshaft giebt, oder die

gestattet, die Vernehmungen in's Endlose zu verzögern, weil ein „Vertrauensmann“ gesucht werden muss — denken wir uns, wir hätten ein solches Gesetz, ist damit allen Uebeln abgeholfen? Alle Missstände, denen hierdurch wäre begegnet worden, sind verschwindend gegen das Unheil, das entsteht, wenn ein Untersuchungsrichter ungeschickt, kenntnisslos, träge und ungerecht ist — kann man hiergegen auch eine Novelle erlassen? Die neuen Gesetze wären hier, wie in so vielen Fällen, abermals nur ein Scheinmittel, das nur hilft, wenn guter Wille zu seiner Anwendung vorhanden ist, finden wir aber diesen, so kommen wir auch mit den bestehenden Gesetzen vorwärts, und so muss der Hebel nicht bei dem Anzuwendenden, sondern bei den Anwendenden selbst angesetzt werden. —

Es war einer der unglücklichsten Tage im Rechtsleben der Culturvölker, an dem man zur Ansicht kam, dass die Rechtssprechung über Geld und Gut wichtiger sei als die über Ehre, Freiheit und Leben der Menschen. Wie sich diese Ansicht Bahn gebrochen hat, das mag Gott wissen, Thatsache ist es aber, dass das Strafrecht hinter das Civilrecht gesetzt wurde, und dass deshalb auch die Strafrichter, wie man schon oft gesagt hat, als „Juristen zweiter Güte“ bezeichnet erscheinen. Unter diesen aber ist es wieder gerade der Untersuchungsrichter, dem man die geringste Rücksicht und Anerkennung, die meiste Arbeit und Verantwortung zuschiebt, obwohl es vielleicht unter allen Beschäftigungen der Menschheit kaum noch eine andere giebt, die so viele Mühe und Anstrengung, so viele Kenntnisse und Thätigkeiten, so viele Verantwortlichkeit und Gefahren bedingt und mit sich bringt, als gerade die des Untersuchungsrichters. Wer das nicht anerkennt, dem fehlen die Kenntnisse oder der gute Wille, es zu thun — es giebt kein schwierigeres, gefährlicheres und verantwortlicheres Arbeiten, als des Untersuchungsrichters, und wenn ein Mensch alle Eigenschaften besässe, die ein guter Untersuchungsrichter haben muss, so wird daraus ein Idealmensch: Eiserne Gesundheit und unbeugsamer Willen, beste Ausbildung als Jurist und Kenntnisse in allen erdenklichen Fächern des Wissens, Muth und Entsagung, Menschenkenntniss und Scharfblick, unverwüstliche Arbeitskraft und Fleiss — das sind die Eigenschaften, die Einer haben muss, wenn er als Untersuchungsrichter leisten will; dazu muss er die schwerste Verantwortung in den bedenklichsten Fällen auf sich nehmen, er muss mit seinem Gewissen zurecht kommen, wenn er sich selbst vorwirft, vielleicht doch nicht das Allerbeste gethan zu haben, er muss die Last auf sich nehmen, dass er für jeden Tag unnöthiger Haft, für jeden Schuldspruch, der auf seinen Arbeiten beruht, für jede falsche Auffassung des Falles,

für jedes Versäumniss aufkommen muss — ja er muss alles opfern, um nur seinem Berufe leben und für ihn arbeiten zu können. Und was bietet man ihm dafür? Mühe und Arbeit, Vorwürfe und Verantwortlichkeit, Zurückbleiben im Vorwärtskommen und schliesslich die Mittheilung: „er habe sich als Untersuchungsrichter versessen, man brauche Civilrichter."

Hier allein liegt die Schwierigkeit, und wir können mit Nachdruck sagen: „Gebt Ihr uns ausgezeichnete Untersuchungsrichter, dann können die bestehenden Gesetze ruhig belassen bleiben, haben wir aber keine guten Untersuchungsrichter, dann helfen auch die denkbar besten Gesetze nichts. — Wie das zu machen wäre, das ist allerdings sehr schwer zu sagen, aber gemacht muss es werden. —

Vor Allem ist auf eine ausgiebige Vermehrung der Untersuchungsrichter Bedacht zu nehmen. Ein grosser Theil der heute bestehenden Schwierigkeiten liegt in der unbeschreiblichen Ueberlastung der Untersuchungsrichter. Kann man physikalisch wegen Zeitmangel das nicht leisten, was man leisten soll, dann ergeben sich Fehler, Uebersehen, Unrichtigkeiten und Verzögerungen von selbst. Aber mit zwei oder drei neuen Stellen ist es nicht gethan, und will man ernstlich abhelfen, so muss mindestens eine Vermehrung der heute bestehenden Stellen um ein Drittel vorgenommen werden. Sonst ist es wieder bloss eine Scheinhilfe. —

Weiter muss ein Mittel ausfindig gemacht werden, um längere Verwendung als Untersuchungsrichter zu ermöglichen. Heute bleibt einer nur möglichst kurz in diesem schweren Amte, in zwei, drei Jahren hat man aber erst die Anfangsgründe hierfür erlernt, ausgebildet als Untersuchungsrichter ist aber einer erst, wenn er jahrelang als solcher gearbeitet hat. Vielleicht könnte man das Ausharren tüchtiger Kräfte, erreichen, wenn man ihnen eine ausgiebige Zulage, diese müsste aber sehr nennenswerth sein, geben könnte. Ich bin überzeugt, dass kein Vertretungskörper die Mittel hierzu verweigern würde — handelt es sich um Ehre, Freiheit und Leben der Bürger, dann muss einfach das Geld hierzu vorhanden sein. — Aber der schnöde Mammon allein thut's nicht, unbedingt nöthig wäre die Fürsorge, dass dem richterlichen Beamten, der sich lange als Untersuchungsrichter verwenden liess, dieser Umstand nicht nur nicht schadet, sondern sogar nützt. Ob man dies etwa durch Aenderung in den Vorschriften über die Staatsanwaltschaft oder dadurch erreicht, dass man ein besonders günstiges Avancement während der Zeit eintreten lässt, als Einer Untersuchungsrichter ist, das wäre Sache besonderer Erhebungen — aber durchzuführen ist es, wenn man nur ernstlich will. — Hat man

so die äussere Möglichkeit geschaffen, dass vorzügliche Kräfte die Stellung eines Untersuchungsrichters anstreben, und in ihr auch längere Zeit ausharren, dann muss ihnen auch die Möglichkeit geboten werden, sich die vielen und schwer zu beschaffenden Kenntnisse zu erwerben, die ein Untersuchungsrichter haben muss. Dieselben sind so vielfältig und eigenartig, dass einerseits der gewöhnliche juristische Unterricht nicht genügt, dass es aber auch andererseits nicht angeht, es bei eigenem Bemühen oder dem herkömmlichen traditionellen Unterweisen bewenden zu lassen. Ein besonderer wissenschaftlicher Unterricht ist ebenso nothwendig wie der des Chirurgen oder Gynäkologen — jeden auf das Selbsterfinden anzuweisen, ist einfach unthunlich und in unsere Zeit nicht mehr passend, Dilettanten und Autodidakten können wir bei der so eminent schweren Arbeit nicht verwenden. —

Stellen wir uns nun vor, dass wir eine genügende Zahl von wohlgestellten und gut vorbereiteten Untersuchungsrichtern, also arbeitsfähige, arbeitsfreudige und arbeitstüchtige Leute besässen, so kommen wir zu dem Schlusse, dass dann alle gestellten und auf legislatorischem Wege ohnehin nicht zu lösenden Fragen von selbst entfallen. Es wird gefragt: „Wer führt die Untersuchung? Wie lange dauert die Untersuchungshaft? Wie wird Protokoll geführt“ u. s. w. — hat der Untersuchungsrichter genügend Zeit, ist er gewissenhaft und wohlunterrichtet, so ist es selbstverständlich, dass er selbst die Untersuchung führt, dass er dass Protokoll so gut dictirt, als es menschenmöglich ist, dass er die Untersuchungshaft nach Thunlichkeit kürzt dass er Collusionshaft bloss in den dringendsten, also seltensten Fällen verhängt, dass er die Rechtsmittel des Beschuldigten auf das Strengste wahrt, und dass die Verhöre so gut vorgenommen werden, wie es auch die Zuziehung von Vertrauensmännern u. s. w. nicht besser gestalten könnte. Haben wir ausgezeichnete Untersuchungsrichter, dann brauchen wir keine neuzuschaffenden Strafgerichtsinspectoren, kein contradictorisches Verfahren in der Voruntersuchung und überhaupt keine Novelle — dann kommt man von selbst zur Ueberzeugung: die einzige und beste Sicherung für gerechtes, rasches und richtiges Verfahren, der beste Schutz und der beste Vertheidiger für den armen und für den reichen Beschuldigten ist einzig und allein der nicht überlastete, wohlgestellte, arbeitsfreudige und tüchtig vorgebildete Untersuchungsrichter. —

XIV.

Raubmord.

(Fall Ludwig-Chemnitz.)

Von

Oberjustizrath **Schwabe,**
Oberstaatsanwalt in Chemnitz.

Etwa in der Mitte zwischen den sächsischen Städten Mittweida, Waldheim und Rosswein, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Ober-Rossau, befindet sich ein zum Rossauer Staatsforstreviere gehöriger Waldcomplex, der „Nonnenwald" geheissen. Am Spätnachmittag des 3. Juni 1891 fiel es einem in diesem Walde beschäftigten Waldarbeiter auf, dass ein im Walde liegender Haufen aufgeschichteter, ziemlich dürrer Fichtenreiser dicht mit Fliegen besetzt war. Es veranlasste ihn dies, die Fichtenreiser aufzuheben. Unter den Reisern lag der Leichnam eines anscheinend noch jungen Mannes. Der Waldarbeiter erstattete sofort Anzeige, die Stelle wurde alsbald abgesperrt und bewacht. Tags darauf erfolgte die gerichtliche Besichtigung des Ortes und die Aufhebung des Leichnams.

Es ergab sich hierbei Folgendes. Die Fundstelle befand sich an einem etwa 16 Quadratmeter grossen, von nur wenigen niedrigen Fichtenbäumchen bewachsenen, im Uebrigen aber von höherem Fichtenwald umsäumten Rasenflecke. Unweit dieser Stelle — in einer Entfernung von etwa 200 Schritten — führte ein Waldweg vorüber. Der Leichnam lag am Rande des Rasenfleckes in einem daran sich hinziehenden, mit Gebüsch dicht verwachsenen Abzugsgraben. Der Graben war etwa 1/2 m tief und völlig trocken. Der Leichnam war bedeckt von einem Haufen von Fichtenzweigen, die, wie der Augenschein lehrte, von den nächsten Bäumen abgerissen und abgeschnitten waren. Die Leiche selbst lag mit dem Gesicht nach dem Boden zugekehrt. Der Kopf war unter eine im Graben stehende Erle geschoben. Der darunter befindliche grasbewachsene Erdboden war schwärzlich gefärbt. Der linke Arm des Leichnams war etwas gekrümmt und mit

der Hand gegen den Graben gestützt, so dass es den Eindruck machte, als sei der Leichnam in den Graben geschleppt worden. Auf dem Rasenflecke in der Nähe des Leichnams befanden sich zwei etwa tellergrosse und etwa $^1/_4$ m von einander entfernte Stellen, an welchen die Erde blos lag und mit Grasbüscheln, die offenbar von diesen Stellen weggerissen worden waren, lose bedeckt war. Der Erdboden hatte eine schwärzliche Farbe. Nach Annahme der ärztlichen Sachverständigen rührten die dunklen Flecke von Blut her.

Der Leichnam war lediglich mit einem blauen, rothgestreiften Hemd, Unterhosen und schwarzen, braungestreiften Oberbeinkleidern bekleidet. Alle weiteren Kleidungsstücke, insbesondere auch die Fussbekleidung fehlten. Die Taschen der Beinkleider waren leer. Unter dem Kopfe des Leichnams, in der Halsgegend wurde noch ein taschentuchartiges, übrigens wurstartig zusammengedrehtes weisses Tuch vorgefunden.

Die — wie sich später ergab — leider etwas oberflächlich und flüchtig vorgenommene ärztliche Besichtigung des Leichnams ergab, dass derselbe sich bereits in einem Zustande hochgradiger Verwesung befand. Nach dem Grade dieses Verwesungszustandes sowie auch nach der Beschaffenheit der über den Leichnam gedeckten Fichtenzweige war anzunehmen, dass der Leichnam bereits mindestens sechs Wochen gelegen haben konnte. Es war jedoch noch zu erkennen, dass der Aufgefundene noch ein sehr junger Mann gewesen. Die Kopfhaare waren lichtblond und dicht. Eine Probe derselben wurde in gerichtliche Verwahrung genommen.

Nach Angabe der beiden zugezogenen ärztlichen Sachverständigen waren am ganzen Körper irgendwelche Verletzungen, insbesondere Stiche oder sonstige Wunden nicht wahrzunehmen. Die Schädelknochen schienen vollständig intact. Dagegen wurde am Halse eine vierfach umgelegte Schnur in Bindfadenstärke vorgefunden, die an der rechten Seite des Halses und hinten im Nacken geknotet war, dergestalt, dass die beiden Enden des Bindfadens etwa 15 cm über den Knoten hinaus liefen. Am Halse fand sich eine $^1/_2$ cm tiefe Strangrinne.

Die Aerzte sprachen sich gutachtlich dahin aus: Es sei anzunehmen, dass der Tod des Aufgefundenen durch Erstickung erfolgt, und dass diese durch Strangulation herbeigeführt worden sei. Ob Erstickung die bestimmte Todesursache gewesen sei und ob ein Verbrechen vorliege, lasse sich nach dem Befunde nicht mit genügender Sicherheit feststellen. — Von einer Leichenöffnung liess sich bei dem hochgradigen Verwesungszustande des Leichnams ein für die Untersuchung

verwerthbares Ergebniss nicht erwarten; es wurde daher von einer solchen abgesehen.

Bei Absuchung des Fundplatzes wurde noch unweit des Leichnams ein abgeschnitzter Fichtenstecken nebst einer Anzahl kleiner vertrockneter Fichtenzweige — anscheinend die abgeschnittenen Seitenzweige des Fichtensteckens — aufgefunden.

Unmittelbar nach Beendigung der Besichtigung wurde der Leichnam an Ort und Stelle beerdigt. Die bei demselben vorgefundenen oben erwähnten Kleidungsstücke wurden in gerichtliche Verwahrung genommen. Die angestellten Recherchen über die Persönlichkeit des offenbar Ermordeten und über die That selbst blieben zunächst völlig resultatlos.

Eine seltsame Verkettung der Umstände führte jedoch dazu, dass bereits am Tage nach der Besichtigung über die Persönlichkeit des Ermordeten sowie über den Thäter Licht geschaffen wurde.

Der Ermordete war der 17jährige Schlossergeselle Ernst Emil Fritzsch aus Oelsnitz im Erzgebirge. Der Vater des Genannten war der Gutsbesitzer Fritzsch in Oelsnitz, ein wohlsituirter und geachteter Mann. Sein Sohn Ernst Emil Fritzsch, ein gutgezogener und solider junger Mann, hatte die Schlosserei erlernt und hatte vor Ostern 1891, und zwar Dienstag den 10. März 1891, sein Vaterhaus verlassen, um auf die Wanderschaft zu gehen.

In den nächsten 14 Tagen liess Fritzsch jun. nichts von sich hören. Dagegen ging am 25. März 1891 von der sächsischen Stadt Döbeln aus eine Postkarte ein, in welcher der junge Fritzsch seinem Vater mittheilte, dass er bei einem Schlossermeister „Schulze“ in Döbeln Arbeit erhalten werde, aber erst in acht Tagen. Bis dahin wolle er in Döbeln in der Herberge zur Heimath bleiben; der Vater solle ihm etwas Geld und seinen — des Sohnes — guten Kammgarnanzug schicken.

Die Postkarte war mit dem Namen des jungen Fritzsch unterzeichnet, rührte jedoch nicht von dessen Hand her, war vielmehr, wie in der Postkarte bemerkt war, vom Bruder des Meister Schulze geschrieben, da Fritzsch jun. angeblich durch einen bösen Finger am Schreiben behindert war. Fritzsch sen. schickte darauf am 28. März 1891 den Kammgarnanzug seines Sohnes (56 Mark werth) mittelst Packetes und 8 Mark baar mittelst Postanweisung unter der angegebenen Adresse an seinen Sohn ab.

Am 3. Osterfeiertage, Dienstag, den 31. März 1891, erschien in der Behausung des alten Fritzsch in Oelsnitz ein diesem fremder

Mann und stellte sich als der Schlossermeister Schulze aus Döbeln vor, bei dem der Sohn Fritzsch's Arbeit gefunden. Er bemerkte, dass er in einem Nachbarorte eine Verrichtung gehabt habe und die Gelegenheit benutzen wolle, dem Vater seines Gesellen einen Besuch abzustatten. Er lobte den Letzteren sehr als guten Arbeiter und soliden jungen Mann. Gleichzeitig berichtete er: Der junge Fritzsch habe ihn beauftragt, seine Lade mit den guten Sachen und Wäsche, sowie die gute Ankeruhr mitzubringen.

Fritzsch sen. händigte alle diese Sachen an den angeblichen Meister Schulze aus und liess den pp. Schulze sammt der ihm übergebenen Lade nach der nächsten Bahnstation fahren. Die Ankeruhr hatte einen Werth von 54 Mark, der Inhalt der Lade einen Werth von etwa 75 Mark.

Ziemlich 4 Wochen später gelangte ein vom 26. April 1891 datirter Brief des jungen Fritzsch von Döbeln aus an seine Eltern. Er berichtet darin, dass sein böser Finger inzwischen schlimmer geworden sei, so dass er noch immer nicht selbst schreiben könne, vielmehr einen Collegen habe bitten müssen, für ihn zu schreiben. Da er in der ganzen Zeit nicht habe arbeiten können, habe er seine Stelle bei Meister Schulze aufgeben und sich bei einer anderen Familie in Logis und Pflege geben müssen. Für Doctor, Apotheke, Kostgeld u. s. w. sei ihm ein Aufwand von 28 Mark 97 Pfg. erwachsen. Er bitte inständig, ihm diesen Betrag alsbald zu schicken, und zwar unter der Adresse: Emil Fritzsch bei Herrn Dittrich, Restaurateur, Bahnhofstrasse in Döbeln. Im Uebrigen bemerkt er noch, dass es ihm auf seiner Wanderschaft ganz gut gegangen sei, bis er dann in Döbeln den bösen Finger bekommen habe. Er gedenke aber nunmehr bereits am anderen Tage bei einem neuen Meister in Arbeit zu treten. Der Brief ist unterzeichnet „Euer Euch liebender Sohn Ernst Emil Fritzsch." Fritzsch sen. zahlte darauf am 28. April 40 Mark unter der angegegebenen Adresse an seinen Sohn zur Post ein.

In einem weiteren Briefe vom 9. Mai 1891 schreibt Emil Fritzsch an seine „vielgeliebten Eltern und Geschwister": Er würde dem Wunsche seiner Eltern, sie zu Pfingsten (17. Mai) zu besuchen, gern entsprechen, — „es sei ja so schön, wenn man zu seinen theuern Eltern nach Hause kommen dürfe" — allein, da er in neuerer Zeit verschiedene Auslagen gehabt habe, fehle es ihm zur Zeit an dem nöthigen Reisegelde und er bitte daher, wenn er nach Hause kommen solle, ihm 12—15 Mark Reisegeld zu schicken.

Obwohl auf diesen Brief hin Fritzsch sen. — allerdings nur 6 Mark — seinem Sohne mittelst Postanweisung zur Bestreitung der

Reisekosten zuschickte, kam Letzterer Pfingsten doch nicht nach Hause, liess auch in den nächsten 14 Tagen nichts weiter von sich hören.

Wohl aber erschien plötzlich am 3. Juni 1891 der oben erwähnte angebliche Meister Schulze aus Döbeln bei Fritzsch sen. in Oelsnitz und theilte diesem mit: Sein, Fritzsches, Sohn habe thatsächlich bis in die neuere Zeit bei ihm gearbeitet; er sei aber flüchtig geworden und auf dem Wege nach Amerika, nachdem er ihm — dem Meister Schulze — 281 Mark gestohlen habe. Gleichzeitig zeigte Meister Schulze einen angeblich von Fritzsch jun. herrührenden, Leipzig, den 3. Juni 1891 datirten, an ihn, pp. Schulze, gerichteten Brief vor. Derselbe lautete:

„Vielgeliebter Meister und Meisterin!

Ich muss Ihnen ein offenes Geständniss ablegen.

Sie werden wissen, dass ich grosse Lust nach Amerika hatte, und dass ich einen Freund habe, welcher einen Onkel in Philadelphia hat, der eine grosse Schlosserei da besitzt. Dieser hat mir immer gesagt, dass es dort so schön sei.

Lieber Meister, ich habe Ihnen das Geld, welches Sie in der Kommode hatten, eine Summe von 281 Mark, gestohlen und bin mit meinem Freunde auf dem Wege nach Amerika.

Ich ersuche Sie freundlichst: Machen Sie keine Anzeige davon. Fahren Sie zu meinen lieben Eltern und sagen Sie es ihnen, dass sie es bezahlen. Die werden es gewiss thun. Sagen Sie meinen lieben Eltern und Geschwistern, sie sollen mir nicht böse sein, denn dort werde ich mein Glück machen.

Ich schliesse in der Hoffnung, dass Sie meinen Wunsch erfüllen werden und verbleibe Ihr untreuer Geselle

Ernst Emil Fritzsch.

Diesem Briefe war noch folgende Nachschrift beigefügt:

Theure Eltern!

Vergebt, was ich gethan habe! Gebt meinem lieben Meister die Summe, welche ich gestohlen habe. Er war so lieb und gut gegen mich. Ich werde Alles wieder gut zu machen suchen, was ich gethan habe!

Lebt Alle wohl. Bald sollt Ihr mehr von Amerika von mir hören.

Ich schliesse in der Hoffnung, dass Euch alle, meine lieben Eltern und Geschwister, die paar Zeilen gesund antreffen möchten, und verbleibe Euer ungerathener Sohn Emil.

Ich bitte, vergebt mir, was ich gethan. Leipzig, den 2. Juni 1891. Verzeiht die schlechte Schrift.“

Die im höchsten Grade bestürzten Eltern bemerkten in ihrer Aufregung nicht, dass die Handschrift des Briefes nicht die ihres Sohnes war. Sie hielten den Brief für echt und seinen Inhalt für wahr.

Der alte Fritzsch hielt zwar dem Meister Schulze ein: Das Alles sei doch gar nicht möglich, sein Sohn habe nie seinem Lehrherrn auch nur einen Pfennig genommen. Schulze blieb aber dabei, dass sich alles so verhalte, verlangte das Geld ersetzt und sicherte für diesen Fall Schweigen zu. Fritzsche gab ihm endlich 290 Mark. Einen Theil des Geldes musste er sich von einem befreundeten Nachbar borgen. Schulze nahm das Geld und entfernte sich.

Es war das, wie bemerkt, am 3. Juni 1891, genau an demselben Tage und Nachmittage, an welchem im Nonnenwalde bei Rossau der Leichnam eines unbekannten jungen Mannes aufgefunden wurde. —

Nachdem Schulze die Fritzsch'schen Eheleute verlassen hatte, besprachen dieselben des Weiteren den Fall und kamen mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dass die Sache doch nicht recht in Ordnung sein könne und dass am Ende eine betrügerische Manipulation vorliege. Fritzsch sen. fuhr demnach bereits am 5. Juni nach Döbeln, um dort weitere Recherchen anzustellen.

Beim Restaurateur Dittrich erfuhr er zunächst, dass zwar vor einiger Zeit ein Mann dort flüchtig verkehrt habe, der sich Emil Fritzsch genannt und unter dieser Adresse Postsendungen in Empfang genommen habe; allein das Signalement jenes Mannes stimmte in keiner Weise mit dem des jungen Fritzsch. Ein Schlossermeister Schulze war in Döbeln nicht zu ermitteln. Bei der Polizeibehörde war eine Anmeldung des jungen Fritzsch überhaupt nicht erfolgt. So verliefen die Recherchen des alten Fritzsch zunächst völlig resultatlos.

Am andern Tage, Sonnabend den 6. Juni, erhielt Fritzsch sen. ganz beiläufig Kenntnis davon, dass im Rossauer Walde ein junger Mann todt aufgefunden worden sei. Es stieg die leise Befürchtung in ihm auf, dass der Aufgefundene am Ende sein Sohn sein könne. Er fuhr zunächst nach Rossau, erfuhr daselbst, dass der Aufgefundene bereits beerdigt, dass aber Weiteres bei dem mit der Sache befasst gewesenen Amtsgerichte zu Mittweida zu erfahren sei.

Beim Amtsgerichte Mittweida erkannte Fritzsch sen. die dem Leichnam abgenommenen Kleidungsstücke, sowie die Haarprobe mit Bestimmtheit als von seinem Sohne herrührend wieder.

Inzwischen hatten verschiedene Umstände, insbesondere das Signalement des in Döbeln unter dem Namen Emil Fritzsch aufgetretenen jungen Mannes den Verdacht der Thäterschaft auf ein übel beleumundetes Subject, — einen gewissen Ludwig aus Richzenhain

bei Mittweida gelenkt. (Döbeln ist von Mittweida aus mit der Eisenbahn in einer reichlichen halben Stunde zu erreichen.)

Noch am 6. Juni 1891 wurde bei Ludwig Aussuchung gehalten und Ludwig selbst verhaftet. Ein Theil der Kleidungs- und Wäschestücke des jungen Fritzsch, sowie ein Geldbetrag von annoch 253 Mark wurden bei ihm vorgefunden. Fritzsch sen. erkannte auch sofort in Ludwig den Mann wieder, der sich bei ihm in Oelsnitz als Schlossermeister Schulze aus Döbeln eingeführt hatte. Ludwig selbst gestand alsbald die That ein.

Gustav Adolf Ludwig war am 5. December 1853 in der Stadt Hainichen in Sachsen geboren, sonach zur Zeit der That 37 Jahre alt. Er besass zur Zeit der That noch beide Eltern. Sein Vater war Kohlenhändler in Hainichen. Nachdem Ludwig die Volksschule besucht und im evangelisch-lutherischen Glauben confirmirt worden war, erlernte er die Tuchmacherei. Im Jahre 1886 verheirathete er sich. Die Ehe blieb kinderlos. In der späteren Zeit trennte sich seine Frau von ihm und lebte in Mittweida. Vermögen besass weder er noch seine Frau. Ludwig ist seit seinem 19. Lebensjahre vielfach bestraft, insbesondere sieben Mal wegen Diebstahls und Rückfallsdiebstahls und drei Mal wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren. Unter den von ihm verbüssten Strafen sind fünf Zuchthausstrafen in der Dauer von einem Jahre, einem Jahre drei Monaten, einem Jahre sechs Monaten, drei Jahren und vier Jahren. Seine Charakteristik lautet: Durchtrieben, kalt berechnend, heuchlerisch, aalglatt und von gemeinster Gesinnung, dabei schmarotzerhaft und überfreundlich.

Die letzte Zuchthausstrafe verbüsste er in der Zeit vom 7. Februar 1887 bis zum 6. Februar 1891 in der Strafanstalt zu Waldheim. Nachdem er daselbst entlassen worden war, quartirte er sich zunächst in dem Dorfe Massanei bei Waldheim ein und trat in einer Cigarrenfabrik in Waldheim als Cigarrenarbeiter in Arbeit. Später miethete er sich in dem Dorfe Richzenhain bei Waldheim ein.

Ueber sein Zusammentreffen mit dem jungen Fritzsch und die That selbst hat Ludwig im Laufe der Untersuchung folgende Angaben gemacht:

Dienstag, den 10. März 1891, sei er von Waldheim aus nach dem nahen Mittweida gefahren, um daselbst seine dort lebende Ehefrau aufzusuchen. Die Nacht vom 10. zum 11. März habe er in Mittweida bei seiner Frau verbracht. Da er sich entschlossen habe, wieder mit seiner Ehefrau zusammen zu leben, habe er sich am 11. März auf

Veranlassung seiner Ehefrau in Mittweida nach Arbeit umgethan, jedoch keine gefunden. Als er dann Abends in der Herberge zur Heimath in Mittweida ein Glas Bier getrunken habe, sei ein junger Mann zugereist gekommen, der sich zu ihm gesetzt habe und mit dem er dann bekannter geworden sei. Es sei dies der junge Fritzsch gewesen. Dieser habe seinen Namen genannt und sich über seine persönlichen Verhältnisse des Weiteren ausgesprochen. Fritzsch habe ihm erzählt: Er habe einen wohlhabenden Vater, der ein Gut und eine Ziegelei in Oelsnitz im Erzgebirge besässe; er selber habe eine gute Baarschaft bei sich, befinde sich auf der Wanderung und gedenke nach Rosswein, Meissen und dann die Elbe hinauf nach Pirna zu gehen.

Da er, Ludwig, am anderen Tage wieder nach Waldheim zurück gewollt habe, habe er mit Fritzsch vereinbart, dass sie zusammen nach Waldheim gehen wollten. Das sei denn auch anderen Tages — den 12. März — geschehen. In der 3. Nachmittagsstunde seien sie in Waldheim eingetroffen. Den Abend und die Nacht habe er dann in Gemeinschaft mit Fritzsch in der Herberge zur Heimath in Waldheim zugebracht.

Am anderen Morgen — Freitag, den 13. März — habe ihn Fritzsch gebeten, ihn ein Stück zu begleiten und ihm den Weg nach Rosswein zu zeigen. Er habe dem Wunsche des jungen Fritzsch entsprochen und sei mit ihm gegangen. Hierbei seien sie durch den Nonnenwald gekommen. Im Walde hätten sich Rehe gezeigt, die sie beobachtet und denen sie ein Stück hinein in den Wald gefolgt seien. Als die Rehe dann flüchtig geworden seien, hätten sie sich Beide an dem Rasenplatze, an welchem später der Leichnam Fritzsch's gefunden worden sei, niedergesetzt. Es sei das um Mittag herum gewesen. Während sie so dagesessen, habe Fritzsch sich einen Fichtenstecken zurecht geschnitzt.

Dort nun sei ihm, Ludwig, plötzlich der Gedanke gekommen, seinen Begleiter zu tödten und zu berauben, dann aber nach Amerika zu gehen. Er habe aus den Reden Fritzsch's geschlossen, dass derselbe sehr reichliche Geldmittel bei sich haben dürfte. Während sie so dort gesessen, habe er sich die Sache des Weiteren überlegt. Als dann etwa um 2 Uhr herum Fritzsch zum Wiederaufbruch gemahnt habe, habe er in Verfolgung des gefassten Planes dem Fritzsch den Vorschlag gemacht, gemeinschaftlich noch ein Mittagsschläfchen zu halten. Er habe dabei den Plan verfolgt, den pp. Fritzsch im Schlafe zu tödten. Fritzsch sei damit einverstanden gewesen, noch ein Weilchen zu rasten und habe sich, gleich ihm, wieder in's Gras niedergestreckt. Nach etwa 20 Minuten sei Fritzsch eingeschlafen. Trotz-

dem sei er, Ludwig, noch nicht zur That vorgeschritten. Er habe mit sich gekämpft und die Sache hin und her überlegt.

Endlich, nachdem Fritzsch etwa eine halbe Stunde geschlafen, habe er leise einen armstarken Holzknüppel, den er im Walde habe liegen sehen, herbeigeholt und habe mit diesem dem ruhig dortliegenden Fritzsch einen so starken Schlag über den Kopf gegeben, dass der Knüppel zerbrochen sei. Dann habe er, da Fritzsch laut aufgeschrieen habe, einen dort liegenden Stein in der Grösse von zwei Fäusten aufgehoben und mit demselben wiederholt heftig den Fritzsch auf den Kopf geschlagen, sodass das Blut aus dem Kopfe herausgelaufen sei. Schliesslich habe er einen zufällig in seiner Tasche befindlichen Bindfaden herausgenommen, diesen mehrmals um Fritzsch's Hals geschlungen und ihn vollends erwürgt.

Das Alles habe er in der bestimmten Absicht gethan, den Fritzsch zu tödten und zu berauben. Nachdem Fritzsch todt gewesen, habe er ihm seine Kleider und Stiefeletten ausgezogen und diese sowie den Hut und das Wanderbündel Fritzsch's, in dem sich eine Leibjacke, einige Taschentücher, Hemden und eine Schürze befunden, an sich genommen. Nicht minder habe er sich dessen Portemonnaie mit 8 Mark Inhalt, sowie dessen Arbeitsbuch zugeeignet. Letzteres habe er später zerrissen und weggeworfen.

Nachdem er solchergestalt den pp. Fritzsch getödtet und beraubt, habe er mit Hilfe des Bindfadens, den er dem Ermordeten mehrfach um den Hals geschlungen, den Leichnam nach dem wenige Schritte entfernten trockenen Wassergraben geschleppt, habe dann von den in der Nähe befindlichen Fichten Zweige abgerissen und abgeschnitten und mit diesen den Leichnam dicht bedeckt. auch die blutige Stelle, wo bei der Tödtung Fritzsch's dessen blutender Kopf gelegen, sorgfältig mit Rasen überdeckt. Dann habe er sich mit den geraubten Sachen in sein neues Logis nach Richzenhain bei Waldheim verfügt, das er wenige Tage vorher gemiethet gehabt habe.

Erst später sei er auf den Gedanken gekommen, den Tod des jungen Fritzsch noch des Weiteren durch die oben erwähnten Mystificationen des alten Fritzsch zu seinem Vortheile auszunützen. Ludwig hat in dieser Beziehung insbesondere eingeräumt, dass er die oben erwähnten Briefe und Postkarten unter dem Namen des jungen Fritzsch geschrieben und abgesendet habe, dass er es gewesen, der sich als Schlossermeister Schulze aus Döbeln bei Fritzsch sen. vorgestellt und diesem die angegebenen unwahren Angaben über seinen Sohn gemacht, dass er die betreffenden Geld- und sonstigen Postsendungen unter der angegebenen Adresse in Empfang genommen und dass er die bezüglichen Post-

quittungsscheine mit dem Namen „Emil Fritzsch — für welchen Letzteren er sich ausgegeben, quittirt habe.

Die Geständnisse Ludwig's entsprachen in der Hauptsache den Untersuchungsergebnissen.

Der am 5. Juni beerdigte Leichnam des Ermordeten wurde am 13. Juni wieder ausgegraben und einer nochmaligen genaueren gerichtsärztlichen Besichtigung unterworfen. Hierbei wurde nun in der That eine Zertrümmerung der Schädeldecke constatirt. Es fand sich auf der Mitte des Schädels, vom Stirnbeinrande beginnend und nach hinten bis in die Hinterhauptschuppe sich erstreckend, ein länglich vierseitiges Loch von 12 Centimeter Länge und einer mittleren Breite von 7 Centimetern. Die Oeffnung verlief so, dass sie durch die Pfeilnaht in zwei nahezu gleiche Hälften getheilt wurde. Von dem rechten vorderen Winkel dieser Oeffnung ging ein ungefähr 4 Centimeter langer, der Stirnnaht annähernd parallel verlaufender, vielfach gezackter Knochenbruch des Stirnbeins aus. Ferner fand sich unmittelbar hinter dem hinteren Rande der oben erwähnten Oeffnung im Hinterhauptbeine ein kleines, schmales, längliches Loch. Die entsprechenden durchgeschlagenen Knochenstücke wurden auf der Grundfläche des Schädels vorgefunden.

Die ärztlichen Sachverständigen erklärten auf Grund dieses neuen Befundes, dass der Tod Fritzsch's zweifellos durch die nur angeführten Schädelverletzungen herbeigeführt worden sei, und dass annehmbar mehrere Schläge nöthig gewesen seien, um die so weit gehenden und so tiefen Zertrümmerungen des Schädels zu bewirken.

Auffällig musste es erscheinen, dass, während Ludwig den Fritzsch mit einem armstarken Holzknüppel und einem Steine in der Grösse von zwei Fäusten erschlagen haben will, weder bei der ersten Absuchung des Thatortes, noch später ein derartiger Knüppel oder ein derartiger Stein aufgefunden worden war. Wohl aber war einige Zeit nach der Absuchung des Platzes — und zwar am 13. Juni 1891, am Tage der Exhumation des Leichnams — etwa 23 Schritte vom Thatorte in einem dichten Fichtendickicht von der Ehefrau eines Waldarbeiters ein Handbeil gefunden worden, welches mit der einen Ecke der Schärfe im Erdboden steckte, sodass der Stiel des Beiles schräg in die Höhe ragte. Es machte den Eindruck, als wenn es mittels Wurfes dahin gelangt sei.

Blutspuren waren, auch bei mikroskopischer Untersuchung, an dem Beile nicht zu constatiren; dagegen erklärten die ärztlichen Sach-

verständigen, dass die an dem Leichnam vorgefundenen Schädelverletzungen sehr wohl durch das aufgefundene Beil verursacht worden sein könnten, zumal das Aufschlagen des breiten, länglich vierseitigen Rückens des Beiles eine Verletzung in der Form, wie sie in der Mitte des Schädels vorgefunden worden, hervorzubringen geeignet schien.

Eigenthümlicher Weise wurde am 13. März in der Herberge zur Heimath, in welcher Ludwig und Fritzsch in der Nacht vom 12. zum 13. März über Nacht geblieben waren, nach dem Weggange der Beiden ein Handbeil vermisst, welches frei im Hofe gelegen hatte. Die Vermuthung lag nahe, dass Ludwig dieses Beil an sich und mit weg genommen habe. Das beim Thatorte aufgefundene Handbeil war jedoch nach Versicherung des Herbergsvaters nicht dasselbe, was ihm am Morgen des 13. März abhanden gekommen war. Ludwig hat bis zuletzt auf das Bestimmteste geleugnet, in der Herberge zur Heimath in Waldheim ein Beil mitgenommen und ein solches bei der Tödtung Fritzsch's verwendet zu haben.

Ueber den Eigenthümer des im Walde gefundenen Beiles, sowie darüber, wie dasselbe an die Fundstelle gekommen und ob es bei der Tödtung Fritzsch's Verwendung gefunden, hat sich etwas Weiteres nicht feststellen lassen.

Im Uebrigen ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass Ludwig nicht erst im Nonnenwalde, sondern bereits früher den Entschluss zur Tödtung und Beraubung Fritzsch's fasste, und dass er lediglich zur Ausführung seines vorher wohlüberlegten Planes den jungen Fritzsch durch den Nonnenwald führte.

Für diese Annahme spricht zunächst der Umstand, dass Ludwig, nachdem er am Abend des 11. März den pp. Fritzsch kennen gelernt hatte, demselben in der Hauptsache immer zur Seite blieb und dass er Anfangs auf das Hartnäckigste leugnete, die Nacht vom 12. zum 13. März gemeinschaftlich mit Fritzsch in der Herberge zur Heimath in Waldheim verbracht und gemeinschaftlich mit diesem am 13. März früh die erwähnte Herberge verlassen zu haben. Ludwig suchte zunächst die Sache so darzustellen, als wenn er sich am Abend des 12. März definitiv von Fritzsch verabschiedet und die Nacht in seiner neuen Wohnung in Richzenhain zugebracht habe, während Fritzsch in der Herberge zur Heimath übernachtet habe. Am anderen Morgen habe ihn dann — ohne dass eine diesfallsige Verabredung stattgefunden habe — Fritzsch in der Fabrik aufgesucht und ihn gebeten, ihm doch den Weg nach Rosswein zu zeigen und ein Stück mit ihm zu gehen. Ludwig hat sich nachmals bescheiden müssen, dass diese Angaben unwahr waren.

Auffallend erscheint es weiter, dass Ludwig den gemeinschaftlichen Weggang von Waldheim auf die 10. Morgenstunde verlegt, während ein Beamter der Strafanstalt Waldheim, der den pp. Ludwig von dessen Strafzeit her auf das Genaueste kannte, mit Bestimmtheit versichert, dass er den pp· Ludwig mit einem jungen, gutgekleideten Menschen am fraglichen Tage bereits früh zwischen 7 und 8 Uhr, und zwar sehr eiligen Schrittes von Waldheim aus die Strasse nash Hainichen (also nach dem Nonnenwalde zu) habe gehen sehen.

Bemerkenswerth ist ferner, dass, während Ludwig selbst angiebt, der junge Fritzsch habe nach Rosswein gewollt und er habe diesen den Weg dahin zeigen sollen, der Weg, den Ludwig mit Fritzsch thatsächlich genommen, durchaus nicht nach Rosswein, sondern nach einer ganz anderen Richtung hin — nach der Stadt Hainichen zu — führt. Ludwig sucht glauben zu machen, Fritzsch habe einen Umweg machen wollen, weil er hierbei einige Dörfer zu passiren gehabt habe, in denen Schlosser seien, bei denen er um ein Geschenk ansprechen könne.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass in der Herberge zur Heimath in Waldheim, in dem Zimmer, in welchem Fritzsch und Ludwig in der Nacht vor dem Morde übernachteten, auf einem Schranke genau solcher Bindfaden lag, wie er an der Leiche Fritzsch's um den Hals geschlungen vorgefunden wurde.

Alle diese Umstände lassen annehmen, dass Ludwig schon bereits vor dem Weggange mit Fritzsch von Waldheim den Entschluss zur Tödtung und Beraubung des pp. Fritzsch gefasst hatte, und dass er lediglich zu Ausführung seines wohlüberdachten Planes den Fritzsch nach dem Nonnenwalde führte.

Folgende weitere Untersuchungsergebnisse sind für die Beurtheilung des Charakters Ludwig's und zu weiterer Illustrirung der That nicht ohne Interesse.

Ludwig hatte, wie bereits oben bemerkt, bis zum 10. März 1891 in einer Cigarrenfabrik in Waldheim gearbeitet. Am 10. März erbat er sich bei dem Werkführer der Fabrik einen zweitägigen Urlaub, um seine Frau in Mittweida aufzusuchen und sich mit derselben wegen der von ihm geplanten Scheidung auseinander zu setzen.

Am Abend des 11. März lernte er in Mittweida den jungen Fritzsch kennen, ging mit diesem am 12. März nach Waldheim und verbrachte mit ihm die Nacht zum 13. März in der Herberge zur Heimath. Am 13. März früh in der 8. Stunde verliess er mit ihm Waldheim. An demselben Tage — nach Angabe Ludwig's in der 2. oder 3. Nachmittagsstunde — erfolgte der Mord.

An demselben Tage erhielt der Werkführer der schon erwähnten Fabrik eine mit dem Poststempel Waldheim versehene Postkarte, in der Ludwig — ohne Angabe eines Grundes — um weitere 2 Tage Urlaub bat. Ob die Karte vor oder nach dem Morde geschrieben worden, hat sich, da Ludwig sich hierüber nicht ausgelassen hat und die Karte nicht mehr zu erlangen war, nicht feststellen lassen.

Am Abend des 13. März, also wenige Stunden nach dem Morde, erschien Ludwig — etwas angeheitert — anderweit in der Herberge zur Heimath in Waldheim, wo er die Nacht vorher gemeinschaftlich mit Fritzsch verbracht hatte, und bat, da er kein Unterkommen habe, um Aufnahme. Er wurde vom Herbergsvater abgewiesen, da dieser instructionsgemäss ohne besondere polizeiliche Erlaubniss keinen Fremden länger als eine Nacht beherbergen durfte. Ludwig ging dann nach dem nahe gelegenen Fabrikorte Kriebethal und fand daselbst für die Nacht zum 14. März beim dasigen Gemeindediener Unterkommen.

Am 14. März fand er endlich im Dorfe Richzenhain Quartier, wo er zunächst die geraubten Sachen deponirte. Am 14. und 15. März trieb er sich dann zwecklos und ruhelos in Waldheim und Umgegend umher. Seinem Onkel, den er am 14. März in Waldheim aufsuchte, spiegelte er — um sein Fernbleiben von der Fabrik zu entschuldigen — vor: Er sei in seiner Scheidungsangelegenheit von einem Orte zum andern und von einer Behörde zur andern geschickt worden und habe um deswillen nicht in der Fabrik arbeiten können. Montag, den 16. März trat er in der Fabrik die Arbeit wieder an.

Etwa 14 Tage später begann er seine betrügerischen Manipulationen gegenüber dem Vater des ermordeten Fritzsch. Die von ihm erschwindelten Geld- und sonstigen Postsendungen liess er, da er in Waldheim zu bekannt war, nach dem nahen Döbeln dirigiren. Er fuhr wiederholt, meist Sonntags, nach Döbeln hinüber und trat daselbst in der Herberge zur Heimath, in der Dittrich'schen Restauration und den Postbeamten gegenüber unter dem Namen Emil Fritzsch auf, zeigte ein prahlerisches Benehmen und that, als wäre er in guten Verhältnissen.

Seinen Bekannten in Waldheim fiel in der Zeit nach dem 13. März sein unruhiges und aufgeregtes Wesen auf. Als einmal im Fabriksaale von einem Morde gesprochen wurde, von dem die Zeitungen berichtet hatten, äusserte er mit Abscheu:

> Es sei ihm schauderhaft, so etwas zu hören; es friere ihn dabei; das brächte er nicht fertig, dass er einmal einen Menschen todt machen könnte!

Am 2. Juni nahm er in der Fabrik auf einen Tag Urlaub mit dem Vorgeben: Er habe einen Eheprocesstermin bei dem Landgericht Chemnitz. Thatsächlich fuhr er am 3. Juni, wie oben bemerkt, nach Oelsnitz, wo er von Fritzsch sen. unter dem Vorgeben, sein Sohn habe ihn bestohlen und sei nach Amerika geflüchtet, 290 Mark erschwindelte.

Am Abend desselben 3. Juni wurde der Leichnam des Ermordeten im Nonnenwalde aufgefunden. Das Aufsehen erregende Ereigniss wurde sofort im nahen Waldheim bekannt.

Als am Morgen des 4. Juni in der Fabrik, in welcher Ludwig arbeitete, in des Letzteren Beisein von der Auffindung der Leiche des Ermordeten gesprochen wurde, äusserte Ludwig entrüstet: Es sei eine Schande, dass so etwas vorkommen könne.

Im Uebrigen schien die Auffindung des Leichnams den pp. Ludwig doch in erheblichem Maasse beunruhigt und aufgeregt zu haben. Er hatte damals ein Liebesverhältniss mit einer Fabrikarbeiterin angeknüpft. Am 4. Juni suchte er Letztere auf und suchte sie zu überreden, mit ihm nach Amerika zu gehen. Er werde sich dann mit ihr, ohne die Scheidung von seiner Frau abzuwarten, auf dem Schiffe trauen lassen. Auch Anderen gegenüber äusserte er in jenen Tagen die Absicht, nach Amerika auszuwandern. Während er sonst dem Schnapsgenusse nicht gerade hold war, trank er am 4., 5. und 6. Juni eine Flasche Schnaps nach der andern, sodass er aus der Trunkenheit nicht herauskam. Noch am 6. Juni hatte er bis in die Nacht hinein gezecht.

Am 7. Juni früh wurde er verhaftet. In dem physisch und psychisch herabgekommenen Zustande, in dem er sich an jenem Morgen jedenfalls befand, fand er nicht die nöthige Energie zu einem festen Leugnen. Bereits dem ihn escortirenden Gendarm gegenüber gestand er seine That ein.

Ludwig wurde an das Königliche Schwurgericht Chemnitz zur Aburtheilung verwiesen.

Bereits am 13. Juli 1891 fand gegen Ludwig Hauptverhandlung statt. Er wiederholte seine oben aufgeführten Geständnisse. Die Beweisaufnahme brachte nichts Neues zu Tage. Ludwig wurde wegen Mordes und Raubes zum Tode, ausserdem wegen gewinnsüchtiger Fälschung von Privaturkunden und Betruges zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Das Urtheil ist, da ein Rechtsmittel nicht eingewendet worden, in Rechtskraft übergegangen. Von dem Vertheidiger Ludwig's wurde im Einverständniss mit Letzterem ein Gnadengesuch eingereicht

unter Hinweis auf das alsbaldige offene Geständniss Ludwig's und die von diesem anscheinend bewiesene Reue.

Noch bevor über das Gnadengesuch allerhöchste Entschliessung gefasst war — und zwar am 18. August 1891 — liess sich Ludwig aus freien Stücken bei der Strafvollstreckungsbehörde vorführen und erklärte, dass er seine zeitherigen Geständnisse widerrufe. Er habe den jungen Fritzsch nicht ermordet. Der wahre Thäter sei ein gewisser Hermann Thuss aus Zschochen, mit dem er vor einem Jahre im Zuchthause bekannt geworden sei.

Mit diesem Thuss sei er am 11. März 1891 in Mittweida in der Herberge zur Heimath zufällig zusammengetroffen. Thuss sei unter dem Namen Fritzsch gereist, habe auch verschiedene auf diesen Namen lautende Legitimationspapiere bei sich geführt. Thuss habe ihm dann erzählt:

Er sei mit einem gewissen Fritzsch an demselben 11. März von Frankenberg nach Mittweida gegangen. Unterwegs habe sich Fritzsch vom Zschopauufer einen Stock abschneiden wollen, sei dabei ausgerutscht und in die Zschopau gestürzt. Er habe Fritzsch retten wollen, habe ihn aber nicht erlangen können und Fritzsch sei ertrunken. Er habe dessen Wanderbündel und Papiere an sich genommen, um sie zu behalten und zu benutzen. Von dem Tode Fritzsch's habe er Niemand irgendwelche Mittheilung gemacht.

Ludwig hat weiter angegeben: Er habe bei dieser Erzählung des Thuss sofort die Ueberzeugung gewonnen, dass Thuss den Fritzsch in's Wasser gestossen habe; er habe auch dem Thuss einen diesfallsigen Vorhalt gemacht. Dieser habe aber bestimmtest geleugnet. Am anderen Tage sei er, Ludwig, mit der Bahn von Mittweida nach Waldheim gefahren. Dort habe er Abends in der Herberge zur Heimath den Thuss — der auch dort unter dem Namen Fritzsch aufgetreten sei — anderweit angetroffen. Da Thuss Geld gebraucht habe, habe er, Ludwig, diesem die Fritzsch'schen Sachen abgekauft. Er sei dann mit Thuss in der Herberge zur Heimath über Nacht geblieben.

Als dann nach Auffindung des Leichnams Fritzsch's der Verdacht sich auf ihn gelenkt habe und die Sachen Fritzsch's bei ihm gefunden worden seien, habe er sich entschlossen, das Ganze auf sich zu nehmen, da er sich bewusst gewesen sei, dass er sich durch Nichtanzeige des von Thuss jedenfalls verübten Mordes ohnedies strafbar gemacht habe.

Diese an sich schon durchaus unglaubhaft erscheinenden neueren Angaben Ludwig's fanden durch die angestellten Erörterungen sehr schnell die vollständigste Widerlegung. Der fragliche Thuss wurde

ermittelt. Er versicherte, dass die Angaben Ludwig's durchgängig auf Unwahrheit beruhten und wies in überzeugender Weise sein Alibi nach.

Ludwig gestand auch sehr bald reumüthig ein, dass an dieser seiner neuerlichen Erzählung kein wahres Wort sei; — er wisse selber nicht, wie er dazu gekommen sei, von seinen früheren Geständnissen zurück zu gehen. Er wiederholte schliesslich allenthalben seine früheren Geständnisse. Das eingereichte Gnadengesuch wurde abgeschlagen.

Am 30. September 1891 erfolgte die Vollstreckung des Urtheils. Ludwig wurde mittelst Fallbeils hingerichtet.

XV.

Der Fall eines Jugendlichen.

Von

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Vgl. Abhandlung I Bd. X des Archivs.

Es handelt sich um die Tödtung des Herzoglich Meining'schen Forstwartes Birnstiel in Brennersgrün. Diesen beauftragte am 16. Mai 1894 der Oberförster in Lehesten, er solle sich am 19. Mai nach dem Rohrbachsgrunde bei Lehesten begeben und sich dort bis zum Dunkelwerden aufhalten, es sei an diesem Tage in Lehesten Holzversteigerung, bei dem alle Lehestener Forstschutzbeamte thätig zu sein hätten.

Der Rohrbachsgrund besteht aus einer Wiese, die auf drei Seiten von Wald eingeschlossen ist. Am Himmelfahrtstage sollte dort von Wilderern ein Reh geschossen worden sein.

Am 19. Mai etwa $1/2$ 7 Uhr Abends wurde Birnstiel am hinteren Rohrbache gesehen. Um 7 Uhr nahm ein Schieferarbeiter wahr, dass er etwa 10 Minuten von der Rohrbachswiese entfernt auf einem Wege stand und von da mit einem Fernglase die Wiese beobachtete. Der Arbeiter sah dann Birnstiel weiter gehen und wiederholt die Wiese beobachten. Er selbst ging in entgegengesetzter Richtung und verlor Birnstiel aus den Augen. Etwa 20 Minuten danach hörte er einen Schuss fallen, der auch von anderen Personen gehört worden ist, die auch noch von einem Schrei wie „ach Gott" berichteten.

Am anderen Morgen fand man die Leiche des Forstwarts Birnstiel auf der Rohrbachswiese, 20 Schritte vom nördlichen Waldessaume entfernt. Die Section der Leiche ergab als Todesursache innere Verblutung in Folge einer Schussverletzung. Auf der linken Seite des Unterleibes fand sich eine schräg von unten nach oben gerichtete, 3 cm lange und 1 cm breite klaffende Wunde, aus den Darm herausgetreten war. In das Innere setzte sich ein Wundcanal fort, in dem einige Schroten gefunden wurden.

Der Kopf zeigte mehrere Wunden, die so aussahen, als ob sie dem Birnstiel mit einem stumpfen Instrumente beigebracht worden seien, auch die Hände trugen Verletzungen. Als Derjenige, der Birnstiel die tödtliche Schusswunde und die anderen Verletzungen beigebracht hat, stellte sich der Sohn des Schieferdeckers Ernst Franke zu Röttersdorf heraus: Richard Franke, geboren am 17. Juli 1889, also im 14. Lebensjahre stehend.

Ernst Franke war am Abend des 19. Mai mit seinem Sohne Richard in den Wald gegangen. Er hatte das in seinem Besitze befindliche, zusammenlegbare Gewehr mitgenommen, welches er vorher mit Schroten geladen hatte. Den Gewehrlauf, auf den das Zündhütchen aufgesetzt war, benutzte Franke als Stock, den Kolben verwahrte er in der linken Seitentasche seines Rockes.

Die Beiden gingen in den Rohrbachgraben. Plötzlich bemerkte da der Junge einen Mann und theilte dies seinem Vater mit. Letzterer schilderte den weiteren Vorgang wie folgt:

„Er habe sich umgedreht, ein Mann, den er an seiner Uniform sofort als Forstbeamten erkannt habe, sei — ein Gewehr auf der Schulter — auf ihn zugekommen, habe ihn an der Brust gepackt, habe ihn gefragt, was er da mache und was er unter seinem Rocke habe, habe mit der anderen Hand in seine Rocktasche gegriffen, den Gewehrkolben herausgeholt und diesen auf die Wiese gelegt, habe ihm auch das Flintenrohr aus der Hand gerissen und neben sich geworfen. Der Forstbeamte habe ihn dann zu Boden geworfen und auf ihm gekniet, wieder in seinen Taschen herumgesucht, ihn auch mit dem Kolben seines Gewehres auf den Vorderkopf gestossen. Auf seinen Hilferuf habe dann der Junge mit dem auf der Wiese liegenden Gewehrkolben auf den Kopf des Jägers losgehauen. Dieser habe ihn augenscheinlich binden wollen, wogegen er sich gewehrt habe. Mittlerweile habe der Junge das Gewehr zusammengesetzt, es sei ein Schuss gefallen, der Jäger sei zusammengeknickt.“

Richard Franke bestätigte, dass der Forstmann seinen Vater zu Boden geworfen und geschlagen habe. Dieser habe jenen von sich weggestossen, worauf Birnstiel mit dem Gebrauche seiner Waffe gedroht und seinen Vater weiter geschlagen habe. Darauf habe sein Vater um Hilfe gerufen, er habe das Gewehr zusammengesetzt und es auf den Forstmann abgedrückt, demselben auch noch 3 Schläge gegeben, damit er mit Schreien aufhöre.

Die Untersuchung beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Tödtung Birnstiel's, zu welcher Ernst Franke seinen Sohn angestiftet habe. Daraus erklärt sich, dass die Angeschuldigten mit der Wahr-

heit zurückhielten. Richard Franke hat aber seinem Bruder eine Mittheilung über den Vorgang gemacht und wird dabei das Richtige erzählt haben. Sein Vater wurde nämlich am 23. Mai verhaftet, Richard schlief in der darauf folgenden Nacht mit seinem elfjährigen Bruder Otto zusammen und bei dieser Gelegenheit sagte er diesem:

Der Vater sei von Birnstiel gefasst worden, habe sich aber von ihm losgemacht und sei ausgerissen. Birnstiel habe ihn wieder eingeholt und festgehalten. Er habe ihn binden wollen, was ihm aber nicht gelungen sei. Da Birnstiel den Vater nicht losgelassen, habe dieser gerufen: „Richard, schiess!"

Die Anklageschrift erkannte an, dass der Vorgang nur kurze Zeit gedauert habe. Dies ergiebt sich als unzweifelhaft aus den Wahrnehmungen des Schieferarbeiters, welcher erst Birnstiel am Rohrbache gesehen und dann den Schuss gehört hatte. Von dem Zurufe: „Richard, schiess" bis zum Schusse sind kaum Minuten verflossen.

Die Anklageschrift war auf Todschlag gerichtet, das Landgericht zu Rudolstadt trat ihr in seinem Eröffnungsbeschlusse vom 3. October 1894 bei. In der Verhandlung vor dem Schwurgerichte wurde aber auch die Frage gestellt: Ist der Angeklagte Richard Franke schuldig, diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Die Geschworenen bejahten auch diese Frage. Damit entfiel die Frage nach mildernden Umständen. Der Staatsanwalt beantragte wegen Mordes gegen den dreizehnjährigen Angeklagten eine Gefängnissstrafe von 10 Jahren, der Gerichtshof erkannte auf 12 Jahre. — Am 28. April 1901 wurde der nun bald 21 Jahre alte Jugendliche vorläufig aus der Strafanstalt entlassen.

Kleinere Mittheilungen.

Von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1.

Sociale Prophylaxe. In den „Dresdner Nachrichten" vom 19. October 1902 lese ich folgende interessante Notiz:

> ** In der ersten Sitzung nach den Gerichtsferien in Madrid hielt der Justizminister die übliche Anrede und sprach von der Nothwendigkeit gewisser Reformen im Rechtswesen. Unter Anderem wies er auch darauf hin, wie wünschenswerth es sei, von jedem Brautpaare ein ärztliches Gesundheitszeugniss zu verlangen. Es sei eine Sache von grosser Wichtigkeit, dass nicht in Folge leichtfertig geschlossener Ehen die Spitäler und Irrenhäuser bevölkert werden, und demnach geboten, dass sich der Standesbeamte weigere, Trauungen vorzunehmen, die nur unheilvolle Folgen nach sich ziehen können.

Es ist wohl das erste Mal, dass hochofficiell auf die Wichtigkeit gesunder Brautpaare hingewiesen wird. Die Ironie des Schicksals will es, dass auf dem Continente zuerst Spanien dies that, ein Land, das wir schon lange gewöhnt sind, als culturell retrograd anzusehen. Wir vergessen hierbei, dass es einst auch für die Jurisprudenz Bedeutendes leistete und die juristischen Facultäten zu Valladolid, Salamanca u. s. w. auch von nicht spanischen Studenten sehr besucht wurden. Aber auch jetzt leben dort noch ganz wackere Kämpen der Wahrheit und grosse Gelehrte aller Art, nur dass wir uns in unserer Suffisance und Ignoranz für besser halten, als die Männer der Wissenschaft drüben, die bei uns nur eine Handvoll kennt. —

So interessant die Auslassung des spanischen Justizministers auch ist, so fehlt leider die Hauptsache: die Angabe, wie die Sache einzufädeln sei. Alle Kenner des menschlichen Elends, Psychiater, Aerzte überhaupt, Juristen, selbst Geistliche, Anthropo- und Sociologen dürften sich heute darüber klar sein, dass nur eine richtige Auslese bei der Heirath der, wie es scheint, immer weiter um sich fressenden Noth der Menschheit einigermaassen steuern kann. Aber die Mittel, dies zu thun, sind überaus heikel. Ich habe s. Z. in diesem Archiv (3. Bd., 1. u. 2. H.), als ich über die Castration bei gewissen Entarteten schrieb, diese Sache mit berührt, speciell hierbei aber betont, dass Eheverbote sehr schwer durchführbar sind und sonst auch weitere, unangenehme Folgen haben können. Wohl weiss ich, dass solche Verbote in einem oder mehreren amerikanischen Staaten eingeführt sind, doch ist leider nicht bekannt, wie sie functioniren. Im Lande des Dollars wird leider eben auch der Dollar vor Allem solche Eheverbote illusorisch machen!

2.

Merkwürdige Folge des Burenkrieges. Eine Notiz des „daily express“ (citirt in den „Dresdner Nachrichten vom 2. November 1902) zufolge will Lord Roberts einen Reinigungsprocess der englischen Armee vornehmen, da unter dem Druck der Beschaffung des nöthigen Menschenmaterials zahlreiche Verbrecher, Spitzbuben, Landstreicher, angeworben wurden. Allein 86 solcher wurden bei den Husaren festgestellt. Gleichzeitig ward von der Polizei berichtet, dass während des Burenkrieges die Zahl der Verbrechen in England abgenommen habe.

Hier hat also der unselige Krieg eine Auslese der Verbrecher- und Vagabundenwelt in England und damit Abnahme der Verbrechen daselbst verursacht und das ist erfreulich, zumal jedenfalls die Meisten derselben im Kriege gefallen sind, also ausgemerzt wurden. Sollte aber die Einstellung solcher Elemente in das Heer mit Wissen der Regierung geschehen sein, so wäre dies ein weiterer Beweis für das brutale und gewissenlose Vorgehen Englands, dem zur Erreichung seiner Ziele alle Mittel und Wege recht sind. Ein weiterer Beweis für den Satz, wie die Collectivmoral tief unter der individuellen Moral steht! Andererseits ist aber auch nicht zu vergessen, dass beim Milizsystem sich allerhand Volk meldet, mit dunkler Vergangenheit. Insofern wirkt das Milizsystem als Auslesemittel gut. Freilich wehe, wenn diese Elemente gegen den schutzlosen Feind losgelassen werden! Wahrscheinlich sind eine grosse Reihe englischer Greuelthaten im letzten Kriege auf dies Conto zu bringen. Diese auslesende Wirkung sehen wir auch bei der französischen Fremdenlegion, die eine ganze Menge von Dunkelmännern aller Art anwirbt, aber sich darob kein grosses Kopfzerbrechen macht, weil es ja nur gegen Barbaren geht, als ob das nicht auch Menschen wären. Gut ist es, — dass sie wenigstens meist bald ihr Ende im heissen Lande finden und so die Menschheit von einer schweren Bürde befreien.

3.

Zur homosexuellen Lyrik. In einer neulichen Besprechung eines homosexuellen Büchleins (Der neue Werther, eine hellenische Passionsgeschichte, von Narkissos) habe ich darauf hingewiesen, dass absolut kein Grund vorliegt, einer homosexuellen Novellistik und Lyrik die Daseinsberechtigung abzusprechen, so lange sie sich decent hält. Die homosexuelle Liebe enthält fast alle dieselben Momente, die dichterisch gefeiert werden können, wie die heterosexuelle, ja sie hat vielleicht wegen der socialen Lage der Invertirten noch tragischere aufzuweisen. Neulich schickte mir nun ein Homosexueller folgendes Gedicht, dass von einem einfachen Arbeiter stammt, aber so poetisch und fein empfunden erscheint, dass seine Veröffentlichung hier wohl angezeigt erscheint. Es lautet folgendermaassen:

Der Abend nahte, es schwieg der See,
Drin schimmerten Wasserrosen,
Sie neigten ihr Haupt im Blüthenschnee
Und wisperten leise am dunklen See
Und träumten von Küssen und Kosen.

Du lehntest an mir; und leise und sacht
Ward die sinnliche Glut auf's Neue entfacht,
Und als es einsam rings um uns war,
Da küsste ich bebend Dein blondes Haar.

Ich habe Dich lieb! — O komm, sei mein,
Ich will es Dir heimlich sagen.
Zwei Sternlein strahlen, so golden rein,
Das sind, o Knabe, die Aeuglein Dein,
Die in's Herz mir den Frühling getragen.
Dein Lächeln strahlt, wie der junge Tag,
Deine Wangen blühn, wie der Lenz im Haag,
Auf Deiner Lippen schwellendem Saum
Prangt der Liebreiz; Du ahnst es kaum.

Ich habe Dich lieb! Und Du fürchtest nicht
Meiner Liebe heisses Verlangen?
Und verbirgst Dein holdes Antlitz nicht
Vor der Flamme, die meinen Busen durchbricht
Und lodernd Dich will umfangen?
Sie ist der Sünde missrathenes Kind,
Bringt Schande, Knabe, drum flieh' geschwind!
— Du aber birgst die Wange heiss
An meinen Busen und flüsterst leis:

Ich habe Dich lieb! — O selige Stund,
An meine Brust hingesunken,
Verwandte Seele, gabst Du Dich kund.
Lang sassen wir innig umschlungen. —
Nun werd' ich Dich immer und ewig frei'n,
Und mag es, zum Teufel, auch Sünde sein!
Ja, Sünde sei es! wenn der Sonnenstrahl
Der Liebe Dich küsst viel tausendmal!!

Ich hab' Dich so lieb! Dein Kuss ist mir
Die höchste Wonne, trotz Schergen!
Du herziger Junge, ich leb' nur noch Dir
Und harre, dass Du zurückkehrst zu mir,
Dein theures Haupt zu bergen.
O, wie ich Dich lieb! — Am stillen See
Da schimmern die Wasserrosen,
Sie neigen ihr Haupt im Blüthenschnee
Und weinen Thränen am dunkeln See,
Die Thränen der „Friedelosen".

Die homosexuelle Novellistik und Lyrik halte ich aber auch deshalb für sehr beachtenswerth, weil sie ein „Document humain" abgeben, d. h. uns in die innerste Psyche der Invertirten einweihen können. So lernen wir allmählich ihre Psyche kennen, wozu auch Autobiographieen u. s. w. beitragen. Am werthvollsten freilich ist und bleibt immer die Kenntniss lebender Homosexueller. Dazu bietet sich jetzt auch gute Gelegenheit, indem das „huma-

nitär-wissenschaftliche Comité" in Berlin Monatsversammlungen geschaffen hat, wo Homo- und Heterosexuelle sich friedlich treffen. Das soll auch in Leipzig demnächst in's Leben treten.[1]) Dann erst werden viele Vorurtheile fallen und die Heterosexuellen werden erkennen, dass das dritte Geschlecht sich von den Normalen bis auf das sexuelle Fühlen durchaus nicht social abweichend zu verhalten braucht.

4.

Moderner Kastengeist. Man spottet immer gern über die strengen Klassenunterschiede im Mittelalter, ohne zu bedenken, dass wir, wenn auch weniger auffällig, Gleiches bei uns beobachten können, wie es wieder neulich eklatant der Fall Löhning bewies. Hier hatte sich ein hoher Beamter unterstanden, die Tochter eines Subalternbeamten zu freien, und das war mit eine Ursache, dass er gemaassregelt ward. Für Jeden, der offene Augen hat, wird es klar sein, wie viel Mittelalterliches wir noch in Gebräuchen, Meinungen und Gesetzen mitschleppen, trotzdem wir unsere Aera mit Stolz die Zeit der Aufklärung nennen und obwohl, Gott sei Dank, so mancher chinesische Zopf bereits abfiel Wie ist nun dieser noch existirende Kastengeist zn erklären? Wir haben eigentlich vier Kasten hier zu unterscheiden: das Heer, die Beamten, der Adel, die Besitzenden. Bei den zwei Ersten sind als Gründe einer mehr oder weniger ausgeprägten Ausschliessung von der Umgebung drei Gründe vornehmlich zu nennen: 1. Geringe Berührung mit dem Publikum und seinen Interessen; 2. feste Besoldung und Pensionssicherheit, somit völlige Unabhängigkeit und 3. hierarchische Leiter in der Klasse selbst. Dazu kommen noch Titel, Orden, gewisse sociale Privilegien und Anderes mehr. Bei dem Adel, soweit er nicht unter Nr. 1 und 2 rangirt, bildet die chinesische Mauer die Tradition und das unausrottbare blaue Blut, das sich nur selten verleugnet, trotzdem nur noch wenig Adlige völlig „reines" Blut haben. Mir ward z. B. neulich erst von einem sehr erleuchteten jungen Adligen erzählt, der es nicht verwinden konnte, dass seine Urgrossmutter eine Bürgerliche gewesen war, und der es als frommer Christ sehr bedauerte, dass die Religion mit seinen Standesvorurtheilen so oft collidirte, gleichwohl aber meinte, dass er sich schwerlich dazu entschliessen werde, eine Bürgerliche zu heirathen. Beim Adel kommen aber noch allerlei directe und indirecte Privilegien hinzu, die den Kastengeist nähren müssen. Viel weniger ist Letzterer bei den besitzenden Klassen — soweit sie nicht den übrigen Kategorien angehören — ausgeprägt, schon weil sie zum grossen Theil durch Erwerb, also durch häufigen Contact mit der Aussenwelt entstand und vielfach erst aus den breiten Volksschichten emporstieg. Eine unangenehme Figur darunter bildet der Geldprotze, der zum Glück immerhin selten ist.

Nun ist sicher ein gewisser Kastengeist erwünscht, doch nur bis zu einer bestimmten, schwer festzusetzenden Grenze, die vielleicht am besten dort zu ziehen ist, wo der durchaus gesunde und nöthige Ehrbegriff in einen engen Klassen-Ehrbegriff übergeht, wie z. B. bei den Officieren. So lange es noch Soldaten und Beamte giebt — Letztere mindestens wird auch ein etwaiger socialdemokratischer Staat nicht entbehren können —, so lange

---

1) Leider wurde eine Hauptversammlung zur Orientirung über die Homosexualität verboten!

wird es dort hierarchische Reihen geben und damit schon ein gewisser Klassengeist gezüchtet. Noch mehr natürlich, wenn social die Uniform über den bürgerlichen Rock gestellt wird. Die zwei anderen Gründe lassen sich eventuell vermeiden. In einigen Republiken, z. B. in Amerika und in der Schweiz, giebt es keine Pensionen oder nur ganz ausnahmsweise, und Jeder kann zudem leichter seine Stellung verlieren. Dadurch wird der Beamte u. s. w. gezwungen, viel mehr sich um das Publikum zu kümmern. Freilich sind Pensionsberechtigung und feste Stellung ein wichtiges Mittel, einen guten und billigen Beamtenstand sich zu sichern. In Republiken werden auch Alle, also auch das Heer und die Beamten, am Partei- und Wirthschaftsleben sich mehr oder minder betheiligen, was seine guten, leider aber auch seine grossen Schattenseiten hat. Man sieht aber wenigstens, dass die Möglichkeit gegeben ist, den Klassenabschluss auf ein möglichst geringes Maass herabzudrücken. Bei dem Adel, soweit er noch durch die vorigen Bemerkungen mit berührt wurde, wird nur fortwährende Kreuzung mit bürgerlichem Blute und Eintreten in einen bürgerlichen Beruf abhelfen, keine Schaffung mehr von Nobilitirungen u. s. w. Nicht zu vergessen hierbei ist, dass auch in den stolzen Republiken von Amerika und in der Schweiz es ein sehr selbstbewusstes Patricierthum giebt, das in seinem Stolz dem Adel kaum etwas nachgiebtt Aber auch dieser fängt an, sich weniger abzuschliessen, und hier vor Allem ist der englische Adel rühmend hervorzuheben, der nicht nur vorurtheilslos hineinheirathet, sondern sich mit Handel und Wissenschaft u. s. w. zum Theil ernstlich befasst. So sehen wir denn als Facit, dass jene Klassenunterschiede zwar nie ganz verschwinden werden, aber doch immer mehr sich verringern.

So unberechtigt ich endlich die Schärfen des jetzt noch bestehenden Klassengeistes finde, so sehr halte ich z. Z. nur einen einzigen Klassenunterschied für begründet, den ich oben noch gar nicht erwähnte, nämlich den der Gebildeten. Diese sind in Ideen, Interessen und Streben so sehr von den Ungebildeten geistig getrennt, dass eine Brücke zu Letzteren sehr schwer zu finden ist. Hier ist es also nicht Stolz, der dies verhindert, sondern eine absolut andere geistige Lebenssphäre. Aber auch hier liegt das Heilmittel nahe: Heben des Durchschnittsniveaus der grossen Masse, Einrichten von Volkshochschulen nach schwedisch-dänischem System u. s. w. und dann werden die Bildungs- und Interessenunterschiede immer mehr ausgeglichen, zumal wenn die sog. Gebildeten anfangen, sich mehr um das politische und sociale Getriebe zu kümmern. Psychologisch interessant und schwer erklärbar war mir immer der Umstand, dass so oft hochgebildete Männer ungebildete Frauen heirathen — die einzige Mesalliance in meinen Augen —, und wohl ihre Söhne studiren, die Töchter dagegen oft nur die Volksschule besuchen lassen. Es scheint mir dies mit der bedauernswerthen Ansicht zusammenzuhängen, dass die Frauen nur als Mütter und Hausfrauen etwas taugen. Innere Gemeinschaft lässt sich wahrhaft aber bloss auf möglichst gleichem Bildungsniveau ermöglichen. Nur eine wahrhaft gebildete Frau wird ihren Mann am besten verstehen lernen, ihm wirklich eine geistige Gefährtin sein, wie sie auch im Allgemeinen mehr in der Erziehung, in Haus und Küche wird leisten können, als eine Ungebildete. Und das anzustreben sei vor Allem das Ziel vernünftiger Frauen-Emancipation!

5.

Ein interessantes amerikanisches Urtheil über Lombroso. Schon früher hatte ich einmal bemerkt, dass die Amerikaner kriminalanthropologisch im Ganzen zwar quantitativ viel, qualitativ aber wenig leisten. So erklärt es sich denn auch, dass in den meisten bezüglichen Arbeiten eine ziemliche Kritiklosigkeit sich breit macht, dass Lombroso hier mit seinen verschiedenen abgelebten Theorien viel Anklang und äusseren Erfolg finden konnte. Doch giebt es sicher auch dort vortreffliche, streng wissenschaftliche und kritische Arbeiten, wie z. B. die von Hdrlicka. Schon weniger vorsichtig gehalten sind die von Mac Donald, Wilson und Kiernan, ziemlich unkritisch trotz vielen interessanten Materials dagegen die vielen Arbeiten Talbot's, um hier nur einige Namen zu nennen. Dasselbe diletantenhafte Gepräge trägt im Allgemeinen auch die amerikanische Psychiatrie, trotz einiger sehr bedeutender Männer. Zuden Erlauchtesten zähle ich hier namentlich E. Spitzka sen. in New-York, der sich neben seiner grossen Erfahrung durch höchste Originalität und schärfste Kritik auszeichnet, wie neulich erst Prof. Régis in Bordeaux, der Verf. des bekannten Buchs über die Königsmörder, an seinem eigenen Leibe hat bitter empfinden müssen. Er kennt natürlich die Kriminalanthropologie sehr gut, besonders aber die Werke Lombroso's. Sein Urtheil wiegt daher das der grossen Masse blinder Nachbeter und Dilettanten mehr als auf.

Vor einiger Zeit war ich bezüglich einer bestimmten Sache mit seinem Sohne, E. A. Spitzka, einem sehr tüchtigen, jungen Gehirnanatomen, in Schriftverkehr getreten. Ich hatte ihm, beiläufig auch Lombroso streifend, gesagt, dass auf diesen, da er schon seit Jahren unentwegt seine alten, vielgeliebten Theorien immer wieder auftischt, das Wort anwendbar sei (übrigens auch auf manche seiner Anhänger): les vieux militaires frnissent par radoter". Unaufgefordert kam nun Adressat darauf zurück, indem er am 5. August 1902 Folgendes mir schrieb: „Was den L. anbelangt, da das französische Sprichwort auf alte gediente Militärs Bezug hat, so meinte mein Vater, dass selbst deren Altersschwäche immer noch zu schmeichelhaft für L. sei. Er betrachtet L. gewissermaassen als „guerilero" Freischärler, ohne tactischen Zusammenhang mit dem echten Gelehrten-Corps. Jedenfalls glaubt mein Vater, dass nur nach kritischer Auslese von L.'s Sachen als der Erhaltung würdig übrig bleiben würden, sich als eine Verallgemeinerung der Hauptbetrachtungen in Morel's „La dégénérescence de l'Espèce humaine" verursachen (?) dürfte." [1])

Der Kenner wird dem berühmten Spitzka nur Recht geben können. L. hat sich nur selten den streng wissenschaftlichen Anforderungen anbequemt, er zog es vor ein „guerillero" zu sein und hält das in seiner semitischen Eitelkeit (semitische Züge lassen sich in seinen Schriften [2]) so manche nachweisen!) wahrscheinlich auch für genialer. Da er sehr schlau ist, merkte er zur rechten Zeit, dass er auf seinem ureigensten Gebiete, dem der Psychiatrie und forensen Medicin, nur spärliche Lorbeeren pflücken würde. Er warf sich also auf die quasi noch unentdeckte Kriminalanthropologie, wies ihr die Bahnen an, warf geistreiche und z. Th. auch fruchtbare Ideen hin und verstand es, eine begeisterte Schaar von Schülern und

1) Mit Erlaubniss des Briefschreibers veröffentlicht.

2) Kiernan spricht sich ähnlich aus.

Arbeitern um sich zu sammeln, die aber vorwiegend aus Landsleuten bestand, da die Aussenstehenden, mit Ausnahmen natürlich, sehr bald die meisten Anläufe L.'s als echte „Blender“ erkannten. So sehr L. und sein „geistiger Sohn“ Ferri Anfangs nöthig waren, und zwar besonders als Propagandisten, so sehr sind beide seit Langem geradezu Schädlinge für die neue Disciplin geworden. Immer mehr wandte man sich von ihren Uebertreibungen ab und immer seltener fanden sich Gelehrte, die in der misscreditirten Kriminalanthropologie arbeiten wollten. Erst wenn beide von der Bühne abgetreten sind, erscheint die Hoffnung berechtigt, dass die neue und junge Disciplin, welche doch wahrlich viel Gutes stiften kann, in ruhigere Bahnen einlenkt, die paar Weizenkörner von der massenhaften Spreu absondert und endlich auch ernste Forscher zur Mitarbeit findet. Ein psychologisches Räthsel ist es mir immer gewesen, wie Lombroso auch bei einigen ernsten Forschern, besonders germanischer Rasse, Anklang finden konnte, da seine ganze Methodik derart ist, dass, wenn ein Deutscher ein solches Buch wie den „Uomo delinquente“ geschrieben hätte, er sicher sich unmöglich machen würde. Ich erkläre es mir so, dass 1. der Deutsche zum Theil immer fremden Producten gegenüber milder ist, als inländischen und 2. doch so manche gute Ideen in Lombroso's Büchern stecken, die Viele um so nachsichtiger gegen den Ballast machen. Sicher soll man das Gute anerkennen, woher es auch kommt; aber man darf es weder über-, noch unterschätzen. Eine kommende Zeit wird gewiss Lombroso als leuchtendes Beispiel menschlichen Irrens hinstellen, dabei aber sein Gutes, was allein noch bleiben wird, völlig anerkennen. Lombroso ist freilich, wie die Erfahrung hinreichend gelehrt hat, bezüglich seiner Lieblingsideen unbelehrbar — man sieht daraus allein schon die grosse Macht des Affects —, weil er stets einer ganzen Welt gegenüber seine alten Ideen als die richtigen vertheidigt, trotzdem er geflissentlich immer sich als Neophilen aufspielt. Lassen wir ihn — povero ciarlatore! — weiter sprechen und schreiben! Die Welt wird er nicht aus den Angeln heben, noch weniger aber die Wahrheit verhüllen, selbst wenn es ihm gelingt, dieselbe noch einige Zeit aufzuhalten.

6.

Telephon und Selbstmord. Im Archivio di psichiatria etc. 1902, p. 527 lesen wir Folgendes: In Magyar-Zeruga in Ungarn ward die Tochter eines Postdirectors an das Telephon gerufen. Eine Stimme, die ihres Verlobten, mit dem sie einen kleinen Streit gehabt hatte, schrie ihr zu: „Wollen Sie hören, wie ich mich in den Kopf schiesse?“ Das arme Mädchen hört einen Schuss. Tibold (der Verlobte) hatte sich entleibt.

Dieser Fall dürfte wohl z. Z. einzig dastehen und vielleicht Schule machen. Er wirft auf den Charakter des Selbstmörders ein schlechteres Licht, als wenn dieser, was oft genug geschieht, sich in Gegenwart der Geliebten tödtet. Das Telephon scheint eine neue Aera der Verbrechen zu vermitteln. Lombroso (Delitti vecchi e delitti nuovi Torino, 1902, p. 289) spricht bereits hier von Handelsbetrügereien, Verleumdungen, Beleidigungen durch das Telephon, welche schon Processe veranlassten. Ja, sogar elektrische Tödtung ist dadurch möglich. Nach Lombroso fand nämlich ein Ingenieur seinen Telephon-Apparat ganz verbrannt. Es zeigte sich nun,

dass man an den Telephondraht einen Draht mit einer elektrischen Spannung von 1000 Volt Stärke angeschlossen hatte, der eben den Apparat zerstörte und eventuell den Hörer an demselben getödtet hätte. Je weiter also der Telephonanschluss geschieht, um so mehr werden verschiedene Verbrechen möglich sein, besonders wenn das Telephon von Haus zu Haus geht und gar der Telephonirende, wie es jetzt den Anschein hat, durch eine specielle Einrichtung sich von allen Zwischenstationen frei machen und sich ohne Weiteres direct mit dem Andern in dessen Hause, auf alle Fälle ohne Zeugen, verbinden kann. Da neuerdings auch Verehelichungen per Draht stattgefunden haben, so wäre es denkbar, dass auch hier einmal ein Betrug unterliefe. Und auch mögliche Suggestionswirkungen wären nicht ausgeschlossen. Kurz, man wird das Telephon neuerdings als directes und indirectes Mittel zu Verbrechen in's Auge fassen, und so ist jeder Fortschritt in der Technik und in der Cultur leider auch gewöhnlich mit einem solchen auf dem Gebiete des Verbrechens verbunden. Alles erinnert uns an die Endlichkeit!

7.

Eine alberne Anwendung der Kriminalanthropologie. Einer Notiz im Archivio di psich. etc. 1902, p. 527 zufolge wurde bei einer Ausschreibung als Kassirer einer Bank in New-York ein Mann zurückgewiesen, weil er grosse Henkelohren hatte. Der Director sagte ihm, Leute mit Henkelohren könnten verdächtig sein! Der Beamte, nicht faul, lässt sich diesen Fehler in einem kosmetischen Institute beseitigen, so gut es ging, und es gelang ihm, bei einer anderen Bank anzukommen. „Dies bezeugt, wie die Forderungen der Kriminalanthropologie populär geworden sind", heisst es triumphirend am Schlusse jener Notiz. Gerade das Hineintragen noch unreifer Gedanken und unsicherer Ergebnisse der Untersuchungen in das Volk ist das Bedauerliche an der Sache, meine ich. Wissen wir ja doch heut zu Tage noch nicht einmal sicher, was Entartung und Entartungszeichen ist, trotz Lombroso und Möbius! Nimmt man aber die von Lombroso und Anderen als Stigmata hingestellten Zeichen an, so will ein solches noch gar nichts bedeuten. Es giebt wohl kaum einen sog. Normalen ohne ein solches, und Lombroso selber demonstrirte ein solches an seiner eigenen Hand in Genf. Selbst mehrere besagen noch wenig. Nur wo Letztere in stärkerem Maasse auftreten, wichtigere sind und besonders am Körper verbreitet sich vorfinden und ausserdem nicht etwa nur ethische Zeichen sind, wie z. B. gerade oft Henkelohren — können sie einen Verdacht erwecken, aber nichts mehr! Ich kenne z. B. einen Professor, der nebenbei auch Kriminalanthropolog sein will, der ein so entartetes Gesicht zeigt, wie ich nur selten ein gleiches sah. Ich würde mich aber wohl hüten, ihn ohne Weiteres darauf hin zu den Degenerirten zu zählen! Die Lombrosianer — Lombroso natürlich an der Spitze — sind eben nur zu leicht mit einem Verdict an der Hand, machen sich und ihre Disciplin dadurch nur lächerlich und verhindern so vielfach, dass der wahre Kern, der in ihren vielen Unklarheiten steckt, von ernsten Männern der Wissenschaft bei Zeiten aufgelesen, weiterhin geprüft und verwerthet wird.

8.

Ein neues, angeblich sicheres Zeichen für Epilepsie. Jedermann, auch der Jurist, kennt sattsam die kolossale Bedeutung der Epilepsie bezüglich der Kriminalität. Nun wäre es mehr als erwünscht, wenn man für viele dunkle Fälle von möglicher Epilepsie, die ja so häufig sind, zumal wenn das Vorleben mancher Verbrecher ganz unbekannt ist, ein sicheres oder wenigstens ziemlich sicheres Anzeichen für das Bestehen der Fallsucht besässe. Tschisch (nach Ref. im neuroologischen Centralblatt 1892, S. 823) hält nun als charakteristisch für Epilepsie einen metallischen matten Glanz der Augen, den er in allen Fällen von genuiner Epilepsie bemerkte. Obgleich diese wundersame Thatsache aus dem Jahre 1900 (im Originale) stammt, scheint noch Niemand auf dies angeblich in echten Fällen nie fehlende Zeichen gezeichnet zu haben. Und das mit Recht. Ich habe sehr viele Epileptiker gesehen, und mir ist solches nie aufgefallen. Ausserdem sind die Ausdrücke: „metallisch“ und „matt“ auch subjective. Es wird sich damit wohl so verhalten, wie mit der berühmten „Trousseau'schen Nase“, d. h. durch Hinfallen schief gewordene, die nach Trousseau gleichfalls charakteristisch sein sollte. Unendlich wenige unter den Fallsüchtigen zeigen dieselbe und sie kann auch ausserhalb der Epilepsie vorkommen. Alle sog. charakteristischen Zeichen im Aeusseren (Physiognomie) dieser Kranken haben sich bisher als trügerisch ergeben, sicher erst recht wird es dem obigen Zeichen so ergehen. Tschisch, der überhaupt oft genug in seinen Thesen Unglück hat, erwähnt zugleich eines schweren Todtschlags, in einem Dämmerungszustande begangen, den er, obgleich in der Vorgeschichte nichts von Epilepsie bekannt ist, schlankweg für „larvirte“ Epilepsie hält, zumal auch der matte Metallglanz der Augen (?) da war. Er glaubt damit Lombroso's Theorie vom epileptischen Untergrunde des Verbrechens eine neue Stütze zu geben. Freilich eine unglaublich schwache Stütze, sogar logisch sehr schwache, sage ich. Zum Glück wird Lombroso's Lehre, wie das Meiste von ihm, nur von seinen Adepten angenommen, wozu auch Tschisch zu gehören scheint.

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1.

Alombert-Goget: L'internement des aliénés criminels. Lyon, Prudhomme, 1902. 207 Seiten.

Verfasser behandelt in durchaus verständiger und klarer Weise und als ein offenbar erfahrener Irrenarzt die schwere Lösung der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Nach einer interessanten Einleitung über die Frage in der Vergangenheit bespricht er ausführlich das noch jetzt in Frankreich geltende Gesetz von 1838 und dessen Schattenseiten, sowie die Geschichte all der Reformen, die bis heute in Frankreich auftauchten, ohne zum Ziele zu führen. Eingehend wird der Stand der Dinge im Auslande besprochen (bez. Deutschlands fehlt Manches!) und endlich bringt Verfasser selbst Reformvorschläge vor. Er verlangt zunächst, dass jeder Angeklagte oberflächlich untersucht werde, um gewisse Fälle dem Richter zur näheren psychiatrischen Untersuchung, die am besten in den Irrenanstalten geschähe, zu empfehlen. (Dies wäre gut, aber schwer durchführbar! Verf.) Sodann verlangt er für solche Kranke, die voraussichtlich immer verbrecherische Tendenzen haben, ein eigenes Asyl (für Frankreich würde eins genügen), während für die übrigen, weniger gefährlichen specielle Quartiere an Irrenanstalten genügen würden und in eigene Quartiere auch die irren Verbrecher kämen. Einlieferung, wie auch Entlassung hätte nur die Justiz anzubefehlen, nicht die Verwaltung. Am Schlusse des vornehm ausgestatteten Buches ist eine reiche Bibliographie, die aber die deutsche Literatur zu wenig berücksichtigt. Leider hält Verf. an dem Begriff der „moral insanity" fest und behauptet sogar, er wäre von allen Irrenärzten angenommen! Er spricht sich gegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit aus, was Verf. nicht gut heisst. Er übertreibt sicher den Schaden, den geisteskranke Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten machen. Die Meisten sind absolut harmlos und die Gefährlichen könnten in ein Adnex kommen, während Ref. die irren Verbrecher in ein Adnex der Strafanstalt, nicht aber in eigene Asyle untergebracht wissen möchte. Bis jetzt haben sich Letztere, ausser in Amerika, schlecht genug bewährt. Da Verf. als gleichzeitiger Dr. juris jedenfalls vorher Jurist war, findet sich eine Masse Juristisches eingestreut, das hochinteressant ist.

2.

Eisler: W. Wundt's Philosophie und Psychologie in ihren Grundlagen dargestellt. Leipzig, Barth, 1902, 210 Seiten, Preis: Mk. 3,20, geb. Mk. 4.

Wem es daran liegt, die Hauptpunkte in der philosophischen Lehre des wahrscheinlich grössten Philosophen der Jetztzeit: W. Wundt's in Leipzig, kennen zu lernen, dem kann obiges Werk auf das Allerbeste empfohlen werden. Verf. versteht es, die psychologischen, erkenntnisstheoretischen und metaphysischen Principien Wundt's in der Kürze und in der Hauptsache ausgezeichnet wiederzugeben, wobei er, sehr vernünftiger Weise, oft Wundt's eigene Worte anführt. Schön auch ist Verfassers Darlegung der Stellung Wundt's anderen Philosophen gegenüber und die Würdigung seiner grossen Verdienste, besonders dass er als Erster auf die Metaphysik die exacte wissenschaftliche Methode anwandte. Aber auch etwaige Fehler deutet er an, besonders in seiner dankenswerthen Zusammenfassung von Wundt's Weltanschauung, die zweifellos als eine grossartige und so exact als mögliche zu bezeichnen ist. Die Ausstattung des Buches ist eine gute, leider das Format ein zu kleines. Wann werden wir endlich auch bez. der Bücher ein Normalformat erlangen?

Wundt's Philosophie veranlasst Ref. aber noch zu einigen allgemeinen Bemerkungen. Wer je einen Einblick in die Geschichte der Philosophie geworfen hat, wird sich sagen müssen, dass es ein grösseres Irren in einer Wissenschaft nie gab, und dies wird auch so bleiben, so lange bei den eigentlichen philosophischen Disciplinen mit Ausnahme der Psychologie und Logik, die Experimente so gut wie nicht mehr anwendbar sind. Die Methoden mögen wohl methodische werden, wie Wundt es versucht hat, aber der Untergrund ist ein zu schwankender, daher wird das ganze Weltgebäude nie sicher fest stehen und mit den Zeiten stets wechseln. Daraus geht die Lehre hervor, dass ein Forscher auf anderem Gebiete sich nicht dorthin wagen sollte; überlassen wir dies den Fachphilosophen oder wer sich sonst dazu berufen fühlt! Jede Wissenschaft hat so unendlich viele, eigene Probleme zu lösen, dass ein Menschenleben nie dazu ausreicht und es fast als Frevel erscheint, wenn die kostbare Zeit zu praktisch nutzlosen philosophischen Betrachtungen vergeudet wird. Denn die Erkenntnisstheorie und Metaphysik an sich nützt wohl kaum direct der Wissenschaft, hat aber viel geschadet, und fast alle unsere grossen Gelehrten und Naturwissenschaftler von heute sind gross geworden ohne jene Theorieen, die nicht einmal das Gemüth befriedigen können, gekannt zu haben. Wir verstehen nicht mehr die Zeit, wo eine ganze Gelehrtenwelt in den Ideen Hegel's, Schelling's, Schopenhauer's u. s. w. schwelgte, die ihr sicher wenig nützten und mehr schadeten, da sie dadurch vielfach von eigenem Forschen abgehalten wurden. Kaum je dürfte eine solche Zeit wiederkommen! Time is money, sagt auch jetzt der Gelehrte und lässt die Philosophie im engeren Sinne daher mit Recht bei Seite. Anders freilich steht es mit der Psychologie und Logik. Erstere ist für Viele: Juristen, Lehrer, Aerzte u. s. w. fast absolut nöthig, doch sollte sie nicht philosophisch, sondern praktisch. wie es die Engländer thun, vorgetragen werden. Die höchsten philosophi, schen Deductionen, an die das Experiment oder die Erfahrung nicht mehr

heran kann, sind nur den Philosophen selbst vorzubehalten. Das Gleiche trifft die Logik, die nur in ihrer praktischen Anwendung, also besonders als medicinische, juristische u. s. w. Logik von Interesse und Nutzen ist. Von allen philosophischen Disciplinen könnte man höchstens sagen, dass sie eine gute Geistesdressur sind; andere Disciplinen sind es aber vielleicht eben so sehr. Daher ist es Jedem, der sich eine allgemeine vor der beruflichen Bildung erwerben will, abzurathen, sich mit Erkenntnisstheorie und Metaphysik abzugeben, wohl aber mit Psychologie und Logik. Viel werthvoller für die Allgemeinbildung als die Begriffsphilosophie, um besonders scharf und praktisch denken zu lernen, hält Ref. das Studium der Jurisprudenz mindestens von deren allgemeinen Principien. Diesen Gedanken las Ref. neulich irgendwo und hält ihn für einen durchaus gesunden und beherzigenswerthen.

3.

Ziehen: Psychiatrie u. s. w. Leipzig, Hirzel, 1902, 750 S., Mk. 16,50.

Für alle Diejenigen, welche tiefer in das schwierige Gebiet der Psychiatrie eindringen wollen, ist vielleicht dasBuch von Ziehen am meisten zu empfehlen. Es ist bedeutend reichhaltiger als das von Kraepelin, ganz besonders bez. der ausgezeichneten Behandlung der Diagnose und der Therapie. Auch in Literaturnachweisen ist es viel vollständiger, obgleich manche neuere Specialarbeiten nicht aufgeführt wurden. Die Darstelllung ist eine klare, elegante, vorsichtige, von aller Polemik entfernte und überall sieht man den viel beschäftigten und erfahrenen Praktiker, was sich namentlich in den vielen vorzüglichen Rathschlägen, besonders forensischer Art, kundgiebt. Die Eintheilung der Psychosen ist im Allgemeinen die althergebrachte, und bei dem unsicheren Stande unseres ganzen Wissens ist dem Verf. daraus wohl kaum ein Vorwurf zu machen. Sicher bezeichnet hierbezüglich das Vorgehen Kraepelin's in klinischer Beziehung, was das Princip anbetrifft, einen Fortschritt. Ob aber sein specieller Versuch dazu als gelungen zu bezeichnen ist, steht doch noch sehr dahin. Ziehen stellt sich wiederholt zu ihm in Gegensatz, und wie Ref. glaubt, nicht immer mit Unrecht. Glanzcapitel des Buches sind besonders die Darstellung der Dämmerzustände, der Neurasthenie und der Idiotie. Dass natürlich bei einem so ungeheuren Umfange der Disciplin nicht in Allem dem Verf. beigepflichtet werden kann, versteht sich von selbst. Ist ja doch die Erfahrung eines Jeden eine andere, immer aber eine beschränkte. Trotzdem sind die etwaigen Ausstellungen nur geringfügige. Mit Vergnügen hat Ref. bemerkt, dass Verf. besonders auch auf Stigmata und Träume geachtet hat; dagegen scheint er ihm den Werth der Physiognomik und den Nachthei der Masturbation zu hoch angeschlagen zu haben, ebenso den des Tabakrauchens, vielleicht auch den der Ueberbürdung in der Schule. Ob „unzweifelhaft“ die Zahl der Psychosen zugenommen hat, scheint dem Ref. noch nicht absolut sicher zu sein. Mit Recht spricht sich Verf. energisch gegen die unmotivirte Erweiterung des Begriffs: Epilepsie (à la Lombroso) aus, hebt dagegen die kolossale Wichtigkeit der langsamen und andauernden Gemüthserschütterungen hervor. Die Ausstattung des Buches ist eine gute, die Photographieen auf den Tafeln sind ausgezeichnet.

4.

Hellpach: Die Grenzwissenschaften der Psychologie. Leipzig, Dürr, 1902. 515 Seiten. Mk. 7,60.

Verf. will die Thatsachen der Nerven-Anatomie, der animalen Physiologie, der Neuropathologie, der Psychopathologie und der Entwicklungspsychologie, dem neuesten Standpunkte nach, für Hirnanatomen, Physiologen- Nerven- und Irrenärzte und Lehrer, die sich alle für Psychologie interessiren, gemeinverständlich darstellen, um so Jedem der oben genannten Berufe das ihm Fehlende darzubieten. Er hat sein Ziel im Ganzen vortrefflich gelöst. Die Sprache ist klar, durchsichtig, und man sieht, dass Verf. nicht bloss ein eifriger Sammler des Wissenswerthen war, sondern auch ein Denker und Praktiker. An vielen Stellen spricht er offen seine eigene Meinung aus, meist gut begründet. Das interessanteste, aber schwierigste Capitel ist sicher die Entwicklungspsychologie. Verf. versteht es im Allgemeinen vortrefflich, die verschiedenen Theorieen darzulegen und zu kritisiren. In allen Fächern der Psychologie ist er ein warmer Anhänger Wundt's, als welcher er fortwährend gegen die Associationspsychologie loszieht und die Aperception vertheidigt, was nicht überall Anklang finden wird. Ebenso folgt er begeistert den psychiatrischen Lehren Kraepelins', ohne seine Schwächen zu erwähnen. Im Einzelnen hätte ich freilich so manche Punkte zu corrigiren. Er nimmt die anatomische Neuronentheorie z. B. als absolut wahr an, was sie noch nicht ist. Er sieht Flechsig's Theorie der Gehirnlocalisationen als abgethan an, was gleichfalls nicht stichhaltig ist. Er leugnet psychologisch die Wärme- und Kältepunkte als Organe, überschätzt den Componisten Richard Strauss, sieht in Hertz den grössten modernen Physiker, hält an der blossen suggestiven Wirkung der Elektricität fest, hält die Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie für Geisteskrankheiten (was sie ursprünglich sicher nicht sind), glaubt, das Delirium tremens entwickelt sich stets auf Grundlage alkoholistischer Verblödung, spricht den Katholiken eine wissenschaftliche Theologie ab u. s. w. Dagegen finden sich sehr viel vernünftige Ideen und Rathschläge. Er verlacht das Heranziehen der Neuronenlehre, um Schlaf, Traum u. s. f. zu erklären, spricht sich sehr vorsichtig bez. der luetischen Aetiologie von Tabes und Paralyse aus, hält das rein intellectuelle Handeln für Unsinn, ist der Graphologie gegenüber mehr als skeptisch, spricht sich entschieden gegen die Uebertreibung der Abstinenten aus und hat vorzügliche Ansichten über Genie und Entartung, ebenso über den Werth des Weibes (gegen Möbius). Das Buch ist also Jedem angelegentlichst zu empfehlen. Leider ist das Papier schlecht und die Holzschnitte sind miserabel.

5.

Narkissos: Der neue Werther, eine hellenische Passionsgeschichte. Leipzig, Spohr. (1902.) 99 Seiten.

Ein Student fand sich erschossen in seinem Zimmer vor. Auf dem Tische lag sein Tagebuch, das hier abgedruckt ist und absolut authentisch sein soll. Den Stempel der Wahrheit trägt es allerdings an der Stirn. Nicht der literarische Werth, wohl aber der psychologische springt dem Vorurtheilslosen sofort in die Augen. Der Student erzählt, wie er sich

schon seit frühester Kindheit nur zu Knaben, nie zu Mädchen hingezogen fühlte, das aber unter unsäglichen Mühen der Welt verbergen musste. Seine Homosexualität ward ihm erst klar, als er das Buch v. Krafft-Ebing's „Ueber Psychopathia sexualis“ las Er schrieb an den Verfasser bez. seines Zustandes, der ihn ängstigte und erhielt die Antwort, er solle sich vor Allem hypnotisch behandeln lassen, was denn auch geschah Er beschreibt nun klassisch, wie trotzdem seine Natur dieselbe blieb. Ja, die Leidenschaft flackerte heftig in ihm auf, als er während seiner Cur einen jungen Studenten kennen lernte Verf. schildert nun die ganze Epopöe seiner Liebe zu ihm und welche Qualen er empfand, als Jener erkaltete, noch mehr aber, als er ihn sogar zu beschämenden homosexuellen Handlungen veranlasste. Er glaubte zur Sühne hierfür nur den Selbstmord wählen zu müssen.

Absichtlich zog Ref. diese kleine Geschichte zum Vorscheine, weil sie Vieles uns klar macht. Zunächst, dass der Homosexuelle meist von klein auf homosexuell fühlt und hierzu gewöhnlich keine äussere Gelegenheitsursache hinzutritt oder selbige mindestens sehr schnell vergessen wird. Das spricht mächtig gegen die psychologische (Erwerbungs-) und für die anatomische Theorie (Bisexualität) der Homosexualität. Sodann wird ersichtlich, wie der Behaftete seine Abnormität scheu verbirgt und vollendet schauspielern muss, um keinen Verdacht zu wecken, vor Allem, um nicht in sociale Conflicte zu gerathen. Dass dies auch einen absoluten Gesunden schliesslich nervös machen kann, liegt auf der Hand. Weiter sehen wir aber, wie die eigentliche Natur Vielen erst klar wird, wenn sie ein aufklärendes Buch hierüber lesen, wie hier z. B. das Buch Krafft-Ebing's. Dann erst weicht der Alp von ihnen; sie sehen, dass noch Andere so fühlen, und zwar durchaus nicht die Schlechtesten. Deshalb hält es Ref. geradezu für geboten, aufklärende Volksschriften über das 3. Geschlecht weit zu verbreiten, wie z. B. die billigen Volksschriften des „wissenschaftlich-humanitären Comités“ in Berlin. Dadurch werden viele Unglückliche geradezu gerettet und vor Selbstmord bewahrt; sie erkennen ihre Natur und wissen, wie sie sich zu verhalten haben, besonders aber, dass sie nicht heirathen sollen. Ein Unsinn ist es also, dass Jemand durch solche Broschüren u. s. w. homosexuell werden kann. Er wird dadurch nur aufgeklärt und vor Abwegen bewahrt und der Heterosexuelle lernt auch eine andere menschliche Seite erkennen und anerkennen, nicht also bloss dulden! Für unbillig halte ich es aber auch, dem Homosexuellen specielle Abstinenz anzurathen, wenn diese schon einem Heterosexuellen kaum durchführbar ist (und hier nur so lange vorhalten soll, bis er verheirathet ist). Zu verlangen ist nur, dass der Homosexuelle wie der Heterosexuelle die Gesetzparagraphen achte und zu wünschen ist, dass der Invertirte sich womöglich von der hässlichen Päderastie zurückhält. Da die homosexuelle Liebe in Allem fast der normalen psysisch — nur anders geartet! — parallel läuft, so ist auch gegen eine homosexuelle Novellistik nichts Triftiges einzuwenden, so lange sie nicht pornographisch gefärbt ist. Unser Tagebuch weist ferner auch nach, wie wenig im Grunde hypnotische Behandlung hier nützt. Moll und v. Krafft-Ebing sprechen sich daher hierbezüglich sehr vorsichtig aus. Höchstens bei einer wenig hervortretenden Homosexualität wäre Heilung — auf wie lange? — zu erwarten. Endlich zeigt aber unser Tagebuchschreiber auch, dass so mancher

dunkle Selbstmord in der Homosexualität seinen Grund hat. Uebrigens überschätzt er sehr seine Art zu lieben, was man nicht so selten findet und entschieden zu rügen ist. Er schreibt (S. 64): „Wir sind in uns genug. runde, volle Naturen. Wir brauchen nicht weiter zu schaffen, weil wir das Ziel des Geschaffenen sind. Unser Geschlecht soll untergehen im höchsten Reichthum des Lebens, ohne da fortzupflanzen, wo nichts Besseres gedeihen kann. Wir wollen Gipfel und Grenzen der Menschheit sein!“ Das ist weit über das Ziel hinausgeschossen. Verf. ist freilich noch ein junger Mann.

6.

Moll: Gesundbeten, Medicin und Occultismus. Berlin, 1902. Walther. 47 Seiten.

Jeder hat wohl in neuerer Zeit das Auftreten einer neuen psychischen Epidemie, des sog. „Gesundbetens“ oder der „Christian Science“ mit Interesse verfolgt. Es war daher sehr anerkennenswerth, dass uns Moll in obiger Broschüre in seiner klaren, fast nüchternen, aber stets objectiven Weise, Näheres darüber aus eigener Erfahrung in Amerika und Berlin berichtet. Gegründet ward die „Christian Science“ durch Frau Eddy in Amerika; ihr Buch: „Science and Health, key to the Scriptures“ gilt bei den „Scientisten“ als Bibel (1899 in 175. Auflage!). Nach Deutschland kam die Lehre durch Frl. Schön, die zuerst in Hannover eine „Centrale“ einrichtete, dann in Berlin, Hamburg u. s. w. Die Behandlung geschieht gegen Entgelt (Arme umsonst!), auch in der Ferne, ferner eine solche von Kindern, Geisteskranken (aber nicht solche in Anstalten) und sogar von Thieren. Ein eigentliches Beten findet nicht statt, sondern Patient hat sich auf den Gedanken zu concentriren: „Die Krankheit ist eine Folge der Sünde; Gott will die Sünde nicht, Gott wird mich heilen, auf ihn allein soll ich vertrauen.“ Die „Heilerin“ setzt sich dem Patienten gegenüber und concentrirt gleichfalls ihre Gedanken auf dasselbe Thema. Gelegentlich finden auch andere Belehrungen statt, namentlich in Versammlungen. Die Sitzungen dauern verschieden lange und ihre Zahl ist variabel. Auch Fernwirkung durch Telegraph ist möglich. Wichtig ist, dass der Glaube an den Heilenden sehr wirksam ist. Geheilt kann angeblich Alles werden. Thatsächlich aber fast nur Hysterie, Nervosität u. s. w., kurz Alles, wo auch Suggestion und Erwartungsaffect u. s. w. nützen. Wo die „Natur“ zu sehr zerstört sei, wäre die Behandlung unmöglich. Diagnose ist unnöthig. Auch Curse zur Ausbildung von „Heilern“ werden gehalten. Moll untersucht dann kritisch die Wirksamkeit der Christian Science und findet nur Heilung und Besserung dort möglich, wo functionelle Leiden vorliegen; dazu genügt auch Anderes, besonders Suggestion. Sie bringt aber mehr Schaden als Nutzen, durch die Unterlassung nothwendiger Eingriffe. Verf. setzt sich dann lichtvoll mit dem Occultismus, Spiritismus u. s. w. auseinander und sieht in der Christian Science nur einen Zweig des Occultismus. Sie hat mit Wissenschaft nichts zu thun und gehört zu den zeitweis auftretenden Epidemien, die kommen und gehen. Vernunftgründe dagegen wirken wenig, ebenso staatliche Maassregeln (? Ref.).

7.

Joseph Müller: Das sexuelle Leben der Naturvölker. 2. Aufl. Leipzig, Grieben (Fernau), 1902. 73 Seiten. Mk. 1,50

Verf. bespricht in anregender und gründlicher Weise das sexuelle Leben der Naturvölker, und zwar 1. die Ehe (Promiscuitätstheorie, Polyandrie, Poly- und Monogamie) und 2. die geschlechtliche Disciplin vor und in der Ehe, die jugendliche Keuschheit, Mannbarkeitsprobe und Askese in der Ehe, die Geschlechtsfunctionen gelten als unrein und das Cölibat. Nach ihm lässt sich die Priorität des Vater- und Mutterrechts nicht entscheiden und ist für die Entwicklung der Ehe irrelevant. Die Ausdehnung der Namen Vater, Mutter u. s. w. auf entfernte Verwandtschaftsgrade besagt Nichts, da stets der Ehemann Herr über seine Familie ist. Am wahrscheinlichsten ist ursprüngliche Monogamie und nicht Promiscuität. Nirgends giebt es den „geträumten Darwin'schen Herdenmensch", der sich zur Moralität emporringt. Wir müssen vielmehr von Anfang an Monogamie und asketische Einrichtungen als gegeben ansehen. Was uns bei den Naturvölkern als Verderbheit imponirt, ist meist nur (? Ref.) im Contact mit den Europäern entstanden. Den Rousseau'schen Naturmenschen ohne Staat und Religion gab es nie. „Der wirkliche Naturmensch ist eine kernige Individualität, nicht unempfänglich für edle Triebe . . . aber ohne Spur von Sentimentalität." Die Menschheit schreitet durchaus nicht immer continuirlich von Rohheit zur Volkommenheit; es giebt Höhepunkte und Verfallszeiten, sie müssen einzeln betrachtet werden. „Nur dem Ideal und Ganzen nach . . . gilt die Suprematie der christlichen Cultur." Verf. hat allerdings die ursprüngliche Monogamie wahrscheinlich gemacht, trotzdem a priori, vom Darwinisten — was Verf. freilich nicht ist — das Gegentheil erwartet wird. Aber streng bewiesen hat er diese These auch nicht, schon weil das Material ein viel zu geringes und zu unsicheres ist. Die Frage steht also trotz Verf. noch sub lite. Ja der Umstand, dass des Mannes Sinn im Allgemeinen polygam ist — sei es auch nur in Träumen und Gedanken — spricht sogar sehr für ursprüngliche Polygamie. Der Darwinianer wird auch keine besondere Schwierigkeit finden, daraus die Monogamie abzuleiten, da die Menschen eben bald lernten, dass sie mit der Polygamie schlecht fahren würden. Der Darwinist nimmt eben auch eine Entwicklung der Moral an, wie alle Uebrigen. Bemerkt sei endlich noch, dass dem Nationalheiligen des Verf.'s Westermarck, schon eine Reihe von Unrichtigkeiten und falschen Schlüssen nachgewiesen wurden. Auch sei dem Verf. angelegentlichst des vorsichtigen Moll's ausgezeichnetes Buch über die libido sexualis zur Lectüre empfohlen, worin die Naturvölker quoad libid. sexualem z. Z. anders erscheinen als beim Verf. Auch scheint Verf. oft religiöse Motive zu finden, wo diese wahrscheinlich fehlen, zumal wir von der Religion der Naturvölker noch herzlich wenig wissen. Komisch klingt es, dass er Lubbock viel tiefer stehend als Westermarck hält! Auch dürfte seine Verachtung für Fritz Schultze ungerechtfertigt sein, Bastian erwähnt er gar nicht, der als Ethnolog sicher über Allen, so auch über Verf. selbst steht! Kohler wird oft genug angegriffen. Die Entwicklung der Schamhaftigkeit scheint Verf. nicht richtig aufzufassen. Und so wäre manches Einzelne noch zu bemängeln, was dem Ganzen aber nicht allzuviel schadet. Die Ausstattung des Buches ist sehr gut.

8.

Müller: Das sexuelle Leben der alten Culturvölker. Leipzig, Grieben (Fernau), 1902. 143 Seiten. Mk. 2,50.

Das zweite Buch des Verf.'s ist noch interessanter, als das erste. Es behandelt das Familien- und Eheleben in Aegypten, Chaldäa, Indien, Persien, China, Griechenland, Rom und in Israel. Das überreiche Material ist gewissenhaft verwerthet und in schöner Sprache abgehandelt, und erst nach Lesen dieses Werkes wird einem Vieles in der Geschichte der betreffenden Völker klar, vieles Dunkle auch in den alten Klassikern. Ueberall hat fast nur die Monogamie geherrscht (was aber kein Beweis dafür ist, dass in vorhistorischer Zeit Polygamie nicht herrschte! Ref.). Ueberall wird auch kurz auf die Religiou hingewiesen, die nach Verf. ausschlaggebend war bei den sexuellen Normen. (Ref. glaubt aber, dass die naturwissenschaftlich-biologische Betrachtungsweise vor Allem herrschen muss. Das Primäre scheint ihm die praktische Erfahrung gewesen zu sein, z. B. bezüglich der Inzucht, die dann secundär erst zur Aufrechterhaltung religiös sanctionirt ward. Gerade so erscheint ihm die Wurzel der Religion Furcht vor den Naturgewalten zu sein, wie die der Moral Nützlichkeitsrücksichten. Jedenfalls ist aber kaum Religion und Moral angeboren; nur die Dispositionen dazu sind es. Die Wurzeln von beiden bleiben metaphysische Fragen. Verf. ist auf sie auch nicht näher eingegangen). Ueberall weist Verf. nach, wie in der Blüthezeit die sexuelle Moral der Völker hoch war, am höchsten bei Römern und Hebräern. Ueberall war die Keuschheit hoch veranschlagt und die Hetären traten nur in späteren Zeiten auf. Bezüglich des Einzelnen muss auf das Original verwiesen werden. Ref. hat hier nur relativ wenig zu erinnern. Es ist jetzt ziemlich erwiesen, meint er, dass die ägyptische Cultur ein Abkömmling der assyrisch-babylonischen ist. Erwähnen will Ref. ferner, dass der Turiner Papyrus sehr obscön in Schrift und Bild ist. Der Phallusdienst hatte wohl selbst in noch guter Zeit bei Griechen und Römern kaum etwas Anstössiges. Ob die Perser die Knabenliebe erst durch die Griechen erfuhren, ist zweifelhaft. Jedenfalls beurtheilt Verf. die Knabenliebe bei den Alten nicht ganz richtig. Ob weiter trotz der Vorschriften die alten Chinesen wirklich so keusch waren, ist billig zu bezweifeln, da die Chinesen von heute — sicher auch von Alters her — das grausamste und geilst Volk der Erde sind. Sehr geil sind auch die Juden und waren es wahrscheinlich stets, und den alten Juden ist ihre Angabe, sie übten den Coitus nur der Fortpflanzung halber, nicht aber aus Wollust, absolut nicht zu glauben. Wir wissen jetzt, dass der reine Fortpflanzungstrieb beim Menschen kaum je wirklich vorkommt, am wenigsten beim Manne.

9.

Botti: La delinquenza femminile a Napoli. Vorläufige Mittheilung, Rivista di psich. for etc. 1902, p. 263.

Lombroso hat bekanntlich den Einfluss des Geschlechts auf das Verbrechen, die Gründe des geringen weiblichen Verbrecherthums und die Prostitution als Aequivalent des Verbrechens stark betont. Auch hier geschieht durch obige sorgfältige Arbeit diesen Thesen starker Abbruch und

man sieht so recht, wie oberflächlich alle Schlüsse Lombroso's, nicht also bloss hier, gewonnen wurden, sobald man genaue Untersuchungen anstellt. Botti untersuchte 2958 Frauen, die im Jahre 1901 in den Gefängnissen Neapels sassen. Wegen Verbrechen geschah dies 756 mal (darunter 22 Mörderinnen, 95 Gewaltthätige, 230 Diebinnen), und es gab ferner 1807 Fälle von Vergehen (darunter wegen Bettelns 396, wegen Hurerei 1209). Mit Recht weist er nun nach, dass man genau auf das Milieu Acht zu geben hat, unter Anderem, ob die Gefangenen vom Lande oder der Stadt, und wieder aus welchen Gegenden sie stammen. Nicht weniger aber sind auch die Stadtquartiere verschieden bezüglich des Verbrechens und der Hurerei. Er weist weiter nach, dass die traurigen Wohnungs- und noch traurigeren Erwerbsverhältnisse, die schlechte Nahrung, die ungenügende Schule u. s. w. nichts Anderes als Elend, Verbrechen und Hurerei erzeugen können, die dem öconomischen Factor stets parallel gehen. Er zeigt ferner, dass entgegen der allgemeinen Annahme, die Neapolitanerin wenig lebhaft in ihren Gefühlen ist; sie ist fromm, warmherzig, wenn auch oft in einer gewissen Verzerrung. Nur zur Zeit der Liebe wird sie feurig und lässt sich dann leicht vom Geliebten beeinflussen. Das ist aber bei ihr ein Ausnahmezustand. Die Gewältthätigen kommen meist vom Lande. Selten handelt es sich um Gewohnheits-, meist um Gelegenheitsverbrecherinnen. Ueberall ist der offenbare Einfluss der öconomischen Verhältnisse auf der Hand und der Ort der Verbrechen ist ein sehr verschiedener. Man sieht also daraus, meint Ref., wie schief Lombroso's Ansichten auch hier sind, die stets bei ihm apodictisch gegeben werden, und wie vor Allem die Prostitution meist öconomisch bedingt ist und nie ein Aequivalent des Verbrechens darstellt. Immerhin glaubt aber Ref., dass Botti den Einfluss der weiblichen Psyche unterschätzt, noch mehr aber den der Rasse.

10.

Laurent und Nagour: Occultismus und Liebe. Deutsch von Dr. Berndt. Barsdorf in Berlin, 1903. 360 Seiten. Mk. 7,50

In allen medicinischen Disciplinen, aber auch in vielen anderen, z. B. in der Sociologie, Psychologie u. s. w. hat die Kenntniss der Pathologie der Physiologie, dem normalen Zustande also, sehr genützt. Wer daher über das normale, moralische und religiöse Niveau eines gegebenen Volkes zu einer gegebenen Zeit gründlich sich unterrichten will, muss auch die Nachtseiten des betreffenden Volkes kennen lernen. Und hier vor Allem ist auf den wahren Zusammenhang von Religion, Cultur, Grausamkeit und physischer Liebe hinzuweisen, die in ihrer Ubiquität uns viel zu denken giebt, Vieles erklärt und die Umstände anders beurtheilen lässt. Einen solchen tiefen Einblick gewährt uns obiges Buch, welches vortrefflich verdeutscht ist, in glänzender Diction und Ausstattung erscheint, freilich bei etwas hohem Preise. Es wird im Allgemeinen genügen, hier die Kapitelüberschriften zu geben, die den Inhalt immerhin ahnen lassen. Es sind folgende: der Occultismus, die Religionen und die Liebe, die Liebe und die Engel, der Satan und die Liebe, die Incubi und Succubi, der Hexensabbath, die Schwarze Messe, der Vampyrismus, die Behexungen, die

Zaubertränke und Beschwörungen auf dem Gebiete der Liebe, die Kunst der Liebestalismane, die Blumensprache, die Divination in der Liebe, die Astrologie und die Liebe, die Träume und die Liebe, endlich die Musik und die Liebe. Schon der Jurist wird aus einzelnen Kapiteln viel Interesse schöpfen, zumal ja viele occulte Praktiken, wie Liebeszauber u. s. w., noch vielfach heute im Schwunge sind. Es ist bewundernswerth, wie die Verf. es verstanden haben, aus dem ungeheuren Materiale nur das Nöthigste herbeizuholen, sonst würde das Buch kein Ende gefunden haben. Sie haben eine erdrückende Masse Literatur bewältigt, und was besonders für die französischen Verf. sehr einnimmt, die deutsche ergiebig benutzt. Sie haben aber auch als Mediciner, wo es anging, viele Praktiken auf ihren wahren Werth zurückgeführt.

Nur Einzelnes, besonders Wichtiges möchte ich hier hervorheben. Der fast ubiquitäre Phallus- und Lingamdienst zeigt, dass er ursprünglich durchaus nicht eine unmoralische Institution ist, vielmehr sehr nahe lag. (Er allein hat auch kaum demoralisirt. meint Ref.) Dasselbe bezieht sich auf die heutige Prostitution. Wunderbar ist die Kenntniss der Casuisten bezüglich der sexuellen Verirrungen (wie wir ja dies schon vom heiligen Liguori wissen). Ref. glaubt aber, dass ihnen dies Wissen ziemlich unnöthig war und mehr der Geilheit entsprang. Hübsch ist es, dass die Verf. die Graphologie (als Wahrsagung aus der Handschrift), die Phrenologie und die Physiognomik unter „Wahrsagekunst" bringen, was sie sicher mehr oder weniger auch sind. In fast allen Naturphänomenen sahen die Alten Ausprägungen der allumfassenden Liebe und fast alle alten Völker hielten den Coitus für erlaubt, so lange er keine fremden Rechte verletzte. Was früher von Venus uud Priap erbeten war, geschah später von der — Jungfrau Maria und dem heiligen Praeputius! Da das Christenthum die Liebe zurückwies, blieb die Magie um so offener. Satan erschien geradezu für Viele als Tröster, die das katholische Dogma als verloren erachtete. Interessant ist es, dass Götter und Göttinnen des Alterthums sich bereits als Incubi und Succubi erwiesen, wie die Mythologie lehrt. Sehr merkwürdig ist der uralte und weitverbreitete Punatismus, d. h. der Glaube, dass das stete Zusammensein und Zusammenschlafen mit jungen, keuschen Jungfrauen oder Knaben heilend und lebensverlängernd wirkt, wobei jeder sexuelle Verkehr verboten war. Damit hängt ein anderer Glaube zusammen, der an die Heilkraft der Frauenmilch. Dass Exstase und Liebesrausch sehr nahe verwandt sind, ist seit Langem bekannt und die Patrologie weist davon genug Beispiele auf. Die Liebesträume sind neuerdings wissenschaftlich erklärt worden durch Scherner und besonders durch Dr. Freud, doch glaubt Ref., dass bei Letzterem die Phantasie einen grossen Antheil an der Deutung hatte, so dass sie ihm noch weit von der Wahrheit zu sein scheint.

11.

Melschin: Im Reiche der Ausgestossenen. Aus den Memoiren des sibirischen Sträflings. Dresden u. Leipzig, H. Minden. 1902. 322 Seiten. Mk. 3.

Wer hätte nicht die berühmten Memoiren Dostojewski's: „Aus dem Todtenhause" gelesen, eine der wichtigsten Quellen für die Kriminal-

psychologie? Melschin hat nun ca. 50 Jahre später, gleichfalls als sibirischer politischer Sträfling seine Erinnerungen über seine Erlebnisse herausgegeben, und sicher ist dies für die Kriminalpsychologie gleichfalls ein wichtiger Werk, voll von feinen psychologischen Darstellungen der pathologischen Menschenseele, mit verschiedenen Vorschlägen zu Besserungen des russischen Gefängnisswesens und besonders der Gefangenen. Freilich an Dostojewski reicht Verf. nicht heran und denkt auch nicht daran. Aber trotzdem hat er ein gutes und bedeutendes Buch geliefert, das der Uebersetzung wohl werth war. Interessant ist, Melschin mit Dostojewski ferner insofern zu vergleichen, als in den letzten 50 Jahren sich auch im sibirischen Gefängnisswesen Manches zum Besseren gewandt hat, obgleich noch genug schauderöse Zustäude dort herrschen. Wir haben es hier besonders mit den gefürchteten Bergwerksgefängnissen im Bezirke Nertschinsk zu thun. Verf. lässt uns tiefe Blicke in die Seele seiner Leidensgenossen werfen. Neben relativ Unschuldigen sind wahre Scheusale von Menschen geschildert, für die Todesstrafe das einzig Rationelle wäre, und doch glimmt auch hier bei den Meisten noch ein menschlicher Funken. Leute, denen es früher oder auch später auf ein paar Menschenleben nicht ankam, zeigen sich zeitweise rührend anhänglich, sind ausser sich über das Morden von Schwalben u. s. w., auch dankbar in ihrer Art und häufig lernbegierig. Interessant ist et aber vor Allem zu sehen, wie Alle nur die guten und schlechten Seiten ihres Volkes, theilweise allerdings vergröbert und verzerrt darstellen; es sind nicht bloss die gewöhnlichen Muschiks, sondern auch Russen, und damit erhält die Lehre, dass die Verbrecher-Psychologie keine specifische ist, nur eine neue Bestätigung. Auffällig endlich ist, dass Verf. fast nie von abstossenden Gesichtern der Gefangenen spricht.

12.

Wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie. Nr. 9, Oct. 1902. Hamburg, Dr. Maack, Selbstverlag.

Schon früher habe ich einmal auf diese verdienstliche Zeitschrift des Dr. med. Maack hingewiesen. Auch diese Nummer bietet des Interessanten genug. Der geistreiche und gedankentiefe Verf. beleuchtet hier kritisch den falschen Occultismus in Gestalt des heutigen Spiritismus, Gesundbeten u. s. w. Insbesondere spricht er sich energisch gegen den „Phantasie- und Herz-Occultismus" Carl du Prel's einer- und der theosophischen Lehre andererseits aus, ebenso weist er scharf die Graphologie (als sog. psychologische) zurück, („Erst einmal die Charakterologie wissenschaftlich fundiren, dann Handschrift und Charakter!"), die Phrenologie, Chiro- und Physiognomik. Der alte Occultismus arbeitet nur auf „esoterischem" Wege, und doch kann nur der naturwissenschaftliche, der „exoterische", zur Wahrheit führen. Einen Compromiss zwischen beiden Wegen giebt es nicht. Der moderne Spiritismus ist nichts als ein „verlängerter oder Jenseits-Materialismus". Dieser 1848 in Amerika entstanden, wie auch die „theosophische Gesellschaft (1875)" und die „christliche Wissenschaft (1875)" der Frau Eddy haben Frauen zu Gründern und sind gänzlich unwissenschaftlich. Die Anna Rothe, das Blumenmedium, ist bekanntlich am

1. März 1902 in flagranti ertappt worden, was ihr bei den Gläubigen aber nicht schadete. Die „Christian Science" will nicht bloss die Medicin, sondern auch die Kirche reformiren. Sie hat in Amerika schon 1 Million Anhänger, 625 Kirchen und 9000 Geistliche! Sie kennt keinen persönlichen Gott, nur ein allgemeines sittliches Princip. Es ist hier kein eigentliches „Gesundbeten", sondern „Gesundheilen". Auch die Spiritisten missbrauchen den Namen Gottes und das Gebet. Gegen die Ideen desselben lässt sich staatlich nichts ausrichten. Verlangen kann man nur: „1. Bestrafung für betrügerische Ausbeutung der spiritualistischen Idee und 2. Lieferung objectiv-wissenschaftlicher Beweise für die behauptete Idee". Gegen den „Gewerbe-Spiritismus" lässt sich also etwas machen. Die Idee kann aber nur wissenschaftlich ergründet werden, am besten in einem „xenologischen Institute", das allen okkulten Fragen, wie der Alchemie, Astrologie, Chiromantie, Telepathie, Somnambulismus u. s. w. mit allen Mitteln der Wissenschaft auf den Leib rücken sollte. Soweit jene Dinge nämlich wissenschaftlich bearbeitbar sind, fasst Maack sie unter dem neuen Namen der Xenologie oder Grenzwissenschaften zusammen. Unter Alchemie versteht er die Zurückführung aller Elemente auf ein Urelement. Dass dies nicht unmöglich erscheint, zeigen bereits gewisse Anzeichen. Unter Astrologie will er den Einfluss der Sternconstellationen z. Z. der Geburt verstanden wissen, indem durch eine solche chemisch-physikalische Vorgänge geschaffen werden, die im Momente der Zeugung wirken können. Wenn Ref. auch glaubt, dass eine solche Möglichkeit vielleicht vorliegt, so kann der directe Einfluss nur ein ganz minimaler, daher praktisch nicht zu berücksichtigender, vor Allem aber kaum je messbarer sein. Für Chiromantie hat Ref. kein Verständniss. Es sind bis jetzt alle Versuche, die Telepathie wissenschaftlich zu begründen, fehlgeschlagen, auch die neuerlichen von Ribot sind nicht einwandsfrei. Verf. will bez. des Spiritismus zunächst Sicheres über die sog. „Aura" wissenschaftlich ergründet wissen; dann erst kommen die Bewegungsphänomene, die Materialisation u. s. w. an die Reihe. Erst gilt es aber, die „Transcendental-Physik und Chemie", also namentlich die Lehre der dunklen Strahlen auszubauen. Man sieht, Verf. hält die spiritistischen Dinge für nicht ganz unmöglich — hierin können wir ihm nicht folgen — aber er verlangt strengste wissenschaftliche Untersuchung. Ich glaube aber, wir thun besser, unsere Kräfte zur weiteren Erforschung schon bekannter Thatsachen zu widmen und graben schon hier immer am Transcendenten entlang.

13.

Braunschweig: Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe). Marhold, Halle, 1902. 58 S. Mk. 1.

Diese geist- und gedankenreiche Schrift ist sehr lesenswerth, freilich auch reich an falschen oder mindestens noch unbewiesenen Behauptungen. Verf. scheint viel in Kreisen von Homosexuellen sich bewegt zu haben, aber seine Beobachtungen stimmen durchaus nicht immer mit denen von Hirschfeld, Moll, Praetorius u. s. w. überein. Er verwechselt vor Allem echte Homosexuelle mit Solchen, die homosexuelle Handlungen begehen, aber keine echten Homosexuellen sind. Letztere sind gezwungene

Homosexuelle oder durch Ueberreiz so geworden. Echte Invertirte sind angeboren oder die Inversion tritt bisweilen tardiv auf. Auch hier giebt es gewiss genug Unsittliche; Päderastie unter ihnen ist aber nur selten. Ob echte Homosexualität erworben werden kann, ist eben die Frage, Ref. glaubt es beinahe. Onanie scheint es nie zu bewirken. Verf. überschätzt den Nachtheil der Letzteren überhaupt. Effeminirte bilden kaum die Mehrheit echter Homosexueller. Echte Freundschaften kommen sicher vor, was Verf. bestreitet, und an sich brauchen die Invertirten nicht sinnlicher zu sein, als Andere. Sichere Anzeichen äusserer Art oder sonstige Erkennungszeichen giebt es für sie nicht. Daher ist es Ref. unverständlich, wie gläserner Blick, kleine Augenspalten u. s. w. charakteristisch sein sollen. Ob es unter den Homosexuellen wirklich viele Exhibitionisten und Frotteurs giebt, bezweifelt Ref. stark. Ihnen specielle Abstinenz zu predigen, den Heterosexuellen aber den Coitus zu erlauben, erscheint ungerecht, Verf. will sie mit Strafrecht unter das gleiche Gesetz gestellt wissen, wie die Heterosexuellen, also z. B. die Verführung der Jugend streng bestrafen. Er übertreibt wohl aber den Schaden, wenigstens echter Invertirter, die er für „krankhaft“ hält. Er will strenge Erziehung der Jugend und gleichzeitige Unterdrückung jeder homosexuellen Regung. Ob Letzteres möglich ist, daran zweifelt Ref., ebenso daran, ob echte Homosexuelle in Irrenhäusern, Sanatorien u. s. w. gesunden können. Verf. unterscheidet Natur-, Gewohnheits- und Geschäftsurninge, was nicht unpassend erscheint, doch sind, wie gesagt, seine meisten „Gewohnheitsurninge“ sicher keine echte Homosexuelle.

An die Herren Leser des Archivs.

In meinem Aufsatz „Versicherungswucher“ (Archiv Bd. 9, Heft 1) habe ich Beweis dafür angetreten, dass eine grosse Anzahl von Lebensversicherungsverträgen auf Veranlassung von Wucherern abgeschlossen wird, die sich der Darlehnshingabe als Mittel bedienen. Eine Versicherungszeitschrift hat die Ergebnisse meiner bisherigen Ermittelungen in der schärfsten Weise angegriffen, eine Zuschrift unter Beifügung eines Zeitungsblattes aus dem Jahre 1895 mich belehrt, dass gewisse Versicherungsinstitute von bisher nicht bezweifelter Solidität das verbrecherische Treiben begünstigen.

Unter diesen Umständen sehe ich mich genöthigt, meine Ermittelungen über weitere Gebiete auszudehnen und zu diesem Zwecke die Hilfe der Herren Leser des Archivs anzurufen.

Danach erbitte ich

1. Einsendung von Blättern, insbesondere von Localblättern, die Inserate enthalten, mittels derer sich Personen zur Beschaffung von Darlehen erbieten, oder von Zeitungsausschnitten gleichen Inhalts mit Angabe der Nummer und des Erscheinungsortes des Blattes,

2. Einsendung von Pressnachrichten und Druckschriften aller Art, die den Geschäftsbetrieb von Wucherern zum Gegenstande haben, insoweit Angestellte, Agenten von Versicherungsinstituten oder Versicherungsinstitute darin als Thäter, Theilnehmer oder Anstifter bezeichnet werden,

3. Mittheilung eigener Erfahrungen mit Darlehnsvermittlern, die den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen zur Bedingung der Darlehnshingabe erhoben haben,

4. Einsendung von Handacten, Aufzeichnungen, Anklageschriften und Urtheilen, Mittheilung von Actenzeichen aus Ermittelungsverfahren gegen Versicherungswucherer oder ihre Gehilfen, die durch Verurtheilung beendet sind.

Ich werde für jede Mittheilung dankbar sein, den Eingang einer jeden sachdienlichen Nachricht bestätigen und ausgelegtes Porto zurückerstatten.

Hannover, Lessingstr. 9 I. Referendar Marcus.

XVI.

Todesstrafe und Standrecht.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

I. Durch die im 9. Bande dieses Archivs, S. 316 ff., veröffentlichten „Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe" von Näcke ist eine der wichtigsten und interessantesten kriminalistischen Fragen von einem Standpunkte, der bisher keine entsprechende Würdigung fand, betrachtet worden. In der Menge des interessanten Materials, das der verdienstvolle Kriminalanthropolog anführt, ist für die Frage der Todesstrafe entschieden die Thatsache am meisten von Bedeutung, dass der Verfasser sich im Prinzip für die Beibehaltung der Todesstrafe ausspricht. Das ist also das Gegentheil von dem Ergebnisse, zu dem ich in meinen Ausführungen über „Abschaffung der Todesstrafe" (dieses Archiv, 9. Bd., S. 1 ff.) gelangte; da an diese Ausführungen Näcke anknüpft und auf sie Bezug nimmt, sei mir eine Erwiderung gestattet.

Von überzeugungstreuen Gegnern der Todesstrafe ist die Behauptung aufgestellt worden, dass die Vertheidiger der Todesstrafe nicht zu widerlegen seien. In gewissem Sinne trifft dies zu; viele der für die Todesstrafe angeführten Gründe können nicht direkt widerlegt, sondern nur durch andere, gegen die Todesstrafe sprechende Gründe, welche im Verhältniss zu jenen gewichtiger erscheinen, entkräftet werden. In dieser Weise hat z. B. Mittermaier die Todesstrafe bekämpft, indem er „Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe" anführte, denen er „Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe" gegenüberstellte.[1]) Auch Christiansen behauptet von den Vertheidigern der Todesstrafe, dass sie ihre Ueberzeugung auf Gründe stützen, „die nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes von den Gegnern niemals stricte widerlegt,

1) Mittermaier, Die Todesstrafe (Heidelberg 1862). S. 127 ff., 140 ff.

sondern nur durch Gegengründe von ähnlicher Beschaffenheit abgeschwächt werden können".[1]) Unter diesen gegen die Todesstrafe sprechenden Gründen scheint mir einer von ganz hervorragender Bedeutung zu sein: die niemals ganz zu bannende Gefahr eines Justizmordes. Diesen Grund habe ich darum in meinen Ausführungen hauptsächlich hervortreten lassen, die Tragweite anderer Momente aber, die gegen die Todesstrafe sprechen, auf S. 14 ausdrücklich anerkannt; sie alle der Reihe nach aufzuzählen, schien mir angesichts der, wie Wahlberg sagt, „überfliessenden Literatur der Todesstrafe" zwecklos. Dies diene zur Rechtfertigung dafür, dass manches, was sonst gegen die Todesstrafe angeführt wird, in meiner Abhandlung keine Berücksichtigung gefunden hat.

II. Gleichwohl sei es zu begründen gestattet, warum ich auf die Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie hinzuweisen unterlassen habe. Näcke behauptet in Uebereinstimmung mit vielen andern, die Todesstrafe schrecke nicht ab. Ohne näher in die Erörterung der vielfach aufgeworfenen Frage, ob Abschreckung überhaupt Zweck oder gar alleiniger Zweck der Strafe sei, einzugehen, bin ich der Ansicht, dass sich diese Behauptung nicht ohne weiteres aufstellen lässt. Man hat die Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie im Wege der Statistik nachweisen wollen, während das Rechnen mit Zahlen m. E. hier nicht am Platze ist. Denn wenn mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen von x Personen begangen werden, so ist damit nur gesagt, dass x Personen sich durch die Todesstrafe nicht abschrecken liessen. Das ist allerdings etwas, was sich statistisch genau ermitteln lässt; allein die Frage, ob eine Strafe abschreckend wirkt, ist doch nicht beantwortet, wenn man sagt, wieviel Personen sich durch sie nicht abschrecken liessen. Beantwortet wäre sie nur, wenn man die Zahl derjenigen, die durch das Bestehen der Todesstrafe von der Begehung gewisser Delicte abgehalten, mit anderen Worten durch den Gedanken an die Todesstrafe abgeschreckt werden, erheben liesse; dazu versagt natürlich die Statistik ihre Dienste.

Dass in dieser Hinsicht die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung ausübt, ist bei der Schwere dieses Strafübels schlechterdings nicht in Abrede zu stellen. Mehr minder kommt aber diese Wirkung allen Strafen zu, und dass trotzdem Verbrechen begangen werden, ist daraus zu erklären, dass es einerseits thatsächlich Individuen gibt, welche sich durch gar keine Strafdrohung abschrecken lassen, andererseits

1) Christiansen, Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe (Halle 1868). S. 3.

Leute delinquiren, die im Momente der That entweder nicht daran denken, bestraft zu werden (wie z. B. die im Affecte handelnden Verbrecher), oder denken, nicht bestraft zu werden (wie z. B. Verbrecher, die sich der Hoffnung hingeben, sie oder ihre Handlungen werden unentdeckt bleiben). Will man also aus dem Grunde der Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie die Todesstrafe abschaffen, so muss man auch einen Schritt weiter gehen und sich gegen die staatliche Strafe überhaupt erklären; wer A sagt, muss auch B sagen; kann man aber — wie hier — nicht B sagen, so hüte man sich auch A zu sagen. Jede Strafe hat für Manche abschreckende Wirkung, für Andere nicht.

Um zur Statistik der „todeswürdigen" Verbrechen zurückzukehren, sei darauf verwiesen, dass, wie Mittermaier[1], vor Allem aber v. Holtzendorff[2]) dargelegt haben, die Curven dieser Statistik, von den verschiedenstartigen Momenten beeinflusst werden, somit vom Bestande oder Nichtbestande der Todesstrafe unabhängig sind.

Man braucht sich daher der Lehre von der Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie nicht anzuschliessen und kann doch Gegner der Todesstrafe sein, eben aus anderen Gründen.

III. Näcke behauptet (S. 319): „Die Gattungsmoral verlangt weiter, dass man gewisse Classen von Entarteten am Kinderzeugen hindert" und erwartet eine Rehabilitirung der jetzt vielen als unmoralisch geltenden Todesstrafe durch die „Gattungsmoral". Damit ist zuviel verlangt und wäre zu wenig erreichbar. Jemanden sammt seiner Descendenz zum Tode zu verurtheilen, ist rein unmöglich; die bereits geborenen Kinder muss man am Leben lassen und das Geborenwerden der erst Gezeugten lässt sich von Rechts wegen nicht verhindern. Um aber die Verhinderung künftigen Kinderzeugens zu bewirken, ist keineswegs die Todesstrafe nothwendig, da der gleiche Zweck sich durch die lebenslange Freiheitsstrafe erreichen lässt.

Durch den Hinweis darauf, dass wiederholt Räuber ausgebrochen seien und weiter gemordet hätten, sowie, dass Gasparone nach vierzigjährigem Gefängniss derselbe geblieben sei, lässt sich keineswegs die Behauptung rechtfertigen: „Gerade also ein Haupteinwand der Theologen, dass durch die Todesstrafe dem Verbrecher die Möglichkeit zu Reue und Besserung abgeschnitten werde, fällt hier in praxi vollkommen fort." Das Wort „vollkommen" ist hier zu beanstanden. Gesetze müssen, wenn sie gut sein sollen, die Verhält-

1) Mittermaier, a. a. O. S. 85ff.

2) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875). S. 135ff.

nisse von Zeit und Volk berücksichtigen. Bei aller wohlverdienten Hochachtung, welche sich Näcke durch seine kriminalanthropologischen Werke von unvergänglicher Bedeutung erworben hat, glaube ich, wäre er in Verlegenheit, wenn an ihn das Ersuchen gerichtet würde, seine Behauptung durch Beispiele aus jenen Ländern, in denen die überwiegende Mehrzahl der Leser dieses Archivs sich befindet, zu belegen. Selbst für den Fall, dass es ihm gelingen sollte, einschlägige Beispiele zu erbringen, wäre seine Behauptung unhaltbar angesichts gegentheiliger Erfahrungen, die man im 19. Jahrhunderte wiederholt gemacht hat und die Mittermaier, Hetzel und v. Holtzendorff verzeichnet haben; da erfahren wir z. B. von einem Mörder, der in der Folge als Missionär das Christenthum auf australischem Boden mitverbreiten half [1]), da lesen wir von Raubmördern, die aufopfernde Krankenpfleger wurden; einer unterstützte aus dem Zuchthause seine Verwandten und sparte sich Brod von seiner Ration ab, damit es an Arme vertheilt würde. [2])

Freilich könnte eingewendet werden, es solle ja nicht ein jeder Mörder hingerichtet, die Todesstrafe vielmehr nur an unverbesserlichen, „so überaus seltenen. kalten Verbrechern, jenen wahren Unmenschen, die nichts zu ihrer Entschuldigung anzuführen haben", wie Näcke sagt, vollstreckt werden. Da drängen sich aber die Fragen auf: Wer ist denn solch ein Mensch? Wer beurtheilt gegebenenfalls, ob ein Mensch so sei? Giebt es überhaupt solche Leute? Diese Frage beantwortet Näcke in bejahendem Sinne; andere erledigen sie anders, v. Holtzendorff z. B., indem er sagt: „Die Besserung bleibt eine Möglichkeit, die für den Staat eine so grosse Bedeutung gewinnt, dass sie bei der Werthmessung der Strafmittel niemals übersehen werden darf; denn unbedingt ist zu verlangen, dass der Staat in der Strafe der persönlichen Freiheit so viel Spielraum lasse, dass sie sich zur sittlichen Umkehr überhaupt zu entschliessen vermag oder durch Schule und Kirche aus geistiger Erstarrung wiederbelebt werden könne" [3]). Und Mittermaier vertritt die Ansicht, „dass bei keinem Verbrecher an der Möglichkeit seiner Besserung verzweifelt werden darf, und dass die Grösse des Verbrechens den Schluss darauf nicht gestattet, dass der Verbrecher unverbesserlich sei, weil häufig bei scheinbarer Grösse des Verbrechens in dem Verbrecher ein sittliches Element zurückgeblieben sein kann, welches weise benützt werden

1) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 178.
2) Mittermaier, a. a. O. S. 115. Anm. 8 u. 9.
3) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 180f.

soll, um Besserung herbeizuführen."[1]) „Die Erfahrung lehrt, dass auch die schwersten Verbrecher zur Besserung gelangen; manche jedoch selbst jede angebotene Begnadigung verschmähen, ihre wahre Besserung aber in der Anstalt durch thätige Reue zu beweisen streben."[2]) Noch weiter geht Berner[3]), wenn er sagt: „Wer in die verborgene Tiefe sieht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, dass diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büssen, bei Weitem nicht die Schlechtesten sind und dass Mancher, der kein Verbrechen begeht, ein grösserer Bösewicht ist, als die der Schärfe des Gesetzes verfallenden Verbrecher." Weit von der Ansicht entfernt, dass die Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe durch Majorität oder Auktorität zu entscheiden sei, glaube ich doch, dass in strafrechtlichen Angelegenheiten die Stimmen dreier so hervorragender und bahnbrechender Strafrechtslehrer nicht ganz unerhört bleiben sollen; sie bestärken mich darin, Näcke nicht zuzustimmen.

4. Der Gedanke an die Möglichkeit eines Justizmordes übt in dem Grade seine Macht aus, dass auch Anhänger der Todesstrafe diese Möglichkeit zugeben und ihr Rechnung tragen müssen. In dieser Hinsicht rechnet Näcke auf die Zustimmung zu seiner Ansicht, dass die Zahl der Justizmorde der Zahl ausgeführter Executionen gegenüber eine verschwindend kleine und der durch Eliminirung einer Reihe menschlicher Bestien herbeigeführte Nutzen grösser ist, als der durch die Justizirrthümer herbeigeführte Schaden und „das wiegt sicher das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen auf." Zu dieser Gegenüberstellung von Hinrichtungen Nichtschuldiger und Nichthinrichtungen Schuldiger sei bemerkt, dass das Verhältniss ein ähnliches ist wie bei der Verurtheilung eines Unschuldigen und der Freisprechung eines Schuldigen. Vom Standpunkte des materiellen Strafrechts ist das eine wie das andere ungerechtfertigt; vom Standpunkte des formellen Strafrechts ist beides möglich. Aber die Freisprechung eines Schuldigen kann mit den Grundsätzen der Logik vereinbar sein, während die Verurtheilung eines Unschuldigen stets logisch widersinnig ist. Was bedeutet denn eigentlich ein Freispruch? In letzter Linie doch nichts anderes als einen am Schlusse der Verhandlung gefällten Ausspruch des erkennenden Strafgerichts dahin lautend: Wir haben die Schuld des Angeklagten gesucht, jedoch nicht gefunden. Das ist nun etwas, was ja mutatis mutandis auch ausser-

1) Mittermaier, a. a. O. S. 113.
2) Derselbe, a. a. O. S. 114.
3) Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861). Citirt bei v. Holtzendorff, a. a. O. S. 175.

halb der Rechtspflege vorkommt; vielleicht jedem von uns ist es schon einmal geschehen, dass er etwas gesucht hat und nicht finden konnte, trotzdem es vorhanden war, also hätte gefunden werden können. So ist es oft auch mit der Schuld eines Angeklagten; sie ist vorhanden, man kann sie aber nicht finden. Das ist gewiss nichts Unlogisches. Anders, ganz anders liegt die Sache bei der Verurtheilung eines Unschuldigen, wenn das Gericht nach durchgeführter Verhandlung erklärt, die Schuld des Angeklagten gefunden zu haben, also etwas, was in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, gefunden zu haben! Das ist denn doch ein logischer Widersinn. Darum sind Verurtheilungen Unschuldiger zum Tode und Freisprechungen von Mördern inkommensurable Grössen, die vergleichungsweise nicht in Rechnung gezogen und auch nicht nach dem von Näcke eingeschlagenen Vorgange einander gegenüber gestellt werden können.

Mit der Möglichkeit der Verurtheilung eines Unschuldigen muss stets gerechnet werden; daher das Postulat der Rückgängbarmachung der Strafe, daher das Postulat der Abschaffung der Todesstrafe!

Aber auch in anderer Hinsicht kann bezweifelt werden, ob es wirklich so „sicher“ ist, wie Näcke annimmt, dass das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen (ja, auch nur an einem einzigen Unschuldigen) durch die Hinrichtung Schuldiger aufgewogen wird. Das schöne Wort des Kaisers Trajan, welches uns das corpus iuris civilis — l. 5 D. de poenis (48,19) — überliefert, sollte stets und überall Beachtung finden: „Satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.“ Nicht nur ein Justizmord, sondern auch ein anderer Justizirrthum (etwa, wenn jemand unschuldig eingekerkert wird) ist traurig und tief bedauerlich; und doch ist ein grosser Unterschied zwischen ungerechter Todes- und ungerechter Freiheitsstrafe. Soviel man darüber gestritten hat, ob Hinrichtung oder lebenslange Gefangenhaltung ärger sei [1]), so muss doch darauf hingewiesen werden, dass für die Jurisprudenz diese Frage nur eine einzige Beantwortung zulässt: Durch die Todesstrafe wird die Persönlichkeit vernichtet, durch die Freiheitsstrafe nicht [2]). Man versetze sich nur in die Lage des Opfers eines Justizirrthums; bei der lebenslangen Zuchthausstrafe wird ihm ungerechter Weise viel, sehr viel genommen: Ehre und Freiheit. Hart lastet auf ihm der Druck der unverdienten Zwangsarbeit

1) Wäre wirklich die Todesstrafe gelinder als lebenslanges Zuchthaus, so wäre dies ja Grund genug, sie abzuschaffen; sonst könnte es geschehen, dass man einen im Augenblicke seiner Verurtheilung zu Zuchthaus tödtlich erkrankten Betrüger für strenger bestraft als einen Mörder ansieht.

2) Christiansen, a. a. O. S. 16, 22 ff.

und fürchterliche Erbitterung muss solch einen Unschuldigen erfüllen, oft ihn geradezu überwältigen und manche schlaflose Nacht ihm verursachen. Aber eines bleibt ihm, zwar wenig und doch so viel: das Bewusstsein der Unschuld, die Reinheit des Gewissens und der Gedanke an die Menschheit, welcher ihn die Hoffnung hegen lässt, es könnte doch der grosse Tag der Wahrheit kommen; das verleiht ihm Muth, selbst für den Fall, dass sich diese Hoffnung als trügerisch erweisen sollte. Man lese die Briefe, die der unglückliche Ziethen aus dem Zuchthause schrieb [1]), und man wird das Gesagte bestätigt finden.

Und nun denke man sich einen zum Tode Verurtheilten vor seiner Hinrichtung; glücklich noch derjenige, der einen Mord zu bereuen hat, verglichen mit dem, der den Gang zur Richtstätte antritt, ohne einem Menschen etwas zu Leide gethan zu haben, und von der Menschheit im Stiche gelassen wird; da nützt kein Gebet, da hilft keine Betheuerung; kein Gedanke an einen künftigen Sieg der Wahrheit erhält ihn am Leben und die sonst stärkende Hoffnung auf Gerechtigkeit sinkt vor seinen Augen zu Grabe. Wiegt die Hinrichtung mehrerer Schuldiger sicher dies auf?!

Näcke spricht von „einigen wenigen Unschuldigen". Drei Zeilen tiefer heisst es, dass ein Justizmord nicht nur dann stattfindet, „wenn ein der That Unschuldiger leiden muss, sondern auch, wenn ein Irrsinniger der Verbrecher war, ein Punkt, den Lohsing nicht erwähnt hat" und anschliessend daran erwähnt Näcke unter Berufung auf Penta, es wären in den letzten 64 Jahren mindest 60 Irre in England justificirt worden; also sind es doch mehr als einige wenige Unschuldige. Schuld und Thäterschaft sind nämlich nicht identische Begriffe, wie Näcke zu meinen scheint, indem er den Unschuldigen die Irrsinnigen gegenüberstellt; unter den Begriff des Justizmordes als der Hinrichtung eines Unschuldigen fällt auch die Hinrichtung irrsinniger Thäter, welche die Kriminalanthropologie „irrsinnige Verbrecher" nennt, während vom juristischen Standpunkte aus betont werden muss, dass nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung es irrsinnige Verbrecher = Verbrecher, die im Augenblicke der That irrsinnig waren, nicht geben kann. Fasse ich also einerseits den Begriff des Justizmordes nicht so eng, wie Näcke es mir zumuthet, so sei andrerseits auf meine in diesem Archiv, III. Bd., S. 220 entwickelte Definition des Begriffes „Justizmord" verwiesen, um darzuthun, dass

1) Vgl. Fraenkl, Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen (Wiesbaden 1902). S. 80—102. (Besprochen in diesem Archiv. 10. Bd. S. 178f.)

dieser Begriff viel zu weit genommen wird, wenn jede Verurtheilung eines Unschuldigen, sei er nun Nicht-Thäter oder Irrsinniger, ein Justizmord sein soll.

Gewiss ist jede Verurtheilung eines Irrsinnigen ebenso ein Unrecht wie die Hinrichtung eines zurechnungsfähigen Unschuldigen; denn alles dem objectiven Recht Widersprechende ist Unrecht. Mag auch subjectives Empfinden mit Rücksicht auf die Tragweite verschiedener Fehlurtheile das Unrecht bald als grosses, bald als minder grosses bezeichnen, so ändert das nichts daran, dass injuria est, quod non iure fit. Den von Näcke gebrauchten Ausdruck „Gesammtunrecht“ kennt weder die Jurisprudenz noch die Ethik.

Selbst wenn wir von den justificirten Irrsinnigen absehen, bleibt meiner Ansicht nach die Zahl der nur von Mittermaier, Hetzel, Geyer und v. Holtzendorff angeführten Justizmorde noch immer stattlich genug, entschieden viel zu gross, als dass es gerechtfertigt erscheinen könnte, von „einigen wenigen Unschuldigen“, bezw. „einigen wirklich Unschuldigen“ zu sprechen.

V. Obwohl in meinem Aufsatze „Abschaffung der Todesstrafe“ von der Wirkung eines Todesurtheils auf die Menge nicht die Rede war, möchte ich doch Näcke zu widersprechen mir erlauben, wenn er meint, dass heutzutage die Todesstrafe nicht verrohend wirkt. Freilich, die wüsten Orgien, zu denen sich die öffentlichen Hinrichtungen oft gestalteten, kommen bei der Intramuranhinrichtung nicht vor. In unserm verfeinerten Zeitalter hat eben auch die Rohheit verfeinerte Formen angenommen; verfeinerte Rohheit aber ist und bleibt schliesslich doch Rohheit.

Roh ist es, wenn — und leider ist dieser Fall nicht vereinzelt — ein Gerichtssaal-Auditorium bei der Verkündigung eines Todesurtheils zu applaudiren anfängt, wie z. B. im Ziethen-Process. Roh ist es, wenn ein Wiener antisemitisches Blatt bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde im Fall Hilsner in einer Extraausgabe vorzeitig triumphirt: „Der jüdische Mordbube wird also doch gehenkt werden!“ Und ein recht trauriges Zeichen der Zeit ist es, dass vor einigen Jahren kurz nach einer Hinrichtung irgendwo in Oesterreich die liebe Jugend Hinrichtung spielte, einen entsprechend nach berühmten Mustern geschlungenen Strick an einem Baum anbrachte und den „Verurtheilten“ in der Weise daran aufhängen „wollte“, dass er thatsächlich erhängt wurde.

VI. Was die Art der Vollstreckung von Todesurtheilen anlangt, so erkennt Näcke die Grausamkeit der meisten Justificirungsmittel der Gegenwart an, giebt jedoch der Ansicht Ausdruck, dass man beim

Guillotiniren und bei der „Elektro-Execution“ von Grausamkeit nicht sprechen kann. Was letztere betrifft, so weiss Näcke nur ein einziges Beispiel einer tadellosen „Elektro-Execution“ anzuführen, und gesteht selbst, dass die früheren Hinrichtungen durch Elektricität nicht klappten; übrigens ist das eine rein medicinische Frage, zu der mir nur soviel zu bemerken gestattet sei, dass ärztlicherseits die Hinrichtung durch Elektricität von Kratter in seiner 1896 erschienenen Schrift „Der Tod durch Elektricität“ bekämpft worden, die Ansicht von Näcke also von vornherein nicht unbestritten ist.

Betreffs der Guillotine sei zunächst bemerkt, dass in dem von Ferri mitgetheilten Falle Alles ordnungsmässig von Statten ging, die ganze Procedur aber doch grausam war. Victor Hugo[1]) erzählt von einer Guillotinirung im südlichen Frankreich gegen Ende September 1831, bei welcher das Fallbeil fünfmal stieg und fiel und auch beim fünften Mal noch den Dienst versagte; desgleichen fungirte einige Monate später zu Dijon gelegentlich der Hinrichtung einer Frau die Guillotine so schlecht, dass die Henkersknechte der Verurtheilten „unter dem entsetzlichen Geheul der Unglücklichen durch Zerren und Reissen den Kopf vom Rumpfe trennten.[2]) Auch Mittermaier[3]) verweist auf einen Fall, in welchem sich die Guillotine nicht bewährte (Hinrichtung von Vary zu Genf am 26. Mai 1861). Und Berger berichtet von zwei Fällen, in welchen das Fallbeil, anstatt gleich zu tödten, zuerst qualvolle Verletzungen der Delinquenten bewirkte.[4])

Demgemäss kann die Ansicht, die Guillotine sei ein zweckmässiges Hinrichtungsinstrument, nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen.

VII. Näcke findet es furchtbar und grausam, dass der Verbrecher einen oder mehrere Tage vorher weiss, wann er hingerichtet werden soll. Gewiss ist es nicht nothwendig, die Seelenfolter des Delinquenten auf Wochen, wie in Amerika, oder auf acht Tage, wie in Russland, auszudehnen. Aber ganz zu vermeiden ist diese geistige Folter eben nur, wenn man die Todesstrafe abschafft. Denn dem Vorschlage, „dass man dem Delinquenten den Zeitpunkt der Hinrichtung verschweigt und ihn mit der Execution selbst überrascht“, wie es Näcke für allein human hält, stehen gewichtige Bedenken gegenüber. Mehr wie jede andere Strafe greift die Todesstrafe mit rauher Hand ein

1) Victor Hugo, Der letzte Tag eines Verurtheilten (Uebersetzung von Linsemann. Berlin 1899). S. 148 (in der — am Ende des Buches befindlichen — Einleitung).

2) Hugo, a. a. O. S. 150.

3) Mittermaier, a. a. O. S. 107. Anm. 19.

4) Berger, Ueber die Todesstrafe (Wien 1864). S. 23f.

in die Beziehungen zwischen dem Verurtheilten und seinen Angehörigen, von denen für immer Abschied zu nehmen man auch einem zum Tode Verurtheilten nicht verwehren soll, zumal es wiederholt vorgekommen ist, dass mehr als die Worte des Priesters die Vergebung und Verzeihung seitens der Eltern dem Verurtheilten die Sterbestunde erleichterte. Dann wäre es aber mit dem Grundsatze „Freie Kirche im freien Staate“ nicht vereinbar, dem Delinquenten die Möglichkeit einer Vorbereitung auf den Tod in Gegenwart eines Seelsorgers seines religiösen Bekenntnisses von vornherein abzuschneiden, weshalb die überraschende Execution auch rechtlich unmöglich erscheint. Den zwischen Verkündigung und Vollzug des Todesurtheils liegenden Zeitraum bemesse man möglichst kurz, aber man schaffe ihn nicht ab, so lange man an der Todesstrafe festhalten zu müssen glaubt.

VIII. Gegen Ende seiner Ausführungen sagt Näcke: „Mag aber die Todesstrafe abgeschafft werden oder nicht, so wird doch schwerlich die Zahl scheusslicher Mordthaten verringert werden.“ Wenn also der Bestand der Todesstrafe, wie Näcke hier selbst zugiebt, auf die Kriminalität keinen Einfluss hat, so ist damit die Ueberflüssigkeit der Todesstrafe anerkannt. Wenn man mit der Todesstrafe nicht mehr erreichen kann als ohne sie, so verliert die Todesstrafe ja ihre Berechtigung, denn nur „die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist“ [1]); die strengere Strafe ist abzuschaffen, wenn und soweit sich durch eine minder strenge Strafe dasselbe erreichen lässt.

IX. Die Todesstrafe ist sehr alten Ursprungs, und an Althergebrachtem zu rühren, ist etwas, wozu man sich immerhin schwer zu entschliessen vermag. Walter [2]) meinte sogar: „Die Todesstrafe findet sich bei allen Völkern, ein Beweis, dass in dem menschlichen Gemüthe etwas liegt, was dieselbe rechtfertigt.“ Nun, wenn das ein Beweis ist, so hätte man ja ein grosses Unrecht begangen durch die Aufhebung der verstümmelnden Strafen; denn auch diese waren lange Zeit bei allen Völkern zu finden und doch dürfte die Behauptung, dass sie nicht gerechtfertigt waren, heute kaum auf ernstgemeinten Widerstand stossen. Dass die Todesstrafe weit verbreitet ist, rechtfertigt ihre Existenz keineswegs.

Die Abschaffung der Todesstrafe hätte als Bruch mit Altüberliefertem grosse Bedeutung für Gesetzgebung und Rechtspflege. Auch bei ihr liesse und — streng genommen — lässt sich die Thatsache

1) v. Liszt, Lehrb. d. D. St. R. (10. Aufl. 1900). S. 55.
2) Walter, Naturrecht und Politik (Bonn 1863). S. 398.

beobachten, „dass grosse Umänderungen beinahe niemals im Prinzipe, sondern im Wege des allmählichen Einschränkens und Specialisirens oder aber des Erweiterns und Verallgemeinerns vorgenommen werden.“ [1]) So wurde, wie H. Gross hervorhebt, im Strafgesetze für das deutsche Reich die Todesstrafe auf Mord und — wie Gross kurz sagt — versuchten Fürstenmord eingeschränkt, „um in einer späteren Redaction, wenn sie nur halb so weit über dem jetzigen deutschen Strafgesetze steht, als dieses über dem früheren preussischen, zuversichtlich ganz zu fallen.“ [1]) Durchaus für keine Inconsequenz sieht es v. Holtzendorff an, „wenn man mit Rücksicht auf die besonderen Zustände eines Landes für die Abschaffung, in Anbetracht der Verhältnisse eines anderen Landes hingegen für Beibehaltung der Todesstrafe sich ausspricht“ [3]) und vertritt den Gedanken: „Ein ähnlicher Grundsatz muss bei der Beurtheilung derjenigen Fälle festgehalten werden, in denen die Todesstrafe trotz ihrer Beseitigung durch das bürgerliche Gesetz ausnahmsweise beibehalten worden ist.“ [4])

Dieser Gedanke hat für die Verhältnisse unserer Tage richtigen Ausdruck gefunden in den Ausführungen von Hanns Gross, die sich als „Anmerkung des Herausgebers“ an meine Ausführungen über „Abschaffung der Todesstrafe“ anschliessen. Es ist Näcke zuzustimmen, wenn er den in diesen Worten vertretenen Gedanken für vollkommen angemessen hält, wenngleich das Bedenken nicht unterdrückt werden kann, dass er zu den Ausführungen von Näcke eigentlich nicht passt, da er, wie Näcke selbst hervorhebt, prinzipiell die Todesstrafe abschafft und nur Ausnahmen von diesem Prinzip zulässt. Diese bestehen darin, dass bei gegebenen Verhältnissen für einen bestimmten Ort und auf eine gewisse Zeit die Todesstrafe wiedereingeführt werden soll, während Näcke die Todesstrafe für eine besondere Verbrecherklasse (jedoch ohne Beschränkung auf Ort und Zeit) beibehalten wissen will.

Als eine Vermittlung zwischen Aufhebung und Beibehaltung der Todesstrafe hat der Gross'sche Vorschlag so grosse kriminalpolitische Bedeutung, dass es gestattet sein möge, unter Zugrundelegung der positiven Gesetzgebung Oesterreichs, auf die Gross Bezug nimmt, einiges hinzuzufügen.

---

1) Hanns Gross, Ueber die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilungen (Graz 1874). S. 21.

2) Gross, a. a. O. — Vgl. auch St(englein). in der Besprechung der Katzenstein'schen Schrift „Die Todesstrafe“ im „Gerichtssaal“. 61. Bd. (1902.) S. 318: „. . . und der geschichtliche Entwicklungsgang spricht für immer weitergehende Einengung, und deshalb als Endresultat die Abschaffung“.

3) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 160. 4) Derselbe, a. a. O. S. 162.

Wie jeder legislative Vorschlag hat auch der von Gross seine materielle und seine formelle Seite. Was die materielle Seite betrifft, so ist Gross zuzustimmen; nur hätte sich der Gedanke vielleicht besser in der Weise formuliren lassen, dass in einem Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch, das für das ordentliche Verfahren die Todesstrafe nicht mehr kennt, die §§ 403 und 404 St. P. O., welche die Art des Vollzugs der Todesstrafe normiren, aufzuheben seien, während § 339 St. P. O., betreffend die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher mehrere gleichzeitig zum Tode Verurtheilte hinzurichten sind, für das 25. Hauptstück (§§ 429—448 St. P. O.), an welchem nichts zu ändern wäre, seine Geltung weiter behalten soll.

Zur Begründung dieses Vorschlages sei Folgendes angeführt: Gross sagt, „dass über kurz oder lang irgendwelche Stürme eintreten können, von deren Beschaffenheit wir heute gar keine Vorstellung haben, die aber dann vielleicht lebhaft bedauern lassen, dass wir der Todesstrafe entbehren, die auch nicht rasch wieder eingeführt werden kann, wenigstens nicht so rasch, als es unter den gegebenen Verhältnissen wünschenswerth wäre.“ Diesen Einwand, den damit Gross erhebt, kann auch ein Gegner der Todesstrafe schlechterdings nicht von der Hand weisen. Es handelt sich nun darum, den Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen der unter dem Titel „Von dem standrechtlichen Verfahren“ stehenden §§ 429—448 St. P. O. sowohl dem Gross'schen Vorschlage entsprechen, als auch Bedenken, die sonst gegen die Todesstrafe sprechen, zerstreuen oder doch wenigstens um ein Bedeutendes vermindern.[1])

Nur für das Hereinbrechen harter Zeiten vorgesehen, sind diese Bestimmungen hart, sehr hart, ja vielleicht so hart, dass sie an sich, d. h. durch ihre blosse Existenz, das bewirken, was sonst nicht einmal der Anwendung der Strafgesetze gelingt, nämlich, dass die blosse Androhung der Todesstrafe in der Weise abschreckt, dass es nie zu ihrer Vollstreckung kommen dürfte; es bestünde also de jure die Möglichkeit einer Hinrichtung, de facto hingegen dürfte die Todesstrafe abgeschafft sein. Trotzdem sind diese Bestimmungen nicht überflüssig, wie die Erfahrung gelehrt hat. Es gab 1897 in Prag und 1902 in Triest Tage, an denen sogar das Erscheinen der bewaffneten Macht des Staates sich als unzulänglich erwies zur Beruhigung von aufgehetzten Volksmassen; das Standrecht erst hat die Ruhe wiederhergestellt. Die blosse Androhung der rasch zu vollziehenden Todesstrafe hat genügt; zu einer Hinrichtung ist es weder 1897 in Prag,

1) Vgl. Mitterbacher, Strafprozessordnung (mit Commentar; Wien 1882), S. 707 ff.; daselbst Literaturangaben.

noch 1902 in Triest gekommen. Nicht so sehr zum Schutze des Einzelnen, als vielmehr zum Schutze der Gesammtheit ist die standrechtliche Todesstrafe angedroht.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind nicht nur strafprozessualer, sondern auch materiell-strafrechtlicher Natur; in der einen wie in der anderen Hinsicht sehen sie von der (sonst) absoluten Androhung der Todesstrafe ab. Das Gesetz sieht das Standrecht „in der Regel" (§ 429) nur für den Fall des Aufruhrs vor und überlässt seine Verhängung den höchsten landesfürstlichen Behörden des betreffenden Kronlandes, bei Gefahr auf dem Verzuge den staatlichen Bezirksbehörden. Allein diese Regel gilt nicht ausnahmslos, da es „ausserdem" (§ 430) von den Ministern der Justiz und des Innern auch dann angeordnet werden kann, „wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im § 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit[1]) in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen". Das Gesetz sieht also hier den Fall vor, dass auch anderen Verbrechen als solchen, die man gewöhnlich als todeswürdige bezeichnet, unter besonderen Umständen nur mit der Androhung der Todesstrafe begegnet werden kann[2]).

Competent ist das Standgericht, das nach § 435 an jedem Ort, für den es verkündet ist, seinen Sitz aufschlagen kann, zur Aburtheilung aller nach Kundmachung des Standrechts (§ 432) begangenen, der standrechtlichen Verordnung unterliegenden Verbrechen, aber nur für die Dauer des Standrechts, so dass kein unter der Herrschaft des Standrechts begangenes Verbrechen nach Aufhebung des Standrechts standgerichtlich beurtheilt werden kann (§ 446); der Abschreckungszweck kann nur dadurch erreicht werden, dass die Competenz des Standgerichts eine ausschliessliche ist, weshalb für die Dauer des Standrechts die Militärgerichtsbarkeit hinsichtlich der Delicte, deren Begehung zur Verhängung des Standrechts geführt hat, suspendirt wird (§ 438). Die Strenge des Standrechts erheischt Anwaltszwang (§ 440); der Abschreckungsgedanke erfordert raschen Vollzug der Strafe. Kein Prozess darf länger als drei Tage währen, widrigenfalls das Standgericht seine Zuständigkeit verliert (§§ 439 und 443); das Gleiche gilt, falls sich keine Einstimmigkeit der (4) Richter erzielen lässt (§ 442). In solchen Fällen ist auf Ueberweisung des Beschuldigten an den ordentlichen Richter zu erkennen. Personen

1) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

2) Anderseits kann wegen Hochverraths kein Standrecht verhängt werden; vgl. Rulf, Der österreichische Strafprozess (Wien, Prag, Leipzig 1895. III. Aufl. S. 184.

unter 20 Jahren können (auch) vom Standgerichte nicht zum Tode verurtheilt werden.

Ist durch eine oder mehrere Hinrichtungen bereits „das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben", so kann das Standgericht auf schweren Kerker von 5 bis 20 Jahren erkennen (§ 442); spricht es aber eine Todesstrafe aus, so muss das Urtheil, gegen welches es, wie § 445 etwas ungenau (siehe später!) ausdrückt, kein Rechtsmittel stattfindet, binnen zwei, bezw. höchstens drei Stunden vollzogen sein (§ 445).

Das ist eine gewiss recht harte Bestimmung, zumal wenn man bedenkt, dass das blosse Einwerfen einer Fensterscheibe Einen auf den Galgen bringen kann; es ist fast selbstverständlich, dass sich da ein Jeder hütet, so dass es — wie gesagt — de facto zu keinem standgerichtlichen Todesurtheil kommen dürfte.

Wenn aber doch? Gesetzliche Bestimmungen sind ja schliesslich nicht dazu da, um überhaupt nicht angewendet zu werden. Da könnte allerdings Jemand den Einwand erheben: Wie steht es hier mit Besserungszweck, Humanität und Gefahr eines Justizmordes? Darauf wäre kurz zu erwidern: Hier handelt es sich, wie § 442 ausdrücklich hervorhebt, nur um Abschreckung, und der Abschreckungsgedanke kann auf Besserungszweck und Humanität keine Rücksicht nehmen. Ist denn aber ein Standgericht unfehlbar? Ist es gegen die Gefahr eines Irrthums gefeit? Gewiss wird der Abschreckungszweck zu Zeiten innerer Unruhen auch durch einen Justizmord erreicht; aber das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Ist denn hier wirklich ein Justizmord ausgeschlossen? Gewiss eine gewichtige Frage, die der Gesetzgeber nicht verneinen konnte; denn § 445, in dem es heisst: „Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung", steht entgegen die Bestimmung des Schlusssatzes des § 446: „Ergeben sich später Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber vor den ordentlichen Gerichten nach Vorschrift des 20. Hauptstückes zu verhandeln"; also der § 445 wird durch den gleich darauf folgenden § 446 eigentlich in gewissem Sinne Lügen gestraft.

Und dennoch! Ist die Gefahr eines Justizmordes auch hier nicht ganz beseitigt, so sinkt sie doch zu einer grossen Unwahrscheinlichkeit herab durch die Bestimmungen des § 437, welcher als Regel vorschreibt, „dass nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten lässt, es werde der Beweis der Schuld gegen

sie ohne Verzug hergestellt werden können." Jede complicirte Beweisführung ist also ausgeschlossen. Sodann bedenke man, dass zur Zeit des Standrechts die Strassen und Plätze schärfer als in normalen Zeiten bewacht sind und Militär wie Polizei niemals in Einzelwachposten den zur Zeit des Standrechts mit peinlichster Genauigkeit organisirten Dienst versehen; und vier Augen sehen besser als zwei, zumal wenn sie nicht zufällige Beobachter sind. Auch bei anderen Zeugen dürften Sinnestäuschungen und Erinnerungsfälschungen zur Zeit des Standrechtes so gut wie ausgeschlossen sein, da der hier als Regel vorgeschriebene unmittelbare Beweis für Sinnestäuschungen einerseits nicht allzuviel Raum lässt, hinsichtlich der Erinnerungsfälschungen andererseits es ja schliesslich nicht dasselbe ist, ob man über eine gemachte Wahrnehmung sofort oder erst nach Wochen oder Monaten, bezw. nach Jahr und Tag aussagen soll. Es fallen also manche sonst gewichtige Bedenken gegen die Todesstrafe hier weg, und da sie ausser Betracht kommen, scheint die Annahme gerechtfertigt zu sein, dass, wenn jemals ein österreichisches Standgericht in die Lage versetzt würde, ein Todesurtheil fällen zu müssen, dies keinen Justizmord zur Folge haben dürfte.

Insofern involvirt die Beibehaltung der Todesstrafe für das Standrecht gewiss keine Inconsequenz zur Gegnerschaft der Todesstrafe; nebenbei sei erwähnt, dass ich den eben ausgeführten Gedanken in der Abhandlung „Abschaffung der Todesstrafe" bereits angedeutet habe, indem ich von Abschaffung „wenigstens im ordentlichen Verfahren" sprach.

X. Vorstehende Erörterungen haben den Gedanken an die Gefahr eines Justizmordes abermals in den Vordergrund treten lassen und Anderes, was sonst gegen die Todesstrafe vorgebracht wird, gar nicht, bezw. minder ausführlich behandelt. Dass für die Untersuchung dieser Momente anderweitig zur Genüge gesorgt ist, möge ein Blick auf die nachstehende Bibliographie[1]) zeigen, die sich auf die deutsche Literatur der neuesten Zeit beschränkt und selbst innerhalb dieser engen Grenzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt; da insbesondere die rein philosophische Literatur keine Beachtung gefunden hat, Näcke aber meint, der gewöhnliche Ethiker, zu welchem den Gegensatz der

1) Dadurch, dass sie im Grossen und Ganzen chronologisch geordnet ist, soll die Möglichkeit geboten werden, zu ersehen, wann die Todesstrafe hauptsächlich das Interesse der Kriminalistenwelt in Anspruch nahm; interessant bleibt es immerhin, dass in den Kriegsjahren 1866 und 1870 die Discussion ruhte, während sie in den vorangehenden, den dazwischen liegenden und den darauffolgenden Jahren mit Eifer betrieben wurde.

Ethiker der Zukunft bildet, sei Gegner der Todesstrafe, sei hier berichtigend angeführt, dass die zwei Ethiker, deren Werke als die gegenwärtig in Deutschland verbreitetsten gelten können, sich **für** die Todesstrafe ausgesprochen haben, nämlich:

Wundt, Ethik (2. Aufl. Stuttgart 1892). S. 537. Anm.
Paulsen, System der Ethik. 2 Bd. (5. Aufl. Berlin 1900.) S. 139 f.

Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrecht (Tübingen 1858). S. 1—173.

Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861); vgl. dazu Glaser, Gesammelte kleinere juristische Schriften (2. Aufl. Wien 1883). 1. Bd. S. 151 ff.; neuerdings Berner, Lehrb. d. D. St. R. (18. Aufl. Leipzig 1898). S. 194 ff.

Mittermaier, Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen (Heidelberg 1862).

Berger, Ueber die Todesstrafe (Wien 1864).

Christiansen, Ueber Qualität und Quantität der Strafe, mit besonderer Beziehung auf die Todesstrafe (Kiel 1865).

Mehring, Die Frage von der Todesstrafe (Stuttgart 1867. 2. Aufl. 1869).

John, Ueber die Todesstrafe (Berlin 1867).

Beyerle, Ueber die Todesstrafe (Stuttgart 1867).

Christiansen, Die Absurdität der sogen. Todesstrafe (Kiel 1867).

Hilgard, Beibehaltung der Todesstrafe (Stuttgart 1868).

Schwarze, Aphorismen über die Todesstrafe (Leipzig 1868).

Kuntze, Ueber die Todesstrafe (Leipzig 1868).

Christiansen, Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe (Halle 1868).

Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtlichen Entwicklung (Berlin 1869).

Geyer, Ueber die Todesstrafe (1869).

Wahlberg in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. 2. Bd. (Berlin 1871). S. 467 ff.

Derselbe in „Juristische Blätter“ (Wien) 1872. Nr. 16.

v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875); daselbst S. 333 die Zeitschriften-Literatur der Jahre 1862—1869.

Pfotenhauer, Aphorismen über die Todesstrafe (Bern 1879).

Wahlberg, Die Todesstrafe in Oesterreich (Wien 1877); vgl. auch dessen ges. Schriften. 2. Bd. S. 138 ff.

Meyer, Lehrb. d. D. St. R. (2. Aufl. Erlangen 1877). S. 260 ff.

Pfotenhauer, Gegen die Todesstrafe (Bern 1882).

Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. 3. Bd. 1. Hälfte (1895). S. 327 ff.

Gross in der „Allg. österr. Gerichtszeitung“ (Wien) 1896, Nr. 7; wieder abgedruckt in seinem neuesten Buche „Gesammelte Kriminalist. Aufsätze“ (Leipzig 1902). S. 52.

Lammasch, Grundriss des (österr.) Strafrechts (Leipzig 1899). S. 33 f., 39 f.

Gross, Todesstrafe und Anarchisten. In diesem Archiv. 7. Bd. S. 329 ff.

Katzenstein, Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch (Berlin 1902).

Lohsing, Abschaffung der Todesstrafe. In diesem Archiv. 9. Bd. S. 1 ff.

Näcke, Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe. In diesem Archiv. 9. Bd. S. 316 ff.

XVII.

Der Beweisantrag im Schwurgerichte.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

In den Gründen zum Urtheile von 22. September 1902 in der Strafsache gegen den Barbier Perlet zu Jena wegen versuchten Todschlages hat sich das Reichsgericht wie folgt ausgesprochen:

„Unbegründet erscheint auch die Prozessbeschwerde, durch welche die Ablehnung des vom Vertheidiger gestellten Antrages auf Vernehmung der Mutter und Schwester des Angeklagten gerügt wird. Die Zeugen sollten Thatsachen bekunden, aus welchen die Vertheidigung die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten herleiten wollte. Abgelehnt ist der Antrag, da dem Gerichte auch bei Zugrundelegung dieser Thatsachen als wahr ein begründeter Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches bei Begehung der That nicht beigehe und es demnach die Vernehmung der Zeugen für unerheblich halte."

In der Revisionsbegründung hatte der Vertheidiger erklärt, dass das Gericht den Beweisantrag nicht hätte ablehnen dürfen, da bei Vernehmung der Mutter und Schwester des Angeklagten möglicherweise Momente hervorgetreten wären, welche die Geschworenen von der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten überzeugt hätten und auch den in der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen zu einer derartigen Auffassung hätten führen können.

Das Reichsgericht führt demgegenüber aus, dass die Zurückweisung des Antrages lediglich aus thatsächlichen Gründen erfolgt sei. Indem die Wahrheit den behaupteten Thatsachen unterstellt werde, hätte sich die Erhebung des Beweises als zwecklos darstellen müssen. Dieselbe hätte deshalb ohne Verletzung eines Processgrundsatzes abgelehnt werden können. Dann heisst es weiter:

„Das würde unzweifelhaft für das regelmässige Verfahren anzuerkennen sein. Der Umstand, dass es sich vorliegend um ein schwur-

gerichtliches Verfahren handelt, vermag an dieser Auffassung nichts zu ändern".

Dies wird damit begründet, dass es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben könne, im schwurgerichtlichen Verfahren dem an der Verhandlung mitwirkenden Collegium der rechtsgelehrten Richter die Befugniss zu entziehen, in processual massgebender Weise darüber zu entscheiden, ob bestimmte unter Beweis gestellte Thatumstände als feststehend oder erheblich zu erachten seien. Andernfalls würde die Durchführbarkeit der Hauptverhandlung geradezu in Frage gestellt werden.

Dann fährt das Reichsgericht fort:

„Allerdings steht ausschliesslich den Geschworenen die Entscheidung der That- und Schuldfrage und damit materiell auch die Entscheidung der Frage zu, ob gewisse nach ihrer Auffassung für die Schuldfrage in Betracht kommende Thatsachen erheblich und erwiesen seien. Allein das Gesetz hat ihnen, abgesehen von der im § 291 der Strafprocessordnung gedachten Befugniss"

auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen. sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen —

„eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlung und auf die Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme nicht eingeräumt, vielmehr nach dem Grundsatze des § 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes (welcher also lautet: Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprocessordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichtes), die Leitung der Verhandlung und folgeweise auch die im Laufe derselben erforderlichen und ihren äusseren Gang betreffenden Entscheidungen den drei richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichtes vorbehalten".

Dem gegenüber können die Geschworenen, wie es weiter heisst, ihrer etwa von der Absicht des Gerichtes abweichenden Anschauung nicht nur durch den Spruch selbst völlig unabhängig und ohne an die Auffassung der Richter gebunden zu sein, Geltung verschaffen, sie sind auch in der Lage, nachdem sie sich zur Berathung der ihnen übergebenen Frage zurückgezogen haben, vor Verkündung ihres Wahrspruches zunächst ihre Bedenken dem Gerichte darzulegen und eine Wiederaufnahme der Beweisverhandlung zum Zwecke der Erhebung des angebotenen Beweises anzuregen. Es wird hervorgehoben, dass der erkennende dritte Strafsenat dies bereits in der Sache D 232/99 angenommen habe.

Es ist schon oben erwähnt, dass ein ärztlicher Sachverständiger in der Verhandlung anwesend war, welche beim Schwurgerichte zu Weimar am 2. Juli 1902 stattfand. Dieser erklärte, dass er Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht habe. Wenn es richtig wäre, dass der Vater des Angeklagten nervenkrank war, dass ein Onkel von ihm in Folge von Schwermuth sich das Leben nahm, dass der Angeklagte selbst an Krämpfen litt und Zeichen geistiger Störungen, insbesondere Sinnestäuschungen an ihm wahrzunehmen waren, so würde er doch nur geminderte Zurechnungsfähigkeit, nicht aber Unzurechnungsfähigkeit annehmen können. Damit finde auch das vagabundirende Leben des Angeklagten und sein ziemlich grundloser Selbstmordversuch seine Erklärung.

Die Revision gegen das verurtheilende Urtheil des Schwurgerichtes wurde auch damit begründet, dass das Gericht nicht den Angeklagten, eventuell nach Anhörung eines anderweitigen Sachverständigen, einer Irrenanstalt zwecks Beobachtung überwiesen habe. — Es sei bemerkt, dass der Vertheidiger bereits am 7. April 1902 bestellt worden war. — Das Reichsgericht wies nach der gedachten Richtung die Revision unter dem Hinweise auf die Bestimmungen des § 81 der Strafprocessordnung zurück, welche dem Gerichte lediglich die Befugniss zur Anordnung einer derartigen Maassregel und dies insbesondere nur auf Antrag eines Sachverständigen, der im vorliegenden Falle nicht gestellt sei, ertheilen.

Um Vorstehendes noch verständlicher zu machen, sei der Straffall kurz dargestellt.

Im Jahre 1901 war Perlet in der Privatklinik der Frau Dr. Jablonsky in Jena Krankenpfleger. In dieser Stellung wurde er mit der dort bediensteten Köchin Babette Hauser bekannt und er verlobte sich mit ihr. Nachdem er die gedachte Stellung verloren hatte und eine Zeit lang theils als Krankenwärter theils als Barbier thätig gewesen war, wollte er sich als Barbier selbstständig machen. Seine Braut wollte für Wäsche und Betten für den Hausstand sorgen, das nöthige Geld sollte er sich von seinen Verwandten geben lassen. Letzteres wollte er jedoch nicht, er verlangte vielmehr das Geld auch von ihr. Dies lehnte sie ab und zwar wiederholt.

Am 14. Februar 1902 abends drohte er ihr in einem Briefe, dass er sich vor ihrem Kammerfenster erschiessen werde, wenn er von ihr nicht bis Sonnabend (15. Februar) das Geld erhalte. Als Antwort schickte die Hauser noch an demselben Abend dem Perlet den Verlobungsring zurück und sagte in dem Briefe die Verlobung auf. Perlet befand sich am 15. Februar Vormittags in der Schankwirthschaft zum Kaiserhofe, als er die Sendung erhielt.

Am Nachmittage schrieb Perlet folgenden Brief an die Hauser welche ihn Abends durch die Post erhielt:

„Mein liebes theueres Herz!

Oh wie erschrak ich, als ich heute früh das Packet öffnete? Was sah ich? Den Ring und dies ist mein Todesurtheil. Dieses solltest Du nicht machen. Wenn Du mir geschrieben hättest: gehe und suche Dir Arbeit, hätte ich es gethan und es wäre Alles gut gewesen. Was machst Du so? Was bezweckst Du damit? Dass Du ein junges Menschenleben in den Tod treibst. Hast Du es nicht schon zweimal gethan? Ueberlegen! Mich straft Gott nicht, aber Dich. Gott weiss meine Gedanken, denn er leitet sie. Aber Du wirst vom Teufel beeinflusst. Dass Du dies schon lange im Sinne hattest, wusste ich. Nun hast Du Dein Ziel erreicht. Junge Menschen in den Tod zu treiben, ist keine Kunst, aber empor richten. Du hast viel an mir gethan, dafür danke ich Dir und büsse meine Schuld mit meinem Leben. Ich komme heute Abend 8 Uhr noch einmal zu Dir, um Abschied zu nehmen, ich bitte Dich, komme noch einmal ans Fenster, damit ich Deine Stimme noch einmal höre. Punkt 1 Uhr Nachts wirst Du einen Schuss hören, dann wird ein liebendes, verlassenes Herz den Namen, den es theuer und wahr geliebt hat, zum letzten Male nennen und rufen: Gott beschütze sie und stehe mir armen Sünder bei, denn ich kann nicht anders, mein Herz blutet. Aber Gott wird Deine Hartherzigkeit strafen. Leb wohl, mein Theuerstes auf der Welt. Für Dich sterbe ich und bleibe meinem Schwure treu. Lasse Dich um 8 Uhr noch einmal sehen.

Verlassen, verlassen, verlassen
Bin ich.
Wie ein Stein auf der Strasse
Meine Braut verstösst mich,
Die ich treu geliebet.
Drum geh' ich zum Brünnel,
Welches nicht mehr erschöpft,
Und suche im Himmel eine Braut,
Die mich liebt.
Wir sehen uns wieder, dass weiss ich, im Himmel,
Dann werde ich singen
Verlassen bin ich nicht mehr
Denn mein Vater im Himmel
  Verzeihet mir.
Lebe wohl bis auf das Wiedersehen.
So sprechen Menschen, wenn sie auseinander gehen.
  Leb wohl.
Lasse Deine liebe kleine Stimme um 8 Uhr
Noch einmal hören.“

Nachmittags 3 Uhr ging P. in die Wohnung seines Hauswirthes. In der Küche unterhielt er sich mit der Köchin und mit den Kindern desselben, letzteren gab er die Verlobungsringe zum Spielen, ersterer erzählte er, seine Verlobung sei gelöst, er fahre am Montage von Jena fort. Aus einem Blechkasten nahm er mehrere Patronen, welche er in seine innere Rocktasche steckte. Als er dann in seine Wohnung ging, nahm er vom Corridor ein dort stehendes Teschin mit sich.

Von seiner Wohnung begab er sich wieder in den Kaiserhof, wo er ein Glas Bier nach dem anderen trank. Abends ging er nach der Botzstrasse vor die Wohnung der Frau Dr. Jablonsky. Er traf hier das Zimmermädchen, welches gerade aus dem Hause herauskam, und bat sie, die Hauser herauszurufen. Diese liess ihm jedoch sagen, er möge gehen, sie käme nicht.

Jetzt lief Perlet nach Hause und holte das Teschin. Er ging nun in den Garten des Jablonsky'schen Grundstückes, lud hier das Teschin und nahm nun vor dem Fenster der im Souterrain liegenden Küche Stellung. Es war etwa ½9 Uhr. Er sah die Hauser an dem Tische neben dem Fenster sitzen, wie sie in der einen Hand eine Zeitung, in der anderen eine Tasse hielt. Das Fenster ist mit einem Gitter versehen, auf dieses legte Perlet das Teschin, den Lauf richtete er nach dem Kopf der Hauser und drückte auf sie ab, ohne sie zu treffen. Während die Hauser laut schreiend aus der Küche stürzte, lief Perlet weg und warf das Teschin in einen benachbarten Garten. Um ½10 Uhr stellte er sich der Polizei. Die Kugel war an dem dem Fenster gegenüberstehenden, eisernen Kochherde angeschlagen.

Babette Hauser schilderte in der Hauptverhandlung den Perlet als einen anständigen Menschen, der sie sehr geliebt habe. Er sei aber in keiner Stellung lange geblieben und wenn sie ihm vorstellte, unter Umständen würde sie sich von ihm trennen, habe er ihr geantwortet:

„Kein anderer kriegt Dich nicht, das sage ich Dir."

Anfang December 1901 habe er seine ständige Stelle beim Friseur Hartmann in Jena aufgegeben, um einen Dienst als Krankenwärter anzunehmen. Sein Patient sei Weihnachten gestorben, dann habe er nicht mehr gearbeitet. Sie habe ihm manchmal Geld gegeben, manchmal habe er sie darum gebeten. Am 1. Februar habe er sich plötzlich in Plauen i. V. selbständig machen wollen, jedoch von seinem Onkel kein Geld dazu bekommen, weil derselbe bankerott war. Sie habe ihm gesagt, er solle nur dann noch als Geselle arbeiten, sie habe ihm auch am 11. oder 12. Februar 3 ℳ gegeben, um nach Plauen zu fahren. Er

habe aber 25 ℳ von ihr haben wollen, weil er sich eine Haarschneidemaschine habe kaufen wollen. Sie habe ihm erwidert, sie habe kein Geld, er solle sich welches verdienen. Freitag Abend habe sie den Brief erhalten, in dem er gedroht habe, sich zu erschiessen, wenn er das Geld nicht bis Sonnabend habe. An diesem Abend sei er auch vor dem Speisekammerfenster erschienen, wo sie ihm gesagt habe, er möchte sich schämen und arbeiten. Dann habe sie den Absagebrief geschrieben. Sie habe dies gethan, weil sie sah, dass er nicht arbeiten wollte und ein Müssiggänger war.

Mit dem Selbstmordversuche Perlet's hatte es folgende Bewandniss. Im Sommer vorigen Jahres arbeitete Perlet eine Zeit lang in Zwenkau. Die Brautleute schrieben sich oft. Einmal schrieb er ihr, er wolle nach Jena kommen und sie sprechen. Frau Dr. Jablonsky gab den Brief der Hauser aber nicht. Darauf schrieb Perlet ihr einen Brief mit verstellter Handschrift, in dem stand, dass Perlet mit dem Fahrrade verunglückt sei. Das war unwahr, wie eine Anfrage der Frau Dr. Jablonsky an die Polizei in Zwenkau ergab. Deshalb wollte die Hauser ihn nicht sprechen und erschien nicht am verabredeten Stelldichein. Frau Jablonsky liess ihm sagen, er solle an seine Arbeit gehen und wenn er bis dahin tüchtig gewesen sei, in zwei Jahren wieder kommen. Daraufhin nahm er Gift und wurde bewusstlos in einem Nachbargarten gefunden. Das Gift besass er aus der Zeit seiner Krankenpflege.

In der Verhandlung musste die Staatsanwaltschaft beantragen, die Frage nach mildernden Umständen zu stellen. Sie wurde von den Geschworenen ebenso bejaht, wie die Schuldfrage. Das Urtheil lautet auf 2 Jahre Gefängniss.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. Frhr. v. Oefele.

1.

Winckler, Hugo, Privatdocent in Berlin. Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon, um 2250 v. Chr. Das älteste Gesetzbuch der Welt Aus: Der alte Orient, 4. Jahrgang 4. Heft. 60 Pf.

Die vorderasiatische Gesellschaft, welche zu grossem Theile aus Keilschriftforschern besteht, aber auch Officiere, Theologen und Mediciner zu Mitgliedern zählt und gerne auch eine stattliche Zahl Juristen als Mitglieder werben möchte, giebt unter anderem jedes Jahr 4 Hefte von je 2 Bogen heraus, deren jedes einzeln um 60 Pf. käuflich ist. Mitglieder erhalten diese 4 Hefte im ganzen Jahrgang zum Vorzugspreis von 1 M. 50 Pf. und vielleicht von der nächsten Generalversammlung ab neben den übrigen Publicationen ohne besondere Berechnung auf den Jahresbeitrag der Mitglieder.

Die erwähnten Hefte sollen gemeinverständliche Darstellungen bieten. Doch ergiebt der Stoff, welcher dem vorderen Orient auf Grund der ausgegrabenen Denkmäler und Schriftstücke entnommen wird, dass die Gemeinverständlichkeit nur soweit gehen kann, dass keine directe Kenntnis irgend einer der vorderasiatischen Sprachen, als da sind: Hebräisch, Arabisch, Phönikisch, Aramäisch, Babylonisch, Assyrisch, Sumerisch, Elamisch, Persisch und wie dies Sprachgewirr weiter heisst, vorausgesetzt wird. Eine gute allgemeine Schulbildung auf der Mittelschule wird aber immerhin nothwendig erscheinen, um im Allgemeinen diese Hefte lesen zu können. Der Leser wird dann auch mehr und mehr selbstständig den Eindruck gewinnen, dass die erhaltenen Werke der Griechen und Römer nicht der Anfang unserer Cultur, sondern nur eine Durchgangsepoche derselben sind.

Wer die Gesetze Hammurabi's in die Hand nimmt (und hoffentlich werden die 60 Pf. von jedem Leser zur Rückwärtsverlängerung seiner Kenntnisse über das Wesen des römischen Rechtes auf dem Altare der Fortbildung geopfert), wird sehen, dass hier Strafgesetzbuch und bürgerliches Gesetzbuch noch nicht getrennt ist. Die 282 Paragraphen Hammurabi's, von denen ungefähr 34 leider zerstört sind, umfassen beides und sogar noch einiges aus weiterem Rahmen, wie z. B. polizeiliche Taxvorschriften öffentlicher Gewerbe.

In den Monographien zur Weltgeschichte Band XVIII [1]): Ninive und Babylon von Professor Bezold in Heidelberg ist kein Capitel der Rechtspflege gewidmet, insofern ergänzt Winckler's Heft auch jenes Buch. Bei

1) Ein Bild Hammurabi's wird den Lesern in Reproduction daraus vorgeführt (s. Tafel 1).

Bezold bekommen wir aber auf Seite 139 und 140 eine Andeutung, wie gegenwärtig ungefähr der geschichtliche Ueberblick über die Herrscher und Reiche im ältesten Mesopotamien von den Gelehrten reconstruirt wird. Der erste König, welcher die mesopotamischen Vasallenstaaten gegenüber den südlicheren älteren Hauptstädten unter Babylon als Hauptstadt vereinte, war jener Hammurabi. In der Bibel (1. Mose 14) wird er als Zeitgenosse Abrahams Amraphel genannt. Noch anderthalb Jahrtausende später unter dem Assyrerkönige Assurbanipal ist die Rechtsgültigkeit der Gesetze Hammurabi's erweislich, was eine ähnlich lange Gültigkeit, wie für das römische Recht ergiebt. Ja bis heute sind weniger wichtige Ausläufer dieses Gesetzbuches erweislich. Unter Assurbanipal, also nach 1500 Jahren, wurden diese Gesetze Hammurabi's zu Schulübungen des studiosus juris verwendet.

Bei der Wichtigkeit der königlichen Person im Alterthume ist natürlich ein langer Abschnitt am Anfange und am Ende dem König selbst gewidmet und die 282 Paragraphen sind nur als Mittelstück eingefügt. Im Uranfange babylonisch umschrieben „haben mich, Hammurabi, den hohen Fürsten, der Gott fürchtet, um dem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade u. s. w." die Götter berufen. . . . „Als Merodach die Menschen zu regieren, dem Lande Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen, mich entsandte, da habe ich Recht und Gerechtigkeit gemacht, das Wohlbefinden der Unterthanen geschaffen."

Nach den einzelnen Gesetzen folgt nach damaliger Sitte der Titel des Ganzen: „Rechtsbestimmungen, welche Hammurabi, der weise König, festgesetzt, dem Lande gerechtes Gesetz und eine fromme Satzung gelehrt hat u. s. w." Darnach folgt die Bestimmung der Unabänderlichkeit dieser Gesetze. Der conservative Sinn des Orientalen konnte aber unmöglich diese Ständigkeit der Gesetze erwarten, wenn diese Gesetze eine Neuschaffung dargestellt hätten. Diese Gesetze sind im Gegentheil schon zu Hammurabi's Zeit als altgültiges Recht zu betrachten. Hammurabi kann nur das Verdienst der Sammlung und Codificirung in Anspruch nehmen.

Zu beachten ist dabei, dass ungefähr um die gleiche Zeit auch Amenemhat I. in Aegypten die alten Gesetze sammeln liess, so dass damals international im Orient ein cultureller Hochstand mit dem Bestreben nach klaren, codificierten Rechtsbestimmungen vorlag. In der Bibel wird ungefähr ein halbes Jahrtausend später für einen der Pufferstaaten zwischen Babylon und Aegypten in der Gesetzgebung des Sinai eine gleiche Codification berichtet. Allgemein erscheint somit der Fürst oder Häuptling als discretionärer Richter, wie er selbst noch theilweise im römischen Staate in den Edicten der Prätoren erscheint, um das Jahr 2000 v. Chr. im Orient einem ständigen und codificierten Straf- und Civilrecht gewichen gewesen zu sein.

Oben wurde erwähnt, dass im Gesetze Hammurabi's bürgerliches und Strafgesetzbuch nicht getrennt sind. Nach damaliger Rechtsanschauung konnte eine solche Trennung auch nicht gemacht werden. Wer im Unrecht war, war ein Verbrecher, ganz gleichgültig, ob Civilrecht oder Strafrecht in Frage kam. Manche Bestimmungen stehen auf der Schneide des Grenzbegriffes. So erklärt § 7 jeden Kauf ohne Contract, Quittung und Zeugen für bewiesene Hehlerei und stellt dem Käufer oder selbst Faustpfandnehmer

ohne solche Formalitäten ohne weiteres die Todesstrafe des Diebes und Hehlers in Aussicht. Der Abschnitt §§ 6 bis 20 behandelt in dieser Weise Verkehr und Eigenthum der Mobilien selbst mit theilweiser Fundberücksichtigung aber fast immer in dem Geiste, dass eine Verletzung dieser Eigenthumsgesetze selbst nur in Formalien durch den vorausgesetzen Dolus zum Verbrechen wird. Wenn darum die Gesetze Hammurabi's auch helles Licht auf die Staatsverfassung, das Civilrecht und selbst gewerbliche Polizeiverordnungen werfen, im Grunde genommen liegt doch ein Strafgesetzbuch vor und in modernem Sinne würde die Staatsanwaltschaft als die Wächterin über die Einhaltung jedes einzelnen Gesetzes Hammurabi's erscheinen müssen. Sicherlich ist aber auch eine ganze Reihe dieser Gesetze wie im modernen Strafgesetzbuche nur auf Antrag des Geschädigten gehandhabt worden.

Es behandelt § 1 und § 2 Frivolitätsstrafen wegen falscher Denunciation, § 3 und § 4 Ungebühr vor Gericht, § 5 Bestechlichkeit der Richter, § 6 bis § 25 Eigenthumsverbrechen an Immobilien, § 26 bis § 41 Heerespflicht, § 42 bis § 56 Grundeigenthum und Pachtrecht, § 58 bis § 65 Gewerbe der Gärtner, § 100 bis § 108 Börsengesetze, § 109 bis § 111 Schankgewerbe, § 112 bis § 126 Pfand- und Depositenrecht, § 127 bis § 184 Familien- und Eherecht mit Einschluss der Verbrechen wider die Sittlichkeit und Erbrecht, § 185 bis § 195 Adoptivkinder, Handwerkslehrlinge und Ammenpflichten, § 196 bis § 214 Jus talionis, § 215 bis § 223 Haftpflicht und Taxordnung für den Chirurgen, § 224 und § 225 ebenso für den Veterinär, § 226 bis § 240 Gewerbeordnung für Scherer, Baugewerbe und Schifffahrt, § 241 bis § 260 Taxen und Bestimmungen (z. B. stössige Ochsen) für Besitzer von Zugthieren und verwandten Beruf, § 261 bis § 277 weitere Taxen und Bestimmungen für Hirten, Tagelohn etc. § 278 bis 282 Sclavenkauf, -verkauf und -loskauf.

2.

Bezold, Ninive und Babylon. Monographien zur Weltgeschichte XVIII. 1903.

Wenn die Gesetze Hammurabi's speciell juristisches Interesse bieten, so wird der Leser auch den allgemeinen culturhistorischen Rahmen dafür kennen lernen wollen. Dazu ist obiges Buch des Heidelberger Professor geeignet. Speciell juristisch ist hierin wieder der Schluss vom 7. Kapitel, das Briefe und Verträge enthält und damit das Privatrecht illustrirt. Strafrechtlich sei auf Abbildung 13 Seite 18 verwiesen. Besiegte Feinde wurden, wenn möglich, rechtlich zu Rebellen gestempelt. Und in welcher Weise Rebellen mit Verstümmelung an Händen und Füssen (auch die Römer bei der Einnahme von Numidia verfuhren ähnlich) bestraft wurden, zeigt dies Bild. Auf anderen, hier nicht wiedergegebenen Bildern werden die Augen ausgestochen; auch Ohren und Nasen werden abgeschnitten (Seite 41). An anderer Stelle erfahren wir, dass auf Rechtsbeugung der Beamten Nasenabschneiden stand. Ein Bild des Gesetzgebers König Hammurabi findet sich Seite 41.

3.

W. Max Müller, Der Bündnissvertrag Ramses' II. und des Chettiterkönigs Mittheil. d. Vorderas. Gesellsch. 1902, 5. Berlin.

Ein stark detaillirter Zweibundvertrag vor dreitausend Jahren, zwischen den vorher einmal feindlichen Reichen Aegypten und Cheta, ist als archivalisches Document mehreren Tempelwänden eingemeisselt worden, wovon zwei mehr und weniger gut erhalten auf uns gekommen sind. Uns interessiert die Zusicherung gegenseitiger Hülfe gegen äussere Feinde und gegen innere Rebellen nicht weiter. In der Tafel wird aber auch die Auslieferung der gegenseitigen Unterthanen, welche in das fremde Land entflohen sind, zugesichert. Nach den nötigen Schwurformeln ist dazu aber ein Anhängsel gemacht. Es war internationales orientalisches Recht, dass das fremde Land nach den Gesetzen der Gastfreundschaft ein Asyl für den entkommenen Verbrecher war. Der Auslieferungsvertrag wurde darum durch einen Anhang mit dem Asylrecht in Einklang gebracht, indem dem ausgelieferten Verbrecher Straflosigkeit verbürgt wurde. Diese Auslieferung an das Heimathland und das straflose Weiterleben des Ausgelieferten im Heimathlande ist dem modernen Strafrechte etwas Fremdartiges. Der Verbrecher galt im Alterthume im fremden Lande als eventueller Verräther immer noch als gefährlicher als im eigenen. Ausserdem ist hier jeder erwachsene Mensch als Besitzthum und Steuereinnahmequelle seines Königs betrachtet. Eine Auswanderung erscheint somit als Diebstahl am Nationalvermögen. Einen ganz ähnlichen Gedanken hat Eugen Richter in seinen socialdemokratischen Zukunftsbildern im Verbot der Auswanderung von Arbeitern entwickelt. Heute betrachtet niemand die Auswanderung nach Amerika als Diebstahl am Heimathland. Und gar die Auswanderung von noch nicht gefassten Verbrechern würde nie als Diebstahl am Heimathland betrachtet. Im Gegentheil sucht sich Amerika gegen solche zweifelhafte Neuerwerbungeu zu wehren.

Da dieser Vortrag sehr stark in alle Möglichkeiten zu zerlegen pflegt, so ersehen wir daraus, was einem Verbrecher in Aegypten und im Chetalande unter normalen Verhältnissen ohne Schutz des Asylrechtes drohte. Der Vertrag sagt: „Man soll nicht Anklage erheben wegen irgend eines Vergehens gegen ihn, nicht soll man sein Haus plündern, seine Weiber oder seine Kinder, nicht soll man ihn tödten, nicht soll man sich vergehen an seinen Augen, an seinen Ohren, an seinem Mund, an seinen Füssen, nicht soll man wegen irgend eines Verbrechens gegen ihn Anklage erheben."

Aus anderen Belegen wissen wir, dass Prügel und Haft zu den häufigsten Strafen im Orient gehörten. Diese Strafen sind hier nicht untersagt. Ausserdem erfahren wir aber hier als Strafmittel: 3) die Todesstrafe, 4) körperliche Verstümmelung mit Abschneiden, resp. Ausstechen von Augen, Ohren, Zunge und Füssen, 5) Eigenthumsconfiscation, 6) Sclaverei für die directen Angehörigen, nämlich Frauen und Kinder.

Diese Zusammenstellung der Strafmittel des alten Orients muss an und für sich kriminalanthropologisch interessant erscheinen. Vor allem ist aber die alte Rechtsansicht vom Manne als Besitzer von Frau und Kind und von der Haftung auch dieses Besitzes für die Strafsumme des Familienhauptes zu beachten.

b) Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

4.

Prof. Dr. Birkmeyer in München, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft München am 22. Februar 1901. Berlin, R. von Decker. 1901.

Es muthet uns recht seltsam an, wenn man in unseren Tagen noch von der „Gefährlichkeit der neuen Ideen", wie sie von der I. K. V. gelehrt werden, reden hört. Der ausgezeichnete Münchener Rechtslehrer geht in seinem Vortrage von der Feststellung aus, dass das deutsche St. G. unbedingt reformirt werden müsse und dass dasselbe heute auf der Idee der gerechten Vergeltung beruhe, wonach jedes Verbrechen als das Erzeugniss der freien Willensentschliessung des Verbrechers angesehen werde. Dann werden die bekannten Principien der I. K. V. aufgestellt und ausgeführt, dass sie zu einem anderen Strafensysteme führen, dass sie eine Umwälzung des ganzen Strafrechtes bewirken müssen. Diese „neuen Horizonte" greifen das heute geltende Strafrecht an, werfen ihm Grausamkeit und praktische Unbrauchbarkeit vor und untergraben hierdurch das Vertrauen in dasselbe. Deshalb sei gerade eine Revision der Strafgesetze nöthig, selbst wenn das Gesetz an sich gut wäre, nur damit durch die Gesetzgebung die Vortrefflichkeit der classischen Schule festgestellt werde!

Dann werden einige wenige Punkte aufgezählt, in welchen Aenderungen wünschenswerth wären, ebenso wird gezeigt, dass das Gesetz in der Frage: ob neue oder alte Schule maassgebend ist, unbedingt Stellung nehmen muss, dass ein Compromiss zurückzuweisen sei, und dass sich ein neues Gesetz unbedingt für die alte Vergeltungsidee entscheiden müsse; dann werden die Gründe hierfür aufgeführt: die Vergeltungsidee entspräche allein der Rechtsüberzeugung des Volkes, sei der menschlichen Natur conform, die Sicherungsstrafe sei aus politischen Gründen unmöglich, die Vergeltungsidee werde gefordert von der „Continuität der Rechtsentwicklung"; — nun: auch der Postwagen hatte lange „Continuität" hinter sich und musste sehr plötzlich Neuem weichen!

Den Schluss bilden die „der bevorstehenden Revision zu Grunde zu legenden Leitsätze" und der Ausdruck der Ueberzeugung, dass Redner seine Gegner nicht überzeugt habe. Letzteres ist richtig.

5.

G. von Bunge, Professor in Basel, Lehrbuch der Physiologie des Menschen. Zwei Bände mit zusammen 79 Abbildungen. Leipzig, F. C. W. Vogel. 1901.

Der Kriminalist von heute steht in mehrfacher Richtung anderen Anforderungen gegenüber als der vor einigen Jahrzehnten, und nicht die geringste derselben ist die nach medicinischen Kenntnissen. Der Kriminalist soll mit dem Arzte schon bei den ersten und den späteren Erhebungen sachgemäss verkehren können, er soll wissen, wann er ihn im einzelnen Falle zu rufen, wie er ihn zu fragen hat, er soll dem Arzte das Material in

brauchbarer Weise verschaffen oder ihm dasselbe wenigstens nicht verderben, er muss mit den Zeugen und Beschuldigten in einer Weise verhandeln, die dem später zu fragenden Arzte nicht bloss keine Schwierigkeiten bereitet, sondern ihm in mannigfacher Weise Vorschub leistet, ja in gewissen Fällen, wenn sich der Kriminalist fern vom Amtsorte befindet und keinen Arzt zur Seite hat, muss er wenigstens so weit vorgebildet sein, dass er keine, später nicht mehr zu bessernde, schwerwiegende Fehler begeht. Am meisten Kenntnisse verlangt man in dieser Richtung heute vom Vorsitzenden einer grossen Verhandlung, der mit Aerzten, Chemikern, Physikern u. s. w. eingehend verkehren, das von ihnen Gesagte sofort richtig verwerthen und dann den Geschworenen erklären soll. Welch' verzweifelten, überständigen und bedauernswerthen Eindruck ein Vorsitzender macht, der all' dem Gesagten hülf- und verständnisslos gegenübersteht, das braucht nicht gesagt zu werden, welch' entsetzlichen Schaden er durch eine unverantwortliche Kenntnisslosigkeit anrichten kann, das weiss auch Jeder. —

Wollen wir nun fragen, welches Quantum von medicinischen Kenntnissen der Kriminalist braucht, so könnten wir allerdings sagen, dieses sei auf das Gebiet der gerichtlichen Medicin beschränkt; aber der Student der Medicin beginnt seine Studien auch nicht mit der gerichtlichen Medicin, er würde sie nicht verstehen und deshalb hat man wohlweislich gewisse allgemeine Studien vorausgesetzt, um dem Studirenden die Arbeit und das Verständniss zu erleichtern. Wir Juristen haben das nicht eingesehen und haben geglaubt, wir können im ehrlichen Bestreben, das Nöthige zu erlernen, gleich mit gerichtlicher Medicin anfangen. Viel unnöthige Mühe und mancher Misserfolg war das Ergebniss dieses verkehrten Beginnens und der moderne junge Jurist weiss sich das bequemer, sicherer und besser zu gestalten, indem er zuerst die nöthigen Vorkenntnisse aus Anatomie, Histologie, Psychologie u. s. w. sammelt, und dann erst leicht und erfolgreich die eigentliche gerichtliche Medicin studirt. Hierbei ist noch ein gründliches Studium der Anatomie verhältnissmässig weniger nothwendig — wenn man es nur nicht versäumt, jeden unverstandenen Ausdruck, jede unklare Situation sofort nachzuschlagen, dann kommt das Erwachen der nöthigen anatomischen Kenntnisse so zur Noth nebenher. Aber in Fragen der Physiologie geht das nicht an, weil es sich da nicht um einzelne Namen und Dinge, sondern um Vorgänge, Begriffe und Vorstellungen handelt, und wer es versäumt, sich vorerst wenigstens die allgemeinsten Kenntnisse der Physiologie zu erwerben, der thut sich mit dem Studium der gerichtlichen Medicin sehr schwer und der Erfolg wird sicher ein unzulänglicher. Dass man bei solchen autodidactischen Arbeiten leicht vorwärts kommt, soll nicht behauptet werden, zumal sich die Schwierigkeiten noch wesentlich steigern, wenn man in der Auswahl des Lehrbuches unglücklich war; eine Reihe der vortrefflichsten Bücher über Physiologie ist für unsere Zwecke nicht brauchbar, weil sie entweder Vorkenntnisse oder den Anschluss an Vorträge und Experimente voraussetzen; hierher gehört das angezeigte Buch nicht, ich glaube, es kann als Lehrbuch für Kriminalisten bestens empfohlen werden. Es stellt eine Reihe von Vorträgen in fasslicher und klarer Sprache vor, es wurde, wie im Vorwort erwähnt erscheint, überall aus erster Quelle geschöpft, es scheinen alle Materien thunlichst gleichmässig berücksichtigt. Kapitel, die für uns besonders wichtig sind, wären z. B. die über die einzelnen Sinne, Physio-

logie des Gehirns, Schlaf, Hypnotismus, Stimme und Sprache, Vererbung, Idealismus und Mechanismus, Genussmittel, Kreislauf, Infection u. s. w.

Das Studieren dieses vortrefflichen Buches erfordert verhältnissmässig wenig Mühe und Zeit, der Nutzen ist ein bleibender und sehr bedeutender und endlich ist dadurch auch eine Forderung der Gewissenhaftigkeit befriedigt, die doch verlangt, dass man sich um Dinge kümmert, mit denen man täglich zu thun hat.

6.

Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D., Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Dr. H. Appelius und Dr. G. Kleinfeller. Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Dritte und vierte Lieferung. Berlin, O. Liebermann 1902.

Lieferung 3 und 4 dieser unübertrefflichen und mustergiltigen Gesetzausgabe enthält:

II. Abtheilung: Gesetze, den Geldverkehr betreffend (Nr. 10—16),
III. = = die Verkehrsanstalten betreffend (Nr. 17—22),
IV. = = das Gesundheitswesen und die Lebensmittel betreffend (Nr. 23—33),
V. = = gegen die Viehkrankheiten (Nr. 34—37),
VI. = = militärische Verhältnisse betreffend (Nr. 38—45),
VII. = = das Fahrwesen betreffend (Nr. 46—59) und
VIII. = Anfang der Polizeigesetze (Nr. 60 ff.).

Die Erläuterungen sind ebenso ausgezeichnet gut wie bei der ersten Lieferung.

7.

August Fleischmann's Schriften homosexuellen Inhalts (München 1902):

„Der Freundling, oder die neuesten Enthüllungen über das Dritte Geschlecht", „Der Fall Krupp", „Die Uebervölkerungsfrage und das Dritte Geschlecht", „Der § 175 und die männliche Prostitution in München und Berlin", „Krupp in Essen und auf Capri", „Das Opfer. Ein Freundlingsdrama in einem Acte", „Seelenzwillinge oder zwei Seelen in einem Körper. Neueste Enthüllungen über zweigeschlechtliche Wesen", „Enterbte oder Bevorzugte des Liebesglückes. Volkstümliche Enthüllungen über das Dritte Geschlecht. Mit einem Anhang Freundlingslieder mit Illustrationen". Endlich mehrere Nummern der Monatschrift „Der Seelenforscher".

Diese flach und in schlechtem Deutsch geschriebenen Flugblätter, zum Theile leider in 2. bis 5. Auflage erschienen, erfordern so ziemlich des Maximum an Ueberwindung von Ekelgefühl, wenn man sie wirklich zu Ende lesen will. Neues ist in all diesen Schriften nichts enthalten, ausser dem anwidernden neuen Ausdruck „Freundling" für Homosexuellen. Die Tendenz geht angeblich dahin, unter das Volk Aufklärung über das „Dritte Geschlecht" zu bringen. Wozu das Volk über diese ekelhaften Dinge aufgeklärt werden soll, das wird nicht gesagt. Sonst ist über den Inhalt nichts zu sagen, wohl aber über die Existenz dieser Schriften. Die Frage, ob sie nicht besser dem Staatsanwalte verfallen wären, habe ich nicht zu untersuchen,

wohl aber möchte ich neuerdings alle jene, welche die Aufhebung des § 175 DRStG. wünschen, nachdrücklich auffordern, das Erscheinen solcher Schriften zu verhindern. Eine „Aufklärung des Volkes", wie sie der Herr Fleischmann beabsichtigt, ist überflüssig, die maassgebenden Factoren brauchen nicht aufgeklärt zu werden und alle jene, welche vielleicht der Meinung sind, dass in der fraglichen Richtung ein Rechtsgut nicht zu schützen ist, werden durch solche Schriften im hohen Grade bedenklich. In der That: wenn wir zur Ansicht kommen, dass die Homosexuellen bedauernswerthe Menschen mit einer mehr oder weniger deutlichen Entwicklungsstörung sind, Menschen, die unter Umständen social nicht gefährden — dann lässt sich ja reden. Aber klar muss bleiben, dass sie eben nur unter gewissen Bedingungen nicht antisocial sind, und diese Bedingungen werden wir ihnen dictiren. Wollen sie hiervon nichts wissen, werfen sie sich zu Gleichberechtigten auf, schreiben sie in dem Tone, wie in den hier besprochenen Schriften, dann wiederhole ich das schon öfter ausgesprochene: „Faust an die Gurgel". Es wird Sache der Besonnenen unter den Homosexuellen, namentlich der „Herren vom humanitären Comité" sein, diesfalls den socialen Elementen zu helfen und das Erscheinen solcher Schriften zu verhindern.

8.

Dr. Ed. Martinak, a. o. Universitätsprofessor und Gymnasialdirector in Graz. Physiologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre. Leipzig, J. A. Barth. 1901.

Wir sagen: Aufgabe des Strafprocesses ist es, den erkennenden Richter durch die Zeugen, sachliche Feststellungen und durch Sachverständige möglichst genau in die Lage zu versetzen, als ob er den fraglichen Hergang mit eigenen Sinnen und Kenntnissen des Sachverständigen wahrgenommen hätte. Die einzelnen Momente hierbei sind oft sehr einfach, mitunter aber höchst compliziert und die Gefahr einer falschen Auffassung durch den erkennenden Richter wird um so grösser, je zusammengesetzter und mehrgliedriger der Uebergang gestaltet wird, sie ist aber selbstverständlich dort am grössten, wo der Zusammenhang einfach erscheint, es aber nicht ist. Hat der Zeuge etwas gesehen und theilt er dies dem erkennenden Richter mit, so liegen wenige Kettenglieder vor, hat aber ein Zeuge etwas gehört, dies dem Untersuchungsrichter gesagt, und wird aus irgend einem Grunde das Protokoll bei der Verhandlung vorgelesen, dann ist der Zusammenhang ziemlich weitwendig und es können Irrthümer zum mindesten in grösserer Zahl mitreden, als es den Anschein hat: der Zeuge hat nicht recht gehört, hat missverstanden, hat falsch ergänzt, hatte was vergessen und nochmals schlecht ersetzt, er drückt sich beim Untersuchungsrichter ungeschickt aus, dieser kann alle Missgeschicke haben, die der Zeuge erlitt, bei der Protokollirung versteht der Schriftführer unrichtig, bei der Verhandlung wird das Protokoll falsch gelesen, falsch betont, unglücklich gekürzt wiedergegeben, endlich versteht der Richter falsch — kurz es giebt so unendlich viele Möglichkeiten eines Verunglückens, dass wir uns noch wundern müssen, wenn diese Vorgänge noch verhältnissmässig gut ablaufen. Nun handelt es sich nicht bloss um das eigentliche nicht richtig Verstehen, sondern um die ganze

Reihe von falschen Auffassungen, die vorkommen können, wenn zwei Leute demselben Worte, Laute, Zeichen verschiedene Bedeutung beimessen, was besonders dann leicht vorkommen kann, wenn Zeuge und Richter, wie so oft, verschiedener Bildung, verschiedener Stellung und verschiedener Intelligenz angehören. Die sogenannten phonetischen Missverständnisse, sogenanntes Verhören, Falschhören u. s. w., sind noch die mindest gefährlichen, da bei einigem Aufmerken und genügender Uebung doch in der Regel wenigstens wahrgenommen wird, dass etwas nicht stimmt, dass ein Fehler unterlaufen ist. Wenn dann auch nicht immer die richtige Correktur vorgenommen werden kann [1]), so ist man wenigstens gewarnt, und somit wird das ärgste Unheil verhütet. Wir Kriminalisten können über die ärgsten Gefahren hinauskommen, wenn wir sorgfältig aufmerken, Missverständnisse und ähnliches, wie sie die Praxis täglich bringt, fleissig sammeln und zur Belehrung mittheilen; aber damit ist nur der kleinste Theil der Arbeit geleistet, wir sind auf die Studien der Fachleute angewiesen, und müssen von ihnen lernen. Dankbar greifen wir daher nach jedem Buche, das uns ebenfalls Hilfe und Belehrung bringt; wir haben solche Arbeiten zu studiren, ihre Ergebnisse auf unsere Arbeiten umzuformen und das Gewonnene zu verwerthen. Eine äusserst wichtige Arbeit ist die angezeigte, die das Wesen dessen, was etwas bedeutet, untersucht, die verschiedenen Formen der Bedeutungen und Zeichen feststellt und uns darauf aufmerksam macht, welche Unterschiede da zu Tage treten, und welche Wichtigkeiten darin liegen. Namentlich maassgebend ist die Trennung von „realem“ und „finalem“ Bedeuten, die Fixirung des richtigen und unrichtigen Verstehens, die Verkürzungen im psychischen Vollzuge von Zeichen und Bedeutung. Ich rate ein sorgfältiges Studium des, übrigens nicht schwer zu verstehenden Buches jedem ehrlich arbeitenden Kriminalisten.

7.

J. G. Galton, The metric system of identification of criminals, as used in great Britain and Ireland. Publ. by the Anthropological Institute of Gr. Britain and Ireland. London.

Das Ideal des Verbrecher-Messsystem ist zweifellos — wenigstens für unsere Mittel, — durch die Vereinigung des Bentillon'schen Systems mit der genialen Idee Francis Galton's erreicht worden, der die Abdrücke der Fingerspitzen zu Identificationszwecken verwendete. Die „metric description of a prisoner“ besteht in England aus mehreren Momenten: 1. Allgemeine Beschreibung des Individuums, 2. gewisse Maasse (Kopflänge und -breite, Gesichtsbreite, Länge des linken Mittelfingers, linker Unterarm, linker Fuss und Körperhöhe), 3. die wichtigsten Narben und Merkmale, 4. die Abdrücke von allen Fingerspitzen beider Hände. Leider haben wir also wesentliche Abweichungen vom Bertillon'schen Systeme, so dass die leichte, allgemeine Verständigung, das so wichtige internationale Moment, abermals wesentlich geschädigt wird. Auch die Instrumente wurden insofern geändert, als ein neues Werkzeug für die Kopfmessungen (namentlich die grösste Breite bei den zygomatischen Bogen) eingefügt wurde.

1) Vgl. meine „Kriminalpsychologie“. S. 647. 389 u. s. w.

Die Classification der Papillarabdrücke ist auch selbstständig und allerdings einfach: Bogen, Schlinge links offen, Schlinge rechts offen, Wirbel.

Ob mit allen „Verbesserungen" des Bertillon-Systems (abgesehen von der Beifügung der Fingerabdrücke) ein Nutzen geschaffen wurde, dürfte zweifelhaft sein — internationale Gleichheit wäre sicher das Beste.

10.

Dr. Rob. v. Hippel, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen, Zur Vagabundenfrage. Berlin, O. Liebmann 1902.

Die vorzügliche, mehrfach orientirende Schrift fasst ihre Themen selbst dahin zusammen: die sogenannten Wanderbettler seien zum Theil nothleidende Bedürftige, zum Theil Arbeitsscheue, gewerbs- und gewohnheitsmässige Rechtsbrecher. Den Ersten muss geholfen, gegen die Letzteren mit Strafe und Sicherungsmaassregeln eingeschritten werden. Die heutige Hilfe durch innere gesetzliche Armenpflege ist unzureichend, sie muss planmässig grösseren, leistungsfähigen Verbänden übertragen werden (warum nicht gleich dem Staate?). Die „Herbergen zur Heimath" sollen weiter ausgedehnt werden, die Naturalverpflegsstationen befinden sich in einer Entwicklungskrisis, die Arbeitercolonien bewähren sich, wenn die Fürsorge mehr auf würdige Elemente beschränkt wird.

Gegen das gewohnheits- und gewerbsmässige Vagabundenthum muss energisch vorgegangen werden, § 363 RStGB. ist zu beseitigen, grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses erforderlich. Wanderbettel im Nothstande bleibe straflos, die entlassenen Bestraften müssen in ihrem Fortkommen gefördert werden.

11.

Dr. Eugen Dühren: „Das Geschlechtsleben in England mit besonderer Beziehung auf London. II. Der Einfluss äusserer Factoren auf das Geschlechtsleben in England. Berlin, M. Lilienthal. 1903.

Die moderne Kriminalpsychologie ist noch lange nicht so weit vorschritten, um grosse und bleibende Schlüsse ziehen zu können; sie muss sich einstweilen damit begnügen, Thatsachen, möglichst viele, sorgfältig und verlässlich beobachtete Thatsachen festzulegen, und sie — vielleicht — in gewisse Gruppen einzutheilen, um das Materiale für künftige Abstractionen geordnet zu erhalten. Wir wissen ungefähr, wohinaus wir wollen, ja wir glauben, schon etwas Grundlegendes geleistet zu haben, weil wir uns im Allgemeinen darüber klar sind, wo die zu bearbeitenden Probleme liegen, wie sie heissen und wir wir uns ihnen nähern können. Aber, wie gesagt, um dies thun zu können, brauchen wir Thatsachen, und wer uns solche in gut beobachteter Weise verlässlich liefert, dem sind wir dankbar, den nehmen wir gerne als Mitarbeiter auf. Und solche Thatsachen in vielfach verwendbarer Form liefert uns das vorliegende Buch reichlich, mühsam zusammengetragen und sicher auf Grund verlässlicher Quellen. Die Ueberschriften lauten: Die vornehme Gesellschaft (Restauration; Gesellschaft des 18. Jahrhunderts; Lady Hamilton). Die Mode; Aphrodisiaca, Cosmetica, Abortiv- und Geheimmittel; die Flagellomanie

— alles wichtige, instructive Capitel, voll neuer, oder wenigstens gut zusammengestellter Momente.

12.

Dr. K. Hiller, Gefängnissreformfragen (Sonderabdruck aus d. Bl. für Gefängnisskunde).

Karl Hiller, unter den Theoretikern der erste Kenner des österr. Gefängnisswesens, hat hier kurz und klar darauf hingewiesen, wie nothwendig eine Organisation in der Oberaufsicht des Gefängnisswesens wäre und wie dringend namentlich dahin gewirkt werden muss, dass nicht bloss die Stelle eines Centralgefängnissinspectors besetzt, sondern auch Ausführungsorgane für die Erlässe des Centralgefängnissinspectorats organisirt werden. Die Frage ist von grösster Wichtigkeit, und so muss dem Verf. nachdrücklich dafür gedankt werden, dass er sie, die mit allen modernen Momenten des Strafwesens so innig verbunden ist, wieder energisch aufgerollt hat.

13.

Dr. P. J. Möbius: „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes.“ 3. Auflage. Halle, C. Manhold, 1901.

Das so vielfach besprochene Buch von Möbius wäre weitaus weniger angegriffen worden, wenn es nicht einen so herausfordernden Titel trüge — Schwachsinn lässt sich eben niemand gerne vorwerfen. Und dabei meint es der Verf. nicht gar so arg. Wer das Buch ohne Voreingenommenheit liest, kommt zu dem Schlusse, dass Verf. nur meint, dass das Weib anders, vielmal anders geschaffen ist als der Mann. Zu sagen, in wie viel tausend Beziehungen das Weib besser ist, als der Mann, das lag ja nicht im Rahmen seiner Arbeit, obwohl es vielfach angedeutet wurde, und da somit nur eine Reihe von Momenten gezeigt wurde, in welchen das Weib aus seinem Berufe tritt, wenn es in den des Mannes greift, so sah es freilich aus, als ob Verf. die Frau auch im Allgemeinen, in der Schlussbilanz für minderwertig halte. —

Vom Juristen spricht die Schrift zweimal — einmal gebe ich ihr recht, einmal nicht. Recht gebe ich Möbius dort, wo er sagt, wir überschätzen die Frau als Zeugin und behandeln sie zu hart als Angeklagte; ganz Unrecht gebe ich ihm, wenn er (Vorrede zur 3. Auflage) behauptet, der Jurist stehe in der Möglichkeit, die Frau kennen zu lernen, ungünstig da, er habe nur einseitige Erfahrungen, da er nur „minderwerthigem Materiale“ gegenüberstehe. Möbius vergisst, dass der Kriminalist nicht bloss mit Verbrecherinnen, sondern auch mit Zeuginnen zu thun hat — oft mehr als ihm lieb ist — und wenn er diese Arbeit zu Studien benutzt, so kann er die Psyche der Frau so gut kennen lernen als es überhaupt möglich ist; vielleicht nur der Frauenarzt und der katholische Geistliche hat bessere Gelegenheit hierzu. Ich meine, jeder Kriminalist sollte Möbius' Schrift genau lesen; manches ist ja etwas hart und schroff gehalten, aber im Allgemeinen hat er recht; ich habe einmal (in meiner „Kriminalpsychologie“ p. 490) am Schlusse eines langen Capitels über die Frau vom Standpunkte des Kriminalisten gesagt:

„Die Frau ist nicht besser und nicht schlechter, nicht mehr und nicht weniger werth als der Mann, sie ist nur anders als er, und so wie alles in der Natur für seinen Zweck richtig geschaffen ist, so ist es auch mit der Frau. Ihr Daseinszweck ist ein anderer wie der des Mannes, und desswegen ist auch sie anders als er". Möbius meint dasselbe, — man muss nur seine Schrift ohne Voreingenommenheit lesen und beim Lesen nicht nervös werden; dann kommt man auch zur Ueberzeugung, dass es Möbius am wenigsten beifällt, braven Frauen, die sich in ehrlicher Weise ihr ohnehin mühsames Brot zu erwerben suchen, Schwierigkeiten zu bereiten. So wie die Verhältnisse heute stehen, kann nicht jede Frau auf Versorgung durch Heirath rechnen, und nicht jede Versorgung durch Heirath ist so, dass eine gebildete Frau damit zufrieden sein muss. Wenn man dann jeder von ihnen wünscht, dass sie sich in einer ihren Kenntnissen entsprechenden Weise fortbringen kann, so ist das noch lange keine Schwärmerei für moderne Frauenemancipation.

14.

Dr. jur. Fritz Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz, Leuschner u. Lubensky 1902.

Das vorzügliche und fleissig gearbeitete Buch ist eine völlig moderne Arbeit. Was für den heutigen Kriminalisten das wichtigste ist, das sind die Erscheinungen im Strafrecht; wir müssen vorerst wissen, womit wir zu thun haben, das Verbrechen wird als sociale Erscheinung aufgefasst, und was das Verbrechen bewirkt, es umgiebt und mit ihm auftritt, ist immer wieder als selbstständige Erscheinung aufzufassen und als wichtiges Moment zu studiren. Seitdem wir aber all dies als Erscheinung konstruiren, seitdem treten uns immer mehr und mehr Einzelmomente als bedeutsam entgegen, wir wissen einerseits, dass sie alle Folgen irgend einer, meistens erst zu suchenden Ursache sind, und dass sie andererseits aber immer wieder Ursachen neuer, niemals gleichgültiger Folgen werden müssen. In dieser Doppelnatur aller Erscheinungen als Ursachen und gleichzeitig als Folgen liegt die Wichtigkeit des Studiums langer Reihen von Erscheinungen, die früher als gleichgültig angesehen worden sind. Deshalb legen wir aber auch heute mehr denn je so grosses Gewicht auf das historische Moment; wir studiren nicht bloss die Geschichte des Strafrechts im Ganzen und in seinen Theorien, wie studiren auch die Geschichte der einzelnen Delicte und lernen unabsehbar Wichtiges aus der Historie der politischen Delicte, des Truges, des Meineids, des Kindsmords, und jetzt machen wir uns mit Eifer an das Studium der Geschichte aller Erscheinungen, die mit dem Strafrecht im Zusammenhange stehen; so interessirt uns z. B. die Geschichte der Gaunersprache, der Zigeuner, jedes einzelnen Gaunertrics und nicht zuletzt die des Aberglaubens in seinen unendlich verschiedenen Formen. Es ist noch nicht lange her, seitdem man es sich klargelegt hat, wie vielfach der Aberglauben heute, nicht bloss bei Verbrechern, noch im Strafrecht wirkt, wie viele Erscheinungen sich einzig und allein nur durch Aberglauben erklären lassen, welche Menge von psychologischen, wichtigen Momenten mit dem Aberglauben zusammenhängen und welche ausschlaggebenden Hülfen man zu finden ver-

mag, wenn man abergläubische Elemente kennt und zur Erklärung heranzieht. Von allen Formen des Aberglaubens haben nur wenige so tief und weit gegriffen wie der Hexenwahn und der Glaube an Zauberei, und werden diese merkwürdigen Irrungen sorgfältig untersucht, so gewinnen wir Nutzen in zweifacher Richtung: was in so weitgedehntem Maasse und in verhältnissmässig naher, fast noch greifbarer Zeit bestanden hat, kann heute noch nicht spurlos verschwunden sein, wir müssen es in mannigfacher Weise, entweder in seiner eigentlichen oder in transponirter Form noch vorfinden. Wissen wir aber genau, wie die Sache einmal gewesen ist, so bedarf es keiner übergrossen Mühe, um die heutige Gestalt, in der sie noch existirt, zu entdecken. Dass aber der Glaube an Zauber und Hexen noch sein Wesen treibt und in krimineller Richtung oft genug auftritt, kann nicht geleugnet werden. Die zweite Förderung, die wir durch solche Arbeiten erhalten, liegt in dem Allgemeinnutzen, den uns historische Klarstellungen überhaupt gewähren; wir gewinnen festen Boden, wir dürfen durch klare Rückblicke auch wieder umgekehrt nach vorne sehen, wir erfahren, wie unsere Ansichten als Juristen geworden sind und bekommen allgemeinpsychologische Sicherheit über das Werden des menschlichen Glaubens und Wissens.

Eine solche Förderung haben wir durch Byloff's Arbeit zweifellos erhalten. Wenn er auch räumlich nur ein beschränktes Gebiet, das unserer engeren Heimath bearbeitet hat, so sind doch die Besprechungen der Sache allgemein und wir finden dadurch Erörterungen über den Zauberglauben im Allgemeinen. Es wird vorerst der Begriff der Zauberei überhaupt erörtert, dann das Verfahren beim crimen magiae in Steiermark besprochen und die Entstehung der grossen Hexenverfolgungen überhaupt und in Steiermark im Besonderen zu erklären versucht. Eine Beilage bringt Urkunden über die strafrechte Behandlung des fraglichen Verbrechens in Steiermark, eine zweite Beilage eine treffliche, tabellarisch angelegte Uebersicht über die bekannt gewordenen Processe gegen Zauberei in Steiermark.

Ich möchte zum Schlusse nun einige sachliche Bemerkungen anbringen.

Ad pag. 9 Anm. 2 fehlt in der Aufzählung der besonders wichtige Hainfelderkogel bei Feldbach in Steiermark, der heute noch beim Volke wegen Aufenthalts von Hexen gefürchtet ist.

Ad pag. 30. Das vielfach genannte, sogenannte „Blutkräutel" ist die gemeine Schafgarbe, achillea millefolium.

Ad pag. 44. Verf. citirt eine Notiz, nach welcher „am 29. März 1662 in Rein der vertambte bösswicht Michel Pauer zu staub und asche verbrent wird" — Byloff setzt bei: „offenbar wegen Zauberei". Das kann der Grund gewesen sein, aber sicher ist es nicht. Um diese Zeit (1662) galt in Steiermark (Rein bei Graz) doch die Ferdinandea von 1656, die aber Feuertod auf mehrere Delicte kannte (Zauberei, Münzfälschung, widernatürliche Unzucht, Brandstiftung und Diebstahl an heiligen Geräthen); der „vertambte bösswicht" kann also ebensogut eines der anderen vier Delicte begangen haben, und wäre daher aus der Beilage I (post 15) zu streichen.

Ad pag. 259 Anm. 67). Hier wird behauptet, dass die Lungenprobe in Steiermark schon im 17. Jahrhundert vorgekommen sei; wenn der Verf. hierfür nicht actenmässige Belege hat, so wäre dieses frühzeitige Vorkommen zu bezweifeln. Allerdings hat schon Gallenus auf das verschiedene spec. Gewicht der Lunge aufmerksam gemacht, Bartholin hat 1663 gewusst, dass

Lungen, die nicht geathmet haben, auf den Wasser schwimmen, Rayger in Pressburg soll 1670 vorgeschlagen haben, diesen Umstand forense zu benutzen, aber erst 1683 hat Schreyer in Zeitz in Sachsen die Lungenprobe in der Literatur eingeführt.[1]) Dass man diese Kenntniss aber schon in den nächsten 17 Jahren in Steiermark gehabt hätte, ist nicht wahrscheinlich.

Ad pag. 310. Dass das wilde Vorkommen der Stechapfels (Datura stramonium) in Deutschland erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmen sei, ist nicht richtig, da in einem Buche von M. S. H. (Hosmann) „fürtreffliches Denkmal der göttlichen Regierung u. s. w.“, Frankfurt 1701, der Stechapfel, Datura, auch Dutroa genannt, zwar unrichtig abgebildet, aber doch als bekannt vorausgesetzt wird.

Ad pag. 315 Anm. 18. Dass das inducirte Irresein nicht häufig ist, wäre zuzugeben, wohl aber ist dessen Bedeutung bei seinem Auftreten vom strafrechtlichen Standpunkte von grösster Wichtigkeit; Napoleon I. war vielleicht der erste, der darauf hinwies („les crimes collectifs n'engagent personnes“); der alte Weber kannte die „contagion moral“, und in neuerer Zeit haben sich A. Baer, Mazarik, Morselli, Lombroso, Laschi, du Camp, Faldello, Michellet, Diderot, Bain, Legouve, Taine, Ferri, Lexis, Despine, Martin, Pugliese, Bordier, Sergi, Lacretelle und namentlich Tarde („les lois de l'imitation“) und Scipio Sighele („Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen“) eingehend mit dieser hochwichtigen Frage befasst.

15.

Dr. Sigm. Freud, Privatdocent an der Universität Wien. Ueber den Traum. Wiesbaden, Bergmann, 1901 (aus den „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens“, herausgegeben von Sonnenfeld und Kurella.)

Es giebt wenige von den verschiedenen Erscheinungen des täglichen Lebens, die nicht in irgendeiner Richtung für den Kriminalisten Interesse und Wichtigkeit haben oder haben können. Nicht die letzte derselben ist der Traum. Wer sich einer vollkommen sicheren Nervenconstitution erfreut, wird nicht leicht einen Einfluss durch Träume wahrnehmen, aber wer nervös ist, wer angestrengt geistig oder körperlich arbeitet, oder durch irgend ein Ereigniss, wenn auch blos vorübergehend, erregt wurde, der kann durch Träume, wenigstens unter Umständen, recht lebhaft beeinflusst werden. Wir kennen genug Beispiele, in welchen Jemand, durch einen lebhaften Traum aufgeregt, irgend ein Unheil angerichtet hat, indem er einen, im selben Zimmer Schlafenden oder plötzlich Eintretenden in oft bedenklicher Art angegriffen, verletzt oder getödtet hat. Ebenso bekannt ist es, dass ein böser oder heiterer Traum für den nächsten Morgen oder sogar ganzen Tag eine böse oder heitere Stimmung hervorbringen kann; man denkt oft lange darüber vergeblich nach, woher die heutige Stimmung stammen könne, ob man etwas Trauriges oder Heiteres erlebt habe — bis man entdeckt, dass lediglich ein Traum diese Stimmung erzeugt hat. Das ist für den Kriminalisten nicht ganz gleichgültig, denn wir wissen, wie sehr die Auffassung irgend eines Vorganges von der Stimmung, in welcher die Wahrnehmung geschehen ist, abhängt. Unsere Zeugen geben uns aber oft nicht blos eine

1) Vgl. Hofmann, Gerichtl. Medicin. 9. Aufl. S. 785.

nackte, sozusagen stimmungslose Thatsache bekannt, sie müssen einen Hergang schildern, und schildern dann so, wie sie aufgefasst haben, sie fassen aber so auf, wie sie gerade gestimmt waren. Dies können wir namentlich dann wahrnehmen, wenn mehrere Zeugen einen etwas „stimmungsvollen“ Hergang beobachtet haben und nun wiedergeben sollen: wie verschieden fällt das oft aus! Freilich ist in den meisten Fällen Natur und Cultur des Zeugen maassgebend, sicher aber auch oft die augenblickliche Stimmung und daher oft auch ein Traum. Zwischen dem Traume eines Zeugen und der Verurtheilung eines Beschuldigten liegt allerdings scheinbar ein langer Weg, — aber möglicher Weise ist die Entfernung doch lange nicht so gross als man annehmen will, und so gelangen wir zur Verpflichtung des Kriminalisten, der sich um so vieles kümmern muss, sich auch für das Wesen des Traumes zu interessiren. Das vorliegende Buch befasst sich in höchst anregender Weise mit der Frage des Traumes und kommt zu der Ansicht, dass mehr oder weniger weitliegende Associationen den Trauminhalt bilden. Verf. scheidet zwischen dem manifesten Trauminhalt, d. h. den Traum, wie man ihn beim Erwachen im Gedächtniss hat, und dem latenten Trauminhalte, d. h. das durch Analyse gefundene zugehörige Material, welches die Verknüpfung der einzelnen Traummomente herstellt. Da nun aber die meisten Träume als Inhalt eine Person und eine Handlung darstellen, wobei das Handeln vielleicht unter Wechsel der Personen abrollt, so ist es denkbar, dass (als latenter Trauminhalt) abwechselnd Associationen zwischen Personen und Handlungen fortlaufen: im Traum hat A. etwas gethan, in Wirklichkeit war es aber B., der durch irgend einen Umstand mit A. associirt war — dieser Umstand ist in Verbindung mit einer Handlung und so rollt der Traum auf diese u. s. f. Natürlich können alle Arten der Ideenassociation vorkommen, so namentlich die der Erfüllung, z. B. ich habe thatsächlich im Schlafe Durst und träume vom Trinken, oder ich habe mir unter Tag etwas lebhaft gewünscht und erreiche es im Traume.

Ob Verf. recht hat, weiss ich nicht, — jedenfalls wird man wenigstens zur Erklärung des Beginnes eines Traumes noch eine andere Association hervorziehen müssen. Freilich beginnt der Traum mit irgendeinem wenigstens ähnlichen Erlebnisse, aber dieses muss weder ein besonders eindrucksvolles, noch eines aus der letzten Zeit sein. Sagen wir, mein Traum beginnt mit einem Ereignisse, welches sich vor 4 Wochen ähnlich zugetragen hat. Warum denn gerade mit diesem? Seitdem habe ich Tausende von Erlebnissen gehabt, die gerade so gut einen Traum hätten darstellen können — warum musste denn gerade dieses eintreten? Allerdings müssen wir auch mit einer Association helfen und etwa annehmen, dass irgend ein gleicher Sinnenreiz, wie er zur Zeit des Ereignisses stattfand, auch jetzt im Traume aufgetreten ist. Also: als jenes Ereigniss stattfand, hörte ich einen bestimmten Ton, roch einen bestimmten Geruch, empfand irgendwo am Körper einen bestimmten Druck, Schmerz u. s. w. — wenn nun jetzt im Schlaf derselbe Ton, Geruch, Druck, Schmerz auf mich wirkt, so dürfte er wohl im Associationswege jenes Ereigniss aufrufen, das unter demselben Sinnesreize stattfand. Dann mögen allerdings Freud's Associationen weiter helfen.

16.

Dr. Manfred Fuhrmann, Assistenzarzt a. d. f. Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus bei Lemgo, Das psychotische Moment. Studien eines Psychiaters über Theorie, System und Ziel der Psychiatrie. Leipzig, J. A. Barth, 1903.

Das gut und gescheidt geschriebene Buch ist für jeden Kriminalisten interessant zu lesen, es stellt sich zum heutigen Stand der Psychiatrie und zeigt, wie namentlich der gebildete Laie, also gerade der Kriminalist, sich gegen den Geisteskranken zu stellen hat. Verfasser geht davon aus, dass alles auf Endogenese beruht, diese sei die causa vera jeder Erscheinung im culturellen Process, und was wir Gelegenheitsursache nennen, sei nur ein Symptom jener überall wirksamen conditio sine qua non: Endogenesis. Auf endogenetischer Basis steht das psychotische Moment als naturnothwendiger Process, der seinen vorgeschriebenen, unabwendbaren Verlauf nehmen muss. Dieses psychotische Moment, als auf endogener Basis beruhend, muss immer wieder zur Entfaltung kommen, wenn es auch vorübergehend latent werden kann. Die causa vera jeder Geistesalienation ist die Heredität; jede Psychose ist, ebenso wie jeder normal psychologische Bildungsprocess, durch Endogenese bedingt; es giebt z. B. keine Paranoia, sondern nur so viele Paranoiaformen, als es davon betroffene Individuen giebt. — Bei aller lebhaften Auffassung, die Verfasser in durchwegs interessanter Weise zum Ausdruck bringt, muss uns die ganz veraltete Auffassung des juristischen Momentes in hohem Grade Wunder nehmen. Verfasser behauptet, das Strafrecht sei ganz rückständig, der Jurist wolle immer den Psychiater zu seinem Werkzeug herabdrücken, er throne sicher auf der souverainen Höhe gänzlicher Unwissenheit und Verständnisslosigkeit für psychiatrische und psychologische Phänomene, er habe seine Unfähigkeit für die maassgebenden Fragen in einwandsfreier Weise nachgewiesen. Solche ebenso sinnlose als ungerechtfertigte Vorwürfe brauchen wir uns entschieden nicht gefallen zu lassen. Der Verfasser wirkt in Lemgo und unwillkürlich frägt man: wo ist Lemgo, wo ist das Fürstenthum Lippe, wo und unter welchen Juristen hat der Verfasser die letzten Jahrzehnte verträumt? Er spricht von Juristen, als ob er nur mit dem gestrengen Amtssyndaco vormärzlicher Zeit verkehrt hätte; weiss Verfasser nichts von dem eifrigen Bemühen des modernen Kriminalisten der den Psychiater demüthig als seinen Lehrer ansieht und psychiatrische Studien als unbedingte Nothwendigkeit erkannt hat? Weiss Verfasser nichts davon, dass es in der modernen, jungdeutschen Kriminalistenschule wieder eine realistisch-psychologische Kriminalistenschule giebt, die ihre ganzen mühsamen Arbeiten bloss auf den Lehren der Psychologie aufbaut und eine neue Kriminalpsychologie geschaffen hat? Wir sind dem Verfasser ebenso wie jedem ehrlich arbeitenden Psychiater für jede Belehrung dankbar — aber bevor er uns unverdiente Vorwürfe macht, möge er erst einmal zusehen, was wir arbeiten und schon gearbeitet haben. — Fasst der Verfasser aber die Stellung des modernen Kriminalisten zur Psychiatrie so verkehrt auf, so muss uns der Verdacht aufsteigen, dass er sich auch zu den einzelnen Schulen der Psychiatrie, die er so scharf angreift, nicht richtig stellt.

17.

Dr. Frh. v. Schrenck-Notzing, pract. Arzt in München, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. Gesammelte Aufsätze aus den Gebieten der Psychopathia sexualis, der gerichtlichen Psychiatrie und der Suggestionslehre. Leipzig, J. A. Barth, 1902.

Bis auf einen einzigen Aufsatz sind die vorliegenden Abhandlungen bereits in verschiedenen Fachschriften veröffentlicht und wohl keiner unserer Leser hat aus denselben nicht dankbar und mit grösstem Nutzen gelernt. Um so angenehmer muss es daher sein, diese Abhandlungen gesammelt vor sich zu haben und das Lehrgebäude des genialen Verfassers im Ganzen studiren zu können, zumal darin gerade die für den Kriminalisten heute wichtigsten Themen behandelt wurden.

18.

Oberarzt Dr. Johannes Bresler in Kraschnitz, Alkohol auch in geringer Menge Gift. Halle, C. Marhold, 1902.

Alkohol und Verbrechen interessiren uns in ihren Zusammenhängen immer, es ist also auch die vorliegende Schrift nicht gleichgültig. Sie will beweisen, dass Alkohol nie nützlich und auch in geringer Menge schädlich ist.

19.

Laufer, Polizeicommissar in Schwelm, Deutscher Polizei-Almanach. Schwelm, M. Scherz, 1902.

Das vorliegende Werk soll ein Bild der deutschen Polizei in ihrer äusseren Gestaltung sein, und wird dieser Zweck durch eine tabellarische Uebersicht über die Polizeiverhältnisse in Deutschland zu erreichen gesucht. Es werden gebracht: die Namen der Oberbeamten, ihre amtliche Bezeichnung, Gehalt, eventuell Nebenamt und persönliche Daten. Dann Zahl, Benennung, Einkommen und besondere Verhältnisse der Unterbeamten (ob beritten, mit Fahrrädern versehen etc.) — endlich allgemeine Daten: ob Steckbriefcontrole, Bertillonage, Verbrecheralbum etc., vorhanden u. s. w. —

Die äusserst mühevolle Arbeit ist sehr verdienstlich: einerseits als werthvolles Nachschlagebuch, andererseits, und das ist das weitaus wichtigte, als Grundlage für die Arbeiten zu einer Neugestaltung der deutschen Polizei. Man kann nicht genug über die Vielgestaltigkeit derselben staunen, eine Vielgestaltigkeit, die sich nicht bloss auf äussere Erscheinung, sondern auf prinzipielle Einrichtungen erstreckt. Dass diese proteusartige Gestaltung eines so überaus wichtigen Institutes keinen günstigen Einfluss auf dasselbe haben kann, ist zweifellos, ja man wundert sich schliesslich noch, dass die deutsche Polizei noch so viel leistet. Unwillkürlich drängt sich bei der Durchsicht dieser Arbeit wieder und wieder der Gedanke auf: was könnte die deutsche Polizei leisten, wenn sie überall vollkommen gleichmässig organisirt wäre: militärisch organisirte, ganz gleich eingerichtete und gleich ausgerüstete Gen-

darmerie, Gendarmerie vom Polizeipräsidenten in Berlin bis zum Gemeindediener im letzten Alpendorfe!

20.

Dr. Emil Laurent und Paul Nagour, Okkultismus und Liebe. Studien zur Geschichte der sexuellen Verirrungen. Deutsche autorisirte Ausgabe von Dr. med. G. H. Berndt. Berlin, H. Barsdorf, 1903.

In einzelnen Kapiteln: Der Okkultismus, die Religionen und die Liebe, die Liebe und die Engel, der Satan und die Liebe, die Incubi und Succubi, der Hexensabbath, die schwarze Messe, der Vampyrismus, die Behexungen, die Zaubertränke, die Liebestalismane, die Blumensprache, die Divination in der Liebe, die Astrologie und die Liebe, die Träume und die Liebe, die Musik und die Liebe — werden eine Menge Daten über sexuelle Dinge und deren Einfluss auf Leben und Verbrechen in zwar nicht neuer, aber ganz guter Zusammenstellung gegeben.

21.

Dr. med. Wilh. Radeck, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite. 2. Auflage. Berlin, H. Barsdorf, 1902.

Die zweite Auflage ist ein unveränderter Abdruck der ersten Auflage dieses vortrefflichen und werthvollen Buches (Besprechung s. dieses Archiv Bd. VII p. 358).

22.

Dr. Kurt Steinitz, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Breslau, Der Verantwortlichkeitsgedanke im XIX. Jahrhundert (mit besonderer Rücksicht auf das Strafrecht). Sonderabdruck a. d. Ztschft. f. päd. Psychologie und Pathologie, III. Jhrg. MCMI. Berlin, Hermann Walther, 1902.

Der Verfasser stellt das Problem dahin: „entsteht der menschliche Wille frei, d. h. wählt der Mensch zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten frei in der Art, dass man trotz Kenntniss aller Momente, die bei der Bildung seines Entschlusses mitspielen, noch die Möglichkeit eines anderen Entschlusses zugeben muss; oder ist der Wille des Menschen eindeutig als Folge bestimmt, wenn ich die Summe der Ursachen, die dabei in Betracht kommen, auch wirklich in Betracht ziehe;" hierdurch stellt sich Verfasser als ausgesprochener Determinist vor, auch das Wollen des Menschen unterliege, wie jedes Geschehen, dem Causalgesetz; der Willensentschluss eines Menschen ist stets und überall das nothwendige Ergebniss der Factoren, welche bei der Entschliessung zusammenwirken.

Die Gegenfrage sei nun dahin zu stellen: was denn der Indeterminismus für den Verantwortlichkeitsgedanken geleistet habe; hier antwortet Verfasser, wenn der Thäter auch anders hätte thun können, so hätte seine Entscheidung

ursachlos ergehen müssen — und dann kann man ihn erst recht dafür nicht strafen — so müsse man zum v. Liszt'schen Zweckcharakter der Strafe gelangen: — Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung.

23.

H. Brack, Polizeichef in Aarau, Erklärungen zur anthroporetrischen Signalementsaufnahme, soweit solche für den subalternen Polizeibeamten zum Verständniss eines Signalements nothwendig sind. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1901.

Von dieser kleinen Arbeit gilt mir dasselbe, was ich von der Schrift O. Klatts (Bd. X p. 189) gesagt habe. Verfasser meint, das von Sury so ausgezeichnet übersetzte Originalwerk von A. Bertillon sei in der Verwendung für den gewöhnlichen Polizeibeamten beinahe unmöglich, weil es zu umfangreich und kostspielig sei. Dass das Buch theuer ist, lässt sich nicht leugnen, aber es ist auch nicht gemeint, dass es sich jeder Polizeibeamte selbst kaufen soll, es muss in der nöthigen Zahl von Staatswegen den Beamten zur Verfügung gestellt werden. Zu umfangreich ist es aber sicher nicht, wir machen im Gegentheil die Wahrnehmung, dass ein genauer und eingehender geschriebenes Buch stets leichter zu studiren ist, als ein zusammengedrängter Auszug. Ich erkläre auf's Neue: ist eine Bearbeitung von Bertillon's Buch in Uebereinstimmung mit demselben, so ist sie überflüssig, stimmt sie nicht, so ist sie schädlich. Wir wollen froh sein, ein Buch zu haben, wie das von Bertillon, welches sich so leicht und vortrefflich international machen lässt. —

24.

M. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe), Beiträge zum homosexuellen Problem. Halle a. d. S., C. Marhold, 1902.

Die Hochfluth der Schriften über das heikle Problem der Homosexualität schwillt von Tag zu Tag mehr an. Wir wollten uns gerne mit der Bewältigung derselben befassen, wenn sie Neues brächten, aber das ist in den seltensten Fällen wahrzunehmen. Das vorliegende Buch stellt Bekanntes allerdings gut zusammen, schafft aber keine neuen Gedanken, nur in der Frage der Einteilung der Homosexuellen bewegt sich Verfasser in die Richtung neuerer Anschauung, indem er zwischen angeborene und anerzogene Homosexualität die aus Passion einschiebt; so kommt man der Sache wohl näher. Wir sagen heute: Sprünge und unvermitteltes Gegeneinanderstellen giebt es nirgends auf der Welt, also auch nicht in sexueller Richtung, und wir finden auch da nicht die schroffe Gegenüberstellung von Mann und Weib, sondern allmähliche Uebergänge. Auf der einen Seite: Der vollentwickelte Mann, dann der Mann mit weiblichen Anlagen, erst angedeutet, dann immer mehr entwickelt, dann der Effeminirte, der Androgyne, der Hermaphrodit mit mehr männlichem Charakter, dann der mit mehr weiblichem Charakter, dann die Virago, das Weib mit mehr oder weniger ausgesprochener Männlichkeit bis zum vollen Weibe auf der entgegengesetzten Seite — es lässt

sich eine ununterbrochene Reihe mit kaum merklichen Uebergängen herstellen. Selbstverständlich giebt es in dieser Reihe eine breite Zone Unausgesprochener, bei welchen es natürlich von Zufälligkeiten abhängt, wohin sie gedrängt werden, oder ob sie vielleicht auch bisexuell bleiben. Zu behaupten, diese Leute hätten sich das Perverse „angewöhnt", ist falsch; der echt Heterosexuelle gewöhnt sich das Perverse gewiss nicht an, er kann den Ekel unmöglich überwinden — aber der Unausgesprochene kann nach rechts und links ausgebildet werden und wird es, je nach Anlage und Zufall. Nimmt man diese Uebergänge an, und es wäre unnatürlich, es nicht zu thun, dann lösen sich eine Menge von Zweifeln von selbst.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ELFTER BAND.

MIT 23 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 2 TAFELN.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Inhalt des elften Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 22. December 1902.

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 16. April 1903.

Seite

Kleinere Mittheilungen:

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

Viertes Heft

ausgegeben 7. Mai 1903.

Original-Arbeiten.

I.

Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen.

Von

Dr. **Anton Baumgarten**, Wien.

In den folgenden Zeilen soll der Versuch unternommen werden, die Erscheinung der Prostitution vom Standpunkte des Kriminalisten möglichst umfassend zu untersuchen, und zwar nicht bloss nach der Richtung der kriminellen Veranlagung der Prostituirten hin, sondern insbesondere auch rücksichtlich ihres, oft nur indirecten Zusammenhanges mit dem Verbrechen. Das schwierige, vom kriminalistischen Standpunkte noch ungenügend erforschte Gebiet der auf einer abnormen vita sexualis beruhenden Delicte wird gleichfalls berührt werden müssen, um einige Anhaltspunkte zu gewinnen, welche für die Aufhellung mancher, mysteriös erscheinender, im Grunde auf sexuelle Verirrungen zurückzuführender Verbrechen von grösster Wichtigkeit sind. Die nachfolgenden Untersuchungen werden speciell bezüglich des letzterwähnten Punktes die Schwierigkeiten darthun, welche der Gewinnung kriminalistisch bedeutungsvoller Gesichtspunkte entgegenstehen und werden aus diesem Grunde oft nur Anregungen zu weiteren Forschungen bieten. — Die Erfahrungen zu vorstehender Arbeit habe ich in meiner nun mehr als 10jährigen Thätigkeit als Polizeikommissär gewonnen. —

I. Wesen der Prostitution.

Bereits in meinem im 8. Bande des Archivs publicirten Aufsatze „Polizei und Prostitution" habe ich meiner Auffassung über das Wesen der Prostitution in grossen Zügen Ausdruck gegeben. Diese Auffassung wurde auch von Neisser in seinem Referate, welches er der in der Zeit vom 1.—6. September 1902 in Brüssel stattgefundenen II. internationalen Conferenz zur Verhütung der Syphilis und der venerischen Krankheiten vorgelegt hatte, als richtig bezeichnet. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Prostitution als ein organischer

Bestandtheil des socialen Lebens im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben weder vom einseitig ethischen, noch einseitig ökonomischen oder gar psychopathischen Standpunkte aus begriffen werden kann. Uebersieht man diesen Charakter der Prostitution als einer nothwendigen — d. h. sociologisch, nicht teleologisch nothwendigen — durch das gesammte sociale Leben und dessen Entwickelung bedingten Erscheinung, so verfällt man leicht in den Irrthum, die einzelne Prostituirte als ein von gewissenlosen Verführern dem Laster in die Arme getriebenes unschuldiges Opfer, oder als ein der wirthschaftlichen Nothlage erlegenes oder endlich als ein psychopathisches Individuum zu betrachten.

Die leider am meisten verbreitete, jedoch von der Erkenntniss des wahren Wesens der Prostitution sich am weitesten entfernende Ansicht ist jene, welche in der einzelnen Prostituirten regelmässig ein Opfer der Verführung erblickt und deshalb die Befreiung der Verirrten fordert. Tarnowsky hat in seinem durch die Fülle treffendster Beobachtungen sich auszeichnenden Buche „Prostitution und Abolitionismus“ an der Hand reicher statistischer Daten gezeigt, wie die an Prostituirten unternommenen sogenannten Besserungsversuche fast ausnahmslos scheitern, und dass alle hierauf abzielenden Bestrebungen ihren Zweck selbst in jenen einzelnen Fällen verfehlen, in welchen es gelingt, der Prostituirten eine behagliche, vom moralischen Standpunkte einwandfreie Existenz zu sichern. Die Prostituirte kehrt — über kurz oder lang — immer wieder zu ihrem alten Gewerbe zurück. Naturam expellas furca, tamen usque recurret. Die Magdalenenstifte, wie die in manchen Städten bestehenden Besserungshäuser genannt werden, haben trotz ihrer zumeist vortrefflichen Organisation keine nennenswerthen Erfolge nachzuweisen. Auch sonstige auf die Besserung Prostituirter abzielende Bestrebungen prallten nutzlos ab. So wird in Wien von der Stellung einer minderjährigen Frauensperson unter sittenpolizeiliche Controle stets das zuständige Vormundschaftsgericht verständigt. Das Gericht verfügt in der Regel, dass der Prostituirten das Gesundheitsbuch entzogen und derselben unter Androhung ihrer Abgabe in eine Besserungsanstalt eine Frist zum Nachweise eines redlichen Erwerbs ertheilt werde. Die praktische Consequenz dieser Verfügung ist die, dass die Prostituirte entweder Wien verlässt und im Auslande der Controle sich unterstellt, oder aber, und dies ist zumeist der Fall, nach einiger Zeit nach Wien zurückkehrt und, jeder polizeilichen Aufsicht sich entziehend, der geheimen Prostitution verfällt. In den seltensten, praktisch gar nicht in Betracht kommenden Fällen wendet sich die gewesene Prostituirte einem redlichen Erwerbe zu. Aus der Fülle meiner Beobachtungen will ich

nur ein besonders drastisches Beispiel anführen, welches die Nutzlosigkeit noch so ernster und wohlgemeinter Besserungsversuche in's hellste Licht zu rücken vermag.

Vor einigen Jahren wurde eine Frau in einer sehr frequenten Strasse von einem Polizeiorgane angehalten, weil sie in Begleitung ihrer 13 Jahre alten Tochter vorübergehende Männer in unzweideutiger Art an sich lockte. Die Untersuchung ergab, dass die Mutter selbst die Prostitution ausgeübt hat, und zwar im Beisein der Tochter, welche, völlig entkleidet, dem Unzuchtsacte der Mutter zusehen und von deren Besuchern sich schänden lassen musste. Zuweilen wurde mit dem Kinde selbst der Coitus vollzogen. Bei einem solchen Anlasse acquirirte das junge Geschöpf Lues. Während die Mutter dem Gerichte eingeliefert worden ist, wurde die Tochter — nach erfolgter Genesung — in eine Besserungsanstalt abgegeben, wo ihr eine besonders liebevolle und sorgfältige Behandlung zu Theil geworden ist. Nach dreijährigem Aufenthalte in der Anstalt, woselbst man sich besondere Mühe mit der sittlichen Erziehung gegeben hatte, trat das Mädchen, dessen Mutter inzwischen im Kerker gestorben war, angeblich „gebessert“ aus. Bereits nach Verlauf weniger Monate meldete sich das Mädchen mit der Bitte, unter sittenpolizeiliche Controle gestellt zu werden, obwohl ihm Gelegenheit zu redlichem Erwerbe geboten war. Charakteristisch ist dieser Fall auch dadurch, dass für die Rückkehr des Mädchens zur Prostitution nicht die Erinnerung an das scheinbare Wohlleben als Prostituirte bestimmend sein konnte, da es in frühester Jugend der gewissenlosen Mutter nur als Ausbeutungsobject diente und ihm als Erinnerung an die Prostitution nur die erworbene Lues zurückgeblieben ist.

Nicht minder einseitig, wenn auch der Wahrheit etwas näher kommend, ist jene Ansicht, welche in der Prostituirten ein, der wirthschaftlichen Noth zum Opfer gefallenes Individuum erblickt. Jedermann, welcher vermöge seiner ärztlichen Thätigkeit, oder vermöge seines amtlichen Berufes, genöthigt ist, in die Verhältnisse der Prostituirten tieferen Einblick zu gewinnen, wird wissen, dass bei einer Unzahl Prostituirter nicht die Noth als Ursache der Hingabe an das Laster bezeichnet werden kann. Es ist ein Irrthum, zu glauben, dass das Schandgewerbe vermöge des mit demselben angeblich verbundenen mühelosen Erwerbes und Wohllebens die verworfenen Frauenspersonen an sich locke. Ein verhältnissmässig nur geringer Procentsatz der Prostituirten lebt thatsächlich in anscheinendem Wohlstande, während die bei Weitem überwiegende Mehrzahl in unsagbarem, wirthschaftlichem Elende, welches sogar jenes der niedersten Magd oder Tag-

löhnerin übertrifft, schmachtet. Wie viele dieser Geschöpfe müssen Tag und Nacht, ohne Rücksicht auf die Unbill der Witterung, nothdürftig bekleidet, in den Strassen herumstreichen, um schliesslich von einem etwa betrunkenen Passanten nach Hause geleitet zu werden? Der empfangene Schandlohn wandert zumeist in die Tasche der die Prostituirte völlig ausbeutenden Kupplerin oder aber in den nimmersatten Rachen des Zuhälters. Von dem Heere jener Prostituirten, welche, ohne bestimmten Unterstand, während der nächtlichen Stunden in Parkanlagen und in der Nähe von Brücken herumstreichen und froh sind, wenn sie gegen ein geringes Schandgeld die oft absonderlichen Lüste vorübergehender Wüstlinge befriedigen können, will ich gar nicht reden. Diese in der Wiener Prostituirtensprache „Stangelputzerinnen" genannten Dirnen führen, oft Monate lang ohne Obdach, das kümmerlichste Dasein. Diese vorangeführte, auf langjähriger Erfahrung beruhende Schilderung möge endlich dem weit verbreiteten Irrthume, dass die Mehrzahl der Prostituirten einer Grossstadt im scheinbaren Wohlstande lebe, den Boden entziehen.

Wohl bildet in den meisten Fällen die Noth jenes Agens, welches die Wirkung der bereits vorhandenen Ursache auslöst, so dass allerdings, bei oberflächlicher Betrachtung, dieses Agens mit der viel tiefer liegenden, wie bereits oben angedeutet, in der Entwicklung des gesammten socialen Lebens begründeten Ursache der Prostitution verwechselt wird.

Die richtige Erkenntniss, dass weder die Verführung, noch die wirthschaftliche Noth die Prostitution, wie sie sich uns als zwar sehr bedauerliche, doch naturgesetzlich nothwendige Erscheinung des socialen Lebens darstellt, verursachen, da einerseits die an Prostituirten unternommenen Besserungsversuche zumeist scheitern, andererseits zahlreiche Personen der Prostitution verfallen, bezw. in derselben verharren, obwohl sie genügend Gelegenheit zum redlichen Erwerbe hätten und obwohl sie in vielen Fällen durch die Prostitution vor Noth nicht geschützt werden, hat zur Auffassung der Prostituirten als eines psychopathischen Individuums geführt. So entstand, gleich dem Lombroso'schen „delinquente nato", der Begriff der geborenen Prostituirten, als einer anatomisch und psychisch vom normalen Menschen sich unterscheidenden anthropologischen Species. Aehnlich wie Lombroso, setzt Tarnowsky, welcher als hauptsächlichster Vertreter der erwähnten Richtung erscheint, bei der Prostituirten nicht bloss angeborenen moralischen Defect, angeborene Lasterhaftigkeit, sondern auch anatomische Verschiedenheiten voraus. Diese, auf unzuverlässigen statistischen Daten und auf unwissenschaftlicher Gene-

ralisirung von Einzelfällen beruhende Theorie ist gleich der Lombroso'schen Lehre, welche die neue Strafrechtswissenschaft trotz mancher werthvoller Einzelerkenntnisse über Bord geworfen hat, hinfällig. Schon durch die nothgedrungene, jedoch willkürliche Einschränkung, wonach jene Prostituirten, bei welchen die specifischen Degenerationszeichen nicht wahrnehmbar sind, keine „eigentliche“ Prostituirte, sondern nur „zufällige“, sogenannte Gelegenheitsprostituirte seien, wird der Werth der Hypothese bedeutend gemindert. Dass psychopathische, mit angeborenen moralischen und anatomischen Defecten behaftete Individuen, deren Existenz selbstverständlich nicht in Zweifel zu ziehen ist, am leichtesten und am wahrscheinlichsten der Prostitution verfallen werden, ist wohl richtig, berechtigt aber nicht zu der, auf dem unrichtigen a minori ad majus gezogenen Schlusse beruhenden allgemeinen Erklärung der Prostitution als einer in das Gebiet der Psychopathie fallenden Erscheinung.

Wir können die Prostitution nur als Gesammterscheinung im Zusammenhalte mit dem gesammten socialen Leben und dessen Entwicklung begreifen und dürfen auch die Prostituirte als solche nicht in ihrer Eigenschaft als isolirtes Einzelindividuum, sondern nur als Glied einer socialen Gruppe, welcher sie angehört, betrachten.

Sehen wir uns einmal die Bevölkerungsschichten, aus deren Angehörigen sich die Prostituirten recrutiren, genauer an; Von 1721 Prostituirten waren vor Eintritt in die Prostitution 58 Proc. Dienstmädchen, 16 Proc. Handarbeiterinnen, 14 Proc. Cassirinnen, $5^1/_2$ Proc. Fabrikarbeiterinnen, 0,38 Proc. Comptoiristinnen, 0,36 Proc. Bonnen, 0.28 Proc. Sängerinnen; der restliche Theil recrutirte sich aus ehemaligen Friseurinnen und Modellen.

Alle diese Prostituirte haben, zumeist in den ärmlichsten Verhältnissen aufgewachsen, eine äusserst vernachlässigte Erziehung genossen haben — zuweilen als Zeugen der Unmoral der Eltern — den sittlichen Werth der Keuschheit, sowie den Begriff der Geschlechtsehre nicht kennen gelernt, und haben es, in Folge der in ihrem allernächsten Kreise herrschenden Ungezwungenheit der gegenseitigen Beziehungen der Geschlechter, alsbald als ihr natürliches Recht betrachtet, über ihren Körper frei zu verfügen. Diese mit geringer moralischer Widerstandskraft ausgestatteten Personen müssen zwar als zur Prostitution veranlagt bezeichnet werden, jedoch ist — und hierin besteht der fundamentale Gegensatz zur Lombroso-Tarnowsky'schen Lehre — diese Disposition keine angeborene, oder, um mich eines Ausdruckes Tarnowsky's zu bedienen, keine in der „inneren Organisation“ selbst gelegene, vielmehr muss diese Veranlagung, die verhältniss-

mässig geringen Fälle psychopathischen Charakters ausgenommen, als eine erst anerzogene bezeichnet werden. Dass diese, ursprünglich nicht angeborene Disposition mit der Zeit bei der Prostituirten bleibende und vererbbare Structurveränderungen hervorzubringen im Stande ist, mag wohl richtig sein, ja ich wäre sogar geneigt, die von Wundt in seinem System der Philosophie enthaltene Bemerkung, dass die regelmässige Bethätigung des Menschen eine Disposition hinterlässt, welche in dem Organismus als Habitus fixirt wird und bleibende, durch Vererbung übertragbare Structurveränderungen hervorbringt, auch als für die Prostituirte giltig, ohne Weiteres zu acceptiren. Thatsächlich bemerken wir bei Frauenspersonen, welche längere Zeit die Prostitution ausüben, einen gewissen Habitus, welcher dem Kenner die Beschäftigung des betreffenden Individuums sofort verräth. Glücklicher Weise sind die meisten Prostituirten kinderlos und vermögen daher ihre erworbene Disposition durch Vererbung nicht zu übertragen.

Seit frühester Jugend von den äusseren Lebensbedingungen der erwähnten Art umgeben, bedarf es nur einer geringen äusseren Veranlassung, um diese jugendlichen Personen der Prostitution, für welche sie prädisponirt erscheinen, zuzuführen. Sie erblicken in der Prostitution selbst nichts Schimpfliches und büssen auch innerhalb ihres bisherigen Milieus, wo die Geschlechtsehre nur als ein imaginäres Gut erscheint und die Bethätigung der Tugend sich höchstens in der Nichtverletzung der fremden Rechts-, speciell der Eigenthumssphäre äussert, an der Achtung in ihrem Bekanntenkreise nichts ein. Es giebt zahlreiche Prostituirte, welche in ausgiebiger Weise für ihre Angehörigen sorgen, ja gewisse, mit ihrem Schandgewerbe anscheinend unvereinbare, moralische Anwandlungen zeigen, — ein Zeichen, dass sie sich des unmoralischen Charakters der Hingabe ihres Körpers an den Erstbesten gar nicht bewusst sind. Hierin liegt auch einer der Hauptgründe, warum Bekehrungsversuche, welche an Prostituirten unternommen werden, fruchtlos sind. Während der Verbrecher der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich regelmässig wohl bewusst ist, begreift die Prostituirte es nicht, warum es ihr verwehrt sein soll, über ihren eigenen Körper nach freiem Willen zu verfügen. Ihr leuchtet ein, dass sie nicht stehlen dürfe und dass sie hiermit die Rechtssphäre eines Anderen verletze, sie hat jedoch kein Verständniss dafür, dass sie im geschlechtlichen entgeltlichen Verkehre mit den sie selbst begehrenden Männern beschränkt werden soll. Die Rechtsparömie „Volenti non fit injuria“ schlummert, ich möchte sagen, im Unterbewusstsein der Prostituirten.

An dieser Stelle wäre noch in aller Kürze jener Bestrebungen zu gedenken, welche den Schutz der verwahrlosten Jugend betreffen. Auf diesem Gebiete bricht sich allmählich die Erkenntniss Bahn, dass es in erster Linie darauf ankomme, die Jugend vor drohender Verwahrlosung zu schützen, also die Entstehung bezw. die Entwicklung der kriminellen Anlage zu hindern, und dass es bei der Errichtung von Besserungsanstalten für bereits verwahrloste jugendliche Personen nicht sein Bewenden haben dürfe. Von diesem Standpunkte geht auch das treffliche preussische Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 aus.

In Oesterreich haben einige in jüngster Zeit stattgefundene, Aufsehen erregende Processe gegen ihre Kinder roh misshandelnde Eltern das öffentliche Bewusstsein kräftig aufgerüttelt. Die Behörden, besonders die Justiz- und Polizeibehörden, fördern in hervorragendster Weise die Ziele der in Wien gegründeten Kinderschutzvereine, welche bestrebt sind, die Kinder vor eintretender Verwahrlosung aus den sie umgebenden, schädlich wirkenden Verhältnissen zu befreien. Dank der Förderung der genannten Behörden entwickeln diese Vereine seit ihrem kurzen Bestande eine segensreiche Thätigkeit. Insbesondere hat auch das österreichische Justizministerium in mehreren Erlässen den Schutz der Kinder als vornehmste und wichtigste Aufgabe der Pflegschaftsbehörden bezeichnet. Zu einer vollkommen erspriesslichen Thätigkeit ist allerdings noch nothwendig, dass die Bevölkerung stets über die Wichtigkeit des Kinderschutzes aufgeklärt werde und selbst, von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit dieses Schutzes durchdrungen, an der Verwirklichung des angestrebten Zweckes im Vereine mit den in Betracht kommenden staatlichen Factoren mitwirke. Durch das hoffentlich in absehbarer Zeit zu Stande kommende Kinderfürsorgegesetz wird auch Oesterreich in die Reihe jener Staaten treten, welche, wie England, Frankreich und Deutschland, auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorgeerziehung hervorragende Leistungen nachzuweisen haben. Speciell bezüglich der Schilderung der englischen Zwangserziehung und deren geradezu erstaunliche Resultate möchte ich hier auf die ausgezeichnete, ein reiches Zahlenmaterial enthaltende Schrift von Adolf Lenz „Die Zwangserziehung in England“ verweisen.

Aus dem Gesagten erhellt wohl zur Genüge, dass es eine von vornherein ihren Zweck verfehlende Maassregel ist, wenn man durch Abgabe minderjähriger Prostituirter in Besserungsanstalten, oder aber durch Untersagung der Stellung Minderjähriger unter polizeiliche Controle eine sittliche Besserung erhofft. Wiewohl auch für die Verminderung der Kriminalität der Jugend in erster Linie jene Fürsorge,

welche die Abwendung drohender Verwahrlosung bezweckt, viel erfolgreicher ist, als die versuchte Besserung bereits verwahrloster, mit dem Strafgesetze schon in Conflict gerathener, jugendlicher Personen, sind dennoch letztere Versuche bei rationell eingerichtetem Strafvollzuge und bei entsprechend organisirten, mehr dem Charakter von Erziehungs- als Strafanstalten sich nähernden Besserungshäusern, nicht als unnütz zu bezeichnen und zwar letzteres deshalb, weil der jugendliche Verbrecher in der Regel der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich bewusst ist und nur zu willensschwach ist, um den sittlichen Motiven gegenüber jenen, welche ihn zum Verbrechen drängen, das Uebergewicht zu verschaffen. Ganz anders verhält sich, wie ich bereits oben angedeutet habe, die Sache bei der jugendlichen Prostituirten, welcher der Begriff und das Wesen der Geschlechtsehre überhaupt nicht zum Bewusstsein gelangt. Hierzu kommt noch, dass die Geschlechtsehre nur so lange sie völlig unberührt ist, nach den herrschenden sittlichen Anschauungen, moralischen Werth besitzt und dass die einmal der Prostitution verfallen gewesene Frauensperson in den Augen der Mitwelt stets geächtet bleibt. Auf dem Gebiete der Prostitution ist es daher vor Allem nothwendig, Institutionen zu schaffen und Bestrebungen zu fördern, welche — die Axt an die Wurzel des Uebels legend — bezwecken, den Zufluss zur Prostitution durch ausreichende Fürsorge für solche jugendliche, weibliche Personen zu vermindern, welchen in Folge der sie umgebenden, äusseren Lebensbedingungen die sittliche Verwahrlosung droht. Es würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, wenn ich hier die speciellen Mittel, durch welche der vorerwähnte Zweck erreicht werden könnte, eingehend erörtern wollte. Dass eine solche Fürsorge dringend nöthig ist, erhellt aus der grossen Zahl minderjähriger Prostituirter. Um jedoch die richtige Auffassung über die grosse Anzahl minorenner Prostituirter zu erlangen, genügt es nicht, bloss die Listen der bei der Polizei Inscribirten zu vergleichen, vielmehr ist es nothwendig, das grosse Heer der geheimen Prostituirten zu überblicken. Während nämlich unter 1000 inscribirten Frauenspersonen bloss 16 Proc. unter 21 Jahren alt waren, erreicht der Procentsatz bei 1000 aufgegriffenen geheimen Prostituirten die stattliche Ziffer 52,7 Proc. Also mehr als die Hälfte von 1000 angehaltenen, geheimen Prostituirten war unter 21 Jahren, hierunter waren:

Jahre . . .	13	14	16	17	18	19	20
Prostituirte . .	4	19	94	97	111	119	83

Da wir die meisten minderjährigen Prostituirten nicht als verführte unschuldige Opfer betrachten dürfen, sondern als Grundursache der Prosti-

tution die durch äussere Lebensbedingungen und vernachlässigte Erziehung veranlasste sittliche Verwahrlosung bezeichnen müssen, werden wir grundsätzlich alle jene Massnahmen, welche im Wege versuchter Bekehrung der Prostituirten das Uebel zu bekämpfen trachten, nur in jenen, verhältnissmässig nicht allzu zahlreichen Fällen für begründet erachten, in welchen nachweisbar nicht sittliche Verwahrlosung, sondern lediglich Verführung vorliegt, oder wo es sich bloss um eine sogen. Gelegenheitsprostituirte handelt, welche nur temporär, während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit, der Prostitution sich ergiebt. Im Uebrigen wird, wenn — was die Regel ist — vollständige sittliche Verwahrlosung auf Grund der früheren Lebensverhältnisse, unter welchen ein der Prostitution ergebenes Mädchen sich befand, vorliegt, die nicht besserungsfähige minderjährige Prostituirte — schon aus Gründen der Hygiene — genau so zu behandeln sein, wie die grossjährige. In richtiger Erkenntniss des Wesens der Prostituirten hat auch Neisser diesen letzteren Satz der oben erwähnten II. internationalen Conferenz in Brüssel als zu beschliessende These vorgelegt. Aus den angeführten Gründen muss daher die Bestimmung des dänischen Gesetzes vom 1. März 1895, wonach Frauenspersonen unter 18 Jahren der Aufenthalt in öffentlichen Häusern verboten ist, als verfehlt betrachtet werden.

Um der Verführung jugendlicher Personen zur Unzucht zu steuern, ist eine strenge Handhabung der Bestimmungen über Kuppelei, sowie eine energische Bekämpfung des Mädchenhandels nothwendig. Allerdings darf hier nicht verschwiegen werden, dass die bestehenden, auf Kuppelei sich beziehenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes unzureichend sind, und dass es insbesondere nothwendig wäre, eine dem § 48 des deutschen Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 analoge Bestimmung, welche den Mädchenhandel als selbstständiges Delict erfasst, aufzunehmen. Der citirte Paragraph bestraft mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Verleitung einer Frauensperson zur Auswanderung zu dem Zwecke, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes. Mit Rücksicht darauf, dass die einzelnen, Delictsmomente bildenden Thathandlungen regelmässig auf Territorien mehrerer verschiedener Staaten sich abspielen, wäre die Zusicherung internationaler Rechtshilfe eine conditio sine qua non der erfolgreichen Bekämpfung des Mädchenhandels. Die Nothwendigkeit solcher internationaler Rechtshilfe wurde auch von den beiden im Jahre 1902 in Paris und in Frankfurt a. M. stattgefundenen, mit der Frage des Mädchenhandels sich befassenden Congressen nachdrücklichst betont.

II. Kriminelle Veranlagung der Prostituirten.

Eine statistische Zusammenstellung der im Zeitraume von 3 Jahren — und zwar standen mir die Jahre 1896, 1887 und 1898 zur Verfügung — wegen anderer Delicte, als blosser Uebertretung der sogen. Prostitutionsvorschriften, bestraften Prostituirten, wird die längst bekannte, jedoch nicht genügend gewürdigte Thatsache, dass nur ein äusserst geringer Procentsatz der Prostituirten mit dem Strafgesetze, speciell mit den zum Schutze des Eigenthums erlassenen Bestimmungen in Conflict geräth, ziffermässig illustriren.

Bei einer Gesammtzahl von **2400** Prostituirten wurden bestraft:

Wegen	In den Jahren:		
	1896	1897	1898
Oeffentlicher Gewaltthätigkeit	1	—	1
Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt . .	1	—	1
Schwerer körperlicher Beschädigung	—	—	5
Raufhandels	8	6	1
Wachbeleidigung	12	16	11
Boshafter Sachbeschädigung	—	1	1
Verbrechen des Diebstahls	—	—	3
Verbrechen der Veruntreuung	—	1	6
Verbrechen des Betruges	—	—	2
Uebertretung des Diebstahls	8	3	10
Minderer Veruntreuungen und Betrügereien . .	2	3	—
Zusammen:	32	30	41

Unter den vorangeführten Ziffern fällt insbesondere der, im Verhältniss zu 2400 Prostituirten äusserst geringe, fast gar nicht in Betracht kommende Procentzatz der gegen die Sicherheit des Eigenthums sich vergehenden Prostituirten auf. Dies ist bemerkenswerth und bedarf um so mehr einer Erklärung, weil einerseits, wie meine Ausführungen über das Wesen der Prostitution ergaben, den Prostituirten im Hinblicke auf ihre vernachlässigte Erziehung eine sehr geringe moralische Widerstandskraft eignet, andererseits, weil gerade der Prostituirten in Folge ihres häufigen, wahllosen geschlechtlichen Verkehrs mit verschiedenen Leuten wiederholt die denkbar günstigste Gelegenheit, speciell zur Bestehlung ihrer Besucher, sich bietet. Diese Gelegenheit ist um so verlockender, als in zahlreichen Fällen der die Prostituirte frequentirende Mann alkoholisirt ist, sich daher event. gar nicht bewusst wird, dass ihm ein Theil seiner Baarschaft gestohlen wurde und überdies in vielen Fällen die Prostituirte mit Grund erwarten könnte, dass der Bestohlene die Anzeige bei der Behörde zu erstatten aus Scham unterlassen würde. Dass wirklich nur eine ver-

schwindend geringe Zahl Prostituirter diebisch veranlagt ist, erhellt übrigens nicht bloss aus den angeführten Ziffern, welche einerseits sich nur auf die inscribirten Prostituirten, andererseits nur auf jene Fälle beschränken, welche der Behörde zur Kenntniss gelangt sind, sondern auch aus der die Wahrheit obigen Satzes stützenden Erfahrung, dass in den seltensten Fällen Prostituirte in ihrem Unterstande, wo sie oft Zutritt zu den Effecten ihrer Mitbewohnerinnen oder ihrer Vermietherinnen haben, Diebstähle verüben. Solche Diebstähle würden jedenfalls zur Anzeige gebracht werden. Hierzu kommt noch, dass es sich durchaus nicht selten ereignet, dass Prostituirte Pretiosen oder Baarbeträge, welche unbekannte Besucher bei ihnen vergessen, freiwillig bei der Behörde deponiren, und zwar auch in Fällen, wo nach der concreten Sachlage die Entdeckung des Diebstahls zweifelhaft wäre.

Ist die auch kriminalpsychologisch höchst interessante Thatsache der verschwindend geringen kriminellen Veranlagung der Prostituirten etwa auf einen diesen innewohnenden Sinn für Rechtlichkeit zurückzuführen?

Wiewohl ich bereits oben angedeutet habe, dass die moralische Verworfenheit der Prostituirten zum Theile auch darauf beruht, dass sie sich des schimpflichen Charakters ihres Gewerbes gar nicht bewusst sind und dass aus dieser Thatsache nicht auch auf den Mangel des Bewusstseins der Grenze zwischen Recht und Unrecht geschlossen werden kann, wird es wohl Niemandem ernstlich einfallen, die geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten mit deren Sinn für Rechtlichkeit zu begründen. Diese Begründung wäre um so nichtiger, als nicht übersehen werden darf, dass die Prostituirte in Fortsetzung ihres Schandgewerbes auch des etwa zur Zeit, als sie sich der Prostitution ergab, noch vorhandenen geringen Restes moralischer Widerstandskraft völlig verlustig geht.

Wir müssen also eine andere Erklärung der merkwürdigen Thatsache suchen. Die von Vielen vertretene Ansicht, dass für die Prostituirte die Prostitution Das ist, was für den verkommenen Mann das Verbrechen, oder deutlicher ausgedrückt, dass die Prostitution den Ersatz für das Verbrechen bildet, dass daher für die Prostituirte, weil vom Ertrage des Unzuchtsgewerbes lebend, kein ausreichendes Motiv zur Verübung von Verbrechen, insbesondere Diebstählen, vorhanden sei, ist schon deshalb unrichtig, weil sie eine petitio principii enthält, nämlich die keineswegs der Wahrheit entsprechende Prämisse, dass das Schandgewerbe der Prostituirten ein genügendes Erträgniss abwerfe. In Wahrheit ist die wirthschaftliche Situation der Prosti-

tuirten keineswegs eine solche, um hieraus den Schluss ziehen zu können, dass in der Prostituirten das Verlangen, sich fremdes Gut rechtswidrig anzueignen, nicht entstehen könne. Derjenige Theil der Prostituirten, welchen das Unzuchtsgewerbe ein beträchtliches Erträgniss abliefert, bildet für die Vermietherin das willkommenste Objekt maassloser Ausbeutung, und nur in den seltensten Fällen gelingt es einer Prostituirten, für sich selbst eine Summe zu ersparen, die sie in Stand setzen würde, sich vom wirthschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur Vermietherin zu emancipiren und selbst in den Stand der Kupplerinnen „hinaufzusteigen". Die meisten Prostituirten sind beim Domicilswechsel so armselig, wie zur Zeit, als sie das Domicil bezogen, nur oft mit dem Unterschiede, dass sie noch Schulden zurücklassen, zu deren Deckung ihre geringen Habseligkeiten der Vermietherin verbleiben. Hiezu kommt noch, dass jene Prostituirten, welchen es ausnahmsweise gelingt, mehr, als sie der Vermietherin zahlen müssen, zu erwerben, diesen Ueberschuss entweder in leichtsinnigster Weise vergeuden, oder aber in die Tasche ihrer Zuhälter fliessen lassen. Die oft an Naivetät grenzende Unerfahrenheit in wirthschaftlichen Dingen, sowie die in Folge geistiger und moralischer Beschränktheit zu Tage tretende Vertrauensseligkeit tragen auch dazu bei, dass die Prostituirte regelmässig nichts für sich selbst zu erübrigen vermag. Der auffallendste und zugleich für das Wesen der Prostituirten höchst charakteristische Umstand ist jedoch, dass sie sich gar nicht dessen bewusst sind, von der Vermietherin ausgebeutet zu werden und dass sie sogar gegen den Versuch einer Abhilfe sich wehren.

Als Beleg hierfür diene folgendes Beispiel: In einem Bordelle, in welchem beiläufig 15 Prostituirte untergebracht waren, wurde der Schandlohn für jeden einzelnen, mit der Prostituirten verübten Unzuchtsakt von der Vermietherin eincassirt. Diese pflog dann wöchentlich mit der einzelnen Prostituirten in der Weise Abrechnung, dass sie zunächst die Hälfte des Schandlohnes für sich behielt, sodann von der anderen Hälfte den pro Tag mit 10 Kronen berechneten Betrag für Kost und Wohnung abzog und erst den etwa verbleibenden Ueberschuss der Prostituirten ausfolgte. Selbstverständlich ergab sich oft nicht nur kein Ueberschuss, sondern vielmehr ein Deficit zum Nachtheile der Prostituirten, welches ihr dann für die nächste Woche zu Lasten geschrieben worden ist. Von dem allfälligen Ueberschusse musste die Prostituirte ihren Bedarf an Wäsche, Kleidern und dgl. mehr decken. In vorstehendem Falle musste daher die Prostituirte mindestens 20 Kronen täglich erwerben, um nur ihren Verpflichtungen gegenüber der Vermietherin nachzukommen, hatte aber

noch nichts für Wäsche, Beschuhung und Bekleidung. Wenn die Prostituirte das Bordell verliess, wurde allerdings — nach dem mit der Vermietherin getroffenen Uebereinkommen — die Schuld als getilgt betrachtet. Als den erwähnten Prostituirten von maassgebender Seite die Aussicht eröffnet wurde, sich von dem Sklavenjoche dadurch befreien zu können, dass die Vermietherin verhalten würde, auf die ohne jedes Aequivalent empfangene Hälfte des Schandlohnes zu verzichten, und sich mit einem, von vornherein mit der Prostituirten vereinbarten, fixen täglichen Miethzins zu begnügen, waren es die Prostituirten, welche überhaupt nicht begreifen wollten, dass sie ausgebeutet werden, und welche sich gegen die, ihr wirthschaftliches Abhängigkeitsverhältniss mildernde Verfügung ernstlich sträubten. Die Begründung dieses Widerstandes der Prostituirten ist psychologisch merkwürdig: Bei dem gewohnten Modus der Bezahlung brauchten sie sich, sagten die Prostituirten, um nichts zu kümmern, denn wenn sie wenig oder nichts verdienen, bekomme auch die Vermietherin wenig oder nichts, während sie bei der geänderten Zahlungsweise von vornherein mit einem bestimmten Betrage verpflichtet wären, den sie unter allen Umständen zahlen müssten. Mit anderen Worten: Die Prostituirten wollten nicht einmal jenes geringe Maass von Energie aufwenden, welches erforderlich wäre, wenn sie selbst über das Erträgniss ihres Gewerbes Rechnung führen müssten. Sie wollten gar nichts zu thun haben und Alles, sogar die Auftheilung des Geldes, sollte von der Vermietherin besorgt werden. Es genügte ihnen, dass sie der Sorge um Wohnung und Verköstigung enthoben waren und sich um nichts zu kümmern brauchten. Hiermit ist aber nur jener Theil der Prostituirten gekennzeichnet, welchen das Erträgniss des Schandgewerbes wenigstens ein Obdach, sowie die tägliche Nahrung sichert.

Abgesehen von dieser Classe von Prostituirten, sowie von jener verschwindend geringen — allerdings in Folge ihrer Lebensweise mehr in die Augen fallender — Anzahl von Prostituirten, welche ein behagliches Dasein zu führen in der Lage sind, giebt es ein grosses Heer Prostituirter, welche in den elendesten, kümmerlichsten Verhältnissen leben und nicht einmal die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen im Stande sind. Der Versuch, die geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten damit zu erklären, dass das Unzuchtsgewerbe der Prostituirten ein genügendes Erträgniss abwerfe, ein Erträgniss, welches den Anreiz zur Verübung von Diebstählen nicht auszulösen vermag, muss demnach als misslungen verzeichnet werden.

Die richtige Erklärung ist — meines Erachtens — weder ethischer, noch, ich möchte sagen, ökonomischer Natur, sie ist vielmehr

in dem bereits charakterisirten Wesen der Prostituirten, in deren Psyche zu finden. Das Verbrechen — im weitesten Sinne als Bezeichnung für die vorsätzliche kriminelle Handlung überhaupt gebraucht — setzt nicht nur den auf die Verletzung der fremden Rechtssphäre gerichteten Willen voraus, sondern auch die diesen Willen ausführende That. Die zur That erforderliche Energie mangelt der geistig und moralisch unterwerthigen Prostituirten, welche in einem förmlichen Dämmerzustande mehr animalisch, als menschlich vegetirt und nicht einmal jene geringe Thatkraft aufzubringen vermag, welche erforderlich wäre, um sich im eigensten Interesse des drückenden Joches ihrer Ausbeuterinnen, der Kupplerinnen, zu entledigen. Auf diesem völligen Mangel jedes Gefühles der Selbstständigkeit und der Thatkraft beruht auch, wenigstens theilweise, das Verhältniss der Prostituirten zu ihrem Zuhälter. Dieser Mangel an Thatkraft ist nicht identisch mit Feigheit. Die wenigsten Prostituirten scheuen sich, die Nacht mit einem ihnen völlig unbekannten Manne, welcher sie auf der Strasse angesprochen hat, in einem einsamen Hotelzimmer zu verbringen.

Weit entfernt davon, das Verhalten der Prostituirten als Muth auszulegen, halte ich vielmehr dafür, dass, sowie der Begriff der Geschlechtsmoral überhaupt, so auch der Begriff des Muthes und der Feigheit zum grossen Theile der Prostituirten mangelt und nur im Falle augenscheinlichster, unmittelbarer Gefahr gleichsam instinctiv zum Vorscheine kommt. Feigheit setzt immerhin den Willen zur That voraus, die That unterbleibt nur, weil bei dem Feigling das durch die Vorstellung der Folgen der That bez. der die That begleitenden Umstände hervorgerufene Unlustgefühl die Lust zur That überwindet. Dieser Kampf beider Gefühle findet bei der Prostituirten nicht statt, vielmehr mangelt ihr der Wille zur That und sie zieht es vor, ohne Nachdenken im Schlamme fortzuwaten. Wenn wir die oben angeführten statistischen Daten näher ansehen, so finden wir, dass im Verhältniss zu der gar nicht in Betracht kommenden geringen Zahl der von Prostituirten verübten Eigenthumsdelicte jene gegen die Autorität der Behörde gerichteten Delicte eine relativ stattliche Anzahl aufweisen. So wurden wegen Wachebeleidigung in den Jahren 1896, 1897 und 1898: 12, 16 bez. 11 Prostituirte bestraft. Diese Delicte, welche die Prostituirte verübt, sei es, dass sie alkoholisirt ist, sei es, dass sie, wegen Uebertretung der Prostitutionsvorschriften beanstandet, sich zu exculpiren versucht und hierbei die Grenze des Zulässigen überschreitet, haben regelmässig einen Affectzustand des Delinquenten zur thatsächlichen Voraussetzung und be-

ruhen nicht auf einer, wenn auch noch so kurzen, planmässigen Ueberlegung, wie die Verübung eines Diebstahls. Diese Delicte sind als sogen. Augenblicksdelicte Aeusserungsformen blosser acuter Kriminalität und bedürfen zu ihrer Begehung auch nicht jener, oben gekennzeichneten Thatkraft. Aus denselben Gründen erklärt es sich auch, dass die Betheiligung der Prostituirten an Excessen und Raufhändeln relativ keine so unbedeutende ist, wie deren Theilnahme an der Verübung von Eigenthumsdelicten.

Um einem Missverständnisse vorzubeugen, muss hier noch einer Kategorie von Diebinnen, welche in der Wiener Gaunersprache als „Abstiererinnen" bezeichnet werden, gedacht werden. Es sind dies Frauenspersonen, welche die sie besuchenden Männer anlässlich des Unzuchtsactes bestehlen. Solche Frauenspersonen besitzt jede Grossstadt in beträchtlicher Menge. Diese Thatsache widerlegt keineswegs die behauptete, auffallend geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten. Die erwähnten verbrecherischen Frauenspersonen sind nicht diebische Prostituirte, sondern nur Diebinnen, welche unter dem Scheine der Prostitution, um eben die Gelegenheit zum Diebstahle sich zu verschaffen, die Unzucht betreiben. Das Diebeshandwerk ist das primäre, die Prostitution nur das Mittel zur Ausübung des Handwerkes. Diese Diebinnen üben auch nicht die Prostitution in einem bestimmten Unterstande aus, sondern gehen mit ihrem Opfer, welches sie in Vergnügungsetablissements oder auf der Strasse an sich gelockt haben, in ein Hotel, um dann dort den Mann während des Schlafes zu bestehlen. Gelingt ihnen die That, so verschwinden sie, um die Verfolgung zu erschweren, vom Schauplatze für einige Zeit, nach deren Verlauf sie abermals ihr Metier aufnehmen.

III. Kriminalistische Bedeutung der Prostitution für die Entdeckung von Verbrechern bezw. strafbarer Handlungen.

Wiewohl die Prostituirte selbst nicht verbrecherisch veranlagt ist und auch selten der Theilnahme an von Anderen verübten Verbrechen sich schuldig macht, ist sie nichtsdestoweniger für die Sicherheitsbehörde, welche sich mit der Entdeckung der Verbrechen und Ausforschung der Verbrecher zu befassen hat, von nicht zu unterschätzender, hoher Bedeutung. Diese Bedeutung ergiebt sich nach zwei verschiedenen Richtungen. Zunächst ist in Betracht zu ziehen, dass zahlreiche Prostituirte einen grossen Theil des Tages — und insbesondere Nachtzeit — auf Männerfang ausgehend, auf der Strasse und zwar stets nur in wenigen, bestimmten Strassen sich aufhalten, daher in erster

Linie bei jenen Verbrechen, dessen Spuren von der Strasse aus wahrnehmbar sind, wie beispielsweise Einbrüche in Geschäftslocale, als Auskunftspersonen vorzüglich zu berücksichtigen sind. An das normale Strassenbild gewohnt, fällt der täglich, bezw. allnächtlich denselben Strassentheil wiederholt passirenden Prostituirten jede, vom einfachen Passanten gar nicht bemerkte Abweichung auf. Auch fällt ihr, da sie gewohnt ist, männliche Passanten zu fixiren, um sie zum Besuch einzuladen, die Erscheinung eines Mannes auf, welcher wiederholt ein und dieselbe Strasse passirt oder in derselben wartet. Ein aus einem sonst unbeleuchteten Locale hervordringender Lichtschimmer, kurz Umstände, welche der nur gelegentlich Vorübergehende keiner Beachtung würdigt, werden die Aufmerksamkeit der Prostituirten erregen. Mit Rücksicht auf die geringe Intelligenz der Prostituirten darf jedoch nicht damit gerechnet werden, dass die Prostituirte selbst Umstände, welche für den Kriminalbeamten von Bedeutung sind, angeben werde. Hier ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörde, dafür Sorge zu tragen, dass einige ihrer Organe mit den persönlichen Verhältnissen der Prostituirten vertraut sind und in stetem Contacte mit diesen stehen. Diesen Organen wird es, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen und wenn sie — ohne denunciatorisch oder spionenhaft vorzugehen — es verstehen, das Vertrauen der die Behörde ängstlich meidenden und fürchtenden Prostituirten zu gewinnen, oft gelingen müssen, durch fleissige Umfrage bei Prostituirten, und zwar nicht bloss dann, wenn bereits ein Verbrechen entdeckt worden ist, manche wichtige Anhaltspunkte zur Eruirung eines Verbrechers, ja oft Umstände, welche zur Aufdeckung eines noch nicht bekannten Verbrechens führen, in Erfahrung zu bringen. Eine Conditio sine qua non ist jedoch hierbei, dass ein einträchtiges, verständiges Zusammenwirken der Sittenpolizei mit der Sicherheitspolizei bestehe und dass insbesondere erstere die sittenpolizeiliche Aufsicht bezüglich des Verhaltens der Prostituirten auf der Strasse denselben nur dann fühlbar mache, wenn thatsächlich ein öffentliches Aergerniss erregt worden ist. Insbesondere wird eine milde Handhabung der sittenpolizeilichen Aufsicht zur Nachtzeit Platz greifen müssen. Es darf auch der nicht unwichtige Umstand nicht übersehen werden, dass die Prostituirten, wenn sie häufig, bei allen möglichen Anlässen, über Vorgänge auf der Strasse befragt werden, selbst in gewissem Grade eine Art Routine in der Wahrnehmung und Beobachtung bedenklicher Umstände oder bedenklicher Personen erlangen. Mit Rücksicht auf den bekannten Hang der Prostituirten zur Lügenhaftigkeit, sowie zum unbewussten Uebertreiben werden selbstredend die von Prostituirten erhaltenen Auskünfte nicht kritiklos

aufzunehmen sein und wird es insbesondere von Werth sein, wenn irgend möglich, einen und denselben Vorfall von mehreren Prostituirten sich erzählen zu lassen.

Auch nach einer zweiten Richtung hin kommen die Prostituirten, soweit es sich um die Ausforschung von Verbrechern und die Entdeckung strafbarer Handlungen handelt, in Betracht. Eine, speciell in der Grossstadt gemachte, bekannte Erfahrung ist, dass viele Verbrecher, um sich für einige Zeit der Verfolgung zu entziehen, bei Prostituirten, bauend auf deren Leichtgläubigkeit und Vertrauensseligkeit, für einige Zeit Aufenthalt nehmen, oder dass sie, um nach verübtem Verbrechen sich zu vergnügen und das verbrecherisch erlangte Geld in lustiger Gesellschaft zu vergeuden, Prostituirte aufsuchen. Der Prostituirten wird es oft möglich sein, gewisse markante Merkmale der Personsbeschreibung, die normaler Weise gar nicht bemerkt werden, wie Tätowirungen am Körper, Muttermale u. dgl. wahrzunehmen. Das Verhalten der Sicherheitsorgane wird dasselbe sein müssen, wie es bereits geschildert worden ist. Allerdings muss bemerkt werden, dass es durchaus nicht genügt, sich auf die etwa unter Controle stehenden Prostituirten zu beschränken, vielmehr wird es nothwendig sein, dass die genannten Organe auch eine grosse Anzahl sogenannter clandestiner Prostituirter kennen, die an Zahl und oft auch an Intelligenz die regulären Prostituirten überragen. Von ganz besonderer Bedeutung werden hier jene Mädchen in Betracht zu ziehen sein, welche eine anscheinend ehrliche, jedoch in Wahrheit nur als Deckmantel der Prostitution dienende Beschäftigung ausüben, so z. B. Blumenmädchen, Buffetdamen in gewissen, von der Lebewelt frequentirten Vergnügungsetablissements. Gerade die letztere Kategorie Prostituirter unter welchen sich zumeist jüngere Mädchen befinden, welche durch den Verkehr mit der Lebewelt einen gewissen sogenannten gesellschaftlichen Schliff und einen der regulären Prostituirten nicht eignenden Grad von Intelligenz und Pfiffigkeit erlangt haben, werden mit Vorliebe von flüchtigen Defraudanten und Hochstaplern aufgesucht. Thatsächlich hat diese Art von Prostituirten schon oft durch ihre den Sicherheitsorganen gemachte Angaben zur Entdeckung so mancher Verbrecher beigetragen. Eine geschickte Beachtung dieser Prostituirten würde nicht selten der Flucht eines Verbrechers ein vorzeitiges Ziel setzen.

Einer traurigen, mit der Prostitution, insbesondere mit der inscribirten, untrennbar verbundenen Erscheinung muss hier Erwähnung gethan werden. Es ist dies die Erscheinung des Zuhälters, in Wien „Strizzi", in Berlin „Louis", in Paris „souteneur" genannt, dessen Ge-

meingefährlichkeit zu steuern, speciell in jüngster Zeit, in einigen Ländern durch Erlassung strenger Bestimmungen, leider zumeist ohne grossen Erfolg, versucht worden ist. Das Zuhälterwesen ist so innig mit der Prostitution verknüpft, dass man fast geneigt wäre, dasselbe, gleich der Prostitution, für unausrottbar zu halten. Während jedoch die Gefahren der Prostitution im Grossen und Ganzen hygienischer Natur sind, ist der Zuhälter ein die öffentliche Sicherheit im höchsten Grade beunruhigendes, gefährdendes Individuum. Die Zuhälter sind fast ausnahmslos wegen Gewaltthätigkeit und Diebstahls vorbestrafte Individuen, welche, zunächst ein Liebesverhältniss mit der Prostituirten anknüpfend, in ihr den geringen Rest jedweden Selbstständigkeitsgefühles ertödten und sie vollkommen unterjochen. Sie begleiten die Prostituirten auf ihren nächtlichen Spaziergängen, um sie einerseits gegen die Concurrenz der anderen Prostituirten zu schützen, andererseits um ihnen das Herannahen behördlicher Organe zu avisiren, und suchen auch wiederholt mit Passanten Händel. Für den prekären Schutz, welchen der Zuhälter der Prostituirten angedeihen lässt, muss diese ihn denkbar reichlichst versorgen. Schliesslich muss die Prostituirte Schläge, Drohungen und Erpressungen seitens des Zuhälters erdulden, wenn die Einkommenquelle aus dem Schandgewerbe nicht reichlich fliesst. Zuweilen kommt es auch vor, dass Prostituirte von ihren Zuhältern getödtet werden. Das erpresserische Vorgehen des Zuhälters versetzt die ohnehin nur mit geringer Willenskraft ausgestattete Prostituirte in derartige Furcht, dass sie das wirthschaftliche Abhängigkeitsverhältniss nicht zu lösen wagt.

Im österreichischen Rechte fehlt die scharfe Abgrenzung des Begriffes des Zuhälters vom Kuppler. Die einzige gegen Zuhälter gerichtete Bestimmung ist in den §§ 5 und 7 des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher vom 24. Mai 1885 enthalten: „Personen beiderlei Geschlechtes, welche ausser den Fällen des § 512 Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (Kuppeleiparagraph) aus der gewerbsmässigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten zu bestrafen." „Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen." Diese Bestimmungen sind in der Praxis schwer anwendbar. In den meisten Fällen gelingt es dem Zuhälter einen scheinbaren Erwerb als sogenannter Provisionsagent nachzuweisen. Erschwert wird noch die Feststellung des Thatbestandes durch die regelmässig rückhältige Aussage der Prostituirten, welche, vom Zuhälter eingeschüchtert, es nicht wagt, ihn zu beschuldigen, dass er an ihrem Schandlohne participire. In dem Momente, wo es

dem Zuhälter gelingt, nachzuweisen, dass er einen, wenn auch nur scheinbaren, redlichen Erwerb hat, bietet die Subsumption des Thatbestandes unter die angeführte gesetzliche Bestimmung die grössten Schwierigkeiten, auch dann, wenn nach allen äusseren Umständen, wie ständiges Verweilen in Gesellschaft der Prostituirten, kein Zweifel über den factischen Charakter des fraglichen Individuums obwaltet In dieser Beziehung ist das deutsche Strafgesetzt vorzuziehen, welches in § 181a folgende Bestimmung enthält:

„Zuhälter ist die männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmässige Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht."

„Zuhälter ist aber auch derjenige, der einer solchen Frauensperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist."

„Strafe: Gefängniss nicht unter einem Monat; ist der Zuhälter der Ehemann oder hat er die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, Gefängniss nicht unter einem Jahre. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Ehrverlust erkannt werden, Polizeiaufsicht, sowie Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 alinea 3 und 4 vorgesehenen Folgen, d. h. Unterbringung in's Arbeitshaus oder statt dessen in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl."

Nach dem deutschen Gesetze ist es demnach möglich, auch jene Individuen, bezüglich welcher der Nachweis, dass das unzüchtige Gewerbe der Prostituirten für sie eine Einnahmequelle bilde, der Bestrafung zuzuführen.

Gleich dem österreichischen und dem deutschen Strafgesetz stellt auch das belgische Gesetz vom 27. November 1891 und das französische Gesetz vom 27. Mai 1885 die Zuhälter mit den Landstreichern in gleiche Linie und ermöglicht daher deren Abgabe in Correctionshäuser oder Zwangsarbeitsanstalten. —

IV. Die Prostitution als Veranlassung zum Verbrechen.

Die Frage, ob durch die Prostitution Verbrechen veranlasst bezw. verursacht werden, ist von zwei Gesichtspunkten aus zu erörtern. Zunächst ist zu untersuchen, ob die Prostitution die Verübung von Verbrechen veranlasst, welche auch, ja zumeist, aus anderen Motiven begangen werden, sodann wäre zu erörtern, ob die Prostitution nicht die Ursache ganz besonderer, ihr specifisch eignender Delicte sei.

Nach der ersteren Richtung hin ist es wohl klar, dass der Verkehr mit Prostituirten, insbesondere mit solchen, welche nicht inscribirt sind und welche den Umgang mit den sie besuchenden Männern nicht auf den Unzuchtsact, für welchen sie honorirt werden, allein beschränken, nicht selten Männer, hauptsächlichst junge, willensschwache Leute von der Bahn der Redlichkeit auf den Weg des Verbrechens drängt. Ich fasse hier speciell jene Kategorie von Prostituirten in's Auge, welche als „feine demi-monde“ oder als „Lebedame“ bezeichnet werden, das sind Frauenspersonen, welche zumeist in Theatern oder grösseren Vergnügungsetablissements mit scheinbarer, äusserer Eleganz auftretend, es nicht darauf absehen, durch Anlocken zahlreicher Männer Erwerb zu finden, sondern es sind dies Prostituirte, welche, sich auf den Verkehr mit verhältnissmässig wenigen Männern beschränkend, die intensivste Ausbeutung dieser Männer bezwecken, indem sie mit denselben in den Vergnügungslocalen in möglichst zahlreicher Gesellschaft zechen und auch andere kostspielige Passionen befriedigen. Da diese Prostituirten durch elegantes Auftreten und verführerisches Temperament in dem willensschwachen Manne nicht bloss die momentane, nur auf den Unzuchtsact gerichtete, nach erfolgter geschlechtlicher Befriedigung verschwindende Leidenschaft erwecken, sondern ihn für so lange, als seine Geldmittel ausreichen, an sich fesseln und ihn in eine Art sinnlichen Liebestaumels versetzen, ist wohl nicht zu verwundern, dass der in eine solche Gesellschaft gerathene Mann, um die Bedürfnisse seiner Maitresse zu befriedigen, zum Diebe oder Defraudanten wird. Der Typus solcher, durch den Verkehr mit Dirnen der erwähnten Kategorie zu Verbrechern gewordener Männer ist jedem Kriminalbeamten einer Grossstadt bekannt. So bedauernswerth auch diese durch die Prostituirten zu Verbrechern gewordenen Geschöpfe sein mögen, bieten sie dennoch in der Regel nur geringes kriminalistisches Interesse.

Eine erhöhte Bedeutung kommt jenen Fällen zu, in welchen die Prostitution in directem causalen Zusammenhange mit dem Verbrechen steht: ich meine hier die Kuppelei und den Mädchenhandel. Die Kuppelei weist von der einfachsten Verführung einer Frauensperson zur Unzucht bis zur gewaltsamen Entführung die verschiedenartigsten Formen auf. Zu den häufigsten Fällen zählen jene, in welchen weibliche oder männliche Agenten der Bordelle dienstlose Mägde unter der listigen Vorspiegelung, ihnen einen Dienstplatz zu verschaffen, in ein verrufenes Haus locken, woselbst sie, erst allmählich den Charakter der Oertlichkeit wahrnehmend, unter Anwendung ganz läppischer Ver-

führungskünste zum freiwilligen Verweilen in Bordelle veranlasst und so für die Prostitution angeworben werden. Weit gefährlicher als diese, immerhin durch eine strenge Beaufsichtigung hintanzuhaltende Form der Kuppelei ist jene, bei welcher junge Mädchen — oft kaum den Kinderschuhen entwachsen — in, der Behörde nicht bekannten Absteigquartiere gelockt und dort, eventuell mit Anwendung von Gewalt, Wüstlingen preisgegeben werden. Diesbezüglich enthielten die im Jahre 1889 erfolgten Enthüllungen der Pall-Mall-Gazette in London haarsträubende Schilderungen, deren Richtigkeit damals auch gerichtlich nachgewiesen worden ist. So giebt es in London Kupplerinnen, die sich damit befassen, Jungfrauen (fresh girls), deren Virginität durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, Wüstlingen zuzuführen. Die Nachfrage nach solchen fresh girls soll, nach Tarnowsky's Schilderungen eine so grosse sein, dass behufs Täuschung von Männern deflorirten Mädchen durch Zustopfen oder Zunähen der zerrissenen Hymenränder der Schein der Jungfräulichkeit verliehen wird. Es sind dies die künstlich gefälschten Jungfrauen (patched up). Die Frauen, welche solche „Jungfrauen" präpariren, werden „Stopferinnen" genannt. Mag auch in London — vielleicht in Folge der mit Bezug auf die Prostitution herrschenden abolitionistischen Auffassung — die Kuppelei in besonders crasser Form auftreten, so darf dennoch nicht geleugnet werden, dass auch in anderen Grossstädten, woselbst die Prostitution reglementirt erscheint, die Verkuppelung unschuldiger Personen, insbesondere Kinder, nur zu häufig vorkommt. Jede Grossstadt besitzt eine erschreckend grosse Anzahl moralisch und sexuell degenerirter Männer, deren Wollust durch den einfachen Verkehr mit Prostituirten nicht befriedigt wird, welche vielmehr eines besonderen Kitzels bedürfen, um ihrer Sinnenlust befriedigend fröhnen zu können. Ein interessanter Fall, in welchem ein Kind von seiner Mutter für die Prostitution förmlich trainirt wurde, mag hier Erwähnung finden:

K., ein akademisch gebildeter Mann in geachteter, socialer Stellung, 32 Jahre alt, seit 2 Jahren verheirathet und Vater eines Kindes, hatte in Folge seines gesteigerten Geschlechtssinnes, dessen Befriedigung er in der Ehe nicht erlangen konnte, Beziehungen zu seiner Wäscherin, einer um 8 Jahre älteren, unintelligenten, geradezu hässlichen Frau, angeknüpft. Ursprünglich bewegte sich der geschlechtliche Verkehr innerhalb der normalen Grenzen. Alsbald jedoch regte sich in dem Manne die Begierde nach der 13jährigen Tochter seiner Maitresse. Da er es aber, aus Furcht vor den Folgen der Nothzucht, nicht wagte, das Kind vor vollendetem 14. Lebensjahre zu entjungfern, schloss er mit der Mutter einen förmlichen Vertrag des Inhaltes,

dass es ihm vorbehalten bleiben müsse, das Kind, sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu defloriren. In der Zwischenzeit suchte er seine Sinnenlust dadurch zu befriedigen, dass er im Beisein des völlig entkleideten Kindes mit der Mutter desselben den Beischlaf vollzog und gleichzeitig die Schamtheile des dem Unzuchtsacte zusehenden Kindes betastete. Die Mutter, in ihrem Kinde eine willkommene Einkommensquelle erblickend, entschloss sich, das Mädchen noch vor vollendetem 14. Lebensjahre der Prostitution zuzuführen. Sie gab zu diesem Zwecke vorerst dem eigenen Kinde förmlichen Unterricht, indem sie es auf einen Divan legte und ihm die den Coitus begleitenden Körperbewegungen einstudirte. Sodann führte sie das Kind auf die Strasse. Bei der Entjungferung durch den ersten, auf der Strasse acquirirten Mann war die Mutter zugegen. Das Kind ergab sich später, trotz eindringlicher Besserungsversuche, freiwillig der Prostitution.

Dieses Beispiel, welches noch durch andere, nicht minder entsetzliche Sittenbilder vermehrt werden könnte, zeigt, dass trotz der reglementirten Prostitution die Kuppelei in den widerwärtigsten Formen existirt und dass die Richtigkeit der vielfach geäusserten Ansicht, wonach die reglementirte Prostitution ein Palliativ gegen das Ueberhandnehmen der Kuppelei bilden würde, mindestens sehr bezweifelt werden muss. Die Nothwendigkeit einer Reglementirung der Prostitution kann mit der Nothwendigkeit einer Verhinderung der Kuppelei nicht begründet werden.

Nicht selten erscheint auch die Kuppelei in Form von Zeitungsinseraten, in welchen ein Herr oder eine Dame entsprechende Bekanntschaft sucht, ein junges Mädchen einen edlen Wohlthäter um ein Dahrlehen bittet u. dgl. m. Von der ärgsten Form der Kuppelei, dem sogenannten Mädchenhandel, zu dessen Bekämpfung vor Allem, da sich derselbe unter den casuistisch gefassten, gesetzlichen Begriff der Kuppelei oft nicht subsumiren lässt, eine den Mädchenhandel als Specialdelict erfassende legale Bestimmung, sowie die Sicherung internationaler Rechtshilfe gehört, haben wir bereits oben gehandelt. —

V. Besondere, auf sexuellen Verirrungen beruhende Delicte.

Es giebt eine Reihe von Fällen, in welchen es sich um Vorkommnisse handelt, welche auf sexuelle Verirrungen zurückzuführen sind und welche oft, für sich betrachtet, gar nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung involviren, nichtsdestoweniger jedoch von hervorragendstem, kriminalistischem Interesse sind. Die ausgezeichneten

Untersuchungen Krafft-Ebing's, Moll's und zahlreicher anderer Schriftsteller haben zwar über das Wesen der abnormen vita sexualis einiges aufklärendes Licht verbreitet, doch sind immerhin diese Erscheinungen mehr vom Standpunkte des Pathologen, als von dem des Kriminalisten erörtert worden. Die genannten Untersuchungen lehrten uns insbesondere verstehen, dass zwar zahlreiche Erscheinungsformen des abnormalen Geschlechtslebens lediglich vom Standpunkte des Psychiaters zu betrachten sind, dass aber dennoch genug widerwärtige geschlechtliche Perversitäten existiren, deren Erklärung nicht so sehr eine pathologische, als vielmehr psychologische ist. Der Uebergang vom Pathologischen zum Psychologischen ist allerdings oft schwer zu entdecken. Ehe ich zu dem Versuche schreite, die hier in Betracht kommenden Fälle kriminalistisch zu beleuchten, will ich ein von mir gesammeltes Thatsachenmaterial vorführen, um dann die auf dieser concreten Basis beruhenden, allgemein giltigen Folgerungen zu ziehen. Dieses Material habe ich vorzugsweise dadurch gewonnen, dass ich bei mehr als 300 Prostituirten eingehende und wiederholte Umfragen hielt über von ihnen bemerkte Abnormitäten im Geschlechtsverkehre. Dass Männer mit masochistischen oder sadistischen Empfindungen zur Befriedigung ihrer Lüste in erster Linie die käufliche Lustdirne erwählen, ist wohl in der Natur der Sache begründet. Thatsächlich hat ausnahmslos jede Prostituirte eine Anzahl solcher Männer unter ihren Besuchern. Bei dem bekannten Hange zur Lügenhaftigkeit, sowie bei der Furcht, diese Dinge zu erzählen, ist es begreiflich, dass ich die mir gegebenen Schilderungen der Prostituirten nicht kritiklos hinnehmen konnte und unter den zahllosen Erzählungen insbesondere jenen, welche von mir als glaubwürdig erkannten Prostituirten herrührten, eine grössere Bedeutung beilegte. Auch von diesen Mittheilungen habe ich jedoch eine Mittheilung erst dann als verlässliche Beobachtung angesehen, wenn ich durch die Vergleichung vieler Schilderungen mehrerer, zu einander in gar keiner Beziehung stehender Prostituirter die Wahrheit des Sachverhaltes erprobt habe. Dass trotzdem auch diese als zweifellos richtig zu bezeichnenden Beobachtungen nicht alle vom kriminalistischen Standpunkte wichtigen Details enthalten, ist auf die leider beschränkte Intelligenz der Prostituirten, speciell der inscribirten, welche letztere in erster Linie von perversen Individuen aufgesucht werden, zurückzuführen.

Mediciner, ca. 28 Jahre alt, sucht beiläufig zweimal im Monate eine Prostituirte auf der Strasse auf, wartet in ihrer Wohnung, bis sie in der Lage ist, die grosse Nothdurft zu verrichten. Hierauf fängt er urinas et faeces mit seinem Munde auf. Hie und da übt

er zum Schlusse den normalen Coitus aus. Dieser auf masochistischer Triebempfindung beruhenden Handlungsweise fehlt jede Beziehung zur Kriminalität und ist der Fall zweifellos ausschliesslich pathologischer Natur. —

Mann, ca. 28 Jahre alt, lässt sich von der Prostituirten in den Mund uriniren und entfernt sich, ohne den Coitus ausgeübt zu haben. Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorerwähnten nur durch die Unterlassung des Coitus. —

Ein, anscheinend den gebildeten Ständen angehörender, ca. 35 jähriger Mann lässt sich, nachdem er sich bis auf's Hemd enkleidet hat, von der Prostituirten die Details, wie eine Henne geschlachtet wird und wie deren Blut floss, schildern. Nachdem Erection eingetreten ist, übt er den Coitus aus. Hier handelt es sich um einen symbolischen Sadismus, und ist diesem Falle bereits mehr kriminalistische Bedeutung beizumessen, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, dass nur die noch vorhandene moralische Widerstandskraft die perverse Geschlechtsempfindung so weit niederringt, dass sie sich vorläufig nur in der geschilderten symbolischen Ausdrucksform äussert. Mit der Schwächung der moralischen Widerstandskraft kann die perverse Geschlechtsempfindung in Handlungen sich äussern, welche mit dem Strafgesetze in Collision gerathen, wie Verletzung, ja selbst Tödtung der Prostituirten. —

Eine Prostituirte wird seit zwei Jahren fast wöchentlich von einem Manne besucht, welcher den gebildeten Ständen angehört und ca. 26 Jahre alt ist. Derselbe entkleidet sich nackt, lässt sich sodann von der vollkommen bekleideten Prostituirten an einen Tisch fesseln und mit einer Hundepeitsche züchtigen, wobei er wiederholt ruft: „Ich bin dein Sklave, du bist meine Herrin!“ Die Züchtigung erreicht mit dem Eintritte der Ejaculation ihr Ende. Dies ist ein Fall des Masochismus, wo der Procedur ein Coitus weder vorausgeht noch nachfolgt. In der erduldeten Züchtigung erschöpft sich die sexuelle Befriedigung. —

Eine Prostituirte wird seit zwei Jahren, allmonatlich an mehreren auf einander folgenden Tagen von einem ca. 40 Jahre alten, gebildeten Manne, anscheinend Russe, besucht. Sie muss ihn würgen, ohrfeigen, ihm in die Brustwarzen zwicken und in die Mundhöhle spucken. Er ist während der etwa 10 Minuten währenden Procedur

sehr aufgeregt; es tritt schliesslich, ohne Coitus, Ejaculation ein. Hierauf entfernt sich der Mann in anscheinend sehr deprimirter Stimmung. —

Ein ca. 45jähriger Mann, Kaufmann, übt durch immissio penis in anum der Prostituirten die den Coitus zu ersetzende Handlung aus. Hier haben wir es vermuthlich mit einem ursprünglich sexuell normal veranlagten Individuum zu thun, dessen Potenz jedoch durch Uebersättigung im normalen Geschlechtsverkehr gesunken ist und der seiner libido durch abnorme Reize Befriedigung zu verschaffen sucht. Bemerkt muss allerdings hier werden, dass eine Befriedigung des Geschlechtstriebes durch den Coitus inter mammas oder in anum nicht immer den Schluss rechtfertigt, dass der fragliche Mann ein Wüstling sei, vielmehr liegt den geschilderten Vorgängen oft nur Syphilidophobie zu Grunde. Endlich ist vielleicht selten die sexuelle Ausschreitung erwähnter Art lediglich auf einen durch Trunkenheit veranlassten Uebermuth zurückzuführen. —

Eine bezüglich ihrer Mittheilungen als verlässlich erkannte Prostituirte, welche selbst 32 Jahre alt ist, erzählt, dass auf 10 ihrer Besuche mindestens 3 entfallen, welche sich flagelliren lassen. Ein Theil derselben übt nach erfolgter Flagellation den Coitus aus, die Anderen begnügen sich mit der blossen Misshandlung. Die fraglichen Individuen sind zumeist jüngere, gebildete Leute. Wie häufig diese Form perversen geschlechtlichen Handelns ist, beweist die von mir gemachte Beobachtung, dass fast jede Prostituirte eine Ruthe besitzt, um masochistisch belastete Männer zu flagelliren. —

Folgender Fall illustrirt das seltene Vorkommen beider, anscheinend entgegengesetzter Perversionen — des Sadismus und des Masochismus — bei einem und demselben Individuum. Ein Fabrikant, ca. 37 Jahre alt, ist seit 9 Jahren Gast einer und derselben Prostituirten. Anfangs äusserte sich bei dem Manne die perverse Anlage nur darin, dass die Prostituirte sich mit der von ihm mitgebrachten Seidenwäsche bekleiden musste und er ihr sodann den Fuss küsste. Nach einigen Monaten steigerte sich die Perversion, und der Mann verlangte, dass er gefesselt und gegeisselt werde. Später brachte er eine Hundepeitsche, mit welcher ihn die Prostituirte züchtigen musste. Manchmal äusserte er auch sadistische Anwandlungen, indem er die Prostituirte auf das Bett warf und in sichtbar grösster Erregung sie

zu schlagen versuchte. Sie musste oft ihre Mitbewohnerinnen zu Hilfe rufen, um aus der ihr Gefahr drohenden Situation befreit zu werden. Immerhin war jedoch die masochistische Veranlagung die vorherrschende, die sadistische nur eine gelegentlich hervortretende. Dieses Beispiel illustrirt den von Krafft-Ebing hervorgehobenen innigen Zusammenhang beider anscheinend entgegengesetzter Perversionen. Hiernach stellen sich Sadismus und Masochismus eigentlich nur als die Avers- bezw. Reversseite einer und derselben perversen Triebempfindung dar. Ich schliesse mich daher auch der psychologisch geistvoll begründeten Ansicht Krafft-Ebing's an, wonach mit der Erklärung des Wesens der einen Perversion auch die Erklärung des Wesens der anderen Perversion von selbst gegeben erscheint. Das letztangeführte Beispiel ist deshalb von besonderem kriminalistischem Interesse, weil es einen wichtigen Fingerzeig giebt, dass beim Versuche der Aufhellung eines, auf erwiesen sadistischem Motive beruhenden Verbrechens nicht bloss nach Männern mit sadistischer Veranlagung geforscht werden darf, sondern dass auch, allerdings erst in zweiter Linie, die Nachforschungen sich auf solche Individuen zu erstrecken haben werden, deren perverse Veranlagung vorzugsweise nach der Richtung des Masochismus hin sich äussert. Insofern, dass accidentiell neben der masochistischen Veranlagung auch eine sadistische einhergehen kann, kommt demnach auch dem Masochismus eine kriminalistische Bedeutung zu.

Wie ich bereits oben erwähnt habe, tritt die masochistische Neigung viel häufiger und in den verschiedensten Formen auf, seltener der Sadismus und am seltensten der sogen. Fetischismus. Manchmal treten auch diese Perversionen in Verbindung mit conträrer Sexualempfindung auf. Von zahlreichen Prostituirten wird übereinstimmend geschildert, dass die meisten ihrer perversen Besucher sich in sichtlich deprimirter Stimmung wortlos entfernen, während sie vor und während der perversen Acte sehr lebhaft und redselig seien.

In einem mir bekannten Falle wurde eine Prostituirte 2 Jahre hindurch von einem ca. 33jährigen Manne in Intervallen von 3 bis 4 Wochen besucht. Beide legten sich, völlig entkleidet, nieder und der Mann beschränkte sich darauf, die Körpertheile des Mädchens zu berühren. Eines Tages musste das Mädchen einen 15jährigen Knaben herbeischaffen. Der völlig entkleidete Knabe musste sich zwischen den nackten Mann und die nackte Prostituirte legen, worauf Beide mit dem Gliede des Kindes spielten. Schliesslich nahm der Mann das Glied des Knaben in den Mund, indem er gleichzeitig mit den Händen die Brüste der Prostituirten betastete.

Eine nicht selten vorkommende Erscheinung ist, dass der die Prostituirte besuchende Mann sich darauf beschränkt, aus einem Verstecke dem mit einem anderen Manne verübten Coitus zuzusehen oder aber Zeuge zu sein, wie zwei Prostituirte widernatürliche Unzucht treiben in der Weise, dass ein Mädchen den Geschlechtstheil des anderen mit der Zunge leckt. Nicht selten befriedigt sich der dem Acte zusehende Mann durch Onanie. Auch kommt es wiederholt vor, dass der Mann selbst dadurch seine Wollust befriedigt, dass er die Schamtheile der Prostituirten mit der Zunge leckt. Eine Kupplerin hatte einen künstlichen Penis in ihrem Hause, mittelst welchen die Prostituirte, denselben um ihren Leib schnallend, mit einer anderen Prostituirten den männlichen Coitus nachahmte. Dem Acte sah der hiermit seine Lust befriedigende Mann zu. In den zuletzt angeführten Fällen handelt es sich zweifellos zumeist nicht um pervers veranlagte Individuen, sondern um Wüstlinge, welche, in Folge Ausschweifung ihrer Potenz verlustig geworden, auf absonderliche Art ihrem Geschlechtstriebe Befriedigung zu verschaffen versuchen.

Die mir bekannt gewordenen Fälle, welche ich oben gewissermaassen nur typisch angeführt habe, erreichen die stattliche Anzahl von mehr als 500. Untersuchungen, welche ich bezüglich des Alters, Standes, der Religion und der Nationalität der, perverse Neigungen äussernden Männer angestellt habe, lassen keinen wissenschaftlich verwerthbaren Schluss zu auf das etwa häufigere Vorkommen der Perversion bei einer bestimmten Classe von Menschen, vielmehr betrachte ich es als feststehend, dass die auf pathologischen Bedingungen beruhenden perversen Geschlechtsempfindungen eine Unterscheidung bezüglich der Religion, Nationalität des Individuums nicht zulassen. Nur so viel haben die Untersuchungen ergeben, dass die Anzahl der, perverse Geschlechtsempfindungen äussernden Individuen eine sehr beträchtliche ist und dass mindestens der fünfte Theil der Besucher von Prostituirten auf solche Individuen entfällt. Bemerkenswerth ist endlich, dass diese Individuen in den meisten Fällen den gebildeten Ständen angehören, und mag dieser traurige Umstand in der durch die geistige Thätigkeit hervorgerufenen Steigerung der Nervosität begründet erscheinen.

So weit wir auch noch davon entfernt sein mögen, die Psyche eines Individuums mit abnormer vita sexualis vollständig erfasst zu haben, sind wir dennoch, besonders durch die gründlichen Arbeiten Krafft-Ebing's zu der wohl heute als wissenschaftlich sicher geltenden Einsicht gelangt, die erwähnten Erscheinungen als pathologische Erscheinungen zu erkennen. Sowohl der Sadismus — ich

folge hier der von Krafft-Ebing angewendeten Terminologie — als Association der Wollust mit Grausamkeit und activer Gewaltthätigkeit, als auch der Masochismus als Association der Wollust mit erduldeter Grausamkeit und Gewaltthätigkeit, und endlich der Fetischismus als Association der Wollust mit der Vorstellung einzelner Körpertheile oder Kleidungsstücke des Weibes, sind krankhafte Aeusserungen der Geschlechtsempfindung. Ich schliesse mich der Ansicht Krafft-Ebing's an, wonach — im Gegensatze zu der von Schrenck-Notzing geäusserten Meinung — bei der perversen Veranlagung des einzelnen Individuums der originäre Charakter und nicht das rein äusserliche, durch zufällige Ereignisse hervorgerufene occasionelle Moment zu betonen ist. Das occasionelle Moment ist lediglich im Stande, die bisher latente Perversion in die äussere Erscheinungsform treten zu lassen. Einige Schriftsteller haben den Masochismus und Sadismus als atavistischen Rückschlag zu erklären versucht, indem sie darauf hinwiesen, dass bei gewissen Thieren niedriger Gattung die Paarung anscheinend in dem Verzehren, d. i. in der Vernichtung des einen Thieres durch das andere bestünde. Wie Krafft-Ebing richtig hervorhebt, ist der Vorgang der Paarung niederer Lebewesen wissenschaftlich noch nicht genügend festgestellt, um in unzweifelhafter Weise den Geschlechtsact der erwähnten Organismen einfach als eine Verzehrung des Individuums auffassen zu können. Die auf dieser, wissenschaftlich nicht feststehenden Basis gegründeten Hypothesen verlieren hierdurch an Werth. Wohl aber möchte ich — vielleicht nicht ganz unbegründet — die Ansicht theilen, dass der Sadismus, insofern sich in demselben das Verlangen nach Grausamkeit und activer Gewaltthätigkeit äussert, allerdings atavistischen Charakters und dass lediglich die Verbindung dieses Verlangens mit Gefühlen sexueller Lust pathologischer Natur ist. Mit anderen Worten: Die Culturgeschichte aller Völker zeigt uns, dass der Hang zur Verübung von Grausamkeiten ein dem Naturmenschen innewohnender Drang ist, welcher mit wachsender Cultur immer mehr durch stärker hervortretende, Widerstand leistende sittliche Motive in den Hintergrund geschoben wird und schliesslich förmlich unter der Bewusstseinsschwelle verschwindet und nur bei Störungen des Nervensystems hervorbricht. Die Zerstörungswuth der Kinder, die Lust ungebildeter Leute, Thiere zu quälen, die Mordlust im Kriege, die Lust der Stierkämpfer, das Verlangen, Hinrichtungen beizuwohnen, sogen. Schauerromane zu lesen, das sich äussernde Vergnügen, waghalsigen Productionen von Artisten zuzuschauen u. dergl. m. sind auf den erwähnten atavistischen Trieb zurückzuführen. Die im

Streicheln der Wangen, Zwicken und scherzhaften Schlagen der Kinder, sowie Drücken der Hände sich täglich äussernden Formen unserer Liebe und Freundschaft sind vielleicht nichts Anderes, als rudimentäre Aeusserungsformen des erwähnten in uns schlummernden, uns nicht mehr bewussten Triebes. Bei neuropathischen Individuen associirt sich dieser Trieb mit wollüstigen Vorstellungen. Diese Association begründet dann die pathologische Perversion.

Zwei Fälle seien hier angeführt, in welchen einerseits die Zerstörungswuth, andererseits der Drang, sich unterzuordnen, ohne nachweisbare Beziehung zur Geschlechtsempfindung hervortritt:

Ein 16jähriger Lehrling hatte Wochen hindurch die Behörde dadurch in Athem gehalten, dass er die Kleider vorübergehender Passanten, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, durch Bespritzen mit einer ätzenden Säure beschädigte. Er wurde eruirt und gab als Motiv seiner Handlungsweise das Gefühl der maasslosen Freude an, welches er bei Beschädigung der Kleider empfinde. Er stellte die Existenz irgend welcher mit dem Geschlechtstriebe in Verbindung stehender wollüstiger Gefühle bei Begehung der erwähnten Delicte in Abrede, und es konnte auch eine solche Association nicht constatirt werden.

In einem anderen Falle hatte ein Hochschüler Knaben angehalten, ihnen mit einer Bürste, welche er bei sich trug, die Schuhe geputzt und sodann die geputzten Schuhe geküsst. Seine vita sexualis wies nichts Abnormes auf. Er selbst bezeichnete den unwiderstehlichen Drang, untergeordnete Dienste zu verrichten als Motiv seiner Handlungsweise. Beziehungen seines Vergehens zu seinem Geschlechtsleben leugnete er. Der Unglückliche war bereits einmal in einer Irrenanstalt.

Wenn wir nun versuchen wollen, die für den Kriminalisten wichtigen Gesichtspunkte hervorzuheben, müssen wir zunächst feststellen:

1. Deutet das uns vorliegende Verbrechen, mit Rücksicht auf die Art der Verübung oder mit Bezug auf den Mangel eines vernünftigen Motives, auf Merkmale, welche auf eine geschlechtliche Verirrung des Thäters schliessen lassen?

2. Ist diese geschlechtliche Verirrung pathologischer Natur oder deutet sie lediglich auf die Handlung eines Wüstlings hin, oder — um mich der Krafft-Ebing'schen Terminologie zu bedienen, begründet das Handeln des Thäters eine Perversion (das ist Ausfluss der krankhaften Veranlagung) oder eine Perversität (verbrecherisches Handeln)?

Die stärkste Ausdrucksform des Sadismus äussert sich in der Tödtung des weiblichen Individuums, in dem sogenannten Lustmorde. Die äusserlichen Merkmale des Lustmordes bestehen zumeist darin, dass Körpertheile, und zwar vorzugsweise die Geschlechtstheile und die mit diesen zusammenhängenden Organe der getödteten Person herausgeschnitten oder herausgerissen oder Körperhöhlen geöffnet wurden oder auch einzelne Körpertheile überhaupt fehlen. Zuweilen kommt es auch vor, dass der Thäter gewisse, an sich geringwerthige Kleidungsstücke, wie Hemd, Strümpfe u. dgl., geraubt hat. Diese Gegenstände haben für den Thäter zweifellos fetischistische Bedeutung. Aus diesen äusserlichen Merkmalen allein wird jedoch noch nicht auf einen Lustmord geschlossen werden dürfen, vielmehr wird die Möglichkeit in's Auge gefasst werden müssen, ob nicht etwa ein Mord aus Aberglauben verübt worden ist. So hebt Gross in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“, sowie in seinem jüngst erschienenen Buche „Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen, endlich in seiner Abhandlung „Psychopathischer Aberglauben“ (Bd. IX dieses Archivs S. 253) mit Recht hervor, dass in vielen mysteriös erscheinenden Fällen, in welchen das Motiv des Verbrechens nicht erklärbar erscheint, sowie insbesondere auch die Morde, welche prima facie als Lustmorde erscheinen, der That in Wahrheit ein Aberglaube des Thäters zu Grunde liege. Erst wenn die Nachforschungen nach dieser letzteren Richtung hin nichts ergeben, wird die Annahme eines Lustmordes berechtigt erscheinen. Oft wird auch das Augenmerk darauf zu lenken sein, ob nicht etwa lediglich deshalb ein Mord verübt worden ist, damit der Thäter sich des Zeugen der von ihm verübten Nothzucht oder Schändung entledige. Bemerkenswerth ist übrigens, dass der Lustmord durchaus nicht zur Voraussetzung hat, dass an der Getödteten ein Stuprum verübt oder zu verüben versucht worden wäre. Ist der Lustmord an einer Prostituirten verübt worden, werden eingehendste Umfragen bei den Prostituirten nach dem Charakter ihrer Besucher erfolgen müssen wobei nicht bloss nach Individuen mit ausgesprochen sadistischer oder masochistischer Veranlagung, sondern auch nach solchen Personen, die nur andeutungsweise sadistische Anwandlungen zeigten, eifrigst zu forschen sein wird. Wichtig ist auch die Erkenntniss, dass der eigentliche Lustmord immer nur von einem Thäter verübt wird. Wo demnach die Nachforschungen mit Sicherheit auf Complicen hinweisen, ist die Annahme eines Lustmordes eine irrige und müssen andere Motive für die That gefunden werden. —

Vor 4 Jahren wurde in Wien eine 41 Jahre alte Prostituirte früh in ihrem Cabinete ermordet aufgefunden. Bauchhöhle und Brust sind mit einem scharfen Instrumente geöffnet worden, die Leber war herausgerissen und lag neben der Leiche, auf welch' letztere abgeschnittene Haare der Ermordeten gestreut worden waren. Geraubt wurden die Schuhe, Strümpfe und das Hemd der Ermordeten. Der Verdacht lenkte sich gegen ein geschlechtlich pervers veranlagtes Individuum, doch führten die vollkommen sachlich gepflogenen Nachforschungen nicht zur Eruirung des Thäters. —

Es sei hier noch einiger, mit der Geschlechtsempfindung in Verbindung stehender strafbarer Handlungen gedacht, deren Object allerdings, der Natur der Sache nach, nicht die Prostituirte bildet. In den Fällen von Nothzucht und Schändung wird es besonders wichtig erscheinen, sich nicht auf die schablonenhafte Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes zu beschränken, sondern es wird unter allen Umständen eine eingehende, gerichtsärzliche Untersuchung des Geisteszustandes des Thäters, sowie eine sorgfältige Prüfung bezüglich etwa vorhandener sexueller Perversion stattfinden müssen. Diese Prüfung ist um so wichtiger, als die beiden erwähnten Delicte keineswegs pathologische Bedingungen zur Voraussetzung haben, sondern oft ihre Erklärung finden in einer durch Alkoholmissbrauch gesteigerten Sinnlichkeit oder in einer durch die concreten Umstände verursachten langen Enthaltsamkeit vom normalen Geschlechtsverkehre oder endlich in einer Uebersättigung in diesem Verkehre. Auch ist es nicht selten, dass Schändungen von Wüstlingen verübt werden, ohne dass von einer krankhaften Veranlagung des Thäters gesprochen werden könnte. Oft wird allerdings schon die Art der Begehung des Delictes, die Häufigkeit der einzelnen Schändungsacte, die wiederholte Rückfälligkeit trotz vorausgegangener Bestrafung, die Verübung des Delictes auf offener Strasse, vor Schulgebäuden, trotz grosser Gefahr, entdeckt zu werden, der Mangel jeder Schlauheit, den Schluss auf das Vorhandensein pathologischer Bedingungen gerechtfertigt erscheinen lassen. Hierher gehören auch jene unglücklichen Geschöpfe, welche in geradezu läppischer Weise, z. B. durch Reiben ihres Gliedes an vorübergehenden weiblichen Personen — sogenannte Frotteure — oder durch blosses Entblössen ihres Schamtheiles — sogenannte Exhibitionisten —, die geschlechtliche libido befriedigen. So wurde einmal ein Mann angehalten, welcher beim Stiegenaufgange einer Mädchenschule auf die die Schule verlassenden Mädchen mit entblösstem Gliede wartete, ohne die Mädchen anzusprechen oder sonstwie zu belästigen.

Zwei mir bekannte Schändungsfälle mögen hier angeführt werden Dieselben erscheinen nicht bloss durch ihr seltenes Vorkommen, sondern auch dadurch merkwürdig, dass in den Kindern, welche geschändet worden sind, durch die Schändung die latente Geschlechtsempfindung. welche Krafft-Ebing mit Paradoxia sexualis bezeichnet, erst geweckt worden ist:

Eine Arbeitersgattin bemerkte, dass das Glied ihres zweijährigen Söhnchens auffallend geröthet und entzündet war. Sie vermuthete, dass das Kind von einem Hausgenossen geschändet worden sei, und erstattete die Anzeige. Die Erhebungen ergaben das überraschende Resultat, dass das Kind von seiner 8jährigen Halbschwester durch immissio penis in den Mund und Saugen am Penis wiederholt geschändet worden ist. Aus den Angaben des Mädchens erhellte, dass das Mädchen zu der ungeheuerlichen Perversität von einem unwiderstehlichen Drange getrieben worden sei. Es war ausser der Ehe geboren worden und befand sich zur Zeit der Verehelichung der Mutter bei seinem natürlichen Vater in Pflege. Dieser hat das Kind schändlich missbraucht, indem er entweder dessen Hand zum Onaniren benutzte oder aber sein Glied in den Mund des Kindes steckte, welches daran bis zum Eintritte der Ejaculation saugen musste. Dieses Vorgehen des im Laufe des Gerichtsverfahrens durchaus nicht als pathologisch belastet erklärten Lüstlings hat zweifellos die im Kinde ab origine schlummernde perverse Geschlechtsempfindung ins Leben gerufen. Das Mädchen wurde später, trotz mehrjähriger Anhaltung in einer Besserungsanstalt, — Prostituirte.

In einem anderen Falle wurde ein 7jähriges Mädchen von ihrem 21 Jahre alten, syphilitischen Bruder genothzüchtet. Das Kind hat männliche Altersgenossen in den Abort gelockt und dort coitusähnliche Handlungen zu verüben versucht. Dem sittenverderbenden Treiben des Mädchens wurde Einhalt gethan, als es, mit arger Syphilis behaftet, in ein Krankenhaus abgegeben werden musste. So oft dem Kinde im Spitale die Schamtheile gereinigt wurden, fühlte es eine heftige libido. Diese äusserte es im Spitale in unbewachten Momenten in der Weise, dass es, im Bette liegend, die den Coitus begleitenden Körperbewegungen imitirte und hierbei mit dem Ausdrucke höchster Wollust rief: „So hat es der M. (Name eines männlichen Spielkameraden) gemacht.“ Auch dieses Kind ergab sich mit Erreichung des entsprechenden Alters der Prostitution.

Dass Verletzungen des Körpers oder Beschädigungen fremden Eigenthumes, sowie Diebstahl und Raub manchmal eine perverse Geschlechtsempfindung zur Grundlage haben, ist bereits oben erwähnt

worden und ergeben sich die für die Nachforschungen wichtigen Gesichtspunkte aus dem Gesagten. Insbesondere wird beim Diebstahle oder Raube dann die Vermuthung für eine perverse Geschlechtsempfindung bestehen, wenn der Thäter immer gleichartige Gegenstände, z. B. Taschentücher, Schuhe, Damenhandschuhe unter gleichen äusseren Begleitumständen stiehlt oder raubt und ein gewinnsüchtiges Motiv der Handlungsweise ausgeschlossen erscheint. Viele Fälle der sogenannten Kleptomanie finden in der perversen Geschlechtsempfindung des Thäters ihre Erklärung. —

Noch eine häufig vorkommende Erscheinung sei hier angeführt: Während nach deutschem Strafgesetze nur die Päderastie strafbar erscheint, ist nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze auch die Tribadie (amor lesbicus) strafbar. Diesem letzterwähnten Laster begegnen wir bei den Prostituirten sehr häufig und werden solche Prostituirte in Wien von den übrigen Dirnen „warme Schwestern“ genannt und tief verachtet. Das Vorhandensein einzelner psychopathischer Individuen unter den Prostituirten, der häufige Verkehr fast ausnahmslos aller Prostituirter mit perversen Männern, mag das nicht seltene Vorkommen des Lasters unter den Prostituirten begreiflich erscheinen lassen. De lege ferenda möchte ich mich der Ansicht anschliessen, welche sowohl Tribadie als auch Päderastie nur dann als strafbar gelten lassen will, wenn die öffentliche Sittlichkeit verletzt erscheint. Speciell gegen die Strafbarkeit der Päderastie sprechen gewichtige kriminalpolitische Gründe. Die grosse Anzahl von Männern mit conträrer Sexualempfindung hat zur Folge, dass in jeder Grossstadt moralisch depravirte Individuen sich finden, welche ihren ausschliesslichen Erwerb in dem sich Anbieten an Urninge suchen. Diese gefährlichen Individuen üben nicht selten Erpressungen an dem Urning aus, wodurch dieser entweder finanziell zu Grunde gerichtet oder aber zum Selbstmorde getrieben wird. Es bilden sich förmliche Erpresserbanden, welche ihren Opfern in der Nähe von Pissoirs oder in Parkanlagen auflauern; einer der Burschen lockt den Urning an sich, worauf der zweite Complice plötzlich auftaucht und — scheinbar Beiden — mit der Anzeige droht und von der Verwirklichung seiner Drohung erst ablässt, nachdem er vom Urning den erpressten Geldbetrag erhalten hat. Schon behufs Beseitigung dieser gemeingefährlichen Chantage wäre eine Streichung des Verbrechens der Päderastie aus dem Strafgesetze zu wünschen. Ueber die Ausbreitung des Urningthums wird man sich wohl einige Vorstellung machen können, wenn man erfährt, dass in Wien bis vor wenigen Jahren in einem bekannten grossen Tanzsaale alljährlich ein Ball abgehalten

worden ist, welcher fast ausschliesslich von, theils in Männer-, theils in Frauenkleidung erschienenen Urningen besucht war. Die als Frauen verkleideten Urninge vermochten durch ihr weibisches Aussehen und Benehmen das wachsamste Auge zu täuschen.

Der Mangel einer verlässlichen Statistik, sowie die Schwierigkeit der Beobachtung der einzelnen Fälle verhinderte es bisher, auf dem in vorstehenden Zeilen berührten Gebiete zu wissenschaftlich feststehenden Resultaten zu gelangen; immerhin enthalten jedoch obige Schilderungen einige nicht unwesentliche Anhaltspunkte, welche der weiteren wissenschaftlichen Forschung würdig erscheinen und auch vom praktischen Standpunkte aus für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit sind.

II.

Psychiatrische Gutachten. I.

Von

Ernst Schultze.

Klinische, diagnostische, therapeutische Erörterungen werden vielfach in der Form von Vorträgen veröffentlicht; und letzthin ist man dazu übergegangen, den heutigen Stand der klinischen Medicin in einem gross angelegten Sammelwerk in der gleichen Form darzustellen.

Das hat seinen guten Grund; eine derartige Arbeit liest sich besser, angenehmer, auch schneller, als die streng wissenschaftliche Abhandlung in ihrer starren Form, und das lebendige Wort des Redners wird so am besten ersetzt, soweit es überhaupt bei der Benutzung der todten Buchstaben möglich ist.

Es hätte nun sicherlich sehr nahe gelegen, auch gerichtlich-medicinische, insbesonders psychiatrische Gutachten in gleichem Gewande mitzutheilen.

Gerade der Umstand, dass viele strafrechtliche Gutachten persönlich von dem Sachverständigen vor den Schranken des Gerichts vertreten werden, hätte dazu auffordern müssen. Meines Wissens ist es aber bisher wenig oder gar nicht geschehen; an Gelegenheit dazu hätte es nicht gefehlt. Denn darüber, dass nicht hinreichend Gutachten weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, darf in unserer publicationslustigen Zeit wirklich nicht geklagt werden.

Aber diese Gutachten entsprechen in der Form der Wiedergabe meist dem schriftlichen Gutachten; der Leser muss sich erst durch eine mehr oder minder ausführliche Geschichtserzählung und die eigenen Beobachtungen des Gutachters hindurchwinden, um dann schliesslich zum endgültigen Gutachten zu gelangen. Dieses pflegt aber doch am meisten zu interessiren, weniger vielleicht, weil es eine klinische Würdigung des Befundes giebt — hie und da begegnet man sogar der Ansicht, der Gutachter brauche dem Richter keine bestimmte

Diagnose zu stellen —, als vielmehr, weil es die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit bestimmter rechtlicher Begriffe nachweist. Wiederholungen werden sich bei der Erstattung des schriftlichen Gutachtens nicht umgehen lassen.

Ohne sie kann es vielmehr nicht hergehen, wenn die Forderung strenge durchgeführt wird, dass in dem den Befund enthaltenden Theile die eigenen Beobachtungen des Gutachters ohne jedes Urtheil seinerseits wiedergegeben werden, während die kritische Verarbeitung erst im eigentlichen Gutachten erfolgt.

Diese Wiederholungen werden sich in dem mündlichen Gutachten leichter vermeiden lassen, schon deshalb, weil es eine freiere Form der Darstellung zulässt. Nichtsdestoweniger wird und kann es oft genug nicht kurz ausfallen. Die Kenntniss des bei den Acten liegenden, bereits früher erstatteten Gutachtens darf bei dem Gericht nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Das mündliche Verfahren ist es vor Allem, das die richterliche Entscheidung anbahnen soll.

Im Laufe der mündlichen Verhandlung sind vielleicht neue Zeugenaussagen aufgetaucht, mit denen auch der Gutachter sich sofort abfinden muss; oder aber es werden durch die Richter Fragen angeschnitten, die bisher noch nicht berührt sind. Schliesslich wird der Gutachter die eigentliche Beweisführung breiter anlegen, als er es in seinem schriftlichen Gutachten gethan hat; er wird sich unter steter Berücksichtigung des im Laufe der Verhandlung zu Tage geförderten Materials mehr in Detailmalerei einlassen dürfen und seine Ausführungen mit dem Hinweis auf andere ähnliche Beobachtungen, unter Bezugnahme auf actuelle Ereignisse, belegen.

Wenn aber auch wirklich so geartete Gutachten für den Mediciner zu lang gerathen erscheinen, für den Richter werden sie es kaum sein, der nach Aufklärung verlangt, zumal wenn ihm psychiatrische Probleme früher fremd waren; und wenn schon der Jurist einer Belehrung sich nicht unzugänglich erweist, so wird deren in noch höherem Grade der Geschworene bedürfen.

Diese Erwägungen waren es, die mich veranlassten, in Folgendem in dieser Zeitschrift Gutachten zu publiciren, die mir von einigem Interesse zu sein scheinen, und zwar so, wie ich sie etwa mündlich in der Verhandlung vertreten habe. Eine möglichst kurz gehaltene Geschichtserzählung ist zur Orientirung für den Leser vorausgeschickt.

I.

Der 22 Jahre alte Musketier K. verliess am 12. Jan. 1902 Nachmittags die Kaserne seiner Garnison G. und stellte sich erst am

27. Jan. freiwillig der Polizeibehörde in Z., von der er nach G. transportirt wurde. Am 13. Jan. hatte man seine sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke im Volksgarten in G. gefunden.

Bei seiner Vernehmung gab K. an, er habe sich in trunkenem Zustande von der Truppe entfernt; wenn er angetrunken sei, und auch sonst wohl, sei er nicht ganz richtig im Kopfe. Seine Mutter sei in einer Irrenanstalt. Er habe 1897 bei einer Schlägerei einen Schlag mit einem Selterswasserglas auf den Hinterkopf erhalten und habe darnach 3 — 4 Wochen im Krankenhause gelegen. Letztere Angabe konnte durch Erkundigungen nicht bestätigt werden; ebensowenig liess sich durch die von ihm angegebenen Zeugen feststellen, dass er früher Zeichen von Geistesstörung geboten oder zeitweilig verkehrte Arbeiten gemacht habe. Auch bei der Truppe sind Zeichen von Geistesschwäche an ihm nicht bemerkt worden. Dagegen wurde ermittelt, dass seine Mutter sich seit 12. Febr. 1889 in der Irrenpflege-Anstalt X. wegen hallucinatorischer Verrücktheit befindet.

Bei der Verhandlung des Gerichts am 18. Febr. gab K. an, seit der Verletzung habe er Momente, in denen er nicht mehr wisse, was er thue; in einem solchen Zustande sei er weggelaufen. Da K. zudem auf das Gericht den Eindruck eines Geisteskranken machte, so wurde die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt, und K. dem Garnisonlazareth zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand überwiesen. Unter dem 29. April beantragte der Vertheidiger von K. mit Erfolg dessen Ueberführung in eine Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung, entsprechend dem militärärztlichen Gutachten.

In diesem wurde hervorgehoben, dass K. im Garnisonlazareth dauernd eine etwas deprimirte Stimmung aufwies; leidenschaftliche Ausbrüche hätten nicht stattgefunden. Auf die Eindrücke der Aussenwelt reagire er langsam; seine Vorstellung erscheine verlangsamt; der Drang zum Handeln sei herabgesetzt.

K. ist wegen Bettelei einmal mit 3 Tagen, dann mit 3 Wochen Haft bestraft, sodann wegen Landstreicherei mit 6 Wochen Haft und wegen Körperverletzung mit 2 Monaten Gefängniss.

Gutachten.

M. H.! Dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit überhaupt bei der vorliegenden Strafsache auftauchte, daran sind meines Erachtens zwei Momente Schuld, einmal die Angabe K.'s, dass er von der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nichts wisse, und dann der persönliche Eindruck, den K. bei der vorigen Verhandlung auf das Gericht gemacht hat.

Aus praktischen Rücksichten erscheint es mir rathsamer, bei der Erstattung des Gutachtens von dem an erster Stelle erwähnten Umstande auszugehen; auf das zweite Moment werde ich zu gegebener Zeit noch zu sprechen kommen.

Wenn uns ein Individuum angiebt, es habe keine Erinnerung mehr an bestimmte Erlebnisse, so sprechen wir Aerzte kurz von Amnesie; diesen Ausdruck wollen wir auch hier gebrauchen, um eine gegenseitige Verständigung möglichst zu erleichtern.

Ich brauche Ihnen kaum zu versichern, dass die Angabe des Vorliegens einer Amnesie ein rein subjectives Symptom ist, d. h. ein Zeichen, welches willkürlich zu jeder beliebigen Zeit von Jedem producirt werden kann. Die Amnesie an sich lässt sich in objectiver Weise nicht feststellen, ich meine, in einer solchen Weise, dass auf die Beweisführung, ob eine Amnesie wirklich vorliegt oder nicht, die betreffende Person ohne jeden Einfluss ist. Es ist aber selbstverständlich, dass wir dem Individuum, das sich keine Lüge zu Schulden kommen lässt, von vornherein mehr Glauben beimessen werden hinsichtlich seiner Angabe, es leide an Zuständen mit nachfolgender Amnesie, als dem, welches sich immerzu in Widersprüche verwickelt.

Nach den Acten macht K., wie ich offen zugebe, einen höchst unglaubwürdigen Eindruck. Um nun den wichtigsten Grund gleich hervorzuheben, so hatte seine Angabe, dass er im Jahre 1897 im Krankenhause wegen einer Schädelverletzung 4 Wochen gelegen habe, durch Nachfrage an der betreffenden Stelle nicht im Geringsten bestätigt werden können. Eine gewisse Voreingenommenheit gegen K. erscheint daher schon berechtigt.

Uns gab K. später an, er sei nicht 1897, sondern 1899 im Krankenhause behandelt worden; in der That wurde uns von dort aus bestätigt, dass er zu der von ihm angegebenen Zeit dort verpflegt wurde wegen einer Kopfverletzung, vielleicht auch wegen einer Schädelverletzung behandelt worden sei. Dass er bei einer früheren Vernehmung ein falsches Datum angab, das darf man ihm nicht nachtragen aus Gründen, die ich nachher noch berühren werde.

Ebenso wenig vermag aber auch der Umstand zu seinen Ungunsten zu sprechen, dass die von K. angeführten Schutzzeugen nur wenig über geistige Anomalien bei ihm zu berichten wissen. Zum Theil erklärt sich das dadurch, dass K. nur kurze Zeit bei ihnen in Stellung war, zu kurz, als dass es zu einer Kenntnissnahme seiner geistigen Persönlichkeit gekommen wäre; sodann ist aber darauf hinzuweisen, dass die bei K. vorliegenden, übrigens nur vorübergehenden Störungen derart sind, dass sie nicht Jedermann ohne Weiteres er-

kennen kann; dazu bedarf es, ich will nicht gerade sagen, einer psychiatrischen Kenntniss, aber doch einer gewissen psychologischen Schulung und einer nicht gewöhnlichen Beobachtungsgabe. Aber selbst wenn solche Beobachtungen gemacht sind, bedarf es weiterhin einer Routine und Fachkenntniss, um bei der Zeugenvernehmung das Resultat dieser Beobachtungen ermitteln zu können. Das erklärt denn auch hinreichend, warum der Fachmann bei der Unterhaltung mit dem angeblich kranken Individuum, sowie durch persönliche Vernehmung der Zeugen unendlich viel mehr erfährt als der Laie.

Der ungünstige Eindruck, den K. auf Jeden macht, der seine Strafacten durchliest, darf also durchaus nicht maassgebend sein, und daraus ergiebt sich, dass der Inhalt der Acten hinsichtlich des Nachweises der Glaubwürdigkeit von K. nur mit Vorsicht zu verwerthen ist.

Ich habe mich sehr viel und eingehend mit K. unterhalten; aber auch nicht einmal habe ich feststellen können, dass er mir die Unwahrheit gesagt hätte oder dass er sich auch nur in wenn auch ungewollte Widersprüche verwickelt hätte. Seine Angaben stimmten untereinander stets überein und entsprechen in jeder Richtung dem Inhalte der Acten. Er hat mir eine Reihe von Details aus seinem Leben erzählt, die ich, weil sie von nebensächlicher Bedeutung sind, dem schriftlichen Gutachten nicht einverleibt habe; aber heute, nachdem inzwischen 6 Wochen verflossen sind, lässt er sich in genau der gleichen Weise wieder darüber aus. Uns berichtete er z. B. von zwei Ohnmachtsanfällen, die er beim Militär gehabt habe. Sie haben gehört, m. H., dass deren Schilderung seitens der zwei als Zeugen vernommenen Unterofficiere sich vollkommen mit der seinigen deckte.

Ich darf bei der Gelegenheit auf das weitere Ergebniss der Zeugenaussagen hinweisen. K. erhält von allen Vorgesetzten das beste Zeugniss; er ist der beste seines Ersatzes, wie verschiedene Zeugen übereinstimmend bekunden. Er war nach seiner eigenen Auslassung mit Lust und Liebe Soldat; beim Militär hat er sich bis heute keines Vergehens schuldig gemacht, abgesehen von diesem, das der heutigen Verhandlung zu Grunde liegt.

Das spricht auch für seine Wahrheitsliebe; wir stehen seinen Angaben somit weit unbefangener gegenüber, als wenn wir hätten nachweisen können, dass er es mit der Wahrheit wenig genau nehme; das gilt dann aber auch für den vorliegenden Fall, wo K. Aeusserungen macht, die ihn zu entlasten geeignet erscheinen.

Ich gebe zu, dass die bisherigen Erwägungen viel mehr juristischer als klinischer Art sind, aber sie schienen mir nothwendig, um meine Stellungnahme zu der Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu begründen,

die gerade im vorliegenden Falle besonders wichtig ist; sodann erscheinen sie mir auch deshalb berechtigt, weil sie sich auf meine eigenen Beobachtungen gründen und weil insbesondere auch vom rein ärztlichen Standpunkte aus betrachtet, die Angaben von K. durchaus glaubhaft sind; sie stimmen völlig mit den an andern, nicht kriminellen Fällen gemachten Beobachtungen überein.

Um aber auf die eigentliche Domäne des Sachverständigen zurückzukommen, so giebt K. an, er habe für bestimmte Zeiten keine Erinnerung.

Trifft dies in Wirklichkeit zu, so kann man in erster Linie annehmen, dass es sich um eine eigenartige Bewusstseinsstörung zur kritischen Zeit gehandelt haben kann; in ihr hat die Beziehung der Persönlichkeit zu ihrer Umgebung eine derartige Lockerung erfahren, dass sie eine Reihe der verschiedensten, geordneten sowohl wie ungeordneten Handlungen begehen kann, ohne dass nachher eine klare Erinnerung möglich ist. Das Verhalten des Gedächtnisses kann da recht verschiedenartig sein. Früher nahm man gemeiniglich an, dass die Erinnerung für den ganzen Zeitraum völlig fehle, dass also aus dem Gedächtniss eine umschriebene Partie wie mit dem Locheisen scharf ausgestossen sei. So sehr damit auch die Begutachtung erleichtert wurde, so sehr war andrerseits der Simulation Vorschub geleistet. Denn es ist einleuchtend, dass es sehr viel leichter ist, anzugeben, man habe etwa für einen bestimmten Tag gar keine Erinnerung, als zu behaupten, man habe für dies und das keine Erinnerung, und beständig bei dieser Behauptung, trotz aller Querfragen, zu bleiben.

K. weiss nach seiner Angabe nicht, wie er an dem fraglichen Abend von A., dem Vorort der Garnison G., nach G. gekommen ist; er erinnert sich nur dunkel, dass er im Laufe des Tages in einem Restaurant in einer grösseren Gesellschaft, von der er heute nur eine Person bestimmt angeben kann, ein Glas Bier getrunken hat, und dass er am nächsten Tage in dem Bette eines Kameraden in dessen Privatwohnung erwachte. Für alles das, was dazwischen liegt, besteht bei ihm gar keine Erinnerung, so oft und so eindringlich man ihn auch befragt.

Diese eigenartigen Zustände von Trübung oder Umdämmerung des Bewusstseins, die man kurz als Dämmerzustände bezeichnet, sind indess keine Krankheit für sich; sie sind vielmehr lediglich von symptomatischer Bedeutung und weisen auf ein Hirnleiden hin, von dem sie einen Theil bilden.

Am bekanntesten sind die Dämmerzustände der Epileptiker. Dass auch hier Epilepsie vorliegt, erscheint mir, um das gleich vorweg zu nehmen, nach meinen Beobachtungen das Wahrscheinlichste.

Freilich typische epileptische Anfälle, die Krampfanfälle der Fallsüchtigen, die in ihrem jähen Einsetzen, ihrer elementaren Gewalt auch dem Laien wohlbekannt sind, sind bei K. nicht beobachtet; es lässt sich nicht nachweisen, dass er solche jemals gehabt hat.

Es wäre aber falsch, daraus nun den Schluss ziehen zu wollen, dass K. deshalb nicht Epileptiker sein kann; denn die Forschungen auf dem Gebiete der Epilepsie der letzten Jahrzehnte haben gelehrt, dass an die Stelle der epileptischen Anfälle andere Zustände, Aequivalente, treten können, die den epileptischen Anfällen gleichwerthig sind, die aber entweder die Störungen auf motorischem Gebiete — ich meine die Zuckungen — oder die Bewusstseinsstörung — ich meine die tiefe Benommenheit zur Zeit der epileptischen Anfälle, in denen die Kranken sich die schwersten Verletzungen zuziehen können, ohne das Geringste zu merken — mehr oder weniger vermissen lassen können. Diese Störungen, die das psychische oder somatische Gebiet betreffen können, haben mit jenen Krampfanfällen das gemeinsam, dass sie ohne äusseren Anlass auftreten, dass sie sich des Oefteren wiederholen, dass sie mehr oder weniger schnell verlaufen. Dass sie aber den Krampfanfällen klinisch gleichwerthig sind, das erhellt daraus, dass diese Zustände sich vorwiegend oder fast nur bei Epileptikern finden, dass diese Störungen bei denselben Individuen in directer Abhängigkeit von Krampfanfällen sowohl wie unabhängig von ihnen auftreten können; das beweist ferner die Beobachtung, dass Individuen, welche nur an Aequivalenten leiden, auf die Dauer die gleiche Veränderung der Persönlichkeit erfahren können, wie wir bei der typischen Epilepsie so oft zu beobachten in der Lage sind; das beweist schliesslich auch der häufige Erfolg einer Behandlung, die der der Epilepsie gleicht.

Es wäre sicherlich auffallend, wenn K. nur den einen Dämmerzustand geboten hätte, der mit der Strafthat zusammenfällt, die ihrer Beurtheilung, m. H., untersteht. Wäre dem wirklich so, so würde das ein peinlicher, fast verhängnissvoller Zufall sein.

Nun hat aber K. mir angegeben, dass er früher 2 mal ähnliches bei sich beobachtet habe.

Das eine Mal ist er, als er in L. beschäftigt war, eines Sonnabends den ganzen Tag im Walde spazieren gegangen, ohne das geringste davon zu wissen. Er erinnert sich nur dunkel, dass er an dem fraglichen Abend müde und matt nach Hause kam. Seine Kenntniss von der Wanderung im Walde verdankt er der Mittheilung eines Arbeitscollegen, der wegen einer Verletzung an der Hand feiern musste und ihm damals im Walde begegnete. Dass ein „Ausnahme-

zustand", wie man solche Störungen auch nennt, wirklich vorgelegen hat, wird weiter dadurch wahrscheinlich gemacht, dass er an dem Tage sich nicht wie sonst die ihm zustehende Löhnung holte.

Eine zweite Begebenheit, die hier erwähnt zu werden verdient, spielte sich in Baden ab. Er erschien dort eines Tages wie gewöhnlich zur Arbeit und war auf's Höchste erstaunt, als ihm ohne Weiteres sein Meister die Thüre wies. Von ihm erfuhr er, was ihm bis dahin ganz fremd war, dass er am Tage vorher „Krach geschlagen" habe, dass er mehr Lohn verlangt und, als ihm dies verweigert worden war, gekündigt habe. Er musste die Stellung aufgeben.

K. schildert diese beiden Begebenheiten recht glaubhaft, in völliger Uebereinstimmung mit dem, was wir von unseren Kranken erfahren. Ich betone noch besonders, dass Alkoholgenuss hierbei keine Rolle gespielt hat.

Es ist sehr gut möglich, dass K. solche Ausnahmezustände noch öfter erlebt hat; aber die kamen ihm selbst vielleicht nicht zum Bewusstsein, weil er etwas Besonderes in der fraglichen Zeit nicht gethan hat. Ist gar die Absence nur von kurzer Dauer, und hat sie sich in die gewohnte Beschäftigung eingeschoben, diese also nur für kurze Zeit unterbrochen, so vermag das betreffende Individuum aus eigener Wissenschaft kaum etwas anzugeben, wenn es nicht von Anderen nachher eine Aufklärung erfährt.

Sodann hat K. hier mehrfach über intensive Kopfschmerzen geklagt, die plötzlich, unvermittelt auftraten und die nach kurzer Zeit von selbst wieder verschwanden. Dahinlautende Angaben hatte er mir von Anfang an gemacht. Dass aber die Kopfschmerzen wirklich vorhanden waren, das bewies sein leidender Gesichtsausdruck; noch mehr beweiskräftig ist die mehrfach gemachte Beobachtung, dass bei seinen Klagen über einseitigen Kopfschmerz das Auge derselben Seite stark thränte und dass dessen Bindehaut sehr stark gefüllte Blutgefässe aufwies. Diese beiden Erscheinungen kamen und verschwanden mit den Kopfschmerzen.

Glauben Sie nur nicht, m. H., dass ich Jeden, der an zeitweiligen oder periodischen Kopfschmerzen leidet, nun direct für einen Epileptiker halte; das wäre sehr falsch, und die Zahl der Epileptiker würde bei einer derartigen Auffassung noch weit grösser werden, als sie schon ist. Der periodische Kopfschmerz ist gewissermaassen nur ein kleiner Mosaikstein, der an und für sich werthlos ist, der aber sofort an Bedeutung gewinnt, wenn er zu andern, für sich ebenfalls bedeutungslosen Mosaiksteinen passt und mit diesen ein harmonisches Bild liefert.

Sodann gab mir K. an, dass er mehrfach Ohnmachts- und Schwindelanfälle gehabt habe. Er giebt zwei ganz bestimmte Fälle an, die beim Militär passirt sind, das eine Mal beim Exerciren, das andere Mal beim Springen. Er wurde bleich, es schwindelte ihm vor den Augen, er glaubte, die Sinne schwänden ihm, aber nicht für längere Zeit, sondern höchstens 2—3 Minuten; er meinte, erbrechen zu müssen, er musste austreten, und in kurzer Zeit hatte er sich so erholt, dass er wieder seinen Dienst aufnehmen konnte. Nachher wusste er wohl noch, was während der 2—3 Minuten passirt war, aber nicht so recht deutlich.

Auf Befragen haben uns heute erst, m. H., die Zeugen angegeben, dass sie sich dieser Vorkommnisse erinnern. In Vervollständigung des Berichts von K. führen sie noch aus, dass das eine Mal K. beim Stillestehen während der ersten Aufstellung bewusstlos zusammenbrach, dass er das zweite Mal Erbrechen hatte.

Nach den übereinstimmenden Berichten kann nun Alkoholwirkung nicht vorliegen. Uebermüdung kann auch nicht im Spiele sein, denn K. wurde allein ohnmächtig, und der an erster Stelle erwähnte Ohnmachtsanfall trat bei der ersten Aufstellung ein. An einen Hitzschlag darf man schon deshalb nicht denken, weil K. ja erst im Oktober vorigen Jahres, kurz vor den fraglichen Ereignissen, eingetreten war.

Nun ist von einem von Ihnen, m. H., die Frage angeschnitten worden, ob nicht der Druck des Helmes auf die Narbe am Kopf den Ohnmachtsanfall ausgelöst habe. Gewiss ist das an und für sich möglich; aber diese Annahme trifft für den 2. Fall sicherlich nicht zu, da bei der Gelegenheit K. keinen Helm trug.

Indess giebt mir diese Zwischenbemerkung erwünschten Anlass auf die Bedeutung der Schädelverletzung mit wenigen Worten einzugehen.

Das Krankenhaus theilte uns nur kurz mit, dass K. eine Kopfverletzung, möglicher Weise einen Schädelbruch erlitten habe und dieserhalb dort verpflegt worden sei.

Andrerseits sind die bisher beschriebenen Krankheitserscheinungen und noch andere, auf deren Bedeutung ich gleich noch eingehen werde, erst nach der Kopfverletzung zu Tage getreten. Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass hier nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt.

Man wende nicht ein, jene Kopfverletzung, die in kurzer Zeit zur Heilung oder doch wenigstens zur Entlassung aus dem Krankenhause geführt habe, könne nicht so schwer gewesen sein, dass sie eine Epilepsie hätte nach sich ziehen können. Der kurze Kranken-

hausaufenthalt spricht nicht unbedingt dagegen, dass etwa ein Bruch der innersten Schicht des knöchernen Schädels vorgelegen haben kann; dieser wäre dann nach aussen nicht in Erscheinung getreten, und einer Behandlung hätte es somit nicht bedurft.

Wir brauchen aber die Annahme einer solchen, ich gebe zu, nicht gerade wahrscheinlichen Verletzung nicht zu machen. Denn es ist bekannt, dass der erste epileptische Anfall ausgelöst werden kann durch einen blossen psychischen Shok. Wenn der Lehrer dem Kinde eine Ohrfeige giebt, und dieses gleich nachher mit einem echten epileptischen Anfall debutirt, so ist dabei, abgesehen von der individuellen Beschaffenheit des Verletzten, neben der mechanischen Einwirkung sicherlich auch der psychische Schreck von Bedeutung. Mit diesem allein haben wir etwa dann zu rechnen, wenn der erste Anfall dadurch ausgelöst wird, dass das Kind über den ihm entgegenspringenden, bellenden Hund erschrickt.

Die Möglichkeit, dass K. durch eine relativ unbedeutende Verletzung oder gar durch einen blossen Schreck epileptisch werden konnte, ist hier um so grösser, als er hierzu disponirt war, d. h. in besonderem Maasse dazu befähigt war, auf derartige Einwirkungen von aussen so lebhaft, so nachhaltig zu reagiren. Die Disposition ist im vorliegenden Falle gegeben vor Allem durch die geistige Erkrankung seiner Mutter, die nun schon fast 20 Jahre in einer Irrenanstalt verpflegt werden musste.

Es ist oft genug beobachtet, dass eine Kopfverletzung, welche psychische Veränderungen des Verletzten nach sich zieht, insbesondere eine hochgradige Reizbarkeit und Intoleranz gegen Gifte im Gefolge hat. Die gleichen Symptome bieten aber auch viele Epileptiker. In der That finden wir sie auch hier.

K. hat bei sich selbst beobachtet, dass er, nachdem er die Verletzung erlitten hat, sehr viel reizbarer geworden ist gegen früher. Während er früher gegebenen Falls bei Seite ging, lässt er sich jetzt gleich hinreissen, zu schimpfen und dreinzuschlagen.

Während seines Anstaltsaufenthalts hatten wir sehr oft Gelegenheit, zu beobachten, dass K. sich zutreffend geschildert hat. Ich begnüge mich damit, m. H., Ihnen nur ein Vorkommniss zu schildern.

Um eine möglichst genaue und ununterbrochene Beaufsichtigung des K. zu erreichen, die wegen des nur periodischen Auftretens der Störungen besonders geboten war, lag K. Tag und Nacht auf einem Wachsaal zu Bett, d. h. in einem grösseren Krankenzimmer, mit anderen Kranken unter ständiger, Tag und Nacht anhaltender Aufsicht durch Pfleger. Seinem leicht begreiflichen Wunsch, aufstehen zu

dürfen, glaubte ich, aus den eben skizzirten Gründen nicht sofort nachgeben zu dürfen. Eines Tages hatte ich mich allein mit ihm in einem anderen Zimmer unterhalten. Als er sich nun wieder zu Bett legen sollte, wurde er sehr erregt; der Hinweis des Pflegers, er dürfe nur mit besonderer ärztlicher Erlaubniss aufstehen, fruchtete nichts. Er riss die Weste so heftig auf, dass alle Knöpfe absprangen. Er schimpfte sehr über die ihm zu Theil werdende Behandlung, und er drohte damit, dass er es durch seinen Vetter, den Redacteur einer Zeitung, in die Presse bringen lassen werde, dass man ihm nicht gestatte, aufzustehen. Schliesslich kündigte er an, er werde niemals mehr mit dem Gutachter auch nur ein Wort sprechen. Dabei war er bleich, bleicher als sonst; sein Blick hatte etwas flackerndes; und während er sonst nur wenig stotterte, stotterte er jetzt so stark, dass er mehrsilbige Worte kaum hervorstossen konnte, ja dass er vielfach ganz unverständlich sprach. Er legte sich zu Bett, verkroch sich unter der Bettdecke, unterhielt sich mit keinem seiner Nachbarn und ass nicht. Dies Verhalten, welches stark mit seinem sonstigen Benehmen contrastirte, hielt bis zum Abend an, und erst im Laufe des anderen Nachmittags liess er sich wieder herbei, mit dem Gutachter zu sprechen. Für das fragliche Ereigniss hatte er eine nur mangelhafte Erinnerung; vor Allem wusste er nicht auf Vorhalt meinerseits, dass er erklärt hatte, er wolle niemals mehr mit mir sprechen.

Derartige Ausbrüche haben wir oft genug bei ihm erlebt; die geringste Kleinigkeit, ein Anlass, den zu finden oft geradezu schwer war, genügte schon.

Die hochgradige Erregbarkeit ist Ihnen auch heute aufgefallen. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, wie der recht intelligente und geweckte K. sich auf die Beantwortung selbst einfacher Fragen vielfach lange besinnen musste, wie undeutlich er einzelne Worte aussprach, wie ungeschickt er die einzelnen Worte zu Sätzen gruppirte. Dass in der That eine deutliche Veränderung mit ihm heute vorgeht, das haben die verschiedenen Zeugen, die K. von der Dienstzeit her, also aus dem normalen Leben her, kennen, übereinstimmend bekundet. Vor Allem hat einer von Ihnen, m. H., auf den „trüben Blick“, den der Angeklagte bietet, hingewiesen, und in Uebereinstimmung mit dieser Beobachtung sagen die Zeugen aus, er sehe sonst anders drein. Es ist ja sicherlich zuzugeben, dass wohl kein Angeklagter, der zum ersten Male vor den Schranken des Militärgerichts steht, die gewohnte Ruhe beibehalten wird; aber die Veränderung, die wir hier beobachten, übersteigt doch das Maass des Physiologischen. Dafür spricht vor

Allem der Umstand, dass gerade Ihnen, die Sie doch öfter Angeklagte vor sich stehen sehen, diese Veränderung aufgefallen ist.

Wir dürfen nach dem heutigen Eindruck, den der K. auf uns gemacht, mit Sicherheit annehmen, dass er auch bei der ersten Verhandlung ein ähnliches Bild geboten hat. Das lässt es denn auch durchaus begreiflich erscheinen, dass der Angeklagte bei der ersten Verhandlung den Eindruck eines Kranken gemacht hat.

Ebenso werden wir es aber verstehen, wenn K. in einem solchen Zustande Angaben macht, die nicht ganz den Thatsachen entsprechen, wenn er z. B. erklärt, er wisse nichts von seiner Reise durch Belgien oder Holland. Er selber macht darauf aufmerksam, er sei damals zu erregt gewesen, als dass er Alles hätte klar überlegen können; man habe ihn zudem missverstanden, man habe ihn nicht ausreden lassen.

Jener Kopfverletzung schreibt K. eine weitere Folgewirkung zu, nämlich eine erhöhte Empfindlichkeit gegen die Einwirkung von Giften.

Er könne das Rauchen, meint er, schlechter vertragen, und nach schweren Cigarren werde es ihm leichter schlecht als vordem.

Aber auch auf Alkohol reagirt er stärker. Wenn er früher 15 bis 20 Glas Bier trinken konnte, wird es ihm jetzt nach einem Genuss von 3—4 Glas Bier schon schlecht; dann verwirrten sich die Gedanken bei ihm, er sei reizbar, könne keinen Spass vertragen. Er schlafe ein; nach dem Erwachen sei er matt, unlustig zu Allem, leide an Kopfschmerzen, und er wisse nicht mehr Alles, was er gethan habe. Er wisse dann vielmehr nur hier und da etwas, habe aber keinen richtigen Zusammenhang.

Um ihn auf die Richtigkeit seiner Angaben zu prüfen, gaben wir ihm eines Tages eine geringe Menge unseres ganz leichten Anstaltsbieres zu trinken. Ich brauche Sie wohl kaum zu versichern, dass wir zu dem Experiment sein Einverständniss einholten, das, er übrigens bereitwilligst gab. Er hatte noch nicht ein Liter des, wie gesagt, recht leichten Anstaltsbieres getrunken, da ging eine bedeutende Aenderung mit ihm vor. Der sonst schweigsame, fast scheue K. wurde recht gesprächig und redete ohne Anlass den Gutachter an; so verträglich er sonst war, fing er jetzt mit seiner Umgebung Händel an. Er fühlte sich sehr wohl; er war munter, fast ausgelassen, sang unausgesetzt Militärlieder; und während er sonst Hochdeutsch sprach, wandte er nun den echten, unverfälschten Cölnischen Dialect an. Er bekam nur noch wenig Bier, obwohl er solches energisch verlangte und verfiel dann nach vorübergehendem Erbrechen in einen Schlaf. Ich darf wohl noch hinzufügen, dass er während der gehobenen Stimmung gegen sonst erheblich erhöhte Sehnenreflexe hatte.

Gewiss ist zuzugeben, dass K. seit Ende Januar in Haft war und seit der Zeit keinen Alkohol bekommen hat, dass die Wirkung der Alkoholzufuhr nach der langen Abstinenz eine lebhafte sein musste. Aber da er selber angab, schon früher bei sich eine verstärkte Reactionsfähigkeit beobachtet zu haben, so ist nach Lage der Sache auch seine persönliche Beschaffenheit hierbei sehr wohl zu berücksichtigen. Ob eine Abstinenz von nur wenigen Monaten bei einem sonst gesunden, an mässigen Alkoholgenuss gewöhnten Menschen solche Wirkung hätte entfalten können, das möge dahingestellt bleiben. Dass das Ungewöhnliche der Wirkung der Alkoholmenge auch der Umgebung auffiel, das braucht, meine ich, kaum noch erwähnt zu werden, wo heut zu Tage noch die Mehrzahl unter uns ein gewisses, wenn auch nur beschränktes Sachverständniss in der Beurtheilung der Alkoholwirkung durch Beobachtung an sich und Anderen erworben hat.

Ich gebe zu, dass es dieses Experiments nicht unbedingt bedurft hätte, aber andererseits ist der Nachtheil, der dem K. daraus erwachsen könnte, gering im Vergleich dazu, dass der positive Ausfall sehr zu Gunsten der Annahme der Wahrheitsliebe des Angeklagten spricht.

Darf ich die bisherigen Erörterungen, m. H., kurz zusammenfassen, so ergiebt sich, dass der Angeklagte im Anschluss an eine Kopfverletzung an Dämmerzuständen, an periodischem Kopfschmerz an Schwindelanfällen, an hochgradiger Reizbarkeit und schliesslich an einer verminderten Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol und Nicotin leidet.

Dieser eigenartige Symptomencomplex entspricht aber durchaus dem Krankheitsbilde der traumatischen Epilepsie. Es ist daher die Annahme berechtigt, dass auch hier diese Krankheit mit höchster Wahrscheinlichkeit vorliegt.

Mit diesen rein klinischen Erörterungen, die ich mit Absicht etwas ausführlicher gestaltet habe, weil sie ein ungewohntes und weiteren Kreisen noch wenig bekanntes Krankheitsbild betreffen, darf ich mich aber nicht begnügen. Meine wesentliche Aufgabe besteht vielmehr noch darin, Ihnen, m. H., zu erörtern, was sich daraus für die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ergiebt.

Aus praktischen Gründen erscheint es mir geboten, die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung in zwei Theile zu zerlegen; einmal ist er am 12. Januar Abends nicht zur Kaserne zurückgekehrt, und dann hat er am 13. Januar Morgens die Garnison verlassen.

Was das Ausbleiben über Urlaub, also den ersten Theil der Strafthat angeht, so darf ich Ihnen wohl kurz in's Gedächtniss zurückrufen, dass K. am 12. Januar Nachmittags die Kaserne mit Urlaub

verliess und nach A., dem Vorort der Garnison, ging, um dort seine Schwester, an der er offenbar mit inniger brüderlicher Liebe hängt, zu besuchen. Er findet sie unvermuthet schwer krank, und in ihren Fieberdelirien erzählte sie ihm von seiner Mutter, die in der Irrenpflegeanstalt zu H. schon seit Jahr und Tag sei. Das machte einen tiefen Eindruck auf ihn. Hatte er doch bis dahin geglaubt, seine Mutter sei schon lange todt. Ich darf an dieser Stelle wohl einschalten, dass ich durch private Erkundigungen habe feststellen können, dass damals seine Schwester thatsächlich plötzlich schwer an Gallensteinkolik erkrankt war; und dass K. an den Tod seiner Mutter wirklich glaubte, dafür spricht seine bei der Einstellung gemachte und uns heute von einem Zeugen bestätigte Angabe, seine Eltern seien beide todt. Wie er von A. nach G. gekommen ist, welche Strecke zu Fuss zurückzulegen etwa 3/4 Stunden erfordert, ob zu Fuss, ob mit der Pferdebahn, das weiss er nicht. Er findet sich in einer Kneipe wieder, und dann setzt erst am nächsten Morgen die Erinnerung wieder ein, als er erwacht und sich in dem Bette eines Kameraden wiederfindet.

Das ist aber auch Alles, was K. zu reproduciren vermag.

Dürfen wir die Richtigkeit seiner Angaben annehmen — und dazu werden auch Sie sich für berechtigt halten nach dem heutigen Ergebniss der Beweisaufnahme —, so handelt es sich zweifellos um einen Zustand von krankhafter, auf dem Boden der traumatischen Epilepsie beruhenden Bewusstseinsstörung. Das Fehlen der Erinnerung gestattet im vorliegenden Falle mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit den Rückschluss auf eine Trübung des Bewusstseins. Dieser Anfall war ausgelöst durch das psychische Moment des Erschreckens über die schwere Erkrankung seiner Schwester und über die seine Mutter betreffenden Nachrichten und unterhalten durch die Zufuhr von Alkohol, von dem für sein Gehirn so verhängnissvollen Gifte [1]).

Lag damals, an dem Abend des 12. Januar, aber eine Bewusstseinsstörung vor, so fällt K. für die Zeit unter den Schutz des § 51 St. G. B.

Weiterhin ist K. am Morgen des 13. nicht in die Kaserne heim-

1) Als Mediciner wird man an die Möglichkeit denken müssen, dass der Ausfall der Erinnerung für die Zurücklegung des Weges auf retrograde Amnesie zurückgeführt werden kann. Ich habe mit dieser Möglichkeit vor Gericht nicht gerechnet, um das Sachverhältniss nicht complicirter zu gestalten, als es schon ist; dann aber wäre auch, die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, die hier vertretene Auffassung der Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht im Mindesten verändert worden.

gekehrt; statt dessen hat er die Garnison verlassen, ist längere Zeit durch Holland und Belgien Arbeit suchend gereist, und hat sich erst Ende des Monats freiwillig in Z. gestellt.

Die nächstliegende Annahme ist ja wohl die, dass auch dieser Zeitraum bei ihm, der mit Lust und Liebe Soldat war, in einen Dämmerzustand fiel. Die Länge der Zeit — 14 Tage — spricht nicht unbedingt dagegen, denn man hat Dämmerzustände beobachtet, die Wochen gedauert haben und die von den Kranken zur Zurücklegung weiterer Reisen, z. B. von Deutschland bis in's Innere von Amerika benutzt worden sind, ohne dass die Individuen auf ihren Reisen irgendwie aufgefallen wären.

Allein diese Annahme wird durch seine eigenen Aussagen wenig wahrscheinlich gemacht.

Einmal giebt er nämlich recht genau an, wo er sich an den einzelnen Tagen aufgehalten hat, was er da und dort gemacht hat, welche Strecken er zurückgelegt hat, wann er weiter gereist ist. Das allein spricht natürlich noch nicht gegen die obige Annahme, wie ich Ihnen, m. H., schon früher auseinandersetzte. Ebenso wenig würde auf der anderen Seite eine lückenhafte Erinnerung zur Annahme von Dämmerzuständen zwingen. Denn wer von Ihnen ist im Stande, mir heute genau anzugeben, wo und wie er vor einigen Monaten an einem bestimmten Tage die einzelnen Stunden zugebracht hat! Ich bin der Ansicht, dass, wenn nicht ganz besondere Umstände mitsprechen, keiner von Ihnen das vermag.

Aber noch zwei andere Punkte verdienen bei der vorliegenden Discussion verwerthet zu werden. Reist ein Epileptiker im Dämmerzustande, so giebt er meist an, er habe fortgemusst, er habe einen inneren Drang gehabt, der ihn getrieben habe, dem er nicht habe widerstehen können, er habe Angstgefühle gehabt; andrerseits berichtet er, in dem Orte X. sei er zu sich gekommen, da sei es ihm wie Schuppen von den Augen gefallen, da habe er gemerkt, was für eine Dummheit er wieder gemacht habe.

K. macht weder die eine noch die andere Angabe. Das zusammengehalten mit dem Fehlen einer erweisbaren Amnesie macht es nur wenig wahrscheinlich, dass er in einem Dämmerzustand die Garnison verlassen und sich im Auslande umhergetrieben hat. Ich muss aber zugeben, dass die Möglichkeit nicht mit einer, wenn ich so sagen darf, mathematischen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

K. selber motivirt seine Reise in einer anderen und, wie mir dünkt, nicht unglaubhaften Weise. Als er am Morgen des 13. er-

wachte, erzählte ihm sein Kamerad, er habe am Abend vorher sich schlecht aufgeführt, er habe Krach geschlagen, er werde auf Festung kommen; das Beste für ihn sei, in's Ausland zu gehen. Auf eine Detailschilderung liess sich der Kamerad nicht ein, wiewohl ihn K. darum bat.

Nun vergegenwärtigen Sie sich die Lage, in der K. war. Er hört von einem Kameraden, dass ihm eine schwere Strafe bevorsteht. K. kennt ihn hinreichend genau, um die Annahme auszuschliessen, dass jener sich einen Scherz mit ihm erlauben wolle. Sie haben Alle selber gesehen, wie leicht K. sein psychisches Gleichgewicht verliert. Diese Gefahr war für ihn an dem Tage noch grösser als sonst, da er am Abend vorher gekneipt hatte. Die Schwester von K. hatte ihm früher schon gesagt, er solle nur machen, dass er beim Militär nicht bestraft werde; sonst wolle sie gar nichts mehr von ihm wissen. K. sieht diese Möglichkeit vor Augen, und andrerseits weiss er doch auch nicht das Geringste von dem, was er gethan haben soll, hat also das leicht begreifliche Gefühl, völlig unschuldig zu sein.

Ich glaube, Sie werden mir beipflichten, wenn ich annehme, dass alle diese Momente K. zu einer verständigen Ueberlegung nicht haben kommen lassen. Ich sehe davon ab, dass er, der sich unschuldig fühlte, mit der Möglichkeit rechnen konnte, straffrei auszugehen. Die zu einem solchen Schluss nothwendige psychiatrische und juristische Kenntniss fehlte ihm. Er dachte gar nicht ruhig über seine Lage nach. Planlos, ohne jede weitere Vorbereitung verlässt er, dem bedenklichen Rathe seines Freundes blindlings folgend, die Garnison; er macht seine Situation damit nur noch schlechter, als sie bereits ist.

Der besonnene, einer verständigen, ruhigen Ueberlegung zugängliche Mensch wird doch nicht eine zweite Strafthat der ersten folgen lassen, um deren Folgen zu entgehen!

Es lässt sich meines Erachtens nicht erweisen, dass K., als er seine Garnison verliess, sich in einem Zustande ausgesprochener Geistesstörung gemäss § 51 St. G. B. befand. Aber andrerseits muss bei der strafrechtlichen Bewerthung dieser strafbaren Handlung deren Motivirung und die Eigenart der psychopathischen Persönlichkeit des Angeschuldigten im weitesten Maasse berücksichtigt werden. K. gleicht da eben, möchte ich fast sagen, einem Kinde, das wenig Lebenserfahrung gesammelt hat und ohne Nachdenken das thut, was ihm ein Anderer sagt; es erweist sich den Eingebungen fremder Personen gegenüber zugänglicher, als es für den normalen Durchschnittsmenschen zutrifft.

Ich weiss wohl, dass das Militär-Strafgesetzbuch sowenig wie das

Bürgerliche Strafgesetzbuch eine geminderte Zurechnungsfähigkeit kennt. Gäbe es aber eine solche, so würde ich nicht anstehen, von ihr im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen.

Die dauernd bestehende geistige Anomalie des K. verdient eben eine weitgehende Berücksichtigung, besonders im militärischen Leben.

Ich gebe daher nach bestem Wissen und Gewissen mein Gutachten dahin ab:

1. Der Angeklagte befand sich, als er am 12. Januar nicht zur Kaserne heimkehrte, mit grosser Wahrscheinlichkeit in einem Zustande von Bewusstlosigkeit gemäss § 51 St. G. B.

2. Dagegen befand er sich wahrscheinlich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande gemäss § 51 St. G. B., als er sich aus der Garnison entfernte; indess verdient er hierbei aus den oben angeführten Gründen eine milde Beurtheilung.

Im Laufe der Verhandlung wurde mir die Frage vorgelegt, ob ich K. für dienstuntauglich halte; ich bejahte die Frage.

Der Vorsitzende des Gerichts wies dann weiterhin auf die bekannte Reichsgerichts-Entscheidung hin, nach der schon berechtigte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit diese ausschliessen und fragte mich im Anschluss daran, ob denn die Möglichkeit bestände, dass K. in einem Dämmerzustande die Reise gemacht habe. Ich erwiderte, dass das wohl möglich sei, aber auch nur möglich; etwas Weiteres könne ich nicht sagen.

Der Vertreter der Anklage billigte dem Angeklagten mildernde Umstände im weitesten Maasse zu und beantragte die geringste Strafe ohne Verlust der Ehrenrechte.

Der Vertheidiger plaidirte für Freisprechung.

Das Gericht kam nach kurzer Berathung zu dem Schluss, K. sei möglicher Weise auch zur Zeit der Fahnenflucht unzurechnungsfähig gewesen, und sprach ihn daher frei.

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass bei dem Zustandekommen des freisprechenden Urtheils auch die Erwägung mitgewirkt hat, dass K. dienstuntauglich sei.

II.

Der 25 Jahre alte Matrosen-Artillerist X. hatte eines Tages mit seinem Kameraden ohne Urlaub seine Garnison verlassen und hatte sich diesen und den nächsten Tag in der benachbarten Stadt umhergetrieben, bis er von einer ausgesandten Patrouille festgenommen wurde.

Den meisten Zeugen erschien er damals zum Mindesten angetrunken, jedenfalls betrunkener als sein mit ihm verhafteter Kamerad. In die Kaserne zurückgebracht, versuchte er zu entweichen, widersetzte sich seiner Verbringung in die Zelle und geberdete sich dabei ganz wild. Er verlangte bald darauf auszutreten, zog auf dem Aborte sein Taschenmesser, bedrohte damit seine Umgebung, insbesondere einen bestimmten Unterofficier, und gab das Messer erst nach mehrfachem Befehle seitens eines Officiers ab, nachdem er vorher von anderen Vorgesetzten vergeblich dazu aufgefordert worden war. Er wurde, da er Drohungen ausstiess, mit Gewalt in die Arrestzelle zurückgebracht. Hier tobte er weiter, zerschlug die hölzernen Fensterladen, riss am Fenster eine Sicherheitsstange aus der Wand und wurde schliesslich ruhig. Er wurde dann gebunden; dabei soll er sich in einem völlig erschlafften, vielleicht besinnungslosen Zustande befunden haben.

X. wurde daraufhin von dem Kriegsgericht zu A. zu 3 Jahren 2 Monaten Gefängniss wegen seiner eben skizzirten Vergehen (unerlaubte Entfernung, Unternehmen eines thätlichen Angriffs gegen Vorgesetzte, Selbstbefreiung als Gefangener, ausdrückliche Gehorsamsverweigerung, Achtungsverletzung, Beschädigung von Dienstgegenständen) verurteilt. Der als Sachverständiger hinzugezogene Militärarzt hatte bei der Verhandlung erklärt, X. sei nicht sinnlos betrunken gewesen und habe sich keinenfalls in einem Zustande krankhafter Störung u.s.w. befunden; er habe vielmehr bei den ganzen Vorgängen die volle Besinnung gehabt; ebensowenig sei aus den Aussagen über sein Vorleben ein krankhafter Zustand zu folgern.

X. legte daraufhin Berufung ein, indem er unter Hinweis auf die verschiedensten Vorkommnisse seines Lebens behauptete, er habe die strafbaren Handlungen in einem Zustande völliger Bewusstlosigkeit begangen, da er sich ihrer nicht zu entsinnen vermöchte. Er beantragte eine irrenärztliche Untersuchung.

Das Obergutachten der militärärztlichen Commission kam zu dem Schluss, X. leide an Dipsomanie; dieser zeitweise auftretende krankhafte Geisteszustand schliesse selbstverschuldete Trunkenheit aus; die fraglichen Handlungen seien in einem dipsomanischen Anfall, also in einem krankhaften Geisteszustand, vollbracht.

In der darnach folgenden Sitzung des Ober-Kriegsgerichts des ... Armeecorps beantragten sowohl der Vertreter der Anklage, wie der Vertheidiger Freisprechung des X. unter Anwendung des § 51 Str.G.B. Das Gericht beschloss aber eine nochmalige Begutachtung des X. durch einen Irrenarzt auf Grund einer Anstaltsbeobachtung gemäss § 217 Militärstrafgerichtsordnung, der dem bekannten § 81 Str. P. O. entspricht.

Es sei noch bemerkt, dass X. vor seinem Eintritt beim Militär 9 mal vorbestraft ist, und zwar 8 mal mit Haft bezw. Geldstrafe wegen Erregung ruhestörenden Lärms, Bettelei, Beleidigung, sowie einmal mit 2 Monaten Gefängniss wegen Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ferner ist X. bei der Marine des Oefteren bestraft wegen Trunkenheit, Postenbeleidigung, unerlaubter Entfernung, sowie zweimal mit je 2 Monaten Gefängniss wegen öffentlicher Beleidigung, Ruhestörung, Widerstand gegen die Staatsgewalt bezw. Körperver-letzung und ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung.

Gutachten.

M. H.! Wer sich über das Wesen und den Charakter einer Persönlichkeit klar werden will, wird hierzu oft genug nur dann im Stande sein, wenn ihm die Kenntniss von ihrer ganzen Lebensgeschichte zur Verfügung steht. Deren bedarf es naturgemäss vor Allem dann, wenn nicht nur einzelne Aeusserungen, einzelne Handlungen, sondern viele und zudem zu den verschiedenen Zeiten einen Zweifel an dem Vorhandensein geistiger Gesundheit aufkommen lassen. Damit stimmt durchaus eine Erfahrung überein, die jeder Irrenarzt oft genug zu machen Gelegenheit hat, nämlich die, dass bei vielen seiner Patienten deren Lebensgeschichte zugleich auch deren Krankheitsgeschichte ist.

Das Gesagte gilt im besonderen Maasse von dem vorliegenden Falle. Eben deshalb habe ich mich mit X. in den mannigfachen Unterredungen besonders eingehend über sein früheres Leben unterhalten. Eben deshalb ist es auch dankbar zu begrüssen, dass die mit der Erstattung des Obergutachtens betraute Commission so weitgehende und mannigfache Erhebungen über das Vorleben und die häuslichen Verhältnisse des X. hat anstellen lassen; denn dadurch war ich in der Lage, mich von der Richtigkeit der Angaben, die X. selber mir gemacht hat, überzeugen zu können.

Was wir über das Vorleben des X. wissen, entspricht im Wesentlichen Folgendem:

Schon als Kind war er reizbar, jähzornig, eigenwillig, eitel. Intellectuell zwar ganz gut veranlagt — er verfügt heute über durchaus normale Kenntnisse auf den verschiedensten Wissensgebieten — war er faul und musste oft zum Fleiss angehalten werden. Bereits auf der Schule duldete er keinen Widerspruch seitens seiner Kameraden, und so kam es oft zu Zank und Streit, zumal er auch vielfach glaubte, dass man ihn hänselte. Da er die Angriffe als Stärkerer und Geschickterer stets abwehrte, wurde er immer rauflustiger und anmaassender.

Uebereinstimmend hoben die verschiedenen als Zeugen vernom-

menen Lehrer, die Sie gehört haben, seine Leichtlebigkeit hervor. Der eine Lehrer kennzeichnet ihn kurz und treffend mit den heute noch zutreffenden Worten „Bruder sorglos“, und ein Anderer sagt von ihm mehr richtig als schön aus, er habe wohl etwas mehr Anlage zum Leichtsinn gehabt, als man es noch ohne besondere Befürchtungen für die Leistungen in Kauf zu nehmen pflege. Er stellt ihm also eine sehr wenig erbauliche Zukunft in Aussicht!

Diese sich schon von früh an geltend machende Abnormität seines Wesens erscheint um so erklärlicher, als X. — und auch darin stimmen die Angaben aller in Betracht kommenden Zeugen durchaus überein — als einziger Sprössling von den Seinigen, besonders von seiner Mutter und Grossmutter, auf's Aeusserste verwöhnt und in seiner Neigung zum Eigenwillen nur bestärkt wurde. Die Eltern nahmen ihren Sohn gegenüber den Klagen Anderer gar zu einseitig in Schutz und schenkten den Warnungen wohlmeinender Freunde vor zu grosser Nachgiebigkeit kein Gehör. Sie putzten ihn heraus; er fiel allgemein auf der Elementarschule durch seinen guten Anzug auf, und ein Zeuge glaubt, darauf besonders aufmerksam machen zu dürfen, dass X., der Sohn eines Werkmeisters, schon auf der Bürgerschule Manschetten getragen habe.

Nachdem er aus der Schule entlassen ist, muss er natürlich einen Beruf ergreifen. Am liebsten möchte er auf die See; die verschiedenen Romane, insbesondere die May'schen Erzählungen, haben es ihm angethan. Aber die Eltern wollten es nicht, und noch musste er sich deren Willen fügen.

X. wollte Lehrer werden; aber nachdem er etwas über 1 Jahr auf einer Präparandenschule geblieben war, ging er weg. Er hatte da noch mehr Indianergeschichten gelesen, und er wollte weg, nach Amerika. Die Eltern liessen das aber nicht zu. Seine Absicht, Förster zu werden, scheiterte daran, dass er bei einer Untersuchung als zu schwach befunden wurde.

Dann wollte er in den Reitstall gehen, Jockey werden; der verdiene doch viel Geld auf seinen Reisen mit Wetten und Spielen; aber das wollten die Eltern nicht. Deren Wunsch, auf die Postschule zu gehen, passte ihm wieder nicht, weil er keine Lust hatte, Beamter zu werden.

So wurde er denn Kaufmann. Zuerst war er ½ Jahr auf einem Fabrikcomptoir, liess sich da aber nichts sagen, überwarf sich mit den andern Lehrjungen und lief einfach weg nach Hause. Darnach war er ½ Jahr in einer Eisenhandlung und gab ohne Grund die Stellung auf. Ebensolang war er in einer Droguerie, aus der er mehrfach fortlief. Schliesslich blieb er für immer weg, weil es ihm nicht passte, andere Leute zu bedienen, da er lieber sich selber bedienen

liess. Und dann Abends so lange arbeiten zu müssen! Und Sonntags nicht frei zu haben! Und alle die Beschränkungen bei den Vergnügungen und Tanzlustigkeiten sich gefallen zu lassen! Das passte ihm nicht. Die Lust, in's Ausland zu gehen, machte sich wieder recht stark geltend; in Folge der Lectüre der „furchtbaren" Seegeschichten und Räuberromane hatte er, wie er sich selber ausdrückt, „romantische Gedanken gekriegt"; aber da er, anscheinend in Folge der Mitwirkung seiner Eltern, keinen Pass bekam, musste er zu Hause bleiben.

Der Vater sah, dass mit seinem Sohne nichts zu machen war, und er verschaffte ihm eine Stellung als „Volontär", wie X. mit Stolz immer wieder erzählt, in dem Möbelgeschäft, in dem er selber als Werkmeister seit Jahren angestellt war. Hier blieb er über ein Jahr, wurde nach eigener Angabe als Decorateur und Tapezierer völlig ausgebildet und trat dann eines Tages plötzlich, eigenmächtig, ohne Grund aus. Er liess sich auch hier nichts sagen, von keinem Menschen, weil er nicht daran gewöhnt sei, oder es müsste schon ein kolossaler Zwang dahinter sein. Es kam, wie der Zeuge S. anschaulich, fast zu drastisch, schilderte, zu richtigen Wuthausbrüchen bei X.; es traten ihm die Augen förmlich aus dem Kopf, Schaum stand vor seinem Mund, und er wusste nicht mehr, was er sagte. Einmal schlug er seinen Vorgesetzten mit einem Holzpantoffel; ein anderes Mal warf er nach einem Gehilfen, der ihn zurechtgewiesen hatte, mit dem Beile, und wenn dieser nicht so schnell zur Seite gesprungen wäre, wäre ihm der Schädel vom Beile gespalten worden.

Derselbe Zeuge S. wurde mehrfach vom Vater des X. in seine Wohnung gerufen, und bei der Gelegenheit sah er, wie X. das Mittagessen, Teller, Geschirr, kurz Alles, was ihm in die Finger kam, gegen die Wände und Fenster warf. Das Gleiche bekundet auch der Vater des X.

Die Rücksichtnahme auf den Vater hat wohl dazu beigetragen, dass X., der sich im geschäftlichen Verkehr als so jähzornig erwies nicht ohne Weiteres entlassen wurde. Seine Wuthanfälle im Kreise der Seinigen hatten aber später zur Folge, dass der Vater des X. seine im Geschäft gelegene Wohnung räumen musste.

Uebrigens wurde danach noch der Zeuge S. einmal zur Hilfe gerufen und fand, dass X. wieder alles Geschirr zerschlagen hatte.

Die Eltern mochten wohl eingesehen haben, dass es nicht mehr möglich war, X. länger zu Hause zu halten; und damit begann für X. ein regel- und zielloses Wanderleben. Er kam in aller Herren Länder; wir erfahren, dass er in England, Frankreich, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn und Amerika gewesen ist. Ab und zu arbeitete er wohl als Decorateur, indess nur wenig und nicht anhaltend. Und warum?

er verdiente dabei täglich nur 4,00 Mk., und das war ihm ein zu geringer Verdienst, ihm, der nach seiner Ansicht so viel ausgeben konnte wie er Lust hatte; so sei er doch erzogen worden!

Später arbeitete er auch wohl in Kunstarena's, indem er den Diener spielte oder in Ausstattungspantomimen half, aber immer nur für kurze Zeit. Vorübergehend rang er auch in Athletenbuden, die auf Schützenfesten umherzogen, oder er war bei wandernden Schauspielertruppen thätig und spielte die Rolle des jugendlichen Liebhabers. Nirgendwo aber hielt er es lange aus, und wenn das Geld ausging, vermiethete er sich als Arbeiter, als Kohlenschlepper, als Viehtreiber, um freie Heimfahrt zu haben, oder die Eltern mussten ihm Gelder schicken, damit er wieder in seine Heimath reisen konnte.

Auch hier lag er ihnen, so lange es ihn zu Hause hielt, auf der Tasche. Wohl versuchte er dreimal, in dem Möbelgeschäft, in dem auch sein Vater thätig war, wieder zu arbeiten, jedoch immer nur für kurze Zeit. Nach einigen Wochen blieb er jedesmal weg, ohne Angabe eines Grundes, ohne seine begonnene Arbeit fertig zu machen; und man sah ihn nicht ungern scheiden, da er sich mit Keinem vertrug, da Keiner es mit ihm aushalten konnte.

Dass X. bei einem solchen Lebenswandel sich vielfach alkoholischen und sexuellen Excessen hingab, erscheint um so weniger wunderbar, als seine Eltern ihm nach seinen Angaben recht erkleckliche Summen sandten. In 4—5 Jahren will er etwa 4—5000 Mk. erhalten haben. Woher das Geld stammt, dass weiss er nicht; auf directes Befragen meinte er, das werde sich der Vater wohl im Laufe der Zeit erspart haben. Aber darüber, wie viel Geld der Vater früher verdient habe, kann er mir keine Auskunft geben. Das Geld habe er, wie er offen, ich möchte fast sagen, mit einem Anfluge von stolzem Selbstbewusstsein erzählt, alle verbraucht, verreist, versoffen, mit Frauenzimmern durchgebracht.

Wie Ihnen aus dem Strafregister bekannt ist, m. H., ist X. im bürgerlichen Leben fast 10 mal vorbestraft, und fast immer hat er die strafbare Handlung in einem Zustande von Trunkenheit begangen. Ebenso wissen Sie alle, dass er vor kaum 2 Jahren zur Marine kam und dass er auch in dieser Zeit recht oft, meist wieder unter dem Einfluss von Alkohol, sich strafbare Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, bis die jetzige Anklage die Untersuchung auf seinen Geisteszustand herbeigeführt hat.

Das ganze bisherige Leben des X. ist somit nichts wie eine ununterbrochene Kette von Entgleisungen. So viele Geschäfte er auch begonnen hat, so viele hat er auch aufgegeben, und das geschieht

jedesmal nach ganz kurzer Zeit, ohne jeden ersichtlichen oder verständigen Grund. Aber auch in dem einen Arbeitsbetriebe, in dem er noch am längsten gearbeitet hat, hat er wenig erreicht; er hat darin so wenig gelernt, dass er zu einer einschlägigen, selbständigen Arbeit heute unfähig ist. An keinem Orte hält er es lange aus, ziellos und zwecklos wandert er durch die Welt.

Der Irrenarzt wird, wenn ihm eine solche Biographie aufstösst, nicht nur geneigt sein, an der geistigen Intactheit des Individuums zu zweifeln, sondern wird noch weiterhin angesichts der ungeschwächten Intelligenz die Vermuthung nicht unterdrücken können, dass er es mit einem Degenerirten zu thun hat, d. h. mit einem Individuum, das vom Typus im ungünstigen Sinne dauernd und so wesentlich abgewichen ist, dass man berechtigt ist, es bereits zu den Geisteskranken zu zählen.

Gerade die Degenerirten sind es, auf die man das oft citirte Stifter'sche Wort mit Recht anwendet: „Es waren in seinem Leben nur Anfänge ohne Fortsetzungen und Fortsetzungen ohne Anfänge", und dass des Dichters Wort auch für den vorliegenden Fall zutrifft, wird Jeder von Ihnen, m. H., ohne Weiteres zugeben.

Sehen wir nun zu, m. H., ob unsere Vermuthungsdiagnose zutrifft, ob X. auch noch andere Zeichen bietet, welche die klinische Beobachtung Degenerirter uns hat erkennen lassen.

Man muss hier unterscheiden zwischen Zeichen auf körperlichem und solchen auf geistigem Gebiete. Die ersteren sind vorzugsweise das, was man unter dem bekannten Namen Degenerationszeichen zusammenfasst. Es kann nicht bezweifelt werden, dass dieser Begriff gar zu oft und zu viel angewandt, um nicht zu sagen, missbraucht wurde; es darf daher auch nicht Wunder nehmen, wenn er discreditirt ist, und deshalb begnüge ich mich, mehr im Vorbeigehen darauf hinzuweisen, dass X. eine Differenz der Sehnenreflexe, die übrigens recht lebhaft sind, ein Zucken der Gesichtsmusculatur, sowie der Schultermusculatur beim Sprechen erkennen lässt.

Von ungleich grösserem Werthe sind für den vorliegenden Zweck, m. H., die geistigen Merkmale der Degeneration, und hier kann man bei der bunten Mannigfaltigkeit der Züge, die der Degenerirte bietet, vor Allem 2 Symptomengruppen beobachten; das ist einmal eine auffällige Ungleichmässigkeit in der Entwicklung und Ausbildung der einzelnen geistigen Fähigkeiten, sodann ein ungewöhnliches Missverhältniss zwischen Reiz und zugehöriger Reaction.

Was den ersteren Punkt angeht, den Mangel des Gleichgewichts in der geistigen Persönlichkeit, so muss hervorgehoben werden, dass

die Intelligenz von X. eine durchaus normale ist, ja vielleicht die Intelligenz der Leute seines Standes und seiner Herkunft übersteigt. Es wird auch Ihnen aufgefallen sein, m. H., mit welch' regem Interesse, mit welch' tiefem Verständnisse er dem Gange der Verhandlung gefolgt ist. Die Intelligenz erfreut sich bei der Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände, insbesondere durch Laien, einer so weit verbreiteten Ueberschätzung, dass es durchaus verständlich ist, wenn X. der Mehrzahl der Zeugen nicht als Kranker erschienen ist.

Um so mehr fällt aber die gute intellectuelle Veranlagung des X. auf, als sein ethisches Empfinden und Wollen im Vergleich dazu recht kümmerlich entwickelt ist. Diese Disharmonie machte sich schon recht früh bei ihm geltend.

Ich weise nur darauf hin, dass er trotz seiner guten Auffassungskraft, trotz seines guten Gedächtnisses nichts mehr von dem, was er im Religionsunterricht gelernt hat, anzugeben vermag; er kennt nicht die Zahl noch das Wesen der Sacramente, und die Confirmation spricht er als eine heute nun einmal übliche Mode an, durch die nach aussen hin der Eintritt unter die Zahl der Erwachsenen bekundet werde. Doch aus naheliegenden Gründen möchte ich auf diese Unkenntniss nicht allzugrosses Gewicht legen.

Viel wichtiger ist die Verkümmerung des sittlichen Empfindens, die sich in seinen Handlungen kundgiebt.

Er findet gar nichts Beschämendes darin, dass er seinem Vater solche Unkosten verursacht hat, die in keinem Verhältniss zu dessen socialer Stellung stehen, dass er ihm mehr als einmal Geldsummen mit Drohungen abgetrotzt hat.

Man bekommt eher fast den Eindruck, dass er den Vater dazu für verpflichtet hält; und er entblödet sich nicht, auch heute, nachdem er den Seinigen bereits so viel Herzeleid bereitet hat, diese um Zusendung von Esswaaren anzugehen. Deren bedarf er doch wirklich nicht! Aber kaum ist ein Packet da, so bittet er schon um Wiederholung der Sendung in „angemessenen Zwischenräumen“; und wie mannigfache Wünsche an Zahl und Art äusserte er dabei!

Die mangelhafte Ausbildung der Gefühlsseite tritt uns wohl kaum deutlicher entgegen, als dann, wenn er über seine sexuellen Erlebnisse erzählt. Sie haben vielfach einen recht bedenklichen, abenteuerlichen Anstrich; aber ohne jede Spur von Scham oder Reue erzählt er von ihnen. Ein wie strenger Sittenrichter aber ist er, wenn er von der Unkeuschheit des weiblichen Geschlechts redet! Einer Tochter, die sich vergeht, muss der ordentliche Vater, meint er, sofort die Thüre weisen.

Auch heute fällt er Ihnen, m. H., auf durch die Eitelkeit und

Selbstgefälligkeit, die er zur Schau trägt; sie macht sich bei ihm in einem Maasse geltend, wie sie weder zu seiner Stellung noch zu seiner momentanen Lage passt. Ich darf Ihnen wohl auch verrathen, dass er, da ihm die Natur einen geraden Wuchs der Beine versagt hat, sich ein besonderes von ihm construirtes Bekleidungsinstrument zur Verdeckung dieses Schadens zugelegt hat — sicherlich etwas sonderbar für einen Königlich preussischen Soldaten. Wie grossen Werth er aber auf dessen Anwendung legt, mögen Sie daraus ermessen, dass er's dringend verlangte, als er zum Zwecke der Unterhaltung mit mir ganz vorübergehend, für eine Stunde den Wachsaal verliess, in dem er damals zu Bett lag.

Die Schwäche und Haltlosigkeit tritt weniger im Denken als im Handeln zu Tage; er vermag sehr schön zu sprechen und zu schreiben, er ist verständigen Ueberlegungen nicht unzugänglich, aber er versagt sofort, wenn es sich um praktische Bethätigung handelt. Die Sorge um das eigene liebe Ich spricht hier allein mit, aber nicht Erwägungen einer praktischen Klugheit, und wie er selber des inneren Gleichgewichts entbehrt, so ist seine ganze Lebensführung schwankend und haltlos.

Bisher hat er es mit seinen 25 Jahren noch zu nichts gebracht, obwohl es ihm wahrlich nicht an Gelegenheit fehlte, sich die für einen bestimmten Beruf nöthigen Kenntnisse zu erwerben. An die Zukunft denkt er auch heute trotz aller bösen Erfahrungen nicht; dafür zu sorgen ist Sache seines Vaters! Wie kindlich naiv sind seine Vorstellungen darüber, was er später anfangen soll! Sie sind zu kennzeichnend für das ganze Wesen eines Degenerirten, als dass ich deren Mittheilungen Ihnen, m. H., vorenthalten möchte! Wenn er vom Militär entlassen wird, will er eine Kneipe anfangen. Geld hat er nicht, aber er denkt, eine Wirthschaft könne er schon für ein paar tausend Mark pro Jahr pachten, und der Vater werde ihm wohl das Geld geben. Er wird die Gäste nicht selbst bedienen! Wie kann er das thun, so etwas macht der Wirth selber nicht, der sitzt am Buffet und schenkt aus. Zuvor will er eine Zeitlang „Volontär“ sein; ein Vierteljahr wird genügen. Das Essen — ja, das macht der Koch in der Küche! An die Buchführung, an den Einkauf der verschiedenen Waaren u. s. w., ja, daran hat er noch gar nicht gedacht in seiner Einfalt und Kurzsichtigkeit; nun, da muss er doch etwas länger in die Lehre gehen.

Nun hört er vom Arzt, dass diese Beschäftigung gerade für ihn recht bedenklich ist. Flink giebt er den Plan auf, und er will nun als Inspektor auf eine Plantage. Er hat zwar nichts gelernt von der

Landwirthschaft; aber dessen bedarf es auch nicht. Er hat ja doch mit eigenen Augen gesehen, wie die Aufseher in Amerika auf den Plantagen herumreiten, und das kann er doch auch. Na, wenn das nicht geht, dann wird ihm vielleicht der Vater etwas Besseres sagen.

So etwa sind die Betrachtungen, die er über seine zukünftige Thätigkeit anstellt, und jede für sich beweist, wie wenig er den Anforderungen des praktischen Lebens gewachsen ist, selbst wenn man diese nicht zu hoch stellt. Aus Allem spricht eine völlige Unfähigkeit in der Erfassung socialer Verhältnisse, wie man sie vielleicht noch von einem Knaben in den Entwicklungsjahren, aber nicht von einem 25jährigen Menschen erwarten darf!

Kurz und treffend bezeichnen die Franzosen die Degenerirten eben wegen dieses Fehlens der Harmonie als déséquilibrés.

Diese sind aber, wie ich oben schon andeutete, weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Reize qualitativ oder quantitativ wesentlich anders reagiren wie der Durchschnittsmensch. Auch das können wir bei X. leicht feststellen.

So viel Zeugen auch vernommen worden sind, alle stimmen darin überein, dass X. ein jähzorniger Mensch ist; und dass ihm ein solches Zeugniss bereits von einem Lehrer ausgestellt wird, beweist, dass er es bereits von Jugend auf war. Ich erinnere nur kurz an die mannigfachen Auftritte, die X. den Seinigen machte, in denen er, wenn ihm seine Bitte, etwa das Verlangen nach Geld, gar nicht oder nicht hinreichend erfüllt wurde, fluchte, schimpfte, tobte, in brutalster Weise die Seinigen mit dem Beile bedrohte, so dass diese sich flüchten mussten. Es kann unter den Umständen nicht auffallen, wenn der eine oder andere Zeuge von solchen Auftritten den Eindruck bekam, als ob X. nicht mehr recht bei Verstand sei! Bei der Truppe erboste er sich über einen verschmitzt lächelnden Kameraden derartig, dass er einen Besen auf dessen Kopf zerschlug.

Wie roh sein Gefühlsleben ist, das konnten wir, m. H., auch in der Anstalt beobachten.

Der geringste Anlass brachte ihn aus dem gemüthlichen Gleichgewicht. So forderte ihn einmal ein bewährter Pfleger in ruhiger Weise, entsprechend den ärztlichen Anordnungen, auf, er möge das betreffende Zimmer verlassen. Sofort brauste X. auf, er brauche sich das nicht sagen zu lassen, er brauche hier nach Keinem etwas zu fragen. Als der gleiche Pfleger den X. wenige Tage darauf bat, zu Bett zu gehen, wurde er sofort wieder sehr erregt und verbat sich jede Berührung; wer ihn anfasse, der sei eine Leiche. Da er sich später noch öfter zu derartigen Drohungen hinreissen liess, auch Miene

machte, diese in Thätlichkeiten umzusetzen, so wurde X. aus Sicherheitsrücksichten dauernd auf den Wachsaal gelegt.

Diese Neigung zu Wuthausbrüchen berechtigte sicherlich die Polizeibehörde seiner Heimath, X. als einen brutalen Menschen zu bezeichnen, und sie lässt es andererseits auch erklärlich erscheinen, wenn die verschiedensten Zeugen einstimmig bekunden, es sei mit ihm recht schwer auszukommen; keiner wolle gerne was mit ihm zu thun haben.

Noch deutlicher tritt uns die ungewöhnliche Reactionsfähigkeit des X. entgegen, wenn es sich um Gifte handelt, die ihm zugeführt werden; ich meine seine Reaction auf Alkoholzufuhr.

Es ist eine alte Erfahrung, dass gerade bei den degenerirten Inividuen der Alkohol ganz anders wirkt wie bei normalen Individuen, dicht nur, indem schon geringe Mengen dieselbe Wirkung entfalten wie sonst grössere Mengen, sondern vor Allem, indem die Art der Giftwirkung eine völlig andere ist.

Dass das auch bei X. zutrifft, lehren uns die mannigfachen Zeugenaussagen. X., der schon in gesunden Zeiten brutal ist, wird dann noch gewaltthätiger, er beleidigt und droht dann nicht nur, sondern er lässt dann auch, wie uns Zeuge B. glaubhaft und in Uebereinstimmung mit anderen Erfahrungen angiebt, an Personen und Gegenständen seine Kraft aus. Die Steigerung seiner Reizbarkeit und Händelsucht durch den Trunk hat ihn darum auch so mannigfach mit dem Strafgesetz in Conflict gebracht.

Aber es kommt auch zu eigenartigen, dem nüchternen Individuum sonst fremden Störungen der geistigen Thätigkeit, zur Bildung von mancherlei Wahnideen und einer gleichzeitig einhergehenden Einengung des Bewusstseins. Geradezu klassisch ist das in den Acten mehrfach erwähnte Erlebniss.

Sie haben gehört, wie die Eltern bis in Einzelheiten übereinstimmend uns erzählten, dass sie eines Abends, vor etwa 2 Jahren, ihren Sohn auf der Strasse im Rinnstein liegend fanden; er war betrunken und phantasirte, vor Angst in Schweiss gebadet. Er erzählte, er habe eben den Schlosser C. D. erschossen, der liege an der und der Brücke. Die Polizei komme, um ihn zu holen, und er verlangte dringend Geld, um seinen Verfolgern, die er schon deutlich um sich sah, zu entfliehen. Die Eltern brachten ihn in's Haus, wo er die gleichen Ideen äusserte. Er wusste sich ein Dolchmesser zu verschaffen, stach damit um sich, trieb den Vater in die Flucht, drang in das Schlafzimmer seiner Mutter und führte mehrere Stiche nach deren Bett. Nur mit Mühe und Noth konnte er in's Bett gebracht

werden, wo er alsbald in einen tiefen Schlaf verfiel. Als er erwachte, wusste er vom ganzen Vorfall auch nicht das Geringste.

Uebrigens äusserte X., wenn er betrunken war, nicht nur Wahnideen persecutorischen Inhalts, sondern auch Grössenideen. So erfahren wir durch die Mutter, dass er sich dann für sehr reich hielt, so dass er sich Wagen und Pferd halten könnte, dass er dann glaubte, nicht der Sohn seiner Eltern, sondern der eines Grafen zu sein.

Eine der Hauptursachen der Entartung ist, um die ätiologische Seite hier kurz abzuhandeln, erbliche Belastung; solche besteht hier bei X. sowohl von Vaters wie Mutters Seite. Sie haben gehört, dass ein Bruder der Mutter an Grössenwahn litt und deshalb in einer Irrenanstalt untergebracht werden musste, wo er starb, dass ein Vetter der Mutter gleichfalls geisteskrank war und eine ganz auffallende Menschenscheu erkennen liess, dass ein Bruder des Vaters endlich dem Trunke ergeben war.

Sodann kann man sich bei Betrachtung der Lebensgeschichte des X. weiterhin nicht dem Eindrucke entziehen, dass die Eltern, besonders die Mutter, recht uneinsichtige und schwächliche Naturen waren, welche sich ihrer Pflichten bei der Erziehung nicht in vollem Maasse bewusst waren. Nicht einmal heute schreiben und handeln sie verständig.

Ich behaupte durchaus nicht, dass der Wegfall einer sorgfältigen und verständigen Erziehung die Degeneration verschuldet hat; ich möchte nur hervorheben, dass diese auch zu ihrem Theile beigetragen hat.

Schliesslich dürfen wir die Trunksucht nicht unerwähnt lassen, der sich X. schon in relativ jungen Jahren hingegeben und seitdem immer gehuldigt hat.

Diese drei Schädlichkeiten haben alle in der einen Richtung gewirkt, und ihr Vorhandensein kann unsere Annahme, X. sei ein Degenerirter, nur stützen, wenn natürlich auch nicht für sich allein beweisen.

Wir finden nun aber weiter bei den Degenerirten noch Eigenschaften, die auf der einen Seite nicht immer, sondern nur periodisch sich geltend machen und die auf der anderen Seite nicht bei allen Degenerirten sich nachweisen lassen. Unter diesen nimmt die Neigung zu impulsiven Handlungen wegen ihrer ausserordentlich engen Beziehung zur Begehung gerade krimineller Thaten vom strafrechtlichen Standpunkte fast die erste Stelle ein.

Unter impulsiven Handlungen versteht die Psychiatrie solche Handlungen, denen nur ein einziges Motiv — und das ist der Trieb — zu Grunde liegt.

Der Degenerirte thut dann eben das, was ihm in den Sinn kommt, er überlegt nicht, was für oder gegen die Bethätigung seines Triebes spricht, er kennt keinen Streit der Beweggründe zur Handlung. Der Degenerirte handelt so und muss so handeln Dank seiner krankhaften Organisation.

Weiter lehrt uns die Erfahrung, dass solche Individuen vielfach ähnliche oder gar ganz gleiche Handlungen begehen; der Eine stiehlt immer, der Andere demonstrirt immer seine Genitalien, ein Dritter legt immer Feuer an u. s. w. Das sind die Zustände, die zu der bedenklichen, heute überwundenen Lehre von den auch Ihnen sicherlich bekannten Monomanien geführt haben.

Impulsive Handlungen können wir auch bei X. feststellen, und zwar erstreckt sich diese Neigung einmal auf's Trinken und dann auf's Reisen.

Ich bin aber weit davon entfernt, jeden Alkoholexcess nun auf Rechnung eines solchen unwiderstehlichen Triebes zu setzen. Im Gegentheile, wir hören von X., dass er seit seinem 16.—17. Lebensjahre, seitdem er Tanzstunde gehabt hat, dem Trunke ergeben ist. Er trinkt fast immer; in manchen Zeiten ist er nach eigener Angabe Tag für Tag betrunken gewesen. Wenn er aber Zeiten hatte, in denen er nicht trank, nun, so hatte er kein Geld oder es fehlte ihm an Gelegenheit, alkoholhaltige Getränke zu bekommen. Hätte er Gelegenheit gehabt, so würde er eben jeden Tag gekneipt haben, wie er selber sagt.

Nun aber hat X. zweifellos in ganz unbestimmten Zwischenräumen ab und zu ein erhöhtes, fast unwiderstehliches Bedürfniss, zu trinken. Er selbst merkte dieses, wie er mir mittheilte, wohl kaum, aber der Mutter ist es aufgefallen, dass er dann besonders gereizter Stimmung, übelnehmerisch und ärgerlich gewesen sei. Nachträglich fällt ihm ein, dass er dann vorher vielfach schlecht geschlafen hat. Kam dieser Zustand, dann hatte er ganz im Gegensatze zu sonst keine Lust zum Spielen und Tanzen; er musste vielmehr nur trinken, immer trinken, er lief von einer Kneipe zur anderen und schüttete wahllos Alles herunter, was er nur bekam. Dann schlief er tief und wusste nach dem Erwachen nur wenig oder gar nichts von Dem, was passirt war.

Auf der andern Seite bin ich aber auch ebenso wenig geneigt, alle die vielen Reisen, die X. gemacht hat, als eine periodische krankhafte Eigenthümlichkeit zu deuten. Vielfach reist er nur, um sich für den Augenblick Vergnügen zu verschaffen, ohne an später zu denken.

Andere Reisen aber führt er aus, weil er unwiderstehlich dazu

angetrieben wird. Lassen Sie mich, m. H., statt vieler Auseinandersetzungen seine eigenen Worte anführen: „Lange vorher war der Gedanke nicht da; er kam meist ganz plötzlich und liess mich dann nicht wieder los. Ich wurde furchtbar wild, wenn ich nicht wegkam. Ich hatte keine Angst, sondern nur einen Trieb, als wenn ich wegmüsste. Es war mir so, als ob ich angebunden wäre und hingezogen würde. Ich musste reisen, trotzdem es mir schon recht schlecht gegangen war, und zu Hause brauchte ich gar nichts zu machen; da hatte ich es sehr gut. Was ich mir dabei dachte, das weiss ich nicht. Es ist, als ob mich eine Gewalt forttrieb, obwohl ich trübe Erfahrungen gemacht hatte. Ich konnte es zu Hause nicht mehr aushalten, ich musste weg, und es ist schon passirt, dass ich um 12 Uhr eine grosse Reise antrat, während ich um 11 Uhr noch nichts wusste. Ich bekomme eine förmliche Sehnsucht; es kommt mir nur auf das Reisen an; und wenn ich in der Bahn sitze, fühle ich mich schon wohler."

Das sind freilich seine eigenen Aussagen, die einer objectiven Prüfung nicht wohl zugänglich sind; die sonst sicher berechtigte Skepsis gegenüber ihrer Verwerthung können wir hier ausser Acht lassen, da uns auch die Eltern unter Eid bekundet haben, dass ihr Sohn häufig und plötzlich, ohne jeden ersichtlichen vernünftigen Grund den Einfall bekam, in's Ausland zu gehen; dann liess er sich gar nicht zureden, er musste weg, und er liess Alles liegen. Um so grösserer Werth ist diesen Aussagen der Eltern, die unabhängig von denen des Sohnes erfolgten, beizumessen, als sie die klinische Bedeutung des Symptoms zu würdigen nicht in der Lage sind.

Ich glaube annehmen zu dürfen, dass diese Ausführungen Ihnen, m. H., den Beweis erbracht haben, dass X. zu den Degenerirten mit ausgesprochener Neigung zu impulsiven Handlungen gehört.

Damit ist aber nur der erste Theil meiner Aufgabe gelöst, und ich habe noch zu erörtern, wie unter diesen Umständen seine strafbaren Handlungen aufzufassen und zu beurtheilen sind.

Ich möchte die Summe der ihm zur Last gelegten Thaten aus praktischen Gründen in zwei Theile theilen; einmal bitte ich, allein die unerlaubte Entfernung aus der Garnison berücksichtigen und dann die Gesammtheit der anderen Delicte besprechen zu dürfen.

Was den Thatbestand der unerlaubten Entfernung angeht, so ist der mit wenigen Worten wiedergegeben. X. verlangte an dem fraglichen Sonntage Urlaub, der ihm zuerst bewilligt, dann aber vom Feldwebel mit Rücksicht auf eine bald abzusitzende Gefängnissstrafe wieder entzogen wurde. X. hielt den Feldwebel hierzu nicht für berechtigt, und er ging weg, ohne Urlaub zu haben.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Würdigung dieser Handlung sind wir auf seine eigenen Angaben angewiesen, und wir würden es, rein menschlich betrachtet, schon verstehen, wenn X. hierbei die Unwahrheit sagen würde, um dadurch seine Lage besser zu gestalten. Da aber X., so viel schlechte Eigenschaften er auch haben mag, nach Anderer und meiner Erfahrung Glauben verdient, da seine Angaben unter sich und mit den klinischen Erfahrungen übereinstimmen, so darf man ihm, meine ich, Glauben beimessen.

Nun giebt uns X. an, dass er an jenem Tage zur Stadt habe fahren müssen; es sei ihm so gewesen, als ob er wegreisen müsse, und wenn er angebunden gewesen wäre, wäre er nicht zu halten gewesen. Wir werden also, wenn wir ihm glauben, seine Wegreise von der Garnison als eine impulsive Handlung deuten, also als eine Handlung, die, nachdem deren Vorstellung im Bewusstsein des Individuums aufgetaucht ist, in die That umgesetzt wird, ohne dass das pro et contra überlegt, ohne dass deren Tragweite ermessen wird. Aber nicht nur das, sie muss auch sofort ausgeführt werden; ein dem Kranken unverständlicher Drang zwingt ihn dazu, eine innere Unruhe bemächtigt sich seiner, die nicht eher nachlässt, bis die Handlung erfolgt ist.

Wir haben somit einen Zustand vor uns, der beide im § 51 St. G. B. verlangten Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit erfüllt, einmal einen Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit und zweitens eine dadurch bedingte Aufhebung der freien Willensthätigkeit.

Mit um so grösserer Berechtigung müssen wir X. den Schutz des genannten Paragraphen zusprechen, als wir wissen, dass die Neigung zu triebartigen Handlungen gerade unter dem Einfluss von Affecten sich besonders leicht und intensiv geltend macht; es ist aber leicht ersichtlich, dass X. bei seinen lebhaften Affectschwankungen die Verweigerung des erbetenen Urlaubs besonders peinlich empfand, um so peinlicher, als er die nachträgliche Zurückziehung der einmal ertheilten Erlaubniss als eine ungerechtfertigte Handlung ansah.

Hinsichtlich der Beurtheilung der anderen X. zur Lasst gelegten Strafthaten steht uns zweierlei Material zu Gebote, einmal die Aussagen des X., über deren Verwendbarkeit ich auf meine Ausführungen von vorhin zurückweise, sodann die Angaben der Zeugen.

Was X. über die kritische Zeit anzugeben vermag, das ist herzlich wenig; aber das Wenige bekundet er zu den verschiedenen Zeiten immer in der gleichen Weise. An dem betreffenden Sonntage ist er nach seiner Schilderung in die Stadt gefahren und hat dort viel Bier getrunken; er selber schätzt die Menge auf 30 Glas! Er erinnert sich

nur dunkel, dass er sich Abends längere Zeit auf der Strasse mit einem Mädchen unterhalten hat, dass er am andern Morgen, als er halbwegs nüchtern aufwachte, mit seinem Kameraden Z. im Chausseegraben lag. Mit diesem hat er den ganzen zweiten Tag hindurch weitergetrunken, und um sich das nöthige Geld zu verschaffen, noch seine Uhr versetzt.

Wie er aber an diesem Abend von der Patrouille heimgebracht worden ist, wie er in der Kaserne empfangen wurde, das weiss er nicht; er hat nur das unbestimmte Gefühl, als ob er sich widersetzt habe. Von allen weiteren Vorkommnissen weiss er aus eigener Kenntniss gar nichts. Er ist nur sehr erstaunt, als er am zweiten Morgen beim Erwachen sich in der Zelle fand, mit Stricken an die Pritsche gebunden. Er verspürte etwas Schmerzen im linken Arm und hatte das dunkle Gefühl, als ob er gekämpft habe.

Auf der anderen Seite haben wir die Aussagen der Zeugen. Die einen gaben an, X. sei ganz gerade gegangen, er habe noch gut laufen können, er habe eine militärische Haltung angenommen, er habe offenbar seine Vorgesetzten erkannt. Andere gaben an, X. sei nicht sinnlos betrunken gewesen, sondern er habe gewusst, was er gethan; er habe noch ganz vernünftige Antworten gegeben. Dann wieder hören wir, dass er „turkelte", dass er wunderlich war im Kopfe, dass er den Officier in schlaffer Haltung und cordialem Tone anredete, dass er vom Feldwebel Essen verlangte, da er noch Geld habe. Weiter erfahren wir, dass er sich wie toll geberdete, dass er wüthete und tobte, dass er eine Eisenstange mitsammt Krampe losriss.

Was lässt sich nun daraus schliessen?

Ich möchte gleich vorweg bemerken, dass ein Laie nicht der Sachverständige sein kann, der über die Frage entscheidet, ob hier eine sinnlose Betrunkenheit vorliegt oder nicht, und ich halte es, nebenbei gesagt, für recht bedenklich, wenn der Untersuchungsrichter die Vernehmung eines Zeugen darüber anordnet, ob die Betrunkenheit so stark ist, dass nach seiner Ansicht die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Wie wenig Verständniss die Zeugen für die Beurtheilung derartiger Zustände haben, das scheint mir schon daraus hervorzugehen, dass das Heulen des Kameraden von X. von einem Zeugen als Ausdruck der Reue aufgefasst wird. Nach Lage der Sache halte ich es für viel wahrscheinlicher, dass man es hier mit einer selteneren Spielart der Betrunkenheit, mit dem sogenannten heulenden Elend, zu thun hat.

Wie man aber auch über die Urtheilsfähigkeit der Laien gegenüber solchen Zuständen denken mag, das Eine steht fest, dass, wenn

eine atypische Reaction des Alkohols in Frage steht, nur der Psychiater berechtigt ist, zu urtheilen. Das ist der gegebene Sachverständige.

Die Zeugenaussagen bieten in ihrer Mannigfaltigkeit hinreichendes Material zu einer fachgemässen Beurtheilung. Wir wissen, dass der Alkohol bei Degenerirten weniger auf das motorische Gebiet wirkt, als bei Andern; und in der That fällt es den verschiedenen Zeugen auf, dass die Bewegungen des X. alle sicher und schnell erfolgen. Daraus darf natürlich nicht geschlossen werden, er sei nicht sinnlos betrunken gewesen, ebensowenig wie aus der Thatsache, dass er einen Vorgesetzten vorschriftsmässig grüsste. Ich meine, das ist eine Thätigkeit, die bei den älteren Soldaten geradezu automatisch vor sich geht, genau so automatisch, wie das Auf- und Zuschliessen der Hausthüre durch den heimkehrenden Trunkenbold; und keinem Menschen wird es natürlich einfallen, daraus allein den Schluss ziehen zu wollen, dieses Individuum sei wohl nicht sinnlos betrunken.

Verfolgt man die Zeugenaussagen des genaueren, so kann man feststellen, dass X. sich zuerst leidlich geordnet benimmt; erst in dem Augenblick tritt er so wüst und roh auf, als er hört, dass er in die Arrestzelle gebracht werden soll; da erst widerstrebt er, während er bis dahin ruhig mitgeht, er widersetzt sich, und nun folgt ein Delict dem anderen. Nun wissen wir aber, dass dieser atypische oder complicirte Rausch ganz plötzlich und unvermittelt bei dem betrunkenen Individuum einsetzen kann im Anschluss an einen Affect. Ich bin geneigt, dies auch hier anzunehmen, und ich halte es für nicht unwahrscheinlich, dass X., als er den Befehl hörte, dass er in eine Arrestzelle gebracht werden sollte, gemüthlich sehr alterirt wurde und damit die ungewöhnliche Reaction auf die Alkoholzufuhr auslöste; die motorische Entladung, die nun einsetzte, ist fast typisch; wir begegnen ihr vor Allem noch bei der Epilepsie, und oft genug liegt hier sowohl wie da ein Angstaffect zu Grunde. Die Aeusserung von X., er habe das Gefühl, als ob er gekämpft habe, lässt es nicht ausgeschlossen erscheinen, dass auch bei ihm die Angst die Handlungen dictirt hat.

Doch ich möchte nicht auf eine weitere Analyse jenes Zustandes eingehen. Ich glaube, meine bisherigen Ausführungen genügen. Wir finden einen durch Zufuhr grosser Alkoholmengen entstandenen Zustand, der mancherlei Charakteristisches hat; eine geringe Betheiligung der motorischen Sphäre, das Nebeneinander geordneter und ungeordneter, unverständlicher, widersinniger Handlungen, dann intensive motorische Entladung, Verfallen in einen tiefen Schlaf, Erwachen aus ihm mit einer fast völligen Erinnerungslücke.

Alle diese Momente sprechen mit einer Sicherheit, soweit von einer

solchen bei einer Begutachtung wie der vorliegenden die Rede sein kann, dafür, dass X. sich zur Zeit dieser strafbaren Handlungen in einem Zustand von Bewusstlosigkeit befand, in welchem er der Fähigkeit ermangelte, planmässig und zielbewusst zu handeln und sich zu entscheiden.

Dass auch diese Bewusstseinsstörung nicht auf eine selbstverschuldete Trunkenheit zurückzuführen ist, das wird dadurch wieder mehr als wahrscheinlich gemacht, dass X. an dem fraglichen Tage in sich den Drang fühlte, zu trinken; er wurde dazu wieder, wie er selbst sagte, geradezu getrieben.

Mithin treffen auch hier die Voraussetzungen des § 51 St. G. B. zu.

Gestatten sie mir noch, m. H., mit einigen wenigen Worten Stellung zu der Ansicht der Herren Vorgutachter zu nehmen. Ich will durchaus nicht behaupten, dass X. nicht an Dipsomanie leidet und nicht von diesem Standpunkte aus zu begutachten sei.

Ich gebe gerne zu, dass Vieles zu Gunsten der Dipsomanie oder der weiteren Diagnose Epilepsie spricht. Aber andererseits hat mich die genaue Beobachtung des X. während seines sechswöchigen Anstaltsaufenthaltes in dieser Annahme schwankend gemacht.

Nur einige wenige Punkte möchte ich herausgreifen. Er gab mir auf meine wiederholten Fragen an, dass er vor den als pathologisch gedeuteten Reiseunternehmungen weniger das Gefühl der Angst, der Unruhe, als das eines Triebes gehabt habe, dessen Einwirkung er sich nicht zu entziehen vermocht habe. Doch das will nicht viel besagen.

Auch mir gab er an, dass ihn zeitweilig eine trübe Stimmung überfalle, aber aus eigenem Antriebe setzte er hinzu, er mache sich Gedanken wegen seines verfehlten Lebens, er empfinde Reue, und er denke mit Schrecken an die Zukunft. Das ist doch ein gesundes Empfinden, wie wir es bei X. nur recht selten, und dann auch nur vorübergehend, nicht nachhaltig finden. Jedenfalls liegt kein zwingender Grund vor, diese Zustände in seinem Gemüthsleben als periodische Depression aufzufassen, der wir so oft bei Epileptikern begegnen.

Die ungewöhnliche Art des Rausches sowie Angstzustände, wie deren einer im Garnisonlazareth beobachtet ist, sprechen ebenfalls nicht unbedingt nur für Epilepsie, da die gleichen Erscheinungen auch auf dem Boden der Degeneration vorkommen.

Was ich zu Gunsten meiner Ihnen hier entwickelten Ansicht anführen möchte, das ist der Umstand, dass diese der ganzen Persönlichkeit des X. meiner Ansicht nach mehr gerecht wird.

X. lässt nicht nur zwischen den Episoden viel Auffallendes erkennen, sondern ist vor Allem schon ein ab ovo psychopathisches Individuum.

Gross ist aber der Unterschied zwischen der Ansicht der Herren Vorgutachter und meiner Meinung nicht; er liegt mehr auf klinischem als auf strafrechtlichem Gebiete. Sind wir doch Beide der Ueberzeugung, dass X. von einem krankhaften Drang beseelt war, der die Straffreiheit involvirt.

Darauf wurde X. entsprechend dem Antrage des Vertheidigers und des Vertreters der Anklage nach kurzer Berathung freigesprochen.

Auf Befragen erklärte ich noch, dass X. meiner Ansicht nach dienstuntauglich sei, dass er nach dem bisherigen Vorleben nichts Gutes verspreche, mithin gemeingefährlich und einer Irrenanstalt zu überweisen sei.

X. war natürlich wenig von dieser Aussicht erbaut, um zweifellos wieder später ebenso sehr auf seine völlige geistige Gesundheit hinzuweisen, wie er jetzt angesichts der drohenden Strafe behauptete ein Geisteskranker zu sein.

Wenige Stunden nach der Freisprechung schrieb übrigens X. seinen Eltern und bat sie, ihn bald abzuholen, aber in guter Toilette zu erscheinen, um auf die Herren einen guten Eindruck zu machen.

III.

Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im Strafgesetzbuch beibehalten werden?

Von

Justizrath **E. Martin**, Rechtsanwalt in Nürnberg.

Der 9. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches, umfassend § 153 bis 163 führt die Ueberschrift Meineid.

§ 153 sagt, dass mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird, wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört.

§ 154 bedroht mit Strafe denjenigen, welcher wissentlich ein falsches Zeugniss oder Gutachten vor den zuständigen Behörden abgibt.

Für obige Frage interessirt noch § 163, welcher in Abs. 1 sagt: „Wenn eine der in den §§ 153 bis 163 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein".

Dieser § schaltet sohin aus § 153 und 154 den Thatbestand des Wissentlichen aus und setzt an dessen Stelle Fahrlässigkeit.

Der Rechtslehrer Oppenhof führt in seinem Commentar zum St. G. B. aus, dass bei § 163 der vollständige Thatbestand der Verbrechen mit der Modification vorliegt, dass statt der dort erheischten Wissentlichkeit der Falschheit eine Fahrlässigkeit bei der Beurkundung von etwas objectiv Unwahrem vorliegt.

Es finde also § 163 auch Anwendung auf einen unrichtig ausgeschworenem Glaubens- oder Ignoranzeid. Oppenhof ist hierbei noch der Meinung, dass der Umstand, dass der Schwörende von der Richtigkeit der bekundeten Thatsachen überzeugt war, an sich die Anwendung des § 163 nicht ausschliesse. Olshausen, welcher in seinen Anschauungen milder zu sein scheint, sieht in Mangel der Anstrengung des Gedächtnisses eine Fahrlässigkeit.

II.

Bei meinen weiteren Ausführungen mache ich keinen Anspruch auf besondere Gelehrsamkeit, ich will mich auch in keiner Weise über herrschende Streitfragen und deren Richtigkeit einlassen. Mein Boden, auf welchem ich stehe, ist derjenige der Praxis und meine Anschauungen gründen sich auf diejenigen des Volkes und auf die Beobachtungen, welche ich im Verkehr mit denjenigen Personen machte, welche meinen Schutz oder meinen Rath in Anspruch nahmen. Im Volke sieht man die Strafe als ein Uebel an, welches Denjenigen zu treffen bestimmt ist, welcher die als allgemein anerkannte Rechtsordnung verletzt, und zwar absichtlich verletzt, wer sich über dieselbe bewusst hinwegsetzt. Dagegen hat die Meinung, dass es auf den Willen des Verletzenden nicht ankommt, weil die Gesetzeskenntniss bei Jedem vorausgesetzt wird, im Volke nie ein Verständniss gefunden, es hat vielmehr das Gefühl sich gegen diese Anschauung aufgelehnt.

Klar ist, dass Jeder weiss, dass man nicht stehlen, dass man nicht unterschlagen, dass man nicht betrügen, dass man keinen falschen Eid schwören darf. Hierüber herrscht im Volke kein Zweifel, so wenig wie darüber, was man unter stehlen, falsch schwören u. s. w. versteht.

Aber die feinen Doctrinen und Unterscheidungen, die oft aufgestellt wurden und die Rechtssprechung die zum Theil noch herrscht welche eine Handlung zu einer strafbaren stempelten, für welche dem Volke jedes Verständniss fehlt, haben ein Unheil bewirkt, welches nur Denjenigen unbekannt ist, welche dem Empfinden des Volkes ferne stehen.

Ich erwähne nur ein Beispiel. In vielen bäuerlichen Gegenden ist es Brauch, dass nach dem sogenannten Verspruch, d. h. wenn man einig ist, dass man sich heirathet, der Verkehr mit der Braut im Hause derselben dem Bräutigam gestattet ist. Derselbe fensterlt d. h. steigt Nachts ein und bleibt bei seiner Braut. Wenn er dies nicht thut, wird er für einen langweiligen Buben gehalten. In niederen Volkskreisen wird kein Anstand genommen, dem Bräutigam, wenn die Heirathspapiere eingereicht sind und die Braut mit ihrer Mutter zusammenlebt, in die Familiengemeinschaft aufzunehmen, in welcher er nach der Hochzeit ohnedies verbleibt. Dass in diesen Fällen die Eltern wegen Verbrechens der Kuppelei mit Zuchthausstrafe von mindestens 1 Jahr zu verurtheilen sind, konnte Niemand, als das Reichsgericht begreifen. Das Volksbewusstsein empörte sich hiergegen

derartig, dass Abhilfe geschaffen werden musste. Freilich konnte man in Berlin lediglich einen Beisatz durchsetzen, wonach mildernde Umstände zugelassen wurden.

In Bayern sind meines Wissens nur auf Anzeige, welche meist Bosheit geboren hat, Verurtheilungen erfolgt, als das Reichsgericht mit seiner strengen Auffassung hervortrat und es wurden Verurtheilungen der Gnade des Regenten empfohlen. Bei einem Falle weiss ich, dass den betroffenen alten Vater nach der Verurtheilung der Schlag getroffen hat.

Diese Abschweifung gehört streng genommen nicht zur Sache, sie ist nur insofern von Bedeutung, als ich hiermit beweisen will, dass Strafgesetze dem Volksbewusstsein entsprechend, klar und bündig sein und juristischen Doctrinen und Auslegungen, an welche das Volk nicht denken kann, keinen Raum gewähren dürfen. Eine gesetzliche Bestimmung aber, wie sie nicht sein soll, welche nur schädlich und unheilvoll wirken kann, ist der § 163 St. G. B. Was nun die Eide, welche gewöhnlich geschworen werden, anlangt, so betreffen sie entweder bestimmte wahrgenommene Thatsachen, unter welchen sowohl die Zeugen als auch die Parteieide fallen und worunter ich auch die Eide über Angabe von Vermögensbestandtheilen (Offenbarungseid) rechne oder Eide, welche in der Ueberzeugungsform geschworen werden, d. h. darüber, dass man nach gewissenhafter Nachforschung zu einer bestimmten Ueberzeugung gelangt ist. Endlich kommen noch die Eide der Sachverständigen in Betracht.

III.

Was nun die Eide der Sachverständigen anlangt, so ist hier meines Erachtens jede Fahrlässigkeit oder doch jede Verurtheilung hieraus ausgeschlossen. Jeder Sachverständige hat die Pflicht, sein Gutachten nach reiflicher Erwägung, nach bestem Gewissen abzugeben. Es wird schwer sein, ihm nachzuweisen, dass er nicht nach seinem besten Wissen das Gutachten abgegeben hat.

Ist das Gutachten aber von der Art, dass es gegen alle Regeln der Kunst und Wissenschaft sich auf einen dem Vorschlagenden dienenden Standpunkt stellt, so dass die Absicht des Sachverständigen unverkennbar und nachweisbar ist, dass er sich gegen besseres Wissen in den Dienst einer Partei stellt, so liegt Fahrlässigkeit überhaupt nicht vor.

Handelt der Sachverständige aber nach bestem Wissen und Gewissen, so kann man ihm Fahrlässigkeit nicht vorwerfen. Denn es handelt sich ja um sein Wissen, um den Umkreis seiner Kenntnisse

und es ist verfehlt, den Maassstab eines höher begabten oder kenntnissreicheren Mannes als Grundlage dafür anzunehmen, dass eine Fahrlässigkeit auf Seite des Anderen vorliege. Wer nach seiner Ansicht eine Materie beherrscht, hat keinen Anlass, nach Ansichten Anderer zu forschen und wer jene Ueberzeugung in sich trägt, hat keinen Anlass, sich um weitere Anschauungen umzusehen. Entspricht dieser Ansicht dem Hochmuthe eines beschränkten Geistes, so ist hierdurch noch keine Strafbarkeit gegeben.

IV.

Zu einem gleichen Resultate kommt man beim Parteieide oder Zeugeneide über bestimmte wahrgenommene Thatsachen.

Hier kann nun vorkommen, entweder, dass man ohne es zu wissen, das Bild der erlebten Thatsache falsch aufgenommen hat oder dass man sich nach und nach in der Erinnerung die aufgenommene Thatsache in einzelnen Punkten unrichtig fixirt.

Für ersteren Fall kann ich ein vor Kurzem selbst erlebtes Beispiel aufführen. Eine Dame erklärte mir, dass ich in einer bestimmten hell erleuchteten Strasse ihr und ihrem Manne Nachts 12 Uhr begegnet sei und sie nicht gegrüsst habe. Ihr Mann bestätigte dies. Ich war aber an diesem Tage schon früh nach Hause gegangen und dort geblieben. Ich konnte ihr den Irrthum nicht ausreden. Sie ist heute noch von dieser Thatsache überzeugt und würde diese sicherlich mit reinem Gewissen beschwören. Wenn sie nun dies in der That beschworen hätte, könnte man einwenden, dass sie in einem solchen Falle aber allen Anlass gehabt hätte, sich zuerst zu erkundigen? Dies kann man wohl einwenden, aber diese Dame hat eben keinen Anlass, sich zu erkundigen, weil ihre Ueberzeugung feststeht. Es ist eben der grosse Fehler, seinen Nebenmenschen nach sich selbst zu beurtheilen und insbesondere aus den später sich ergebenden Thatsachen zu schliessen, was ein Anderer hätte thun sollen. Man könnte hier sicher nicht sagen, dass ein fahrlässiger Eid vorliegt, weil es nicht schwer war, sich vor der Vernehmung hierüber Kenntniss zu verschaffen. Es lag eben für die Dame nach deren innersten Ueberzeugung kein Anlass vor, sich zu erkundigen. Verfehlt ist die Meinung, es sei eben die Pflicht gewesen, sich zu erkundigen, womit ich nicht sagen will, dass das Gespenst der Verurtheilung wegen Fahrlässigkeit nach der Doctrin und den mehrere Jahre anhaltenden Anschauungen des Reichsgerichts, des Musterbildes für unsere Strafrechtspflege, diese Dame nicht bedroht hätte.

V.

Anders liegt die Sache bezüglich des Offenbarungseides, wonach Jemand den Bestand eines ihm bekannten Vermögens angeben soll. Hier hat Jeder die Verpflichtung, bevor er schwört, sich genau zu informiren, was ja auch nicht schwierig ist, da die anzugebenden Gegenstände vor Augen liegen oder doch bekannt sind. Hat der Schwörende dies gethan, so fällt ihm keine Fahrlässigkeit zur Last, hat er es nicht gethan, sondern hält er es nicht für der Mühe werth, Nachforschungen anzustellen, so kann von Fahrlässigkeit nicht mehr die Rede sein, dann nimmt er eben das Risiko des wissentlich falschen Eides auf sich.

VI.

Nun kommt noch der Eid, wonach Jemand beschwört, nach gewissenhafter Nachforschung zur Ueberzeugung der Richtigkeit der beschworenen Thatsache gekommen zu sein. Was heisst nun Nachforschung und wie weit hat sich dieselbe zu erstrecken?

In den meisten Fällen wird die Gelegenheit Nachforschungen zu halten, eine sehr umgrenzte sein. Jedenfalls kann man nur da Nachforschungen halten, wo man glaubt, etwas sicheres erfahren zu können. Wie weit diese Nachforschungen zu gehen haben, wann sie genügend sind, ergiebt sich nach der Individualität der Personen ganz verschieden. Es geht auch hier, wie bereits bemerkt, nicht an, seine eigene Person bei Beurtheilung anderer Personen als maassgebend zu Grunde zu legen. Hierzu kommt, dass später nach durchgeführter Untersuchung Quellen auftauchen können, welche dem Schwörenden unbekannt waren. Man ist zu leicht dann versucht, anzunehmen, dass auch diese Quellen bei einiger Aufmerksamkeit hätten gefunden werden können. Diese Annahme, zu welcher spätere Ergebnisse verleiten, ist eine unrichtige. Hat Jemand nach seiner Meinung Alles das gethan, was nach seiner Meinung geeignet war, eine gewisse Ueberzeugung über eine Thatsache zu erhalten, so kann aus eben bemerkten Gründen der geschworene Eid nicht als fahrlässig angenommen werden. Wenn Oppenhof sagt, dass der Umstand, dass der Schwörende von der Richtigkeit der bekundeten Thatsache überzeugt ist, an sich die Anwendung des § 163 nicht ausschliesst, so ist diese Meinung meines Erachtens eine verfehlte. Was soll denn „an sich“ bedeuten? Wenn Jemand von der Richtigkeit der beschworenen Thatsache überzeugt ist, beschwört er nach seiner Ueberzeugung die Wahrheit und kann nicht bestraft werden.

Nicht unberührt kann ich eine Anschauung Oppenhof's lassen,

dass fahrlässiger Eid dann vorliegt, wenn der aufgelegte Eid resp. dessen Inhalt fahrlässiger Weise missverstanden ist. Was soll denn damit gesagt werden? Wenn ein Eid, was überhaupt nicht vorkommen soll, derartig ist, dass er missverstanden werden kann, so kann Derjenige nicht gestraft werden, welcher ihn so schwört, wie er ihn verstanden hat. Ein aufgelegter Eid soll übrigens so gefasst werden, dass ein Missverständniss nicht möglich ist. Liegt aber noch etwas im Eide was dem Laien ein Missverständniss ermöglicht, so ist es Pflicht des Richters, hierüber dem Schwörenden, bevor er den Eid abnimmt, eine Aufklärung zu geben. Thut er dies nicht, so trifft ihn ein schwerer Vorwurf, eine Pflichtverletzung, wegen welcher es Unrecht ist, den Schwörenden büssen zu lassen.

VII.

Interessant ist es noch, die Rechtssprechung des Reichsgerichtes über fahrlässigen Falscheid kennen zu lernen. Hier ist vor Allem zu bemerken, dass ich diejenigen Urtheile ausscheide, welche sich auf den Offenbarungseid, wonach Jemand verpflichtet ist, sein Vermögen anzugeben und die Richtigkeit dessen zu beschwören, beziehen. Denn wenn Jemand beschwört, dass die vorhandenen Mobilien seine Ehefrau in die Ehe gebracht hat, während er sie auf Abzahlung kaufte, oder wenn Jemand verschweigt, dass er Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft ist, wenn Jemand seinen Gehalt, den Besitz eines Pelzrockes verschweigt, so liegt überhaupt kein fahrlässiger Falscheid, sondern ein wissentlicher Meineid vor. Ist der Fall so geartet, dass er einer milderen Beurtheilung würdig wäre, so ist nicht § 163 anzuwenden, sondern es liegt eben ein Mangel in der gesetzlichen Bestimmung insofern vor, als bei § 153 mildernde Umstände nicht vorgesehen resp. zugelassen sind.

Was aber die übrigen Fälle anlangt, so sind dieselben insofern interessant, als sie erkennen lassen, wie gefährlich es ist, dem Richter eine strafrechtliche Bestimmung an die Hand zu geben, durch welche ein Angeklagter ganz den Anschauungen eines Richters oder der momentan herrschenden Richtung in die Hände gegeben ist.

Oppenhoff hat in der neuesten Auflage seines Commentars die Meinung ausgesprochen, dass es auf den Grund der Fahrlässigkeit nicht ankomme, dass dieselbe auch bei einem Rechtsirrthum vorkommen könne. Rechtsirrthum sei regelmässig nur dann als Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Schwörende nach Lage des concreten Falles die Pflicht hatte, sich die richtige Kenntniss zu verschaffen. Das Reichsgericht sagt in seiner Entscheidung vom

21. Juni 1880, dass eine allgemeine Verpflichtung, sich bei einem Rechtsverständigen über die einschlagenden civilrechtlichen Bestimmungen zu erkundigen, nicht überall eine verantwortlich machende Fahrlässigkeit enthalte. Mit solchen Grundsätzen und Anschauungen kann man doch in der Strafrechtspflege nicht arbeiten, wo es darauf ankommt, sich in die Seele des Angeklagten und seine Anschauungen hineinzudenken, wenn man ihn strafrechtlich beurtheilen will. Wem man auferlegen will, sich erst über civilrechtliche Bestimmungen zu erkundigen, von diesem muss man doch erst wissen, ob er nach seiner Geistesrichtung dies für nöthig hielt. Was heisst das Wort nicht Ueberall? was heisst concreter Fall?

Wenn einmal mit solchen Begriffen gearbeitet wird, so ist es schon besser, eine strafgesetzliche Bestimmung zu streichen, welche nur zu Ungerechtigkeiten führen kann und ich stehe stets auf dem Standpunkt, dass eine ungerechte, dem Volke nicht verständliche Verurtheilung viel mehr Schaden bringt, als wenn einmal ein Schuldiger der Bestrafung entgeht.

Es ist dies zwar auch eine verbrecherische Ansicht in den Augen mancher strenger Kriminalisten, allein ich halte dieselbe doch für die richtige.

Am 16. Februar 1883 hat das Reichsgericht ein freisprechendes Urtheil aufgehoben. Es hatte ein Zeuge ein bestimmtes Ereigniss, über welches selbst keine Differenzen vorlagen, als am 23., 24., 25. Februar geschehen bezeichnet, während es am 26., 27., 28. Februar geschehen war. Der Erstrichter sprach frei, weil der Angeklagte von der Richtigkeit seiner Zeitangaben im Augenblick der Vernehmung überzeugt gewesen sei und eine Pflicht dem Zeugen nicht obliegt, vor der Vernehmung hierüber Erkundigungen einzuziehen. Der Zeuge habe lediglich die Pflicht, nach bestem Wissen auszusagen, was er zur Zeit der Vernehmung weiss.

Das Reichsgericht hob dieses Urtheil auf. Die Fahrlässigkeit ist nach dessen Ansicht zu suchen im pflichtwidrigen Verhalten des Schwörenden, welches ihn dahin gebracht hat, die Unwahrheit eidlich zu erhärten, der Zeuge hätte sich vorbereiten, Erkundigungen einziehen sollen, es handle sich nicht um fahrlässige Unwissenheit, sondern Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, wo ein solches geboten war.

Dieses Urtheil ist unrichtig, psychologisch unbegreiflich. Wer von einer Thatsache überzeugt ist, hat doch gar keinen Anlass sich zu erkundigen, ob seine Ueberzeugung richtig ist. Und wenn Jemand sich erkundigen und ein Anderer ihm sagen würde, dass die Sache

sich anders verhält, darf er dann von seiner bestimmten Ueberzeugung abweichen? Wie ist es denn dann, wenn der Andere eine unrichtige Ueberzeugung gehabt hätte? Wie kann man sich dann vorbereiten? Weiss man denn, was man Alles gefragt wird?

Wenn solche Urtheile bekannt werden, entsteht eine Unsicherheit in der Ergründung der Wahrheit, indem jeder Schwörende hinter sich bereits den Staatsanwalt sieht, sich nicht mehr traut, eine bestimmte Aussage zu machen, sich vielmehr darauf beschränkt, seine Aussagen als seine Meinung zu bezeichnen. — Diese reichsgerichtliche Entscheidung hat in der Praxis schnell ihre Jünger gefunden.

Das Reichsgericht hat aber bald selbst eine andere Richtung eingenommen. In seiner Entscheidung vom 8. Januar 1892 hat es den Erstrichter, welcher nichts Anderes that, als dem Geiste des Reichsgerichts zu folgen, reprobirt und sich dahin geäussert:

„„Der oben mitgetheilte Satz „Bei gehöriger Aufmerksamkeit konnte und musste die Angeklagte einsehen, dass das von ihr eidlich Bekundete nicht der Wahrheit entsprach“, entbehrt jedes concreten, greifbaren Inhaltes, gibt nur eine formelmässige Umschreibung der subjectiven Voraussetzung eines fahrlässigen Falscheides, lässt aber nicht im Mindesten ersehen, was die Angeklagte hätte bedenken und worauf sie ihre Aufmerksamkeit hätte richten sollen, um die bei ihr festgewurzelte Vorstellung als eine solche zu erkennen.““ Das Reichsgericht ist nun der Anschauung geworden, dass der Zeuge, wenn bei ihm eine Thatsache nach bestem Wissen zweifellos feststeht, sie auch als feststehend zu bekunden hat und auch beim Widerspruch anderer Zeugen nicht verpflichtet ist, zu wiederholen, dass er nur sein bestes Wissen bekunde.

Auch am 16. Februar 1894 musste ein Urtheil aufgehoben werden. Der Erstrichter hat folgende Ansicht seiner Verurtheilung zu Grunde gelegt:

„Die Angeklagte hat es bei der Erinnerung an den Vorfall an der gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsicht fehlen lassen und sie hätte, wenn sie dieselbe angewendet hätte, wozu sie genügende Zeit und Gelegenheit hatte, nach den ihr eigenen geistigen Fähigkeiten erkennen können und müssen, dass die von ihr beschworene Thatsache den wirklichen Verhältnissen nicht entspricht. Sie war zu einer Prüfung um so mehr verpflichtet, als es ihr keinen Augenblick entgangen sein konnte, dass diese Bekundung für den Ausgang des Strafverfahrens von maassgeblicher Bedeutung gewesen ist.“

Mit Recht hat das Reichsgericht dieses Urtheil aufgehoben und ausgeführt:

„Diese Begründung ist unzureichend und beruht auf einer Verkennung der im § 163 St. G. B. vorausgesetzten Fahrlässigkeit. Befand sich die Angeklagte nun einmal in einem thatsächlichen Irrthume, hatte sich bei ihr eine falsche Vorstellung über die Reihenfolge der in Betracht kommenden Vorgänge festgesetzt, so ist nicht verständlich, wie sie durch „Aufmerksamkeit und Vorsicht“ ihren Irrthum vermeiden konnte. Es muss daran festgehalten werden, dass im Allgemeinen, wie der erkennende Senat bereits in dem Urtheile vom 8. Januar 1902, (Entsch. des R.-Gs. in Strafsachen Bd. XXII, S. 297) hervorgehoben hat, das Gedächtniss durch blosse Anstrengungen des Willens und der Aufmerksamkeit nicht dazu gebracht werden kann, richtig zu functioniren.“

Auch am 2. October 1894 war das Reichsgericht in die Nothwendigkeit versetzt, ein Urtheil aufzuheben und von Interesse ist folgende Ausführung:

„Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob und inwiefern der Angeklagte gleichwohl, da er bestimmt in Abrede stellte, mit dem N. gesprochen und zusammen mit ihm gegessen zu haben, den Zeugeneid verletzte. Hierbei hätte insbesondere erwogen werden müssen, ob denn wirklich gerade diese Thatsache im Vergleiche mit dem anderweitigen Gegenstande seiner im Uebrigen nicht beanstandeten Aussage von so besonderer Bedeutung gewesen war, dass sie sich seinem Gedächtnisse mit Nothwendigkeit einprägen musste. Der Umstand allein, dass andere Zeugen von seiner Aussage abwichen, konnte dem Angeklagten keinen Anlass geben, von seiner Aussage, wenn er diese für wahr hielt, abzugehen; dass ihm aber besondere Anhaltspunkte zur Auffrischung seines Gedächtnisses geboten seien, oder dass er sich, wie es in dem Urtheile heisst, in Widersprüche verwickelt habe, ist nicht ersichtlich. Der erste Richter hat offenbar auf die Aussage der erst vernommenen Th.'schen Eheleute erhebliches Gewicht gelegt und ist von der rechtsirrthümlichen Annahme ausgegangen, dass ein objectiv falscher Eid entweder auf Vorsätzlichkeit oder auf Fahrlässigkeit zurückgeführt werden müsse, während eine fahrlässige Verletzung des Zeugeneides nur angenommen werden darf, wenn der Zeuge eine objective falsche Aussage abgiebt, obwohl er bei seiner Vernehmung die Wahrheit hätte wissen können.“

Hiermit hat das Reichsgericht seine Anschauung vom 16. Februar 1883 missbilligt.

VIII.

Nach dieser Excursion in die praktische Rechtspflege ist aus derselben zu entnehmen, dass das Reichsgericht öfters in die Lage

versetzt war, in sehr ernster und bestimmter Weise die Anschauung des Untergerichtes über fahrlässigen Falscheid zu corrigiren.

Welche Fälle aber nicht an das Reichsgericht kamen, weil die Angeklagten in ihrer Bestürzung sich unterworfen haben oder nicht wussten, dass ihnen noch ein Rechtsmittel zu Gebote steht, ist unbekannt. Jedenfalls sind die wenigen dem Reichsgericht unterstellten Fälle nicht erschöpfend und liegt eine Anzahl von Verurtheilungen vor, welche sich anlehnend an die Doctrinen maassgebender Rechtslehrer oder der momentanen Auffassung des obersten Gerichtshofes besser nicht erfolgt wären.

Fehlgriffe in der Praxis sind nie ausgeschlossen, aber im höchsten Grade bedenklich erscheint es, wenn das Gesetz die Fehlgriffe begünstigt durch Aufstellung von Begriffen, welche den Richter nur zu leicht verleiten, seine individuellen kritischen Anschauungen als maassgebend bei Beurtheilung der geistigen Vorgänge anderer Menschen zu erachten. Auch der gewissenhafteste Zeuge kann irren, er kann sich selbst täuschen, er kann je nach seiner individuellen Anschauung ein ihm gegebenes Bild anders gestalten, er kann auch nach und nach durch Beeinflussungen sich eine andere Ueberzeugung bilden. So lange der Zeuge von seiner inneren Ueberzeugung nicht abweicht, handelt er nicht fahrlässig. Würde er anders aussagen, so wäre diese von seinem Standpunkt aus betrachtet, meineidig. So lange er aber eine feste innere Ueberzeugung hat, hat er keinen Anlass hierüber erst Erkundigung einzuziehen und die Meinung Anderer seiner Ueberzeugung zu substituiren.

Welcher Richter endlich vermag zu beurtheilen, ob die nach bester Ueberzeugung gegebene Aussage nur auf oberflächliche Eindrücke sich bezieht?

Ich schliesse meine Erörterungen mit dem Hinweise auf die vortrefflichen Ausführungen des Reichsgerichtsrathes a. D. Dr. Stenglein in Leipzig in den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages Bd. I. (Gutachten) S. 56, welcher diese Frage ebenfalls verneinend beantwortet und hierbei auch die bisher in verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Es ist daher nur zu wünschen, dass dieser § 163 in ein Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, wo er besteht, gestrichen wird.

Ich möchte nur noch bemerken, dass im bayerischen Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 eine solche Bestimmung nicht bestanden und sich in der Praxis kein Bedürfniss nach derselben gezeigt hat, wie dies auch Reichsgerichtsrath Stenglein in seinem oben bemerkten vorzüglichen Gutachten hervorhebt.

IV.

Émile Zola. In memoriam.
Seine Beziehung zur Kriminalanthropologie und Sociologie.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Dahingegangen ist der gewaltige Barde, ein Fürst im Reiche der Geister, der mit Ibsen und Tolstoi ein seltenes Dreigestirn bildete, das seine tiefen Furchen in die Gedankenwelt eines halben Jahrhunderts zog. Er starb seinen tragischen Tod zur rechten Zeit, sagt man, just als sein Stern zu verbleichen begann.

Wir wollen hier nicht Zola's literarisch-künstlerischen Werth untersuchen, weil dies mehr Sache der eigentlichen Literaturhistoriker ist. Noch lebt zudem sein Andenken zu frisch, als dass man hier ein völlig gerechtes und abschliessendes Urtheil darüber fällen könnte. Interessant für den Unparteiischen ist es aber zu sehen, wie auch seine literarisch-künstlerische Einschätzung immer höher stieg, nachdem das theologisch-moralisirende Gebälfer über seine angebliche Unsittlichkeit allmählich mehr und mehr verstummte.[1])

War es ja doch Verblendung zu behaupten, Zola wälze sich absichtlich in Schmutz, mit Wollust male er die gewagtesten Situationen aus und thue dies nicht am wenigsten, um Leser anzulocken, indem er ihren niederen Trieben schmeichle. Es gehört nur wenig Ueberlegung und Lektüre dazu, um solche Beschuldigungen als albern hinzustellen. Da er sich vorgenommen hatte, hauptsächlich die Nachtseiten des zweiten kaiserlichen Paris zu schildern, und zwar concreter Weise, so war es unausbleiblich, dass er, wollte er ein wirklicher Sittenschilderer sein, die Personen und das Milieu möglichst wahrheitsgetreu

1) Auch die ganz einseitige, z. Th. sogar total falsche Beurteilung Zola's seitens Nordau's (Entartung. 2. Bd. Berlin 1893), hat zum Glück Zola wenig geschadet. Nordau spielt sich gern unter Anderen als Psychiater auf und bringt dann oft ganz unhaltbare Behauptungen vor, wie er denn als glühender Verehrer Lombroso's kritiklos dessen mehr als zweifelhafte Theorieen auftischt.

darstellen musste, nicht als Fälschung à la Salontiroler oder etwa so wie Auerbach die dörflichen Typen verballhornisirte. Er musste also die Gedanken und die Sprache der betreffenden Berufs- und Volksschichten wiedergeben, das Jargon der feilen Dirne verwenden u. s. w. Und noch gab er nicht die volle, krasse Nacktheit wieder, sondern deutete Vieles nur an, was ein Hintertreppen-Romanschriftsteller breit und lüstern geschildert hätte. Selbst sein laszivstes Werk: Nana, lässt dies genugsam erkennen. Hier würde manch anderer Schriftsteller viele Details noch weiter ausgemalt haben, die Zola nur errathen lässt. Seine Cynismen sollen nicht als solche wirken, sondern — man liest dies überall zwischen den Zeilen — abschrecken und zum guten Wege leiten. Zola's Romane sind nicht nur culturhistorisch wichtig, sondern, wie ich behaupte, eminent moralisch, freilich in anderer Weise wirkend, als die Moral der Geistlichen und Lehrer. Zuzugeben ist allerdings ohne Weiteres, dass diese Art von Moralpredigt nur für Erwachsene und Erfahrene passt, die zugleich die mancherlei Uebertreibungen, deren sich Zola schuldig macht, richtig würdigen können. Für die Jugend, den Unerfahrenen sind und bleiben sie zum grossen Theile nur Giftblumen. Damit ist also der Kreis, den Zola's Werke finden sollen, wesentlich eingeschränkt, aber hier wirken sie nicht die Sinne kitzelnd, sondern tragisch, und deshalb „reinigend“ im Sinne von Aristoteles.

Viele Sittenschilderungen hat es freilich schon vor Zola gegeben, Schilderungen bald der höheren, bald der niederen Schichten, bald mehr wahr oder nicht, bald humoristisch angehaucht oder nur zur Belustigung dienend u. s. w. Bei Zola ist aber Alles bitter ernst. Er ist der strenge Sittenrichter und durch Hinweis auf die eiternden Wunden glaubt er eine Mission zu erfüllen. Ein Kritiker nennt ihn daher mit Recht den „Juvenal“ seiner Zeit. Trotz fruchtbarer, wenn vielleicht auch etwas einseitiger Phantasie, die ihn befähigte, immer neue Gestalten (ca. 2000!) und Lagen zu ersinnen, ist er im Grunde doch der gelehrte Analytiker und Kritiker geblieben, ein echter Schüler Taine's, der erst auf Grund von massenhaften wissenschaftlichen Daten seine Romane aufbaut und ihnen so einen soliden, dauernden Unterbau giebt. Allerdings passirt es ihm hierbei öfters, dass er als Laie sich bez. der Tragweite gewisser Theorieen irrt — z. B. betreffs der Vererbung —, oder in den angesammelten Notizen Wesentliches und Unwesentliches zusammen verarbeitet. Das sind aber immerhin nur kleine Ausstellungen. Er steht durch seine Methodik thurmhoch über den meisten seiner Zeitgenossen. Seine Sprache ist aber ungelenk, grobkörnig, man merkt es ihm an, dass er kein Vollblutfranzose ist,

Sie wird daher schneller veralten, als die seines grossen Vorgängers Balzac, und nicht entfernt reicht sie an die schöne Diction eines Bourget oder gar an das elegante und fascinirende Französisch eines Marcel Prévost oder Loti heran.

Zwei deutliche Perioden lassen sich in Zola's Schaffen erkennen. Die erste, grössere, umfasst sein monumentales Werk der Rougon-Macquart. Hier ist er vorwiegend Pessimist, obgleich er in seinen schwärzesten Bildern immer noch einige Lichtpunkte anzubringen weiss. Er lässt sich nicht auf Heilung der Schäden ein; er will letztere nur schonungslos aufdecken, wobei er in seinem Hasse gegen das zweite Kaiserreich sicher zu weit geht, daher manches zu schwarz malt. In seinen 3 Städteromanen und in den letzten zwei Werken — das dritte ist eben im Drucke begriffen — zeigt uns Verfasser dagegen ein ganz neues Gesicht. Er ist hier Reformator, ungeschminkter Optimist und vollkommen überzeugt, dass die Menschheit ganz gesunden könne, durch das Evangelium der Arbeit, Abstreifen dogmatischer und abergläubischer Fesseln u. s. w. Hier jagt er leider solchen Utopieen nach, dass selbst der simpelste Leser sich von der Undurchführbarkeit derselben überzeugt und davon sich abgestossen fühlen muss, was zum grossen Theile den Niedergang seines Ruhmes mit bewirkte. Auch war schliesslich die Phantasie erlahmt, die Wiederholungen und Längen wurden immer häufiger, die Situationen manchmal an den Haaren herbei gezogen, ja, Manches erinnerte bedenklich an die Technik der Hintertreppenromane. Trotzdem zeigen sich bis zuletzt noch viele poetische Perlen. —

Sein Hauptwerk ist also der Cyklus der Rougon-Macquart, und nur staunend kann man trotz mancher Einwendungen das Ganze überschauen. Es ist auch nicht der nackte Naturalismus, der den Autor hier leitet, sondern er handelt stets seinem Principe getreu, dass ein Kunstwerk „ein durch ein Temperament gesehenes Stück Natur" sein soll. Trotz möglichster Beachtung aller Realien und scharfer Beobachtung von Land und Leuten taucht er doch alles in die Färbung des Prismas, durch welches er die Welt betrachtet. Dadurch erst kann in der That ein Werk zum Kunstwerk erhoben werden, wenn ein subjectiver Ton überall sichtbar wird, der nackten, absolut objectiven Photographie gegenüber. Diese subjective Seite seines Schaffens zeigt sich auch in seiner merkwürdigen Liebe zur Verkörperung lebloser Dinge, wie z. B. der Lokomotive, und zwar von Anfang an. Das macht kein wahrer Naturalist! In ihm steckt eben mehr: auch ein Romantiker. Zola's warme Menschen- und Gerechtigkeitsliebe ferner pulsirt überall und ringt sich schliesslich zu einem unmöglichen

Optimismus durch, wie wir schon sahen. Nur da, wo sein Hass gegen das kaiserliche Regiment die Oberhand gewinnt, wird er ungerecht, weniger schon in der Aufstellung gewisser Typen, wie wir noch sehen werden. Einmal wird er sogar aus Connivenz ungerecht. Deutscherseits hat man ihm nämlich mit Recht den Vorwurf gemacht, dass er in einem grossen Werke: „la Débâcle“ die deutschen Soldaten meist als rohe Barbaren darstellte und zwar wider besseres Wissen. Er selbst hat seiner Zeit gebeichtet, dass er vollständig von der Grundlosigkeit dieser Behauptung überzeugt sei, dies aber seiner französischen Leser halber gethan habe, welche er durch seine klassische und wenig schmeichelhafte Darstellung der inneren Ursachen des Zusammenbruchs auf französischer Seite schwer gekränkt hatte. Verzeihen wir ihm also diese offenbare Lüge!

Doch wir wollten Zola ja von einer anderen Seite her untersuchen, bez. seines Verhältnisses nämlich zur Kriminalanthropologie und Sociologie. Das wird uns gleichzeitig Gelegenheit geben, einige wichtige allgemeine Principien zu besprechen. Eine Vorfrage erhebt sich hier zunächst. Was befähigte ihn, sich mit den Problemen jener Disciplinen zu beschäftigen? Von jeher hatte er sich speciell für Naturwissenschaften interessirt, damit natürlich auch für den Causalzusammenhang der Dinge. Dem bio- oder sociologischen Causalnexus nachzudenken scheint ihm aber erst während seiner Studienzeit beigekommen zu sein, angeregt wohl durch das wahre Kaleidoskop menschlicher Typen in den Romanen des grossen Balzac, dann aber besonders durch das Studium Taine's. Durch Letzteren beeinflusst, erkannte er immer mehr, dass jeder Charakter, jedes menschliche Thun die Resultante eines angeborenen Elements und des Milieus im engeren und weiteren Sinne sei. Er ward also überzeugter Determinist und glaubte fast mathematisch den Charakter und die kommenden Dinge aus oben genannten Hauptfactoren construiren zu können. In thesi hat er sicher Recht. Wenn es nämlich gelänge, absolut sicher den angebornen — vielleicht richtiger gesagt: eingeborenen — Factor eines Menschen in allen Details zu kennen, ferner genau das Milieu, in dem er lebte, sowie die daraus niedergelegten Gedächtnissbilder und die Gedankenwelt, wenn man endlich die ihn erfüllenden Gedanken und Gefühle in den einer Handlung vorangehenden Minuten, nebst dem begleitenden allgemeinen Körperzustand sicher feststellen könnte, so müsste absolut sicher jede Handlung oder Unterlassung in jedem Momente seines Lebens construirbar sein. Da aber leider alle diese Prämissen unerfüllbar sind, so ist der Schluss zwar hinfällig, darum aber noch lange

nicht falsch. Er ist sogar logisch absolut richtig, nur die Prämissen können nie ganz erfüllt werden, immerhin aber doch bis zu einem gewissen Grade. Das Ganze steht also zweifelsohne auf einer solideren Basis als alle sonstigen metaphysischen Schlüsse. Der Determinismus und die Lehre des Nichtexistirens eines freien Willens im eigentlichen Sinne bildet daher mit Recht eine stolze Errungenschaft der heutigen Naturwissenschaft, die auch immer mehr und mehr von der Rechtswissenschaft und Philosophie anerkannt wird, freilich mit der dogmatischen Theologie sich schlecht verträgt.

Mit diesem Grundsatze des Determinismus hat Zola schon einen Fuss in die Kriminalanthropologie gesetzt. Sein Fehler ist vielleicht nur der, dass er seine Constructionen doch hie und da etwas zu gewagt aufbaute. Weiter war er von dem überwiegenden Einflusse des endo- über den des exogenen Factors im Menschenleben völlig überzeugt, namentlich bez. der Wirkung der Vererbung. Hier ging es ihm jedoch leider so, wie es vielen Laien ergeht: er übertrieb diesen Einfluss. „Die Stammmutter", sagt Semmerau[1]) in seiner lesenswerthen Studie über Zola, „eine geborene Fouque, ist schwachsinnig und epileptisch und hat chronische Geisteskrankheit in ihre Sippe gebracht, von der kein einziges Mitglied völlig gesunde Nerven, einen völlig normalen und harmonischen Charakter hat." Dies ist fabelhaft übertrieben! Eine solche Familie hat es kaum jemals gegeben.[2]) Auch in seinem „Dr. Pascal" hat er die Vererbungstheorie auf die Spitze getrieben. Aehnliches passirt bekanntlich gleichfalls Ibsen. Man vergesse aber nicht, dass Zola kein Arzt, noch weniger ein Irrenarzt ist; ihm sind also solche Uebertreibungen nicht allzuhoch anzurechnen. Ein Verdienst ist es jedenfalls von ihm, dass er im Gegensatz zu den neuesten Schriftstellern bewusst auf den grossen Einfluss des endogenen Elements hinwies und weiterhin auch bewusst den Wirkungen des Milieus auf dasselbe nachgeht, während Balzac dies alles mehr unbewusst thut und jedenfalls den angeborenen Factor viel weniger in Anschlag bringt.[3]) Das Milieu haben schon viele Schriftsteller vor oder gleichzeitig mit Zola dargethan, wenn auch nicht immer mit klarer Absicht und nicht so eindringlich. Denn, um diesen Einfluss darzulegen, ergeht sich Zola oft in die

1) Semmerau, Émile Zola. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1902. Nr. 120. 7. Octbr.

2) Nordau (l. c.) behauptet, dass die Geschichte der Familie Kerangal den Stoff zu Zola's sämmtlichen Romanen geliefert habe — was er natürlich nicht beweisen kann — und dass der Stammbaum der Rougon-Macquart dem der Kerangal's nachgebildet wäre.

3) Dass Balzac aber schon durch reine Beobachtung Vieles richtig voraussah, zeigt die Notiz im Archivio di psichiatria etc. 1902. p. 605.

geringsten Details, in häufig weitschichtige Ausmalung, deren Zweck gerade dem Leser anfangs nicht einleuchten will.[1]) So werden die traurigen hygienischen Verhältnisse der Armen, ihre schlechte Nahrung, das Spärliche von Licht und Luft, der Schmutz, das Cantinenleben u. s. w. in grausiger, fast photographischer Treue wiedergegeben. Ebenso aber auch die Atmosphäre des Reichthums, Luxus u. s. w., kurz alle Höhen und Tiefen der menschlichen Gesellschaft.

Ein grosses Verdienst Zola's beruht ferner darin, dass er sehr früh schon auf den „männertödtenden" Alkohol hinwies und seine furchtbaren Folgen nicht bloss für das Individuum und das Familienleben, sondern namentlich für die Nachkommenschaft darstellte. Jeder, der den „Todtschläger" gelesen hat, sieht mit Schaudern die Menschen in der ekeln Fuselregion sich bewegen: und wer mit den schrecklichen Folgen des Alkohols einigermaassen vertraut ist, wird die wahrheitsgetreue Schilderung des Verfassers nur bewundern können. Mit fast cynischer Offenheit riss er den Verband von der Wunde los und zeigte sie den Menschen als abschreckendes Beispiel. Damals, als der „Todtschläger" zuerst erschien, kannte das Publikum diesen Erbfeind des Menschen in Paris relativ noch wenig und hielt deshalb die Beschreibung Zola's für ungeheuer übertrieben. Als jedoch vor etlichen Jahren dasselbe Werk in Form eines Dramas dort auf den Brettern erschien, waren alle Anwesenden über die Wahrheit der Bilder geradezu verblüfft und erschüttert. Hatte doch Jeder unterdess am hellen lichten Tage die traurigen Opfer des Soffs sogar auf den eleganten Boulevards genügsam studiren können! Aber nicht nur die Zerrüttung aller Familienbande durch den Schnapsteufel wird uns vorgeführt, wie auch das selbstverständliche Zurückgehen der pecunären und socialen Lage, sondern wir sehen den Trinker intellektuell, besonders aber ethisch immer tiefer sinken und sogar zum Verbrecher werden. Gerade dieser Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen tritt überall klar zu Tage. Nicht weniger drastisch sehen wir die Wirkung des Fusels auf die Kinder, wie sie so oft von Geburt an geistige und moralische Krüppel sind und es

---

1) Wenn Nordau sagt, es sei in der Dichtkunst eine Verirrung, die Theorie des Milieus vorzubringen, so bestreite ich das entschieden. Die Phantasie hat dadurch keinen Schaden gelitten und wahre Poesie lässt sich sicherlich auch auf wissenschaftlicher Basis errichten, wie wir dies z. B. in Jordan's „Demiurgos" sehen. Anderweitig meint Nordau: „Statt künstlerischer Gestaltung versucht er, uns Wissenschaft zu geben, und er giebt uns falsche Wissenschaft . . ." Auch das ist falsch, abgesehen davon, dass uns Zola zwar keine strenge Wissenschaft giebt, sicher aber auch keine falsche, wenigstens nicht allgemein gesprochen. Ein Hauptverdienst liegt sicher mit darin, dass er gewisse wissenschaftliche Thatsachen, die eben berührt wurden, erst popularisirte.

durch das traurige Milieu noch mehr werden. Typisch hierfür ist die kleine Nana im „Todtschläger“. Schlecht genährt, elend aussehend, sehen wir in ihr schon alle späteren Schattenseiten angedeutet. Frühzeitig geschlechtlich erregt, späht sie durch die halbgeöffnete Thür des Schlafzimmers, wo der betrunkene Vater eben mit der Mutter coitirt. So kann nichts Anderes als eine Dirne aus ihr werden!

Aber auch die übrigen Wurzeln des Verbrechens werden aufgedeckt. Es giebt da „geborene Verbrecher“ im Sinne Lombroso's — die wir bekanntlich ablehnen —, ferner Leidenschafts-Gelegenheitsverbrecher in Hülle und Fülle; und Zola hätte nicht der grosse Schilderer menschlicher Leidenschaften sein müssen, wenn er nicht auch hier den nahen Schritt zum Verbrechen dargethan hätte.[1]) Wir sehen den traurigen Einfluss von Noth und Elend auf das Verbrechen, ebenso aber auch des Geldes, der Habsucht, der Weiberherrschaft u. s. f. bei gewissen Menschen. Die Psyche des Verbrechens wird secirt. Hierbei lässt sich deutlich erkennen, dass Zola von einer specifischen Verbrecherpsychologie nichts wissen will, sondern sie nur aus der normalen Psyche gleichsam herauswachsen lässt. Wir sehen genug äusserlich schon abstossende Delinquenten. Auch die Gefahren des Geschlechtstriebs und seiner Perversionen werden geschildert, wie überhaupt wohl Alles, was die Abwege der menschlichen Seele kennzeichnet.

Aber alle äussere, scharfe Beobachtung würde Zola wenig genützt haben, wäre er nicht zweitens zugleich auch ein feiner Psycholog gewesen. Am prägnantesten, fast peinlich, tritt dies in seinem Jugendwerk, in Thérèse Raquin, in Erscheinung. Jeder Gedanke wird hier zergliedert und logisch reiht sich ein Gedanke an den anderen, eine Handlung an die andere. Man hat von gewissen Seiten dieses Werk als Hintertreppenroman bezeichnet und seine Psychologie als falsch hingestellt. Das ist sicher unrichtig. Wie die Charaktere einmal gegeben sind, musste Alles logisch so vor sich gehen und nicht anders. Das, was selten, aussergewöhnlich ist, ist darum noch

1) Lombroso (Nordau l. c.), sagt freilich bez. der Gestalt des Mörders Lantier in „La bête humaine“: „Zola hat meiner Ueberzeugung nach Verbrecher im Leben nicht beobachtet ... Seine Verbrechergestalten machen nur den Eindruck des Blassen und Verzeichneten gewisser Lichtbilder, die Portraits nicht nach dem Leben, sondern nach Oelgemälden wiedergeben.“ Ob dies Urtheil wirklich gerechtfertigt ist, in dieser Allgemeinheit wenigstens, möchte ich sehr bezweifeln und mit mir gewiss Andere auch. Ein Mann, der, wie Zola, die Menschen so beobachtet hat, wird genug verbrecherische Personen aller Art angetroffen haben. Auch die Mörder stellen durchaus nicht immer das Bild dar, wie es Lombroso schematisch entwirft. Es ist mir ausserdem sehr wahrscheinlich, dass Zola bei seiner Gründlichkeit die Gelegenheit ergriffen hat, die Insassen eines Gefängnisses zu besuchen.

nicht falsch. Wir vergessen immer, dass auch im gewöhnlichen Leben die sogenannten Normalen in so manchen Dingen sich abnorm verhalten und dass unendlich viel Zwischenstufen von hier bis zur geistigen Erkrankung führen. Davon muss selbstverständlich auch die Psychologie betroffen werden. Um also in psychologischen Dingen einen gerechten Maassstab zu gewinnen, dürfen wir nicht fragen: wie würdest du dich in einem solchen Falle verhalten, sondern: wie kann und darf die betreffende Person mit ihren angeborenen Eigenschaften und in ihrem Milieu sich benehmen? Stimmt Letzteres mit den Prämissen überein, so ist die Psychologie wahr. Wenn uns nun trotzdem die Folgerichtigkeit in Thérèse Raquin peinlich berührt, so kommt es daher, dass wir 1. nicht gewöhnt sind, unsere eigenen Gedanken und Handlungen so eingehend zu analysiren; und 2. die geschilderten Charaktere uns abstossen. Ganz Aehnliches erleben wir ja auch in der grossartigen Novelle von Otto Ludwig: „Zwischen Himmel und Erde“ und in Bourget's „le disciple“, dessen Held fast die Grenze der Wahrscheinlichkeit streift, trotzdem aber sehr wohl denkbar ist. Auch in Tolstoi's „Auferstehung“ haben wir eine ähnliche Seelenanalyse oder in Dostojewski's „Raskolnikow“. So eingehend psychologisch wie in Thérèse Raquin sind freilich die meisten anderen Figuren Zola's nicht behandelt. Wir werden hier vielmehr gezwungen, die Zergliederung nach einigen Andeutungen, Handlungen oder Unterlassungen selbst vorzunehmen. Trotzdem tritt uns bei selbst flüchtig Gezeichneten meist eine hinreichend scharfe Charakterisirung entgegen, so dass ich nie habe begreifen können, wie Zola bloss Typen, Schemen, Abstractionen, aber keine lebenden Menschen gezeichnet haben soll. Sicher kommt es ihm zunächst auf das Allgemeine, Typische an, z. B. im Bauern, im Geldprotzen, in der Dirne u. s. f. Daneben aber giebt es stets noch eine Menge rein individueller Züge, die sich zu einem besonderen, persönlichen Charakter zusammenschliessen.

Freilich geschieht es bisweilen, dass Zola dabei auf, ich will nicht sagen, unmögliche, aber doch sehr gesuchte Wege geräth, oder aber Züge bringt, die mindestens überflüssig sind, ja unästhetisch wirken. Im Momente fallen mir einige Beispiele aus seinen Städteromanen: Rome und Paris, ein. Die jugendliche Gräfin in „Rome“ hatte dem directen oder indirecten Anstürmen ihres Geliebten, ihres leiblichen Vetters, nach fleischlicher Umarmung bisher stets widerstanden. Als nun der Mann auf dem Todtenbette lag, entkleidet sie sich in Gegenwart ihrer Umgebung, bereut in ihrer heissen Liebe, dass sie seinem Wunsche nicht früher nachgab und will dies jetzt bei dem Sterbenden nachholen! Eine widerliche, trotzdem vielleicht nicht unpsychologische

Handlung, die aber um so ekler wirkt, als vorher die erschütternde Scene der letzten Oelung vor sich gegangen war. Weiterhin sehen wir den brutalen, uncultivirten Landcuraten, der Früchte vergiftet hat, um eine seinem hohen Gönner missliebige Person aus dem Wege zu schaffen. Auch dies ist durchaus möglich und sicher nicht bloss im Mittelalter vorgekommen, wie hier und da gewisse Mordprocesse katholischer Geistlicher, besonders im Süden Europas, oder gar im spanischen Amerika beweisen. Aber diese immerhin überaus seltene Handlung war hier ganz unnöthig, da der Tod des Geliebten der Gräfin ganz anders hätte herbeigeführt werden können. Wahrscheinlich wollte aber Zola in seinem Hasse gegen die Priester ihnen etwas am Zeuge flicken, wobei er jedoch sicher nicht daran dachte, diesen Vorgang etwa verallgemeinert zu wissen. Hat er doch manche herrliche Gestalten unter ihnen gezeichnet. So kam es jedenfalls, dass Manche „Rome" zu den Hintertreppenromanen zählen, was absolut falsch ist. Ich erinnere ferner an den Ingenieur in „Paris", der in seinem verkehrten Fanatismus gegen die Religion die Sacré-Coeur-Kirche auf dem Montmartre in die Luft zu sprengen beabsichtigt, woran er in der elften Stunde nur durch den Bruder verhindert wird. Sicher ist ein solcher ganz zweckloser Fanatismus möglich, aber in dieser Gestalt brauchte er in dem Stücke nicht aufzutreten.

Wir sehen also Zola nicht bloss verschiedenartig die Kriminalanthropologie streifen, sondern als feinen Psychologen auch die Kriminalpsychologie. Aber damit noch nicht genug, zeigt er sich uns auch als kundiger Sociolog. Er schildert meisterhaft die einzelnen Volksschichten, von unten bis oben, in besonderen Repräsentanten, denen, wie gesagt, jedoch stets noch individuale Züge anhaften. Er führt unserem Auge so den Proletarier, den Bürger, den Rentner, den kleinen und grossen Beamten, den Börsianer, Geldprotzen, Parvenu, den alten, verarmten Adligen, den kleinen Krämer, den Grosskaufmann, den Diplomaten u. s. w. vor. Diese Personen sind im Allgemeinen so wahr geschildert, dass sie eben in jedem Lande und zu jeder Zeit vorkommen können und das eben verleiht ihnen die allgemeine Bedeutung. Manche Charaktere kann man freilich von einer gewissen Einseitigkeit oder Uebertreibung nicht freisprechen, besonders wenn sie mehrfach in gleicher Zeichnung auftreten und deshalb erst recht den Eindruck des Typischen zurücklassen.

So hat Zola z. B. in „la Terre" dem Bauer sicher zu viel Schlimmes aufgehalst.[1]) Wer aber denselben genauer kennen lernt, wobei es im

---

1) Siehe Notiz 3 auf S. 94 dieses Aufsatzes.

Allgemeinen ziemlich gleichgültig ist, wo der Bauer sich befindet, wird dem Kerne der Darstellung nur zustimmen können. Der Geiz, die Habsucht, der Ultraconservatismus, das Fehlen jeglicher Ideale, das gewöhnliche Heiraten aus Geldrücksichten, die nicht seltene geistige Beschränktheit trotz gewisser Schlauheit u. s. w., sind solche Schattenseiten, die jeder Kenner nur bestätigen wird. Aus dem Milieu und aus der Inzucht wird man diese Qualitäten erklären können. Natürlich giebt es viele Ausnahmen, doch kommt es immer darauf an, was das Häufigere ist. Auf dem 3. internationalen psychologischen Congresse zu München im Jahre 1896 habe ich[1]) speciell diese Punkte näher beleuchtet, und zwar nach eigener Erfahrung und nach Besprechung mit einem Collegen, der diese Verhältnisse gut kannte. Auf diesem Congresse protestirten Verschiedene gegen meine Ausführungen, unter Anderem Prof. v. Mayr, der den Bauern, speciell den bayerischen, energisch in Schutz nahm und sagte, dass, wenn meine Darstellung des Bauerncharakters richtig wäre, sich dies nur auf Sachsen beziehen könnte, wo vielfach die Industrie auf den Charakter nachtheilig wirke. Nun habe ich aber meine langjärigen Beobachtungen gerade in einer Gegend Sachsens gemacht, die von Industrie so gut wie frei ist. Dass aber selbst die Meinung v. Mayr's bez. des bayerischen resp. des süddeutschen Bauers unrichtig ist, weisen namentlich die Bauerngeschichten von Maximilian Schmidt und die ähnlichen von Rosegger auf. Neuerdings hat Ludwig Thoma (München 1902) einen Bauernroman „Hochzeit" herausgegeben. Prof. Stern[2]) sagt hierbezüglich: „Dem Verfasser ist es vor Allem darum zu thun, den schweren, zähen Eigennutz wohlangesessenen Bauernthums, die völlige Unterordnung jeden persönlichen Gefühls unter das nackte prosaische Herkommen, die Abwesenheit jeder besseren seelischen Regung in verschiedener Deutlichkeit vor Augen zu bringen." Thoma geht also noch bedeutend weiter als ich es that und entschieden zu weit, sodass er sich Zola nähert. Alle echten Bauerngeschichten der Weltliteratur stimmen in der Hauptsache mit dem von mir Geschilderten überein. Man denke z. B. an den Simplicissimus! Ich will hier nur an die häufige Beobachtung erinnern, dass der Bauer eher den Thier- als den Menschenarzt holt und Letzteren am wenigsten beim Dienstpersonal. Freilich, wo die Industrie einwirkt, ändert sich der Charakter und ich glaube, im Gegensatze zu v. Mayr, zum Besseren. Die Jugend vom Lande

1) Näcke, Ueber Kriminalpsychologie. Erweiterter Vortrag, gehalten auf dem 3. internationalen Congress für Psychologie zu München. Wiener klin. Rundschau. 1896. Nr. 46—48. Dort sehe man alles Nähere ein.

2) Besprochen im Dresdener Journal vom 30. Septbr. 1902.

erscheint heute psychologisch zum Theile anders geartet, als früher, wie ich mich wiederholt überzeugte. Sie nähert sich im Denken und Fühlen mehr der übrigen Welt, mit der sie ja vielmehr in Berührung kommt als die Altvordern, was nur ein Vortheil ist. Gewiss bringt die Cultur auch hier Schattenseiten, doch scheinen mir die Vorzüge grössere zu sein. Man halte mir nicht die patriarchalischen Verhältnisse von früher vor, wie sie namentlich auf den grossen Gütern in Ostpreussen, Mecklenburg u. s. w. bestanden, und die eher nach Tyrannei und Sklaverei rochen. So lange der Untergegebene unterwürfig sich zeigte, ging Alles gut. Sobald er aber wagte, eine eigene Meinung zu äussern oder gar ein Freiheitsgelüste, so waltete der Kantschu seines Amtes. Freilich ist und war dies bei den eigentlichen Bauern viel weniger der Fall, aber doch bis zu einem gewissen Grade. Auch das Inslitut des „Auszugs" fällt sehr zu Ungunsten der Bauern-Psychologie aus.

Wenn bei der Psychologie des Bauern oder anderer Berufsklassen oft so diametrale Meinungen geäussert werden, so liegt dies daran, dass jeder Beobachter andere, aber immer nur beschränkte, dazu oft genug rein subjectiv gefärbte Erfahrungen macht, also nur auf den Eindruck sein Dogma gründet. Das wird auch so lange bestehen, als es noch nicht gelungen ist, eine wissenschaftliche Untersuchungsmethode bei Psychologie von Berufsarten, Völkern u. s. w. zu finden, so lange also der Willkür Thür und Thor offen stehen. Trotzdem hat Jeder das Recht — und so auch ich — seine eigene Meinung vorzutragen, vorausgesetzt, dass er sich der möglichen Fehlerquellen stets bewusst bleibt.

Der Leser verzeihe mir diese kleine Abschweifung, die mir aber aus principiellen Gründen wichtig erschien. Zola hat also die unangenehmen Hauptzüge des Bauern festgehalten, wenn auch übertrieben, und die guten meist vernachlässigt. Im Romane „au bonheur des dames" wird uns dann klassisch der kleine Krämer geschildert, der mit seinen zurückgebliebenen Ansichten gegen den modernen Geschäftsbetrieb umsonst ankämpft. Wunderbar in der lakonischen Sprechweise, in seiner Brutalität, Sorglosigkeit und Leichtsinnigkeit sehen wir weiter den Bergmann auftreten. Und derselbe bleibt in der Hauptsache überall gleich. Ein specieller Kenner des Zwickauer Kohlenbezirks erzählte mir, dass Zola's Typen von Bergleuten genaue Photogramme der Wirklichkeit wären. Aber auch der Handarbeiter, der ehrliche Handwerker, der Unternehmer u. s. w., sie werden uns mehr oder weniger gut vorgeführt. Andererseits die hohe und niedere Frauenwelt, von der ehrlichen Frau bis zur verachteten Dirne herab. Ein schöner Zug Zola's bleibt immer der, dass er uns selbst in des Verworfensten Seele noch

einige Lichtpunkte zeigt und uns so nicht alle Hoffnung aufgeben lässt. Wie versöhnt uns z. B. Die Tragik von Nana's Tod mit ihrer traurigen Vergangenheit!

Selbstverständlich musste bei so genauer Darstellung der Personen das Milieu ebenfalls nicht zu kurz kommen. Und fast bin ich geneigt, hier die Stärke Zola's grösser zu sehen als in der Schilderung von Personen. Er kann in der Ausmalung der Details, die das Mosaikbild zusammensetzen sollen, nicht genug thun, daher die häufigen Widerholungen und scheinbaren Längen. Er erreicht damit aber eine fast greifbare Wirklichkeit. Am Anfang von „Nana" sehen wir das Theater geöffnet, und die Leute strömen hinein. Wir riechen förmlich den Gasgeruch, hören das Geräusch der sich füllenden Plätze, der knisternden Toiletten, das gedämpfte Reden u. s. w., kurz wir empfinden in uns das Entstehen und Wachsen der Feststimmung. Wie anders ist das Milieu in den traurigen Kneipen des „Todtschlägers" oder unter den Bergleuten in „Germinal". Wer ist nicht mit Leib und Seele bei den Salonschilderungen oder bei der päpstlichen Pilgeraudienz in „Rome" oder auf dem Rennplatze von Longchamps? Wer schaudert nicht bei der Beschreibung der fürchterlichen Ueberschwemmung der Garonne oder der Einnahme der Mühle im Kriege? Zola zeigt sich überall als grossartiger Massenschilderer und Massenpsycholog. Man erkennt die Macht der Suggestion — man denke z. B. an die Streikscenen im Germinal —, man sieht die Entfesselung der bête humaine, wenn der geeignete Augenblick kommt. Man trifft alle Momente wieder, die Sighele und andere Autoren hervorheben. Wie wird weiter die weibliche Menge bezaubert, wenn sie in die festlich geschmückten Räume des grossen Bazars zum Ausverkaufstage tritt und wir sehen, wie sie zum Theile der Verhöhnung unterliegen muss.

So könnte ich noch Vieles anführen, doch mag das Gegebene genügen. Hier erhebt sich aber eine wichtige Frage. Zola zählt bekanntlich seine Personen und Geschichten zu den „Documents humains". Hat er Recht? Ich glaube es entschieden. Selbstverständlich kommen diese immerhin nur ersonnenen Geschichten an wissenschaftlichem Werthe nicht gleich den von Gelehrten studierten wirklichen Thatsachen, wie z. B. bei Feuerbach oder im Pitaval (resp. dessen Nachahmern). Wenn wir aber bedenken, dass wir doch solche wirkliche documents humains relativ noch recht wenige besitzen, der kaleidoskopischen Wirklichkeit gegenüber, so dürfen wir jene, die ein Dichter mit freier Benutzung concreten Materials uns bringt, darum noch nicht verwerfen und zu leicht befinden, zumal wir dann eine neue und mögliche, von der Wissenschaft bisher noch nicht studierte

menschliche Seite kennen lernen und unser Augenmerk auf sie richten können. Auch unsere psychologischen Kenntnisse werden erweitert, indem wir immer neue Combinationen als durchaus möglich vor uns sehen. Die Wissenschaft kann aus ihnen also sicher Vieles lernen und der Satz Nordau's: „Welch' eine Kinderei! Die Wissenschaft kann mit Erdichtung nichts anfangen" ist also ganz unberechtigt. Dessoir[1]) hat sicher Recht, wenn er sagt, dass unsere Menschenkenntniss zum grossen Theile aus Romanen stammt. Letzteres ist aber nur dann werthvoll, wenn die Romane gut sind. Sie erweitern zweifelsohne den geistigen Horizont. Faute de mieux sind also Zola's Romane wichtig und verdienen durchaus das Interesse des Psychologen und Soziologen. Der bekannte Soziolog und Kriminalpsycholog Ferriani hat daher auch mit gutem Recht immer wieder auf die hohe Bedeutung der Werke von Zola, Ibsen, Tolstoi, Bourget, Dostojewski u. s. w. hingewiesen, als auf eine nie versiegende Quelle menschlicher Weisheit. Wissen wir dies nicht auch z. B. vom „Wilhelm Meister", trotzdem dies nur ein Dichterproduct ist? Wie unendlich viel kann man bez. der Psychologie der Liebe bei Marcel Prévost lernen! Wenn auch zahlreiche Kriminalerzählungen wie im Pitaval uns authentisches Material liefern, oder die „geheimen Geschichten" Bünau's, selbst Kriminalromane à la Gobinau, Temme, O. Klausemann u. s. w. solches mit verarbeiten, so wirkt das doch nicht so auf das Gemüth und die Phantasie des Lesers ein, wie die Geistesproducte eines wahren Dichters, die daher viel nachhaltiger sich geltend machen und gewisse Wahrheiten stärker einprägen. Das aber ist gerade ein sehr wesentlicher Punkt!

Das Mileu wirklich wissenschaftlich zu bearbeiten, ist bei dem ungeheuren Durcheinander von Gewebsfäden aller Art bisher unmöglich gewesen. Man hat sich daher begnügt, nur einelne dieser Fäden zu verfolgen, z. B. die Statistik der Armuth, des Verbrechens, Selbstmords, der unehelichen Geburten, der Löhne, der Lebensdauer u. s. w. So haben wir bis jetzt sogar wissenschaftlich nur einen sehr ungenügenden Einblick in das sociale Gewebe. Dass ein Dichter, selbst ein Zola, wissenschaftlich davon noch weniger geben kann, ist klar. Was er aber zu leisten vermag, ist: einen allgemeinen und gewaltigen Eindruck des Ganzen zu geben, den selbst die Darstellung aller einzelner Fäden nicht gewähren kann. Dieser Eindruck wird um so grösser sein, je me hrer den Erfahrungen der Meisten entspricht. Und diesen Eindruck gewinnt man bei Zola. Dass er nicht das wirk-

1) Dessoir, Die sociale Stellung der Kunst. Die Woche. 1902. Nr. 43.

liche, ganze Leben in seine Romane eintragen kann, wie Nordau sagt, ist richtig; das wird billiger Weise von ihm aber Niemand verlangen.

Auch die Personen, die er schildert, sind, wie wir sahen, meist richtig aufgefasst. Es fragt sich nun: sollen diese wirklich einen Typus darstellen, d. h. einen in der betreffenden Berufsclasse oder Volksschicht gang und gäben oder wenigstens sehr häufigen? oder sollen sie nur einzelne Charaktere und Personen wiedergeben? Es ist sicher Zola nie eingefallen zu behaupten, dass eine von ihm geschilderte Gestalt stets einen Typus in obigem Sinne bedeuten sollte. Das legen meist nur die Leser oder die Kritik hinein. Nur wo, wie in „la terre" der Bauer, mehrere Personen in gleicher Art beschrieben werden, hat er offenbar einen Typus darstellen wollen. Der beste Beweis dafür ist, dass in einem und demselben Romane meist gute und böse Repräsentanten derselben Species zur Beschreibung gelangen. So z. B. in „Rome": gute und böse Priester, in „Germinal": gute und böse Bergleute u. s. w. Nur das Verhältniss einer bestimmten Person zur Anzahl der Berufsgenossen u. s. w. kann den terminus technicus: Typus, bestimmen. Diese statistische Arbeit hat der Dichter nicht unternommen. Wenn wir nun trotzdem in seinen meisten Gestalten Typen erkennen oder zu erkennen glauben, so liegt dies offenbar daran, dass wir die geschilderten Charaktere in ihrem Kern so häufig wiederfinden, zumal Zola absichtlich mehr das Allgemeine, als das Individuelle betont. Nie ist es ihm beigekommen, alle Financiers als Schurken, alle Priester als Heuchler, Lügner u. s f. darzustellen. Er wollte nur zeigen, dass solche Leute wirklich vorkommen, und zwar gar nicht so selten. Damit hat er einen Typus geschaffen, dessen Abschätzung in der Häufigkeit zu den übrigen Typen desselben Berufs, derselben Volksschicht, er dem Leser ruhig überlässt.

Direct falsch ist die Behauptung Nordau's: „Die Sittengeschichte legt die unterhaltlichen Romane Zola's geringschätzig bei Seite und greift zu den langweiligen statistischen Tafeln, wenn sie Thatsachen braucht." Nein, sie muss sich ihrer — natürlich cum gran salis — ebenso bedienen, wie der Werke eines Balzac oder der „promessi sposi", des Decamerone, des Simplicissimus, wie der Dramen der alten Tragöden, Shakespeares u. A., wie der Schilderungen eines Juvenal, Martial u. s. f. Der schwerste Vorwurf aber, den Nordau Zola macht, ist, dass er „nie beobachtet", nie in's volle Menschenleben hineingegriffen habe, sondern stets in der engeren Welt eingesperrt geblieben ist und alle seine Stoffe aus dem eigenen Gemüth, alle seine realistischen Einzelheiten aus Zeitungen und kritiklos gelesenen Büchern geholt hat." Das ist direct eine Lüge! Es wäre sicher dem Dichter

unmöglich gewesen, das Getriebe der Bergwerke, der Börse, der grösseren Bazare, der Markthallen, der Theatercoulissen, der Salons, der Rennplätze u. s. w. bloss auf Grund schriftlicher Notizen so lebenswahr zu schildern. Er hat sich mit den Gegenständen persönlich ganz eingehend beschäftigt; wenn er in den späteren Jahren sich mehr zurückzog, so hat er es Anfangs doch nicht gethan. Auch ist es falsch, dass er die Bücher und Zeitungsberichte „kritiklos“ verwendet habe. Hier und da wohl, als Laie, aber durchaus nicht allgemein. Régis[1]) sagt z. B., dass er bez. der Schilderung des Säuferwahnsinns im „Todtschläger“ ziemlich naturgetreu verfahren sei, sich jedenfalls aber der besten Quellen bedient habe. Nordau macht ihm aber sogar den Vorwurf des Plagiats. Er habe z. B. eine Entbindungsscene „wörtlich aus einem Lehrbuche der Geburtshilfe abgeschrieben“ u. s. f. Nun, dies kann ich einfach nicht glauben. Hat man doch dasselbe auch bez. der historischen Einleitung in „Rome“ gesagt, ihn einen „Bädeker“ genannt. Dass er vielfach Bücher u. s. w. benutzt hat und meist gewissenhaft und mit Kritik, ist sicher. Abgeschrieben hat er aber wohl kaum! Die lange Einführung in „Rome“ z. B., wo die ganze römische Geschichte in markigen Zügen vorüberrollt, trägt durchaus Zola's Gepräge. Ich möchte sie trotz ihrer Länge nicht missen und ich kenne keinen Abriss der römischen Geschichte in wenigen Seiten, der so packend wirkte. Toulouse[2]), der genau Zola und seine Arbeitsweise kennt, sagt wörtlich: „Il est ordinairement obligé de faire une enquête sur place ... Jusque-là M. Zola a agi en savant consciencieux et honnête: il cherchait ... Comme on le voit, M. Zola emploie, pour faire ses romans, des procédés rationels scientifiques. Il s'instruit d'abord, enquête, observe, puis laisse fermenter les idées ... M. Zola ne fait pas de brouillon. Ce qu'il écrit est pour l'imprimeur .. M. Zola ne change pas ce qui a été écrit ... Cela montre une grande lucidité dans les idées dès le début ...“ Das klingt freilich anders als der oberflächliche Nordau sagt, der Zola sogar Verworrenheit der Ideen andichtet! Er verurtheilt sich selbst!

Ich glaube der kriminalanthropologischen und soziologischen Bedeutung Zola's wenigstens einigermaassen gerecht geworden zu sein, einer Bedeutung nicht nur für den Fachgelehrten, der ja zudem kritisch

1) Régis, La folie dans l'art dramatique. Archives d'anthropologie criminelle etc. 1902 p. 581.

2) Toulouse, Emile Zola. Paris, société d'éditions scientifiques. Paris 1896. An andrer Stelle (Revue de psychiatrie etc. 1902, p. 517) schildert Toulouse, wie Zola, als er „la Terre“ schrieb, intensiv sich mit den Bauern beschäftigte, so sehr, dass dann das Militär, die Finanziers u. s. w. seine Aufmerksamkeit nicht mehr erregten.

sichten wird, sondern namentlich für den Laien, der so wichtige Theorien eingeprägt erhält. Bevor ich jedoch diese Studie beende, möchte ich nochmals auf den Autor zurückkommen und auf diese Weise den Ring der Betrachtung schliessen.

Jeder, der sich intensiv mit einem Geisteshelden abgegeben hat, fühlt ein inneres Bedürfniss, dem Menschen selbst näher zu treten. Er wird dann zu Biographien desselben greifen, die zum Theil nur Wahrheit und Dichtung sind und nie den wahren Menschen erfassen können, selbst wenn sie möglichst archivalisch und philologisch vorgehen. Wir möchten aber gerade gern etwas vom Menschen selbst wissen, von seinem innersten Denken, Fühlen und Wollen. Ein genaues Studium seiner Schriften, Briefe u. s. w. wird uns hierbezüglich freilich viel enthüllen, aber wiederum viele Räthsel aufgeben. Wir werden z. B. fragen: Warum wählte der Dichter gerade diesen und nicht jenen Stoff? Warum behandelte er ihn so und nur so? Wir werden daher immer wieder auf das innerste Palladium verwiesen, auf seine angeborene Naturanlage, und weiterhin erst fragen, wie das Milieu auf diese wohl eingewirkt habe. Das Milieu eines Dichters im Allgemeinen und im Speciellen erfahren, kann wohl ein fleissiger Biograph. Dagegen vermag er dessen wahren Einfluss auf seinen Helden nie richtig zu ermessen, weil er eben seine angeborene Naturanlage, sein wahres „Ich" nicht kennt. Dies kann streng wissenschaftlich nur auf Grund von physiologischen und psychologisch-experimentellen Untersuchungen sich zeigen, was leider bei allen Grossen im Reiche der Geister nicht geschah. So werden wir denn nie absolut Exactes über die innere Geistesstructur eines Goethe, eines Schiller erfahren. Ja, nicht einmal die äussere Gestalt ist überall sicher gestellt! Man denke nur an die so verschiedenen, von einander oft abweichenden Bilder eines Goethe, noch mehr eines Beethoven!

Émile Zola ist nun bis jetzt der einzige Grosse, der auch naturwissenschaftlich, d. h. anthropo-, physio- und psychologisch nach besten Methoden untersucht worden ist. Wir verdanken diese Grossthat dem energischen Betreiben von Dr. Toulouse in Paris, der Zola dazu veranlasste, während eines ganzen Jahres sich, zeitweis wenigstens, von 16 verschiedenen Specialisten untersuchen zu lassen. So kennen wir genau (zur Zeit der Untersuchung) die Beschaffenheit seiner Sinnesorgane, seine Blut- und Athemverhältnisse, den Stoffwechsel, das Muskel- und Nervensystem, seine Sprache, Gedächtniss, Phantasie, Wille, Emotivität, Arbeitsweise u. s. w. Wir haben authentische Körper- und Schädelmaasse von ihm,

Photographien der Büste und der Hände, Fingerabdrücke u. s. f. Freilich ist gleich hier festzustellen, dass alle Untersuchungen nicht so häufig und andauernd vorgenommen werden konnten, wie an einem Laboratoriums-Object, da Zola ja zu wenig Zeit zu opfern hatte. Immerhin gewinnen wir doch einen solchen tiefen Blick in seine Leibes- und Gehirnbeschaffenheit, wie bei keinem anderen genialen Sterblichen zuvor. Toulouse hat dann die Gesammtbeobachtungen veröffentlicht — in dem citirten Buche über Zola — indem er nichts unterschlug, und selbst gewisse Seiten berührte, die Empfindlichen sicher unangenehm gewesen wären. Der Dichter erlaubte ihm die Veröffentlichung, und zwar ganz charakteristisch für ihn, in dem einführenden Briefe, mit dem Zusatze: „parceque je n'ai eu qu'un amour dans la vie, la vérité." Aus diesem Buche seien folgende Daten kurz mitgetheilt.

Zola war griechisch-italienischer Abkunft.[1]) Der Vater war eine Art von Abenteurer, doch hat dies damals, um 1815 herum, bei Venetianern nicht viel zu besagen. Beide Eltern waren kräftig, also auch der Sohn. Die Mutter war nervös, was sich auch bei Zola durch eine Contractur des linken Augenschliessmuskels, durch gewisse leichte Sprachstörungen, später durch allerhand Neuralgieen, Zitterbewegungen, Harndrang u. s. w. kundgab. Im 56. Lebensjahre war er 170,5 cm gross, mit grösserem Schädel als normal, also wahrscheinlich auch mit grösserem Gehirne. Eigentliche Entartungszeichen fehlten. Der Puls war zur Zeit der Untersuchung langsam, die Zähne waren schlecht, die Hautsensibilität, besonders die Schmerzempfindlichkeit sehr gross. Der Schlaf war oft schlecht. Es bestand Kurzsichtigkeit, leichter Astygmatismus, etwas verengtes Gesichtsfeld, rechts verminderte Hörschärfe. Die tactischen Empfindungen erwiesen sich als sehr zart. Die Hörfunction war für Musik schlecht[2]), das Geruchsvermögen dagegen stark.[3]) Der Realismus Zola's beruhte vielleicht zum Theil eben auf der Richtigkeit und Schärfe der Wahrnehmungen. Er gehörte ferner zu den sogen. „auditifs verbaux", d. h. beim Denken gebrauchte er mit Vorliebe Hörbilder der Worte[4]), doch verstand er nur gut, wenn er las,

1) Auch ein jüdischer Einschlag soll nach Einigen bei ihm vorhanden sein. Davon merkt man aber wohl kaum etwas in seinem Leben und Schaffen. In den Werken Lombroso's und Nordau's hingegen, die jüdischer Abstammung sind, lässt sich dies nicht verleugnen, wenn man Ferrero folgt, der eine erschöpfende Psychologie der jüdischen Schriftsteller giebt, wobei er jedoch auch Ausnahmen statuirt haben will.

2) Daher spielt in seinen Schriften die Musik nur eine geringe Rolle.

3) Wer denkt hierbei nicht an seine berühmte „Käsesymphonie"?

4) Diese „auditifs verbaux" in reiner Form sind sehr selten. Die Meisten gehören ganz oder theilweis zu den sog. „moteurs", d. h. Solchen, die beim Denken innerlich leise mitsprechen. Auch Zola that dies z. Th., da er eben

nicht, wenn er hörte. Er sprach schlecht und dachte am besten beim Schreiben[1]). Sein Gedächtniss war schlecht bestellt, besonders z. Z. der Untersuchung. Er behielt nur das, was für ihn günstig war. Besser war seine Aufmerksamkeit beschaffen. Die Erinnerung knüpfte besonders an Farbe, Form und Namen des Gegenstandes an. Am stärksten wird der Geruch behalten; so besass für ihn jede Frau, jede Jahreszeit, manche Stadt u. s. f. einen besonderen Geruch. Sein Wortgedächtniss war nicht gut, auch nicht für Orthographie, Syntax oder Literatur, sogar nicht für seine eigenen Werke. Die Associationen gingen leicht von statten, meist durch visuelle Bilder, besonders bei concreten Sachen. Mit Abstraction gab er sich wenig ab. Bezüglich der Moral huldigte er nur den natürlichen Gesetzen; er war Atheist, peinlich in der Ordnung und Methodik des Arbeitens, gross seine Neigung zu Kampf, Kraft und Gruppirung. Eigenthümlich waren bei ihm gewisse krankhafte Ideen und Impulse, so Anklänge an Zweifelsucht, der Drang, bestimmte Gegenstände immer wieder zu zählen u. s. w. Seine Phantasie war nicht sehr gross. „Son imagination créatrice est . . . une sorte de déduction, où les personnages et les épisodes sont les conséquences détats généraux“, sagt Toulouse. Seine Sympathieen bezeugten den Realisten. Er war endlich weder epileptisch, noch hysterisch oder geisteskrank, wohl aber neuropathisch. Toulouse hält ihn aber mit Recht deshalb noch nicht für einen Entarteten. Er ist ein Neuropath, erblich dazu beanlagt und durch Ueberanstrengung noch mehr so geworden. Schwerlich war dies aber die Ursache seines Genies, trotz Lombroso's. Seine geistigen Eigenschaften waren im Ganzen harmonisch abgestimmt u. s. w. Das allein spricht schon gegen eine eigentliche Degeneration, zumal die krankhaften Ideen mehr den schlechten Angewohnheiten beizuzählen sind.

Das ist die Quintessenz des Toulouse'schen Buches. Nordau erklärt natürlich Zola ohne Weiteres — Beweise kennt er ja nicht! — für einen Entarteten, und zwar ganz in der oberflächlichen Weise Lombroso's, dem er nicht nur „erröthend“, sondern sehr stramm durch dick und dünn folgt. Er sagt: „Die Verworrenheit seines

besser verstand, wenn er las, als wenn er hörte, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass zugleich Gesichtsbilder mitwirkten. Letzteres wohl aber kaum allein.

1) Dies ist besonders interressant, da es ausserordentlich selten ist. Auch ich gehöre zu den „Schreibdenkern“, wie ich diesen Arbeitstypus bezeichnen möchte. Durch abstraktes Denken kann ich höchstens nur das Skelett einer Arbeit oder einer Gedankenreihe festlegen. Sobald ich aber die Feder zur Hand nehme, fliegen mir von selbst die Gedanken zu und am Ende der Seite bin ich dann oft genug überrascht, was für Ideen ich producirte, die vorher absolut im Unbewusstsein lagen.

Denkens, seine triebhafte Hinneigung zur Darstellung von Wahnsinnigen, Verbrechern, Prostituirten und Halbnarren, sein Anthropomorphismus und Symbolismus, sein Pessimismus, seine Coprolalie und seine Vorliebe für das Rothwälsch kennzeichnen Zola hinreichend als höheren Entarteten. Er weist aber ausserdem noch einige besonders charakteristische Stigmata auf, welche die Diagnose vollends sicher stellen. Dass er ein Sexual-Psychopath ist, verräth sich auf jeder Seite seiner Romane ... Besondere Erregung verschafft ihm der Anblick der Frauenwäsche ... die betreffenden Vorstellungen bei ihm wollüstig betont sind ... Mit seiner Sexual-Psychopathie hängt auch die Rolle zusammen, welche die Geruchsempfindungen bei ihm spielen." Fast jeder Satztheil ist hier falsch und erdichtet. Toulouse's wissenschaftliches Urtheil über Zola steht uns unendlich viel höher, als das Gefasel eines Nordau! Zola war also wohl ein Neuropath, aber kein Entarteter, wenn man diesen Begriff nicht zu weit fassen will. Nordau's Beweise für Zola's abnorme Sexualität sind aber geradezu kindisch. Toulouse sagt hier bezüglich: „L'appétit sexuel n'a pas été chez M. Zola très expansif .. L'instinct de la reproduction est ... un peu anormal dans son activité, mais nullement dans son objet ... Il a toujours été très-olfactif dans ses sympathies sexuelles." Nirgends also weiss er von eigentlichen tiefen Perversitäten des Geschlechtstriebs zu berichten.

Die Section hat bestätigt, dass Zola einen gesunden und kräftigen Körper besass. Leider ist, allem Anschein nach, das Gehirn nicht untersucht worden. Und hier wäre geradezu die Untersuchung der Riechcentren sehr wichtig gewesen. Principiell sollte aber bei allen grossen Männern das Gehirn zur wissenschaftlichen Forschung aufgehoben werden, um endlich dem, was man Genie, Talent nennt, näher zu kommen, was sicherlich zum grösseren Theile anatomisch begründet ist. In allen Ländern sollten daher nach dem Beispiele von Paris Gesellschaften bedeutender Männer gegründet werden, die sich verpflichten, nach ihrem Tode ihr Gehirn der wissenschaftlichen Untersuchung zu vermachen. Dann würde auch der schöne Spruch Geltung haben, der einst über dem alten Pariser anatomischen Amphitheater stand:

Hic locus est, ubi mors gaudet succurrere vitae.

Wenngleich es sich nicht um einen handgreiflichen Nutzen für die leidende Menschheit handeln würde, wohl aber um einen grossen, der Wissenschaft geleisteten Dienst. So hatten vor Kurzem 2 amerikanische berühmte Psychiater und Neurologen: Séguin, Vater und Sohn, ihr Gehirn der Wissenschaft zur Verfügung gestellt und wir lernten daraus mit Staunen [1]), dass die Aehnlichkeit von Vater und Sohn sogar auf viele Details der Gehirnwindungen sich erstreckte, also greifbare Befunde, die sicher irgendwie mit gleichen Eigenschaften in Verbindung standen.

1) E. A. Spitzka, A preliminary communication of a study of the brains of two distinguished physicians, father and son. Philadelphia Medical Journal. April 6. 1901.

Hubertusburg, November 1902.

V.

Die Geldmännel im sächsischen Vogtlande.

Von

Referendar **Mothes** in Dresden.

Auri sacra fames zeitigt im sächsischen Vogtlande eine eigenartige Form des Betruges. Die Vogtländer glauben, dass es Leute giebt, die es in der Falschmünzerei zu hoher Vollkommenheit gebracht haben, und bei denen man für wenig Geld gut gefälschte Münzen, Kassenscheine und Banknoten über hohe Beträge kaufen könne; solche Leute heissen sie Geldmännel. Da nun ein ehrlicher Mann nicht so leicht mit einem Geldmännel in Berührung kommt und es vielleicht weniger giebt, als die Vogtländer annehmen, so pflegen sich derzeit ehrliche Leute an einen Vermittler zu wenden, der glaubhaft versichert, dass er ein Geldmännel kenne. Dieser Vermittler, der bisweilen auch Geldmännel genannt wird, lässt sich den Betrag, um den er gefälschtes Geld einkaufen soll, auszahlen und verschwindet damit. Er baut darauf, dass der Geschädigte ihn nicht anzeigen wird, um seine eigene böse Absicht nicht an den Tag kommen zu lassen. In einem Falle wurde das Geldmännel in eigenartiger Weise, ähnlich wie der grosse Unbekannte und zwar neben diesem benutzt: Ein verlaufener Musiker fuhr im September 1901 mit einem Viehhändler aus dem Vogtlande nach Leipzig zur Michaelismesse. Sie kehrten gemeinsam, um zu speisen, in einem Gasthause ein. Als der Viehhändler die Zeche bezahlen wollte, merkte er, dass ihm das Kleingeld ausgegangen sei. Er wollte sich Papiergeld wechseln lassen, um auch für seine etwaigen Einkäufe besser gerüstet zu sein. Er hegte Bedenken, dass die Kellnerin ihm einen Tausendmarkschein wechseln könne. Da erklärte der Musiker, er sei in dem Laden jenseits der Strasse bekannt und wolle ihm dort den Schein umwechseln; der Viehändler solle auf ihn in dem Gasthause warten. Nach einigem Zögern gab der Viehhändler dem Musiker den Schein. Dieser verschwand damit und wurde auf die Anzeige des Viehhändlers erst nach

einigen Wochen in Dresden festgenommen, wo er auffälligen Aufwand mit dem veruntreuten Geld gemacht hatte. Bei seiner Vernehmung vor Gericht erklärte er, der Viehhändler habe ihn veranlasst mit nach Leipzig zu fahren, um dort ein sog. Geldmännel aufzusuchen. In dem Gasthause in Leipzig habe er ihm den Tausendmarkschein gegeben, nicht damit er ihn einwechsele, sondern damit er dafür bei einem Geldmännel gefälschtes Geld kaufe. Nur zum Schein habe er die Banknote genommen, um sie dann zurückzubringen. In einer benachbarten Gastwirthschaft habe ihm aber ein Unbekannter gesagt, den Viehhändler müsse man eine Weile ängstigen. Diesem Unbekannten habe er die Banknote gegeben u. s. w. Der als Zeuge vernommene Viehhändler stellte unter Eid die Geschichte mit dem Geldmännel in Abrede; der Musiker wurde verurtheilt.

VI.

Ueber jugendliche Mörder und Todtschläger.

Kriminalanthropologische Beobachtungen.[1])

Von

Geh. Med.-Rath Dr. **A. Baer,**
Oberarzt am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.

Unter den jugendlichen Gefangenen im Alter zwischen 12—18 Jahren erregen diejenigen, welche wegen schwerer Verbrechen zu einer langen Strafzeit verurtheilt sind, und unter diesen wiederum besonders die wegen Mordes und wegen eines verwandten Delicts, wie wegen Theilnahme am Mord, wegen Mordversuches, Todtschlages bestraften, ein hervorragendes Interesse. Sowohl wegen ihres relativ seltenen Vorkommens als vorzugsweise wegen ihrer moralischen Monstrosität verdienen sie eine ernste Beachtung.

In dem Special-Gefängniss für männliche jugendliche Gefangene in der Anstalt Plötzensee war uns die Gelegenheit gegeben, eine nicht zu kleine Anzahl von jugendlichen Verbrechern dieser Art zum Theil durch viele Jahre hindurch einer genauen Beobachtung zu unterziehen. Die nachstehenden Erörterungen beruhen auf Wahrnehmungen, die an 22 Personen jugendlichen Alters gemacht worden sind, welche nicht allein aus Berlin, sondern auch aus anderen Orten und Provinzen der Anstalt zugegangen sind. Diese Zahl ist keine geringe, wenn man bedenkt, dass im ganzen Deutschen Reiche während der vierjährigen Periode von 1897—1900 jährlich durchschnittlich 464837 erwachsene Personen wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt sind und unter diesen 262 wegen Mordes und Todtschlages, dass in der gleichen Zeit 47371 Jugendliche im jährlichen Durchschnitt verurtheilt sind und unter diesen 21 wegen Mordes und Todtschlages, sodass bei

1) Ein kleiner Theil dieser Arbeit ist bei Gelegenheit einer Discussion auf dem Kriminalanthropologischen Congress zu Amsterdam 1901 zum Vortrage gebracht worden.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 19.—21. Jahrg. 1899—1901.

der allgemeinen Kriminalität die Jugendlichen mit 10.19 Proc., beim Mord und Todtschlag hingegen mit 8.01 Proc. betheiligt sind. Die obige Zahl ist hinlänglich gross, um der Beantwortung einer Reihe von Fragen näher treten zu können, welche sich nur an der Hand der Beobachtung solchen Verbrechermaterials entscheiden lassen. Die Beantwortung derselben dürfte auch um desshalb werthvoll sein, weil unsere jugendlichen Beobachtungsobjecte aus verschieden gearteten örtlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, somit aus einem verschieden gearteten localen und socialen Milieu stammen, und ganz vorzugsweise auch um desshalb, weil, wie schon angedeutet, diese jugendlichen Gefangenen durch eine lange Reihe von Jahren unter unserer fortgesetzten Beobachtung verblieben sind.

Da die Frage nach dem „Geborenen Verbrecher“ und dem „Verbrecher-Typus“ noch immer die Grundlage bildet, auf welcher die positive Schule die Lehre der Kriminalanthropologie aufbaut, so glauben wir, dass es von wesentlichem Interesse sein dürfte, zu versuchen, auch aus diesen Beobachtungen festzustellen, ob diese jugendlichen Verbrecher mit Merkmalen somatischer Art behaftet, welche für die verbrecherische Individualität specifisch sind der Art, dass man aus ihrem Vorhandensein mit irgend einer Wahrscheinlichkeit auf eine verbrecherische Tendenz ihres Trägers zu schliessen berechtigt ist; — und ob diese jugendlichen Verbrecher sich schon frühzeitig durch besondere, eigenartige psychische und ethische Eigenschaften auszeichnen.

Fragen dieser Art lassen sich nicht durch allgemeine Eindrücke beantworten. Nur die genaue Beobachtung einer grösseren Zahl diesbezüglicher Einzelfälle, die genaue Darlegung ihrer Genese und die strenge Analyse ihres Verlaufes berechtigen, die realen Thatsachen zu concreten Schlussfolgerungen zu verwerthen. In diesem Sinne halten wir die Mittheilung derselben für den Kriminalisten, für den ärztlichen Sachverständigen und für den Strafvollzugsbeamten nicht unwerth.

Um die einzelnen Fälle in ihrer Bedeutung für die vorgenannten Beobachtungszwecke kennen zu lernen, werden wir die Geschichte des Einzelfalles, so weit sie die individuelle Entwicklung anbetrifft, insbesondere den Hergang der Strafthat, das Verhalten des Verbrechers bei und nach derselben, und die weiteren Wahrnehmungen bei dem Einzelindividuum während der Gefangenschaft darstellen. Wir verfahren bei ihrer Ausführung lediglich chronologisch, ganz nach der Zeit ihrer Einlieferung in die Anstalt, und wünschen besonders hervorzuheben, dass die einzelnen Gefangenen zu unserm lebhaften Bedauern nicht einem gleichartigen und einheitlichen System der Beobachtung unterzogen worden sind, weil diese sich über eine zu lange Zeit erstreckte, und im

Laufe derselben immer neue Fragen auftraten, die bei den früheren Beobachtungsobjecten nicht Gegenstand der Expertise werden konnten. Wir bedauern ausserordentlich, dass es nicht möglich war, mit genügender Sorgfalt die Familienabstammung und die Entwicklung unserer jugendlichen Personen in ihrer Kindheit zu ermitteln und genügend zu analysiren. Von dem früheren und älteren Theile unserer Beobachtungsindividuen fehlen uns auch die exacten Befunde der anthropologischen Maassbestimmungen und ebenso die Merkmale der Kopf- und Gesichtsbildung, sowie die des physiognomischen Ausdruckes. Bei Einzelnen haben wir versucht, die Entwicklungsveränderung während der langen Haftzeit durch photographische Bilder aus der früheren und späteren Lebenszeit des Delinquenten darzustellen.

---

1. Der erste dieser Fälle betrifft den Eigenthümersohn Karl L. aus Schöneberger Theerofen (Brandenburg), einer kleinen Ortschaft auf dem Lande. Er war am 24. März 1860 geboren und wurde am 17. October 1876, 16 Jahre alt, wegen Mordes zu 10 Jahren Gefängniss verurtheilt.

L. selbst war der That geständig. Er giebt nach den gerichtlichen Acten den Vorgang folgendermaassen an: Meine Eltern lebten mit meiner Tante N. seit langer Zeit im Streit. Diese und meine Mutter sind am 13. Juli 1876 auf der Strasse vor unserem Hause in Zank gerathen, wobei die Tante gegen meine Mutter thätlich geworden war. „Ich hörte“, sagte er, „die letztere um Hülfe rufen, sprang rasch hinzu und sah, dass meine Mutter geschlagen wurde; dies versetzte mich derartig in Wuth, dass ich unser mit Rehposten geladenes Gewehr holte und damit nach meiner Tante schoss. Leider traf ich so unglücklich, dass sie sogleich niederstürzte und bald verstarb.“ — Diese Angaben sind gerichtlicherseits nicht als wahrheitsgetreu befunden. Es hat sich vielmehr ergeben, dass L. die Frau N., seine Tante, schon lange mit Hass und Groll verfolgte. Oftmals that er Aeusserungen in dem Sinne: „Ich will ihr was auswischen“. Die N. ging am 13. Juli 1876 Mittags zu ihrer Tochter mit einem Eimer Milch. Das bemerkte L. und fasste den Entschluss, sie auf dem Rückwege zu erschiessen. Mit geladenem Gewehr lauerte er ihr an der Hausthür stehend auf und schoss sie nieder, als sie bei ihm vorübergehen wollte. Das Gericht war überzeugt, dass es sich um die wohlüberlegte Ausführung eines Racheactes gehandelt. Die That war vorher überlegt und beabsichtigt. Der p. L. hat, so heisst es in dem Strafurtheil, einen verworfenen Charakter; er hat bis zum letzten Augenblick gelogen und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt. Er hat seine eigene

Tante aus Rache erschossen und zeigt dann nicht eine Spur von Reue über diese ruchlose That.

Das Appellationsgericht fand das gegen den L. erkannte höchste Strafmaass von 15 Jahren Gefängniss mit Rücksicht darauf, dass derselbe zur Zeit der That kaum das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, dass er augenscheinlich bei seiner Handlung wesentlich unter dem Einfluss seiner Mutter gestanden, wenn auch eine directe Anstiftung seitens derselben nicht erwiesen ist, und dass zwischen seiner und der N.'schen Familie ein sehr feindseliges Verhältniss obgewaltet hat, als zu hoch gegriffen und eine Gefängnissstrafe von 10 Jahren für angemessen.

L. war bei seiner Einlieferung am 21. November 1876 in die Anstalt von körperlich kräftiger Gesundheit, für sein Alter robust entwickelt. Er war ehelich geboren, und sind in seiner Familie Geisteskrankheiten nicht vorgekommen. Er hatte eine geringe Schulbildung genossen, war wenig intelligent, das Gedächtniss überaus gut. In seinem Gemüthszustande waren viele auffallende Absonderlichkeiten zu bemerken. Er war verschlossen und mürrisch. Er sprach sehr wenig, ungemein langsam und eintönig, häufig etwas näselnd, dabei war Kopf und Blick nach unten gerichtet. Die mürrische Stimmung wurde noch anhaltender, als ihn die Nachricht vom Tode seines Vaters 1878 getroffen. Später war er zeitweise etwas gehobener und heiterer Stimmung; sein Lachen war immer ungewöhnlich, kurz und unheimlich. Besonders hervorstechend war bei seiner nicht geringen Zugänglichkeit und Empfänglichkeit für religiösen Zuspruch sein rohes Fühlen und sein ungezügelter Jähzorn. In einem Anfall von Aerger und Unzufriedenheit hat er in grausamer Art seinem Kanarienvogel, den er in der Zelle als Vergünstigung sich halten durfte, den Kopf umgedreht. Auch hierüber hat er bei entsprechenden Vorhaltungen kein Wort der Reue oder des Bedauerns geäussert.

Dem bizarren, stumpfen und rohen inneren Wesen entsprach sein äusseres. Er hatte einen flachen, sehr breiten Schädel, eine schmale, etwas zurückfliehende, relativ hohe Stirn. Augenbrauengegend gewölbt, Augenbrauen spärlich, obere Augenlider herabgesenkt; Hinterhaupt flach; Ohren gross, abstehend; Jochbeine hervorragend und breit, von einander weit entfernt; Kinn schmal, spitz; Haare hochblond, dünn.

L. hat sich häufig während der Strafverbüssung Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen und Disciplinarstrafen zugezogen. Er war nachlässig, eigensinnig, bisweilen frech, jähzornig und selbst bösartig. Er war schon früh in Gemeinschaftshaft verlegt. Sein Geistes- und Gemüthsleben verschlimmerte

sich, als er Ausgang 1882 auf wiederholte Versuche, definitiv oder bedingt begnadigt und aus der Strafhaft entlassen zu werden, abschlägig beschieden wurde, als er sein stetes Hoffen und Trachten die Freiheit zu erlangen, gescheitert sah. Er wurde tief verstimmt, misstrauisch, apathisch, verweigerte die Nahrung, und zeigte 1883 Anfälle von Unruhe, von Präcordialangst; er sah später brennende Scheiterhaufen mit grässlichen Gestalten. Er wurde nach einer ca. 7 jährigen Gefangenschaft in einem dement-paranoischen Zustande am 19. Juni 1883 in die Irrenanstalt verbracht und befindet sich, wie von dort berichtet ward, auch jetzt, Februar 1903, noch in einem Zustande tiefer Stumpfheit und Verblödung.

---

2. Am 23. October 1877 wurde der Knecht Gottlieb H. in die Anstalt eingeliefert. Er wurde am 17. März 1877 vom Landgericht zu Liebenwerda wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

H. war bereits wegen Sachbeschädigung und wegen schweren Diebstahls mit je 3 Tagen Gefängniss vorbestraft. Er fasste am 9. Februar 1877 den Vorsatz, seinen Mitknecht W. zu ermorden und sich dessen neue Kleidungsstücke und Uhr anzueignen. Er trug am 10. Februar 1877 die Holzaxt in den Pferdestall, in welchem W.'s Bettlager war und versteckte sie daselbst, um sie in der folgenden Nacht zu gebrauchen. Gegen 10 Uhr legten sich beide im Pferdestall zu Bett, W. im Hemd und Unterhose, H. nur nach Entkleidung des Rockes und der Stiefel. Nachdem sich Beide noch eine Weile unterhalten und W. eingeschlafen war, stieg H. von der hochgelegenen Bettstätte herunter, holte die Axt, stieg die Leiter bis auf die obere Sprosse hinauf und schlug mit der Axt nach W.'s Kopf. Als W. wiederholt „au" geschrieen, schlug H. noch mehrere Male auf ihn los, warf alsdann die Axt auf den Boden des Stalles, packte den W. mit der rechten Hand an der Gurgel, hielt ihn eine Weile fest, um, wie er selbst eingestand, ihn vollends todt zu machen. Daraufhin warf er den Körper des W. von der Bettstatt herunter und schlug auch jetzt noch einmal mit der Axt auf W.'s Kopf ein. Jetzt suchte er bei angezündetem Licht die Uhr und steckte diese zu sich; die Kleidungsstücke des W. hatte er bereits Tags vorher versteckt. Nach einer Weile ging er zum Voigt B., weckte diesen und erzählte ihm, dass er mit W. in der Schenke gewesen, dass er später als dieser in den Pferdestall zurückgekehrt und ihn auf dem Boden todt vorgefunden habe.

Bei seiner späteren Vernehmung am 14. Februar 1877 und auch bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung hat H. jedoch die Strafthat

in allen Einzelheiten so eingestanden, wie die sonst ermittelten Umstände mit denselben übereinstimmen. Der Voigt B. erzählte, dass H. ihn mit kläglichem Geschrei geweckt und ihm weinend mitgetheilt habe, Carl W. sei aus dem Bett gefallen, liege todt im Stall und blute. Er, B., habe zweifellos dem H., da er die Leiche des W. in der bezeichneten Lage gefunden, Alles geglaubt, bis er bald erfahren, dass H. und W. die vorige Nacht nicht in der Schenke gewesen. — Die gerichtliche Section hatte festgestellt, dass W. durch die Axthiebe betäubt und widerstandslos gemacht, und durch Zusammenpressung der Luftröhre gestorben sei. Der Gerichtshof hat angenommen, dass W. mit voller Ueberlegung gehandelt und bei der Begehung der Handlung die zur Kenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, dass H. seinen stets freundlich gesinnten Mitknecht mit kalter Ueberlegung ermordet habe, um sich einige Kleidungsstücke und die Uhr anzueignen.

H. empfand keine Reue über seine That, trug vielmehr die vollständigste Gleichgültigkeit zur Schau, und da wegen der That, wenn er im gesetzlichen Alter gewesen, die Todesstrafe über ihn ausgesprochen wäre, so konnte die höchste zulässige Strafe als Sühne für die Frevelthat gelten und wurde desshalb auf 15 Jahre Gefängniss erkannt.

H. war am 12. Juli 1860 ehelich geboren, bei den Eltern erzogen, und hat die Dorfschule besucht. Seine Erziehung war eine sehr mangelhafte. Der Vater, ein Arbeiter und starker Trinker, trieb sich in der Welt umher und kümmerte sich nicht um den Knaben. Er selbst musste schon sehr frühe in ärmlichen Dienst treten und ebenso seine beiden jüngeren Schwestern.

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt gab H. an: „Ich habe den bei meiner Herrschaft mit mir dienenden Knecht Carl W. im Bett mit einem Beil erschlagen. Er schuldete mir Geld und wollte mir dasselbe nicht zurückgeben“.

Er war damals, am 23. October 1877, schlecht genährt, abgemagert, von blassem Aussehen. Der Brustkorb war sehr flach, an der Lunge selbst liessen sich Zeichen einer organischen Erkrankung nicht wahrnehmen. Er war stumpfsinnig und gleichgültig, von sehr geringer Intelligenz. Es stellte sich bald grosse Reue und tiefgehende Zerknirschung bei ihm ein, so dass in der Conferenz der Anstalts-Oberbeamten eine freundliche und aufmunternde Behandlung für ihn gewünscht und empfohlen wurde. H. war 152 cm gross, schlank, blond; der Kopf zeigte eine regelmässige Bildung, die Stirn hoch und breit, der Unterkiefer stark hervorragend, der Blick hatte einen gutmüthigen, demuthsvollen, flehentlichen Zug.

Schon früh im 2. Jahre seiner Haft entwickelte sich das Symptom-

bild einer schnell fortschreitenden Lungenschwindsucht, so dass er am 9. August, nach einer 2½ jährigen Gefangenschaft, seinem Leiden im vorgeschrittenen, marantischen Zustande erlag.

Die Zeichen tiefster Reue machten sich bei H. schon früh geltend; er hatte viele schlaflose Nächte, weinte viel; der von ihm ermordete W., so klagte er vielfach, stehe vor seinem Bett und lasse ihn nicht zur Ruhe, zum Schlafen kommen.

---

3. Wegen Ermordung seines eigenen Vaters ist der Schuhmacherlehrling Louis B. zu 15 jähriger Gefängnissstrafe am 12. October 1877 vom Königl. Kreisgericht zu Thorn verurtheilt und am 14. Februar 1878 in unsere Anstalt eingeliefert worden.

B. ist am 22. April 1860 als Sohn des Wirthschaftsbesitzers Heinrich B. geboren. Er lebte mit seiner 15 jährigen Schwester, Auguste B., bei seinem Vater. Da die Mutter vor 1½ Jahren verstorben war, musste Auguste B. die Wirthschaft führen. Louis B. war bei einem Schuhmacher in der Lehre gewesen und von hier weggelaufen, am 10. Juni 1877 in's elterliche Haus zurückgekehrt. Der Vater B. soll zu den Kindern hart und lieblos gewesen sein, sie geschlagen und gemisshandelt haben. Als der Vater die Absicht äusserte, sich wieder zu verheirathen, fürchteten Beide eine Verschlechterung ihrer Lage, und jetzt wagte die Schwester Auguste, welche schon früh sittlich verwahrlost war, zuerst den Gedanken zu äussern, diese Wiederverheirathung durch Beiseiteschaffung des Vaters zu verhindern. Louis B. fasste den Gedanken auf und schlug vor, den Vater im Schlafe zu erwürgen und in die Weichsel zu schaffen. Auguste B. stellte dies dem Bruder als nicht ausführbar vor, und beide beschlossen hierauf, den Vater mit dem in der Stube hängenden Revolver zu erschiessen. Louis B. verstand sich nicht auf das Oeffnen des Patronenlagers, und Auguste war ihm behilflich, sie öffnete selbst den Verschluss. Sie theilte am 23. Juni den älteren, auswärts lebenden Geschwistern mit dass der Vater verreisen werde. In der Nacht am 24. Juni, um 3 Uhr, stand Louis B. auf und ging in die nebenstehende Stube, in welcher ausser dem Vater die Schwester Auguste und auch die siebenjährige Schwester Amanda schlief; er zauderte unschlüssig, und erst um 5 Uhr hat er auf das wiederholte Zureden der Auguste dem fest schlafenden Vater mit dem bereit gehaltenen Gewehr eine Kugel in den Hals geschossen. Der verwundete B. versuchte sich zu erheben, rief wiederholt: „Was ist das für ein Schmerz, ach Gott, erbarm Dich meiner!“ und ist auf die Kissen zurückgesunken. Louis B. war nach seiner Schlafstube geeilt und die Auguste war ihm dahin gefolgt. Bald darauf

nahm Louis B. dem verwundeten Vater das Decktuch fort,[1] um den Tod desselben festzustellen. Das Bett wurde in die Stube des Louis gelegt. Jetzt raffte sich der Verwundete auf, begab sich, mit Blut übergossen, in die Nebenstube, nahm das Deckbett von der Erde auf, trug dasselbe auf sein Bett zurück und legte sich darauf. Auguste B. rief nunmehr dem Bruder zu: „Du hast den Anfang gemacht, du musst auch das Ende machen". — Und nun ergriff dieser die in seiner Stube liegende Axt und versetzte mit dem Rücken derselben dem Vater zwei Schläge auf den Hinterschädel. In Folge des von diesem erhobenen Geschreis entfloh die Auguste nach der Küche. Von hier wurde sie von Louis B. wieder in die Stube zurückgerufen, und als Beide vernahmen, dass der Vater noch Leben in sich habe, rieth Auguste B. nun dem Bruder, dem Vater mit der scharfen Kante des in der Vorderstube liegenden Beiles in den Hals zu hauen. Während die Auguste das Deckbett vom Halse des Vaters wegzog, versetzte Louis B. dem Vater mit dem Beile 2 Hiebe mit solcher Kraft in den Hals, dass der Erschlagene nach dem gerichtsärztlichem Gutachten als geköpft zu erachten war. — Nunmehr trugen Beide die mit Blut übergossene Leiche in den Keller. Sie waren Tags über bemüht, die Blutspuren aus den Betten und Stubendielen zu beseitigen, trennten die blutgetränkten Federn von den unbefleckten und verbrannten die ersteren. Den jüngeren Geschwistern sagte die Auguste, dass der Vater schon sehr früh zu seiner Braut gegangen sei. In der folgenden Nacht schafften sie die Leiche nach dem Ufer der Weichsel; hier zog Louis B. die Leiche längs einer in den Strom hineingebauten Buhne mitten in den Fluss hinein und liess sie abwärts hinunter schwimmen. Noch in derselben Nacht vergruben sie die blutigen Sachen, Betten, Bezüge in der im Bau begriffenen Scheune und fuhren frische Erde darauf. Gleich nach der That, am 24. Juni, reiste Louis B., von Reue ergriffen, nach Thorn zu seinem beim Militär stehenden älteren Bruder Friedrich B., und theilte diesem die entsetzliche That mit. Nachdem Auguste B., welche roh und gefühllos geständig war, diesen Thatbestand bestätigte, machte Friedrich B. am 26. Juni 1877 bei dem Amtsvorsteher die Anzeige von dem Mord.

Das Kreisgericht zu Thorn verurtheilte am 12. October 1877 den Louis B. wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss und zu gleichem Strafmaass die Auguste B. wegen Anstiftung zum Morde, weil sie durch Rath und That bei Begehung des Mordes Hülfe geleistet, da sie mit dem Bruder Louis B. den Plan der Ermordung besprochen, ihn die Handhabung des Revolvers gelehrt, ihm die Anwendung des Beiles und der Axt gerathen und sodann vor

den geführten Beilhieben die Decke von dem Halse des Vaters zurückgezogen hat.

Der noch nicht 18 Jahre alte Louis B. war am 14. Februar 1878 in die Anstalt eingeliefert; er war von gutem Gesundheitszustande befunden, jedoch zeigte die rechte Lungenspitze keine normalen Verhältnisse. Von gesunden Eltern stammend, war er gut genährt und von kräftigem Körperbau. Aber schon nach 1½ jähriger Haft war er sehr heruntergekommen. Durch die Nachricht von der schweren Erkrankung und dem im Gefängniss bevorstehenden Ende seiner Schwester Auguste hart betroffen, musste er im September 1879 wegen ausgesprochener Lungenphthisis in's Lazareth verlegt werden, und ist bereits am 1. October 1880 diesem rapid verlaufenem Leiden erlegen.

Louis B. erklärte selbst, dass ihn gleich nach der That die Reue ergriffen und er furchtbar gelitten habe, während seine Schwester Auguste sehr kaltblütig ihre Häuslichkeit weiter versehen. Auch diese war im Gefängniss nach kaum 2 Jahren verstorben.

Louis B. war kräftig gebaut, 162 cm gross. Der Kopf zeigte bis auf geringe rhachitische Deformation keine Anomalie; er war flach, breit und nach vorn stark ausgelegt; tiefliegende, dunkle Augen, niedrige Stirn mit prominenten Stirnhöckern und gewölbter Augenbrauengegend verliehen dem Gesichte einen unheimlichen Ausdruck. B. war immer tief gedrückt, still in sich gekehrt, ergeben und zufrieden, aber meist in tiefer Zerknirschung, sodass ihm inniges Mitleid geschenkt werden musste, ganz besonders als ihm das Schicksalsende seiner Schwester bekannt wurde. Seine Intelligenz war ungemein gering; Gefühl und Gemüth ungemein weich, allen Einwirkungen leicht zugängig. Schwere Gewissensbisse lagen auf den kummervollen Gesichtszügen. Charakteristisch ist, wie er an seine ältere verheirathete Schwester am 12. October 1879 schreibt: „Liebe Schwester. Gott weiss es, dass ich bereue und darum hoffe ich, von ihm durch meinen Heiland Gnade zu erlangen ..... In mir war wieder Hoffnung erwacht und einen guten Entschluss hatte ich gefasst, aber seit ich das weiss (dass sich die Geschwister seiner schämen) ist alles in mir verloren, und ich bin ganz verzagt und meine Seele betrübt bis in den Tod .... Ich werde Euch stets treu bleiben, aber mein Leben muss ich nur mit Vorwürfen hinfressen, dass ich meinen Geschwistern allen ein Stein des Anstosses und des Aergernisses geworden bin."

---

4. Der Wirthschaftslehrling Robert Sch., am 18. Mai 1868 geboren, wegen Diebstahl am 2. Juni 1877 mit 14 Tagen Gefängniss vorbestraft, war auf dem Landgute Str. bei Perleberg untergebracht, um daselbst

die Landwirthschaft zu erlernen. Nach seinem eigenen Geständniss hat er im October 1878 zu Str. seinen Mitlehrling M. Geld und Cigarren gestohlen. Er war im December 1877 zur Weihnachtszeit von seinem Lehrherrn zu seinen Eltern beurlaubt. Von seinem Vater mit Reisegeld versehen, trat er am 27. December die Rückreise an. In Bitterfeld, so giebt er an, habe er auf den Abgang des Zuges warten müssen und den Entschluss gefasst, nicht mehr nach Str. zurückzukehren, weil der dort von ihm begangene Diebstahl seinem Lehrherrn bekannt geworden sei, sondern sich selbst zu erschiessen. Zu diesem Zwecke habe er auch in B. einen Revolver mit 50 Patronen gekauft. Er habe indessen nicht den Muth gehabt, den Selbstmord auszuführen, sei nach Vergeudung seines Reisegeldes, nachdem er dort mit einem Bekannten Bier getrunken, in den Wohnort seines Vaters zurückgekehrt. Um sich mehr in die Enge zu treiben und auf diese Weise sich zur Begehung des Selbstmordes zu zwingen, habe er beschlossen, die Gehöfte der ihm befreundeten Gebrüder K. anzuzünden. Er schlich sich in die Wohnung derselben und suchte daselbst mit einem angezündeten Streichholze, ob K. sich dort befinde. Da er nicht deutlich sehen konnte, schlug er die Fensterscheibe ein und sah von der Strasse aus den K. aus dem Hause kommen und wieder dahin zurückkehren. Er habe noch 15 Minuten gewartet und dann die anstossende Scheune des K. angezündet, indem er von der Gartenseite ein brennendes Streichholz in die Oeffnung der Scheune gesteckt. Das Feuer hat sich schnell verbreitet; es wurden 2 Scheunen, 2 Ställe und das Wohnhaus des K. in Asche gelegt. Als das Feuer ausgebrochen war, ging er, wie festgestellt worden ist, raschen Schrittes nach Redis zu; auf dem Wege dahin beschloss Sch., bei dem Besitzer des Gasthofes zu Gr. Geld zu stehlen. Er stieg durch eine eingeschlagene Scheibe in die Schenkstube zur ebenen Erde und öffnete den unverschlossenen Kasten des Buffetschrankes. Da er in diesem kein Geld fand, wollte er sich durch die Hausthür entfernen, traf jedoch auf dem Hausflur den Sohn des Besitzers, der hinter einem Lattenverschlage des Gastzimmers die Manipulationen des Sch. gesehen und den Vater rufen wollte. Sch. hat, 6 Schritt von ihm entfernt, gerufen „Zurück oder geschossen“ und entkam auf die Strasse. Auf einem Nebenwege in Redis angekommen, ging er nach dem von der Strasse abgelegenen Hause des Windmüllers R., in dessen Stube er Licht sah, trat an das Fenster und schoss, als er jenen vom Sopha nach dem Fenster sich nähern sah, eine Kugel aus dem Revolver auf R. und begab sich nach Gr. Von R. verfolgt, wurde er hier arretirt. Sch. behauptete zuerst, dass R. ihn früher mit dem Stocke geschlagen und dass er sich

jetzt rächen wollte; später gab er an, dass er den R. gar nicht gekannt, dass er ihn auch gar nicht habe tödten wollen; er wollte nur durch den Schuss auf sich aufmerksam machen, um sich alsdann selbst erschiessen zu müssen. Thatsächlich hat Frau R. ihren Mann aufmerksam gemacht, dass ein Mensch am Fenster sei; und als dieser sich nach demselben hin begab, erhielt er 3 Schritt von dem Fenster einen Schuss, der auf die Rippen aufgeschlagen und nur wegen der dicken Bekleidung des R. keine schweren Folgen für diesen nach sich gezogen.

Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, dass der Selbstmord nicht der Grund dieser Verbrechen gewesen. Sch. wollte, weil er den Empfang bei seinem Lehrherrn fürchtete, nicht zu diesem zurückkehren; er wollte in die weite Welt fliehen, sich aber vorher Geld auf jede Weise verschaffen und sich selbst vor Angriffen sichern. Zu diesem Zweck kaufte er den Revolver mit mehr Munition als zum Selbstmord nothwendig war. Er wollte bei seinem Freunde K. stehlen, revidirte das Haus, steckte das Gehöft an, um bei dieser Gelegenheit den Diebstahl auszuführen. Als dies nicht anging, versuchte er es im Gasthof zum grünen Berg, und als es auch hier misslang, versuchte er es bei dem Müller R. Im Gasthof drohte er zu schiessen und bei R. schoss er wirklich, als er überrascht wurde. Das Gericht nahm an, dass Sch. am 27. December 1878 zu R. den Entschluss, den Müller R. zu tödten, zwar mit Vorsatz, jedoch nicht mit Ueberlegung, durch eine Handlung bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthält, nicht aber ist dieses mit Ueberlegung geschehen, sodass nur Mordversuch vorliegt.

Sch. ist erst 17 Jahre alt, heisst es in dem Gerichtserkenntniss, aber er hatte die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der begangenen Handlung erforderliche Einsicht. Auch hatte der Sachverständige Dr. H. kein Zeichen einer Geistesstörung bald nach dem verübten Verbrechen an ihm beobachtet, ihn vielmehr für zurechnungsfähig erklärt. Er wurde daher der vorsätzlichen Brandstiftung, eines versuchten schweren Diebstahls und des versuchten Todtschlages für schuldig befunden.

Sch. ist zur Verbüssung der wider ihn erkannten 7jährigen Gefängnissstrafe am 9. Mai 1879 in unsere Anstalt eingeliefert. Er war der Sohn eines Pfarrers, im elterlichen Hause erzogen und hat das Gymnasium bis Tertia besucht. Er war gross, schlank gewachsen (171 cm), kräftig gebaut und vollkommen gesund. Schädel und Gesicht zeigten keine Deformationszeichen; er hatte röthliches Haar und blaue Augen.

Er hat im Untersuchungsgefängniss einen Selbstmordversuch gemacht. Er war in den ersten Jahren seiner Strafzeit, die er gern

und willig in der strengen Einzelhaft verbüsste, anfangs verschlossen, auffallend gedrückt und tief verstimmt, später offener, ruhiger und gefasster. Seine Führung war eine tadellose, er war bescheiden und ernst geworden und geblieben, er zeigte das volle Bewusstsein seiner Schuld und eine aufrichtige Reue unter festen Grundsätzen zur Besserung seines Lebens. Er wurde in Anerkennung seines sittlich gebesserten Charakters nach Verbüssung von drei Viertel seiner Strafzeit am 30. Juli 1884 aus der Strafhaft bedingungsweise entlassen.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, dass die so schnell hintereinander in einer Nacht ausgeführten Verbrechen (wie Brandstiftung, schwerer Diebstahl, Todtschlagversuch) bei dem p. Sch. etwas derartig Impulsives zeigte, dass man unwillkürlich an einen vorübergehenden pathologischen Geisteszustand desselben denken muss. Es liegt nahe, einen durch den starken Biergenuss hervorgerufenen krankhaften Erregungszustand, einen pathologischen Rausch, zu vermuthen. Während seiner 5¼ jährigen Gefangenschaft sind bis auf vorübergehende durchaus nicht krankhafte Depressionszustände bei Sch. Zeichen von Geistesstörung nicht wahrgenommen worden.

---

5. Der Müller Otto K. aus Klein-Karge (Kr. Wittenberg), am 14. Sept. 1863 geboren, Sohn des Mühlenbesitzers K. zu Schmiedeberg, war wegen Mordes und wegen Diebstahls zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

Derselbe hat am Tage nach seiner Verurtheilung Folgendes gestanden: „In der Nacht vom 14. zum 15. December 1880 befand ich mich mit dem Mühlknappen R. in der Obermühle. Kurz nach 2 Uhr gerieth ich mit ihm in Streit, weil R. mir vorwarf, das Getreidereinigen nicht zu verstehen; wir fassten uns und rangen miteinander. Als wir dem Fahrstuhl nahe kamen — es war auf dem Boden — stiess ich ihn mit aller Kraft durch die Oeffnung nach unten, und R. stürzte mit dem Kopf voran auf den unteren Fussboden. Durch das Ringen war ich sehr aufgeregt und ging halb besinnungslos hinunter; hier sah ich, dass R. mit den Händen noch Bewegungen machte, und da ich fürchtete, dass er wieder aufleben und ich eine schwere Strafe erleiden werde, holte ich einen Spitzhammer und schlug mit der spitzen Seite gegen seinen Hinterkopf. Der Tod musste rasch eingetreten sein. Ich zog den R. unter den Fahrstuhl und legte den Leichnam so, wie er gefunden wurde. Ich ging zu Bett, konnte aber vor Aufregung nicht schlafen. Zwischen 5 und 6 Uhr ging ich zum Obermüller Sch. und theilte ihm mit, dass R. todt unter dem Fahrstuhl liege, dass er vom Fahrstuhl erschlagen sein müsste .... Uhr und Geld habe ich

nicht gestohlen; das Verbrechen stand mir stets vor Augen und bereue ich es auf das Tiefste. Mein Gemüth ist nach diesem offenen Geständniss ruhiger und will ich meine erhaltene Strafe geduldig ertragen."

Der Verdacht des Mordes war auf K. gefallen, weil dieser mit R. in der qu. Nacht allein war, weil K., wie das Gericht annahm, von gewaltsamem und hinterlistigem Wesen und schon mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft war. „Wer uns zu nahe kommt, der wird erwürgt", hat er zu seinem Complicen bei der Ausführung eines solchen geäussert. K. hat an seiner Kleidung Blutspuren gehabt, hat kurz nach dem Tode R.'s den gebrauchten Hammer ohne Wissen des Herrn, dem er gehörte, umarbeiten lassen. An dem einen Ende desselben waren rothe Flecke sichtbar. K. hat nach vollbrachtem Morde sich die Uhr und das in der Kiste aufbewahrte baare Geld von R. angeeignet; er hat trotz der erdrückensten Beweise die Blutthat und die Diebstähle geleugnet. Da K., wie das Strafurtheil hervorhebt, die schwerste strafbare Handlung in wahrhaft tückischer und teuflischer Weise vollführt hat und trotz der gravirendsten Momente in der frechsten, keine Reue zeigenden Weise ableugnete, da er einen Mann tödtete, dem er seine Stelle zu verdanken hatte, und welcher der beste Familienvater und Mensch war, da K. seinem Vorleben nach als gemeingefährlicher Mensch anzusehen ist, so ist gegen ihn das höchste Strafmaass anzuwenden.

K. hat in der Untersuchungshaft einen Fluchtversuch gemacht, einen Ofen eingerissen und das Fenstergitter beschädigt. Er ist nach seiner Verurtheilung am 28. Oktober 1881 in das Strafgefängniss Plötzensee verbracht worden. Er war bei guter Gesundheit, 165 cm gross. Der Schädel war flach, die Stirn niedrig und breit, der Jochbeinknochen ragte stark hervor; das Kinn war rund, die Ohren regelmässig, Haare blond.

K. war im elterlichen Hause erzogen unter 8 Geschwistern und hatte die Elementarschule besucht. Er war verschlossen, stumpf und gleichgültig, apathisch; häufig war er sehr gedrückter, ergriffener Stimmung. Er fing bald an abzumagern und unter dem Bilde einer galoppirenden, in allen Organen gefundenen Miliar-Tuberculose ist er am 2. October 1884 nach einer 3jährigen Gefangenschaft verstorben.

---

6. In der Nacht zum 16. März 1881 ermordete die Ehefrau des Tapetendruckers L. ihren Ehemann dadurch, dass sie ihn mit einem Rasirmesser den Hals durchschnitt. Bei diesem Mord war der damals 14jährige Arbeitsbursche Ernst L., ihr beiderseitiger Sohn, betheiligt dadurch, dass er dem Vater die Hände festhielt, als die Mutter den Mord ausführte. Ernst L. war wegen Theilnahme am Mord am 27. Mai

1881 vom Landgericht zu Nordhausen zu 7½jähriger Gefängnissstrafe verurtheilt. Am 1. November 1884 ist er in die Anstalt zu Plötzensee, Abth. für Jugendliche, eingeliefert.

Nach dem wiederholt abgelegten Geständniss der Frau L., welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, soll der Ernst nicht blos die Hände des Vaters bei dem von ihr ausgeführten Morde gehalten haben, sondern auch seinerseits verschiedene Stiche gegen ihn geführt haben. Diesen letzteren Angaben wiederspricht Ernst L. Er selbst sagte später aus: Als meine Mutter meinem Vater die Kehle durchschnitten hatte, und dieser in seiner Todesangst noch auf die Mutter zusprang, trat ich dazwischen und stiess den Vater zurück, worauf er auch sofort verstarb. Die Geschworenen haben den Ernst L. für schuldig befunden, zur Begehung der That wissentlich Hülfe durch die That geleistet zu haben, dagegen die in Gemeinschaft mit Vorsatz und mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung verneint.

Ernst L. war am 23. August 1866 ehelich geboren und in elterlichem Hause erzogen. Er hat die Elementarschule besucht, und war am 3. November 1884 bei seinem Zugange in die Anstalt von kleinem, kräftigem, gedrungenem Körperbau. Er selbst gab an, früher an epileptischen Krämpfen gelitten zu haben. Auf der linken Hornhaut war eine starke, fleckenartige Trübung vorhanden. Der Schädel war schmal, hoch und dadurch deformirt, dass der obere Stirntheil wie eine Halbkugel sich nach vorn und oben hutförmig hervorwölbte. Das Hinterhaupt war flach; die Nase klein und platt; die Ohren weit nach hinten, die Augen klein und flach liegend. Gesicht und Unterkiefer war breit und grob; die Physiognomie bot ein fremdartiges, hässliches Bild dar.

Ernst L. zeigte sich immer verschlossen, wenig zugänglich, gefühllos. Er blieb in dieser Weise während der ganzen Gefangenschaft bis zu der am 4. December 1888 erfolgten Entlassung. Er wurde wegen unpassenden Verhaltens und wegen groben Vergehens gegen die Hausordnung, auch wegen Fluchtverdachts häufig disciplinirt. „Man habe“, wie der Gefängnissgeistliche am 8. Februar 1888 mittheilt „bei aller Mühe, ihm die Furchtbarkeit seiner That zu Gemüth zu führen und bei ihm das Gefühl der Reue zu erwecken, nichts als kalte, herzlose Antworten und ein völlig verstocktes Gemüth gefunden, und eine Gleichgültigkeit sondergleichen gab sich zu erkennen. Er hat das schwere und entsetzliche Verbrechen sowie seine verantwortliche Schuld nie begriffen und nie gefühlt.“ ...

In einem Briefe an einen Verwandten schreibt er: Er habe in den Gefängnissbeamten nur Personen gesehen, die dem Gefangenen das

Leben sauer machen wollen und die Strafe hart, er habe desshalb die Beamten immer gemieden; . . . sie wollen nur etwas aus ihm herauslocken; darüber, wie es in seinem Herzen aussehe, sei er Niemand Rechenschaft schuldig. Das müsse er immer sagen, dass seine Verschuldung an dem Morde seines Vaters ihm zu schwer angerechnet sei, da er damals noch ein ganz unreifer Junge von 14½ Jahren, und auch durch den Genuss von Liqueur mit Rum, den die Mutter ihm beim Abendessen gereicht hatte, etwas dämlich gewesen sei.

Seine Entlassung nach Verbüssung von dreiviertel seiner Strafzeit konnte nicht befürwortet werden, da er nicht das geringste Anzeichen von Reue, von Gewissensbissen dargeboten, sondern, wie der Hausgeistliche mit Recht hervorhob, vielmehr in räthselhafter Weise immer zufrieden mit sich wäre, und je länger die Strafzeit währt, um so kälter an sein entsetzliches Verbrechen zurückdenkt.

L. hat bis zu seiner am 4. December 1888 eingetretenen Entlassung eine nie zu durchbrechende Gefühllosigkeit und eine eiserne Ruhe behalten. Er hat sich im Gefängniss stets behaglich gefühlt und niemals das Gefühl eines Schuldbewusstseins gezeigt.

---

7. Der Dienstknecht Ernst H., am 2. August 1867 zu Z., Kreis Torgau geboren, nicht vorbestraft, war am 28. März 1885 vom Landgericht Torgau wegen Mordversuches zu 9 Jahren Gefängniss verurtheilt und am 25. April 1885 in das Strafgefängniss Plötzensee eingeliefert.

Es ist durch Zeugenaussagen und durch eigenes Geständniss Nachstehendes festgestellt: H. hatte als Mistknecht früher einen sehr geringen Lohn und dabei Schulden gemacht, die ihn andauernd drückten. Am Abend des 11. Januar 1885 wurde er in einem Tanzlocale von einem Schuhmacher an seine Schuld von 5 Mark gemahnt. Er konnte diese nicht bezahlen und fasste den Entschluss, sich auf jede Weise Geld zu verschaffen. Im Locale bemerkte er den Hufner A. mit seinem Dienstpersonal, und gewann dadurch die Ueberzeugung, dass die Frau des A. sich allein im Hause befinde. Aus dem Stall seines Dienstherrn nahm er eine Axt und ein Stemmeisen, begab sich alsdann, nachdem er einen schlechten Rock angezogen, nach dem A.'schen Hause. Hier brannte in der Stube Licht und H. konnte in derselben die Frau A. sehen. Da die Hausthür verschlossen war, klopfte er an das untere Fenster und rief „Gebt das Geld heraus". Frau A. glaubte, dass muthwillige Dorfkinder sich einen schlechten Spass erlauben und rief zurück: „Macht, dass ihr fortkommt". H. drückte hierauf eine Fensterscheibe ein, stieg in die Stube und folgte Frau A. nach

dem Hausflur, wohin dieselbe geflohen war. Hier versetzte er derselben einen wuchtigen Schlag mit dem flachen Theil der Axt auf den Kopf, sodass der Schädel zerschmetterte. Frau A. stürzte zu Boden und in dieser Lage versetzte H. ihr noch 2 Schläge auf den Kopf, die jedoch wegen des dichten Haares die tödtliche Wirkung nicht ausübten. H. liess nunmehr die besinnungslose Frau A. liegen, erbrach mittelst des Stemmeisens in der Stube die Kommode, entwendete aus derselben ca. 400 Mark baaren Geldes, ging nach Hause, stellte das Beil an den früheren Ort, zog den guten Rock wieder an und ging in das Tanzlocal zurück. Das Gerücht von dem Verbrechen war sehr bald in das Local gedrungen, woselbst sich H. an dem bald wieder beginnenden Tanze lebhaft betheiligte. Er tractirte die Burschen und Mädchen mit Bier und Kuchen, bezahlte dem Schuhmacher die schuldigen 5 Mark, blieb bis zum Schluss des Tanzes und ging gegen 7 Uhr früh nach Hause ohne sich schlafen zu legen.

Das in der Stube des A. zurückgelassene Stemmeisen, Blutflecke in den Kleidern des H. und an der Axt haben zur Entdeckung des Thäters geführt. Da Frau A. am Leben geblieben und voraussichtlich bald ganz hergestellt werden dürfte, so wurde auf die obige That wegen Mordversuches erkannt.

Bei seinem Zugang in die Anstalt war der 17½ jährige H. von mässigem Ernährungszustand, blassem Aussehen, kräftigem Körperbau, der Brustkorb flach, die linke Lungenspitze verdächtig. Der Vater war an Lungenschwindsucht gestorben. H. war 160 cm gross, von dunkler Gesichtsfarbe, der Kopf flach und breit, vornüber gebeugt, die Stirn niedrig, das Kinn spitz. Die Augen lagen tief in grossen Augenhöhlen; der Blick war gutmüthig. Die Gesichtsknochen waren stark hervorragend, weit von einander liegend, das Hinterhaupt steil. Die Sprache war auffallend langsam.

H. war ehelich geboren, zuerst im elterlichen Hause, später bei den Grosseltern unter sehr ärmlichen, kümmerlichen Verhältnissen erzogen. Der Vater war Pantinenmacher und 1873, die Mutter bereits 1871 verstorben. Er selbst giebt an, dass er eine schlechte Erziehung gehabt habe. Er war mehrfach wegen Diebstahls bestraft. Bei seiner Einlieferung war seine Stimmung gefasst, häufig jedoch gedrückt; er war anfangs sehr verschlossen, später offener und zutraulicher. Er zeigte eine aufrichtige, tiefe Reue. Nach einer mehrjährigen Strafhaft war H. brustkrank und arbeitsunfähig geworden. Vom 6. April 1890 an befand er sich auf dem Anstaltslazareth. Er schrieb häufig an seinen einzigen Bruder und bittet 1891 um seine vorläufige Entlassung. „Er möchte aus der Strafhaft, die

schwer auf ihn drückt, entlassen sein; er fühle, dass er im Gefängniss zu Grunde gehe und er möchte doch noch gern leben."

Er ist am 18. Januar 1892 an weit vorbereiteter Lungenschwindsucht gestorben. Nach dem Urtheil der Beamten konnte H. als gebessert angesehen werden, da er stets eine tiefe, ernste Reue gezeigt.

---

8. Der noch nicht 18 Jahr alte Diener Max R. aus Pr. wurde wegen Todtschlages und Diebstahls zu $5^1/_2$ Jahren Gefängniss verurtheilt und verbüsste diese Strafe in der Anstalt Plötzensee vom 11. November 1886 bis zum 24. April 1892.

R. befand sich auf der Wanderschaft und lernte am 15. Juli 1886 in Burg bei Magdeburg den Töpfergesellen N. kennen, der am 8. Juli ej. aus dem Gefängniss zu Werden in Hannover entsprungen und nicht im Besitz von Legitimationspapieren war. Auf dem Wege von Burg nach Genthin gesellte sich der 22jährige Schlosser H. aus Böhmen zu ihnen. Sie nächtigten alle drei in einer Kornmiethe und als sie am anderen Tage in der Nähe von Brandenburg im Walde Rast gemacht, und H. sich auf sein ausgezogenes Jacket, in dem seine Papiere steckten, hingelegt hatte und eingeschlafen war, stahlen R. und N. dieselben und entfernten sich schleunigst auf dem Wege nach Berlin. H. traf Beide am nächsten Tage wieder in Baumgartenbrück und verlangte von ihnen seine Papiere zurück. R. und N. leugneten den Besitz, und H. folgte ihnen mit der Erklärung, sie in Potsdam der Behörde anzuzeigen. H. war in G. in ein Wirthshaus gegangen, um sich ein Stück Brod zu holen, und N. machte den Vorschlag, den H. zu erwürgen, da sie sonst bestraft würden. R. ging auf diesen Vorschlag ohne Zögern ein; alle drei gingen auf der Chaussee lang und liessen sich später auf N.'s Aufforderung in einer Schonung nieder, um auszuruhen. Es wurde so eingerichtet, dass H. zwischen den beiden andern zu sitzen kam. Auf ein verabredetes Zeichen schlang N. seinen Lederhosenträger um den Hals H.'s, behielt das eine Ende in der Hand und warf das andere Ende dem R. zu. Beide zogen mit vereinten Kräften die Schlinge fest zu und hielten ihm die Hände fest. R. hatte dem H. ein Taschentuch in den Mund gesteckt, sodass er nicht schreien konnte. Nach wenigen Minuten war H. erwürgt. Beide entkleideten die Leiche bis auf's Hemd und eigneten sich dessen wenige Habseligkeiten an, verkauften diese später für 10 Mark, und hat R. 3 Mark 50 Pfg. davon abbekommen. Die Leiche banden sie mit einem Tuch, das an einem um den Hals geschlungenen Bindfaden befestigt war, an einer jungen Kiefer fest, sodass der Anschein eines Selbstmordes erweckt werden

sollte. Die Leiche selbst wurde am 26. Juli, mit Moos bedeckt und stark verwest, aufgefunden. Bis zum 23. Juli reisten R. und N. zusammen, dann hat N. heimlich den R. verlassen und blieb auch spurlos verschwunden, obschon festgestellt war, dass er wieder die Nähe des Thatortes aufgesucht hatte. R. wurde am 26. Juli in Dahme verhaftet, weil er sich durch den Gebrauch der Papiere des H. verdächtig gemacht hatte. Nach seiner Verhaftung legte er ein offenes, reuiges Geständniss ab. Die Geschworenen erachteten R. des Mordes nicht, dagegen des Todtschlages schuldig und billigten ihm auch mildernde Umstände zu.

R. war bei seiner Einlieferung (12. November 1886) schlecht genährt und blutleer. Die rechte Hornhaut zeigte eine starke Trübung. Das Gesicht war asymmetrisch, die Ohrläppchen faltenartig an die Wangen angewachsen. Der Kopf war flach, breit. R. war ehelich geboren und im elterlichen Hause erzogen. Er war sehr verkommen und verwahrlost. Während seiner Strafverbüssung war er ruhig und gefasst; er zeigte stets eine ernste Reue. Er ist am 25. April 1895 aus der Anstalt gesund entlassen und war die Hoffnung auf seine sittliche Besserung allseits als wohl vorhanden angesehen.

---

9. Anton Kr., Müllerlehrling, am 26. Februar 1869 zu K., Kreis Heilsberg geboren, noch nicht bestraft, war am 10. Mai 1886 vom Landgericht Bartenstein wegen Mordes zu zwölfjähriger Gefängnissstrafe verurtheilt.

Kr. selbst ist geständig in der Nacht vom 22. zum 23. Februar 1886 in der Mühle des Mühlenbesitzers B. in M. den Müllergesellen Karl W. ermordet zu haben. Etwa zwei Monate nach seinem Eintritt als Lehrling bei dem Mühlenbesitzer B., trat, wie Kr. angiebt, W. als Geselle ein. Er habe sich mit diesem niemals sonderlich vertragen, weil er ihn öfters ausgeschimpft habe. Als er, Kr., Mitte Februar 1886 sich bei einer Weizenlieferung Unredlichkeiten habe zu Schulden kommen lassen und ihn W. wieder ausgescholten habe, habe er nicht mehr in die Mühle zurückgehen wollen. Die Eltern brachten ihn jedoch am Montag den 22. Februar wieder nach M. zurück. Sein Stiefvater sei zu dem Mühlenbesitzer B. gegangen, um mit ihm seinetwegen (Kr.'s wegen) zu sprechen, er habe sich dann nach der Mühle begeben und seine gewöhnliche Arbeit wieder aufgenommen.

Er hatte schon jetzt den Entschluss gefasst, den W. todtzuschlagen und ihn alsdann in's Mühlenbassin zu werfen. Als um 3 Uhr Morgens die Arbeit eingestellt werden sollte, sei er an den Steg gegangen, um das Rad abzuschrauben, während W. in der Nähe, mit dem Gesicht abgewandt, gestanden habe. Diesen Augen-

blick habe er benutzt, habe einen in der Nähe liegenden Hammer ergriffen und mit demselben dem W. mehrere Schläge auf den Hinterkopf versetzt, sodass derselbe mit den Worten „Anton", „Anton" zur Erde gesunken sei. Dann habe er dem W. weitere 5—6 Schläge und demnächst mit einer Axt noch 2—3 Schläge auf den Kopf versetzt; alsdann habe er die Fallthür des Wassers geöffnet und den leblosen Körper in das Wasser geworfen. Nachdem er hierauf von dem Gelde des W. sich 8 Mark angeeignet, sei er zu Bett gegangen und habe ruhig geschlafen. Um 6 Uhr sei er erwacht, habe sich angekleidet und sei zum Arbeiter Kl. gegangen, um ihn aufzufordern, nach der Mühle zu kommen, weil W. verschwunden sei. Es wurde nach ihm vergeblich gesucht, da Niemand von dem Morde etwas wusste. Erst als der Amtsrichter herausgekommen und ihm, weil an seinen Kleidern Blutspuren entdeckt wurden, den Mord auf den Kopf zugesagt hatte, habe er eingestanden, dass er der Mörder sei.

Fig. 1 (Kr.).

K. war am 8. Juli 1886 in die Anstalt eingebracht. Er war vollkommen gesund, gross gewachsen und sehr kräftig gebaut. Sein Kopf war hoch und breit, die Stirn in der Augenbrauengegend hervorragend und gewölbt, die Augenbrauen zusammengewachsen, die Ohren gross, nach hinten stehend, der Unterkiefer breit. Der Blick war stets düster; der Gesichtsausdruck hatte etwas Unheimliches, Finsteres. Er war stets still, gedrückter Stimmung, immer nachdenklich vor sich hinbrütend. Seine Führung am Strafort war stets gleich gut. Die ernste und tiefgehende Reue liess eine sittliche Gesundung erhoffen.

---

10. E. M. war am 1. Juli 1887 wegen Todtschlags vom Landgericht zu Königsberg i. P. zu einer fünfjährigen Gefängnissstrafe verurtheilt und verbüsste dieselbe vom 11. August ej. bis zum 2. Juli 1892 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

Es ist Nachstehendes festgestellt. Der Commis Albert Schr. war in einer Dampfer-Expeditionsgesellschaft angestellt und musste häufig

den Schiffscapitänen Geld an Bord bringen. Am 8. November 1886 hatte er einem solchen ca. 500 Mark abgeliefert und sollte am 9. November um ½9 Uhr Abends die Summe von 325 Mark hinüberbringen. Von diesem Gange ist er niemals zurückgekehrt; er war von Georg G. und Ernst M. gemeinschaftlich ermordet und beraubt worden.

G. und Schr. waren von Kindheit an bekannt und befreundet. Ersterer machte diesen mit M. und dem Commis S. bekannt. Diese drei, G. M. und S. holten den Schr. öfters von den Dampfern, auf denen er zu thun hatte, ab. G. und M. waren stellungslos und lebte Letzterer nur vom Versetzen von Werthgegenständen. Beide beschlossen den Schr. zu berauben und bei Seite zu schaffen. Der Vorschlag war von G. ausgegangen und von M. sofort angenommen. Sie verabredeten, dieses Verbrechen am 8. November Abends auszuführen, da sie wussten, dass Schr. um diese Zeit 5—600 Mark einem Bootscapitän zu überbringen habe. M. entwendete seiner Mutter zwei silberne Löffel, versetzte diese sowie seinen Ueberzieher, um Geld zum Miethen eines Bootes zu haben. G. hatte einen Hammer und einen Strick eingesteckt; er sollte nach Verabredung den Schr. mit dem Hammer tödten, dann wollten sie die Leiche mit mitgenommenen Steinen, die sie an den Strick banden und um jene befestigten, in den Pregel werfen. Sie nahmen noch einige Flaschen Bier mit und wussten es dahin zu bringen, dass Schr. zwischen G. und M. sass, die Rückseite dem G., der am Steuer sich befand, zugewandt. Dieser führte, als ihm M. zugenickt hatte, einen Schlag mit dem Hammer gegen das Hinterhaupt des Ahnungslosen, der sofort röchelnd auf den Boden sank. G. führte noch einige Schläge gegen den Kopf des Schr. und M., der vorher „hau zu, hau zu“ gerufen, legte die Leiche mit dem Kopf über den Bootsrand, damit das Blut in das Wasser floss. Sie nahmen nunmehr den Beutel mit Geld aus Schr.'s Tasche; G. band einen Stein an den linken Oberschenkel der Leiche und warf diese in der Mitte unter der Eisenbahnbrücke in's Wasser. Sie reinigten das Boot mit ihren Taschentüchern, die sie ebenfalls hineinwarfen, fuhren nach der Landungsstelle, zählten das Geld, warfen den Beutel fort, gingen in ein Restaurant und speisten dort. M. löste seinen Ueberzieher ein und ging zu einer Prostituirten. Das Geld wurde nicht getheilt; am andern Vormittag trafen sich Beide und blieben 10 Tage hindurch zusammen. Am Tage trieben sie sich in Restaurationen, des Nachts in schlechten Schank- und Gasthäusern herum. G. bezahlte alle Kosten aus dem gemeinsamen Gelde, kaufte sich einen Anzug, einen Revolver und einen Tesching. Nachdem das Geld verbraucht war, trennten sich beide Genossen; M. ging nach Hause und G. trieb

sich noch mehrere Tage herum und lebte von dem Erlös der früher angeschafften Waffen.

Diese Darstellung beruht im Wesentlichen auf den Geständnissen der beiden Complicen. M. will jedoch von dem Plane Nichts gewusst haben und von dem verbrecherischen Vorhaben G.'s, mit dem er ahnungslos den Schr. abgeholt, erst erfahren haben, als G. den Hammer auf letzteren losschlug. Nur aus Furcht will er später dem G. geholfen haben, weil dieser gedroht habe, ihn nebst seiner Mutter zu erschlagen. G. wollte die intellectuelle Urheberschaft des Verbrechens auf H. schieben, dieser war aber an dem Tage, wo die Besprechung stattgefunden, in Hamburg.

Den beiden Complicen M. und G. wurde noch ein zweiter Mord an dem Kanonier S., einem Freunde Schr.'s zur Last gelegt. Jener war am 18. November 1886 plötzlich und spurlos verschwunden. Erst am 5. Februar 1887 wurde er bei den Fortificationsgruben unter dem Eise auf dem Rücken liegend gefunden. Die Sachverständigen erklärten, dass Selbstmord und Verunglückung ausgeschlossen, dass derselbe vielmehr durch einen Dritten um's Leben gekommen sei. G. und S. kannten sich seit ihrer Jugend und sollte auch M. in ihrer Gesellschaft gesehen worden sein. M. soll auch bei diesem Morde betheiligt sein, da er mit G. bis zum 21. November 1886 ein gemeinsames Leben geführt habe. — G. ist auch verdächtig mit M. Päderastie getrieben zu haben, was M. auch zuerst zugegeben, nachher jedoch widerrufen hat.

G. ist zum Tode verurtheilt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Er ist nach einigen Jahren im Zuchthause verstorben. M. wurde wegen Todtschlages zu 5½ Jahren Gefängniss verurtheilt, da er, wie das gerichtliche Urtheil hervorhebt, bei seiner grossen Jugend eine aussergewöhnliche sittliche Verwilderung durch das hartnäckige Leugnen und sein Auftreten vor dem Gerichte gezeigt.

Ernst M. war am 7. August 1871 ehelich geboren; sein Vater war Zugführer und bereits 1884 gestorben. Seine Mutter war ihm mit grosser Liebe zugethan. Er selbst hat das Gymnasium bis Tertia besucht, musste jedoch auf Anrathen seiner Lehrer Michaelis 1885 dasselbe verlassen. Er wurde Schreiber bei einem Rechtsanwalt, verliess am 1. Oktober 1886 diesen Dienst, weil sich herausstellte, dass Briefe, welche durch M.'s Hände gingen, aus dem Bureau unfrankirt an die Kunden verschickt wurden, und man angenommen hatte, dass M. die Briefmarken unterschlagen habe. Er wurde Lehrling in einem Assecuranzgeschäft, lief jedoch auch hier am 1. November 1886 fort. Es stellte sich heraus, dass M. eine Postanweisung und den Betrag

derselben (26 Mk.) unterschlagen habe. Er wurde mit einer Gefängnissstrafe belegt und trieb sich, aus dem Gefängniss entlassen, ohne Stellung umher, bis er sich mit dem Complicen G. zu der Ausführung der entsetzlichen That entschloss.

Ueber seine Abstammung, über seine Entwicklung in der Kindheit ist Genaues nicht ermittelt worden. Seine intellectuellen Fähigkeiten waren, soweit aus dem späteren Beobachtungen geschlossen werden darf, überaus gut ausgebildet. Um so ungünstiger war sein sittlicher Entwicklungsgang; schon früh war sein Hang zur Ungebundenheit, zur Liederlichkeit und Zügellosigkeit stark ausgeprägt.

Fig. 2 (M.).

Während der Untersuchungshaft in K., also kurz nach jener (ein- oder auch zwiefachen) Mordthat musste M. disciplinirt werden wegen eines Vergehens, das sein Denken und Fühlen, seinen Leichtsinn und seine Verkommenheit charakteristisch kennzeichnet. Er wurde am 25. April 1887 mit 3 Tagen Arrest bei Wasser und Brod bestraft, weil er in ein ihm in die Zelle gegebenes Lesebuch an verschiedenen Stellen mit einem scharfen Gegenstand Bemerkungen eingekratzt hat, wie: „O, du himmlische See, kennst nicht mein Weh!" — „na Prosit" — „Ochsentreiber" — „Ich habe einen Mord begangen; den 13. 3. 1887."

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt Plötzensee am 11. August 1887 ist M. mässig genährt, für sein Alter von 16 Jahren kräftig entwickelt, 171 cm gross, Haar dunkelblond, Augen grau. Die Brust ist schmal und flach. Schädel und Gesicht symmetrisch; die Stirn hoch und breit; die Ohren sehr gross, missgestaltet; Ohrläppchen angewachsen; Nase lang und breit; Gesichtsknochen und Unterkiefer massig, hervorspringend. Lippen dick, aufgeworfen. Das Gesicht ist grob sinnlich, ungemein abstossend und finster. Seine Stimmung ist während der ganzen Zeit seiner Haft gedrückt; er ist immer verschlossen, sehr leicht erregt und zeitweise von Angst und Unruhe

befallen. Er wird als Schreiber beschäftigt, zeigt ein geordnetes Benehmen und eine sehr gute Befähigung für geistige Arbeit; er wird jedoch sehr bald in seiner Kleidung und äusseren Haltung auffallend nachlässig. Er musste später aus der Zellenhaft entlassen werden, weil sein geistiger Zustand ihn für diese ungeeignet machte. In der Gemeinschaftshaft verursachte er vielfache Störungen, verweigert die Arbeit, ist eigensinnig und widersetzlich, so dass er vielfach disciplinirt werden musste.

In den ersten Jahren seiner Haft verräth er oft einen schweren inneren Kampf; er legte später ein volles Geständniss ab. Die unverkennbaren Zeichen von Gram und Angst und die Erscheinungen eines gefolterten Seelenzustandes waren bald als Heimsuchungen schwerer Gewissensbisse gedeutet, bald auch als Unruhe und Furcht, dass G. im Zuchthause ein Geständniss von der Ermordung des Kanonier S. ablegen würde. Als er die Nachricht von dem Tode dieses, seines Complicen erfahren, da erscheint er mehr ruhig und gesammelt, legt ein langes, weites Geständniss ab und wagt auch nach Ablauf der betreffenden Strafzeit um die vorläufige Entlassung zu bitten. In diesem Gesuche am 16. März 1891 erklärt er: „Ich bereue aufrichtig meine schwere That, sie steht mir Tag und Nacht vor Augen und noch habe ich bis jetzt keine Ruhe finden können. . . . Mein einziger Wunsch geht dahin, in die weite Welt hinausgehen zu dürfen, um in rastloser Thätigkeit und unerkannt unter Mitmenschen mich ehrlich ernähren zu können."

Man war allgemein überzeugt, dass auch nach dem gemachten Geständniss noch ein schwerer Druck auf ihm laste. Sein verschlossener, schwankender Charakter, seine übergrosse Empfindlichkeit, und sein häufiger, unüberwindlicher Eigensinn sprachen nicht für eine wirkliche Sinnesänderung. Er machte den Eindruck, dass sein Gewissen noch schwer belastet sei. Sein Gesammtverhalten war stets ein abnormes und erregte schon früh den Verdacht, dass der Zustand seines Gefühls- und Gemüthslebens krankhaft afficirt und ein deffecter sei. Dieser Verdacht sollte sich bald als wirkliche Wahrheit erweisen.

M. wurde am 2. Juli 1892 nach Verbüssung seiner vollen Strafzeit aus der Strafhaft entlassen und kehrte nach Königsberg zurück. Er war bis auf die erwähnten Eigenheiten und die Gemüthsschwankungen, die sich zeitweise einstellten, bei voller Einsicht in seine Lage und vollkommen orientirt.

Am 31. Juli 1893 musste M., wie berichtet worden ist, wegen eines plötzlichen Ausbruchs von Tobsucht in die städtische Irrenanstalt gebracht

werden. Am 9. September wurde er nach der Provinzial-Irrenanstalt in Allenstein überführt und stellte sich hier nach einer erheblichen Beruhigung und Klärung, die auch noch weiter zunahm, Anfangs December ein neuer Erregungsanfall ein. Seitdem, heisst es in einem Berichte, befindet sich M. in einem Zustande andauernder, hochgradiger Verwirrtheit, Incohärenz, Ideenflucht und der lebhaftesten auf Illusionen oder Hallucinationen beruhenden Delirien, welche sich vorzugsweise um seine Strafthat drehen. Am 1. April 1894 schreibt der dortige, leider so früh verstorbene Director Dr. Sommer: „Augenblicklich befindet sich M. schon seit Monaten im katatonischen Stupor mit Stummheit, Speichelfluss, mässiger Gliedstarre.“ Er ist sehr bald in einem Zustande tiefster Verblödung seinem chronischen Leiden erlegen.

Dass M. schon während der Strafzeit nicht im Besitz normalen Geistes gewesen ist, ist bereits erwähnt; es ist auch anzunehmen, dass er schon zur Zeit der Begehung seines Verbrechens und wohl auch schon von Kindheit an ein degenerirtes, psychisch defectes Individuum gewesen ist.

---

11. Der Tischlerlehrling Otto Br. wurde am 16. Juli 1889 vom Landgericht I Berlin wegen Todtschlages zu 6 Jahren Gefängniss verurtheilt. Er war am 8. März 1872 zu Berlin geboren und noch nicht $17^{1}/_{2}$ Jahr alt, als er die strafwürdige Handlung begangen.

Br. war seit dem 22. März 1886 bei einem Tischlermeister B. in der Lehre mit noch zwei anderen Lehrlingen zusammen, mit Sk. und M. Am 26. März 1889 war Sk. aus der Lehre entlaufen und klagte seiner Mutter, dass Br. ihn schlage und misshandle. Sk., der nach der Werkstatt zurückgebracht wurde, gab auch dem Lehrmeister an, dass Br. ihn veranlasst habe, zu entlaufen.

Nach dem Geständnisse, dass Br. am 10. April 1889 bei seiner Verhaftung abgelegt, hat er am 26. März Abends bald nach 8 Uhr den Sk. getödtet. Er sei mit diesem in der Werkstatt allein gewesen; sie seien in einen Streit gerathen, der in eine Schlägerei ausgeartet, in welcher Sk. von ihm zu Boden geworfen sei. Er (Br.) habe dann einen in der Werkstatt liegenden Schnürgurt ergriffen, eine Schlinge aus diesem gemacht, diese dem Sk. um den Hals geworfen und sie zusammengezogen. Er wollte den Sk. nicht tödten sondern züchtigen. Er sei so erregt gewesen, dass er seiner Sinne nicht mächtig war. Die Schlinge habe er fest zugezogen und die beiden Enden des Gurtes so lange festgehalten, bis Sk. kein Lebenszeichen mehr von sich gegebe. Hierauf habe er die Leiche aus dem Fenster in den Garten gezogen, durch den Zaun gesteckt, nach dem Hof

geschleift und dort in die Spähnegrube geworfen. Die zurückgebliebenen Pantinen habe er verbrannt. An der Leiche war der Tod durch Strangulirung festgestellt.

Das Gericht nahm an, dass Br. vorsätzlich mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit die That begangen. Er habe sich als ein verstockter, lügenhafter Mensch erwiesen. Es sei jedoch auch möglich, dass er im Affect und ohne Ueberlegung gehandelt, dass er bei der Ausführung der ursprünglich nur vorgehabten Züchtigung in eine derartige Erregung gerathen, dass er erst jetzt beschloss, den Sk. zu tödten und diesen Entschluss ausgeführt. Br. habe die zur Erkenntniss der Strafbarkeit jener Strafthat erforderliche Einsicht besessen, habe aber die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt und sei bei seiner aussergewöhnlichen Verstocktheit und Verlogenheit des Todtschlages schuldig und zu 6jähriger Gefängnissstrafe zu verurtheilen.

Fig. 3 (Br.).

Br., am 8. März 1872 als Sohn der Silberarbeiterseheleute Br. geboren und nicht vorbestraft, war bei seiner Einlieferung körperlich gut entwickelt, 157 cm gross, kräftig, von straffer Muskulatur und gesundem Aussehen. Der Kopf war hoch und gleichmässig breit; Hinterhaupt wie Stirn gut gewölbt, letztere hoch und frei; Augenbrauen etwas zusammenfliessend, Ohren ohne jede Verbildung, Nase lang und breit, Mund breit; die Nasenlippenfalte stark ausgeprägt, die Gesichtsknochen standen weit von einander ab; das Gesicht hatte einen sonderbar selbstgefälligen, stets lächelnden Ausdruck, stets immer denselben ohne Abwechslung. Seine Stimmung war beständig eine ruhige, heitere, fast vergnügte und auch diese zeigte keine Abwechslung. Ein Ausdruck von Reue ist bei ihm niemals zu Tage getreten. Er war stets zufrieden und erging sich in grosser Selbstgefälligkeit gern in Betrachtungen philosophischen und religiösen Inhalts; er machte Gedichte, auf die er sehr stolz war. „Er habe sie aber alle verbrannt, weil der Herr Pastor sie von ihm verlangt habe.“ Er

sucht sein Verbrechen mit seiner mangelhaften Erziehung zu entschuldigen. Seine Eltern lebten getrennt, er sei bis zum 8. Jahre in mehreren Familien in Pflege gewesen, sei dann bis zum 14. Lebensjahre im grünen Hause (Rettungsanstalt) erzogen und dann als Tischlerlehrling eingetreten. Er sei zu schlecht erzogen und vernachlässigt, sei jedoch niemals roh und schlecht gewesen. Von Kindheit an, so gab er selbst an, sei er immer unglücklich gewesen, ihm seien wiederholt schon als Knabe Selbstmordgedanken gekommen. „Er sei über die begangene Strafthat sehr unglücklich; er habe eine Abneigung gegen den Sk. gehabt und habe ihm gerathen, aus der Lehre zu gehen. Das Schlimmste, meint er, war, dass er mit diesem in einem Bette habe schlafen müssen. Als Sk., nachdem er fortgelaufen, von seiner Tante wieder in die Werkstatt gebracht sei, da sei ihm zum ersten Male der Gedanke gekommen, ihn umzubringen, damit er ihn los wäre. Er wundere sich jetzt, wie er dies habe ausführen können, da er nicht habe zusehen können, wenn im Hause geschlachtet worden sei."

Br. hat sich während der Strafverbüssung fleissig und fügsam gezeigt; seine Führung war eine stets gute; er liess die Hoffnung auf seine Besserung erwarten und hat dieselbe insofern bewahrheitet, als er nach seiner Entlassung aus der Strafhaft (15. Juli 1892) bis jetzt (1901) nicht wieder bestraft ist.

---

12. Friedrich R., Fabrikarbeiter, am 25. April 1872 zu W. im Weimar'schen geboren, zweimal vorbestraft, ist am 16. Januar 1890 vom Landgericht zu Nordhausen wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt worden.

Am 13. October 1889, an einem Sonntage, wurde der Leichnam des 19 jährigen Arbeiters M. in Sangerhausen in einem Wasserleitungsgraben mit dem Gesicht im Wasser liegend todt gefunden. Der Hinterkopf war entzwei geschlagen, und musste die Verletzung mit einem stumpfen Instrumente beigebracht sein. Ausser dieser schweren Verletzung war an der Leiche eine tiefe, scharf geränderte Stirnwunde gefunden, die dem M. mit einer Thürangel beigebracht sein konnte, welche in dem halbverfallenen Brunnen des R.'schen Hauses aufgefunden und erst kurz vor der Auffindung der Leiche in diesen gebracht sein konnte. An der Leiche waren ferner erhebliche Messerstiche hinter beiden Ohren, am Halse und an der Hand vorhanden. Der Tod des M. war in Folge von Erstickung in dem Wasserschlamm eingetreten; M. muss, noch kräftig athmend (Schlammtheilchen in der Luftröhre und im Magen), mit dem Gesicht nach unten in den Schlamm niedergedrückt sein. Einige Schritte von der Leiche entfernt wurde

auf der dem Ufer des Grabens sich entlang ziehenden Rasenfläche, die einige Schritte weit wie von einem schweren Körper niedergedrückt war, die Mütze des M. sowie ein ca. 24 cm langes Bruchstück einer eisernen Gasröhre aufgefunden. Bei der Leiche selbst war kein Geld vorhanden, und doch hat M. am 12. October ej. am Sonnabend Nachmittag 6¾ Uhr die Fabrik mit einem Wochenlohn von 8 Mk. 7 Pfg. in einem ledernen, von der Fabrik gelieferten Geldbeutel, in welchem der Name M. eingezeichnet war, verlassen. M. ist nicht mehr nach Hause gekommen. Der Beutel war leer, nur mit dem Wochenlohnzettel des M. in einem blutigen Taschentuch mit rothen Rändern, eine Strecke entfernt von dem Fundort der Leiche, aufgefunden.

Es hat, wie es in den Gerichtsacten heisst, eine mit Ueberlegung und vorsätzlich mit scharfem Instrumente ausgeführte Tödtung des M. stattgefunden, und hat der Thäter den Körper des Opfers in den Graben gezogen und dort in den Schlamm eingedrückt. Diese Tödtung hat nach der Ueberzeugung des Gerichts der R. ausgeführt. Dieser hatte dem M. gegenüber seit Kurzem eine feindselige Gesinnung an den Tag gelegt, weil M. ihm einen Wurstdiebstahl vorgeworfen. R. hat gegen M. an demselben Abend die Drohung ausgestossen: „Er solle sich nur in Acht nehmen; er (M.) komme sicher nicht nach Hause.“ Diese Drohung machte M. den Tag über auffallend niedergeschlagen. — R. will an dem betreffenden Abend aus der Fabrik direct nach Hause gegangen, zu Abend gegessen und dann sofort noch vor 8 Uhr sich zu Bett begeben haben. Dies hat sich als unwahr ergeben R. ist nicht vor ¾8 Uhr, wie die Hausgenossen des R. bezeugen, nach Hause gekommen. Es wurde ferner festgestellt, dass R. seine Arbeitsstiefel und die braune Arbeitsjacke, die er am Tage der That getragen, bei Seite geschafft hatte. Es wurde weiter ermittelt, dass diese Stiefeln mit grosser Wahrscheinlichkeit im Ofen der elterlichen Familie verbrannt wurden, da bei dessen Reinigung 13 Schuhzwecken, welche sich zwischen den Roststäben festgesetzt hatten, entfernt werden mussten, und diese nach Zeugenaussagen von den vermissten Stiefeln herrühren konnten. Auch wurde das oben erwähnte blutbefleckte Taschentuch mit dem leeren Geldbeutel des M. von mehreren Zeugen als Eigenthum des R. erkannt, während dieser alle Ermittlungen und auch diese Angaben bestritt. Das Gericht ist durch die Gesammtheit der ermittelten Thatsachen zu der überzeugenden Gewissheit von der Schuld des R. gelangt. Dieser hat durch seine Gefühllosigkeit und sein reueloses Verhalten nach der That jede mildernde Beurtheilung derselben unmöglich gemacht, so dass die ganze Schwere des Gesetzes gegen ihn in Anwendung kommen musste.

R. hat seit seiner Verhaftung bis auf den heutigen Tag (1902) stets seine Schuld geleugnet, er hat niemals auch nur die Andeutung eines Geständnisses gemacht, sodass von Einzelnen an seine Unschuld geglaubt wird. Er hat mit Aufgebot aller Energie und mit Aufwand vieler Kosten eine Wiederaufnahme seines Verfahrens beantragt. Diese ist jedoch nach Prüfung der Sachlage vom Gericht zurückgewiesen.

R., ehelich geboren und von seinen Eltern, Arbeitsleuten in Sangerhausen erzogen, besuchte die Dorfschule. Er hat noch 2 Geschwister und war zweimal wegen Diebstahls mit 14 Tagen und 6 Wochen Gefängniss vorbestraft. Er war bei seinem Zugang in die

Fig. 4a (R. 1892).

Fig. 4b. (R. 1901).

Anstalt am 24. April 1890 noch nicht 17 Jahre alt, für sein Alter ungemein kräftig und durchgehends gesund. Er war 165 cm gross, von roher, unschöner Gesichtsbildung; die Stirn hoch, die Augenbrauen zusammenfliessend, Schädel schmal, hoch, Ober- und Unterkiefer massig, breit. Hinterhaupt stark hervorragend, Ohren abstehend, das Gesicht asymmetrisch. Bei seiner im Juli 1901 vorgenommenen Nachuntersuchung war der ganze Horizontalumfang 57 cm (der vordere 29, hintere 28), der Längendurchmesser 119 mm, der Breitendurchmesser 115; die Schädelhöhe 125, Stirnhöhe 73; Stirnbreite 120, Occipitalregion stark hervorragend; Gesichtshöhe A 119, Gesichtshöhe B 113; Augenbrauengegend stark hervorragend, Augenbrauen confluirend;

Körperlänge 167 cm, Spannweite 169; Jochbeinbreite 125, Unterkieferbreife 123 mm; Nase 56 lang, 37 breit, Gaumen hoch und schmal; Haar stark und dunkel, auch ist die ganze Körperfläche abnorm stark behaart.

R. hat niemals einen Schein von Reue gezeigt und niemals seine Schuld gestanden, er hat niemals Zeichen von Gewissensbissen gezeigt. Er hat sich körperlich sehr kräftig entwickelt und war stets bei guter Gesundheit; er hat sich auch geistig und sittlich nicht ungünstig geändert. Er ist ernster und ruhiger geworden; die in früherer Zeit wechselnde Stimmung ist eine mehr gleichmässige, ergebene geworden. Er ist für religiöse Einwirkung zugänglich und arbeitet fleissig. Er schickt den Geschwistern und den Eltern zu Weihnachten und zu den Geburtstagen Geldsendungen und hat grosses Interesse für seine Familie. Er hat mehrfach Geschicklichkeit in mechanischen Fähigkeiten gezeigt. Er hat in den ersten Jahren wegen Plauderns, Unfugs vielfach disciplinirt werden müssen, zeigte sich oft unverträglich, rechthaberisch, jähzornig, in den letzten Jahren ist er fügsamer und hofft auf dem Wege der Gnade aus der Strafhaft entlassen zu werden. Es muss noch erwähnt werden, dass er gelegentlich einmal angegeben hat, dass er schon als Kind an Krämpfen gelitten habe. Während seiner nunmehr über 12jährigen Inhaftirung haben sich niemals Zeichen eines epileptischen Zustandes bei ihm zu erkennen gegeben. Er befindet sich gegenwärtig noch in der Anstalt.

---

13. W. Otto Julius, Stukateur, am 9. Juli 1874 zu Berlin geboren, ist wegen Mordes und Raubes am 10. September 1892 vom Landgericht zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt und am 15. September in das Strafgefängniss Plötzensee eingeliefert. Er hat den grausigen Mord zusammen mit seinem Freunde N. ausgeführt.

Die Postschaffnersfrau M. war am 4. Mai 1892 ermordet in ihrer Wohnung gefunden worden. W. hat dieselbe schon seit langer Zeit gekannt, da diese mit seiner Mutter als Landsmännin befreundet war und ihm selbst auch viel Gutes gethan hatte. Im April 1892 machte W. die Bekanntschaft mit N. und zwei anderen Angeklagten, K. und W. Diese drei hatten keine Arbeit und kein Geld, sie sprachen oft vom Stehlen und Einbrechen. N. frug den W. mehrfach, ob er nicht eine Gelegenheit zum Stehlen auskundschaften könne. Nach vielem Drängen erklärte er, dass vielleicht bei Frau M., von der er wusste, dass sie Ersparnisse habe und oft allein sei, etwas geholt werden könnte. N. liess nunmehr von dem W. nicht mehr ab; am 2. Mai 1892 suchte N. diesen Mittags auf dem Arbeitsplatz auf, und als sie fortgehen wollten, da entdeckte W., dass ihm seine Uhr gestohlen sei.

N. meinte nun, da müsse man eine andere suchen, — „jetzt gehst du zu Frau M. und stichst sie nieder.“ W. ging auf den Gedanken ein. und beide schliffen nunmehr das Arbeitsmesser des W. auf der scharfen und stumpfen Seite, da N. zu W. sagte, er solle es nur recht scharf machen, sonst gehe die Sache schief. Beide suchten die M.'sche Wohnung auf, fanden sie aber nicht und W. ging zu seinen Eltern, um die Wohnung zu erfragen. Zufällig war Frau M. bei seiner Mutter zu Besuch und W. wusste zu erfahren, dass Frau M. am 3. Mai allein zu Hause sei. An diesem Tage begaben sich beide Angeklagte in die M.'sche Wohnung; sie verabredeten, dass W. der Frau M. erzählen solle, dass ihm die Uhr gestohlen und dass N., sein Freund, vor der Thür sei und dies bestätigen könne. N. sollte alsdann in die Wohnung gerufen werden. Als W., wie verabredet, der Frau M. den Diebstahl erzählte und nach N. vergeblich gerufen hatte, da dieser auf die Strasse gegangen war, machte dieser den Vorschlag, dass W. noch einmal hinaufgehen und von Frau M. etwas Geld borgen sollte. Er fügte eindringlich hinzu: „Stich die Frau gleich nieder, wenn sie die Thür aufmacht.“ W. erhielt in der That von Frau M. 80 Pfennige, da sie nicht mehr Kleingeld hatte; sie forderte ihn auf, einige Zeit zu warten, da sie mit ihm mitgehen wollte. Als sie die auf die Erde gefallenen Schlüssel der Kommode aufheben wollte, packte W. die M. mit der linken Hand an der Kehle, warf sie auf's Bett und stiess das aufgemachte scharf geschliffene Messer mit aller Wucht in ihre Brust. Diese schrie um Hilfe und versprach, ihm Alles zu geben, wenn er sie los lasse. Dieser hörte auf die Bitte der Frau M. nicht, holte vielmehr, da die Spitze des Messers abgebrochen war, ein Küchenmesser aus der Küche und brachte mit diesem der Frau M. noch einige Stiche bei. Als Frau M. sich nicht mehr rührte, nahm er aus der Kommode 180 Mark und einige Silbersachen. Es schien ihm, dass sich Frau M. wieder bewege, und nun nahm er einen Ofenkratzer und hieb damit mit voller Kraft auf das Gesicht und den Kopf der Frau ein. W. ging nun mit N., der Schmiere gestanden, nach einem Keller, wo W. sich die Hände gewaschen; sie theilten das Geld, kneipten bis Nachmittags, gingen alsdann zu einem Schneider und liessen sich Proben zu einem Anzug vorlegen. Sie renommirten hier mit dem Gelde, erzählten, dass sie eine Alte todt gemacht hätten, morgen werde es an der Litfasssäule stehen. W. hat sich später gerühmt, wie er sich zu verstellen verstanden habe, um sich bei seiner Mutter nicht zu verrathen, als diese ihm am Tage nach der That weinend um den Hals gefallen sei und erzählt habe, dass die Frau M. ermordet worden sei.

Beide Complicen sind geständig gewesen und auch des Mordes überführt worden. Sie sind mit dem höchst zulässigen Strafmaass, mit 15 jährigem Gefängnissstrafen belegt worden.

W. ist ehelich geboren und im elterlichen Hause erzogen. Die Erziehung war eine wenig günstige; er soll schon als Kind mit dem Messer auf den Vater losgegangen sein. Bei seinem Zugang in die Anstalt am 15. September 1892 war W. mässig kräftig, im Allgemeinen gesund. Schädel- wie Gesichtsbildung sind regelmässig; der Gesichtsausdruck hatte trotz der Rohheit der einzelnen Züge zeit-

Fig. 5a. (W. 1890).

Fig. 5b. (W. 1901).

weise etwas Gewinnendes, Harmloses. Die Stirn ist gut gewölbt; die Nase breit und geradlinig, die Jochbeinhöcker wenig hervortretend, Unterkiefer schmal und spitz. — Sein Verhalten während der Gefangenschaft ist sehr verschieden; er hat keine Einsicht in seine Lage trotz seines Geständnisses, keine Spur von Gewissensbissen und von reuigem Gefühl. Er hat oft ein schwachsinniges Benehmen, zeigt sich kindisch, läppisch. Er benimmt sich in der ersten Zeit häufig sehr frech, widersetzt sich wiederholt der Hausordnung und wird schwer bestraft. Er ist immer zufrieden und heiter, entwickelt sich körperlich zu einem kräftigen starken Menschen und zeigt auch jetzt keine besonderen Degenerationszeichen. „Man muss sich das Leben nicht verbittern lassen,“ äussert er häufig. Er ist ungemein

eitel, hält viel auf sein Aeusseres und meint selbst, dass er sich freue, was für ein Kerl er sei. — W. ist ein willenloser unselbständiger Charakter, ein beschränkter, schwachsinniger Mensch, der ohne Spur von Gemüth, keine Hoffnung auf Aenderung seiner Gefühlsart und auf Besserung zulässt.

---

14. N., Otto, Arbeiter, am 31. Januar 1875 ehelich geboren und bei den Eltern erzogen, wegen Sachbeschädigung mit drei Monaten Gefängniss vorbestraft, ist der Complice von dem vorher genannten W. und wegen derselben Strafthat, wegen Mordes und Raubes zu 15 Jahren

Fig. 6a. (N. 1890).

Fig. N 6b (N. 1901).

Gefängniss verurtheilt. Bei seinem Zugang in die Anstalt am 29. October 1892 war er vollkommen gesund befunden. Er weist die Angaben des W., dass er der Urheber des Mordes gewesen, zurück; er sei nur als Mitwisser bei dem Raub betheiligt gewesen.

N. war körperlich gut und kräftig entwickelt, 170 cm gross; die Stirn ist hoch und breit, der Schädel gleichmässig gewölbt, Ohren gross, Unterkiefer stark prognath. Er hat sich im Laufe der Gefangenschaft nach 10 Jahren regelmässig weiter entwickelt, ist jetzt (1901) nur sehr mässig genährt. Der Horizontalumfang des Kopfes beträgt jetzt 57 cm (vorderer Umfang 29, hinterer 28), Längendurchmesser 118 mm, Breitendurchmesser 114, die Kopf- resp. Schädelhöhe 117, Stirnhöhe 52, Stirnbreite 42. Das Hinterhaupt ragt stark hervor. Die

Gesichtshöhe A beträgt 117, die Gesichtshöhe B 112 mm. Die Jochbreite 12,8, die Unterkieferbreite 11,5, Körperlänge 174, Spannweite 173 cm, Körpergewicht 62 kg; die Nase ist 5,7 cm lang und 3 cm breit. Der Gaumen ist breit, niedrig, Augenbrauengegend hervortretend Augenbrauen nicht zusammenfliessend.

N. war in der ersten Zeit seiner Gefangenschaft sehr verstockt, häufig gedrückt, später mehr gefasst. Die Reue war nur scheinbar und das Geständniss nur ein theilweises. Er schreibt viel an seine 5 Geschwister, hängt mit inniger Liebe an Mutter und Geschwistern. Er schickt ihnen häufig Geldgeschenke, und als er im October 1900 die Nachricht von dem Tode der Ersteren erhielt, war er lange tief ergriffen. Er war auch in den früheren Jahren häufig schwer verstimmt und niedergedrückt. „Ihm sei so traurig zu Muthe, meint er (1894), wenn er so an Alles zurückdenkt; er könne es nicht über sich bringen, dass er sich mit so etwas habe abgeben können." Er denkt am liebsten an seine kleinen Geschwister und weint dabei viel. Auch später wird er beim Anblick der Photographien der Seinigen weinend gesehen. Im Jahre 1897 bittet er in strenge Einzelhaft wieder verlegt zu werden, da er die guten Grundsätze, die er für sein späteres Leben gefasst, in der Gemeinschaftshaft nicht aufrecht erhalten könne. Im Jahre 1895 und später im Jahre 1899 hat er trotzdem einen sehr verwegenen Fluchtversuch gemacht. Im September 1901 gesteht er uns persönlich unter Thränen, dass er viel an sein Verbrechen denke und häufig des Nachts. „Er möchte es gern wieder gut machen, wenn er es könnte. Er bedaure stets diese That und begreife nicht, wie er dazu gekommen. Er habe viel Reue und wollte für seine Mutter sorgen, wenn er heraus käme, nun sei sie gestorben."

---

15. Einen der entsetzlichsten Fälle von Raubmord bildet der nachstehende.

Der Arbeitsbursche Paul Sch., am 10. November 1877 bei Bromberg geboren, ist wegen Ermordung einer Frau und ihres Kindes zu 15 Jahre Gefängnissstrafe verurtheilt und verbüsst diese Strafe seit dem 15. April 1893 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

Sch. hat im Jahre 1892 bei seinen Eltern gewohnt. Im Kellergeschoss dieses Hauses bewohnt der Schneidergeselle L. mit seiner 30jährigen Ehefrau und dem 2½jährigen Söhnchen Hans drei nach vorn und drei nach hinten liegende Räume. Zum ersten Vorderraum führt von der Strasse aus eine 6 Stufen haltende Kellertreppe durch eine Holzthür, die am Tage immer offen gehalten wird und an welcher eine Klingel angebracht war, die beim Oeffnen und Schliessen

anschlägt. In diesem Vorderraum betrieb Frau L. ein kleines Grünwaaren- und Victualiengeschäft. Von diesem Raum aus führt eine Thür in ein Zimmer, in welchem eine von den Nachbarn benutzte Wäscherolle aufgestellt war, und an diesen Raum grenzte die Schlafstube der Familie L. Der Ehemann ging gewöhnlich des Morgens 6 Uhr zur Arbeit und kehrte Abends nach 6 Uhr zu seiner Familie zurück.

Paul Sch. war oft in diese Räume gekommen und wusste, dass die L.'schen Eheleute in der Wohnung Geld aufbewahrten. Ende 1892 hatte er keine Arbeit und kein Geld; die Eltern drangen in ihn, sich Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Er wusste sich im Januar 1893 durch einen unentdeckten Diebstahl 27 Mk. zu verschaffen, hatte aber dieses Geld verausgabt. Ihm fehlte es auch an Geld, sich die nothwendigste Kleidung und Wäsche zu besorgen. Er kam, wie er in seinem Geständniss aussagte, auf den Gedanken, Frau L. in ihrer Wohnung zu überfallen und zu berauben. Er wollte anfänglich der Frau L., um von ihr nicht erkannt zu werden, eine Schürze über den Kopf werfen, sie knebeln und dann das Geld stehlen. Da er indessen befürchtete, dass er nicht kräftig genug wäre, sie zu überwältigen, so beschloss er, sie zu tödten; da er kein Mordinstrument besass, so beschloss er das Rollholz hierzu zu benutzen. Er verschob diesen Plan mehrfach, nur weil der rege Verkehr auf der Strasse und im Keller selbst ihn hinderte. Am 1. Februar 1893 Abends nach 1/26 Uhr sah er durch die erleuchteten Fenster, dass Frau L. mit dem kleinen Hans sich in der Schlafstube befanden, und dass die zu dieser führende Thür geschlossen war. Auf der Strasse war kein Verkehr. Sch. stieg durch die äussere Holzthür in den Laden, hielt den Glockenklöppel fest, um das Klingeln zu verhüten, schraubte die Petroleumlampe im Laden herunter, schlich sich in die Rollkammer, ergriff das Mangelholz, welches ca. 7 kg schwer war, und stellte sich in die Glasstubenthür. Er stiess mit dem Rollholz mehrere Male auf den Fussboden auf, und als Frau L. die Thür geöffnet und die Schwelle kaum überschritten hatte, schlug Sch. mit dem Rollholz derartig auf ihren Kopf, dass sie lautlos zu Boden fiel. Im Fallen riss sie das ihr dicht gefolgte Kind mit zu Boden, und als dieses zu schreien anfing, warf Sch. das Rollholz ihm derartig wuchtig an den Kopf, dass dasselbe sofort verstummte. Sch. nahm nunmehr das in der Seitentasche der Frau L. befindliche Geld (3 Mk.), zertrümmerte mit dem Rollholz die obere Platte der Kommode, entnahm aus der ersten Schublade 150 M. eingewickeltes baares Geld und aus der zweiten Schublade ein Etui mit goldener Damenuhr und unechter Kette. Er entfernte sich nunmehr

schleunigst aus der Wohnung und als er beim Vorbeigehen bemerkte, dass Frau L. noch Lebenszeichen von sich gab, stach er mit einem auf dem Tisch liegenden Messer in ihren Hals und liess dasselbe in der Wunde stecken. Er verliess unbemerkt das Haus. Der ganze Vorgang hatte kaum eine Viertelstunde gedauert. Nach 6 Uhr war der Mord entdeckt; der Knabe verschied bald darauf und Frau L. 3 Stunden später. Sch. ging gleich nach der Mordthat zu einem Uhrmacher, um einen Uhrschlüssel zu der Uhr (Remontoir) zu kaufen; dort erfuhr er, dass er zu dieser Uhr keinen Schlüssel brauche. Er zeigte dieselbe am nächsten Morgen bei einem Uhrmacher in der Oranienstrasse. Er ging selbst zu seiner Tante H. und übergab dieser unter Vorspiegelung falscher Thatsachen 65 Mk. und die Uhr zur Aufbewahrung, kaufte sich einen Anzug, Hut, Shlips, eine Uhr, liess sich photographiren, vertrank und verprasste viel Geld und trieb sich mit einem Freunde umher. In einem Laden, wo er diese Einkäufe machte, gab er seinen richtigen Namen an. Er hielt sich zum Theil bei seiner Tante H. auf und zeigte sich in den ersten Tagen scheinbar ruhig, suchte sich aber zu zerstreuen und in Vergnügungs- und Tanzlokalen Vergessenheit zu finden. Er lebte, wie er in seinem Geständniss aussagte, in steter Furcht und wurde namentlich gegen Abend von einer namenlosen Angst befallen. Er bat seine Tante inständigst, bei ihr bleiben zu dürfen. „Lass mich nicht allein schlafen“ bat er diese, „lass mich auf den Stühlen oder lass mich unter dem Bette schlafen“. Später kehrte er in die elterliche Wohnung zurück und gab seiner Mutter 25 Mk. als Beihülfe zur Miethe. Nach kaum einer Woche wurde er am 12. Februar von hier aus verhaftet.

Das Gericht verurtheilte ihn, ohne sein Geständniss als strafmildernd in Betracht zu ziehen, mit Rücksicht auf die ganz ausserordentliche Verworfenheit und Ruchlosigkeit der an den Tag gelegten Gesinnung zu der höchsten zulässigen Strafe, zu 15 Jahren Gefängnissstrafe. Blos um seine Habgier zu befriedigen, habe er zwei Menschen um's Leben gebracht.

Paul Sch. ist der eheliche Sohn unbescholtener Eheleute. Der Vater ist Schuhmacher und von Schneidemühl nach Berlin verzogen. Er besuchte hier die Gemeindeschule und hat sich gute Kenntnisse angeeignet.

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt am 17. April 1893 war er für sein Alter, 15 Jahr, gross gewachsen und gut genährt. Sein Gesichtsausdruck und seine Gesichtsbildung hat sich im Laufe der Jahre ungemein verändert. Sein früher kindliches, fast unschuldiges Aussehen hat sich bis zu einem unheimlichen, widrigen

entwickelt. Der Kopf ist relativ klein zu seiner Körperlänge (176 cm), nach hinten und oben zulaufend, die Stirn hoch und breit, die lange

Fig. 7a (Sch., aus früherer Zeit).

Fig. 7b (bei der Verhaftung).

Fig. 7c (1896).

Fig. 7d (1901).

spitze Nase ragt stark hervor, Mund und Kinn treten nach innen und hinten zurück. Das Gesicht hat ein vogelartiges Aussehen, zeitweise mit einem im höchsten Grade widrigen, abstossenden Ausdruck.

Der Horizontalumfang des Kopfes beträgt jetzt (Juli 1901) 56 cm, der vordere wie der hintere 28 cm; der Längendurchmesser 195 mm, der Breitendurchmesser 145, die Kopfhöhe 116, die Stirnhöhe 63, Stirnbreite 134; der Hinterhauptshöcker ragt mächtig stark hervor. Die Gesichtshöhe A beträgt 17,0, die Gesichtshöhe B 11,7 cm; die Augenbrauenbogen ragen stark hervor, die Augenbrauen nicht zusammenfliessend; die Körperlänge beträgt 176 cm, die Spannweite 181, Körpergewicht 69,5 kg, die Jochbeinhöcker stehen 13,0 cm weit von einander ab, die Unterkieferbreite 16,6; die Nase ist 6,3 cm lang, 3,2 breit; Ohren sind gross, Ohrmuschel verkrüppelt nach hinten sitzend; Ohrläppchen angeheftet; Gaumen breit, flach. Oberkiefer stark prognath, Gesicht asymmetrisch. Der Blick ist ungemein finster, stechend, die oberen Augenlider, insbesondere das linke, hängen schlaff herab; an diesem ist eine Narbe vorhanden. Die Lippen sind dünn, der Mund breit, Kinn spitz und schmal, Haar braun und dicht. Der Gesichtsausdruck hat stets einen tiefernsten, eisigen Ausdruck, der bei gewissen Stimmungen und zu gewissen Zeiten abschreckend wild und widrig wird. Er ist sehr blass geworden und in der Ernährung heruntergekommen.

Sch. ist während der ganzen Strafzeit (seit 1893) immer tief verschlossen, in sich gekehrt, stets unzufrieden, nur vorübergehend mittheilsam und zugänglich. Sein ganzes Sinnen und Trachten war stets darauf gerichtet, aus der Gefangenschaft zu entkommen und hierzu hat er die raffinirtesten und kaum glaublichen Machinationen in's Werk gesetzt. In den ersten Jahren seiner Haft hat er mehrfache Fluchtversuche gemacht; er hat die Fenstertraillen durchfeilt und sich eine Strickleiter angefertigt; er hat die Steine der Zellenwand herausgenommen und versucht in den Heizkanal zu gelangen; er hat in sehr geschickter Weise die Thürbekleidung an dem Zellenschloss zu entfernen versucht, um in der Nacht aus der Zelle zu entkommen und wie vermuthet wird, einen Aufseher niederzuwerfen und zu entfliehen. Als ihm diese Manipulationen durch die sorgsame Ueberwachung des Aufsichtspersonals nicht gelungen waren, versuchte er in's Lazareth zu kommen, um von dort aus seinen Ausbruch besser zu ermöglichen. Er schob sich ganz feine Lederstückchen — Sch. war als Schuhmacher beschäftigt — unter die Augenlider und führte sich eine sehr heftige Augenbindehautentzündung herbei; er verweigerte später die Nahrung, machte einige Tage nachher einen Selbstmordversuch, in-

dem er sich die Pulsader am linken Arm anzuschneiden versuchte, stört in der Kirche den Gottesdienst und gesteht selbst, dass er dies gethan, um als geistesgestört zu gelten. — Schon vorher hat er zu einem anderen, niederträchtigen Mittel gegriffen. Er gab (1894) mit Anführung der genauesten Einzelheiten an, dass sein Onkel H. den Mord in dem L.'schen Keller mit Hülfe seines Vaters ausgeführt, dass auch seine Tante Mitwisserin dieser That sei. Diese Angaben haben sich bei seiner polizeilichen Confrontirung mit dem Onkel und Vater als Lug und Trug ergeben. Er hat selbst angegeben, dass er gehofft hatte, auf dem Wege zum Termin auf dem Polizeipräsidium entspringen zu können. — Im Jahre 1897, nachdem er einige Jahre von seinen Entweichungsversuchen abgelassen hatte, entkam er aus dem Dachfenster seiner Arbeitsbaracke und hielt sich in eisiger Winterskälte eine ganze Nacht unter der Closetverkleidung verborgen. Und in der allerjüngsten Zeit (September 1902) wusste er auf dem Boden, auf welchem er mit einem anderen Gefangenen zeitweise Arbeiten zu verrichten hatte, einen schweren Eisenhammer zu verbergen und versuchte mit diesem jenen durch einen wuchtigen Schlag auf den Kopf zu beseitigen und eine sehr gewagte, missglückte Entweichung auszuführen. Für dieses schwere Verbrechen, für den Mordversuch, wurde Sch. vom Schwurgericht (November 1902) mit 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Bei allen diesen Fluchtversuchen, die im Laufe von 9 Jahren zu verschiedenen Zeiten ausgeführt sind, ist Sch. stets mit klarster Ueberlegung vorgegangen, er hat sie lange Zeit mit grosser Schlauheit vorbereitet und immer den richtigen Zeitpunkt gewählt, um sie auszuführen.

Es haben sich bei Sch. niemals Zeichen von fixirten oder vorübergehenden Wahnideen gezeigt, niemals Zustände abnorm gesteigerter Affecte, niemals Zustände von Bewusstseinsstörungen, von Erinnerungsdefecten oder von Zwangshandlungen erkennen lassen. Er war stets gut orientirt und im Besitz derjenigen geistigen Eigenschaften, welche seine Einsicht in die Folgen seiner Handlungen nicht ausschlossen. Häufig hingegen war bei ihm der Zustand seiner Stimmung, seines Gefühls- und Gemüthslebens krankhaft und abnorm beschaffen. Er war und ist tief verschlossen, mürrisch, nur äusserst selten zugänglich und mittheilsam. Er hat niemals eine Spur von Reue über seine Verbrechen zu erkennen gegeben und liess sich niemals zu einer Aeusserung über diesen unglücklichen Punkt seiner Vergangenheit herbei. Er schiebt die ganze Schuld auf die harte und lieblose Erziehung, die er genossen, auf die schlechte Behandlung, welche ihm von seinem Vater zu Theil geworden. „Seine Eltern haben immer von ihm Geld

verlangt, haben auf ihn geschimpft, er durfte nicht zu Hause bleiben und musste sich immer herumtreiben. Und so habe er zu stehlen angefangen.“ — In der ersten Zeit seiner Haft hat sich Sch. viel mit Zeichnen beschäftigt; wollte eine Flugmaschine construiren, machte allerhand Zeichnungen zu derselben und wollte sich diese Entdeckung patentiren lassen. Er grübelt auch sonst über Religion und ist mit frommen Gedanken beschäftigt. Er schreibt konfuse Briefe, macht Gedichte, will im Traum Stimmen hören. Seine Strafzeit werde bald zu Ende sein, es werden Wunder geschehen. Er schreibt an seine Mutter: „Alles sieht mich ärgerlich an und doch bin ich nicht daran schuld. Ja mir wäre am liebsten, mein Ende wäre auf dem Block gewesen, dann wäre ich gestorben und brauche mich hier nicht mit den wirren Gedanken zu ärgern, aber Gott sei es anheimgestellt, wozu er es zum Besten lenkt.“ Sein Gefühls- und Gemüthsleben äussert sich auch in wechselnder explosiver Form. Hin und wieder schickt er seinen Eltern Geld von seinem Arbeitsverdienst, bittet eindringlich um ihren Besuch und freut sich mit ihnen, ein anderes Mal will er Nichts von ihnen wissen, wendet er sich in bösem Zorn von ihnen ab. Alle diese Anomalien des Gefühlslebens gehen vorüber; sie sind nicht bleibend und wechseln in verschiedener Zeit ab.

Körperlich ist Sch. stets gesund, er war niemals krank; er hat während seiner ca. 10 jährigen Haft, wie er selbst sagt, stets gut geschlafen und gegessen. Es lassen sich bei ihm, wie schon angeführt, viele Degenerationszeichen nachweisen. Gesicht und Schädel sind asymmetrisch, der Kopf spitz nach hinten mit starken Hinterhauptshöckern; die Ohren sind sehr missgestaltet, Ohrläppchen fehlen; die Spannweite ist grösser als die Körperlänge, Oberkiefer prognath, Nase sehr lang und spitz; das Auge ruhig, lauernd.

Sch. ist jetzt nach langer Strafzeit andauernd stumpf, eiskalt, unter dem Druck schwerer Depression seelisch zweifellos abnorm. Und wenn sein Geisteszustand auch nicht der Art ist, dass seine Willensbestimmung als ganz ausgeschlossen erachtet werden kann, so ist er doch ein andauernd minderwerthiger, ein geistig hochgradig defecter Mensch, der auf der äussersten Grenze zwischen Geistesgesundheit — und Geisteskrankheit steht.

---

16. Der Barbierlehrling Richard L. ist am 11. März 1878 in Berlin geboren. Als er zwei Jahre alt war, waren seine beiden Eltern bereits verstorben, der Vater an den Folgen der Schwindsucht. Er

wurde bis zum 7. Lebensjahre von Verwandten und später in einer öffentlichen Erziehungsanstalt erzogen. Im Jahre 1892 kam er zu dem Barbierherrn A. in die Lehre, entlief in wenigen Monaten dreimal von dort und entwendete das letzte Mal seinem Lehrherrn 24 Mark. Er flüchtete nach Kiel zu einem Onkel, wollte nach Dänemark, wurde aber verhaftet nach Berlin gebracht und hier zu einer Woche Gefängniss verurtheilt. Auf Bitten seiner Verwandten nahm ihn der frühere Lehrmeister A. wieder in die Lehre; hier nahm er mit den Kindern seines Lehrherrn wiederholt unzüchtige Handlungen vor, entlief bald wieder und wurde schliesslich in die städtische Besserungsanstalt gebracht. Wegen der sehr strengen Zucht liess sich L. hier nichts zu schulden kommen und wurde 1893 im August bei dem Barbierherrn W. zu K. untergebracht unter der Bedingung, dass er bei der kleinsten Unredlichkeit auf der Stelle entlassen werde. Sehr bald machte er sich einer geringen Unterschlagung verdächtig, und da er fürchtete, dass er entlassen und ausserdem gerichtlich bestraft wieder in die Erziehungsanstalt kommen werde, so fasste er, wie er selbst angegeben hat, den Entschluss zu entfliehen und gleichzeitig eine solche Strafthat zu begehen, dass er eine recht lange Gefängnissstrafe bekommen müsste, sodass er aus dem Gefängniss in einem Alter entlassen würde, in welchem er nicht mehr in die Correctionsanstalt kommen könnte. Er fürchtete nach seinem Geständniss vor Gericht die strenge Zucht und die Behandlung in der Correctionsanstalt, zumal diese im Gefängniss eine viel bessere sei. Nach reiflicher Ueberlegung entwendete er Abends, als die W.'schen Eheleute sich auf den Hof begeben hatten, die Ladenkasse mit circa 18 Mk., nahm das 4jährige, in tiefem Schlaf befindliche Kind Lucie W. aus dem Bett, wickelte es in seinen Mantel ein, lief mit der Kasse und dem Kinde bis zum Kanal und warf letzteres in diesen hinein. Das Kind war des niedrigen Wasserstandes wegen nicht ertrunken, sondern auf die Böschung geklettert und nach langer Bemühung wieder in's Leben zurückgerufen. Mit einer mitgenommenen Feile öffnete L. die Kasse und fuhr mit der Eisenbahn nach Berlin, um sofort von hier weiter zu fahren und, wenn ihm das wenige Geld ausginge, sich bettelnd weiter durchzuschleppen. Er wurde jedoch bald verhaftet und räumte die begangene That unumwunden ein. Als Motiv für sein Vergehen bezüglich der Lucie hat er früher angegeben, dass er sich an den Vater des Kindes rächen wollte, weil er ihm mit der Entlassung drohte, später gab er jedoch bestimmt an, dass er sich durch diese Handlung die lange Gefängnissstrafe zuziehen wollte.

Das Gericht nahm als strafmildernd die Jugend und die mangelhafte Erziehung des L. an und verurtheilte ihn wegen des Mordversuches, des Sittlichkeitsverbrechens, der Körperverletzung und der Unterschlagung, sowie des Diebstahls zu einer Gefängnissstrafe von 6 Jahren.

L. ist am 2. Mai 1894, noch nicht 15 Jahre alt, in die Abtheilung für Jugendliche eingebracht worden. Er war körperlich für sein Alter noch wenig entwickelt, klein und schlecht genährt. Der Brustkorb war flach und schmal, Fettgewebe und Musculatur spärlich, der allgemeine Ernährungszustand sehr mangelhaft. Der Kopf war hoch und kugelig, die Stirnhöcker stark ausgeprägt, die Stirn hoch und breit. Die Ohren gross, nach hinten stehend. Unterkiefer breit und das Kinn rund; Nase lang und breit. Das Gesicht war symmetrisch gebildet, mit dem Ausdruck einer einfältigen kindlichen Gutmüthigkeit und einer zurückgebliebenen Entwicklung. Er hatte sich schon in der Erziehungsanstalt als ein geistig wenig begabter Knabe gezeigt, der hinter seinen gleichaltrigen Kameraden weit zurückgeblieben war. In der Correctionsanstalt wird er als schläfriger, ziemlich stumpfsinniger, unaufmerksamer Zögling bezeichnet, welcher sich meist jüngeren Genossen angeschlossen. Er zeigte bösartige instinktive Neigungen, musste sehr streng gehalten werden und wurde oft ihretwegen gezüchtigt. Er hat sich schon früh, wie angegeben worden ist, abnormen, sexuellen unsittlichen Handlungen hingegeben und beging ausserdem noch andere, die für seine minderwerthige Organisation sprechen. So hat er dem Erich A. ohne jede Veranlassung ein glühendes Messer gegen die Backen gehalten, angeblich um zu sehen, ob es diesem weh thun würde.

Fig. 8 (L.).

In der Gefangenanstalt zeigte er eine grosse Gleichgültigkeit und Stumpfheit, und immer eine gleich ruhige, zufriedene Stimmung. Er soll in früherer Kindheit epileptisch gewesen sein; während seiner 6 jährigen Gefangenschaft sind Zeichen einer solchen nicht beobachtet

worden. Er war immer als ein mit angeborenem Schwachsinn und zurückgebliebener geistiger Entwicklung behafteter Mensch angesehen worden. Im Frühjahr 1896 stellten sich bei L. die deutlichen Zeichen eines schweren Lungenleidens ein und ist er am 22. Juni ej. an Lungenschwindsucht gestorben.

---

17. u. 18. Nachstehender Mordfall bildet ein grausiges, viel besprochenes Ereigniss, das lange Zeit das öffentliche Interesse beschäftigt hat. Der Arbeitsbursche Bruno W. und der Laufbursche Willy G., beide aus Berlin, haben gemeinschaftlich am 18. October 1896 den Justizrath L. in Berlin mit Vorsatz und Ueberlegung getödtet und dessen Frau mit Vorsatz und Ueberlegung zu tödten versucht. Beide sind am 1. December 1896 wegen des gemeinschaftlichen, theils vollendeten, theils versuchten Mordes, sowie wegen der ihnen zur Last gelegten Diebstähle zu je 15 Jahren Gefängnissstrafe verurtheilt worden. Sie befinden sich Beide seit dem 16. December 1896 in dem Strafgefängniss zu Plötzensee.

Wir entnehmen auch hier den gerichtlichen Feststellungen nachstehende Thatsachen. Zur Zeit als Beide das grässliche, das ungeheuerlichste Aufsehen erregende Verbrechen begangen hatten, war W. 16³/₄ und G. 16¹/₂ Jahr alt. Beide waren, da ihre Familien seit langem in demselben Hause wohnten, schon aus der Knabenzeit bekannt. Beider Väter waren vor einigen Jahren gestorben und sie selbst fanden Wohnung und Unterhalt bei ihren Müttern. Ihre Freundschaft war nach ihrer Einsegnung eine um so innigere, als sie beide Schreiber bei Rechtsanwälten wurden.

W. war vom 15. April 1894 bis 1. Januar 1896 bei dem Justizrath L. als Schreiber beschäftigt und wegen eines begangenen Diebstahls entlassen. Bis zum 8. Mai 1896 fand er alsdann eine gleiche Stellung bei dem Rechtsanwalt G., später war er abwechselnd kurze Zeit in verschiedenen Geschäften thätig. — G. war in gleicher Weise bis Mai 1896 bei verschiedenen Berliner Rechtsanwälten und dann in verschiedenen Geschäften als Laufbursche in Stellung. Beide befanden sich, da sie mehr verausgabten als ihre Stellen einbrachten und sie auch häufig stellenlos waren, fortgesetzt in Geldnoth, und da sie in inniger Verbindung geblieben waren, beschlossen sie, gemeinschaftlich Diebstähle auszuführen. Einzeln und gemeinsam unternahmen sie solche in raffinirter Weise insbesondere in ihren früheren Arbeitsstellen mittelst Einsteigens in Wohnräume und Erbrechens von verschlossenen Behältern. Auf Anregung von W. beschlossen Beide, in die Wohnung seines früheren Dienstherrn, des Justizrath L., einzudringen

und aus dem im Bureau befindlichen Geldspinde Geld zu entwenden. Zu diesem Zwecke musste der Schlüssel zu diesem Spinde, welchen der Justizrath L. nach der Vermuthung W.'s in der von ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich benutzten Schlafstube verwahrt hatte, beschafft werden. Sie kamen nach langer Besinnung überein, jeden sich etwa entgegenstellenden Widerstand des Ehepaares L. mit Gewalt zu beseitigen. Sie kauften sich zu diesem Zweck etwas Bindfaden, um die Eheleute zu knebeln; gingen aber von diesem Plane ab, da W. befürchtete, von dem Justizrath L. erkannt zu werden. Sie beschlossen diese zu tödten, falls sie bei der Entwendung des Geldschlüssels erwachen und ihnen irgendwie hinderlich würden. W. und G. kauften am 15. October 1896 zwei grosse, scharfgeschliffene, sogen. schwedische Dolchmesser, besichtigten am Abend desselben Tages die Lage der L.'schen Wohnung und den Zugang zu dieser vom Hausflur und vom Hofe aus. Sie wollten am 16. October in der Frühe an dem vorderen Wohnungseingang der L.'schen Wohnung klingeln, das Dienstmädchen, welches die Zimmerthür öffnet, niedermachen und in die Schlafstube eindringen. Die Ausführung dieses Planes wurde jedoch an diesem wie am anderen Tage vereitelt, weil am ersten Tage bereits Bewohner des Hauses auf dem Hofe beschäftigt waren, und am zweiten Tage (am 17. October), weil sie nach ihrem Anklingeln an der L.'schen Wohnung das Geräusch von zuklappenden Thüren und Stimmen von mehreren Personen hörten. Sie verloren alsdann den Muth und eilten davon. Am 18. October sind sie in aller Frühe durch ein Flurfenster über eine Gallerie in das Schlafzimmer des L.'schen Ehepaares eingedrungen. Die wach gewordene Frau L. schrie laut: „Wer ist da?" worauf W. sofort mit gezücktem Messer auf sie eindrang und losstiess, ohne in der Dunkelheit zu sehen, wohin er gestossen. Frau L. war im Bett zurückgesunken und hatte das Bett über sich gezogen. Auch G. stiess auf sie ein, und als sie Hilfe rufend sich erhoben, drückte er sie mit der linken Hand packend in das Bett zurück, und verwundete sich selbst beim eifrigen Zustossen in der Dunkelheit an der linken Hand derartig, dass er von Frau L. abliess. Dieser gelang es jetzt, hinter G. und den Betten herumlaufend, in das Nebenzimmer zu entkommen und das im zweiten Zimmer liegende Mädchen zu Hülfe zu rufen. Indessen war der aus dem Schlaf erwachte Justizrath L. nach dem Fussende des Bettes gekrochen, um seiner Ehefrau zu helfen, und ward hierbei von den Stichen der Beiden derartig schwer verletzt, dass er blutüberströmt zusammenbrach. In Folge des Hülfegeschreies der Frau L. liessen W. und G. von weiteren Stichen ab und eilten aus der Wohnung, wobei G. seinen Dolch noch auf der Gallerie fallen

liess. W. wartete unten vergeblich auf G., der schon nach einer anderen Richtung gelaufen war und ging nachher langsam bei dem L.'schen Hause vorbei. Hier traf er das Dienstmädchen laut um Hilfe rufend; er fragte, was los sei und versprach ihr einen Schutzmann zu holen. Er traf später mit G., der sich die verletzte Hand in einer Sanitätswache hatte verbinden lassen, im Thiergarten zusammen. Sie wanderten zusammen weiter und trennten sich in Potsdam. G. wurde am 21. October in Berlin und W. erst am 29. ej. bei Halberstadt verhaftet.

G. und W. gestanden die That; sie erklärten übereinstimmend, dass sie die Tödtung beider Eheleute zu gleicher Zeit geplant und beschlossen haben, und dass sie hierbei sich nur in die Arbeit getheilt hätten. W. hatte sich schon vor der Begehung der That über die auf Mord stehenden Strafbestimmungen erkundigt und G. damit beruhigt, dass sie nicht geköpft würden, da sie noch unter 18 Jahre seien.

Das gerichtliche Urtheil äusserte sich dahin. Beide haben trotz ihres jugendlichen Alters ein derartig systematisches, fast zielbewusstes Fortschreiten auf der Verbrecherlaufbahn an den Tag gelegt, dass man wirklich staunen muss, wie die von ihnen verübten Strafthaten von so jugendlichen Personen verübt sein können. In stetig fortschreitender Qualificirung steigerte sich die Schwere ihrer Verbrechen bis zum Mord. Lediglich die Sucht nach dem Gelde, die Begierde, grössere Geldsummen ihr eigen zu nennen, trieb sie von Stufe zu Stufe auf der Verbrecherlaufbahn vorwärts. Für ihre begangenen Strafthaten und Verbrechen konnte nur auf das höchst zulässige Strafmaass von 15 Jahren Gefängniss erkannt werden.

---

17. Bruno W. ist am 16. Februar 1880 in Berlin ehelich geboren; sein Vater, Kürschner, war 1894 an der Schwindsucht verstorben. Er besuchte die Volksschule und liess sich schon als Kind und auch später als Knabe Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen.

W. ist bei seinem Zugang in die Gefangenanstalt (16. December 1896) von kleiner (160 cm) schwächlicher Statur und schlecht genährt. Die Haut ist blass, die sichtbaren Schleimhäute blutleer. An der Halsseite liegen grössere Drüsenanschwellungen, verhärtete Drüsenpakete, Zeichen einer bestehenden Skrophulose. Der Kopf ist hoch und schmal, die Ohren sehr gross, Muscheln stark gekrümmt. Sein gesundheitliches Befinden ist stets ein vortreffliches; er hat immer guten Appetit, schläft gut und ist immer zufrieden. Er hat sich zu einem kräftigen, starken Menschen entwickelt. Er hat jetzt (Juli 1901) eine Körperlänge von 172, eine Spannweite von 175 cm und ein Körpergewicht von 71 kg. Der Kopfumfang beträgt 56 cm, der

vordere Horizontalumfang 29, der hintere 27 cm, der Längendurchmesser 174 der Breitendurchmesser 141 mm; das Hinterhauptsbein ist flach. Die Schädel- resp. Kopfhöhe 11,7, die Stirnhöhe 6,4 cm, die Stirnbreite 13,2, die Gesichtshöhe 11,8, die Jochbeinbreite 12,8, der Unterkiefer 11,3; die Nase 4,9 lang, 3,4 cm breit; die Ohren sind gross, weit nach hinten stehend, Muschelrand oben stark verkrüppelt, Gaumen sehr hoch und schmal. Augenbrauen nicht zusammenfliessend. Das Gesicht hat nicht selten einen sympathischen, ansprechenden, zeitweise aber auch einen düsteren, unheimlichen Ausdruck, der Blick ist lauernd, zeitweise bei

Fig. 9a (W., 1896).

Fig. 9b (1901).

geeigneter Gelegenheit ausserordentlich stechend, durchbohrend und unangenehm.

W. ist immer verschlossen, kalt, ohne jede erkennbare Spur von Reue und Gewissensbissen. Er spricht ungern und abweichend von seiner Vergangenheit. Es ist ihm sichtlich unangenehm, wenn er an seine That erinnert wird. In der ersten Zeit seiner Haft soll er des Nachts hin und wieder unruhig gewesen, aus dem Bett gesprungen sein und an die Zellenthür geklopft haben aus innerer Angst und Unruhe. Seine Führung war in der ersten Zeit keine gute, er war wiederholt disciplinirt. In den letzten Jahren weiss er sich in die Hausordnung sehr wohl zu fügen und ist stets fleissig und ordnungsliebend. Er hat keine geistigen Interessen; obschon er angeblich viel

Romane und dergl. in seiner Kindheit gelesen haben soll. Er lebt jetzt in ruhigstem Gleichmuth und ist während der mehrjährigen Gefangenschaft nach wie vor ohne jede seelische Erregung, ohne jeden Gemüthszweifel gewesen; in gleicher Ruhe und in zufriedener Stimmung ist er körperlich und geistig gesund geblieben. Bei seiner eisigen Kälte und stets gleich scheinender Gleichgültigkeit war es doppelt überraschend, dass er jüngst aus sich herauskommend eingestand, dass er seine Strafthat niemals vergessen könne, dass er täglich an sie denke.

---

18. Willy G., der Complice von dem vorigen W., ist am 6. Juli 1880 zu Berlin ehelich geboren. Der Vater, Postschaffner, ist 1890 verstorben, als er selbst erst 10 Jahre alt war. Er hat die Gemeindeschule besucht und soll daselbst erheblich zurückgeblieben sein. Er ist, wie W., wegen gemeinschaftlich mit W. theils vollendeten, theils versuchten Mordes und Diebstahls zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

G. soll angeblich als Kind, 7 Monate alt, aus dem Bett auf den Fussboden und zwar auf den Hinterkopf gefallen sein. An demselben Tage soll er gegen Abend Krämpfe bekommen, die die ganze Nacht bis zum Morgen angedauert haben. Später war er angeblich lange Zeit hindurch mit der englischen Krankheit (Rachitis) behaftet, hatte den Stimmritzenkrampf und konnte erst mit dem 4. Lebensjahre gehen; er lernte erst sprechen als er in die Schule ging. Er soll auch später und zuletzt im 14. Lebensjahre auf der Strasse Krampfanfälle gehabt haben; er soll mit einem Korb Essen hingefallen sein, und die Mutter musste polizeilicherseits ermittelt werden, um ihn abzuholen. Auch 1896 soll er in einem Anfalle auf dem Abtritt in Koth gefallen sein. Seit dem 14. Lebensjahre sollen Zustände aufgetreten sein, in denen er schwindelig und ganz verwirrt wurde; das Gesicht soll ganz roth und aufgedunsen werden, die Augen stille stehen. Er musste sich hinsetzen oder hinlegen. Die Schule hat er regelmässig besucht, war aber zerstreut, immer zurückgeblieben; er hat schlecht gelernt und hat oft seine Sachen vergessen. Der Vater war ein Gewohnheitstrinker. Von den später geborenen Kindern, 3 an der Zahl, lebt nur der Willy. In der weiteren Familie sollen viele Fälle von Geistesstörungen, Missbildungen, Hydrocephalie vorkommen.

Bei seiner Einlieferung (16. December 1896) ist G. für sein Alter kräftig entwickelt, von kräftigem Körperbau. Der Kopf ist schmal, nach oben und hinten zulaufend, die Stirn sehr hoch und breit, etwas zurückstehend, die Stirnhöcker sehr stark ausgebildet. Das Gesicht ist asymmetrisch. Die Ohren sind klein, die Ohrmuschel oben stark verkrüppelt; Oberkiefer massig und breit, Nase kurz und

breit, Oberkiefer prognathisch. An beiden Zeigefingern ist eine länglich verlaufende, gut verheilte Narbe von ca. 4 cm Länge. Die Sprache ist stotternd.

G. klagt in der ersten Zeit seiner Haft viel über Kopfschmerzen; er schläft aber gut. Er zeigt sich ungemein roh, frech, faul, widerspenstig und wird viel disciplinirt; er bleibt stumpf und absolut frei von Reue und Gewissensbissen. Auf seine Schiefertafel schreibt er: „die schlage ich alle todt. W. G.". Darunter hat er ein Beil und Messer, kreuzweise liegend, gezeichnet und daneben „Blut, Blut." —

Fig. 10a (Gr)..

Fig. 10b.

„Grosse Strolche sind die Vorgesetzten. Ihr Lausebuben, unschuldig muss ich 15 Jahre bleiben, unschuldig wie Jesus Christus." Er klagt in sehr charakteristischer Weise, dass er gar nicht ein bischen Freude habe. Während einer längeren Zeit ist er ruhiger, zufriedener. Später (1898) richtet sich sein ganzes Denken und Trachten darauf, auf irgend eine Weise die Freiheit wieder zu gewinnen. Von besonders ungünstigem Einflusse auf seinen Gemüthszustand sind Besuche und Briefe von seiner Mutter, die die schweren Verbrechen ihres Sohnes als dumme Jungenstreiche betrachtet, die ihn mit Zärtlichkeit überhäuft und mit ungebührlichen Redensarten aufregt. — G. klagt später über Schlaflosigkeit und Angstzustände, so dass er in's Lazareth verlegt werden muss. Er macht hier (Nachts vom 15. bis 16. März

1899) einen Selbstmordversuch durch Erhängen. „Er sei des Lebens überdrüssig, habe auch Nichts in der Welt, und solle so lange im Gefängniss leiden. Er denke immer an seine Mutter und habe so schlechte Träume; er habe keine Lust mehr zu leben.“

Er vermeidet, von seinen Verbrechen zu sprechen. „An meine Sachen denke ich nicht mehr, meint er bei einer Unterredung. Man sagt, dass solche Menschen, die so etwas gethan haben, keine Ruhe mehr haben. Wenn ich an so was denken möchte, würde ich nicht mehr leben; ich habe, seitdem ich hier bin, nicht daran gedacht.“ — Er spricht viel von seinem Complicen W. „Das ist ein pfiffiger Junge; er konnte mit mir Dusel machen, was er wollte, ich habe nicht so viel Kraft und Energie gehabt.“

G. sucht den Geisteskranken zu simuliren. „Er habe Frau Justizrath L. gesehen. Sie habe sich über den Tod ihres Ehemannes zu Tode gegrämt. Des Nachts komme sie an sein Bett und wolle ihn erwürgen; er müsse dann aufspringen und sich vertheidigen.“ — Er copirt das Verhalten von zwei im Lazareth befindlichen wirklichen Geisteskranken, benimmt sich ganz wie diese. Er theilt einem anderen Gefangenen seine Absicht mit, nach einer Irrenanstalt gebracht zu werden, um von dort zu entspringen oder beurlaubt zu werden. Er werde einen Aufseher angreifen, um als geisteskrank zu gelten. G. hat wiederholt derartige Auftritte simulirt, bis er die Vergeblichkeit dieser Versuche eingesehen und zu einem mehr geordneten Verhalten zurückgekehrt ist. Zeitweise kehren periodische Aufregungszustände mit impulsiver Handlungsweise wieder.

G. ist thatsächlich geistig nicht intact, er leidet, wie auch beobachtet ist, an selten auftretenden epileptoiden Zuständen, die seinem Verhalten zu Grunde liegen. Er ist sehr leicht erregbar, aber vollkommen gut orientirt und weiss in genau berechneter Weise, seinen Zustand zu verwerthen. Er ist im Laufe der Jahre in der Gefangenschaft ein robuster, ungemein stämmiger Mensch geworden. Er ist sittlich noch so verkommen, wie er gewesen, ohne jede Regung von Reue und Gewissensbissen.

---

19. Franz W., Arbeitsbursche, am 15. October 1884 geboren, ist wegen versuchten Mordes, schweren Raubes an seiner Grossmutter zu 8 Jahren Gefängnissstrafe verurtheilt, und am 3. November 1899 zur Verbüssung dieser Strafe eingeliefert.

Der noch sehr unentwickelte 15jährige Knabe war arbeitsscheu und wiederholt aus der Lehre entlaufen. Er hatte seinem Arbeitgeber 100 Mk. unterschlagen und das Geld mit lüderlichen Frauenzimmern

vergeudet. Er war bald mittel- und obdachslos und begab sich am 26. September 1899, da sein Vater ihn züchtigen wollte, zu seiner 83jährigen Grossmutter, der Wittwe K., die mit zwei Schlafburschen eine kleine Wohnung inne hatte. Er erzählte ihr, dass er am folgenden Tage nach Hamburg reisen wolle und bat sie um Obdach. Die Grossmutter räumte ihm ihr eigenes Bett ein und schlief selbst auf dem Sopha. Als am anderen Morgen die beiden Schlafburschen die Wohnung verlassen hatten, und die alte schwächliche Frau in der Küche beschäftigt war, stürzte Franz W. plötzlich aus der Vorderstube, packte sie von hinten mit der linken Hand um den Hals mit dem Ausruf: „Jetzt muss Du sterben", und führte mit seinem Taschenmesser, welches er in der rechten Hand hatte, mehrere Stiche gegen ihren Kopf. Diese hielt sich unter Stöhnen noch aufrecht, und jetzt führte er mit einem schweren Mangelholz, das er ergriffen hatte, mehrere wuchtige Schläge gegen den Kopf seiner greisen Grossmutter, dass sie zusammenbrach. Aus einer Schublade der Kommode entwendete er ca. 100 Mk. baares Geld und 6 Stück Stadtobligationen zu je 500 Mk. Er vertauschte seinen mit Blut besudelten Anzug mit einem solchen, der einem der Schlafburschen gehörte, verschloss die Thür der Wohnung ohne auf die leblos daliegende Frau zu achten und verliess das Haus. Die Frau, die eine Schnittwunde, mehrere Verletzungen am Kopf und einen Bruch des linken Armes davongetragen, ist mit dem Leben davongekommen. Von einem lüderlichen Frauenzimmer, bei der er sich mehrere Tage aufgehalten, angezeigt, wurde er verhaftet. Er hat diese unglaubliche Handlung, dessen Hergang die alte geschwächte Greisin vor Gericht erörterte, ohne jedes Zeichen von Reue eingestanden und wurde, da er die zur Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen und eine unglaublich rohe Natur documentirt hatte, zu einer Gefängnissstrafe von 8 Jahren verurtheilt.

Franz W. ist ehelich geboren; er hat die Volksschule besucht und ist dort regelmässig vorwärts gekommen. Er hat schon früh eine Neigung zum Vagabundiren und zu sexuellen Excessen gezeigt, und soll auch eine kurze Zeit in einer Erziehungsanstalt gewesen sein. Obschon er sein Verbrechen eingestanden, hat er niemals ein Zeichen einer ernsten Reue zu erkennen gegeben. Er ist verschlossen, in sich gekehrt, von stets ruhiger Stimmung, ohne jede Erregung. Er scheint überaus stupid, ohne jedes Interesse für kirchliche Einrede oder sonstige sittliche Fragen; er ist kalt und undurchdringlich.

Körperlich schlecht entwickelt, schwächlich, 161 cm gross, hat er im Gefängniss sich gesundheitlich gekräftigt. Er hat jetzt ein Körpergewicht von 62 kg; die Spannweite beträgt 166 cm; der Kopf ist

relativ gross, hoch und rund; der Horizontalumfang beträgt 57 cm, der vordere 28, der hintere 29; der Längendurchmesser 18,8, der Breitendurchmesser 14,5; die Kopfhöhe 11,6, Stirnhöhe 7,2, Stirnbreite 13,7. Gesichtshöhe 18,8, Nasenlänge 6,0, Nasenbreite 3,1 cm. Ohren sehr gross, Muscheln stark gekrümmt. Jochbeinbreite 12,5, Unterkieferbreite 11,8 cm, Kinn spitz, Lippen aufgewulstet dick, Augenbrauen etwas zusammenfliessend. Der Gesichtsausdruck ist leer, vollkommen gleichgültig.

W. ist geistig von nicht normaler Beschaffenheit; er ist von Geburt aus ein schwachsinniger mit vielen Defecten begabter Mensch. Auch dieses scheinbar eisig kalte, undurchdringlich harte Herz von Stein zeigt hin und wieder, wie wir selbst erfahren, Beweise von aufdämmernder Reue und Gewissensregung. Nur ist diese weniger leicht erkennbar wie bei Anderen.

Fig. 11 (W., 1901).

---

20. Karl August B., geboren am 24. Juli 1877 zu Alsleben im Kreise Merseburg, ist wegen Mordes am 18. Juli 1894 zu 15 Jahren Gefängnissstrafe verurtheilt. Nachdem er über 7 Jahr dieser Strafzeit in Naumburg verbüsst hatte, wurde er am 12. Januar 1900 in die Anstalt Plötzensee überführt.

B. war im Jahre 1894 in der Erziehungsanstalt zu Zeitz als Zwangszögling untergebracht. Er wohnte und arbeitete dort in demselben Raume zusammen mit den Zöglingen J., H. und Sch. J. hatte sich durch seine Gewandtheit die Zuneigung der Aufseher zu erwerben gewusst, und übte auch durch seine Körperkräfte eine gewisse Herrschaft über die Mitzöglinge aus und ganz besonders dadurch, dass er diese bei irgend welcher Ungehörigkeit anzeigte und zur Bestrafung brachte. Zu diesem J. hatte B. schon wiederholt geäussert, dass er einem anderen Zöglinge etwas auswischen möchte, nur um aus der strengen Erziehungsanstalt in's Gefängniss zu kommen, weil sie es hier besser haben werden. Beide kamen schliesslich überein, den Mitzögling H. zu tödten. B. versuchte dieses Vorhaben aus-

zuführen, indem er eines Tages den auf dem Schemel sitzenden H. mit einem Stuhlbein an den Kopf schlug, sodass dieser vom Schemel herunterfiel. Er richtete sich jedoch wieder auf und setzte sich zur Wehr. Am 27. Mai 1894 forderte J. den B. auf, den viel schwächeren Mitzögling Sch. zu tödten und gab ihm eine Ofenschraube, mit welcher er jenen an die Schläfe schlagen sollte. Auch H. wurde von diesem Plane in Kenntniss gesetzt und stimmte ihm nach anfänglichem Sträuben zu. B. gab jedoch die Ofenschraube zurück. Am 28. Mai 1894 früh rieth J., den Sch. mit einem Hosenträger zu erwürgen. J. reizte verabredetermaassen den Sch. gegen B., sodass dieser den kleinen schwächlichen Sch., der ihn geschimpft hatte, zu Boden warf und auf ihm derartig kniete, dass er nicht im Stande war, sich zu wehren. B. verlangte nun einen Hosenträger; H. knüpfte sich auf die Aufforderung von J. einen seiner Hosenträger ab, warf ihn dem B. zu, und da ihn B. noch nicht greifen konnte, stiess J. denselben mit dem Fusse dem B. hin. Dieser legte den Hosenträger dem Sch. um den Hals und zog mit beiden Händen fest zusammen. Als Sch. das Gesicht verzerrte und ganz blau wurde, legte H. auf die Aufforderung des J. und des B. ein Taschentuch über das Gesicht des Sch. und B. zog noch einige Minuten den Hosenträger fest zu. Jetzt rief J. nach dem Aufseher, und dieser traf bei seinem Eintritt in den Arbeitsraum den J. und H. bei der Arbeit sitzend, den B. vor der Leiche des Sch. stehend. Dieser war an Erstickung durch Erdrosselung gestorben. Diesen Tod hat, wie der Gerichtshof befunden, B. zuerst geplant und mit voller Ueberzeugung herbeigeführt. Den Gedanken, Sch. zu tödten, hat J. in dem B. nicht nur erzeugt, sondern ihn durch Ueberredung, Drohung und Missbrauch des Ansehens zur Ausführung der Tödtung vorsätzlich bestimmt, indem er wollte, dass B. die That, sowie er sie ausführte, beging. H. hat in Kenntniss der in seiner Gegenwart geplanten That zur Ausführung derselben Hülfe geleistet, indem er dem B. den Hosenträger zuwarf, den dieser, wie er wusste, zur Vollbringung der Strafthat verlangte. Da die Handlungen des B., J. und H., wie das gerichtliche Urtheil lautet, von einer Rohheit, sittlichen Verworfenheit und Verderbtheit zeugen, die fast ohne Gleichen dasteht, so war gegen die beiden Ersteren eine Strafe von je 15 Jahren und gegen Letzteren eine solche von 5 Jahren für angemessen erachtet.

B. war, da seine Mutter 1884 und sein Vater 1896 gestorben war, schon früh verwahrlost. Er ist im Rettungshause in Langensalza, wo er die Schule besuchte, erzogen und kam später in die Correctionsanstalt zu Zeitz. Hier ist er vielfach wegen Faulheit, Anstiftung zum

Ungehorsam, Thätlichkeit gegen Mitgefangene, Durchstecherei und auch wegen Vorbereitung eines Ausbruchsversuches bestraft.

In hiesiger Anstalt ist er in der ersten Zeit seiner Inhaftirung in strenger Einzelhaft sehr deprimirt, ungemein verschlossen, und auch körperlich heruntergekommen. Sein Complice an dem Mord war gestorben und B. soll auch in Folge dieser Nachricht sehr viel an Gewissensbissen gelitten haben. Am 25. Mai 1900 machte er einen Selbstmordversuch durch Erhängen mittelst eines Halstuches. Das an der Thürangel befestigte Tuch war, als er sich in der Schlinge anhing, gerissen und er zur Erde gefallen. Er war weinend und zerknirscht gefunden; er gestand später tief jammernd, „dass er nicht mehr leben wolle und mit Selbstmordgedanken umgehe . . . Er sei öfters ohne Besinnung."

Fig. 12 (B., 1901).

B. zeigt tiefe Reue über sein Vorleben: „Ich bin es kaum werth", schreibt er am 10. Juni 1900, an seinen Schwager, „dass ich noch Menschen sehe, ich war vor drei Wochen fast zum Selbstmörder geworden. Denn du wirst dir denken können, wie mir manchmal zu Muthe ist . . . Die Hoffnung, dass ihr mich nicht vergesst, erhält mich noch aufrecht." B. ist sehr scheu und demüthig, ungemein dankbar für jedes freundliche Wort, das an ihn gerichtet wird. Er ist gross und ebenmässig gewachsen, blass und schlecht genährt. Die Körperlänge beträgt 177 cm, Spannweite 179, das Körpergewicht 69 kg. Der Kopf ist gross, hoch und schmal; der Horizontalumfang beträgt 58 cm, der vordere 31, der hintere Umfang 27, der Längendurchmesser 11,8, der Breitendurchmesser 11,5, die Kopfhöhe 12,1, die Stirnhöhe 7,8, Stirnbreite 13, Gesichtshöhe 11,8, die Jochbeinbreite 12,5, die Unterkieferbreite 11,2 cm, Nase 5,1 cm lang und 3,4 cm breit, Augenbrauenbogen mässig stark entwickelt. Ohren gross, Ohrläppchen deformirt. Auf den Armen und der Brust ist er viel tätowirt (Schiff). Der Gesichtsausdruck ist leidend, sehr tiefe Depression verrathend, unsympathisch, obwohl Mitleid erregend. B. hat in neuester Zeit wieder

einen Anfall schwerer Verstimmung und Verzweiflung überstanden. Er klagt schon seit längerer Zeit über Kopfschmerzen, allgemeines Schmerzgefühl im Rücken und war mehr als vorher unzufrieden und mürrisch. Im Ausbruch schwerer Verzweiflung verweigerte er jede Nahrung, suchte sein Bettzeug anzustecken, und war unzugänglich, stumm und konnte kaum die Worte: „ich will nicht leben" hervorbringen. Nach mehreren Tagen wurde er jedoch für freundlichen Trost wieder zugänglich und allmählich kehrte er in das alte Leben zurück.

---

21. Der Photographenlehrling Hugo H., am 16. Juni 1884 zu Berlin geboren, ist wegen Raubes und Mordversuches, eines schweren und mehrerer einfachen Diebstähle zu einer 7½ jährigen Gefängnissstrafe verurtheilt und befindet sich seit dem 21. Oktober 1900 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

H. hat schon frühzeitig verbrecherische Neigungen gezeigt, er hat seinem Vater und seinen Verwandten, sowie auch seinem ersten Lehrherrn Münzen und Geld gestohlen, das er im Theater und in Restaurants mit Damenbedienung verbrachte. Auch seinen neuen Lehrherrn, den Photographen Pf. bestahl er mehrfach. Er beschloss, das Vermögen des Lehrherrn, welches dieser in einem Geldschranke aufbewahrte, sich anzueignen und dann in's Ausland zu flüchten. H. wusste, dass der Lehrherr den Schlüssel zum Geldschrank stets bei sich trug, und dass er nur aus dem Schlafzimmer entwendet werden konnte. Am 18. Juni 1900 liess sich H. beim Schluss des Geschäfts in das Atelier einsperren; er hatte sich vorher mit einem Beile, mit einer Luftpistole, mit einem Fläschchen Schwefeläther zum Betäuben, mit einem Tuch, einem Lederriemen, einer Schnur und einer grossen Flasche Spiritus versehen. Er hatte die Absicht, den Pf. zu tödten, ihn zu betäuben, zu binden und dann die Wohnung in Brand zu setzen. An 8 Stunden hat H. sich versteckt gehalten und auf Pf. gewartet. Dieser war gegen 4½ Uhr, als es heller Tag geworden, in seine Wohnung zurückgekehrt. Kaum eingeschlafen, hörte er ein Geräusch und sah einen Menschen aus der Ofenecke auf allen Vieren hervorkriechen, der sich sofort auf ihn stürzte und ihn zu erwürgen versuchte. Er fühlte sich an der Gurgel gepackt und erhielt mehrere Hiebe auf den Kopf. Bei dem jetzt entstehenden Kampfe entfiel dem H. das Beil, und als es dem Pf. durch Zufall gelang, den Hodensack des H. zu fassen und zu drücken, liess dieser von dem Halse des ersteren ab. Pf. übergab ihm den Geldschrankschlüssel und rief ihm zu, er möge Alles nehmen, ihm nur das Leben lassen. Während dieser dem Geldschrank ca. 500 Mark entnahm, eilte Pf. an's Fenster und

schrie um Hülfe. Jetzt vertauschte H. das blutgetränkte Jacket schnell mit einem andern, schloss die Thür zu, stieg auf das Dach und suchte über das des Nebenhauses zu entkommen. Er wurde aus einem Bodenverschlage hervorgezogen und verhaftet.

H. gestand sein Verbrechen und wurde wegen der angewendeten Hinterlist und Rohheit, sowie wegen der in einem hohen Grade sich zeigenden Verworfenheit der Gesinnung und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher er sein Opfer erwartet hatte — wegen des Mordversuches ist er freigesprochen — zu 7½ jähriger Gefängnissstrafe verurtheilt.

Fig. 13 (H., 1901).

H. ist ehelich geboren und bei den Eltern erzogen; sein Vater, ein Stubenmaler, hat ihm eine gute Schulbildung angedeihen lassen. Er hat die Realschule bis zur Obersekunda besucht.

Während der Untersuchungshaft am 18. Juni 1900 hat er einen Selbstmordversuch gemacht. Er giebt an, als Kind an Epilepsie gelitten zu haben. Er ist während seiner Strafzeit ungemein ernst, zeitweise deprimirt, scheinbar auch reuig und von dem Willen erfüllt, sein verfehltes Leben neu zu beginnen. Er selbst gesteht sein Verbrechen offen und rückhaltlos ein, er will sehr viele Räubergeschichten gelesen haben und die Mordverbrechen in neuerer Zeit mit besonderem Interesse verfolgt haben. Er war in Folge seines lüderlichen Lebenswandels sehr stark heruntergekommen.

H. ist ein lang aufgeschossener, gross gewachsener Mensch, von blassem Aussehen und schlecht genährt. Seine Körperlänge beträgt (17 jährig) 178 cm, seine Spannweite 179; das Körpergewicht 67 Kilo. Der Kopf ist lang und hoch, der Horizontalumfang 57 cm, der vordere 29 cm, der hintere 28 cm; der Längendurchmesser 18,4, der Breitendurchmesser 15,5, die Kopfhöhe 11,9 cm; die Stirn ist hoch, etwas zurückfliehend, sie hat eine Höhe von 6,5 cm und ist 11,8 cm breit. Die Gesichtshöhe 13,5 cm, die Jochbeine stehen 11,7 cm von einander, die Unterkieferbreite beträgt 11,2 cm. Der Oberkiefer ist prognath, das Hinterhaupt ragt stark hervor; die Ohren sind gross,

das Kinn spitz; der Gesichtsausdruck ist finster, ernst, unsympathisch, unangenehm.

---

22. Theodor Otto Bl. wurde am 27. März 1901 der Anstalt Plötzensee zugeführt, nachdem er bereits eine ca. 6 jährige Gefängnissstrafe in der Gefangenanstalt zu Naumburg verbüsst hatte.

In der Zwangserziehungsanstalt zu Zeitz, in welcher Bl. als Zwangszögling lebte, wurde in der Nacht vom 27. zum 28. November 1894 (in demselben Jahr, als der obige Mord, vgl. Nr. 20, in der Anstalt vorgefallen war) der Zwangszögling L. getödtet und zwar hat Bl. und M. diese Tödtung gemeinschaftlich, vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführt, während J., der in dem B.'schen Falle zuerst nicht mitangeklagt war, durch Rath wissentliche Hilfe geleistet hat. Die beiden ersteren, 15 und 16 Jahre alt, haben übereinstimmend in der Hauptverhandlung gestanden, dass sie auf Mittel gesonnen hätten, aus der Erziehungsanstalt herauszukommen. J. habe ihnen gerathen, einen Mitzögling zu tödten, damit sie aus der Anstalt in's Gefängniss kämen. Alle drei, Bl., M. und J., kamen am 27. November 1894 überein, den schwächlichen L. im Schlafsaale mittelst eines Hosenträgers zu erdrosseln. M. hatte einen solchen heimlich in den Schlafsaal mitgenommen und etwa 2 Stunden nach der Schlafzeit rief J. dem M. zu: „Na, wird's nu bald". Um 3 Uhr Morgens legte sich M. dicht neben L., schlang den Hosenträger um dessen Hals, und während er mit ihm freundlich sprach, drückte er das eine Ende dem auf der anderen Seite des L. liegenden Bl. in die Hand und behielt das andere Ende in der eigenen. Auf den Ruf „Bl. zu" zogen beide den Hosenträger fest nach beiden Seiten an, und nachdem L. noch 3 Mal aufgeschrieen, war er verschieden. Durch das Geschrei erweckt, wollten die anderen Schlafgenossen den Aufseher herbeirufen, J. verbat ihnen dies jedoch unter schweren Drohungen und meldete selbst am andern Morgen das Vorgefallene. Das Gericht

Fig. 14 (Bl., 1901).

verurtheilte den M. zu 15 Jahren, J. zu 15 und Bl. zu 12 Jahren Gefängniss.

Bl. ist jetzt 22, zur Zeit der Begehung des schweren Verbrechens war er kaum 15 Jahre alt. Er ist kräftig gebaut, gut genährt. Seine Körperlänge beträgt 167 cm, die Spannweite 172, das Körpergewicht 72,5 Kilo. Der Kopf ist relativ gross, flach und breit; der ganze Horizontalumfang beträgt 59 cm, der vordere 30, der hintere 29, der Längendurchmesser 11,8, der Breitendurchmesser 11,4, die Kopfhöhe 12,7, die Stirnhöhe 5,8, Stirnbreite 12, die Gesichtshöhe 11,7, die Jochbeinbreite 11,8. Die Nase ist 5,7 cm lang und 3,4 cm breit, das Ohr ist vielfach deform; es hat das Darwin'sche Knötchen und ist ein Spitz-, sowie ein Henkelohr; die Muschel ist verkrüppelt. Die Augenbrauenbogen sind stark gewölbt, die Stirnhöcker hervorragend, Kinn spitz, Unterkiefer massig, breit. Der Gesichtsausdruck ist unheimlich, abstossend.

Bl. ist am 16. Mai 1880 in Greussen unehelich geboren, hat die Bürgerschule besucht und musste schon früh in die Correctionsanstalt gebracht werden. Er ist dort viel disciplinirt worden wegen Faulheit, Ungehorsams, frechen Benehmens, Arbeitsverweigerung und Misshandlung eines Gefangenen. Er ist hier stets gehorsam, fleissig, ruhig, ernst, gefasst und zufrieden. Er ist sehr verschlossen, verstockt und wenig mittheilsam. Er hat bis jetzt kein Zeichen von Reue und von Gewissensbissen gezeigt.

Die oben eingehend beschriebenen 22 jugendlichen Verbrecher waren verurtheilt, wie wir gesehen haben: 13 wegen Mordes, 4 wegen Mordversuches, 1 wegen Theilnahme am Mord, 3 wegen Todtschlages, 1 wegen Todtschlagsversuches.

Wir dürfen, ohne erheblichen Widerspruch zu erwarten, diese verschiedenartige Bewerthung der Strafthat, so sehr bedeutungsvoll sie strafrechtlich auch ist, für den Zweck unserer Betrachtung übersehen, und sämmtliche Fälle als gleichartige erachten, insofern bei allen die kriminelle Tendenz mehr oder weniger dieselbe gewesen, und nur die Begleit- und Folgeerscheinungen für die Begriffsbestimmung des Verbrechens sowie für die Bestrafung des Verbrechers ausschlaggebend gewesen ist.

Von wesentlicher Bedeutung für die kriminalistische Analyse des Einzelfalles ist das Motiv, das den Verbrecher zur Ausführung der Strafthat bestimmt. In den das Verbrechen veranlassenden, dasselbe zeitigenden und zur Ausführung bringenden Ursachen offenbart sich offenkundig oder auch nur andeutungsweise, ob überhaupt eine

wirkliche verbrecherische Neigung in dem Verbrecher vorhanden, und von welcher Intensität dieselbe gewesen ist. Wir dürfen erwarten, dass ein im Verbrecher liegender angeborener Keim, eine instinctive Neigung zum Verbrechen, sowie die mit diesem etwa zusammenhängenden somatischen und moralischen Anomalien gerade bei denjenigen jugendlichen Verbrechern am ausgeprägtesten zur Erscheinung kommen werden, bei denen der Beweggrund zum Mord ein gemeiner, rein selbstsüchtiger gewesen, auch selbst wenn er von einem sonst schon kriminell belasteten Individuum ausgeführt ist.

Unterscheiden wir, wie das bekanntlich immer geschieht, unter den Triebfedern zur Mordthat, wenn man von etwaigen edleren Motiven, von den politischen, patriotischen u. dgl. absieht, solche, die auf sexuelle Verhältnisse (verschmähte Liebe, Eifersucht u. dgl.) zurückzuführen sind, und solche, die aus gemeinen, habsüchtigen und egoistischen Beweggründen entspringen, so liegt auch bei unseren jugendlichen Mördern der Raubmord, d. h. dasjenige Mordmotiv, in denen der Mord zur Befriedigung der Habgier oder der Geldgier verübt wird, in den allermeisten Fällen zu Grunde. „Meist sind", wie v. Holtzendorff[1]) die Genese des Raubmordes zutreffend ausführt, „die Thäter durch Verwahrlosung zur rohesten Genusssucht und Ausschweifung, durch Müssiggang zum Eigenthumsverbrechen, zum Diebstahl und endlich zum Mord, anfangs langsam, dann schneller sinkend, heruntergekommen". Von dem Raubmörder, der nach langer, reiflicher Ueberlegung sein Opfer auflauert und umbringt, lediglich um den Raub zu geniessen, ist diejenige Klasse von Mördern zu unterscheiden, welche durch die impulsive Kraft einer entbrannten Leidenschaft zur Strafthat getrieben werden. Während der erstere kalt und ruhig zu Werke geht, geschieht die That bei letzterem schnell, plötzlich, wie von einem unwiderstehlichen Zwang getrieben. Bei ersterem fehlt jede sittliche Regung, die den Willen an der Ausführung hindert, bei letzterem kann die Leidenschaft nicht gezügelt werden, wenn auch das sittliche, hemmende Motiv nicht gänzlich fehlt.

Nur bei 6 von unseren jugendlichen Mördern war das zweite Mordmotiv vorhanden und zwar bei den schwersten der ausgeführten Mordverbrechen (2 Mal Vatermord in Folge schlechter Behandlung, 2 Mal Rachegefühl, 1 Mal verletztes Ehrgefühl, 1 Mal Hass gegen einen Mitlehrling); in 13 Fällen hingegen war gemeiner Raub-

---

1) Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafen. Von Franz v. Holtzendorff. Berlin 1828. S. 96.

mord das Motiv zur Strafthat und zwar in 7 Fällen zum Morde, in 6 Fällen zum Todtschlag — und endlich noch lag die Triebfeder in 3 Fällen in dem selbstsüchtigen Verlangen, sich durch den Mord in eine bessere Lebenslage (aus der strengen Correctionsanstalt in eine Gefangenanstalt u. dgl.) zu bringen.

Beim Begehen der That waren die bestraften jugendlichen Mörder (resp. Todtschläger) in dem Alter von:

14—15 Jahren	3
15—16 „	3
16—17 „	8
17—18 „	8
	22

Nach den Motiven ihrer Strafthat vertheilt, standen die Deliquenten in dem Alter von:

Alter:	Motiv aus Leidenschaft:	Motiv aus Habsucht:
14—15 Jahren	1	2
15—16 „	—	3
16—17 „	4	4
17—18 „	1	7
	6	16

War bei diesen Verbrechern, bei den in noch fast kindlichem oder bei den in späterem jugendlichem Alter befindlichen, in der körperlichen Organisation eine spezifische Formation oder eine Andeutung einer solchen vorhanden, derartig, dass sie bei ihnen einzig und allein vorkommt, so dass man das Vorhandensein dieser als ein Merkmal der kriminellen Individualität bezeichnen könnte?

Wir haben Zeichen dieser Art bei diesen jugendlichen Verbrechern in keiner Kategorie und in keinem Alter auffinden können Wir haben weder an der allgemeinen Bildung des Schädels noch an der des Gesichts und an der des übrigen Skeletts besondere Charaktere verzeichnen können, die spezifisch abweichend wären von der allgemeinen Norm der Entwickelung der Altersgenossen aus demselben Volksstamm und event. auch der Volksklassen, denen diese jugendlichen Mörder angehören. Wie wir bei vielen Verbrechern aus dem späteren Lebensalter schon nachweisen konnten[1]), zeigen die Köpfe unserer jugendlichen Verbrecher eine normale meist brachycephale Formation; weder war der vordere, noch der hintere Theil des Schädels vor-

1) A. Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. 1893. Leipzig. Thieme.

wiegend oder mangelhaft ausgebildet; meist war die vordere Circumferenz sogar etwas grösser als der hintere, und der Hinterkopf durchaus nicht durch eine besondere Entwicklung ausgezeichnet. Nur in seltenen Fällen war die Stirn flach und fliehend, waren die Stirnhöcker überaus stark entwickelt. Es waren häufig einzelne Abnormitäten zu verzeichnen, wie leichte Grade der Proganthie, starke Entwicklung des Unterkiefers und abnorme Breite desselben, ebenso eine grosse Breite des Jochbeinknochens, das Ueberwiegen der Spannweite über die Körperlänge; es waren Zeichen pathologischer Deformationen vorhanden (zuallermeist Folgen rhachitischer Knochenerkrankung) und auch häufige geringfügige und schwere Deformationserscheinungen an den Ohren. Aber alle diese Zeichen traten bald vereinzelt, bald gehäuft auf und fehlten auch gänzlich in vereinzelten Fällen bei den verschiedenen Graden der manifesten Delinquenz. Wir müssen, wie schon früher, auch in den vorliegenden Fällen behaupten, und wir sind hier in Uebereinstimmung mit vielen Beobachtern aus früheren und auch aus der neuesten Zeit[1]), dass bei dem Verbrecher kein Merkmal der somatischen Organisation vorhanden ist, das ihm allein spezifisch ist, das nicht auch bei ehrenhaften, nicht verbrecherischen Personen vorkommt. Wir müssen auch besonders hervorheben, dass die bei unseren jugendlichen Verbrechern vorhandenen somatischen Erscheinungen der Degenerescenz in gar keinem Verhältniss zu dem Grade der verbrecherischen Intensität steht, deren der Träger jener Stigmata fähig ist. Darf man ohne sonderliche Widersprüche erwarten, dass die sicht- und nachweisbaren typischen Zeichen des „Geborenen Verbrechers“ am meisten und ursprünglichsten im kindlichen und jugendlichen Alter ausgeprägt sein müssten, weil jene in diesem Entwicklungsstadium noch nicht durch anderweitige Einflüsse modificirt und abgeändert sind, bedenkt man ferner, dass der Mord insbesondere bei Individuen, die ihn aus gemeinem egoistischen Instinct begehen, den extremen Grad einer endogenen d. h. angeborenen, kriminellen Tendenz darstellen dürfte, so kann man bei dem Mangel solcher spezifischen Merkmale ohne Voreiligkeit und ohne Voreingenommenheit die Ueberzeugung aussprechen, dass es in Wirklichkeit keinen „Verbrechertypus“ und ebensowenig einen „Geborenen Verbrecher“ giebt. Der Verbrechertypus der Lombroso'schen Schule ist ein anthropologischer Irrthum. „Er ist“, wie v. Hölder ausführt, „nur eine Summe von pathologischen Eigenthümlichkeiten, aber nicht die von charakte-

---

1) Vgl. auch: Recherches d'anthrogravologie criminelle chez l'enfant. Criminalité et Degénération. Dr. Léon Monpaté. Thèse. Paris 1893.

ristischen, normalen, körperlichen und geistigen Eigenschaften". Und ebensowenig wie im Bau des Schädels und des Gesichts lassen sich in der Formation des Gehirns Merkmale auffinden, die ein Verbrechergehirn erkennen lassen. Die Existenz eines Verbrechertypus und eines Verbrechergehirns hat ganz besonders R. Virchow stets mit Entrüstung zurückgewiesen. „Ein Verbrechergehirn, meint auch der Anatom Bischof, d. h. durch die anatomische Organisation ihrer Gehirne bestimmte Mörder, Diebe, Meineidige u. s. w. giebt es nicht, und ebensowenig eine Aenderung der Furchen und Windungen des Gehirns, welches dasselbe von vornherein zum Verbrecher stempelt". An dem Gehirn des vielfältigen Mörders Bobbe hat in neuester Zeit Prof. Waldeyer keine besonderen Abnormitäten nachweisen können, so dass der autoritative Beobachter dasselbe im Gegentheil als Typus eines normalen menschlichen Gehirns bezeichnen möchte. Und am Gehirn von Czolgosz, dem Mörder Mac Kinley's haben die Experten keine Abweichung von der Norm, keine Anomalie, keine Asymmetrie, keine Entwicklungshemmung gefunden.

Was von älteren und neueren Beobachtern bei dem Verbrecher als charakteristisches und typisches Moment angesehen und angenommen wird, das ist der Gesammtausdruck der Gesichtsbildung, die Eigen- und Fremdartigkeit des Gesichtsausdruckes, das in sehr vielen Fällen Widerwärtige und Abstossende in demselben. Auch wir finden unter unseren jugendlichen Mördern und insbesondere unter den Raubmördern höchst unangenehme, rohe und unsympathische Physiognomieen, Physiognomieen, die uns mit Abscheu erfüllen und deren unangenehmen Eindrücke wir uns nicht entziehen können. Aber auch der physiognomische Eindruck unserer jugendlichen Mörder ist kein gleichartiger; er ist auch durchaus nicht der treue Spiegel der Seele und des Inneren seines Besitzers. Ein Theil dieser rohen und unschönen Physiognomieen findet sich bei jugendlichen Individuen in allen Gesellschaftsklassen gar nicht selten wieder, ein anderer Theil zeigt mehr den vollständigen Ausdruck von Schwachsinn und Imbecillität, mehr den Ausdruck einer krankhaften, mangelhaften geistigen Entwickelung als den eines Verbrechers. Und ein nicht geringer Theil unserer jugendlichen, schweren Verbrecher haben sich, wie wir gesehen haben, während der Gefangenschaft als ausgesprochene Geisteskranke oder auf der Grenze der Geistesstörung sich befindlich gezeigt. Endlich sind auch Gesichtsbildungen unter ihnen vertreten, die durch eine gewisse Gefälligkeit uns sogar über ihren wirklichen Werth zu täuschen geeignet sind.

Es kann von einer spezifischen d. h. angeborenen typischen Physio-

gnomie des Verbrechers im allgemeinen ebensowenig die Rede sein, als von der typischen Besonderheit eines Diebes, eines Todtschlägers oder eines Mörders. Viele von unseren Raubmördern waren schon in ihrer frühesten Jugend mehrfach wegen Diebstahls bestraft, die allermeisten waren schon in zarter Jugend sittlich verkommen und der Verwahrlosung anheim gefallen. Ihnen ist der Stempel der Verkommenheit auf dem Gesicht ausgedrückt, der Minderwerthigkeit der gesammten Organisation, aber durchaus nicht der einer in der Organisation liegenden genuinen Kriminalität. Und bei nicht wenigen von ihnen hat sich das Gesichtsgerüst und der Gesichtsausdruck unter den Einflüssen der langen Gefangenschaft, wie einzelne Photographien zeigen, immer mehr zu der unschönen widrigen Form entwickelt, welche die Verbrecher-Physiognomie darstellt.

Lassen sich bei diesen jugendlichen Mördern bestimmte Charaktere für ein absonderliches und eigengeartetes Verhalten der psychischen Organisation nachweisen?

Bei allen Verbrecherklassen sind intellectuelle und emotive Defekte derartig häufig und wiederkehrend, dass der minderwerthige und abnorm geartete Zustand ihres Geisteslebens nicht bezweifelt werden kann. Die eigenartigen Erscheinungen dieser psychischen Organisation dürfen, wenn die Art des Verbrechens einen Hinweis auf den Grad derselben zu bieten vermag, nach der monströsen Strafthat eines Mordes zu urtheilen, bei den Mördern am intensivsten zu gewärtigen sein. Dieses zeigt sich in der That in einem extremen Grad auch bei unseren jugendlichen Mördern. Diese Thatsache wird um so deutlicher, je länger die That jugendlichen Verbrecher in ihrer Gesammtentwicklung Gegenstand einer genauen Beobachtung bleiben, je genauer ihr Entwicklungsgang verfolgt und erkannt wird.

Von unseren 22 jugendlichen Mördern waren, wie sich herausgestellt hat: 3 geistesschwach, 4 epileptisch, 3 psychisch defect, 12 geistesgesund. Es waren 3 entschieden mit einer mehr oder weniger angeborenen, stark ausgeprägten Geistesschwäche behaftet (W., Fig. 11; Br., Fig. 3; L.); 4 waren mit Epilepsie in früher Kindheit oder später behaftet gewesen (H., Fig. 13; L., Fig. 8; Gr., Fig. 10; Sch., Nr. 4); 2 zeigten ferner kenntliche Spuren eines geisteskranken defecten Zustandes (L., Nr. 1; M., Fig. 2), so dass sie auch früher oder später einer Irrenanstalt übergeführt werden müssten. Auch von den anderen zeigten 5 (Schm., Fig. 7; Gr., Fig. 10; Br., Fig. 12; H., Fig. 13; Sch.) vorübergehend Depressionszustände, die sich bis zum Selbstmordversuch steigerten. Von diesen hatten 2 den Selbstmordversuch schon während der Untersuchungshaft, 3 während der Verbüssung der Straf-

haft unternommen. Von den 22 waren 2 (L. [Nr. 1] nach Verbüssung 7½jährigen Haft von seiner 10jährigen Strafzeit; M. [Fig. 2] kurz nach seiner Entlassung, nach Verbüssung einer 5½jährigen Strafzeit) geistesgestört und nach Irrenanstalten gebracht worden. Die vorkommenden Fälle bestätigen in überzeugender Weise, was in jüngster Zeit auch von Cramer[1]) mit besonderem Nachdruck betont worden ist, dass die Psychosen, deren Anfänge schon in die Pubertät hineinreichen (Hebephrenie, originäre Paronoia), meist erst im 16. bis 18. Lebensjahre sicher erkannt wurden, dass ihre Conflicte mit dem Strafgesetz im 13. bis 15. Lebensjahre schon der Ausdruck der im Gehirn sich entwickelnden pathologischen Verhältnisse sind. — Dass bei nicht wenigen unserer jugendlichen Mörder das sexuelle Moment in einem nicht geringen Grade zu der Entstehung der verbrecherischen That im Alter der Pubertätsentwicklung beigetragen hat, ist bei der frühreifen sexuellen Perversität dieser Individuen nicht zu bezweifeln; haben doch mehrere von diesen jugendlichen Verbrechern unmittelbar nach verübter Mordthat das geraubte Geld bei und mit Prostituirten verprasst.

Geben diese Zahlen einen deutlichen Beweis dafür, dass die Zahl der psychisch Defecten und Abnormen bei unseren jugendlichen Mördern eine excessiv grosse ist (ca. 50 Proc.) so lassen sich, wie schon von anderen Beobachtern und auch von uns an einer anderen Stelle ausführlich dargelegt ist, auch bei den meisten von ihnen vielfache Merkmale der psychischen Degeneration nachweisen. Viele von unseren jugendlichen Verbrechern zeigen bei einer relativ genügenden intellectuellen Befähigung eine schwache Ausdauer ihrer Denkfähigkeit, einen Mangel an Aufmerksamkeit, sodass sie in der Schule mehrfach zurückgeblieben und bei einer zeitweise ausgesprochenen Begabung für technische und selbst künstlerische Hantirungen einen geringeren Grad der Denkfähigkeit und des Urtheilsvermögens besitzen als Durchschnittspersonen aus derselben Alters- und Berufsklasse im gewöhnlichen Leben.

Einen besonders starken Defect zeigt bei einem ansehnlichen Theile der jugendlichen Verbrecher und auch unserer jugendlichen Mörder die Willensstärke und Willensfähigkeit. Nicht nur dass bei den aus Leidenschaftsmotiven Handelnden der Wille nicht im Stande ist, das Gefühl des Hasses, der Rache, des Zornes u. s. w. zu zügeln und zu unterdrücken, sodass die That in impulsiver Form

1) Ueber jugendliche Verbrecher. Von Cramer-Göttingen. Versammlung des Vereins der Irrenärzte Niedersachsens u. s. w. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1899. S. 798.

ohne jede Corrective und Hemmung schnell vor sich geht, noch deutlicher tritt dieser Mangel an Willensenergie und an Selbstleitung durch den eigenen Willen bei denjenigen Leidenschafts- und auch bei einer nicht geringen Zahl von Raubmördern hervor, die von einem Andern zur That angestiftet und zur Ausführung angeleitet werden. So war bei den Thätern aus ersterem Motiv bei 2 Vatermördern (B. und L.), die Schwester und die Mutter der suggerirende Theil, bei 5 Mördern aus egoistischen Motiven ein Complice der denkende, treibende —, und der ausführende der willensschwache Faktor.

Ueberaus abnorm beschaffen ist die Gemüths- und Gefühlssphäre unserer jugendlichen Verbrecher. Bekanntlich wird von vielen Seiten in dem Fehlen der altruistischen Regungen, der moralischen Neigungen und Instincte das charakteristische Merkmal des „Geborenen Verbrechers" gesehen. Sollten diese Merkmale, wenn sie angeboren und durch eine eigene Organisation bedingt sind, nicht in einem unmodificirten Zustande sich bei schweren jugendlichen Verbrechern am deutlichsten und sichersten zeigen? Bei einem grossen Theil unserer jugendlichen Mörder sehen wir die That mit einer Grausamkeit, Rohheit und Gefühllosigkeit ausführen, die dem Alter der Thäter niemals zuzutrauen ist. Schon Casper[1]) weist bei der Besprechung erwachsener jugendlicher Mörder darauf hin, dass sich des Bösewichts, wenn der mörderische Entschluss zur That geworden ist, ein blinder Affect bemeistert. „Fanatisch erstickt er, schlägt oder sticht er auf sein Opfer los, auch wenn es ihm nach der ersten Verletzung klar sein muss, dass ein weiteres Wüthen wirklich zwecklos ist". Einer unserer Verbrecher gestand selbst, dass er es unbegreiflich finde, wie er so grausam ein Menschenleben habe ermorden können, da er sonst kein Blut habe fliessen sehen können. Aber dieses Verhalten ist bei dem jugendlichen Verbrecher zum Theil dadurch erklärlich, dass dem Zerstörungsgedanken, wie bei einem Geisteskranken, kein gebietender Einhalt durch einen hemmenden Willen entgegentritt. Noch überraschender und befremdlicher kann das gefühllose Benehmen unserer jugendlichen Mörder bei Gelegenheit der Recognoscirung mit der Leiche, bei ihrer Vernehmung vor Gericht erscheinen, die kalte Ruhe, mit der sie die That eingestehen, das Fehlen jeglicher Reue über ihr grausiges Verbrechen, der Mangel

1) Mörderphysiognomien. Studie aus der praktischen Psychologie nach eigenen Beobachtungen. Von J. L. Casper. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1854. 6. Bd. S. 8.

jedes Mitgefühls mit dem erlegenen Opfer ihrer bösen That. Gewiss weist dieser Zustand während und nach der That auf eine abnorme Beschaffenheit des Gefühls- und Gemüthslebens hin, ebenso wie das Fehlen jeder Reue und Gewissensregung während der Strafverbüssung. Bei 14 unserer jugendlichen Mördern hat sich niemals, weder früher noch nach einer langen Strafverbüssung eine wirkliche Reue gezeigt, obschon 13 von ihnen ihre That eingestanden haben; bei 4 von den 22 war eine tiefe Reue unmittelbar nach dem Begehen des Delicts eingetreten und in anderweiten Merkmalen stets lebhaft geblieben; bei anderen 4 war die Reue erst später lebhaft aufgetreten, während sie mit kalter Gleichgültigkeit und ohne jede Regung von Reue vor dem Richter ihre That eingestanden. Dieses Verhalten scheint jedoch bei genauer Beobachtung des Thäters in einzelnen Fällen nicht immer die Ursache, sondern eine Folge des Verbrechens. Das Bewusstwerden der begangenen Strafthat wirkt auf den Thäter nach Art einer Erschütterung, die sein gesammtes Sein ergreift und sein Denken und Fühlen eisern erhärtet und erstarrt.

Wie die Reue und Gewissensbisse, fehlt bei einem Theile dieser schweren Verbrecher jedes sittliche Fühlen, jede sittliche Regung, aber der Defect dieses moralischen Empfindens ist gar häufig allein dem Mangel der Erziehung und dem Beispiel der Umgebung (Milieu) zuzuschreiben. Neben vielen angeerbten und angeborenen Fehlern der Organisation werden in den Verbrecherklassen viele Erscheinungen der Deformation und der Unvollkommenheit in der ersten und späten Kindheit durch die Einflüsse der Umgebung in grosser Anzahl erworben. Und das Product dieser Einwirkungen ist den Verbrechern, wie auch vielen Nicht-Verbrechern aus den niederen Volkskreisen als Stempel der Minderwerthigkeit aufgedrückt. Körperliche Defecte werden in diesen Klassen durch mangelhafte Ernährung, durch ungünstige gesundheitswidrige Lebensweise, durch frühzeitige Ueberanstrengung vielfach erworben, — und Rohheit des Gemüthslebens, Unempfindlichkeit gegen das Leiden Anderer, Stumpfheit des Gefühls und sittliche Verkommenheit nicht minder durch Beispiel und Angewöhnung anerzogen. Nur 2 von unseren jugendlichen Verbrechern haben eine bessere, 9 eine schlechte und 11 eine mangelhafte Erziehung genossen; 8 von ihnen waren verwaist; nur 9 haben eine genügende Schulbildung (Volksschule) genossen; 11 waren in sehr armen Familienverhältnissen gross geworden und mussten schon früh, sehr früh, durch Mitarbeit die Familie erhalten helfen. Und endlich waren 10 von ihnen auf den Strassen in der Grossstadt aufgewachsen, der Verwahrlosung und der

Verführung preisgegeben. Auch unter unseren jugendlichen Mördern finden sich solche, die nicht des Mitgefühls mit dem Leiden Anderer entbehren, die mit grosser Zärtlichkeit und Liebe an den Ihrigen und an früheren Freunden hängen, sie mit dem geringen Verdienste, den sie von der Strafarbeit erwerben, unterstützen. Liebe und Freundschaft werden in ihren Briefen nicht selten in übertriebener Weise geäussert; nur an ihr Verbrechen wollen sie nicht erinnert sein. Und noch Andere schliessen ihr Inneres von der Aussenwelt und den Mitmenschen ab in tiefem Hass und Grimm, weil sie sich als ausgeworfen und ausgestossen von der Mitwelt ansehen, auch als Opfer eines unabänderlichen Schicksalswillens, als Opfer ihrer Herkunft und Erziehung betrachten und misstrauisch jede Gemeinschaft mit der Aussenwelt meiden.

Der Mangel an Reue und das Fehlen von Gewissensregung bildet die gewöhnliche Erscheinung bei den jugendlichen Verbrechern, die aus den Lebensverhältnissen der Grossstädte hervorgehen, und dieses ist im gesteigerten Maasse der Fall bei den jugendlichen Raubmördern derselben Art. Diese gedeihen in ihrer körperlichen Entwicklung und zeigen nur hin und wieder Stimmungszustände, die eine zeitweise Verstimmung ihres Inneren verrathen, die sie zu Ausbruchs- und Entweichungsversuchen, selbst zum Selbstmordversuche, wie wohl nur sehr selten zum wirklichen Selbstmord treiben. Auch unter diesen jugendlichen Raubmördern erscheint nach langer Haft nicht selten ein Gemüthszustand, der an Reue und Gewissensbisse erinnert, der ihm ähnlich sieht und vielleicht auch in Wirklichkeit ein solcher ist. Unter Thränen wird das Vorleben und das Elend der Gegenwart sowie der Zukunft geklagt, um abwechselnd wieder einer heiteren Stimmung, einer freudigeren Lebensauffassung Platz zu machen. Die geoffenbarten Gemüthsregungen sind nicht immer die Anzeichen einer wirklichen Reue. Nicht das Verbrechen, nicht die schwere That wird bereut und bedauert, sondern der Verbrecher bedauert sich selbst; er beweint das Leid, das ihn getroffen, die Entbehrungen, die er durch die Strafverbüssung erleiden muss. Wirkliche Reue, inneres Seelenleid, andauernde Einkehr in sich und schwere Gewissensangst zeigen nur wenige unserer jugendlichen Mörder, und meist solche, die aus ländlichen Verhältnissen stammen, und auch solche, die aus voller Lebenskraft herausgerissen, im Gefängnisse zur Einsicht ihres Elends gelangen. Vier unserer jugendlichen Mörder, die von tiefer Reue und Zerknirschung ergriffen wurden, sind nach kurzer Strafzeit unter schweren Leiden erlegen, sie sind von einer schnell oder langsam sich entwickelnden Schwindsucht hingerafft worden. Bei 2 war dies

der Fall; bald nachdem sie von dem Todesfall ihres Mitthäters gehört haben; hier hat die Angst und die Furcht vor einem gleichen Geschick und unter dem Einfluss andauernden Kummers das Gemüthsleben unterwühlt. Andere zwei, die aufrichtig ihre Missethat bereut, sind nach einer 12- und 7 jährigen Strafzeit nach der Ueberzeugung der Gefängnissbeamten gebessert aus der Anstalt entlassen und voraussichtlich einem geordneten Lebenswandel wiedergegeben. Von den noch in der Anstalt befindlichen 10 Sträflingen zeigt nur ein einziger Zeichen von Reue und ernsten Gewissenskämpfen. Diejenigen unter ihnen, welche durch ihre ruchlosen, schweren Strafthaten viel Aufsehen erregt haben, sind nach vielen Jahren ihrer Strafverbüssung ebenso stumpf und gleichgültig ob ihrer That geblieben, wie sie unmittelbar nach Verübung derselben gewesen. Sie werden voraussichtlich auch nach Verbüssung ihrer langen Strafzeit dieselbe Gefahr für die Gesellschaft bleiben, wie sie eine solche schon vorher gewesen.

Am Schlusse dieser Betrachtungen drängt sich noch die Frage auf: „Wie werden diese jugendlichen Mörder von dem System unseres Strafvollzuges betroffen und beeinflusst?“

Von unseren 22 jugendlichen Verbrechern waren verurtheilt zu einer Strafe von:

5	Jahren	1 (Todtschlag)
5 1/2	„	1 (Todtschlag)
6	„	2 (1 Mordversuch, 1 Todtschlag)
7	„	1 (Todtschlag)
7 1/2	„	2 (Mordversuch)
8	„	1 (Mordversuch)
9	„	1 (Mordversuch)
10	„	1 (Mord)
12	„	2 (Mord)
15	„	10 (Mord).

Sämmtliche Sträflinge wurden bei Beginn der Haft der strengen Einzelhaft unterworfen. Diese wurde je nach der Individualität verschieden ertragen. Bei einer nicht geringen Zahl musste dieselbe unterbrochen werden, da diese auf Geist und Gemüth derartig nachtheilig einwirkte, dass sie mit der Gemeinschaftshaft vertauscht werden musste. Schwere Depressionserscheinungen, zu tiefe Reue und auch schwere nachtheilige Einwirkungen auf die körperliche Gesundheit (beginnende Phthisis) machte eine Ueberführung in gemeinschaftliche Haft nothwendig. Dies war ganz besonders bei den

aus leidenschaftlichen Motiven zum Verbrechen gelangten und ganz vorwiegend bei den aus ländlichen Verhältnissen herausgerissenen Sträflingen der Fall. Viele zu den maximalen Strafsätzen Verurtheilten verlangten nach der Verbüssung der ersten 3 Jahre ihrer Strafzeit in der Einzelhaft die ihnen gesetzlich zustehende Versetzung in die Gemeinschaftshaft. Von ihnen verlangten wiederum einzelne sehr bald die Rückversetzung in die Zelle, weil sie unter den Mitgefangenen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten erdulden mussten. Andere lebten sich in den Zustand der Isolirung derartig ein, dass sie, da sie in eine abnorme Stupidität verfielen, sogar widerwillig in die Gemeinschaft gebracht werden mussten. Bei der grössten Mehrheit wirkte die Einzelhaft in keiner Weise nachtheilig auf die geistige und körperliche Entwicklung der jugendlichen Sträflinge ein.

Von den 22 Sträflingen verliessen 7 die Anstalt vollkommen gesund: 2 nach Verbüssung einer $5^1/_2$jährigen (der eine von diesen war bald nachher geisteskrank und in eine Irrenanstalt gebracht); 2 nach 6; 1 nach 7; 1 nach $7^1/_2$; und einer nach 12jähriger Strafzeit. Von ihnen sind ferner 4 in der Anstalt verstorben und sämmtlich an Phthisis (1 nach $2^1/_4$; 1 nach $2^1/_2$; 1 nach $2^3/_4$ und 1 nach 3jähriger Strafverbüssung); von ihnen ist endlich 1 nach einer $7^1/_2$-jährigen Straftzeit geisteskrank in eine Irrenanstalt gebracht worden.

Ob es für das Gemeinwohl nützlich und zweckmässig ist, zu langzeitiger Strafe verurtheilte jugendliche schwere Verbrecher in der bisherigen Weise dem Strafvollzuge zu unterwerfen?

Will man diese Kategorie von Verbrechern nicht als moralisch unverbesserlich ansehen, und will man mit Rücksicht auf ihre Jugend und ihre häufig vernachlässigte Jugenderziehung noch eine Rettung versuchen, so ist ihre Bestrafung mehr nach pädagogisch-progressivem System einzurichten. Hier kann nach langer Erprobung der Sträfling seine Umkehr zu einem besser gewordenen Menschen zeigen, das Vertrauen zu seiner sittlichen Besserung sich erwerben und verdienen. Und diejenigen von ihnen, welche auch nach langem Strafvollzug keine Umkehr, keine Aenderung zeigen, die, wie wir auch bei unseren jugendlichen Sträflingen sehen und erfahren, eine stete Gefahr für die freie Gesellschaft bilden, diesen sollte man nicht nach formaler Verbüssung der ihnen gesetzlich auferlegten Strafzeit die Gefängnissthüren öffnen und sie auf die ausserhalb derselben befindliche Gesellschaft loslassen. Hier sollte die Einsperrung *auf unbestimmte* Zeit und mit dieser auch die *lebenslängliche* Internirung zulässig sein, um Verbrecher dieser Art andauernd unschädlich zu machen. Die Gesellschaft hat ein Recht, sich vor diesen gefährlichen Elementen zu

schützen. Für die schweren Missethäter im jugendlichen Lebensalter sollten eigene Anstalten vorhanden sein, Erziehungs- und Strafanstalten mit kolonial-ländlichem Charakter. Als jugendliche Verbrecher eingeliefert, wachsen sie bald aus dem kindlichen Lebensalter heraus und werden der Behandlung der ersteren bald entwachsen. Eine zu lange Einzelhaft wird in vielen Fällen unzulässig. Mit anderen Sträflingen gemeinsam sind sie eine sittliche Gefahr für diese und eine schwere Verlegenheit für die Verwaltung; sie müssen besonders beobachtet und auch besonders berücksichtigt werden. Verbrecher dieser Art sollten in eigenen Anstalten zusammengebracht und einem eigenen Strafvollzug unterworfen werden.

VII.

Der Raubmordprocess gegen Georg Will.

Mitgetheilt vom

k. k. Gerichtsadjuncten Dr. v. **Mackowitz** in Innsbruck.

Im Mai 1902 spielte sich vor dem Schwurgericht in Augsburg ein Kriminalprocess ab, der im Publikum grosses Aufsehen erregte und auch für die Fachkreise nicht ohne Interesse ist, weshalb seine wichtigsten Momente in einer kurzen Darstellung hier Platz finden mögen, die sich streng an meine persönlichen Erinnerungen anschliesst.

Am 6. November 1900 Nachts wurde ein Individuum wegen Einbruchsdiebstahls auf der Karlsbader Hütte im Gerichtsbezirk Glurns (Tirol) verhaftet und dem Kreisgericht in Bozen eingeliefert. Der Mann gab bei seinem Verhör dem Schreiber dieser Zeilen, der damals als Untersuchungsrichter in Bozen fungirte, an, er heisse Emil Szeget, sei im Jahre 1874 zu Rezisca in Ungarn geboren worden, habe seine Eltern früh verloren, nach mangelhafter Erziehung bei seiner Grossmutter das Bierbrauergewerbe gelernt, eine Zeit lang in Ungarn und Oesterreich gearbeitet; er streife nun seit Jahren ausweis- und beschäftigungslos in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich herum, führe den Namen Kohlhammer oder Becheraz und habe bereits früher in Innsbruck eine Abstrafung wegen Einbruches in Alpenschutzhütten erlitten.

Szeget räumte weiters beim Verhör aus freien Stücken ein, dass er eine ganze Reihe von Alpenschutzhütten erbrochen und beraubt habe und dass er gerade im Begriffe gestanden sei, sich durch das Ortlergebiet in die Schweiz und nach Italien zu wenden, als seine Arretirung erfolgte.

Bevor die nothwendigen Constatirungen in den angeblich beraubten Schutzhütten vorgenommen werden konnten, traten enorme Schneefälle ein und an eine Schadenserhebung (welche in Oesterreich schon wegen der Competenzfrage unerlässlich ist) war vorläufig nicht mehr zu denken. Aus den requirirten Strafacten des Landesgerichts Inns-

bruck ergab sich, dass Szeget dortselbst am 22. Februar 1898 wegen Einbruches in Schutzhütten zu 15 Monaten schweren Kerkers verurtheilt worden war und die Strafe in der Anstalt Garsten verbüsst hatte. Die Untersuchung vermochte zwar zu konstatiren, dass seine Angaben über Heimath u. s. w., welche sich im Ganzen und Grossen mit seinen bezüglichen Behauptungen in Bozen deckten, erlogen seien, aber eine Identificirung des Mannes war nicht zu erreichen gewesen; wenn ich daher auch nicht hoffen konnte, volles Licht in die Angelegenheit zu bringen, so beschloss ich doch, das Möglichste zu versuchen, da es mir einerseits räthselhaft genug schien, dass der Beschuldigte allein, zu beginnender Winterszeit, lebensgefährliche, halsbrecherische Wege durch die verlassenen Gebirge, über Schnee und Gletscher unternahm, während doch seinesgleichen um diese Jahreszeit die wirthlichen Thäler aufzusuchen pflegen, und da ich andererseits aus seinem freiwilligen Geständniss von der Beraubung verschiedener Hütten den Schluss zog, der Mann wolle dem Strafgericht möglichst viel und genaues Material zu einer baldigen Verurtheilung an die Hand geben.

Schon während der Untersuchung beim Landesgericht Innsbruck hatte Szeget erzählt, er sei in der Schweiz anlässlich einer Rauferei mit einem Revolver angeschossen und in Bern verpflegt worden; letztere Behauptung erwies sich als unwahr, wohl aber fand sich an seiner linken Brustseite eine kreisrunde, etwa 1 cm im Durchmesser haltende Narbe, die von einer Schusswunde herrühren konnte und ausserdem fühlte man in der linken Achselhöhle des Verhafteten einen runden harten Körper, der sich als Projectil deuten liess, als welches ihn auch Szeget erklärte.

Die umfangreichen Recherchen nach seiner Persönlichkeit schienen kein Resultat ergeben zu wollen, bis Ende November 1900 von der königl. Staatsanwaltschaft in Augsburg die Anfrage einlief, ob Szeget vielleicht mit dem langgesuchten Raubmörder Georg Will identisch sei. — Aus dem mir zur Prüfung dieser Frage zur Verfügung gestellten Actenmaterial ergab sich in Kurzem folgende Vorgeschichte:

Am 6. October 1891 Nachts wurden in Wertingen bei Augsburg der Bäcker Josef Braun und dessen Tochter Theres in ihrer Wohnung erschlagen, die Frau des Ersteren, Anna Braun aber in mörderischer Absicht mittelst mehrerer Beilhiebe am Kopfe schwer verletzt; der Mörder nahm Geld und Wertheffecten mit sich und entfloh. Der Verdacht lenkte sich sofort auf den Bäckergehilfen Georg Will, am 28. März 1872 in Pahres (Bayern) geboren, der wegen groben Unfuges und Diebstahls bereits mehrere Male vorbestraft war, vom

23. August 1891 bis zur Unglücksnacht bei Braun gearbeitet hatte und sodann spurlos verschwand.

Am 12. October 1891 fand man in einem Park zu Bremen einen jungen Mann auf, der sich in selbstmörderischer Absicht drei Revolverkugeln in die Brust geschossen hatte; im Krankenhaus entfernte man ein Projectil, während zwei im Körper belassen wurden. Das Befinden des Verletzten besserte sich, und am 21. October 1891 gab er bei einer polizeilichen Vernehmung an, er heisse Kotter Georg, sei am 28. Februar 1872 geboren, seines Zeichens Graveur; seine Eltern seien Zigeuner gewesen und er habe nach langem Wanderleben in Verzweiflung über seine Mittellosigkeit einen Selbstmordversuch unternommen. Ohne dass der Verdacht rege geworden zu sein scheint, Kotter sei mit dem von Augsburg aus verfolgten Georg Will identisch, wurde er aus dem Krankenhaus entlassen und kam in die Anstalt „Bethel" bei Bremen, wo er bis zum 14. Februar 1892 verblieb. Am 13. Februar 1892 wurde er über Veranlassung der Regierungsbehörde, die sich mit dem ausweislosen Menschen zu befassen begann, photographirt und im Schrecken darüber entfloh er Tags darauf heimlich, ohne dass man weiter eine sichere Spur von ihm eruirt hätte.

Zwei in seinem Besitz gefundene Zinsscheine, welche eingewechselt wurden und sich als Eigenthum des ermordeten Braun herausstellten, sowie die in Bethel aufgenommene Photographie bewiesen, dass der angebliche Kotter mit Georg Will identisch sei und da die weiter gepflogenen Erhebungen einem Zweifel, dass Will den Raubmord verübt hatte, nicht mehr Raum liessen, musste das Verfahren bis zur Aufgreifung des flüchtigen Thäters eingestellt werden. — Jahre waren vergangen, ohne dass sich eine Spur des Verbrechers entdecken liess und die Betheiligten nahmen an, Georg Will habe Selbstmord verübt, oder sei nach Amerika entschlüpft.

Die Photographie Will's, welche der Staatsanwalt in Augsburg dem Kreisgericht in Bozen übersandte, war ein Abzug jener in Bethel aufgenommenen und stellte einen jungen, bartlosen Mann mit rundem, breitknochigen, ausdruckslosen Gesicht dar; die Farbe der Augen liess sich nicht erkennen. Szeget hingegen hatte eher schmales, langes Gesicht, mittelstarken Schnurrbart, stechende graue Augen und ungemein markante, in Folge seines beschwerlichen Wanderlebens verwitterte Züge: also für den ersten Moment nicht die geringste Aehnlichkeit! Aber wer vermag die Aenderungen zu beurtheilen, denen ein in der Entwicklung begriffener Organismus unterworfen ist, insbesondere wenn der Kampf um das Leben harte Entbehrungen fordert? Wer würde es wagen, sich über die Identitätsfrage zu äussern,

wenn, wie in diesem Fall, zum Vergleich nur eine vor 9 Jahren aufgenommene Photographie vorliegt?

Das in Bozen angefertigte Bild Szeget's wurde also mehreren Personen vorgewiesen, welche Will gekannt hatten — die einen wollten Aehnlichkeit mit letzterem herausfinden, andere nicht. Ein in der Strafanstalt Garsten aufgenommenes Bild Szeget's lieferte auch kein brauchbares Mittelglied zwischen dem Bilde Will's und der in Bozen angefertigten Photographie, ebenso vermochten die Haftgenossen keinerlei verwerthbare Angaben zu machen, da Szeget als schweigsamer Mann bekannt war. Da konnte nur die Confrontation mit allen Zeugen helfen und so lieferte man Szeget am 30. Januar 1901 zu diesem Zwecke nach Augsburg.

Der Verhaftete hatte in Bozen während der ganzen Zeit, als die ersten Erhebungen währten, absolut keine Kenntniss vom Verdacht erhalten, der nunmehr auf ihm ruhte und mit Spannung sah ich deshalb der Wirkung entgegen, welche die, am 29. Januar 1901 Abends gemachte Eröffnung, er werde am nächsten Morgen nach Augsburg geliefert, auf ihn ausüben würde. Keine Miene zuckte in seinem wetterharten Gesicht und lachend frug er mit ungeheucheltem Erstaunen, was man von ihm in Augsburg wolle. Das Eine stand bei mir fest: der Mann ist ein Schauspieler ersten Ranges, wenn er wirklich den Raubmord begangen hat.

Die Erhebungen in Augsburg verstärkten den Verdacht; eine ganze Reihe von Zeugen betonte grosse Aehnlichkeit mit Will, einige behaupteten geradezu, er sei sicher der Gesuchte, wenige, darunter ein Oberamtsrichter, der den Mörder kurze Zeit vor der That gesehen hatte, schlossen die Identität Szeget's mit Will aus. Der Vater, ein Bruder und eine Schwester Will's entschlugen sich nach Gegenüberstellung mit Szeget der Aussage; ein Zeuge wusste zu sagen, Will habe sich vor dem Mord geäussert, er werde, wenn er einmal etwas anstelle, in die Berge flüchten, wo ihn Niemand finden könne. — Aus dem Dialekt des Verhafteten liess sich keinerlei verwerthbares Moment konstruiren, weil die Zeugen über die Mundart Will's ganz verschieden aussagten und Szeget, vermuthlich in Folge seines Wanderlebens, ein Gemisch von Dialekten sprach, das auf keine bestimmte Gegend deutete.

Endlich ist noch zu bemerken, dass von all den vernommenen Zeugen Niemand mit Will näher bekannt war, sondern, dass sämmtliche ihn nur oberflächlich an seinen früheren Dienstorten, in Wertingen, oder auf der Flucht gesehen hatten. Von besonderer Wichtigkeit waren aber die objectiven Momente, die zu Lasten Szeget's zeugten.

Die Durchleuchtung seines Körpers mit Röntgenstrahlen bewies, dass ein Revolverprojectil in der Lunge stak, und zwar an jener Stelle, wo es sich nach den im Bremerspital gemachten ärztlichen Aufzeichnungen auch bei Will finden musste. Der von Szeget als Projectil gedeutete Fremdkörper in der Achselhöhle konnte hingegen nicht als Geschoss anerkannt werden; nun blieb die Möglichkeit, dass das zweite Projectil (das dritte war, wie schon gesagt, extrahirt worden) bei der Durchleuchtung nicht gefunden — oder aber später einmal herausgenommen wurde, eine Annahme, die um so gerechtfertigter schien, als der Bremer Spitalsarzt nach seinen Aufzeichnungen die Lage der drei Schusswunden Kotter's genau zu lokalisiren wusste, und diesen drei Stellen präcis je eine Narbe am Körper Szeget's entsprach, von denen die erste von ihm selbst als von einer Schusswunde herrührend erklärt worden war, während er die zwei anderen, für das Laienauge kaum kenntliche kleine Hautverfärbungen, überhaupt nie beobachtet haben wollte.

Eine Narbe Will's an der linken Hand findet sich an gleicher Stelle bei Szeget, ebenso eine Narbe am rechten Ellenbogen, die der Mörder hatte, und einige Narben, die ein Friseur kurze Zeit vor der That am Kopfe Will's konstatirt hatte.

Nur die Deposition des Photographen, von dem das Bild Will's in Bethel aufgenommen worden war, fügte sich nicht in den Rahmen des Beweises; nach diesem besass nämlich Will braune Augen, während Szeget graublaue hatte.

Den angeführten, wie man wohl zugeben muss, sehr belastenden Momenten setzte Szeget stets nur die eine Antwort entgegen, er sei mit Will nicht identisch, wenngleich er zugeben müsse, dass er nicht Szeget heisse, und dass auch seine Angaben über Geburtsort, Zuständigkeit u. s. w. erlogen seien. So wurde der Genannte nach Bozen zurückgeliefert und dortselbst am 12. April 1901 wegen Verbrechen des Diebstahls zur Strafe des schweren Kerkers von 2½ Jahren verurtheilt, die er in der Strafanstalt Graz verbüsste.

Mittlerweile fanden die Erhebungen in Bayern ihre Fortsetzung, verschiedene nebensächliche Momente, deren Ausführung hier nicht nöthig erscheint, ergänzten den Schuldbeweis, und nun sah sich die Staatsanwaltschaft Augsburg bewogen, im Frühling 1902 gegen Georg Will alias Emil Szeget die Anklage wegen Mordes an Josef und Theres Braun, Mordversuch an Anna Braun, beides im Zusammenfluss mit erschwertem Raub zu erheben, über welche am 1. Mai 1902 vor dem Schwurgericht in Augsburg die Hauptverhandlung stattfand.

Bei hundert Zeugen (darunter auch der Untersuchungsrichter des

Landesgerichtes Innsbruck und ich) theils von der Anklage, theils von der Vertheidigung beantragt, waren geladen, da der Schuldbeweis in dreifacher Richtung zu erbringen war: 1. dass das Verbrechen von Georg Will verübt wurde, 2. dass Georg Will und Georg Kotter — endlich 3. dass Georg Will und Emil Szeget identisch sei.

Dem Beschuldigten hatte man Kleider gegeben, wie sie Will auf der Photographie zeigt, sein Schnurrbart war rasirt, sein Haupthaar geschnitten worden und ich muss gestehen, dass ich im ersten Moment Mühe hatte, in dem, vom Aufenthalt im Kerker bleich gewordenen Burschen den verwegenen kecken Mann wiederzuerkennen, der mir 1½ Jahre früher eingeliefert worden war.

Die oben sub 1 und 2 bezeichneten Beweissätze wickelten sich rasch und glatt ab und es traten nun in langer Reihenfolge die Zeugen auf, welche die Identität des Beschuldigten mit dem Mörder darthun sollten. Das Ergebniss dieser Aussagen hätte sich gewiss nicht einmal der von der Schuld Szeget's fest überzeugte Staatsanwalt träumen lassen: Den früher erwähnten Oberamtsrichter ausgenommen, der bei seiner Annahme blieb, versicherte ein Zeuge nach dem anderen mit einer geradezu verblüffenden Entschiedenheit, der Beschuldigte sei kein anderer als Will; wer in der Untersuchung unentschieden, zweifelhaft ausgesagt hatte, jetzt wusste er sicher und genau, dass der Langgesuchte vor ihm sitze. Der Hinweis des Vertheidigers auf die Möglichkeit der Täuschung nach so langer Zeit, auf Differenzen zwischen einzelnen Angaben bezüglich des Dialektes Will's blieb stets ohne Erfolg, ja schien sogar die Sicherheit der Zeugen zu bestärken. Nun stelle man sich den Eindruck vor, den diese Beweisführung auf die Geschworenen machte, man vergegenwärtige sich die geradezu frappirende Wirkung, als die Narben zur Sprache kamen! Dazu ein Angeklagter, der nur höhnisch lächelt, dann und wann eine freche Bemerkung macht und zu all den belastenden Momenten nichts anderes zu sagen weiss, als er sei nicht Will, wolle aber nicht verrathen, wer er wirklich sei!

Das Schicksal des Beschuldigten schien besiegelt; es dürften wenige Menschen im Schwurgerichtssaale gewesen sein, welche nicht fest von der Schuld Szeget's überzeugt waren, dies spiegelte sich in den Mienen der Geschworenen wieder, man konnte es aus dem Zuschauerraum hören und in den Zeitungen lesen: der Angeklagte ist, Gott sei Dank, überwiesen!

Am dritten Verhandlungstage — es wären noch ca. 30 Zeugen, darunter der Arzt aus Bremen abzuhören und das gerichtsärztliche Gutachten über die Schussnarben abzugeben gewesen — erklärte der

Vertheidiger, offenbar unter dem Eindruck der bisherigen Verhandlung und in der Ueberzeugung, es stehe kein anderer Ausweg mehr offen, — der Angeschuldigte heisse Anton Kerscher aus Furth im Walde, habe zur Zeit des Raubmordes in Oesterreich gearbeitet, die Schusswunde an der Brust gelegentlich in der Heimath anlässlich eines Streites erhalten und mit Rücksicht auf seine Familie seine Generalien verschwiegen; sein Bruder, der in Augsburg arbeite, könne als Kronzeuge sofort auftreten.

Anfangs war alles starr vor Staunen; man konnte sich nicht im Gedanken zurecht finden, dass der Zufall ein solches Spiel treibe, man dachte an Mystificationen, bis die Scene der Erkennung, welche sich unmittelbar darauf mit dem herbeigerufenen Bruder abspielte, Licht in die Sache brachte, die Behauptung des Vertheidigers bestätigte und den Gerichtshof veranlasste, die Verhandlung zu vertagen, um das nun leicht nachzuweisende Vorleben des Angeklagten und sein Alibi für die kritische Zeit zu erheben.

Dies geschah denn auch in einer, jeden Zweifel ausschliessenden Weise und zwei Monate später erfolgte vor dem Schwurgericht formell der Freispruch Anton Kerscher's.

Wenn auch die gebotene Darstellung nur die wichtigsten Momente des Processes berührt und eine Menge von kleinen Schattirungen übergeht, die sich wie der verbindende Mörtel in das Beweisgebäude eingliederten, so wird wohl Niemand zweifeln, dass da eine Reihe von sehr spannenden und aufregenden Augenblicken zu durchleben waren, die jedem Betheiligten immer in Erinnerung bleiben werden.

Es bedarf eigentlich zur Erzählung der Facta gar keiner weiteren Ausführungen: der Process lehrt eo ipso eindringlich genug; doch möchte ich kurz zwei Punkte berühren, die für die Praxis von Werth sein können, es ist dies die Verwendbarkeit der Identitätszeugen und der sogenannten objectiven Indicien.

Jeder Praktiker weiss von der Unverlässlichkeit der Zeugen zu erzählen, insbesondere, wenn sie die Identität eines ihnen nicht sehr nahe bekannten Menschen bestätigen sollen. Trotz aller theoretischen Belehrungen wird aber häufig ausser Acht gelassen, dass man den Leuten von Gerichtswegen zu derartigen Aussagen behülflich ist. Im concreten Fall sollten die verlässlichsten Zeugen jene sein, welche den Will während der Zeit kannten, die er beim Bäcker Braun gearbeitet hatte, oder die er sich in Bethel aufhielt, in zweiter Linie jene, welche ihn früher, und endlich jene, welche ihn nach der That in oder bei Wertingen sahen. Mehr als 10 Jahre sind verflossen, das Verbrechen und der Thäter vergessen. Nun erfolgen plötzlich

gerichtliche Ladungen, die ersten Vernehmungen lauten zweifelnd, aber zufällig nicht absolut verneinend. Die Leute tragen die Neuigkeit in das stille Wertingen zurück, sie bildet ein Gesprächsstoff; die Erinnerung an das schreckliche Verbrechen, an den flüchtigen Thäter taucht wieder auf, in manchen Details durch Gedächtnissfälschungen verzerrt, in manchen Details lückenhaft. Diese Lücken füllen sich von selbst durch die Erzählungen der bereits Vernommenen, der Eine hat dies Moment beobachtet, Jener ein anderes; man hört von den Narben, die Will trug, mit denen Szeget gezeichnet ist: das schafft kein Zufall! Der Verhaftete nennt seinen Namen nicht, man hat ihn in der einsamen Bergwelt festgenommen, in der er, offenbar das Vergessen suchend, herumgeirrt, — kein Zweifel, die Nemesis hat ihn endlich erreicht!

Es kommt zur Hauptverhandlung; durch zwei Tage sitzen die Zeugen beisammen, sprechen von Will und ihren Erinnerungen daran. Die Erzählung der Zeugen aus Bremen ergänzt die der Wertinger und umgekehrt, und wenn der Einzelne zur Aussage vor die Gerichtsschranken tritt, steht es in ihm unumstösslich fest, der Beschuldigte sei Georg Will und gehoben durch das Bewusstsein, mit beizutragen zu dessen Ueberweisung, beschwört er seine Angabe.

Der Zeuge spricht optima fide, aber im Banne der suggestiven Wirkung, welche der Process auf ihn unmerklich ausgeübt hat und der er sich nicht entziehen kann, wenn ihm die das Gedächtniss kritisch prüfenden Fähigkeiten mangeln, welche dem erwähnten Oberamtsrichter ermöglichten, fest bei seiner Meinung zu bleiben. Es ist ja selbstverständlich, dass Niemand im Stande sein wird, die Gefahr der Suggestion zu bannen, aber zur Vorsicht mahnen muss der Fall, nicht nur den Untersuchungsrichter, der durch mehrmalige Vernehmungen, durch Bekanntgabe von Momenten, die das vom Zeugen Auszusagende wahrscheinlich machen, häufig selbst unbewusst suggerirt, sondern auch den erkennenden Richter, der diesen Factor besonders dann nicht aus den Augen lassen darf, wenn eine grössere Anzahl von Zeugen durch längere Zeit (z. B. während der Verhandlung) sich selbst überlassen bleiben muss.

Interessant war übrigens, den Eindruck zu beobachten, den die Eröffnung des Vertheidigers über die Generalien seines Clienten auf die im Saale anwesenden, bereits vernommenen Zeugen machte. In wirrem Durcheinander versicherten sich die Leute, es handle sich nur um einen verzweifelten Coup des Rechtsanwaltes, sie hätten sich nicht getäuscht, könnten sich nicht täuschen und das Ende vom Lied werde eine neuerliche Vorladung zur nächsten Schwurgerichts-

verhandlung sein; mir ist nicht erinnerlich, dass auch nur einer von ihnen sich dahin geäussert hatte, er räume die Möglichkeit eines Irrthums ein, oder er erschrecke vor dem Spiel des Zufalls, welch letzterer Empfindung sich gewiss keiner verschliessen konnte, dessen Lebensberuf die Arbeit im Gerichtssaale ist.

Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass man nur schwer ermessen kann, in wie weit Aehnlichkeiten des Gesichtes und des ganzen Gebahrens zwischen Kerscher und Will den Zeugen die Bildung ihrer Meinung erleichtert haben, nur steht fest, dass vom Bilde Will's Niemand auf Szeget-Kerscher geschlossen hätte; aber auch angenommen, dass Aehnlichkeiten existirten, muss in der fortgesetzten Aussprache zwischen den Zeugen zum Mindesten jene suggestive Wirkung gesucht werden, welche die gesteigerte Präcision ihrer Behauptungen bei der Verhandlung im Gegensatz zur Untersuchung verursachte.

Oder kann man zu einer anderen Erklärung kommen, wenn man bedenkt, dass das Bild Szeget's sowohl von Bozen als auch später von Augsburg an alle Sicherheitsbehörden gesendet und veröffentlicht wurde, — wenn man erwägt, dass jedenfalls die Sicherheitsbehörden in der Heimath Kerscher's, — wahrscheinlich auch einige seiner Bekannten — es zu Gesicht bekamen, und dass trotzdem von dort keine Nachricht einlief, obwohl die in den Beschreibungen erwähnte Schussnarbe, durch welche die Staatsanwaltschaft Augsburg zur Anfrage in Bozen veranlasst wurde, das Augenmerk auf die Person des lange vermissten Anton Kerscher hätte lenken müssen.

Die Gefahr der Suggestion, schon beim Zeugenbeweis in hohem Maasse vorhanden, heftet sich aber in unvergleichlich grösserem Umfange an den Beweis durch objective Indicien.

Es kann Niemand Wunder nehmen, wenn der Richter besonderes Gewicht auf die Punkte legt, welche den Sinnestäuschungen und Erinnerungsfälschungen schlechter zufälliger Beobachter nicht ausgesetzt, durch Fachmänner gewürdigt wurden, oder ihm selbst zur Würdigung vorliegen, mit anderen Worten, dass er sich gerne aus dem Reiche schwankender Zeugenaussagen nach dem realen Boden der objectiven Indicien rettet, die mit Recht als Errungenschaft des modernen Processes gelten, dass er sich an sie klammert, auf sie seine Ueberzeugung baut.

Aber ein Fehler schleicht dann nicht selten mit, der verhängnissvoll werden kann: gerade der Umstand, dass Sachverständige unter richterlicher Controle geprüft und ihr Gutachten abgegeben haben, oder dass der Richter selbst die Umstände wahrnehmen kann,

deren Constatirung er beim Zeugenbeweis Dritten überlassen muss, gerade das hierdurch hervorgerufene Gefühl der Beruhigung verleitet nur zu leicht, an die Möglichkeit von Täuschungen nicht zu denken, und den Fehlercoefficienten des Zufalls ausser Berechnung zu lassen.

Es giebt natürlich auch hier keinen Grundsatz, nach dem man bei Würdigung solcher Indicienbeweise vorzugehen hat, nur wird man sich beim Vorliegen einzelner Indicien gewissenhaft die Frage beantworten müssen, ob gerade der zu verwerthende Umstand für sich allein betrachtet, leicht als Product des Zufalles vorkommen kann und, falls mehrere Indicien zur Prüfung gelangen, ob ein gewisser Zusammenhang unter ihnen besteht, oder ob sie, von einander unabhängig, nur scheinbar einen Complex, in Wirklichkeit aber eine Mehrheit von Momenten bilden, von denen jedes einzelne für die Construction eines Beweises wenig oder gar kein Gewicht hätte.

In welch' erhöhtem Maasse liegt aber die Gefahr eines Fehlschlusses vor, wenn die Geschworenen solch heikle psychologische Fragen in den Bereich ihrer Erwägung ziehen sollen! Der Suggestion so leicht zugänglich, wie die Zeugen, der schwierigen Arbeit des gegenseitigen Abwägens belastender und entlastender Momente völlig ungewohnt, liegt ihnen der Ausweg nur zu nahe, anscheinend präcis aussagenden Zeugen blind zu glauben, sich auf das erste beste objective Moment zu verlassen und daran eine felsenfeste Ueberzeugung zu knüpfen, die sie aus allen Zweifeln befreit, aber auch für das Schicksal des Angeklagten entscheidend wird.

Die Pathologie des Geschworeneninstitutes ist schon so oft und erschöpfend von berufensten Seiten behandelt worden, dass sie durch eine weitere Darlegung dieser Momente keine nennenswerthe Bereicherung erfahren würde; ich glaube aber zum Schlusse noch anführen zu sollen, dass wir praktische Juristen, die wir dem Process Will beiwohnten, unter dem tiefen Eindruck des Erlebten uns die Versicherung gaben, die Lehre von der Macht des Zufalls, welche der Straffall mit erschreckender Eindringlichkeit gepredigt hatte, nie vergessen zu wollen.

VIII.

Zwei Knaben als Raubmörder.

Von

Alfred Amschl,
k. k. Staatsanwalt in Graz.

In meiner langen Praxis als Untersuchungsrichter, Vertheidiger, Bezirksrichter, Schwurgerichts-Vorsitzender und Staatsanwalt hat noch niemals ein so scheusslicher Fall mich beschäftigt als derjenige, dessen Schilderung ich jetzt beginne. Es sind schon schwerere Verbrechen begangen worden und schwerere Verbrecher haben auf der Anklagebank gesessen. Nicht die einzelnen Strafthaten, die Thäter sind es, die dem heutigen Falle sein grauenhaftes Relief verleihen.

Der eine zählt 19, der andere 17 Jahre; der eine ist acht-, der andere siebenmal vorbestraft. Allein abgesehen davon: die beiden jugendlichen Verbrecher offenbaren eine solche Summe von Verworfenheit und Schlechtigkeit, einen solchen Abgrund von Rohheit und Gewissenlosigkeit, dass man sich fragen muss: Sind das Menschen von Fleisch und Blut? Menschen mit menschlichen Fehlern und Schwächen, aber auch mit jenen Vorzügen des Menschen, von denen ein Keimchen selbst noch im Verdorbensten zu finden ist, wie Gefühl, Religion, Gewissen?

Die Ursachen solcher Erscheinungen zu ergründen, ist nicht Aufgabe der Strafrechtspflege. Ob Naturanlage, Erziehung, böses Beispiel hier das treibende Moment gewesen, ob alle diese Factoren zusammengewirkt haben, lässt sich nicht ermitteln. Ob Heilung möglich war, mag dahingestellt bleiben, — wie Heilung möglich gewesen wäre, ist Angesichts der Thatsachen, die nun geschildert werden sollen, eine müssige Frage.

Johann Nestl wurde am 24. November 1882 im Gebärhause zu Graz als unehelicher Sohn der nachmaligen Keuschlersgattin Marie Koisek und des Fabrikarbeiters Johann Hörzer oder Hierzer geboren, in dessen Haus er aufwuchs. Der Knabe bereitete seinen Lehrern

nach deren Zeugniss Stunden der bittersten Qual und bot seinen Mitschülern während seines ganzen Aufenthaltes in der Schule ein Beispiel der niederträchtigsten Verworfenheit als Lügner, Dieb, Betrüger und Raufer. Der Oberlehrer setzte sich energisch für die Aufnahme dieses, die übrige Schuljugend geradezu verpestenden Burschen, in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Jugend ein, musste aber wegen Ueberfüllung dieser Privatanstalt abgewiesen werden.

Am 7. Februar 1893 schilderte ihn das Gemeindeamt Eggenberg als grundverdorbenen, gemeingefährlichen Knaben, dessen Anhaltung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt dringend geboten sei. Im Alter von 12 Jahren, am 17. August 1894, erlitt er seine erste Abstrafung vom Bezirksgericht Umgebung Graz, weil er seinem Dienstgeber Johann Reisinger in Thal eine Sackuhr im Werthe von mehr als 10 Kr. entwendete, eine That, die ihm wegen Unmündigkeit nur als Uebertretung zugerechnet werden konnte, wenngleich sie an sich ein Verbrechen begründet [1]). Er wurde dann vom 7. September 1894 bis 13. März 1897 in der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf angehalten [2]), woselbst er sich schlecht führte und 14 Disciplinarstrafen erlitt, darunter eine auch wegen Entweichung. Nach seiner Entlassung aus der Anstalt kam er mittelst Schubes in seine Heimathgemeinde Flamberg, Bezirk Leibnitz, von dort zu seiner Mutter, der vulgo Michelbäuerin, nach Dobl bei Graz und dann zur Grundbesitzerin Maria Tropper in Attendorfberg als Knecht. Dort stahl er am 9. December 1897 seinem Mitknechte Rudolf Friedl eine Uhr und Baargeld und floh unter Zurücklassung eines Revolvers, den man in seinem Bette fand, nach Mödling zu seinem damals dort arbeitenden Vater.

---

1) Nach § 237 des österr. Strafgesetzes sind die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre begangen werden, bloss der häuslichen Zucht zu überlassen; vom angehenden elften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als Uebertretungen bestraft.

2) Die Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich sind nicht Staats-, sondern Landesanstalten und unterstehen dem vom Landtag gewählten autonomen Landesausschuss. Die Statuten und Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Der politischen Landesbehörde kommt es zu, die vom Gerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug zu setzen. Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) unter Zuziehung wenigstens Eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als 3 Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen (Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B.).

In Mödling, Nieder-Oesterreich, erhielt er am 14. November 1899 wegen Raufhandels 48 Stunden und am 20. December desselben Jahres wegen Landstreicherei 8 Tage Arrest. Im Januar oder Februar 1900 entwendete er seinem Unterstandsgeber Sebastian Käfer in Mödling 6 K und verschwand bald darauf. Am 13. Februar 1900 trat er beim Grundbesitzer Johann Zötsch in St. Gotthard bei Graz als Knecht in Dienst, stahl dort am 5. März 1900 nach Aufbrechen eines versperrten Koffers dem Tagelöhner Franz Holl Geld, Kleider und eine Uhr, flüchtete dann nach Voitsberg, wurde dort am 30. März 1900 verhaftet und am 1. Mai 1900 wegen dieser Diebstähle vom Landesgerichte Graz zu 8 Monaten schweren Kerkers verurtheilt, worauf ihn das Erkenntniss der K. K. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 4. Januar 1901 Z. 175 in seiner Heimathgemeinde Flamberg auf ein Jahr unter Polizeiaufsicht stellte. Schon am 28. April 1901 musste er vom Bezirksgericht Leibnitz wegen Entweichung aus der Polizeiaufsicht mit achttägigem Arreste bestraft werden. Am 14. Mai desselben Jahres erhielt er wegen Raufhandels 3 Wochen und am 29. October 1901 wegen neuerlicher Entweichung aus der Polizeiaufsicht und Landstreicherei 2 Monate Arrest. Das Gemeindeamt Flamberg äusserte sich am 20. October 1901 über ihn, er sei trotz seiner Jugend gemeingefährlich, jeder Besserung unzugänglich, kein Besitzer wage es, ihn auch nur eine Stunde zu behalten, weil Niemand vor ihm seines Lebens sicher sei. Da das Bezirksgericht Leibnitz die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen hatte, wurde er nach verbüsster Strafe am 29. December 1901 dem Gemeindeamte Leibnitz als Schubstation überstellt, brach am 30. December 1901 aus dem Gemeindearreste aus und vagirte bis 21. Januar 1902 arbeitslos und stehlend herum.

An demselben Tage erschien er gegen 10½ Uhr Abends bei den Knechten Josef und Franz Maier in St. Nicolai i. S., die er im Stall weckte, erzählte ihnen den Vorgang des Ausbrechens, gestand ihnen, unterwegs einen vor einem Stall hängenden Lodenrock gestohlen zu haben, den er bei sich trug, und fügte bei, er wolle zunächst seine Mutter aufsuchen, dann nach Graz und von dort nach Ungarn gehen, denn in's Zwangsarbeitshaus brächte ihn Niemand. Er erkundigte sich hierauf, ob beim vulgo Pichler noch derselbe Knecht diene, mit dem er dort im Jahre 1900 durch ein halbes Jahr zusammen gedient hatte und entfernte sich nach bejahender Antwort dahin. Dieser Knecht, Simon Kositter, gewahrte am nächsten Morgen den Abgang seiner Schuhe, seiner Stiefel und einer Hose, die ihm Nestl in der Nacht, ohne ihn zu wecken, gestohlen hatte.

Am Abende des 7. Januar 1902 brach er in die ebenerdige Baukanzlei des Guido Wolf in Graz, Tummelplatz 7, ein, indem er mit Hülfe seines Taschentuches eine Scheibe eindrückte, die Fensterriegel öffnete und einstieg. Am nächsten Morgen ertappte ihn daselbst der Kanzleidiener Franz Thamm auf dem Zimmerteppich schlafend. Thamm packte den Burschen an beiden Armen, hielt ihn fest und rief um Polizei, Nestl aber versetzte ihm einen so kräftigen Stoss, dass Thamm zurücktaumelte und sprang durch's Fenster auf die Strasse. Er hatte die Schreibtische durchwühlt, jedoch nichts entwendet, wohl aber aus einer offenen Stellage mehrere Arbeitsbücher, darunter die des Michael Stadler, Markus Posch und Georg Labitsch, sowie ein Arbeitszeugniss des Marcus Posch und ein vom Gemeindeamte Trofajach für Johann Brugger ausgestelltes Certificat vom 22. Juni 1901, Ziffer 1350, mitgenommen. Diese Documente behielt er sich, die andern warf er weg. Er wanderte dann in die Gegend von Semriach, bat am 15. Januar 1902 Abends den Besitzer vulgo Paulpeter in Windhof um Nachtherberge und erhielt im Stall ein Bett angewiesen, das er mit dem Knechte Joseph Kröpfl theilte. Nachts stand er heimlich auf und stahl dem Kröpfl eine Uhr sammt Kette. Am 14. Januar 1901 kam er zum Besitzer Matthäus Fuchs vulgo Winkler in Schönegg, Gemeinde Semriach, gab sich für Markus Posch aus, überreichte dessen Arbeitsbuch, verdang sich als Knecht und entlehnte von Fuchs 4 K unter dem Vorwande, dass er dieses Betrages zur Auslösung seines in Graz verwahrten Koffers benöthige. Er fälschte nun im Arbeitsbuche des Georg Labitsch das Geburtsjahr 1831 in „1882" und begab sich in die Gegend von Leoben. Am 17. Januar Abends erschien er beim Strasseneinräumer Matthäus Genowitz am Präbichl, Bezirk Eisenerz, und bat um Arbeit und Nachtquartier. Das Letztere wurde ihm gewährt; er erhielt auch Abendessen und am nächsten Morgen Frühstück, worauf er sich am 18. Januar etwa 10 Uhr Vormittags in der Richtung gegen Eisenerz entfernte. Bald nach seinem Verschwinden bemerkte Frau Genowitz den Abgang einer silbernen Uhr, welche frei an der Wand gehangen war.

Nestl hatte sie in Anwesenheit der Frau Genowitz und ihres Töchterchens ganz ungescheut von der Wand herabgenommen. Ueber telephonische Verständigung des Postens Hieflau hielt ihn der Gendarmerie-Postenführer Gregor Wagner noch am 18. Januar in Hieflau an. Nestl nannte sich zuerst Michael Stadler, dann Johann Fuchs, wies aber schliesslich das gefälschte Arbeitsbuch des Georg Labitsch vor und erklärte diesen Namen für seinen richtigen. Er leugnete die Fälschung entschieden und behauptete, das Arbeitsbuch

von einem unbekannten Manne schon in diesem Zustande gekauft zu haben. Bei seiner Durchsuchung fand der Gendarm Wagner die dem Genowitz gestohlene Uhr und das Arbeitszeugniss des Markus Posch. Nestl wurde verhaftet und sollte am 19. Januar dem Bezirksgerichte Eisenerz eingeliefert werden. Auf dem Wege dahin entwich er trotz der angelegten Fesseln dem Gendarm und wanderte Enns-abwärts gegen Waidhofen an der Ybbs nach Niederösterreich. Am 21. Januar 1902 trat er unter dem Namen und mit dem Arbeitsbuche des Michael Stadler beim Besitzer Anton Huber in St. Georgen a. d. Reith als Tagelöhner in Dienst und verblieb daselbst bis zum 16. März 1902. An diesem Tage verschwand er aus der Gegend unter Rücklassung des Stadler'schen Arbeitsbuches, nachdem er seiner Mitmagd Maria Bruckner Geld und eine silberne Damenuhrkette im Gesammtwerthe von 66 K gestohlen hatte. Er wandte sich dann in die Voitsberger Gegend.

Am 22. März 1902 gegen 2 Uhr Nachmittags kehrte die 58jährige Grundbesitzerin Anna Theissl vulgo Paulijosl von Voitsberg nach ihrem Gehöft in Oberwald zurück. Auf der von Ligist nach Wald führenden Strasse erblickte sie am Saume des Eholzwaldes einen unbekannten Burschen, der in auffälliger Weise die Baumstämme zu betrachten schien. Theissl sprach ihn an; er erwiderte, dass er einen Dienst als Knecht suche. Der Bursche schloss sich ihr an, blieb aber zurück und folgte ihr etwa eine halbe Stunde lang. — Plötzlich packte er die gebrechliche, ganz verschrumpfte und marastische, alte Frau von rückwärts mit beiden Händen am Halse, würgte sie, warf sie zu Boden, versetzte ihr mit geballter Faust einige heftige Schläge auf den Kopf, schob ihren Kittel in die Höhe, entblösste sein Glied, legte sich auf sie und versuchte sie zu gebrauchen. Anna Theissl aber leistete ihm so heftige Gegenwehr, dass es nicht zum Beischlafe kam, worauf er sich mit den Worten: „Alte, bist du denn gar nicht zu brauchen?“ erhob. Darauf erfasste er die noch auf der Erde liegende Theissl abermals mit einer Hand am Halse und rief: „Jetzt giebst mir's Geld her! Wie du mir's Geld nicht giebst, bist geschwind hin!“

Anna Theissl erhob sich mühsam, vermochte aber in Folge des Würgens nicht zu reden. Darauf entriss er ihr das Körbchen, das sie noch am rechten Arme trug, öffnete den Deckel, leerte den Inhalt auf den Boden, nachdem er dem Korbe ein Gebetbuch entnommen hatte, durchblätterte dessen Inhalt, fand eine 10 Gulden-Note und steckte sie zu sich. Das Gebetbuch warf er wieder fort. Dann rief er neuerdings: „Alte, wenn's d' mir's Geld nicht giebst, bist heute hin!“ — griff in den hinteren Kittelsack, riss ihr den Kittel derart vom

Leibe, dass er nur noch vorne festsass, entnahm dem Sacke die Brieftasche mit 17 K, steckte das Geld zu sich, warf das Täschchen weg und sprang davon in den angrenzenden Wald.

Nestl leugnet diese Thaten, während er die Diebstähle gesteht, wiewohl ihn Anna Theissl mit vollster Bestimmtheit wieder erkennt und der Gastwirth Gabriel Schörgi in Ligist, seine Frau Agnes und seine Tochter Rosa bestätigen, dass Nestl am 22. März 1902 (Palmsamstag) Nachmittag vor dem Attentat auf Theissl bei ihnen gezecht und dort erzählt hätte, er sei Rosshändler und habe all sein Geld versoffen und verspielt. Auch der Pferdeknecht Schörgi's, Johann Pöschl, erkennt in Nestl bestimmt jenen Burschen, der die Theissl gegen den Eholzwald begleitete, als er durch diesen Wald gegen den Sucholdwald in Steinberg fuhr.

Tags darauf erscheint Nestl mit dem Arbeitsbuch eines gewissen Konrad Klampfer, das er von einem unbekannten Burschen um 8 K gekauft haben will, beim Grundbesitzer Vincenz Salmutter in St. Radegund bei Graz, verdingt sich bei ihm als Knecht, lockt ihm 4 K Leihkauf heraus, bleibt bis 30. März 1902 daselbst, stiehlt an diesem Tage seinem Dienstgeber aus versperrtem Behältnisse 140 K, begiebt sich damit nach Graz und verjubelt diesen Betrag in einer Nacht.

Ende März 1902 verlor der Schlossergehülfe Julian Schuster in Graz sein Arbeitsbuch. Ob es Nestl gestohlen, gefunden oder dem Finder abgekauft hat, lässt sich nicht feststellen. Thatsache ist, dass Schuster den Verlust seines Arbeitsbuches am 3. April 1902 beim Stadtrath in Graz angezeigt hat, dass Nestl sich fortan den Namen Julian Schuster beilegte und dass dieser letztere am 1. Juli 1902 unter dem Verdachte, die von Nestl verübten Verbrechen begangen zu haben, verhaftet und dem Grazer Landesgericht eingeliefert wurde.

Am 3. April 1902 trat Nestl unter dem Namen Julian Schuster bei Maria Glantschnigg vulgo Almbäuerin in Kemetberg, Bez. Voitsberg, im Stubalpengebiete am Fusse des bewaldeten Laudonkogels, als Knecht in Dienst. Er erzählte, Maschinenschlosser zu sein. Der schlechte Geschäftsgang zwinge ihn, anderswo Arbeit zu suchen. Er sei auch mit landwirthschaftlichen Arbeiten vertraut, denn seine Eltern hätten 2 Stunden ausser Graz eine Keusche besessen, die von seiner Mutter, nachdem der Vater, ein Raufer, erstochen oder erschlagen worden, verkauft werden musste.

Eines Tages meinte er, wenn er nur seine Büchse hier hätte, dann wäre es viel lustiger. Er habe sie versteckt und zum Holen sei es zu weit.

Auch über Viehzucht sprach er sachverständig. Einmal erzählte

er, dass daheim ein Kalb fast todt zur Welt gekommen wäre, worauf seine Mutter gerufen hätte: „Johann, komm her und stich das Kalb ab!“ Kaum hatte er diese unvorsichtigen Worte gesprochen, als er feuerroth wurde und bei seinen Zuhörern den Verdacht erregte, Julian sei nicht sein wahrer Taufname.

Nach den Wahrnehmungen der Maria Glantschnigg pflegte der angebliche Julian Schuster nach 6 Uhr Abends wildern zu gehen. Er gesteht, einem Holzknechte ein einläufiges Schrotgewehr abgekauft und dieses wiederholt zum Wildern benützt zu haben. — Wären ihm Hirsche oder Rehe schussgerecht gekommen, so hätte er sicherlich geschossen.

Nestl blieb bis 10. Mai 1902 im Dienste der Maria Glantschnigg. Am 8. Mai 1902 trat daselbst als Taglöhner Johann Reinthaler in den Dienst. Seit jener Zeit schlossen sich Nestl und Reinthaler eng aneinander und trieben sich bis zu ihrer am 5. Juli 1902 erfolgten Verhaftung gemeinschaftlich herum, nur auf Verbrechen sinnend, trotz ihrer Jugend ein Schreck für die Gegenden, die sie durch ihren Besuch unsicher machten; ein Raubmörderpaar, das an Gefährlichkeit, Verwegenheit und Skrupellosigkeit seinesgleichen sucht.

Johann Reinthaler war am 27. December 1886 in Lobming bei Voitsberg als der Sohn eines Bezirkskrankenkassen-Controleurs geboren, besuchte durch 8 Jahre die Volksschule in Voitsberg und wurde dann Fabrikarbeiter. Nach dem Zeugnisse des Gemeindeamtes Voitsberg steht die Familie im übelsten Rufe und soll die Mutter ihn und seine 7 Geschwister nach dem 1899 im Irrenhaus erfolgten Tode des Vaters zum Betteln und Stehlen angeleitet haben. Reinthaler selbst wird schon im Jahre 1900 als äusserst roher und arbeitsscheuer Bursche geschildert, der ein Jahr zuvor vom Gemeindeamte Voitsberg wegen boshaften Bewerfens eines Lastzuges polizeilich mit 2 Stockstreichen bestraft wurde[1]). Am 27. Februar 1900 verurtheilte ihn das Landes- als Strafgericht Graz zu 3 Monaten schweren Kerkers wegen verschiedener, in Gesellschaft seines Bruders Anton verübter Diebstähle. Am 27. December 1900 wurde Johann Reinthaler vom Bezirksgerichte Graz wegen Bettelns zu 8 Tagen Arrest verurtheilt, seine Mutter Antonia aber, die von der Sicherheitsbehörde angezeigt worden war, ihre Kinder zum Betteln von Haus zu Haus verwendet zu haben, sowie seine Geschwister Ignaz und Anton freigesprochen. Antonia Reinthaler übersiedelte dann nach

1) Nach § 273 des österr. Strafgesetzes sind die von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber der Ahndung durch die Sicherheitsbehörde (hier das Gemeindeamt Voitsberg) überlassen.

Niederösterreich, wohin ihr Johann folgte, der am 21. Januar 1901 vom Bezirksgericht Gloggnitz wegen Diebstahls eine Strafe von 4 Wochen Arrest erlitt. Im März 1902 verübte er mehrere Diebstähle an seinen Mitarbeiterinnen in der Pappendeckelfabrik Stuppach bei Gloggnitz, wurde deshalb vom Bezirksgericht Gloggnitz am 2. April 1902 in seiner Abwesenheit zu 4 Monaten Arrest verurtheilt, entzog sich aber dem Strafvollzug durch die Flucht, sowie er sich auch der vom Bezirksgericht Graz ihm wegen Bettelns auferlegten 8 tägigen Arreststrafe durch die Flucht zu entziehen wusste. Von Gloggnitz begab er sich in die Gegend von Bruck a. M., trat dort beim Bauer Thomas Scheikl in Lassing in Dienst, wurde am 15. April 1902 von einem Gendarm in Strasseck gesehen, dem er eiligst zu entrinnen suchte, jedoch festgehalten und dem Bezirksgericht Bruck vorgeführt, weil er unter seinem Rock ein Hemd verborgen hatte und sich im Besitze eines stiletartigen Messers befand. Auf dem Wege nach Bruck bot er dem Gendarmen die ihm abgenommenen 82 H als Geschenk für seine Freilassung an. Dieserwegen wurde er vom Bezirksgerichte Bruck am 19. April 1902 zu 14 Tagen Arrestes verurtheilt, die er am 3. Mai 1902 verbüsste, worauf er dem Stadtamte Bruck überstellt wurde. Von dort kam er mittelst Schubes nach seiner Heimathgemeinde Voitsberg und trat am 8. Mai 1902 bei Maria Glantschnigg als Taglöhner in Dienst. Mit Nestl schloss er bald Freundschaft. Dieser erzählte ihm, dass er sich in der Vorzeit nur durch Diebstähle fortgebracht und mit falschen Documenten durchgeschlagen habe; er werde ohnehin nie erwischt und sei den Gendarmen schon öfter durchgegangen. Es sei auch ganz bequem, auf der Strasse Weibsbilder anzufallen, sie abzuwürgen und dann zu berauben; er kenne den Brauch der Weiber; diese haben das Geld entweder in einem Körbchen oder in den Gebetbüchern zwischen den Blättern. Nestl brüstete sich, zu Ostern in einer Nacht die bei Salmutter gestohlenen 140 K verbraucht zu haben und schilderte dem Reinthaler das Vagantenleben so verlockend, dass beide beschlossen, sobald als thunlich das ihnen so verhasste Arbeiten aufzugeben und von Raub und Diebstahl ein müheloses Leben zu führen.

Am 3. Mai 1902 trat Nestl beim Holzmeister Ferdinand Moser vulgo Engelbauer in Kemetberg als Holzknecht in Taglohn; über sein Zureden folgte ihm am 16. Mai 1902 Reinthaler dorthin nach. Nestl ging fleissig auf die Pürsch, wohin ihn Reinthaler begleitete. Einige Tage jagten sie im Kleeacker der Glantschnigg Hasen. Auf einem dieser Pürschgänge fand Nestl in einer Mühle zwei vermuthlich von Wilderern versteckte Gewehre, einen Doppellader und ein einläufiges

Kugelgewehr, die er sich aneignete; seine Schrotflinte schenkte Nestl am 14. Juni 1902 dem Reinthaler. Im Besitze dreier Gewehre beschlossen die beiden Freunde, ihren Plan auszuführen und die Arbeit aufzugeben. Nestl goss aus Blei, das er am 15. Juni 1902 in Lankowitz gekauft hatte, 5 bis 6 Kugeln, die Reinthaler zuschnitt, Pulver verschafften sie sich durch den kleinen Anton Moser, den sie baten, solches beim Vater zu nehmen und ihnen zu geben, und so verliessen sie denn am 16. Juni 1902 vor 4 Uhr Morgens heimlich ihren Dienstplatz bei Moser, um ihren Raubzug anzutreten, Nestl mit seinem Doppelgewehr, Reinthaler mit der Schrotflinte bewaffnet, beide Gewehre mit Kugeln geladen.

Sie schlugen den Weg auf die Höhe der Stubalpe ein und hatten beide die Absicht, denjenigen, der ihnen unterkommt und voraussichtlich Geld bei sich haben dürfte, niederzuschiessen und zu berauben. Dieser Absicht hatte Nestl bei Moser mehrmals Ausdruck verliehen und sie mit der Bemerkung begründet: „Ohne Geld können wir ja nicht fortgehen und das Arbeiten freut mich nicht".

Noch vor 4 Uhr Morgens erschienen beide Freunde bei der Grundbesitzerin Maria Birnhuber vulgo Adamjackl in Kemetberg, fragten, ob ein Mannsbild im Hause sei und gaben sich den Schein, Arbeit zu suchen. Sie baten um Milch, frühstückten und entfernten sich gegen die Stubalpe zu. Nach kurzer Zeit kehrte Reinthaler zurück, um Nestl's beim Brodschneiden vergessenes Messer abzuholen, wobei er bemerkte, sein Messer dürfe man doch nicht verlassen.

Gegen 7 Uhr früh trafen sie die vulgo Hochpuntschertochter Juliana Ofner. Da sie Gewehre trugen, war ihnen diese Begegnung nicht angenehm. Nestl meinte zur Ofner, sie werde sie wohl nicht verrathen. Juliana Ofner, die sich offenbar fürchtete, erwiderte, dass in ihren Krautgarten öfters ein schöner Hirsch komme, den sie schiessen könnten. Gegen 10 Uhr Vormittags kamen sie zum Gaberlwirthshaus auf der Stubalpenhöhe. Sie versteckten die Gewehre im Gebüsch. Nestl ging in's Wirthshaus, um Cigaretten zu kaufen und zu speculiren. Nach einigen Minuten kehrte er zu Reinthaler zurück, erzählte, dass sich im Wirthshause Bauern befinden, darunter auch ein Viehhändler, der gewiss Geld bei sich trage und den sie „nehmen" können. Reinthaler verstand sogleich, dass es sich um einen Raub handle und war einverstanden. Sie legten sich nun auf die Lauer und sahen mehrere Bauern, darunter auch den vermeintlichen Viehhändler. Da dieser sich in Gesellschaft befand, meinte Nestl, da könne man nichts machen, worauf sie in der Richtung gegen das sogenannte Soldatenhaus weiter gingen.

Am Sonntag den 15. Juni hatten mehrere Bauern, darunter Oswald Krammer vulgo Riegler aus St. Martin, Bezirk Voitsberg, ihr Vieh auf die Stubalpe aufgetrieben[1]). Sie übernachteten beim vulgo Neuhäuslwirth in Kreuzberg und setzten am Morgen des 16. Juni ihren Weg auf die Stubalpe fort. Krammer kehrte unterwegs um 9½ Uhr Vormittags bei seinem Vetter Ignaz Schmölzer vulgo Gaberlwirth ein und befand sich zu der Zeit im Wirthshause, als Nestl dort Cigaretten kaufte. Er trug über dem Rock eine grosse braunlederne Tasche mit einem Ueberzug von Rehfell und Rehklauen, die einen sackleinenen Regenmantel, einen Jochriemen und etwas Fleisch enthielt, trank ¼ Liter Wein, ass vom mitgebrachten Fleisch, zahlte seine Zeche mit einer Krone und verliess etwa um ½11 Uhr das Gaberlwirthshaus. Er mochte 10 bis 15 Minuten gegen den Rappoldsberg gegangen sein, als die beiden Räuber seiner ansichtig wurden und sich im Tannendickicht verbargen. Nestl hockte sich nieder, hielt sein Gewehr mit beiden Händen, den Lauf nach aufwärts und flüsterte zu Reinthaler, der sich niedergesetzt hatte: „Ein Bauer ist's, der muss jetzt vorbei!" Während Reinthaler an seinem Gewehre herumgriff, ging dieses los, worauf Nestl ihm zurief: „Verfluchter Tepp, jetzt schiesst er, dass es Lärm macht, dass uns alle hören!" Als Reinthaler sich darauf erhob, um zu schauen, ob der Bauer näher komme, stand Nestl auf, legte sein Gewehr auf den Bauer an und drückte aus einer Entfernung von ungefähr 30 Schritt los. Krammer fuhr mit beiden Händen gegen den Kopf, rief: „Geht's! marschirt's!" und that einige Schritte gegen das Gaberlwirthshaus zurück. Nun feuerte Nestl einen zweiten Schuss gegen Krammer ab, welch letzterer den Beiden bereits den Rücken gekehrt hatte. Krammer stürzte nach vorn zu Boden. Nestl rief zu Reinthaler: „Geh hin, er liegt schon!" Beide schritten nun auf Krammer zu, Reinthaler warf den im Todeskampfe zuckenden unglücklichen Bauer, der am Hinterhaupt, an Stirn und Schläfen blutete, die Augen aber noch offen hatte, auf den Rücken, zog ihm die Ledertasche über den Kopf herab, reichte sie dem Nestl, durchwühlte Krammer's linke Hosentasche und entnahm ihr ein schwarzes Taschenmesser mit Schnapper und einen Schlüssel. Die beiden Burschen eilten dann in den Wald und durchsuchten die Tasche,

1) Der 15. Juni ist der Tag des heiligen Veit und der Tag des Auftriebs auf die Alpe, das wichtigste und fröhlichste Fest des Alpenbewohners. Die Bauern begleiten ihre Sennerinnen (auch Schwaigerinnen oder Brentlerinnen genannt) und das Vieh auf die Alpe, die Sennerinnen bewohnen den Sommer über die Hütten und herrschen dort, viel umfreit und viel umworben, mit dem Wahlspruch: „Auf der Alm da giebt's ka Sünd!"

fanden aber nur das Fleisch. Nestl warf die Tasche mit den Worten: „Ist nichts! der ist umsonst hin geworden, da hab' ich nix kriegt!" in ein Gebüsch. Diese Aeusserung harmonirt mit der cynisch-rohen Bemerkung, die Nestl nach seiner Einlieferung gegen den landesgerichtlichen Gefangenaufseher Hermann Zielinski machte: „Ja, man wird so ein Viech nicht lang leiden lassen!"

Nestl und Reinthaler nahmen dann ihre Gewehre auf und liefen durch den Wald den Graben hinab. Unterwegs rief Nestl dem Reinthaler zu: „Dummer Kerl, warum bist so traurig? Mir macht's nix!", gab dem Reinthaler vom geraubten Fleisch zu essen und meinte, es wäre ihm lieber, wenn Reinthaler vom Ganzen nichts wüsste. Das geraubte Messer gab Reinthaler dem Nestl, den Schlüssel warf er weg.

In der Mittagsstunde kehrten die Besitzer Joseph Pöschl und Maria Krug vom Auftrieb auf das Stüblergut gegen das Gablerwirthshaus zurück. Zwischen diesem und dem Almwirth sahen sie auf der Erde einen Todten liegen, die Hände beiderseits wie ein Gekreuzigter ausgestreckt, die Beine über's Kreuz. Neben ihm lag eine hölzerne Schnupftabakdose. Die beiden Besitzer trafen auf dem Wege den Besitzer Leopold Reibenbacher und den Knecht Mathias Assmann, die im Todten den Oswald Krammer erkannten. Assmann fand hinter Krammer's Hut einen Viehpass, auf dessen Namen lautend, und brachte ihn zum Gaberlwirth, während Pöschl im Stüblerwirthshause die Auffindung des Todten erzählte. Dort befand sich der Forstwart Sylvester Leitner, der telegraphisch die Anzeige an das Bezirksgericht Knittelfeld erstattete. Bei dem am nächsten Tage vorgenommenen gerichtlichen Augenschein wurde in Krammer's rechter Hosentasche ein lederner Geldbeutel mit 10 K 72 H vorgefunden, der den beiden Raubmördern entgangen war. Die Tasche Krammer's und den Zwilchregenmantel fand der Jäger Johann Hübler am 1. August 1902 in Jungholz.

Johann Reinthaler gesteht die That, wie sie hier geschildert ist. Nestl dagegen erklärte sich anfänglich für ganz unschuldig, behauptete, Reinthaler habe den Plan des Raubmordes ausgeheckt und zwei Schüsse auf Krammer abgegeben. Während Reinthaler die Leiche durchsuchte, sei Nestl in den Wald geflohen. — Reinthaler soll nach der That sich geäussert haben: „Wegen des einen Mannes macht's so nix, gesehen hat uns so Niemand". Nestl habe Reinthaler meiden wollen, dieser aber sich nicht abschütteln lassen. Ja, Nestl behauptet, dass er dem Reinthaler Vorwürfe über die Bluthat gemacht habe.

Nun ist aber Reinthaler gewiss noch der Bessere von Beiden und

sein Geständniss glaubwürdiger. Er besass nur seine einläufige Schrotflinte, kann daher nur einen Schuss abgegeben haben, während Nestl aus seinem Doppelgewehr ganz leicht zwei Schüsse nacheinander abzufeuern vermochte. Erst in jüngster Zeit wurden durch die Umsicht des Forstwartes Sylvester Leitner drei Zeugen namhaft gemacht, die zur Thatzeit drei Schüsse hörten, der Pächter Florian Reiner, sein Sohn Felix und sein Knecht Franz Petschek. Dadurch erscheint die Wahrheit der Angaben Reinthaler's bekräftigt. Beim Untersuchungsrichter in Graz gestand Nestl schliesslich, dass sich Beide auf die Lauer gelegt hätten, um den Mann, der sich im Wirthshause befand, niederzuschiessen und zu berauben.

Die vom Bezirksgerichte Knittelfeld geleitete Obduction ergab je eine Oeffnung der Hirnschale und des Hinterhauptbeines und gelangte zum Schlusse, dass Oswald Krammer mit einem Hammer erschlagen worden sei. Da die Landärzte bei der Section im Innern des Schädels an verschiedenen Knochensplittern Metallglanz wahrgenommen haben wollten, sandte das Bezirksgericht diese Splitter nach Graz zur mikroskopischen Untersuchung. Diese ergab, dass die Metallspuren von Blei herrühren, was den Verdacht einer Schussverletzung erregte. Die Grazer Gerichtsärzte Professor Kratter und Dr. Kautzner verlangten die Einsendung des Schädels, der nach sorgfältiger Untersuchung am Hinterhaupte genau die Einschussstelle aufwies. Ein Ausschussloch wurde nicht gefunden, das Projectil muss daher in der Hirnmasse stecken geblieben sein, woselbst es bei der Obduction unbegreiflicher Weise nicht gefunden wurde. Die Leiche zeigte auch am linken Unterarm eine offenbar von einem Streifschuss herrührende Verletzung.

Die Mörder flohen nun durch den Stüblergraben nach Klein-Feistritz. Etwa um 1 Uhr Nachmittags kamen sie, die Gewehre frech am Rücken, zur Trattnerkeusche. Nestl fragte, wie weit es noch nach Zeltweg sei und ob der verfluchte Graben nicht bald ein Ende nähme. Beim vulgo Bärmüller erkundigten sie sich abermals um den Weg nach Zeltweg. Ungefähr 20 Minuten von der Ortschaft Klein-Feistritz entfernt war der beeidete Jäger Aegyd Eisbacher mit Streuaufladen beschäftigt, als er die beiden Bursche mit ihren Gewehren vorübergehen sah. Er eilte ihnen nach, forderte sie auf, stille zu stehen, worauf sie die Flucht ergriffen, Halt machten und den Jäger an sich herankommen liessen. Nestl fragte nun, was er wolle, worauf der Jäger erwidernd fragte, in welchem Reviere sie das Recht zu jagen hätten. Nestl riss sein Doppelgewehr von der Schulter, spannte den Hahn, forderte den Jäger 3 oder 4 Mal auf, sich zu entfernen, rief

schliesslich: „Gehen's weg, ich sag' Ihnen's zum letzten Mal!" und nahm hierbei sein Gewehr in Anschlag. Da Eisbacher vollständig unbewaffnet war, zog er sich langsam zurück, lief nach Hause, bewaffnete sich und verfolgte die beiden Bursche, die auf der sogen. Reisstrasse weiter geflohen waren, vergeblich. Zwischen 2 und 3 Uhr trafen sie die Schülerin Kunigunde Gruber. Nestl rief ihr zu: „Wir sind Wilderer, die Feistritzer sollen nur kommen, wenn sie den letzten Dreck geschissen haben wollen!" Damals trugen sie keine Gewehre mehr. Sie dürften sie in der Nähe des Krumpengrabens versteckt haben. Trotz eifrigsten Suchens vermochte sie die Gendarmerie nicht zu finden.

Nestl und Reinthaler sind diesfalls im Wesentlichen geständig. Nestl gesteht auch, dass er beim Anschlag auf den Jäger, den er als solchen erkannt hatte, den Hahn gespannt hielt. Reinthaler behauptet, er habe dem Jäger den Raubmord anzeigen wollen, sei aber von Nestl abgehalten worden, der sein Gewehr gegen ihn mit den Worten aufzog: „Bub', renn' nicht, sonst ist mir alles Eins!" Durch diese Drohung eingeschüchtert, sei er bei Nestl geblieben, der ihm später wiederholt gesagt haben soll, „mitgefangen, mitgehangen."

Die beiden Burschen führten nun bis zu ihrer Verhaftung ihren Vorsatz, durch Diebstähle sich mühelosen Erwerb zu sichern, getreulich aus. Fast kein Tag verging ohne Einbruch. Sie brandschatzten die armen Landbewohner förmlich und entwickelten eine Verwegenheit, die für ihre Jugend beispiellos genannt werden muss. Hatten sie sich ihrer Gewehre entledigt, so besassen sie Messer und seit 26. Juni Revolver, stets bereit, bei ihrer Betretung mit Waffengewalt sich allfälliger Verfolger zu erwehren.

Schon am 16. Juni Nachmittags unmittelbar nach dem Zusammenstoss mit dem Jäger Eisbacher, wenige Stunden nach der Ermordung Krammer's, brachen sie beim Besitzer Franz Karner vulgo Lex in Feistritz bei Zeltweg ein, nachdem sie den in einem Kellerfenster versteckten Hausthorschlüssel gefunden hatten. Sie kehrten dann in einem Dorfwirthshause bei Zeltweg ein, wo Reinthaler den Plan ausheckte, die Wirthin zu überfallen und zu berauben, an dessen Ausführung sie nur durch das Erscheinen einer zweiten Frau gehindert wurden.

Am 18. Juni Vormittags bemächtigten sie sich des auf dem Fenster neben dem Eingang liegenden Schlüssels zum isolirt stehenden Hause des Pulverwerkbesitzers Johann Dietrich nächst Feistritz, sprengten mit einer Hacke die Kästen und Koffer auf und nahmen, was sie

nehmen konnten. Insbesondere gingen sie, wie überall, auf Uhren und Bargeld. Als der Pulverarbeiter Johann Kogler gegen 9 Uhr Vormittags nach Hause zurückkehrte, erfuhr er durch seinen Kameraden Josef Hoffelner, dass bei ihnen eingebrochen worden sei. Kogler lief in's Dorf, holte die zwei Burschen ein, von denen einer seinen Hut auf dem Kopf und zwei gestohlene Röcke auf dem Rücken trug und riss ihm Hut und Röcke herab. Die beiden Einbrecher kehrten sofort um, rissen ihre Taschenmesser heraus, öffneten sie und richteten die Spitzen gegen Kogler, der in Folge dessen zurücktrat, worauf die Beiden nach Knittelfeld flüchteten, wo Nestl eine der gestohlenen Uhren verkaufte und um den Erlös dem Johann Reinthaler einen Hut kaufte. — Dann fuhren sie nach Leoben, übernachteten dort am 18. und 19. Juni, gingen nach Bruck, verkauften dort zwei Uhren, übernachteten in einem Heustall bei St. Marein im Mürzthale und gingen am 20. Juni gegen Mittag nach Kapfenberg. Dort brachen sie in das alleinstehende Haus des Andreas Trippl in Deuchendorf ein, indem sie die verriegelte Hausthür mit dem Messer öffneten und die Wohnung durchsuchten. Hierauf gingen sie nach Bruck und fuhren nach Frohnleiten, wo sie übernachteten. Am 21. Juni wanderten sie nach Graz. In Rohrerberg, Gemeinde Schattleiten, kroch Nestl durch das offene Fenser in das Haus des Johann Schöberl und stahl einen Winterrock und ein Hemd, während Reinthaler den Aufpasser machte. Sie zogen dann nach Graz, übernachteten dort vom 21. bis 22. Juni und statteten über Nestl's Vorschlag seinem einstigen Dienstgeber Johann Zötsch in St. Gotthard bei Graz, wegen dessen er schon im Jahre 1900 bestraft worden war, einen Besuch ab. Nestl wusste, dass die Tenne ein mit einem Ziegel verschlagenes Loch besitze, durch das man in den Heuboden gelangt. Sie entfernten den Ziegel, übernachteten in der Tenne, stahlen am 23. Juni vom Hausboden Schinken und Würste und gingen auf Umwegen über den Rosenberg nach Graz. Unterwegs wurde Nestl in der Nähe des Stoffbauer vom Wachmann Gustav Laurer angehalten, erwiderte aber: „Wir sind Arbeiter, wir können gehen, wo wir wollen“. Nachdem der Wachmann Beiden mit der Verhaftung gedroht hatte, entschlossen sie sich, ihm zu folgen. Vor dem Gasthause zur Rose warf Nestl sein Packet mit Wurst und Schinken weg und lief durch die Quellen- und Zuserthalgasse davon. Während der Wachmann ihm vergeblich nacheilte, ging auch Reinthaler durch.

Am 24. Juni zogen sie neuerdings auf einen Diebstahl aus und zwar erkoren sie sich die dem Nestl wohlbekannte Gegend von Attendorf hierzu. Dort drangen sie mittelst Nachsperre in das Wohnhaus

des Mathias Weissl vulgo Schartenhiesl ein, nahmen eine im Bette verwahrt gewesene Ledertasche mit einer Hundertguldennote und ein steiermärkisches Sparkassabüchel, lautend auf 740 Gulden. Am 29. Juni Nachmittags fand der Winzer Johann Reiter im Kaiserwald Fetzen des Sparkassabuches und zwar einen, der den Namen Weissl trug. Reinthaler und Nestl beschuldigen sich gegenseitig, das Sparkassabuch und die Brieftasche zerrissen zu haben.

Die beiden Burschen hatten nun die Frechheit, nach Kemetberg zurückzukehren, um ihre zurückgelassenen Kleider zu holen. Am 25. Juni etwa um 4 Uhr Morgens fand sie der Grundbesitzer Josef Pischler in seinem Heustall schlafend. Nestl-Schuster wünschte ihm guten Morgen und erwiderte auf Pischler's Frage, wie sie daher kommen, bei der Nacht seien sie halt kommen, es sei so kalt gewesen; in der Nacht hätte der Hund einmal so geheult, — „ich hab' glaubt, sie suchen uns“. Pischler bemerkte darauf, dass sie gesucht werden, weil sie den Oswald Krammer auf der Alm erschlagen haben. Nestl hielt sich hierüber nicht weiter auf, sondern sagte nur „mir nöt!“ Leider wagte es Pischler nicht, sie festzuhalten, sondern liess sie ruhig zu ihrem früheren Arbeitgeber Ferdinand Moser ziehen. Dort traten sie keck, ohne sich anzumelden, in's Zimmer und räumten den Koffer aus, der ihre Effecten barg. Moser war nicht zu Hause, seine Frau lag krank im Bette. Die Tochter, Maria Grabler, war überrascht, die beiden Flüchtlinge beim Ausleeren des nicht einmal ihnen gehörigen Koffers unvermuthet anzutreffen. Auf ihre Frage, wo sie jetzt immer gewesen, entgegnete Nestl, frech wie immer: „das brauchst Du jetzt gar nicht zu fragen“. Nach einigen Minuten entfernten sich die sauberen Gäste und liessen einige Kleidungsstücke zurück, die Nestl im Uebermuthe vorher zerschnitt.

Die beiden Vagabunden kehrten nun wieder nach Graz zurück und führten ein flottes Leben. Sie besuchten in Gesellschaft von Mädchen in den Nächten vom 26. zum 28. Juni verschiedene Vergnügungslocalitäten in Graz und gaben sich, der eine für einen reichen Pferdehändler, der andere für einen Bauernsohn aus. Nestl nannte sich nach seinem Vater „Hörzer“ (Hierzer) und gab in diesen Tagen mindestens 50—60 K aus. Der Kellnerin Maria Brodnik schenkte er 10 K. Reinthaler wurde als sein Stiefbruder vorgestellt.

Am 27. Juni reisten sie nach Gloggnitz in der zugestandenen Absicht, einen Bauer, bei dem Reinthaler's Mutter früher gewohnt hatte, auszurauben, zu welchem Zwecke sie sich am 26. Juni 1902 in Graz bei einem Trödler 2 Revolver gekauft hatten, die sie fortan stets bei sich trugen. Sie konnten aber ihr Vorhaben nicht ausführen,

weil Leute im Hause sich befanden und Gelegenheit mangelte. Am 30. Juni reisten sie unverrichteter Dinge nach Mürzzuschlag, am folgenden Tage nach Bruck und von da nach Peggau, um die Gegend von Semriach zu brandschatzen.

Am 2. Juli um 9 Uhr Vormittags kamen sie zum Hause des Keuschlers Andreas Pensold auf der „Taschen", fanden den über der Thür liegenden Schlüssel, plünderten die Kästen, aus denen sie die Sachen auf den Boden streuten und durchwühlten die Betten. Die 4jährige Justine Pensold, die ihrer Mutter aus dem Garten durch- und in die Wohnung gegangen war, genirte sie hierbei nicht. Das Kind lief zur Mutter hinaus und rief ihr zu: „Mutter, grausliche Buben!" Die Mutter aber schenkte dem Kinde kein Gehör. Die Diebe fanden zum Glück nur 28 K, einen Ring und 2 Cigarren, nicht aber die Brieftasche mit dem Gelde. Gegen 5 Uhr Nachmittags öffneten sie das Hausthor der Juliane Reisinger vulgo Grabenseppl in Schrems bei Fladnitz mit der unter dem Dach in einer Stellage versteckten Schnalle, plünderten die Kästen und stahlen Geld, eine Uhr und ein Messer.

Am 3. Juli zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags öffneten sie die Hausthür der Keuschlerin Margarethe Hollantsch in Haufenreith auf gleiche Weise, stahlen Baargeld und eine Uhr. Sie wanderten nach Arzberg, zechten dort und wandten sich dann gegen Graz. Am 5. Juli gegen 11 Uhr Vormittags schlichen sie in das Haus des Vincenz Schweinzger vulgo Postmeister in Eisenberg, Gemeinde Grambach. Nestl erbrach mit einem Schusterhammer die versperrte Lade eines Kleiderkastens. Sie entwendeten Geld und Uhren im Gesammtwerthe von 76 K. Schon um Mittag machte sich die Gendarmerie an ihre Verfolgung. Um 5 Uhr Nachmittags traf Postenführer Friedrich Theierl die beiden Strolche in Hart, Gemeinde Raaba. Sie folgten ihm anfänglich willig, rissen aber bei der Ziegelei aus. Theierl fasste den Reinthaler, während Nestl im Wald gegen Petersbergen verschwand. Nachdem Theierl den Reinthaler gefesselt und den Bauernburschen zur Ueberwachung gegeben hatte, machte er sich mit mehreren Arbeitern an die Verfolgung des Nestl. Die Ziegelmacher Friedrich Urdl und Michael Grach hatten ihn fast erreicht, als Nestl Kehrt machte, aus seinem Stiefelschaft einen Revolver hervorzog und ihn auf die beiden Arbeiter anlegte. Auf diese Weise gelang es Nestl, nach Graz zu entkommen, woselbst er seine Freundinnen aus den letzten Junitagen, Cilli Kohl und Maria Brodnik, in einer Kaffeeschänke in der Dominikanergasse aufsuchte. Der Gendarm Theierl war ihm bis zur städtischen Sicherheitsbehörde nachgeeilt und machte sich auf die Verfolgung Nestl's, wobei ihm der Wachmann Karl Wachschütz Assi-

stenz leistete. Bei Reinthaler hatte man eine Gruppenphotographie, ihn, Nestl und Cäcilia Kohl darstellend, gefunden, weshalb die beiden Wachorgane sich in die Kaffeeschänke auf die Suche begaben. Nestl hatte sich bereits entfernt, wurde aber von Wachschütz bald in der Schulgasse getroffen, worauf ihn dieser verhaftete. Nestl-Hörzer suchte sich loszureissen, griff in seine innere Rocktasche nach seinem Revolver, konnte ihn aber nicht herausziehen, weil sich der Hahn in der Tasche verfangen hatte, versetzte dem Wachschütz mehrere Stösse, sodass dieser beinahe zu Fall gekommen wäre, bis Theierl herzukam und dem Nestl das Bajonett auf die Brust setzte.

Die beiden Raubmörder wurden nun dem Landesgerichte Graz eingeliefert, hierauf nach Leoben überstellt, von dort aber nach Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage wieder nach Graz befördert. Am 13. August hatte Nestl beim Kreisgericht Leoben einen Ausbruchsversuch gemacht, indem er die Mauer über dem Fussboden durchbrach. Am 19. August erfolgte die Escorte nach Graz. Nestl wurde von zwei Gendarmen begleitet, Reinthaler von einem. Beide Gefangene waren gefesselt. Als die Escorte gegen 5 Uhr Nachmittags vor dem Landesgerichtsgebäude angelangt war und nach dem grossen Thore des Gefängnisstractes einbog, machte Nestl einen gewaltigen Sprung nach rechts in die Steyrergasse. Der Zimmerputzer Franz Egger sass gerade in einem Gasthause und sah einen von zwei Gendarmen verfolgten Burschen in die Maigasse einbiegen. Egger setzte sich rasch auf's Rad und fuhr dem Burschen nach, der ihm in der Brockmanngasse entgegenlief. Egger sprang vom Rad, packte Nestl, der ihm zuschrie: „Du Hund, lass mich aus!“ und der mit den Zähnen nach ihm biss, am Rock, versetzte ihm einen Schlag auf die Zähne und gab ihm, da Nestl ihm mit der rechten Hand das Gesicht zerkratzen wollte, einen Stoss in die Magengegend, sodass Nestl überwältigt und in's Gefangenhaus gebracht werden konnte, das mit ihm einen der gefährlichsten Verbrecher aufnahm, denen sich je seine Thore öffneten, und der, höchst bezeichnend, bei seinem Eintritt dem Gefangenaufseher zurief: „Ach was, a zwanzig Jahrl'n werden's halt werden, da is ja nix dahinter“. „Ja,“ meinte der Aufseher, „wenn's nur nit gar der Strick wird!“ „Kann man a nix machen“, schloss Nestl.

Die k. k. Staatsanwaltschaft Graz erhob auf Grund dieses Sachverhaltes gegen Johann Nestl und Johann Reinthaler die Anklage wegen Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes und zwar gegen Beide als Mitthäter, wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls, wegen Verbrechens des qualificirten Diebstahls, wegen Uebertretung der Landstreicherei und des unbefugten Waffentragens, gegen Nestl

allein überdies auch wegen Verbrechens der versuchten Nothzucht und des dreifach qualificirten Raubes an Anna Theissl, wegen bewaffneten Widerstandes gegen den in Ausübung seines Dienstes befindlichen, beeideten Jagdaufseher Aegydius Eisbacher, wegen Verbrechens der Erpressung, verübt durch gefährliche Bedrohung des Polizeiwachmanns Karl Wachschütz, der Arbeiter Grach und Urdl und des Zimmerputzers Egger, um die Unterlassung seiner Festnahme zu erzwingen, wegen Verbrechens der Urkundenfälschung, wegen Uebertretung des Betruges durch Herauslockung von Leihkauf, wegen Uebertretung der Falschmeldung und des Fortkommens mit fremden Documenten.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshof in Graz fand am 12. und 13. November 1902 unter grossem Zulauf des Publicums statt.

Johann Nestl und Johann Reinthaler erschienen in ihren Kleidern, die Beinkleider in hohe Röhrenstiefel gesteckt, Nestl mit einer schweren silbernen Uhrkette, daran eine grosse Silbermünze baumelte. Nestl trug sein flachsblondes Haar nach vorn sorgfältig in die Stirne gekämmt. Seine blauen Augen blickten keck umher, sein längliches Gesicht schien nicht unsympathisch, die fein gebogene, längliche Nase, die bartlosen, regelmässigen Lippen verliehen ihm ein hübsches Profil, seine Gestalt war für sein Alter gross, zwar schlank, aber kräftig und elastisch, seine Hände auffallend klein und wohlgeformt.

Reinthaler ist grösser als Nestl, sein Aussehen kindlicher, seine Gestalt gröber, das Gesicht rund, die Lippen aufgeworfen, die Nase stumpf und etwas aufgestülpt, die Stimme tief und kräftig, wie die eines erwachsenen Mannes.

Nestl benahm sich während der ganzen Verhandlung frech und selbstgefällig, Reinthaler weit anständiger, aber viel rückhältiger.

Nestl gestand alle seine Thaten mit cynischer Offenheit ein, nur die Nothzucht und den Raub an Anna Theissl stellte er mit Entschiedenheit in Abrede. Er behauptete, die Erhebungen ob seines Alibis am Tage der That seien „lüderlich“ geführt worden; „i bin a nixnutziger Mensch, aber dös hab' i net than.“ Er schämte sich offenbar seines schlechten Geschmackes, nicht nur vor dem Publicum, sondern auch vor Reinthaler. Als ihn der Vorsitzende befragte, wie er sich in Hieflau und bei seiner Escorte in's Grazer Landesgericht der Fesseln so rasch entledigen konnte, erwiderte er mit selbstgefälligem Lächeln: „Das ist meine Geschicklichkeit“.

Bei Besprechung des Einbruches in die Baukanzlei des Stadtbaumeisters Wolf meinte er, „ich hab' müssen einbrechen, weil ich ein Arbeitsbuch gebraucht hab'.“ Das Arbeitsbuch des Julian Schuster will er in Graz von einem Unbekannten um 6 K, jenes des Konrad

Klampfer auf der Wanderschaft bei Leoben um 8 K gekauft haben. Dem Klampfer war es, als er am Fusse des Annaberges bei Leoben schlief, nebst 10 K gerade um jene Zeit gestohlen worden, als Nestl auf der Wanderschaft von Waidhofen an der Ybbs nach Steiermark sich befand, also in der Zeit vom 16. bis 22. März 1902.

Bei der Hauptverhandlung gestand Nestl ausdrücklich zu, zwei Schüsse auf Oswald Krammer abgegeben zu haben, nachdem Reinthaler zuerst auf Krammer gezielt, geschossen, aber gefehlt hatte. Er selbst habe Krammer nicht durchsucht, sondern nur Reinthaler, was auch vollkommen glaubwürdig klang, da Nestl Krammer's Jagdtasche durchsuchte, während Reinthaler den linken Hosensack, der umgestülpt und heraushängend gefunden worden war, plünderte.

Reinthaler behauptet dagegen, der Schuss sei ihm zufällig losgegangen, erst auf Nestl's zweiten Schuss sei Krammer zu Boden gestürzt.

Nestl gestand auch, Weissl's Sparkassabuch gestohlen zu haben, wobei Reinthaler bemerkte, „wenn wir nix haben, soll er auch nix haben".

Beim Diebstahl an Vincenz Schweinzger in Grambach bei Graz am 5. Juli 1902 haben sie sich eines Fiakers bedient, um an den Thatort zu gelangen; dies sei zu ihrer persönlichen Sicherheit nothwendig gewesen; sie haben sich öfters eines Fiakers bedient, um nicht erkannt zu werden.

In der Untersuchungshaft hatte sich Nestl geäussert, es wäre das Beste gewesen, er hätte, wie der Bauer „hin" gewesen ist, auch den Reinthaler erschossen, dann säss' er heut nicht hier. —

Die Geschworenen bejahten sämmtliche an sie gestellten Fragen und zwar nahezu alle einhellig.

Nach dem österreichischen Strafgesetze (§ 52) ist anstatt der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; der Gerichtshof ist jedoch nach § 338 St. P. O. befugt, die Strafe wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände bis auf drei Jahre herabzusetzen.

Johann Nestl wurde zu zwanzig, Reinthaler zu zwölf Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch ein hartes Lager vierteljährig, verschärft bei Nestl durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, bei Reinthaler durch Fasten am 16. Juni j. J. verurtheilt. Zugleich wurde ihre Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nach verbüsster Strafe für zulässig erklärt. Beide traten ihre Strafe an und verzichteten auf jedes Rechtsmittel, Nestl mit der Bemerkung „nutzt eh' nix, kann man nix machen!" — Nach Schluss der Verhandlung wendete sich Nestl höhnisch lachend mit einer tiefen Verbeugung gegen das Publicum.

IX.

Ein Opfer platonischer Liebe.

Von

Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München.

Am 6. Juni vorigen Jahres, Abends um 7 Uhr, verbreitete sich in der Halbmillionenstadt München wie ein Lauffeuer die Kunde, dass ein Grieche seiner Geliebten aufgelauert und sie erschossen habe. Einen näheren Grund hierfür wusste man in bestimmter Weise nicht anzugeben, zumal da das Motiv zur That Vielen heute noch ein Räthsel ist.

I. Die Vorgeschichte dieses nicht wenig interessanten Kriminalfalles ist Folgende:

Constantinos Kentros, geboren am 24. April 1869 zu Patras in Griechenland, kam im Jahre 1895 zum ersten Mal nach München, trat dort bei einem Friseur in Stellung, verliess aber bald darauf wieder diese Stadt und hielt sich u. A. auch einmal in Berlin auf. Im Jahre 1897 kam er wieder nach München und hielt sich hier dauernd auf bis zu seiner Verhaftung am 6. Juni vor. Jahres. Am 1. August 1899 errichtete er ein selbstständiges Friseurgeschäft in der Herzogstrasse und gab sich auch jetzt ernsthaft mit dem Gedanken ab, als selbstständiger Mann zu heirathen. Bald nach diesem Zeitpunkte wurde er aufmerksam auf ein junges hübsches Mädchen, das öfters an seinem Laden vorbeikam und zufälliger Weise ihm gegenüber bei den Eltern wohnte. Es war die damals erst 15 Jahre alte Therese H., Tochter des Vorarbeiters H. Er grüsste sie, wenn er sie sah, ohne aber jemals den Muth gehabt zu haben, sie anzureden. Eine heftige Leidenschaft erfasste gar bald den jungen Griechen; er liebte das Mädchen, wie er des öfteren angab, ganz platonisch und mit der ernstesten Absicht, das Mädchen auch zu heirathen, da er es für ordentlich und sittsam hielt. Den Leuten seiner Umgebung konnte er diese Absicht nicht länger verheimlichen und wurde jedes Mal leidenschaftlich erregt, wenn diese ihm unter den verschiedensten, einen

Verzicht auf das Mädchen bezweckenden Einwänden seine Absicht auszureden suchten. Der Einwand, dass das Mädchen viel zu jung sei, dass es noch gar nichts von Liebe wisse und daher unmöglich eine Neigung zu ihm haben könne, brachte ihn am meisten aus seiner Ruhe, zumal er, wie er angab, durch das Verhalten des Mädchens zur Ueberzeugung kam, dass es auch eine Neigung zu ihm haben müsse. So legte er insbesondere das freundliche Danken des Mädchens beim Grüssen zu seinen Gunsten aus, will auch mit dem Mädchen, wenn es aus dem Fenster zu ihm herüber sah, günstig zu deutende Blicke und Zeichen gewechselt haben. Und als Therese H. in letzter Zeit als Buchhalterin in einem Geschäft eingetreten und daher seltener zu Hause war wie sonst, will er sie durch Zeichen — zum Fenster des Mädchens hin — gefragt haben, wo sie während des Tages sei, worauf er ebenfalls durch Zeichen die Antwort erhalten haben will, dass sie Buchhalterin sei. Daraufhin sei er ihr einmal nachgegangen und habe so erfahren, wo sie als Buchhalterin beschäftigt sei, und habe so auch die Zeit ihres täglichen Austrittes aus dem Geschäfte erforscht. Von diesen gegenseitig gewechselten Zeichen will eine Zeugin, die Kentros zu beobachten Gelegenheit hatte, nie etwas gemerkt haben.

Am 29. Mai vorigen Jahres fasste Kentros den Entschluss, den Vater des Mädchens um die Hand seiner Tochter zu bitten und lud ihn unter dem Vorgeben, etwas mit ihm sprechen zu wollen, ein, in seinen Laden zu kommen, was auch geschah. Als dieser Kentros' Absicht erfuhr, erklärte er ihm die Unmöglichkeit der Erfüllung seines Wunsches, da seine Tochter noch zu jung und auch lungenleidend sei. Diese nicht erwartete Abweisung durch den Vater brachte Kentros in der Folgezeit der Verzweiflung nahe. Er vernachlässigte von jetzt an sein Geschäft, das Leben war ihm ganz gleichgültig. Acht Tage etwa vor der That fasste er Selbstmordgedanken, wurde aber, wie er selbst angab, durch seinen 13jährigen Neffen, den er nach dem Tode dessen Vaters aus Griechenland zur Erziehung zu sich genommen hatte, und der ihn bat, ihn nicht allein hier zu lassen, wieder von diesen Gedanken abgebracht, ohne sie aber ganz aufzugeben. In seiner Verzweiflung wandte sich Kentros an einen in seiner Nähe wohnenden Geistlichen um Rath, der ihm, als er Kentros von seinem Entschluss, das junge Mädchen unbedingt heirathen zu wollen, nicht abzubringen glaubte, anrieth, das Mädchen einmal selbst zu fragen, ob es ihn wolle. Das war am Abend des 5. Juni, und am nächsten Tag befolgte Kentros diesen Rathschlag und beging, als er sich durch eine unerwartete abweisende Antwort des von ihm jetzt zum ersten Male angeredeten Mädchens in allen seinen Hoffnungen getäuscht sah, die verbrecherische That.

Ueber die That selbst sind noch folgende Einzelheiten bekannt und von Interesse: Am Abend des 6. Juni, kurz vor 7 Uhr, wartete Kentros auf die H., bis diese aus dem Geschäft kam, ging ihr nach bis zu der unweit von diesem Geschäft gelegenen Theklapost, wo die H. Briefe aufzugeben hatte. Als sie von da wieder auf die Strasse kam, trat Kentros auf sie zu, grüsste sie und redete sie hier zum ersten Mal an, etwa mit den Worten: „Fräulein Therese, ich habe ein paar ernste Worte mit Ihnen zu reden". Das Mädchen aber machte eine abweisende Bewegung, um Kentros verstehen zu geben, dass sie nichts hören wolle. Dieses abweisende Verhalten der H., in dem Kentros, wie er angab, eine Verachtung seiner Person fühlte, brachte ihn in helle Verzweiflung, er zog einen Revolver aus der Tasche und feuerte aus unmittelbarer Nähe einen Schuss auf das Mädchen, das, ins Herz getroffen, nach einigen Augenblicken lautlos zu Boden stürzte. Ein zweiter Schuss, den Kentros auf sich selbst gerichtet hatte, war erfolglos, da die Kugel nur bis auf die Haut drang, ohne diese jedoch zu verletzen, wie sich nachträglich herausstellte. Dem ihn widerstandslos verhaftenden Schutzmann gegenüber entschuldigte er seine That mit dem Vorbringen, er sei in das Mädchen verliebt gewesen und sie wollten zusammen sterben. Während Postbedienstete das bewusstlose und zum Tod verwundete Mädchen in das Postgebäude trugen, wo es alsbald seinen Geist aushauchte, entzog ein Schutzmann den Thäter den Angriffen der wüthenden sich ansammelnden Volksmenge und brachte ihn in einer Droschke in polizeilichen Gewahrsam.

Ueber das Verhalten des Thäters vor und nach der That geben uns dessen Aussagen, soweit möglich durch Zeugen bestätigt, noch näheren Aufschluss:

Zwei Tage vor der That steckte er einen Revolver zu sich, den er kurz vorher bei einem Tändler gegen einen anderen eintauschte. Er fühlte sich in der letzten Zeit vor der That lebensüberdrüssig, melancholisch, nervös gereizt, lief viel allein herum. Am Morgen des 6. Juni, dem Tage der That, erhob er bei der hiesigen Sparkasse seine Spareinlage im Betrage von 230 Mark, damit sie sein hülfloser Neffe für den Lebensunterhalt oder für die Reise in seine Heimath verwenden könne. Im Einklang mit den von Kentros geäusserten Selbstmordgedanken steht auch eine kurze Aufzeichnung, die er am gleichen Vormittag in sein Notizbuch in neugriechischer Sprache machte. Sie enthielt nach seiner Angabe, die mit der Uebersetzung eines Sachverständigen übereinstimmt, den Gedanken, dass er durch den Entschluss des Vaters seiner Geliebten an den Rand des Grabes getrieben worden sei, und dass man seinen Leichnam beim Auffinden auf die

Strassen Münchens werfen solle, womit er, wie er selbst erklärte, sein Einverständniss mit der Lehre der katholischen Kirche, die dem Selbstmörder das kirchliche Begräbniss verweigert, zum Ausdruck bringen wollte.

Kentros' Leumund war ungetrübt. Die Strafliste enthielt keinen Eintrag; nach seiner eigenen Angabe wurde er einmal mit 6 Mark Strafe belegt, weil er einem Landsmanne, durch den er sich beleidigt fühlte, eine Ohrfeige gab. Seine früheren Lehrmeister und Geschäftskameraden bekundeten übereinstimmend, dass Kentros im Geschäft ein fleissiger, sparsamer und zuverlässiger Arbeiter gewesen; andere wussten auch zu bezeugen, dass er ein braver, redlicher und frommer Mensch gewesen sei, ferner dass er leicht reizbar sei, besonders wenn man an seiner Ehrenhaftigkeit zweifle. Auch Widerspruch konnte er nicht gut vertragen. Dass er sparsam war, beweist sein selbstständiges schuldenfreies Geschäft, zu dessen Einrichtung er baare Darlehn aufnahm, die er bald wieder aus seinen Einnahmen zurückbezahlte. Die 230 Mark betragende Spareinlage rührte auch von seinen Arbeitseinkünften her; dabei unterstützte er noch seinen 13jährigen Neffen und seine jetzt 70 Jahre alte Mutter, sowie seine Schwester, die beide in Griechenland verwitwet leben. Seine Lebensweise war anspruchslos und nüchtern; im Genuss alkoholischer Getränke war er sehr mässig, dagegen rauchte er stark Cigaretten. Auch bezüglich der Befriedigung sexueller Bedürfnisse konnte ein tadelnswerthes Verhalten des Kentros nicht nachgewiesen werden.

Aus seiner Jugendzeit gab Kentros noch einige bemerkenswerthe Daten an: Als Freiwilliger machte er den griechisch-türkischen Krieg, sowie die Expedition nach Kreta mit. Er war als Kind immer schwächlich und nervös und machte auch mehrere Kinderkrankheiten durch, was seine greise Mutter, die zur Schwurgerichtsverhandlung hierher gereist war, auch bestätigte. Selbstmord oder Geisteskrankheiten traten in seiner Familie niemals auf; doch glaubten einige Zeugen, bei Kentros einen Hang zur Melancholie entdeckt zu haben.

Die getödtete H. war ein unbescholtenes Mädchen.

Aus dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H., der auch die Section der Leiche vorgenommen hatte, ist Folgendes hervorzuheben:

Das 12 mm lange Geschoss war dem Mädchen in der Nähe der linken Brustwarze in's Herz eingedrungen, durchbohrte die vordere Wand der rechten Herzkammer, die Scheidewand zwischen den beiden Herzkammern, sowie die hintere Wand der linken Herzkammer. Im Wundcanal wurde ein kleines Stück Draht aufgefunden, das von einem Kleidungsstück abgerissen und mit der Kugel eingeführt sein musste.

Die Geschlechtstheile des Mädchens waren in jungfräulichem Zustand; an der Lunge wurden einige Tuberkeln entdeckt.

Ueber den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten wurde angegeben, dass dieser bei seiner kleinen Statur ganz normal entwickelt und zur Zeit körperlich und geistig vollkommen gesund sei. Eine flache glänzende Narbe, in der Magengegend des Angeklagten wahrzunehmen, scheint der zweite Schuss, den er unmittelbar nach der That auf sich gerichtet hatte, hinterlassen zu haben.

Das Motiv zur That habe keine krankhafte Anlage zur Grundlage gehabt, sondern lediglich einen durch die Abweisung verursachten Kummer; der Angeklagte habe sonach in einem erregten Zustande gehandelt, durch den seine freie Willensbestimmung zwar beeinträchtigt, aber nicht ausgeschlossen worden sei.

Oberarzt Dr. H. von der hiesigen Kreisirrenanstalt kam zu dem gleichen Resultate wie Landgerichtsarzt Dr. H. Er bezeichnete den Angeklagten als einen abnorm leidenschaftlichen Menschen, der, wie im gewöhnlichen Leben durch einen unbedeutenden Widerspruch aufgeregt, so durch die für ihn eine Verachtung seiner Person bedeutende Abweisung des Mädchens zu dessen Tödtung hingerissen worden sei.

Am 28. October fand die Strafthat in einer etwa sechsstündigen Verhandlung vor dem oberbayerischen Schwurgericht in München seine Erledigung. Die den Geschworenen vorgelegten Fragen lauteten 1. auf Todtschlag, 2. auf mildernde Umstände; auf Antrag des Vertheidigers wurden noch zwei weitere Fragen diesen zugefügt: 3. auf vorsätzliche Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod, 4. auf mildernde Umstände. Der Staatsanwalt beantragte, nachdem die Geschworenen die beiden ersten Fragen bejaht hatten, eine Gefängnissstrafe von drei Jahren sechs Monaten, welche dem Angeklagten auch zuerkannt wurden.

II. Der an sich ganz einfache Thatbestand dieses Kriminalfalles giebt Veranlassung zur Erörterung einiger interessanter psychologischer Fragen.

Im Vordergrund steht natürlich die Frage: Hatte das junge Mädchen eine Ahnung von der leidenschaftlichen Liebe des Griechen? Die Eltern verneinen dies unter allen Umständen; directe überzeugende Anhaltspunkte sind auch keine dafür vorhanden. Ein Verkehr zwischen beiden bestand nicht; ob die angebliche geheime Verständigung durch Wechseln von Zeichen aus der Ferne in Wirklichkeit stattgefunden hat, hängt zunächst von der Glaubwürdigkeit des Kentros ab. Seine Aussagen sind, wie aus dem ganzen Verlauf des Strafverfahrens zu erkennen ist, durchweg glaubwürdig. Ein Widerspruch, auf den ich

unten noch näher eingehen werde, fand sich allerdings in seinen Angaben, wurde aber durch ihn selbst in zufriedenstellender Weise gelöst. Aber Unwahrheiten, die eine Besserstellung seiner schlimmen Lage hätten bezwecken sollen, hat Kentros eigentlich nie behauptet. Dass Kentros die H. grüsste, wenn er sie sah, und diese dankte, ist nicht ohne Weiteres zu bezweifeln, ebenso nicht, dass Kentros zu dem Fenster, aus dem die H. schaute, hinblickte und Zeichen machte, um deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dass diese aber die Zeichen bemerkte und sich Mühe gab, sie zu verstehen und zu beantworten, ist nicht leicht anzunehmen; denn wenn sie Kentros Zeichen beachtet und beantwortet hätte, so hätte Kentros sicher öfters Gelegenheit gefunden, solche Zeichen zum Zwecke einer Verständigung mit der H. zu wechseln, und wäre Kentros durch die offensichtliche Bereitwilligkeit der H., mit ihm zu sprechen, auch zu mündlichen Unterredungen ermuthigt worden. Kentros hat aber nie mit dem Mädchen Worte gewechselt; sein Geständniss in dieser Richtung hat auch nie Jemand bestritten. Andererseits aber hätten, wenn Zeichen mit beiderseitigem Bewusstsein und Einverständniss gewechselt worden wären, Leute aus Kentros' Nachbarschaft diese zweifellos bemerken müssen, da Kentros von seinem zu ebener Erde gelegenen Friseurladen aus zu einem höhergelegenen Stockwerke hin solche Zeichen unbeobachtet nicht leicht hätte machen können. Dazu kommt noch Kentros' ausserordentliche Anlage zur Autosuggestion, die ihm bei seiner regen Phantasie und Einbildungskraft zu den optimistischsten Ueberzeugungen brachte. So behauptete auch Kentros, dass das Mädchen, von dessen Neigung zu ihm er felsenfest überzeugt war, die abweisende Antwort des Vaters erfahren haben und dadurch sehr traurig gestimmt worden sein müsse, da er es eines Tages weinend am Fenster stehen gesehen, die Augen mit dem Taschentuch verdeckend.

Es ist also nicht anzunehmen, dass die H. die Liebe des Kentros zu ihr fühlte und erwiderte, während sie aber von dessen Neigung zu ihr sehr leicht Kenntniss erhalten haben kann, da ja Kentros mit dieser und jener Nachbarin öfters über dieses Thema sprach und kein Geheimniss daraus machen wollte. Der Vater der H., den Kentros bat, von seiner Unterredung mit ihm Niemandem etwas mitzutheilen, wird wohl kaum über diesen Punkt mit seiner jungen Tochter gesprochen haben. Leicht ersichtliche Gründe, warum das junge Mädchen die Liebe seines Verehrers nicht erwiderte oder bei unbestrittener Kenntniss derselben wohl auch nicht erwidert hätte, wären manche anzuführen; doch gehören diese nicht hierher.

Dass die Abweisung durch den Vater Kentros ausser Fassung

brachte, ist bei seinem schon erwähnten Naturell leicht erklärlich. Als dieser fühlte, dass der Gegenstand seiner idealsten Wünsche und Hoffnungen für ihn unerreichbar ist, hatte das Leben keinen Reiz mehr für ihn. Alles um ihn her ist ihm jetzt gleichgültig; er verfällt in melancholische Grübeleien, die in natürlicher Folge zu Selbstmordgedanken führen. Beim Anblick eines ihm bisher so geliebten Verwandten, seinem jungen Neffen, wird er dem überlegenden Bewusstsein wieder näher gebracht, es kommen ihm, dem frommen, orthodoxen Christen, die Gedanken an seine ihm so heilige Religion, und so schiebt er seine Selbstmordgedanken, dessen Verwirklichung er schon so nahe getreten war, noch einige Augenblicke auf, geht zu einem Geistlichen, vertraut ihm seinen Herzenskummer an, klagt ihm seine bittere Noth und erhofft von ihm rettende Rathschläge. Dieser war sich nicht bewusst, dass er einem halbwahnsinnigen Menschen einen so verhängnissvoll werdenden Rath ertheilt. Wäre Kentros nicht der Gedanke gekommen, als frommer Christ in der äussersten Nothlage einen Geistlichen aufzusuchen, oder hätte ihm dieser den Rath, das Mädchen einmal selbst zu sprechen, nicht gegeben, wer weiss, ob Kentros allein den Muth gefasst hätte, das Mädchen unerwartet auf offener Strasse anzusprechen: an einsamer Stelle, ohne Aufsehen zu erregen, hätte er vielleicht als Selbstmörder sein Leben beschlossen. Doch sind in dieser Lage des Menschen Entschlüsse nicht mehr so abhängig von seinem sonst freien Willen und daher hinsichtlich ihrer Entstehung und Entwicklung nicht mehr controllirbar.

Dafür, dass Kentros, als er zwei oder drei Tage vor der That den Revolver zu sich steckte, schon einen Entschluss fasste, auch die H. zu tödten, sind keine Anhaltspunkte vorhanden; es lässt sich andererseits aber auch nicht ohne Weiteres die Richtigkeit des Gedankens bestreiten, dass Kentros allmählich den Entschluss fasste, gemeinsam mit dem so leidenschaftlich geliebten Mädchen aus dem Leben zu scheiden, da ihm sein Besitz ja doch für immer vorenthalten erschien, er diesen aber auch unter keinen Umständen einem Anderen gönnte. Dieser Gedanke, in Verbindung mit der ungeahnten, ihn auf's Heftigste erregenden, bitteren Enttäuschung hinsichtlich der erwarteten Gegenliebe des Mädchens, scheint mir für die Begehung der That ausschlaggebender gewesen zu sein, als der von Kentros angegebene, dass er in der Abweisung des Mädchens lediglich eine Verachtung seiner Person fühlte. Dafür spricht auch die naturnothwendige Folgeerscheinung einer leidenschaftlichen Liebe, die selbstsüchtige Eifersucht, dafür spricht ferner die innere Befriedigung und Seelenruhe nach der That — und besonders bei der Nachricht des eingetretenen Todes des

Mädchens — sowie seine Ruhe während des ganzen Verlaufs der Schwurgerichtsverhandlung.

Soviel über die inneren Beweggründe zur That.

Es ist nun noch ein während des Strafverfahrens zu Tage getretener Widerspruch in den Aussagen des Kentros aufzuklären. Wie schon erwähnt, waren Kentros' Angaben im Allgemeinen glaubwürdig. Er war, wie die Zeugen ihn schilderten, ein braver, ehrenhafter Mensch, und fand auch, nachdem ihm sein ganzes Leben gleichgültig war und er durch den Tod seiner für ihn unerreichbaren Geliebten eine gewisse innere Befriedigung empfunden hatte, nicht die geringste Veranlassung, durch eine falsche oder bloss günstigere Darstellung der Thatumstände eine Milderung seiner Strafe zu bezwecken. Kein Zeuge — allerdings mit Ausnahme des Vaters der Getödteten — konnte den Angaben des Angeklagten widersprechen. Der einzige Widerspruch in den Angaben des Kentros trat bei der Erzählung des genauen Hergangs der Begegnung mit der H. auf. Bei dem wiederholten Verhör des Angeklagten in der Voruntersuchung stellte er in stets unveränderter Weise seine Begegnung mit der H. vor der That dar, wie folgt:

Ich wartete auf der Strasse, bis die H. aus dem Comptoir kam, trat grüssend auf sie zu und fragte sie, ob ich sie begleiten dürfe. Sie hat dies zwar zuerst abgelehnt, mir aber erlaubt, mit ihr zu sprechen, wenn sie ihre Aufträge bei der nahegelegenen Theklapost erledigt habe. Ich ging langsam hinter ihr nach und erwartete sie vor dem Postgebäude. Als sie von da wieder auf die Strasse kam, fragte ich sie, ob sie etwas von ihrem Vater erfahren habe, worauf sie dann antwortete: „Ja, alles, aber ich bin nicht schuld daran, ich bin seit dieser Zeit sehr traurig“. Mit den Worten: „Therese, ich kann nicht leben ohne Dich, es ist besser, wir sterben zusammen“ — richtete ich die Waffe zuerst auf sie und dann auf mich.

Während Kentros in der Voruntersuchung den Vorgang bei der That öfters in der eben angegebenen Weise wiederholte, doch ohne hierbei je zu behaupten, dass die H. mit einem gemeinsamen Tode einverstanden gewesen sei, bat er beim Beginn seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung, die Erzählung des Vorganges dahin berichtigen zu dürfen, wie sie dem oben wiedergegebenen objectiven Thatbestand zu Grunde liegt. Die frühere Erzählung des Kentros war zweifellos eine Folge seiner Autosuggestion. Bei seiner Schüchternheit machte sich Kentros gewiss viele Gedanken darüber, wie er die H. anreden, wie er ihr seine heisse Liebe eingestehen soll und wie er sie bei der Aussichtslosigkeit einer ehelichen Verbindung zu einem freiwilligen, gemeinsamen Tode überreden werde. So kam

wohl der Gedanke des gemeinsamen Todes in seine erste Erzählung des Vorgangs herein; so rührte wohl auch die Erwähnung der traurigen Stimmung des Mädchens wegen der Abweisung des Vaters in Kentros' erster Erzählung offenbar von dessen angeblicher Beobachtung her, dass er das Mädchen einmal weinend am Fenster stehen sah. Andererseits muss man auch bedenken, dass die seelische Nüchternheit und die Ueberlegungsfähigkeit bei dem gleich nach der That erfolgten Verhör bei dem Thäter noch nicht zurückgekehrt sein konnte und jetzt noch die Autosuggestion eine um so grössere Wirkung ausüben musste. Die einmal gegebene Schilderung des Vorgangs bei der That wusste Kentros bis zur Hauptverhandlung stets consequent und widerspruchslos zu wiederholen und vermied so durch eine vorzeitige Aenderung bezw. Berichtigung seiner Erzählung eine nachtheilige Erschütterung seiner Glaubwürdigkeit. Sein Gefühl der Ehrenhaftigkeit liess es aber nicht zu, in diesem einzigen Punkt von der Wahrheit abzuweichen, zumal deren Geständniss seine Lage kaum verschlimmern konnte; und so benutzte Kentros die letzte geeignete Gelegenheit, seine Vernehmung vor den über ihn zu Gericht sitzenden Geschworenen, um in diesem Punkte der Wahrheit auch die Ehre zu geben. Und dies that er unaufgefordert zu Beginn seiner Vernehmung. Das gute Vorleben, das unumwundene Geständniss und die unglückselige Liebesleidenschaft des Angeklagten stimmten seine Richter milde.

Zu der Schwurgerichtsverhandlung war der Zudrang des Publicums gross. So sehr die Zuhörer ohne nähere Kenntniss des Falles den Thäter ob seines Verbrechens verfluchten, so sehr bemitleideten sie den jungen, unglücklichen Mann am Ende der Verhandlung, nachdem sie in deren Verlauf selbst erfahren hatten, dass es sich um einen ganz braven Menschen handelte, der keine Anlagen zu Rohheiten, dagegen eine furchtbare, eine geradezu abnorme und doch nicht entwürdigende Liebesleidenschaft besass, die seine Verantwortlichkeit nicht unbedeutend minderte.

X.

Das Vorleben des Angeklagten.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Am 8. November 1902 stand vor dem Schwurgerichte zu Weimar eine Verhandlung wegen gemeinschaftlichen Mordes gegen die folgenden Personen an:

1. Schlosser Arthur Behnert,
2. Stallschweizer Oskar Richard Goldschmidt von Dresden, geboren 29. Februar 1876, militärfrei, dreizehnmal wegen Bettelns vorbestraft,
3. Bahnarbeiter Peter Fousse.

Die Genannten hatten sich im Juni v. J. in der Herberge zur Heimat in Plauen getroffen. Behnert, welcher im December 1901 einen Raubmord in Leipzig begangen hatte, engagirte die beiden anderen, mit ihm auf Raub und Mord auszugehen. Um sich vor Allem bessere Kleider zu schaffen, sollte zuerst ein Althändler beraubt werden, dann war ein Raubmord in Goslar und hierauf in Wien gegen einen Bankier geplant. Nachdem es in Gera, in Halle, auf dem Wege von der Rudelsburg nach Kösen, in Apolda nicht gelungen war, die beabsichtigte That auszuführen, wurde am 3. Juli v. J. die Ehefrau des Althändlers Harz in Jena von den Genannten überfallen. Goldschmidt sollte sie mit einem Hammer todtschlagen, fand aber nicht den Muth dazu und gab den Hammer an Behnert ab, der dann den tödtlichen Schlag ausführte. Auch Fousse führte Schläge nach der Frau. Nachdem die Harz leblos in einer Ecke lag, machten sich die Drei daran, den Laden auszurauben und begaben sich dann in die eine Treppe hoch gelegene Wohnung. Sie befürchteten, dass der Ehemann Harz, welcher nicht heimisch war, zurückkehre und planten, ihn eventuell zu tödten. Goldschmidt stand vor der Stubenthür Wache und sollte den etwa herankommenden Harz festhalten.

Ueber das Vorleben Goldschmidt's war in der Voruntersuchung festgestellt, dass sein letzter Wohnort Apolda war, wo er bis 24. Januar v. J. beim Oekonomen Schrimpf gearbeitet habe, dass er öfters wegen Bettelns bestraft sei, dass er nicht Soldat war. In letzterer Beziehung hiess es im Protokolle: „wegen Krankheit militärfrei". Was war denn das für eine Krankheit? — fragte der Herr Schwurgerichtsvorsitzende den Angeklagten Goldschmidt, und dieser erzählte nun, dass er in Hubertusburg 3 Jahre im Irrenhause gewesen sei. Diese Mittheilung hatte die Aussetzung der Verhandlung auf den 10. November zur Folge und die Vorladung des Irrenarztes, welcher Goldschmidt in der Irrenanstalt behandelt hatte, sowie des Directors der Irrenanstalt in Jena als Sachverständigen. Jener Arzt war Medicinalrath Näcke, dieser ist der Geheime Medicinalrath Binswanger.

In der am 10. November fortgesetzten Verhandlung stellte sich nun Folgendes heraus:

Der Vater betreibt in Dresden einen kleinen Brennholzhandel. Aus der Ehe stammen 15 Kinder, von denen 10 ganz klein oder in den ersten Lebensjahren starben. Die Goldschmidt'schen Eheleute erfreuen sich eines guten Rufes, doch soll der Vater trinken.

Richard Goldschmidt lernte erst im dritten Jahre laufen, er litt an der englischen Krankheit. In der Jugend hat er Diphtheritis, Scharlach, Blattern, Masern gehabt.

Seine Mutter hat ihn als stets vergesslich bezeichnet. Er habe, als er schon gross war, nur mit kleinen Kindern gespielt. Verschiedene Frauen hätten, als er 10 Jahre alt war, gesagt, er sei nicht ganz richtig im Kopfe.

In der Schule lernte er sehr schlecht, er war faul, nachlässig, unordentlich. Stundenlang kam er nicht nach Hause, sondern bummelte umher. Deshalb kam er mit dem 12. Lebensjahre der besseren Aufsicht wegen in das Pestalozzistift. Auch hier war er träge und seine Censuren waren immer schlecht. Seine Confirmation erfolgte ein Jahr später als gewöhnlich.

Nachdem er confirmirt war, kam er zu einem Bäcker in die Lehre. Schon nach 6 Wochen wurde er wegen Trägheit und Unbrauchbarkeit entlassen, worauf er 1/2 Jahr in die Siemens'sche Glasfabrik ging. In dieser Zeit fing er an Schnaps zu trinken. Mehrmals setzte er die Arbeit aus, weshalb er entlassen wurde. Lange war er nun arbeitslos zu Hause, ohne Energie und Trieb sah er sich nicht nach Arbeit um. Endlich brachte ihn sein Vater in die Lehre zum Schornsteinfeger Naumann, einem sehr ordentlichen Manne, der sehr gut gegen den jungen Goldschmidt war. In dieser Lehre scheint

er 1 Jahr lang gewesen zu sein, aber er war auch hier faul, lief von der Arbeit fort und führte sich schlecht. Entlassen, ging er zunächst wieder in die Glasfabrik, von wo er aber auch bald wieder fortgeschickt wurde. In der Folgezeit war er überall nur kurze Zeit beschäftigt und befand sich öfter auf Wanderschaft. Ueberall log er, war faul, trank Schnaps und Bier, soviel er bezahlen konnte. Er wurde wegen groben Unfuges, Bettelns und Trunkenheit mehrfach bestraft, auch der Correctionsanstalt in Rummelsburg überwiesen. Durch den Geistlichen dieser Anstalt bekamen die Eltern wieder Nachricht von ihm; eines Tages kehrte er zu diesen zurück. Wieder sah er sich nicht um Arbeit um, mehrfach suchte er bei ganz jungen Mädchen Geschlechtsverkehr („Dummheiten") zu erlangen. Die Mutter musste sich an die Polizei wenden, um ihn unterzubringen; er bekam auch eine Stellung. Aber auch in dieser blieb er nur kurze Zeit und wurde dann in die Arbeitsanstalt gebracht. Mehrfach wurde er hier wegen Faulheit und ungebührlichen Benehmens bestraft. Am 2. Februar 1895 schreibt der Anstaltsarzt Dr. Raab nieder:

„Goldschmidt macht hie und da den Eindruck eines schwachsinnigen Menschen. Ich ersuche den Herrn Anstaltsgeistlichen um sein Gutachten über Goldschmidt's geistigen Zustand auf Grund der im Unterricht gemachten Beobachtungen"

und der Geistliche erwidert:

„Goldschmidt muss als schwachsinnig (wenn auch nicht im schlimmsten Grade) bezeichnet werden. Im Unterricht war er, wie mir gegenüber stets, zugänglich und willig, und vermochte deswegen immerhin leidliche Antworten zu geben; dagegen ist er sehr schwerfällig und hastig, geradezu und roh. Nach meiner Erfahrung ist G. durch Milde noch am besten zu lenken."

Am 25. Februar wird Goldschmidt für „geistesschwach in Folge Schnapstrinkens in jugendlichem Alter erklärt". Tags darauf wurde er von der Arbeitsanstalt in das städtische Irren- und Siechenhaus gebracht. Hier lernte man ihn als einen vielfach frechen und unverschämten Menschen kennen, der die Pfleger und Kranken belästigte, während er gegen die Aerzte zuvorkommend und unterwürfig war. In gereizter Stimmung knotete er sich einmal das Halstuch um den Hals und war dabei so erregt, dass er isolirt werden musste. Er tobte und lärmte in der Zelle ununterbrochen einen Tag lang und verweigerte 1½ Tage die Nahrung.

Am 9. Mai 1895 wurde er in die Irrenanstalt zu Hubertusburg übergeführt. Dabei erklärte der Dresdener Oberarzt:

„Sein Gesichtsausdruck ist apathisch, stumpfsinnig. Gereizt, wird

er leicht hitzig, jähzornig und gewaltthätig gegen Andere. Sein Gedächtnissvermögen ist schlecht. — — — Leichtere abstrakte Begriffe vermag er ziemlich gut zu definiren und weiss auch bei fingirten Beispielen die ethisch richtige Handlungsweise anzugeben, handelt aber im geeigneten Falle nicht demgemäss. — — — Er leidet an angeborener Geistesschwäche mit Reizbarkeit, Neigung zur Vagabundage, Trunk und verbrecherischen Ausschreitungen. Er ist unheilbar und gefährlich und dauernder Behandlung in einer geschlossenen Anstalt bedürftig."

Unter dem 15. Januar 1896 wurde der Militär-Ersatz-Behörde über ihn bezeugt, dass er an unheilbarem Geistesgebrechen leide, und am 30. April 1897 in Erbschaftssachen dem Amtsgerichte Dresden, dass er an unheilbarem Schwachsinn mit Erregungszuständen, zeitweise auftretender hochgradiger Reizbarkeit und einem pathologischen Hang zu verbrecherischen Excedirungen leide und deshalb — — — als seines Vernunftgebrauches beraubt zu erachten sei.

Medicinalrath Näcke bezeichnet ihn als sehr frech und widerspenstig. Er habe nach den übrigen Kranken mit Steinen geworfen, einmal versucht, einem Anderen Drahtstifte in den Kopf zu treiben. Wegen seines flegelhaften Betragens sei er zeitweise auf die Station der Unruhigen gebracht worden. Mit der Zeit habe sich seine Unruhe gelegt und deshalb sei er im Februar 1899 als „gebessert" vom Personalbestande der Anstalt abgeschrieben worden. Am 6. Februar 1899 liess ihn die Arbeitsanstalt in Dresden wieder abholen; hier blieb er bis 24. April 1899.

Seiner Behauptung nach hat sein Vater es durchgesetzt, dass er wieder auf freien Fuss kam. Dann hat er sich aber nicht lange in Dresden aufgehalten und ist wieder auf die Wanderschaft gegangen, wo er sich als Stallschweizer ausgebildet hat.

Nach nochmaligem Gehör des Angeklagten Goldschmidt und nach der zeugenschaftlichen Vernehmung des Medicinalrathes Näcke gab der Letztere sein Gutachten über Goldschmidt ab. Die unmoralische That an sich besage noch nichts für Krankheit, es habe eine genaue Anamnese bis in die früheste Kindheit zurück einzusetzen, um zu sehen, ob die Unmoralität schon von Anfang an bestand oder erst später eintrat und letzteren Falls, ob dies pathologisch oder im Wesentlichen durch das Milieu (Verführung, Verlotterung) bedingt war. Es frage sich, ob im concreten Falle wirkliche, declarirte Psychose und damit Unzurechnungsfähigkeit vorliege. Ohne Weiteres brauche man diese aber nicht auszusprechen. G. sei der Suggestion Anderer in

hohem Grade unterworfen. Er bezeichne den Angeklagten als vermindert zurechnungsfähig, es lägen mildernde Umstände vor. Auf Befragen erklärte der Sachverständige, dass, wenn er mildernde Umstände ausscheiden solle, er den Angeklagten als unzurechnungsfähig bezeichnen müsse. G. sei ethisch depravirt, sein ethisches Niveau wenig über 0.

Geheimer Medicinalrath Binswanger hatte aus der Vernehmung Goldschmidt's und der Zeugenaussage des Herrn Näcke ein abschliessendes Urtheil darüber sich nicht bilden können, ob der Schwachsinn Goldschmidt's so ausgedehnt sei, dass er dessen Zurechnungsfähigkeit ausschliesse. Er beantragte deshalb Beobachtung Goldschmidt's in der Irrenanstalt, welchem Antrage vom Gerichtshofe stattgegeben wurde.

Die beiden anderen Angeklagten wurden von den Geschworenen als Mitthäter am Morde der Frau Harz schuldig erklärt und vom Gerichtshofe zum Tode verurtheilt.

XI.

Sexualpathologische Fälle.

Von

Dr. Siegfried Türkel, Wien.

I.

Der Umstand, dass der vorliegende Fall in seiner Art vereinzelt dasteht und, soweit mir bekannt ist, ein in seiner Aetiologie so klarer Fall noch nicht beschrieben ist, veranlasst mich zu dieser Veröffentlichung.

Wohl haben Moll und Tarnowsky auf eine besondere Perversion des Geschlechtssinnes hingewiesen, die man bei hetero- und homosexualem Triebe findet und welche Moll als „Mixoskopie“ bezeichnet hat.

Es finden sich nämlich mitunter Männer, die nicht durch den Coitus mit dem Weibe sich befriedigt fühlen, sondern die ihre Befriedigung darin finden, dass sie einen dritten den Coitus ausführen sehen.

Moll ist durch Analysis zur persönlichen Anschauung gelangt, dass diese Fälle eine Abart des von Krafft-Ebing so benannten Masochismus seien, indem er annimmt, es bestehe der Reiz dieser Mixoscopie für den Dritten vielleicht in dem Leiden, welches in ihm dadurch hervorgerufen wird, dass er das begehrte Weib in den Armen eines Andern sieht.

Sacher-Masoch selbst habe bereits in seiner „Venus im Pelze“ dieses masochistische Gefühl folgendermaassen beschrieben: „Die Treulosigkeit eines schönen Weibes facht meine Leidenschaft sehr an“. „In der Treulosigkeit eines geliebten Weibes liegt ein schmerzhafter Reiz, die höchste Wollust“.

Tarnowsky hat Weiteres über einige homosexuale Fälle ähnlichen Charakters berichtet. (Es handelte sich um zwei Knaben, die ein Mann dazu abgerichtet hatte, einander zu masturbiren; er selbst sah zu, wobei er sich mitunter am päderastischen Acte selbst betheiligte.)

Der von mir im Folgenden beschriebene Fall hat mit den obigen vielleicht eine scheinbare und äusserliche Aehnlichkeit, unterscheidet sich aber im Wesen ganz bedeutend von denselben, was bei psychologischer Analyse der Genese und der Motive sofort zu Tage tritt.

Dr. A. F. ist 1870 in einer Provinzhauptstadt geboren. Seine Mutter, derzeit 64 Jahre alt, eine gewesene Opernsängerin, ist angeblich seit dem Klimax hysterisch (Stigmen, Anästhesien, Lähmungen, Einschränkungen des Gesichtsfeldes). Der Vater, ein höherer Staatsbeamter, sei angeblich höchst nervös und reizbar gewesen, habe in den letzten Jahren auffallende Gedächtnisschwäche gezeigt, litt in diesen Jahren auch an heftigen Neuralgien, wurde Morphinist und starb angeblich in einem apoplektischen Anfalle (1899).

Dr. A. F. wurde im ersten Jahre der Ehe geboren. Drei weitere Kinder wurden todt zur Welt gebracht (Lues?).

A. F. wurde als Kind von der Amme fallen gelassen, hatte angeblich Zahnkrämpfe, litt später an Bettnässen, unruhigem Schlafe (Epil. noct.?). Er besuchte die unteren Schulen mit gutem Erfolge und gelangte sohin in das Gymnasium. Im 13. Lebensjahre lernte er von einem Schulcollegen „masturbieren“, welchem Treiben er sich seither excessiv ergab. Er litt auch an häufigen Pollutionen.

Seine Collegen aus jener Zeit schildern ihn als höchst reizbar, jähzornig und verschlossen.

In Gesellschaft fiel er durch sein linkisches, schüchternes Benehmen und durch seinen lauernden Blick auf.

Das Gymnasium absolvirte er mit Mühe und begann das Studium der Geschichte.

Die Lectüre von populären Schriften über Nervenschwäche erweckte in ihm, der noch nie einen Coitus versucht hatte, die Angst vor der Impotentia coëundi. Dies suchte er auf folgende Art zu constatiren:

Er beobachtete sich, ob er beim Anblicke schöner Frauen auf der Gasse erregt werde, und consultirte wegen des negativen Erfolges mehrere Aerzte, welche ihn angeblich zu einem „Versuche“ ermunterten. Der erste Versuch misslingt, wie er selbst sich ausdrückte, „da mich einige brutale Worte der Meretrix sofort ernüchterten. Möglich war auch eine Erregung überhaupt nicht vorhanden“.

Auch in der folgenden Zeit sind einige Versuche, zu welchen er sich mit Mühe entschlossen hat, misslungen.

Er consultirt brieflich einen „Nervenarzt“, welchem er in seinem auffallend schwulstigen Stile schreibt, dass „seine Ausschweifungen ihm das Kainszeichen des Lasters auf sein Antlitz gedrückt“ hätten, „die blauen Ränder seiner Augen seien die sichtbaren Ringe jener höllischen Kette, die den Gefesselten auf ewig der Freiheit beraube“ u. s. w.

Er fühlt sich von den Frauen so sonderbar beobachtet, provocirt einmal einen Excess in einem ihm bisher unbekannten Bordelle, indem er sich von der Inhaberin wegen seiner Impotenz, die man ihm ansehe, verlacht wähnt (Paronia masturbatoria? Paranoide Form der Neurasthenie?).

Der Gedanke an seine Impotenz und die Furcht vor Verhöhnung lassen eine sexuelle Erregung praesente puella nie zu Stande kommen, während er absente puella an sexuellen Erregungszuständen leidet, die ihn oft zwingen,

über Hals und Kopf Arbeit und Studium im Stiche zu lassen und zur nächsten Meretrix zu eilen, jedesmal mit gleichem, negativen Erfolge.

Ueber Consultation eines Nervenarztes in Prag, zu welchem Zwecke er von der Provinzhaupt- und Universitätsstadt unbegreiflicher Weise eigens nach Prag und nicht in das nähere Wien fuhr (vielleicht auch ein paranoider Zug), machte er eine Kaltwassercur mit. Nach zweimonatlichem Aufenthalte kehrte er zurück und nahm seine Universitätsstudien wieder auf.

Vom Theater spät Nachts heimkehrend, blickte er durch ein Glasfenster im Vorübergehen in das erleuchtete Dienstbotenzimmer im elterlichen Hause.

Da wurde ihm nach seiner Angabe folgender Anblick: Das eine von den Mädchen hatte sich bereits zur Ruhe begeben, während die Andere, am Bettrande sitzend, mit ihr „hetzte, sie zwickte und unter den Armen kitzelte", während sie sie mit der freien Hand festhielt.

Der Anblick dieses „festgehaltenen, gekitzelten und sich unter krampfhaftem Lachen sich windenden Mädchens" u. s. w. verursachte ihm eine Ejaculation mit „unsagbarem Orgasmus".

Eine erfahrene Prostituirte, welche er nach diesem Vorfalle und in Folge desselben provocandi causa fragt, „ob alte Greise sich nie tribadische Komödie aufführen lassen", erbietet sich hierzu. Hierbei Erectio und Ejaculatio unter heftigem Orgasmus. Oeftere Wiederholung.

Im 25. Jahre Rigorosen und Doctorat. Nach Alkoholgenuss (acute Intoxication) Krampfanfall mit Bewusstlosigkeit, Zungenbiss und Amnesie.

Reise nach Paris. Anblick eines wirklichen Coitus inter virum et mulierem, den er, von Freunden verführt, in Paris zu sehen bekommt, erregt Ekel und Uebelkeiten.

Eine Stelle seines Pariser Tagebuches, an welcher er über sich als sexuelle Persönlichkeit meditirt, lautete: „Männer sind mir ein Greuel!" ferner „Ich, der ich nie im Stande wäre, einem Lebewesen etwas zu Leide zu thun, werde aber durch den Anblick eines sexuell entbehrenden Weibes und ihres psychischen Leidens halb wahnsinnig vor Freude. Mein Wunsch wäre, einmal eine Nymphomanin durch Abstinenz zum Tode zu bringen."

Er kauft sich in Paris sohin eine ganze Collection obscöner Bilder und Films von Kinematographen, welche später bei ihm gefunden werden und welche alle Tribaden darstellen.

In seine heimathliche Provinzhauptstadt zurückgekehrt, lernt er in einem Vergnügungs-Etablissement zwei französische Chansonetten kennen, welche er für seine Zwecke gewann. Insbesondere legt er Gewicht darauf, dass „die Qual der Liebe" hierbei deutlich zu Tage trete. Von einer Collegin der Variétébühne, welche hiervon Kenntniss erlangte und „solche französische Ausartungen" brandmarken wollte, wurde die Anzeige erstattet und die Gesellschaft in flagranti ertappt, und zwar Dr. A. F. in einem Fauteuil sitzend, die zwei puellae nudae in cubiculo coitum inter virum et mulierem sed sine priapo non nisi symbolice id est motu et gemitu imitantes.

Dr. A. F. wurde mit den zwei Mädchen verhaftet. Er wurde sohin auf freien Fuss gesetzt, soll sich jedoch einige Tage nachher erhängt haben. Gegen die zwei Mädchen soll die Anklage wegen Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes erhoben worden sein. Es ist mir nicht gelungen, authentische Nachrichten über letztere Momente zu erhalten.

Ueber die Frage der geistigen Gesundheit des Dr. A. F. und über die Diagnose seiner möglichen Erkrankung (Epilepsie — Neurasthenie?) will ich als für den vorliegenden Fall nicht ausschliesslich entscheidend nicht sprechen. Ueber das sexuelle Moment dieses von mir redigirten Falles sei es mir gestattet, nachstehende psychologische Bemerkungen anzuschliessen.

Es ist eine bekannte, bereits von Krafft-Ebing und Anderen ausführlich besprochene Thatsache, dass das Erectionscentrum, jene Zwischenstation im Rückenmarke, auch hemmenden Einflüssen von Seiten des Gehirns unterworfen ist. Insbesondere bei Neurasthenikern, Hypochondern u. A. wirkt oft die Angst vor Impotenz schon als hemmende Vorstellung und macht den Act unmöglich, so auch bei Dr. A. F.

Durch Zufall wurde Dr. A. F. sich nun beim Anblicke eines unter den in gewissem Sinne stimulirenden Reizungen des anderen Mädchens „sich windenden Weibes“ inne, dass dieser Anblick für ihn höchst positiv sexuell betont sei! Und mit einem bei Neuropathen so häufigen Trugschlusse führt die zufällige Coexistenz der Thatsache, dass die stimulirende Person damals gerade ein Weib war, in seinem minderwerthigen Gehirne zu einer causalen Association, und seine Sexualität wird auf Bahnen gelenkt, welche dem Falle ein so eigenartig perverses und täuschendes Colorit verleihen.

Ob es sich im vorliegenden Falle psychogenetisch um einen „psychischen Sadismus“ handelt, ist fraglich. Eine gewisse Analogie mit sadistischen Ideen lässt sich, bei Berücksichtigung der obcitirten Stellen aus dem Tagebuche, nicht leugnen.

Der Leiter der psychiatrischen Klinik an der Wiener Landes-Irrenanstalt, Docent Dr. Pilcz, der so freundlich war, den obigen Fall gesprächsweise zu begutachten, will für denselben die Bezeichnung „Sadismus“ nicht gelten lassen, da das Moment eines physischen oder psychischen Leidens nicht klar genug zu Tage liege.

Schliesslich ist dies jedoch kaum mehr als ein Streit um Namen und Worte.

Sieht man selbst ganz von der Eventualität eines sadistischen Colorits des Falles ab, die Associations-, respective Irradiationsanomalien treten in dem besprochenen Falle sexueller Perversität mit einer seltenen, geradezu paradigmatischen Klarheit zu Tage und heischen nach einigen erläuternden Worten.

Wie Friedmann[1]) bereits gezeigt hat, sind eindrucksvolle sinn-

1) Weiteres zur Entstehung der Wahnideen und über die Grundlage des Urtheils. Monatsschr. f. Psychologie u. Neurasthenie. 1897.

liche Wahrnehmungen oder Körperempfindungen häufig bei wilden Völkern die Ursache falsch gebildeter Urtheile, abergläubischer Denkgewohnheiten, ja ganzer Wahnsysteme, indem solche Eindrücke, unbekümmert um die Gesetze der Causalität, lediglich mit Rücksicht auf die Gleichzeitigkeit mit einer zweiten Vorstellung zu einem Urtheile verknüpft werden (nach Friedmann: Primärurtheile).

Es ist diese associative Verknüpfung unbekümmert um die Gesetze der Causalität ganz besonders charakteristisch für das kindliche Geistesleben zur Zeit des Gehirnwachsthums, sowie für die minderentwickelte Denkkraft der Naturvölker.

„Affecte, gesteigerte Vorstellungsfähigkeit, lebhafte Organempfindungen, minderwerthige Denkkraft begünstigen die Tendenz zu solchen Ideenverknüpfungen", durch welche ein causales Band zwischen zufällig coexistenten Vorstellungen, oder zwischen einer Vorstellung und einer coexistenten Lust- oder Unlustempfindung geknüpft wird.

Die Irradiation von Reizen bei psychischen Geschehnissen ist nun bei Degenerirten eine viel ausgiebigere, oft uncorrigirbare (Binet, Zingerle[1]) und auf diese pathologische Association und Irradiation lässt sich eine grosse Zahl der Anomalien des geschlechtlichen Fühlens zurückführen, wobei ich die streitige Frage einer latenten Disposition unerörtert lassen will.

Mit grosser Klarheit hat Schrenck-Notzing[2]) diesen psychischen Process beschrieben.

Die Erinnerung an die erste sexuelle Erregung und an alle äusseren begleitenden Umstände ist in der Regel begreiflicher Weise sehr lebhaft. Wenn nun ein zufälliger äusserer Reiz — also ein rein accidentielles Moment — zur Auslösung der natürlichen Reaction wirklich oder vermeintlich beiträgt, so erfolgt oft impulsiv und ganz kritiklos die associative Verknüpfung der Objectsvorstellung mit dem sexuellen Bewusstseinsinhalte, die nun in der Regel auch nachträglich jahrelang keine Correctur erfährt. Die beiden associirten psychischen Elemente reproduciren sich gegenseitig und schliessen sich dadurch immer enger aneinander.

„Der durch festgewordene, pathologische Association mit den sexuellen Sphären verknüpfte Vorstellungscomplex ruft sexuelles Drängen hervor", andererseits begleitet „der durch beinahe automatische Repro-

1) Zur Psychogenese sexueller Perversitäten. Jahrb. f. Psychologie.

2) Beiträge zur forensen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen u. s. w. Archiv f. Kriminalanthropologie. I.

duction jeweilig über die Bewusstseinsschwelle gehobene Vorstellungscomplex alle sexuellen Körpervorgänge (Traumpollutionen)."

Es ist also die Möglichkeit gegeben, dass schon in den frühesten Jahren eine solche pathologische Association oder Irradiation sich bildet, und mit Rücksicht auf die hohe Werthigkeit sexueller Sensationen einerseits, die psychische Defectuosität neuropathischer Individuen andererseits, ist sie eine besonders feste (Zwangsdenken, vide Schrenck-Notzing l. c.).

Auf diese Weise erhalten oft ganz disparate Vorstellungen mitunter sexuelle Betonung, und es knüpft das Individuum seine Sexualität an eine mit dem Geschlechtsleben in gar keinem Zusammenhange stehende Vorstellung oder Handlung als causale conditio sine qua non.

So hatte ein Patient Schrenck-Notzing's regelmässig Erectionen beim Antritt eines Spazierganges, ein Patient Zingerle's[1]) bei Schularbeiten und Prüfungen, eine weitere Patientin desselben beim Ausführen von Diebstählen (ohne Rücksicht auf die Art des gestohlenen Gegenstandes — also kein Fetischismus).

Die Vergangenheit hilft uns hier oft einzig und allein zum Verständnisse der Gegenwart und so muss man zur Zusammenstellung einer brauchbaren Anamnese stets womöglich bis auf die Zeit der ersten bewussten sexuellen Regungen zurückgehen, um die Psychogenese des Falles zu erforschen oder um zu studiren, wann „eventuell latente psychopathische Momente" zum ersten Male zur Geltung kamen.

Im Straf-, respective Untersuchungsverfahren, dürfte jedenfalls nicht versäumt werden, nach der bezeichneten Richtung zu forschen, denn sie ist diejenige, die oft einzig zur psychologischen Lösung des jeweiligen Falles und sohin zur richtigen Beurtheilung in foro führt.

II.

M. S. Hereditäre Belastung nicht nachweisbar, 1868 in Ostpreussen geboren, übersiedelte in jugendlichem Alter mit seiner Familie nach P. Besuchte mit zehn Jahren das österreichische Gymnasium, war in der I. und II. Classe Vorzugsschüler, fiel in der III. Classe durch, wurde im Wiederholungsjahre von seinem Vater aus dem Gymnasium herausgenommen (wegen Schulschwänzens während eines ganzen Monates), besuchte hierauf zwei Jahre eine Handelsschule mit fraglichem Erfolge, wird wegen kleinerer Diebstähle im dritten Jahre ausgeschlossen. Wird sohin zu einem mit dem Vater befreundeten Theater- und Decorationsmaler in die Lehre gegeben, brennt durch; bleibt ein Jahr lang unbekannten Aufenthaltes, taucht sodann als Mitglied einer „fahrenden Schmiere" in Nordböhmen auf, gelangt als Chorist in ein Pro-

1) Zingerle l. c.

vinztheater, wo er wegen seiner besonderen musikalischen Begabung geschätzt wird. Er verlässt dieses Engagement und findet als Localkomiker in einem Vergnügungsetablissement der Hauptstadt Anstellung. Ist strafrechtlich nicht unbescholten: „vier Mal wegen Raufexcesses, zwei Mal wegen Wachebeleidigung vorbestraft.“

In sexueller Hinsicht wäre zu bemerken: Wurde von der Naiven der fahrenden Bühne verführt, übte aber geschlechtliche Acte, wie er sich äusserte, nur „als körperliche Nothwendigkeit ohne Vergnügen“ aus. Vergewaltigt während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt ein 15jähriges Mädchen, das sich herbeigelassen hat, ihn zu besuchen (Anzeige wurde gegen ihn keine erstattet). Hierbei mächtiges Wollustgefühl. Hierauf etliche Nothzuchtsversuche an anderen Frauenspersonen, welche er jedoch jedes Mal in Folge Schreiens der Frauenspersonen aus Angst aufgiebt (keine Strafanzeigen).

Er veranlasst nun Prostituirte, sich gegen gute Honorirung oft stundenlang zu wehren und erst dann scheinbar seiner Gewaltanwendung weichen zu müssen. Ist in den Kreisen der Prostituirten unter dem Spitznamen „der Nothzüchter“ bekannt.

Im Sommer 1899 trifft er im Garten eines Vergnügungsetablissements der Stadt V. ein junges Mädchen, welches er durch Geldversprechungen dahin bringt, die Nacht bei ihm zuzubringen. Er macht sie jedoch mit den folgenden oder ähnlichen Worten aufmerksam, „sie möge an seinen Eigenthümlichkeiten nicht Anstoss nehmen, er sei ein Sonderling“.

In seiner Wohnung fesselt er plötzlich das im Bette liegende Mädchen und vergewaltigt es in diesem Zustande. Anzeige. Voruntersuchung wegen Nothzucht, Anklage und Verurtheilung wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Die obigen Daten ex vita stammen aus der Krankheitsgeschichte des seither wegen Cocainismus in einer Anstalt internirten Patienten.

Dieser Fall symbolischen Sadismus zeigt wiederum, dass Nothzuchtsacte nicht selten auf sadistischer Basis beruhen[1]).

Bereits veröffentlicht ist ein ganz analoger Fall von Krafft-Ebing, in welchem ein Mann nur ein einziges Mal beim Coitus ein Wollustgefühl hatte, und zwar als er sich ein Stuprum gegen ein Mädchen zukommen liess. Kurze Zeit darauf übte er mit derselben Person nach deren Einwilligung den Beischlaf aus, ohne dabei ein Wollustgefühl zu haben.

(In einem Ehescheidungsprocesse der Gräfin K. kam ein ähnliches, noch nicht veröffentlichtes Moment zur Sprache. Ihr Gatte verlangte von ihr, dass sie sich an ein eigens zu diesem Zwecke angefertigtes Kreuz binden lasse, in welchem Zustande er sie gebrauchen wollte, da er nur bei Ausübung des Coitus an „willenlos gemachten Personen“ ein Vergnügen habe.)

1) Moll, Die conträre Sexualempfindung. 1891.

Die deutsche Literatur zählt solche Fälle meistens zum Sadismus. Anders der Franzose Raffalovich[1]):

„On a beaucoup abusé en psycho-pathologie du sadisme et du masochisme. Dès qu'on découvrit l'étrange familiarité entre la volupté sexuelle assouvie ou inassouvie et la cruauté, la rage destructrice qui s'empare de certains êtres humains après le plaisir sexuel ou qui le remplace même, on crut avoir une des clefs du problème de la sexualité. Le vrai sadisme cependant est une folie criminelle qui selon moi n'est qu'illusoirement liée au faux sadisme littéraire ou psychologique".

„L'homme qui enfonce des aiguilles ou des épingles dans le corps de ses maîtresses n'est pas du tout explicable de la même manière que l'homme ironique ou irritable qui donne des piqûres d'amour-propre aux femmes qui l'aiment".

Entre la cruauté que l'on aime exercer et l'amour d'exécuter un semblant de cruauté, il y a une différence fondamentale que les observations cliniques tendent à obscurcir".

„L'homme qui réclame de ses maîtresses de ne pas se donner mais de se laisser prendre ne saurait être confondu avec le détrousseur de filles campagnardes, de fillettes, parisiennes ou autres. L'homme qui recherche une factice conquête qui'l sait qu'il aura, ou qui s'amuse à des symboles de victoire, est un faux sadique, un fatigué, un ennuyé qui demande aux rapports sexuelles un intérêt autre que le physique; le détrousseur de campagne ou de fortification est un brutal; le minotaure, le monstre qui dévore les enfants, qui ne peut avoir de volupté sexuelle sans la souffrance réelle et non symbolique de sa victime, est le vrai sadique".

„Dans ce culte infernal, celui que cherche la souffrance morale ou son symbole n'est qu'un idolâtre, en dehors des vrais croyants; les vrais croyants ne peuvent se passer de la souffrance corporelle réelle".

„Il ne faut pas se tromper et prendre l'idolâtre pour le croyant."

„L'un est taquin, vilain, égoïste, sans coeur, sans l'imagination de la sympathie; l'autre est cruel, méchant, mauvais, avec une violente force d'imagination destructrice. Entre le couard, le lâche des lâches, et le nerveux, le timide capable de toutes les belles actions, il y a moins de distance qu'entre le vrai et le faux sadique".

Eine Entscheidung, welche von diesen sich diametral gegenüber-

1) Uranisme et Unisexualité.

stehenden Ansichten die richtige ist, lässt sich so allgemein nicht fällen, denn in der Praxis will und muss jeder Fall auf Grund der concreten Umstände und nach Erforschung der Psychogenese, nicht aber nach äusserlichen Merkmalen entschieden werden.

Der Name ist ja, wie bereits erwähnt, schliesslich für die concrete Beurtheilung ganz gleichgültig.

III[1])

Louis N., 38 Jahre alt, Sohn von Bauersleuten aus dem Süden Frankreichs. Seine Mutter war sehr bigott und litt seit ihrem 45. Jahre an extatischen und visionären Krampfanfällen (la grande neurose?).

Der Vater soll ein nur mässiger (?) Alkoholiker gewesen und im Alter von 58 Jahren an Pneumonie gestorben sein. Dieser Ehe entstammte Louis N., welchem noch drei Geschwister folgten. Von diesen sollen noch 2 Schwestern am Leben sein, die dritte Schwester, Marie N., durch Suicid im 14. Lebensjahre aus Furcht vor Strafe ihrem Leben ein Ende gemacht haben. Ueber die Kindheit und den Schulgang des Louis N. ist mir nichts Näheres bekannt.[2])

Mit 17 Jahren übersiedelte er in die grössere Industriestadt M., wo er sich als Commis, dann als Copist und Schreiber bei einem Rechtsanwalte seinen Lebensunterhalt erwarb.

Ungefähr in seinem 20. Lebensjahre machten sich neurasthenische Beschwerden stärker fühlbar (Zwangsvorstellungen, z. B. Buchstabenkrankheit und Zwangshandeln); er wendet sich an einen Arzt, welchem er mittheilt, dass schon vor oder kurz vor der Pubertät der Anblick betrübter oder erschreckter Gesichter für ihn mit dem Impulse zu lachen verbunden war, dass aber dieses Lachen mit seiner jeweiligen, psychischen Stimmung keineswegs contrastirte, wie dies meist bei „Zwangshandeln“ vorzukommen pflegt, sondern, dass er dergleichen Anblicke psychisch stets als belustigend empfunden habe.

An den ersten Fall dieses positiv mit Lustgefühlen betonten Anblickes könne er sich nicht erinnern, er falle aber lange vor seine Uebersiedlung nach M.

Ueber Befragen giebt er an, dass zur Zeit der Pubertät sich zu dem bisherigen Lustgefühle, welches sich in „Lachen Luft machte“, auch sexuelle, ihm bewusst werdende Lustgefühle gesellten. Er hatte jedoch auch ohne Anblick von depressiven Affecten sexuelle Libido beim Anblick üppiger Frauengestalten gehabt, nur sei dieselbe mächtiger in der erwähnten Combination aufgetreten und sei er „seinem Begehren dadurch entgegengekommen“, dass er sich derartige Vorstellungen psychisch reproducirte.

---

1) Ich verdanke diesen noch nicht veröffentlichten interessanten Fall der Liebenswürdigkeit des in der Krankengeschichte erwähnten seither verstorbenen französischen Arztes, den ich während einer Ferienreise in München zufällig kennen lernte.

2) Da der erwähnte Arzt verstorben, konnte ich hierüber keine Nachrichten erhalten.

Er nennt seine Empfindung hierbei: „un doux et merveilleux sentiment".

Er habe deshalb ungefähr in seinem 15. oder 16. Jahre seine zwei Schwestern beim Ankleiden oder schlafend gerne überrascht, nicht um Nuditäten zu sehen, sondern nur, weil er bei deren erschrecktem Aufschrei lebhaftes Wollustgefühl, einige Male verbunden mit Ejaculation, gehabt habe. Bis zu seinem 19. Jahre habe er wohl onanirt, aber keinen normalen Coitus gepflogen.

Louis N., dessen geistige Fähigkeiten in intellectueller Hinsicht keine wesentlichen Defecte aufweisen sollen, findet später als Detectiv, ob im öffentlichen oder privaten Dienste, konnte ich nicht erfahren, Anstellung und wird zur Ueberwachung von Ladendiebstählen verwendet. Mit 30 Jahren lässt sich Louis N. ärztlich untersuchen, wobei die erwähnten Einzelheiten durch Befragen in Erfahrung gebracht wurden.

Ueber sein derzeitiges sexuelles Leben antwortet er ausweichend und wird misstrauisch, erklärt, er sei lediglich gekommen, um sich untersuchen zu lassen, ob er nicht an Tabes leide.

Acht Jahre nachher wird er wegen eines peinlichen Missgriffes, begangen durch Beschuldigung der Gattin eines hohen Beamten, einen Diebstahl versucht zu haben, aus seiner Stellung entlassen. Er wendet sich nun neuerlich an den Arzt mit der Bitte, ihn zu hypnotisiren oder zu diesem Behufe nach Paris zu Charcot zu begleiten. Er eröffnet über Befragen, dass sich sein Zustand verschlimmert habe, dass er nur mehr beim Anblicke grosser psychischer Angstzustände sexuelle Erregung verspüre, dass er daher, wenn er nicht genügend wirkliche Diebe ertappte, ganz unschuldige Personen weiblichen Geschlechts wegen angeblich versuchten Diebstahles anhalten und verhaften liess, um sich an ihren vor Schreck und Aufregung verzerrten Gesichtern zu weiden, wobei Ejaculation eintrete. Auch Hinrichtungen weiblicher Personen mitanzusehen, verursache ihm die gleiche Wollust, aber auch hier sei es nur die Todesangst der Delinquentin, die ihn errege, während er zu sensibel sei, um dem eigentlichen Hinrichtungsacte zusehen zu können. Auch seine Zwangsvorstellungen (Tiefenschwindel, Suicidimpulse) quälen ihn bei Tag und in den schlaflosen Nächten. Er erhielt eine Empfehlung an Charcot, erhängte sich jedoch vor Antritt der Reise nach Paris.

Dieser letzte Fall verdient besonders die Aufmerksamkeit des Kriminalisten, denn er ist ein werthvoller casuistischer Beitrag zur Psychopathologie der Anzeige, einem Capitel der Kriminalpsychologie, welchem bisher entschieden zu wenig Beachtung geschenkt wurde.

XII.

Statistisches über das Lynchen in Nordamerika.

Von

Dr. **E. A. Spitzka** in New-York.

(Mit 1 Curve.)

Die interessante Notiz Dr. Näcke's (dieses Archiv, S. 171—173) bedarf einer vielleicht unwesentlichen Berichtigung. Die Behauptung, dass das Lynchen in neuerer Zeit zu- statt abnimmt, entspricht nämlich den Thatsachen nur ungenau. So z. B. hat in dem letzten Jahrzehnt das Lynchen bedeutend abgenommen, was allerdings blos episodisch aufgefasst werden könnte, da die Statistik eine Art periodische Schwankung, wie man es ja oft im Kriminal- und Irrsinnswesen findet, zeigt. Unmittelbar nach dem Bürgerkrieg (1860—65) wurden auffallend viele Menschen gelyncht, und zwar beinahe ausschliesslich Neger. Dann aber nahm das gesetzlose Wesen beträchtlich ab, um wieder im Anfang der 90 er Jahre zeitweilig zu steigen. Die nachstehende Tabelle (I) enthält sämmtliche bekannt gewordenen Lynchfälle, sowie die Mordthaten und die Anzahl der gesetzlich zum Tode Verurtheilten in den Jahren 1886—1901.

Tabelle I.

Jahr.	Lynchings.	Gesetzlich verurtheilt.	Mordthaten.
1886	133	83	1,449
1887	123	79	2,335
1888	144	87	2,184
1889	175	98	3,567
1890	127	102	4,290
1891	192	123	5,906
1892	236	107	6,791
1893	200	126	6,615
1894	190	132	7,747
1895	171	132	7,900
1896	131	122	10,652
1897	166	128	9,520
1898	127	109	7,840

Jahr.	Lynchings.	Gesetzlich verurtheilt.	Mordthaten.
1899	107	131	6,225
1900	115	—?	5,637
1901	135	—?	—?

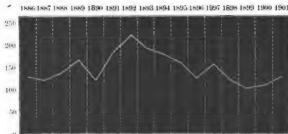

„Lynchings" in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1886—1901.

Die Curve (Fig. 1) zeigt, dass (trotz der beträchtlichen Zunahme der gesammten Einwohnerzahl — 21 Proc. in dem Jahrzehnt 1890 bis 1900 — die hier nicht mit in Anbetracht genommen worden) eine bedeutende Verminderung der „Lynchings" seit 1892 stattgefunden hat. Das Minimum wurde im Jahre 1899 erreicht, und steigt seitdem allmählich wieder. Es wird nach Jahren interessant sein, nachzuforschen, ob diese Steigerung fortläuft, um wieder zum gewöhnlichen Procentsatz zurückzufallen. Die hohe Zahl der Lynchings in den Jahren 1891—1893 ist sehr auffallend und erinnert an eine Art Periodicität nach Art gewisser endemischer Erscheinungen. Auch ist die relativ grosse Anzahl der gelynchten Weissen in dieser Periode bemerkenswerth, nämlich 69 von 195 im Jahre 1891 oder 35,4 Proc. In den Jahren 1898 und 1901 waren blos 18,1 und 19 Proc. Weisse. Auch wurden in dem bewussten Jahr (1891) 6 Frauen gelyncht! Im Jahre 1890 auch 1 Frau. (S. Tabelle II.)

Tabelle II.
(Gelynchte nach Rasse und Geschlecht.)

Im Jahre:	1890	1891	1898	1901
Neger	90	121	102	107
Weisse	31	69	23	
Indianer	4	2	2	1
Chinesen	—	2	—	1
Mexikaner	1	1	—	—
	126	195	127	135
(Darunter waren weiblich:)	1	6		

Wie Dr. Näcke bemerkt, finden die meisten Lynchings in den Südstaaten statt; so waren es 1898, 118 solche von 127; in 1901, 121 von 135. In dem letztgenannten Jahre gab es 16 Fälle in Mississippi, 15 in Alabama, 15 in Louisiana, 14 in Georgia, 12 in Tennessee und 11 in Texas; also 83 in nur 6 Staaten mit 12 Millionen Einwohnern. Die beste Erklärung hierfür liegt in der Thatsache, dass über 92,5 Proc. der Neger sich in den 16 Südstaaten, wo der Rassenhass am stärksten ist, befinden.

Die weitverbreitete Meinung, das die Neger meistens wegen unsittlichen Angriffs auf Frauen gelyncht werden, ist irrthümlich. Die „Lynchers" selbst verbreiten diese Ansicht zur Erklärung und Beschönigung ihrer Handlungen. Unter den 127 Personen (darunter 102 Neger), die in 1898 gelyncht wurden, gab es blos 16, welche solchen Angriffes beschuldigt waren, 7, einen solchen versucht zu haben und 1, welcher der Mitschuld verdächtig schien; also 24 im Ganzen = 18,9 Proc. Wegen Mordes wurden 61, des Mordes verdächtig 16 und wegen Diebstahls 6 weitere gelyncht. 2 armselige Geschöpfe wurden „irrthümlicher Weise" von dem rabiaten „Mob" getödtet. Als weitere Gründe wurden angegeben: Schweinediebstahl, freches Benehmen gegen einen Weissen, Bestellung eines Glases Sodawasser, Selbstvertheidigung gegen den Angriff eines Weissen u. s. w. Brannte zum Beispiel eine Scheune nieder und vermuthete man diesen oder jenen „Nigger" als den Brandstifter, so knüpfte der „Mob" ihn am ersten besten Baume auf und spickte den Körper voll Kugeln. Am Pfahle wurden wenigstens 14 Neger im Zeitraume 1893—1901 verbrannt. Doch muss hier hervorgehoben werden, dass solche grausame Misshandlungen und Torturen, wie sie in dem citirten Bericht der Dresdner Nachrichten (dieses Archiv, S. 171) erwähnt sind, wahrhaftig äusserst selten vorkommen, und in diesem Falle nur in den schlimmsten und verwildertsten Gegenden. In dem „Mob"-wesen der Südstaaten kommt die bête humaine oft schnell zum Erwachen; die Weissen (besonders die niederträchtige Art, die man „White Trash"[1]) nennt) sind nur zu flinkfertig mit dem Schiesseisen und dem Galgenstrick. Dass die lose Gesetzesausführung in den Südstaaten daran viel Schuld trägt, ist unzweifelhaft; doch wird auch oft eine „Lynchingbee" durch das brutale Element zum Jux organisirt und dann fällt oft ein ganz Unschuldiger in die Hände des aufgeregten Lynchmobs. Unter solchen Umständen hat natürlich ein wirklicher Verbrecher wenig Hoffnung, davon zu kommen, da-

1) Weisser Abschaum, resp. Abfall; sogen. „Grobzeug".

neben der Unschuldige seinem Schöpfer danken kann, falls ihm nichts „Lynchiges“ passirt.

Obgleich die Negerfamilien ziemlich kinderreich sind, vermehrt sich die Rasse doch viel weniger als die weisse; ihre Anzahl ist deshalb — besonders seit dem Bürgerkrieg — relativ weniger und weniger geworden. Dies ersieht man aus der folgenden Tabelle III (nach „Statistics of the Negroes in the United States“, v. H. Gannett, Baltimore, 1894). Im Aussterben sind die Neger zwar nicht, doch ist die „Neger-Frage“ nicht das drohende Gespenst, als welches sie früher erschien.

Tabelle III.

Verhältnisse zwischen der weissen und schwarzen Bevölkerung, 1790—1900.

Jahr.	Weisse.	Neger.
1790	80,73	19,27
1800	81,12	18,88
1810	80,97	19,03
1820	81,61	18,39
1830	81,90	18,10
1840	83,16	16,84
1850	84,31	15,69
1860	85,62	14,13
1870	87,11	12,66
1880	86,54	13,12
1890	87,80	11,93
1900	88,41	11,59

XIII.

Körperverletzung durch Röntgenstrahlen.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Hannover.

Ein juristisch wie medicinisch gleich interessanter Fall wurde von der Strafkammer des Landgerichts Hannover abgeurtheilt. Er führte zur Bestrafung eines Arztes wegen fahrlässiger Körperverletzung begangen unter Verletzung seiner Berufspflicht (§ 230 Abs. 2 R.St.G.B.). Der Sachverhalt ist dieser:

Eine 35 Jahre alte Dame war mit einem bartartigen Haarwuchs am Kinn behaftet. Bereits 1896 wurde sie dieserhalb von dem Arzt N. N. behandelt, welcher mittelst Elektricität jeden Haarbalg einzeln ausbrannte und dadurch auch den Erfolg erzielte, dass die Haare schwanden und dauernd beseitigt schienen. Allein nach gewisser Zeit wuchsen die Haare vermehrt wieder. — Die Dame las in der Zeitung, dass es Aerzten gelungen sei, abnormen Haarwuchs durch Röntgenstrahlen zu beseitigen. Sie wandte sich daher auf's Neue an den schon erwähnten Arzt, der sich als Specialisten auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen-Therapie bezeichnete. Dieser versicherte ihr, dass er schon in 12 bis 15 Fällen Patienten von gleichartigen Leiden durch Röntgenstrahlen befreit hätte. Nach sechs- bis achtmaliger Behandlung werde der Haarwuchs ohne sonstige nachtheilige Folgen beseitigt sein. Daraufhin willigte sie im Januar 1900 in die vorgeschlagene Kur, die in drei Perioden stattfand: 1) vom Januar an 7 Wochen lang, dann 4—6 Tage Unterbrechung, demnächst 2) 27 Sitzungen durch 13 Wochen mit Unterbrechung von August bis October, 3) von Mitte October bis 3. November. — In dem ersten Kurabschnitt geschahen etwa 17 Bestrahlungen von 15—18 Minuten, zuerst 3 Mal, dann 2 Mal, zuletzt 1 Mal in der Woche. Mitte März stellten sich leichte Röthungen am Halse, im Gesicht und namentlich dem Kinn der Patientin ein. Deshalb die mehrtägige Unterbrechung. — Hierauf 27 Bestrahlungen, wie früher; nach einigen Sitzungen leichte, bald aber wieder ver-

schwindende Verbrennungserscheinungen. Der Haarwuchs aber verschwand, sodass der Arzt im August die Kur für beendet erklärte. Nach wenig Wochen trat indessen Haarwuchs, wenngleich vermindert, wieder auf. Mitte October wurde die Kur deshalb fortgesetzt. Der Arzt erklärte, er werde auf Grund von Mittheilungen, die ihm auf dem Pariser Aerztecongress geworden, nunmehr häufigere und längere Bestrahlungen vornehmen, womit die behandelte Dame einverstanden war. Dies geschah nun — 2 Tage ausgenommen — täglich. Es stellten sich schon am 27. October Hautverfärbungen ein. Trotzdem erfolgten weitere Bestrahlungen. Die Röthungen der Haut verstärkten sich und verbreiteten sich auf Hals und Brust; die Behandlung ging dennoch bis zum 3. November weiter, an welchem Tage das Kinn sich hochroth färbte, die Lippen schwollen und weiss wurden. Der Arzt sah dieses alles wohl, bestrahlte aber die Patientin nochmals, „weil der Erfolg so gut im Gange sei“, allerdings unter Verwendung einer Schutzvorrichtung für die Lippen. — Nach dieser letzten Sitzung verschlimmerte sich aber der Zustand des Fräuleins derartig, dass ihr Vater ihre weitere Behandlung untersagte. Die Schwellung der Lippen steigerte sich, andere Gesichtstheile schwollen auch an. Es traten heftige Gesichtsschmerzen ein, sodass am 8. November derselbe Arzt zu ihr gerufen wurde. Dieser constatirte erhebliche Schwellung des ganzen Gesichts vom Auge bis unter das Kinn, nannte dies eine leichte Verbrennung, die er in 4—6 Wochen zu heilen versprach. Er verordnete mildernde Salben. Die Dame wandte sich wegen Unerträglichkeit der Schmerzen Mitte November an einen ihr verwandten Zahnarzt, der ihr einmal Carbolumschläge applicirte. Ende Januar gab der bisher genannte Arzt wegen unerfreulicher Auftritte mit dem Vater des Fräuleins deren Behandlung auf. Andere Aerzte traten ein, stellten eine schwere Verbrennung (dritten Grades) fest und vermochten erst nach Monaten die heftigen Schmerzen der Patientin zu beseitigen. Die Heilung ist bis heute aber keine vollständige, vielmehr sind an Kinn, Hals und Brust geröthete Wundflächen mit Narbenbildungen verblieben, die entstellend wirken.

Auf Grund eines Gutachtens des Medicinalcollegiums der Provinz und eines solchen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin hat die Strafkammer zunächst objectiv festgestellt, dass die schweren Verbrennungen der Dame durch das von dem angeklagten Arzte angewendete Heilverfahren mittelst X-Strahlen verursacht seien. Die vom Angeklagten hiergegen gemachten Einwendungen, dass der Zustand seiner Patientin durch unzweckmässige Behandlung späterer Aerzte, namentlich auch durch die einmaligen

Carbolumschläge erheblich verschlimmert sei, werden als rechtlich und thatsächlich belanglos erachtet; rechtlich, weil die etwaige concurrirende Fahrlässigkeit Dritter die Strafbarkeit dessen nicht beseitige, der durch sein eigenes fahrlässiges Handeln den Erfolg mit herbeigeführt habe, — thatsächlich, weil nach den medicinischen Gutachten keines der von anderer Seite angewendeten Mittel die bereits eingetretene Verbrennung verschlimmert habe. Namentlich sei nach dem Obergutachten das Sichsteigern der Krankheitserscheinungen während der späteren sachgemässen Behandlung eine schon mehrfach bei Röntgenstrahlen-Verbrennungen gemachte Beobachtung.

Anlangend die subjective Seite, so ist in der Behandlung mit X-Strahlen an und für sich, sowie in der Art ihrer Anwendung in der ersten und zweiten Kurperiode besonders eine Fahrlässigkeit nicht gefunden; auch ist die forcirte Benutzung derselben Mitte October nicht als Kunstfehler angesehen. Ferner ist der Annahme der Anklage dahin nicht beigetreten, dass der Angeklagte fahrlässig handelte, indem er es unterliess, seine Patientin auf die besondere Gefährlichkeit verstärkter Anwendung von X-Strahlen hinzuweisen. Dagegen folgt der Richter dem Gutachten der genannten Collegien dahin, dass der Angeklagte insofern fahrlässig handelte, als er Ende October trotz Auftretens von Verbrennungssymptomen erheblicher Art die Bestrahlungen fortsetzte. Ende October durch seine Patientin auf die Gesichtsverfärbung mehrfach aufmerksam gemacht, wäre es Pflicht des Angeklagten gewesen, die Dame einer eingehenden Untersuchung, nicht blos, wie geschehen, bei Auerlicht, sondern erneut auch bei Tageslicht zu unterziehen. Die Verbrennungserscheinungen hätten ihm bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht entgehen können, er hätte dann die Bestrahlungen, wie in den ersten Abschnitten des Heilverfahrens, so lange aussetzen müssen, bis die Erscheinungen gänzlich geschwunden waren. That er das, wie festgestellt, nicht, setzte er vielmehr die „forcirte“ Behandlung ohne ausreichende Unterbrechung fort und hielt er selbst dann nicht inne, als er am 3. November die weisse Färbung und Schwellung der Lippen sah, so beging er, wie das Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Uebereinstimmung mit dem gerichtsärztlichen Gutachten ausführt, einen den anerkannten Regeln der Wissenschaft zuwiderlaufenden Kunstfehler, durch den er die vorerwähnte, sich als Körperverletzung darstellende schwere Verbrennung verursachte.

Bei der erforderlichen Sorgfalt habe er auch diesen Erfolg als mögliche Folge seines Thuns vorhersehen können. Denn wenn es ihm bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Forschung über

Wesen und Wirkung von X-Strahlen auch nicht möglich gewesen sei, die eingetretene schwere Verbrennung in ihrer concreten Erscheinungsform vor Augen zu haben, so hätte er doch sich sagen müssen, dass fortgesetzte Anwendung solcher Strahlen eine einmal bestehende Verbrennung unter allen Umständen steigern und in höhere Verbrennungsgrade überführen werde.

Die Behauptung, dass Specialisten in Fachzeitschriften Fortsetzung der Bestrahlung auch bei geringer Verbrennung der Haut anriethen, und dass dieses auch auf dem Pariser Aerztecongress empfohlen sei, könne den Angeklagten nicht schützen. Denn es sei in jedem Einzelfalle selbstständig die Anwendbarkeit solcher Methode zu prüfen und dann jedenfalls auszuschliessen, wenn die Empfindlichkeit der Haut des Patienten sie nicht vertrüge. Derartige besondere Empfindlichkeit sei dem Angeklagten vorliegenden Falls an seiner Patientin im Laufe der Cur immer wieder vor Augen getreten.

Auch die Einwilligung der Dame in die fortgesetzte Bestrahlung schliesse die Strafbarkeit des Angeklagten nicht aus. Denn diese Einwilligung sei nur unter der Voraussetzung sachgemässer Behandlung und des Nichteintritts des concreten rechtsverletzenden Erfolges geschehen.

Das Reichsgericht hat am 4. December 1902 die Revision des Angeklagten gegen dieses Urtheil verworfen. Der Angriff namentlich, es sei widerspruchsvoll und unbegründet, das Verfahren forcirter Bestrahlung als einen Kunstfehler anzusehen, obzwar festgestellt werde, dass ärztliche Specialisten diese Therapie trotz Röthung und anderer Merkmale minderwerthiger Verbrennung empfehlen, ist mit der Begründung zurückgewiesen, diese Empfehlung habe schon wegen ihrer aus der Natur der Sache sich ergebenden Unbestimmtheit den Angeklagten der Verpflichtung nicht entheben können, die Besonderheit des einzelnen Falles, also bei der von ihm behandelten Dame deren Hautempfindlichkeit zu beachten. Dass dieses nicht geschehen sei, habe der erste Richter einwandsfrei für erwiesen erachtet.

XIV.

Vormundschaft über Verbrecher.

Von

Werner Rosenberg,
Staatsanwalt in Strassburg i. E.

Die Ehefrau Weibel, Besitzerin eines Bauernhofes in der elsässischen Landgemeinde Batzendorf, hat aus erster Ehe eine 33jährige Tochter Katharina, aus zweiter Ehe einen 18jährigen Sohn Joseph; beide Kinder leben zusammen im Hause ihrer Mutter. Am 21. August 1902 gebar die Tochter Katharina ein uneheliches Kind. Als Erzeuger desselben bezeichnete sie ihren Stiefbruder Joseph, der sie angeblich verführt habe. Joseph Weibel gab zu, mit seiner Stiefschwester geschlechtlich verkehrt zu haben, behauptete jedoch, die Verführung sei von der Stiefschwester ausgegangen, welche 15 Jahr älter sei und schon vor 6 Jahren ein Mal unehelich geboren habe. Gegen beide Geschwister wurde Voruntersuchung wegen Blutschande eingeleitet. Im Laufe derselben entstanden Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten.

Die Katharina Weibel kann 2 und 2 zusammenzählen, 4 und 4 dagegen nicht. Zehn Pfennige und fünf Pfennige vermag sie nicht zusammen zu rechnen; sie unterscheidet aber die verschiedenen Münzsorten: Zehn- und Fünf-Pfennigstücke, auch Einmarkstücke. Sie weiss, dass wir „ditsch" reden; von der Existenz einer französischen Sprache hat sie keine Vorstellung. Die Stadt Hagenau, welche in der Nähe ihres Heimathdorfes liegt, ist ihr bekannt; dagegen sind Elsass-Lothringen, Deutschland, Frankreich und der Kaiser ihr unbekannte Begriffe. Sie kennt nur das ganz Naheliegende und Alltägliche; alle Dinge, zu deren Verständniss Ueberlegung und Combination gehören, sind ihr fremd.

Der Bruder Joseph Weibel besitzt eine etwas höhere Intelligenz. Ein Einmarkstück kennt er allerdings nicht; so viel Geld hat er nach seiner Behauptung noch nie gehabt Er rechnet aber richtig 5 + 5 + 1

Pfennige = 11 Pfennige. Bei der Addition von 8+8 Pfennigen giebt er zuerst 18, später aber richtig 16 Pfennige als Resultat an. Der Kreis Hagenau, in welchem sein Heimathdorf liegt, ist ihm bekannt; für den Höchsten im Kreise hält er den Herrn Pfarrer. Was Elsass-Lothringen ist, kann er nicht näher beschreiben; dagegen weiss er, dass der Rhein ein Fluss mit vielem Wasser und mit einer Brücke ist, dass Strassburg eine Stadt ist und dass in Deutschland der Kaiser regiert.

Ueber den Geisteszustand der beiden Angeschuldigten wurde das Gutachten eines Sachverständigen erhoben. Letzterer erklärte, die Katharina Weibel sei ganz unzurechnungsfähig, die Zurechnungsfähigkeit des Joseph Weibel sei zweifelhaft; jedenfalls müsse angenommen werden, dass Joseph Weibel, der zur Zeit des geschlechtlichen Verkehrs mit seiner Schwester erst 17 Jahr alt war, die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe. Auf Grund dieses Gutachtens wurde Joseph Weibel von der Strafkammer freigesprochen und seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet.

Dieser Fall giebt zu folgenden Betrachtungen Anlass:

Joseph Weibel darf nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt festgehalten werden (§ 56 Absatz 2 St.G.B.). Nach seiner Entlassung, welche spätestens in 5/4 Jahren erfolgen muss, kann er den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Stiefschwester wieder aufnehmen und zahllose schwachsinnige Kinder erzeugen. Die Gerichts- und Polizeibehörden haben kein Mittel, um gegen die Geschwister Weibel wegen Blutschande einzuschreiten. Bestraft können die genannten Geschwister auch in Zukunft nicht werden. Die Katharina Weibel wird ihr ganzes Leben hindurch unzurechnungsfähig bleiben und die Zweifel, welche an der Zurechnungsfähigkeit des Joseph Weibel bestehen, genügen, um eine Verurtheilung desselben auszuschliessen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 131). In eine Irrenanstalt kann die Katharina Weibel gleichfalls nicht gesperrt werden. Die Familie Weibel wird die Unterbringung niemals beantragen, weil sie die Arbeitskraft der Katharina Weibel nicht entbehren will; die Polizeibehörde darf die Unterbringung nicht anordnen, weil die Katharina Weibel nicht gemeingefährlich ist. Dagegen ist es möglich, die Aufnahme der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft kann die Entmündigung wegen Geistesschwäche beantragen. Das Gericht kann diesem Antrage stattgeben und der Katharina Weibel einen Vormund bestellen. Der Vormund hat für die Person des Mündels zu sorgen

und den Aufenthaltsort desselben zu bestimmen. Der Vormund der Katharina Weibel ist also befugt, die Letztere in einer Pflegeanstalt unterzubringen. Will er von dieser Befugniss Gebrauch machen, so entsteht sofort die Frage: „Wer bezahlt die Kosten der Unterbringung?“ Die Entmündigte selbst besitzt kein Vermögen. Die Mutter Weibel ist nicht verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen, weil ihre Tochter im Stande ist, sich selbst zu ernähren (§ 1602 B.G.B.). Die Gemeinde kann zur Erstattung der Pflegekosten gleichfalls nicht gezwungen werden; in Elsass-Lothringen gilt noch das alte französische Gesetz vom 24. Vendémiaire des Jahres II, welches lediglich eine moralische Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer kranken und hülfsbedürftigen Angehörigen kennt[1]). Der Bezirk hat allerdings Mittel, welche zur Unterhaltung der Pflegehäuser bestimmt sind; allein diese Mittel sind doch nur beschränkt. Dieselben müssen in erster Linie zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verwendet werden; für die Unterstützung arbeitsfähiger Personen bleibt in der Regel nichts übrig. Der Staat überlässt die Sorge für die Pflegehäuser den Bezirken; er selbst leistet keine Beiträge für den Unterhalt der genannten Anstalten. Es ist also möglich, aber zugleich sehr unwahrscheinlich, dass die körperlich gesunde, arbeitsfähige und arbeitswillige Katharina Weibel, welche ein sicheres Unterkommen bei ihrer Mutter hat, überhaupt in einer Pflegeanstalt Aufnahme findet.

Nehmen wir nun an, die Katharina Weibel hätte denselben Grad von Intelligenz, wie ihr Bruder Joseph, so wäre sie im Stande, ihre Angelegenheiten als Dienstmagd oder Tagelöhnerin in den kleinen Verhältnissen ihres Heimathdorfes selbst zu besorgen. Ein genügender Grund zur Entmündigung läge nicht vor (§ 6 Ziff. 1 B. G. B.); ein Vormund könnte nicht bestellt werden; ein Zwang zur Unterbringung der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt dürfte nicht ausgeübt werden.

Die Vorschriften des positiven Rechts reichen also nicht aus, um zwei Geschwister, deren Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden kann, an der fortgesetzten Verübung des Vergehens der Blutschande zu hindern!

Es entsteht nunmehr die Frage: welche Reformen sind erforderlich, um die geschilderten Mängel unserer Rechtsordnung zu beseitigen? Ein geeignetes Mittel, die Geschwister Weibel und andere, geistig minderwerthige Personen unschädlich zu machen, bietet die Einführung einer staatlichen Vormundschaft für alle diejenigen Verbrecher, bei

1) Urtheil des Oberlandesgerichtes Colmar in der Juristischen Zeitschrift für Elsass-Lothringen. 23. Bd. S. 139.

denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe überhaupt keinen oder wenigstens keinen ausreichenden Schutz gegen den Rückfall gewährt.

v. Massow hat vorgeschlagen, die Rechtsnormen des Privatrechts über die Bevormundung minderjähriger und geisteskranker Personen auch auf grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher auszudehnen. Bei Uebertretungen und kleinen Vergehen soll die Bevormundung einen Ersatz für die Freiheitsstrafe bilden; bei grösseren Delicten soll die Bevormundung eine Ergänzung der Freiheitsstrafe sein. Die Entmündigung grossjähriger Verbrecher soll keine obligatorische Maassregel werden; vielmehr soll es ganz vom Ermessen des Gerichtes abhängen, dieselbe in geeigneten Fällen auszusprechen. Wenn der grossjährige Verbrecher unter Vormundschaft gestellt wird, so erhält er einen Vormund, der einerseits für den Verbrecher sorgt, andererseits denselben beaufsichtigt. Der Vormund bestimmt die Wohnung und die Arbeitsstelle seines Mündels; er entscheidet, wieviel Geld das Mündel für sich und seine Familie verbrauchen darf; der Ueberschuss des Lohnes und der sonstigen Einnahmen wird vom Vormund auf der Sparkasse eingezahlt oder in anderer Weise zinsbar angelegt. Der Vormund schreibt auch vor, ob das Mündel Abends ausgehen darf und wann es wieder heimkommen muss. Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote des Vormunds werden vom Gericht mit der Disciplinarstrafe des Arrestes geahndet[1]).

Noch viel weiter gehen die Vorschläge, welche Professor Julius Vargha in seinem Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft“ gemacht hat. Vargha steht auf dem Standpunkt: alle menschlichen Thaten seien naturnothwendige Ereignisse; Jeder, der ein Verbrechen begehe, sei ein „Unglücklicher, den der Zufall mit dem für seine momentane Widerstandskraft allzuheftigen Anreize zu einer strafgesetzwidrigen Handlung heimgesucht habe, welchem er unter den gegebenen Umständen unausweichlich unterliegen musste[2]); der Verbrecher dürfe daher nicht als Bösewicht gemartert werden, sondern müsse als Unglücklicher gezähmt und erzogen werden[3]); für den Unglücklichen solle die Strafe kein Uebel, sondern eine

---

1) v. Massow, Reform oder Revolution. 2. Aufl. 1895. S. 125—126. Ferner: Die Stellung volljähriger Delinquenten unter Vormundschaft als selbstständige Strafart und als Zusatzstrafe, sowie die Ausdehnung und energische Handhabung der Vormundschaft über Minderjährige als Präventivmittel. Blätter für Gefängnisskunde. Redigirt von Wirth. 29. Bd. S. 3—18. 1895.

2) Julius Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. 1896/97. 2. Bd. S. 35, 718. 1. Bd. S. 235.

3) Derselbe, 2. Bd. S. 511.

Wohlthat sein[1]). Das gerichtliche Verfahren — der Strafbevormundungs-Process — wird von Vargha in zwei verschiedene Abschnitte zerlegt: in das Straferkenntnissverfahren und in das Strafvollstreckungsverfahren. Ersteres hat den Zweck, festzustellen a) ob der Angeklagte eine gesetzlich verpönte Handlung begangen hat, b) ob der Angeklagte einen abnormen, kriminell-gemeingefährlichen Charakter besitzt. Wird festgestellt, dass eine gesetzlich verpönte That überhaupt nicht vorliegt, so spricht das Gericht den Angeklagten frei. Wird festgestellt, dass eine gesetzlich verpönte That vorliegt, aber der kriminell-gemeingefährliche Charakter des Thäters nicht für erwiesen erachtet, so ertheilt das Gericht dem Angeklagten einen Verweis. Wird zugleich die gesetzlich verpönte That und der kriminell-gemeingefährliche Charakter des Thäters festgestellt, so verurtheilt das Gericht den Angeklagten zur Strafe der staatlichen Bevormundung[2]). Das Strafvollstreckungsverfahren hat den Vollzug der Bevormundungsstrafe zum Gegenstand. Der als Vormund bestellte Strafvollzugsrichter[3]) hat nach dem Grundsatz der Individualisirung gegen jeden Verurtheilten diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche im speciellen Falle am wirksamsten sind[4]). Die Einsperrung des Bevormundeten wird in der Regel überflüssig oder sogar schädlich sein, da die meisten Sträflinge auch ausserhalb eines Gefängnisses überwacht, gezähmt und erzogen werden können[5]). Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Bevormundung aufhören soll, hat nicht der Erkenntnissrichter, sondern der Strafvollzugsrichter zu entscheiden. Letzterer wird den Sträfling nur dann aus der Vormundschaft entlassen, wenn zuverlässige Gründe dafür vorliegen, dass der Sträfling nicht mehr gemeingefährlich ist[6]).

Vargha macht also keinen Unterschied zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Thätern. Jeder, der den objectiven Thatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht, wird unter Vormundschaft gestellt, wenn er einen gemeingefährlichen Charakter hat. Die Jugend-, Irren- und Sträflingsbevormundung sind lediglich Unterabtheilungen eines und desselben Rechtsinstituts, der staatlichen Vormundschaft über gemeingefährliche Personen[7]).

Gegen die Vorschläge von Massow sprechen folgende Bedenken: Das persönliche Verhältniss zwischen dem Minderjährigen und seinem

---

1) Vargha, 2. Bd. S. 163—164.
2) Derselbe, 2. Bd. S. 503.
3) Derselbe, 2. Bd. S. 508.
4) Derselbe, 2. Bd. S. 504, 684.
5) Derselbe, 2. Bd. S. 511, 665, 678.
6) Derselbe, 2. Bd. S. 509.
7) Derselbe, 2. Bd. S. 496, 512, 684.

Vormund ist ein ganz anderes als das persönliche Verhältniss zwischen dem Verbrecher und seinem Vormund. Der Minderjährige ist in Folge seiner Jugend und Unerfahrenheit vielfach ausser Stande, Nahrung, Kleidung und Obdach für sich zu beschaffen, sowie seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Er befindet sich daher in materieller und moralischer Abhängigkeit von seinem Vormund. Hierzu kommt das höhere Alter des Vormunds, seine sociale Stellung und das verwandtschaftliche Verhältniss, welches häufig zwischen dem Vormund und dem Minderjährigen besteht. Alle diese Umstände wirken zusammen, um den Vormund in den Augen des Minderjährigen als eine Respectsperson erscheinen zu lassen, welcher der Minderjährige Achtung, Rücksicht und Dank schuldig ist. Der Verbrecher hingegen hat in den meisten Fällen die Hülfe eines Vormunds gar nicht nöthig, um sich Nahrung, Kleidung und Obdach zu verschaffen oder um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er wird die Einmischung eines Vormunds in sein Privatleben, in seine Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse, in seine Einnahmen und Ausgaben nicht als Wohlthat, sondern als unnöthige Belästigung empfinden. Ein Verbrecher, der während einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe alle Lebensgenüsse entbehrt hat, kann auch gar nicht geneigt sein, sofort nach wiedererlangter Freiheit von einem fremden Manne sich vorschreiben zu lassen, wann und wo er arbeiten soll, wieviel er sparen muss, wie lange er im Wirthshaus sitzen darf. Ein Verwandter des Verbrechers wird nur in seltenen Fällen zum Vormund bestellt werden können, da die Verwandten in der Regel demselben Milieu angehören wie der Verbrecher und daher keine grössere Garantie gewähren als dieser selbst. Eine weitere Schwierigkeit bietet der Umstand, dass der Vormund des Verbrechers häufig ausser Stande ist, die Befolgung seiner Gebote und Verbote zu controliren. Soll der Vormund etwa durch persönliche Nachtbesuche sich überzeugen, ob ein trunksüchtiger Fabrikarbeiter oder ein liederliches Ladenmädchen am Sonntag Abend um 10 Uhr nach Hause gekommen ist? Er könnte dann leicht in Situationen gerathen, welche das Amt eines Vormunds zu einem sehr dornenvollen machen würden! Gänzlich verdorben würde das persönliche Verhältniss zwischen Vormund und Verbrecher, wenn der Vormund wegen Uebertretung seiner Gebote oder Verbote die Hülfe des Gerichts anrufen wollte. Der Vormund, der gegen einen rohen und jähzornigen Verbrecher eine Arreststrafe wegen Ungehorsams erwirkt hätte, wäre beständig der Gefahr gemeiner Beschimpfungen, vielleicht sogar brutaler Misshandlungen von Seiten seines Mündels ausgesetzt. Die Bezahlung, welche v. Massow den Vormündern der Verbrecher gewähren

will[1]), dürfte für die meisten dieser Vormünder nicht verlockend genug sein, um freiwillig die Mühen, Sorgen und Gefahren auf sich zu nehmen, welche mit der Beaufsichtigung von Verbrechern verbunden sind.

Endlich kommt noch ein letzter Punkt in Betracht: Wenn der Vormund den Verbrecher überwachen soll, so muss der Verbrecher in der Nähe des Vormunds bleiben. Der Raum, in welchem der Verbrecher arbeiten kann, ist also nur ein sehr beschränkter. Sache des Vormunds soll es sein, dem Verbrecher Arbeit zu verschaffen. Man denke sich nun in die Lage eines Vormunds, der in den engen Verhältnissen einer kleinen Stadt einem wegen Unterschlagung bestraften Schreiber oder Reisenden, einem wegen Diebstahls verurtheilten Dienstmädchen oder Ladenmädchen ein Unterkommen verschaffen soll. Dem Vormund wird eine Aufgabe zugemuthet, die er mit seinen schwachen Kräften vielfach überhaupt nicht lösen kann. v. Massow sagt nun freilich: die Schutzvereine werden dem Vormund helfen und im schlimmsten Falle kann der Vormund den Verbrecher in die Arbeitercolonie schicken[2]). Allein an vielen Orten giebt es keine Schutzvereine; nicht jeder Schutzverein ist im Stande, Arbeit nachzuweisen; manche Schutzvereine unterstützen nur „würdige" Verbrecher[3]). In Arbeitercolonien finden nur männliche Personen Aufnahme; diese Colonien sind die letzte Zuflucht aller schiffbrüchigen Existenzen; zum dauernden Aufenthalte sind sie weder bestimmt noch geeignet. Die Aufgabe, ständige und passende Arbeit für die bevormundeten Verbrecher zu beschaffen, lässt sich nur dann bewältigen, wenn Staat und Communalverband mit den Vormündern und freiwilligen Hülfsvereinen planmässig zusammenwirken. Die einfache Ausdehnung der für Minderjährige und Geisteskranke geltenden Vorschriften auf grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher ist also unmöglich.

Die Theorie von Vargha enthält einen inneren Widerspruch. Wenn Alles, was geschieht, unter den gegebenen Verhältnissen geschehen muss, wenn Jeder dasjenige thut, was er unter den gegebenen Verhältnissen thun muss[4]), so ist es nicht blos ungerecht, sondern auch unlogisch, dem unglücklichen Thäter für seine nothwendige Handlung einen gerichtlichen Verweis zu ertheilen[5]). Der Verweis ist

1) Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 13.

2) Ebenda. 29. Bd. S. 14.

3) Vgl. z. B. den 18. Jahresbericht des unterelsässischen Gefangenen-Fürsorgevereins für 1901—1902. S. 16. „Die Aufgabe des Vereins besteht darin, würdigen entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem geordneten Lebenswandel zu ermöglichen."

4) Vargha, 2. Bd. S. 542.

5) Derselbe, 2. Bd. S. 503, 609, 663.

ferner bei Erwachsenen eine ganz zwecklose und wirkungslose Maassregel. Der Ansicht von Vargha, das gelinde Strafmittel des Verweises bewähre sich erfahrungsgemäss vortrefflich [1]), kann die Ansicht von Liszt entgegen gestellt werden, der mit vollem Recht sagt: „Für diejenigen, deren Ehrgefühl stumpf geworden oder niemals rege gewesen ist, ist der Verweis des Richters eine Komödie ohne ernste Bedeutung, für den Ehrliebenden ist er eine tiefe Verletzung, eine schwere Kränkung“ [2]). Die Strafe des Verweises passt höchstens für jugendliche Personen, deren Charakter noch in der Entwicklung begriffen ist. Ob der Verweis bei diesen etwas nützt, hängt zum grossen Theil von der Persönlichkeit des Richters — von der Form und Würde seines Auftretens, von seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit, mit jungen Leuten umzugehen — also von ganz zufälligen Umständen ab [3]). Erwachsene Personen dagegen sind keine Schulbuben; sie dürfen daher auch nicht wie Schulbuben behandelt werden. Erwachsene Verbrecher werden sich schwerlich durch einen Verweis abhalten lassen, von Neuem strafbare Handlungen zu verüben. Auch die Anordnung einer Vormundschaft wird keinen grossen Eindruck auf dieselben machen. Wenn ihnen die Maassregeln des Strafvollzugsrichters unbequem werden, so verschwinden sie einfach von dem Schauplatz ihrer bisherigen Thätigkeit und tauchen an einem entfernten Orte unter falschem Namen wieder auf. Eine Marterstrafe haben sie ja für ihren Ungehorsam nicht zu befürchten; im schlimmsten Falle droht ihnen die „Wohlthat“ der Bevormundung in geschlossenen Räumen! Vargha bestreitet, dass die bestehenden Marterstrafen eine abschreckende Wirkung hätten; das Motiv, welches die meisten Menschen von der Verübung strafbarer Handlungen abhält, soll nicht die Furcht vor der Strafe, sondern die Furcht vor dem Verbrechen sein [4]). Diese Meinung wird durch die historische Thatsache widerlegt, dass stets eine ungeheure Vermehrung der strafbaren Handlungen eintritt, sobald die Polizei- und Gerichtsbehörden durch Krieg oder Revolution in ihrer Thätigkeit gehemmt bezw. gänzlich ausser Function gesetzt sind. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Zunahme der Forstdiebstähle in Elsass-Lothringen während des Krieges von 1870—71. Als die deutschen Truppen Elsass und Lothringen besetzten, verliess ein grosser Theil der französischen Beamten das Land. Auch ein Theil der Forstbeamten ging fort; die zurückbleibenden Forstbeamten reichten nicht

1) Vargha, 2. Bd. S. 663.
2) Zeitschr. f. die gesammte Strafrechtswissenschaft. 9. Bd. S. 777.
3) Ebenda. 22. Bd. S. 51
4) Vargha, 2. Bd. S. 557.

mehr aus, um die Waldungen zu beaufsichtigen. Bei manchen der Zurückgebliebenen mag auch der Zusammenbruch der bisherigen Staatsordnung den guten Willen zu einer energischen Handhabung des Forstschutzes beeinträchtigt haben. Die Folge dieser Zustände war eine grosse Verwüstung der Wälder, sodass die deutsche Regierung schliesslich Truppen gegen die Holzdiebe schicken musste[1]). Warum haben nun dieselben Bauern, welche 1870 und 1871 Holz gestohlen haben, nicht auch 1869 und 1872 Holz gestohlen? Offenbar sind sie nicht durch die Furcht vor dem Verbrechen, sondern lediglich durch die Furcht vor der Strafe zurückgehalten worden. — In den Jahren 1793 und 1794 haben zahlreiche Jakobiner in allen Theilen Frankreichs die abscheulichsten Verbrechen verübt; diese Verbrechen hörten plötzlich auf, als Robespierre gestürzt und die Schreckensherrschaft beseitigt wurde. Warum haben dieselben Menschen, die unter dem Wohlfahrtsausschuss fortgesetzt gemordet, geraubt, geschändet und erpresst haben, nicht auch unter dem Directorium, dem Consulat und dem ersten Kaiserreich gemordet, geraubt, geschändet und erpresst? Die Furcht vor dem Verbrechen hat sie ganz gewiss nicht abgehalten, sondern einzig und allein die Furcht vor der Strafe!

v. Massow und Vargha begehen denselben Fehler. Beide fassen die Vormundschaft über Verbrecher als ein Rechtsinstitut des Privatrechts auf, welches denselben juristischen Charakter haben soll wie die Vormundschaft über Minderjährige und Geisteskranke[2]). Bei der Behandlung von Verbrechern aber kann nicht das Interesse der Individuen maassgebend sein, sondern nur das Interesse der Gesammtheit. Die Rechtsnormen des Privatrechts gewähren dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht keine ausreichende Zwangsgewalt gegenüber dem Mündel, wenn das letztere ein erwachsener und zurechnungsfähiger Verbrecher ist. Die Vorschriften über die Bevormundung der Verbrecher müssen von dem Privatrecht vollständig getrennt und zu einem selbstständigen Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts erhoben werden. Die Vormundschaftsbehörde muss mit der Generalvollmacht ausgerüstet werden, gegen den bevormundeten Verbrecher diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind. Die genannte Behörde muss also die Befugniss haben, den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt des Verbrechers an bestimmten Orten zu ver-

1) Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass. 1874. S. 141—143.

2) v. Massow, Reform und Revolution. S. 125; Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 4. — Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. 2. Bd. S. 496, 512.

bieten, z. B. den Aufenthalt von Familienvätern, welche ihre minderjährigen Töchter oder Stieftöchter gemissbraucht haben, an dem Wohnort ihrer Familie, sowie von gewerbsmässigen Hehlern an dem Orte ihres früheren Geschäftsbetriebes, das Herumtreiben von Wilddieben in Wäldern oder von Taschendieben auf Jahr- und Wochenmärkten, den Verkehr von Raufbolden, Messerhelden, Spielern, Bauernfängern, Dirnen, Zuhältern und Dieben in Wirthschaften u. s. w.[1]). Ein allgemeines Wirthshausverbot lässt sich natürlich nur in kleinen Orten durchführen; allein auch in grossen Städten kann das Wirthshausverbot eine wirksame Maassregel sein, wenn dasselbe auf einzelne Locale oder auf einzelne Classen von Localen beschränkt wird. Dem gewerbsmässigen Glücks- oder Falschspieler kann z. B. der Besuch gewisser Spielhöllen untersagt werden, der Dirne und dem Zuhälter der Besuch gewisser Balllokale und Nachtcafés, dem Dieb und Einbrecher der Besuch gewisser Verbrecherkneipen. — Die Vormundschaftsbehörde muss ferner befugt sein, den Aufenthalt von Verbrechern an bestimmten Orten zu gebieten und jeden Wechsel des Aufenthaltsortes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Sie muss also berechtigt sein, Gewohnheitsbettlern, Landstreichern, Dirnen, Zuhältern und anderen arbeitsscheuen Personen den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde anzuweisen, desgleichen kranke und arbeitsunfähige Verbrecher — Trunksüchtige, Epileptiker, Krüppel u. s. w. — in bestimmten Anstalten unterzubringen. Das Zwangsdomizil des Verbrechers in einer bestimmten Gemeinde setzt allerdings voraus, dass die Vormundschaftsbehörde im Stande ist, dem internirten Verbrecher innerhalb des angewiesenen Bezirks regelmässige und passende Arbeit zu verschaffen. Die Vormundschaftsbehörde kann solche Arbeit verschaffen, wenn ihre socialpolitische Thätigkeit nicht blos von Vereinen und Communalverbänden, sondern auch vom Staate planmässig unterstützt und gefördert wird. Der Staat bewirthschaftet Forsten und Domänen; er beutet Kohlengruben und Steinbrüche aus; er betreibt Gewehr- und Munitionsfabriken, Porzellan- und Tabakmanufacturen, Brauereien und Druckereien, Eisenwerke und Sägemühlen; er verwaltet Eisenbahnen, Gefängnisse, Badeanstalten, Kranken und Waisenhäuser; er baut Strassen, Brücken, Canäle, Häfen, Eisenbahnen, Kirchen, Schulen, Kasernen, Offizierkasinos, Irrenhäuser, Strafanstalten, Gerichts- und Verwaltungsgebäude u. s. w. Der Staat ist also in der Lage, arbeitsfähige Personen aus allen Klassen der Bevölkerung — Städter und Landbewohner, industrielle und landwirthschaftliche Arbeiter, Dienstboten, Tagelöhner und Schreiber — in

---

1) Vgl. Vargha, 2. Bd. S. 667.

geeigneter Weise zu beschäftigen. Es ist auch gar nicht schwierig, den staatlichen Arbeitsnachweis für den einzelnen Fall zu regeln. Die Vormundschaftsbehörden berichten alljährlich, wieviel hülfsbedürftige Verbrecher vorhanden sind und welchen Berufsständen dieselben angehören. Der Staat setzt sodann die Gesammtzahl der Verbrecher fest, welche er in seinen Geschäftstrieben unterbringen will und vertheilt dieselben auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: auf die Forst-, Domänen-, Strassen-, Eisenbahn-, Bau-, Finanzverwaltung u. s. w., hierauf bezeichnet er die Behörden und Beamten, welche die Verbrecher anstellen, beschäftigen und überwachen sollen. Die Liste der offenen Stellen wird nunmehr nach der Zahl der Einwohner oder nach der Zahl der bevormundeten Verbrecher in Unterabtheilungen zerlegt, welche den Unterabtheilungen des Staates — den Provinzen und Bezirken — entsprechen. Die Vormundschaftsbehörde überweist den unter ihrer Obhut stehenden Verbrecher, der nicht selbst Arbeit finden kann, derjenigen Verwaltungsbehörde ihres Bezirks, welche eine für den Verbrecher passende Stelle zu vergeben hat. Sind alle geeigneten Stellen im Bezirk besetzt, so müssen die Communalverbände und die Hülfsvereine für das Unterkommen des Verbrechers sorgen. Der Staat kann im Aufsichtswege dahin wirken, dass Communalverbände, Berufsgenossenschaften, Innungen, Gewerbevereine u. s. w. den gemeinnützigen Bestrebungen der Vormundschaftsbehörde möglichst entgegenkommen. Der Staat kann auch noch in anderer Weise die Bemühungen der Vormundschaftsbehörde fördern: zahlreiche Bauunternehmer, Holzhändler, Militärlieferanten, Bahnhofsrestaurateure, Domänenpächter u. s. w., die in ständiger Geschäftsverbindung mit dem Staate stehen, sind in manchen Dingen auf den guten Willen der Behörden angewiesen und daher auch ihrerseits geneigt, billige Wünsche und Forderungen der Behörden zu berücksichtigen. Der Staat kann nun diesen Personen bei Uebertragung von Arbeiten, Abschluss von Lieferungsverträgen, Mieth- und Pachtverträgen die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Anzahl von bevormundeten Verbrechern, die ihnen von den Behörden überwiesen werden, in ihren Betrieben zu beschäftigen. Werden alle diese Hebel in Bewegung gesetzt, so wird die Vormundschaftsbehörde niemals in Verlegenheit sein, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Verbrechern ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen.

Die Vormundschaftsbehörde muss auch berechtigt sein, dem Verbrecher nicht blos örtliche, sondern auch zeitliche Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit aufzulegen, z. B. das Herumtreiben von Dirnen, Zuhältern, Einbrechern und Wilddieben zur Nachtzeit zu verbieten.

Die Vormundschaftsbehörde muss endlich die Ermächtigung besitzen, von dem Verbrecher den Nachweis regelmässiger Arbeit zu verlangen und eine bestimmte Art der Beschäftigung vorzuschreiben.

Bei den sehr verschiedenartigen Elementen, welche unter den Verbrechern sich befinden, ist natürlich nicht zu erwarten, dass alle Verbrecher der Vormundschaftsbehörde blind gehorchen werden. Manche Verbrecher werden an verbotenen Orten sich aufhalten; andere werden die ihnen zugewiesene Arbeit überhaupt nicht aufnehmen oder sehr bald wieder niederlegen; viele endlich werden durch einen eigenmächtigen Wechsel ihres Wohnsitzes sich jeder Aufsicht zu entziehen suchen. Es sind daher strenge Disciplinarmittel nöthig, um die Autorität der Vormundschaftsbehörde aufrecht zu erhalten: Ordnungsstrafen, Arrest [1]), vorübergehende Einsperrung in einer geeigneten Anstalt, endlich — als ultima ratio — die zeitlich unbegrenzte Internirung in einem Arbeits- oder Pflegehause. Nach dem Vorbild des französischen Rechts, welches dem ministère public eine umfassende Mitwirkung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtbarkeit einräumte [2]), empfiehlt es sich, der Staatsanwaltschaft das Recht der Antragstellung und Beschwerde in allen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft zu gewähren. Den Verbrechern selbst muss natürlich ebenfalls das Recht der Antragstellung und Beschwerde zustehen.

Selbstverständlich kann nicht jeder Mensch, der eine kleine Polizeiübertretung begeht, unter Vormundschaft gestellt werden. Diese Maassregel muss auf erhebliche Verletzungen der Rechtsordnung sowie auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, bei welchen das öffentliche Interesse eine dauernde Ueberwachung erfordert. Die Aufhebung der Vormundschaft ist zulässig, wenn der Bevormundete durch längere gute Führung bewiesen hat, dass eine Beaufsichtigung nicht mehr nöthig ist [3]).

Was nun die Frage betrifft, ob die Vormundschaft über Verbrecher einen Ersatz oder eine Ergänzung der bisherigen Freiheitsstrafen bilden soll, so kommen folgende Erwägungen in Betracht:

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 51 des deutschen Gesetzbuchs verschiedene Classen von Thätern: Thäter, welche bewusstlos sind, und solche, welche nicht bewusstlos sind, ferner Thäter, deren Geistesthätigkeit krankhaft gestört ist und solche, deren Geistesthätigkeit nicht krankhaft gestört ist, endlich Thäter, deren freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, und solche, deren freie Willensbestimmung nicht

1) Vgl. Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 6.

2) Art. 83 des Code de procédure civile.

3) Vgl. Vargha, 2. Bd. S. 509.

ausgeschlossen ist. Diese scharfe Trennung und Gegenüberstellung entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Zwischen Bewusstsein und Bewusstlosigkeit, zwischen Gesundheit und Krankheit bestehen zahlreiche Uebergangsstufen, welche weder ganz der einen Kategorie noch ganz der anderen hinzugerechnet werden können. Zwischen den Fällen, in welchen die freie Willensbestimmung zweifellos vorhanden oder ausgeschlossen ist, liegt ein Grenzgebiet, in welchem der Ausschluss der freien Willensbestimmung zweifelhaft ist. Solche Zweifel können namentlich in folgenden Fällen entstehen:

1. Mehrere Sachverständige erstatten widersprechende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters; keiner der Sachverständigen vermag das Gericht vollständig zu überzeugen.

2. Mehrere Sachverständige erstatten übereinstimmende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters; sie erklären den Thäter entweder für zurechnungsfähig oder für unzurechnungsfähig. Durch diese Gutachten wird die abweichende Ansicht des Gerichts zwar erschüttert, aber nicht vollstäudig widerlegt und entkräftet.

3. Mehrere Sachverständige erklären übereinstimmend, es liege ein zweifelhafter Fall vor, der auf der Grenze zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit stehe.

In allen 3 Fällen wird der Thäter nach dem Grundsatz in dubio pro reo regelmässig freigesprochen. Seine Einsperrung in eine Irrenanstalt kann jedenfalls dann nicht erfolgen, wenn die Sachverständigen ihn für zurechnungsfähig erklärt oder nur Zweifel an seiner Zurechfähigkeit geäussert haben. In solchen Fällen darf der Thäter ungestraft sein gesetzwidriges Verhalten fortsetzen; er ist vor dem Gefängniss und vor dem Irrenhause in gleicher Weise sicher. Die Einführung der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft bietet in diesem Falle das beste Mittel, um den Thäter trotz der gerichtlichen Freisprechung unschädlich zu machen. Eine Ueberweisung des freigesprochenen Thäters an die Landespolizeibehörde, wie sie van Calker in seinem Gutachten für den 26. deutschen Juristentag vorschlägt[1]), ist nicht zu empfehlen. Es kommt vor, dass Gericht und Polizeibehörde über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Ueberführung des Thäters in eine Anstalt verschiedener Meinung sind, z. B. wenn widersprechende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters vorliegen und das Gericht das Gutachten A, die Polizeibehörde das Gutachten B für richtig erachtet. Bestehen solche Differenzen, so wird der Thäter überhaupt nicht in einer Anstalt untergebracht oder schon nach kurzer

1) Verhdlgen. d. 26. deutschen Juristentages. 2. Bd. (Gutachten.) 1902. S. 259.

Zeit wieder entlassen; die vom Gericht ausgesprochene Ueberweisung ist in diesen Fällen also eine ganz wirkungslose Maassregel. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zeitlich unbegrenzte Ueberweisung an die Landespolizeibehörde den Ueberwiesenen auf Lebenszeit des gerichtlichen Schutzes beraubt und der schrankenlosen Willkür der Polizeibehörde ausliefert. Bessere Garantieen für die Gesellschaft und für den Thäter selbst bietet der Vorschlag von Liszt's, nach welchem das erkennende Gericht die Befugniss haben soll, den freigesprochenen Thäter einer Heil- oder Pflegeanstalt zu überweisen[1]). Allein auch dieser Vorschlag passt nicht für alle Fälle. Häufig wird es zweckmässig sein, an Stelle der Einsperrung in einer Anstalt andere Beschränkungen der persönlichen Freiheit anzuordnen. Bei altersschwachen Greisen z. B., welche im Alter von 70 bis 80 Jahren noch ein Unzuchtsdelict verüben, wird es vielfach ausreichen, dieselben ihrer Familie zu überweisen und ihnen das Verlassen der Familienwohnung, des Familienhauses oder des Familiengutes nur unter sicherer Bewachung zu gestatten bezw. ganz zu verbieten. Auch in dem oben erwähnten Fall Weibel ist das öffentliche Interesse vollkommen gewahrt, wenn dem Joseph Weibel das Betreten und der Katharina Weibel das Verlassen der Gemeinde Batzendorf verboten wird. Der Vorschlag, alle diese Personen bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit einer Heil- oder Pflegeanstalt zu überweisen, geht viel zu weit. Es kommt darauf an, dem freigesprochenen Thäter diejenigen Freiheitsbeschränkungen aufzulegen, welche den besonderen Umständen des einzelnen Falles angepasst sind. Zur Verhängung solcher individuellen Maassregeln ist auch das erkennende Gericht nicht im Stande. Die Verhältnisse, welche zur Zeit der Urtheilsfällung bestehen, können sich ändern. Die Angehörigen eines freigesprochenen Thäters, welche denselben bei sich aufgenommen, verpflegt und überwacht haben, können sterben oder ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen; sie können durch Unglücksfälle aller Art selbst in eine hülfsbedürftige Lage gerathen, welche ihnen eine weitere Unterstützung und Beaufsichtigung des Thäters unmöglich macht; sie können es ablehnen, in Zukunft für den Thäter zu sorgen; sie können sich endlich bei der Bewachung des Thäters als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen. Das Strafgericht muss sich also darauf beschränken, in allen Fällen, in welchen der objective Thatbestand einer strafbaren Handlung festgestellt wird, zugleich aber Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestehen und das öffentliche Interesse eine

1) Verhdlgen. d. 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. (Gutachten.) 1902. S. 299.

Ueberwachung desselben erfordert, den Thäter unter öffentlich rechtliche Vormundschaft zu stellen. Sache der Vormundschaftsbehörde ist es sodann, diejenigen Maassregeln zu treffen, welche den gegebenen Verhältnissen am besten entsprechen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann nicht nur bei denjenigen Personen zweckmässig sein, deren Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, sondern auch bei denjenigen Personen, welche notorisch unzurechnungsfähig sind. Sie wird sogar häufig das einzige Mittel sein, um unzurechnungsfähige Personen, die nicht gemeingefährlich sind, an der Verletzung der bestehenden Rechtsordnung zu hindern. Ein Beispiel aus der gerichtlichen Praxis soll diese Behauptung näher erläutern: H., 33 Jahre alt, Buchdrucker und Theaterstatist in Strassburg, hatte mehrere Operngläser an einen Trödler verkauft. Da Verdachtsgründe dafür vorlagen, dass diese Operngläser im Theater weggenommen oder gefunden waren, so wurde eine Haussuchung bei H. angeordnet, welche eine grosse Menge gestohlener Sachen zu Tage förderte — 50 Theatertextbücher, 94 andere Bücher, 320 Ansichtspostkarten, 12 Packete Zucker, 4 Packete Lichter, ferner Thermometer, Kleiderbürsten, Spielsachen u. s. w., welche sämmtlich aus Strassburger Geschäften entwendet waren. Der Sachverständige erklärte H. für unzurechnungsfähig, der Bezirkspräsident lehnte die Unterbringung in einer Irrenanstalt ab, da H. nicht gemeingefährlich sei. H. kann also ruhig weiter stehlen; er hat weder das Gefängniss noch das Irrenhaus zu fürchten! Nehmen wir jedoch an, H. sei in eine Irrenanstalt überführt worden, so bleibe die Möglichkeit bestehen, dass der Anstaltsarzt anderer Meinung ist als der Gerichtsarzt. In diesem Falle wird H. sehr schnell wieder entlassen werden. Ein Hinderniss, neue Diebstähle zu verüben, giebt es für ihn nicht. Wenn er ertappt wird, so lässt ihn das Gericht laufen, weil er geisteskrank ist, und die Verwaltungsbehörde lässt ihn laufen, weil er geistig gesund ist.

Ein anderes Beispiel! Der Kaufmann Münter aus Strassburg, ein vielfach wegen Betruges vorbestraftes Subject, wurde vor der Strafkammer in Frankfurt a. M. wegen Betruges angeklagt. Der Gerichtsarzt bezeichnete Münter als unzurechnungsfähig und gemeingefährlich; Letzterer wurde ausser Verfolgung gesetzt und in eine Irrenanstalt gebracht. Der Irrenarzt kam nach längerer Beobachtung zu der Ansicht, Münter sei nicht gemeingefährlich: auch seine Unzurechnungsfähigkeit sei zweifelhaft, Münter stehe auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit. In Folge dessen wurde Münter in das Landarmenhaus überführt, aus dem er nach kurzer Zeit entsprang. Er kehrte zu seiner Familie nach Strassburg zurück. Die Polizei-

behörde liess ihn daselbst unbehelligt, da sie ihn nicht für gemeingefährlich hielt. Münter hätte ungestört zahllose neue Schwindeleien verüben können, wenn nicht zufällig noch ein anderes Strafverfahren gegen ihn in Strassburg anhängig gewesen wäre und ein anderer Sachverständiger ihn in diesem zweiten Strafverfahren für zurechnungsfähig erklärt hätte.

Gegen Verbrecher, welche unzurechnungsfähig sind oder deren Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, kann natürlich das Disciplinarmittel der Ordnungsstrafe nicht angeordnet werden. Es wird daher zweckmässig sein, nach dem Vorbild des § 361 Ziffer 9 St.G.B. zu bestimmen, dass diejenigen Personen, welche der Vormundschaftsbehörde gegenüber sich verpflichtet haben, einen bevormundeten Verbrecher zu beaufsichtigen, durch Unterlassung dieser Beaufsichtigung sich strafbar machen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann ferner bei solchen Verbrechern zweckmässig sein, deren Zurechnungsfähigkeit eine geminderte ist. v. Liszt und van Calker empfehlen, die gemeingefährlichen Personen dieser Classe in Anstalten unterzubringen[1]; die nicht gemeingefährlichen Angehörigen derselben Kategorie sollen lediglich eine geringere Strafe erhalten. Die Herabsetzung des Strafmaasses ist indessen nicht geeignet, die Gesellschaft vor Alkoholikern, Epileptikern und anderen geistig minderwerthigen Menschen zu schützen; dagegen bietet die öffentlich-rechtliche Vormundschaft ein wirksames Mittel, um die genannten Personen auch nach Vollstreckung der Strafe zu überwachen und nöthigenfalls unschädlich zu machen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann endlich bei Verbrechern zweckmässig sein, die vollkommen zurechnungsfähig sind. van Calker will rückfällige Verbrecher, bei denen trotz der Bestrafung ein weiterer Rückfall zu erwarten ist, nach Beendigung des Strafvollzugs auf die Dauer von 1 bis 15 Jahren in einem Arbeitshause unterbringen[2]. Dieser Vorschlag ist viel zu radical und auch viel zu kostspielig. Vor Kurzem wurde von dem Landgericht Strassburg eine Frauensperson zum siebenten Male wegen Diebstahls verurtheilt. Dieselbe hatte dem Eigenthümer des Hauses, in welchem sie wohnte, zwei Gänsestallthüren entwendet, um dieselben als Brennmaterial zu benutzen. Die fraglichen Thüren bestanden aus je 3 zusammengenagelten Brettern im Gesammtwerthe von 20 bis 30 Pfennigen. Nach menschlicher Berechnung ist zu erwarten, dass nach Verbüssung der 4 Monate

---

1) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 300. 2. Bd. S. 259.
2) Ebenda. 2. Bd. S. 261.

Gefängniss, welche für diesen Diebstahl verhängt wurden, noch weitere Rückfälle folgen werden. Gleichwohl erscheint die Unterbringung der Verurtheilten in einem Arbeitshause nicht nothwendig. Das Interesse des Staates und der Gesellschaft ist vollkommen gewahrt, wenn die Vormundschaftsbehörde die Verurtheilte dauernd beaufsichtigt und zu regelmässiger Thätigkeit anhält; die Furcht vor dem Arbeitshause wird in der Regel genügen, um die Durchführung der von der Vormundschaftsbehörde erlassenen Befehlezu sichern.

Die Vorschläge, welche v. Liszt zur Bekämpfung des gewerbsmässigen Verbrecherthums macht[1]), treffen nur eine kleine Minderheit unter den rückfälligen Verbrechern. Die Zahl der Diebe z. B., welche das Stehlen gewerbsmässig betreiben, ist verhältnissmässig gering. Auch die rückfälligen Diebe sind zum grössten Theil Gelegenheitsdiebe; sie begehen Diebstähle, weil sie in ihrer moralischen Haltlosigkeit der Versuchung nicht widerstehen können, unter günstigen Umständen fremde Sachen sich anzueignen. Die Vormundschaft über grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher behält also auch dann praktische Bedeutung, wenn für gewerbsmässige Verbrecher besondere Vorschriften erlassen werden. Diese Vormundschaft bietet ferner die Möglichkeit, denjenigen Verbrechern, die während einer langjährigen Freiheitsentziehung die Kraft und die Fähigkeit des selbstständigen Denkens, Wollens und Handelns verloren haben, zunächst nur eine beschränkte Freiheit einzuräumen und ihnen erst dann, wenn sie in diesem Stadium sich bewährt haben, die volle Freiheit wiederzugeben.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern: Welche Behörde soll die vormundschaftliche Gewalt über Verbrecher ausüben? Die Polizeibehörden sind gänzlich ausser Stande, bevormundete Verbrecher in geeigneter Weise zu überwachen. Dies beweisen die Erfahrungen, welche seit mehr als fünfzig Jahren in Preussen mit der Polizeiaufsicht gemacht worden sind. Ein gewiss unverdächtiger Zeuge für die Wirksamkeit der polizeilichen Organe ist der preussische Minister des Innern. Derselbe hat am 22. Mai 1866 eine Verfügung über die Handhabung der Polizeiaufsicht erlassen, in welcher u. a. folgende Sätze vorkommen: „Zahlreiche Erfahrungen haben gelehrt, dass bei Handhabung der Polizeiaufsicht über entlassene Gefangene von vielen Polizeibehörden zu wenig auf die Besonderheit der einzelnen Fälle Rücksicht genommen wird. — Die aus den Strafanstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte enthalten fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit

1) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 295.

den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizeiaufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und in Folge davon dem Rückfall von Neuem zugeführt worden sind" [1]).

Bei Berathung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erklärte der Bundescommissar Präsident Dr. Friedberg im Reichstage: „Es ist eine, wenigstens in diesseitigen Landen, häufig gemachte Erfahrung, dass die Polizeiaufsicht für die bestraften Personen, die in Fabriken oder als Dienstboten oder sonst ein Unterkommen gefunden, den Missstand herbeiführt, dass die auf die Polizeiaufsicht gestützte Nachfrage der Polizeibehörde sie gar leicht wieder aus dem Kreise der ehrlichen Personen vertreibt" [2]). In derselben Reichtagssitzung äusserte ein anderer juristischer Sachverständiger, der ehemalige Appellationsgerichts-Vicepräsident von Kirchmann, die Stellung unter Polizeiaufsicht sei eine Brandmarkung des Verbrechers, die ebenso verderblich sei wie die frühere Kennzeichnung des Verbrechers durch ein auf der Stirn eingebranntes Mal [3]).

Die Strafgesetzbücher für den Norddeutschen Bund und für das Deutsche Reich haben die Vorschriften, welche das preussische Strafgesetzbuch über die Polizeiaufsicht enthielt, etwas gemildert. Die Polizeiaufsicht wurde aus einer obligatorischen Nebenstrafe in eine facultative umgewandelt; die Zahl der strafbaren Handlungen, bei welchen auf diese Nebenstrafe erkannt werden konnte, wurde vermindert; die Dauer der Polizeiaufsicht wurde herabgesetzt; auch der Umfang der Polizeiaufsicht wurde beschränkt; das Recht der Ortspolizeibehörden, das Verlassen des Wohnorts und der Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, wurde beseitigt. Allein diese Reform ist ganz ungenügend.

Auf einer Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, welche 1880 in Bremen stattfand, wurde von erfahrenen Gefängniss- und Polizeibeamten die Ansicht vertreten, die Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge nütze gar nichts, in manchen Fällen sei sie sogar

---

1) Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. Nr. 5. S. 103.

2) Reichstagsverhandlungen vom 5. März 1870. Stenogr. Bericht. S. 218.

3) Stenogr. Bericht. S. 218.

schädlich gewesen[1]). Die Mehrheit der Versammlung hat allerdings den Vorschlag, die Polizeiaufsicht ganz aufzuheben, abgelehnt und eine Verschärfung derselben befürwortet.

Ein anderer klassischer Zeuge — der ehemalige Ministerialrath Eugen von Jagemann in Karlsruhe — schreibt in seinem Handbuch des Gefängnisswesens: „Nichts ist zweckwidriger als das Erscheinen des Schutzmanns bei dem Arbeitgeber, der dadurch selbst misstrauisch wird oder oft in die Lage kommt, den Entlassenen dem Mitarbeiter gegenüber nicht behalten zu können“[2]).

Der Gefängnissgeistliche Braune in Görlitz hat in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1889 einen Aufsatz: „Wider die Polizeiaufsicht“ veröffentlicht, in welchem er auf Grund zahlreicher persönlicher Beobachtungen zu dem Ergebniss gelangt: „Es wird mit und ohne Polizeiaufsicht jedwedes beliebige Verbrechen begangen. Die Polizeiaufsicht kann daran Niemand hindern. — Die Polizeiaufsicht ist thatsächlich recht oft noch immer die Klippe, an welcher jeder Rettungsversuch scheitert, weil Handwerksmeister, Logiswirthe u. s. w. nicht geneigt sein können, Leute bei sich aufzunehmen, die sich mindestens Haussuchung bei Tage und bei Nacht müssen gefallen lassen“[3]).

Karl Fuhr hat in seinem Werke: „Strafrechtspflege und Socialpolitik“ die Aeusserungen verschiedener Polizeibehörden über die Erfolge der Polizeiaufsicht zusammengestellt. Das Polizeipräsidium Berlin, der Kreis Wolffenbüttel, das Landrathamt Koburg, das Kreisamt Lauterbach, das Amt Delmenhorst haben erklärt, die Erfolge der Polizeiaufsicht seien gleich Null[4]). Fuhr selbst kommt auf Grund umfassender Studien gleichfalls zu dem Ergebniss, dass die Polizeiaufsicht gar nichts genützt habe.

In Band IX dieser Zeitschrift hat Hans Gross die Autobiographie eines Rückfälligen veröffentlicht. Hier wird in schlichten und ergreifenden Worten erzählt, wie ein einfacher Mann aus dem Volke, der in seiner Jugend mehrfach bestraft worden ist, Jahre lang ernstlich versucht, durch ehrliche Arbeit sein Brod zu verdienen, aber

1) Blätter f. Gefängnisskunde. Redigirt von Gustav Ekert. 15. Bd. 1882. S. 62—64, 68.

2) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängnisswesens. 2. Bd. 1888. S. 127.

3) v. Liszt und v. Lilienthal, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. 9. Bd. S. 831.

4) Karl Fuhr, Strafrechtspflege und Socialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. 1892. S. 234—236.

immer wieder von den Polizeiorganen durch ungeschickte Nachforschungen, grobe Verletzungen des Dienstgeheimnisses und willkürliche Ausweisungen an der Gründung einer festen Existenz gehindert oder zur Aufgabe einer mühsam errungenen Stellung genöthigt wird[1]).

Nach diesen Citaten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Abschaffung der Polizeiaufsicht nur noch eine Frage der Zeit ist. An einen weiteren Ausbau dieses allgemein verurtheilten Rechtsinstituts ist nicht zu denken.

Andere Verwaltungsbehörden sind gleichfalls nicht geeignet, die Vormundschaft über Verbrecher zu führen. Dieselben müssen den dienstlichen Anweisungen der ihnen vorgesetzten Behörden Folge leisten. Diese Abhängigkeit könnte von der Regierung benutzt werden, um unbequeme politische Gegner, die von irgend einem Gericht verurtheilt und wegen ihrer Gefährlichkeit unter Vormundschaft gestellt worden sind, wirthschaftlich zu ruiniren oder der persönlichen Freiheit zu berauben. Dass die Gefahr eines solchen Missbrauchs der Amtsgewalt nicht blos graue Theorie ist, beweisen z. B. die wiederholten Versuche, welche der preussische Minister v. d. Heydt gemacht hat, um den liberalen Politiker Hans Viktor von Unruh aus seinen Stellungen in der Privatindustrie zu vertreiben[2]).

Die beste Vormundschaftsbehörde ist das Vormnndschaftsgericht. Die Unabhängigkeit des Richterstandes bietet eine genügende Bürgschaft dafür, dass die rechtlich unbegrenzte Gewalt, welche die Vormundschaftsbehörde über den Verbrecher erhalten soll, nicht für politische Zwecke missbraucht wird. Das Vormundschaftsgericht besitzt ferner in den Gemeindewaisenräthen, welche kraft Gesetzes in jeder Gemeinde bestehen müssen[3]), geeignete Organe, um die seiner Aufsicht unterstellten Personen in unauffälliger Weise zu überwachen. An manchen Orten wird das Vormundschaftsgericht sich auch der Hülfe von Armenpflegern und Fürsorgevereinen bedienen können. In denjenigen Fällen, in welchen eine Mitwirkung der Polizeiorgane nicht zu entbehren ist, kann das Vormundschaftsgericht durch Ertheilung bestimmter und begrenzter Aufträge dafür sorgen, dass bei Erledigung der Aufträge berechtigte Interessen der bevormundeten Personen weder verletzt noch gefährdet werden.

Die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche hier empfohlen werden, sind nichts Neues und Unerhörtes. Nach § 39

---

1) Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. 9. Bd. 1902. S. 86—99.

2) v. Poschinger, Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh. 1895. S. 171, 173, 175, 193.

3) § 1849—1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

des Strafgesetzbuchs kann Verurtheilten, welche unter Polizeiaufsicht stehen, der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden. Nach § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 kann Personen, welche innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. Nach § 5 desselben Gesetzes dürfen Personen, die niemals mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind, aus ihrem Wohnort ausgewiesen werden, wenn sie vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes die Hülfe der Gemeinde in Anspruch nehmen müssen.

§ 2 des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 lautet: „Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder die ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden." Auch diese Beschränkung der Freizügigkeit ist unabhängig davon, ob der Betroffene eine strafbare Handlung begangen hat oder nicht.

Durch den Beleidigungsprocess Paalzow-Nickel in Berlin ist bekannt geworden, dass die Lehrer in Trakehnen Urlaub erbitten müssen, wenn sie ein Nachbardorf besuchen wollen und dass sie bestraft werden, wenn sie in der Ferienzeit Urlaub nach Gumbinnen nehmen, oder nach Insterburg fahren. Warum soll ein bestrafter Verbrecher grössere Freiheit der Bewegung geniessen als ein unbestrafter Lehrer?

Den gewerbsmässigen Dirnen ist in manchen Städten verboten, bestimmte Strassen und Plätze zu betreten, bestimmte Wirthschaften zu besuchen, zur Nachtzeit sich herumzutreiben u. s. w. Warum soll das Gericht dem gewerbsmässigen Zuhälter bei seiner Verurtheilung nicht die gleichen Beschränkungen auferlegen können, welche die Polizeibehörde den gewerbsmässigen Dirnen auch ohne Verurtheilung auferlegen darf.

Nach der Gewerbeordnung kann die Verwaltungsbehörde bestraften und nicht bestraften Personen unter bestimmten Voraussetzungen den Betrieb einzelner Gewerbe verbieten, sowie den Gewerbebetrieb im Umherziehen untersagen[1]).

Nach manchen Landesgesetzen kann die Verwaltungsbehörde bestrafte und nicht bestrafte Personen in gewissen Fällen am Fischen

---

1) Vgl. Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900. § 35, 57, 57a, 57b.

und Jagen verhindern dadurch, dass sie ihnen den Jagdschein oder die Fischerkarte verweigert [1]).

Die Verbrecher, welche nach Verbüssung von Dreivierteln ihrer Strafe vorläufig entlassen werden (§ 23 Str. G. B.), erlangen nicht sofort ihre volle Freiheit, sondern zunächst nur eine geminderte Freiheit. Zu jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes, zur Vornahme von Reisen u. s. w. ist die Erlaubniss der Polizeibehörde erforderlich. Auch das ganze Privatleben der vorläufig Entlassenen unterliegt einer ständigen Controlle durch die Polizeibehörde. Für Elsass-Lothringen bestimmt z. B. § 25 einer vom Oberpräsidenten und vom Generalprocurator am 28. März 1872 gemeinschaftlich erlassenen Verfügung: „Zeigt ein vorläufig Entlassener sich arbeitsscheu, trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoss, so kann, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens des Kreis- oder Polizeidirectors gemäss § 24 Str. G. B. der Widerruf der Entlassung bei dem Generalprocurator in Antrag gebracht werden. Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag“ [2]). Die vorläufige Entlassung darf bekanntlich nur denjenigen Personen bewilligt werden, welche sich während der Strafverbüssung gut geführt haben welche also durch ihr Verhalten Hoffnung auf nachhaltige Besserung erweckt haben [3]). Wenn sogar der gebesserte Verbrecher bei seiner Entlassung einer staatlichen Aufsicht unterworfen werden darf, so ist es nur recht und billig, dass der ungebesserte Verbrecher bei seiner Entlassung ebenfalls einer staatlichen Aufsicht unterworfen wird.

Weitgehende Beschränkungen der persönlichen Freiheit enthielt auch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878, welches zwölf Jahre lang im Deutschen Reiche Geltung gehabt hat. Nach diesem Gesetz hatten die Gerichte die Befugniss, in gewissen Fällen neben der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf die „Zulässigkeit der Einschrän-

---

1) Vgl. z. B. das els.-lothr. Gesetz betr. die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883, § 9, 11 und das els.-lothr. Gesetz betr. die Fischerei vom 2. Juli 1881. § 20, 24.

2) Vgl. die fast wörtlich gleichlautende Verhaltungsvorschrift für beurlaubte Gefangene im Königreich Sachsen. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. (Anlagen.) Actenstück Nr. 5. S. 95.

3) Verordnung des königl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 5. August 1862. Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. Nr. 5. S. 92.

kung des Aufenthaltes" (§ 22) und auf „Untersagung des Gewerbebetriebes" (§ 23) zu erkennen. Die Landespolizeibehörde war befugt, denjenigen Personen, bei welchen eine Einschränkung des Aufenthaltes auf Grund richterlichen Urtheils zulässig war, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften zu versagen. Zuwiderhandlungen gegen diese Aufenthaltsverbote waren mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre bedroht. Die Centralbehörden der Bundesstaaten durften ferner mit Genehmigung des Bundesraths für einzelne Bezirke oder Ortschaften sowie für die Dauer eines Jahres anordnen, dass Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen war, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden könne (§ 28 Ziffer 3).

Der berühmte Dictaturparagraph, der in Elsass-Lothringen durch Landesgesetz vom 30. December 1871 (§ 10) eingeführt und durch Reichsgesetz vom 18. Juni 1902 wieder aufgehoben wurde, ordnete an: „Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Maassregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet." Dieser Paragraph ist von angesehenen Juristen und Parlamentariern sowie fast von der gesammten öffentlichen Meinung in dem Sinne ausgelegt worden, dass der Oberpräsident bezw. sein Rechtsnachfolger, der Statthalter, eine unbegrenzte Gewalt besitze und dass weder Landesgesetze noch Reichsgesetze eine Schranke für seine Machtbefugnisse bilden [1]).

Bei Einführung der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft für Verbrecher handelt es sich also lediglich darum, eine Reihe von Rechtsvorschriften, welche ohne Ordnung und Zusammenhang in verschiedenen Gesetzen zerstreut sind, zu einem einheitlichen Rechtssystem zu vereinigen und dieses einheitliche System von Rechtssätzen auf diejenigen Personen anzuwenden, welche durch erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Rechtsordnung ihre Gemeingefährlichkeit bekundet haben.

1) Vgl. Archiv für öffentliches Recht. 12. Bd. 1897. S. 539ff. und Grenzboten vom 10. October 1901. Nr. 41. S. 67.

Kleinere Mittheilungen.

---

a) Von Näcke.

1.

Ueber innere Stigmata bei schweren Verbrechern. Der Leser wird sich erinnern, dass ich im Jahrgange 1902, S. 153 dieser Zeitschrift einen kurzen Auszug einer sehr eingehenden Arbeit von mir über „innere somatische Entartungszeichen“ gegeben habe. Der ausgezeichnete Kriminalanthropolog und Irrenarzt Penta veröffentlicht nun in der Rivista di psich. for. etc. 1902, p. 425 unter dem Titel: Alcune note su 35 autopsie di condannati“ die Sectionsergebnisse von 35 schweren Verbrechern aus verschiedenen Gefängnissen Italiens. Er weiss sehr wohl, dass diese Zahl zu klein ist, um definitive Schlüsse zu ziehen und ist daher sehr vorsichtig, wie meist immer, mit seinen Behauptungen. Vor allem ist es aber schade, dass das Material kein einheitliches ist (die verschiedensten Provinzen Italiens!) und keine Vergleiche mit Leichen gleicher Schichten und gleicher Herkunft geschahen. Trotzdem sind die Ergebnisse interessant genug und verdienen daher hier eine specielle Erwähnung. Merkwürdig war es zunächst, dass Brustfellentzündungen und -verklebungen schmerzlos verliefen. Mit Recht (gegen Lombroso!) führt er diese Gefühllosigkeit zum sehr grossen Theile auf das Milieu, die Arbeit, Abhärtung gegen Schmerz u. s. w. und nicht blos auf ein endogenes Moment zurück, damit hängt auch die moralische Gefühllosigkeit zusammen. Aehnlich entsteht ferner die häufigen schwere und vorzeitige Gefässverkalkung, wie auch die häufiger partiellen Hirnhautentzündungen, die häufige und frühe Demenz u. s. w. Das Gehirn und die Gefässe sind also durch das Milieu und den angeborenen Factor geschwächt, nicht am wenigsten durch das elende und lange Gefängnissleben. So erklärt sich auch z. Th. das durchschnittlich geringere Hirngewicht; z. Th. freilich auch ist es ab ovo so, wie die mannigfachen Anomalien an den Hirnwindungen, die oft atavistisch sind (? Näcke), beweisen. Desgleichen die Abweichungen der inneren Organe und an den Gefässen des Schädels. Diese „könnten“ wohl Stigmata andeuten. Damit hat Penta fast denselben Schluss gezogen, wie ich aus meinen grossen, vergleichenden Untersuchungen an Paralytikern. Dies muss speciell hervorgehoben werden, da neuerdings der bekannte Anatom und Anthropolog Prof. Stieda in Königsberg, bei einer eingehenden Besprechung meiner Arbeit sich gegen die Aufstellung der von mir als mögliche Stigmata beschriebenen Abweichungen an den 5 inneren Hauptorganen aussprach. Hier glaube ich, überschreitet er seine Function als Anatom. Wohl kann ein solcher mit mehr

Recht als ein Irrenarzt u. s. w. die Bedeutung einer Variation bez. ihrer Genese anfechten. Die klinisch-anthropologische Bedeutung der sogenannten Entartungszeichen steht aber heute durch unzählige Untersuchungen fest. Mögen die Herren Anatomen dieselben für gewöhnliche oder seltene Variationen ausgeben, sie auf diese oder jene Weise erklären, so können sie doch nie leugnen, dass 1., dieselben in den seltneren und schwereren Formen bei allen Entarteten häufiger vorkommen, als bei sogenannten Normalen; 2., gern vergesellschaftet und zwar möglichst am Körper verbreitet sind und 3., mit dem Grade der Entartung an Häufigkeit und Schwere zunehmen. Damit allein ist ihre Bedeutung festgelegt, wobei man selbstverständlich nur allgemein spricht, in concreto stets sehr vorsichtig sein muss, da einmal ein Degenerirter scheinbar keine, ein Normaler viele Entartungszeichen aufweisen kann. Als „Signale“ für eine „mögliche“ Minderwerthigkeit des Centralnervensystems werden sie dem Kundigen aber stets wichtig genug sein und ihn zur näheren Untersuchung der Psyche u. s. w. direct auffordern.

2.

Thierquälerei und Aberglaube. Unter obiger Spitzmarke lese ich im „Thier- und Menschenfreund“ 1902, Nr. 11 folgenden Passus, der wieder der „Allgemeinen Thierschutz-Zeitschrift“, Januar 1902, entlehnt ist. „In manchen Gegenden besteht der Glaube, dass der, welcher den 2. Schwanzwirbel eines schwarzen Katers in den Mund steckt, unsichtbar wird. Den Schwanzwirbel gewinnt man auf folgende Weise: Man steckt den Kater gefesselt in einen halb mit Wasser gefüllten Topf und kocht das lebende Thier 3 Nächte hindurch langsam zu Tode. Dann löst man den Knochen aus dem Skelett des zu Tode gemarterten Thieres aus. Man kann den unsichtbar machenden Knochen noch auf eine zweite Weise gewinnen. Man steckt einen lebendigen Grünspecht in eine überall durchlöcherte Schachtel und vergräbt diese in einen Ameisenhaufen. Nach etwa 3 Monaten haben die Ameisen den Vogel aufgefressen. Man gräbt jetzt das Skelett aus und steckt in Gegenwart eines Freundes einen Knochen nach dem andern in den Mund, bis man durch den richtigen den Blicken des Freundes entzogen wird.“

Diese Mittheilung ist also ein Beitrag zum Aberglauben, der unter Umständen für den Richter wichtig werden kann. Finden sich nämlich bei einem Verbrecher unter anderem Knochenstücke, deren Zweck nicht auf der Hand liegt, so wird man an obige Möglichkeiten denken. Gerade das „Unsichtbarmachen“ spielt bekanntlich bei Dieben eine grosse Rolle, namentlich früher. Daher die vielen Vorschriften hierfür.

Nicht das Factum aber als solches interessirt mich hier, sondern der psychologische Vorgang. Bei diesem, wie überhaupt bei jedem Aberglauben sind nun zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder die betreffende Vorschrift entspringt zufällig im Gehirn eines Einzelnen als neues Phantasiegebilde und verbreitet sich durch ihn weiter. Oder aber: Es sind gewisse Erfahrungselemente, die dem Unsinn zu Grunde liegen. Letzteres halte ich für den gewöhnlichen, sogar vielleicht für den alleinigen Vorgang. Bleiben wir nun bei unseren obigen Beispielen stehen, so wäre zunächst zu fragen:

wie kommt der Kater oder der Grünspecht dazu, eine so wunderbare Eigenschaft, wie die der Tarnkappe zu liefern? Der Kater ist ein scheues, flinkes Thier, das gern Nachtspaziergänge macht. Das, sowie das Funkeln der Augen und andere üble Eigenschaften, macht das Thier in den Augen des Volkes unheimlich. So wird es zum Gesellschafter der Hexen und Unholde. Das wäre also erklärlich. Beim Grünspecht ist dies aber nicht der Fall, da es ganz andere Vögel giebt, die die Volksphantasie erhitzen. Warum gerade er, zumal er sehr einladend und also nicht abstossend aussieht? Aber weiter: nicht das Thier als solches kann unsichtbar machen, sondern nur ein bestimmter Theil desselben, hier ein Knochen, der im zweiten Falle humoristischer Weise sogar erst ausprobirt werden muss. Warum gerade ein Knochen? Warum gerade der 2. Schwanzwirbel des Katers? Letzteres könnte damit zusammenhängen, dass er sich an einer versteckten und unanständigen Stelle vorfindet. Denn gerade das Ekle, Niedrige, Stinkige wird vom Volke gern als heilbringend angesehen, daher in Salben u. s. w. verwendet. In beiden Fällen endlich muss erst das Thier auf grausame Art zu Tode geführt werden, bis man zum Wunderknochen gelangt. Weshalb? Vielleicht zeigt sich hier die bête humaine in der Form der Jedem mehr oder minder innewohnenden Grausamkeit, die gerade bei Opferungen und Ritualien aller Art oft wahre Triumphe feiert. Dadurch soll die Wunderkraft wahrscheinlich erhöht, wenn nicht gar erst erzeugt werden. Das sind so einige der hier möglichen Fragen.

Schon an diesem einfachen Beispiele sieht man, wie viele psychologisch interessante Fragen an Einen sich herandrängen, und wie tief wir in die Volkspsyche und die Kulturanfänge hinabsteigen müssen, um einigermaassen die Elemente des Aberglaubens zu entwirren und unserem Verständnisse näher zu bringen. Hier vor allem würde eine Vergleichung ähnlichen Aberglaubens bei verschiedenen Völkern Noth thun, dann aber lohnende Einblicke in diese verzwickten Verhältnisse gewähren. Die Meisten lachen oder entsetzen sich bei Lesen abergläubiger Gebräuche, denken aber darüber nicht weiter nach. Der Gelehrte und Grübler hingegen hebt auch dies unscheinbare und weggeworfene Ding vom Boden auf und betrachtet es naturwissenschaftlich. Nur er versteht die abgebrochene Brücke des Verständnisses wiederherzustellen und wenigstens einige Lichtstrahlen in das Dunkel der menschlichen Vorzeit zu werfen.

3.

Eine entartete Familie. Der Leser hat gewiss die Geschichte der berüchtigten Yukesfamilie in Amerika gelesen, die in ihren vielen verbrecherischen u. s. w. Mitgliedern verschiedener Generationen dem Staate entsetzliches Geld gekostet hat. Auch neuerdings wurden ähnliche Beispiele aus Frankreich berichtet. Jetzt veröffentlicht man in der Medical News (31. Mai 1902) [1]) aus Amerika den folgenden Fall, der des Aufhebens wohl werth ist. Die Stammmutter der Familie, eine Bordellwirthin und Trinkerin zugleich, starb 1827, mit 51 Jahren. Ihre Nachkommen zusammen belaufen sich auf 800 Personen, davon waren 700 wenigstens einmal bestraft

1) Nach Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1902. p. 700.

worden. Ausserdem waren 342 Nachkommen dem Trunke ergeben, 127 waren Huren und 37 Personen zum Tode verurtheilt! Die Processkosten aller krimineller Akten dieser Familie hat dem Staate allein ca. 3 Millionen Dollars = 12 Mill. Mark gekostet!

Gewiss würden solche traurige Stammbäume sich in Masse vorfinden, wenn man die Stammtafel gewisser Verbrecher u. s. w. aufstellen könnte, was gerade aber hier bekanntlich schwer hält. Man wird nicht leugnen, dass durch solche Ahnen ein schweres Degenerationselement in die Mitwelt gebracht ward und man wird mir wohl Recht geben, dass durch Ausmerzung der Stammeltern viel Unheil und Kosten erspart worden wäre. Freilich überwindet die übrige gesunde Welt solche Schäden, doch nicht ohne Verlust und Schmerzen. Immer wieder wird man an die Unschädlichmachung gewisser entarteter Elemente gemahnt, wie ich dies des Weiteren in einem grösseren Aufsatze über die Kastration bei gewissen Klassen von Entarteten (dies. Archiv, III. Bd., 1. H.) näher ausführte. Aber noch ein anderer Punkt verlangt besondere Erwägung. Wie ist diese hohe Kriminalität in unserem obigen Falle zu erklären? Handelt es sich hier um Vorwiegen des angeborenen, endogenen Factors, oder des Milieus? Gewiss spielt das endogene Moment hier eine grosse Rolle. Es lässt sich aber nicht sicher behaupten ob die vorwiegende. In Säufer- und Verbrecherfamilien pflegt nämlich schon das Familienmilieu ein sehr desolates zu sein und das äussere Milieu ist meist dementsprechend. Wie hoch also das exogene Moment hier anzuschlagen ist, lässt sich nicht ohne Weiteres sagen; man müsste genau jeden einzelnen Fall daraufhin für sich betrachten. Trotzdem halte ich das endogene hier für wichtiger. Um möglichst reine Naturexperimente zu erlangen, sehe ich nur 2 Wege: 1., Verfolgen der weiteren Carrière von Findelkindern und 2., Beispiele von schlechten Subjecten in guten, und von guten in schlechten Familien. Freilich wird auch nur eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit so erreicht, mehr nicht! Im 1. Beispiele kann bei gleichem Milieu im Findelhause später doch eine Verschlechterung des Charakters durch ungünstiges äusseres Milieu eintreten und ein Kind der besten Familie kann nicht ganz von dem Contacte einer schlechten Umgebung immer bewahrt werden. Am klarsten liegt der Fall, wo in einer schlechten Familie plötzlich ein Engel ersteht, was freilich selten genug ist. Wie ich schon in einer früheren Mittheilung (9. Bd. S. 364) sagte, ist das Verhalten von Waisenkindern nicht so beweisend, wie das von Findelkindern, weil jene wohl in einem späteren Alter aufgenommen wurden und also genug Gelegenheit hatten, mit einem schlechten Milieu in Berührung zu kommen.

4.

Zur Psychologie der Aufmerksamkeit und des Traumes. In den Dresdner Nachrichten vom 7. December 1902 lese ich Folgendes:

* Ein interessanter Fall psychologischer Sinnestäuschung wurde jüngst in einer Münchener Gesellschaft erzählt. Ein Brautpaar sass beim Mondschein im Garten. Unter irgend einem Vorwand entfernte sich die Braut, während der an und für sich sehr sensible und mit lebhafter Phantasie begabte Bräutigam in Folge der anstrengenden geistigen Thätig-

keit des Tages plötzlich in einen Zustand starker Ermüdung und bald in tiefen Schlaf gerieth. Da traf ihn nun ein fürchterlicher Traum: Eines Mordes bezichtigt, wurde er vor Gericht geschleppt und schliesslich zum Tode verurtheilt. Er sah alle Einzelheiten der Todesvollstreckung an sich vorübergehen: mit verbundenen Augen wurde er aus der Zelle hinausgeführt, er hörte die Verlesung des Todesurtheils, das Gebet des Geistlichen, fühlte sich gepackt, auf das Brett geschnallt, unter die Guillotine geschoben — und — in diesem Augenblicke legte die inzwischen zurückgekehrte Braut, um den über den Tisch gebeugt Schlafenden zu wecken, ihre Hand auf sein Genick, — da machte eine jähe Herzlähmung seinem Leben wirklich ein Ende. — In diesem Fall war nun die Wirkung dieser Erzählung auf die Zuhörerschaft das psychologisch Interessanteste, der spannende Inhalt der Geschichte hatte Alle so sehr gefesselt, dass Niemand auch nur einen Moment daran dachte, wie denn der ganze Fall uns überhaupt überliefert worden sein konnte?[1])

Die Sache ist also, wie der Schluss genugsam zeigt, nur ersonnen. Trotzdem ist sie lehrreich genug und giebt hier Veranlassung, kurz zwei interessante Punkte zu besprechen. Fassen wir gleich das Ende an, so hatte Niemand gleich die Unmöglichkeit der Erzählung bemerkt. Wie ist das möglich? Ganz parallel dazu laufen die oft genug gemachten Erfahrungen, dass im Theater oder in einer öffentlichen Versammlung u. s. w. mitten drin ganz ruhig ein Unsinn gesagt werden kann, ohne dass es Jemanden auffällt. Die Erklärung hierfür kann nur folgende sein. Alles organische Dasein verläuft nicht in einer geraden, sondern in einer Wellenlinie. Genau so auch alles Psychische und insbesondere die Aufmerksamkeit. Letztere ist nie gleichmässig angespannt, auch nicht beim am schärfsten Denkenden, sondern zeigt fortwährend ein An- und Abschwellen der Intensität, die bis zu wahrer Intermittenz gedeihen kann, namentlich bei Denkungewohnten, wie wir denn oft in einer Versammlung, im Theater u. s. w. genug zerstreuten Gesichtern, sogar Schläfern begegnen. Jeder kann dies leicht an sich im Ermüdungszustande beobachten, oder wenn ihn der vorgetragene Gegenstand nicht sehr interessirt. Das Gleiche wird er aber auch unter entgegengesetzten Verhältnissen bei gewissenhafter Introspection finden. Dieses Flutuiren der Intensität hängt offenbar mit dem Stoffwechsel des Centralnervensystems zusammen. Je grösser der Reiz die Gehirnzelle trifft — angenommen, dass hier wirklich die Denkstätte ist — um so mehr muss nachher eine Ermattung eintreten, mag sie auch nur noch so kurze Zeit und verschiedenen Grades sein, bis der Stoffwechsel das Verbrauchte wieder ersetzt hat und ein neuer Reiz wirksam sein kann. Diese Reizgrösse wird aber gerade dort am grössten sein, wo alle Kräfte angespannt sind, wo wir mit Affect und höchstem Interesse zuhören, also z. B. im Drama. Dann muss sehr bald ein Punkt kommen, wo eine Abnahme der Aufmerksamkeit stattfinden muss und da dieser bei den meisten Zuhörern eventuell synchronisch eintritt, so ereignet es sich leicht, dass irgend eine ungehörige Aeusserung einfach überhört ward. Dies hat aber nicht nur grosses psychologisches, sondern auch juristisches Interesse. Bekannt ist, dass wenn irgend zehn Leute irgend eine Rede u. s. w. anhören

1) Vgl. Hans Gross, Kriminalpsychologie. Graz 1898. S. 135.

und darüber berichten sollen, in Einzelheiten oft die grössten Widersprüche sich zeigen. Das ist namentlich bei Zeugen der Fall. Man spricht dann gewöhnlich von „Verhören“. Dies ist meist falsch. Es handelt sich gewöhnlich um ein momentanes Versagen der Aufmerksamkeit in eben entwickelter Weise und die Phantasie füllt die Lücke dann durch irgend eine unbewusste Association aus. Ein wirkliches Verhören könnte nur stattfinden, wenn der Hörer schlecht hört oder in einem Moment der Intensitätsabnahme ein Wort nur halb hört und die Phantasie dies sofort umgestaltet. Häufiger als diese zwei Fälle ist aber der Modus der später eintretenden Erinnerungstäuschung oder des Erinnerungsdefects. Mit diesen Vorgängen muss also der Richter rechnen! Dieses Schwanken der Aufmerksamkeit erklärt weiter auch die gerade beim Anhören so oft brachliegende Kritik, wie genugsam die Discussionen nach einem Vortrag erweisen. Man erfasst eben meist nur die Hauptsache — auch das nicht immer! — und manche Nebenpunkte, Lücken, falsche Schlüsse u. s. w. übersieht man einfach. Aber auch beim Lesen kann Aehnliches, wie beim Hören passiren. Man liest — namentlich beim schnellen Lesen — nicht jedes Wort, wie man nicht jeden Buchstaben buchstabirt, sondern überspringt nicht selten Worte, besonders in geläufigen Sätzen, und ersetzt sie sich in Gedanken selbst. Dadurch kann eventuell ein rechter Unsinn entstehen, den man bisweilen erst am Ende des gelesenen Satzes sich klar macht, und der einen zur Wiederholung des Satzes zwingt. Gerade wenn Kinder vorlesen, die so leicht zerstreut sind, werden oft Worte weggelassen oder durch andere, nicht hergehörige ersetzt. Bei Kindern ist also das Phänomen besonders deutlich. An sich strengt das Lesen die Aufmerksamkeit sicher nicht so an, wie das Hören, daher arbeitet sie hier stetiger und besser und es besteht dabei schärfere Kritik.

Der zweite interessante Punkt ist der Vorgang beim Traume. Hier ist in der Notiz der Traum nur ersonnen. Er könnte aber wohl sicher sich so abspielen. Man weiss, dass im Traume die ganze Scala der verschiedenen Affecte, wie im Wachen sich abspielen kann, ja vielleicht noch tiefer packend, da ja eben die Gegenvorstellungen meist abgehen. Alle begleitenden körperlichen Symptome wie: Angstschweiss, unregelmässiges Athmen, können sich einstellen, ja der Affekt kann so gross sein, dass er in das Wachleben übergehen, Verbrechen, Wahnideen u. s. w. erzeugen kann[1]). Es wäre bei sehr sensiblen, nervösen, herzkranken u. s. w. Menschen daher sehr leicht möglich, dass z. B. in einer erträumten Hinrichtungsscene, wie oben, irgend eine Berührung des Nackens den Eindruck des Richtschwertes macht und einen tödtlichen Herzschlag durch Angstaffect erzeugt. Bis jetzt ist allerdings, soviel ich weiss, solches noch nie passirt, aber möglich ist es gewiss. Solche schwere Träume dürften aber vorwiegend nur Nachts, besonders nach vollem Magen, Beengtsein des Mundes u. s. w. entstehen, selten beim Einnicken Abends bei Ermüdung (wie oben) oder gar in einem Nachmittagsschläfchen. Psychologisch sind die Träume in den beiden letzten Fällen mit denen in der Nacht nicht ohne Weiteres zu vergleichen, da eben vorher noch mehr frische Eindrücke stattfanden, als beim

1) Siehe Näheres darüber in meinem Aufsatze in diesem Archiv. 3. Bd. Heft 1, „Die forensische Bedeutung der Träume“.

Nachttraum und die Kritik gewiss länger fungirt. Dadurch wird aber sicher Manches verändert und bei der Traumpsychologie sollten deshalb nur die Nachtträume berücksichtigt werden. Ja aus ähnlichem Grunde sind für den Psychologen auch die Träume auszuscheiden, welche entstehen, wenn man erst schlief, aufwachte und nach Wiedereinschlafen träumte. In der Zwischenzeit war die Phantasie erwacht und der Trauminhalt gefälscht. Gern scheinen sich bei Nachmittagsträumen sexuelle Sachen abzuspielen, offenbar durch den vollen Magen, Blase bedingt, auch durch den Alkohol, ohne den manche zu Mittag nichts essen können. Hier schweigt dann die Kritik, weil der Traum die Sinne kitzelt. Bei schrecklichen Träumen aber bäumt sich gewöhnlich noch eine Portion Kritik dagegen auf, so dass man der Sache skeptischer gegenüber steht und dann weniger stark mitgenommen wird, als wenn es Nachts geschieht, wo die Kritik meist auch schläft. Auf alle Fälle haben aber die Traumpsychologen auf die Verschiedenheiten des Traumes Nachts oder am Tage bisher nicht geachtet.

5.

Merkwürdige Untersuchungen über die Kraft der Urinblase. Der ausgezeichnete englische Psycho-, Socio- und Kriminalanthropolog Havelock-Ellis veröffentlichte im American Journal of Dermatology (März 1902) eigenthümliche Untersuchungen über die Blasenkraft. Bekannt ist, dass die Blase fortwährend sich bewegt und so zum echten „Spiegel der Seele“ wird, mehr als das Auge u. s. w. Die eigentliche Kraft aber maass Verf. an der vom Urinstrahl erreichten Entfernung von den Fussspitzen. Im Ganzen steigt die Kraft mit den Tagesstunden, doch ist ein täglicher Rhythmus fraglich; sicher aber ist ein wöchentlicher (wie auch bei den Pollutionen) und nach den Jahreszeiten (Maximum im August) vorhanden. Viele äussere Momente wirken mit; die deprimirenden wirken weniger als die reizenden. Das Seebad erhöht den Druck, auch das Eintauchen der Hand in kaltes Wasser, ebenso Spaziergänge, besonders aber geschlechtliche Erregungen. Bei einer Frau fand sich, dass die Wurfkraft noch grösser war, wie beim Mann. In der Kindheit ist sie stets grösser, als später. Da die Frau im Stehen oder Sitzen meist unter sich pisst, der Mann im Bogen, so kann die Harnspur gerichtsärztlich unter Umständen wichtig werden. — Diese Versuche sind, meint Ref., hochinteressant. Freilich sind sie immerhin noch sehr roh, da die Aufmerksamkeit und Autosuggestion dabei nie auszuschliessen waren, und vor allem nie bekannt war, in welchem Füllungszustand sich die Blase befand, was doch von fundamentaler Bedeutung ist. Besser — beim Manne freilich bedeutend schwieriger — wäre es vielleicht, das Maximum von Druckkraft an einem eingeführten Plethysmeter zu messen, wobei allerlei Reize wirken könnten. Hier würde man dann von der Urinmenge absehen und stets einen bestimmten Inhalt der Kautschukblase vor sich haben. Auch wäre besonders auf die interessante Einwirkung der Musik zu achten, die Ellis leider nicht untersucht. Bekannt ist ja, wie man Kinder und Pferde durch Töne leichter zum Harnen bringt, offenbar, weil sie als angenehmer Reiz wirken.

6.

Paradoxe Wirkung der Pubertät. Autonini und Carini beschreiben nach einem Ref. im Internationalen Centralbl. für Anthropol. u. s. w. 1902, S. 336) eine mikrocephale Idiotin, deren Hirngewicht nur 372,0 betrug und interessante Details am Schädel und Gehirn aufwies. Das Bemerkenswertheste ist aber der Umstand, dass die mit 20 Jahren Verstorbene als Kind wild, fast thierisch, mit verbrecherischen Neigungen behaftet sich zeigte und nach eingetretener Geschlechtsreife das Gegentheil ward: züchtig, reinlich, ordnungsliebend. Das ist im höchsten Grade auffallend und geradezu paradox! Man weiss, dass die Geschlechtsreife schon für den Normalen eine Klippe, eine gewisse Gefahr darstellt. Noch viel mehr aber bei dem Entarteten, Desequilibrirten. Viele Fälle sogenannter Moral insanity treten erst nach der Geschlechtsreife deutlich in die Erscheinung und dort beginnt das eigentliche jugendliche Verbrecherthum. Auch entschieden geistige und intellectuelle Minderwerthigkeiten werden nach dieser Zeit deutlicher, ebenso wie auch gewisse krankhafte körperliche Anlagen dann zu Krankheiten erst auswachsen. Physiologisch ist dies ja auch ganz erklärlich. Sehr schwer dagegen der umgekehrte Vorgang, wie in obigem Beispiele. Wir können uns dann nur vorstellen, dass nicht unheilbare anatomische Verhältnisse dem ursprünglichen Charakter zu Grunde lagen, sondern nur gewisse zeitweise Hemmungen, die durch den um die Zeit der Pubertät eintretenden, so überaus regen Stoffwechsel behoben wurden. Aehnliches sieht man bisweilen auf der Schule, wo bei einem „Dummen" plötzlich „der Faden reisst" und der Kopf heller wird. Dies zeigt sich auch manchmal bei scheinbaren Idioten, die eines Tages als Pseudoidioten sich entpuppen und fast normal werden. Freilich ist dadurch zunächst nur die Intelligenz betroffen; die Moral wird aber häufig auch mit berührt, da zwischen beiden entschieden ein gewisser Zusammenhang besteht. In unserem obigen Beispiele erscheint aber nur die Moral verändert.

7.

Mithilfe des Publicums bei Erkennung gewisser Verbrecher. Eine sehr nachahmenswerte Einrichtung ist soeben in Dresden getroffen worden, wie uns in Folgendem die Dresdener Nachrichten vom 13. December 1902 berichten:

Seitens der Kriminalabtheilung der Königl. Polizeidirection ist eine neue, beachtenswerthe, den Kriminaldienst erleichternde Einrichtung getroffen worden. Im Hauptportal des Königl. Polizeigebäudes, Schiessgasse 7, ist an der linken Seite ein Schaukasten mit Photographien verschiedener Personen angebracht worden. Die ausgestellten Abbildungen sind meist in Haft befindliche, gemeingefährliche Individuen, die über ihre Person zweifelhafte Angaben gemacht haben, um das begangene Verbrechen zu verdecken. Ausser diesen Abbildungen sind noch Photographien von aufgefundenen Todten, deren Persönlichkeit sich nicht feststellen liess, ausgestellt worden. Der Schaukasten ist für Jedermann zugänglich. Wer Auskunft zu geben vermag, wolle das der Kriminalpolizeiabtheilung, 1. Stock, Zimmer 37, melden. Die neue Einrichtung, welche sicher vom Publicum Unterstützung finden wird und dazu

beitragen dürfte, gemeingefährliche Personen festzustellen, ist vom Vorstand der Kriminalabtheilung, Herrn Oberregierungsrath Köttig, in's Leben gerufen worden.

Es ist also eine Art Morgue, aber auf Lebende bezogen. Freilich werden nur relativ wenig Personen dort passiren und die Schaukästen besichtigen. Besser wäre es gewiss, Letztere an verschiedenen Punkten der Stadt, wo die Meisten verkehren, also besonders an den Kreuzungspunkten von Strassen und an den Hauptplätzen aufzustellen. Zu erwägen wäre endlich noch, ob ein zeitweises Veröffentlichen der Verbrecherbilder in den gelesensten Zeitungen sich nicht empfehlen dürfte. Bei der heutigen Technik sind solche Zinkogravüren, die ganz roh sein könnten, billig herzustellen, wie gewisse, täglich illustrirt erscheinende Tagesblätter zu beweisen scheinen. Jedes Mittel, das in das Dunkel zweifelhafter lebender oder todter Persönlichkeiten Licht zu verbreiten vermag, muss willkommen geheissen werden.

8.

Nochmals: Pro und contra Todesstrafe. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Lohsing hat in seinem Aufsatze über Todesstrafe und Standrecht (dies. Archiv, X. Bd. S. 305 ff.) so lichtvoll seine Argumente gegen die Todesstrafe vorgebracht, dass er mich beinahe zu seinem Standpunkte bekehrt und aus mir, dem Saulus, einen Paulus gemacht hat. Freilich, sage ich, beinahe! Ich nehme voraus, dass bei mir der „Affectwerth" in dieser Sache auf ein Minimum gesunken ist, da man das von einem vorurtheilslosen Gelehrten verlangen muss und wie ich das schon oft betont habe. Sonst ist überhaupt eine Verständigung unmöglich und alle logischen Gründe prallen von dem Panzer der Affectlage wirkungslos ab. Eine von Lohsing's Hauptargumenten ist die Besserungsmöglichkeit der Verbrecher, und er giebt dafür sogar Beispiele, ohne uns leider zu sagen, ob sie zu jener Gruppe der kaltblütigen Mordbuben gehören, die ich allein im Auge hatte. Für die meisten anderen Mörder — von Affectverbrechern abgesehen —, welche zu Penta's „Primitiven" gehören, gebe ich die Besserungsmöglichkeit ohne Weiteres zu. Für Jene dagegen ist mir die Sache mehr als fraglich und was man von der Besserung schwerer Verbrecher im Allgemeinen zu halten hat, wissen die Gefängnissdirectoren am besten und die Erfahrungen auf Sachalin, in Sibirien u. s. w. bestätigen es nur. Ich kann mir nicht helfen, ich muss bekennen und Lohsing wird mich entschuldigen, dass ich für solche traurige Mordbuben kein Mitleid verspüre und sie wie giftiges Gewürm niedertreten möchte, da sie ihrer Qualität als Mensch völlig entsagten. Es mag dies eine Art „Atavismus" des Gefühls sein, noch ein Stück des sus talionis, aber so wie ich fühlen gewiss viele andere auch. Doch lassen wir dies auf sich beruhen!

Ich muss Lohsing durchaus Recht geben, dass die Strafe in jeglicher Gestalt abschreckend wirkt und dies Moment habe ich leider entschieden unterschätzt. Schon dass die Verbrecher in den seltensten Fällen sich frei dem Gericht stellen, sondern die Strafe durch Flucht u. s. w. abzuwenden suchen, ist, meine ich, ein hinreichender Beweis für die Abschreckung und Furcht. Dies wird auch so bleiben, wenn wir mit der neuen Schule die

Strafe einfach nur als „socialen Schutz“ betrachten und gerade die daraus fliessende Strafe auf unbestimmte Zeit dürfte noch mehr abschreckend wirken als die jetzigen Strafen. Ich bedaure, dass Lohsing nicht auf die wichtige theoretische Frage eingegangen ist, ob der Staat ein Recht hat, eventuell die Todesstrafe zu verhängen, wie ich es glaube. Doch ist dies selbstverständlich eine rein juristische Sache, in der ich nicht mitreden darf. Wenn ich von „Justizmorden“ an irren Verbrechern sprach, so sollte dies Wort natürlich nur im volksthümlichen, nicht im juristischen Sinne gemeint sein.

Bezüglich der Guillotine sind die paar Fälle, welche Lohsing erwähnt, wo die Sache nicht klappte, den Tausenden wohlgelungener Hinrichtungen gegenüber kaum in Betracht zu ziehen und sie lassen die Guillotine trotzdem als die einfachste und wenigst grausame Art der Hinrichtung erscheinen. Wir preisen auch die Chloroformäthernarkose als die beste Art des Narkotisirens, trotzdem auch hier immer noch Unglücksfalle vorkommen. Was die „Elektro-Execution“ anbetrifft, so will ich hier der Kuriosität halber erwähnen, dass Hughes[1]) die Guillotine deshalb bei schweren Verbrechern vorziehen möchte, weil sie das Gehirn, das, wie er mit Recht verlangt, in jedem Falle genau untersucht werden sollte, nicht so schädigt, wie die Elektro-Execution. Das könnte sich aber doch nur auf mikroskopische Veränderungen in den Nervenelementen beziehen. Bis jetzt haben wir immer noch relativ recht wenig genau untersuchte Verbrechergehirne. Das aber lässt sich schon jetzt sagen nud ein Blick auf die Verbrechergehirne Benedikt's beweisen dies schlagend — dass nämlich hier zwar nichts Specifisches sich vorfindet, wohl aber viel mehr Anomalien aller Art an den Gehirnwindungen, ferner abnorme Lagerungen der Zellen, der Gefässe u. s. w., als an den der Normalen, genau dem Verhalten der häufigeren sogenannten Entartungszeichen entsprechend. Diese gröberen Verhältnisse schon — wahrscheinlich bestehen auch feinere mikroskopische, die bis jetzt aber nicht näher untersucht wurden — werden durch die Electro-Execution nicht geändert. Wenn aber jene abnormen Verhältnisse bei schweren Verbrechern so überaus häufig zu sein scheinen, so folgt daraus, dass auch die Disposition zum Verbrechen mehr oder minder angeboren sein muss, ohne dass man deshalb Lombroso's „geborenen“ Verbrecher anzunehmen braucht. Denn selbst bei der grössten Disposition ist ein Verbrecher-sein-müssen nicht ohne weiteres zuzugeben. Aber schon bei Affektverbrechern müssen wir eine gewisse Disposition annehmen, wenn auch eine nur geringe, mehr bereits bei den „Primitiven“. Ist nun, wie ich glaube, bei den schwersten Verbrechern eine mehr oder minder grosse Anlage zum Verbrecherthum vorhanden, so würde daraus logisch — auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Psychose handelt — ein neues Argument gegen die Todesstrafe angeben. Dafür würde dann nur der grössere sichere sociale Schutz reden. Es ist weiter wohl einleuchtend, dass, je schwerer die Anlage ausgefallen ist, um so weniger Hoffnung auf Besserung vorhanden ist und das eben scheint bei Jenen besonders der Fall zu sein, die ich im Auge habe.

Gering möchte ich das von Lohsing angeführte Verrohungsmoment

1) Hughes, Medical aspects of the Czolgosz case. The Alienist ad Neurologie. 1902. No. 1.

bei intramuraler Hinrichtung anschlagen. Es sind stets nur wenige Zuschauer da und nur Gebildete und nie habe ich gehört, dass diese dadurch in ihrer Moral geschädigt worden sind. Manche treibt ein rein wissenschaftliches Interesse hin. Das Uebrige sind Juristen und Journalisten. Letztere sollten allerdings principiell nie über den letzten Act im Leben eines Verbrechers berichten, da solche Berichte entschieden nur der gemeinen Neugier und dem Kitzel nach Grausamen, das mehr oder weniger in jedem ruht, dienen. Einen Punkt, den ich nur berührt habe, hätte ich endlich gern von dem erfahrenen und viel belesenen Juristen Lohsing näher besprochen gesehen. Vielleicht thut er es nächstens einmal! Ich meine nämlich, wie es sich mit der von vielen Kriminologen und Juristen getheilten Ansicht verhält — die auch mir sehr sympathisch ist —, dass die Kriminalität im grossen Ganzen stets gleich bleibt und nur ihre Formen wechseln. Man will im Allgemeinen nur beobachtet haben, dass mit der Civilisation die Verbrechen gegen die Person ab-, die gegen das Eigenthum zunehmen. Und hier kommen wir dann auf die fundamentale Frage: Hebt die Civilisation das ethische Niveau der Menge oder nicht? Manche bejahen, andere verneinen es. Ich glaube, beide haben Recht. Sie kann die Moral heben, muss es aber nicht. Freilich sind das alles nur Muthmassungen und stricte Beweise pro oder contra sind bisher nicht vorgebracht worden und können es vielleicht auch nie werden.

Nachtrag. Penta wirft in einer kürzlich erschienenen Arbeit (Pagine retrospettive. La pena di morte a Firenze dal 1328 al 1759 in Rivista mensile di psich. for. etc. 1903, p. 1) interessante historische Streiflichter auf die Todesstrafe. Es zeigt sich, dass überall zuerst der Dieb mit Tod bestraft wird, dann der Ehebruch der Frau, an dritter Stelle erst der Mord. Wie der Diebstahl wurde auch die Falschmünzerei bestraft. „Es steht also historisch fest“, sagt Verf., „dass die Todesstrafe eine Waffe der Tyrannei war und es noch ist“. Letzteres, in der Beschränkung der Todesstrafe, die ich wollte, ist es aber sicher nicht, sondern vor allem ist es die Sicherheit, die es wünschenswerth macht. Der Schluss des Verf., dass die Todesstrafe nicht abschreckt oder nur wenig, weil schwere Verbrecher sich dadurch nicht abhalten lassen, ist, wie ich jetzt zugebe, falsch, da sicher die meisten sich durch die Todesstrafe gewiss von schweren Verbrechen abhalten lassen. Dies gilt auch von jeder Strafe, auch dann, wenn sie als „socialer Schutz“ in Einsperrung auf unbestimmte Zeit verwandelt wird, was für die Mehrzahl der Verbrecher noch abschreckender wirken wird, als die früheren festgesetzten Strafen. Penta beklagt sich endlich an anderer Stelle (S. 69), dass Lohsing in seinem 2. Aufsatze nur deutsche Autoren angeführt habe, nicht aber die positive italienische Schule. Das, was von der letzteren für die Todesstrafe wichtig erscheint, habe ich in meiner Arbeit erwähnt, dass nämlich kranke Personen selbstverständlich nicht gerichtet werden sollen. Stellt man sich freilich auf den Standpunkt der Ultra-Lombrosianer, dass nämlich jeder Verbrecher krank ist, dann ist jede Todesstrafe Frevel. Der Grosskophta der Schule, Lombroso, erkennt aber trotzdem für gewisse Fälle, die sich ungefähr mit den meinigen decken, die Berechtigung der Todesstrafe an. Und Penta selbst hält ja seine grosse Classe der „Primitiven“ auch nicht für eigentlich krank. Wenn wir, was wohl das einzig Richtige ist, das Gros der Verbrecher als geistig zurechnungsfähig halten, so würden vom psychiatrisch-forensen Standpunkte, den ja gerade immer die

positive Schule betont, gegen Anwendung der Todesstrafe in gewissen Fällen kaum etwas einzuwenden sein. Bezüglich der von Lohsing hervorgehobenen Verrohung der zuschauenden Personen bei einer Hinrichtung, die ich, wie gesagt, bei der jetzigen Handhabung der Sache für sehr gering halte, will ich hier einen wohl einzig dastehenden Fall von Irrsinn nach Zuschauen einer Hinrichtung der Curiosität halber erwähnen. Die Notiz, welche ich den Dresdener Nachrichten vom 20. März 1903 entnehme, lautet so:

Zu einer in Olmütz vollzogenen Hinrichtung eines Mörders hatte sich der Gemischtwaarenhändler Joseph Sadel eine Eintrittskarte verschafft, um den grausigen Act anzusehen. Er wurde durch die Hinrichtung so ungemein aufgeregt, dass er irrsinnig wurde. Als er das Gerichtsgebäude verliess, begann er sich höchst aufgeregt zu benehmen und schrie unaufhörlich, dass er gemordet habe und auch gehängt werden solle. Von diesem Gedanken konnte er sich nicht mehr befreien und musste schliesslich der ärztlichen Beobachtung übergeben werden.

9.

Aerztliche Untersuchung der Heirathskandidaten. Wie ich einer Notiz der Archives d'anthropologie criminelle u. s. w. 1903, S. 757 entnehme, müssen im Staate Dakota die Personen, die sich zu ehelichen gedenken, gesetzlich durch eine Jury von Aerzten auf somatische oder geistige Fehler sich untersuchen lassen. Dies scheint ein ganz neues Gesetz zu sein und sein Ziel ist ein durchaus würdiges: das Volk so viel als möglich vor Entartung, Noth und Elend zu schützen. Freilich fürchte ich, dass das Ganze mehr auf dem Papier steht und dass sich genug Mittel und Wege werden finden lassen, um dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen, besonders im Lande des Dollars. Das Experiment ist aber auf jeden Fall interessant und wenn es, wie ich fürchte, fehlschlägt, so wird es doch sicher zunächst in Amerika noch weitere Versuche zeitigen, die, immer besser angestellt, vielleicht doch in erreichbarer Weise dem Ziele näher kommen. Schon der ausgezeichnete Brauch, der sich dort immer mehr und mehr einbürgert, dass nämlich von den Verlobten eine frisch abgeschlossene Lebensversicherung verlangt wird, die also eine medicinische Untersuchung voraussetzt, ist ein gutes Auslesemittel, wenngleich dadurch auf der anderen Seite, wie Penot (Evolution du Mariage et Consanguinité. Thèse de Lyon 1902) richtig bemerkt, die Zahl der Ehen, die jetzt schon abnimmt, noch mehr zurückgehen dürfte. Eine gewisse, auslesende Wirkung, in moralischer Hinsicht wenigstens, übt bei uns das Erforderniss des Heirathsconsenses im Heere und bei gewissen Beamtenkategorien aus. Interessant ist endlich der Umstand, dass im Lande der fast absoluten Freiheit Bills vorgebracht und sogar durchgebracht werden, die der persönlichen Freiheit des Einzelnen am schärfsten entgegentreten. Ich erinnere hier an die verschiedenen Bills bez. der Castration gewisser Entarteten [1]), von denen eine bei einem Haare in einem Staate durch-

1) Siehe hierbezüglich meine ausführliche Arbeit im 3. Bd. dieser Zeitschrift. Prof. v. Ehrenfeld spottet zwar (Zuchtwahl und Monogamie. Politisch.anthropol. Revue. 1903. Nr. 2) über die „wohlwollenden Sanitätsräthe", die „Züchtungserwägungen auf monogamische Eheschlüsse" vorbringen; die Amerikaner werden hoffentlich den Professor vielleicht eines Besseren belehren!

ging. Sicher werden diese und andere Anträge immer wiederkommen, verbessert werden und einmal wirklich praktisch durchführbar sein, während das alte Europa solche angebliche Utopien nur belacht und erst, wie so häufig, Dezennien braucht, um das Gute aus Amerika sich anzueignen.

---

b) Von Dr. Hans Schukowitz.

10.

Galgenbriefe. Im Frank'schen Onomastikon aus dem Jahre 1604 findet man unter Anderem auch das damals geläufige Sprüchwort verzeichnet: Einem einen Galgen an's Haus malen, will sagen: Der Hausinhaber gehört an den Galgen. Es bestand in der That um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland und bei uns in Oesterreich die Unsitte, dass fahrendes Volk, nicht selten auch ein friedlicher Nachbar, dem oder jenem im Dorfe ein „Mordinstrument" an die Wand malte. Später wurden eigene Formularien, Galgenbriefe genannt, von den Briefmalern gedruckt, in die der Name des „Angeschwärzten" eingesetzt wurde und die dann heimlich an dessen Hausthor oder Fensterladen geklebt wurden. Auch Wilhelm Stricker kennt diese Galgenbriefe. (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge II. Jahrg. 1873, S. 254 f.). Mir sind nun etliche solcher Drucke bekannt geworden. Sie zählen heute zu den typographischen Seltenheiten und werden, wie die „Nürnberger Antiquitätenzeitung" unlängst gemeldet hat, von Liebhabern mit 20—30 Mark per Stück bezahlt. Die zwei Exemplare, welche ich hier kurz beschreibe, sind in alte lateinische Codices der k. k. Universitätsbibliothek in Graz eingeklebt. Es sind schlichte Einblattdrucke in flüchtigen Schwabacher- und gothischen Typen. Bei einem umrahmt eine magere Holzschnittbordüre in nachlässiger Ausführung den kurzen Text. Das Papier ist dünn und brüchig, das Wasserzeichen des einen, ein geschlängelter Aal, verweist auf eine Nürnberger Officin. Die Grösse dieser Flugblätter wechselt zwischen 15—20 cm Höhe und 10—15 cm Breite. Textlich stehen sich diese beiden Blätter ziemlich nahe. Nach der Schreibweise und Sprache müssen wir sie in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückdatiren. Auch dürften sie ziemlich sicher in bayrischen Orten gedruckt worden sein. Die beiden Texte lauten: 1. Derweilen N. N. widerrecht und sazzung wucherzins urgieret, arme leuth, als da seind handtwerckher, pfeiffer und adterlasser an die Schwellen setzet und ein böss Kebbsweib zuehelt, so gehört er an das Dreiholz („Dreibeinige Tier", Rotler zu Spiegelberg in Schiller's „Räubern"). Wer am Galgen vertrocknen soll, der ersäufet nit im Wasser.

2. N. N. treibet unzuechten, stielt von der andern guth rückhet den Marstein (Grenzstein), schwöret falsch und führet Trugerisch maass und Waagen, also soll er an den Galgen und an das Radt. Gifft ist im nitt von nöthen.

Beiden Briefen sind dann zum Schlusse handschriftliche „Mordbrennerzeichen" beigefügt, die wohl das Signum der Ankläger bedeuten dürften.

Gegen diesen Rachebrauch in jener Zeit ist offenbar das Kölner Rathsedict vom Jahre 1652 gerichtet: Als wir hinbevor aus wichtig Ursachen und billiger Bewegniss den bössen Unfug verbothen, dass unterschiedlich Landstreicher und Vagabundi an Thor und Thür unser Bürger und Eingesessenen Feuerzettel und Galgenbriff anheften aus Rach und Teuffellisten, so haben wir mit Trommelschlag anjetzo publizieren lassen, dass unser Stichmeister bei offenem Tag und nächtlich Zeitten solch Gesindel gefänglich verstricken und auf unser Thürme führen, bis solang von uns ein Arbitrar-Straff, Strafpfahl und Karrenschieben, ihnen erlassen werde. (Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, 1868, S. 226). Die Galgenbriefe gehören ohne Zweifel in die Kategorie der Drohbriefe (Brandbriefe), die für den Kriminalisten von Werth und Interesse sind.

---

c) Von Ernst Lohsing.

11.

Stimmungsmacherei durch Ansichtskarten. Im Oktober 1902 wurden mehrere Ausschussmitglieder der Wenzelsvorschusskassa in Prag in Untersuchungshaft genommen unter dem dringenden Verdachte, seit einer Reihe von Jahren Defraudationen begangen, bezw. ermöglicht zu haben, als deren Höhe man die Summe von ca. 14 000 000 Kr. ermittelt hat. Als die Hauptschuldigen sieht man den Geistlichen Drozd und einen gewissen Kohout an. „Drozd" heisst auf deutsch „Drossel", „Kohout" = „Hahn". Der Ansichtskartensport benützte dies, Karten in Verkehr zu setzen, deren Bild einen wohlversperrten Käfig darstellte, in dem sich ein Hahn und eine Drossel befanden, die mit „Drozd" und „Kohout" bezeichnet waren. Dieser Witz war zwar nicht schlecht, aber — man verzeihe das harte Wort — gemein und dies aus mehreren Gründen. Für's erste sind Namenswitze stets die ordinärsten, weil bei ihnen jemand dem Gespötte ausgesetzt wird aus einem Grunde, an dem er thatsächlich unschuldig ist; denn für seinen Namen kann man niemanden verantwortlich machen. Fürs zweite war diese Ansichtskarte, welche übrigens die verschiedensten Variationen erlebte, die alle reissenden Absatz fanden, gemein aus dem Grunde, weil thatsächlich — sehr gelinde gesprochen — gar kein grosser Muth dazu gehört, über Leute, die sich in Untersuchungshaft befinden, in solcher Weise herzufallen; denn gegen derartige Angriffe ist der Untersuchungshäftling allerdings wehrlos, aber ehrlos macht ihn die Untersuchungshaft nicht. Auch der Untersuchungshäftling steht unter dem strafrechtlichen Schutze des § 491 des österreichischen Strafgesetzes, dem zu Folge eine Ehrenbeleidigung begeht, „wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften, oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Angabe bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt." Allerdings gestattet der 2. Abs. des § 491 StGB. dem Schmähenden, „um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen"; jedoch im vorliegenden Falle trifft dies nicht zu, da der Beweis, dass Leute, die Drozd und Kohout heissen, eine Drossel und ein Hahn sind, unmög-

lich und strafprocessual ebenso unzulässig ist, wie wenn man einen minder intelligenten Menschen mit einem anderen der Zoologie entnommenen Namen belegt. Das eine muss man den Produzenten dieser Karten freilich lassen: Schlecht spekulirt haben sie nicht. Die Karten fanden reissenden Absatz; sie wurden auch seitens solcher Personen verkauft, die gewerberechtlich hierzu gar nicht befugt waren. Wer in den Oktobertagen 1902 durch die Strassen Prags ging, konnte den massenhaften Andrang des Publikums vor den verschiedenen Verkaufsstellen dieser Karten wahrnehmen; der konnte die Leute aber auch in mitunter recht derber Art auf die czechisch-klerikale Partei schimpfen hören. Und dennoch! Man braucht weder czechisch noch klerikal zu sein, um zuzugeben, dass einerseits für das Individuum nie eine Gesammtheit verantwortlich gemacht werden darf, andererseits eine Betrachtung der grossen Defraudanten der letzten Jahre lehrt, dass die Bekenner verschiedener Konfessionen und die Vertreter verschiedener Stände dies einträgliche Handwerk betreiben. Aber noch eines kommt in Betracht: Diese Ansichtskarten waren in aller Händen, wurden auf der Strasse, in Gast-, Kaffee- und Privathäusern besprochen und haben auf diese Weise auch auf die Stimmung der öffentlichen Meinung gewirkt, derselben öffentlichen Meinung, deren ausgeloste Vertreter von der Geschworenenbank aus die Schuldfragen zu beantworten haben werden. Weit davon entfernt, zu behaupten oder auch nur zu glauben, dass die intelligenten Geschworenen der Hauptstadt sich dem auf die öffentliche Meinung ausgeübten Drucke fügen werden, lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass hier ein Druck versucht wurde. Darum ist es anerkennenswerth, dass die politische Behörde als Gewerbebehörde den Verkauf dieser Ansichtskarten eingeschränkt hat. Bemerkt sei, dass auf einigen dieser Ansichtskarten die Angabe des Druckortes, des Druckers und des Verlegers fehlte, was eine Übertretung des § 9 des österreichischen Pressgesetzes ist.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Baer, Ueber die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Berlin, Wien, Urban und Schwarzenberg 1902, 71 Seiten.

Wenn der Altmeister in Alkoholfragen wieder das Wort ergreift, so ist damit schon eo ipso gesagt, dass die Arbeit eine ausgezeichnete sein muss. Und sie ist es in der That. In grossen Zügen schildert uns Verfasser die physiologische und pathologische Einwirkung des Alkohols, die deletären Folgen desselben für das Individuum und das Volk, den Niedergang der Familie und der Nachkommenschaft, des Nationalwohlstandes, und bespricht endlich die verschiedenen dagegen empfohlenen Mittel. Sein Resumé, dem sicher die Meisten nur zustimmen werden, lautet herbezüglich: „. . . so gross auch der Erfolg zu sein scheint, so wenig halten wir das Enthaltsamkeitsprincip für dasjenige, was geeignet ist, die Trunksucht in einem Lande dauernd zu beseitigen oder auch nur wesentlich zu vermindern." Wie alle Fanatiker, so gehen sicher die Abstinenzler zu weit und werden ihr Ziel nie erreicht sehen! Nur eine vernünftige Einschränkung des Alkohols vermag zu nützen. Sehr richtig sagt Baer weiter: „. . . soll man deshalb den mässigen Alkoholgenuss verbieten, weil der unmässige schädlich und verderblich ist! . . . aber auch der mässige Alkoholgenuss ist für viele Menschen ohne jeden Nachtheil und auch von unleugbarem Werth in verschiedenen Lebensverhältnissen und im Kampf im modernen Leben." Mit dem letzten Satze steht es allerdings im Widerspruch, wenn er früher sagt, dass auch nach täglich genossenen mässigen und kleinen Alkoholmengen früher oder später überall pathologische Organveränderungen sich einstellen. Das müsste erst bewiesen werden und ist sogar wenig wahrscheinlich. Unter den Hunderten von Spitalleichen, bei denen Leber und Nieren, Herz gesund waren, ist gewiss ein ziemlicher Theil von solchen, die im Leben täglich ein mässiges Quantum Alkohol ohne Schaden für sich und ihre Organe nahmen. Einen grossen Werth legt Verfasser mit Recht auf Klarlegung des Alkoholschadens besonders in Schulen, auf Nüchternheit besonders der Beamtenwelt auch im Heere und in der Flotte, Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit, Abschaffung der Trinksitten und Schaffung von Trinkerasylen.

Noch einige weitere Punkte wollen wir anführen, wobei uns der geehrte Verfasser einige kleine Meinungsverschiedenheiten nicht verübeln mag.

Leider giebt er uns keine Definition des „Trinkens“ im eigentlichen Sinne. Wie der Verein deutscher Irrenärzte s. Zt. richtig hervorhob, ist ein Trinker nur ein solcher, bei dem physisch und psychisch Zeichen des chronischen Alkoholismus nachweisbar sind. Vorher kann man einen solchen zwar vermuthen, nicht aber beweisen, sage ich. Selbstverständlich gehen die Abstinenzler hier viel zu weit, indem sie womöglich Jeden für einen Trinker ansehen. Die Toleranz gegen Alkohol hängt eben von vielen Umständen ab. Mit Recht betont Verfasser, dass, wenn auch der Alkohol die Hauptgefahr bildet, doch namentlich noch andere Substanzen, besonders der hochwerthige Amylalkohol wichtig ist und früher und schneller zum chronischen Alkoholismus führt. Dies wichtige Moment vergessen nur zu leicht die rabiaten Alkoholgegner und alberner Weise behauptete mir gegenüber Forel, Bier und Wein wären ebenso gefährlich wie Schnaps und enthalten ebensoviel Amylalkohol u. s. w.! Das ist absolut falsch! Zunächst kommt es doch auf die gleiche Alkoholmenge an, die Einer trinkt. Nun wird diese sicher beim Schnapstrinker meist eine grössere sein als beim Bier- und Weintrinker. Es enthält aber der Schnaps ausserdem den so gefährlichen Amylalkohol, den Bier oder Wein nicht oder nur in verschwindender Menge enthalten, obgleich Forel mir weiss machen wollte, sie enthalten ebensoviel. Daraus geht hervor, dass cet. par. der Schnaps gefährlicher ist als Bier und Wein. Beim Absinth ist weiter bekannt, dass das Absinthöl unendlich viel gefährlicher ist als der Alkohol und nach Magnan an den so früh schon auftretenden Krämpfen allein die Schuld trägt. Mit Recht betont Baer, dass Alkohol „zu einem der wichtigsten und einem häufig lebensrettenden Heilmittel“ gehört, was jeder Praktiker trotz Abstinenzler nur bekräftigen wird. Immerhin sind die Indicationen selten und der vorsichtige Arzt wird nur zur Noth dazu greifen. Wenn aber Baer weiter sagt, dass Alkohol „absolut contraindicirt bei allen Geistes- und Nervenkrankheiten“ ist, so geht dies zu weit. Leichtes Braunbier ($1-1\frac{1}{2}$ Proc.), $\frac{1}{2}$ l täglich wird sicher keinem Geisteskranken schaden, nicht einmal Epileptikern! Nie sah ich davon je Schaden, und bei den vielen Festlichkeiten, denen ich beiwohnte, habe ich vielleicht nur 2 oder 3 der Kranken gesehen, die etwas angeheitert waren. In den meisten preussischen Anstalten bekam oder bekommt noch der Kranke $\frac{1}{2}$ l Lagerbier in Flaschen, ohne dass darüber geklagt wurde. Aber freilich nöthig ist es nicht, und die Kranken gewöhnen sich dies Getränk sehr bald ab. Wir geben deshalb nur Arbeitern je $\frac{1}{2}-1$ l Braunbier, sonst nur auf Privatgeld hin und mit Ausschaltung der Trinker. Dass durch den Alkohol dermassen Mobilität und Mortalität steigt, wie Baer sagt, ist sicher, obgleich hier, wie bei Verbrechen und Selbstmord, die Rolle des Alkohols procentualiter schwer zu fixiren ist, da es eben noch andere Momente dafür giebt. Wenn die Trunksucht wirklich zugenommen hat, so muss dies auch mit der Zahl der alkoholischen Psychosen der Fall sein. Dass aber überhaupt die Geistes- und Nervenkrankheiten an Zahl wirklich zugenommen haben, ist stricte wissenschaftlich noch unbewiesen, wenn auch sehr wahrscheinlich. Zwischen beiden Behauptungen besteht aber eben ein kleiner Unterschied, der nur zu leicht vergessen wird! Bez. des Verhältnisses von Trunksucht und Armuth hat Verfasser völlig Recht, wenn er nicht mit den Abstinenzlern

alle Armuth aus jenen ableitet, obgleich dies wohl der häufigere Fall sein dürfte. Verfasser zeigt ferner, dass in Deutschland der Gesammtalkoholconsum in der letzten Zeit mehr abnimmt, auch der Branntweingenuss in den eigentlichen Schnapsländern, und Letzteres geschieht durch immer steigenden Bierconsum. Das wäre an sich ja von Vortheil, wenn nicht statt der leichten obergährigen die schweren untergährigen Biere überhand nehmen würden. Als Hauptursachen für die Volkstrunksucht bezeichnet Verfasser vor Allem die Nachahmung, weniger die Armuth u. s. w., am wenigsten die Erblichkeit. Ich glaube nun, dass Baer letztere entschieden unterschätzt. Berühmte Kenner des Alkoholismus, wie z. B. Féré, sagen: ne boit qui veut, d. h., um wirklich Säufer zu werden, gehört ein angeborenes Moment, das ich für sehr wichtig halte. Es ist z. B. bekannt, wie viel leider unter den Studenten auf der Hochschule getrunken wird. Von diesen bleibt aber sicher nur ein geringer Theil Trinker und zwar derjenige, welcher eben erblich irgendwie belastet war. Bei den Dipsomanen ist dies nun noch viel deutlicher: um sich anhaltend verführen zu lassen, anhaltend die Andern nachzuahmen, gehört, glaube ich, eben dies endogene Moment, das meiner Ansicht nach bei keinem echten Säufer fehlt. Es liesse sich also vielleicht nur über die Stärke desselben streiten. Aehnlich liegen ja bekanntlich auch die Verhältnisse bei den Gewohnheitsverbrechern, nur dass mir hier das endogene gegenüber dem exogenen Moment mehr als bei den Säufern zurückzutreten scheint. Bez. der Trinkerheilanstalten sei erwähnt, dass es deren in Deutschland z. Z. 24 mit 380 Betten für Männer und 50 für Frauen, zusammen 430 Betten giebt, immerhin noch sehr wenig, obgleich damit ein erfreulicher Anfang gemacht ist. Wenn auch kein Parallelismus zwischen Verbrechen und Trunksucht besteht — die Ursachen zum Verbrechen sind eben vielfach — so steht doch so viel sicher, dass letztere, und zwar die acute und chronische, Verbrechen vermehrt, namentlich die gewaltthätigen. Zunahme der Alkoholisten ist nicht immer identisch mit solcher des Alkoholconsums im Allgemeinen. Baer fand unter den gefangenen Männern 53,6 Proc. Gelegenheits- und 46,8 Proc. Gewohnheitstrinker, unter den Weibern 39 Proc. und 61 Proc. Indirect wird das Verbrechen dadurch befördert, dass die familiäre und pekuniäre Lage untergraben wird. Das Schrecklichste bekanntlich ist und bleibt aber immer die traurige Nachkommenschaft der meisten Säufer.

Wenn Verfasser gerade diese Arbeit so ausführlich besprach, so geschah es auch deshalb, um gleichzeitig hier verschiedene Punkte, die ihm der Besprechung werth schienen und ihm darum sehr am Herzen lagen, etwas klarzulegen, wozu sich hier die beste Gelegenheit darbot.

2.

Mayet, Les stigmates anatomiques et physiologiques de la dégénérescence etc. Stork, Lyon-Paris, 164 Seiten.

Verf. hat recht oberflächlich möglichst alle sogenannte Entartungszeichen, insbesondere die anatomischen und physiologischen (nicht aber die sociologischen und die „innern") aufgezählt, ohne auf ihre Genese näher einzugehen. Hierbezüglich ist die entsprechende Arbeit von Giuffrida-Ruggeri

viel inhaltsreicher und genauer. Besser steht es mit der Kritik, doch überschätzt er entschieden den Werth der Degenerationszeichen. Die Bibliographie ist eine reiche, aber nicht vollständige, wie Verf. selbst zugiebt und selbst wichtige Specialarbeiten fehlen ganz. Die Ausstattung ist eine vornehme, die Holzschnitte sind leider recht schlecht.

Um auf einiges Einzelne zu kommen, sei zunächst gesagt, dass Verf.'s Definition von Entartung durchaus nicht neu, und wie alle Definitionen hier, mehr oder minder anfechtbar ist. „Die Entartung (sagt er) ist ein vererbter Zustand körperlicher und moralischer Minderwerthigkeit, des Herabsinkens des ganzen Wesens mit der Tendenz zur Sterilität und raschen Verlöschung des entarteten Individuums und seiner Nachkommen.“ „Die geistige oder moralische Entartung ist nur ein Theil der Entartung. Letztere zeigt sich durch anatomische, physiologische, psychologische und sociologische Zeichen. Es ist Identität vorhanden zwischen den anatomischen und physiologischen Stigmaten und den Pseudostigmaten . . . der Verbrecher, die durch Lombroso und einige andere italienische Schriftsteller beschrieben wurden.“ Das sind seine Hauptsätze. Er bestreitet also mit Recht irgend welche charakteristische Zeichen für die Verbrecher. Unter den Ursachen zur Entartung folgt er seinen Landsleuten, giebt aber auf den sogenannten Artheritismus und auf leichte Nervosität nur wenig Gewicht, viel dagegen auf tuberculöse Anlage. Im Hospitale fand Verf. 65 Proc. mit Entartungszeichen, auf dem Lande kaum 10—15 Proc. Das liegt gewiss nur an der subjektiven Untersuchung. Ref. z. B. fand bei Normalen so gut wie nie Stigmata fehlend. So lange nicht feststeht, was als solche zu gelten hat und von welchem Maasse ab, so lange werden stets Subjectivitäten mit unterlaufen und die einzelnen Statistiken sind miteinander daher nicht vergleichbar, was Lombroso u. s. w. freilich nicht beachten. Auch Verf. sagt uns nicht, von wann ab er irgend etwas als Stigma bezeichnet haben will, nur, dass in geringem Grade es kein solches mehr ist. Zur Feststellung der Schädelasymmetrie empfiehlt Verf. das Vergleichen beider auriculobregmatischer Höhen miteinander. Die Ohranomalien hält Ref. im Gegensatze zu Verf. für nur wenig wichtig, da schon bei Normalen alles Mögliche hier vorkommt; ebenso leugnet er, dass die Hutchinson'schen Zähne immer, oder auch nur meist auf hereditäre Syphilis sich beziehen. Auf die Proportionsverhältnisse der Finger giebt Verf. nur wenig Werth, ebenso auf die Abdrücke der Fingerbeeren. (Letztere möchte Ref. doch entschieden als wichtig hinstellen.) Die Schriftzeichen gelten ihm mit Recht nur bisweilen als Stigma. Die sogenannten „obstetrischen Zeichen“ von Larger hält er sehr richtig für riesige Uebertreibungen (die als solche aber gerade Lombroso passten). Zu den Stigmaten rechnet Verf. endlich auch alle möglichen Nervenkrankheiten u. s. w. Das geht, meint Verf. zu weit und was eine wirkliche Krankheit ist, sollte seiner Meinung nach kein eigentliches Degenerationszeichen darstellen. Sie kann mit solchen verbunden sein oder bei den Nachkommen solche erzeugen, braucht es aber nicht. Man sieht aber auch hier wieder, wie schon der Begriff: Entartungszeichen, verschieden interpretirt wird!

3.

Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon um 2250 v. Chr. Das älteste Gesetzbuch der Welt. Uebersetzt von Dr. H. Winkler. Der alte Orient, gemeinschaftliche Darstellungen u. s. w. 4. Jahrg. Heft 4 (1902) Leipzig, Hinrichs. 42 Seiten. 0,60 M.

Unter den in Susa von den Franzosen 1897—99 ausgegrabenen Alterthümern fand sich eine z. Th. verstümmelte Stele mit Keilinschrift des babylonischen, glorreichen Königs Hammurabi (Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr.) vor, die vielleicht die wichtigste Keilinschrift überhaupt bis jetzt bedeutet. Denn, wie der Uebersetzer sagt, stellt dieses Corpus juris nicht nur „die älteste bis jetzt bekannte Urkunde dieser Art in der Entwicklung der Menschheit dar", sondern „die Gesetze Hammurabi's werden für die Kulturgeschichte künftig stets einen Merkstein darstellen." Und damit hat der Uebersetzer völlig Recht. Die vergleichende Rechtskunde, die Sociologie u. s. w. wird hier ganz neue Horizonte gewinnen und für lange Zeit wird diese alte Inschrift eine Quelle der Uranfänge menschlicher Kultur sein. Wir sehen hier in eine Urkultur hinein und Alles bestärkt uns, dass hier die Quelle für die Kultur in Aegypten und Israel zu finden ist. Merkwürdig sind namentlich die vielen Berührungspunkte mit der mosaischen Gesetzgebung. Es sind 282 Paragraphen oder Gesetze; in der Mitte fehlen aber einige. Wir sehen eine Gesellschaft, die schon sehr entwickelt ist und der Schutz für Handel, Landwirthschaft und Gewerbe ist geradezu erstaunlich. Das Lehnsrecht, die Sklaven, Halbfreie spielen eine Rolle. Die Erblichkeitsverhältnisse sind genau geregelt, ebenso die Prozessualien, die Hauptverbrechen geschildert, wobei Zeugen und Gottesurtheil auftreten, das Borgen, Verjähren u. s. w. wird geregelt, wie auch das Miethsrecht, der Zwischenhandel, die Schuldforderungen, der Ehevertrag, der Ehebruch, das Erbrecht, die Nebenfrauen, die Blutschande, die Adoption, das jus talionis u. s. f. besprochen. Sehr merkwürdig und barbarisch dünkt es uns, dass selbst bei relativ geringen Vergehen der Tod in verschiedenster Form und Verstümmelung steht. Geldstrafen stehen ganz zurück, sind aber nach dem Stande abgestuft. Hier einige interessante Beispiele, als Lockspeise für den Leser: 5. „Wenn ein Richter einen Process leitet und eine Entscheidung fällt ..., wenn später sich sein Process als fehlerhaft erweist, jener Richter im Processe, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe ... zwölffach geben und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stossen ..." — 21. „Wenn Jemand in ein Haus ein Loch bricht (einbricht), so soll man ihn vor jenem Loche tödten und einscharren." — 128. „Wenn Jemand eine Ehefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr abschliesst, so ist dieses Weib nicht Ehefrau." (Also Ehevertrag nöthig!) — 145. „Wenn Jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Kinder schenkt und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen, wenn er die Nebenfrau nimmt und in sein Haus bringt, so soll diese Nebenfrau mit der Ehefrau nicht gleichstehen." — 157. „Wenn Jemand nach seinem Vater bei der Mutter schläft, so soll man beide verbrennen." — 196. „Wenn Jemand einem Andern das Auge zerstört, so soll man ihm das Auge zerstören." — 218. „Wenn ein Arzt Jemand eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn tödtet ... so soll man ihm die Hände abhauen."

4.

Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte. Stuttgart, Enke, 1902. 379 Seiten.

Wie der Titel besagt, ist die vorliegende Sammlung psychiatrischer Gutachten zunächst nur für Juristen und Gerichtsärzte bestimmt und soll den Irrenärzten nichts Neues bringen. Seinen Zweck hat Verf. voll und ganz erreicht und der Psychiater wird wenigstens eine interessante Sammlung von Krankengeschichten haben. Das Buch kann Juristen und Aerzten nur bestens empfohlen werden. Es ist überaus klar und anschaulich geschrieben, so dass jeder Laie es verstehen kann. Wichtiger ist es aber, dass Verf. überall den Leser auf die wichtigsten Punkte aufmerksam macht, besonders bezüglich der Epilepsie, des chronischen Alkoholismus, der Zurechnungsfähigkeit u. s. w. So wird das Werk eine Art von Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, freilich nur in ausgewählten Kapiteln. Verf. macht mit Recht auch auf den verschiedenen Werth der „Entartungszeichen" als „Warnungssignale" aufmerksam. Dem Ganzen schadet es natürlich wenig, wenn Verf. einige kleine Ausstellungen macht. So scheint Verf. z. B. noch die moral insanity anzunehmen, überschätzt das anfallsweise Bettnässen der Kinder als epileptisches Zeichen, ebenso den Eifersuchtswahn der Alkoholiker (der auch sonst vorkommt!), ist vielleicht mit der Diagnose: epileptische Aequivalente, larvirte Epilepsie etwas zu freigebig, ebenso mit der Annahme einer Kindererzeugung im Rauschzustande u. s. w. Die Ausstattung des Buches ist eine gute.

5.

Penot, Évolution du Mariage et Consanguinité. Thèse de Lyon, 1902, Storck, 88 Seiten.

1900 hat der Deutsche Peipers in einer ausgezeichneten Dissertation die schwierige Frage der Blutsverwandtschaft behandelt; 1902 thut es der Franzose Penot gleichfalls, wenn auch anders, in vorzüglicher Weise. Der Letztere hat seine Aufgabe aber dadurch erweitert, dass er einen sehr guten und weiten Ueberblick über die Entwicklung der Ehe giebt und hier zu der wohl jetzt trotz Westermarck's von den Meisten acceptirten Hypothese gelangt, dass die Monogamie ein künstliches Institut ist und wahrscheinlich aus Promoskuität oder verwandten Zuständen hervorging. Es sind zu viel Ueberreste davon noch in Sitten, Legenden und Religionsgebräuchen übrig geblieben. Das Patriarchat folgte dem Mutterrecht. Mit Recht führt Verf. auch an, dass noch jetzt der innerste Sinn des Mannes polygam ist. Im 2. Theile wird die Blutsverwandtschaft juridisch-ethnologisch behandelt, eingehend besonders bezüglich ihrer angeblichen Schäden an der Hand vieler Statistiken und Beobachtungen. In Frankreich giebt es 1 Proc. blutsverwandter Ehen, in Deutschland 1 : 150, für Berlin 1 : 125; im Alterthum waren sie überaus zahlreich. An sich ist die Blutsverwandtschaft unschuldig, wie es scheint, und nur gute oder schlechte Erblichkeit erklärt die eventuellen schlechten Resultate. „Die latente Erblichkeit und der Atavismus erklären die Ausnahmen, wo die Erblichkeit zu fehlen scheint."

Damit kann man sich gewiss nur einverstanden erklären. Interessant und wohl wahr ist endlich der Satz des Verf., dass der physiologische Werth eines Volkes nach den guten oder schlechten Resultaten der blutsverwandten Ehen ermessen werden kann. (Die ganze Frage hat eigentlich, wenn auch unbewusst, Hippokrates gelöst, wenn er sagt: „A sanis sana, a morbosis, morbosa". Ref.)

6.

Die Memoiren einer Sängerin. Bukarest, Casanova. 2 kl. Bände.

Wir haben hier ein anonymes Werk aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vor uns, ohne Jahrangabe auf schlechtem Papier, in kleinstem Format gedruckt Der Herausgeber sagt, dass das Werk durchaus den Eindruck des Wahren und Selbsterlebten macht, und darin hat er sicher Recht, Unrecht aber, wenn er behauptet, es sei durchaus sittlich, weil es vor den vielen Gefahren der Liebe warne. Diese Sachen braucht das junge Mädchen, der gewöhnliche Mann nicht zu wissen, ebensowenig wie der Beichtvater trotz der Vorschriften des heiligen Liguori. Es ist vielleicht mit das unzüchtigste Buch bezüglich des Inhalts und der Darstellung, aber trotzdem ist es für den Psychologen, Psychiater, Richter u. s. w. von hohem Werthe, weil es, abgesehen von sehr vielen feinen, psychologischen Bemerkungen deutlich zeigt, wie gross, auch ausserhalb der Bordelle, auch im ehelichen Verkehre, die sexuellen Perversitäten aller Arten sind, welche, wie Jean Bloch sehr richtig anführt, das Variationsbedürfniss in der Geschlechtsliebe bedingt. Freilich giebt es genug solcher Fälle, die angeboren bedingt sind, mit Variationsbedürfniss also nichts zu thun haben. Hier sind es Perversionen, dort Perversitäten. Selbst wenn man aber ein gewisses Variationsbedürfniss in der Liebe zugesteht, so sind solche Auswüchse, wie sie in obigem Buche von anscheinend geistig Gesunden geschildert werden, frevel- und lasterhaft und selbst eine übermächtige Libido kann sie kaum entschuldigen. Man sieht übrigens auch, wie Verführung, Umgebung, schlechte Gesellschaft, laszive Lectüre u. s. w. den geschlechtlichen Reizhunger immer mehr steigern und zu Monstrositäten bringen. Ob dann auch der Charakter intact bleiben kann, ist mehr als fraglich. Die Verfasserin scheint sich aus dem Sumpfe aber doch emporgearbeitet zu haben, obgleich sie sich nicht über ihre Exzesse zu schämen scheint, sondern sie behaglich und breit schildert. (Sie soll übrigens die berühmte Sängerin Corona Schröder gewesen sein. Näcke.)

7.

Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis. II. Bd. Dresden, Dohrn 1903. 400 S. 10 Mk.

Nachdem Verf. im 1. Bd. die allgemeine Aetiologie der sexuellen Anomalien, speziell der Homosexualität beschrieben hatte, kommen in diesem Bande der Reihe nach der Sadismus, Masochismus und die „complicirten" sexuellen Aberrationen, wie: Fetischismus, Skatologie, Nekrophilie, Incest, Statuenliebe u. s. w. zur Besprechung und zwar bezüglich der Aetiologie der verschiedenen Erscheinungsweisen und des ubiquitären Vorkommens. Das Ganze ist anregend, mit reicher Benutzung der Literatur geschrieben. Verf.'s Hauptsätze sind folgende: die klinisch-pathologische Betrachtung der

Psychopathia sexualis ist eine falsche, da die letzte Ursache aller Erscheinungen hier im geschlechtlichen Variationsbedürfnisse des Menschen liegt. Der Geschlechtstrieb ist durch äussere Einflüsse leicht bestimmbar und so kann Alles schliesslich erworben werden. Die häufige Wiederholung derselben Perversion ist sehr wichtig, ebenso Suggestion, Nachahmung und der Unterschied des geschlechtlichen Fühlens bei Mann und Weib. Bei sexuellen Delicten sollte stets die „verminderte“ Zurechnungsfähigkeit in Anwendung kommen. Die beste General-Prophylaxe besteht im Abwehren der äusseren Einflüsse. — Gegen viele Punkte des Verf.'s lassen sich Einwendungen machen. Er verwechselt immer: Perversion (was nur den angeborenen Hang bezeichnet) mit: Perversität, er leugnet mehr oder minder das Angeborensein der Homosexualität, des Sadismus, Masochismus, Fetischismus, u. s. w., indem er der psychologischen Theorie sich zuwendet. Ref. behauptet dagegen, sicher mit den meisten Kennern, das Angeborensein von Perversionen, die freilich als Perversitäten auch erworben sein können, aber die dann nur äusserlich Handlungen darstellen, nicht allein und innerlich bedingt sind, wie die Perversionen.

8.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903, Winter. 246 Seiten.

Dieses relativ kleine, sehr vornehm ausgestattete Werk steht thurmhoch über das gleiche, dickleibige Buch von Lombroso. Es ist ein Meisterwerk deutscher Gründlichkeit und scharfer Kritik. Mit grösster Vorsicht wird vorgegangen und lieber ein non liquet ausgesprochen, statt in uferlose Hypothesen sich zu ergehen. Nach einer Einleitung werden in drei Abschnitten die socialen und individuellen Ursachen, sowie der Kampf gegen das Verbrechen knapp, aber erschöpfend vorgeführt. Ich freue mich, dass Verf. bei den meisten Dingen Meinungen äussert, die auch ich früher wiederholt gethan habe. Vor Allem wird fast in Allem Lombroso scharf abgewiesen, so bezüglich seiner Lehre des reo-nato, des atavistischen und epileptischen Hintergrundes des Verbrechens, der Identifizierung mit dem moral insane, der Aequivalenz von Verbrechen und Prostitution u. s. w. Auch das Tätowiren, Rothwälsch u. s. w. als Charakteristica des Verbrechens wird abgewiesen, ebenso eine specifische Psychologie. Sehr recht meint Verf., dass ein Verbrecher nur dann epileptische Züge zeige, wenn er an dieser Krankheit leide, was durchaus nicht immer der Fall sei. „Das Verbrechen ist in erster Linie ein sociales Phänomen; jede Zeit hat die Verbrechen, die sie selbst hervorbringt. Aber nicht jeder wird zum Verbrecher. Es gehört dazu zweifellos noch eine individuelle Veranlagung. Das ist der richtige Kern der Lombroso'schen Lehre.“ Verf. wirft L. „verblüffende Kritiklosigkeit“ vor. Damit spricht er das denkbar vernichtendste Verdict über den Italiener aus. Verf. schildert, wie L. Wichtiges und Unwichtiges, Falsches und Richtiges unter einander vermengt und sagt weiter: „Diese Unzuverlässigkeit seiner Veröffentlichungen entspringt zum Theil der unglaublichen Mannigfaltigkeit seiner Veröffentlichungen, die ein vertieftes Studium unmöglich machen, liegen aber wohl auch in einer oberflächlichen Veranlagung.“ Man sieht, Verf. drückt sich kaum weniger scharf über L.

aus, als neulich E. C. Spitzka, wie ich in einer kleinen Mittheilung sagte. Trotz dieser erneuten Abweisung wird Lombroso ruhig weiter seine Ladenhüter anbieten. Er ist unbelehrbar und darin auch sehe ich einen semitischen Zug. Wie der Handelsjude mit seinen Waaren 10 mal zur Thür hinausgeworfen wird und das 11. Mal wieder hereinkommt, so auch Lombroso mit seinen Theorien!

Doch möchte ich hier das Wichtigste noch aus des Verf.'s Buche vorbringen. Ueberall prüft er die Statistiken auf ihre Fehlerquellen, überall giebt er reichlich aus eigener Erfahrung. Den Einfluss der Temperatur auf das Verbrechen bemisst er sehr gering und das mit Recht. Die Curven der Sittlichkeitsverbrechen bringt er mit einer sehr wahrscheinlichen periodischen Schwankung des Sexuallebens in Verbindung. Den Einfluss der Religion scheint Verf. zu unterschätzen. Ref. glaubt, dass wie die Confession, auch bei gleicher Rasse, von ziemlichem Einflusse auf Kunst und Wissenschaft ist, so auch auf das Verbrechen. Noch mehr thut dies freilich die Rasse, obgleich, wie Verf. richtig bemerkt, es sehr schwer ist, exacte Beweise dafür zu erbringen. Wichtig, aber wenig erforscht, ist die Psychologie der Berufsarten. Sehr schön wird die furchtbare Alkoholgefahr geschildert, namentlich für die Nachkommen. Die Rausch-Verbrechen führen eher in's Gefängniss als in's Zuchthaus, hier sind mehr die Gewohnheitssäufer. Dass Tabak Verbrechen erzeuge, wie Lombroso sagt, ist unbewiesen. Verbrechen und Prostitution vereinigen sich häufig, sind also keine Gegensätze und keine Aequivalente; letzteres nur manchmal (Beweis? Ref.) Selten (? Ref.) erzeugt Noth Hurerei. Mit Recht verlangt er strenge Kasernirung und Controle der Dirnen (Ref. hat sogar Vermehrung der Bordelle verlangt). Zwischen Diebstahl und Getreidepreis besteht ein enger Connex; es ist dies aber nicht die absolute Höhe des Preises, sondern nur sein Steigen und Fallen. Vererbung verbrecherischer Neigungen lässt sich stricte nicht beweisen, nur die minderwerthige Anlage. Sehr wichtig ist die Rolle des Milieus, besonders die Erziehung. Kenntnisse schützen nicht vor Verbrechen, sind aber ein wichtiges Mittel im Kampfe um's Dasein. Die Entartungszeichen erkennt Verf. an, scheint sie aber entschieden zu unterschätzen. „Die Psychologie des Verbrechens zu schreiben, sind wir einstweilen ausser Stande.“ Durchschnittlich steht der Verbrecher intellectuell tiefer, als der Normale, und damit auch die Ethik, da zwischen beiden doch ein Connex ist. Die grössten Widersprüche kommen vor, sogar bei ein und demselben Verbrecher. Die Isolirhaft ist an Psychosen so gut wie unschuldig. Einen eigenen „Gefängnisswahn“ giebt es nicht, ebenso wenig die sog. moral insanity. Verf. theilt die Verbrecher ein in: Zufalls-, Affects-, Gelegenheits-, Vorbedachts-, Rückfalls-, Gewohnheits- und Berufsverbrecher. Vor Allem muss der Noth und dem Alkohol gesteuert werden. Vernünftiger Weise sieht aber Verf. ein, dass bei uns völlige Abstinenz undurchführbar ist. Verwahrloste gehören in Erziehungsanstalten. Viel können auch leisten Haus, Schule, Kirche und Presse. Einen „freien Willen“ giebt es naturwissenschaftlich nicht; das ist nur eine Illusion. Trotzdem besteht ein Verantwortlichkeitsgefühl. Die abschreckende Bedeutung der Strafe wirkt erzieherisch. Hauptsache ist Schutz der Gesellschaft. Der jetzige Strafvollzug ist ganz mangelhaft. Am besten ist das „irische Strafsystem“. Verf. spricht für die „bedingte Verurtheilung“, versuchs-

weise Entlassung, vor Allem aber für die Abschaffung des Strafmaasses. Die Jugendlichen, vermindert Zurechnungsfähigen und Trinker müssen besonders behandelt werden. Der Verbrecher oder vielmehr das Verbrechen kann nur naturwissenschaftlich untersucht werden.

9.

Eulenburg, Sadismus und Masochismus. Wiesbaden, Bergmann 1902, 89 Seiten. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens XIX.

In glänzender Diction, unter Heranziehung eines reichen geschichtlichen und literarischen Apparats behandelt Verf. Ursprung und Wesen des Sadismus und Masochismus — die er zusammen auch als Algolagnie bezeichnet — in ihren verschiedenen Stufen. Gemeinschaftlich ist beiden der Schmerz, der zum Wollustgefühl wird, selbst wenn es sich nur um psychischen Schmerz handelt. Die Algolagnie ist krankhaft und social und forensisch wichtig. Die Grausamkeit, Lust zur Zerstörung liegt in jedem Menschen; es giebt keine Lust ohne Schmerz und umgekehrt. Neben dem Hang zur Grausamkeit ist auch der frevelnde Hochmut gegen Gott und Autorität wichtig. Die atavistische Theorie weist Verf. mit Recht zurück, eher ist sie eine psychologische, indem „der Reiz zur Vorstellung von Wollustgefühlen und zur Auslösung sexueller Impulse nicht direkt von den Sinnesorganen, sondern auf dem Umwege von solchen über die Vorstellung von Schmerzgefühlen" geht. Sodann werden sehr fein das Leben des Marquis de Sade und Sacher-Masoch's und ihre Werke analysirt, Nothzucht, Lustmord, Necrophilie (die nicht immer sadistisch sind) und besonders eingehend der Flagellantismus betrachtet und endlich eine hochwillkommene, ziemlich grosse Literatur über die Algolagnie gegeben, wobei auch die belletristische berücksichtigt wird. — Verf. hätte nur einige Fragezeichen zu machen. Zunächst scheint Bloch Recht zu haben, wenn er überall die Algolagnie findet und sie, soweit Religion oder Krankheit nicht im Spiele sind, aus dem sexuellen Variationsbedürfniss erklärt. Es würde hier dann also eine lasterhafte und eine wirklich krankhafte originelle Algolagnie zu unterscheiden sein. Bei der letzteren ist es aber weiter ein grosser Unterschied, ob der sadistische u. s. w. Akt nur präparatorisch ist oder den Coitus ganz ersetzt. In letzterem Falle ist die Störung natürlich grösser als im ersteren. Verf. wettert gegen eine Ethik als „positive Wissenschaft". Ref. glaubt doch daran, wie an eine „Entwicklungsethik".

10.

Löwenfeld, Ueber die geniale Geistesthätigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Genies für bildende Kunst. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft XXI. Wiesbaden, Bergenau 1903. 104 Seiten.

Verf. erörtert sine ira et studio auf's Neue das schwierige Problem des Genies, speciell das des künstlerischen, indem er eingehend das Leben von 12 berühmten Malern (Lionardo, Michelangelo, Tizian, Rafael, Dürer, Holbein jun., Rubens, Rembrandt, Meissonier, Millet, Böcklin, Feuerbach)

analysirt. Mit Recht erklärt er das Genie dem Talent gegenüber nicht als ein absolut Neues, verlangt aber für Ersteres das Hervorbringen eines Neuen, Originellen, für die Menschheit Nützlichen. Neben der reichen Phantasie ist Combinationsgabe nöthig, sehr viel auch Intellekt. Dabei ist es falsch, das Talent nur als receptiv zu behandeln. Die Gesetze des Genies sind die gewöhnlichen psychologischen. Fleiss ist fast stets nöthig. Vieles geht automatisch und unterbewusst vor, daher es den Anschein von Inspiration erweckt, was es aber nicht ist. „Die neuen genialen Ideen beruhen auf einem Plus associativer Leistungen“. Manche arbeiten mehr periodisch, andere mehr anhaltend. Der „Schaffensdrang“ ist immer intensiv, bleibt aber meist stets dem Willen unterthan. Beim Genie kommen gewöhnlich Disharmonien der Fähigkeiten vor (gerade so, wie bei jedem Andern! Ref.) Man darf wohl beim Genie im Allgemeinen sagen, dass seine Kraft im Gesunden, nicht im Kranken liegt, obgleich pathologische Züge sehr häufig sich beimischen. „Die Annahme der combinirten Vererbung latenter väterlicher und mütterlicher Fähigkeiten ist von grosser Tragweite, da sie uns das Auftauchen eines Genies in einer Familie erklärt, deren Glieder sich bisher, soweit bekannt, in keiner Weise auszeichneten“. (Diese Hypothese ist sehr billig, da man mit ihr alle möglichen anderen Eigenschaften erklären kann! Ref.) Es giebt ein- und vielseitige Genies. Verf. unterscheidet endlich 3 Arten von Genies. 1. Solche — wahrscheinlich die kleinste Gruppe — ohne ausgesprochene pathologische Züge; 2. mit solchen als Begleiterscheinungen (ab ovo oder erst erworben) und 3. das pathologisch bedingte Genie. Für Nr. 3 bringt freilich der verehrte Verfasser keinen Beweis vor, denn wo auch ab ovo pathologische Züge bestehen, ist dies, meint Verf. noch lange kein Beweis dafür, dass die denselben zu Grunde liegenden organischen Veränderungen auch wirklich die Quelle der Genies seien. Es kann sich um reine „Juxtaposition“ handeln. Soweit also unser vorsichtiger und belehrender Autor.

Hier möchte ich nur noch einige Anmerkungen mir erlauben. Wenn also das Genie meist, wie es scheint, gewisse pathologische Züge darbietet, so ist er darum selbst noch nicht pathologisch, selbst wenn ab ovo eine abnorme Gehirnorganisation vorliegen sollte, und Letzteres ist durchaus nicht immer leicht zu beweisen. Und im letzteren Falle ist der weitere Beweis, dass diese Gehirnorganisation das Genie erzeugt, glaube ich, absolut nicht zu führen. Wenigstens wüsste ich nicht wie das geschehen sollte! Bei der Definition vom Genie bin ich mit Verf. einverstanden. Doch giebt es auch hier Schwierigkeiten. Ueber die Begriffe: Originelles, Neues, kann man gewiss oft verschiedener Meinungen sein und nicht selten wird die Tragweite eines Gedankens oder Erfindung erst spät erkannt. Die Grenze zwischen Talent und Genie ist also keine absolut eindeutige. Weiter möchte ich mit Anderen, z. B. Morselli die Eintheilung der Genies in Intellekt-, Gefühl-, Willensgenie, ja Muskelgenie u. s. w. befürworten, wobei allerdings der Begriff der Nützlichkeit mehr oder minder aufgegeben wird, ein Begriff, der ja auch strittig sein kann. Dann wäre Genie allerdings nur die höchste Spitze des Talents. Man könnte also einen Virtuosen, grossartigen Equilibristen u. s. w. auch dazu rechnen. Bez. der pathologischen Züge, resp. geistigen Minderwerthigkeiten bei so vielen Genialen muss man stets eine gewisse Variationsbreite annehmen, da sonst schliesslich unter

der Lupe jeder Normale desequilibirt erscheint. Verf. zeigt sich hierin sehr vorsichtig. Mit Recht führt er das neuerliche Studium des Genies auf Lombroso zurück. Freilich sind dessen Werke über Genie, so über alle Massen traurig und oberflächlich, dass sie einen Gewinn kaum darstellen können. Verf. hat ihm eine ganze Reihe der falschesten Schlüsse nachgewiesen und wer s. Zt. die Zerpflückung einiger Kapitel des Lombroso'schen 1. Buches seitens Binder's gelesen hat, wird genug daran haben. Nur dass Binder ihm grobkörniger begegnet, als Löwenfeld. Wie Lombroso mit Biographien umspringt, Anekdoten auftischt, die albernsten Schlüsse zieht u. s. w., ist geradezu haarsträubend. Natürlich wendet sich Löwenfeld mit Recht auch gegen Lombroso's Lehre des Entstehens des Genies auf epileptischer Basis. Endlich möchte ich bez. Michelangelo's erwähnen, dass sein Verhältniss zu Cavalieri auf Grund seiner Sonnette namentlich kaum anders als ein homosexuelles bezeichnet werden kann. Ob sein Verhältniss zu Vittoria Colonna wirklich nur ein platonisches war, möchte ich noch bezweifeln, da ich solche Verhältnisse für fast unmöglich halte.

11.

Berndt, Krankheit oder Verbrechen? Eine gemeinverständliche Darstellung des Geschlechtslebens, des Mordes, der Körperverletzungen, der Unfallserkrankungen, Geisteskrankheiten, des Hypnotismus u. s. w. in ihren Beziehungen zum Gesetz und zur öffentlichen Moral. Unter Anführung von über 200 gerichtlichen Entscheidungen. Mit zahlreichen Illustrationen. 2 Bände, Leipzig, Wiest.

Der etwas reclamenhafte Titel, sowie das Fehlen der Jahreszahl — 1902 erschienen — nimmt zunächst gegen das Buch ein. Bei näherem Zusehen bemerkt man aber doch, dass Verf. ein recht brauchbares Buch der gesammten gerichtlichen Medicin für Laien, namentlich für Juristen und Geschworene, geliefert hat, was entschieden mit Freuden zu begrüssen ist, da die Laien von den Fachbüchern zu wenig haben. Berndt versteht es, kurz, prägnant die Hauptsache zu schildern, z. B. bezüglich der Psychosen, wobei zahlreiche Bilder, Fälle (zum Theil allerdings veraltete!) und interessante gerichtliche Entscheidungen die Sache erläutern. Letztere sind auch für den Fachmann interessant. Verf. stellt sich meist überall auf den richtigen Standpunkt, vertheidigt die Vivisection, das Impfen, zeigt die heutige Unmöglichkeit auf, Geistesgesunde in eine Anstalt zu sperren u. s. w. Leider nimmt er einen „geborenen" Verbrecher und eine „geborene Hure" mit Lombroso an, nicht aber einen specifischen Verbrechertypus. Er unterschätzt entschieden den Werth der Entartungszeichen und vertheidigt leider das Schächtungsverfahren. Bei Anführung der Gesetzesstellen muthet es den Leser eigenthümlich an, dass er auch das alte, verflossene, preussische Landrecht und das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch mit citirt. Jeder Jurist wird in dem Buche viel Interessantes finden. Die Ausstattung ist gut. Manche Bilder erscheinen überflüssig und mehr auf das Sensationsbedürfniss berechnet, wie auch die wöchentlichen oder heftweisen Lieferungen.

12.

Estadistica de la administración de justicia en lo criminal durante el año 1900 en la peninsula e islas adyacentes publicado por el Ministerio de Gracia y Justicia. Madrid, 1902.

Hier liegt die officielle Verbrecherstatistik Spaniens für 1900 vor und sie bietet auch dem Fernerstehenden manches Interessante dar. Zunächst ist es sehr auffallend, dass ein Land wie Spanien, welches von Alters her durch seine Juristen berühmt war, in der Verbrecherstatistik so zurückgeblieben ist. Und sehr richtig sagt der Verf., dass eine gute Verbrecherstatistik der sicherste Barometer ist, um die Verbrecherneigung, das moralische Niveau, die Cultur, den Stand der Sitten und die zur guten Führung der Völker nothwendigen Reformen zu beachten. In der Constitution von 1812 wurde eine solche zwar vorgesehen, aber nicht ausgeführt und erst viel später, unregelmässig und sehr mangelhaft Statistik geübt, die ausserdem wegen der verschiedenen Gesetzbücher schwer miteinander vergleichbar ist. So liegen Daten vor nur aus dem Jahre 1838, 1843, 1859 und 1883—1889 vor. Schon diese grossen Zeiträume, wo nichts geschah, zeigen hinreichend den ganzen Jammer der spanischen Politik und Wirthschaft. Jetzt liegt nun ein neuer Bericht mit sehr vielen beigelegten Tabellen vor, die immer Rücksicht auf die früheren Daten nimmt und dadurch unser lebhaftes Interesse für das unglückliche Land erweckt. In dem Jahre 1900 betrug die Verbrecherzahl der Frauen 13 Proc. der der Männer. Unter 18 Jahren finden sich 8 Proc. Verbrecher vor. 39 Geistliche figuriren als Thäter von Vergehen und Verbrechen. 47 Personen wurden zum Tode verurtheilt, davon nicht begnadigt 18. 581 Selbstmorde wurden gemeldet, davon ausgeführt 407. Die Männer erschossen oder erhängten sich mit Vorliebe, die Weiber (101 incl. Versuche) ertränkten und vergifteten sich. Mehr Verheirathete. Der häufigste Selbstmordmonat war December, dann Juli und April. Die meisten Verbrechen gegen die Person geschahen, wie schon a priori einleuchtet, in Andalusien, die wenigsten auf den Inseln. Seit 1896 ist die Kriminalität immer mehr ansteigend, am meisten bei den Delicten gegen das Eigenthum. Recidive gab es 1843:8 Proc., 1859:12 Proc., 1883—87:6 Proc., 1895—99:4,9 Proc., 1900:5,60 Proc. Auch der Selbstmord hat sehr zugenommen. 1838 sind nur 25 angegeben (sicher absolut falsche Zahl! Ref.), 1843:24; 1883:743; 1897:618; 1900: 551). Die Gründe dafür werden angegeben. Todesstrafen sind in Spanien im 19. Jahrhundert nur sehr wenige ausgeführt worden. Bis 1883 ist nichts gemeldet, dann ist die Höchstzahl mit 23 im Jahre 1884: 1900:18 (incl. 2 Weiber). Eine der Hauptursachen der Verbrechen sieht Verf. in den schlechten Schulverhältnissen. 1843 waren 58 Proc. Analphabeten und 1900:57 Proc., was einen schweren Vorwurf für Spanien bildet. Mit Recht sagt Verf., dass der Elementarunterricht, wenn gut geleitet, die solide Basis der Erziehung und der socialen Cultur abgiebt, das unfehlbare Gegenmittel gegen das Verbrechen. Das Fehlen der guten Schulcultur zeigt sich auch in der erschreckenden Zahl von Vergehen u. s. w. gegen den Staat und die Beamten. Die Spielsucht hat abgenommen und nur anscheinend das Duell. „Der Nachlass religiöser Ueberzeugungen, die Vorbereitung auflösender Ideen,

der Alkoholismus und der Gebrauch verbotener Waffen beeinflussen schädlich die Menge zur Ausführung von Verbrechen.“ Dazu kommt noch mangelhaftes Gefängnisswesen. Sehr anerkennenswerth ist es, dass Verf. überall die Schäden aufdeckt, „lieber der Wahrheit, mag sie auch noch so traurig sein, den Tribut zollend, als sie mit rhetorischen Kunststücken verdeckend.“ Ref. fürchtet aber, dass noch auf absehbare Zeit Spanien innerlich und äusserlich dieselben Zustände bieten wird.

13.

Morselli e de Sanctis: Biografia di un bandito, Giuseppe Musolino di fronte alla psichiatria ed alla sociologia. Con 8 tavole e 59 incisioni. Milano, Treves, 424 S. 5 Lire. 1903.

Vorliegendes Buch zweier italienischer Irrenärzte und Psychologen ist nicht nur für die Kriminalanthropologie wichtig, sondern auch für die Psychiatrie, forense Medicin und Sociologie. Es handelt sich hier um den berüchtigten Banditen Musolino aus Calabrien, der wegen sieben vollendeter, sechs verfehlter Mordthaten, Diebstahls u. s. w. zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt wurde. Es dürfte wohl bisher der einzige so gründlich nach jeder Hinsicht untersuchte Verbrecher sein und die genauen Untersuchungsmethoden stellen gleichsam ein Handbuch dar, wie solche Menschen zu studiren sind. Dabei ist meist eine genügende Kritik vorhanden und grosse Erfahrung auf psychiatrischem Gebiete. Leider neigen Verf. trotz manchen Einwandes — wohl vornehmlich Morselli — sehr zu Lombroso's Lehren, was dem Buche, wie Verf. glaubt, entschiedenen Abbruch thut. Die Ausstattung des Buchs ist eine gute, die Zinkogravüren sind leider z. Th. schlechte.

Bei der Wichtigkeit des Werkes müssen wir etwas näher darauf eingehen. Bei dem ungeheuren Processe waren 6 Sachverständige, meist berühmte Irrenärzte, thätig, drei für die Anklage, drei für die Vertheidigung. Das Resultat der drei ersten ist kurz folgendes. Joseph Musolino ist nur wenig belastet, zeigt anthropologisch den calabresischen Typus in Uebertreibung, einige Entartungszeichen und eine leichte anatomische und functionelle Asymmetrie. Er ist nicht sehr kräftig, zeigt schnelle Veränderungen des Blutkreislaufs, leichte dynamometrische und ergographische Linksseitigkeit, eine ausgebreitete Hypalgesie der Haut, im Arme zeitweis rechts leichtes Zittern. Er ist epileptisch, wahrscheinlich partiell, hat aber nur selten Anfälle, scheinbar von einem Schlage am Kopfe aus der Kinderzeit herrührend. Er ist intelligent, ungebildet, stolz, eitel, rachsüchtig, seit der Jugend gewaltthätig, sehr erotisch, liebt die Seinen über alle Maassen, ist schlau, aber kein moral insane. Die Kopfwunde hat wahrscheinlich Körper und Geist beeinflusst und die Epilepsie erzeugt (leider aber nicht sicher zu erweisen! Verf.). Er zeigt die guten und schlechten Eigenschaften seiner Landsleute. Durch das Banditenleben (während ca. 2½ Jahre) ist sein Charakter verändert worden. Seine Verbrechen sind nicht nur durch Rachsucht diktirt, sondern auch Liebe u. s. w. Alles geschah mit Vorbedacht und meist aus dem Hinterhalt. Er verhält sich wie ein gewöhnlicher Verbrecher. Seine seltene Epilepsie hat den Intellekt nicht angegriffen, aber trotzdem Veränderungen gesetzt, das „kriminelle Temperament“ erzeugt. (Beweis? Ref.)

Seine Verbrechen haben mit der Epilepsie nichts zu schaffen. Er ist weder ein epileptischer, noch paranoischer oder anderweit irrer, noch ein „geborener" Verbrecher, auch kein Leidenschafts- oder Gelegenheitsverbrecher, sondern ein „Kriminaloider", eine Fusion oder Combination der verschiedenen oben genannten Verbrecherarten. Er ist ein „Primitiver" (Penta) und Kriminaloider zugleich, der dann ein gewerbsmässiger Verbrecher (Bandit) ward. (Man sieht Verf. gebraucht ganz die Terminologie Lombroso's, die wir nicht ohne Weiteres acceptiren). Er ist durchaus zurechnungsfähig, aber zählt zu den sehr Gefährlichen und Unverbesserlichen. Die Gegenpartei der Expertise hat wahrscheinlich die Untersuchung nicht so gründlich vorgenommen, kam z. Th. zu anderen Resultaten und hielt den Verbrecher für vermindert zurechnungsfähig. Ref. hält das Urtheil der ersten Experten für das richtigere.

Die Untersuchung des Banditen ist, wie gesagt, meist sehr eingehend geschehen und namentlich das Psychologische sehr fein herausgearbeitet. Ein prächtiges Kapitel ist die Darstellung des Milieus, d. h. das von Land und Leuten in Calabrien. Ausgezeichnet sind im Allgemeinen die Bemerkungen über die Epilepsie und ihren Einfluss auf die Psyche, ferner die über Zurechnungsfähigkeit u. s. w. Auch bezüglich der Sachverständigenthätigkeit kann man manches Gute lernen, wie überhaupt wohl jeder Leser etwas finden wird, was ihn speciell interessirt. Hier wollen wir nur Einiges erwähnen, womit wir uns nicht einverstanden erklären können. Und eine gesunde Kritik ist nur nützlich.

Verf. halten, wie die meisten ihrer Landsleute, an dem Begriff der „moral insanity" fest, den wir im Allgemeinen nicht haben wollen. In der Lombroso'schen Schule insbesondere gehört dieser Name fast zum täglichen Brote und wird sicher nie so missbraucht, wie gerade hier. Da Namen und Diagnosen zum sehr grossen Theile Sache des Geschmackes und der Gewohnheit, vor allem aber des Affects sind, so sind manche schwer auszurotten, so auch die „moral insanity", die absolut keine Daseinsberechtigung hat. Mit Recht räumen Verf. dagegen dem Milieu eine grössere Rolle ein, als Lombroso. Mit Recht betonen sie ferner die grosse Wichtigkeit der individuellen (anatomischen und psychologischen) Variabilität der Menschen. Das vergessen eben leider so viele Kriminalanthropologen! Verf. glauben, dass der Mord recht wenig mit der ökonomischen Lage zu thun hat. Ref. glaubt, sie unterschätzen hier entschieden diesen Factor. Sicher haben damit auch die Camorra, Maffia u. s. w. etwas zu thun, trotz des Leugnens der Verf. Ganz entschieden Front zu machen ist aber bezüglich der Stellungnahme der Verf. betreffs der Epilepsie und Verbrechen, die sie zwar nicht ganz identificiren, wie Lombroso, aber doch einander sehr nahe stehend erklären. Es giebt epileptische Verbrecher, die aber eigentlich nur Kranke sind, keine Verbrecher; andererseits sind die andern nur Verbrecher, haben aber von der Epilepsie gar nichts, wenn man nicht die uferlose Definition dieser Krankheit à la Lombroso annehmen will. Lombroso hat also nichts bewiesen und nur Verwirrung in der Epilepsielehre angestiftet, ebenso wie mit seiner Lehre des atavistischen Ursprungs des Verbrechens. Lassen wir aber ruhig die Italiener sich in den unbewiesenen Lehren Lombroso's berauschen. Die Wissenschaft legt diese Sachen ad acta und wird später nur mit Lächeln davon lesen. Es ist bedauerlich und wiederum ein Beweis für die ungeheure Wirkung der Suggestion

auch in der Wissenschaft, dass so scharfe Denker, wie Morselli und de Sanctis sich von ihrem wissenschaftlichen und nationalen Milieu nicht immer losmachen können, so auch hier nicht. Sie sind dann blind für Anderes und die verwegensten Behauptungen erscheinen ihnen schon als Beweise. Sie behaupten so auch, dass die primitiven Völker mehr Epilepsie und Entartung darbieten, als die fortgeschrittenen, was wenig wahrscheinlich ist. Vor Allem wissen wir hier über diese Dinge so gut wie nichts Sicheres. Alles, was Lombroso über die primitiven Völker sagt, ist, wie auch über Atavismus im Allgemeinen und Besonderen, nur zusammengefaselt! Leider folgen Verf. auch ihrem Meister bezüglich der Graphologie, wenn gleich nur mit Vorsicht. Sie finden in Musolino's Schrift Zeichen von Stolz, Herrschsucht, Grausamkeit! Ref. hat seine Meinung hierüber an anderer Stelle angebracht. Lombroso hat den Banditen als einen „genialen Verbrecher“ bezeichnet (Musolino ein Genie? hört, hört! Ref.) und bringt dafür seine Gründe vor, warum solche geborene Verbrecher nicht die anthropologischen Zeichen der rei nati tragen. Unsere Verf. erwähnen dies nur kurz, statt der Schiefe der Erklärung, die nur die Vertheidigung des geborenen Verbrechers bezweckt, herauszuheben; ja sie scheinen damit sogar zu sympathisiren! Verf. glauben weiter, dass jeder Verbrecher krank oder anomal, dass jeder Verbrecher im Grunde „desequilibrirt“ sei. Ich glaube, dies ist zu weit gegangen; denn dann gäbe es keine Verbrecher mehr, nur Kranke oder zu Krankheit Disponirte, Strafe wäre ein Nonsens und das Krankenhaus der einzig richtige Ort für sie. Sicher sind sehr viele Verbrecher minderwerthig, manche geisteskrank. Die Meisten aber sind verlotterte Elemente, die durchaus nicht „desequilibrirt“ zu sein brauchen, sondern sich noch in den so weiten Grenzen der geistigen u. s. w. Gesundheit bewegen können. Ein Leidenschaftsverbrecher ist z. B. deshalb noch lange kein „Desiquilibrirter“ und kann ganz normal sein. Wir müssten sonst alle Menschen zu diesen zählen, da in allen mehr oder minder ein „latenter Verbrecher“ steckt, also eine gewisse Anlage dazu, die nur bei dem Einen stärker, bei dem Andern schwächer ist. Verf. glauben nicht, dass ein Epileptiker wissenschaftlich gesunden Sinnes sein, aber wohl, dass trotzdem die juristische Zurechnungsfähigkeit bestehen kann, wie eben bei Musolino. Bei sehr seltenen Anfällen möchte Ref. Ersteres doch nicht ohne Weiteres bejahen. Praktisch nehmen endlich Verf. die verminderte Zurechnungsfähigkeit an, die sie aber theoretisch verwerfen. Wenn man aber sieht, dass auch in der Psychologie, wie in der Natur, überall Gradunterschiede stattfinden, so würde Ref. auch theoretisch keinen Grund gegen die Annahme einer verminderten Zurechnungsähigkeit finden.

Es wäre dem Ref. ein Leichtes, noch eine Reihe anderer Punkte so vorzunehmen, doch wollte er hier gerade wieder gewisse wichtige Momente besprechen, die den Lehren Lombroso's und seiner Schüler gegenüber immer wieder betont werden müssen, was freilich im Gegenlager sicher wenig Anklang finden wird, dafür aber hoffentlich um so mehr bei vorurtheilslosen Praktikern und Gelehrten. Es gilt eben stets immer und immer wieder eine reinliche Scheidung zwischen Lombrosianern und Nichtlombrosianern herzustellen.

14.

Moll, Der Einfluss des grossstädtischen Lebens und des Verkehrs auf das Nervensystem. Zeitschr. für Pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene, 1902. Berlin, Walther. 34 Seiten.

Viel kritischer und vorsichtiger als Möbius tritt Moll uns selbst in seinen populären Schriften gegenüber; so auch hier. Er will zeigen, dass das Leben der Grossstadt (hier nur als Kultur-Centrum aufgefasst) durchaus nöthig ist und in sich selbst Heilmittel gegen ihre Schäden hat, die entschieden meist übertrieben werden. Wohl giebt es hier mehr Hirnarbeiter und Entartete, als auf dem Lande, daher hier auch mehr Geistes- und Nervenkrankheiten. Doch fehlen diese auch dort nicht und es steht der Beweis noch aus, ob selbige überhaupt in der Jetztzeit zugenommen haben, obgleich es wahrscheinlich ist. Wir haben zu wenig Statistiken aus Stadt und Land und über deren Leiden, und zu unsichere. Wegen der vielen Kopfarbeit erkranken relativ mehr Juden, fraglich ist aber die Rolle der erblichen Belastung und der Inzucht, (Letzteres wird von den Meisten aber bejaht. Ref.). Den Concurrenzkampf hält Verf. nicht für grösser in der Grossstadt (? Ref.), dagegen wohl die Gefahr des Lebens ausserhalb des Berufs, wobei der Alkohol nicht eine so übermässige Rolle spielt. Leider hält Verf. die Verwandtschaft zwischen Geistesstörung und Genie nicht für eine blosse Schrulle Lombroso's, mit Recht dagegen die Schulüberbürdung zum Theil für blosse Phrase. Wer davon tangirt wird, ist eben nur ab ovo minderwerthig. Es steht noch zu beweisen, ob Kinderselbstmord in Industrieorten und in den Städten häufiger sei. Die Hygiene ist auf dem Lande oft schlecht, so dass manche Grossstädte geringere Sterblichkeit und mehr Rekruten aufweisen als die Umgegend, z. B. Paris. Die Sittlichkeit der Grossstadt ist kaum schlechter, als auf den Lande. Der Verkehr bringt Nach-, aber auch Vortheile (z. B. hindert er die Inzucht). Eine nicht geringe Gefahr der Grossstadt liegt in der „doctrinären Hygiene", z. B. in der Bazillenfurcht. Man sieht also, dass Moll den landläufigen Ansichten über die Gefahren der Grossstadt entschieden widerspricht und, wie Ref. meint, mit vollem Rechte.

15.

Matiegka, Ueber das Hirngewicht, die Schädelcapacität und die Kopfform, sowie deren Beziehungen zur psychischen Thätigkeit des Menschen. I. Ueber das Hirngewicht des Menschen. Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag, 1902. 75 Seiten.

In geradezu musterhafter und erschöpfender Weise behandelt der bekannte tschechische Gelehrte das Hirngewicht des Menschen bezw. seiner verschiedenen, auf es wirkenden Factoren, wie Alter, Geschlecht, Körpergrösse, Musculatur und Knochen, Ernährungszustand, Beruf, Schädelmasse, Schädelform, Rasse, Krankheiten, speciell Psychosen und Todesart, sowie die überaus häufige Concurrenz mehrerer Factoren. Er bringt sehr reiche Statistiken aus Prag, zieht die gesammte Literatur heran und befleissigt sich überall

der grössten Vorsicht in seinen Schlüssen. Am interessantesten ist natürlich das Kapitel von Hirngewicht und Intelligenz, wobei von Neuem schlagend nachgewiesen wird, dass zwischen beiden ein enger Connex besteht, wenn gleich noch andere Factoren mitspielen, so auch zwischen Schädelmasse und Hirngewicht. Erst nach Lektion dieser schönen Arbeit (und auf solchem Grunde werden wir mit Freuden unsern tschechischen Brüdern die Hand reichen!) wird einem klar, wie unendlich viel Probleme sich hier erheben, wie kaum vergleichbar die vielen gelieferten Statistiken der Autoren sind und wie oberflächlich oft Schlüsse gemacht wurden. Von den vielen interessanten Resultaten der Arbeit seien nur folgende erwähnt. Deutlich ist Abnahme des H. (Hirngewichts) mit dem Alter, und deutlich der Geschlechtsunterschied, deutlich die Zunahme mit der Körpergrösse, starken Muskeln, Knochen, besserem Ernährungszustand. Unter den Factoren, die bei der Intelligenz mitspielen, ist das H. der wichtigste, die Ausnahmen sind eben nur scheinbar. Auch der Beruf ist von Einfluss, selbstverständlich die Schädelmaasse und indirekt auch die Kopfform. Trotz Ammon's, Wilser's u. s. w. hat den Brachycephale cet. par. mehr H. als der Dolichocephale. Bei der Rasse spielen neben dem ethischen Factor noch das Milieu, Ernährung, Grösse u. s. w. mit. Das Hirngewicht der Irren ist im Ganzen kleiner und zeigt eine grössere Tendenz, von dem Mittelwerthe in beiden Richtungen hin abzuweichen, wie ja auch der Schädelindex.

16.

Möbius, 1. Geschlecht und Krankheit. Marhold, Halle, 1903, 39 Seiten. 2. Geschlecht und Entartung. Ibidem. 1903, 45 Seiten.

Wieder ein echter Möbius! Geistreich, anregend geschrieben, mit vielen unbewiesenen Behauptungen und manchen kühnen Hypothesen, sowie z. Th. mit direkt falschen Thatsachen. In der ersten Schrift sucht Verf. nachzuweisen, dass die Männer häufiger als die Weiber durch ihr Handeln erkranken und sterben, besonders wegen des Alkohols und der Lues, dass endlich bei den Weibern eine specifische Langlebigkeit wahrscheinlich nicht vorliegt. Die letztere Thatsache hat er aber durchaus nicht so wahrscheinlich gemacht. Es ist dies jedenfalls auch eine schwere Aufgabe! Die Wirkung der „inneren Secretion“ der Organe überschätzt Verf. entschieden: sie ist noch viel zu wenig bekannt. Das sind zum grossen Theil nur Hypothesen. Dass die Entfernung der Eierstöcke die Knochenerweichung stets aufhören lässt, ist noch zu beweisen. M. ist auch von der fortschreitenden Entartung der Menschen überzeugt, was bisher stricte noch nicht bewiesen ist, ebensowenig wie die Zunahme der Geistes- und Nervenkrankheiten. Direct falsch ist es, wie M. sagt, dass Paralyse der Irren und Tabes stets auf Lues sich bezieht. Das sind so nur einige Punkte. In der zweiten Schrift schildert Verf. erst den „normalen Menschen“ (auch hier sind hier und da Fragezeichen geboten! Ref.). Als Entartungen studirt er nachher kurz die körperlichen und geistigen Abweichungen des Geschlechtstriebes. So den Hermaphroditismus (echter ist beim Menschen, so viel Ref. weiss, bisher unendlich selten gefunden worden), Hyperpadie, Gynäkomastie, Effeminatio, Infantilismus u. s. w. Es ist falsch, dass beim Infantilismus immer deutlicher Schwachsinn besteht. Falsch ist es auch, dass M.

mit Lombroso die Anlage zum Verbrecher- und Dirnenthum im Grunde für dieselbe hält; noch erst neuerdings haben Aschaffenburg und Baumgarten das widerlegt. In Vielem nähert sich leider M. Lombroso in bedenklicher Weise. Ref. glaubt ferner durchaus nicht, dass jeder Homosexuelle oder Geniale ein Entarteter sei. Mit dem Worte „Entartung“ sollte man überhaupt nicht so freigebig sein wie M. Absolut gesunde und harmonische Menschen giebt es nicht. So wäre noch manches andere zu rügen. Mit Recht verlangt endlich Verf. Abschaffung des § 175 und sieht als Hauptfactor der Entartung den Alkoholismus an. Hier, wie in dem Kampfe, gegen Syphilis und sociale Noth hat die Therapie einzusetzen

---

17.

Meudes Martins, Sociologia Criminal. (Estudos) Lisboa, 1903 Tavares Cardoso e Irmão (portugiesisch).

In klarer, kurzer und durchaus origineller Art schildert Verf. — Advocat in Lissabon — zuerst die alte und die neue Schule der Kriminologie, prüft weiter die Kriminalstatistik, bringt die Theorien des Verbrechens vor und behandelt endlich eingehend die Behandlung des Verbrechers. Er steht durchaus auf dem neuen Standpunkte der positiven Schule, deren Resultate er voll annimmt. Wie er sich zu den schiefen Theorien Lombroso's stellt, geht nicht aus dem Buche hervor. In vielen Richtungen tritt er den Meinungen, welche in den romanischen Ländern herrschen, bei, wo wir ihm nicht folgen können. Einiges aus der interessanten Schrift sei hier angeführt. Die Literatur wird reichlich angeführt, doch finden sich hier trotzdem vielfach Lücken vor. So wird unter den deutschen Kriminalanthropologen nur Albrecht und Liszt erwähnt, Baer, Näcke und Kurella weggelassen, ebenso unter den Italienern z. B. Penta und Puglia. Die Kriminalstatistik steckt in Portugal noch in den Kinderschuhen. Leider sieht Verf. die moral insanity als eigene Krankheit an, was sie sicher nicht ist. Bei uns in Deutschland sind es nur wenige, die sie vertheidigen. Mit Recht ist Verf. Determinist und leugnet den freien Willen. Leider will er aber von der verminderten Zurechnungsfähigkeit nichts wissen. Sein Ideal ist die sociale Vertheidigung gegen das Verbrechen bei einem Minimum persönlichen Leidens. Daher spricht er von der Todesstrafe überhaupt nicht, präconisirt aber für Unverbesserliche die Deportation. Leider glaubt er mit manchen Italienern, dass die Verrücktheit ein Atavismus sei, was wir Deutsche entschieden ablehnen, wie wir auch durchaus nicht jeden Verbrecher für einen Kranken halten. Mit den Romanen plädirt Verf. weiter für Centralanstalten für irre Verbrecher. Alle seine Argumente hat Ref. wiederholt widerlegt. Mit Recht weist Verf. die Existenz einer eigenen Gefängnisspsychose zurück, hält dagegen das Zellensystem für absolut unschädlich, was sie bei langer Dauer und Disponirten nicht ist. Warm tritt Verf. endlich für ein Patronat für Gefangene ein.

b) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

18.

Ueber die Beziehungen zwischen Spiritismus und Geistesstörung. Von Dr. R. Henneberg, Privatdoz. und Assistent an d. Psych. und Nervenklinik der Kgl. Charité. 2. Abdr. a. d. Arch. f. Psych. u. Nervenkrankheiten. Bd. 34. A. Hirschwald, Berlin 1902.

Der zur Zeit noch immer weit verbreitete Spiritismus berührt das Strafrecht in mehrfacher Weise. Vor Allem ist nicht zu zweifeln, dass mit demselben in ausgedehnter Weise Betrug verübt wird, indem sich Leute als „Spiritisten“ produciren und ihre Vorführungen gut bezahlen lassen, oder indem sie gläubige Leute zu Spenden der verschiedensten Art veranlassen oder sonst auf sie in benachtheiligender Weise einwirken. Aber auch hier darf nicht zu weit gegangen werden, indem oft Leute mit ausgesprochen krankhafter Anlage, im Somnambulismus, in hysterischem Dämmerzustande u. s. w., Handlungen verüben, die strafbar aussehen, es aber nicht sind. Das wichtigste Moment dürfte aber darin liegen, dass durch spiritistische Experimente oft Geisteskrankheiten hervorgerufen werden, so dass von fahrlässigem, oft sehr gefährlichem Treiben gesprochen werden kann. So nannte Charcot den Spiritismus geradezu den agent provocateur der Hysterie; in amerikanischen Irrenanstalten berechnet man bis zu 2 Proc. der Erkrankungen auf Rechnung des Spiritismus, ja die Zahl der in den Vereinigten Staaten in Folge spiritistischer Manipulationen Erkrankten wird auf 10 000 angegeben. Diese und zahlreiche ähnliche wichtige Daten bringt das angezeigte kleine Werk an der Hand zahlreicher Krankengeschichten in belehrender Weise. Verf. will zwar nur darthun, „dass die Beschäftigung mit dem spiritistischen Experiment unter Umständen nervöse und psychische Störungen auszulösen vermag“ — aber er bringt daneben noch so viele Mittheilungen und Ausblicke der verschiedensten Art, dass die Schrift auch für uns Kriminalisten als werthvoll und belehrend bezeichnet werden muss.

19.

Ueber Gefrierpunktsbestimmungen von Leichenflüssigkeiten und deren Verwendung zur Bestimmung des Zeitpunktes des eingetretenen Todes. Von Dr. Revenstorf, Assistent im anatom. Inst. des Hafenkrankenhauses von Hamburg. (Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin XXV. 1).

Wenn diese neue Methode auch nur den Gerichtsarzt betrifft, so ist sie doch, wenn sie sich bewährt, auch für den Kriminalisten so bedeutend, dass er davon Kenntniss zu nehmen hat. Wir erwarten eingehende Besprechungen dieser Methode von zuständiger Seite mit Interesse.

20.

Alkoholismus und Erziehung. Von Franciscus Hähnel (Bibliothek für modernes Geistesleben) Thüringische Verlagsanstalt, Eisenach, Leipzig 1902. Jahrgang I Heft 5.

Der Kampf gegen den Alkohol ist zweifellos eine der segensreichsten Thätigkeiten und wer sich demselben anschliesst, ist der beste Gehilfe im Kampfe gegen das Verbrechen. Die vorliegende Schrift wendet sich gegen den Alkoholmissbrauch der Jugendlichen und weist mit Recht darauf hin, wie sehr Zunahme von Alkoholgenuss und Steigerung der Kriminalität bei Jugendlichen zusammenhängt. Der Verf. bringt einige Zahlen aus deutscher Kriminalstatistik — die österreichische, wie sie Högel in diesem Archiv (Bd. 10 S. 1) darstellt, hätte dem Verf. noch sehr unterstützendes Material geboten. Ich will nur darauf hinweisen, dass Högel darthut, dass in Oesterreich die Zahl der im Jahre 1881 wegen Verbrechen Verurtheilten über 33000, im Jahre 1897 aber nur über 29000 betrug, also nicht unwesentlich gefallen ist; dagegen stieg in der gleichen Zeit die Zahl der verurtheilten Jugendlichen im Alter von 10—14 Jahren von 460 auf 812! Dass diese erschreckende Steigerung zum Theile auch dem Alkohol zuzuschreiben ist, wird kaum zu leugnen sein, wenn wir auch den ziffermässigen Antheil nicht ausrechnen können.

21.

Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den akadem. Unterricht sowie für Referendare der Justiz und Verwaltung unter Berücksichtigung des bürgerl. Gesetzbuches und fortlaufender Anführung der gesetzl. Vorschriften, Verordnungen u. s. w. Bearbeitet von Helling, Staatsanwaltschaftsrath, kgl. pr. Staatsanwalt beim L.-G. in Hildesheim. Hannover, Helwing. 1902.

Der Titel dieses sehr brauchbaren Buches ist zwar lang, aber er enthält auch alles, was über den Inhalt und den Zweck des Werkes zu sagen ist. Die einzelnen Fälle, über 300, sind alle der Praxis entnommen, oft in dem mangelhaften Style des Anzeigers, wodurch die Sache an Lebendigkeit bedeutend gewinnt. Am Ende jedes Falles sind die in Betracht kommenden Gesetzesstellen angeführt, wodurch namentlich dem Anfänger die Behandlung sehr erleichtert wird. Durch diese, dem wirklichen Leben entnommene Form der Fälle wird nicht bloss die wissenschaftliche Frage gestellt: „wie ist der Fall zu entscheiden?“ sondern auch die praktische: „was ist überhaupt mit der Sache anzufangen?“ Ich glaube, dass sich das Buch auch zum akademischen Gebrauche trefflich eignet. Auf österr. Universitäten kann beim Gebrauche die vergleichende Behandlung sehr nützlich werden, da zu den angegebenen deutschrechtlichen Gesetzesstellen erst die österreichischen gesucht werden müssen, was namentlich in den Seminaren mehrfachen Nutzen schafft.

22.

Internationales Verbrecheralbum. Von J. Travers, Polizeirath und Polizeiamtsvorstand, Herausgeber des Internationalen Kriminalpolizeiblattes. Mainz 1902. Selbstverlag des Herausgebers.

Dieses internationale Album enthält 502 Abbildungen von Verbrechern der verschiedensten Länder, die nach Verbrechen geordnet sind (Mörder, Einbrecher, Hochstapler, Sittlichkeitsverbrecher u. s. w.). Der Text enthält das Signalement des betreffenden Verfolgten, die Angabe von wem und in welchem Blatte er verfolgt wird. Der praktische Werth einer solchen Zusammenstellung ist um so zweifelloser, als es bekanntlich mühsam und schwierig, mitunter unmöglich ist, gerade eine bestimmte Person aus den unzähligen Polizei- und Spähblättern herauszusuchen; hat man die Leute in einem einzigen Buche vereinigt, so ist das Heraussuchen ebenso leicht als rasch zu bewerkstelligen.

Abgesehen von diesem eminenten praktischen Werth ist dies Buch auch für den Kriminalanthropologen von grosser Wichtigkeit, denn ein halbes Tausend Verbrecherbilder sieht man nicht leicht irgendwo vereinigt. Der, wenn man so sagen darf, künstlerische Werth der einzelnen Bilder ist begreiflicherweise sehr verschieden, er hängt davon ab, woher die Abbildung entnommen wurde, und findet man neben sehr simpeln, aber immer deutlich erkennbar wiedergegebenen Gesichtern solche, die geradezu vortreffliche Porträts darstellen. Belehrend ist die, übrigens genügend bekannte Thatsache, dass Verbrecher keineswegs immer ausgesprochene Gaunerphysiognomien aufweisen. Neben einer Reihe von allerdings auserlesenen Galgengesichtern finden sich auch solche, welche selbst der erfahrene Kriminalist keineswegs von denen des ehrlichsten Menschen unterscheiden kann. Ein sorgfältiges Studium dieser Köpfe ist sehr lehrreich, für eine Neuausgabe des Buches möchte ich rathen, unter jeden Kopf ausser Nummer und Name auch ganz kurz das Delict zu setzen (Todtschlag, Wechselfälschung, Einbruch u. s. w.); es erhöht die Handlichkeit des Werkes bedeutend und macht keine wesentliche Mühe.

23.

Archiv für slavische Philologie (v. Jagic) XXIV. Bd. S. 137, enthält eine ausgezeichnete Besprechung v. A. Landau über ein (in polnischer Sprache herausgegebenes) Buch von Anton Kurka über die polnische Gaunersprache.

Diese Dinge sind für uns sämmtlich von grosser Wichtigkeit, und wenn sie in einer unverständlichen Sprache erschienen sind, so müssen wir für Besprechungen, besonders wenn sie so gut sind, wie die von Landau, hervorragend dankbar sein.

24.

Parens-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris. Eine social-hygienische Studie, bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. med. G. Martaus, Freiburg i. Br. und Leipzig. Fr. P. Idony. 1903.

Dieses vollkommen ernst und wissenschaftlich gehaltene Buch giebt in

einer Reihe von Artikeln, die die wichtigsten Momente des Wesens der Prostituirten behandeln, belehrende und erschöpfende Auskunft über das Leben der Prostituirten in Paris, aber auch über diese Leute überhaupt, da das Eigentliche der Sache kaum irgendwo wiederholt verschieden sein wird. Da nun die Prostitution in so wichtigem Zusammenhange mit den Verbrechern steht, so ist das Buch für den Kriminalisten, Kriminalsociologen, Kriminalpsychologen und Kriminalpolitiker von wesentlicher Bedeutung.

25.

„Zur Psychologie der Aussage." Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue. Von L. William Stern, Privatdocent der Philosophie a. d. Universität Breslau. Mit 3 Bildern. Berlin 1902. J. Guttentag.

Es giebt wenige Bücher, die in letzter Zeit erschienen sind, welche in gewisser Richtung für uns Kriminalisten wichtiger sind, als das angezeigte. Stern fasst das Erinnerungsproblem mit fester Hand an und zeigt uns, wie unsicher und schwankend die auch ganz normale Erinnerung der Menschen ist; er wählt hierzu geschickte ersonnene Proben, über welche gut Buch geführt wird und die vortrefflich in ihren Ergebnissen zusammengestellt erscheinen. Es hat auch den Anschein, als ob durch solche überaus fördernde Studien eine der für uns wichtigsten Fragen: die Scheidung des Wahrnehmungsproblems von dem des Erinnerungsproblems der Lösung näher gebracht werden könnten. Die Bedeutung dieses Unterschiedes ist deshalb für uns so gross, weil wir die Verlässlichkeit oder die Fehler einer Aussage anders beurtheilen müssten, wenn wir die Probe auf Wahrnehmung, anders wenn wir sie auf Erinnerung machen; zum Mindesten finden wir dann, wenn wir auf Erinnerung proben, einen Anhaltspunkt in der seither verflossenen Zeit, während diese bei Untersuchung auf Wahrnehmung gleichgültig bleibt. Ich habe s. Zt.[1]) als oft benütztes Experiment einen Vorgang angegeben, bei welchem vor mehreren Zuschauern aus einer Flasche in mehrere auf einer Tasse stehende Gläser Wasser gegossen wird, worauf nach einiger Zeit die Zuschauer sagen sollen, was geschehen ist; Einzelheiten, z. B. wie viel gegossen wurde, mit welcher Hand, in welcher Reihenfolge, ob es wohl Wasser war u. s. w. weiss selten Einer. Daran ist übrigens nichts Merkwürdiges, es werden nur Thatsachen bestätigt, die jeder Kriminalist längst weiss, aber wichtig wäre es für uns, zu wissen, ob die Leute die Vorgänge nicht gesehen oder wieder vergessen haben, d. h. ob die Fehler der Wiedergabe in der Wahrnehmung oder in der Erinnerung gelegen sind: haben die Leute also in unserem Beispiele nicht gesehen, dass ich z. B. beim Eingiessen in das zweite Glas etwas daneben gegossen habe, oder haben sie es wieder vergessen, oder, was auch möglich ist: haben sie es sinnlich wahrgenommen, aber nicht zum Bewusstsein gebracht? Ist das erste der Fall, so ist Zeitverlauf natürlich gleichgültig, denn hat Einer etwas nicht wahrgenommen, so weiss er davon nach einer Minute gerade so wenig, als nach 10 Jahren. Ist das zweite eingetreten, so werden

1) „Kriminalpsychologie." Graz 1898. S. 297.

wir sehr genau nachsehen, wie viel Zeit seit der Wahrnehmung verflossen ist, da die Erinnerung mit der Zeit stets schwächer wird; ist aber die dritte Möglichkeit vorhanden, so werden wir, wenn nicht viel Zeit vergangen ist, versuchen, durch entsprechende Hülfen und Unterstützungen die fraglichen Momente aus dem Unterbewusstsein in das eigentliche Bewusstsein emporzuheben. Wichtig genug sind diese Fragen, und näher kommt man ihrer, wenigstens theilweisen Lösung einzig durch solche ausgezeichnete Arbeiten, wie die besprochene von Stern, und dann durch sogenannte „Zeugenprüfungen", wie ich sie in der genannten „Kriminalpsychologie" und in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" angegeben habe, und wie sie dann O. Klaussmann (in diesem Archiv Bd. I S. 39) genauer ausgeführt hat. Sind diese Prüfungen für den jeweiligen einzelnen Fall wichtig, so liefern Arbeiten, wie die Stern's sichere, allgemeine und theoretische Grundlagen. Ich wollte, dass dieselbe Anregung zu weiteren Untersuchungen geben würde, würde aber wünschen, dass den weiteren Untersuchungen nicht Gegenstände, sondern Vorgänge zu Grunde gelegt werden. Stern hat seinen Versuchspersonen (lauter gebildete Leute) drei Bilder vorgelegt und sie $^{3}/_{4}$ Minuten lang ansehen lassen; dann mussten sie in gewissen Zeitabständen berichten, was sie noch davon wussten. Das entspricht aber den thatsächlichen Verhältnissen nicht, 90 Proc. des für uns Wichtigen sind Vorgänge. Lässt man nun die Versuchspersonen (aber verschieden nach Natur und Kultur) einen Hergang beobachten (z. B. eine Person tritt in das Zimmer, thut da einiges — etwa ein Fenster öffnen, in ein Buch sehen, einen Stuhl gleichrücken — und geht wieder fort) so hat man auch Proben für das Nebeneinander und Nacheinander. Ein solches Experiment von verschiedenen Versuchern mit verschiedenen Versuchspersonen vorgenommen, müsste höchst wichtige kriminalpsychologische Daten gewinnen lassen.

26.

Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. Von Richard Katzenstein, Dr. jur. intr. Berlin. R. L. Prager. 1902.

Verf. bekennt sich als Anhänger der Todesstrafe und sucht darzustellen, auf welches Maass dieselbe in einem neuen RStGB. eingeschränkt werden müsste. Er erörtert die meisten Gründe, die für und gegen die Todesstrafe aufgebracht wurden, und sucht letztere zu widerlegen. Neue Momente kommen nicht zum Vorschein.

XV.

Mord und Raubversuch oder Todtschlag und Aufgeben der Absicht, zu stehlen [1].

Der im Jahre 1868 geborene Alois Jordan ist der aussereheliche Sohn einer Dienstmagd. Nachdem er mit bescheidenen Erfolgen die Volksschule besucht hatte, diente er von seinem 14. Lebensjahre bis zur Einreihung in das Heer auf Bauernhöfen und suchte nach erfüllter Wehrpflicht seinen Erwerb wieder als Dienstknecht. Zu Lichtmess 1891 trat Jordan in den Dienst des Bauers Resch zu Kirchdorf. Dieser war mit seiner Arbeitsleistung zufrieden und hatte nur zu tadeln, dass Jordan sich an den Sonntagen zu betrinken pflegte. Ausser der Neigung zum Trunke zeigte Jordan üble Leidenschaften nicht, er war kein Spieler und Schürzenjäger und theilte nicht einmal den landesüblichen Hang zur Theilnahme an Raufhändeln und ärgerlichem Unfug. Nur einmal, als er im Gasthause von einem anderen gereizt war, liess es sich hinreissen, dem Gegner einige Schläge mit einem Stocke zu versetzen; er handelte hierbei allerdings mit einiger Heimtücke, weil er zum Angriff ausholte, als sich der Gegner dessen nicht versah. Die Bekannten schildern im Uebrigen den Jordan als einen gutmüthigen Kerl, den man so weit brachte, als man ihn schob, als einen Menschen, der „zwar vernünftig redete“, aber manchmal „recht dumm dareinschaute und einen stieren Blick zeigte“. Die geistigen Fähigkeiten des Jordan erreichten gerade das Mittelmaass der Begabung der Leute seines Standes und seiner Umgebung. Der ungünstige Eindruck seiner äussern Erscheinung wurde durch seine stets vernachlässigte Kleidung erhöht. Diese war zum Theil die Folge seiner steten Geldnoth; er liess, was er verdiente, in der Schänke sitzen. Manchmal zwar nahm Jordan den Anlauf zur Sparsamkeit, aber er brachte es nie auf eine höhere Ersparniss als von 5 Mark, weil seine guten Vorsätze immer wieder

1) Der Aufsatz stammt aus der Feder eines Juristen, der mit dem Strafverfahren gegen A. Jordan befasst war.

schnell erlahmten. Der fortdauernde Geldmangel machte dem Jordan keine Sorge, er lebte stumpf in den Tag hinein. Davon, dass er dem Eigenthum anderer gefährlich war, wurde nie gehört. Jordan kam in den letzten Jahren der Uebung religiöser Pflichten nur in lauer Weise nach; er erblickte später in dieser Saumsal eine Hauptursache dafür, dass er sich so weit vergessen konnte, ein Menschenleben zu zerstören.

Am Nachmittage des 23. August 1891 — eines Sonntags — ging Jordan in das von seinem Dienstort etwa eine halbe Stunde entfernte Dorf Steinach, um sich in dessen Schänken die Zeit zu vertreiben. Er gesellte sich zu Bekannten, zeigte aber, seinem Wesen gemäss, weder eine laute Heiterkeit, noch verrieth irgend etwas, dass er sich mit einem anderen Gedanken trug, als dem, die Stunden herumzubringen. Als es Abend wurde, verliess Jordan die bisherige Gesellschaft, nachdem er vergeblich seinen Nebenknecht aufgefordert hatte, mit ihm eine andere Schänke, die Schänke des Wirthes Kraus, zu besuchen. Ehe er sich allein dorthin begab, machte er bei einer Krämerin kleine Einkäufe. Diese, die ihren Kunden kannte, wunderte sich darüber, dass er noch eine Mark besitze; er äusserte lachend: „ich habe aber auch recht gespart“. Es war 8 ½ Uhr Abends, als Jordan das Gastzimmer des Kraus betrat. In diesem zechte seit ein paar Stunden der reiche Bauerssohn Stadler, der auf dem eine Viertelstunde von Steinach entfernten Bauerngute seines Bruders wohnte. Stadler hatte, bevor er zur Schänke kam, seinem Bruder bei einer drängenden Feldarbeit geholfen; er ging von dieser weg zum Trunke und trug gegen seine Gewohnheit weder seine Uhr noch eine grössere Baarschaft bei sich. Stadler pflegte deshalb mehr Geld bei sich zu führen, weil er es liebte, Burschen, die sich an ihn heranmachten, die Zeche zu zahlen. Er kehrte oft schwer betrunken aus Steinach heim. Es kam nicht selten vor, dass Stadler unter wüstem, in ganz Steinach bekanntem Geschrei aus der Schänke heimkehrte; manchmal blieb er in Steinach unter irgend einem schützenden Dache bis zur Ernüchterung liegen. — Jordan nahm nicht am Tische des reichen Bauerssohnes Platz; er setzte sich zum kleineren Volke, sprach aber wenig mit seiner Umgebung. Einmal sagte er zu einem Nachbar: „ich mag den Stadler gar nicht leiden“ und verfiel dann wieder in sein Vorsichdämmern. Als er sich von seinem Platze für eine Weile entfernte, um mit einem Bekannten an einem andern Tische zu plaudern, glaubte eine als Gast anwesende Tagelöhnersfrau zu beobachten, dass Jordan „mit grossen stieren Augen auf Stadler hinschaute“. Nach und nach leerte sich die Schänke; es blieben nur noch Stadler und Jordan als

Gäste. Da stürmisches Regenwetter eingetreten war, forderte der Wirth Kraus den volltrunkenen Stadler auf, die Nacht in seinem Hause zuzubringen. Stadler lehnte es ab. Auf einmal verliess Jordan seinen Platz und setzte sich an den Tisch des Stadler. Als dieser die abermalige Aufforderung des Wirthes, dazubleiben, abermals abgelehnt hatte, äusserte Jordan: „Hans ich bringe Dich heim". Stadler erwiderte: „ich kenne Dich nicht", aber Jordan sagte: „ich kenne Dich und weiss, wohin Du gehörst". Der Wirth Kraus glaubte wahrzunehmen, dass Jordan dem Stadler „schön thue"; er sah und hörte, dass jener „mit aufgehobenen Händen" den Stadler um einen Schluck Bier — der Vorrath des Wirthes war zu Ende — bat und für den vergönnten Trunk mit einem „Vergelt's Gott" dankte. Etwa 1 Stunde lang sassen die beiden späten Gäste beisammen, ohne viele Worte zu wechseln; Jordan schien eine Zeit lang zu schlafen. Als sich Stadler endlich zum Gehen anschickte, schloss sich ihm Jordan an; Stadler war stark berauscht, Jordan machte den Eindruck eines angetrunkenen Menschen.

Die Schänke des Kraus liegt an der von Westen nach Osten verlaufenden Hauptstrasse des Dorfes Steinach. Etwa 100 Schritte vor ihr gegen Osten zu entfernt steht das Haus des Schmiedes Wagmann. Die Stirnseite dieses Hauses ist gegen die Hauptstrasse gerichtet, die Ostseite richtet sich gegen die von der Hauptstrasse abzweigende Strasse, die nach dem Dienstorte des Jordan und zum Bauernhofe des Bruders des Stadler führt. Vor der Ostseite des Schmiedanwesens ist ein überdachter Arbeitsraum, die sogenannte Schmiedbrücke, in ebene Flucht mit dem Körper der abzweigenden Strasse. In der Schmiedbrücke stehen mehrere Ambosse und in der Regel Ackergeräthe aller Art. War Stadler betrunken, so liebte er es, sich unter dem Dache der Schmiedbrücke zum Schlafe niederzulassen. Der Schmiedbrücke gegenüber liegt der zum Gasthause des Wirthes Penninger gehörende Schankgarten. Dieser ist gegen die Strasse durch einen aus starken Pfählen errichteten Zaun abgeschlossen. An den Garten reiht sich nach Süden das ebenfalls an der abzweigenden Strasse erbaute Haus der Glaserseheleute Alois und Franziska Pachmann. Von dem Fenster des Schlafzimmers dieser Eheleute aus können Vorgänge, die sich bei der Schmiedbrücke abspielen, gut beobachtet werden; den Leuten, die im Schmiedanwesen wohnen, ist die Beobachtung nicht möglich, da das Dach über der Schmiedbrücke die Aussicht verhindert.

Als in der Nacht des 23. August 1891 etwa um 2 Uhr herum der Dorfwächter von Steinach die Runde machte, sah er auf der Strasse vor der Schmiedbrücke zwei Mannspersonen stehen; er er-

kannte als die eine den Bauerssohn Stadler, der andere Mann war — dies steht fest — Jordan. Dieser andere „redete in den Stadler hinein“, dass er mit ihm heimgehen solle; Stadler erwiderte: „ich gehe nicht heim bei dem Regen, ich brauche Dich nicht, ich finde mich so heim.“ Der andere sagte darauf: „warum willst Du nicht mit mir gehen, jetzt habe ich so lang' auf Dich gewartet.“ Da diese Wechselreden in einem nicht erregten Tone fielen, hatte der Dorfwächter zu einem Einschreiten keinen Anlass; er setzte die Runde fort. Als er nach einigen Minuten wieder in die Nähe der Schmiedbrücke kam, hörte er aus Stadler's Mund die Worte: „lass mir meine Ruhe und rede nicht so dumm daher“.

Um diese Zeit herum erwachte die Glasersfrau Franziska Pachmann aus dem Schlafe. Sie hörte von der Schmiedbrücke her die Worte: „gehen wir heim! nimm Deinen Hut, ich führe Dich heim“ und von derselben Stimme gesprochen die Worte: „steh auf, ich bin schon oft rauschig gewesen, aber so noch nie, dass ich nicht wieder hätte aufstehen können. Da hast Du Deinen Hut, gehen wir heim“. Zwischen diese Worte hinein fielen von einer anderen Stimme die Worte: „ich geh' nicht heim, lasse mich gehen“. Eine kurze Weile nach diesen Reden und Gegenreden vernahmen die Pachmann und deren nun auch erwachter Ehemann die mit lauter Stimme gerufenen Worte: „geh' her, ich firme Dich, dass Du noch nie so gefirmt wurdest“ und unmittelbar darauf „Patscher und Tuscher“, aus deren Schall die Hörer schlossen, dass heftige Ohrfeigen ausgetheilt wurden. An diese Patscher und Tuscher reihte sich die Frage eines Mannes: „was thust Du denn mit meiner Pfeife, lass mir meine Pfeife stehen“. Der Glaser Pachmann fürchtete, es werde nun zwischen den Streitenden zu ärgeren Thätlichkeiten kommen, und öffnete, um die Ereignisse besser sehen zu können, das Fenster des Schlafzimmers. Sogleich beobachtete er, dass ein Mann von der Schmiedebrücke weg zum Zaun des Schankgartens eilte, unter krachendem Geräusch einen Zaunpfahl aus der Erde riss und damit zur Schmiedbrücke zurücklief. Unverzüglich darauf hörte Pachmann „vier tüchtige Schläge“. Da er die Person, auf die die Schläge niederfielen, nicht sah, vermuthete er, dass sie einer auf dem Boden liegenden versetzt worden. Als Pachmann mit geschärften Augen hinsah, nahm er trotz der nächtlichen Dunkelheit wahr, dass der Mann, der zugeschlagen hatte, an dem Körper eines auf der Erde Liegenden „herumgriff“; der Ehefrau Pachmann machte es den Eindruck, als ob der Angreifer vor dem Geschlagenen kniee und an ihm „herummache“. Schon nach den ersten zwei Schlägen rief Alois Pachmann auf die Strasse hinab: „erschlage ihn doch nicht

ganz"; seine Worte verhallten entweder oder verfehlten ihren Eindruck. Es schien dem Pachmann, dass der Geschlagene, der röchelnde Töne von sich gab, vom Boden aufzustehen versuche; er sah, dass dessen Angreifer nochmals mit dem Zaunprügel ausholte und jenem ein paar Hiebe versetzte, dann den Prügel über den Zaun in's Innere des Schankgartens warf und seinen Weg auf der abzweigenden Strasse gegen Süden zu fortsetzte. Die Leute im Schmiedanwesen wurden ebenfalls auf den bei der Schmiedbrücke entstandenen Lärm aus dem Schlafe geweckt; sie hörten eine Person röcheln und stöhnen, wie wenn sie erstickte, dachten aber, als Ruhe eintrat, nichts anderes, als dass Stadler unter dem üblichen Tumulte bei den Ambossen und Pflügen der Schmiedbrücke das Nachtlager aufgeschlagen habe. Am Morgen des 24. August wurde die Leiche des Stadler auf dem Strassenkörper vor der Schmiedbrücke gefunden; Stadler's Schädel war in Trümmer zerschlagen und sein Tod die unmittelbare Folge der augenscheinlich mit voller Wucht gegen den Schädel geführten Streiche. Der Zaunpfahl, mit dem die Streiche geführt wurden, war über $1\frac{1}{2}$ m lang und am oberen Ende, womit er auf den Schädel auftraf, $6\frac{1}{2}$ cm dick.

Jordan kam etwa 1 Stunde nach diesen Vorgängen in den seinem Dienstplatze benachbarten Stall, in dem der Knecht Meier eben die Pferde fütterte. Sein erstes Wort war: „heut' hab' ich eine Gaudi gehabt" und sich auf Meier's Schlafstelle hinwerfend, erzählte er, er sei mit Stadler heimgegangen, und dieser über die Pflüge in der Schmiedbrücke gefallen, er habe den Stadler heimführen, dieser aber nicht mit ihm gehen wollen, er habe den Stadler mit der Hand niedergeschlagen und dann mit einem Zaunprügel hübsch fest gehaut." Meier äusserte Zweifel, ob Jordan, der ihm betrunken zu sein schien, so kräftig habe zuschlagen können. Jordan erwiderte, Meier könne an der Schmiedbrücke die Blutlache sehen und fügte bei, er habe dem Stadler in die Westentasche gelangt, darin nur 1 Pfennig gefunden, diesen aber darin gelassen; er habe in Stadler's Hosentaschen nicht gegriffen, obwohl Stadler nach reicher Bauern Art dort sein Geld in einem Täschchen getragen haben dürfte". Während Jordan dies berichtete, athmete er tief; er verliess dann wankenden Schrittes den Stall und ging seiner Schlafstätte zu. Eben als er am 24. August mit den übrigen Dienstboten beim Mittagessen, dem er nur wenig zusprach, sass, wurde er von 2 Gendarmen verhaftet. Diese fanden bei ihm eine Baarschaft von 3 Mark 48 Pfennig; die Durchsuchung seiner geringen Habseligkeiten ergab nichts Verdächtiges. Als ein Gendarm den Jordan fragte, „warum er es gethan habe", antwortete er: „er hat etwas gesagt, was mich ärgerte, dann habe ich ihm ein Paar hinauf-

gegeben“ und auf die weitere Frage: „was Stadler gesagt habe“, erwiderte Jordan: „was Letzes“ (dialectisch = etwas Verletzendes), schwieg aber, als der Gendarm weiter forschte: „hat er nicht gesagt, gelt', möchtest mich ausrauben?“

Dafür, dass Stadler ausgeraubt wurde, fehlen Anhaltspunkte. Er trug am Abend des 23. August gegen seine Gewohnheit weder die Uhr noch eine grössere Baarschaft bei sich. In der Westentasche Stadler's fand man 1 Pfennig, in der einen Tasche der Hose 1 Mark, in der anderen 60 Pfennig. Die Taschen der Kleider des Stadler waren nicht umgestülpt; in der inneren Tasche seines Rockes steckte eine fast werthlose Pfeife, deren Porzellankopf in Scherben auseinander gefallen war. Auch bei Jordan wurde nichts entdeckt, was von Stadler herzurühren schien. Er hatte, ehe er in die Schänke des Kraus kam, 1 Mark im Besitze; seine Zeche bei Kraus war nicht erheblich und der bei der Verhaftung in seinem Gewahr gefundene Baarbetrag von 3 Mark 48 Pfennig erscheint daher unverfänglich. Vor die Leiche des Stadler geführt, gestand Jordan unumwunden, den Stadler erschlagen zu haben, fügte aber bei: „genommen habe ich nichts“.

Gegen Jordan wurde die Voruntersuchung geführt, weil er verdächtig schien, vorsätzlich und mit Ueberlegung bei der Ausführung den Stadler getödtet und die Beraubung des Stadler versucht zu haben. Jordan leugnete, den Vorsatz der Beraubung des Stadler gehabt und diesen, um ihn berauben zu können, getödtet zu haben; er gab bei den Vernehmungen als Angeschuldigter Folgendes an:

„In der Schmiedbrücke standen drei Pflüge. Stadler, den ich bis dahin führte, riss sich von mir los und fiel über die Pflüge. Als ich ihn aus der Schmiedbrücke wieder herausbringen wollte, packte er mich vorne an der Brust und wollte mich zu Boden werfen. Ich fasste den Stadler gut an und warf ihn nieder. Der Zorn kam mich an, weil ich glaubte, Stadler schaue mich für schlecht an, fürchte, dass ich ihm etwas nehme und gehe aus dieser Furcht nicht mit mir. Ich gab ihm zuerst mit der Hand 6—8 Schläge — zumeist in's Gesicht — und in meinem Zorn mit dem Zaunprügel etliche Schläge. Stadler erhob den Kopf, dieser wurde daher von den Schlägen getroffen. Ich hatte nicht die Absicht, den Stadler zu tödten; ich wollte nur, dass er es spüre. Ueberhaupt habe ich bei meinem Vorgehen nicht gewusst, was ich that, und nicht bedacht, was geschah. Meine Rache gegen Stadler war nicht so gross, dass ich mir dachte, er sollte todt werden. Stadler hat mir nichts gethan, gab mir auch keine unrechte Rede. Ich weiss nicht, wie ich da hineingekommen

bin. Als ich von Stadler fortging, meinte ich: „jetzt hab' ich ihn recht gehaut"; ich wusste nicht, dass ich ihn getödtet habe."

„An das Ausrauben des Stadler dachte ich zuvor nicht. Ich gestehe aber, dass ich ihn aussuchte, nachdem ich ihm die ersten Schläge gegeben hatte. Genommen habe ich aber nichts und ich bin darnach recht froh gewesen, dass ich nichts genommen habe. Ich weiss nicht, ob ich in eine oder zwei Taschen griff; bei dem Aussuchen der Taschen wusste ich selbst nicht was ich that. Wegen des Geldes habe ich den Stadler nicht erschlagen, sondern nur aus Zorn, weil er mich vorne packte und vielleicht auch zu Boden werfen wollte."

Jordan wiederholte vor den Geschworenen das, was er vor dem Untersuchungsrichter vorbrachte. Er wurde auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wegen eines Verbrechens des Mordes und des versuchten Raubes zur Todesstrafe verurtheilt. Die Verkündung des ernsten Urtheils schien auf Jordan einen merklichen Eindruck nicht zu machen; er legte ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht ein. Bei den nach § 485 der Strafprocessordnung veranlassten Prüfung der Acten wurden in dem hierüber erstatteten Vortrag einige Bedenken gegen die Richtigkeit der Beurtheilung der Schuldfrage aufgeworfen. Von diesen Bedenken seien aus dem Vortrage die folgenden hervorgehoben.

1. Wer Raub und Mord plant, der muss einen Beweggrund zu einem so folgenschweren Entschlusse haben. Er wird sich zu einem solchen Unternehmen, von dessen Gelingen er die Besserung seiner wirthschaftlichen Lage erwartet, um so mehr entschliessen, je drückender er die Noth empfindet, aus der er sich befreien will. Die Anklage nimmt an, Jordan habe den verbrecherischen Vorsatz gefasst, um der steten Geldnoth abzuhelfen. Es ist erwiesen, dass er nie über seine dürftige Lage klagte. Er war bedürfnisslos, hatte als Dienstknecht für Nahrung und Obdach nicht zu sorgen und der Lohn, den er empfing, reichte hin, ihm an den Sonntagen das Schein-Behagen eines trunkenen Zustandes zu verschaffen. Am 23. August 1891 besass Jordan noch eine Mark — Geld für ihn und seinen Bedarf genug. Erwägt man noch, dass Jordan ein Mensch war, der jeder Selbst-Thätigkeit entbehrte, so möchte sehr fraglich sein, ob er seinem Gehirne die Aufgabe zumuthen wollte, über die Ausführung von Raub und Mord nachzudenken und diese Thaten nach einem bestimmten Plane vorzubereiten.

2. Die Anklage nimmt an, Jordan habe sich mindestens schon im Laufe des 23. August 1891 mit dem Entschlusse der Beraubung und Ermordung des Stadler getragen. Diese Annahme scheint eine

Stütze in einem Umstand zu finden, der einer gewissen Seltsamkeit nicht entbehrt. Jordan liess seine Leibwäsche bei einer gewissen Wittwe Fuchs reinigen; er holte am Vormittage des 23. August gereinigte Wäsche bei der Fuchs ab. Diese fragte ihn, ob er am Nachmittage nach Steinach gehe; er erwiderte: „ich muss noch hinauf, ich muss noch einen erschlagen". Dass Jordan diese Aeusserung machte, steht durch das Zeugniss der Fuchs fest. Als ihm der Untersuchungsrichter die Aeusserung vorhielt, sagte er, „er hoffe[1]), dass er so nicht gesagt habe". Die Anklage findet in der Aeusserung den Erweis dafür, dass „unbedacht über die Lippen trat, was Jordan in Gedanken bei sich wälzte". Selbst angenommen aber, dass Jordan zur Zeit des Gesprächs mit der Fuchs zur Tödtung des Stadler entschlossen war, so konnte er doch nicht voraussehen, dass er überhaupt die Gelegenheit haben werde, im Laufe des Tages mit Stadler zusammenzutreffen. Es möchte auch einiger Widerspruch darin liegen, dass die Anklage die Aeusserungen und Handlungen des Stadler nach dem Maassstabe der Beurtheilung eines ruhig überlegenden, planmässig vorgehenden Mörders bemisst, aber zugleich meint, der nämliche Kaltblüter habe vor einer ihm nur oberflächlich bekannten Frauensperson seinen Vorsatz, selben Tages noch einen zu erschlagen, ausplaudern wollen. Jordan mag ein Mensch von geringer Denkkraft sein; so wenig begabt ist er sicher nicht, dass er vor einem Weibe tiefernste Geheimnisse auskramte. Seine Aeusserung gewann im Lichte der späteren Ereignisse eine Bedeutung, an die er nicht dachte; sie ist nach den Umständen, unter denen sie fiel, mehr für eine rohe unbedachte Rede als für ein Ueberquellen verbrecherischer Gedanken zu halten.

3. Tritt man aber auch der Anschauung der Anklage über den ernsten Sinn der bezeichneten Aeusserung bei, so wird zugegeben werden müssen, dass Jordan, als er nach Steinach gekommen war, der Gelegenheit, mit Stadler zusammenzutreffen, nachgespürt haben wird. Wohl das Gegentheil geschah. Jordan verbrachte mehrere Stunden des Nachmittags des 23. August in der Gesellschaft junger Bursche; es fehlt jeder Beweis dafür, dass er auch nur darnach sich erkundigte, ob Stadler in Steinach sei und in welcher Schänke er zeche. Erst um die achte Abendstunde kam Jordan in das Gasthaus, in dem Stadler schon seit ein paar Stunden weilte; er ging dorthin, nachdem er vergeblich einen Nebenknecht zur Begleitung aufgefordert hatte. Man wird im Benehmen des Jordan kaum die vorbereitenden

1) Vergl. dieses Archiv. Bd. VI. S. 126. Anmerkung.

Handlungen eines Menschen erblicken, der nach Steinach gegangen sein soll, um einen zu erschlagen.

4. Die Anklage findet belastend, dass Jordan in der Schänke des Kraus zu einem Nachbar sagte, er möge den Stadler nicht leiden. Diese Aeusserung kann den Ausdruck eines tiefgründigen Hasses, sie kann ebensogut der Ausfluss einer vorübergehenden Missstimmung gewesen sein. Da alle Anhaltspunkte dafür fehlen, dass sich bis zum 23. August 1891 die Lebensbahnen des Stadler und Jordan so gekreuzt haben, dass dieser gegen jenen Hass schöpfte, liegt die Annahme nicht ferne, Jordan habe aus übler Laune gesprochen. Jordan wird auch im Bierdunste der Kneipe seine Gedanken — freilich die Gedanken eines engbegrenzten Gehirns — gesponnen haben. Es lag nahe, dass er an sein Dasein und das Dasein des reichen Bauernsohnes den Maassstab legte, der dort zu Lande nicht selten angelegt wird und wonach man den Werth des Seins nach der wirthschaftlichen Fähigkeit, stets über die Mittel zu einem ergiebigen Trunke zu verfügen, misst. Nach diesem Maassstabe war freilich zwischen dem reichen Bauerssohne, der am andern Tische gröhlend zechte, und dem armen Bauernknechte, der unter kleinem Volke stumpfsinnig sein Glas leerte, ein gewaltiger Unterschied. Da mochte es den Jordan verdriessen, dass er vom reichen Stadler bisher der Zechbruderschaft nicht gewürdigt worden war; es lag nahe, dass sich Jordan's Stimmungen in die Aeusserung zusammendrängten, er möge den Stadler nicht leiden. Die Aeusserung gleicht einer abgerissenen Scholle aus der Gedankenarbeit des Jordan; es möchte bedenklich sein, aus dem Sprengstücke viel zu schliessen, da man das Ganze nicht kennt, von dem es sich löste.

Die Anklage führt in's Feld auch die Beobachtung einer Zeugin, Jordan habe mit grossen, stieren Augen auf Stadler hingeschaut, und vermuthet, Jordan habe in diesem Augenblicke die bald darauf ausgeführte That erwogen. Die psychologische Richtigkeit der in der trüben Beleuchtung einer Dorfschänke gemachten Wahrnehmung einer Taglöhnersfrau kann auf sich beruhen. Die Anklage scheint bei ihrer Vermuthung in einigen Widerspruch mit sich zu gerathen. Nach ihr stand Jordan's Plan schon beim Gespräche mit der Wäscherin Fuchs fest; eine neue Erwägung des Planes war wohl nicht mehr nöthig. Daran aber, dass Jordan, nachdem er (angenommen) den Vorsatz der Ermordung Stadler's einmal gefasst hatte, mit stieren Augen gleichsam aus Mitleid nach dem nichts ahnenden Opfer hinsah, ist wohl nicht zu denken; eine solche Gemüthstiefe ist einem Menschen, der Raub und Mord plant, kaum zuzutrauen.

6. Ein besonderes Gewicht legt die Führung des Belastungsbeweises darauf, dass sich Jordan nach dem Weggange der anderen Gäste an Stadler heranmachte und als Begleiter auf dem Heimweg anbot. Jordan begegnet dem daraus abgeleiteten Verdachte mit dem Einwande, dass er dem Stadler, wenn er dessen Geld hätte haben wollen, auf freiem Felde hätte auflauern und ihn dort hätte niederschlagen können. In der That, hätte Jordan so gehandelt, so würde ihn die regnerische Nacht und das einsame Feld wohl vor der Entdeckung bewahrt haben. Bei einigem Nachdenken musste sich Jordan sagen, dass alle Welt sofort auf ihn deuten würde, wenn er den trunkenen Stadler heimführe und dieser beraubt und getödtet gefunden würde. Sofern also Jordan Schlimmes plante, verbot ihm die gewöhnlichste Vorsicht, in so auffälliger Weise auf Stadler's Heimgehen zu warten, sich ihm unter einschmeichelndem Wesen zu nähern und in seiner Gesellschaft die Schänke zu verlassen. Nach der Unterstellung der Anklage machte sich Jordan dieser Unbesonnenheit schuldig. Ehe man diese annimmt, darf vielleicht doch nach einem andern Beweggrunde des Handeln's des Jordans gesucht werden. Diesem war es bisher nicht vergönnt gewesen, in die Zechrunde des Stadler aufgenommen zu sein. Damals bot sich die Gelegenheit zu näherer Bekanntschaft und die Möglichkeit, sich dem Stadler durch Leistung des Führerdienstes gefällig zu erweisen. Eine Politik dieser Art und solcher Zwecke lag dem engbegrenzten Kopfe des Jordan wohl näher als der von der Anklage unterstellte weitgreifende Plan, den Jordan ungeschickt genug eingefädelt und verfolgt hätte.

6. Hält man mit der Anklage an der Anschauung fest, Jordan habe in verbrecherischer Absicht den Stadler begleitet, so wird von ihr zu beweisen sein, dass Jordan — seine Handlungen bis dahin lassen eine Planmässigkeit wenig ersehen — im entscheidenden Abschnitte, der der Ausführung seiner Vorsätze gegolten haben soll, planmässig und mit Bedacht vorging. Jordan musste sich auf einen Widerstand Stadler's gefasst machen; er musste daher über die Mittel den Widerstand zu brechen, nachdenken und die Mittel bereit halten. Es ist festgestellt, dass Jordan damals das landesübliche, im Griffe feststehende Messer nicht bei sich trug und dass er, als er mit Stadler die Schänke verliess, nicht einen wuchtigen Stock oder Todtschläger bei sich führte; er also, dem die gegenüber der Wäscherin gebrauchten Worte als ein sicherer Erweis mörderischer Absichten ausgelegt wird, hatte seine Hände mit einem Werkzeuge zum Todtschlagen nicht bewehrt. Daran, dass er den Stadler durch die Kraft der Arme allein verstummen machen könne, konnte Jordan wohl nicht denken.

7. Die Anklage nimmt an, Stadler habe Jordan's Pläne dadurch durchkreuzt, dass er in der Schmiedebrücke übernachten wollte; es wäre dem Jordan darum zu thun gewesen, den Stadler in's freie Feld hinauszuführen. War Jordan's Sinnen und Trachten auf das Geld gerichtet, so konnte er warten, bis der trunkene Mann in tiefen Schlaf verfiel und dann leicht — ohne morden zu müssen — den Schlafenden bestehlen. Die Anklage verschliesst sich einer solchen Annahme: sie behauptet, dass Jordan, nachdem der Plan der Ausführung im freien Felde missglückt sei, den verwegenen Muth hatte, mitten im Dorfe, kaum hundert Schritt von der eben verlassenen Schänke entfernt, zu rauben und zu morden.

Jordan — so nimmt die Anklage an — leitete den Angriff gegen Stadler mit den Patschern und Tuschern in das Gesicht des Stadler ein und griff dann nach der in der inneren Rocktasche vermutheten Baarschaft Stadler's. Die Anklage stützt diese Annahme auf die Worte des Stadler: „Was thust Du denn mit meiner Pfeife, lass mir meine Pfeife stehen"; sie stützt diese Annahme nur auf diese Worte und geht hierbei von der immer erst noch zu beweisenden Absicht des Jordan, den Stadler zu berauben, aus. Da aber die näheren Umstände, unter denen die Worte fielen, unbekannt sind, kann aus ihnen ein so weitgreifender Schluss nicht gezogen werden. Gesetzt nun aber auch, dass der Griff in die innere Rocktasche den Raubanfall einleitete, so liegt in dem weiteren Handeln des Jordan ein Umstand, der die Beraubungsabsicht in Zweifel stellt. Stadler war durch die Schläge in's Gesicht zu Boden gefallen. Jordan setzte das Durchsuchen der Taschen nicht fort, sondern verliess sein Opfer, zermarterte dann dessen Schädel und obwohl nun Stadler wehrlos geworden war, begnügte sich Jordan mit der Durchsuchung von einer oder zwei Taschen, nahm aber daraus nichts und unterliess, nach Weiterem zu suchen. Die Anklage kann nicht aufklären, warum Jordan von dem nach ihrer Anschauung gefassten Vorsatze zu rauben, abstand, obwohl ihn nichts an dessen Ausführung hinderte.

9. Nach den vorstehenden Darlegungen scheint das Leugnen Jordan's bezüglich des Vorsatzes der Beraubung und Ermordung immerhin Beachtung zu verdienen und dürften für die Wahrscheinlichkeit seiner Darstellung einige Gründe sprechen.

a) Nach dem Zeugnisse des Dorfwächters steht fest, dass an der Schmiedbrücke eine Meinungsverschiedenheit zwischen Jordan und Stadler entstand, weil dieser von jenem nicht heimbegleitet werden wollte. Der Dorfwächter hörte, dass Stadler zu seinem Begleiter sprach: „lass mir meine Ruhe und rede nicht so dumm daher". Es

ist nicht bekannt, welche Worte des Jordan den Stadler zu diesem Ausbruche des Unwillens veranlasste. Als Stadler sie äusserte, stand er noch auf seinen Füssen. Dass er bald darauf zu Boden fiel, ist aus den von der Zeugin Pachmann bestätigten Worten: „steh' auf — ich war noch nie so rauschig, dass ich nicht wieder hätte aufstehen können, nimm Deinen Hut, gehen wir heim" zu entnehmen. Jordan behauptet, er habe den Stadler vom Boden aufgerissen, Stadler dann ihn an der Brust gepackt und dadurch zu der Meinung verleitet, jetzt beabsichtige Stadler ihn niederzuzwingen. Diese Behauptung ist nicht unwahrscheinlich. Es ist möglich, dass Stadler seinem Unmuthe darüber Luft machen wollte, dass Stadler sein Vorhaben, in dem Raume der Schmiedbrücke zu nächtigen, störte, es ist auch möglich, dass Stadler gegen den aufdringlichen Begleiter Misstrauen schöpfte, daher ihm mit Gewalt entgegentreten und die Lust zu einem Angriffe nehmen wollte. Berücksichtigt man ferner, dass Jordan gegenüber dem Gendarmen behauptete, Stadler habe „was Letzes" zu ihm gesagt, und ihn dadurch geärgert, so dürfte der Schlüssel für die Worte des Jordan: „geh' her, ich firme Dich, dass Du noch nie so gefirmt worden bist", gefunden sein. Mit solchen Worten leitet kein Mörder sein meuchelndes Vorgehen ein; sie sind der Ausdruck einer plötzlich erregten, zur Gewalt gereizten Stimmung. Dieser entsprach die unverzüglich einsetzende That; es fielen unmittelbar auf diese Worte die Patscher und Tuscher der Handstreiche des Jordan. Wenn bei diesem thätlichen Aneinandergerathen Beider Stadler ausrief: „was thust Du denn mit meiner Pfeife?" so braucht dem keineswegs ein Zugreifen des Jordan nach der Rocktasche oder Pfeife vorausgegangen zu sein; es ist ebenso gut möglich, dass der misstrauisch gewordene Stadler die Empfindung zu haben glaubte, Jordan lange nach der Pfeife oder in die Rocktasche.

b) Eben dieser Ausruf des Stadler giebt vielleicht das psychologische Deutungsmittel bezüglich der Zornesstimmung, in der gehandelt zu haben Jordan fort und fort betheuerte; er betheuerte vor den Geschworenen, er sei deshalb so in Zorn gerathen, weil er glaubte, Stadler halte ihn „für schlecht" und habe den Verdacht, dass er von ihm ausgeraubt werde. Dafür, dass sich bei Jordan von den ersten mit der Hand geführten Streichen an die gewaltthätig erregte Stimmung steigerte und bis zum blindwüthigen Angriff auf Stadler's Leben erhitzte, ist nach den übereinstimmenden Aussagen der Eheleute Pachmann mit Grund anzunehmen; sie sahen, dass Jordan von der Schmiedbrücke weg zum nahen Zaune sprang, eilends aus dem Zaungefüge mit grosser Kraftentfaltung einen Pfahl brach und rasch zur Schmied-

brücke zurückgekehrt mit dem Pfahle die wuchtigen Hiebe austheilte. Vielleicht wendet man ein, dass Jordan's Behauptung, ihn habe eine „letze“ Rede des Stadler geärgert und er „habe es desshalb gethan“ keinen Glauben verdiene, weil Jordan wohl kaum ein so feines Ehrgefühl hatte, dass er sich durch die verletzende Rede eines Volltrunkenen zu einer so schweren That hätte hinreissen lassen. Der Einwand scheint vor den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht bestehen zu können. Zwar gehörte Jordan zu der niedersten Schichte ländlicher Arbeiter und im Dorf und Gau zu den Leuten, die wenig gelten, weil sie weder ein Geld noch ein liegendes Gut besitzen, aber gerade für solche Leute ist der Ruf der Ehrlichkeit ein Besitz, den sie ängstlich hüten. Der gute Ruf der Ehrlichkeit ist für diese Leute die Bedingung der Verwendbarkeit ihrer Arbeitskraft und die einzige Brücke, die sie gesellschaftlich mit dem Theile der Landbevölkerung verbindet, der angesessen ist und darum als angesehen gilt. Und wenn damals auch in Folge des Alkoholgenusses der Nervenknäuel des Jordan etwas gelähmt gewesen sein mag, so erfasste und empfand er doch gewiss rasch das Verletzende, das im Zweifel Stadler's an seiner Ehrlichkeit steckte.

c) An meiner der Darstellung des Jordan bezüglich der Veranlassung der That günstigen Auffassung darf auch der Umstand nicht irre machen, dass er in die Westentasche des am Boden liegenden Stadler — vielleicht auch in zwei Taschen — langte. Man kennt diesen Umstand nicht auf Grund der Angaben der Eheleute Pachmann — sie sahen nur, dass Jordan am Körper des Stadler „herummachte“, sondern nur aus Jordan's Erzählung im Stalle des Knechtes Meier. Wäre sich Jordan dessen bewusst gewesen, dass er die Absicht hatte, dem Stadler Geld zu nehmen, so hätte er diese Schlechtigkeit verschwiegen; er konnte nach der landesüblichen Auffassung darauf rechnen, dass Meier den Raufhandel mit Stadler nicht missbilligte, er wusste aber, dass er sich in den Augen Meier's und aller Dorfgenossen herabgesetzt hätte, wenn er den bestohlen hätte, den er im Raufhandel niederbezwungen hatte. Das angebliche Selbstbekenntniss des Jordan kann daher nicht für ein Anzeichen seiner räuberischen Absicht, viel eher dafür gehalten werden, dass er die Durchsuchung der Taschen als einen Akt der Neugier, als eine ihn nicht belastende Thatsache ansah. Es ist ja möglich, dass, als Jordan den Stadler wehrlos sah, die Versuchung, dem Stadler Geld zu nehmen, blitzartig an ihn herantrat; dass er der Versuchung Widerstand leistete, ist aus dem Umstande zu entnehmen, dass er sich von Stadler's Gut und Geld nichts zueignete, obwohl ihn nichts daran hinderte; die

Worte Jordan's „er sei darnach recht froh gewesen, dass er nichts genommen habe", deuten daraufhin, dass im damaligen Aufruhre seines Innern auch der Gedanke, den Stadler zu bestehlen, aufschoss, aber wieder zum Schweigen gebracht wurde.

d) Jordan fasste am Schlusse der Voruntersuchung seiner Darstellung die Ereignisse an der Schmiedbrücke in die Worte zusammen: „zuerst warf ich den Stadler zu Boden, dann gab ich ihm etliche Streiche mit der Hand, ich erwischte darauf einen Zaunprügel und gab ihn damit wieder etliche Hiebe. Ich wartete dann ein wenig und gab ihm wieder einige." Der Untersuchungsrichter fragte ihn, warum er denn noch einmal auf Stadler einschlug; er erwiderte: „ich weiss selbst nicht, wie ich da gewesen bin". Soweit Jordan bei dieser Darstellung den äusseren Verlauf der Ereignisse schildert, ist er in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Eheleute Pachmann. Was nun aber die inneren Beweggründe des Handelns des Jordan betrifft, so möchte sich die Anschauung vertreten lassen, dass für die auf Mord- und Raubversuch erhobene Anklage ein jeden Zweifel ausschliessender Beweis nicht erbracht ist. Eine ruhig abwägende Prüfung des ganzen Beweisstoffes gestattet, wie es scheint, die dem Jordan günstigere Anschauung, dass er ohne auf Raub- und auf Mord auszugehen, die That nur in jäh aufwallender, leidenschaftlich erregter Stimmung, die ihn der besonnenen Ueberlegung beraubte, ausgeführt habe. Freilich auch dann, wenn man in diesem Sinne die Waagschale zu Jordan's Gunsten sinken lässt, ist seine Verfehlung, der ein Menschenleben zum Opfer fiel, noch für ausserordentlich schwer zu halten. —

Durch die Gnade des Staatsoberhaupts wurde die gegen Jordan ausgesprochene Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren gemildert.

Nachschrift. Mit der Kunde, dass Stadler erschlagen wurde, trug sich rasch die von Jordan gegenüber der Wäscherin Fuchs gemachte Aeusserung „er müsse heute noch einen erschlagen" herum. Man gelangte zu dem Verdachte, dass ein Raubmord verübt wurde, um so mehr, als bei der Leiche des Stadler nur wenig Geld gefunden wurde und bekannt war, dass Stadler eine grössere Baarschaft bei sich zu tragen pflegte. Das Volksgerücht gelangte noch am 24. August an den Untersuchungsrichter, der an einem von Steinach ziemlich entfernten Orte in einer andern Strafsache Untersuchungshandlungen vornahm. Es erklärt sich daher, dass die dem Jordan ungünstige Auffassung das ganze Strafverfahren bis zum Wahrspruche der Geschworenen beherrschte. Diese gehörten in der Mehrzahl den länd-

lichen Kreisen an. Es würde der Erfahrung nicht widersprechen, wenn man annehmen wollte, dass diese Mehrzahl deshalb nicht abgeneigt war, der strengeren Auffassung der Anklagebehörde beizutreten, weil ein Bauerssohn das Opfer der That des Jordan wurde.

Mord aus eigenem Entschluss oder auf Anstiften?

Bei Uebersee, einer Station der Bahnlinie München—Salzburg mündet von Süden her das Thal der grossen Ache. In dem Thale liegen u. a. die Orte Piesenhausen und Unterwössen. Von Unterwössen aus führt, der Ache folgend, eine Strasse in westsüdlicher Richtung nach Klobenstein, dem Grenzdorfe Oesterreichs gegen Bayern; weiterhin gegen Süden liegt der tirolische Ort Kössen. Eine andere Strasse in ostsüdlicher Richtung angelegt, führt von Unterwössen nach dem Dorf Oberwössen. Gegen dieses fällt der Südostabhang des etwa 850 m hohen Eckthalerberges in nicht besonders jäher Weise ab. Der Süd- und Ostrücken dieses Berges trägt mehrere Almen; zu ihnen gehören die Donauer-, die Martl-, die Parsberg- und die Baumgartner-Alm. Von diesen Almen liegen am weitesten gegen Westen hin die Donauer Alm. Ein Steig führt von ihr zu der 100 m höher und gegen Osten gelegenen Martl-Alm. Von der Martl-Alm leitet über steile Weidehänge und theilweise durch einen lichten Buchenwald ein Steig zu der tiefer und östlicher gelegenen Parsberg-Alm. Bei den Hütten (Kasern) dieser Alm beginnt ein bequemerer Weg zu der am weitesten gegen Osten vorgeschobenen Baumgartner-Alm und von dieser aus erreicht man auf einem mässig abfallenden Strässchen den Ort Oberwössen. Die Weidegründe der Martl- und Parsberg-Alm sind durch einen Zaun getrennt, der von der Höhe des Eckthalerberges bis an dessen Fuss läuft und den bezeichneten Buchenwald durchschneidet. Der Zaun ist durch keine Thoröffnung durchbrochen; er entbehrt auch der sonst im Gebirge üblichen Vorkehrungen, die das Steigen über einen Zaun erleichtern. Da das Klettern über den Zaun Zeit und Mühe verursacht und die Steige zwischen der Donauer-, Martl- und Parsberg-Alm steil sind, werden sie von den Leuten dieser Almen bei dem Gange nach Oberwössen nicht gerne benützt. Diese Almer eilen, zumal wenn sie Lasten nicht zu tragen haben, von ihren Almen pfadlos über die Weidegründe der Baumgartner-Alm und dem Strässchen nach Oberwössen zu.

Die Martl-Alm gehörte dem Bauer Martin Gruber in Achberg, einem Weiler an der Strasse von Unterwössen nach Klobenstein. Ach-

berg ist von der Grenze eine halbe Stunde entfernt; die Martl-Alm ist von Achberg in 1½ Stunden zu erreichen. Die Alm war auch im Sommer 1893 mit Vieh befahren, das unter der Aufsicht des Knechtes Joseph Schmuck und der Tochter Therese des Martin Gruber stand. Dieser hatte, wie in den Vorjahren, auch im Sommer 1893 mehrere Gelasse der geräumigen Almhütte an den Senner Sebastian Rappel von Piesenhausen vermiethet, der in ihnen Käse aus Milch bereitete, die er auf den benachbarten Almen zusammen kaufte. Der tüchtige Rappel war ein wohlhabender Mann. Er hatte einen Theil seines Vermögens an Schuldner ausgeliehen, die er für sicher hielt, und pflegte stets eine grössere Baarschaft — 1500—2000 Mark — in Banknoten und Gold bei sich zu tragen; verliess er die Alm nur für eine kurze Weile, so führte er die Baarschaft, in einer Brieftasche und Börse verwahrt, in der innern Tasche seiner Joppe bei sich. Dieselbe Tasche barg dann auch sein Notizbuch, worin er die Namen seiner Dahrlehnsschuldner und die Beträge verzeichnete, die er für gekaufte Milch schuldete und für verkaufte Käse zu fordern hatte. Die seltsame Gewohnheit des Rappel, stets eine grössere Baarschaft bei sich zu tragen, war dem Bauer Gruber, seiner Tochter Therese und dem Knechte Schmuck bekannt.

Während Rappel in der ganzen Thalschaft den besten Ruf genoss, ging eine weniger günstige Rede über den Dienstknecht Schmuck. Dieser wurde im Jahre 1850 als der aussereheliche Sohn einer Dienstmagd von Oberwössen geboren, er führte, da seine Mutter einen gewissen Winterstetter heirathete, im Volksmunde den Namen: „Winterstetter-Sepp". Schmuck diente seit der frühesten Jugend bei Bauern des Achenthales; seit dem Jahre 1883 war er bei dem Bauer Martin Gruber von Achberg bedienstet. Vermögenslos und in Folge eines Satthalses von einem abstossenden Aeussern hatte Schmuck keine Aussicht, durch die Ehe mit einem vermöglichen Mädchen ein eigenes Heim zu erwerben; es stand ihm bevor, um einen geringen Lohn die harte mühselige Arbeit eines Knechtes im Gebirge zu verrichten, solange seine Kräfte Stand hielten. Wie so viele seiner Arbeitsgenossen suchte auch Schmuck nach der Plage der sechs Wochentage an den Sonntagen in den Freuden der Flasche Erholung und Betäubung. Er trieb sich dann in den Schänken herum, huldigte diesseits der Grenze dem Biere; jenseits der Grenzpfähle dem Wein und zettelte, wenn er betrunken war, schlimme Raufhändel an. Bei solchem wüsten Treiben verkam Schmuck mehr und mehr. Es focht ihn nicht an, dass er sich durch seinen Wandel um die Achtung der ordentlichen Leute brachte; sein Ehrgefühl war ebenso abgestumpft wie sein Sinn

für Recht und Gesetz unter seinem Gange zum Wildern litt, dem er nachging, wo er konnte. Natürlich bot dem Schmuck der Aufenthalt in der Martl-Alm die beste Gelegenheit, in den nahen wildreichen Gehegen verbotenem Jagen nachzugehen. Verrath hatte er nicht zu fürchten; auch nicht von der Seite des Rappel. Mochte dieser auch gesetzmässig denken und handeln, so verleugnete er gewiss darin nicht die Natur des Gebirglers, dass er für das Wilderertreiben des Schmuck, wo nicht zustimmendes Mitgefühl, doch jedenfalls blinde Augen und stumme Zunge hatte. Es fiel daher dem Rappel gewiss nicht auf, dass Schmuck auch im Sommer 1893 auf die Alm Gewehre und reichen Schiessbedarf mitbrachte; es war übrigens in allen Kasern des Eckthalerberges bekannt, dass Schmuck wildere.

Am Abende des 5. August 1893 — eines Samstags — äusserte der Senner Rappel zur Therese Gruber und zu Schmuck die Absicht, am nächsten Tage nach der Mittagsmahlzeit nach Oberwössen zu gehen; er versprach der Gruber, für sie ein leeres Bierfass an einen Wirth in Oberwössen zurückzubringen. Schmuck verliess nach diesem Gespräche die Alm, ging nach Achberg, brachte die Nacht im Hause seines Dienstherrn zu und begab sich am Morgen des 6. August nach Klobenstein; er verzehrte im Gasthause dort einige Schoppen Wein und enteilte, mit einer Flasche Wein versehen, „weil er wieder auf seine Alm zurück und die Therese Gruber ablösen müsse“. Es mag gegen die Mittagszeit gewesen sein, als Schmuck bei der Donauer-Alm anlangte; er bot der Almerin, der er angetrunken zu sein schien, einen Schluck Wein, lehnte aber ein längeres Plaudern ab, „weil er schauen müsse, dass er den Senner Rappel noch erwische, damit er von dessen Biervorrath noch ein paar Flaschen bekomme“. Eben als sich Schmuck anschickte, zur Martl-Alm anzusteigen, begegnete ihm die nach Achberg gehende Therese Gruber. Schmuck fragte diese ob Rappel noch auf der Alm sei; er sagte auf die Antwort des Mädchens, Rappel stehe im Begriffe, die Arbeitstracht gegen bessere Kleider zu vertauschen, „dann habe er Eile auf die Alm zu kommen, weil er von Rappel noch Bier haben wolle“ und ging mit raschen Schritten der Martl-Alm zu; er wird sie in etwa zehn Minuten erreicht haben. Mittlerweile war schlechtes Wetter eingetreten; ein feiner Regen rieselte hernieder und um die Flanken des in der Stille eines Sonntagnachmittags ruhenden Eckthalerberges krochen Nebel, die dicht genug waren, Dinge und Vorgänge schon auf kurze Entfernung zu verhüllen.

Etwa eine Stunde später, nachdem Schmuck von der Donauer- zur Martl-Alm geeilt war, erschien er wieder bei der ersteren, sagte zu deren Sennerin „er habe auf der Martl-Alm etwas gegessen und

Zeitung gelesen; es freue ihn nicht, droben allein zu sein, er sei schläfrig und möchte sich auf's Heu legen", und bat, man möge ihn wecken, wenn die Therese Gruber zurückkomme. Der Umstand, dass Schmuck im Heu der Donauer Alm schlafen wollte, fiel der Sennerin dieser Alm deshalb auf, weil Schmuck in der geräumigeren Martl-Alm ein besseres Lager gefunden hätte. Um drei Uhr Nachmittag kam, von Achberg zurückkehrend, Therese Gruber zur Donauer-Alm; sie verliess diese in Begleitung des Schmuck, der auf die Frage, ob er den Rappel noch getroffen habe, erwiderte: „nein, er war nicht mehr droben". Im weiteren Verlaufe des Nachmittags erhielt die Martl-Alm, auf der Schmuck mit der Gruber schon längst wieder eingetroffen war, den Besuch ihres Eigenthümers, des Bauers Gruber; dieser entfernte sich bald wieder, nachdem er sein Vieh beschaut hatte.

Als der Abend vorrückte und der sonst so pünktliche Rappel noch nicht zurückgekehrt war, äusserte Therese Gruber lebhafte Besorgnisse um ihn; sie erinnerte sich daran, dass Rappel früher einmal auf dem Wege von Oberwössen zur Alm von einem Krampfanfalle heimgesucht, zu Boden gestürzt und eingeschlafen war, und fürchtete, es möge sich dieses Ereigniss wiederholt haben. Schmuck suchte die Angst der Gruber zu beschwichtigen und meinte, Rappel sei eben von Kameraden beim Trunke zurückgehalten worden. Nachts zehn Uhr stieg Therese Gruber zur Donauer-Alm hinab, um deren Sennerin bei dem Abbinden eines Kalbes zu helfen; Schmuck schloss sich ihr an, obschon sie ihm bedeutete: „sie brauche ihn nicht, er solle auf der Alm bleiben" und brachte die ganze Nacht im Heulager der Donauer Alm zu. Anderen Morgens ging Schmuck, angeblich um sich an einem Wallfahrerzuge nach Klobenstein zu betheiligen, gegen Achberg; er folgte aber nicht der zu einer frommen Uebung versammelten Schaar, sondern ging für sich nach Klobenstein, trank in mehreren dortigen Schänken Wein und traf erst am späten Nachmittag auf der Martl-Alm ein. Bei dieser war einige Stunden vorher der Bauer Martin Gruber erschienen. Er ging nach Oberwössen, „um über Rappel Erkundigungen einzuziehen", kehrte, als sie erfolglos waren, zur Alm zurück und äusserte die Absicht, auf die Suche nach Rappel zu gehen; er unterliess es, den Schmuck auf die Suche mitzunehmen, beauftragte ihn vielmehr, in der Nähe der Almhütte Gras zu mähen. Schmuck begann die Arbeit, stellte sie aber bald wieder ein, „weil ihm so schlecht und er krank sei", und suchte die Liegestatt in der Almhütte auf. Gruber wurde später einmal gefragt, warum er den Schmuck nicht auf die Suche nach Rappel mitnahm; er erwiderte, „weil er gefürchtet habe, dass der in steter Geldnoth

befindliche Knecht, wenn er Rappelt's Leiche fände, in die Versuchung kommen könnte, dem Rappel seine Baarschaft abzunehmen". Nach dieser Erwiderung scheint Gruber schon am Abende des 7. August es für wahrscheinlich gehalten zu haben, dass dem Rappel, sei es auf dem Wege nach Oberwössen, sei es auf der Heimkehr, ein Unfall zustiess. Es wäre daher vielleicht am nächsten gelegen, dass Gruber, den die Martl- und Parsberg-Alm verbindenden Steig und dessen Umgebung absuchte; er unterliess dies und durchstreifte das Gehänge um den sogenannten Schlierbachgraben. Dieser entspringt östlich der Martl-Alm; er ist eine von den Wildwassern in den Bergleib gerissene Runse, die jäh abschüssig zu Thal führt. Gruber hätte sich sagen können, dass Rappel weder zum Wege nach Oberwössen noch zur Heimkehr das Steingerölle des gachen Grabens gewählt haben werde; sein Suchen blieb ohne Erfolg. Als gegen den Abend zu Gruber die Alm verlassen hatte, forderte seine Tochter den Schmuck auf, doch auch nach dem Senner zu suchen. Schmuck machte sich zögernd auf den Weg; auch er schritt dem Schlierbachgraben zu und auch er fand dort nicht, was er zu suchen vorgab. Im weiteren Verlaufe des Abends fragte die Gruber den immer stiller und einsilbiger gewordenen Schmuck, ob er denn Tags zuvor den Rappel gar nicht mehr gesehen habe; er antwortete: „ja, der Senner ist gerade von der Alm weggegangen, als ich zur Alm kam, er rief mir zu: ‚Du weisst schon, wo der Schlüssel ist'." Diese Antwort stand im Widerspruch mit der, die Schmuck am Tage vorher der Gruber bei dem gemeinsamen Aufstiege zur Martl-Alm gab; er sagte damals auf die Frage der Gruber, ob er den Rappel nicht getroffen habe, „nein, er war nicht mehr da".

Die Nachricht, dass der Senner Rappel vermisst werde, verbreitete sich rasch im Achenthale. Am Vormittage des 8. August 1893 erschienen die zwei Brüder, Bekannte und Freunde des Rappel auf der Martl-Alm, um eine grössere Streife zu halten; sie hatten den Weg über Achberg her genommen. Auch der Bauer Gruber war wieder zur Stelle. Er hiess abermals den Schmuck, die Mäharbeit bei der Almhütte fortzusetzen und machte sich dann mit mehreren Leuten auf die Suche; er mühte sich hierbei abermals an den Gängen um den Schlierbachgraben ab. Andere Aelpler gingen den die Martl- und Parsberg-Alm verbindenden Steig ab. Unter ihnen war ein Dienstknecht Gruber's, Namens Nies, der auf die Suche den von Rappel öfter gefütterten Hund der Donauer-Alm mitnahm. Nies kam, den Weg verfolgend, bis in den lichten Buchenwald. Als er sich dem Zaune näherte, der als Grenze den Wald durchzieht, machte der Hund

einen Seitensprung. Nies ging dem Thiere nach und erblickte jenseits des Zaunes, drei Meter von diesem entfernt, die Leiche des Rappel. Sie lag blutüberströmt gegen den abfallenden Bergabhang, die Füsse ganz nahe einem verwitterten Baumstumpfe, der ihr weiteres Abrollen aufzuhalten schien. Um die Leiche herum lagen der Hut, die Joppe und der Regenschirm des Verlebten. In der Nähe des Kopfes der Leiche steckte in einem Gebüsche Rappels blutbefleckter Rucksack, mit dem leeren Bierfasse, das nach Oberwössen getragen werden sollte. Der Oberkörper der Leiche war nur mehr mit Hemd und Weste bekleidet; beide Stücke waren gleich der abseits liegenden Joppe blutgetränkt. Die Taschen der Hosen waren nach aussen gestülpt und leer. In der inneren Tasche der Joppe steckte nur ein Notizbuch, das einen Kalender für das Jahr 1893 enthielt; es fehlten aus der Tasche Rappel's Geldbörse und Brieftasche. Der Tode hatte noch die Fingerringe und eine Uhr; es war klar, dass derjenige, der ihn beraubte, seinen werthvolleren Besitz zu finden gewusst hat. Schnell sammelte sich Volk um die gefundene Leiche; auch Schmuck kam von der Alm herbei. Er sagte, als er beim Todten war: „schau, schau, da liegt er jetzt“ und fragte dann seinen Dienstherrn, ob er nicht vielleicht „eine Truhe“ (einen Sarg) bestellen solle. Der Dienstherr beauftragte ihn, aus Oberwössen einen Sarg herbeizuschaffen; Schmuck machte sich unverzüglich auf den Weg. Nachdem Schmuck den Sarg bestellt hatte, besuchte er das Gasthaus in Oberwössen. Der Wirth und mehrere Gäste bestürmten den Schmuck mit Fragen über das Ende des Rappel; der anwesende Bürgermeister des Ortes fasste den Schmuck scharf in's Auge und sagte zu ihm: „Du bist, scheint es, der letzte Mensch gewesen, der den Rappel gesehen hat, der kommt noch gewiss auf, der ihn umbrachte; es giebt noch eine Gerechtigkeit.“ Schmuck erwiderte nichts auf diese ernsten Worte; er hatte, als ihm ein anderer Gast in einer Mischung von Ernst und Scherz sagte: „Sepp, am Ende hast Du ihn umgebracht“, nur eine verlegene, nichtssagende Antwort. Bald nach diesen Reden verliess Schmuck die Wirthschaft; er belud sich mit dem für Rappel bestimmten Sarg und ging bergan. Erinnerte sich Schmuck der Worte, die im Wirthshause gefallen waren, so wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn unter seiner Traglast vielleicht seine Nerven mehr als seine sehnigen Arme litten. Schmuck war am Morgen des 9. August auch zugegen, als die Leiche des Rappel in den Sarg gelegt wurde. Die Brüder des Verstorbenen beobachteten, dass dem Schmuck „die Halsadern so stark schlugen, als wollten sie springen“ und dass er am ganzen Leibe zitterte. „Armselig dreinschauend“ folgte Schmuck dem

Volke, das dem in den Sarg gebetteten Senner nach Unterwössen hinaus begleitete. In diesem Orte wurde Schmuck vom Richter als der Ermordung und Beraubung des Rappel verdächtig für verhaftet erklärt; er äusserte, er sei unschuldig, obwohl mancher Verdacht gegen ihn spreche, seine Unschuld werde zu Tage kommen und er wollte sich vorerst gegen die Festnahme nicht beschweren.

Die Leiche des Rappel wurde von den amtlichen Aerzten besichtigt und geöffnet. Sie zeigte drei von einem Schuss herrührende Verletzungen, nämlich:

1. eine erste und grösste, im unteren Winkel des linken Schulterblattes,

2. ihr gegenüber, etwas tiefer, eine zweite unterhalb der rechten Achselhöhle,

3. dieser gegenüber eine dritte an der Innenseite des rechten Oberarmes.

Aus dem unteren Ende des rechten Oberarmes wurde eine runde Bleikugel von 14 mm zu Tage gefördert. Die Aerzte gaben das Gutachten ab, dass durch einen auf Rappel abgefeuerten Schuss, dessen Richtung von links oben aussen nach rechts unten ging, die Milz, die linke Lunge, die Leber und die rechte Niere des Getroffenen zerrissen und dessen Tod durch Verblutung verursacht wurde. Es gelang den Nachforschungen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nicht, bei Schmuck auch nur einen Pfennig der Baarschaft zu finden, die Rappel ohne Zweifel bei sich trug, als der Tod ihn ereilte; diese Beamten fanden aber bei der Durchsuchung der Martl-Alm, theilweise mit einer dichten Heuschicht bedeckt, zwei Gewehre und Schiessgeräthe von mancherlei Art. Von den Gewehren war eines ein Vorderlader, das andere ein Hinterlader nach dem System des österreichischen Militärgewehrs Wänzl. Die aus dem unteren Ende des rechten Oberarmes des Rappel herausgeschnittene Bleikugel von 14 mm wurde vom Untersuchungsrichter einem Büchsenmacher vorgelegt, der in seinem Gewerbe sehr tüchtig, ein erfahrener Jäger und eine Scheibenschütze ersten Ranges ist. Der Fachman wies nach, dass die ihm vorgelegte Kugel die vier gleichen Züge zeigte, die dem Lauf eines Wänzl-Gewehrs eigenthümlich sind; er feuerte aus dem auf der Martl-Alm gefundenen Hinterlader eine der daselbst gefundenen Patronen ab, und die Kugel auch dieses Schusses zeigte an der Aussenseite genau dieselben Spuren, die an der aus dem Oberarme des Rappel geschnittenen Kugel festzustellen waren. Der Büchsenmacher kam zu dem Gutachten, es könne zwar nicht bewiesen werden, dass die aus der Leiche entfernte Kugel gerade aus dem

auf der Alm gefundenen Hinterlader abgefeuert wurde, es sei aber für zweifellos zu halten, dass diese Kugel aus einem Hinterlader nach dem System Wänzl abgefeuert wurde. Die Untersuchung führte zu dem unanfechtbaren Ergebnisse, dass der auf der Martl-Alm gefundene Hinterlader dem Schmuck gehörte. Dieser kam Ende des Jahres 1892 zu dem Büchenmacher Mühlberger von Klobenstein, der ihn seit langer Zeit als „den Winterstetter-Sepp" kannte, theilte ihm mit, dass für ihn beim Wirth in Kössen ein Hinterlader liege und beauftragte ihn, den Hinterlader abzuholen, zu kürzen und zu einem Abschraubgewehr umzuändern. Mühlberger holte den Hinterlader beim Wirth in Kössen, dem er von einem Schwager des Schmuck übergeben worden war, ab, kürzte ihn und änderte ihn zu einem Abschraubgewehr um; er händigte dieses am 8. Januar 1893 dem Schmuck ein und schrieb in sein Geschäftsbuch: „8. Januar 1893. Winterstetter-Sepp Wänzl Stutzen bezahlt 10 M., Rest 3 M." Obwohl Mühlberger diese Thatsachen auf seinen Eid als richtig bestätigte und betheuerte, der auf der Alm gefundene Hinterlader sei der von ihm für Schmuck umgeänderte Wänzl-Stutzen und er habe ausser diesem ein anderes Gewehr nach dem Systeme Wänzl nicht in Arbeit gehabt, leugnete Schmuck diese Thatsachen rundweg ab. Erst als ihm Mühlberger gegenübergestellt wurde und auf seinen Behauptungen beharrte, äusserte Schmuck: „Jetzt erinnere ich mich. Ein mir fremder Mann, den ich öfter auf dem Wege nach Kössen begegnete, ersuchte mich, für ihn einen Wänzlhinterlader, den er mir gab, zu einem Abschraubgewehr umändern zu lassen. Ich entsprach dem Ersuchen und gab den von Mühlberger umgearbeiteten Stutzen dem Fremden, mit dem ich auf der Moosgruber-Alm zusammentraf; es lag damals noch Schnee". Diese Erzählung des Schmuck verdient keinen Glauben; sie ist ein Erzeugniss der Verlegenheit, in die er durch die Wucht der Aussage des Mühlberger gerieth. Nur zu erwähnen ist und nicht widerlegt zu werden braucht die weitere Behauptung des Schmuck, dass die aufgefundenen Gewehre und das Schiessgeräthe erst nach der Einleitung der Untersuchung auf die Alm eingeschmuggelt worden seien, um ihn zu belasten und zu verderben. Freilich war dem Schmuck diese Art der Vertheidigung aufgedrungen, weil er leugnete — und noch heute leugnet, den Rappel getödtet und beraubt zu haben.

Schmuck wurde vor die Geschworenen gestellt, weil er verdächtig war, vorsätzlich den Sebastian Rappel getödtet, die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt und dem Rappel mit Gewalt gegen ihn Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben (§§ 211, 73, 249, 251 des StGB.). Die Geschworenen hielten den Schmuck

für überführt, die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen zu haben. Das Gericht sprach gegen ihn die Todesstrafe aus. Das Urtheil wurde rechtskräftig. Bei den durch § 485 der Strafprocessordnung veranlassten Prüfung der gesammten Aktenlage wurde Folgendes erwogen:

I. Schmuck wurde mit Recht wegen Raubmords verurtheilt.

1. Sebastian Rappel ist, als er auf dem Wege nach Oberwössen begriffen war, an einer Stelle getödtet worden, die von der Martl-Alm aus in 10 Minuten erreicht werden kann. Die Kugel, die ihn tödtlich traf, wurde aus einem Gewehr gejagt, das nach dem Systeme Wänzl hergestellt ist. Ein solches Gewehr mit der dazu gehörigen Munition wurde auf der Martl-Alm gefunden. Schmuck besass seit dem 8. Januar 1893 einen Wänzlhinterlader, der zu einem Abschraubgewehr umgeändert war.

2. Die Tödtung des Rappel erfolgte kurze Zeit, nachdem er die Martl-Alm verlassen hatte. Schmuck erreichte diese Alm zu einer Zeit, zu der sich Rappel entweder zum Gehen anschickte oder nur eine geringe Strecke von den Hütten der Alm entfernt war. Schmuck hatte als Wilderer Gewehr und Schiessbedarf stets in einer nahen Bereitschaft gegen Wild, das vom Kamme des Berges zu den Almgründen herabäste; er konnte sich damals rasch mit der Waffe versehen, durch die er das Leben des Rappel zu vernichten vorhatte.

3. Der in den Berghang eingeschnittene Weg theilt den Hang in eine ansteigende und eine abfallende Lehne. Rappel hatte beim Gange zur Parsberg-Alm die ansteigende Lehne zur linken Seite. Die tödtliche Kugel drang von links und von oben in den Körper des Rappel ein; sie wurde von einem Schützen abgefeuert, dessen Standplatz links und höher war. Es ist nicht festzustellen, ob Schmuck diesen Platz erreichte, ohne von Rappel gesehen zu werden, oder ob er ihm vor den Augen des Rappel zuschritt. Da es dem Schmuck vom Wildern her zur zweiten Natur geworden sein dürfte, sich raubthierartig an seine Opfer heranzuschleichen, so ist es möglich, dass er — vielleicht vom dunstigen Wetter begünstigt — den Standplatz gewann, ohne dass Rappel seine Nähe ahnte. Es ist aber auch für möglich zu halten, dass Schmuck vor den Blicken des Senners der Höhe zustrebte. Rappel hegte gegen den Almgenossen, mit dem er bisher ohne Groll und Streit unter einem Dache lebte, nicht den Verdacht einer ihm feindseligen Gesinnung; es hätte ihn auch der Umstand nicht beunruhigt, wenn er gesehen hätte, dass Schmuck ungescheut eine Schusswaffe trug, weil er sich denken konnte, Schmuck wolle unter dem Schutze der sonntäglichen Stille sich dem Waidwerke hingeben.

4. Rappel wurde von der Kugel getroffen, kaum dass er über den Grenzzaun geklettert und in's Waidegebiet der Parsberg-Alm gelangt war; er hauchte das Leben, das er augenscheinlich von keiner Seite her für bedroht gehalten hatte, an der Stelle aus, an die ihm eine zielsichere Hand das verderbliche Geschoss nachsandte. Seine Ermordung war das Werk weniger Secunden. Rasch war sein Mörder bei der Leiche. Die Beraubung war durch einen schnellen Griff in die Taschen des Todten möglich; der Räuber brauchte indessen sich nicht gar zu sehr zu beeilen, weil er von dem Platze der Lage der Leiche die Gegend genügend übersah. Schmuck konnte in einer verhältnissmässig kurzen Zeit auf der Martl-Alm wieder eingetroffen sein. Er erschien 1 Stunde, nachdem er von der Donauer- zur Martl-Alm geeilt war, auf der ersteren Alm wieder. Von dieser Stunde an, die für das Leben des Rappel so verhängnissvoll gewesen war, zeigte Schmuck die Unlust, allein auf der Martl-Alm zu bleiben, zwang ihn die Unruhe, die Nacht ferne von dieser Alm zuzubringen, irrte er umher und begannen heftige Stürme seine Brust zu durchtoben; er konnte von da an bis zu seiner Verhaftung es seinen Muskeln und Mienen nicht verwehren, dass sie das nach Aussen verriethen, was sein Inneres bewegte. Wohl nur zur Beschwichtigung des schon leise umgehenden Verdachts trotzte sich Schmuck die Kraft ab, den für die Leiche des Rappel bestimmten Sarg herbeizuschleppen.

(5. Erwähnung nebensächlicher Anzeichen wider Schmuck und Erwägungen, die dafür sprechen, dass er die Tödtung mit Ueberlegung ausführte.)

II. Wenn auch für erwiesen zu halten ist, dass Schmuck den Rappel tödtete und beraubte, so liegt doch ein Dunkel über der Frage, ob er aus eigenem Antrieb und Entschluss handelte oder ob ein anderer ihn zur Begehung der strafbaren Handlungen anstiftete. Der Vertheidiger stellte in der Hauptverhandlung die von Schmuck selbst nie gewagte Behauptung auf, sein Schützling habe auf Anstiften des Bauers Martin Gruber von Achberg gehandelt. Die nähere Würdigung der Behauptung konnte in dem Processabschnitt, in dem sie erstmals auftauchte, unterbleiben, weil sie für die Frage der Verantwortlichkeit des Schmuck gegenüber dem Gesetz und für die Bemessung der Strafe im Hinblick auf die bestimmte Strafdrohung des § 211 des Strafgesetzbuchs nicht in Betracht kam. Im jetzigen Abschnitte des Verfahrens aber ist die Schuldverantwortlichkeit des Schmuck nach allen Seiten zu prüfen; es muss daher versucht werden, seinen Handlungen thunlichst bis zu den ersten Anfängen nachzugehen.

1. Die wirthschaftliche Lage des Schmuck war ungünstig. So-

lange er in der Vollkraft der Jahre war, reichte der vom Dienstherrn bezogene Geldlohn und der Erlös, den er für ein erwildertes, zu einem Hehler verschlepptes Stück erzielte, knapp dazu aus, dass er in die Einförmigkeit seines Lebens an den Werktagen sonntäglich den gleissenden Schein der Freuden des Alkohols werfen konnte; es drohte aber dem Schmuck von der Zeit an, da die Kraft seiner Arme schwand das schmale Brod des Armenhauses. Erwog er die am Ende noch erträgliche Gegenwart und die trübere Zukunft, so mochte allerdings der Gedanke verlockend wirken, dass er sich auf Kosten des Rappel seine Lage erheblich und für eine geraume Zeit verbessern konnte. Freilich konnte Schmuck die Gefahren nicht verhehlen, die ihm drohten, wenn er sich mit dem Gelde des Rappel bereicherte. Jedes Goldstück, das aus seiner sonst so armen Hand gekommen wäre, hätte ihn verrathen; er konnte aber auch daran nicht denken, dass er die von Rappel gewonnene Beute ausserhalb des Thales ungestört hätte geniessen können. Für ihn waren Uebersee und Kössen die Wendekreise der ihm vertrauten Welt; er hätte über sie hinaus den unbeholfenen Fuss in ein fremdes unverstandenes Land gesetzt. Schmuck war klug genug, solches zu erwägen; es ist wahrscheinlich, dass er bei den Erwägungen des Für und Wider es vorzog, in der bisherigen Armuth weiter zu leben und von einem Unternehmen zu lassen, das nicht ohne Gefahr war, wenn er es auf alleinige Rechnung wagte.

2. Der Bauer Martin Gruber behauptete sich nur mit Mühe auf seinem stark verschuldeten Anwesen in Achberg. Dachte er über seine wirthschaftliche Lage nach, so war es nicht unmöglich, dass ihn der Gedanke durchfuhr, es wäre ihm geholfen, wenn er das Geld des Rappel hätte. Gab Gruber diesem Gedanken Raum, so thäte man ihm vielleicht nicht unrecht, wenn man annähme, dass er an ein gewaltsames Vorgehen gegen Rappel dachte; Gruber war keineswegs der jedem schlimmen Denken und Handeln abholde Mann, als der er lange Zeit hindurch galt. Es ist nach den Ergebnissen des Strafverfahrens gegen Schmuck gewiss, dass dieser und Gruber seit Jahren gemeinschaftlich und in der verwegensten Weise wilderten; sie gingen hierbei mit einer solchen List vor, dass nicht einmal der Argwohn der Forstbeamten rege wurde. Gemeinsames Wildern ist gemeinsames Wagen. Es verkettet die Wagenden und reisst sie um so tiefer in die Verschwörung und den Trotz gegen die Rechtsordnung hinein, je länger und erfolgreicher sie die Wildbahn begehen. Wilderer achten um des kleinen Vortheils willen, den ein erlegtes Thier bringt, das eigene oft bedrohte Leben gering; es gilt ihnen noch weniger das Leben eines Anderen, zumal wenn es mit der Aussicht auf eine

reiche Beute aus einem heimlichen Hinterhalte sicher und rasch ausgelöscht werden kann. Hält man es für wahrscheinlich, dass auch Schmuck und Gruber der entsittlichenden Wirkung des Wilderns verfielen, so dürfte die Unterstellung nicht schlechthin zurückzuweisen sein, die es für möglich hält, dass sie den — sei es vom einen, sei es vom andern hingeworfenen — Gedanken einer blutigen Gewaltthat gegen Kappel nicht sofort von sich stiessen, sondern der Besprechung nicht für unwerth erachteten. Man könnte sich von der Annahme dieser Möglichkeit aus vorstellen, dass Schmuck und Gruber das etwa mahnende Gewissen schnell zum Schweigen brachten, die Vortheile erwogen, die das Gelingen der That versprach, die verhältnissmässig geringen Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegenstanden, und endlich den Umstand in Rechnung zogen, das keiner den Verrath des andern zu befürchten hatte. Stellt man sich solche Gedankengänge bei Schmuck und Gruber als möglich vor, so kann man zur weiteren Annahme gelangen, dass der anfänglich schüchtern aufgetretene Gedanke nach und nach eine festere Gestalt gewann und schliesslich von den geldlüsternen Sinnen des Herrn und des Knechtes so Gewalt ergriff, dass die Ausführung beschlossen wurde. Waren — immer von der bezeichneten Unterstellung aus — Schmuck und Gruber im Einverständnisse so weit gediehen, dass das Schicksal des Rappel entschieden war und sie zur Vertheilung der Rollen gehen konnte, so wäre es nicht ferne gelegen, dass dem Gewehre des Schmuck die Aufgabe der Vollstreckung der Entscheidung zufiel und Gruber sich gleichsam die geschäftliche Abwicklung des verbrecherischen Unternehmens zutheilte. Es wäre in dieser letzteren Beziehung nicht ausserhalb des Bereichs des Wahrscheinlichen, wenn man annähme, Gruber habe dem Schmuck die sichere Verwahrung seines Beuteantheils mit dem Hinweise darauf versprochen, dass aus seiner Hand das Geld und die Banknoten des Rappel unauffällig nach und nach in den Verkehr abfliessen würden und Schmuck habe darauf gerechnet, Gruber werde ihm künftig zu dem offen entrichteten Geldlohn manche klingende Zubusse heimlich in die Hand drücken und ihn Zeitlebens auf dem Anwesen mitkommen lassen.

3. Rappel äusserte am Abend des 5. August vor Schmuck die Absicht, am andern Tage nach Oberwössen zu gehen. Schmuck brachte die Nacht zum 6. August in Achberg zu. Es ist aus dem vorliegenden Aktenmateriale nicht zu entnehmen, ob Schmuck etwa zur Vorfeier der Sonntage auch andere Samstag-Nächte ausserhalb der Martl-Alm und in Achberg zubrachte, oder ob das, was er in der Nacht zum 6. August that, gegen seine Gewohnheit war. Wäre

letzteres festzustellen, so wäre die Deutung möglich, dass Schmuck mit einem Andern, einem Mitverschworenen, eine letzte, entscheidende Besprechung pflog.

4. Der Bauer Gruber fand sich am Nachmittage des 6. August auf der Martl-Alm ein. Sein Kommen kann der Nachschau nach dem Viehstande gegolten haben; es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass die Nachschau nur ein Vorwand war. Wäre feststellbar, es sei ein Ausnahmefall gewesen, dass Gruber damals auf der Alm erschien, d. h. er einen Sonntag-Nachmittag zum Almbesuche benützte, so könnte ein Zusammenhang zwischen dem Kommen des Gruber und dem Ereignisse gefunden werden, das sich wenige Stunden vorher in der Nähe der Alm zutrug.

5. Gruber ging am 7. August nach Oberwössen, wo er über den Verbleib des Rappel Erkundigungen einzog. Er behauptet, den Hin- und Rückweg pfadlos über die Almgründe genommen und den Verbindungssteig zwischen der Martl- und Parsberg-Alm nicht benutzt zu haben. Die Unterlassung dieser Benutzung war mindestens unvorsichtig. Rappel wurde vermisst. Gruber konnte mit der Möglichkeit rechnen, es sei dem Senner gerade auf diesem Steig ein Unfall begegnet; er unterliess die Nachschau daselbst und wandte sich des Suchens halber wiederholt zu den Gängen des Schlierbachgrabens. Genau so handelte später auch Schmuck. Wer den Verdacht hegt, Gruber und Schmuck seien Mitwisser der That gewesen, durch die Rappel auf den Boden des Verbindungssteigs niedergestreckt wurde, könnte vermuthen, dass beide aus einer und derselben Furcht den bezeichneten Steg mieden.

6. Die Brüder des Ermordeten sprechen die Vermuthung aus, es sei dem Gruber die Stelle, an der am 8. August die Leiche gefunden wurde, schon vor diesem Tage bekannt gewesen. Auf der Martl-Alm nämlich wurde das Notizbuch gefunden, das Sebastian Rappel im Jahr 1892 führte. Das Buch enthält auf der letzten Seite den Kalender für 1892. Sebastian Rappel hatte auf das Blatt vor dem Kalender die Namen seiner Darlehensschuldner eingetragen; einer der letzten, die untere Hälfte des Blattes einnehmenden Namen ist der des Martin Gruber; auf diesen bezieht sich der Eintrag: „von Martl Achberg 225 M.“ In der inneren Joppentasche der Leiche fand man Rappel's Notizbuch für das Jahr 1893. Auch dieses enthält auf der letzten Seite den Kalender für 1893, auch auf das Blatt vor diesem Kalender waren von der Hand des Rappel die Namen von Darlehensschuldnern eingetragen. Die Namen sind — der Mehrzahl nach — dieselben, die im älteren Notizbuche verzeichnet stehen,

aber im Notizbuche für 1893 fehlt, weil weggerissen, die untere Hälfte der Blattseite, auf der an der entsprechenden Stelle des Blattes im Buche für 1892 der „Martl von Achberg“ als Schuldner eingeschrieben ist. Aus dieser ihnen auffällig scheinenden Thatsache glauben die Brüder des Rappel, der Bauer Gruber habe dessen Leiche „gefunden“ und rasch aus dem Notizbuche die Stelle gerissen, die sich auf sein Schuldverhältniss bezog. Dem Gruber blieb die von Rappel's Brüdern gegen ihn erhobene Beschuldigung nicht unbekannt, er suchte sie durch die Behauptung abzuwehren, dass er im Auftrage seines Gläubigers an einen Dritten 200 Mark gezahlt habe und von der ursprünglichen Summe nur noch 25 Mark schulde. Der Dritte, ein Mann von einer unantastbaren Ehrlichkeit stellt in Abrede, von Gruber für Rechnung des Verlebten 200 Mark empfangen zu haben. Man kann also — zumal im Hinblick auf Gruber's ungünstige Vermögenslage — mit einer hohen Wahrscheinlichkeit glauben, dass Rappel, als er starb, noch die volle Summe zu fordern hatte, dass er den auf Gruber bezüglichen Eintrag aus dem älteren Notizbuch in das für 1893 übertrug und bis zu seinem Tode keinen Anlass hatte, die übergetragene Stelle zu beseitigen, dass also die Beseitigung erst nach seinem Tode erfolgte. War das Letztere der Fall, so geschah die Beseitigung von Jemand, der vom Vorhandensein der Stelle erst kurz vor der Beseitigung erfuhr oder schon längst Kenntniss hatte und geschah sie im Interesse der Person, auf die sich die Stelle bezog. Es ist möglich, dass, wie die Brüder des Rappel vermuthen, Gruber zufällig die Leiche fand und diese Gelegenheit zur Beseitigung der Stelle benützte, sei es, dass er zuvor das Notizbuch durchblätterte und darin den ihn betreffenden Eintrag entdeckte, sei es, dass er vom Vorhandensein des Eintrags schon wusste und nach ihm suchte. Die Frage soll ununtersucht bleiben, ob Gruber beim Anblicke der zufällig gefundenen Leiche sofort die ruhige Selbstbeherrschung gewann, um, sei es aus Neugier, sei es zu einem bestimmten habsüchtigen Zwecke, das Notizbuch des todt vor ihm liegenden Senners zu durchblättern. Jedenfalls hätte Gruber — so möchte man meinen — nach der Beseitigung der ihm lästigen Stelle keinen Grund mehr gehabt, den Fund der Leiche zu verheimlichen. Niemand würde gegen ihn aus der Thatsache allein, dass er den Fund bekannt gab, einen Verdacht abgeleitet haben. Gruber unterliess die Bekanntgabe; es steht fest, dass er wiederholt die Gegend beim Schlierbachgraben um den Vermissten abzusuchen schien. Möglich ist es ja, dass er so handelte, um, wenn später einmal die Thatsache der Beseitigung der Stelle ruchbar werden sollte, dem Verdachte

der Thäterschaft der Beseitigung auszuweichen; es ist aber auch das für möglich zu halten, dass Gruber bei dem Absuchen den Verbindungssteig aus einem andern Grund, als nur dem mied, weil er sich der Beseitigung der ihn belastenden Stelle bewusst war. Man wird die Vermuthung der Brüder des Rappel für minder wahrscheinlich in dem Grade halten, in dem man mehr zu der Annahme geneigt sein möchte, dass Gruber um die Leiche mehr wusste, als was jene vermuthen. Dies führt zur Aufwerfung der Frage, ob nicht auch der Vermuthung Raum gegeben werden könnte, dass schon Schmuck die fragliche Stelle beseitigt habe. Allerdings, wenn man glaubt, Schmuck habe die Tödtung und Beraubung des Rappel aus eigenem Entschluss und für eigene Rechnung ausgeführt, dann möchte kaum wahrscheinlich sein, er habe nebenbei daran gedacht, auftragslos ein Interesse des Gruber wahrzunehmen. Dagegen gewänne die Sache ein anderes Licht, wenn man Gründe für die Anschauung zu haben glaubt, dass Schmuck im Einverständnisse mit Gruber handelte. In der Beseitigung der fraglichen Stelle könnte ein bedeutsames Anzeichen dafür zu finden sein, dass das ganze verbrecherische Unternehmen mit dem Beirath und im Interesse auch des Gruber zu Stande kam und dass bei dessen Vorberathung auch nicht einmal die verhältnissmässig unbedeutende Einzelheit des Bestehens des Bucheintrags ausser Rechnung blieb.

7. Es wurde schon öfter betont, dass es bisher nicht gelang, zu ermitteln, wohin die erhebliche, dem Rappel geraubte Baarschaft gelangte; sie muss aus der Hand des Schmuck sehr bald in ein sicheres Versteck gebracht worden sein. Die Annahme liegt nahe, dass das Versteck in Achberg ist, dem einzigen Orte, mit dem Schmuck Beziehungen hatte.

III. Würdigt man die unter Nr. 1 bis 7 vorgetragenen Erwägungen, so wird man sich zwar hüten, in Beziehung auf den Bauer Gruber die Behauptung zu wagen, er habe den Schmuck zu den von ihm begangenen strafbaren Handlungen angestiftet, aber man wird immerhin es für wenigstens möglich halten, dass Schmuck unter der Theilnahme eines Andern handelte. Kann man aber nur auch entfernt an das Vorhandensein dieser Möglichkeit glauben, dann dürfte das Thun des Schmuck eine Beurtheilung zulassen, die ihn wenigstens vor der Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe bewahrt. Schmuck leugnet; es ist fast zu vermuthen, dass ihm die Rücksicht auf den die Zunge bindet, den er als seinen Genossen verrathen müsste. Entginge der Genosse der Strafe und zöge er die Vortheile der That, so wäre der abwägenden Gerechtigkeit kaum entsprechend, wenn Schmuck allein und mit dem höchsten Opfer des Lebens büssen müsste. —

Durch die Gnade des Staatsoberhauptes wurde die gegen Schmuck ausgesprochene Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.

XVI.

Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen.

Erläutert durch die Kriminalanthropologie.

Von

Prof. **C. Lombroso** und Dr. **A. Bonelli.**

Uebersetzt von Benvenuto Tonelli in Prag.

Am 12. Januar l. J. verschwand plötzlich aus der Familie Zucca die sechsjährige Tochter Veronika, welche kurz zuvor — um 5 Uhr Nachmittags — von Vielen mit einem jungen Mann Namens Conti, der vorher von ihrem Vater entlassen wurde, in freundschaftlichem Gespräche gesehen ward. Es fiel daher der Verdacht auf Conti, da man einen Racheakt vermuthete; er wurde verhaftet, wegen Mangel an Beweis aber bald darauf wieder auf freien Fuss gesetzt.

Nach zwei Monaten fand man im Keller des Palazzo Paesana in einer strohumflochtenen Kiste eine mit Moder bedeckte Kindesleiche die dem Alter und der Gestalt nach derjenigen der Verschollenen entsprach; thatsächlich wurde bei genauer Untersuchung die Leiche als die der Veronika Zucca agnoscirt.

Die Kleider waren verschoben, sodass man die unteren Extremitäten und Geschlechtstheile sehen konnte; hier fanden sich viele Wunden vor, welche von einem Federmesser herrührten; auch an der vorderen Brustwand konnte man tiefe und zahlreiche Wunden konstatiren.

Der kleine Leichnam war bereits in Verwesung begriffen. Irgendwelche Veränderungen an den Geschlechtstheilen und am After liessen sich nicht nachweisen, im oberen Antheil des Mastdarmes fanden sich Kothmengen vor.

Nun schritt man neuerlich zur Verhaftung Conti's, doch musste man ihn wiederum in Freiheit setzen, da er jetzt sein Alibi nachweisen konnte.

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich veröffentliche hiermit die zwei Abhandlungen des berühmten Verfassers, obwohl ich davon überzeugt bin, dass derselbe auch hier in seinen Schlüssen und Annahmen viel zu weit geht.
H. Gross.

Gleichzeitig mit dem Vorhergenannten wurde der Vater der Ermordeten Zucca verhaftet, weil er der nichtlegitime Vater des Kindes war und bei der Agnoscirung der Leiche ausgerufen hatte: „Und was wird man jetzt von uns sagen!“ Doch auch dieser musste enthaftet werden, da jedweder Beweis gegen ihn fehlte.

Alle Nachforschungen nach dem Schuldigen blieben erfolglos, bis man durch einen an die königliche Quästur gerichteten anonymen Brief, in welchem ein gewisser Cosetti des Mordes beschuldigt erschien, auf diesen aufmerksam wurde, und durch einige Anzeichen bestärkt, zu seiner Verhaftung schritt.

Als Verdachtsgründe dienten:

1. die vor 10 Jahren erfolgte Schwängerung eines Weibes — welcher Verdachtsgrund wohl bei sehr vielen Leuten vorläge —;

2. die Auffindung eines Taschenmessers in Cosetti's Tasche, wie es von den meisten Kutschern zur Ausübung ihrer Profession benützt wird;

3. wohnte er in dem Palaste, in dessen Keller die kleine Leiche aufgefunden wurde, und

4. wurde ihm ein Ausspruch, den er am Auffindungstage zu einer Gruppe von Menschen gemacht hatte, zur Last gelegt. Er sagte nämlich zu einer Zeit, als die Leiche noch mit Moder bedeckt war und daher nicht deutlich gesehen werden konnte: „die Leiche müsse Wunden aufweisen“.

Als weiterer Verdachtsgrund diente die Auffindung einiger Blutflecken in seinen Leintüchern, welche angeblich von einer Hautabschürfung herrührten, die sich der Beschuldigte durch einen mehrstündigen Ritt zugezogen hätte; ferner wurde dasselbe Stroh, wie im Pferdestalle, in dem der Angeklagte seinen Arbeiten oblag, in seiner Wohnung aufgefunden.

Schliesslich, so unglaublich es klingt, hielt man die Auffindung einiger Samenflecke (sperma) am Fussboden seines Zimmers für äusserst wichtig, trotzdem man von Cosetti wusste, dass er ein Anafrodisiacus sei — vorzeitig gealtert und unfähig, Spermatozoen zu erzeugen; ausserdem bewohnte zur selben Zeit noch ein kräftiger Soldat dasselbe Gemach. —

Noch erfolgloser und hinfälliger erscheinen alle diese wichtigen Verdachtsgründe durch die psychologisch-anthropologische Untersuchung des Angeklagten, besser gesagt, des verleumdeten Cosetti.

Dieser, von Profession Kutscher, war ohne jedwede erbliche Belastung; denn sowohl seine Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits, als auch seine Eltern starben im vorgerücktesten Alter und zwar

mit 90 und 99 Jahren, ohne nervöse Anomalien, verbrecherische Neigungen aufzuweisen, oder gar Verbrechen begangen zu haben.

Cosetti war ein nur mässiger Trinker und ausser einen Lungenemphysem und einem Tripper körperlich normal.

Er war von ruhigem, heiterem Aussehen, hatte stets ein wohlwollendes Lächeln auf den Lippen und eine ganz eigene Gutmüthigkeit im Blick, daher ein Aussehen, das ihn jedem sich Nähernden sympathisch machte. Das Haupthaar ist frühzeitig ergraut; er weist, ausser stärkerer Entwicklung der Unterkieferwinkel, die seinem Gesichte die Form eines Fünfeckes gaben, keine weiteren Degenerationszeichen auf; 1.70 m hoch, von entsprechendem Körpergewicht — 72 kg — bietet er keine Schädelanomalien dar.

Thatsächlich ergab die Schädelmessung mittlere Capacität — grösste Circumferenz 545; Schädelcapacität 1531; Schädelindex 94 — ausgesprochener Kurzschädel, den Piemontesen eigen; kleinster Stirnabstand 125, Jochabstand 134, Gesichtsindex 44. — Ebenso regelmässig sind die Functionen.

So zeigt er thatsächlich in den verschiedenen Empfindungsqualitäten keine Abweichung; die taktile Empfindlichkeit ergab, mit dem Estesismesser von Weber gemessen, 3 mm links, 2.5 rechts; die allgemeine, mit dem Schlitten von Dubois-Reymond gemessen, 85 rechts, 78 links; die Schmerzempfindung 55 rechts, 45 links; ohne unempfindliche Bezirke und ohne Abweichung vom Normalen.

Auch die Urinanalyse ergab nicht die Resultate, welche wir bei geborenen Verbrechern zu finden gewohnt sind; das specifische Gewicht betrug 1021; die Erdphosphate verhielten sich zu den Alkaliphosphaten wie 1.28:3.0. Die Sehnenreflexe verhältnissmässig schwach, die Hautreflexe spärlich, die Hodenreflexe verschwunden. Es war kein Tremor vorhanden.

Das nicht sehr eingeschränkte Gesichtsfeld ergab einige Skotome, welche sicherlich dem Missbrauche von Alkohol zuzuschreiben sind.

Psychologisch erscheint er uns als ein Mann von mittlerer Intelligenz, sogar ein wenig darunter, ruhig und ehrerbietig bis zur Unterthänigkeit; absolut unfähig, irgend welche Initiative zu ergreifen, neigte er nicht im Geringsten zur Streitsucht, weshalb er von seinen Genossen des Oefteren geneckt wurde.

Stets verwies er sich als ein guter Bruder und Sohn, war bäuerlich unbeholfen, furchtsam, und gerieth bei den geringsten Vorwürfen seines Brotgebers wie ein Kind in Verlegenheit. (Siehe elektrische Algometrie von Lombroso 1880).

Er nahm grössere Mengen Wein zu sich, vermied es jedoch, Branntwein zu trinken.

Frühzeitig, wie alle starken Weintrinker, verlor er den Geschlechtstrieb, was ihn vielen Hänseleien seiner Kameraden aussetzte; doch auch schon früher konnte er ohne vorhergegangene längere Vorbereitungen geschlechtlich nicht viel leisten; früher ein Mann von kühler Veranlagung, frühzeitig Anafrodisiacus geworden, gehörte er trotzdem nicht zu jenen, welche sich der langen Liebesentbehrungen wegen kurzen Excessen oder gar perversen Neigungen hingeben.

Bis zum Geize sparsam, beklagte er sich im Kerker zumeist nur über den Verdienstentgang. Seinem Handwerke, welchem er mit Eifer nachging, blieb er stets treu, wechselte es nie, wie es bei echten Verbrechernaturen der Brauch ist.

Wie es scheint, suchte man ihm während seiner Haft mit nicht ganz korrekten Mitteln ein Geständniss zu erpressen, jedoch vergebens.

So oft ihm im Kerker unsererseits sein vermeintliches Verbrechen vorgehalten wurde, das viele in Zweifel zogen, leugnete er — aber ruhig, ohne heuchlerische Unterwürfigkeit und ohne excessiven Widerspruch.

„Wie kann man mir eine solche Schuld zur Last legen, der ich von meinen Genossen sogar geneckt wurde, weil ich niemals ein Weib anrühre", pflegte er zu sagen.

Und als man ihm vorwarf, dass er in Widersprüche gerathe, die jedoch geringfügig waren (so z. B. sagte er einmal, dass er eines bestimmten Tages im Laden des Opfers gewesen wäre — ein anderes Mal aber wieder, dass das nicht der Fall gewesen sei —) gab er zur Antwort: „Sie, meine Herren, haben ein vorzügliches Gedächtniss; ich aber bin ein armer Mann von schwachem Erinnerungsvermögen, so dass Sie mich oft in Verlegenheit finden werden, weil ich diesen Sachen, denen ich keinen Werth beimaass, nicht Rechnung trug, und darüber keine Aufzeichnungen machte".

Nach einigen Monaten begannen in den letzten Tagen des März die Seelenqualen und der beständige Aufenthalt in der Gefängnisszelle ihr Zerstörungswerk. Cosetti zeigte sich sehr unruhig, schlaflos, durch die Zellenhaft bedrückt, und äusserte, dieselbe würde ihm sicherlich eine Lungenentzündung zuziehen. Darauf folgten schwere Träume, später ein maniakalischer Anfall, bei welchem sich Cosetti die Kleider vom Leibe riss. In dem Wahne glaubte er die Pferde des Marquis in Begleitung seines Herrn in einen Abgrund gelenkt zu haben. Auch sah er sich zum Tode verurtheilt, wähnte in den Gefängnisswachen seine Henker und zerbrach hierbei die ganze Kerkereinrichtung.

Später in Gesellschaft Anderer in einem grösseren Zimmer untergebracht und mit Opium behandelt, beobachtete man schon nach zwei Tagen nur noch Hallucinationen, meistens nur während der Nacht und eine merkliche Zerstreutheit bei ihm.

Als man ihn schliesslich wegen Mangel an Beweis aus der Haft liess, traten bei ihm des Morgens Schwindelanfälle auf; auch war eine theilweise Ideenverwirrung, Schwierigkeit im Gedankenausdruck und eine enorme Kräfteabnahme zu bemerken, so dass er ganz entmuthigt ausrief: „Nun bin ich ein todter Mann und gänzlich zu Grunde gerichtet!“ Als Beweis seiner ausserordentlich sanften Sinnesart diene der Umstand, dass er weder gegen die Quästur, noch gegen die Kerkerwachen irgendwelchen Groll hegte, obwohl er genügend Gründe dazu haben mochte. Von den Kerkerwachen, von denen es bekannt ist, dass sie sich in Zartheit und guter Behandlung nicht gerade hervorthun, pflegte er zu sagen: „Sie haben mich wie einen Sohn behandelt“.

Diese anthropologische, biologische und psychische, auf das genaueste durchgeführte Untersuchung würde an und für sich genügen, um Cosetti von dem Verdachte eines erblich belasteten Verbrechers, d. i. eines Individuums, das aus reiner sadistischer Wollust im Stande gewesen wäre, ein kleines Mädchen zu ermorden, freizusprechen. Doch wollen wir trotz alledem der Sicherheit wegen den Beweis, den die experimentale Methode liefern konnte, beibringen.

Zu diesem Zwecke wurde dem Cosetti unter Beihülfe des Dr. Audenino der Patrici-Mosso'sche Handschuh angelegt und man nahm an demselben einige idrosphygmographische Untersuchungen vor. Beim Rechnen konnte eine leichte Herabsetzung des Blutdruckes constatirt werden. Dagegen, bei Vorweisung von Schädeln, Portraits und Abbildungen von Gesichtern, auch solchen von Kindern in bereits verwestem Zustande, die ungezählte Wunden aufwiesen (Lesser's Atlas), konnten keine Blutdruckschwankungen ermittelt werden. Auch beim Anblick des Bildnisses des Opfers Zucca blieb die Blutdruckcurve normal. Nur der Anblick eines mit einer Radierklinge montirten Federmessers ergab eine vier oder fünf Pulsschläge andauernde, leichte Depression.

All dies genügt, um die Unfähigkeit Cosetti's, einen Mord begehen zu können, nachzuweisen und seine vollständige Unschuld an den Tag zu fördern.

Dieser erscheint eines Verbrechens beschuldigt, das nur Sadisten, die degenerirtesten Irren (Vacher, Verzegni u. s. w.), die verthiertesten Verbrecher und jene, welche auf der höchsten Sprosse der Stufenleiter

des Verbrecherthums stehen und in sich die meisten psychischen und physischen Merkzeichen vereinen, begehen können. Daraus ist ersichtlich, dass die Kriminalanthropologie, wenn sie einerseits zur Entdeckung des Verbrechers führt, auch andererseits zur Entlastung des Unschuldigen dienen kann. Aus alledem ergiebt sich die thatsächliche Folgerung, von welch' ausserordentlicher Wichtigkeit die genauesten Untersuchungen der intimsten Seelenvorgänge, wie jene durch den Sphygmographion von Mosso, sind.

Von welch' eminenter Bedeutung diese positiven und streng wissenschaftlichen Untersuchungen — sei es nun das genaue Studium des Stoffwechsels, welcher in unserem Falle nichts Abnormales zeigt, sei es das Studium der Sensibilität, der Craniometrie, sowie auch Physiognomik, gegenüber den polizeilichen, wenn auch noch so genauen Nachforschungen (wie z. B. die Schwängerung eines Weibes u. s. w.) — sind, bleibt für Jedermann ersichtlich. Letztere sind gegen die durch die Kriminalanthropologie riesenhaft zu Tage geförderten Beweise geradezu kleinlich zu nennen.

Angenommen, dass auch diese Untersuchungen an und für sich nicht genügen, der Prüfung des intimen und vollständigen Lebenswandels eines Individuums durchzuführen, so ergänzen sie sich so vollkommen, dass ein Zweifel unzulässig erscheint.

Demnach erscheint es uns ein Verbrechen, in all den Fällen, wo ein berechtigter Zweifel auftaucht, den obgenannten wissenschaftlichen Untersuchungen nicht Rechnung tragen zu wollen.

Kriminelle Suggestionirung an einem schwachsinnigen Alkoholiker.

Von

Prof. **C. Lombroso** und Dr. **A. Bonelli.**

1. Am 1. März 1901 bemerkte Lucia Tassino, welche zur Brunnenstube des Nachbars Tissore Wasser schöpfen ging, nahe bei einem Hause, dem Tissore gehörig, dass vom Brunnen zu diesem auf eine Distanz von 150 m der ganze Boden mit Blutgerinsel und Blutspuren bedeckt war. Am folgenden Tage bemerkte die obgenannte Frau in Gesellschaft ihrer Nachbarin R., dass die erwähnten Blutspuren eine dunklere Färbung angenommen hatten. Da sie vermutheten, dass Jemand, um das Wasser zu verunreinigen, getödtete Thiere in den Brunnen geworfen habe, suchten die beiden mit einem gewissen Bocca und seinem Knechte, mit den nöthigen Geräthschaften versehen, im Brunnen nach und zogen eine menschliche Leiche hervor, welche nach

den in ihrer Tasche vorgefundenen Papieren als die eines gewissen Ferreri Giovanni von Montanaro agnoscirt wurde.

Man überführte den Leichnam in das Haus der Tissore, wobei der bei der Auffindung und Uebertragung anwesende Ortsvorsteher in demselben noch zahlreichere und frischere Blutspuren, als am Wege zum Brunnen vorfand. Der bei der Leiche als Wache zurückgelassene Carabiniere Tontanini fand während der Nacht an einem Kabeltau neben blutgetränktem Heu ein braunes Haar, welches, als dem Opfer gehörig, erkannt wurde.

Als man die Nachbarn befragte, wann sie die beiden Brüder Tissore zum letzten Male gesehen hätten, gaben sie an, die Genannten wären am 28. Februar zurückgekehrt; man sah zuerst Giovanni in Begleitung eines Fremden durch's Fenster einsteigen, denen eine Stunde nachher Giuseppe folgte.

Die Tassino, welche nicht mit Sicherheit angeben konnte, ob die Blutspuren von vorhergegangenen Tagen herrührten, da sie diesen Weg vor dem angeführten 1. März nicht zurückgelegt hatte, glaubte dessen sicher zu sein, dass die Blutspuren an jenem Tage ihr sehr frisch erschienen.

Die am 4. März erfolgte Leichenschau ergab, dass der Tod vor mehreren Tagen eingetreten sei und mittels eines stumpfen Gegenstandes durch Schläge auf den Hinterkopf und das Gesicht und einen Schlag auf das Brustbein, welches inwendig gesprengt wurde, wobei die Brusthöhle mit Blut gefüllt wurde, verursacht worden ist.

Der Leichnam war schon in leichter Verwesung begriffen; man fand noch an der Nase frisches Blutgerinsel und ein wenig Todtenstarre war noch zurückgeblieben (Dr. Ereves). —

Die in der Gegend über Ferreri erfolgten Recherchen ergaben, dass derselbe nach Flüssigmachung seiner Habe am 20. Febr. 800 Fr. bei sich trug, mit denen er nach Amerika auszuwandern beabsichtigte; im Bordell von Chivasso traf er mit Giuseppe Tissore zusammen; nachdem die Beiden Freundschaft geschlossen, wurden sie am folgenden Tage, den 21. Februar, in einigen Wirthshäusern trinkend und dann noch in einigen Molkereien zu später Stunde gesehen, wobei sich Ferreri über den Gefährten beklagte, der ihn ohne Grund so weit gelockt habe.

Am 22. sah man Tissore, dem es vorher an Geld gefehlt hatte, so dass er genöthigt war, seinen Schwager um eine Lire anzugehen, in Bordells Geld verschwenden und seine Schulden zahlen.

Weiters miethete er die Prostituirte Ada um 20 Lire, reiste mit ihr nach Corina und Casalborgone, bewirthete dieselbe in der ver-

schwenderischsten Weise, schenkte ihr eine Puppe, und zahlte auch fernstehenden Bekannten das Getränke.

Am Nachhauseweg lärmte er derart durch die Strassen von Chivasso, dass er den Verdacht des Stadtrichters erregte, welcher in diesem Falle Nachforschungen anordnete.

Da Tissore in kurzer Zeit das erbeutete Geld verprasst hatte und den Verdacht, der auf ihm lastete, kannte, floh er nach Nizza, wo am 7. März seine Verhaftung erfolgte; zwei Tage vorher, am 5. März, schritt man zur Verhaftung seines Bruders, des 23jährigen Giovanni, und zwar aus dem Grunde, weil der schlechte Leumund, die öffentliche Stimme und der Thatort des Verbrechens die beiden Brüder als Thäter kennzeichnete.

Vor die Geschworenen gebracht, leugnete sowohl Giuseppe, als auch Giovanni lange hartnäckig; endlich beim dritten Verhör am 20. August, einsehend, dass die Menge der Beweisgründe und Zeugenaussagen niederschmetternd waren, kündigte Giuseppe an, eine Generalbeichte ablegen zu wollen.

Er gab an, dass der Mord an Ferreri durch die beiden Arbeiter Martinengo und Boulan in seinem Brich (Brunnenstube) vollführt wurde; sie hätten sich in seine ganze Baarschaft getheilt, nachdem Ferreri getödtet und in den Brunnen geworfen worden war. Er selber hätte dabei nichts anderes gethan als den Aufpasser gespielt und den Anschlag vorbereitet.

Die Idee wäre ihm von der Prostituirten Ada eingeflösst worden, welche ihm mitgetheilt habe, sie hätte bei Ferreri eine Summe von über 2500 Lire gesehen; sie habe beigefügt, dass im Falle er nicht den Anschlag durchführe, Boulan und Martinengo dazu bereit wären.

„Ferreri war“, so sagte Giuseppe, „bei obgenannter Prostituirten, ich rief ihn um 3 Uhr Nachmittags heraus und führte ihn, wie man weiss, über die Abhänge; wir erwärmten uns bei Caramellino, tranken bei Mattion und stiegen dann zur Brücke von Taiteria herab, wo uns zwei Taglöhner von Chivasso, Boulan und Martinengo, erwarteten. Mit Boulan war ich erst seit Mittwoch bekannt, an welchem Tage er mir durch Ferreri am Marktplatze vorgestellt wurde, worauf wir auf einen Branntwein gingen.

Boulon traf mich am 21. in Begleitung des Ferreri, nahm mich bei Seite und sagte: „Lasse ihn nicht entkommen .... wir müssen ihn berauben .... und im Falle Du dazu nicht fähig bist, komme ich und Martinengo zu Hülfe.“

Darauf kamen wir überein, uns am Thatorte einzufinden. Wir trafen uns um 1 Uhr Nachts, stiegen zur Brunnenstube herab; es war

spät, ich öffnete die Thüre; Martinengo gab mir die Schwefelhölzer um die Laterne anzuzünden — es war eine Stalllaterne.

Wir traten ein und tranken noch zwei von den Taglöhnern mitgebrachte Flaschen Wein; dann verliess ich den Ort, um Wache zu halten und sah, wie Boulan mit einem Schlage in den Rücken das Opfer zu Boden streckte. Ich trat wieder ein, sah Ferreri röchelnd auf dem Boden liegen und sagte zu den Anwesenden: „man muss nicht so grausam sein“. Um ihm den Rest zu geben, ergriff Boulan einen Knittel, der von mir aufgefunden wurde und führte einen furchtbaren Hieb gegen den Kopf des Opfers, worauf Martinengo demselben mit den Füssen auf den „Magen“ sprang und ihm denselben eindrückte.

Dann schüttelte er ihn bei den Füssen, um zu sehen, ob er wirklich todt sei. Unterdessen nahm Boulan das Geld an sich, währenddem ich an der Ecke des Hauses Niano aufpasste. Sodann holte ich einen Sack, da aber dieser zu klein und ein anderer nicht aufzufinden war, brachten wir Ferreri nicht hinein.

Nun kamen wir dahin überein, dem Ermordeten, den Sack mit einem Steine beschwert, an die Füsse zu binden. Ich suchte einen Stein, brachte ihn in den Sack und rollte Beides zum Brunnen; während dessen wickelten die Beiden den blutigen Leichnam in den eigenen Mantel, übertrugen ihn zum Brunnen und warfen ihn hinein.

Nach wenigen Augenblicken kehrten Martinengo und Boulan auf die Tenne zurück, letzterer trug unter seinem Arm den Mantel; beide gaben mir ein Zeichen, worauf ich mit eintrat.

Martinengo beseitigte mit Heu die Blutflecken und deckte sie mit Heu zu; auf einer Bank theilten wir das Geld: 1200 Lire in Banknoten und zwar zu 100, zu 50, zu 25 und zu 10 Lire — 60 Lire in Silber und die Uhr. Letztere verlangte Martinengo, weil er, wie er sagte, nie eine besessen habe; um sie zu erhalten, gab er mir und Boulan 5 Lire, worauf wir weggingen; beim Kreuze trennten wir uns. Die Beiden wendeten sich durch die Wälder gegen Chivasso; ich, fast laufend, schlug die Richtung gegen die Strasse ein und gelangte um 3 Uhr Morgens bei der Molkerei meiner Tante Ursula Tissore-Ferro an; dieser liess ich das Geld sehen und sagte, ich hätte es gestohlen. Sie machte mir Vorwürfe. Darauf ging ich zur Molkerei des Elia, liess den Maulesel vor ein Wägelchen spannen, mich nach Gassino bringen; ich gelangte von dort auf dem Wagen von Gobetto nach Chivasso und trat des Abends bei Ada ein, die schon von allem unterrichtet war; mit ihr habe ich das Geld des Ferreri verprasst.

Boulan traf mich am 25. und sagte zu mir: „Du hast übel daran gethan, mit jener Prostituirten Dein Geld zu verthun!“ — —

Bei diesen Worten, als kämen sie aus dem Munde eines heiligen Evangelisten, schlossen sich geräuschvoll, wie zu einer Belagerung, die Thüren des mit Zuschauern gefüllten Gerichtssaales, um so der Complicen habhaft zu werden. — Leider griff man aber fehl und verhaftete irrthümlicher Weise den Bruder des Martinengo; kurz darauf sah man den Irrthum ein und musste denselben freigeben, so dass er schon am nächstfolgenden Tage wiederum ruhig in seinem eigenen Bette schlafen konnte.

Nach Wiederaufnahme des Processes fuhr Tissore fort, seinen Bruder zu entlasten und mit noch grösseren Details seine drei vorgenannten Complicen zu beschuldigen.

Ada und Boulan leugneten hartnäckig ebenso, wie sie es auch im Mai 1902 beim Verhöre vor den Geschworenen thaten.

2. Martinengo, genannt Marghi, 35 Jahre alt, Taglöhner, der keine andere Vorbestrafung als die eines Jagdfrevels aufzuweisen hatte, dessen Vater und Grossmutter Alkoholisten waren und dessen Mutter und Urgrossmutter an Neuritis gelitten hatten, leugnete Anfangs standhaft, indem er behauptete, besagte Nacht in seinem Hause verbracht zu haben.

Im vierten Verhöre jedoch, nach einmonatlicher Kerkerhaft, mit Tissore confrontirt, der in ihn drang, dass er gestehen möge, sagte er: „Nun schiebt man alle Schuld auf mich, obwohl Du das Ganze mit Boulan verbrochen hast und jetzt auf Andere wälzen willst. Es mag sein, wie Du sagst, vielleicht bin ich dabei gewesen, nehmen wir an, es wäre wahr“.

Bei einem fünften Verhöre ohne Beisein des Tissore und dann auch in den folgenden wiederholte er auf's Genaueste die von Tissore erfundenen Beschuldigungen und fügte denselben Angaben über Stunden, Daten und genaue Beschreibungen der Gegenstände bei. So giebt er z. B. an, mit dem Taglöhner Boulan kurz nach Feierabend um 8 Uhr zusammengetroffen zu sein, der zu ihm von einem Unternehmen sprach, bei dem sich für den Durst etwas gewinnen liesse. Darauf traf er gegen 10 Uhr Abends an der Brücke von Taiteria mit dem Opfer und Tissore zusammen. Boulan machte Miene, den Mord an Ort und Stelle zu vollführen, aber Tissore erklärte sich damit nicht einverstanden; so schritt man denn weiter und machte schliesslich den Abstieg zur Brunnenstube des Tissore, wo man um Mitternacht ankam und eine Flasche Wein trank.

Im Hause des Tissore eingetreten, zündete derselbe eine mit

Draht umflochtene Laterne an, worauf man Ferreri abermals zutrank; nun führte Boulan einen Schlag gegen Ferreri und warf ihn zu Boden; dann drückte er ihm zu wiederholten Malen mit dem Knie den Brustkorb ein, bis man ihn nur mehr röcheln hörte. Aus Erbarmen brachte nun Tissore einen Stock aus Holz oder Eisen herbei, und mit diesem gaben die Betheiligten dem Opfer den Rest. Dann brachten alle drei den Ermordeten zum Brunnen, wo man ihm einen Stein an die Füsse band und hinabwarf, ohne das Aufschlagen des Körpers am Wasser zu hören. Nach vollbrachter That kehrte Martinengo allsogleich, ohne Uhr oder irgendwelche Entschädigung erhalten zu haben, nach Hause zurück.

Letztere Behauptung steht im Widerspruch mit jener des Tissore, welcher angiebt, ihm ein Drittel des Geraubten und noch obendrein die Uhr gegeben zu haben.

Alle diese Behauptungen hielt Marghi mit grosser Hartnäckigkeit auch vor den Geschworenen aufrecht, und behauptete ausserdem, Boulan unter den Andern gesehen zu haben; Letzteren kenne er vom Gasthause Tissani her.

Er beschrieb die Blutspuren, die sich im Zimmer befanden, die er mit einer Handvoll Heu weggewischt zu haben angab und den Tisch, neben welchem das Opfer zu Boden geworfen ward.

3) Wie kam man darauf, dass dies alles falsch sei?

Martinengo, der seinerzeit an Neuritis litt und sich an einem der That vorhergegangenen Tage eine Fussverrenkung zugezogen hatte, war seither gar nicht aus dem Hause gekommen. Boulan war einer der besten Arbeiter von Chivasso, kräftig und unermüdlich.

Sein Alibi wurde von einer Gruppe von Personen nachgewiesen, die Spielens halber in seinem Hause anwesend waren und als nähere Details angaben, in den letzten Tagen des Carneval einen Strauss von Kunstblumen in den Händen von Boulan's Kindern gesehen zu haben.

Die Unschuld Boulan's und Martinengo's wurde schliesslich auch vor den Geschworenen durch den Bruder und Mitschuldigen des Giovanni Tissore nachgewiesen, welcher ohne Widerspruch zu finden, erklärte, dass der einzige Mörder des Ferreri sein eigener Bruder sei, der ihn am 21. im Schlafe mittels eines Hammers getödtet habe. Er selbst half demselben am 28. in der Nacht den Leichnam zu übertragen und in den Brunnen zu werfen, um die Entdeckung zu verhüten.

Die Unschuld des Boulan wurde durch die Kriminalanthropologie erwiesen; kein Verwandter desselben war geisteskrank oder Verbrecher

gewesen und bei keinem fand Alkoholmissbrauch statt. Boulan hat das Aussehen eines gutmüthigen Menschen: breite Stirn, frühzeitigen Kahlkopf, kleine Unterkieferknochen, schönen Mund; er ist ein ruhiger Mensch und hat in seinem Leben nur eine Strafe abgebüsst, und diese eines Vergehens halber, das dem Anthropologen nicht als solches erscheint (er versetzte einem Carabiniere eine Ohrfeige, in dem Glauben, derselbe hätte seinen Vater misshandelt).

Boulan, ein tüchtiger Arbeiter, war nicht nur für seine Person als Brotbäcker thätig, sondern vertrat auch abwesende und erkrankte Gesellen. Selbst geliebt, liebte er Frau, Gefährten und Kinder zärtlich wieder.

4. Wie kann man sich den seltsamen Fall (Martinengo) erklären, dass ein Unschuldiger sich selbst und andere ohne einen andern Beweggrund anklage, als um sich aburtheilen zu lassen?

Dies erscheint uns als ein so seltsames Problem, dass es in seiner Eigenart kaum einen analogen Fall aufweist und nur theilweise durch Studium des Charakters des eigenartigen Selbstanklägers und seines Verleumders erleuchtet werden kann.

Martinengo hat eine erdfahle Hautfarbe, ein mit frühzeitigen Furchen bedecktes Gesicht, er ist 1,60 m hoch, Spannweite 1,70 m; Plattschädel, Monocephale 145 Occ.

Im Urin finden sich keine pathologischen Bestandtheile, specifisches Gewicht 1021, das Verhältniss der Phosphate 3:1 (normal), Chloride 9,5 Proc.; Pupillenstarre, ungleiche Pupillen, Zunge und Lippen nach rechts abweichend, Zittern der Hand, Astasie, Abasie, lebhafte Patellarreflexe, Haut- und Hodenreflexe fehlen, Schreibstörung, die auch in den sechs Monate alten Untersuchungsprotokollen ersichtlich ist; Unsicherheit, Trägheit, Fehlerhaftigkeit im Ausdruck, Bradifasie, Dysartrie, vollkommene Schmerz- und Tastunempfindlichkeit, so dass es unmöglich ist, bei ihm die Tast- und Schmerzempfindung zu messen, während er behauptet, dass ihm ein in die Achselhöhlen angelegter Thermometer ein unerträgliches Brennen verursache; auf seinen Lippen erscheint ein immerwährendes Lächeln, auch dann, wenn ihm Vorwürfe gemacht werden, oder wenn in ihm die Idee schmerzhafter Gefühle in den Gelenken und in der Magengrube künstlich hervorgerufen wird; Martinengo bietet einen seltsamen Fall krankhaften Wohlbefindens dar, weshalb er seines Aufenthaltes im Kerker nicht gewahr wird; in Gesellschaft Anderer gebracht, beklagt er sich und behauptet, sich in der Einzelzelle sehr gut zu befinden, in welcher er sich durch lange Stunden mit einem Buche in der Hand zu be-

schäftigen glaubt, in der That aber vermag er irgendwelche Auskunft über den Inhalt nicht zu geben.

Von Zeit zu Zeit wird er von Hallucinationen befallen, in welchen er Schatten und dergleichen sieht; des Abends stellt sich bei ihm Geistesverwirrung ein, in welcher er in das Bett und wieder aus demselben springt und die zwei Bettdecken für 10 bis 12 zählt; öfters wird er von langandauernden choreatischen Anfällen heimgesucht, worauf er in tiefen Schlaf sinkt.

Er beharrt, wie bereits erwähnt, auf den genannten Aussagen; als eines Tages vor den Geschworenen von der möglichen Mitthäterschaft des Giovanni Tissore die Rede war, beschuldigte er ohne Weiteres, so wie die zwei Anderen auch diesen der That; und als Giovanni vor den Geschworenen kurzweg erklärte, dass nur er mit seinem Bruder den Leichnam übertragen habe, sagte Martinengo: „Ich weiss, was ich weiss; vielleicht habe ich zu Hause geschlafen, vielleicht war ich gar nicht dabei“. . . . Und zu mir gewendet: „Vielleicht bin ich allein zur Brunnenstube herabgestiegen, aber Weiteres weiss ich nicht.“

Ein Rechtsanwalt fragte ihn: „War ich auch bei der Brunnenstube des Tissore?“ Und er antwortete mit seinem schläfrigen Lächeln: „Ich glaube ja, aber es war dunkel“.

In jenem durch Alkoholmissbrauch kindlich gewordenen Sinn prägten sich alle vom Untersuchungsrichter ohne Absicht hervorgerufenen Eindrücke, sowie die vom vermeintlichen Mitschuldigen ausgehenden, als auch die von den Kerkerwachen hervorgerufenen, wie in Wachs ein, — und einmal suggestionirt durch jene phantastische Pseudologik, die Geistesschwachen eigen ist, versah er seine Erfindungen mit den kleinsten Details, wie z. B. die Behauptung seiner Anwesenheit bei dem Morde, auf der er hartnäckig bestand, als ob diese Aussage wahr wäre, doch nicht derart, dass ein geübter Untersuchungsrichter bei den vielen Widersprüchen den Mangel an Erinnerungsvermögen nicht bemerkt haben könnte.

Als man ihm vor den Geschworenen ein Paar in einem Loche aufgefundener Hosen vorwies, von denen behauptet wurde, dass sie Boulan's Eigenthum wären, gab er auf Befragen, was Boulan trug, als er den Hügel herabstieg, an, Letzterer hätte in einem Bündel ein Paar Hosen mitgebracht, später aber behauptete er, er wisse nicht, was der Inhalt des Bündels gewesen wäre [1]).

---

1) Auch der Richter, von der Schuld des Angeklagten eingenommen, bemerkte nicht nur die Geistesschwäche und die Sinnesverwirrung des Martinengo nicht, sondern zog auch die Schriftstörung, die in den Unterschriften der Untersuchungsprotokolle ersichtlich war, mit der gleichzeitig auftretenden Dysartrie

Als man an Martinengo die Frage stellte, welche Grösse und Körperbeschaffenheit Ferreri hatte, antwortete er in seiner gewöhnlichen stockenden Weise, er wäre gut gebaut, vier Finger kleiner gewesen als er (also unter der Mittelgrösse), währenddessen bekannt war, dass Ferreri von hoher Statur gewesen ist, und fügte bei, er wäre eher dick gewesen. In noch andere Widersprüche verwickelte er sich vor den Geschworenen; so gab er z. B. an: „Als der Ermordete beim Brunnen niedergelegt wurde, banden wir ihm einen anderthalb Spannen langen und eine Spanne breiten Stein an die Beine" (wogegen in der That der Stein viel umfangreicher war).

Am folgenden Tage meinte er sich nicht erinnern zu können, ob man dem Todten einen Stein an die Füsse gebunden habe und fügte bei, der Brunnen wäre offen gewesen (er ist aber gedeckt) und hätte Wasser enthalten, obwohl er vorher behauptet hatte, er wäre trocken gewesen. —

Bei allen Verhören beharrte Martinengo darauf, keinen Kreuzer vom Gelde des Ferreri erhalten zu haben; dagegen gestand er im Kerker einer Wache, solches in einem Loche des Magazins, wo er arbeitete, versteckt zu halten.

Als darauf die genaueste Nachsuchung gehalten wurde, fand man weder besagtes Geld, noch das bewusste Loch vor, weshalb wir ruhig annehmen können, die Worte Martinengo's wären das Resultat der Suggestion des Polizeisoldaten Ladista.

Alles dies, verglichen mit dem nicht widerlegten Alibi des Martinengo und Boulan, mit Bezug auf ihren unbescholtenen Lebenswandel, der auch in hervorragender Weise durch die anthropologische Untersuchung erwiesen wurde, führt zum sicheren Nachweis, dass die Aussagen die Wirkung der Suggestion Anderer sind und der Autosuggestion zugeschrieben werden müssen.

Als man ihn aus dem Kerker entliess, überzeugte ich mich selbst von seiner grossen Suggestionsfähigkeit; um diese zu erproben, suggestionirte ich ihm im Kerker, er befände sich im Gasthofe „zur Sonne."

Damals schien es, er wäre dieser Suggestion nicht zugänglich, da er mich verneinend angrinste, so wie es auch schien, dass er den Schmerz des elektrischen Stromes nicht empfand. Als er nach zwei Monaten vollkommen geistesverwirrt war, behauptete er, im Gasthaus „zur Sonne" gewesen zu sein, wo ihn Zauberer mit glühendem Eisen

---

nicht in Betracht, weshalb er keine Untersuchung des abnormalen Geisteszustandes des Angeklagten anordnete. Diese Prüfung wurde erst wenige Tage vor den Plaidoyers durch den scharfsinnigen Advocaten Poddigne, den Vertheidiger des Angeklagten, beantragt.

(phantastische Pseudologik) den Bauch, die Augen und Hände durchbohrt hätten. Eine solche Suggestion kann nur durch die Lectüre eines Buches, oder durch ein Gespräch hervorgerufen werden, wie in jenem Mädchen, das den Bürgermeister von Graz der Schändung anklagte, nachdem sie einen solchen Fall vorlesen hörte. Eine derartige Suggestion wird um so intensiver, wenn man, wie in unserem Falle, die Kerkerhaft, dann die ruhige, aber doch strenge Stimme des Richters und schlimmer noch die Einflüsterungen der Kerkerwachen in Rechnung zieht.

Im Allgemeinen übt an und für sich ein jeder, mit einer grösseren Autorität Ausgestatteter auf die meisten einen beherrschenden Einfluss, umsomehr auf die Geistesschwachen, und gar, wie in unserm Falle, auf ein durch übermässigen Alkoholmissbrauch degenerirtes Individuum aus.

Es ist bekannt, dass die furchtbare Anklage gegen die Juden von Tisza-Eszlár von einem jüdischen Knaben ausging, der vorerst von einem ungarischen Kommissär durch Peitschenhiebe zu Vorbringung der Anklage gezwungen, später, von den gemachten Aussagen überzeugt, dieselben mit genauesten Details solange aufrecht hielt, dass er im Stande war, Richter und Geschworene die längste Zeit hinter's Licht zu führen.

Viele, schreibt Bertillon (Congrès d'Anthropologie criminelle 1896) sind solcher Suggestion verleumderischer Aussagen auch ohne Hypnose fähig.

Ottolenghi fand dieses Phänomen zumeist bei Schwachsinnigen und Blöden, weil sie an moralischem Defect leiden (La Suggestione S. 297 Torino 1900) und Sullivan mehr bei Paralytikern.

5. Die Grausamkeit des Tissore, der eine so blutige That aus eigener Initiative begangen hatte, und dann in so kurzer Zeit eine bedeutende Summe Geldes verschleuderte, weiters die Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit, mit welcher er fortfuhr, drei Unschuldige so schwer zu belasten, welche Handlungsweise zu seiner eigenen Entlastung wohl nur wenig dienlich sein konnte, kann man nur dadurch erklären, dass er aus reinem Vergnügen am Verbrechen die schreckliche That beging und daran Freude fand, seine Umgebung leiden zu sehen. (In der That verleumdete er vor den Geschworenen sowohl Carabiniere, als auch Kerkerwachen).

Alle diese Charakterzüge, wie wir sie bei den erblich Belasteten und pathologisch veranlagten Individuen bemerken, vereinigen sich in Tissore zu einem vollkommenen Bilde des geborenen Verbrechers, so dass der Hinweis auf die unwiderstehliche Macht der ererbten

krankhaften Anlage genügt. Wie aus der Abstammung und dem Stammbaum ersichtlich ist, leitet Tissore sowohl von väterlicher als auch von mütterlicher Seite seine Herkunft aus einer Familie ab, in der unter verschiedenartigen Formen die nervöse Entartung überwiegt. Er hat väterlicherseits einen Vetter, Namens Bocca, welcher im Irrenhause als Tobsüchtiger starb. Eine Cousine — Ursula Scagna — starb ebenfalls im Irrenhause. Mütterlicherseits starb der verkrüppelte Grossonkel Sprozio Carlo als Selbstmörder; ein anderer Vetter, Felice Dettoma war blödsinnig und ertrank; ein weiterer Vetter, Bocca, taubstumm, starb in der Anstalt; der Grossonkel, Carlo Sprozio, war Alkoholiker und Müssiggänger. Eine Schwester war blödsinnig; die andere floh aus dem Hause und sein Bruder war schon öfters vorbestraft.

Giuseppe litt schon als Kind an nächtlichem Aufschrecken und Somnambulismus; älter geworden, erhob er sich öfters nächtlicherweile von seinem Lager, wandelte im Zimmer umher und hatte den Hang, sich aus dem Fenster zu stürzen; in einer Nacht rettete man ihn nur mit knapper Noth, als er sich im Hemde mit dem wiederholten Rufe, der Schwarze stünde hinter ihm, aus dem Fenster stürzen wollte, so dass er von seinen Verwandten mittelst einer Leiter vom untern Stocke aus herabgeholt werden musste.

In der Schule erwies er sich mehr als ungestüm und menschenscheu; er mied jeden Verkehr mit Seinesgleichen, gerieth in grosse Aufregung, wenn man ihn bei seinem Namen Tissore rief, und beharrte eigensinnig darauf, nicht so genannt werden zu wollen. Mit 10 Jahren wurde er von einem wuthkranken Hunde gebissen und nachdem er in Turin die Pasteur'sche Impfmethode durchgemacht hatte, gab man ihn einer Gastwirthin in Pflege. Nach wenigen Tagen berichtete diese, der Knabe wäre in der Nacht von Krämpfen befallen worden, wobei er mit den Zähnen fletschte, Tags darauf grosse Niedergeschlagenheit zeigte und jedwede Nahrung verweigerte.

Der Knabe litt zeitweise an epileptischen Schwindelanfällen und Kopfschmerzen; so wurde er z. B. mit 13 Jahren zu einem Bäcker in die Lehre gethan, wo er einen Schwindelanfall erlitt, dabei fiel und einen Arm brach.

Unruhig und unbeständig, versuchte er sich in manchem Handwerk: Brotbäcker, Tischler, Waldhüter, Landmann u. s. w.; er ermüdete bald, arbeitete nur unbeständig, ohne feste Zeiteintheilung vertragen zu können. Oeftere Male setzte er sich mit den übrigen Familienmitgliedern zum Mittagstisch, sprang plötzlich und unvermittelt auf, verliess das Haus und kehrte, ohne eine Erklärung für solche Handlungsweise abzugeben, zurück. Zu Hause zeigte er sich nicht sehr

liebevoll gegen die Mutter, noch weniger gegen den Vater; eines Tages sogar, als der Vater ein Paar Schuhe ausbesserte, verbot er es diesem, und als sich derselbe solch' seltsamem Beginnen widersetzte, erhob er die Hand, um ihn zu schlagen.

Mit zwanzig Jahren gerieth er mit einigen Genossen in Streit, welche ihn mit einem Gartenmesser am Kopfe verwundeten, wobei er nicht nur Verletzungen der behaarten Kopfhaut, sondern auch Schädelbeinbrüche davontrug. — Er war öftere Male wegen Diebstahl und Beschimpfungen vorbestraft. —

Giuseppe bietet ausser den vernarbten Schädelknochenbrüchen nur drei Anomalien dar: die carrarische Linie an der Hand, die Fistelstimme bei der Wiedergabe seiner erfundenen Possen und eine Asymmetrie der linken Gesichtshälfte; da erstere aber im Vereine mit den Schädelknochenbrüchen sehr in die Augen springend ist, erweist sie sich als äusserst wichtig zum Nachweis des krankhaften moralischen Empfindens eines Epileptikers, wovon die Schwindelanfälle und die darauffolgenden Krämpfe das erste Anzeichen waren. Dies erklärt den Drang des Individuums, das Böse um des Bösen willen zu thun, die Wollust, in welcher er in juridischer Form an den drei Mitangeklagten einen zweiten, nicht weniger grausamen Mord beging als den ersten. Dieser moralische Defect unterstützt ihn und treibt ihn unwiderstehlich an, durch Verleumdungen Advocaten und Sachverständige an sein Lügengewebe glauben zu machen.

Ein Bild seiner vollkommenen Sorglosigkeit kann man sich machen, wenn man bedenkt, dass er den Ermordeten, so wie es scheint, durch 7 Tage in seiner Wohnung bei fast offenen Thüren liegen liess, sich zu allererst Vergnügungen hingab, statt zuvor für seine eigene Sicherheit zu sorgen.

6. Viele Thatsachen, die bei Gericht unbeachtet blieben, wie z. B. der Besitz der Uhr des Opfers in den Händen des Bruders Giovanni, welche er bei Annäherung der Carabiniere in den Schnee geworfen haben will, der Besitz des Mantels des Ermordeten, sein hartnäckiges, durch ein Jahr lang andauerndes Schweigen vor den Geschworenen, beweisen seine Mitschuld.

Die Kriminalanthropologie zeichnet ihn seiner erblichen Belastung wegen zum vollständigen Typus eines geborenen Verbrechers: die frühzeitigen, zahlreichen und tiefen Furchen im Gesichte, die Stenokrotaphie, die markanten Kinnbacken und sein frühzeitiger und rückfälliger Hang zum Verbrechen.

Angenommen, dass man den Erzählungen der beiden Brüder Glauben schenkte, erregt es immerhin Verwunderung, dass ein am

21. Ermordeter, der schon am Tage und Orte der That viel Blut verloren hatte, noch am 28. auf die Distanz von 150 m viele Blutspuren hinterlassen konnte und zwar sowohl als Blutgerinsel, als auch in Form von Flecken und Lachen. Auch bei der Autopsie wurde noch eine grosse Menge Blutes, innerlich und äusserlich des Brustkorbes vorgefunden.

Wie durch den Meteorologen Professor Balbi officiell festgestellt wurde, war am 21. die Temperatur — 15°, und die nächsten vier Tage — 3°; der Brunnen hatte + 12°; am 3. und 4. März + 1°.

Auf die alte Erfahrung von Hewson gestützt, geht aus dem Ganzen hervor, dass, wenn man das Blut vor dem Gerinnen gefrieren lässt, dasselbe beim Aufthauen wieder flüssig und roth wird und dann in gewöhnlicher Weise gerinnt (Lezimi di Fisologia Vol. I, S. 150); es kann sich daher unter solchen Umständen noch lange nach dem Tode Blutgerinsel bilden.

Da es sich um die Angaben eines lügnerischen Diebes handelt, ist es wahrscheinlicher, dass auch hier wiederum eine neuerliche Lüge vorliegt, wie auch kaum anzunehmen ist, dass der schwächliche und feige Giuseppe den Mord allein vollführt und die ganze Summe des geraubten Geldes verprasst hätte.

XVII.

Die Schreckreaction vor Gericht.

Von

Nervenarzt Dr. **Diehl**, Lübeck.

Unter Schreckreaction im Sinne der hier zu behandelnden Frage verstehe ich den triebartigen Vollzug einer Handlung, die unmittelbar unter der Einwirkung des Schrecks erfolgt und zugleich der intellektuellen und ethischen Lage des Individuums nicht entspricht. Dabei wird dem so Handelnden die Inkongruenz zwischen der vollbrachten That und seiner Auffassung vom Rechtthun fast im Augenblick des Vollzuges bewusst, worauf sich meist ein anhaltendes, quälendes Unlustgefühl geltend macht.

Wenn ein mächtiges Gefühl oder ein Affect, gleichviel ob freudiger oder trauriger Natur, im Menschen unvermittelt aufsteigt, tritt als erstes eine plötzliche Hemmung im Ablauf der Vorstellungen ein. Der ruhige Gedankengang, das folgerichtige Schliessen wird schroff unterbrochen. Die Vorstellungskette reisst ab, wo der Zorn wild aufbraust, wo der Jubel losbricht, wo die Leidenschaft keine Schranken kennt, und der Schreck die Glieder lähmt. Für all die verschiedenen Qualitäten des Affects gilt als erste, gemeinsame Wirkung dieser Riss im Vorstellungsverlauf; erst nach diesem Vorgang macht sich die Verschiedenheit der Wirkung geltend, je nach dem, ob ein Lust- oder Unlustaffect einsetzte. Der frohen Wallung folgt ein Ansturm von Vorstellungen, die wesentlich auf den freudigen Ton gestimmt sind, und heitere, weit ausschauende Phantasiegebilde drängen in rascher Folge heran. Die plötzliche Freude verklärt die Lebensauffassung weit über die Grenzen hinaus, wo der Gegenstand der Freude überhaupt Einfluss haben kann. Befindet sich das Gemeingefühl in froher Lage, so erscheint auch das wirklich Unerquickliche in freundlicherem Lichte. Anders beim Unlustaffect; da leuchten nicht bunte Vorstellungen in reicher Fülle auf. Die eine Vorstellung, welche den Unlustaffect hervorrief, klebt im Bewusstsein gleichsam fest; sie behält die Oberhand und duldet nur, dass ihr verwandte, trübe Vor-

stellungen sich angliedern. Treffend nennt Wundt dieses Phänomen im Affectleben die Selbsterhaltung des Bewusstseins gegen die Macht der Eindrücke. Die Nachwirkung eines starken Gefühles empfinden wir als Stimmung. Wie sich die Tendenz zur Trägheit im ersten Vorstellungsspiel nach der traurigen Affectwirkung zeigte, so hat die Stimmung nach Unlustaffecten ebenfalls eine ausgeprägte Neigung, dem Menschen beharrlich nachzugehen. Es liegt nahe, in dieser Erscheinung ein zweckmässiges Walten der Natur zu erblicken. Die nachdrückliche Mahnung, sich der Widerwärtigkeiten im Leben zu erwehren, dem Schädlichen wachsamer auszuweichen, wird stets ungleich werthvoller für die Erhaltung des Individuums sein als der Antrieb zur einfachen heiteren Gestaltung des Lebens.

Wenn durch den Affect nun schon die Denkrichtung, die Stimmung u. s. w. in hohem Maasse gestört wird, so werden Handlungen gewiss einer besonderen Beurtheilung zu unterziehen sein, sobald sie unter der Macht eines starken auflodernden Gefühls, eines Affectes, vollzogen sind. Diese Wahrheit hat die Gerichtspraxis im Allgemeinen längst anerkannt, und die mildernden Umstände werden ihrer Forderung zum Theil gerecht.

Im Folgenden möchte ich auf eine ganz specielle Affectwirkung eingehen, die bisher, wie mir scheint, nicht genügend berücksichtigt war, und die gewiss nicht nur in vereinzelten Fällen zu ungerechter Beurtheilung Anlass gegeben hat. Um klarzustellen, was ich unter Schreckreaction als Affecthandlung verstanden haben möchte, gehe ch zur Besprechung von Fällen über, die sich ohne Weiteres bei geistig normalen Menschen ereignen können.

Wegen Berufung auf einen hohen Posten hat sich Herr X. seinem Vorgesetzten vorzustellen. |Dieses ist für seine ganze Zukunft von entscheidender Bedeutung. Im Arbeitszimmer wartet er lange vergeblich. Die harte Geduldsprobe lässt Herrn X. nicht länger ruhen; er wandert auf und nieder, betrachtet sich die Wanddecoration u. s. w. Es fälllt der Blick auch auf das Rauchservice und der passionirten Raucher interessirt im Moment die Qualität der Cigarren. Er nimmt, ohne sich der Unschicklichkeit seines Thuns dabei recht bewusst zu werden, eine aus dem Cigarrenbecher und untersucht eben auf Sumatradeckblatt — da öffnet sich die Thüre und der Vorgesetzte tritt ein. Der wichtige Moment ist da. Mit dem Augenblick, wo die Thüre geht, fährt Herr X. zusammen; er ist ganz Beamter, correct zur Stelle. Dass er nicht dabei ertappt werden darf, wie er seine Neugierde an der Cigarre befriedigt, ist ihm nach seiner ganzen Auffassung von Standeswürde und correctem Benehmen selbstverständ-

lich. Es erledigt sich die Sache für ihn so, dass er die Cigarre in der Hand behalten kann, um sie unvermerkt in die Tasche gleiten zu lassen. Ein Zurücklegen des in elementarer Reaction Genommenen ist ausgeschlossen; die Situation macht Herrn X. zum Entwender gegen seinen Willen. Er erlebte, wie ich's ausdrücken möchte, eine Schreckreaction.

Dem Arzt begegnet es nicht selten, dass eine seiner Bestimmungen vom Patienten vergessen wird. Ist der Arzt streng und sein Verhältniss zum Kranken nicht zu vertraut, so erwächst aus solcher Gelegenheit für den Patienten leicht eine Situation, die eine grosse Disposition zu Schreckreactionen schafft. Ein jüngst erlebtes Beispiel gab mir den directen Anstoss zu dieser Arbeit.

Frau Dr. X. behandle ich wegen eines sehr schmerzhaften chronischen Nervenleidens. Sie ist eine feingebildete, hochstehende Frau ohne nervöse Reizbarkeit, ohne Launenhaftigkeit. Die einzelnen Behandlungsarten werden wochenweise angewandt, um dann für gewisse Zeit durch andere ersetzt zu werden. Gegen die heftigen Schmerzen wandte Patientin in mehreren Abschnitten mit gutem Erfolge Pyramidon an. Während einer elektrischen Sitzung fragte ich sie beiläufig: Nicht wahr, Sie haben das Pyramidon in der letzten Woche nach Vorschrift genommen? „Jawohl, Herr Dr., so, wie Sie's bestimmt hatten.“ Diese Antwort kam so gehemmt und unfrei heraus, mit solch verlegenem, suchendem Blick der Patientin, dass ich gleich von ihrer Unrichtigkeit überzeugt war. Als ich die Frage eben gestellt hatte, fiel mir bei, dass ich im Irrthum war; es war gar nicht die Periode zum Gebrauch des Mittels. Die Patientin ist sehr gewillt, alle Verordnungen gewissenhaft durchzuführen. Bis dahin hatte ich über keine Unterlassungssünde bei ihr zu klagen. Der Schreck über die unvermuthete Frage und das sich aufdrängende Schuldgefühl liess bei Frau Dr. X. gar nicht den Verdacht aufkommen, dass ich mich geirrt hätte. Sie antwortete unüberlegt aus Notwehr, die aus einem ganz gesunden Erhaltungstriebe entsprang. Wäre die Frage nicht so unvermittelt an die Patientin herangetreten, so hätte sich der Sachverhalt sicher klargestellt. Ich überging die Angelegenheit gleich, um nicht durch die Correctur meines eigenen Versehens die Dame auf ihre unwahre Angabe direct hinzuweisen. Für den Rest des Zusammenseins hielt das unfreie, verlegene Benehmen der Frau an; man merkte wohl, dass sie sich wegen der Lüge unglücklich fühlte. Als ich nach 3 Tagen wieder einsah, kam es zur Aussprache. Frau Dr. X. erzählte gleich, dass sie die Unwahrheit sagte, dass sie sich so sehr deshalb schäme; sie verstehe nicht, wie

das kommen konnte. Sie habe sich in den Tagen damit gequält; ihr Mann habe gerathen, mir die Sache auseinanderzusetzen. Frau Dr. X. halte ich für unfähig, eine Unwahrheit dieser Art mit Vorbedacht vorzubringen.

In den vorstehenden Fällen war die Folge der durch den Schreck modificirten Handlung belanglos, weil die Situation eine relativ einfache war. Dass durch geringe Aenderungen in derselben ganz andere Effecte unter dem gleichen psychischen Vorgange erzielt werden können, ist einleuchtend. Als letztes Beispiel führe ich einen Fall an, der zu einer gerichtlichen Entscheidung führte und in dem ich als psychiatrischer Sachverständiger zu wirken hatte. Alle nicht direct zur Sache hier gehörigen Umstände bei dem in mancher Richtung interessanten Fall übergehe ich.

Die 32jährige Bureauvorstehersfrau D. aus W. wohnte im gleichen Hause mit der Händlersfrau K., die ihrem auswärts arbeitenden Mann nachmittags den Kaffee zu bringen hatte. Während dieser Stunde wurde ihr kleines Kind eingeschlossen und allein in der Wohnung zurückgelassen. Als es nun Pfingsten 1899 kränkelte, bat Frau K. Frau D., während ihres Fortseins beim Kinde zu wachen. Das that Frau D. bereitwillig und des öfteren. Mit Frauenneugier musterte Frau D. die in der K.'schen Wohnung befindlichen Sachen. Eines Tages machte sie sich mit Schuhen zu schaffen, die zum Verhandeln in einer Kammer untergebracht waren. Dabei zog sie sich die verschiedenen Paare an, um etwas Passendes für sich heraus zu finden. Alle Paare waren für sie zu gross. Als sie sich das letzte Paar angezogen hatte, hörte sie plötzlich auf der Treppe Schritte. Man kam, und sie hatte die fremden, ihr viel zu grossen Schuhe an, an deren Entwendung sie keineswegs gedacht hatte. Sie scheute sich, entdeckt zu werden; denn sie hatte „doch mit deren (der Frau K.) Schuhen nichts zu thun." In der Verlegenheit lief sie schnell aus dem Zimmer in ihre Wohnung. Da packte sie nun die Angst wegen der ausgeführten Schuhe, die sie doch zurückbringen musste und wollte. Sie lauerte bis zum Abend an der Thüre, ob Frau K. nicht für kurze Zeit die Wohnung verlasse; dann hätte sie die Schuhe schnell zurückgesetzt. Ihr Harren war vergeblich. Um 8 Uhr kam ihr Mann nach Hause, der sie streng behandelte und dem sie aus Furcht vor schlimmen Scenen nichts über den Vorgang sagen konnte. In ihrer Noth zog sie die entwendeten Schuhe an, weil sie diese so am besten vor dem Manne verstecken konnte. Sie fand keine Ruhe in der Nacht und am nächsten Tage glückte es ihr nicht, das Entwendete zurück zu bringen. Am Abend kam Frau K. zu Frau D. und stellte sie gleich

wegen des Diebstahls zur Rede. Frau D. bekannte ohne Lügen, und es wurde Anzeige erstattet, da der Erklärung der D. kein Glauben geschenkt werden konnte. Der Verdacht gegen Frau D. war durch ein Vorkommniss verstärkt, das sich zu eben derselben Zeit aufklärte. Im Februar 1898 nahm Frau D. einer Hausbewohnerin H. 6 silberne Löffel aus einem Korbe. Ein Jahr später benutzte sie diese bei einem Geburtstagskaffee, an dem Frau K. die schönen silbernen Löffel bewunderte. Nach längerer Zeit sah Frau K. bei Frau H. Löffel in der gleichen Art und sagte ihr, dass sie bei Frau D. die gleichen Löffel gesehen habe. Frau H. erzählte dann, dass von ihren 10 silbernen Löffeln, 6 vor einem Jahr weggekommen seien, dass sie bisher aber keinen Verdacht auf Frau D. hatte. Frau K. versicherte, dass es nach Form und Grösse die gleichen Löffel sein müssten und die Untersuchung ergab dann bald, dass Frau D. die Löffel bei Frau H. weggenommen hatte. Nach diesem Erlebniss, welches in den Tagen der Schuhentwendung aufgeklärt wurde, hatte Frau K. besonders starken Verdacht auf Frau D., deren Entschuldigungs- und Erklärungsversuche nicht von ihr anerkannt wurden. Durch Nachforschungen hat sich ergeben, dass sich die Entwendung der Schuhe so zugetragen hat, wie Frau D. sie selbst beschrieb; sie ist mehrfach am Abend und an dem Tage beobachtet worden, wie sie an der Thüre auflauerte, um einen Moment zum Zurücktragen der Schuhe zu erhaschen. Als Frau D. der beiden Entwendungen halber in Anklagezustand versetzt war, verlangte der Mann Untersuchung auf ihren Geisteszustand; seine Frau sei nicht normal gewesen, als sie die Löffel wegnahm. Solche Handlung entspreche durchaus nicht ihrer Erziehung, ihrer materiellen Lage, ihrer sonstigen Gewissenhaftigkeit. Den Rahmen der vorgezeichneten Aufgabe müsste ich um vieles überschreiten, wollte ich auf die nähere Besprechung des Löffeldiebstahls eingehen. Ich begnüge mich, zu berichten, dass trotz eifriger Erforschung der Umstände und eingehender Untersuchung des Geisteszustandes nichts zu finden war, was mir die Berechtigung gegeben hätte, im Gutachten für die Zuerkennung der Wohlthat des § 51 des St.G.B. zu stimmen. Für die Beurtheilung der zweiten Entwendung, der Schuhe, befand ich mich in der gleichen Lage, obwohl mit grossem Widerstreben.

Wer gerichtliche Gutachten zu machen hat und sich seine Gutachtenthätigkeit erhalten will, weiss genau, wie sehr er sich dem zu fügen hat, was gerichtlicherseits anerkannt und vereinbar ist. Der Psychiater z. B. wird nicht nach einer psychologischen Analyse der Verbrecherseele gefragt, sondern nur, ob der vorliegende Fall das enthält, was im Gesetzesparagraphen ausgedrückt ist. Es wäre sehr

undiplomatisch, wollte man sich auf dem Felde, wo Jurist und Arzt sich einigen sollen, auf einen principiellen Standpunkt stellen. Wir Aerzte fügen uns den richterlichen Vorlagen und müssen uns gedulden, wenn Recht nicht so gesprochen wird, wie es uns nach der psychologischen Analyse scheinen muss. Langsam, sehr langsam findet die Rechtsprechung den Weg zu uns. Wir freuen uns, überhaupt die Hand im Spiele haben zu dürfen und haben allen Grund, vorsichtig von unserem Zugelassenwerden Gebrauch zu machen, damit das übergrosse Misstrauen gegen uns schwindet. Wir wissen, dass für den Juristen die psychologische Ausbildung einstens auf den Studienplan gesetzt wird; erst dann haben wir zu erwarten, dass wir verstanden werden und das mit ärztlichem Auge finden sollen, was der Richter bereits vermuthet, und nicht wie jetzt, misstrauisch wittert. Derartige Betrachtungen hatten mich zu leiten, als ich im Gutachten nicht für die Anwendung des § 51 des St.G.B. in Bezug auf den zweiten Diebstahl eintrat. Dass Frau D. zur Zeit der Handlung, als sie durch die nahenden Schritte aufgeschreckt wurde, nicht die normale Handlungsfähigkeit besass, ist nicht zweifelhaft; sie befand sich aber auch hier nicht in einem Zustande von speciell juristisch anerkannter Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Für den im Sinne der Schreckreaction Handelnden fehlt die richterliche Zustimmung der Unzurechnungsfähigkeit im Moment der Handlung; für die Anerkennung derselben soll hier geworben werden. Trotz des Schlusses des Gutachtens trat ich in der mündlichen Verhandlung des Schwurgerichts in W. als Sachverständiger mündlich für die Exculpation im zweiten Falle ein. Ich hatte nicht zu Richtern, sondern zu Menschen zu sprechen, die sich durch die Schilderung der seelischen Verfassung im Moment der Schreckreaction zur Freisprechung bestimmen liessen. Die Einmischung in die Rolle des Vertheidigers und die scheinbare Inconsequenz konnte ich mir jenes Mal bewusst und reulos zu Schulden kommen lassen.

Bei der Betrachtung der verschiedenen angeführten Beispiele erkennt man leicht, dass der Schreck die gleiche psychische Situation schuf, eine Situation, die eine normale Handlungsfähigkeit ausschliesst. Wie eingangs angeführt, ist durch den Schreckaffect die Vorstellungskette jäh abgerissen; zur Bildung des Urtheils und der Willensentschliessung steht nicht das normale Maass von bestimmenden Factoren zu Gebote. Der Vollzug der Handlungen erfolgt auf Regungen hin, die unter ruhigen Verhältnissen keinen entscheidenden Einfluss haben könnten. Aus der eigenen Erfahrung wird jeder wohl

die Beispiele ergänzen können, und es bedarf nur geringen Nachdenkens, um zu erkennen, wie bald eine harmlose Situation durch ein ungünstiges Zusammentreten von äusseren Umständen derart zugespitzt werden kann, dass sie folgenschwer wird oder ein gerichtliches Nachspiel hat. Hätte Herr X. eine Rarität aus einer Münzsammlung statt einer Cigarre impulsiv verschwinden lassen, so wäre seine Lage sehr verschärft worden. Darin lag für Frau D. keine Schuld, dass sie sich an der Rückgabe der Schuhe behindert sah, weil sie wusste, dass ein offenes Aussprechen über die Schreckreaction keinen Glauben finden würde — wegen des belastenden Vorfalles mit den Löffeln. — Es ist einleuchtend, dass im Grunde die Schreckreaction eine Affecthandlung ist; aber sie ist eine Affecthandlung ganz besonderer Art, die noch nicht ihre officielle Bestätigung gefunden hat. Einer solchen möchte ich hier das Wort reden. Der Schreck bewirkt in solchem Fall nicht eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, sondern eine normale Störung im Ablauf der Seelenfunctionen, wodurch aber ebenfalls eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

XVIII.

Aus dem Institut für gerichtliche Medicin der Universität Leipzig.

Weiteres über die Identificirung von Schartenspuren.

Von

Prof. Dr. **Kockel**.

(Mit Tafel I, II.)

Das Bedürfniss nach Realien im Beweisverfahren und nach deren sachgemässer Ausnützung ist ein mehr und mehr wachsendes. Das geht nicht nur hervor aus der auch in Deutschland jetzt weit höheren Bewerthung der gerichtlichen Medicin, sondern auch daraus, dass anderen Zweigen der praktischen Kriminalistik, so besonders der Photographie und der Chemie, eine steigende Beachtung zugewendet wird. Auch in diesem Archiv ist mehrfach (Gross[1]), Paul[2]), Schütze[3]), Lelever[4])) darauf hingewiesen worden, wie wenig zuverlässig Zeugenaussagen im Vergleich zu objectiven Befunden sind, und wie schwerwiegende Beweise selbst aus den scheinbar unbedeutendsten objectiven Merkmalen nicht selten sich ergeben. Der Beweiswerth derartiger Realien, die man als Spuren im weitesten Sinne bezeichnen kann, geht sogar so weit, dass sie ganz allein, ohne Unterstützung durch Zeugenaussagen, im Stande sind, eine einer strafbaren Handlung verdächtige Person zu überführen bezw. zu entlasten.

Die Verwerthung thatsächlicher Befunde im Beweisverfahren erfordert häufig die Zuziehung von Sachverständigen, denen es obliegt, dem Richter die stumme Sprache der Objecte gewissermaassen zu ver-

1) Gross, Zur Beweisfrage. Dieses Archiv. 8. Bd. und Handb. f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl.

2) Paul, Ein neues Verfahren zum Nachweis von Urkundenfälschungen. Dieses Archiv. 5. Bd.

3) Schütze, Beiträge zur Lehre des Sachbeweises u. s. w. Dieses Arch. 9. Bd.

4) Lelewer, Beweisführung über die Umstände einer Schussabgabe u. s. w. Dieses Archiv. 9. Bd.

dolmetschen. Je weniger hierzu die subjective Ansicht der Sachverständigen erforderlich ist, um so grösser wird die Beweiskraft der „Spuren" sein, besonders dann, wenn auf Grund anschaulicher, vom Sachverständigen mit Hülfe geeigneter Methoden dargestellter Präparate der Richter in der Lage ist, die Befunde zu controlliren und aus eigener Anschauung auf ihren Werth zu prüfen.

Bei der hohen Bedeutung, die den verschiedenen Sorten von „Spuren" zukommt, erscheint daher jede neue Mittheilung thatsächlicher Beobachtungen gerechtfertigt, vor Allem, wenn dieselben in einer gewissen Anzahl und, obwohl an sich gleichartig, doch unter wechselnden Bedingungen gemacht worden waren. Denn gerade unter diesen Verhältnissen muss sich ergeben, ob die zur Klarstellung der Befunde eingeschlagenen Verfahren allgemein anwendbar sind, sowie, ob durch sie Beweismittel von hohem Werthe, an die die strengsten Anforderungen gestellt werden können, zu Tage gefördert werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, möchte Verf. nicht unterlassen, nochmals auf die in einem früheren Bande dieses Archivs [1]) behandelten Schartenspuren zurückzukommen, da sich im Laufe der letzten Jahre mehrfach Gelegenheit bot, die bereits gewonnenen Erfahrungen unter sehr verschiedenen, von den früheren abweichenden äusseren Umständen anzuwenden, wobei sich die Nothwendigkeit herausstellte, das Verfahren zu vervollkommnen und zu vertiefen.

Von den zur Beobachtung gelangten Fällen, sollen hier drei besprochen werden, deren jeder in mehrfacher Hinsicht werthvolle und praktisch wichtige Ergebnisse geliefert hat.

I. A. war verdächtig, über hundert junge Birken, die an einem mit Kies beworfenen Bahndamme standen, in der Nacht abgehauen, gestohlen und als Pfingstmaien verkauft zu haben. Durch Zeugenaussagen wird festgestellt, dass A. am Abend vorher ein geliehenes Beil geschliffen und dieses einige Tage später dem Eigenthümer zurückgesandt hat. A. behauptet, die Birken, die er in der Stadt verkaufte, auf der Fahrt dahin von einem Unbekannten gekauft zu haben.

Die auf Anordnung der Staatsanwaltschaft ca. 4 Wochen nach dem Diebstahl am Thatorte durch Absägen entnommenen Birkenstümpfe zeigten, dass die meisten Bäumchen dicht über dem Boden abgehackt worden waren. Nach sorgfältiger Säuberung der Stümpfe mit Bürste und Pinsel wurden diejenigen von ihnen ausgesucht, an denen gut ausgeprägte Hackflächen sich fanden; letztere mussten zum

---

1) Kockel, Ueber die Darstellung der Spuren von Messerscharten. Dieses Archiv. 5. Bd.

Theil durch Abtragen kleiner Stammtheile freigelegt werden. Die so gewonnenen Objecte wurden in natürlicher Grösse bei seitlich einfallendem Bogenlicht photographirt.

Die auf den Hackflächen vorhandenen Schartenspuren (vgl. Tafel I, auf der unter 3—8 einige der wichtigsten Hackflächen wiedergegeben sind) stellten sich bald als kammartige Erhebungen, bald als rinnenförmige Vertiefungen dar, je nachdem die Beilschneide das Holz schräg mit oder schräg gegen die Faser durchtrennt hatte. Dementsprechend erschienen dort, wo die Bäume nur angehauen worden waren, die Schartenspuren auf der der Axe des Stammes näher gelegenen Fläche erhaben, auf der dazu gehörigen distalen Fläche dagegen vertieft.

Unter den Schartenspuren sprangen am meisten die mit α und ε bezeichneten in die Augen: α ein hoher, breiter Doppelkamm (bezw. Doppelfurche) von 4,5 mm Breite, ε eine drei- oder viertheilige Spur von 3,5—4 mm Breite. Zwischen beiden waren neben anderen feinen noch einige gröbere Schartenspuren β, γ, δ vorhanden, von denen β, als die feinste, manchmal vermisst wurde. Die Spuren α—ε waren auf einigen Hackflächen (z. B. 5 auf Taf. I) sämmtlich vorhanden, während in der Mehrzahl nur die nach α (6, 7, 8 auf Taf. I) oder die nach ε zu gelegenen Spuren (3, 4 auf Taf. I) vertreten waren.

Schon aus der Form der Schartenspuren, noch sicherer aber aus ihrer Breite und ihren Abständen von einander ergab sich mit Bestimmtheit, dass sie sämmtlich von ein und demselben Beil herrührten.

Von besonderem Werthe war es nun, dass sich aus einigen der Hackflächen, an denen entweder das nach α zu gelegene periphere (6, 7, 8 auf Taf. I), oder das jenseits ε befindliche, stielwärts gerichtete Schneidenende (3, 4, auf Taf. I) zum Abdruck gekommen war, mit völliger Sicherheit feststellen liess, wie lang die Schneide des benützten Beiles war.

Die für diese Feststellung erforderlichen Zahlen wurden durch directe Messung der Abstände der Schartenspuren erhalten; die Verwerthbarkeit der so gewonnenen Maasse ist völlig zweifelsfrei, da an Beil-Hiebflächen die Abstände der einzelnen Schartenspuren mit den Abständen der bezüglichen Scharten selbst immer übereinstimmen müssen. Denn beim Hacken wird nicht, wie beim Schneiden mit dem Messer, ausser dem Druck ein Zug ausgeübt, sondern es wird die Schneide des Beiles stets senkrecht zu ihrem Längsverlaufe in das Holz eingetrieben. Das ist ersichtlich aus den Hackflächen 4, 5, 7, 8 auf Taf. I, die an ihrer Basis Abdrücke langer

Strecken der Beilschneide zeigen; gleichzeitig aber ergiebt sich aus der schwach kreisförmigen Krümmung der Spuren auf Hackfläche 5 (Taf. I) mit Sicherheit, welche Spuren von dem Stielende, und welche von dem peripheren Ende der Beilschneide herrühren müssen.

Addirt man die Abstände der Schartenspuren und fügt die Breiten der einzelnen, mit α—ε bezeichneten Spuren hinzu, so ergiebt sich als Schneidenlänge des benutzten Beiles 74—75,5 mm. Die Schwankungen in den gewonnenen Zahlen sind einerseits dadurch bedingt, dass völlig genaue Messungen bei der oft wenig scharfen Begrenzung der Schartenspuren nicht möglich waren, hauptsächlich aber dadurch, dass die Birkenstümpfe und mit ihnen die Hackflächen beim Eintrocknen einer verschieden starken Schrumpfung anheimgefallen waren.

Auch die Schneidenlänge des in Frage kommenden Beiles liess sich nicht mit völliger Exactheit feststellen, da die beiden Enden der Schneide etwas abgerundet waren: die Schneide mass ca. 75 mm, war also, unter Berücksichtigung der genannten Fehler, die gleiche, wie die desjenigen Beiles, von dem die an den Birken befindlichen Hackflächen herrührten.

Das fragliche Beil zeigte die Spuren frischen Schleifens, doch war nachdem die Schneide an mehreren Stellen stark deformirt worden: sie war vielfach abgeplattet, nach beiden Seiten umgebogen, schartig. Um diese verschiedenartigen Verunstaltungen der Schneide zur Anschauung zu bringen, wurden mit der Beilschneide Gipsplatten so lange geschabt, bis die ganze, leicht gebogene Schneide mit ihren sämmtlichen Scharten zum Abdruck gekommen war. Es wurde hierzu ein besonders construirter kleiner Apparat benutzt: auf einem Brett, auf dem die zu schabende Gipsplatte befestigt war, war seitlich eine eiserne Schiene angebracht, an der, wie an einem Lineal, das Beil entlang geführt wurde.

Hierbei war es nöthig, mehrere solcher Platten bei verschiedener Haltung des Beiles anzufertigen, um sowohl die Defecte der Schneide als deren Umbiegungen nach der einen, wie nach der anderen Seite zur Darstellung zu bringen. Abb. 1 und 2 auf Taf. I sind die bei seitlicher Beleuchtung aufgenommenen Photogramme zweier derartiger Platten, die, bei einer Neigung des Beiles von ca. 45° geschabt, die auf beiden Seiten der Schneide befindlichen Verbiegungen und Defecte zur Anschauung bringen.

Unter den auf Platte 1 vorhandenen Spuren springt bei weitem am deutlichsten die mit α bezeichnete hohe Doppelspur hervor, die einer, auf der einen Seite des Beiles befindlichen, schon vor dem Schleifen vorhanden gewesenen Doppelscharte entspricht.

Um unter den übrigen, sehr zahlreichen Schartenspuren der Gipsplatten eine Orientirung zu ermöglichen, wurden die auf den Hackflächen vorhandenen Spuren auf die Gipsplatten je nach ihren Abständen von einander und nach ihren Entfernungen von den beiden Schneidenenden (vgl. die Abb. 3, 4, 6, 7, 8) eingezeichnet. Dass hierbei u. A. besonders Hackfläche 5 Auskunft darüber gab, welche Spuren vom Stielende, und welche vom peripheren Ende der Beilschneide erzeugt worden waren, wurde bereits besprochen.

Bei diesem Verfahren ergab sich, dass die auf zahlreichen Hackflächen vorhandene grobe Doppelspur α sowohl rücksichtlich ihrer Form und Breite, als auch rücksichtlich ihres Abstandes vom peripheren Schneidenende völlig sich deckte mit der gleichartigen Spur auf Gipsplatte 1. Auch für die mit β—ε bezeichneten Spuren der Hackflächen fanden sich auf den Schabeplatten Analoga, unter denen insbesondere δ auch durch die Zweitheilung (Platte 2) und ε durch die Drei- oder Viertheilung (Platte 1 und 2) den bezüglichen Spuren der Hackflächen sich übereinstimmend erwiesen.

Wie die Vergleichung der Photogramme der Hackflächen mit denen der Schabeplatten zeigt, sind auf diesen, besonders gegen das Stielende der Schneide hin, viel reichlichere Schartenspuren vorhanden, als auf jenen. Ausserdem fehlt auf den Schabeplatten eine deutliche, in Abb. 5 mit einem Pfeil markirte Spur zwischen α und β, die indessen auf Abb. 6 und 8 nicht vorhanden ist. Ueberdies endlich sind über ε hinaus auf Abb. 5 nur feine, auf Abb. 3 und 4 dagegen ausserdem mehrere grobe Spuren vertreten. Es ergiebt sich aus diesen Befunden, dass die Beilschneide an einigen Stellen nicht nur während des Abhackens der Bäume, sondern auch später Gestaltsveränderungen erfahren hat, was nicht wunderbar ist, wenn man berücksichtigt, dass die Birken auf Kiesboden standen und dicht über dem Boden abgehackt wurden, sowie, dass der Beschuldigte seiner Angabe gemäss die „gekauften“ Birken mit dem Beile behauen hatte.

Trotz alledem waren mehrere charakteristische Scharten ($\alpha - \varepsilon$) in der Beilschneide unverändert geblieben und liessen mit vollster Bestimmtheit erkennen, dass die Birken mit dem zur Untersuchung vorgelegten Beil, das der Angeklagte am Abend vor dem Diebstahl geschliffen hatte, abgehackt worden waren.

A. wurde zu 6 Monaten Gefängniss verurtheilt.

II. B. stand in dem dringenden Verdachte, einem Verwandten während dessen Abwesenheit von Hause eine grössere Geldsumme

aus der verschlossenen Kommode gestohlen zu haben. Von der Platte der erbrochenen Kommode waren von dem Dieb mit einem Messer mehrere grosse Spähne abgeschnitten worden, um den Riegel des Schlosses freizulegen. Die abgeschnittenen Spähne sowie das mit Schnittflächen versehene Stück der Kommodenplatte wurden nebst zwei, dem Angeschuldigten gehörigen Taschenmessern dem Verfasser zur Untersuchung übergeben.

Die zu prüfenden Holztheile, die in greller Seitenbeleuchtung bei schwacher Vergrösserung (1,1 : 1) photographirt wurden (Taf. II, Abb. 9, 10, 11), wiesen an verschiedenen Stellen Schartenspuren auf. Am deutlichsten traten zwei grobe, auf den Abb. 9, 10, 11 mit α und β bezeichnete Schartenspuren hervor, ausserdem waren noch mehrere feine γ, δ, ε, ζ, η) vorhanden[1]).

Zur Darstellung der Scharten der dem Angeschuldigten gehörigen beiden Messer wurden mit den vier Klingen derselben vier verschiedene Gipsplatten geschabt; unter diesen wies allein die mit der grossen Klinge des einen Messers erzeugte zwei grobe, nahe beisammen liegende Schartenspuren (α und β in Abb. 12, Taf. II) auf, die den auf den Holzschnittflächen vorhandenen groben Spuren zu entsprechen schienen. Ueberdies waren auf der Gipsplatte mehrere feine Schartenspuren vorhanden, die in Abb. 12 mit γ—η bezeichnet sind. So weitgehend die rein morphologische Aehnlichkeit zwischen den beiden groben Spuren α und β auf der Gipsplatte und den Spuren α und β auf den Holztheilen war, so konnte doch der sichere Nachweis der Identität der Gipsplatten- und der Holz-Schartenspuren nur an der Hand von Messungen erbracht werden.

Hierbei durften naturgemäss die Abstände zwischen den Schartenspuren auf den Holzschnittflächen nicht, wie in Fall I, ohne Weiteres mit den Abständen der Schartenspuren auf der Gipsplatte verglichen werden. Denn die Abstände der Schartenspuren auf den Schabeplatten stimmen stets genau mit den Abständen der Scharten selbst überein, da beim Schaben der Gipsplatten die Messerklinge senkrecht zu der Richtung steht, in welcher geschabt wird. Beim Ein- und Durchschneiden von Holz dagegen bildet die Schnittrichtung mit der Messerschneide fast nie einen rechten, sondern meist einen mehr weniger spitzen Winkel, so dass die Spuren der Scharten auf

1) Leider war es dem Verfasser in Folge anderweiter Verfügung über die Untersuchungsobjecte nicht möglich, von denselben besondere, für die Druckwiedergabe bestimmte photographische Aufnahmen anzufertigen; die Abbildungen 9—11 auf Taf. II geben daher die feinen Schartenspuren zum Theil nur wenig deutlich wieder.

Messerschnittflächen in Holz immer etwas näher beisammen liegen werden, als die Scharten selbst.

Es war daher nöthig, aus den durch Messungen gewonnenen Entfernungen der Schartenspuren zu berechnen, wie sich ihre Abstände zu einander verhalten. Die an der Gipsplatte wie an den Holzschnittflächen erhaltenen Zahlen waren dann mit einander zu vergleichen.

Die Messungen wurden mit Hülfe eines, in halbe Millimeter getheilten Maassstabes so ausgeführt, dass an den groben Schartenspuren α und β nicht die Mitte, sondern der eine oder andere Rand als Ausgangspunkt gewählt wurde; waren die Schartenspuren auf den Holzschnittflächen gekrümmt (wie bei 9a), so wurden die Abstände der Parallel-Tangenten gemessen.

Um Weitschweifigkeiten zu vermeiden, sollen im Folgenden lediglich die bei 9a, 10 und 11 ermittelten Maasse und Verhältnisszahlen mit den bezüglichen, an der Gipsplatte erhaltenen Werthen in Parallele gestellt werden; es sei jedoch hervorgehoben, dass die Ergebnisse bei 9b, c, d genau die gleichen waren.

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\delta-\varepsilon$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$	$\gamma\delta:\delta\varepsilon$
Schnittfläche am Kommodentheil, Abb. 9, bei a. . . .	3,0	3,0	1,0	1,0	1,0	3,0	1,0
Gipsschabeplatte, Abb. 12 . .	4,0	4,0	1,25	1,0	1,0	3,2	1,25

	Abstände der Schartenspuren in mm					Verhältnisszahlen			
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\delta-\varepsilon$	$\varepsilon-\zeta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$	$\gamma\delta:\delta\varepsilon$	$\delta\varepsilon:\varepsilon\zeta$
Schnittfläche am Kommodentheil, Abb. 10	2,5	1,8	1,0	1,0	4,0	1,4	1,8	1,0	0,25
Gipsschabeplatte, Abb. 12 .	4,0	2,5	1,25	1,0	5,0	1,6	2,0	1,25	0,2

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\varepsilon$	$\varepsilon-\eta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\varepsilon$	$\gamma\varepsilon:\varepsilon\eta$
Schnittfläche am Holzspahn, Abb. 11	3,0	2,8	1,5	6,7	1,08	1,87	0,22
Gipsschabeplatte, Abb. 12 . .	4,0	4,0	2,25	10,5	1,0	1,8	0,22

Bei der Vergleichung der Verhältnisszahlen, die durch Division der einzelnen Spurenabstände auf der Gipsplatte (Abb. 12) erhalten wurden, mit den Verhältnisszahlen, die aus den Abständen der Schartenspuren auf den Holztheilen berechnet wurden, war zu berücksichtigen, dass die Messungen an den Holzschnittflächen nicht mit der gleichen Genauigkeit ausführbar waren, wie an den Gipsplatten. Denn die Spuren auf Holzschnittflächen sind stets weniger scharf begrenzt, als die auf Gips-Schabeplatten, da beim Durchschneiden das Holz an den Stellen, wo eine Scharte in der Schneide sich befindet, sich stets etwas auffasert. Ein weiteres, die Messungen an den Holzschnittflächen erschwerendes Moment lag in dem vorliegenden Falle darin, dass die Schartenspuren öfters verschiedene Krümmung (besonders in Abb. 11) besassen, ein Umstand, der dadurch bedingt war, dass beim Schneiden mit dem Messer pendelnde Bewegungen ausgeführt wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Thatsachen war die Abweichung der bezüglichen Verhältnisszahlen von einander als eine unerhebliche zu bezeichnen; es musste als feststehend angesehen werden, dass die Abstände der einzelnen Schartenspuren auf den Holzschnittflächen sich zu einander verhalten, wie die Abstände der bezüglichen Schartenspuren auf der mit der grossen Klinge des einen Messers des B. geschabten Gipsplatte (Abb. 12).

Da es als ausgeschlossen gelten musste, dass ausser dieser noch eine andere Messerklinge existirt, die dieselben Scharten besitzt, so wurde das Gutachten mit völliger Sicherheit dahin abgegeben, dass die Holzspähne von der Kommode mit der grossen Klinge des einen Messers des B. abgeschnitten worden waren.

B. wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

III. C. hatte um Mitternacht ein an einer öffentlichen Promenade gelegenes Gasthaus verlassen und war beobachtet worden, wie er ins Gebüsch trat. Bald danach hörte der Beobachter das Brechen eines Astes und sah gleich darauf C. aus dem Gebüsch hervortreten. Als der Zeuge nach der Stelle ging, fand er die abgebrochene Krone einer der am Wege stehenden jungen Linden am Boden liegend. In derselben Nacht waren unweit von diesem Ort in den städtischen Anlagen ca. 30 hochstämmige Rosen theils abgeschnitten, theils abgebrochen worden.

Verfasser erhielt die abgeschnittenen Rosenstämmchen sowie die Kronentheile des Lindenbäumchens, überdies aber zwei Messer des Angeschuldigten C. zur weiteren Prüfung zugesandt.

Bei der Besichtigung der kleinen Klinge des einen Messers ergab sich, dass der Schneide einige feine, grünliche Partikel anhafteten, die

bei der mikroskopischen Untersuchung als völlig übereinstimmend mit der Rinde junger Rosenstämmchen sich erwiesen. Leider konnte jedoch diesem Befunde keine Bedeutung beigemessen werden, da, wie sich aus den Akten ergab, der in der betreffenden Stadt angestellte Gärtner mit den beiden Messern des Angeklagten Probeschnitte in Rosenholz ausgeführt hatte. Es blieb daher nichts weiter übrig, als an den Rosenstamm-Schnittflächen noch Schartenspuren zu forschen und diese in der bereits besprochenen Weise mit den Schartenspuren der beiden Messer des Angeschuldigten C. zu vergleichen.

Von den Rosenstämmchen wiesen nur vier (Taf. II, Abb. 13, 14, 16, 17), von den Kronentheilen der Linde (Taf. II, Abb. 15) nur ein Stück Schnittflächen auf, die für die Untersuchung brauchbar waren, und auch an diesen waren die Schartenspuren so fein, dass es nöthig erschien, sie im seitlich einfallenden Bogenlicht bei zweifacher Vergrösserung zu photographiren.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die an den Kronentheilen der Rosen befindlichen Schnittflächen, Abb. 13, 16, 17, durch Schnitte mit der Faserrichtung, die an dem Stammtheil Abb. 14 vorhandene Schnittfläche durch Schneiden gegen die Faser erzeugt worden waren, liess sich genau feststellen, welche Theile der Schnittflächen den der Spitze, und welche den dem Hefte zugekehrten Theilen der Messerklinge entsprachen; ein Gleiches war an der Lindenkronen-Schnittfläche Abb. 15 möglich (vgl. die Pfeilmarken an den Photogrammen).

Es ergab sich so, dass die sämmtlichen der genannten Schnittflächen in den dem Hefttheil der Klinge entsprechenden Bezirken eine einfache Spur α aufwiesen, an die sich spitzenwärts eine mehrtheilige Spur β, und auf den Schnittflächen Abb. 13 und 14 noch die Spuren γ und δ anschlossen. Die mehrtheilige Spur β bestand aus zwei gröberen seitlichen und einer mittleren feinen Erhebung; zwischen β und γ befand sich überdies, ersterem unmittelbar anliegend, auf Fläche Abb. 13 eine flache, wenig scharf begrenzte Spur (mit x bezeichnet), die auch auf den Flächen Abb. 15, 16 und 17 deutlich zu erkennen war.

Diese Befunde reichten zunächst aus, darzuthun, dass die Schnittflächen an der Linde und die an den Rosenstämmchen mit einem und demselben Messer erzeugt worden waren.

Um nun zu ermitteln, ob die Schnittflächen von einer der drei Klingen der beiden beschlagnahmten Messer herrührten, wurden mit den Klingen in der früher beschriebenen Weise Gips-Schabeplatten hergestellt, wobei sich ergab, dass die sehr groben Schartenspuren

der Klinge des einen und der grossen Klinge des zweiten Messers in keiner Hinsicht den spärlichen, äusserst feinen Schartenspuren der Rosenstämmchen bez. der Lindenkrone entsprachen.

Für eine genaue Feststellung der Scharten der kleinen Klinge des zweiten Messers erwies sich Gips als unbrauchbar, da die sehr feinen Scharten dieser Klinge in dem relativ grobkörnigen Gips nicht hinreichend deutliche Spuren hervorriefen. Es wurde daher mit Hülfe einer Mischung von Wachs und Zinkweiss (s. u.) eine andere Schabeplatte hergestellt, auf der die feinen Schartenspuren der kleinen Klinge weitaus besser zum Ausdruck kamen. Auch diese Platte wurde im seitlich einfallenden Bogenlicht bei genau zweifacher Vergrösserung photographirt (Taf. II, Abb. 19).

Unter den auf der Wachsplatte vorhandenen Schartenspuren war am deutlichsten eine ungefähr in der Mitte befindliche (β), die aus einem mittleren, sehr feinen, und zwei seitlichen, heft- und spitzenwärts mehr flach abfallenden Kämmen bestand. Heftwärts von β war unter mehreren feinen eine stärker vorspringende Spur α erkennbar, spitzenwärts von β eine gedoppelte Furche γ, der sich als nächste deutlichere Spur ein flach prominentes, mehrfach getheiltes Band δ anschloss. Zwischen β und γ, ersterem dicht anliegend, fand sich ein breites, wenig erhabenes Band x. Die gleichen Schartenspuren wiesen Probeschnitte auf, die mit der kleinen Klinge in grünem Birkenholz ausgeführt wurden (Abb. 18).

War es schon nach den bisherigen Befunden in hohem Maasse wahrscheinlich, dass die Schnittflächen an den Rosen und der Linde von der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. herrührten, so erschien es zur weiteren Klarstellung doch nöthig, Messungen vorzunehmen. Diese wurden so ausgeführt, dass vermittelst einer, mit zwei feinen Spitzen und Nonius versehenen sog. Schublehre sowohl die Abstände der Schartenspuren direct an den verschiedenen Objecten (Rosenstämmchen, Lindenkrone, Probeschnittfläche, Wachsplatte), als auch zur Controlle an den bei genau zweimaliger Vergrösserung aufgenommenen Photogrammen gemessen wurden. Diese Vorsichtsmaassregel erschien bei der fast minutiösen Beschaffenheit der Untersuchungsobjecte dringend geboten. Die Abstände der Schartenspuren wurden auf einer, diese entweder rechtwinklig (Abb. 14, 15, 16, 17, Probeschnitt Abb. 18, Wachsplatte) oder spitzwinklig (Abb. 13) kreuzenden geraden Linie gemessen.

Aus denselben Gründen, die bei Besprechung des II. Falles dargelegt worden sind, war es auch hier nöthig, zu berechnen, wie sich die Abstände der Schartenspuren auf den Untersuchungsobjecten

zu einander **verhalten**; die gewonnenen Zahlen waren zu vergleichen mit den bezüglichen Verhältnisszahlen, die aus den Abständen der Schartenspuren auf der Wachsplatte und auf der Probeschnittfläche (Abb. 18) berechnet wurden.

Die erhaltenen Maasse und die aus ihnen ermittelten Verhältnisszahlen sind aus den folgenden beiden Tabellen ersichtlich:

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	Breite von β	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\alpha\beta:\beta$	$\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$
Rosenschnittfläche, Abb. 13	3,6	1,8	4,0	1,5	2,0	0,45	2,7
Rosenschnittfläche, „ 14	2,0	1,0	2,2	0,8	2,0	0,45	2,8
Rosenschnittfläche, „ 16	1,2	0,6	—	—	2,0	—	—
Rosenschnittfläche, „ 17	1,7	0,8	—	—	2,1	—	—
Lindenschnittfläche, „ 15	0,7	0,4	—	—	1,8	—	—
Probeschnittfläche, „ 18	1,8	0,8	1,8	—	2,2	0,44	—
Wachsschabeplatte, „ 19	2,2	1,0	2,4	0,9	2,2	0,42	2,7

	Abstände der Schartenspuren in mm			Verhältnisszahlen	
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$
Rosenschnittfläche, Abb. 13 .	3,6	4,0	1,5	0,9	2,7
Rosenschnittfläche, „ 14 .	2,0	2,2	0,8	0,9	2,8
Probeschnittfläche, „ 18 .	1,8	1,8	—	1,0	—
Wachsschabeplatte, „ 19 .	2,2	2,4	0,9	0,9	2,7

Berücksichtigt man die minutiöse Beschaffenheit der Untersuchungsobjecte und die nicht immer ganz scharfe Begrenzung der Schartenspuren, durch die eine völlig exacte Messung überaus erschwert war, so war die Abweichung einiger der bezüglichen Verhältnisszahlen von einander als eine unerhebliche zu bezeichnen. Es musste vielmehr als feststehend angesehen werden, dass die Abstände der einzelnen Schartenspuren auf den Schnittflächen der vier Rosenstämmchen und des Lindenzweiges sich zu einander verhalten, wie die bezüglichen Abstände auf der Probeschnittfläche und der Wachsschabeplatte, die vermittelst der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. erzeugt worden waren.

Da es ausgeschlossen erscheinen musste, dass ausser der kleinen Klinge dieses Messers eine zweite Messerklinge existirt, welche genau die gleichen und gleichweit von einander entfernten Scharten besitzt, so wurde das Gutachten dahin erstattet, dass die Schnittflächen

an den Rosenstämmchen und an dem Lindenzweig zweifellos von der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. herrührten.

C. wurde zu 8 Monaten Gefängniss verurtheilt.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Beobachtungen haben in erster Linie für die Technik bei der Identificirung von Messer- bezw. Beilscharten werthvolle Ergebnisse geliefert.

Zunächst hat sich herausgestellt, dass nicht Gipsplatten, sondern Platten aus einer Mischung von Wachs und Zinkweiss das geeignetste Material für die Herstellung der Schabeplatten sind, da sie nicht nur die Spuren der groben, sondern auch der feinsten Scharten in vollkommener Weise darstellen lassen. Die Wachs-Zinkweissmischung wird bereitet, indem 100 Theile geschmolzenen weissen Wachses mit 75 Theilen Zinkweiss auf dem Wasserbade innig verrührt werden; das Ganze wird durch Mull koliert und in ca. 1 cm dicke Platten gegossen. Das Schaben der Wachs-Zinkweissplatten vermittelst der zu prüfenden Messerklingen wird in der bereits früher beschriebenen Weise auf einem Schlitten-Mikrotom vorgenommen.

Das Photographiren der Schnittflächen und Schabeplatten wird am besten im seitlich einfallenden Bogenlicht ausgeführt, wobei zwischen Bogenlampe und Object ein ca. 10 cm im Durchmesser haltender Condensor eingeschaltet wird. Sind die Objecte klein und die Schartenspuren sehr fein, so empfiehlt es sich, bei genau zwei-, ev. dreifacher Vergrösserung zu photographiren.

Für die Aufnahmen eignen sich am meisten hart arbeitende Platten; Verf. benutzte bei Fall I und III ausschliesslich Graphosplatten von Gebhardt in Berlin. Bei Verwendung dieser Platten ist eine nur mässig stark seitliche Beleuchtung für die Gewinnung contrastreicher Negative völlig ausreichend; derartige Aufnahmen haben den Vortheil, dass sie der Schlagschatten entbehren, durch die die Conturen der gröberen Schartenspuren auf den Photogrammen stets verdeckt werden.

Nach Fertigstellung der Papiercopieen schneidet man die, die Schnittflächen darstellenden Theile derselben heraus und klebt sie auf Carton auf; es werden dann an den Photogrammen sofort die zur Orientirung über die Schartenspuren nöthigen Maasse in der auf den Tafeln ersichtlichen Weise vermerkt, wobei ständig die Objecte selbst zum Vergleiche herangezogen werden müssen.

Für die Messung der Breite und der Abstände der Schartenspuren erwies sich am geeignetsten eine sog. Schublehre, die mit zwei feinen Spitzen und mit Nonius ausgerüstet war, so dass Grössen bis herab zu 0,1 mm ohne Weiteres sich ablesen liessen.

In der Einfügung der Messungen in das Verfahren liegt seine hauptsächlichste Vervollkommnung. Denn unter Zuhülfenahme der Messungen ist die Identificirung von Schartenspuren unter allen Umständen mit völliger Sicherheit, ja mit mathematischer Exactheit möglich, selbst wenn dieselben sehr fein und in ihrer Form wenig charakteristisch sind. Gerade die metrischen Feststellungen, die entweder direct oder unter Vermittelung einfacher Verhältnissrechnungen verwerthet werden, sind es, die die Methode zu einem einwandsfreien, weitgehenden Anforderungen durchaus entsprechenden Beweismittel machen, das von subjectiven Empfindungen und Deutungen völlig unabhängig ist.

Dass die Identificirung der Schartenspuren nicht etwa blos ein theoretisch construirtes Verfahren ist, sondern für die praktische Rechtspflege unter sehr verschiedenen Bedingungen von hohem Werthe sein kann, das geht aus den besprochenen drei Beobachtungen wohl zweifelsfrei hervor. Denn die Beweisführung war nicht nur — wie in der früher mitgetheilten Beobachtung — in einem Falle von Sachbeschädigung ausschlaggebend, sie war es auch in einem Falle von einfachem und in einem Falle von Einbruchsdiebstahl. In sämmtlichen drei Fällen hätte die Anklage angesichts des sonstigen, theilweise recht dürftigen Beweismaterials zum Mindesten einen sehr schweren Stand gehabt.

Voraussetzung für erfolgreiche und einwandsfreie Feststellungen über Schartenspuren ist, dass das fragliche Material in möglichst grossem Umfange dem Sachverständigen übergeben wird. Denn öfters wird es nicht die einzelne Hack- oder Schnittfläche sein, aus der sichere Ergebnisse zu gewinnen sind, sondern eine grössere Anzahl solcher, mit Schartenspuren versehener Flächen. Auch kann es vorkommen, dass gerade unter den anfänglich eingelieferten Objecten die für die Beurtheilung ausschlaggebenden sich nicht befinden, so dass weiteres Untersuchungsmaterial zur Stelle geschafft werden muss. Dabei ist es meist gleichgültig, ob die fraglichen Schnitt- oder Hiebflächen mehrere Wochen den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt waren, da die Schartenspuren verhältnissmässig recht lange deutlich sich erhalten.

Wenn Verfasser Gelegenheit fand, die Identificirung von Schartenspuren neuerlich in umfassenderer Weise zu bearbeiten, so ist das nicht in letzter Linie dem Umstande zu danken, dass das Untersuchungsmaterial in allen Fällen ein vollständiges war. Verfasser möchte daher nicht unterlassen, den Herren von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Leipzig für das verständnissvolle und überaus liebenswürdige Eingehen auf die in dieser Form noch wenig berührte Frage auch an dieser Stelle herzlichen Dank zu sagen.

Erklärung der Tafeln.

Tafel I.

Fall I. (Die Photogramme sind in natürlicher Grösse hergestellt.)

Abb. 1: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit dem um ca. 45° nach der einen Seite geneigten Beil.

Abb. 2: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit dem um ca. 45° nach der anderen Seite geneigten Beil.

Abb. 3: Hackfläche mit der Spur des stielwärts gerichteten Schneidenendes.

Abb. 4: Hackfläche mit der Spur des stielwärts gerichteten Schneidenendes und Abdruck eines Theils der Beilschneide.

Abb. 5: Hackfläche mit dem Abdruck des grössten Theils der Beilschneide.

Abb. 6: Hackfläche mit der Spur des peripheren Schneidenendes.

Abb. 7 und 8: Hackflächen mit der Spur des peripheren Schneidenendes und längeren Abdrücken des peripheren Theils des Beilschneide.

Tafel II.

Fall II. (Die Photogramme sind bei einer Vergrösserung von 1,1 : 1 hergestellt.)

Abb. 9: Stück von der erbrochenen Kommode mit mehreren Schnittflächen, das bei a, b, c und d die charakteristischen, messbaren Schartenspuren aufweist.

Abb. 10 und 11: Schnittflächen an zwei von der erbrochenen Kommode stammenden Holzspähnen.

Abb. 12: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit der grossen Klinge des einen Messers des Angeschuldigten B.

Fall III. (Die Photogramme 13—19 sind bei genau 2facher Vergrösserung hergestellt.)

Abb. 13, 16, 17: Schnittflächen an den Kronentheilen dreier Rosenstämmchen; das Holz ist mit der Faser durchschnitten.

Abb. 14: Schnittfläche am Wurzeltheile eines Rosenstämmchens; das Holz ist gegen die Faser durchschnitten.

Abb. 15: Schnittfläche an einem Lindenzweige; das Holz ist mit der Faser durchschnitten.

Abb. 18: Probeschnitt (mit der Faser) in grünem Birkenholz, ausgeführt mit der kleinen Klinge des zweiten Messers des C.

Abb. 19: Wachs-Zinkweissplatte, hergestellt durch Schaben mit der kleinen Klinge des zweiten Messers des C.

XIX.

Code Hammurabi vor 4000 Jahren.

Von

Oefele in Bad Neuenahr.

Wo wir die periodische Literatur der letzten Tage aufschlagen, welche sich mit altorientalischen Fragen beschäftigt, überall tritt uns ein Hinweis auf den neugefundenen „Code Hammurabi" entgegen. In Frankreich hat die gegenwärtige Regierung schwere Kämpfe gegen das Ordenswesens auszufechten. Das unparteiische Ausland hat mit wachsendem Widerwillen die theatralischen Widerstandskundgebungen der Nationalisten beobachtet und damit die französischen Orden geringer und geringer eingeschätzt. Da erschien Délégation en Perse unter Anderem mit dem Code Hammurabi. Der wissenschaftliche Ruhm dafür gebührt einem französischen Dominicanerabte Namens V. Scheil, der jetzt in den wissenschaftlichen Journalen aller Länder aufrichtig beglückwünscht wird. Die Herausgabe und erste Bearbeitung des Code Hammurabi muss für den unparteiischen Beurtheiler als grosser Sieg für die wissenschaftliche Berechtigung der Ordenspartei in Frankreich erscheinen. Doch dies nebenbei. Hugo Winckler, der uns Deutschen dieses Gesetzbuch rasch zugänglich machte, sagt in der Oriental. Liter.-Ztg.: „Der Code Hammurabis wird künftig in der Geschichte der Menschheit als eine der ersten und bedeutendsten Urkunden seine Stelle einnehmen". Bekanntlich sind lange Zeit die meisten Alterthümer nach England und zwar vor Allem nach London gewandert. Wer in der Fülle der Originale arbeiten wollte, musste darum für Hieroglyphen- und Keilschriftforschung eine Reise nach London unternehmen. Wer nicht in London gearbeitet hatte, war nicht Fachmann, sondern höchstens Dilettant. Da begann auch ein internationaler Widerstand gegen England als Herrin der Weltmuseen. Die Ausgrabungen der deutschen Orientgesellschaft unter dem Protectorate des Königs von Preussen sind bekannt. Die Vorderasiatische Gesellschaft strebt ähnliche Ziele an

Wollen wir aber von anderen Ländern, z. B. Amerika, absehen, so war Frankreich in der Lage, sich für Persien ein ausschliessliches Recht zu Ausgrabungen zu sichern. Auch für die Bearbeitung der Funde nimmt Frankreich die Beschränkung auf seine Bürger in Anspruch. Es scheint dies der Gegensatz zur bekannten englischen Forderung der offenen Thüre zu sein. Aber der Franzose weiss seine Reservatrechte in ritterlichster Weise zu handhaben, besonders wenn die Funde in dieser Schnelligkeit allgemein publicirt werden, wie es in der Délégation en Perse der Fall ist.

Délégation en Perse. Mémoires publiés sous la direction de M. J. Morgan. Tome IV. Textes élamites-sémitiques, 2. série accompagnée de 20 planches hors texte, par V. Scheil, O. P. Paris, E. Leroux. 1902. 200 S. 4°.

Hierin ist als Hauptstück die erstmalige Publication des in Susa ausgegrabenen Code Hammurabi enthalten.

Von den kleineren Funden seien aus dem Schlusse des Bandes 16 Contrakttafeln aus Mal-amir erwähnt, nach Scheil der Zeit um 1000 v. Chr. angehörig. Dieselben sind zwar nicht kriminalistisch, aber immerhin juristisch interessant. Da sie im richtigen Contraktstil mit Anführung der Gesetzesparagraphen abgefasst sind, so lässt sich aus ihnen erkennen, dass zeitweise auch in den Strafbestimmungen eine Verschärfung der Gesetze Hammurabi's im Gebrauch war. Wie ich mich überhaupt an Winckler's Auszüge halte, so sei auch von den 6 Käufen des Attapirgimmasch der erste wiedergegeben mit Winckler:

50 Qa Saatfeld gehörig zu Dimdischachalteri, Theilbesitz von Anikilandi, den er mit Zitanatu, der Tochter von Kunene hat. Anstossend an Pusuppa und Kiririruchuzirra. Bei vollem Verstande und aus freiem Willen hat er das Feld (durch Verkauf?) an Attapirgimmasch gegeben. Wer Einspruch erhebt, dem soll man Hand und Zunge abschneiden. Beschworen bei Schalla.

An obige grundlegende Publication von Scheil schliessen sich in den wenigen Monaten eine Reihe weiterer Publicationen von Gelehrten, welche für den Forscher der Rechtsgeschichte beachtet werden müssen. Natürlich kann ich nur auf das verweisen, was mir bekannt wurde, und das ist nur ein kleiner Bruchtheil.

Im Journal des Savants 1902. Octobre erschien der erste Artikel: R. Dareste, Le code babylonien d'Hammurabi, welcher November etc. fortgesetzt wird.

Unter dem 5. November in der Beilage Nr. 254 zur Allgem. Zeitung berichtet Bruno Meissner über dies älteste Gesetzbuch der Welt.

Dass mit Heft 4 des Jahrg. 4 des „Alten Orient“ Hugo Winckler für 60 Pf. dem deutschen Leser eine deutsche Uebersetzung zugänglich gemacht hat, ist schon referirt. (Jetzt 2. Auflage).

Im 7. und 8. Hefte der englischen Gesellschaft für biblische Archäologie hat der bekannte, stets hülfsbereite englische Keilschriftforscher am British Museum, Theoph. G. Pinches, Hammurabi's code of laws gebracht.

In der Orientalistischen Literaturzeitung vom 15. Januar 1903 findet sich dann eine lange Besprechung Winckler's über Délégation en Perse.

Da die Gesetze Hammurabi's, wie sich erweisen lässt, anderthalb Jahrtausende — also ähnlich lange wie das römische Recht — in Geltung waren, so ist es eigentlich natürlich, dass uns auch sonst Theile des Gesetzbuches überliefert sind.

Besonders wichtig sind davon die im British Museum mit Dt 81 und Rm 277 bezeichneten Stücke aus Sardanapal's Bibliothek, welche in die Lücke von ungefähr 34 Paragraphen gehören und von Scheil und Winckler verwerthet wurden, nachdem sie schon früher von Bruno Meissner in den „Beiträgen zur Assyriologie“ veröffentlicht waren.

Die Habilitationsschrift von F. E. Peiser in Königsberg vom Jahre 1890 „Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt“ beschäftigte sich auch mit Rm 277 und mit dem Londoner Stücke K 4223, ausserdem mit zwei Berliner Bruchstücken.

Das Londoner Stück Bu 91—5—9, 221 ist Orientalistische Literaturzeitung 1898, S. 108 kurz erwähnt.

Nach diesen Proben müsste auch vermuthet werden, dass Alles, was Bezold's Katalog als „Grammatical paradigms concerning legal subjects“ aufzählt, zu Hammurabi's Gesetzen gehört. Es sind ausser den erwähnten Stücken in der Kouyunjik-Collection des British Museum K 8321, K 8905, K 10144, K 10483, K 10485, K 11571, K 13244, Sm 26, Sm 1008a, Sm 1642, Sm 1672.

Die Bibliothek des Assyrerkönigs würde uns darnach 15 Bruchstücke mit Textstücken aus dem Code Hammurabi erhalten haben.

Die beiden Berliner Bruchstücke VA. Th. 991 und 1036 sind neubabylonisch geschrieben, was so ganz ungefähr datirt der Zeit des bekannteren Nebukadrezar's entspricht.

Ausser diesen Gesetzen Hammurabi's sind neubabylonische Gesetze in 82—7—14, 988 ebenfalls einer Keilschrifttafel des British Museum bekannt, welche F. E. Peiser im Sitzungsberichte der Berlin. Akad. 1888. XXXVIII veröffentlicht hat.

Damit ist vielleicht für Forscher der Rechtsgeschichte ein allgemeiner Literaturnachweis gegeben, um detaillirtere Special-Untersuchungen anzustellen.

Interessant ist es, dass uns auch das Bildniss Hammurabi's erhalten ist und zwar zweimal. Eine Widmung an Aschera für das Leben Hammurabi's, des Königs von Martu befindet sich in London im British Museum. Nach einer Aufnahme von W. A. Mansell & Co. in London hat Bezold Seite 41 in Ninive und Babylon (Verlag von Velhagen und Klasing) das Reliefbild Hammurabi's von dort wiedergegeben und war ich durch das Entgegenkommen des Verlags aus diesem allgemein orientirenden, reichlich illustrirtem Buche in der Lage den ältesten Gesetzgeber in Conterfey den Lesern vorzuführen. Seite 29 wird auch ein Theil des Textes dieses Denkmals gegeben.

Fast in derselben Haltung ist auch Hammurabi an der Spitze des Code Hammurabi abgebildet. Dieses Bild hat Winckler auch den Gesetzen des Hammurabi vorgesetzt. Ausser diesem Bilde vor dem sitzenden Sonnengotte hat Hammurabi seine Gesetze mit einem Berichte über seine Thaten eingeleitet und beschlossen. Wir erfahren, dass sein Vorfahre Sumulaïl und sein Vater Sinmuballit war, dass er in Sippar regierte und vielleicht Babylon erst begründete, dass sein Reich Assur und Ninive einschloss und vieles andere.

Im 1. Buch Mose wird Hammurabi in der hebräischen Umänderung als Amraphel mit Abraham in Beziehung gebracht. Dadurch und durch andere keilschriftliche Belege lassen sich Hammurabi und Abraham gegenseitig relativ datiren. Bei Kautzsch ist Hammurabi noch 1650 v. Chr. angesetzt. Winckler setzt wegen der 700 Jahre vor der Amarnazeit 2250 v. Chr. an, Bezold in Ninive und Babylon 2200. Jedenfalls lebte nach allen neueren Belegen Hammurabi vor dem Jahre 2000 v. Chr.

Aufgestellt war die Gesetzestafel ursprünglich in E-Barra, dem Sonnentempel von Sippar. Von einem Duplicate ist ebenfalls in Susa ein Bruchstück gefunden worden. Sicherlich waren also für das Bedürfniss der verschiedenen Reichstheile eine grössere Anzahl Exemplare vorhanden. Die späten Abschriften mit Bibliothekvermerken ergeben ausserdem, dass der Code Hammurabi auch vollständig wie jedes andere Literaturerzeugniss in einer Serie handlicher Bibliothekstafeln abgeschrieben wurde. Das gefundene Exemplar könnte aber die Urschrift sein. Auch im 14. Kapitel des 1. Buch Mose herrscht ein König Kedorlaomer von Elam, 12 Jahre bis zum Jordangebiete, und Hammurabi müsste darnach zeitweise Vasall dieses Elamiten ge-

wesen sein. Zwischen Hammurabi und Nebukadrezar I. wurde Babylonien vom Reiche Elam aus (mit der Hauptstadt Susa) wiederholt erobert und geplündert. Schuturnachunte und Kudurnachunte, die Könige von Elam, haben dabei wichtige und selbst schwer transportable Gegenstände aus Babylon nach Elam verschleppt. Bei den französischen Ausgrabungen in Susa, der alten Hauptstadt Elams und nachherigen Hauptstadt des alten Perserreichs, sind merkwürdiger Weise nicht als wichtigste Funde elamitische Alterthümer, sondern vor Allem diese Beutestücke aus dem alten Babylonien gefunden worden, darunter der Code Hammurabi. Theilweise haben die Eroberer der Beute ihren Namen einmeisseln lassen, theilweise wurde nur dafür vorbereitet. So sind auch dem gefundenen Code Hammurabi 5 Reihen Text ausgemeisselt, welche der Lücke der §§ 65—100 entsprechen. Davon abgesehen befindet sich der Code Hammurabi in sehr gutem Erhaltungszustande. Auch von dieser Lücke sind durch die besprochenen Parallelüberlieferungen sofort drei Paragraphen ergänzbar gewesen. Die Hoffnung ist somit keine geringe, in absehbarer Zeit den lückenlosen, altbabylonischen Gesetzescodex zu besitzen.

Um beurtheilen zu können, was das heisst, müssen wir flüchtig die ganze alte babylonische und semitische Geschichte streifen. Eine alte Völkerkammer, aus welcher immer wieder neue jugendfrische Naturvölker in die Culturgebiete einströmten, war Arabien. Auf Babylonien stürmten aber auch mehrfach aus dem Norden und Westen theils indogermanische, theils turanische Völker ein. Wir können alle diese Völkerbewegungen nur aus den babylonisch-assyrischen Berichten und theilweise aus der Bibel erschliessen. Ein anderes Culturreich im Westen, das meist nur über seine eigenen Geschicke Aufschluss giebt, ist Aegypten. Die ältesten erschliessbaren Bewohner Babyloniens sind die nichtsemitischen Sumerer. Eine auch noch vorgeschichtliche Einwanderung dorthin aus Arabien ergab die alte babylonisch-assyrische Bevölkerungsschichte, welche jedenfalls ganz Vorderasien überschwemmt hatte und bis an das mittelländische Meer reichte, so dass die Sprache dieser Völker zur internationalen Diplomatensprache werden konnte. Hammurabi gehört aber schon einer zweiten herrschenden Schichte semitischer Völker an, welche von Arabien aus ebenfalls Vorderasien bis zum Mittelmeer überschwemmten, den sogenannten Kanaanäern. Ihr westlichster Zweig sind die Phöniker, von denen Herodot ausdrücklich bestätigt, dass sie aus Arabien von den Küsten des rothen Meeres eingewandert sind. Ihre letzte Machtentfaltung zeigt sich in Karthago und Spanien. Ein

Nachzügler dieses Völkerschubes ist die Einwanderung der Israeliten in Palästina. Danach folgt die aramäische Völkerwanderung, denen die Chaldäer als Begründer des neubabylonischen Reiches und im Westen die Syrer angehören. In die christliche Zeitrechnung fällt dann die Ausbreitung der eigentlichen Araber, welche mit der Religionsbewegung Muhammeds zusammenfällt.

Hammurabi muss nun als Herrscher kanaanäischer Nationalität betrachtet werden, welcher das alte babylonisirte Sumererreich beherrschte. Hammurabi mit seinen kanaanäischen Stammesgenossen beherrscht dies Reich ebenso, wie der deutsche Grossmeister mit seinen Deutschherren es gegenüber den Wenden und Polen that. Die Gesetze sind wohl die alten Landesgesetze, welchen nur besondere Rechtsnormen zwischen dem kanaanäischen Lehensadel und der alten Bevölkerung eingefügt wurden. Der § 40 mit den vorhergehenden Gesetzen zeigt deutlich, dass ein grosser Theil des Grundbesitzes nur im männlichen Besitze eines heerespflichtigen Lehensträgers sein durfte, während aller anderer Besitz zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten frei veräusserbar war. In diesen Vorzugsrechten des kanaanäischen feudalen Kriegeradels darf auch das neue Recht, soweit es Hammurabi schuf, begründet sein.

Abgesehen davon liegt eine sehr demokratische Staatsverfassung vor. Alle Handlungen und Unterlassungen, wodurch ein Einzelner oder die Gesammtheit geschädigt wird, scheint als Verbrechen zu gelten. Auch Rechtsverletzungen entsprechend dem modernen bürgerlichen Gesetzbuche sind theils an sich, theils durch rechtliche Bestimmungen in die Begriffe von Diebstahl, Betrug, Hehlerei und ähnliches hineingezwungen, so dass jeder verlorene Process den Verlierenden zum Verbrecher stempelte. Den Consequenzen dieser Rechtsauffassung gegenüber bei unbeschränkter Haftung jedes Einzelnen für die Folgen aller Handlungen und Unterlassungen muss es auffallen, dass der Begriff des Staatsanwaltes völlig fehlt. Schon nach § 1 erscheint jeder Bürger die Rolle des Staatsanwaltes mit weitgehenden Befugnissen zur Verhaftung u. s. w. übernehmen zu können. Dabei muss er aber die volle Verantwortung für Missgriffe übernehmen. Ein moderner § 193, wie heute in Deutschland, stand ihm nicht im mindesten zur Seite. Nach § 2 wird dieser freiwillige Staatsanwalt im Verurtheilungsfalle des Beschuldigten finanziell am Processausgange interessirt. Ausser für diesem Ankläger gab es aber auch eine Haftpflicht des Richters nach § 5 für falsche Urtheile aus Rechtsirrthum und z. B. auch eine Haftpflicht des Operateurs nach §§ 218 bis 220 und 221 für misslungene Operationen.

Die einzelnen Abschnitte dieser Gesetze habe ich schon im Archiv referirt.

Weiter ergiebt sich aber ein Vergleich mit dem Gesetze Moses auf Tritt und Schritt von selbst und schon alle Handlungen, welche Abraham vornimmt, sowie vieles andere im alten Testamente, vollzieht sich genau nach diesen Gesetzen. Die Codificierung des Gesetzes Moses ist aber nach der Bibel mindestens ein halbes Jahrtausend nach der Zeit Hammurabi's datirt. Nach den Uebereinstimmungen kann die Gesetzgebung am Sinai also nur entweder als spätere Codificirung der gemeinsamen kanaanäischen Stammesgesetze oder als modificirte Annahme der für ganz Vorderasien gebräuchlichen babylonischen Gesetzgebung betrachtet werden. Wahrscheinlich ist sie theils das eine, theils das andere. Für das Verständniss des biblisch-talmudischen Rechtes in der ältesten Form ist in Zukunft der Code Hammurabi unentbehrlich.

Aber das Gleiche ist der Fall für das abendländische Recht. Einmal ist der Code Hammurabi, wie wiederholt betont, überhaupt das älteste Recht, welches uns codificirt vorliegt. Dann war dasselbe sicherlich nicht ohne Einfluss für die Rechtsentwicklung im Westen.

Durch die Keilschriftbelege ist die Continuität der Gesetze Hammurabi's für das Zweistromland durch mindestens anderthalb Jahrtausende verbürgt. Die eigenthümliche Honorarabstufung für ärztliche Leistungen ist aber selbst noch in der Zendavesta und den zugehörigen Schriften erweislich. Schon dies zeigt, dass zum mindesten Theile der Gesetzgebung über Perser, Hellenismus, Parther und selbst Muhammedanismus weiter bestanden haben. Andererseits ist aber bekannt, dass sich etruskische und babylonische Cultur enge berühren, wenn auch die directen Fäden noch wenig ersichtlich sind, welche hier von Asien nach Europa führen. Auch die babylonische Cultur und die Phöniker stehen untereinander in Beziehung. Das römische Reich ist aber im Westen des mittelländischen Meeres theils der Erbe der Etrusker, theils der Punier. Auch hierin ergeben sich Fingerzeige für die Beziehungen zwischen Code Hammurabi und dem römischen Rechte. So kurz nach der Auffindung des Textes kann ich über den Grad dieser Beziehungen kein Urtheil abgeben. Ich kann nur darauf hinweisen und vermuthen, dass, wo Ansichten der Opferanatomie und anderes, was zur Medicin gehört, gemeinsamem Urquell entsprungen sind, auch Beziehungen in der Rechtsgeschichte bestehen müssen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

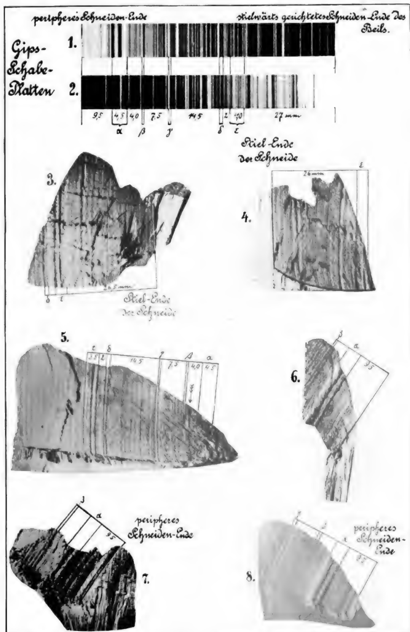
peripheres Schneiden-Ende
stielwärts gerichtetes Schneiden-Ende des Beils.
Gips-Schabe-Platten
1.
2.
9,5
4,5
4,0
7,5
14,5
2
10
27 mm
α
β
γ
δ
ε
Stiel-Ende der Schneide
3.
4.
Stiel-Ende der Schneide
5.
6.
7.
peripheres Schneiden-Ende
8.
peripheres Schneiden-Ende

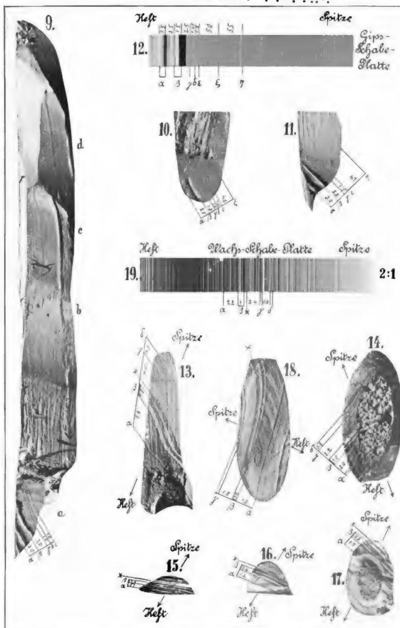
9.
d
c
b
a
Heft
Spitze
12.
Gips-Schabe-Platte
10.
11.
Wachs-Schabe-Platte
19.
2:1
Spitze
13.
18.
14.
Heft
15.
16.
17.

PERIODICAL

480192

HV6003
A7
v. 10-11

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google